This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

K. und k. Kriegsarchiv.

Bibliothekabteilung.

Einteilung Bm 49

Exemplar 2.

Karten und Pläne

Abbildungen

Sonstige Beilagen 2

Seitenzahl XXII, 702,

Aus Dienstvorschrift v. J. 1899, S. 98:

Nicht-Militärs, ferner Militärbehörden, Offiziere und Militärbeamte außerhalb Wien, haben behufs Entleihung von Büchern die Bewilligung der k. und k. Kriegsarchivsdirektion einzuholen.

Das Weitergeben von entliehenen Büchern an andere Personen ist nicht gestattet.

Leihzeit 8 Wochen, Verlängerung bei der Kriegsarchivsdirektion anzusprechen. (Bureaux des Generalstabes und des Reichskriegsministeriums nach Bedarf.)

Beschädigungen, Randbemerkungen verpflichten den Schuldtragenden unbedingt zum Ersatz des Einkaufspreises.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Der

ökonomisch-administrative

Dienst-Betrieb

der k. k. österreichischen Heeres-Unterabtheilungen.

Compendium

aller hierauf bezüglichen, bis zur neuesten Zeit ergänzten und berichtigten Vorschriften, Instruktionen u. s. w.

Mit vorwiegender Bedachtnahme auf die detachirten Unter-Abtheilungen zum Schul- und Selbstunterrichte, besonders für Einjährig-Freiwillige, Rechnungs-Ober- und Unter-Offiziere eingerichtet

von

Emil Kohlhepp,
k. k. Militär-Oberrechnungsrath,
Vorstand der Rechnungs-Abtheilung der k. k. Militär-Intendanz zu Lemberg.

BIBLIOTHEK-ABTHEILUNG
UNGÜLTIG

Teschen, 1875.
Verlag der Buchhandlung für Militär-Literatur
Karl Prochaska.

LG

Denkschrift des Preuß. Kriegsministeriums im Januar 1917.

Bm 49. 2. Exl.

UC265
A9K6

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung.

		Seite
§. 1.	Umfang des ökonomisch-administrativen Dienstbetriebes im Allgemeinen	1
§. 2.	Administrations-Objekte	—
§. 3.	Allgemeine Bestimmungen bezüglich des Empfanges der Administrations-Objekte	2
§. 4.	Administrations-Organe	—
§. 5.	Obliegenheiten und Haftung des Unterabtheilungs-Kommandanten	—
§. 6.	Unterabtheilungs-Kommando-Uibergabe (Uibernahme.)	3
§. 7.	Obliegenheiten des Rechnungs-Feldwebels (Wachtmeisters und Feuerwerkers)	5
§. 8.	Berufungs-Rechte des Unterabtheilungs-Kommandanten gegen Abstriche und Ersatzvorschreibungen	—

I. Hauptstück.

I. Abschnitt.

Der Stand.

§. 9.	Inbegriff des Standes	7
§. 10.	Aufzählung der verschiedenen Stände	—
§. 11.	Kriterien der einzelnen Stände	8
§. 12.	Standes-Ergänzung	9
§. 13.	Standes-Veränderungen	10
§. 14.	Konstatirung (Dokumentirung) der Standes-Veränderungen	12
§. 15.	Standes-Evidenz	17
§. 16.	Standes-Nachweisung	19

II. Abschnitt.

Grundzüge mehrerer Standes-Influenzen (zu §. 13).

§ 17.	Die Assentirung	21
§. 18.	Die Dienstpflicht	22
§. 19.	Einjährig-Freiwillige	—
§. 20.	Freiwillig Fortdienende	23
§. 21.	Die Auszeichnung mit den Armstreifen	—
§. 22.	Das Militär-Dienstzeichen	25
§. 23.	Die Unteroffiziers-Dienstesprämien	26
§. 24.	Die Beförderung	32

Seite
§. 25. Die Degradirung (Charge-Abnahme) 34
§. 26. Die Superarbitrirung der Offiziere 35
§. 27. Die Superarbitrirung der Mannschaft 38
§. 28. Die Superarbitrirung (Ausmusterung) der Dienstpferde 43
§. 29. Uiberprüfung der Mannschaft 46
§. 30. Die Transferirung. (§. 13) 48
§. 31. Uibertritt (Uibersetzung) der Offiziere in die Reserve und Landwehr 49
§. 32. Uibersetzung der Unteroffiziere und Soldaten in die Reserve . . 51
§. 33. Uibersetzung der Unteroffiziere und Soldaten in die Landwehr . . 52
§. 34. Uibertritt von Offizieren in das Verhältniß „außer Dienst“ . . . 53
§. 35. Ablegung der Offiziers-Charge 54
§. 36. Austritt und Entlassung von Offizieren aus dem Heere 55
§. 37. Entlassungen der Unteroffiziere und Soldaten aus dem Heere . . 56
§. 38. Uibertritt in Civil-Staatsdienste und Rücktritt aus diesen . . . 57
§. 39. Beurlaubung der Offiziere 59
§. 40. Beurlaubung der Unteroffiziere und Soldaten 64
§. 41. Einrückung und Einberufung vom dauernden Urlaube oder aus dem nicht aktiven Reserveverhältniß 76
§. 42. Rückübertritt aus der aktiven Dienstleistung in das Urlauber- oder Reserveverhältniß 79
§. 43. Einberufung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner zu den Kontrols-Versammlungen und zu den periodischen Waffenübungen 80
§. 44. Die Desertion 83
§. 45. Erkrankungen und Rekonvalescenzen 86
§. 46. Marodirungen 88

II. Hauptstück.

Gebühren.

§. 47. Vorerinnerung 90
§. 48. Allgemeine Eintheilung der Gebühren . . . . . —

I. Abschnitt.

Geld- und Natural-Gebühren der Offiziere.

A. Chargemäßige Gebühren.

§. 49. Aufzählung der chargemäßigen Gebühren 91
§. 50. Die Gage 92
§. 51. Die Quartiers-Gebühren 93
§. 52. Die Fourage-Gebühr 101
§. 53. Das Pferde-Pauschale 103
§. 54. Die Offiziersdiener-Gebühr 104

B. Gebühren für bestimmte Dienstesfälle und Verhältnisse.

§. 55. Die Dienstes-Zulagen 106
§. 56. Die Kavallerie-Dienstes-Zulage 107
§. 57. Die Arbeits-Zulage . . . . . —
§. 58. Diäten und Taggelder 108
§. 59. Die Reise-Zulage 109
§. 60. Die Marsch-Zulage 111
§. 61. Gebühr bei Seereisen und bei Reisen auf Flußschiffen 112

C. Gebührsbestimmung für den Fall bestimmter Veränderungen in dienstlichen und persönlichen Verhältnissen der Gebührsberechtigten.

		Seite
§. 62.	Gebühr der Uiberzähligen und Uiberkompleten	113
§. 63.	Gebühr der mit einem höheren Titel oder Charakter bekleideten Offiziere	—
§. 64.	Gebühr der Transferirten (im Frieden)	114
§. 65.	Gebühr der Kommandirten und Zugetheilten	115
§. 66.	Gebühr der Erkrankten (§. 45)	119
§. 67.	Gebühr der Beurlaubten	120
§. 68.	Gebühr der in die nicht aktive Reserve übertretenden Offiziere	121
§. 69.	Gebühr der zur aktiven Dienstleistung und der zur periodischen Waffenübung einberufenen Reserve-Offiziere	121
§. 70.	Gebühr der aus dem Reserveſtande wieder angestellten Offiziere	123
§. 71.	Gebühren der aus dem Verhältnisse „außer Dienst“ bei einer Mobilisirung zur aktiven Dienstleistung berufenen Offiziere	124
§. 72.	Gebühr der im Disciplinar-Arreste befindlichen oder in einer gerichtlichen Untersuchung stehenden Offiziere	125
§. 73.	Gebühr der freiwillig oder strafweise in eine zum Mannschaftsstand gehörige Charge gelangenden Offiziere	—
§. 74.	Gebühr der zurückgelangten Deserteure	126

II. Abschnitt.

Geld- und Natural-Gebühren der Unteroffiziere und Soldaten.

A. Chargemäßige Gebühren.

§. 75.	Aufzählung der chargemäßigen Gebühren	126
§. 76.	Die Löhnung	—
§. 77.	Die Kost-Gebühr	129
§. 78.	Die Brod-Gebühr	135
§. 79.	Die Quartiers-Gebühr	137
§. 80.	Die Gebühr des Limito-Rauchtabaks	139

B. Gebühren für bestimmte Dienstesfälle und Verhältnisse.

§. 81.	Die Dienstes-Zulage für den Kadeten-Offiziers-Stellvertreter	139
§. 82.	Die Dienstes-Zulagen	140
§. 83.	Die Arbeits-Zulagen	143
§. 84.	Die Reise-Zulage für Kadeten-Offiziers-Stellvertreter	145
§. 85.	Die Marsch-Zulage	—
§. 86.	Die See-Transports-Zulage	148
§. 87.	Die Sanitäts-Zulage	149

C. Gebührsbestimmungen für den Fall bestimmter Veränderungen in den dienstlichen oder persönlichen Verhältnissen der Gebührsberechtigten.

§. 88.	Gebühr der Beförderten	149
§. 89.	Gebühr der Degradirten	150
§. 90.	Gebühr der Uiberzähligen	—
§. 91.	Gebühr der Transferirten	—
§. 92.	Gebühr der Kommandirten	151
§. 93.	Gebühren der aus dem Invalidenstande zur aktiven Dienstleistung beigezogenen Unteroffiziere und Soldaten	152
§. 94.	Gebühr der Transenen	—
§. 95.	Gebühren der Beurlaubten	—
§. 96.	Zehrgeld für auf Urlaub bis zur Einberufung und Entlassung abgehende, dann in die Reserve oder Ersatzreserve eingetheilte Unteroffiziere und Soldaten	155

Seite

§. 97. Beginn der Verpflegung beim Einrücken vom Urlaube 157
§. 98. Gebühren der in die nicht aktive Reserve oder in die Ersatz-Reserve übertretenden und der aus diesem Verhältniß zur aktiven Dienstleistung einrückenden Unteroffiziere und Soldaten 158
§. 99. Gebühren der Kranken . . . . . —
§. 100. Gebühr der Arrestanten 159
§. 101. Gebühr der zurückgelangten Deserteure 161

III. Abschnitt.

Die Futtergebühren der Thiere.

§. 102. Die Futter-Gebühren im Allgemeinen 161
§. 103. Die extraordinäre Futter-Gebühr 165
§. 104. Futter-Aufbesserungen . . . . . —
§. 105. Fütterung der Pferde 166
§. 106. Streustroh-Gebühr . . . . . —
§. 107. Permanente Streulegung . . . . . —
§. 108. Beginn und Aufhören der Futter-Gebühren 167
§. 109. Fassungstermine der Fourage-Gebühr 168
§. 110. Fourage-Reluirung . . . . . —

IV. Abschnitt.

Service-Gebühren.

§. 111. Begriff und Eintheilung des Services 168
§. 112. Der Kasern-Service 169
§. 113. Der Lager-Service 171
§. 114. Der Service für besondere Zwecke 172
§. 115. Gebahrung mit dem Service und Bettenstroh 176
§. 116. Fassungstermine und Hinausgabe der Service-Gebühr 179
§. 117. Reluirung des Services . . . . . —

V. Abschnitt.

Pauschal-Gebühren.

§. 118. Allgemeine Bestimmungen 179
§. 119. Die Wirthschafts-Pauschalien im Allgemeinen 181
§. 120. Das Wirthschafts-Pauschale der Unterabtheilungen 182
§. 121. Das Monturs-Abnützungs-Pauschale 191
§. 122. Das Pauschale zur Unterhaltung der Kochgeschirre 192
§. 123. Besondere Pauschalien der Fuhrwesens-Unterabtheilungen . . . 193
§. 124. Das Putzwichs-Pauschale . . . . . —
§. 125. Das Laternen-Kerzen-Pauschale 194
§. 126. Das Pauschale zur Instandhaltung des kompleten Feldschmieden-Handwerkszeuges . . . . . .
§. 127. Die Petroleum-Beleuchtungs-Pauschalien 195
§. 128. Das Kanzlei-, dann Schreibspesen- und Kanzlei-Beleuchtungs-Pauschale 201
§. 129. Das Pauschale zu Unterrichts-Zwecken 204
§. 130. Das Pauschale zur Unterhaltung der Handfeuerwaffen 208
§. 131. Das Scheibenschuß-Prämien-Pauschale 209
§. 132. Das Hufbeschlags-Pauschale 210
§. 133. Das Material-Pauschale der Artillerie 212
§. 134. Das Pauschale zur Konservirung der Feld-Ausrüstung der Genie-Truppen 214
§. 135. Das Pauschale zur Bestreitung der Beerdigung verstorbener Mannschaft —

VI. Abschnitt.

Reise- und Transports-Gebühren.

A. Bei Dienstes-Reisen der Offiziere.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen 215

Seite
§. 137. Bei Uibersetzungsreisen 222
§. 138. Bei Geschäfts-Reisen 226

B. Bei Märschen ganzer Abtheilungen, Kommanden und Transporten.

§. 139. Allgemeine Bestimmungen 228
§. 140. Bei Märschen ganzer Abtheilungen 230
§. 141. Bei Märschen von Kommanden oder Transporten 237
§. 142. Bei Märschen einzelner Unteroffiziere und Soldaten 239

VII. Abschnitt.

Fallweise Gebühren.

§. 143. Der Equipirungs-Beitrag 240
§. 144. Das Bekleidungs-Pauschale 241
§. 145. Die Personal-Zulagen . . . . . —
§. 146. Die Alters-Zulage der für eine Majors-Local-Anstellung vorgemerkten Hauptleute oder Rittmeister I. Klasse . . . . . —
§. 147. Das Handgeld 242
§. 148. Die Tapferkeits-Medaillen-Zulage 243
§. 149. Das Reit-Douceur 245
§. 150. Die Brotzubuße für starke Esser 246
§. 151. Die Gratis-Löhnung 247
§. 152. Das Feuerlösch-Douceur . . . . . —
§. 153. Die Deserteurs-Taglia . . . . . —
§. 154. Douceur für Entdeckung eines Desertions-Komplotes 249
§. 155. Prämie für die Anzeige versuchter Verleitung von Soldaten zum Treubruche 250
§. 156. Douceur für die Einbringung entlaufener ärarischer Dienstpferde, Tragthiere und Schlachtthiere . . . . . —
§. 157. Das Lebensrettungs-Douceur . . . . . —

VIII. Abschnitt.

Besondere Ansprüche der Gebührs-Berechtigten.

§. 158. A. Anspruch der Generale, der Stabs- und berittenen Ober-Offiziere auf Pferdewärter 251
B. Anspruchsrechte der auf eigene Kosten dienenden Einjährig-Freiwilligen 252
C. Anspruch auf die Betheilung mit ärarischen Dienstpferden . . —

IX. Abschnitt.

Vorsorgen für die Familien der activen Personen des Heeres.

§. 159. Vorsorgen für die Familien der Offiziere und sonstigen Gagisten bei dem Ausmarsche des Gatten in das Feld oder bei dessen Abkommandirung im Frieden 252
§. 160. Sustentation für Familien der in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathenen und im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres . 254
§. 161. Gebühr des Sterbe-Quartals und der Abfertigung für Familien der im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres im Todesfalle des Familienhauptes 255
§. 162. Dauer der Quartiers-Gebühr der im Gagegenusse stehenden Personen des Heeres im Todesfalle des Familienhauptes 256
§. 163. B. Gebühren der Familien der nach erster Art verheirateten Unteroffiziere und Soldaten 257

X. Abschnitt.

Kriegs- und Bereitschafts-Gebühren.

Seite

§. 164. Allgemeine Bestimmungen und übersichtliche Eintheilung . . . 259

I. Besondere Gebühren und Ansprüche der Offiziere im Bereitschafts- und Kriegszustande.

§. 165. Der Feldausrüstungs-Beitrag 259
§. 166. Die Feld-Fourage-Gebühr 263
§. 167. Die Bereitschafts- und Feld-Zulage 265
§. 168. Quartiersgebühr auf dem Bereitschafts- und Kriegsfuße . . . 267
§. 169. Anspruch zum Ankaufe des Brodes der Etapen, dann des Limito-Rauchtabaks aus ärarischen Verlägen 268
§. 170. Unentgeltliche Gebühr der Etapen, dann des Limito-Rauchtabaks —
§. 171. Anspruch auf die Natural-Kost . . . . . —
§. 172. Anspruch der in feste Plätze verlegten Truppen auf den Feld-Ausrüstungs-Beitrag, dann auf die Bereitschafts- und Feld-Zulage . 269
§. 173. Anspruch der auf dem Kriegsschauplatze befindlichen, nicht zur mobilen Armee gehörenden Truppen auf die Gebühr der Bereitschafts- und Feld-Zulage . . . . . —
§. 174. Gebühr der im Kriege mit einem höheren Abtheilungs-Kommando provisorisch betrauten Ober-Offiziere 270
§. 175. Anspruch der Transferirten . . . . . —
§. 176. Gebühren der Kommandirten 271
§. 177. Anspruch der Verwundeten und Kranken auf die Bereitschafts- und Kriegsgebühren 272
§. 178. Anspruch der von der Armee im Felde oder von mobilen Heerestheilen krankheitshalber oder zur Heilung ihrer vor dem Feinde erhaltenen Wunden Beurlaubten auf die Bereitschafts- und Kriegs-Gebühren 273
§. 179. Anspruch der in einem Disziplinar-Arreste befindlichen oder in einer gerichtlichen Untersuchung stehenden Personen auf die Bereitschafts- und Kriegs-Gebühren . . . . . —
§. 180. Gebühr der in feindliche Kriegsgefangenschaft Gerathenen . . . 274

II. Besondere Gebühren und Ansprüche der Unteroffiziere und Soldaten im Bereitschafts- und Kriegszustande.

§. 181. Grundsätzliche Bestimmungen betreffend die chargemäßigen Gebühren 275
§. 182. Die Bereitschafts- und Feldzulage 278
§. 183. Anspruch der Unteroffiziere und Soldaten der in den festen Plätzen verlegten, dann der auf dem Kriegsschauplatze befindlichen, nicht zur mobilen Armee gehörigen Truppen, auf die Bereitschafts- und Feld-Zulage 279
§. 184. Gebühr der Transferirten oder Kommandirten auf die Bereitschafts- oder Feldzulage 280
§. 185. Gebühr der im Rayon der mobilen Armee sich bewegenden Kommanden oder Ergänzungs-Transporte, dann der Transenen . . —
§. 186. Arbeits-Zulage bei Herstellung von Verschanzungen im Felde . . —
§. 187. Gebühr der zum Verpflegsstande der mobilen Heereskörper gehörigen Verwundeten und Kranken 281
§. 188. Gebühr der in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathenen Unter-Offiziere und Soldaten . . . . . —

III. Futtergebühren der Thiere im Kriege.

§. 189. Grundsätzliche Bestimmungen und Ausmaß 282
§. 190. Futteraufbesserungen . . . . . —
§. 191. Beginn und Ende der Futtergebühr nach dem Kriegs-Ausmaße . 284
§. 192. Fouragirung 285
§. 193. Futtergebühren für die Zugpferde der im Feindesland requirirten Fuhrwerke . . . . . —

Seite

IV. Service-Gebühren im Kriege.

§. 194. Der Lager-Service 286

V. Pauschal-Gebühren.

§ 195. Allgemeiner Grundsatz 286
§. 196. Das Wirthschafts-Pauschale der Unter-Abtheilungen 287
§. 197. Das Pauschale zur Instandhaltung der Kochgeschirre . . . . —
§. 198. Das Laternen-Kerzen-Pauschale der Fuhrwesens-Unter-Abtheilungen —
§. 199. Das Material-Pauschale der Artillerie . . . . . —
§. 200. Das Pauschale zur Instandhaltung der Hand-Feuerwaffen . . . 288

VI. Gebühren an Reise- und Transportsmitteln bei Dienstes-Reisen und Marschbewegungen in der Kriegsbereitschaft und im Kriege.

§. 201. Allgemeine grundsätzliche Bestimmung 288
§. 202. Besondere Bestimmungen bezüglich der Bagage und Familien . . —
§. 203. Vorspannsgebühr im Kriege bei Marschbewegungen im Verbande mit marschirenden Truppen und sonstigen Heereskörpern . . . 290
§. 204. Abnahme der Vorspanns-Wartwägen . . . . . —
§. 205. Beschaffung der Transportsmittel auf feindlichem Gebiete . . . 291

VII. Gebühr der feindlichen Kriegsgefangenen.

§. 206. Personal-Gebühren und Fahrmittel 291

XI. Abschnitt.

Schuldigkeiten gegen das Aerar und deren Abstattung.

§. 207. Die Dienstestaxe 293
§. 208. Die Charakters-Taxe 294
§. 209. Die Urlaubs-Taxe 295

XII. Abschnitt.

Gebührs-Abzüge und Nachträge.

§. 210. Gebührs-Abzüge zur Tilgung von Aerarial- oder Privatschulden 296
§. 211. Gebührs-Abzüge der Kavallerie-Offiziere zur Pferdebeschaffung . 297
§. 212. Gage-Abzüge als administrative Ordnungsstrafe 298
§. 213. Gebührs-Nachträge und Abzüge . . . . . —

III. Hauptstück.

Die Gebühren-Anforderung und Vertheilung.

I. Im Frieden.

I. Abschnitt.

A. Bei den im unmittelbaren Verbande eines größeren Truppenkörpers stehenden Unterabtheilungen und bleibenden, mit dem Geld-Empfange an die Truppen-Kassen angewiesenen Detachements.

§. 214. Allgemeine Bestimmung 300
§. 215. Standes- und Gebühren-Ausweis 301
§. 216. Ausweisung der Geld- und Naturalien-Gebühren . . . . . —
§. 217. Ständiger Geldverlag 303
§. 218. Geld-Pauschalien der Unterabtheilungen . . . . . —
§. 219. Marschauslagen . . . . . —

Seite

§. 220. Bleibende mit dem Geldempfange an die Truppenkasse angewiesene Detachements 304
§. 221. Naturalien-Fassung . . . . . —
§. 222. Service 305
§. 223. Limito-Rauchtabak 307
§. 224. Haftung (§. 5) . . . . . —

II. Abschnitt.

B. Bei detachirten, jedoch im Verbande mit der Verwaltungs-Kommission ihres Truppenkörpers verbleibenden Unterabtheilungen, welche mit dem Empfange der Gebühren nicht an den eigenen Truppenkörper gewiesen sind.

§. 225. Allgemeine Bestimmung 308
§. 226. Stand . . . . . —
§. 227. Standes- und Gebühren-Ausweis 309
§. 228. Geldpauschalien und Marschauslagen 310
§. 229. Vorschußleistung aus den Kassen der detachirten Unterabtheilungen an fremde Kommanden und Transportsführer . . . . . —
§. 230. Kleine Detachements der mit eigener Kasse ausgestatteten Unterabtheilungen 311
§. 231. Fassung der Naturalien . . . . . —
§. 232. Service . . . . . —
§. 233. Limito-Rauchtabak 312
§. 234. Einsendung des instruirten Kasse-Journals an die Verwaltungs-Kommission . . . . . —
§. 235. Prüfung der Verwendung und Zuweisung des Geldrückersatzes . —
§. 236. Haftung (§. 5) 313

III. Abschnitt.

II. Die Gebühren-Anforderung im Mobilitäts- und Kriegs-Verhältnisse.

§. 237. Allgemeine Bestimmung 313

A. Bei den im unmittelbaren Verbande eines Truppenkörpers stehenden Unterabtheilungen.

§. 238. Grundsätzliche Bestimmung 314
§. 239. Ausweisung des Verpflegs-Standes . . . . . —
§. 240. Standes- und Gebühren-Ausweis 315
§. 241. Geld-Verlag zur Bestreitung der Brod- und Etapen-Reluten . . 316
§. 242. Erforderniß-Ausweisung und Fassung des Brodes und der Etapen in natura und des Services . . . . . —
§. 243. Verrechnung der Verläge an Brod- und Etapen-Reluitionen, dann jener der Brod und Etapen in natura und Service 317
§. 244. Limito-Rauchtabak 318

IV. Abschnitt.

B. Bei den detachirten, mit dem Empfange der Geld-Verläge an die Kriegs- bezüglich Operationskassen angewiesenen Unterabtheilungen.

§. 245. Grundsätzliche Bestimmungen 318
§. 246. Ständiges Verlagsquantum 319
§. 247. Ausweisung des Verpflegsstandes . . . . . —
§. 248. Standes- und Gebühren-Ausweise 320
§. 249. Geldverläge zur Bestreitung der Brod- und Etapen-Reluitionen . —
§. 250. Fassung der Naturalien und des Services . . . . . —

Seite

§. 251. Verrechnung der Verläge an Brod- und Etappen-Relutionen, dann jene an Brod und Etappen in natura und Service 321
§. 252. Limito-Rauchtabak . . . . . —
§. 253. Marschauslagen 322
§. 254. Vorschußleistung aus den Kassen der detachirten Unterabtheilungen an fremde Kommanden und Transportsführer . . . . . —
§. 255. Kleine Detachements einer selbstständig detachirten Unterabtheilung —
§. 256. Einsendung des instruirten Kassa-Journales 323

IV. Hauptstück.

Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung.

I. Montur, Rüstung, Feldgeräthe und Reitzeug im Frieden.

§. 257. Allgemeine Grundzüge 324

I. Abschnitt.

Ansprüche auf den Natural-Empfang der Bekleidung und Ausrüstung vom Aerar und Gebühren der Truppenkörper zur Erhaltung und successiven Erneuerung der Montur, Rüstung, Feldgeräthe und des Reitzeuges.

§. 258. Persönlicher Anspruch auf den Empfang der Bekleidung und Ausrüstung vom Aerar 327
§. 259. Bekleidungsstand 328
§. 260. Gattung, Form und Anzahl der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände. Eintheilung derselben in Klassen . . . . . —
§. 261. Beginn und Ende des Anspruches auf die Bekleidung und Ausrüstung . . . . . —
§. 262. Gebühr an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken während der Präsenzzeit. Beschaffenheit der zu erfolgenden Stücke 329
§. 263. Anspruch der auf eigene Kosten dienenden einjährigen Freiwilligen während des Präsenzjahres . . . . . —
§. 264. Gebühr bei Errichtungen, Standes-Erhöhungen, dann bei Einführung neuer Gattungen 330
§. 265. Gebühr zur Forterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung . . —
§. 266. Gemeinsamkeit der Portionen-Gebühren für alle zu denselben Verwaltungskommissionen gehörenden Unterabtheilungen. Betheilungsart der Unterabtheilungen und des einzelnen Mannes mit den Bekleidungs- und Ausrüstungssorten 331
§. 267. Empfangsmodalitäten für einzelne Absente und Kommandirte . . —
§. 268. Bekleidung beim Abgange in eine Militär-Heilanstalt auf kurzen Urlaub oder in Haft. Mitgabe der Feldgeräthe an Detachements, Kommanden und einzelne Leute 332
§. 269. Verpflichtung des Mannes in eigenen Kleidern zur Unterabtheilung einzurücken und Verfahren mit diesen Kleidern . . . . . —
§. 270. Bekleidung beim Austritte aus dem Präsenzdienste 335
§. 271. Bekleidung in Transferirungsfällen ohne Stationswechsel . . . 336
§. 272. Bei Transferirungen mit Wechsel der Station . . . . . —
§. 273. Transferirung in voller Montur und Rüstung 337
§. 274. Bekleidung bei der Transferirung zu Truppen oder Anstalten, welche nicht in den ökonomischen Ressort des Reichs-Kriegsministeriums gehören . . . . . —
§ 275. Bekleidung bei Transferirung zu Militär-Bildungsanstalten so wie von solchen zurück zum Truppenkörper 338
§. 276. Bekleidung der auf den gewöhnlichen Mannschaftswechsel zur Unterabtheilung einrückenden Leute . . . . . —

Seite

§. 277. Anspruch auf den Empfang der Monturs- und sonstigen Sorten bei Standes-Erhöhungen. Bekleidung der Steuer-Exekutions-Mannschaft 338
§. 278. Abfuhrsschuldigkeit bei Standes-Herabsetzungen 339
§. 279. Abfuhrsschuldigkeit bei Auflösungen . . . . . —
§. 280. Uiberlassung ärarischer Montursstücke an zu Oberoffizieren Beförderte 340
§. 281. Bekleidung bei der Uibersetzung von Soldaten zu Dienern solcher Offiziere, welche das Montursgeld beziehen, dann bei Zurückversetzung solcher Leute in den Bekleidungsstand . . . . . —
§. 282. Bekleidung der Verstorbenen 341

II. Abschnitt.

Obliegenheiten der Unterabtheilungs-Kommandanten.

§. 283. Allgemeine Obliegenheiten 341
§. 284. Anforderung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Bedürfnisse . . —
§. 285. Wirthschaft mit den Sorten . . . . . —
§. 286. Verantwortlichkeit und eventuelle Ersatzpflicht 342
§. 287. Verfügungsrecht über die bei der Unterabtheilung befindlichen ärarischen Sorten . . . . . —
§. 288. Stellung und Berufungsrechte des Unterabtheilungs-Kommandanten gegenüber der Verwaltungskommission . . . . . —
§. 289. Unterabtheilungs-Inventar 343
§. 290. Evidenzliste über die Größenklassen der Fußbekleidungen und der Sättel 344
§. 291. Inventars-Abschluß beim Wechsel der Unterabtheilungs-Kommandanten, bei Inspizirungen und bei einer Mobilisirung . . . . —

III. Abtheilung.

Präliminirung und Fassung der Montur, Rüstung, Feldgeräthe und des Reitzeuges.

§. 292. Nachweisung der Erfordernisse der Unterabtheilungen 345
§. 293. Auf Rechnung der Portionenguthabung anzusprechende Sorten und Bestandtheile . . . . . —
§. 294. Sorten, welche im Materiale und welche im Relutum angesprochen werden können 346
§. 295. Sorten, welche nur bei der Errichtung, dann bei Standeserhöhungen vom Aerar verabfolgt werden . . . . . —
§. 296. Empfang von Sorten, Materiale und Bestandtheile gegen Bezahlung 347
§. 297. Ermittlung der im Materiale und der im Relutum zu präliminirenden Sorten durch die Verwaltungskommissionen . . . . —
§. 298. Prüfung der Erforderniß-Eingaben durch die Verwaltungskommission 348
§. 299. Vertheilung der Erfordernisse auf zwei Fassungstermine . . . —
§. 300. Nachweisung über den Augmentationsvorrath seitens der Ergänzungs- und Reserveabtheilungen 349
§. 301. Einleitung der Fassung . . . . . —
§. 302. Bewirkung der Fassungen und Bestreitung der betreffenden Auslagen 350
§. 303. Kommissionelle Uibernahme der eingelangten Fassungen . . . —
§. 304. Untersuchung der aus dem Montursdepot gefaßten Sorten hinsichtlich der Qualität und Bezeichnung 351
§. 305. Untersuchung der aus dem Augmentations-Magazine gefaßten Sorten 352
§. 306. Beschaffenheit der aus den Monturs-Depots und der aus dem Augmentationsvorrathe zu empfangenden Sorten . . . . . —
§. 307. Erzeugung und Beischaffung von Sorten durch die Truppen selbst —

Seite

§. 308. Umsetzung der selbst erzeugten und angeschafften Stücke mit jenen des Augmentationsvorrathes 353
§. 309. Behandlung unegaler Sorten . . . . . —
§. 310. Behandlung außerförmiger Sorten 354

IV. Abschnitt.

Die innere Wirthschaft.

§. 311. Allgemeiner Begriff der inneren Wirthschaft . . . . . —
§. 312. Hilfsmittel der innern Wirthschaft im Allgemeinen . . . . . —
§. 313. Auffrischungsarbeiten und Geldmittel zu solchen 355
§. 314. Beachtung der Normal-Dauerzeit . . . . . —
§. 315. Verwerthung unbrauchbarer Stücke für die Wirthschaft 356
§. 316. Verkauf der unbrauchbaren Stücke und Abfälle . . . . . —
§. 317. Vorräthe über die Ziffer des vorgeschriebenen Bekleidungsstandes —
§. 318. Abgabe disponibler Vorräthe im Falle der Mobilisirung . . . 357

V. Abschnitt.

Monturs-Vorrath für die zur Waffenübung und beziehungsweise Ausbildung einberufenen Reservisten, Urlauber und Rekruten.

§. 319. Bedingter Anspruch auf die Benützung ärarischer Montursorten . —
§. 320. Montursorten, welche als Uibungsvorrath zu unterhalten sind . 358
§. 321. Erfolglassung von Wäsche und Fußbekleidung . . . . . —
§. 322. Hinterlegung der Uibungsvorräthe . . . . . —
§. 323. Ziffer des Vorrathes 359
§. 324. Jährliche Regulirung des Vorrathes . . . . . —
§. 325. Beschaffenheit des Vorrathes . . . . . —
§. 326. Beistellung der erforderlichen Wäsche und Fußbekleidung . . . —
§. 327. Verwahrung des Uibungsvorrathes im Augmentationsmagazine und Kontrolle 360
§. 328. Beistellung der Rüstungssorten zu den Waffenübungen . . . . —
§. 329. Abnahme der ärarischen Sorten nach vollzogener Waffenübung (Ausbildung) . . . . . —
§. 330. Behandlung der unbrauchbaren Stücke 361

VI. Abschnitt.

Klassifikation der Montur, Rüstung, Feldgeräthe und des Reitzeuges.

§. 331. Vornahme einer Klassifikation überhaupt . . . . . —
§. 332. Neue Stücke werden nicht klassifizirt . . . . . —
§. 333. Vorgeschriebene Klassifikationsabstufungen 362

A. Klassifikation von Monturen.

§. 334. Anhaltspunkte zur Feststellung des Klassifikationswerthes . . . 362

B. Klassifikation von Rüstungen, Feldgeräthen und Reitzeugen.

§. 335. Anhaltspunkte zur Feststellung des Klassifikationswerthes . . . 363
§. 336. Klassifikation durch die Militär-Intendanz . . . . . —
§. 337. Vornahme der Klassifikation . . . . . —
§. 338. Klassifikationsstempel . . . . . —
§. 339. Ausfertigung des Klassifikationsbefundes 364
§. 340. Eignung klassifizirter Stücke für den Augmentationsvorrath . . —

VII. Abschnitt.

Verwaltung und Verrechnung der Truppen-Magazine und des Augmentationsvorrathes.

§. 341. Bestimmung der Truppenmagazine 365
§. 342. Benennung der Truppenmagazine . . . . . —

Seite

[illegible] 365
[illegible] und der Verwaltungs- [illegible] 366
[illegible] der Magazinslokalitäten . . . . . —
[illegible] der Vorräthe 367
[illegible] des Magazinsvorrathes . . —
[illegible] Manipulation 369
[illegible] der Truppenmagazine . . . . . —
[illegible] der Magazinsrechnung . . . . . —
[illegible] aus der letzten Magazins-Rechnung . . 370
[illegible] Sorten aus ärarischen Verlägen . . . . . —
[illegible] Sorten aus dem Augmentations- in das Regi- [illegible] Magazin oder umgekehrt . . . . . —
[illegible] der bei Standesherabsetzungen in das Augmenta- [illegible] gelangenden Sorten . . . . . —
[illegible] Sorten aus dem inventarmäßigen Bestande der [illegible] 371
[illegible] in Folge einer Censurs-Vorschreibung . . . . —
[illegible] Magazinsrechnung 372
[illegible] von Sorten unmittelbar an die Unterabthei- [illegible] . . . . . —
[illegible] von Sorten aus dem Augmentations- an das Regiments- [illegible] Magazin oder umgekehrt . . . . . —
[illegible] von Sorten an ein fremdes Truppen-Magazin (Heeres- [illegible] 373
[illegible] von Sorten an einzelne Leute des eigenen oder eines [illegible] Truppenkörpers . . . . . —
[illegible] in Folge von Passirungen . . . . . —
[illegible] von Ausgabs-Vorschreibungen 374
[illegible] der Empfangs- und Ausgabsposten dann der Beilagen —
[illegible] der Magazinsrechnung . . . . . —
[illegible] aus dem — und Uibernahme in das Magazin . . —
[illegible] der beim Truppenkörper selbst erzeugten Stücke . . 375
[illegible] der zum Gebrauche für einjährig Freiwillige erfolgten [illegible] . . . . . —
[illegible] der Truppen-Monturs-Stempel . . . . . —
[illegible] bei Erfolglassungen von Sorten aus dem Magazine . —
[illegible] Vorrath 376
[illegible] Verpflichtung der Kommandanten zur Uiberwachung [illegible] Augmentationsvorrathes 377
[illegible] Einleitung der Fassungen zur Ergänzung des Aug- [illegible] . . . . . —
[illegible] von zur Abfuhr an das Augmentations-Magazin im [illegible] einer Standesherabsetzung bestimmten Sorten . . . . . —
[illegible] von Erfordernissen zur Kompletirung des Augmen- [illegible] 378
[illegible] Regulirung des Augmentationsvorrathes bei Standes- [illegible] . . . . . —
[illegible] uber den Augmentationsvorrath 379

VIII. Abschnitt.

[illegible] Mobilisirung. B. Wirthschaft und Verrechnung während der Mobilität. C. Demobilisirung.

A. Mobilisirung.

§ [illegible] Kriegsmäßige Bekleidung und Ausrüstung 379
§ [illegible] Empfang der Erfordernisse zur Mobilisirung 380

Seite

§. 380. Behandlung der Sorten von Kranken und Kommandirten . . . 380
§. 381. Behandlung der disponiblen Vorräthe . . . . . —
§. 382. Inventars-Abschluß und Abfuhr der disponiblen Vorräthe . . . 381
§. 383. Vorgang bei den Reserve- und Ergänzungs-Abtheilungen der mobilisirten Truppenkörper 382
§. 384. Einstellung der portionenweisen Gebühr, Wirthschaft und Verrechnung . . . . . —

B. Während der Mobilität.

§. 385. Bekleidung (Ausrüstung) der Erkrankten, Kommandirten und der Arrestanten 382
§. 386. Transferirungen während der Mobilität 383
§. 387. Bekleidung und Ausrüstung der Ergänzungstransporte . . . . —
§. 388. Empfang der Bekleidungs- und Ausrüstungserfordernisse während der Mobilität 384
§. 389. Ermittlung der Erfordernisse und deren Fassung 385
§. 390. Ergänzung der auf den Trainfuhrwerken mitzuführenden Vorräthe —
§. 391. Fassungen der nicht mobilen Abtheilungen mobilisirter Truppenkörper 386
§. 392. Eventuelle unentgeldliche Betheilung der Truppen mit Halbsohlen —
§. 393. Verrechnung während der Mobilität 387
§. 394. Behandlung aufgelesener Stücke und disponibler Vorräthe . . . 388
§. 395. Benehmen detachirter Truppentheile hinsichtlich der Fassungen . —

C. Demobilisirung.

§. 396. Aufnahme der Bekleidung und Ausrüstung beim Aufhören der Mobilität 389
§. 397. Bekleidung und Ausrüstuug des verbleibenden Friedens-Bekleidungsstandes . . . . . —
§. 398. Bekleidungs-Konsignation über die ausscheidende Mannschaft . . 390
§. 399. Abfuhrsschuldigkeit . . . . . —
§. 400. Abschätzung der beim Friedens-Bekleidungsstande verbliebenen Stücke . . . . . —
§. 401. Zuweisung der im Frieden über den Bekleidungsstand vorgeschriebenen Montursvorräthe 391
§. 402. Wiederbeginn der Wirthschaft und Verrechnung nach den für den Frieden maßgebenden Normen und Uiberna,me der deponirten Akten und Protokolle 392
§. 403. Fortsetzung der Unterabtheilungs-Inventare . . . . . —
§. 404. Ausweis über den Vollzug der Standesherabsetzung . . . . . —
§. 405. Uibergang auf die Wirthschaft und Verrechnung nach der für den Frieden maßgebenden Vorschrift bei den Reserve- und Ergänzungs-Abtheilungen der mobil gewesenen Truppenkörper . . . . . —
§. 406. Einsendung neuer Erforderniß-Eingaben nach vollzogener Demobilisirung 393

II. Armatur und Munition im Frieden.

§. 407. Allgemeine Grundzüge 393

IX. Abschnitt.

Obliegenheiten der Unterabtheilungs-Kommandanten.

§. 408. Pflichten und Verantwortlichkeit der Unterabtheilungs-Kommandanten 395
Gewehr-Reparaturs-Buch 397

X. Abschnitt.

Gebühr der Truppenkörper an Armatur und Munition.

§. 409. Persönlicher Anspruch auf Empfang der Armatur und Muniton vom Aerar 399

Seite
§. 410. Sollbestand der Truppen 399
§. 411. Gebühr an Armatur und Kleingewehr-Munition bei Errichtungen und Standeserhöhungen 400
§. 412. Gebühren zur Forterhaltung der Armatur und Munition . . . 401
§. 413. Gebühr an ledernen Scheiben und Gewehrbestandtheilen . . . —
§. 414. Gebühr an Scheibenschuß- und Exerzier-Munition 402
§. 415. Gebühr an Zimmergewehren und der zugehörigen Munition . . —
§. 416. Aufrechnung der Gebühr gegen das Aerar (Gebührsbogen) . . . 403
§. 417. Empfangsmodalitäten der Armatur für einzelne überkomplet zu führende Leute . . . . . —
§. 418. Behandlung der Armatur bei Transferirungen oder Abgabe an Militär-Heilanstalten 404
§. 419. Abfuhrsschuldigkeit bei Standesherabsetzungen oder Auflösungen . —

XI. Abschnitt.

Fassung und Abgabe von Armatur und Munition.

§. 420. Ort der Fassung 404
§. 421. Fassung und Abgaben bei den Artillerie-Zeugsanstalten, Vorgang hiebei 405
§. 422. Verantwortlichkeit für die Fassung und Erfolglassung 407
§. 423. Fassung und Abfuhren bei Standesveränderungen . . . . . —
§. 424. Vorgang bei Ersatzfassungen (Austausch) 408
§. 425. Behandlung der durch Deserteure entragenen und von selben rückgebrachten Sorten . . . . . —
§. 426. Fassungen und Abfuhren zwischen einzelnen Truppenkörpern . . 409
§. 427. Fassung aus den Augmentations-Magazinen . . . . . —
§. 428. Behandlung der bei Feierlichkeiten und sonstigen Anlässen verwendeten Munition 410

XII. Abschnitt.

Die innere Wirthschaft.

§. 429. Magazins-Inventar 410
§. 430. Unterabtheilungs-Inventar 411
§. 431. Skontrirungen und Inventuren . . . . . —
§. 432. Vorsorge für die Konservirung der Armatur und Munition . . 412
§. 433. Haftung für die Aufrechthaltung des Sollbestandes . . . . . —
§. 434. Übergabe und Übernahme beim Kommandowechsel 413
§. 435. Schwebende Posten und deren Evidenz . . . . . —
§. 436. Passirung . . . . . —

XIII. Abschnitt.

Verrechnung gegen das Aerar im Frieden.

§. 437. Verrechnung der Unterabtheilungen 414

XIV. Abschnitt.

Übergang vom Friedens- auf den Kriegsstand, Gebahrung und Verrechnung in der Mobilität und im Kriege, Rückkehr auf den Friedensstand.

A. Mobilisirung.

§. 438. Ausfassung von Armatur und Munition für den Kriegsstand . . 415

B. Während der Mobilität und im Kriege.

§. 439. Bezug von Armatur und Kleingewehr-Munition . . . . . —
§. 440. Behandlung von Armatur und Munition in besonderen Fällen . 416
§. 441. Ausrüstung der Ergänzungstransporte 417

Seite

§. 442. Behandlung der bei Truppenkörpern sich ansammelnden Armaturssorten 417
§. 443. Behandlung der auf Schlachtfeldern aufgefundenen Armaturssorten —
§. 444. Verwaltung und Evidenthaltung der Armatur und Munition in der inneren Oekonomie 418
§. 445. Verrechnung gegen das Aerar . . . . . —

C. Demobilisirung.

§. 446. Rückkehr vom Kriegs- auf den Friedensstand 419

V. Hauptstück.

Das Bettenwesen.

I. Abschnitt.

Gebührs-Anspruch auf ein ärarisches Bett.

§. 447. Das komplete ärarische Bett 421
§. 448. Gebührs-Anspruch auf das ärarische Bett . . . . . —
§. 449. Anspruch auf Verleihung des ärarischen Bettes für Gemeinden zum Truppenbelage 422

II. Abschnitt.

Ausmaß und Beschaffenheit der Bettsorten.

§. 450. Unterschied der Ausmaß und Beschaffenheit der Bettsorten nach der Bestimmung derselben 423
§. 451. Bettsorten-Ausmaß . . . . . —
§. 452. Beschaffenheit der Bettsorten 424

III. Abschnitt.

Das Bettenstroh.

§. 453. Das Bettenstroh 424

IV. Abschnitt.

Vermittlung des Belages.

§. 454. Fassung und Abfuhr bei den Truppen im Allgemeinen und Uiberwachung der vorschriftsmäßigen Benützung 424
§. 455. Benehmen bei Abgängen von Bettsorten ohne Jemandes Verschulden 425
§. 456. Bei zeitlichen Standes-Veränderungen oder Wechseln im Truppen-Kommando . . . . . —
§. 457. Abfuhr der Bettsorten bei Ausmärschen 426
§. 458. Ersatz-Sicherstellung bei Abgängen . . . . . —
§. 459. Benehmen bei Austauschung zur Reinigung und Ausbesserung. Haupt-Austausch-Scheine . . . . . —
§. 460. Offiziers-Belag 427
§. 461. Fassungs-Dokumente über Bettsorten . . . . . —
§. 462. Modalitäten bei Fassung des Bettenstrohes 428
§. 463. Abfuhr des Bettenstrohes und Modalitäten dabei . . . . . —
§. 464. Fassungs-Dokumente über Bettenstroh . . . . . —
§. 465. Gebahrung mit den an Gemeinden vorgeliehenen Bettsorten. Fassung, Austauschung seitens der Truppen 429
§. 466. Ungebührlicher Belag . . . . . —

V. Abschnitt.

Absonderung der Bettsorten bei besonderer Beschmutzung.

§. 467. Absonderung der Bettsorten bei besonderer Beschmutzung . . . 430

XVI. Abschnitt.

Seite
§. 513. Behandlung aufgefangener ärarischer Dienstpferde 479

XVII. Abschnitt.

§. 514. Entschädigung des Aerars für vorsätzlich getödtete oder durch einen Deserteur entführte Dienstpferde 480

XVIII. Abschnitt.

§. 515. Behandlung der Häute umgestandener oder vertilgter Pferde . . 480

XIX. Abschnitt.

§. 516. Behandlung kranker Dienstpferde durch Civil-Thierärzte und Civil-Kurschmiede 481

XX. Abschnitt.

§. 517. Ausmusterung und Klassifikation der Dienstpferde 484

XXI. Abschnitt.

§. 518. Standes-Behandlung und Standes-Evidenz der ärarischen Dienstpferde 484

XXII. Abschnitt.

§. 519. Verkauf der ärarischen Dienstpferde 486

VII. Hauptstück.

Märsche, Kommanden, Transporte und Militär-Assistenzen.

A. Märsche.

§. 520. Anordnung der Märsche 490
§. 521. Vorbereitung der Unterkunft 491
§. 522. Gebühren bei Märschen . . . . . —
§. 523. Empfang und Verrechnung der Marsch-Auslagen . . . . . —
§. 524. Verhalten und Ordnung während der Märsche . . . . . —

B. Kommanden, Detachements und Transporte.

§. 525. Begriff eines Kommandos (Detachements) 491
§. 526. Begriff eines Transportes 492
§. 527. Bildung der Kommanden und Transporten . . . . . —
§. 528. Abfertigung der Kommanden und Transporte . . . . . —
§. 529. Beischaffung der Bedürfnisse der Kommanden und Transporte . 493
§. 530. Militärischer Dienst und Strafbefugniß der Kommandanten . . —
§. 531. Administrativer Dienst . . . . . —
§. 532. Benehmen bei Erkrankung eines Mannes oder Pferdes während des Kommandos oder Transportes . . . . . —
§. 533. Benehmen bei Todesfällen 494
§. 534. Benehmen bei Desertionen und Entlauf von Pferden 495
§. 535. Benehmen bei ausbrechender Feuersbrunst oder entstehendem Aufruhr . . . . . —
§. 536. Termin zur Rechnungslegung 496
§. 537. Spezielle Bestimmungen für Arrestanten- und Kriegsgefangenen-Transporte . . . . . —
§. 538. Spezielle Bestimmungen bei Transporten von Aerarial-Gütern . 497

Specielle Bestimmungen für Transporte im Allgemeinen.

Seite

§. 539. Wahl der Transportsführer 497
§. 540. Übernahme (Übergabe) des Transportes 498
§. 541. Marsch- und Rechnungs-Dokumente für Transportsführer . . . —
§. 542. Verpflegung der Transports-Mannschaft 499
§. 543. Schreibspesen für Transportsführer . . . . . —
§. 544. Monturs-, Schuh- und Stiefelreparatur . . . . . —
§. 545. Vorspann für Transporte 500
§. 546. Beaufsichtigung des Transportes . . . . . —
§. 547. Aufrechthaltung der Disciplin . . . . . —
§. 548. Verlust von Montursstücken 501
§. 549. Ersatz unbrauchbarer Montursstücke . . . . . —
§. 550. Grenz-Passirungen . . . . . —
§. 551. Benehmen bei Feuersbrünsten 502
§. 552. Rechnungslegung der Transportsführer . . . . . —
§. 553. Form der Transports-Rechnung 503
§. 554. Gebühren bei Kommanden und Transporten. Bekleidung und Ausrüstung der Kommanden . . . . . —

C. Militär-Assistenzen zu Civil-Zwecken.

§ 555. Begriff der Militär-Assistenzen 504
§. 556. Zusammenstellung der Militär-Assistenzen . . . . . —
§. 557. Übergabe der Assistenz-Mannschaft . . . . . —
§. 558. Gebühren der Militär-Assistenzen 505

D. Steuer-Exekutionen.

§. 559. Begriff der Steuer-Exekution . . . . . —
§. 560. Beistellung der Steuer-Exekutions-Mannschaft 505
§. 561. Gebühren, Verpflegung und Unterbringung der Steuer-Exekutions-Mannschaft . . . . . —
§. 562. Einziehung und Wiederbeurlaubung der Exekutions-Mannschaft . 506

VIII. Hauptstück.

Skontrirungen, Inspizirungen, Musterungen.

A. Skontrirungen.

§. 563. Begriff der Skontrirung 507
§. 564. Von welchen Organen die Skontrirungen vorgenommen werden . —
§. 565. Vorgang bei der Skontrirung . . . . . —

B. Inspizirungen und Visitirungen.

§. 566. Eintheilung der Inspizirungen und Visitirungen 508
§. 567. Zweck derselben im Allgemeinen . . . . . —
§. 568. Art und Weise der Vornahme dieser Inspizirungen und Visitirungen 509
§. 569. Zur Vornahme von Inspizirungen in militärischer und technisch-administrativer Richtung berufene Personen . . . . . —
§. 570. Entgegennahme von Bitten und Beschwerden . . . . . —
§. 571. Objekte der ökonomisch-administrativen Inspizirungs-Kontrole und von wem diese ausgeübt wird 510
§. 572. Zweck der ökonomisch-administrativen Inspizirungen 511
§. 573. Vorgang bei der ökonomisch-administrativen Inspizirung (Visitirung) —

C. Musterungen.

I. Im Frieden.

§. 574. Zweck der Musterungen 513
§. 575. Musterungs-Objekte 514

Seite

§. 576. Musterungs-Kommission . . . . . —
§. 577. Musterungs-Plan . . . . . —
§. 578. Vorbereitungen bei der zu musternden Truppe 515
§. 579. Ausrückung zur Musterung und Standes-Revision 516
§ 580. Kassen-Revision 517
§. 581. Prüfung der Gebarung mit den Pauschalien . . . . . —
§. 582. Prüfung der Gebarung mit den sonstigen Vorräthen der Truppen —

II. Bestimmungen für das Bereitschafts-Verhältniß und den Krieg.

§. 583. Musterung der zur Felddienstleistung bestimmten Truppen . . . 518
§. 584. Zweck solcher Musterungen . . . . . —
§. 585. Administrative Inspizirungen bei den Truppen während des Krieges 519

Formulare.

Formular Nr. 1 zu §. 7. Rapports-Buch 523
" " 2 zu §. 14. Verpflegs-Certifikat für Offiziere . . . . . —
" " 3 zu §. 14. Verpflegszettel und Gegen-Verpflegszettel über Mannschaft 524
" " 4 zu §. 14. Partikular-Revisions-Liste (Gegen-) über Mannschaft 525
" " 5 zu §. 14. Präsentirungs-Liste über eingebrachte Deserteure (zurückgelangte Kriegsgefangene, Vermißte ꝛc) . . . 526
" " 6 zu §. 14. Reserve-Übersetzungs-Konsignation über die aus der aktiven Dienstleistung unmittelbar in die Reserve übertretende Mannschaft 527
" " 7 zu §. 14. Mannschafts-Entlassungs-Ausweis . . . 528
" " 8 zu §. 14. Deserteurs-Meldung (Eingabe) über entwichene Mannschaft 529
" " 9 und 10. zu §. 14. Pferde-Transferirungslisten . . . 530—531
" " 11 zu §. 14. Assert-Liste über Remonten, eingetheilte feindliche und requirirte Pferde 532
" " 12 zu §. 14. Präsentirungs-Liste über entlaufen gewesene und zurückgelangte ordinäre Dienstpferde 533
" " 13 zu §. 14. Präsentirungs-Liste über geworfene ärar. Follen 534
" " 14 Ausweis über als Eigenthum überlassene Dienstpferde . 535
" " 15 zu §. 14. Pferde-Klassifikations-Liste (beziehungsweise Superarbitrirungs-Liste) 536
" " 16 zu §. 14. Lizitations-Protokoll über untauglich erkannte verkaufte Dienstpferde 537
" " 17 zu §. 14. Ausweis über umgestandene (oder vertilgte) Dienstpferde 538
" " 18 zu §. 14. Ausweis über entlaufene, vor dem Feinde oder sonst verloren gegangene dann von Deserteuren entführte Dienstpferde 539
" " 19 zu §. 14. Ausweis über die zur Übersetzung für Offiziere in Antrag gebrachten Mannschafts-Dienstpferde . . . 540
" " 20 zu §. 14. Verpflegs- u. Gegen-Verpflegszettel über Pferde 541
" " 21 zu §. 14 Haupt-Revisions-Liste 542
" " 22 zu §. 14. Beurlaubungs-Konsignation über dauernd beurlaubte Mannschaft 543
" " 23 zu §. 14. Urlauber-Präsentirungs-Liste 544
" " 24 zu §. 15. Pferde-Grundbuch 545
" " 25 zu §. 15. Nominal-Liste 547
" " 26 zu §. 15. Pferde-Standes-Ausweis 550

			Seite
Formular	Nr.	27 zu §. 15. Rapports-Journal	552
"	"	28 zu §. 16. Ausweis über die im Mannes-Grundbuche vorgemerkten Standes-Veränderungen	558
"	"	29 zu §. 16. Täglicher Verpflegs-Standes-Rapport	562
"	"	30 zu §. 23. Eingabe über die den Bezug der Unteroffiziers-Dienstesprämie anstrebender Unteroffiziere	563
"	"	31 zu §. 40 B. Visitirungs-Protokoll über die ärztlich untersuchte Mannschaft	564
"	"	32 zu §. 46. Maroden-Buch	565
"	"	33 zu §. 46. Zählblätter	566
"	"	34 zu §. 188. Präsentirungs-Liste über ohne Dokument zuwachsende Mannschaft	568
"	"	35 zu §. 215. Standes- und Gebühren-Ausweis	569
"	ad	35 zu §. 215. Nachweisung über die Einhaltung des vorgeschriebenen Standes	578
"	"	36 zu §. 216. Ausweis über die auf Rechnung des Stellvertreter-Fondes gebührenden Unteroffiziers-Dienstesprämien- oder aus sonstigen Fonden gebührenden Zulage (s. Bemerkungen B. zu Formular 35)	582
"	"	37 zu §. 216. Ausweis über verwendete Handgelder (s. Bemerkungen C. zu Formular 35	584
"	"	38 zu §. 216. Konsignation über ausbezahlte Feuerlösch-Douceurs (s. Bem. C. zu Form. 35	583
"	"	39 zu §. 216. Konsignation über die ausbezahlte Gratis-Löhnung (s. Bem. C. zu Form. 35)	585
"	"	40 Ausweis über ausbezahlte-Reit-Douceurs (s. Bem. C. zu Form. 35	586
"	"	41 a) und b) zu §. 216. Nachweisung über Petroleum-Beleuchtungs-Pauschalien (s. Bem. C. zu Form. 35)	587–588
"	"	42 zu §. 219. Ausweis über ausbezahlte Gebühren für die Durchzugs-Bequartirung	589
"	"	43 zu §. 219. Reise-Journal über gezahlte Vorspanns-Gebühren	590
"	"	44 zu §. 220. Posten-Ausweis über die zu Zivilzwecken beigestellte Assistenz-Mannschaft	591
"	"	45 und 46 zu §. 221. Naturalien- und Service-Fassungs-Journale	592
"	"	47 zu §. 221. Quittung über aus Verpflegs-Magazinen empfangene Naturalien und Service	594
"	"	48 zu §. 222. Ausweis über die Gebühr des zu Staatsbedürfnissen bemessenen Services	595
"	"	49 zu §. 223. Tabak-Ausweis	596
"	"	50 zu §. 223. Tabak-Fassungs-Protokoll und Gegenschein	597
"	"	51 zu §. 223. Tabak-Fassungs-Quittung	598
"	"	52 zu §. 227. Konsignation über Abzüge auf Aerarial-Ersätze	599
"	"	53 zu §. 229. Ausweis über von detachirten Unterabtheilungen erfolgte Verpflegsgelder-Vorschüsse	600
"	"	54 zu §. 243. Abrechnung über empfangene und zur Gebühr entfallenen Brod- und Etapen-Artikeln in natura und in reluto, dann mit dem Service	601
"	"	55 zu §. 284. Quittung über die aus dem Truppen-Magazine zu empfangenden Monturs- und Rüstungs-Sorten, dann Feldgeräthe	603
"	"	56 zu §. 289. Inventar über Montur (Rüstung, Feldgeräthe, Reitzeug)	605
"	"	57 zu §. 292. Erforderniß-Eingabe über Montur, Rüstung und Feldgeräthe	610
"	"	58 zu §. 337. Klassifikations-Befund über Montur, Rüstung und Feldgeräthe	612

Seite

Formular Nr. 59 zu §. 349. Magazins-Rechnung über Montur, Rüstung und Feldgeräthe 613
„ „ 60 zu §. 358. Summar über die an die Unter-Abtheilungen aus dem Magazine erfolgten Monturs- und Rüstungssorten, dann Feldgeräthe 617
„ „ 61 zu §. 361. Zurechnungs-Konsignation über auf Rechnung anderer Truppenkörper an einzelne Leute aus dem Magazine erfolgten Montursorten 618
„ „ 62 zu §. 389. Erforderniß-Eingabe über Montur, Rüstung und Feldgeräthe während der Mobilität 619
„ „ 63 zu §. 400. Abschätzungs-Ausweis über Montur, Rüstung und Feldgeräthe nach der Demobilisirung 620
„ „ 64 zu §. 403. Nachweisung über den inventarmäßigen Bestand an Montur, Rüstung und Feldgeräthen nach vollzogener Demobilisirung und gleichzeitiger Standes-Herabsetzung . 621
„ „ 65 zu §. 424. Summarisches Konstitut über in Verlust gerathene Armatur 622
„ „ 66 zu §. 425. Verlust-Ausweis über von Deserteuren entragene Armatursorten und Munition 623
„ „ 67 zu §. 430. Magazins- und Unterabtheilungs-Inventar über Armatur und Munition 625
„ „ 68 zu §. 544. Journal über Schuh- und Stiefel-Reparaturen während der Transporte 629
„ „ 69 zu §. 553. Transports-Rechnung 631
„ „ 70 zu 553. Standes- und Gebühren-Ausweis für Transporte 635

Anhänge.

Nr. I. zu §. 12. Wehrgesetze 639
„ II. zu §. 15. Instruktion zur Führung des Personal-Grundbuches bei den Unterabtheilungen sammt dem Anhange über das Legitimations-Büchel 666
„ III. Vorschrift über das Verfahren mit den einjährig Freiwilligen, von ihrem Eintritte in das stehende Heer angefangen bis zu ihrer Uibersetzung in die Reserve 676
„ IV. zu §. 234. Modifizirter Auszug aus der Instruktion zur Führung der Truppen-Kassen vom Jahre 1869 691
„ V. zu §. 317. Schema der von den Truppen im Felde mitzuführenden Vorräthe an Montur, Rüstung und Reitzeug 702

Buchdruckerei von Karl Prochaska in Teschen

Einleitung.

§. 1.

Umfang des ökonomisch-administrativen Dienstbetriebes im Allgemeinen.

Der ökonomisch-administrative Dienstbetrieb einer Truppen-Unterabtheilung umfaßt im allgemeinen die gesammten dienstlichen Gestionen zur Beschaffung, Vertheilung oder Verwahrung, dann zur Evidentführung aller reglementmäßigen Erfordernisse behufs klagloser Verpflegung ihrer Angehörigen und steter Schlagfertigkeit der Unterabtheilung als organischer und taktischer Körper.

§. 2.

Administrations-Objekte.

Der ökonomisch-administrative Dienstbetrieb erstreckt sich daher insonders:

a) auf den Stand an Mann und Pferden; (I. Hauptstück.)
b) auf die verschiedenen Verpflegs- und sonstigen Gebühren für Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Thiere unter allen Verhältnissen mit Inbegriff jener sogenannten Konkretual- und Pauschalgebühren, welche der Unterabtheilung selbst als Verwaltungskörper zukommen; (II. und III. Hauptstück.)
c) auf die Bekleidung und Ausrüstung für Mann und Pferde; (IV. Hauptstück.)
d) auf das Bettenwesen; (V. Hauptstück.)
e) auf das Pferdewesen; (VI. Hauptstück.) dann endlich
f) auf jene Gestionen und Agenden, welche aus dem ökonomisch-administrativen Dienstbetrieb entspringen, beziehungsweise zur Vermittelung desselben erforderlich und einschlägigen Orts besprochen sind.

Uiber jene Materialien und Kriegsausrüstungsbedürfnisse, welche einigen Truppenkörpern speciell eigen sind, bestehen besondere Vorschriften.

§. 3.

Allgemeine Bestimmungen bezüglich des Empfanges der Administrations-Objekte.

Die aufgezählten Verpflegs- und sonstigen Verwaltungsbedürfnisse, beziehungsweise Objekte, werden von der Unterabtheilung in der Regel bei der bei jedem Truppenkörper bestehenden Verwaltungs-Kommission*) (im Kriege bei dem für diese Kommission allein eintretenden Rechnungsführer) in Anforderung gebracht und von dieser nach Prüfung und Richtigstellung der bezüglichen Erforderniß-Eingaben an die Unterabtheilung **ohne weitere Verrechnung** verabfolgt.

Detachirte Unterabtheilungen, welche so weit entfernt sind, daß sie ihre Bedürfnisse nicht von der Verwaltungs-Kommission erhalten können, empfangen diese unmittelbar aus ärarischen Verlägen, in welchem Falle sie sich dann an die Truppen-Verwaltungs-Kommission, im Kriege an den vorerwähnten Rechnungsführer, zu verrechnen haben.

§. 4.

Administrations-Organe.

Der ökonomisch-administrative Dienst einer Unterabtheilung obliegt dem Unterabtheilungs-Kommandanten mit dem Rechnungs-Feldwebel (Wachtmeister, Feuerwerker).

§. 5.

Obliegenheiten und Haftung des Unterabtheilungs-Kommandanten.

Im Allgemeinen.

Die Obliegenheiten und die daraus entspringende Haftung und Ersatzpflicht der Unterabtheilungs-Kommandanten sind je nach den Verwaltungsobjekten und je nach dem ökonomischen Verbande, in welchem die Unterabtheilung zur Verwaltungs-Kommission steht, verschiedene; sie sind daher in den nachfolgenden Hauptstücken für jeden Verwaltungszweig ausführlich besprochen.

---

*) Eine Truppen-Verwaltungs-Kommission besteht in der Regel aus einem Stabsoffizier, als Präses, dem Proviantoffizier (oder dem mit dem Proviant-Geschäfte betrauten Offiziere) dann dem Rechnungsführer, — als Kommissions-Mitglieder. Diese Kommission hat sämmtliche Gebührsanforderungen der Unterabtheilungen zu prüfen, richtig zu stellen und überhaupt die gesammten administrativen Geschäfte des Truppenkörpers zu leiten und zu besorgen. Mit dem Beginne der Mobilität übergehen die Funktionen, Obliegenheiten und Rechte der Verwaltungs-Kommission auf den Rechnungsführer des Truppenkörpers allein. Selbstständig detachirte Unterabtheilungen werden je nach ihrer Dislokation und Eintheilung bei der Armee durch die zuständige Intendanz-Behörde dem Rechnungsführer eines anderen Truppenkörpers oder einem der im Truppen-Divisions-, im Armee-Korps- oder im Armee-Hauptquartier befindlichen Rechnungsführer zugewiesen.

b) Beginn der Re Verpflic sowie der des U abtheil Komma

Die Rechte und Verpflichtungen eines Unterabtheilungs-Kommandanten beginnen im Allgemeinen mit dem Tage der Uibernahme des Kommandos und endigen einschließlich der aus der ökonomischen Gebahrung entspringenden Verantwortlichkeit, mit dem Tage der anstandslosen Uibergabe desselben; nur die aus einer gelegten Rechnung entspringende Verbindlichkeit der Haftung endet im Frieden erst nach zwei, — im Kriege nach drei Jahren vom Tage der Einsendung der letzten Rechnung.

Diese Dauer der Verpflichtung und der hieraus entspringenden Haftungs- bezüglich Ersatzpflicht findet jedoch auf Beschädigungen des Aerars, denen eine böse Absicht zu Grunde liegt, auf die Empfangsstellung von Verrechnungsvorschüssen jeder Art, auf Empfänge aus Civil-Kassen, dann auf Requisitionen keine Anwendung.

Die Gestionen dieser Art werden in ihren Wirkungen und Folgen jederzeit nach den gesetzlichen Verjährungs-Grundsätzen beurtheilt.

§. 6.

Unterabtheilungs-Kommando-Uibergabe (Uibernahme.)

a) Begriff d

Unter einer administrativen Uibergabe (Uibernahme) des Kommandos wird jener materielle Akt verstanden, durch welchen dem Uibernehmer alle in der unmittelbaren Obsorge des abtretenden Kommandanten als solchen stehenden Objekte, sowie alle auf deren Verwaltung und auf die Führung des Kommandos Bezug habenden Schriften förmlich und zu dem Ende übergeben werden, damit der Uibernehmer von dem Zeitpunkte der Uibernahme in die wirkliche Ausübung der ihm in Ansehung der vorbezeichneten Gegenstände zustehenden Rechte und in die daraus zugleich entstehenden Verbindlichkeiten eintrete.

b) Eintritt Uiberg

Wenn der Kommandant einer Unterabtheilung auf welch' immer eine Art von der Abtheilung ausscheidet, oder wenn derselbe mit Tod abgegangen ist, wird die Uibergabe und Uibernahme vom Kommandanten des Truppenkörpers angeordnet.

Bei einer blos zeitlichen, durch Erkrankungen oder sonstige Ursachen hervorgerufenen Abwesenheit oder Verhinderung des Unterabtheilungs-Kommandanten hat es auf eine förmliche Uibergabe nicht anzukommen, sondern es hat der in einem solchen Falle nach dem Dienstreglement hierzu berufene Ober-Offizier das Kommando ad interim zu führen.

Rücksichtlich der unter der Sperre des Kommandanten einer detachirten Unterabtheilung stehenden Kasse aber sind unter allen Umständen die im III. Hauptstück, II. Abschnitt angeführten Kasse-Vorschriften maßgebend.

Der neuernannte Kommandant hat das Kommando gleich nach seinem Eintreffen zu übernehmen. Ist derselbe an dem Abgehen auf den neuen Dienstposten verhindert, was er eintretenden Falls an das

vorgesetzte Truppen-Kommando sogleich bekannt zu geben hat, oder kann der Uibergeber das Eintreffen des Uibernehmers nicht abwarten, so findet die Uibergabe an jenen im Stande der zu übergebenden Unterabtheilung befindlichen Oberoffizier statt, welcher nach seinem Range und nach den hinsichtlich der Kommando-Führung bestehenden Vorschriften hierzu berufen ist.

Dieser letztere hat dann an den wirklichen Kommandanten nach dessen Eintreffen neuerdings förmlich zu übergeben.

Der gleiche Vorgang ist zu beobachten, wenn der Nachfolger eines abtretenden oder auf irgend eine Art in Abgang gekommenen Kommandanten nicht sofort ernannt wird.

bergabs-Modalität.

Die Uibergabe und Uibernahme hat, insolang zwischen dem Uibergeber und Uibernehmer in Beziehung auf die den Gegenstand der Uibergabe bildenden Vorräthe, oder auf den Zustand der inneren Wirthschaft keine Differenzen sich ergeben, ohne jedwede Intervention vor sich zu gehen.

Ergeben sich Unstände zwischen Uibergeber und Uibernehmer, so hat, insofern die zu übergebende Unterabtheilung im unmittelbaren Verbande des Trupperkörpers sich befindet, die Verwaltungs-Kommission zu interveniren, wogegen bei detachirten Unterabtheilungen die Intervention des Militär-Stations-Kommando des betreffenden Garnisonsortes, und wenn der Unterabtheilungs-Kommandant selbst Stations-Kommandant ist, das nächste Militär-Stations-Kommando anzusuchen ist.

Den Intervenirenden obliegt es, falls die Begleichung der Differenzen nicht erzielt werden konnte, hierüber der nächst höheren Behörde zu berichten.

Vollzug der bergabe, respective Uibernahme, stätigung derselben in den echnungen, &c.

Die Uibergabe, respective Uibernahme hat auf Grund der am Uibergabstage abzuschließenden Rechnungen, Nachweisungen und Inventare stattzufinden, und ist der Vollzug in denselben von beiden Theilen zu bestätigen.

Besondere Ausweise hierüber sind nicht auszufertigen.

Nur über die vollzogene Skontrirung der Unterabtheilungs-Kasse ist ein Skontrirungs-Ausweis zu verfassen und auf diesem die Uibergabe, gleichlautend wie im Kassa-Journale, zu bestätigen.

esondere Uibergabs-Bestimungen bezüglich er Pauschalgelder.

Die Rechnungen über die Pauschalgelder, (§. 118, c) sowie die Vermerkung über den eventuell bei einer Unterabtheilung eingehenden Dünger-Erlös sind ebenfalls am Tage der Uibergabe abzuschließen, und der nach dem Abschlusse sich ergebende Geldrest dem Nachfolger im Kommando einzuhändigen.

Ist der Pauschalrest geringer als jene Quote, welche für die Zeit vom Tage der Uibergabe bis zum nächsten Fälligkeits-Termine der Pauschalgebühr entfällt, so ist der Uibernehmer berechtiget, die Differenz von dem Uibergeber in jenem Falle anzusprechen, wenn für die vom Tage des Empfanges bis zum Tage der Uibergabe stattgefundenen

Herstellungen genügende, die Nothwendigkeit derselben begründende Nachweisungen nicht vorliegen sollten.

Uiber anstandslos vollzogene administrative Uibergaben ist, unter Anschluß des Kassa-Koncentrirungs-Ausweises (Punkt d), dem vorgesetzten Truppen-Kommando eine einfache, vom Uibergeber und Uibernehmer gefertigte Anzeige zu erstatten. f) Uibergabsanzeigen.

Haben sich Anstände ergeben, so wird hierüber von dem Intervenirenden berichtet. (Punkt c.)

Diese Anzeigen bleiben bei der Verwaltungs-Kommission der Truppe.

§. 7.

Obliegenheiten des Rechnungs-Feldwebels (Wachtmeisters und Feuerwerkers.

Der Rechnungsfeldwebel (Wachtmeister, Feuerwerker) muß bei untadelhafter Aufführung, erprobter Rechtschaffenheit und unermüdlichem Eifer die für die Verwaltung einer Unterabtheilung erforderlichen administrativen Kenntnisse besitzen.

Seine ausschließlichen Geschäfte sind:

Die gesammte ökonomisch-administrative Verwaltung in der Unterabtheilung;

die Protokollirung aller Befehle, Verordnungen, die Fassung aller Monturs-, Armaturs-, und Rüstungs-Gegenstände aus dem Bataillons- oder Regiments-Magazine und deren Abfuhr dahin, sowie die Führung der einschlägigen Inventare;

die Instandhaltung des Unterabtheilungs-Monturmagazins;

alle Arten von Fassungen und Vertheilungen, dann die Gebahrung mit dem Service.

Derselbe hat dem zur geregelten Austragung der Dienstgeschäfte, insbesondere jener, welche mündliche Erörterungen und persönliche Erhebungen bedingen, bei jeder Unterabtheilung täglich um eine festgesetzte Stunde abzuhaltenden Rapporte beizuwohnen und über die beim Rapporte vorkommenden, zur allgemeinen Kenntniß geeigneten Gegenstände ein Rapports-Buch nach Formular 1 zu führen. Form. 1.

Auch hat derselbe täglich dem Bataillons-Kommando einen Frührapport einzusenden.*)

§. 8.

Berufungs-Rechte des Unterabtheilungs-Kommandanten gegen Abstriche und Ersatzvorschreibungen.

Den Unterabtheilungen steht es frei, gegen Abstriche, welche die Verwaltungs-Kommission an den Gebührenausweisen oder Rechnungen

*) §. 30 des Dienstreglements, I. Theil.

(§. 3) vorgenommen hat, die Reklamation beim Truppen-Kommandanten einzubringen.

Gegen Ersatz-Vorschreibungen der liquidirenden Militär-Intendanz ist der hiervon Betroffene berechtigt, binnen 30 Tagen (vom Tage der Präsentirung der Vorschreibung) den Rekurs an das Reichs-Kriegsministerium im Dienstwege (durch die Militär-Intendanz, gegen deren Entscheidung rekurrirt wird) einzubringen.

Im Falle einer abweislichen Entscheidung des Reichs-Kriegsministeriums kann nach vorheriger Sicherstellung des Aerars binnen zwei Monaten vom Tage der Zustellung, der ordentliche Rechtsweg betreten werden, außer es wäre der Gegenstand des Rekurses eine aus dem Dienstverhältnisse hervorgegangene Gebührs-Forderung des Rekurrenten gegen das Aerar oder des Aerars gegen den Rekurrenten, welche nach den diesfalls bestehenden Normen nur im administrativen Wege auszutragen ist.

Nach Ablauf von zwei Monaten ist die Betretung des Rechtsweges nicht mehr zulässig.

Wird von dem Rechte des Rekurses Gebrauch gemacht, so hat die Ersatzleistung unmittelbar nach dem Einlangen einer abweislichen Entscheidung des Reichs-Kriegsministeriums Platz zu greifen.

Wird ein Rekurs nicht eingebracht, so hat die Ersatzleistung sofort und längstens nach Ablauf der zur Einbringung des Rekurses gestatteten Frist von 30 Tagen vom Tage der Präsentirung der Ersatz-Vorschreibung zu beginnen.

I. Hauptstück.

I. Abschnitt.

Der Stand.

§. 9.

Inbegriff des Standes.

Der Stand ist der Inbegriff jener Anzahl von Offizieren, Unteroffizieren, Soldaten, Pferden und sonstigen Thieren, welche den Unterabtheilungen je nach den bestehenden Dienstverhältnissen mit den organischen Bestimmungen oder mit sonstigen speciellen Verordnungen zur Evidenthaltung und Verpflegung zugewiesen ist. Der Stand ist somit die Basis der Militär-Administration. Es ist daher unerläßlich, sich mit den vielen Eigenarten, Verzweigungen und Influenzen desselben vollends vertraut zu machen und der steten Evidenz des Standes die größte Genauigkeit zu widmen.

§. 10.

Aufzählung der verschiedenen Stände.

Man unterscheidet:

einen Friedens-
„ Kriegs-
„ Grundbuchs-
„ Verpflegs- (Verfütterungs-)
„ Bekleidungs-
„ überkompleten
„ Urlauber- und
„ Reserve-

} Stand.

Der Verpflegs- (Loko-) Stand wird außerdem in einen dienstbaren und undienstbaren Stand abgetheilt.

§. 11.

Kriterien der einzelnen Stände.

Der Friedens- und Kriegsstand ist mit den organischen Bestimmungen des k. k. Heeres für jede Truppengattung festgesetzt. Diese beide Stände dürfen ohne specielle Bewilligung niemals überschritten werden.

Solche Uiberschreitungen sind theils grundsätzlich normirt, wie z. B. bezüglich der Kerkersträflinge, bei Diensteszutheilungen zur Erprobung bei der k. k. Gendarmerie oder Polizeiwache 2c., theils werden solche speciell bewilligt, wie z. B. bei zeitweiliger Beistellung von Militär-Assistenzen zu Civil-Zwecken. Es repräsentiren sonach diese über den normalen Friedens- oder Kriegsstand zu führen erlaubten Offiziere, Soldaten, eventuell Pferde den überkompleten Stand.

Die gesammten, im Grundbuch einer Unterabtheilung enthaltenen Soldaten und ärarischen Dienstpferde bilden den Grundbuchsstand derselben.

Diejenigen Individuen und ärarischen Dienstpferde des Grundbuchsstandes mit Zuzählung der sämmtlichen Zugetheilten, welche zu Folge der bestehenden Gebührs- und sonstigen administrativen Normen mit der Verpflegsgebühr von Seite der Unterabtheilung zu betheilen kommen, bilden den Verpflegsstand, welcher bei der Bemessung der Gebühren zur Grundlage zu dienen hat.

Jene Leute des Verpflegsstandes, welche, wie z. B. die Professionisten, Köche, die als Arbeiter Verwendeten, die Rekruten, Rekonvalescenten, Maroden, Arrestanten u. dgl., zu Ausrückungen nicht verwendet werden können, bilden in ihrer Gesammtheit den undienstbaren Stand; der Rest des Loko-Verpflegsstandes den dienstbaren Stand (siehe §. 38 des Dienstreglements, I. Theil vom Jahr 1873).

Im Bekleidungsstand sind auch die zeitweilig in auswärtiger Verpflegung Befindlichen inbegriffen. Es umfaßt daher derselbe die Summe aller jener Unteroffiziere und Soldaten, für welche vom Aerar die Bekleidung und Ausrüstung in natura gebührt. Bei der Kavallerie wird der Bekleidungsstand in den der Berittenen und Unberittenen getheilt.

Jene Unteroffiziere und Soldaten, welche noch vor beendeter dreijähriger Präsenz-Dienstpflicht eventuell auch noch vor Beendigung derselben aus einer oder der anderen Ursache dauernd, beziehungsweise bis zur Uibersetzung in die Reserve beurlaubt werden, repräsentiren den Urlauberstand — dagegen jene, welche nach vollendeter dreijähriger Präsenz-Dienstpflicht aus dem Verpflegs- oder Urlauberstand in die Reserve übersetzt werden, — den Reservestand.

Durch Einberufung der Urlauber und Reservemänner bis zur Höhe des normirten Kriegsstandes vollzieht sich die Kriegsformation.

§. 12.

Standes-Ergänzung.

Der Soldatenstand des stehenden Heeres in seiner Gesammtheit wird ergänzt: a) an Soldaten

a) durch die Einreihung der Zöglinge aus den Militär-Bildungs-Anstalten;
b) durch freiwilligen Eintritt;
c) durch die Stellung von Amtswegen;
d) durch die regelmäßige Stellung und im Kriegsfalle durch Einreihung der zur Ersatzreserve Vorgemerkten, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die näheren Bestimmungen über die Wehr- und Dienstpflicht, dann über die Heeresergänzung sind aus den beiden Wehrgesetzen vom Jahre 1868, Anhang I., und aus der Instruktion zur Ausführung der beiden Wehrgesetze zu entnehmen. Anhang

Die Beschaffung und Standes-Ergänzung der Dienstpferde für die k. k. Armee im Allgemeinen erfolgt: b) an Dienstp

1. im Wege der Remontirung u. z.
   a) durch Ankauf mittelst der stabilen und der zeitlich aktivirten Remonten-Assent-Kommissionen;
   b) durch Handeinkauf von Seite der Truppenkörper;
2. durch Zuweisung von in Folge Auflösungen oder Standes-Herabsetzungen überzählig entfallenden Dienstpferden, welche für die betreffende Waffengattung als vollkommen geeignet klassificirt werden;
3. durch Eintheilung solcher hierzu geeignet klassificirten Pferde, welche aus dem beschränkten Eigenthum der Stabs- und Oberoffiziere disponibel entfallen;
4. durch Eintheilung von im Kriege erbeuteten, für die Militär-Dienstleistung noch geeigneten feindlichen Pferden; endlich
5. durch Beistellung vom Lande.

Von den auf vorbezeichnete Weise zur Heeres-Ergänzung herbeigezogenen Rekruten und Pferden wird den Unterabtheilungen die nach Maßgabe des auf den vorgeschriebenen Friedens- oder Kriegsstand (§. 11) bestehenden Abganges erforderliche Anzahl mittelst Truppen-Kommando-Befehl zur Aufnahme in den Grundbuchsstand, beziehungsweise zur Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung zugewiesen.

Außerdem kann der Stand der Unterabtheilungen auch noch durch Zutränsferirungen von Mann und Pferden aus dem Stande der Unterabtheilungen des eigenen Truppenkörpers oder von anderen Truppenkörpern kompletirt werden. (§. 30).

§. 13.

Standes-Veränderungen.

Im Allgemeinen.

Der den Unterabtheilungen zugewiesene Stand an Offizieren, Soldaten und Pferden unterliegt sowohl hinsichtlich seiner Gesammtheit, als auch hinsichtlich der einzelnen Chargen (Pferdegattungen) mannigfachen Veränderungen, welche entweder blos den Verpflegs- (§. 11) oder blos den Grundbuchsstand (§. 11) oder auch beide diese Stände zugleich berühren.

) Grundbuchs- ndes-Verände- rungen.

Veränderungen im Grundbuchsstand können sich ergeben:

durch Zuwachs

1. der Transferirten im eigenen Truppenkörper (§. 30),
2. der Transferirten von andern Truppenkörpern, Heeresanstalten (§. 30),
3. der aus dem Pensionsstande wieder Angestellten,
4. der aus den Militär-Bildungsanstalten Eintretenden,
5. der assentirten Rekruten (§. 17),
6. der aus der Kriegsgefangenschaft Zurückgekehrten,
7. der als vermißt wieder Eingerückten,
8. der eingebrachten Deserteure,
9. der sich selbst gestellten Deserteure,
10. der irrig in Abgang Gebrachten,
11. der aus den Militär-Strafanstalten Entlassenen,
12. der aus der Ersatzreserve wieder Eingetheilten*);

durch Abgang

13. der im eigenen Truppenkörper Transferirten (§. 30),
14. der zu andern Truppenkörpern und Heeresanstalten Transferirten (§. 30),
15. der in das Verhältniß außer Dienst (§. 34) getretenen, — der die Offizierscharge ablegenden (§. 35), ferner der aus dem k. k. Heere ausgetretenen oder entlassenen (§. 36), dann der in Civil-Staatsdienste übertretenen k. k. Offiziere (§. 38),
16. der in den Pensionsstand Uibersetzten (§. 26),
17. der Gestorbenen, Verunglückten und Justificirten,
18. der vor dem Feinde Gefallenen,
19. der vor dem Feinde Vermißten, deren Desertion nicht zu vermuthen ist,
20. der in die Kriegsgefangenschaft Gerathenen,
21. der in die Reserve und Landwehr Eingetheilten (§. 31, 32, 33),
22. der entlassenen Soldaten (§. 37),
23. der Desertirten (§. 44),

*) Punkt 5 zum §. 167 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze.

24. der zur mehrjährigen Kerkerstrafe Kondemnirten*),
25. der an andere Mächte kartellmäßig Ausgelieferten,
26. der irrig in Zuwachs Genommenen.

Die Chargen-Anzahl des Grundbuchsstandes wird verändert durch:

Beförderungen (§. 24),
Degradirungen (§. 25),
Uibersetzung aus einer Charge in die andere.

Bei den Pferden:

durch Zuwachs

1. der Transferirten im eigenen Körper,
2. der Transferirten von anderen Körpern,
3. der assentirten Remonten,
4. der verloren Gegangenen und wieder zurück Erlangten, und zwar: der Entlaufenen und wieder Eingefangenen, der durch rancionirte Kriegsgefangene zurück Gelangten.
5. der eingetheilten feindlichen Beute-Pferde, von feindlichen Deserteurs Abgelösten, in feindlichen Ländern Requirirten,
6. der geworfenen Fohlen,
7. der irrig in Abgang Gebrachten;

durch Abgang

8. der Transferirten im eigenen Körper,
9. der Transferirten zu anderen Körpern,
10. der den Offizieren als Eigenthum Uiberlassenen,
11. der dem Landmann als Eigenthum Uiberlassenen,
12. der Verkauften,
13. der dem Lieferanten Zurückgestellten,
14. der Vertilgten und Umgestandenen,
15. der vor dem Feinde Verlorenen,
16. der durch Deserteurs Entführten,
17. der Entlaufenen,
18. der bei Feuersbrünsten und sonstigen Unglücksfällen Verlorenen,
19. der von Mannschafts- zu Offiziers-Dienstpferden Uibersetzten und umgekehrt,
20. der verkauften Fohlen,
21. der irrig in Zuwachs genommenen Pferde,

*) Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die von den Militär-Gerichten zu einer Kerkerstrafe bis zur Dauer von zwei Jahren verurtheilten Personen im Grundbuchsstande der Abtheilung verbleiben. Die bis einschließlich der Dauer eines Jahres verurtheilten Soldaten zählen auf den vorgeschriebenen Friedensstand, dagegen jene, welche zu einer mehr als einjährigen, jedoch zwei Jahre nicht überschreitenden Kerkerstrafe verurtheilt sind, während der Strafdauer über den vorgeschriebenen Friedensstand zu führen und in den Standes-Eingaben als überkomplet auszuweisen sind. (Cirk.-Verordn. vom 22. Oktober 1869, Abth. 2. Nr. 6377. R.-V.-B. 85 ex 1869.)

...ßstandes-...derungen.

Die vorne besprochenen Veränderungen des Grundbuchsstandes wirken auch auf den Verpflegsstand, wenn die aufgeführten Zuwachs- und Abgangsfälle unmittelbar mit einem Eintritt oder Austritt aus der Verpflegung (Verfütterung) verbunden sind, z. B. wenn ein neu assentirter, einer Unterabtheilung in den Grundbuchsstand gegebener Soldat bei dieser gleich mit dem Tage der Assentirung in die eigene Verpflegung tritt und nicht etwa vom Tage der Assentirung bis zur Einberufung beurlaubt oder um seiner zuständigen Unterabtheilung zugeführt zu werden, gleich vom Assentplatze weg einem Transportshause oder Transportführer in die Verpflegung gegeben wird.

Es muß daher in jedem der im folgenden § aufgeführten, zur Konstatirung der Veränderungen im Grundbuchsstande erforderlichen Dokumente stets der Tag angegeben sein, an welchem das betreffende Individuum oder Pferd in die — oder aus der Verpflegung tritt.

Finden anderntheils die vorne aufgezählten Veränderungen des Grundbuchsstandes nicht im Loko- (Verpflegs-) Stande statt, so bedingen selbe je nach der momentanen Evidenz, in welcher der Mann stand, gleichzeitig eine Zuwachsnahme (Abgangbringung) im Urlauber- oder Reservestand. Der Verpflegsstand wird auch noch verändert:

1. durch Kommandirung,
2. durch Beurlaubung und Präsentirung vom Urlaub (§. 40),
3. durch Abgabe in die Spitäler,
4. durch Abgabe an Transporte,
5. durch Zutheilungen und alle sonstigen Fälle, in welchen Mannschaft oder Pferde zeitlich oder dauernd aus der Verpflegung der eigenen Abtheilung in jene einer anderen oder eines andern Heereskörpers übertritt.

§. 14.

Konstatirung (Dokumentirung) der Standes-Veränderungen.

Jeder Zuwachs und Abgang muß durch ein Dokument konstatirt sein.

...gemeinen.

Zur Ausfertigung des größten Theiles dieser Dokumente können jedoch nur detachirte Unterabtheilungen (§. 3) in die Lage kommen, weil die Unterabtheilungen in der Regel die vorkommenden Standes-Veränderungen blos auf Grundlage der hierüber ergehenden Regiments- (Bataillons-) Kommandobefehle in ihren Standesbehelfen zu behandeln haben und ihnen die betreffenden Dokumente von Seite des vorgesetzten Kommandos, insoweit es zur Berichtigung des Grundbuches (§. 15) erforderlich ist, nachträglich zur Einsicht zugestellt werden.

Sonach obliegt den Unterabtheilungen grundsätzlich nur die Ausfertigung derjenigen Dokumente, welche zur Begründung des Eintrittes oder Austrittes der Mannschaft und der

ärarischen Dienstpferde in die oder aus der Verpflegung der eigenen Abtheilung erforderlich und im Nachfolgenden bei jeder Zuwachs- oder Abgangsart näher bezeichnet sind.

Die im §. 13 aufgezählten Veränderungen sind auf folgende Art zu konstatiren, und zwar: b) im E

Im Offiziers- und Soldatenstande:

ad 1, 2, 13, 14. Transferirungen im eigenen Körper (Regiment, Bataillon) können nur auf Befehl des vorgesetzten Regiments- (Bataillons-) Kommando, Transferirungen zu anderen Körpern im gegenseitigen Einverständniß der Truppen-Kommandanten oder nur auf höhere Weisungen stattfinden, welch' letztere gleichfalls mittelst des Truppen-Kommando-Befehles verlautbart werden.

Bei der Durchführung der Transferirungen in den Standesbehelfen genügt daher die Berufung auf den bezüglichen Truppen-Kommando-Befehl.

Die Uibernahme der Transferirten in den Verpflegsstand wird, und zwar: bei den Offizieren durch das Verpflegs-Certifikat, (Form. 2), die Uibernahme der Mannschaft bei Transferirungen im eigenen Körper durch Verpflegszettel, (Form. 3), bei Transferirungen von anderen nicht im selben Standorte befindlichen Körpern durch Revisionslisten (Formular 4) konstatirt. Form Form Form

Der Abgang aus dem Verpflegsstand wird durch die analogen Gegen-Verpflegs-Dokumente begründet. Diese Verpflegs-Uibergabs- und Uibernahms-Dokumente sind von der übergebenden Unterabtheilung zu verfassen und von der übernehmenden Unterabtheilung zu bestätigen.

ad 3. Die Wiederanstellung der Pensionirten wird (mittelst Personal-Verordnungsblatt für das k. k. Heer) publicirt und die Eintheilung derselben auch mit speciellen Reskripten des k. k. Reichs-Kriegsministeriums, mittelst welcher dem betreffenden Truppenkörper auch die frühere Qualifikationsbeschreibung des Wiederangestellten mitgetheilt wird, angeordnet.

ad 4. Die Instandnahme der aus den Militär-Bildungs-Anstalten Eintretenden erfolgt in gleicher Weise. Die Eintheilung zur Unterabtheilung wird vom Truppen-Kommando angeordnet.

ad 5. Die assentirten Soldaten werden auf Grund der in der Regel von der Assent-Kommission ausgefertigten Assentliste in Zuwachs genommen.

ad 6, 7, 8, 9. Uiber die unmittelbar zur Unterabtheilung aus der Kriegsgefangenschaft Zurückgekehrten, als vermißt wieder Eingerückten und über die zurückgelangten Deserteure sind Präsentirungslisten nach dem Formular 5 auszufertigen. For

ad 10 und 26. Irrig in Abgang Gebrachte oder in Zuwachs Genommene kommen unter Hinweis auf die frühere

irrige Standesbehandlung im Grundbuchsstand in Zuwachs zu nehmen, beziehungsweise in Abgang zu bringen.

ad 11. Uiber die aus den Militär-Strafanstalten Entlassenen wird von diesen eine Uibergabsliste ausgestellt.

ad 12. Die Instandnahme der aus der Ersatzreserve wieder Eingetheilten wird vom General- (Militär-) Kommando mittelst Verordnung verfügt.

ad 15. Die in diesem Punkte genannten Abgangsarten werden mit Ausnahme des von den General- (Militär-) Kommanden zu bewilligenden Austrittes und der Entlassung von k. k. Oberoffizieren, vom k. k. Reichs-Kriegsministerium bewilligt, und alle diese Abgangsarten ohne Ausnahme mittelst des Armee-Verordnungsblattes verlautbart.

ad 16. Pensionirungen erfolgen nach vorausgegangener Superarbitrirung (§. 26) über Anordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums.

ad 17. Die Abgangstage der Verstorbenen und Verunglückten weisen die Todtenscheine und jene der Justificirten die kriegsrechtlichen Sentenzen aus.

ad 18, 19, 20. Die Außerstandbringung der vor dem Feinde Gebliebenen, der Vermißten und der in die Kriegsgefangenschaft Gerathenen wird auf Grund der von den Unterabtheilungen erstatteten Meldungen mit Truppen-Kommando-Befehl angeordnet.

ad 21. Uiber die nach vollendeter dreijähriger Präsenz-Dienstzeit, nach zurückgelegtem einjährigen freiwilligen Präsenzdienste, oder nach Austritt aus dem Unteroffiziers-Dienstesprämien-Bezuge in die Reserve Einzutheilenden haben die Unterabtheilungen zu einem bestimmten Zeitpunkte jeden Jahres eine Konsignation nach
l. 6. dem Formular Nr. 6 dem vorgesetzten Kommando zu übergeben, welches nach erfolgter Prüfung und Rektificirung durch die Verwaltungs-Kommission die rektificirte Konsignation der Unterabtheilung zurückstellt, um die betreffenden mit dem letzten December des Jahres, als in die Reserve eingetheilt, in Abgang zu bringen.

l. 7. ad 22. Zu Entlassungen aller Art gehören höhere Bewilligungen. Der Abgangstag ist durch den Entlassungs-Ausweis zu legitimiren.

ad 23. Uiber die Desertirten ist die Deserteurs-Eingabe
l. 8. nach Formular Nr. 8 zu verfassen und beizubringen.

ad 24. Den Abgangstag der zur Kerkerhaft Kondemnirten weisen die kriegsrechtlichen Sentenzen aus.

ad 25. Die Inabgangbringung der an andere Mächte kartellmäßig Abgegebenen geschieht auf Grund von Uibernahmslisten.

Beförderungen der Offiziere (§. 24) werden mittelst des Personal-Verordnungsblattes für das k. k. Heer verlautbart.

Die Durchführung dieser, sowie jener der Mannschaft, dann die Uibersetzungen zu Tambours, Hornisten und Offiziersdiener u. s. w., ist durch die bezüglichen Regiments- oder Bataillons-Kommando-Befehle zu begründen.

Im Pferdestande:

ad 1 und 6. Uiber die in demselben Truppenkörper transferirten Pferde, deren Transferirung sich auf Regiments- (Bataillons-, Korps-) Befehle gründet, ist die Transferirungsliste von den Unterabtheilungen selbst auszufertigen und von der das transferirte Pferd übernehmenden Unterabtheilung die Uibernahme mittelst der ähnlichen Gegen-Transferirungsliste zu bestätigen. Form. 9.

ad 2 und 7. Uiber die zu anderen Körpern transferirten Pferde aber werden die Transferirungslisten vom Truppen-Rechnungsführer verfaßt und nach Ausfertigung von Seite des Kommandanten dem betreffenden Truppenkörper zugesendet. Die Inabgangbringung dieser Pferde hat daher blos mit Berufung auf den bezüglichen Truppen-Kommando-Befehl zu geschehen.

ad 3 und 5. Assentirte Remonten, eingetheilte Beute- und requirirte Pferde sind auf Grundlage der Assentlisten. Form.

ad 4. entlaufene oder sonst verloren gewesene und unmittelbar zur Unterabtheilung wieder zurückgelangte Dienstpferde aber auf Grundlage der Präsentirungsliste nach Formular 12 in Zuwachs zu nehmen. Form.

ad 6. Uiber geworfene Fohlen ist die Präsentirungsliste nach Formular 13 beizubringen. Form.

ad 8 und 9. Zum Belage des Abganges der dem Landmanne als Eigenthum Uiberlassenen dient der Ausweis nach Formular 14; über die den Offizieren (VI. Hauptstück) gegen Bezahlung überlassenen Pferde ist ein Ausweis nach demselben Formular zu verfassen, in welchem jedoch auch der von dem Uibernehmer zu leistende Vergütungsbetrag anzuführen ist. Form.

ad 10 und 18. Der Verkauf von Dienstpferden ist mittelst der Klassifikationsliste nach dem Formular 15 und dem Licitationsprotokolle nach dem Formular 16, jener der Fohlen nur mittelst des letzteren zu begründen. Form. 15.

ad 11. Dem Lieferanten zurückgestellte Pferde sind gegen Uibernahmsschein desselben,

ad 12. vertilgte und umgestandene Pferde aber mittelst des Ausweises nach Formular 17 in Abgang zu bringen. Form.

ad 13, 14, 15 und 16. Uiber vor dem Feinde verlorene, entlaufene, von Deserteurs entführte, und über verunglückte Pferde ist der Ausweis nach Form. 18 beizubringen. Die durch Jemandens Verschulden umgestandenen, vertilgten, entlaufenen, sowie sonst zu Grunde gegangenen, oder in Verlust gerathenen Dienstpferde sind zwar mittelst der vorgeschriebenen Dokumente außer Stand zu bringen; es ist jedoch der entfallende Beköstigungs- Form.

betrag von dem Schuldtragenden zu ersetzen oder im Falle der Uneinbringlichkeit die Bedeckung hierüber beim betreffenden General- (Militär-) Kommando, beziehungsweise beim Reichs-Kriegsministerium, je nach der Höhe des zu bedeckenden Betrages einzuholen.

M. 21 ad 17. Uibersetzungen von Mannschafts- zu Offiziersdienstpferden, welche durch die Regimentskommandanten verfügt werden, sind mit den Ausweisen nach Formular 19 zu dokumentiren.

Im Verpflegsstande:

Uiber die nur auf kurze Zeit in die Verpflegung einer anderen im selben Standorte befindlichen Abtheilung (eines anderen Truppenkörpers oder einer Heeresanstalt) ohne förmliche Transferirung übergehende Mannschaft wird ein Verpflegs-Certifikat nach Formular 3, über die Pferde ein ähnliches nach demselben Formular ausgestellt.

Wird Mann und Pferd zugleich in eine andere Verpflegung
M. 3. übergeben, so kann der Verpflegszettel nach Formular 20 ausgefertigt werden. In allen anderen Fällen werden Partikular-Revisionslisten nach Formular 4 ausgestellt.

Erfolgt die Uibergabe in eine andere Verpflegung in Folge einer Transferirung, so ist mit dem Verpflegsdokument auch das Grundbuchsblatt des Mannes (der Grundbuchsextrakt des Pferdes) an die übernehmende Abtheilung zu übergeben.

M. 4. Werden Mann oder Pferde einem Transportführer behufs Uibergabe an ihre Bestimmung übergeben, so hat der Transportführer nebst den Partikular-Revisionslisten über den gesammten Stand an Mann und Pferden eine Haupt-Revisionsliste zu erhalten.

Der Austritt der beurlaubten Mannschaft aus der Verpflegung der Unterabtheilung ist durch die Urlaubskonsignation
M. 22. nach dem Formular 22 zu erweisen. Die Verfassung dieser Konsignation in 2 Parien obliegt der Unterabtheilung, die schließliche Ausfertigung dem die Beurlaubung bewirkenden Kommando, welches das für den monatlichen Standesveränderungs-Ausweis (§. 15) der Unterabtheilung bestimmte Pare im Wege des evidenzzuständigen Ergänzungsbezirks-Kommandos (eventuell im Wege des Ergänzungskadres) an die Unterabtheilung zurückleitet.

Hat der Soldat den bei seiner Beurlaubung mitbekommenen Militärpaß verloren, so ist nach seinem unmittelbaren Einrücken zur Begründung des Wiedereintrittes in die Verpflegung
M. 23. die Urlauber-Präsentirungsliste nach Formular 23 auszustellen.

Dauernd kommandirte Offiziere haben ein Verpflegscertifikat nach Formular 2 zu erhalten.

Auf kurze Zeit kommandirte dann die beurlaubten Offiziere empfangen während der Kommandirung oder Beurlaubung ihre Gebühren bei der zuständigen Unterabtheilung.

Die Ausfertigung aller auf den Ein- und Austritt der Offiziere, Mannschaft und Pferde in die und aus der Verpflegung der Unterabtheilung Bezug nehmenden Dokumente hat stets durch den Unterabtheilungs-Kommandanten selbst und nur in dessen Verhinderung durch den zu seiner Stellvertretung berufenen Oberoffizier zu geschehen. c) Ausfertigu Dokumen

Die in die fremde Verpflegung übergehende Mannschaft ist im Frieden stets mit Löhnung, Menagegeld und Brot, dann mit jenen Dienstes-zulagen, welche mit der Löhnung im vorhinein ausgezahlt werden, (siehe II. Hauptstück, II. Abschnitt) bis zum Tage der Uibergabe in die fremde Verpflegung exclusive, gleichmäßig verpflegt zu übergeben, und ist demnach zwischen der übergebenden und übernehmenden Abtheilung die Ausgleichung der im vorhinein seitens der betreffenden Mannschaft empfangenen Gebühren zu treffen. d) Art der B gung der au Verpflegsstan tenden Mann

Im Kriege, bei dem Bezuge der Feldzulage (§. 182) wird die Mannschaft stets auf 10 Tage im vorhinein, d. i. vom 1. bis 10., vom 11. bis 20. und vom 21. bis letzten verpflegt.

§. 15.

Standes-Evidenz

a) des Grundbuchsstandes.

Die Evidenz des Grundbuchsstandes (§. 11) an Mann und Dienstpferden wird

1) durch das Grundbuch,

2) durch monatlichen die Nominallisten für den Mannes- und durch den monatlichen Standesausweis für den Pferde-Grundbuchsstand vermittelt.

1. Das Mannes-Grundbuch. 1) mittelst nes-Grundb

Dasselbe dient blos zum eigenen Gebrauche der Unterabtheilungen, um daraus stets die erforderlichen Auskünfte ertheilen, die zu den verschiedenen Eingaben nothwendigen Daten erheben und sich von der Richtigkeit der zu liefernden Standes-Nachweisungen die Uiberzeugung verschaffen zu können.

Dasselbe umfaßt den Loko-, Urlauber- und Reservestand (§. 11).

Nach welchem Muster und auf welche Weise das Mannes-Grundbuch zu führen, dann welche Vorfälle außer den im §. 13 aufgezählten Zuwächsen und Abgängen in dieses Grundbuch einzutragen sind, gibt die im Anhange II. vollinhaltlich enthaltene „Instruktion zur Führung des Personal-Grundbuches bei den Unterabtheilungen" zu entnehmen. Anhang

Der Anhang zu dieser Instruktion behandelt das Legitimationsbüchel, welches zur leichteren Feststellung der Identität der Personen während des militärischen Lebens, wesentlich im Kriege, von jeder Militärperson bei sich zu tragen und für den Mannschaftsstand aus dem Handgelde (§. 147) anzuschaffen ist.

Pferde-Grundbuch, Formular 24

2. Das Pferde-Grundbuch.

Das Pferde-Grundbuch ist nach dem Formular 24 journalmäßig zu führen und am Ende des Monates mit dem im Nachfolgenden besprochenen Pferdestandes-Ausweise zu proben. Dasselbe ist, je nachdem mehr oder weniger Veränderungen vorgekommen sind, nach Bedarf zu erneuern und im Beginne eines jeden Jahres der Verwaltungs-Kommission zur Vergleichung mit dem dort geführten Pare gegen Rückstellung einzusenden.

Bei den Fußtruppen unterhält der Proviantoffizier des Stabes das Pferde-Grundbuch sowohl über die Adjutanten-Dienstpferde, als auch im Falle einer Ausrüstung über sämmtliche ärarische Pack-, Zug- und Reservepferde.

Nominalliste.

3. Nominalliste über den Mannes-Grundbuchsstand.

Ueber den **eigenen Grundbuchsstand** an Mannschaft mit Ausnahme der dauernd beurlaubten Soldaten und der Reservemänner, ferner über die Zugetheilten ist von jeder Unterabtheilung eine allmonatlich zu erneuernde chargenweise Nominalliste nach dem Formular 25 zu führen, in welcher bei jedem einzelnen Individuum alle Standesveränderungen, so wie sie vorfallen, einzutragen sind, — mögen solche zur Eintragung in das Grundbuch bestimmt sein, oder aber lediglich auf den Verpflegsstand Bezug nehmen.

Formular 25.

Die Nominalliste ist durch nominativen Standesübertrag aus dem Vormonate am ersten Monatstage in jedem Monat neu anzulegen, bis Ende des Monats auf das pünktlichste fortzuführen und sodann bei der Unterabtheilung selbst durch zwei Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind selbe an das vorgesetzte Regiments- oder Bataillons-Kommando abzugeben, welch' letzteres dieselben dem Depotkörper zur weiteren Aufbewahrung übergibt. Im Falle einer Mobilisirung sind diese Nominallisten, mit Ausnahme jener für die letzt abgelaufenen Monate, nebst allen sonst entbehrlichen Schriften, bei den Kavallerie und Feldartillerie Regimentern, dann den Feldjägerbataillons, gleichzeitig mit der Uibergabe des Grundbuches, unter Beischluß geordneter Verzeichnisse, an den Depotkörper abzusenden.

Die bis zur Einberufung beurlaubten, sowie die in der Reserve des stehenden Heeres befindlichen Soldaten sind in der Nominalliste blos summarisch, jedoch abgesondert nachzuweisen und ist nur der in diesem Stande vorkommende Zuwachs und Abgang namentlich aufzuführen.

Protokoll über den eigenen Urlauber- und Reservestand.

4. Protokoll über den eigenen Urlauber- und Reservestand.

Dagegen haben die Unterabtheilungen mit Ausnahme der Fuhrwesens und Ergänzungs-Eskadronen über den eigenen Urlauber- und Reservestand ein Protokoll zu unterhalten, in welchem diese Mannschaft abgesondert in genauer Evidenz zu halten ist.

Diese Protokolle haben nachfolgende Rubriken zu enthalten:

a) Assent-Jahrgang,
b) Grundbuchsblatt-Nummer,
c) Charge,
d) Vor- und Zuname,
e) Datum der Beurlaubung oder des Uibertrittes in die Reserve und des Abganges aus dem Urlauber- oder Reserveverhältnisse,
f) evidenzzuständiger Ergänzungsbezirk und
g) Kopfzahl.

Bei dem Militär-Fuhrwesen obliegt die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner den Ergänzungs-Eskadronen, bei welchen die nach Muster VI. der „Instruction über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner" zu führende Aufenthaltsevidenz gleichzeitig einen genügenden Behelf zur Standesevidenz bietet.

5. Standesausweis über den Pferde-Grundbuchsstand. 5) mittelst Standesat

Uiber den eigenen Grundbuchsstand an ärarischen Dienstpferden und den Stand der zugetheilten ärarischen Dienstpferde ist von den betreffenden Unterabtheilungen in ähnlicher Weise, wie die vorne besprochene Nominalliste, ein allmonatlich zu erneuernder Standesausweis nach dem Formular 26 zu führen und aufzubewahren. Nach Ablauf von zwei Jahren sind diese Pferdestandes-Ausweise dem vorgesetzten Truppen-Kommando zu übergeben, welches selbe zu skartiren hat. Form.

b) Evidenz des Verpflegsstandes.

Uiber den Verpflegs- (Verfütterungs-) Stand ist von Seite jeder Unterabtheilung ein Rapports-Journal nach Form. 27 zu führen und dasselbe allmonatlich abzuschließen. Form.

In diesem Rapports-Journal sind täglich, und zwar Morgens, alle jene Veränderungen an dem Stande von Leuten und ärarischen Dienstpferden nachzuweisen, welche auf die Verpflegsgebühren Bezug nehmen, und sich am Tage vor der Eintragung in dasselbe bei der Unterabtheilung ergeben haben, oder beziehungsweise bei der letzteren an diesem Tage bekannt geworden sind. Hinsichtlich der Aufbewahrung dieser Rapports-Journale gilt das bei den Nominallisten Gesagte.

§. 16.

Standes-Nachweisung.

Uiber den Mannes-Grundbuchsstand hat jede Unterabtheilung von Monat zu Monat an die Verwaltungs-Kommission einen Grundbuchs-Veränderungsausweis nach dem Formular 28 einzureichen und denselben mit den bezüglichen Dokumenten (§. 14), soweit sie sich bei der Unterabtheilung befinden, zu belegen. a) des Grund standes an Offiziere Mannsch Form. 2

In dem Grundbuchs-Veränderungsausweise ist allmonatlich im Einklange mit der Nominalliste (§. 15) und dem Evidenzprotokolle

(§. 15) der Urlauber- und Reservestand, und zwar der vom vorigen Monate verbliebene und der mit Ende des Monates verbleibende Stand summarisch, der im Laufe des Monates vorgekommene Zuwachs und Abgang in diesem Stande aber namentlich der Verwaltungs-Kommission nachzuweisen.

Der Grundbuchs-Veränderungsausweis, welcher die Bestätigung der Unterabtheilungs-Kommandanten über die geschehene Eintragung der darin ausgewiesenen Veränderungen im eigenen Grundbuch zu enthalten hat, ist für jeden abgelaufenen Monat am letzten der Verwaltungs-Kommission zu übergeben.

Außerdem ist am Schlusse jeden Jahres das im §. 7 der Grundbuchs-Instruktion (Anhang II.) besprochene namentliche Verzeichniß an die Verwaltungs-Kommission behufs Abprobung mit dem bei derselben geführten Hauptgrundbuche zu übergeben.

Ueber die im Grundbuchsstande der Dienstpferde sich ergebenden Veränderungen haben die Unterabtheilungen der Kavallerie, Artillerie und des Militärfuhrwesens für jeden abgelaufenen Monat am 5. des darauf folgenden Monates gleichfalls einen Grundbuchs-Veränderungsausweis, beziehungsweise einen verbürgten Auszug aus dem Pferdestandes-Ausweise (§. 15) mit allen bezüglichen Dokumenten, soweit sie nicht schon mit dem im folgenden Absatz besprochenen täglichen Verpflegsstandes-Rapporte eingesendet wurden, der Verwaltungs-Kommission zu überreichen, und auf demselben zu bestätigen, daß die darin enthaltenen Grundbuchstandes-Veränderungen auch richtig in dem eigenen Pferde-Grundbuche eingetragen wurden.

Dieser Veränderungs-Ausweis dient gleichfalls zur Erprobung der Uibereinstimmung des von der Verwaltungs-Kommission bei der Kavallerie, Artillerie und dem Militärfuhrwesen zu unterhaltenden Haupt-Pferde-Grundbuches mit jenem der Unterabtheilungen, daher bei der Docirung des Zuwachses und Abganges die Nummern des Grundbuches stets genauestens anzugeben sind.

Gleichzeitig bei der täglichen Eintragung der Veränderungen des Verpflegsstandes in das Rapports-Journal (§. 15b) ist im Einklange mit demselben ein täglicher Verpflegsstandes-Rapport nach Formular 29 zu verfassen und von den im Orte der Verwaltungs-Kommission oder in deren Nähe dislocirten Unterabtheilungen täglich an die Verwaltungs-Kommission des Truppenkörpers einzusenden. Im Falle der Nothwendigkeit ist es dem Kommandanten des Truppenkörpers anheimgestellt, den Einsendungstermin der erwähnten täglichen Rapporte von Seite der entfernt dislocirten Unterabtheilungen über Antrag der Kommission nach den jeweiligen Verhältnissen zu bestimmen.

Dem einzusendenden täglichen Verpflegsstandes-Rapporte sind die jenigen Dokumente zuzulegen, welche auf die Gebühren Bezug nehmen (§. 14), beziehungsweise zur Konstatirung des Verpflegseintrittes oder Austrittes dienen.

Außerdem wird der Verpflegsstand auch noch mit den im §. 215 näher besprochenen zehntägigen Standes- und Gebühren-Ausweisen nachgewiesen.

II. Abschnitt.

Grundzüge mehrerer Standes-Influenzen (zu §. 13).

§. 17.

Die Assentirung.

Unter Assentirung wird jener Akt verstanden, womit die bei der ärztlichen (thierärztlichen) Untersuchung kriegsdiensttauglich befundenen Individuen (Pferde oder sonstige Thiere) in das Heer eingereiht werden. a) Allgemeine griff und gesetzliche Bestimmungen

Die Assentirung der Soldaten wird bei der jährlichen regelmäßigen Stellung durch die Stellungskommissionen, beim freiwilligen Eintritt aber durch die Truppen- (Ergänzungsbezirks-) Kommanden vollzogen. b) Assentirung der Soldaten

Den Assentirten wird der 4. Kriegsartikel in ihrer Muttersprache vorgelesen und erklärt und ihnen hierauf der vorgeschriebene Diensteid abgenommen.

Der Akt der Assentirung wird durch die Assentliste dokumentirt. (§. 14.)

Die Einreihung aller innerhalb der regelmäßigen Stellungsperiode und bis zum 1. Oktober im Wege der Nachstellung zum stehenden Heere oder zur Kriegsmarine assentirten Rekruten erfolgt mit 1. Oktober des Stellungsjahres, die Einreihung der außerhalb dieser Periode Assentirten mit dem Tage der Assentirung. c) Einreihung der assentirten Rekruten

Die Einreihung begreift die Instandnahme der assentirten Rekruten bei der betreffenden Truppe (Unterabtheilung) und bezeichnet den Zeitpunkt, von welchem die Dienstpflicht der Rekruten beginnt.

Wünschen uneingereihte Rekruten vor dem regelmäßigen Zeitpunkte der allgemeinen Dienstpflicht in die aktive Dienstleistung einzutreten, so kann ihnen dies seitens des Truppen-Kommando gestattet werden, wenn deren vorzeitige Heranziehung in den Präsenzstand für den Dienst vortheilhaft erscheint.

In einem solchen Falle erfolgt die Einreihung der Rekruten und beginnt die Dienstzeit derselben mit dem Tage der freiwilligen Präsentirung.

Die uneingereihten Rekruten bleiben bis zum 1. Oktober des Stellungsjahres in ihren bürgerlichen Verhältnissen, daher für den Dienst im stehenden Heere (in der Kriegsmarine) nicht verfügbar.

Die Einreihung der Rekruten wird durch die den betreffenden Truppen des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine nach Beendigung der regelmäßigen Stellung von den Ergänzungsbezirks-Kommanden zukommenden Assentlisten, bei der oben besprochenen vorzeitigen Einreihung aber überdies noch durch die Präsentirungsliste (§. 14) dokumentirt.

sentirung der Pferde.

Die Assentirung der Pferde erfolgt in der Regel durch die zum Ankauf derselben aufgestellten Remonten-Assent-Kommissionen (§. 12 b) oder bei bewilligtem Handeinkauf durch die Truppenkörper selbst.

In beiden Fällen wird auch die Assentirung der Pferde durch die Assentliste dokumentirt.

theilung der ten Soldaten d Pferde.

Die Eintheilung der assentirten Rekruten und Pferde zu den Unterabtheilungen erfolgt durch die Truppen-Kommanden, von welchen ersteren auch die Assentlisten zur Eintragung in das Grundbuch (§. 15) zugemittelt werden.

§. 18.

Die Dienstpflicht.

llgemeinen.

Die Dienstpflicht aller Soldaten theilt sich in die allgemeine und in die Präsenz-Dienstpflicht.

Die näheren Bestimmungen hierüber so wie über die Ausnahmen und Verlängerungen derselben sind aus den beiden Wehrgesetzen (Anhang I.) und den Ausführungs-Bestimmungen zu diesen (§. 5) zu entnehmen.

Grundsätzlich ist jeder Soldat verpflichtet, drei Jahre im Präsenz-Stande zu dienen.

usnahmen.

Eine besondere Ausnahme hievon bilden jene Wehrpflichtigen, welchen, wenn sie freiwillig in das Heer eintreten, im Grunde des §. 21 des Wehrgesetzes (Anhang I.) nur eine einjährige Präsenz-Dienstpflicht obliegt, und demnach mit dem Kollektivnamen: „Einjährig-Freiwillige" bezeichnet werden.

§. 19.

Einjährig-Freiwillige.

äsenz-Dienst-periode.

Die Präsenz-Dienstperiode der einjährig Freiwilligen beginnt unter normalen Verhältnissen mit 1. Oktober und endet mit 30. September des darauf folgenden Jahres.

rfahren mit en und deren uchsrechte.

Uiber den „Zweck der Institution der einjährig Freiwilligen" und über das „Verfahren mit den einjährig Freiwilligen von ihrem Eintritte in das stehende Heer angefangen bis zu ihrer Uiberfetzung in die Reserve und deren Anspruchsrechte" gibt die im III. Anhange befindliche Vorschrift Aufschluß.

ang III.

§. 20.

Freiwillig Fortdienende.

a) Allgemeine Bestimmungen

Den in der Präsenz-Dienstleistung befindlichen, zur Beurlaubung an die Reihe gelangenden Unteroffizieren und Soldaten steht ein Recht zur Zurückweisung des Urlaubes nicht zu.

Sie dürfen jedoch mit Bewilligung ihres Truppen-Kommandanten in der Präsenz-Dienstleistung weiter verbleiben, wenn hierdurch dem Dienst ein besonderer Vortheil erwächst. (§. 37 des Anhanges I.)

Offiziere können unbedingt im Heeresverbande bleiben, insolange ihre Kriegsdiensttauglichkeit währt.

b) Auszeichnungen und Begünstigungen der freiwillig Fortdienenden.

Für über die normirte Präsenz-, beziehungsweise über die gesetzmäßige Gesammt-Dienstpflicht freiwillig Fortdienende sind theils äußerliche Abzeichen (Auszeichnungen), theils materielle Begünstigungen normirt:

Zu ersteren gehören die Armstreifen und das Armee-Dienstzeichen, zu letzteren die Unteroffiziers-Dienstprämien.

Unteroffiziere, welche 12 Jahre — darunter wenigstens 8 Jahre als Unteroffizier — aktiv gedient und über ihr Verhalten vortheilhafte Zeugnisse besitzen, haben Anspruch auf Anstellung, entweder in einem öffentlichen Dienste oder aber bei den vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- und anderen Unternehmungen.

Bezüglich der Durchführung dieser Bestimmung bestehen besondere Gesetze.*)

§. 21.

Die Auszeichnung mit den Armstreifen.

a) Grundsätzliche Bestimmungen

Auf die Auszeichnung mit den Armstreifen haben jene Unteroffiziere aller Waffengattungen Anspruch, welche über ihre gesetzliche (dreijährige) Linien-Dienstpflicht hinaus freiwillig im Präsenzstande verbleiben.

Diese Auszeichnung besteht nach vollstreckter
dreijähriger Linien-Dienstzeit aus einem
sechsjähriger Dienstzeit „ zwei, und
neunjähriger „ „ drei — in Zwischenräumen von je vier Linien — angebrachten Seidenbördchen, welche nach Maßgabe der Adjustirungsvorschrift auf dem Waffenrocke, dem Attila, der Uhlanka, der Blouse und dem Aermelleibel angebracht werden.

Der Anspruch auf das Tragen der Armstreifen wird jedoch erst dann erworben, wenn die Dienstleistung im Präsenzstande über die gesetzliche Linien-Dienstpflicht hinaus freiwillig fortgesetzt wird.

*) Siehe R.-V.-B 37 ex 1872, — R.-V.-B. 37 ex 1873 und R.-V.-B. 49 ex 1873.

Es haben hierbei nur jene Jahre als anrechnungsfähig zu gelten, welche thatsächlich im Präsenzdienste zugebracht worden sind, doch erscheint es dabei nicht erforderlich, daß die Präsenzdienstleistung eine ununterbrochene sei.

Es erlangt z. B. ein Unteroffizier, welcher nach im Präsenzstande vollstreckter dreijähriger Linien-Dienstpflicht in die nicht aktive Reserve (§. 32) übersetzt worden ist, nach einiger Zeit aber mit Zustimmung seines Truppenkörpers zur Fortsetzung der aktiven, das ist Präsenzdienstleistung, freiwillig einrückt, mit dem Tage der Präsentirung auch den Anspruch auf das Tragen eines Armstreifes, während andererseits ein Unteroffizier, welcher etwa vor vollendeter Linien-Dienstpflicht dauernd beurlaubt worden ist, und später unter den vorgedachten Umständen freiwillig in die aktive Dienstleistung tritt, erst die auf drei volle Präsenzjahre fehlende Zeit dienen und sich zur weiteren Fortsetzung des Präsenzdienstes verbindlich machen muß, um den Anspruch auf das Tragen eines Armstreifes zu erlangen.

Kurze Urlaube, während welcher der Betreffende zum aktiven Stande des Truppenkörpers zählt, bilden keine Unterbrechung der anrechnungsfähigen Dienstzeit.

Den Zöglingen der Militär-Bildungsanstalten wird der Anspruch auf das Tragen der Armstreifen nach den gleichen Berechnungs-Modalitäten zuerkannt, nachdem diese Zöglinge durch ihren Eintritt in eine Militär-Bildungsanstalt, beziehungsweise durch den Erhalt eines erbetenen Militär-Stipendiums, die Konsequenz rücksichtlich der Verlängerung der Präsenz-Dienstpflicht ebenfalls freiwillig übernehmen und die Wirkung des §. 19 der Wehrgesetze nur auf die bis zum Jahre 1868 eingetretenen Zöglinge eine imperative ist.

Ausnahmsweise wird die Auszeichnung mit den Armstreifen nach den oben besprochenen Abstufungen auch an solche über die gesetzliche Linien-Dienstpflicht freiwillig fortdienende Soldaten verliehen, deren Erhaltung im Präsenzstande trotz der ihnen mangelnden Befähigung für eine Unteroffiziers-Charge wegen ihrer besonderen Brauchbarkeit zu speciellen Dienstesverrichtungen wünschenswerth erscheint.

Diese Verleihung ist dem Truppen-Kommandanten überlassen.

Verlust der Auszeichnung.

Rücksichtlich des Verlustes der Auszeichnung mit Armstreifen sind die nämlichen Bestimmungen maßgebend, wie für das Militär-Dienstzeichen. (§. 22.)

Beibehalt der streifen bei Erung des Armeeszeichens.

Die Armstreifen sind auch nach Erlangung des zwölfjährigen Dienstzeichens I. Klasse (§. 22) beizubehalten.

Empfang der Armstreifen.

Hinsichtlich des Empfanges der Armstreifen sind die allgemeinen Bestimmungen zur Präliminirung und Fassung der Montur, Rüstung 2c. (IV. Hauptstück, III. Abschnitt) maßgebend.

§. 22.

Das Militär-Dienstzeichen.

a) Widmung, schreibung und gen desselb

Der Zweck des Militär-Dienstzeichens besteht einerseits in der Anerkennung längerer und guter Militärdienste, andererseits darin, ehrliebende Leute für den Kriegsdienst zu gewinnen und solche Individuen, an deren Beibehaltung wegen ihrer dienstlichen Ausbildung gelegen ist, zur Fortsetzung des Militärdienstes zu bestimmen.

Das Militär-Dienstzeichen ist sowohl für (kombattante) Offiziere, als auch für Mannschaft gestiftet. Dasselbe besteht aus Kreuzen aus Bronce nach der in der Cirkular-Verordnung vom 23. September 1849, M.-K. 7595*) (Militär-Gesetzsammlung) enthaltenen Zeichnung und wird an einem $1\frac{1}{3}$ Zoll breiten, gelbschwarzen Bande in und außer Dienst nach Maßgabe der Adjustirungs-Vorschrift und im Civile im Knopfloch getragen.

b) Einhellun Gebührs-Anf

Das Militär-Dienstzeichen für die Mannschaft

zerfällt in zwei Klassen:

Das Militär-Dienstzeichen I. Klasse wird ohne Rücksicht auf die Dauer der gesetzlich bestimmten Linien-Dienstpflicht nach vollstreckten zwölf, jenes der II. Klasse nach vollstreckten vierundzwanzig Linien-Dienstjahren verliehen.

In diese Linien-Dienstdauer sind jedoch jene Jahre nicht einzurechnen, welche der betreffende Soldat etwa wegen Stellungsflucht und Selbstbeschädigung über die normale gesetzliche Dienstzeit (siehe Anhang I.) zu dienen hat, oder wegen Desertion nachdienen muß.

Die mit dem Dienstzeichen betheilten Soldaten haben den Namen „Veteranen" zu führen, welche Bezeichnung stets der jeweiligen Charge nachzusetzen ist.

Das Militär-Dienstzeichen für Offiziere

zerfällt gleichfalls in zwei Klassen, von denen jeder Offizier, der in der aktiven Dienstleistung mit Zuzählung der zur Dienstzeit anrechnungsfähigen Feldzugsjahre 25 Jahre vollbringt, jenes der I., und jeder, der ebendort 50 Jahre dient, jenes der II. Klasse erhält.

Bei dieser Dienstzeit dagegen ist die in der aktiven Landwehr zurückgelegte Dienstzeit sowohl bei den Offizieren als auch für die Mannschaft für die Verleihung mit dem Militär-Dienstzeichen anrechnungsfähig, es werden jedoch die Jahre der Beurlaubung mit Versetzung in den supernumerären Stand und der etwaigen Versetzung auf Urlaub mit Wartegebühr, dann die im Pensionsstande zugebrachten Jahre nicht eingerechnet.

Beide Gattungen von Dienstzeichen ist jeder damit Betheilte nicht nur während seiner Militär-Dienstleistung, sondern auch nach dem Austritte aus derselben zu tragen berechtigt, doch hat jeder, der eine

*) Mit Aenderung der Zahlen im Mittelschild auf XII. und XXIV.

höhere Klasse, und jeder, der das Offiziers-Dienstzeichen erhält, das ihm früher verliehene der niederen Klasse zurückzustellen.

Verwirkung der Verleihung mit Dienstzeichen.

Das Dienstzeichen verwirken von der Mannschaft diejenigen, welche als Deserteurs verurtheilt, oder bei denen wegen eines Verbrechens auf die Kerkerstrafe gesprochen wird. Leuten, welche unter der Civil-Jurisdiktion stehen, ist dasselbe wegen solcher Verbrechen abzunehmen, die nach dem Straf-Gesetzbuche mit schwerem Kerker oder noch härter bestraft werden.

Bei Offizieren wird solches mit dem Verlust der Charge in den bei der Tapferkeits-Medaille bezeichneten Fällen verwirkt. (§. 148.)

Empfang der Militär-Dienstzeichen.

Die alljährig erforderlich werdenden Dienstzeichen sind bei der Truppen-Verwaltungs-Kommission zu einem von derselben bestimmten Zeitpunkt oder bei dem Gebührseintritt mittelst nominativer Konsignation in Anforderung zu bringen; diese Kommission veranlaßt sofort die Fassung der für den ganzen Truppenkörper erforderlichen Militär-Dienstzeichen im Wege der k. k. Militär-Intendanz aus der betreffenden Landes-Militär-Zahlstelle, worauf sodann die Vertheilung an die Unterabtheilungen, beziehungsweise an die Anspruchsberechtigten, stattfindet.

Diese Betheilung ist sowohl in dem Personal-Grundbuche, (Anhang II.) als auch in allen Austritts-Urkunden vorzumerken.

Abnahme der Militär-Dienstzeichen.

Die Dienstzeichen minderer Klasse, welche von noch dienenden Offizieren oder von der Mannschaft bei Erhalt der Dienstzeichen höherer Klasse abgelegt, (Absatz b), Militär- oder Civil-Sträflingen abgenommen (Absatz c) oder von den Civil-Behörden an die Truppen (oder Militär-Kassen) abgeliefert und bei diesen aufbewahrt werden, müssen auf das nächste Erforderniß (Absatz d) in Verwendung gebracht werden.

Ersatz für in Verlust gerathene Militär-Dienstzeichen.

Der Ersatz für in Verlust gerathene Militär-Dienstzeichen ist unter denselben Bedingungen zu leisten, welche rücksichtlich des Ersatzes für verlorene Tapferkeits-Medaillen vorgeschrieben sind. (§. 148.)

Für jene Fälle, wo hiernach der Empfang eines neuen Militär-Dienstzeichens statt des in Verlust gerathenen, gegen Bezahlung des Beköstigungspreises gestattet ist, ist letzterer, wie folgt, festgesetzt:

Für ein Offiziers-Dienstzeichen	I. Klasse	ohne Band	mit	51	kr.
" " " "	II. "	"	"	2 fl. 38	"
" " Mannschafts- "	I. "	"	"	— "	$26^5/_{10}$ "
" " " "	II. "	"	"	— "	$45^5/_{10}$ "

Der Beköstigungspreis des Bandes für je $^1/_3$ Elle ist mit 21 kr. ö. W. festgesetzt.

§. 23.

Die Unteroffiziers-Dienstesprämien.

Begriff der Unteroffiziers-Dienstesprämie.

Die Unteroffiziers-Dienstesprämie ist eine nach den Chargen-Abstufungen verschieden bemessene Vergütung in Geld für solche Unteroffiziere des Soldatenstandes, welche an Stelle des Uibertrittes in die

Reserve (§. 32) oder über die Dauer der Reservepflicht (Anhang I. §. 4) hinaus die aktive Dienstleistung im k. k. Heere von Jahr zu Jahr freiwillig fortsetzen.

b) Ausmaß Bezugs-Mod

Das Ausmaß der Dienstesprämie ist für die nachgenannten Chargen und für alle nach den organischen Bestimmungen diesen Chargengraden gleichgestellten Unteroffiziere des Soldatenstandes, wie folgt, gebührlich festgesetzt:

Für den Feldwebel und die gleichgestellten Chargen monatlich	17 fl.	
oder jährlich	204 „	
Für den Zugsführer und die gleichgestellten Chargen monatlich	14 „	
oder jährlich	168 „	
Für den Korporal und die gleichgestellten Chargen monatlich	9 „	50 kr.
oder jährlich	114 „	— „

Die Prämie, deren Bezug sich immer nur nach der bekleideten wirklichen Charge richtet, ist eine theilbare Gebühr und den Bezugsberechtigten im Frieden in halbmonatlichen Raten am 16. und letzten jeden Monates nachträglich, dagegen im Kriege bei den mobilen Heerestheilen, — und zwar von dem Zeitpunkte an, mit welchem sie in die Gebühr der Feldzulage treten, — im vorhinein gleichzeitig mit der Löhnung zu erfolgen.

In den Fällen einer blos theilweisen Gebühr ist jeder Monat mit 30 Tagen zu berechnen.

Wird der im Bezuge der Prämie Stehende im Laufe des Jahres in eine höhere Charge befördert, mit deren Erlangung der Austritt aus dem Prämienbezuge nicht verbunden ist (Abs. c), so bleibt der Betreffende bis zum Ablauf des Jahres im Genusse der Dienstesprämie jener Charge, für welche sie ihm verliehen wurde.

c) Anspruch Berechtigun

Anspruchsberechtigt sind jene, eine wirkliche Charge bekleidenden Unteroffiziere des Soldatenstandes, welche die ihnen gesetzlich obliegende oder freiwillig übernommene Linien-, beziehungsweise Präsenz-Dienstpflicht vollstreckt haben und sich verpflichten, — statt des Uibertrittes in die Reserve oder Landwehr (§. 32 und 33) oder nach gänzlich vollendeter Dienstpflicht (Anhang I., §. 4) statt der Entlassung (§. 37) — ein weiteres Jahr im Präsenzstande zu verbleiben, ferner jene, welche mit derselben Verpflichtung aus dem Reserve-Verhältnisse zum aktiven Dienste freiwillig einrücken (§. 41); in allen diesen Fällen aber nur unter der Bedingung, wenn aus der Beibehaltung, beziehungsweise Aufnahme in den Präsenzstand für den Dienst wirkliche Vortheile erwartet werden können.

Minderjährige bedürfen zur freiwilligen Fortsetzung der aktiven Dienstleistung der schriftlichen, legalisirten Zustimmungserklärung des Vaters oder Vormundes.

Ausgeschlossen von dem Bezuge der Unteroffiziers-Prämie sind:

a) die Kadet-Offiziers-Stellvertreter;

b) die Kadeten neuen Systems, wenn nicht ihre Mittellosigkeit unzweifelhaft dargethan wird, welche Beurtheilung dem Kommandanten des betreffenden Truppenkörpers zukommt;
c) alle Titular-Unteroffiziere, soferne sie nach dem Löhnungsbezuge blos Infanteristen oder Gefreite oder diesen gleichgestellt sind;
d) jene Unteroffiziere, welche im Superarbitrirungswege (§. 27) als „halbinvalid" klassificirt wurden, insoferne sie nicht im Schreib- oder technischen Dienste in Verwendung stehen;
e) die im Gagebezuge stehenden Unteroffiziere und die diesen Gleichgestellten;
f) die Frequentanten der Kadeten-Schulen, des Kurses für Beschlag- und Kurschmiede, ferner des thierärztlichen Kurses;
g) die Ausländer.

nn u. Dauer enstleistung Erhalt der roffiziers- esprämie.

Die einjährige Dienstleistung und der damit verbundene Bezug der Dienstesprämie beginnen am 1. Jänner und enden am letzten December desselben Jahres.

Wenn in Folge eines Krieges oder anderer außergewöhnlicher Verhältnisse die regelmäßige Uibersetzung aus der Linie in die Reserve und aus dieser in die Landwehr (§ 32 und 33) nicht stattfindet, beginnen die freiwillig übernommene Dienstverpflichtung und der Bezug der Dienstesprämie mit dem vom Reichs-Kriegsministerium speciell bestimmten Tage.

Auch bei nachträglicher Bewerbung um die Unteroffiziers-Dienstesprämie bestimmt das Reichs-Kriegsministerium den Tag, mit welchem der Bezug der Prämie zu beginnen hat.

ag zur Be- g mit der roffiziers- esprämie.

Jedes Jahr vor dem Zeitpunkte des allgemeinen Urlauberwechsels (§. 40) werden die zur Betheilung mit der Dienstesprämie Berechtigten vom Kommandanten des Truppenkörpers mittelst Tagsbefehl aufgefordert, sich zu melden, ob sie den Bezug derselben anstreben.

m. 30.

Uiber die sich Meldenden haben die Unterabtheilungen sofort eine Eingabe nach Formular 30 zu verfassen und selbe mit den Qualifikations- und Sitten-Dokumenten der Betreffenden dem Truppen-Kommando zu übergeben.

In diese Eingabe kommen auch die abkommandirt „überkomplet" geführten Unteroffiziere aufzunehmen.

eifung der roffiziers- ie auf die penkörper.

Nach Maßgabe der für Dienstesprämien verfügbaren Geldmittel wird vom Reichs-Kriegsministerium bekannt gegeben, welche Zahl von Prämien in jeder Chargen-Kategorie dem ganzen betreffenden Truppenkörper zugewiesen wird.

Wurden mehr Bewerber in Vorschlag gebracht, als Dienstesprämien zugewiesen worden sind, so werden jene, welche nicht berücksichtigt werden können, — insoferne sie es wünschen — sofort beurlaubt; jene Unteroffiziere aber, welche es vorziehen, den Erhalt einer

in Erledigung kommenden Stelle im Präsenzstande abzuwarten, sind dem Truppen-Kommando bekannt zu geben.

Die Zuweisung einer etwa bei einem anderen Truppenkörper (Heeresanstalt) verfügbar verbliebenen Prämie, unter Umständen auch die einer niederen Charge, mit welcher sich der Betheilte jedenfalls auf so lange zu begnügen hat, bis eine der betreffenden Charge entsprechende Prämie disponibel geworden ist, — erfolgt vom Reichs-Kriegsministerium.

g) Vertheilung der Unteroffizi Dienstesprämi auf die Unterabt lungen.

Die Vertheilung der Prämien auf die einzelnen Unterabtheilungen obliegt dem Kommandanten des Truppenkörpers, von welchem in dem Falle, als die Anzahl der Prämien-Bewerber größer, als jene der bewilligten Prämien (Abs. f) ist, bei der Zuerkennung auf die Dienstes- und Standes-Verhältnisse und auf die Rücksichtswürdigkeit der Einzelnen Bedacht genommen wird.

h) Verleihung die einzelnen werber.

Das Recht der Verleihung der Dienstesprämie kommt jenem Kommandanten zu, welchem das Chargen-Ernennungsrecht verliehen ist. (§. 24.)

Die vom Reichs-Kriegsministerium bewilligten Dienstesprämien dürfen weder in der Gesammtheit, noch in den einzelnen Chargen überschritten werden.

Wenn sich von der Zeit der Anmeldung (Abs. e) bis zur erfolgenden Verleihung (Abs. g) mit dem Bewerber solche Veränderungen ergeben, durch welche demselben der Anspruch auf die Dienstesprämie entgeht, so wird von dem betreffenden Kommandanten die verfügbare Dienstesprämie einem anderen Anspruchsberechtigten (Abs. g) derselben Charge zuerkannt.

Die Verleihung der Dienstesprämie wird unter namentlicher Anführung im Tagesbefehle verlautbart und ist in den Grundbuchsblättern (Anhang II.) der Betreffenden vorzumerken.

i) Vorgang während des J disponibel wer den Unteroffiz Dienstesprän

Wird während des Jahres bei einer Abtheilung eine Prämie durch Abgang ganz disponibel (Abs. c), so ist dem Truppen-Kommando unter Angabe des Tages, mit welchem dem Betreffenden der Bezug der Prämie eingestellt wurde die Anzeige zu erstatten, worauf die Inabgangbringung des Betreffenden mittelst Tagesbefehl angeordnet wird.

k) Vorgang Bewerbungen rend des Ja

Einschreiten um die Verleihung der Dienstesprämie während des Jahres für Unteroffiziere, welche aus dem Reserveverhältnisse freiwillig zum aktiven Dienste einrücken (Abs. c), werden durch das Truppen-Kommando an das Reichs-Kriegsministerium geleitet, von welchem sofort nach Maßgabe der verfügbaren Geldmittel entweder die Zuweisung der Prämie oder die Vormerkung hiefür mittelst specieller Verordnung erfolgt.

l) Vorgang Transferirun

Bei Transferirung prämiirter Unteroffiziere bleibt den Betreffenden der Bezug der Dienstesprämie auch in dem neuen Truppenkörper (Heeresanstalt) gewahrt, doch darf jener Truppenkörper, wo der Abgang erfolgte, die Prämie nicht einem anderen Bewerber verleihen.

b) Zeitliche Einstellung der Unteroffiziers-Dienstesprämie.

Der Bezug der Dienstes-Prämie wird unter Fortdauer der eingegangenen Präsenz-Dienstverpflichtung zeitlich eingestellt:

a) bei jeder Beurlaubung, bei welcher normalmäßig die Einstellung der übrigen chargemäßigen Gebühren erfolgt;

b) bei Einberufung der Reserve für die Angehörigen jenes Jahrganges, welcher einberufen wurde, vom Tage der Allerhöchst angeordneten Einberufung bis zum Tage der Allerhöchst angeordneten Entlassung derselben, nach welchem Zeitpunkte die Fortsetzung der unterbrochenen freiwilligen Dienstverpflichtung wieder aufzunehmen kommt;

c) wenn der Bezugsberechtigte als erkrankt in ein Spital oder Marodehaus abgegeben wird, vom Tage der Abgabe ins Spital bis zur erfolgten Rekonvalescenz;

d) wenn der mit der Dienstesprämie Betheilte in Untersuchungshaft gezogen wird, auf die Dauer der letzteren;

e) wenn der Bezugsberechtigte strafgerichtlich oder im Disciplinarwege mit Arrest*) belegt wird, in beiden Fällen während der ganzen Dauer dieses Arrestes.

f) wenn derselbe in feindliche Kriegsgefangenschaft geräth, vom Tage der Einstellung der übrigen chargemäßigen Gebühren bis zum Wiedereinrücken zur Dienstleistung.

g) in Fällen der Desertion und der eigenmächtigen Entfernung mit dem Tage, mit welchem der aus der aktiven Dienstleistung entwichene Unteroffizier außer Stand und Gebühr gebracht wurde.**)

In den Fällen c) und d) ist die sistirte Dienstesprämie dem Bezugsberechtigten nachträglich zu erfolgen, u. zw. im Falle c), wenn derselbe als dienstfähig eingerückt ist, im Falle d), wenn das Urtheil auf „nicht schuldig" lautet oder wenn von der eingeleiteten Untersuchung aus gesetzlichen Gründen abgelassen wird.

Die zeitlich eingestellten und nicht nachträglich ausgefolgten Zulagen fallen der Prämien-Dotation anheim.

c) Gänzlicher Austritt aus der eingegangenen Präsenz-Dienstverpflichtung.

Der gänzliche Austritt aus der eingegangenen Dienstverpflichtung kann grundsätzlich erst nach vollkommener Ableistung derselben und zwar mit 31. December des betreffenden Prämien-Jahres, vor Ablauf jedoch nur in den nachbenannten Fällen erfolgen:

a) bei dem nach §. 38 der Wehrgesetze (Anhang I.) unmittelbar erfolgenden Uibertritte in einen öffentlichen Dienst;

b) in Entlassungs- und Beurlaubungsfällen nach §. 161, 163 und 164***) der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze;

c) nach im Superarbitrirungswege (§. 27) erfolgter Konstatirung der Kriegsdienstuntauglichkeit;

---

*) Hierunter ist der einfache verschärfte und Einzeln-Arrest verstanden. Die mit Zimmer-, Kasern-, Quartier- oder Lager-Arrest Bestraften bleiben im Bezuge der Unteroffiziers-Dienstesprämie.

**) Cirk.-Vrdg. vom 12. August 1874, Abth. 2, Nr. 4914. (N.-V.-B. 32).

***) Entlassung aus Familien-Rücksichten zum Zwecke der Auswanderung.

d) beim Uibertritte in eine Charge oder ein Dienstverhältniß überhaupt, welche den Bezug der Dienstesprämien ausschließt;

e) wenn ein Unteroffizier strafgerichtlich oder im Disciplinarwege seiner Charge verlustig wurde;

f) in den Fällen der Desertion und der eigenmächtigen Entfernung. *)

Bei den unter a), b), c) und d) bezeichneten Fällen des Austrittes aus dem Präsenzstande vor Ableistung der eingegangenen Dienstverpflichtung hört der Genuß der Dienstesprämie mit dem Bezuge der Löhnung der innegehabten Charge gleichzeitig auf und ist dem Betreffenden die nach Tagen berechnete fällige Quote zu erfolgen.

Im Falle e) hört der Bezug der Dienstesprämie, dessen zeitliche Einstellung eventuell bereits nach Marginale m) erfolgt ist, mit dem Tage der Kundmachung und des Vollzuges des Urtheils, beziehungsweise des Disciplinar-Erkenntnisses, auf.

Einer ausdrücklichen Erklärung, daß der Bezugsberechtigte der Dienstesprämie verlustig ist, bedarf es weder in dem strafgerichtlichen Urtheile, noch in dem Disciplinar-Erkenntnisse, weil die gänzliche Einstellung des Bezuges der Prämie unbedingt eine Folge der Degradirung ist. In den Fällen f) hat die gänzliche Einstellung der Dienstesprämie mit dem auf die Entweichung folgenden Prämien-Anfallstag (Marginale b) einzutreten, wenn bis dahin der entwichene Unteroffizier weder freiwillig zurückgekehrt ist, noch eingebracht wurde.

Entwichene Unteroffiziere, welche erst nach dem nächsten Prämien-Anfallstage eingerückt sind, denen somit der Bezug der Prämie gänzlich eingestellt wurde, können — wenn sie nicht in Folge ihres Vergehens ihrer Charge verlustig wurden — für das betreffende Jahr zur Vormerkung für die erneuerte Betheilung mit der Dienstesprämie beantragt werden. *)

o) Verrechnung Unteroffizi Dienstespräm

Die Unteroffiziers-Dienstesprämien sind von den Unterabtheilungen bei Einreichung der Standes- und Gebühren-Ausweise (§. 215) der 2. Dekade für die Zeit vom 1. bis 15. und mit jenem der 3. Dekade für die zweite Monatshälfte mittelst nominativer Ausweise in Anforderung zu bringen, von den Unterabtheilungs-Kommandanten in Verwahrung zu nehmen und am Gebührs-Anfallstage an die Bezugsberechtigten zu erfolgen.

Im Kriege hat bei den mobilen Heerestheilen (Marginale b) die Anforderung in den bezüglichen Ausweisen der 1., 2. und 3. Dekade stattzufinden. (§. 240 und 248.)

p) Abzüge v Unteroffizi Dienstespräm zulässig.

Die Unteroffiziers-Dienstesprämie kann weder im gerichtlichen, noch im administrativen Wege mit Verbot oder Exekution belegt werden.

---

*) Cirk.-Vrdg. vom 12. August 1874, Abth. 2, Nr. 4914 (N.-V.-B. 32).

§. 24.

Die Beförderung.

Gemeine Bestimmungen.

Die Beförderung tritt ein, sobald auf die für den Frieden oder Krieg normirte Anzahl an Chargen ein Abgang besteht.

Zur Beförderung in eine höhere Charge ist die volle Eignung für dieselbe in jeder Beziehung erforderlich.

Beförderung in Offizierschargen.

In den Offiziers-Chargen erfolgt jede Beförderung nur in die nächst höhere Charge.

Offiziersbeförderungen erfolgen in der Regel innerhalb des Konkretual-Status der Truppengattung.

Sie sind entweder tourliche oder außertourliche, welch' letztere jedoch gleichfalls an eine bestimmte Reihenfolge gebunden sind und durch die Erfüllung bestimmter, die allgemeine Eignung überragender Bedingungen begründet sind.

In Folge besonders hervorragender Leistungen vor dem Feinde sind jedoch außertourliche Beförderungen an eine bestimmte Reihenfolge nicht gebunden.

In den Truppen, beziehungsweise Waffen, werden bei der durch Beförderung erfolgenden Stellenbesetzung in den Chargen vom Lieutenant bis zum Hauptmann (Rittmeister) jede sechste Stelle außer der Rangstour besetzt.

Im Frieden kann die Beförderung erst dann eintreten, wenn der Betreffende eine bestimmte Zeit in der innehabenden Charge zurückgelegt hat.

Als Minimum sind für die Beförderung zum Lieutenant 1 Jahr Gesammt-Dienstzeit, zum Hauptmann 4 Jahre Dienstzeit als subalterner Offizier erforderlich.

Die Befähigung für die Lieutnants-Charge muß — abgesehen von der sonstigen Eignung — durch die vorgeschriebenen Prüfungen dargethan werden.

Demgemäß werden zu Lieutenants befördert:

1) Zöglinge der Militär-Akademien (§. 13),
2) Kadeten, wenn sie wenigstens die Minimal-Dienstzeit von einem Jahre zurückgelegt haben.

Wenn bei Mobilisirung des ganzen Heeres, nach Einbeziehung aller zur Dienstleistung im Kriegsfalle verpflichteten Offiziere und Kadeten, der Abgang in der Lieutenants-Charge durch Beförderung von Zöglingen der Militär-Akademien und von Kadeten nicht gedeckt werden kann, so werden auf vakante Lieutenantsstellen geeignete Unteroffiziere, und zwar während der Mobilisirungsepoche zu Offiziers-Stellvertretern, im Kriegsfalle zu Lieutenants befördert.

Diese müssen ledigen Standes sein, auf die Mannschaft einen notorisch guten Einfluß üben, und in Bezug auf Charakter, Verwendbarkeit und Bildung schon im Frieden einer solchen Berücksichtigung würdig bezeichnet sein.

Die Zeitfolge, in welcher diesen Unteroffizieren die vorerwähnte Qualifikation seitens ihrer Unterabtheilungs-Kommandanten und höherer Vorgesetzten zuerkannt wird, hat auch für die Reihenfolge bei der Beförderung maßgebend zu sein. Der Vorschlag zu ihrer Beförderung in die Lieutenants-Charge ist überdies auch noch von dem zustimmenden Ergebniß des Offizierskorps abhängig.

Die tourliche Beförderung erfolgt auf Grund der Qualifikationslisten, die außertourliche außerdem noch nach dem Ergebnisse der für diese vorgeschriebenen besonderen kommissionellen Prüfungen.

Im Kriege entfallen die festgesetzten Bedingungen der Minimal-Dienstzeit, sowie alle Gattungen von Prüfungen und es entscheidet bei tourlichen Beförderungen die sonst zuerkannte Eignung für die höhere Charge, während außertourliche Beförderungen — unter der gleichen Voraussetzung — nur in Folge besonderer hervorragender Leistungen vor dem Feinde stattfinden.

In der Beförderung können Kadeten und Offiziere wegen zeitlicher oder gänzlicher Nichteignung für die höhere Charge **mit** oder **ohne** Vorbehalt des Ranges übergangen werden.

Die Beförderung in alle Offiziers-Chargen erfolgt über Vorschlag des Reichs-Kriegsministers durch Seine k. u. k. apostolische Majestät am 1. Mai und 1. November jeden Jahres. Bei Standes-Erhöhungen, Mobilisirungen und im Kriege findet die Beförderung nach Bedarf statt. Die Beförderung der Zöglinge der Militär-Akademien erfolgt mit Schluß des Kurses.

Im Kriege werden nach Allerhöchstem Ermessen Sr. k. u. k. Majestät rücksichtlich der Beförderung in Offiziers-Chargen besondere Vollmachten übertragen.

Die Beförderungen in Offiziers-Chargen werden im Verordnungsblatt für das k. k. Heer verlautbart.

o) Befördern Unteroffizie Chargen

Auch in die Unteroffiziers-Charge kann die Beförderung erst dann eintreten, wenn der Betreffende eine bestimmte Gesammt-Dienstzeit zurückgelegt hat.

Als Minimum werden für die Beförderung

zum Korporal 6 Monate
„ Führer 1 Jahr
„ Feldwebel 1 „

} Gesammt-Dienstzeit erfordert.

An Kadeten kann die Korporals- und Feldwebels- oder äquipari-rende Charge wirklich oder als Titel, die Zugführers-Charge nur als Titel verliehen worden.

Das Recht der Beförderung in alle Unteroffiziers-Chargen steht den selbstständigen Truppen-Kommandanten zu.

Bei der Beförderung zu Unteroffizieren wird wohl die Dienstzeit berücksichtigt, jedoch intelligenten Männern von festem Charakter und tadellosen Sitten, welche auf die Mannschaft einen günstigen Einfluß

zu üben verstehen, besonders wenn sie auch gute Abrichter sind, unbedingt der Vorzug gegeben.

Soldaten, die wegen entehrender Verbrechen bestraft worden sind, können nur nach vollständiger Besserung mit Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums zu Unteroffizieren befördert werden.

Zu Offiziers-Stellvertretern werden die im Truppenkörper rangältesten Kadeten nach der Vorschrift, betreffend die Kadeten des k. k. Heeres, (N.-V.-B. 53 ex 1869) ernannt, wenn sie die Eignung für Beruf und Stellung eines Offiziers erwarten lassen.

Beförderungen in Unteroffiziers-Chargen sind an keinen Termin gebunden, sondern erfolgen, so oft sich Abgänge im systemisirten Stande ergeben.

Diese Beförderungen werden im Regiments- (Bataillons-) Befehle verlautbart.

Insofern es die Dienstverhältnisse nöthig erscheinen lassen, abkommandirte Unteroffiziere, deren Uiberkompletführung nicht gestattet ist, dennoch im Präsenzstande zu ersetzen, ferner um vorzügliche Leistungen überhaupt zu belohnen, kann geeigneten Soldaten und Unteroffizieren die nächst höhere Charge als Titel von dem Regiments- und selbstständigen Bataillons-Kommandanten verliehen werden. Dieselben haben dann vor dem verliehenen Chargengrade die Bezeichnung „Titular-", z. B. Titular-Feldwebel, -Korporal 2c., zu führen.

Die nach den vorstehenden Grundzügen und nach der in den Konduitlisten enthaltenen Qualifikation zur Beförderung in eine Unteroffiziers-Charge, oder aus einer solchen in eine höhere, Geeigneten werden von dem Unterabtheilungs-Kommando ausgewählt und mittelst einer Vorschlags-Konsignation unter Anschluß des Strafextraktes und einer von dem zur Beförderung Ausgewählten geschriebenen Probe- oder Diktandoschrift dem vorgesetzten Regiments- oder selbstständigen Bataillons-Kommando in Vorschlag gebracht. *)

§. 25.

Die Degradirung. (Charge-Abnahme.)

Die Degradirung und die Abnahme von Titular-Chargen (§. 24) hat nur gegen Unteroffiziere (mit Ausschluß der Offiziers-Stellvertreter und Kadeten) und Gefreiten entweder in Folge kriegsrechtlicher Sentenz oder wegen begangener Verbrechen oder im Disciplinarwege Anwendung und findet stets zum Soldaten der mindesten Rangs- und Soldklasse ohne Zeitbeschränkung, und nur auf Grund eines Warnungskonstitutes statt.

Die Degradirung wird, wenn die Verwarnung erfolglos geblieben ist, vom Truppen-Kommandanten verhängt, mittelst Regiments- oder

*) Die sonstigen Ausführungs-Bestimmungen zur Beförderung siehe N.-V.-B. 42 ex 1872.

Bataillonskommando-Befehl verlautbart und ist im Grundbuch (Anhang II.) und Strafprotokoll vorzumerken. Mit der Führung des letzteren sind die Unterabtheilungs-Kommandanten betraut, welche am Schlusse eines jeden Monates Auszüge aus diesem Protokolle über die im abgelaufenen Monate in der Unterabtheilung vorgekommenen Bestrafungen dem vorgesetzten Regiments-, Reserve- oder selbstständigen Bataillons-Kommandanten zur Prüfung vorzulegen haben.

Die sonstigen hierauf bezüglichen militärdienstlichen (nicht militär-administrativen) Bestimmungen, insonders wegen Verfassung der „Strafanzeigen", wenn die zur Kenntniß eines Unterabtheilungs-Kommandanten gelangte strafbare Handlung nach seiner Ansicht eine schärfere Disciplinarstrafe verdient, als er zu verhängen berechtigt ist, — ferner die näheren Bestimmungen bezüglich der Aufnahme und Vorhaltung des Warnungskonstitutes enthält der XIII. Abschnitt des I. Theiles des Dienstreglements vom Jahre 1873.

§. 26.

Die Superarbitrirung der Offiziere.

a) Zweck d Superarbitrir

Die Vornahme der Superarbitrirung hat zum Zweck: die kommissionelle Konstatirung der durch krankhafte Zustände oder Gebrechen hervorgerufenen Dienstuntauglichkeit und des Grades derselben bei aktiv dienenden Offizieren zur Begründung ihres Anspruchs auf Pension.

b) Ausnahmen Superarbitri

Dem Superarbitrium unterliegen nicht:

a) die Offiziere nach zurückgelegter 40-jähriger Dienstzeit,
b) die bereits als halbinvalid klassificirten, zu Depot-Diensten eingetheilten Offiziere, wenn es sich um deren Pensionirung handelt, sofern ihre Nichteignung für den obliegenden Dienst vom vorgesetzten Kommando oder durch ein militär-chefärztliches Zeugniß bestätigt wird.

c) Allgemei Bestimmung

Die Superarbitrirung erfolgt entweder auf eigenes Ansuchen des Vorzustellenden oder über den vom betreffenden Kommandanten gestellten Antrag.

So wie kein aktiv Dienender um seine Superarbitrirung behufs der Versetzung in den Pensionsstand ansuchen darf, dessen Körper- und Geisteskräfte ihn noch zum Fortdienen in der zugewiesenen Stellung befähigen, ebenso wird auch Niemand in der Aktivität belassen, wenn er in diesen Beziehungen den Anforderungen des Dienstes nicht mehr zu entsprechen vermag.

Krankheiten, deren Heilung binnen 6 Monaten erwartet werden kann, berechtigen weder zum Ansuchen um Superarbitrirung noch zur Stellung eines Antrages dazu. Dagegen wird sich an diesen Termin nicht gebunden, wenn aller Voraussicht nach die volle Herstellung des Betreffenden binnen obiger Frist nicht zu gewärtigen ist. In besonders

rücksichtswürdigen Fällen, namentlich bei Offizieren, welche zur Heilung ihrer vor dem Feinde erhaltenen Wunden in ärztlicher Behandlung sich befinden, wird, sofern deren Herstellung zu Kriegsdiensten anzuhoffen ist, ausnahmsweise auch nach Ablauf einer sechsmonatlichen ärztlichen Behandlung vom obigen zwangsweisen Verfahren abgesehen.

suchen um die zarbitrirung.

Das Ansuchen um die Superarbitrirung muß im Dienstwege vorgelegt werden, und in diesem Einschreiten die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß der Bewerber die Superarbitrirung aus keiner andern Ursache, als wegen körperlicher Gebrechen oder Krankheit ansuche.

Diese Erklärung muß bei dem subalternen Offiziere von dem Unterabtheilungs-Kommandanten, beim Hauptmann oder Rittmeister von dem unmittelbar vorgesetzten Stabsoffiziere bestätigt sein, u. z. mit dem ausdrücklichen Zusatze: „Bestätige bei Ehre und Pflicht, daß ich den .... wegen seines derzeitigen körperlichen (Geistes-) Gebrechens gegenwärtig zu Kriegs- (beziehungsweise zu den aufhabenden) Diensten für untauglich halte."

ankheitsskizze

Dem Superarbitrium dient in allen Fällen die Krankheitsskizze, deren Verfassung durch einen graduirten Militär-Arzt vom Truppen-Kommandanten angeordnet wird, — als erstes Gutachten (Arbitrium) und als Grundlage.

Selbe wird vom Truppen-Kommandanten geprüft und bei Richtigbefund mit dem Beisatze bestätigt, daß der zu Superarbitrirende nur seiner Gebrechen wegen die Superarbitrirung ansuche oder hiezu beantragt werde.

Uiber geisteskranke Individuen wird auf Grund des die Geistesstörung bestätigenden, die Versetzung unter Kuratel bedingenden militärgerichtsärztlichen Zeugnisses und der gerichtlichen Bestätigung, daß der Betreffende als geisteskrank erklärt wurde, die zeitliche Pensionirung — ohne Superarbitrium — verfügt.

t der Superbitrirung.

Die Superarbitrirung wird in der Regel im Anstellungsbezirke des zu Superarbitrirenden vorgenommen. Die Superarbitrirung Beurlaubter oder aus anderen Ursachen von ihrem Truppenkörper Abwesender kann mit Ermächtigung der kompetenten Behörde auch in einem anderen Bezirke stattfinden.

Im Kriege werden Individuen der Armee jenem General-Kommando zur Durchführung der Superarbitrirung zugewiesen, in dessen Bereiche sie sich eben befinden oder welches dem Armeekörper des zu Superarbitrirenden am nächsten liegt.

Der zur Superarbitrirung Bestimmte hat vor der Superarbitrirungs-Kommission persönlich zu erscheinen; wenn er jedoch wegen seiner Gebrechen untransportabel wäre, so wird dessen kommissionelle Untersuchung an Ort und Stelle vorgenommen. Der im Ausland beurlaubte Offizier hat, wenn er reisefähig ist, zu seinem Truppenkörper einzurücken oder über Bewilligung des zuständigen General-

(Militär-) Kommandos sich in eine seinem Aufenthaltsorte näher gelegene österreichische Militär-Garnison behufs seiner Superarbitrirung zu begeben.

Wäre jedoch ein Offizier reiseunfähig, so hat er zunächst die Verpflichtung, die von einem öffentlich angestellten Civil-Arzte und der Civil-Behörde oder von einem Militär-Arzte ausführlich motivirte Bestätigung der Reiseunfähigkeit einzusenden, worauf er, wenn gegen diese Bestätigung kein Bedenken sich geltend macht, und der Offizier nicht etwa mit Karenz aller Gebühren (§. 39, e) beurlaubt war, vorläufig auf Urlaub mit Wartegebühr gesetzt werden wird. Sofort nach erlangter Reisefähigkeit, spätestens aber nach Eintritt des zur Vornahme der Superarbitrirung festgesetzten Termines obliegt dem betreffenden Offizier die Abreise entweder zu seinem Truppenkörper oder nach dem nächsten, oben bezeichneten österreichischen Garnisonsorte, um daselbst superarbitrirt zu werden.

Sollte endlich der für die Superarbitrirung festgesetzte Zeitpunkt eingetreten der beurlaubte Offizier aber noch immer nicht reisefähig sein, so hat er abermals eine legale Bestätigung der Reiseunfähigkeit einzusenden.

In jenen Orten, wo sich k. und k. Gesandtschaften oder Konsulate befinden, müssen auch diese um Beglaubigung der fraglichen Bestätigungen angegangen werden.

Die Vorlage der der Superarbitrirungs-Kommission als Grundlage ihrer Amtshandlung dienenden Superarbitrirungs-Dokumente geschieht durch das Truppen-Kommando. g) Superar rungs-Dokum

Die Klassifikation der dem Superarbitrium Vorgestellten wird, wenn dieselben nicht etwa noch vollkommen kriegsdiensttauglich befunden wurden, nach drei Invaliditätsgraden bewirkt, und zwar: h) Klassifik der Vorgest

a) ganz invalid,
b) halbinvalid,
c) derzeit untauglich, mit Wartegebühr zu beurlauben.

Nach Anerkennung des Superarbitrirungsbefundes erfolgt die Versetzung des Betreffenden in den Pensionsstand oder in den Stand der mit Wartgebühr Beurlaubten, welche Versetzung mittelst des Personal-Verordnungsblattes verlautbart wird. i) Versetzung Pensionsstand in den Stan mit Wartg Beurlaubt

Mittelst speciellen Reskriptes wird die gebührende Pension (Wartegebühr) bei jener Militär-Intendanz flüssig gemacht, in deren Territorial-Bereich das gewählte Pensions-Domicil vom Superarbitrirten gelegen ist. k) Flüssigm der Pensi (Wartegebi

Die definitiv Pensionirten werden bei dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Kommando und auch bei dem betreffenden General- (Militär-) Kommando evident geführt. l) Evidenz de sionirten (mit Wartg Beurlaubt

Die „mit Wartegebühr Beurlaubten" werden auf die Dauer dieses Verhältnisses im Stande ihrer Truppenkörper als „überzählig" fortgeführt, die in diesem Verhältnisse zugebrachte Zeit ist im

Grundbuche (Anhang II.) ersichtlich zu machen, jedoch nur zur Heerespflicht (Anhang I.), sonst aber nicht anrechnungsfähig.

In allen übrigen Beziehungen sind diese Personen, abgesehen von der Verschiedenheit ihrer Gebühr, wie andere Beurlaubte zu behandeln und haben sich in allen dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten stets an ihren Truppenkörper zu wenden.

Nach Ablauf des festgesetzten Termines werden die „mit Wartegebühr Beurlaubten" erneuert superarbitrirt und nach Klassifikationsbefund behandelt, nämlich, die diensttauglich Befundenen, wenn es die Standesverhältnisse erlauben, sogleich, sonst aber bei sich ergebendem Abgange innerhalb des Konkretualstandes ihrer Waffe auf den systemisirten Stand eingebracht, die invalid befundenen definitiv in den Pensionsstand versetzt.

§. 27.

Die Superarbitrirung der Mannschaft.

Zweck des Superarbitriums.

Die Aufgabe des Superarbitriums ist:

1. Kommissionelle Untersuchung der von den Armeekörpern nach Ablauf des im §. 29 besprochenen Zeitraumes wegen Gebrechen vorgestellten dienenden Mannschaft;
2. Erhebung des Invaliditätsgrades defektuöser Leute nach Beschaffenheit der Gebrechen und des Einflusses derselben auf die Eignung zu Militärdiensten und auf die Fähigkeit zum Erwerbe, endlich
3. Entscheidung über die den Vorgestellten nach Maßgabe des Invaliditätsgrades, der Eigenthümlichkeit der Gebrechen und der besonderen Verhältnisse zustehenden gesetzlichen Ansprüche.

Die an Irrsinn erkrankten Leute werden nach erfolgter Erprobung im Spitale ohne Superarbitrirung lediglich auf Grund des dort aufgenommenen und von der Spitals-Kommission bestätigten Beobachtungs-Journales an die Irren-Anstalten abgegeben.

Die Superarbitrirungs-Kommissionen entscheiden auch über die zu leistenden Unkosten-Ersätze für neu assentirte, untauglich erkannte Rekruten und bestimmen die Gebühr über die Verwundungs-Zulage.

Kommissions-Mitglieder.

Die Superarbitrirungs-Kommissionen bestehen im Orte der Landes-General- (Militär-), dann Truppen-Divisions-Kommanden ohne Administration aus einem General, einem Stabsarzt und einem Intendanturs-Beamten, dagegen es bei jenen Kommissionen, welche am Sitze der außerhalb der Standorte der Truppen-Divisions-Kommanden dislocirten Truppen-Brigade-Stäbe zusammentreten, auf die Beiziehung von Intendanz-Vertretern nicht anzukommen hat.

Bei letzteren Kommissionen ist jedoch nur jene Mannschaft vorzustellen, für welche kein Anspruch auf eine Versorgung oder auf den Vorbehalt derselben gestellt wird.

c) Ort und für die Superarbitrirungen, sonstige Bemerkungen

Das Superarbitrium wird nach Bestimmung der betreffenden Militär-Behörde in einem nach Lage und Raum entsprechenden Gebäude an einem festgesetzten Tage vorgenommen.

Beim Superarbitrium sollen außer den dazu berufenen Kommissions-Mitgliedern nur die zur Vorführung der Mannschaft bestimmten Offiziere anwesend sein, welche für die anständige Adjustirung und Reinlichkeit der Vorgestellten verantwortlich sind.

Letztere haben bei den Superarbitrirungen ihre Angaben, Wünsche und Bitten vorzubringen, welche von den Superarbitrirungs-Kommissionen nach gesetzlichen und Billigkeitsgründen beachtet und erledigt werden.

Aufgabe der vorführenden Offiziere ist es auch, sich über alle Verhältnisse der vorzuführenden Mannschaft zu unterrichten, um über Befragen die nöthigen Auskünfte geben zu können.

Die Beschlüsse der Superarbitrirungs-Kommission, sowie sonstige Aufträge derselben, haben sich die gedachten Offiziere in der beihabenden Liste gehörig anzumerken, um den betreffenden Kommandanten hierüber Bericht erstatten zu können.

d) Antrag Superarbitr Einleitung be

Der Antrag zur Superarbitrirung (Uiberprüfung §. 29) eines dem Mannschaftsstande angehörigen Individuums kann von dem Truppenkörper, dem der Mann angehört, ferner vom Militärspitale oder Transportshause, wo sich derselbe befindet, ausgehen, oder die Vorstellung erfolgt auf höheren Befehl.

Die Vorführung selbst aber wird in der Regel durch den eigenen Truppenkörper, bei größerer Entfernung durch das Loko-Transportshaus, und nur ausnahmsweise vom Militärspital bewirkt.

Ist ein Individuum des Mannschaftsstandes nach eigener Angabe oder nach den Wahrnehmungen seiner nächsten Vorgesetzten mit einem diensthinderlichen oder die specielle Eignung für seine Waffengattung ausschließenden Gebrechen behaftet, so hat dessen Untersuchung durch den beihabenden Chefarzt der Truppe stattzufinden.

Ergibt die Untersuchung, Prüfung oder Beobachtung ein die Dienstunfähigkeit bedingendes Gebrechen, so wird auf Grund des vom Truppen- eventuell Spital-Chefarzte ausgestellten Zeugnisses, welches die Eignung des betreffenden Individuums für die Superarbitrirung auszusprechen hat, mit Vorwissen und Zustimmung des Truppen- oder selbstständigen Abtheilungs-Kommandanten die Verfassung der der Superarbitrirungs-Kommission bei ihrer Beurtheilung zur Grundlage dienenden Superarbitrirungs-Dokumente bewirkt.

e) Superarbitrirungs-Dokumente und besondere Bestimmungen hierüber.

Die Superarbitrirungsliste wird von der Truppen-Rechnungskanzlei in einem Pare verfaßt.

Dieser sind beizulegen:

I. unbedingt:

a) das vorne besprochene militär-chefärztliche Zeugniß,
b) das Offizierszeugniß und
c) der Strafextrakt mit angeschlossener Konduitschilderung für jeden Mann abgesondert;

II. bedingt:

a) eine Abschrift der Widmungs- beziehungsweise Stellungsliste bei von Amtswegen oder über Antrag der Rekruten-Uiberprüfungs-Kommission assentirten Leuten behufs Konstatirung, ob die Defekte schonvor der Assentirung oder erst auf Urlaub oder während der Dienstzeit entstanden sind. In zweifelhaften Fällen und insbesondere bei Rekruten und Soldaten mit ganz kurzer Dienstzeit sind außer dem vom Chefarzt auszustellenden Zeugnisse (Gutachten) auch die von der politischen Behörde eingeholten Aufschlüsse beizubringen.*)

b) Extrakte aus den Militär-Pässen (§. 40, c) oder Einrückungs-Protokollen (§. 41, d) bezüglich des ärztlichen Befundes,

c) eine Abschrift der Deserteurs-Präsentirungsliste (§. 44, e),

d) frühere Superarbitrirungslisten oder deren beglaubigte Abschriften, sowie jene der Uiberprüfungs-Kommission (§. 29) bei wiederholter Superarbitrirung eines Mannes,

e) Verhandlungen, die zum Nachweise einer speciellen Thatsache eventuell gepflogen worden sind, endlich

f) obrigkeitliches Zeugniß hinsichtlich der Mittellosigkeit oder des gesicherten künftigen Lebensunterhaltes bei jenen Leuten, welche Anspruch auf die Invaliden-Versorgung haben.

ad I. b. Das Offizierszeugniß soll nicht eine Abschrift des ärztlichen Zeugnisses sein, auch nicht Krankheitsbenennungen enthalten, die dem Laien in der Arznei-Wissenschaft fremd und unverständlich sind. Es sollen darin nur jene Wahrnehmungen verzeichnet sein, welche von den Offizieren über den Zustand des Mannes und über die Krankheitserscheinungen gemacht worden sind, ohne sich in eine umständliche Krankheitsbezeichnung einzulassen.

Insonderheit soll in diesem Zeugnisse die bekannte oder muthmaßliche Entstehungsursache des Gebrechens mit Angabe des Zeitpunktes angeführt und schließlich mit möglichster Genauigkeit angegeben werden, ob der Defekt im Lokodienste, oder durch besondere Anlässe während desselben, auf Urlaub, während der Desertionszeit und dgl., mit oder ohne eigenes Verschulden entstanden sei.

Auf diese Art, werden die Zeugnisse des Chefarztes und der Offiziere sich gegenseitig ergänzen und berichtigen, eine brauchbare Grundlage für die Ausfüllung der betreffenden Rubriken der Superarbitrirungsliste bilden und dem Urtheile der Superarbitrirungs-Kommissionen verläßliche Anhaltspunkte bieten.

Die Beibringung dieser Zeugnisse hat daher ohne Ausnahme stattzufinden, um sich über einzelne, in der Rubrik der Superarbitrirungsliste nicht Platz findende Details zu unterrichten.

Wenn Leute mit einer auffallend kurzen Dienstzeit dem Superarbitrio vorgestellt werden sollen, so müssen sowohl in dem Offi-

*) Reskript vom 9. September 1873, Abth. 2, Nr. 8707.

ziers-, als auch in dem amtlichen Zeugnisse alle auf deren Invalidität Bezug habenden Umstände angeführt werden.

Bei Rekruten ist gleich im Eingange des Zeugnisses das Datum anzusetzen, an welchem sie aus dem Ergänzungsbezirke und aus welcher Station bei der Abtheilung eingerückt sind.

Ferner kommt zu bemerken, ob der Mann vom Assentplatze unmittelbar in die Verpflegung getreten oder auf Urlaub gesetzt worden, und im letzteren Falle, an welchem Tage und wo eingerückt sei.

Wurde der Rekrut über ärztlichen Befund und Antrag wegen eines wahrgenommenen oder angegebenen Gebrechens zur Heilung oder Erprobung dem Militärspitale übergeben, so ist sowohl der Tag seiner Uibergabe an das Spital, als der Erfolg der Behandlung genau anzugeben.

Die Ausführlichkeit dieser Daten ist zum Behufe der Ermittelung des an der Assentirung Schuldtragenden und Hereinbringung des Unkosten-Ersatzes erforderlich.

1) Befund und Schluß der Superarbitrirungs-Kommission

Der Befund der Superarbitrirungs-Kommission stützt sich auf die gewissenhafte Prüfung der im Vorstehenden besprochenen, zur Vorlage gelangten Superarbitrirungs-Dokumente, sowie auf die eigene Wahrnehmung über den körperlichen und geistigen Zustand des Vorgestellten.

Je nach dem Befunde der Gebrechen wird entweder auf Kriegs-Diensttauglichkeit oder auf einen Invaliditätsgrad erkannt.

Kriegsdiensttauglich befundene Leute haben entweder bei ihrem Truppenkörper fortzudienen, oder sie werden mit Rücksicht auf ihre specielle Qualifikation für einen gewissen Armeekörper zu diesem transferirt, oder sie werden zur weiteren Behandlung in ein Militärspital (Badehaus) abgegeben oder endlich zur Erholung auf eine bestimmte Zeit beurlaubt.

Rücksichtlich der Invaliditätsgrade ist der Vorgestellte entweder:

a) halbinvalide, wenn er wegen unheilbarer Gebrechen zwar nicht mehr zu Kriegsdiensten tauglich, jedoch noch zu anderen Militär-Dienstleistungen und zum Schreibgeschäfte verwendbar ist, oder

b) realinvalide, wenn er wegen unheilbarer Gebrechen für immer zu allen Diensten in der Armee untauglich ist.

Jene Realinvaliden, welchen kein gesetzlicher Anspruch auf eine Invaliden-Versorgung zusteht, oder welche freiwillig auf solche verzichten, werden entweder mit Abschied oder mit Certifikat entlassen und es dürfen diese ohne specielle Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums der erneuerten Superarbitrirung nicht unterzogen werden.

Wenn der Realinvalide vermöge seiner Gebrechen und der Art ihrer Uiberkommung zwar den Anspruch auf die Patental-Versorgung hat, aber auf unbestimmte Art noch im Stande ist, sich durch Händearbeit seinen Lebensunterhalt in dem dreifachen Betrage der Invalidengebühr zu verschaffen, wird er in den Vorbehaltsstand versetzt.

Durch die bezügliche Urkunde wird dem Betreffenden der Anspruch auf die Invaliden-Versorgung für den Fall vorbehalten, wenn er ohne eigene Schuld, d. i. durch Zufälle, oder unglückliche Ereignisse, oder durch die in der Natur des Gebrechens begründete allmäliche Verschlimmerung, oder endlich durch die mit dem Fortschreiten des Alters verbundene Dekrepidität die Mittel zu seiner Existenz verlieren sollte.

Wenn Vorbehalt-Invaliden beim erwiesenen Eintritt dieses Falles den Patentalgehalt ansprechen, müssen dieselben erneuert dem Superarbitrio vorgestellt werden.

Mit Patentalgehalt betheilt werden jene Realinvaliden, deren gänzliche Militär-Dienstunfähigkeit durch Verwundungen, Verletzungen und Gebrechlichkeiten entstanden ist, die sie entweder vor dem Feinde oder sonst durch und wegen Dienstleistung oder während derselben durch unverschuldete Zufälle überkommen haben, vorausgesetzt, daß solche Leute auch bürgerlich erwerbsunfähig sind und kein eigenes Einkommen (oder keine derartige fremde Beihilfe) besitzen, wodurch ihr Lebensunterhalt wenigstens mit dem dreifachen Betrage der Invalidengebühr ihrer Charge gedeckt ist.

Ebenso gewährt hohes, im wirklichen Dienste erreichtes und mit Erwerbsunfähigkeit verbundenes Alter den Anspruch auf die Invalidenversorgung.

Dagegen schließen, wie erwähnt, alle während des Urlaubes überkommenen oder durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Defekte, sowie die in Folge erlittener vieler Bestrafungen herbeigeführte Dienstuntauglichkeit von der Invalidenversorgung aus.

Mit Patent werden auch jene Realinvaliden betheilt, welche den Anspruch auf die Loko-Versorgung in Invalidenhäusern haben, diese jedoch wenigstens vorläufig ablehnen und den Aufenthalt in ihren Geburtsorten oder sonst innerhalb der Monarchie bei ihren Angehörigen vorziehen.

Sind solche zur Hausversorgung berechtigte Realinvaliden Ausländer, so dürfen sie nur dann patentmäßig außer dem Hause versorgt werden, wenn sie nachgewiesener Maßen von der bezüglichen Gemeinde übernommen werden.

Wenn Patental-Invaliden, welche die Hausversorgung abgelehnt haben, diese später beanspruchen, sind selbe erneuert dem Superarbitrio vorzuführen.

Realinvalid anerkannte Leute, bei welchen sich eine theilweise Besserung ihrer Gebrechen und in Folge dessen die Wiederbefähigung zum selbstständigen Erwerbe oder zu irgend einer Militär-Dienstleistung erwarten läßt, werden mit zeitlichem Patentalgehalte betheilt, und nach Ablauf einer bestimmten Frist erneuert dem Superarbitrio vorgestellt. Je nach Befund wird ihnen dann der Patentalgehalt entweder abgenommen oder bleibend zuerkannt.

In die Loko-Versorgung der Invalidenhäuser werden nur jene ganz erwerbs- und unterhaltsunfähigen Realinvaliden aufgenommen, welche

a) vor dem Feinde durch Verwundung blind, gehörlos, lahm oder wie immer krüppelhaft geworden sind;

b) sonst durch oder wegen des Dienstes schwere Verwundungen mit bleibender Krüppelhaftigkeit erlitten haben; ferner welche sehr alt, mit Irrsinn oder Fallsucht behaftet sind, und in allen diesen Fällen einer besonderen fortwährenden Pflege und Beihilfe bedürfen.

Realinvaliden, welche in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen eines Armes oder Beines oder des Gebrauches einer dieser Gliedmaßen verlustig geworden sind, erhalten nebst den Hauses-Versorgungsgebühren noch eine besondere Zulage. (Verwundungs-Zulage.)

g) Mittheil und Rechtskra Superarbitrir Beschlüsse

Von dem Superarbitrirungsbeschluß wird der Truppenkörper, von welchem der Mann vorgestellt wurde, zu dem Zwecke gleich verständigt, daß der superarbitrirte Mann bis zum Herablangen der Bestätigung des Superarbitrirungsbeschlusses vorläufig in entsprechender Weise behandelt, beziehungsweise ohne Verzug auf kürzester Route aus der Verpflegung gebracht werde.

Der Befund und Beschluß der Superarbitrirungs-Kommission erlangt erst dann die gesetzliche Kraft, wenn derselbe vom Landes-General- (Militär-) Kommando bestätigt wird.

§. 28.

Die Superarbitrirung (Ausmusterung) der Dienstpferde.

a) Allgeme Bestimmunge Ausmusterung tauglicher D pferde.

Jedes mit Defekten behaftete ärarische Dienstpferd, welches zu keinem Dienste in der Armee mehr geeignet ist, soll ohne Verzug ausgemustert, beziehungsweise plus offerenti verkauft werden.

Die Ausmusterung der untauglichen Dienstpferde bei allen Truppengattungen, welche Pferde im Stande führen, hat im Principe derart zu geschehen, daß die Truppe mit ihrem vorgeschriebenen Friedensstande an Pferden sich im Frühjahre im möglichst schlagfertigen Zustande befinde.

Die Zahl der jährlich auszumusternden Pferde mit Zuschlag der umgestandenen und vertilgten, so wie jener sonst in Abgang gekommenen Pferde, für welche der Ersatz auf Rechnung des Remonten-Ergänzungskontingents (siehe VI. Hauptstück, II. Abschnitt) geleistet wird, darf die bewilligten Procente an Remonten für den Gesammtstand nicht überschreiten. Für die Ausmusterung der Dienstpferde ist in erster Linie der Truppen-Kommandant verantwortlich.

Im Kriege erfolgt die Ausmusterung der Dienstpferde nach dem wirklichen Bedarfe unter Verantwortung der Brigadiere.

Besondere Bestimmungen ab zwar: 1 der Kavallerie.

Im Frieden hat, wenn nicht aus besonderen Gründen eine Ausnahme hievon angeordnet werden sollte, bei der Kavallerie, u. z. bei den Feld-Eskadronen die Ausmusterung der ganz dienstuntauglich werdenden Pferde, so oft solche vorkommen, durch den Kavallerie-Regiments-Kommandanten mit Beiziehung des Chef-Thierarztes vor sich zu gehen.

Die Ausmusterung jener Dienstpferde, welche zwar noch eine kurze Zeit Dienste leisten können, deren Beibehalt aber mit Rücksicht auf die Percenten-Gebühr und die Feldtüchtigkeit des Regiments nicht mehr wünschenswerth erscheint, geschieht in den Monaten Mai und Juni, dann nach beendeter Waffenübung.

Die Ausmusterung der bei den Kavallerie-Ergänzungs-Kadres eingetheilten Dienstpferde erfolgt durch den hierzu vom General- (Militär-) Kommando bestimmten Brigadier.

Im Kriege, wo die Remonten-Zuweisung an die Kavallerie-Regimenter ohne Rücksicht auf Percente erfolgt, hat bei den auf den Kriegsstand gesetzten Kavallerie-Regimentern die Ausmusterung der dienstuntauglichen Pferde nur nach Bestätigung des Klassifikationsbefundes durch das vorgesetzte Brigade-Kommando unter Zuziehung eines Thierarztes stattzufinden.

Die Ausmusterung der bei den Kavallerie-Ergänzungs-Eskadronen und den selbstständig aufgestellten Reserve-Eskadronen eingetheilten Dienstpferde ist durch den hiezu vom General- (Militär-) Kommando bestimmten Brigadier vorzunehmen.

t den übrigen ppenkörpern.

Bei den Artillerie- und den Fuhrwesens-Bespannungen hat die Ausmusterung der für jeden Heeresdienst ganz untauglichen Dienstpferde stets von Fall zu Fall, die regelmäßige Ausmusterung jedoch zweimal im Jahre, und zwar im Frühjahre in den Monaten Mai und Juni und im Herbste nach den beendeten Waffenübungen, stattzufinden.

Bei der Ausmusterung der ärarischen Dienstpferde der Artillerie ist nach den für die Kavallerie aufgestellten Grundsätzen vorzugehen.

Die Ausmusterung der bei dem Militär-Fuhrwesens-Korps, so wie bei den übrigen Truppenkörpern eingetheilten Dienstpferde, der ärarischen Adjutantenpferde, dann der im beschränkten Eigenthum der Stabs- und Oberoffiziere befindlichen oder der von denselben nach dem Eintreffen beanständeten, beziehungsweise disponibel gewordenen Dienstpferde und Remonten (VI. Hptst., II. Abschnitt) hat durch den hierzu vom General- (Militär-) Kommando bestimmten Kavallerie- oder dieser Waffe entstammenden Brigadier, nach Umständen auch durch den in loco befindlichen Artillerie-Direktor (Artillerie-Chef) und einem Militär-Thierarzte zu geschehen.

bei Auflösungen ab Standesherabsetzungen.

Bei Auflösungen oder Standes-Herabsetzungen, wo es sich um die einheitliche allgemeine Disposition mit den überzählig entfallenden Pferden handelt, wird vom Reichs-Kriegsministerium die Ausmusterung der überzähligen Dienstpferde, ohne

Unterschied der Waffengattung, in der Regel eigens hierzu bestimmten Kavallerie-Generalen übertragen und der hierbei zu beobachtende Vorgang vorgezeichnet.

c) Klassifi der Dienstp

Jeder Ausmusterung der hiefür beantragten Dienstpferde muß deren Klassifikation mittelst der nach Formular 15 zu §. 14 in duplo verfaßten Klassifikationsliste vorausgehen.

Die Verfassung der Klassifikationsliste, beziehungsweise die Ausfüllung der Rubriken derselben, mit Ausnahme jener für die Defekte und für den Klassifikations- respektive Superarbitrirungs-Befund, obliegt:

I. den Unterabtheilungs-Kommandanten bei Kavallerie- und Artillerie-, dann Fuhrwesens-Dienstpferden;

II. den Truppen-Kommandanten rücksichtlich der bei den Fußtruppen eingetheilten Dienstpferde oder der in dem beschränkten Eigenthume der Stabs- oder Oberoffiziere vorhandenen, beziehungsweise nach dem Eintreffen beanständeten oder der disponibel gewordenen Dienstpferde und Remonten;

III. den isolirten Stabs- und Oberoffizieren (nach Umständen den denselben unmittelbar vorgesetzten Behörden oder Kommanden) hinsichtlich der in dem beschränkten Eigenthume derselben befindlichen, beziehungsweise nach dem Eintreffen beanständeten oder disponibel gewordenen Dienstpferde oder Remonten.

Die erwähnten Kommandanten (beziehungsweise isolirten Offiziere,— Behörden oder Kommanden —) haben die Klassifikationsliste zu unterfertigen und haften für die richtige, genaue Ausfüllung der oben gedachten Rubriken der Klassifikationsliste.

d) Vorführen zur Aussmuß bestimmten

Hierauf erfolgt die Vorführung der zur Ausmusterung bestimmten Dienst- (beziehungsweise der im beschränkten Eigenthum befindlichen, nach dem Eintreffen beanständeten oder disponibel gewordenen) Pferde in Gegenwart der oben gedachten Individuen vor die hierzu berufene, in diesem Paragraphe unter b) gedachte Kommission, behufs der Untersuchung und Klassifikation.

e) Klassificiren Pferde.

Je nach Befund werden die vorgeführten Pferde durch die eben gedachte Kommission nach den für selbe normirten Grundsätzen entweder

1. zum Beibehalte für die gegenwärtige Bestimmung,
2. zum Beibehalte für eine andere Bestimmung, oder
3. zum Verkaufe, beziehungsweise (bei den im beschränkten Eigenthume der Stabs- und Oberoffiziere befindlichen Dienstpferden und Remonten) zur Uiberlassung in das freie Eigenthum klassificirt.

f) Behandlu klassificirten (arbitrirten) pferde.

Die klassificirten, beziehungsweise die superarbitrirten Dienstpferde sind sodann unverzüglich der weiteren Behandlung nach dem Befunde zuzuführen.

Brennen beri

Die zum Verkaufe bestimmten defektuosen Pferde werden mit dem umgekehrten Kaiserbrande unter den Mähnen versehen. Wegen Eintheilung der zum Beibehalten, jedoch für eine

Kommission zur „Einreihung" oder zum „Fortdienen" Bestimmter weder dieser noch einer anderen Uiberprüfungs-Kommission mehr vorgeführt werden.

Die ausführlichen Bestimmungen für und über die Uiberprüfungs-Kommissionen sind im IX. Abschnitt der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze enthalten.

§. 30.

Die Transferirung. (§. 13.)

Eintheilung der Transferirungen.

Die Transferirungen (Uibersetzungen) theilen sich ab:

a) in Transferirungen im eigenen Körper, d. i. von einer Unterabtheilung zur anderen des eigenen Körpers,

b) in Transferirungen zu und von anderen Truppenkörpern und Heeresanstalten.

Transferirungen im eigenen Körper.

Die Transferirungen der Oberoffiziere, wenn selbe durch unausweichliche Dienstesrücksichten begründet erscheinen, dann die Transferirungen der Unteroffiziere, Soldaten und Pferde im eigenen Körper sind dem Ermessen der Truppen-Kommandanten anheimgestellt. Zur Transferirung von Offizieren zu Unterabtheilungen des eigenen Körpers, welche außerhalb des Territorialbezirkes der General- (Militär-) Kommanden stationirt (detachirt) sind, ist jedoch die Genehmigung des Reichs-Kriegsministeriums erforderlich.

Transferirungen über Truppenkörpern und Heeresanstalten.

Die Transferirung der Oberoffiziere von einem Truppenkörper (Heeresanstalt) zum anderen oder zu den Militär-Behörden und vice versa wird vom Reichs-Kriegsministerium verfügt und im Personal-Verordnungsblatt verlautbart.

Transferirungen der Unteroffiziere und Soldaten zu anderen Truppenkörpern, mit Ausnahme der technischen, können im Einvernehmen der beiderseitigen Truppen-Kommandanten vorgenommen werden. Diese sind jedoch nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen und wenn selbe zum Vortheile des Dienstes gereichen, gestattet.

Mannschafts-Transferirungen von technischen zu anderen Truppen und von diesen zu ersteren bedürfen der Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums, welchem daher auch die bezüglichen Gesuche vorzulegen sind.

Als „transferirt zu anderen Körpern" sind auch die in Folge bestätigten Superarbitrirungsbefundes (§. 27) in den Haus-, Patental-, oder Reservationsstand der Invalidenhäuser, dann die zur Dienstleistung wieder eingetheilten Invaliden anzusehen.

Allgemeine Bestimmungen zu den Transferirungen.

Transferirungen von Offizieren sollen in der Regel mit dem Ersten des Monates, — Transferirungen von Unteroffizieren und Soldaten am 6., 16. und 26. eines Monates vorgenommen, in der letzten Dekade des Monates aber möglichst vermieden werden.

Die Transferirungstage der in den Invalidenstand übersetzten Soldaten werden von dem betreffenden Invalidenhause dem Truppen-Kommando bekannt gegeben.

Im Allgemeinen werden die Tage, mit welchen die Transferirungen im Grundbuchsstande, dann im Verpflegs-, oder Urlauber-, oder Reservestande durchzuführen sind, mittelst der Truppen-Kommando-Befehle verlautbart.

Mit gleichzeitiger Beförderung Transferirte sind in der alten Charge zu transferiren (in Abgang zu bringen) und ist die Beförderung erst bei der neuen Abtheilung in den Standes-Nachweisungen (§. 16) zu behandeln.

Uiber jeden Transferirten des Mannschaftsstandes ist dem vorgesetzten Kommando das Grundbuchsblatt (Anhang II.), die Konduitliste und der Strafextrakt behufs Uibersendung an die neue Abtheilung zu übergeben; bei Transferirungen in größerer Anzahl sind diese Dokumente mittelst Verzeichniß zu überreichen.

Bei Transferirungen zu anderen Truppenkörpern werden die Transferirungs-Dokumente durch die Truppen-Rechnungskanzlei demjenigen Truppenkörper zugemittelt, zu welchem die Eintheilung des Transferirten erfolgte.

Transferirungslisten werden nicht mehr ausgefertigt.

Bei Transferirungen von Truppen-Offizieren zu anderen Truppenkörpern und Heeresanstalten wird die verfügte Transferirung auf dem letzten Ernennungs-Dekrete derselben durch den Truppen-Kommandanten mit Angabe des Tages der Transferirung und des darauf bezüglichen Reskriptes ersichtlich gemacht.

Dem transferirten Offiziere ist das im §. 14 besprochene Verpflegscertifikat nach Formular 2, insofern er selbes nicht schon bei der etwa vorausgegangenen dauernden Kommandirung miterhalten hat, einzuhändigen.

Außerdem wird über jeden transferirten Offizier von der Truppen-Verwaltungs-Kommission (§. 3) ein Richtigkeits-Zeugniß in duplo ausgefertigt und dem Truppenkörper (der Heeresanstalt), wohin die Transferirung erfolgte, zugestellt und von diesem ein Pare dem transferirten Offizier eingehändigt.

Dieses Richtigkeits-Zeugniß enthält die Nachweisung aller mit dem Tage der Abtransferirung auf den transferirten Offizier in Vormerkung gestandenen Schulden und Forderungen.

§. 31.

Uibertritt (Uibersetzung) der Offiziere in die Reserve und Landwehr.

Offiziere, welche

a) wenigstens ein Jahr als solche gedient haben,
b) in keiner straf- oder ehrenräthlichen Untersuchung stehen, und
c) eine gesicherte Existenz oder eine dem Ansehen des Offiziersstandes entsprechende Lebensstellung nachzuweisen vermögen,

können, insoferne sie nicht einer gesetzlich oder freiwillig eingegangenen längeren Dienstpflicht unterliegen, als Offiziere in die Reserve, oder — wenn sie nicht mehr reservepflichtig sind — in die Landwehr übertreten.

Haben dieselben ihre gesammte zehnjährige Heeresdienstpflicht in aktiver Dienstleistung bereits erfüllt, so steht ihnen nach eigener Wahl der Uibertritt in die Reserve oder in die Landwehr frei.

Ausländer können, wenn sie es wünschen und eine tadellose Konduite aufzuweisen haben, nach mindestens durch ein Jahr als Offiziere geleisteten aktivem Dienste unter den oben b) und c) bemerkten Bedingungen in die Reserve, — wegen Mangel der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft aber nicht in die Landwehr übersetzt werden.

Uibrigens darf kein Offizier um die Uibersetzung in die Reserve oder Landwehr ansuchen, wenn der Heerestheil, dem er angehört, auf den Bereitschafts- oder Kriegsfuß gesetzt ist.

Gesuche um die Uibersetzung, beziehungsweise in die Landwehr, sind beim vorgesetzten Regiments- (Reserve-, selbstständigen Bataillons- oder gleichstehenden) Kommando einzubringen.

Denselben muß das Grundbuchsblatt des Bewerbers, und der Nachweis der oben unter b) und c) bemerkten Bedingungen beiliegen.

So instruirt werden diese Gesuche von Seite des Kommandos mit dem Gutachten, ob gegen die angesuchte Uibersetzung kein Bedenken obwaltet, dem Reichs-Kriegsministerium eingesendet, von welchem, wenn kein Anstand obwaltet, die Uibersetzung bewilligt und im Personal-Verordnungsblatt verlautbart wird.

Der Uibertritt wird von dem Truppenkörper auf dem letzten Ernennungs-Dekrete des zu Uibersetzenden vorgemerkt.

Mit dem Tage der Uibersetzung tritt der Betreffende aus dem Verpflegs- (§. 11) in den Reserve- beziehungsweise Landwehrstand.

Offiziere, welche ihre Charge freiwillig ablegen oder derselben im straf- oder ehrenräthlichen Wege verlustig werden, treten nach Maßgabe ihrer zurückgelegten Dienstzeit (siehe §. 4 des Anhanges I.) mit dem Tage der Chargeablegung, beziehungsweise des Chargeverlustes, in die Reserve, beziehungsweise Landwehr, über.

Alle übrigen Offiziere bleiben auch nach vollendeter gesetzmäßiger Dienstpflicht bis zur Versorgung, beziehungsweise selbst gewünschten Austritte, im aktiven Heeresverbande.

Die Bestimmungen rücksichtlich des militärischen Dienstverhältnisses und der Evidenthaltung der Reserve-Offiziere, dann die Meldungs-Vorschriften für selbe außer der Zeit der aktiven Dienstleistung sind im 36. Stück der Normal-Verordnungsblätter für das k. k. Heer vom Jahre 1871, beziehungsweise in der hiermit emanirten bezüglichen Instruktion, enthalten.

Die Aufenthalts-Evidenz der Reserve-Offiziere wird bei den Unterabtheilungen gemeinschaftlich mit den Personen des Mannschaftsstandes nach den vorgedachten Bestimmungen geführt. (§. 15.)

§. 32.

Uibersetzung der Unteroffiziere und Soldaten in die Reserve.

Soldaten des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, (mit Einschluß der freiwillig eingetretenen), welche in einem und demselben Solarjahre die gesetzliche dreijährige oder etwa strafweise verlängerte Linien-Dienstzeit vollendet haben, treten mit 31. December entweder unmittelbar aus dem Präsenzdienste oder aus dem Urlauberstande (§. 40, B.) in die Reserve über, in welcher sie durch sieben Jahre verbleiben.

Die einjährig Freiwilligen, welche — insolange sie den einjährigen Präsenzdienst nicht abgeleistet haben — im Linienstande zu führen sind, werden im Frieden unmittelbar nach Vollendung dieses Dienstes, d. i. mit 30. September, in jenen Reserve-Jahrgang übersetzt, in welchen sie nach der Zeitdauer ihrer Assentirung gehören.

Jene Soldaten, welche aus den Militär-Bildungsanstalten in das stehende Heer eingereiht wurden, und deshalb nach den Bestimmungen der §§. 109 und 110 zur Ausführung der Wehrgesetze einer besonderen, mehr als dreijährigen Präsenzdienstpflicht unterliegen, erlangen nach Vollstreckung derselben den Anspruch auf die Uibersetzung in die Reserve, in welcher sie bis zur Beendigung ihrer zehnjährigen Gesammt-Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine verbleiben.

Ausgenommen von der Uibersetzung in die Reserve sind:

a) Ausländer, welche bei ihrem Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) nur zu einer dreijährigen Linien-Dienstzeit verpflichtet werden;
b) die in den Stand der Ersatzreserve bleibend eingetheilten Wehrpflichtigen, welche — wenn sie freiwillig in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine eintreten — nur auf eine dreijährige Linien-Dienstzeit eingereiht werden können;
c) Inländer, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr freiwillig wieder eintreten, indem auch diese nur auf eine dreijährige Linien-Dienstzeit einzureihen sind;
d) jene Soldaten, welche ohne Einrechnung einer etwa strafweise verlängerten Dienstzeit durch zehn Jahre oder darüber in der Linie gedient haben.

Die Reserve-Uibersetzung erfolgt unter Beibehalt der Chargengrade und wird im Frieden mit dem vorne bemerkten Zeitpunkte, ohne eine Weisung dazu abzuwarten, durch die Truppen bewirkt.

Im Falle eines Krieges bleibt die Uibersetzung in die Reserve aufgeschoben, und ist der Zeitpunkt ihrer nachträglichen Ausführung von der Allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät des Kaisers und Königs abhängig.

Der mit der Uibersetzung in die Reserve verbundene Austritt aus dem Präsenzdienste hat spätestens gelegentlich des vor dem Zeitpunkte der Reserve-Uibersetzung stattfindenden Urlauberwechsels zu erfolgen. (§. 40, B.)

Grundsätzlich wird jeder Soldat in die Reserve derjenigen Truppe übersetzt, in welcher er sich zu dem Zeitpunkte der Uibersetzung im Stande befindet.

Die Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Bestimmung sind im Punkte 4 des §. 152 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze enthalten.

Beim Eintritte des im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnten Zeitpunktes ist von den Unterabtheilungen eine nominative Konsignation dem vorgesetzten Truppen-Kommando zu übergeben, worauf sodann die Reserve-Uibersetzung mittelst Truppen-Kommando-Befehl angeordnet wird.

Rücksichtlich der Durchführung der Uibersetzung in die Reserve im Personal-Grundbuche, beziehungsweise Transferirung in die Reserve einer anderen Truppe oder Anstalt, ist nach dem vorwärtigen §. 15 vorzugehen.

Bezüglich der Einberufung und Präsentirung der Reservemänner siehe den folgenden §. 41.

Der in der Reserve stehende Wehrpflichtige behält seine Reserve-Eigenschaft auch während der aktiven Dienstleistung bei, weshalb seiner Charge immer die Bezeichnung „Reserve-" vorzusetzen ist.

Die Legitimation, Evidenthaltung, das militärische Dienst- und persönliche Verhältniß der in die Reserve Uibersetzten außer der Zeit der aktiven Dienstleistung, sowie die Melde-Vorschriften für selbe sind aus dem folgenden §. 40, B. zu entnehmen.*)

§. 33.

Uibersetzung der Unteroffiziere und Soldaten in die Landwehr.

Soldaten des stehenden Heeres, welche in einem und demselben Solarjahre, ohne Einrechnung der etwa strafweise verlängerten Linien- oder Reserve-Dienstzeit, eine zehnjährige Gesammt-Dienstzeit vollstreckt haben, treten mit 31. December unter Beibehalt der Chargengrade in die Landwehr über, in welcher sie durch zwei Jahre verbleiben.

Außer den im vorhergehenden Paragraphen unter a), b) und c) Bezeichneten unterliegen jene Soldaten einer Landwehrpflicht nicht, welche ohne Einrechnung einer etwa strafweise verlängerten Dienstzeit durch zwölf Jahre oder darüber gedient haben.

Rücksichtlich des Zeitpunktes der Uibersetzung in die Landwehr finden die im vorhergehenden Paragraph enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Reserve-Uibersetzung gleiche Anwendung.

*) Siehe auch die hierauf bezügliche, mit dem R.-V.-B. 36 ex 1871, emanirte Instruktion und das Dienstreglement, I. Theil, §. 34.

Beim Eintritte dieses Zeitpunktes ist von den Unterabtheilungen über die in die Landwehr zu transferirende Mannschaft eine nominative Konsignation zu verfassen und, mit den Grundbuchsblättern und Sitten-Dokumenten belegt, dem Regiments- (Bataillons-) Kommando einzusenden, worauf die Außerstandbringung mittelst Befehl erfolgt.

Grundsätzlich erfolgt die Uibersetzung in die Landwehr im Wege der Transferirung zu jenem Landwehr-Bataillone oder jener Landwehr-Eskadron, in deren Ergänzungsbereich der Betreffende zuständig ist (siehe die beiden Landwehr-Statute im Norm.-Vrdgsblatte Nr. 46 ex 1869 und Nr. 30 ex 1870.)

Das seine Eigenschaft als Landwehrmann legitimirende Dokument erhält der Soldat von dem Landwehrkörper, in dessen Stand er transferirt wurde, gegen Einziehung des in seinen Händen befindlichen Legitimations-Dokumentes (Militär-Paß) über seine Militär-Eigenschaft und Uibermittlung desselben an die Evidenz-Behörde.

§. 34.

Uibertritt von Offizieren in das Verhältniß „außer Dienst".

a) der aktiv Offizier

Der Uibertritt von Offizieren in das Verhältniß „außer Dienst" kann nach folgenden Bestimmungen erfolgen:

Aktive Offiziere, welche zu Kriegsdiensten im stehenden Heere oder zu jenen in der Landwehr nicht mehr geeignet sind, und bei ihrem Austritte aus dem aktiven Dienststande auf die Versorgung von Seite des Militär-Aerars verzichten, dabei aber den Offiziers-Charakter beibehalten wollen, können unmittelbar in die Kategorie der Offiziere „außer Dienst" übertreten.

Diese Untauglichkeit zu Kriegsdiensten, sowie die etwa noch vorhandene Eignung zur Verwendung bei einem Ergänzungskörper oder in einer Lokal-Anstellung im Kriegsfalle wird nach den Bestimmungen der Superarbitrirungs-Vorschrift (§. 26) konstatirt.

Lautet der superarbitrarische Befund auf zeitliche Invalidität, so kann der betreffende Offizier nicht zeitlich in das Verhältniß „außer Dienst", sondern nur in den zeitlichen Ruhestand treten und auf den Pensionsbezug zeitweilig Verzicht leisten.

b) der Reserve-Offizier

Auch Reserve-Offiziere, welche sich für Kriegsdienste im stehenden Heere oder für jene in der Landwehr nicht mehr geeignet fühlen, den Offiziers-Charakter jedoch beizubehalten wünschen, haben sich behufs Uibernahme in die Kategorie der Offiziere „außer Dienst" zur kommissionellen Untersuchung zu melden.

Diese Untersuchung wird beim nächsten General- (Militär-) Kommando oder mittelst Delegirung bei einem Truppen-Divisions-, beziehungsweise Brigade-Kommando vorgenommen.

Je nachdem der Kommissionsbefund auf Ganz- oder Halbinvalidität lautet, treten solche Offiziere aus der Reserve in die Kategorie der

Offiziere „außer Dienst", mit oder ohne Vormerkung zur Dienstleistung im Kriegsfalle bei Ergänzungskörpern oder in Lokal-Anstellungen.

Bei sonstigem Kommissionsbefunde ist der Uibertritt in das Verhältniß „außer Dienst" nicht statthaft.

Die Kosten der Reise in den Ort, wo die Untersuchung stattfindet, haben die zu untersuchenden Reserve-Offiziere aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Versetzungen in die Kategorie der Offiziere „außer Dienst" werden mittelst des Personal-Verordnungsblattes für das k. k. Heer verlautbart.

„Außer Dienst" tretende Offiziere erhalten im Wege der General- (Militär-) Kommanden mit der Unterschrift des Reichs-Kriegsministers oder dessen Stellvertreters versehene Dekrete.

Die Bestimmungen hinsichtlich ihrer Evidentführung und ihres militärischen Dienstverhältnisses sind im Normal-Verordnungsblatte Nr. 62 ex 1869 (§. 14 und 15) enthalten.

§. 35.

Ablegung der Offiziers-Charge.

Berufs- und Reserve-Offiziere, welche in der Heeresdienstpflicht stehen, können — wenn gegen sie weder eine ehrenräthliche noch eine strafgerichtliche Untersuchung oder Voruntersuchung anhängig ist — die Offiziers-Charge freiwillig ablegen (siehe Anhang I., §. 51 — ung. 52).

Offiziere, welchen eine Präsenzdienstpflicht obliegt, oder welche in der aktiven Miliär-Dienstleistung bleiben wollen, werden nach Ablegung des Offiziers-Charakters unbedingt in einer ihnen beliebigen Charge vom Kadet-Offiziers-Stellvertreter abwärts zu einem andern Truppenkörper übersetzt.

Wenn ein in die Reserve übertretender oder ein bereits in der Reserve befindlicher, noch wehrpflichtiger Offizier auf die Offiziers-Charge freiwillig Verzicht leistet, so wird derselbe — ebenfalls in der ihm beliebigen Charge vom Kadet-Offiziers-Stellvertreter abwärts — in die Reserve (Landwehr) eingereiht.

Gesuche um Ablegung der Offiziers-Charge sind im Dienstwege an das Reichs-Kriegsministerium einzusenden.

Die bewilligte Ablegung des Offiziers-Charakters wird im Personal-Verordnungsblatte für das k. k. Heer verlautbart und vom vorgesetzten Kommando auf dem Ernennungs-Dekrete angemerkt.

Wer auf den Offiziers-Charakter verzichtet, begibt sich jedes Anspruches auf direkte Wiedererlangung desselben, und kann die Offiziers-Charge nur durch eine erneuerte Militär-Dienstleistung und Erfüllung der in der Beförderungs-Vorschrift (§. 24) festgestellten Bedingungen wieder erreichen.

Durch die einem Offizier ertheilte Bewilligung zum Ablegen des Offiziers-Charakters hört das allenfalls vorhandene Heirats-Kautionsband, aber auch jeder Versorgungsanspruch der Witwen und Waisen solcher ehemaligen Offiziere an das Militär-Aerar auf.

§. 36.

Austritt und Entlassung von Offizieren aus dem Heere.

Die Entlassung von in der Dienstpflicht stehenden Offizieren aus Familien-Rücksichten auf Grund des §. 17 und 40, lit. c. der Wehrgesetze, (siehe Anhang I.) ist durch §. 161, dann §. 164, Punkt 6 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze geregelt.

Außerdem können Offiziere, welche ihrer Wehrpflicht genügt haben, oder vor deren Erfüllung erwiesenermaßen untauglich geworden sind, ohne Beihalt des Charakters und bei Verzichtleistung auf jeden Versorgungsanspruch aus dem Heere treten.

Vom Zeitpunkt des Beginnes bis zu jenem des Aufhörens der Kriegsbereitschaft dürfen von Offizieren, welche zu irgend einer Dienstleistung noch verpflichtet sind, Gesuche um Bewilligung zum Austritt aus dem Heere nicht eingereicht werden.

Desgleichen darf ein Offizier, welcher sich in kriegsgerichtlicher oder in ehrenräthlicher Untersuchung oder Voruntersuchung befindet, vor Beendigung derselben kein Austritts-Gesuch vorlegen.

Die Austrittsbewilligung ertheilt den Oberoffizieren das General- (Militär-) Kommando, von welchem den auf diese Art aus dem Heeresverbande scheidenden Offizieren ein Austritts-Certifikat eingehändigt wird.

Die im strafgerichtlichen oder ehrenräthlichen Wege entlassenen Offiziere erhalten, falls sie die gesetzliche Wehrpflicht bereits gänzlich vollstreckt haben, oder vor Erfüllung derselben untauglich geworden sind, ein Entlassungs-Certifikat. Gleichzeitig werden ihnen alle auf die Offiziers-Eigenschaft bezughabenden Dekrete abgenommen.

Nach erfolgter Einhändigung des Austritts- beziehungsweise Entlassungs-Certifikates wird der Ausscheidende, unabhängig von der empfangenen Gebühr, mit dem Tage der Aushändigung des Certifikates außer Stand (Evidenz) gebracht; jene kriegsrechtlich oder ehrenräthlich ihrer Charge verlustig Erklärten hingegen, welche noch heeresplichtig sind, werden als Soldaten der niedersten Soldklasse zu einem anderen Truppenkörper übersetzt, bei dem sie ihre weitere Dienstpflicht zu erfüllen haben.

Jeder Austritt aus dem Heere wird mittelst des Personal-Verordnungsblattes für das k. k. Heer verlautbart.

§. 37.

Entlassungen der Unteroffiziere und Soldaten aus dem Heere.

heilung der-ilben.

Die Entlassung findet entweder regelmäßig, d. h. nach vollendeter Dienstpflicht, oder außergewöhnlich: nämlich vor diesem Zeitpunkte statt.

regelmäßige Lassung.

Soldaten des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine, welche in einem und demselben Solarjahre, ohne Einrechnung der etwa strafweise verlängerten Linien- oder Reserve-Dienstzeit, eine Gesammt-Dienstzeit von zwölf, beziehungsweise zehn Jahren zurückgelegt haben, erlangen den Anspruch auf die Entlassung mit 31. December desselben Jahres.

Die im §. 5 der Wehrgesetz-Ausführungsbestimmungen unter a), b) und c) bezeichneten Freiwilligen*) treten in diesen Anspruch nach vollendeter Linien-Dienstzeit.

Insoferne solche Soldaten die aktive Dienstleistung nicht fortsetzen, sind sie behufs Ausführung der Entlassung gelegenheitlich des dem Entlassungstermine vorausgehenden letzten Urlauberwechsels (§. 40, B.) zu beurlauben; nur die im Genusse materieller Begünstigungen (Unteroffiziers-Dienstesprämien) Stehenden bleiben bis zu dem Zeitpunkte der Entlassung im Präsenz-Dienststande.

Die Entlassung mit Beibehalt der Chargengrade wird im Frieden mit dem oben bezeichneten Zeitpunkte, ohne eine Weisung dazu abzuwarten, durch die Truppen bewirkt.

In Folge eines Krieges bleibt die Entlassung aufgeschoben und die Zeit ihrer nachträglichen Ausführung von der Allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät des Kaisers und Königs abhängig.

ie außer-tliche Ent-fung.

Die außergewöhnliche Entlassung tritt in folgenden Fällen ein:

a) wenn die Einreihung eine gesetzwidrige war,
b) bei eingetretener unbehebbarer Dienstuntauglichkeit (§. 27 und 29, II. Abschn.),
c) wenn der Soldat in eines der im §. 17 des Wehrgesetzes, (siehe Anhang I.) unter 1, 2 und 3 bezeichneten (Familien-) Verhältnisse tritt,
d) im Frieden bei dem als Nachmann Eingereihten, sobald ein Vormann innerhalb des gesetzlich festgesetzten Präklusivtermines in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine eintritt; endlich
e) zum Zwecke der Auswanderung.

*) a) Ausländer welche bei ihrem Eintritte in das stehende Heer nur zu einer dreijährigen Linien-Dienstzeit verpflichtet werden;
b) in den Stand der Ersatzreserve bleibend eingetretene nnd freiwillig in das Heer eingetretene Wehrpflichtige, dann
c) Inländer welche nach vollstreckter Dienstpflicht im stehenden Heer, in der Kriegsmarine oder Landwehr freiwillig wieder eintreten, indem auch diese, sowie die unter b) Erwähnten nur auf eine dreijährige Linien-Dienstzeit eingereiht wurden.

Hinsichtlich der Einleitung dieser Entlassung und der Kompetenz zur Entscheidung derselben sind die Bestimmungen der §§. 159 bis 164 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze maßgebend.

d) Allgem. Bestimmung.

Die Außerstandbringung der zu entlassenden Soldaten im Grundbuchsstande wird durch den Truppen-Kommando-Befehl verfügt; die Inabgangbringung derselben aus dem Verpflegsstande der Unterabtheilung geschieht auf Grund der im §. 14 erwähnten Gegen-Revisionsliste (Form. 14) mit dem Tage, als selbe behufs ihrer Transportirung in die Heimat oder den selbstgewählten Aufenthaltsort einem Kommando oder Transportshause übergeben werden.

Diese Soldaten erhalten nach den Detail-Bestimmungen des §. 165 der obenerwähnten Instruktion entweder Abschiede oder Certifikate, deren Ausfertigung den Truppen-Rechnungskanzleien obliegt. Das Truppen- (Ergänzungsbezirks-) Kommando veranlaßt die Erfolglassung dieser Dokumente an die Entlassenen im Wege des zuständigen Heeres- (Marine-) Ergänzungs-Bezirks-Kommandos durch die Bezirks-Behörde gegen Abnahme und Rückleitung der Urlaubs- (Reserve-) Dokumente.

§. 38.

Uibertritt in Civil-Staatsdienste und Rücktritt aus diesen.

a) Uibertritt in Civil-Staatsdienste.

Berufs-Offiziere, welche eine Anstellung im Civil-Staatsdienste zu erhalten wünschen, haben ihre an die verleihende Civil-Behörde gerichteten Gesuche, — instruirt mit allen in der Konkurs-Ausschreibung oder sonst als erforderlich bezeichneten Dokumenten — an die unmittelbar vorgesetzte Militär-Behörde einzureichen.

Von dem aktiven Offiziere ist noch eine abgesonderte Erklärung beizufügen, ob er nach Erhalt der Civil-Anstellung als Offizier in die Reserve beziehungsweise Landwehr überzutreten, oder mit eventueller Fortdauer der gesetzlichen Dienstpflicht den Offiziers-Charakter ablegen (§. 35), — oder endlich — bei Vorhandensein der vorgeschriebenen Bedingungen — ganz aus dem Heere treten wolle (§. 36).

Offizieren, welche nicht österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, ist die Bewerbung um eine Civil-Staatsanstellung nur nach vorläufig erhaltener Allerhöchster Bewilligung Seiner kais. und königl. Apostolischen Majestät vorbehalten.

Von der unmittelbar vorgesetzten Militär-Behörde wird das Gesuch mit dem Gutachten, ob gegen den Uibertritt des Bewerbers in Civil-Staatsdienste ein dienstliches Hinderniß obwaltet, versehen und sodann im Dienstwege dem betreffenden General- (Militär-) Kommando vorgelegt, von welch letzterem jene sofort oder nach vorausgegangenem Einvernehmen mit der betreffenden Civil-Landesbehörde an das k. k. Reichs-Kriegsministerium gelangen.

Reserve-Offiziere (auch Offiziere „außer Dienst") sind verpflichtet, sowohl den etwaigen Uibertritt in Civil-Staatsdienste, als auch den Austritt aus denselben dem betreffenden Militär-Platz-, beziehungs-

weise Ergänzungs-Bezirks-Kommando sofort zur Kenntniß zu bringen; bei ersterer Gelegenheit haben sie auch die Erklärung abzugeben, ob sie den Offiziers-Charakter beizubehalten wünschen oder nicht.

Den Berufs-Offizieren, welche in Civil-Staatsdienste überzutreten Willens sind, kann zur Probe-Dienstleistung ein Urlaub bis zu sechs Monaten, die ersten acht Wochen taxfrei, ertheilt werden (§. 39).

Während dieser Probe-Dienstleistung ist denselben das Tragen der Civilkleider gestattet.

Die Bewilligung zum Uibertritt in Civil-Staatsdienste wird vom Reichs-Kriegsministerium ertheilt.

Berufs-Offiziere, welchen eine Civil-Staatsbedienstung verliehen wird, sind in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit dem der Ernennung, — in den Ländern der ungarischen Krone mit dem der Eidesleistung in ihrer neuen Anstellung vorhergehenden Tage, unter Einstellung sämmtlicher Militär-Gebühren nach den Bestimmungen der Gebühren-Vorschrift (II. Hauptstück) bei ihrer Abtheilung aus dem Verpflegsstande in Abgang zu bringen, und, wenn ihnen noch eine Wehrpflicht obliegt, in die Reserve oder Landwehr zu übersetzen (§. 32 und 33), sonst aber aus dem Heeresverbande gänzlich zu entlassen (§. 36).

Reserve-Offiziere bleiben auch nach Uibernahme einer Civil-Staatsbedienstung im Stande ihrer Truppenkörper in Evidenz, wenn sie den Austritt aus dem Heere nicht selbst wünschen und hierauf Anspruch haben.

Wenn die angenommene Civilbedienstung zu den Diener-Posten gezählt wird, muß die Offiziers-Charge jedenfalls abgelegt werden.

Die aus der aktiven Dienstleistung in eine Civil-Staatsbedienstung übertretenden Berufsoffiziere, welche ihrer Wehrpflicht genügt haben, auch nicht wünschen, in die Reserve oder Landwehr als Offiziere übersetzt zu werden, erhalten vom General- (Militär-) Kommando Austritts-Certifikate mit der Bestätigung ihres unmittelbaren Uibertrittes aus der aktiven Militär-Dienstleistung in jene der Civil-Staatsbedienstung.

Haben diese Offiziere ihre Wehrpflicht noch nicht vollstreckt, oder wünschen sie auch sonst die Uibersetzung in die Reserve oder Landwehr, so sind für selbe die Bestimmungen des §. 31, eventuell 35, maßgebend, daher in derlei Fällen den in Civil-Staatsdienste übertretenden Offizieren kein Austritts-Certifikat erfolgt wird.

Offiziere der Reserve werden beim Uibertritt in Civil-Staatsdienste nur dann mit Austritts-Certifikaten betheilt, wenn sie den Austritt aus dem Heere wünschen und nicht mehr landwehrpflichtig sind.

Die vorstehenden Bestimmungen für den „Uibertritt in Civil-Staatsdienste" sind auch dann maßgebend, wenn Offiziere um eine stabile, besoldete Anstellung bei einem Hofamte, bei der Administration der Allerhöchsten Privatfonds Güter, bei der Reichs- oder einer Landes-

ad 4. Mit Versetzung in den überzähligen Stand erfolgt die Beurlaubung bis auf die Dauer eines Jahres: c) Beurl mit der S in den üb Sta

I. Mit Wartegebühr:

a) auf Grund eines superarbitrarischen Erkenntnisses (§. 26), und
b) bei Standes-Herabsetzungen über eigenes Ansuchen.

Die Verlängerung solcher Urlaube kann in ersterem Falle nur über erneuerten Superarbitrirungs-Antrag, im letzteren Falle nur nach Maßgabe der Standesverhältnisse stattfinden.

II. Gegen Karenz aller Gebühren auf die Dauer eines Jahres.

Um derlei Urlaube darf nur dann eingeschritten werden, wenn der Urlaubswerber eine so lange Dienstesfreiheit aus Gesundheits-Rücksichten oder anderen legal bestätigten triftigen Gründen wirklich benöthigt.

Bei Gesuchen um Urlaub gegen Karenz aller Gebühren sind übrigens auch die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse des Bittstellers, sowie dessen moralische Haltung in Erwägung zu ziehen.

Die Verlängerung eines solchen Urlaubes ist nur ausnahmsweise und im Falle der Nothwendigkeit zulässig.

Urlaube über 14 Tage und deren Verlängerungen sind stets beim vorgesetzten Kommando, (Regiments-, Reserve- oder selbstständigen Bataillons-Kommando) schriftlich anzusuchen. d) Urlaub

Steht dem vorgesetzten Kommando das Recht zur Bewilligung nicht zu, so wird von diesem das Gesuch im Dienstwege dem zur Ertheilung des Urlaubes oder Verlängerung befugten höheren Kommando (Behörde) vorgelegt.

Bei Gesuchen um Urlaube krankheitshalber gegen Bezug der Wartegebühr wird vom vorgesetzten Kommando die Superarbitrirung (§. 26) des Urlaubswerbers sofort eingeleitet.

Den Gesuchen um Urlaube oder Urlaubsverlängerungen sind vom Urlaubswerber beizuschließen:

a) bei Urlauben in Familien-Angelegenheiten oder zur Dienstespraxis über die Zeit von acht Wochen oder in zwei auf einander folgenden Jahren, dann während jener Zeit, für welche Urlaubsbewilligungen beschränkt sind, die die unaufschiebbare Dringlichkeit des Urlaubes nachweisenden, legal bestätigten Dokumente (siehe die folgenden allgemeinen Bestimmungen);
b) bei Urlauben krankheitshalber das die Nothwendigkeit des Urlaubes bestätigende ärztliche Zeugniß.

Das ärztliche Zeugniß soll wo möglich von einem aktiven Militär-Arzte (vom Oberarzte aufwärts) ausgestellt sein. Wird der unentgeldliche Badegebrauch oder die freie Unterkunft in einer Militär-Bade-Heilanstalt angestrebt, so muß sich das ärztliche

Zeugniß deutlich aussprechen, ob der Badegebrauch in irgend einer der bestehenden Badeperioden überhaupt, oder in einer bestimmten und welcher Badeperiode angezeigt erscheint. Wird bei Urlaubsgesuchen das ärztliche Zeugniß nicht vom Chef-Arzte der Truppe selbst ausgestellt, so hat dieser dasselbe jedenfalls zu vidiren, und sich über die darin enthaltenen Angaben auszusprechen.

Ist in dem Anstellungs- oder Urlaubsorte kein Militär-Arzt vorhanden, so kann das ärztliche Zeugniß auch von einem Civil-Arzte ausgestellt werden. Im Auslande beurlaubte Offiziere haben das ärztliche Zeugniß von einem dortländischen Militär- oder öffentlich angestellten Civil-Arzte verfassen, und wo sich k. und k. Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulate befinden, auch von diesen bestätigen zu lassen.

c) Bei Urlauben mit Versetzung in den überzähligen Stand, mit Wartegebühr oder gegen Karenz aller Gebühren auf ein Jahr, analog wie bei den unter a) und b) aufgezählten Urlauben; bei Urlauben gegen Karenz aller Gebühren ist überdies die Bestätigung der berufenen militärischen Kommandanten erforderlich, daß die Vermögensverhältnisse des Urlaubswerbers die Bitte zulässig machen;

d) bei Urlauben ins Ausland nebst den nach dem Vorgesagten etwa nothwendigen Dokumenten die zur Ausfertigung des Reisepasses erforderliche Personsbeschreibung, die vorgeschriebene Stempeltaxe für den Reisepaß und die etwaige Paßvisa-Gebühr (siehe den folgenden Absatz h).

Befugniß zur Willigung der Urlaube und Urlaubs-Verlängerungen.

Wem die Befugniß zur Bewilligung der Urlaube und Urlaubs-Verlängerungen in den verschiedenen Fällen zusteht, ist aus der Beilage 4 des Normal-Verordnungsblattes 46 ex 1872 zu entnehmen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Während der Dauer der Rekruten-Ausbildung werden Urlaube nur nach Maßgabe des Standes an dienstbaren Offizieren, während der Exerzirzeit (1. April bis zum Schlusse der Waffenübungen) aber grundsätzlich gar nicht ertheilt.

Eine Ausnahme von den vorstehenden Beschränkungen darf nur in dem Falle stattfinden, wenn die unaufschiebbare Dringlichkeit des Urlaubes durch legal bestätigte Dokumente nachgewiesen wird.

2. Die Bewilligung zur freien Unterkunft in einem Militär-Badehause, oder zur unentgeldlichen Benützung in einer der in der Beilage 6 des Normal-Verordnungsblattes 46 ex 1872 verzeichneten Militär-Bade-Heilanstalten, ist bei jenem General- (Militär-) Kommando einzuholen, in dessen Bereich sich die Heilanstalt befindet.

3. Den innerhalb der k. und k. Staaten — ausschließlich der mit Wartegebühr krankheitshalber — Beurlaubten wird vom vorgesetzten Truppen-Kommando ein Urlaubs-Certifikat ausgefertigt, welches die Stelle der Legitimations-Urkunde vertritt, und, wenn der Urlaub nicht für den Garnisonsort des Urlaubswerbers ertheilt wurde, der Stempelgebühr von 1 fl. unterliegt.

Wenn jedoch derlei Urlaubs-Certifikate nicht auf eine längere Zeit als 8 Tage lauten, sind selbe stempelfrei.

Für die Urlaube in das Ausland stellt das Reichs-Kriegsministerium Päße aus und veranlaßt auch deren Visirung durch die betreffenden Gesandtschaften.

In diese Reisepäße können nur die mit dem Urlaubswerber etwa reisenden Familien-Mitglieder (Ehegatten und Kinder), dann die zum aktiven Stand gehörigen militärischen Diener aufgenommen werden, während für andere mitreisende Diener oder sonstige Personen die erforderlichen Reisepäße bei der politischen Behörde einzuholen sind.

Bei jeder Urlaubsverlängerung ist für das Ausland ein neuer Reisepaß, für das Inland ein neues Certifikat erforderlich, daher die Stempeltaxe, beziehungsweise die Paßvisa-Gebühr *) erneuert zu entrichten.

Gesuche um Urlaube in das Ausland, dann jene um Urlaube im Inlande außerhalb des Garnisonsortes des Urlaubswerbers sind, mit Hinblick auf die Stempelpflichtigkeit der Reisepäße, beziehungsweise der Urlaubs-Certifikate, stempelfrei, dagegen unterliegen Gesuche um Urlaube für den Garnisonsort der Stempelgebühr von 50 kr.

Reisepäße und Urlaubs-Certifikate, deren Giltigkeitsdauer erloschen ist, sind an das vorgesetzte Truppen-Kommando zu übergeben.

4. Die auf Urlaub zugebrachte Zeit, jene bei Urlauben mit Versetzung in den überzähligen Stand ausgenommen, wird in die Militär-Dienstzeit eingerechnet.

Die Beurlaubung mit Versetzung in den überzähligen Stand wird im Personal-Verordnungsblatt für das k. k. Heer verlautbart und wird vom Truppenkörper auf dem letzten Ernennungs-Dekrete, im Grundbuche und auch in der Qualifikationsliste des Beurlaubten eingetragen.

1. Beurlaubte Offiziere, welche über 24 Stunden in einer Militär-Station verweilen, haben dem Militär-Stations- (Festungs-) Kommandanten, und wo ein Platz-Kommandant vorhanden, auch diesem Letzteren, sowohl ihr Eintreffen, als auch ihr Abgehen persönlich zu melden. i) Verhalten der urlaubten Offiz

Im Falle der Beurlaubte sich jedoch nur längstens acht Tage in einer Militär-Station aufzuhalten gedenkt, ist es gestattet, das Eintreffen und das Abgehen unter Einem zu melden.

Ist der Beurlaubte der Charge nach höher als der Militär-Stations- (Festungs- oder Platz-) Kommandant, so hat er demselben die Ankunft und Abreise blos bekannt zu geben.

---

*) Die Paßvisa-Gebühr besteht: für Päße nach Rußland in 85 kr. Papiergeld,
" " " der Türkei " 1 fl. 80 " "
" " " Frankreich " 10 Francs in Silber
oder 5 fl. in Banknoten.
Nach anderen Ländern sind keine Paßvisa-Gebühren zu zahlen.

Alle Beurlaubten, ohne Unterschied der Charge, haben das Urlaubscertifikat sowohl beim Eintreffen, als auch bei der Abreise von jenen Militär-Stations- (Festungs-, Platz-) Kommanden vidiren zu lassen, bei welchen sich selbe nach den vorhergehenden Bestimmungen persönlich zu melden, beziehungsweise welchen sie ihr Eintreffen und Abgehen bekannt zu geben haben.

2. Wollen im Auslande beurlaubte Offiziere in Uniform erscheinen, so haben sie sich bei dem fremdländischen Militär-Stations-Kommando, und dort, wo sich k. und k. Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulate befinden, auch bei diesen vorzustellen.

3. Gelangen im Auslande beurlaubte Offiziere in die Kenntniß, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt ist, so haben sie, ohne einen besondern Befehl abzuwarten, in die Heimat zurückzukehren, und sich bei ihrer Truppe zu melden. In diesem Falle haben auch die im Inlande beurlaubten Offiziere, ohne die Einberufung abzuwarten, sofort an ihre Bestimmung abzugehen.

4. Die beurlaubten Offiziere sind in allen aus ihrem Militär-Dienstesverhältniß entspringenden Obliegenheiten der Truppe, in deren Stand sie gehören, mittelbar durch das etwa im Aufenthaltsorte befindliche Militär-Stations- (Festungs-, Platz-) Kommando untergeordnet.

Aufenthaltung beurlaubten Offiziere.

Die Aufenthalts-Evidenz der beurlaubten Gagisten wird von der Truppe, in deren Stand sie gehören, und von dem im Urlaubsorte etwa befindlichen Militär-Stations- (Festungs-, Platz-) Kommando geführt.

Die Uiberschreitung der Urlaube wird, wenn diese für das Ausland ertheilt wurden, sogleich, sonst aber nur dann, wenn der Beurlaubte der ersten Aufforderung seiner vorgesetzten Behörde zum Einrücken keine Folge geleistet hat, dem Reichs-Kriegsministerium behufs weiterer Verfügung angezeigt.

Wechsel des aubsortes oder he Entfernung s demselben.

Zum Wechsel des Urlaubsortes überhaupt, sowie zur zeitweisen Entfernung aus demselben bedürfen beurlaubte Offiziere innerhalb der Monarchie zwar keiner besonderen Bewilligung, doch sind sie verpflichtet, jede Veränderung des Aufenthaltes, sowie jede zeitweilige Entfernung aus demselben über 14 Tage der Truppe, in deren Stande sie gehören, schriftlich anzuzeigen, und dafür Sorge zu tragen, daß ihnen etwaige militärdienstliche Aufträge zugestellt werden können.

§. 40.

Beurlaubung der Unteroffiziere und Soldaten.

ner der Beurlaubung.

Unteroffiziere und Soldaten werden entweder auf kurze, bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit, dauernd beurlaubt.

A. Beurlaubung auf kurze Zeit.

n Allgemeinen.

Zu den aus einer oder der andern Ursache auf kurze Zeit Beurlaubten gehören Jene, deren Urlaub auf eine bestimmte Zeit

lautet, und welche, nach Ablauf desselben, ohne besondere Einberufung zur aktiven Dienstleistung einzurücken haben.

Die Beurlaubung von Unteroffizieren der nicht auf dem Kriegsstand befindlichen Truppen mit Beachtung der nöthigen Dienstesrücksichten ist dem Ermessen der betreffenden Truppen-Kommandanten überlassen; es darf jedoch in keinem Falle die Zahl der beurlaubten Unteroffiziers-Chargen ein Viertel des kompleten Chargenstandes überschreiten.

Bei den auf dem Kriegsfuße stehenden Truppenkörpern dürfen Beurlaubungen nur ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen bewilligt werden.

Bei Beurlaubungen auf kurze Zeit bis einschließlich zwei Monate werden die Unteroffiziers-Chargen nicht ersetzt.

Bei längeren Beurlaubungen werden die Unteroffiziers-Chargen zur Ergänzung des bewilligten Lokostandes durch Beförderung ersetzt, in Folge dessen die vom Urlaub freiwillig Einrückenden bis zu ihrer Einbringung in eine erledigte Unteroffiziers-Stelle die Löhnung eines Soldaten zu beziehen haben.

Den freiwillig fortdienenden Unteroffizieren kann nach Ablauf der dreijährigen Präsenz-Dienstzeit, dann alle zwei Jahre, wenn sie darum bitten, ein achtwöchentlicher Urlaub mit Fortbezug der chargemäßigen Gebühren bewilligt werden.

Die Bestimmung des geeignetsten Zeitpunktes zu dieser Beurlaubung ist dem Ermessen des Truppen-Kommandanten anheimgestellt.

Hinsichtlich der Beurlaubung der einjährig Freiwilligen sind die Bestimmungen im Anhang III. enthalten.

Die auf kurze Zeit Beurlaubten sind vor ihrem Abgange auf Urlaub rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes ärztlich zu untersuchen.

b) Aerztliche U
suchung vor
Abgange auf
Urlaub.

Der visitirende Arzt hat den Befund auf dem Urlaubscertifikat eigenhändig beizusetzen.

Jeder auf kurze Zeit Beurlaubte erhält ein gedrucktes Urlaubscertifikat, welches Dokument ihm als Ausweis über sein Militärverhältniß dient und für die Dauer des Urlaubes in seiner persönlichen Verwahrung bleibt.

c) Urlaubscerti
Auslands-Rei

Dieses Dokument wird von dem Regiments- beziehungsweise Reserve-Kommando, dem selbständigen Bataillons- oder Abtheilungs-Kommando ertheilt.

Für Personen des Mannschaftsstandes, welche auf kurze Zeit in das Ausland auf Urlaub gehen, werden vom Reichs-Kriegsministerium Reisepässe*) ausgefertigt und eben daselbst gleich deren Vidirung**) durch die betreffenden Gesandtschaften veranlaßt.

---

*) Reisepässe in das Ausland unterliegen der Stempelgebühr von 1 fl. ö W.

**) Visagebühren sind nur bei Reisepässen nach der Türkei und den Donau-Fürstenthümern im Betrage von 1 fl. 80 kr. und nach Rußland in Betrage von 85 kr. ö. W. zu entrichten, welche Beträge, nebst der Stempelgebühr und der Personsbeschreibung des Betreffenden, dem Reichs-Kriegsministerium einzusenden sind.

Nach Ablauf des Urlaubes sind diese Reisepässe durch die zuständige Truppe zu vernichten.

Wer sein Urlaubscertifikat verliert, hat sich wegen Erlangung eines Duplikates sogleich mündlich oder schriftlich an die nächste politische Bezirksbehörde (den Bezirks-Oberbeamten des Aufenthaltsortes) zu wenden, welche die Ausfertigung des neuen Dokuments und Annullirung des Originales unverzüglich veranlaßt.

In dem neu ausgefertigten Urlaubscertifikat ist die Eigenschaft „Duplikat" ersichtlich zu machen.

Aufenthaltsbehörden.

Die Aufenthalts-Evidenz der auf eine kurze Zeit Beurlaubten obliegt denjenigen Truppen, in deren Stand sie sich befinden, und dem im Urlaubsorte etwa befindlichen Militär-Stations- (Platz-) Kommando.

Ist der Aufenthaltsort der auf kurze Zeit Beurlaubten zugleich Sitz eines Ergänzungsbezirks-Kommandos, so obliegt letzterem die Evidenthaltung derselben.

Militärische Unterordnung.

Die auf kurze Zeit Beurlaubten, als zu den in aktiver Dienstleistung Stehenden des Heeres (der Kriegsmarine) zählend, unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinar-Gesetzen und nur hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

In allen aus ihrem Militär-Dienstverhältnisse entspringenden Obliegenheiten sind sie der standeszuständigen Truppe mittelbar durch das etwa im Aufenthaltsorte befindliche Militär-Stations- (Platz-) oder Ergänzungsbezirks-Kommando untergeordnet.

Melde-Vorschriften.

Die auf kurze Zeit Beurlaubten haben sich nach dem Eintreffen in dem Urlaubsorte binnen 24 Stunden bei dem Militär-Stations- (Platz-) oder Ergänzungsbezirks-Kommando, im Auslande bei der k. und k. Gesandtschaft oder dem Konsulate, der Konsular-Agentie oder Starostie persönlich zu melden, insofern ein solches Kommando oder eine solche Vertretung im Urlaubsorte sich befindet.

In derselben Weise hat sich der vom Urlaube Einrückende vor seinem Abgehen aus dem Urlaubsorte zu melden und sich das Urlaubscertifikat oder den Reisepaß vidiren zu lassen.

Gegen denjenigen, welcher diese Meldungen ohne genügende Entschuldigung unterläßt, ist nach den Disciplinar-Vorschriften vorzugehen.

Evidenthaltung.

Die Art der Vormerkung der auf kurze Zeit Beurlaubten durch die Truppen ist denselben überlassen.

Die Militär-Stations- (Platz-) und die Ergänzungsbezirks-Kommanden führen über selbe ein Meldebuch.

In Todesfällen.

Stirbt ein auf kurze Zeit Beurlaubter, so hat der Gemeindevorsteher den Todtenschein und das Urlaubscertifikat einzuholen und der Bezirksbehörde (dem Bezirks-Oberbeamten) unverzüglich vorzulegen, welche diese Dokumente dem Ergänzungsbezirks-Kommando des Bereiches zur Uiberreichung an die standeszuständige Truppe übermittelt.

Befindet sich jedoch im Orte ein Militär-Stations- (Platz-) oder Ergänzungsbezirks-Kommando, so sind die erwähnten Dokumente zu dem gleichen Zwecke unmittelbar der Evidenzbehörde (d) zu übergeben.

B. Dauernde Beurlaubung der Unteroffiziere und Soldaten.

a) im All

Der Uibertritt in das Urlauber-Verhältniß erfolgt durch die dauernde Beurlaubung, unter gleichzeitigem Austritte aus dem Dienst- und Verpflegsstande.

Insofern nämlich die Anforderungen des Dienstes, die Bedingungen der militärischen Ausbildung und die Einhaltung des Friedensstandes Beurlaubungen der Soldaten *vor* Vollendung der dreijährigen Linien-Dienstpflicht gestatten, ist hierbei in den einzelnen Chargen und Dienstes-Kategorien *in der Reihe des Dienstalters* ohne Unterschied der Stellung *) und ob der Soldat einer strafweisen Verlängerung der Linien-Dienstzeit unterliegt oder nicht, vorzugehen.

Für jene Soldaten, welchen die freiwillige Fortsetzung der aktiven Dienstleistung (§. 37 Anhang I.) bewilligt wurde, tritt der erneute Anspruch auf die Beurlaubung nach dem Dienstalter erst mit dem Zeitpunkte des nächsten Urlauberwechsels ein.

Bei der Beurtheilung des Anspruches auf die Beurlaubung nach *der Reihe des Dienstalters* **) sowohl bei Deserteuren, wie auch bei allen anderen zu einer längeren Kerkerhaft Verurtheilten darf die in die *Linien-Dienstpflicht* überhaupt nicht einzurechnende Zeitdauer auch nicht zur *Präsenz-Dienstzeit* hierzu gerechnet werden.

Derlei Soldaten sind daher verpflichtet, die *vor* dem Zeitpunkte, zu welchem sie sonst die Beurlaubung *nach der Reihe des Dienstalters* getroffen haben würde, fallende Deserteurs-Interkalarzeit oder die in die Linien-Dienstzeit nicht einzurechnende mehr als sechsmonatliche Kerkerhaft über den erwähnten Zeitpunkt im Präsenzstande nachzudienen und treten dieselben erst zu dem *nach Erfüllung* ihrer Präsenzdienstzeit folgenden allgemeinen Urlauberwechsel in den Anspruch auf die Beurlaubung *nach der Reihe des Dienstalters*.

Beispielsweise wird daher ein im Jahre 1869 assentirter, mit 1. Oktober desselben Jahres in den Präsenzstand aufgenommener Soldat, welchen die Beurlaubung *nach der Reihe des Dienstalters* im Jahre 1871 getroffen haben würde, der aber am 1. Mai 1870 desertirte, am 15. Oktober eingebracht und mit 20. December desselben Jahres nebst der strafweisen Verlängerung der Linien-Dienstzeit um ein Jahr, zu einer einjährigen Kerkerhaft verurtheilt wurde,

*) Von der Beurlaubung in der Reihe des Dienstalters sind einjährig Freiwillige und die aus den Militär-Bildungsanstalten in das stehende Heer unmittelbar Eingereihten, welche einer besonderen Dienstpflicht unterliegen, ausgenommen.

**) Reskript vom 20. November 1871, Abth. 2, Nr. 8944.

die Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober 1870, dann vom 20. December 1870 bis zum Herbste 1871 vom Tage seiner Entlassung aus der Kerkerhaft d. i. vom 20. December 1871 im Präsenzstande nachzudienen haben, daher für denselben erst im Herbste 1873 der Anspruch auf die Beurlaubung nach der Reihe des Dienstalters eintritt.

Die im Wege des Warnungskonstitutes oder im gerichtlichen Wege, oder aber auch nur zeitlich degradirten Chargen sind, sobald erwiesen ist, daß sie sich aus dem Grunde eines die Degradirung nach sich ziehenden Vergehens oder Verbrechens zu Schulden kommen ließen, um hierdurch die frühere Beurlaubung in der Reihe des Dienstalters der Soldaten der niedersten Soldklasse zu erlangen, erst dann der Beurlaubung zuzuführen, wenn dieselben nach der Reihe des Dienstalters in der betreffenden, früher innegehabten Charge zur Beurlaubung gelangen würden.

Deserteurs-Komplotstifter haben nach ausgestandener Strafe ihre ganze noch aufhabende Linien-Dienstpflicht im präsenten Stande zu erfüllen.

Außerhalb der Reihe nach dem Dienstalter kann die vorzeitige Beurlaubung aus Familien-Rücksichten für die Dauer des Friedens gestattet werden.

Den diesfälligen Gesuchen und den hiermit vorzulegenden Nachweisen kommt die Gebühren-Freiheit nicht zu. *)

Die dauernde Beurlaubung von zu dreijährigem Präsenzdienste verpflichteten Soldaten behufs Frequentirung von Privat-Instituten zur Vorbereitung für die Kadeten-Prüfung**) kann nur solchen Personen des Mannschaftsstandes zugestanden werden, welche die wissenschaftliche und moralische Befähigung zur Aufnahme in eine Kadetenschule besitzen.

Die um diese Beurlaubung Ansuchenden müssen mindestens eine dreimonatliche Präsenz-Dienstzeit bei der Truppe zurückgelegt haben und sich mittelst rechtsgiltiger Reverse (bei Minderjährigen unter Zustimmung und Mitfertigung des Vaters oder Vormundes) verpflichten, die auf Urlaub zugebrachte Zeit über die gesetzliche Linien-Dienstpflicht hinaus, nachträglich präsent abzuleisten.

Diese Beurlaubung ist eine dauernde und kann über Antrag des Truppenkörpers nur von dem vorgesetzten General- (Militär-) Kommando bewilligt werden.

Längstens nach Ablauf eines Jahres haben derlei Beurlaubte zur Ablegung der Kadeten-Prüfung zu erscheinen.

Solche, welche zur Ablegung dieser Prüfung nicht erscheinen oder die Studien überhaupt aufgeben, oder aber mit welchen während ihrer Beurlaubung in moralischer Beziehung oder in Bezug auf ihre sonstige Haltung Anstände vorkommen, sind sofort zum Präsenzdienste einzuberufen.

---

*) Reskript vom 16. Juni 1873, Abth. 2, Nr. 5796.

**) Reskript vom 8. Juli 1874, Abth. 2, Nr. 4861 und §. 164 (Abs. 4) der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze.

Findet die Prüfungs-Kommission, daß sich ein oder der andere Frequentant während des Urlaubes nur jene Vorbildung eigen gemacht hat, wie sie dem absolvirten I. Jahrgange einer Kadetenschule entspricht, so kann dieselbe, — wenn sonst keine Bedenken dagegen obwalten — bei dem vorgesetzten General- (Militär-) Kommando auf die Beurlaubung des Frequentanten für ein weiteres Jahr — als letzter Termin — den Antrag stellen.

Auch solche Urlaube sind nur unter der Bedingung der rechtsgiltigen Verpflichtung zum Nachdienen der Urlaubszeit im Präsenzstande zu gestatten.

Die Betreffenden sind vor Antritt des Urlaubes über ihre Pflichten in dem Urlauberverhältnisse zu belehren und ihnen namentlich das Verbot einzuschärfen, sich während des Urlaubes der militärischen Uniform zu bedienen.

Zu den dauernd Beurlaubten gehören auch die bis zum Antritte des Präsenzdienstes beurlaubten einjährig Freiwilligen, dann jene noch in der Linien-Dienstpflicht stehenden Personen, deren Einrückung zur aktiven Dienstleistung von der amtlichen Einberufung hierzu abhängig ist.

b) Aerztl
trung v
Abgange
Präsenz

Personen des Mannschaftsstandes, welche beurlaubt (oder in die Reserve übersetzt §. 32) werden, sind vor ihrem Abgange aus dem Präsenzdienste rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes bei der Unterabtheilung ärztlich zu untersuchen.

Diese Untersuchung ist, wenn der Betreffende mittelst Transportes nach dem Urlaubsorte abgeht, unmittelbar vor dem Gebührsaustritte in der Ergänzungsbezirks-Station oder im letzten Transportshause zu erneuern.

Der visitirende Arzt hat in dem sowohl bei der Unterabtheilung als auch bei dem Ergänzungsbezirks-Kommando (Transportshause) nach Formular 31 zu führenden Visitirungs-Protokolle, der zuletzt visitirende auch in dem Militär-Passe, den ärztlichen Befund eigenhändig anzusetzen.

Form.

Grundsätzlich sind nur gesund anerkannte Soldaten zu beurlauben.

Eine Ausnahme findet bei Jenen statt, welche über bestätigte Nothwendigkeit zur Erholung ihrer Gesundheit, oder nach erfolgter Superarbitrirung (§. 27) bis zur diesfälligen Standesbehandlung oder, welche bis zur Konstatirung des Zeitpunktes des Entstehens ihrer Gebrechen (§. 27, marg. e, ad II a) noch vor der Superarbitrirung — beurlaubt werden.

c) Milit
Auslands-

Jeder dauernd Beurlaubte oder Reservemann erhält einen Militär-Paß, welches Dokument ihm als Ausweis über sein Militärverhältniß dient und so lange in seiner persönlichen Verwahrung bleibt, als derselbe außer aktiver Dienstleistung im Verbande des stehenden Heeres (Kriegsmarine) sich befindet (§. 41 g).

Dieses Dokument wird von dem Regiments- beziehungsweise Reserve-Kommando, von dem selbstständigen Bataillons- oder Abtheilungs-Kommando ertheilt.

Die Militärpässe sind gedruckt und dürfen weder in Form noch Inhalt willkürliche Veränderungen erhalten; die mit Handschrift auszufüllenden Daten sind bei Verantwortung des Ausstellers deutlich, korrekt und vollständig einzutragen.

Dem aus dem Präsenzdienste beurlaubten oder unmittelbar in die Reserve übertretenden Mann ist der Militärpaß durch die Unterabtheilung, oder, wenn er mittelst Transportes nach dem Urlaubsorte abgehen soll, in der Ergänzungsbezirks-Station oder im letzten Transportshause bei seinem Austritte aus der Gebühr zu erfolgen.

Die Behandlung dieser Militärpässe beim Einrücken vom Urlaub zur aktiven Dienstleistung ist im §. 41 besprochen.

Für nach dem Auslande heimatszuständige Personen des Mannschaftsstandes, welche dahin unmittelbar aus der aktiven Dienstleistung dauernd zu beurlauben sind, gelten diesfalls, so wie auch wegen Erlangung eines Duplikates und Annullirung des Originales die in diesem Paragraphen unter A. c) enthaltenen Bestimmungen.

nzbehörden, altung der d Beur- len und emänner.

Die Evidenthaltung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner ist eine zweifache und zwar: die Evidenz des Standes und jene des Aufenthaltes.

Die Standes-Evidenz wird von jenen Truppen (Unterabtheilungen) geführt, in deren Grundbuchsstand dauernd Beurlaubte und Reservemänner sich befinden. (§. 15.)

Die Aufenthalts-Evidenz der dauernd Beurlaubten und der Reservemänner bei den Unterabtheilungen der Truppen wird in den Personal-Grundbuchsblättern, (Anhang II.) in der 3. Horizontal-Rubrik der 3. Seite geführt, und beschränkt sich auf die Vormerkung jenes Ergänzungsbezirks-Kommando, bei welchem der dauernd Beurlaubte und Reservemann evidenzzuständig ist.

Erfolgt die Beurlaubung aus Gründen, welche die Einberufung zur aktiven Dienstleistung im Frieden oder Kriege beschränken, wie bei Beurlaubungen aus Familien-Rücksichten für die Dauer des Friedens, nach §. 25 der Wehrgesetze (Anhang I.) oder unter andern dergleichen Titeln, so ist dies in der vorbezeichneten Rubrik anzumerken.

Der Zuwachs der aus der aktiven Dienstleistung dauernd Beurlaubten in die Evidenz erfolgt bei der Unterabtheilung auf Grund der Beurlaubungs-Konsignation nach Formular 22, ad §. 14, rücksichtlich der aus der aktiven Dienstleistung unmittelbar in die Reserve Uibertretenden (§. 32) auf Grund der Reserve-Uibersetzungs-Konsignation nach Formular 6 ad §. 14.

Die Verfassung dieser Dokumente in zwei Partien obliegt in den betreffenden Fällen der Unterabtheilung, die schließliche Ausfertigung dem die Beurlaubung bewirkenden Kommando, welches das für den monatlichen Standes-Veränderungsausweis der Unterabtheilung bestimmte, entsprechend getheilte Pare der Beurlaubungs- oder Reserve-Uibersetzungs-Konsignation an das evidenzzuständige Ergänzungsbezirks-Kommando übersendet, von welchem es an die standeszuständige Truppe gelangt.

Der Abgang der dauernd Beurlaubten und Reservemänner aus der Evidenz der Unterabtheilung erfolgt

a) in allen Fällen der Standes-Evidenz (§. 13),

b) durch die Einrückung zur aktiven Dienstleistung (§. 41).

In den Fällen zu a) hat die Löschung auf Grund der Standesbefehle zu erfolgen.

Für die Fälle ad b) siehe den folgenden Paragraph.

Bei den Ergänzungs-Kadres*) wird die Aufenthalts-Evidenz im Grunde der organischen Bestimmungen für das Heer und nach den Bestimmungen der „Instruktion über das militärische Dienstesverhältniß der im Linien- und Reserve-Stand befindlichen Personen des k. k. Heeres außer der Zeit der aktiven Dienstleistung und die Evidenthaltung derselben vom Jahre 1871" geführt.

Außerdem obliegt die Evidenz des Aufenthaltes der dauernd Beurlaubten und Reservemänner:

a) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern den Bezirksbehörden und den mit der politischen Geschäftsführung betrauten, den Landesstellen unmittelbar unterstehenden Gemeinden,

b) in den Ländern der ungarischen Krone den zur Besorgung der politisch-administrativen Geschäfte bestellten Bezirks-Oberbeamten,

c) in beiden Reichshälften den Heeres- und Marine-Ergänzungsbezirks-Kommanden

nach den für diese Behörden, Beamten und Kommanden bestehenden Vorschriften.

e) Evidenz-Zugkeit der de Beurlaubten Reservemän

Dauernd Beurlaubte und Reservemänner sind ohne Rücksicht auf den Aufenthalt, dessen Wahl sowohl bei dem Austritte aus dem Präsenzdienste, als während des Urlauber- und Reserveverhältnisses aus Ursache der Wehrpflicht einer Beschränkung nicht obliegt, bei jenen im vorhergehenden Absatz genannten Behörden evident zu führen, in denen sie heimatszuständig sind.

In zweifelhaften Fällen obliegt die Aufenthalts-Evidenz jenen Behörden des Stellungsbezirkes, für dessen Kontingent der Betreffende gestellt wurde, eventuell des Geburtsortes.

Jene Gemeinde, welche bei Feststellung der Evidenz-Zuständigkeit maßgebend ist, wird Evidenz-Gemeinde genannt.

Die bleibend Ansässigen, wenn sie sich hierüber mit der Bestätigung des Gemeinde-Vorstehers des Ansässigkeitsortes ausweisen, sind in die Evidenz der Behörden des bleibenden Aufenthaltsortes zu nehmen, sobald sie darum ansuchen.

Nimmt der in der Evidenz des Aufenthaltsortes Stehende seinen bleibenden Aufenthalt im Auslande, so ist derselbe in die Evidenz der Heimat zu übertragen.

*) Hierunter sind auch die Reserve-Kompagnien der Pionniertruppe und die Fuhrwesens-Ergänzungs-Eskadronen.

Die im Ausland heimatszuständigen und im Inlande dauernd Beurlaubten sind in die Evidenz der Behörden des bleibenden Aufenthaltsortes zu nehmen, während die im Auslande heimatszuständigen und dahin dauernd Beurlaubten lediglich bei der standeszuständigen Truppe evident zu führen sind.

Die Feststellung der Evidenz-Zuständigkeit obliegt der den Militär-Paß ausfertigenden Truppe; ergeben sich jedoch die Bedingungen zur Veränderung der Evidenz-Zuständigkeit während des Urlauber- oder Reserve-Verhältnisses, so fällt hierüber das evidenzzuständige Ergänzungsbezirks-Kommando einvernehmlich mit der betreffenden Bezirksbehörde (dem Bezirks-Oberbeamten) die Entscheidung.

Unterordnung dauernd Beurlaubten (und Reservemänner).

Dauernd Beurlaubte und Reservemänner sind rücksichtlich aller in den Wehrgesetzen (Anhang I.) begründeten und für die Evidenthaltung erforderlichen Beschränkungen den zuständigen Evidenz-Behörden (d), im weiteren Zuge analog den Ergänzungs- als Evidenz-Behörden zweiter und dritter (Ministerial-) Instanz*) untergeordnet.

Gesuche, Eingaben und Beschwerden in militärischen Dienstes-Angelegenheiten der dauernd Beurlaubten und Reservemänner sind — sofern sie nicht bei den Kontrolsversammlungen (§. 43) zur Sprache kommen — im Wege der zuständigen politischen Evidenz-Behörde (d) an das evidenzzuständige Ergänzungsbezirks-Kommando zu leiten und von diesem — nach Maßgabe des eigenen Wirkungskreises und der bestehenden Dienstvorschriften — zu behandeln.

Ebenso hat die Zustellung und Ertheilung von Bescheiden und Befehlen seitens der Truppen im Wege der Evidenz-Behörden zu geschehen.

Meldevorschriften für dauernd Beurlaubten (und Reservemänner).

Dauernd Beurlaubte und Reservemänner haben sich spätestens 14 Tage nach ihrem Austritte aus der aktiven Dienstleistung, die im Urlauberverhältnisse verbleibenden Rekruten spätestens 14 Tage nach dem Tage der Einreihung, bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.

Jede Veränderung des Aufenthaltsortes hat der dauernd Beurlaubte oder Reservemann vor dem Abgehen bei dem Gemeindevorsteher anzumelden, das Eintreffen im neuen Aufenthaltsorte aber innerhalb 8 Tagen dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen.

Ebenso ist jede Wohnungs-Veränderung im Aufenthaltsorte dem Gemeindevorsteher spätestens 8 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

Wenn dauernd Beurlaubte oder Reservemänner eine Reise im Inlande oder in das Ausland unternehmen, so ist der Antritt der Reise, sobald diese eine mehr als 14-tägige Abwesenheit zur Folge hat, und die Rückkehr von derselben dem Gemeindevorsteher zu melden.

War beim Antritt der Reise nicht vorauszusehen, daß die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist, wenn letzterer Fall eintritt, die Meldung 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten.

---

*) §. 9 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes.

Bei jeder Meldung zum Antritte der Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch für die Verläßlichkeit der Mittelsperson verantwortlich.

Nimmt während der Reise der dauernd Beurlaubte oder Reservemann in einem Orte einen 14-tägigen oder längeren Aufenthalt, so hat er seine Ankunft und Abreise dem Gemeindevorsteher in diesem Orte zu melden.

Der Bezirksbehörde (dem Bezirks-Oberbeamten) genau bekannte Persönlichkeiten, welche im Interesse ihrer Geschäfte häufigere oder plötzliche Reisen unternehmen müssen, können durch die Bezirksbehörden (Bezirks-Oberbeamten) von derlei Meldungen dispensirt werden, wenn sie in der Evidenz-Gemeinde ihren bleibenden Aufenthalt haben und dafür Sorge tragen, daß ihnen alle Befehle richtig zugestellt werden.

Wird der dauernd Beurlaubte oder Reservemann zur aktiven Dienstleistung, mit Inbegriff der Waffenübung, einberufen, (§. 41 und 43) so hat er sich vor dem Abgehen bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.

Die im Auslande sich aufhaltenden oder reisenden Urlauber und Reservemänner haben die in den vorstehenden Punkten vorgeschriebenen Meldungen bei der etwa im Aufenthaltsorte befindlichen k. und k. Vertretungs-Behörde zu erstatten, sonst aber die zuständige Evidenz-Behörde entweder unmittelbar oder durch die in der Heimat befindlichen Angehörigen von jeder Veränderung des Aufenthaltsortes in Kenntniß zu setzen, damit ihnen etwaige Befehle übermittelt werden können. Alle Meldungen über Ankunft in der Heimat, Aufenthaltsorts-Veränderungen oder Reisen können mündlich oder schriftlich*) erstattet und muß bei jeder Meldung der Militärpaß vorgelegt werden.

Zum Beweise, daß die Meldung erstattet wurde, wird dieselbe von dem Gemeindevorsteher, beziehungsweise von der k. und k. Vertretungs-Behörde, in dem Militärpaß notirt.

---

*) Eingaben, welche dauernd Beurlaubte und Reservemänner instruktionsmäßig zum Evidenzzwecke über die Ankunft in der Heimat, über Aufenthalts-Veränderungen oder Reisen zu machen haben, kommt die Gebührenfreiheit zu.

Anderen, im eigenen Interesse der Betreffenden liegenden Eingaben, z. B. Gesuchen um Ehebewilligung oder um Enthebung von der Kontrols-Versammlung und den periodischen Waffenübungen, kommt diese Begünstigung nicht zu.

Jene Eingaben, welche zu Evidenzzwecken und nicht im eigenen Interesse des betreffenden Urlaubers oder Reservemannes an die politischen Behörden gerichtet werden, sind portofrei.

Diese Portofreiheit beschränkt sich nur auf Korrespondenzen, welche innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Auf- und Abgabe gelangen und findet im Lokalverkehr, sowie bei schriftlichen Meldungen an die Gemeindevorsteher keine Anwendung.

Eingaben, denen die Portofreiheit zugestanden ist, müssen, um portofrei behandelt zu werden, auf der Adresse die Bezeichnung: „Über amtliche Aufforderung" erhalten.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen von Seite der dauernd Beurlaubten oder Reservemänner wird im Sinne der bestehenden Gesetze als Uibertretung der Meldungs-Vorschriften strengstens bestraft.

Reisen der Beurlaubten und Reservemänner.

Bei Reisen von dauernd Beurlaubten und Reservemännern gelten die für Civilpersonen bestehenden Vorschriften und sind daher zur Ertheilung von Reise-Bewilligungen an dieselben nur die betreffenden Civil-Behörden kompetent.

Reisen im Inlande unterliegen hinsichtlich ihrer Dauer und des Zieles aus Ursache der Wehrpflicht keinen, jene in das Ausland und zur See nachfolgenden Beschränkungen:

a) Den dauernd Beurlaubten kann, damit sie in der Lage sind, jederzeit dem Rufe der Militär-Behörden zum Dienste folgen zu können (§. 10, Anhang I.), ein Reisepaß in das Ausland oder eine Seereise-Bewilligung bis zu ihrer Uibersetzung in die Reserve nur auf die Dauer von längstens 6 Monaten, die Seereise-Bewilligung überdies nur für österr.-ungar. Schiffe der kleinen oder großen Küstenfahrt ertheilt werden.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind nur die bis zum Antritte des Präsenzdienstes dauernd beurlaubten einjährig Freiwilligen, welchen Reisepässe in das Ausland bis zum Antritte des Präsenzdienstes ertheilt werden können.

b) Den uneingereihten Rekruten dürfen Reisepässe in das Ausland und Seereise-Bewilligungen, welche nur auf die kleine Küstenfahrt zu beschränken sind, über den Zeitpunkt der allgemeinen Einreihung in dem betreffenden Jahre hinaus nur mit Zustimmung der standeszuständigen Truppe ertheilt werden.

c) Den Reservemännern können Reisepässe in das Ausland nur bis zur nächsten Kontrols-Versammlung oder periodischen Waffenübung (§. 43), sohin längstens auf die Dauer eines Jahres, darüber hinaus aber nur dann ertheilt werden, wenn die Enthebung des Betreffenden von der Theilnahme an der Kontrols-Versammlung oder periodischen Waffenübung durch die kompetente Militär-Behörde bewilligt wurde.

Die mit Reisepässen in das Ausland oder Seereise-Bewilligungen Betheilten bleiben zwar auch während der Dauer der Reise zur ungesäumten Folgeleistung einer an sie ergehenden Einberufung zur aktiven Dienstleistung verpflichtet, es ist jedoch bei Einberufungen im Frieden auf dauernd Beurlaubte dieser Art so weit Rücksicht zu nehmen, als es das militärische Interesse gestattet.

Ist eine Mobilisirung des Heeres oder eines Theiles desselben verfügt, so werden Reisepässe in das Ausland und Seereise-Bewilligungen an dauernd Beurlaubte und Reservemänner nicht ertheilt. Ist ein solcher mit einer derlei Reise Urkunde bereits versehen, so wird er an der Reichsgrenze zurückgewiesen, beziehungsweise dessen Einschiffung nicht gestattet.

i) Ausübung und concessionierte Gewerbe und Lebensberufes überhaupt.

Die dauernd Beurlaubten und Reservemänner unterliegen den allgemeinen Gewerbe-Vorschriften und bedürfen demnach in Ausübung freier und konzessionierter Gewerbe der militärbehördlichen Bewilligung nicht, wie dieselben überhaupt in der Ausübung ihres Lebensberufes aus Ursache der ihnen obliegenden Wehrpflicht nur jenen Beschränkungen unterworfen sind, welche in den Wehrgesetzen (Anhang I) begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind.

Die Ausübung eines Gewerbes oder eines sonstigen Lebensberufes befreit ebensowenig von der Einberufung zur aktiven Dienstleistung als die hieraus entspringenden, wie immer gearteten Verbindlichkeiten unter irgend einem Vorwande die Erfüllung der obliegenden Wehrpflicht beeinträchtigen dürfen.

j) Verehelichung

Außer der Zeit der aktiven Dienstleistung gelten für die dauernd Beurlaubten und Reservemänner, sobald sie die dritte Altersklasse überschritten haben, rücksichtlich der Verehelichung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflicht im stehenden Heere (Kriegsmarine) und in der Landwehr.

Hat der dauernd Beurlaubte oder Reservemann die dritte Altersklasse noch nicht überschritten, so ist zu seiner Verehelichung die kompetente Bewilligung erforderlich.

Gesuche um Ehebewilligung sind, vollständig instruirt, bei jener politischen Behörde (Bezirks-Oberbeamten) einzubringen, wohin der Betreffende evidenzzuständig ist.

Die erfolgte Verehelichung ist bei der nächsten Kontrols-Versammlung (§. 43) mündlich, unter Vorlage des Trauscheines oder einer beglaubigten Abschrift*) desselben anzuzeigen und von dem die Kontrols-Versammlung abhaltenden Offizier in dem Militär-Passe (c) an entsprechender Stelle**) einzutragen.

k) Gerichtsba

Die dauernd Beurlaubten, während der Zeit ihres Urlaubes, sowie die nicht in aktiver Dienstleistung befindlichen Reservemänner unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civil-Gerichten und Behörden.

Die Zuständigkeit der Civil-Gerichte über die dauernd Beurlaubten und außer der aktiven Dienstleistung stehenden Reservemänner beginnt mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung.

Mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles, oder der legalen Veröffentlichung derselben, oder wenn die Einberufung für einen be-

---

*) Die beizubringenden Trauscheine unterliegen der Stempelpflicht nicht und ist bei deren Ausstellung von Seite des Matrikenführers der Zweck dieser Urkunde an jener Stelle, an welcher sonst das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegt, mit den Worten „ausgefertigt für die militärische Evidenthaltung" ersichtlich zu machen.

Werden dagegen Abschriften allgemein giltiger Trauscheine beigebracht, so kommt denselben die Stempelfreiheit nicht zu.

**) Zusätze zu den Personal-Notizen u. s. w.

stimmten Tag lautet, mit dem Tage der Einberufung, eventuell mit dem Tage der früheren Präsentirung treten die dauernd Beurlaubten und die nicht in aktiver Dienstleistung stehenden Reservemänner wieder unter die Militär-Gerichtsbarkeit.

Die Civil-Gerichte haben von jeder wider einen dauernd Beurlaubten oder Reservemann eingeleiteten Untersuchung, sowie von dem Inhalte des rechtskräftigen Straferkenntnisses, dann — im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe — von dem für den Verurtheilten bestimmten Straforte das evidenzzuständige Ergänzungsbezirks-Kommando behufs Verständigung der Standes-Evidenz (d) zur vorgeschriebenen Protokollirung des Straferkenntnisses zu benachrichten und der Militär-Behörde nach beendeter Untersuchung auf Verlangen auch die Akten zur Einsicht mitzutheilen.

Diese Bestimmungen haben auch auf uneingereihte Rekruten Anwendung.

§. 41.

Einrückung und Einberufung vom dauernden Urlaube oder aus dem nicht aktiven Reserveverhältniß.

freiwilliges Eintreten zur aktiven Dienstleistung.

Die Einrückung zur aktiven Dienstleistung erfolgt entweder freiwillig oder über Einberufung.

Dauernd Beurlaubte oder Reservemänner, welche behufs Fortsetzung der aktiven Dienstleistung in den Präsenzstand aufgenommen zu werden wünschen, haben ihr diesfälliges Ansuchen auf dem im §. 40 (f) vorgezeichneten Wege bei ihrer standeszuständigen Truppe einzubringen. Auf demselben Wege werden sie von der Entscheidung ihres Ansuchens verständigt.

Wird die Aufnahme in den Präsenzstand bewilligt, so darf der Betreffende nur bei seiner zuständigen Truppe präsentirt werden, von welchem Grundsatze eine Ausnahme nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen bei großen Entfernungen von den betreffenden Kommanden bewilligt werden kann.

Dieselben treten mit dem Präsentirungstage, beziehungsweise mit dem Tage des Eintreffens bei der Unterabtheilung (siehe den folgenden Absatz e) auf Grund der Präsentirungs- oder Revisionsliste in die Gebühr (in den Verpflegsstand) und sind zugleich aus der Evidenz der dauernd Beurlaubten (§. 40, e) beziehungsweise jener des Reservestandes (§. 32) in Abgang zu bringen.

Die freiwillig eingerückten Urlauber und Reservemänner sind, wenn nicht andere Umstände eintreten, welche ihre vorzeitige Wiederbeurlaubung zulässig machen, verpflichtet, bis zu dem Zeitpunkte des nächsten Urlauberwechsels aktiv zu dienen.

Die mit Aufschub des Dienstantrittes beurlaubten einjährig Freiwilligen haben sich zu dem Zeitpunkte, zu welchem der Antritt des

Präsenzdienstes stattfinden muß*), bei dem Kommando jener Truppe, bei welcher dieselben den Präsenzdienst ableisten, zu melden.

Ist der Garnisonsort nicht zugleich Sitz eines Ergänzungsbezirks-Kommandos, so hat die Präsentirung des einjährig Freiwilligen durch die betreffende Truppe stattzufinden, es ist jedoch wegen Löschung des Freiwilligen aus der Evidenz der dauernd Beurlaubten die Evidenzbehörde von der Präsentirung zu verständigen.

b) Einberufu dauernd Beu ten und Ref männer.

Die nach Maßgabe der Standes-Verhältnisse oder über höhere Anordnung stattfindende Einberufung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner zur aktiven Dienstleistung im Sinne des §. 10 der Wehrgesetze, (Anhang I.) erfolgt über Anforderung der Truppen, in dringenden Fällen über jene der Ergänzungs-Kadres, unter allen Umständen durch das evidenzzuständige Ergänzungsbezirks-Kommando, im Wege der betreffenden Bezirksbehörde (des Bezirks-Oberbeamten).

Eine Masseneinberufung der Urlauber und Reservemänner erfolgt, ohne vorausgehende Anforderung seitens der Truppen über Anordnung des Reichs-Kriegsministeriums unmittelbar durch die Evidenz-Behörden.

Uiber die nach ersterem Alinea Einzuberufenden verfassen die Truppen, beziehungsweise die Ergänzungs-Kadres ergänzungsbezirksweise Einberufungs-Konsignationen und übersenden dieselben dem betreffenden Ergänzungsbezirks-Kommando, welches die Einrückung der Betreffenden veranlaßt. Die in das Ausland unmittelbar dauernd Beurlaubten (§. 40, B., c.) sind behufs ihrer Einberufung vom Truppen-Kommando mittelst der vorbesprochenen Einberufungs-Konsignation dem Reichs-Kriegsministerium namhaft zu machen, welches deren Einberufung veranlaßt.

Bezüglich der Einberufung der Urlauber und Reservemänner zu den periodischen Waffenübungen siehe den folgenden §. 43.

c) Präsenti der dauernd laubten u Reservemän

Jeder Einberufene hat sich an dem hiefür bestimmten Tage oder sogleich bei dem seinem Aufenthaltsorte nächsten Ergänzungsbezirks-Kommando zur Präsentirung zu melden.

Ist der Amtssitz dieses Ergänzungsbezirks-Kommandos nicht zugleich der Bestimmungsort des Betreffenden, so hat sich der auf einen bestimmten Tag Einberufene derart zur Präsentirung zu melden, daß er rechtzeitig dahin abgesendet werden kann.

Das direkte Einrücken des Einberufenen bei seiner Truppe kann stattfinden, wenn dieselbe dem Aufenthalte näher liegt und im Besitze ihrer Augmentations-Vorräthe sich befindet.

Die Einrückung der Einberufenen muß unter allen Umständen erfolgen, es wäre denn, daß durch ein ärztliches, vom Gemeindevorsteher bestätigtes Zeugniß, unter genauer Angabe des Krankheitszustandes, die Transportsunfähigkeit des Betreffenden nachgewiesen wird.

Zur Vornahme der Präsentirung der einrückenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner, ohne Unterschied der Standeszuständig-

*) §. 138 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze.

keit, sind die Ergänzungsbezirks-Kommanden berufen, welche hierüber ein eigenes Präsentirungs-Protokoll führen.

Ärztliche Visi-ung der dauernd rlaubten und ervemänner.

Jeder einrückende dauernd Beurlaubte wird durch das Ergänzungsbezirks-Kommando sogleich einer militärärztlichen Untersuchung unterzogen.

Absendung der rückten dauernd rlaubten und ervemänner an Bestimmung.

Nur kriegsdiensttauglich Befundene dürfen an ihre Bestimmung abgesendet werden.

Dieselben sind zu präsentiren (c) und mittelst eines Auszuges aus dem Präsentirungs-Protokolle,*) je nach ihrer Bestimmung oder Standes-Zuständigkeit, entweder der in der Ergänzungsbezirks-Station dislocirten Unterabtheilung des eigenen Regiments unmittelbar, oder, wenn sie zu einem außerhalb der Ergänzungsbezirks-Station dislocirten Feld-Bataillon des eigenen Regiments abzusenden sind, dem Transports-Uibernahms-Kommando, sonst aber an die betreffende Truppe (Ergänzungs-Kadre), im Kriege ausnahmslos an die Ergänzungs-Kadres der standeszuständigen Truppen, eventuell dem Transportshause zur Absendung dahin, zu übergeben.

Behandlung der nkt eingerückten rlauber und ervemänner.

Einberufene Urlauber und Reservemänner, welche erkrankt einrücken, sind gleichfalls zu präsentiren und zur Heilung in das nächste Militär-Spital zu übergeben.

Sind sie jedoch zur Spitals-Behandlung nicht mehr geeignet oder werden einberufene Urlauber und Reservemänner bei der militärärztlichen Untersuchung zum Kriegsdienste nicht tauglich befunden, so ist über selbe das Uiberprüfungs- oder Superarbitrirungs-Verfahren (§. 27 und 29) einzuleiten.

Im Frieden sind derlei Wehrpflichtige nicht zu präsentiren, sondern in dem Urlauber- oder Reserve-Verhältnisse zu belassen.

Jeder Urlauber und Reservemann ist verpflichtet, bei der Einberufung zur aktiven Dienstleistung bis zu der Unterabtheilung, in deren Stand er gehört oder eingetheilt wird, im Kriege bis zu dem Ergänzungs-Kadre, in seinen eigenen Kleidern einzurücken (siehe IV. Hauptstück, I. Abschnitt, §. 269).

Als militärisches Abzeichen erhält jeder Mann bei der Präsentirung eine Feldkappe, insoferne er mit einer solchen von seiner früheren Beurlaubung oder unmittelbaren Uibersetzung nicht versehen wäre.

Abnahme und ewahrung der illitär-Päße.

Der Militär-Paß wird dem Manne bei der Präsentirung abgenommen, mit dem Auszuge aus dem Präsentirungs-Protokolle dem im Punkte c) bezeichneten Kommando übergeben und begleitet den Wehr-

*) Da dieser Auszug bei dem Uibernahms-Transports-Kommando, eventuell Transportshause, an welche die Uibergabe des Mannes unmittelbar erfolgt, als Zuwachs-Dokument zu dienen hat, so ist die für die fernere Uibergabe dieser Mannschaft an die zuständige Unterabtheilung oder während eines Marsches zur Uibergabe in eine Heilanstalt erforderliche Partikular-Revisionsliste (Formular 4 ad §. 14) von dem betreffenden Transportführer, beziehungsweise Transportshause, auszufertigen, wozu der den Wehrpflichtigen begleitende Militärpaß (§. 41, g) die nöthigen Daten bietet (Reskript vom 7. Juli 1874, Abth. 11, Nr. 1991.)

pflichtigen im Falle des Weitermarsches bis zu der Unterabtheilung, zu welcher derselbe zur aktiven Dienstleistung einrückt, im Kriege nur bis zum Ergänzungs-Kadre.

Während der aktiven Dienstleistung und bis zur erfolgenden Wiederbeurlaubung oder Uibersetzung in die Reserve bleibt der Militär-Paß bei der Unterabtheilung, — im Kriege bei dem Ergänzungs-Kadre — deponirt, von welch' letzterem dieses Dokument nach hergestellten normalen Verhältnissen entweder an die betreffende Unterabtheilung zu übermitteln oder dem wieder in das Urlauber- oder Reserve-Verhältniß übertretenden Mann zuzuführen ist. (§. 42).

b) Einberufung kurze Zeit.

Bei Einberufungen von voraussichtlich vier Wochen nicht übersteigender Dauer, wie z. B. zu Assistenzen, Exekutionen und sonstigen Kommanden, welche aus dem Urlauberstande beigestellt werden, wie auch zu den periodischen Waffenübungen (§. 43) findet zwar eine Löschung in der Urlauber-Evidenz nicht statt, gleichwohl ist nach den vorstehenden Bestimmungen vorzugehen, die Präsentirung aber, wie der Rückübertritt in das Urlauber- beziehungsweise Reserve-Verhältniß im Evidenz-Protokolle entsprechend vorzumerken.

§. 42.

Rückübertritt aus der aktiven Dienstleistung in das Urlauber- oder Reserve-Verhältniß.

a) Im Allgemei

Wird der zu der aktiven Dienstleistung einberufene Wehrpflichtige wieder beurlaubt oder in die nicht aktive Reserve übersetzt, so ist hierbei dasselbe Verfahren zu beobachten, welches vorne für die Beurlaubung und Uibersetzung in die Reserve (§§. 32 und 40) besprochen wurde.

b) Ausbändig und Ergänzung Militär-Pas

Insoferne der in die Reserve zurück zu Uebersetzende nicht durch die Beförderung in den Gagisten-Stand ein anderes Legimitions-Dokument zu erhalten hat, ist demselben, sowie dem wieder in das Verhältniß der dauernd Beurlaubten übertretenden Linien-Dienstpflichtigen der Militär-Paß (§. 40, c. und §. 41, g), nach Ergänzung und Berichtigung desselben durch die Unterabtheilung, bei welcher der Mann zuletzt in aktiver Dienstleistung stand, oder — nach beendigtem Kriege — durch den Ergänzungs-Kadre, welchem die erforderlichen Daten von der betreffenden Unterabtheilung mitzutheilen sind, wieder zu erfolgen.

Diese Ergänzung erstreckt sich auf die Bestätigung der inzwischen in aktiver Dienstleistung zugebrachten Zeit und auf alle während derselben und auch erst bei der Beurlaubung oder Reserve-Uibersetzung sich ergebenden Veränderungen jener Personal-Notizen, welche in dem Militär-Passe enthalten sind, dann auf die Bestätigung des erneuerten ärztlichen Befundes.

Mit Ausnahme etwaiger Veränderungen der Evidenz-Zuständigkeit und des ursprünglichen Urlaubsortes, welche in die Rubrik „Zu-

sätze betreffend Aufenthalts-Veränderungen und diesbezügliche Anmeldungen" einzutragen sind, kommen diese Ergänzungen in die Rubrik „Zusätze zu den Personal-Notizen u. s. w." aufzunehmen.

Erfordern derlei Ergänzungen etwa auch eine Aenderung der Daten des Außenblattes, so sind diese richtig zu stellen, an dem ursprünglichen Texte des Militär-Passes aber nur die Daten der Evidenz-Zuständigkeit zu berichtigen.

Die in aktiver Dienstleistung zugebrachte Zeit ist überdies in das Personal-Grundbuchsblatt (Anhang II.), mit Ausnahme der periodischen Waffenübungen, welche in der hiefür eröffneten Rubrik mit Angabe der Dauer zu bezeichnen sind, in die Rubrik „Nachgefolgte" einzutragen.

§. 43.

Einberufung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner zu den Kontrols-Versammlungen und zu den periodischen Waffenübungen.

Einberufung zu den Kontrols-Versammlungen.

Die Kontrols-Versammlungen sind militärisch-politische Amtshandlungen zur Erzielung einer verläßlichen Aufenthalts-Evidenz der dauernd Beurlaubten und Reservemänner und jährlich in der Zeit vom 1. Oktober bis längstens Mitte November vorzunehmen. Der weitere Zweck dieser Versammlungen ist aus dem Absatz b) über die Waffenübungen zu entnehmen.

Dieselben werden in der Ergänzungsbezirks-Station durch den Ergänzungsbezirks-Kommandanten unter Beiziehung des Ergänzungsbezirks-Offiziers abgehalten; auch werden in die auswärtigen politischen Bezirke eines jeden Ergänzungsbezirkes höchstens vier, (im Tiroler-Jäger-Regiments-Ergänzungsbezirke höchstens acht) ambulante Kontrols-Abtheilungen, deren jede aus einem der Landessprache kundigen Offiziere (Hauptmann oder rangsälteren Oberlieutenant) einem Unteroffiziere und einem Hornisten zu bestehen hat, entsendet.

Politischerseits hat der Kontrols-Versammlung ein Delegirter der Bezirksbehörde (des Bezirks-Oberbeamten), dann der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter jener Gemeinden beizuwohnen, aus welchen die berufenen dauernd Beurlaubten und Reservemänner zur Vorführung gelangen.

Die Bestimmung des Zeitpunktes und der Orte der Kontrols-Versammlungen in einem jeden Bezirke obliegt den Ergänzungsbezirks-Kommanden einvernehmlich mit den Bezirksbehörden (politischen Jurisdiktionen).

Die Art und Weise der Durchführung dieser Kontrols-Versammlungen, welche auf den Verwaltungsdienst der Unterabtheilungen keinen unmittelbaren Einfluß haben, ist aus dem VI. Abschnitt der Instruktion über das militärische Dienstverhältniß, dann die Evidenthaltung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner zu entnehmen.

b) Einberufu den periodis Waffenübun

Die Reservemänner sind nach §. 36 der Wehrgesetze (Anhang I.) während ihrer Reservepflicht zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.

Diesen Waffenübungen haben über Berufung durch die Militär-Behörden nebst anderen auch die nur durch acht Wochen militärisch ausgebildeten dauernd Beurlaubten während ihrer weiteren Linien-Dienstpflicht jährlich beizuwohnen.

Die auf Pulverwerken jeweilig in Arbeit stehenden Urlauber und Reservemänner, welche — laut Bestätigung des Artillerie-Zeugsdepots, in dessen Rayon das Pulverwerk liegt — auf die bewilligte Maximalzahl von 3 derlei Arbeitern pr. Staubstampfe zählen, sind während ihrer diesfälligen Verwendung zu den periodischen Waffenübungen nicht einzubeziehen.*)

Die über die bewilligte Maximalzahl von 3 Arbeitern pr. Staubstampfe auf den Privat-Pulverwerken beschäftigten Urlauber und Reservemänner sind von den periodischen Waffenübungen nicht befreit.*)

Für die in der k. k. Pulver-Fabrik zu Stein in Verwendung stehenden Urlauber und Reservemänner besteht diese Beschränkung nicht.**)

Jede Einberufung zur aktiven Dienstleistung zählt dem Reservemanne für eine Übung.

Die Urlauber- und Reserve-Waffenübungen finden jährlich nach der Ernte statt. Der Beginn wird vom Reichs-Kriegsministerium festgesetzt.

In jedem Jahre ist jene Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve, welche nur zwei Jahre oder kürzer in der aktiven Dienstleistung gestanden war, weiters die Mannschaft des dritten und fünften Jahrganges zur Waffenübung einzubeziehen, wobei die vor Ablauf einer dreijährigen Militär-Dienstzeit in die Reserve übersetzten einjährig Freiwilligen mit ihren Assentjahrgängen einzuberufen sind.

Die Einberufenen sind verpflichtet, sich bei jenem Ergänzungsbezirks-Kommando zur Präsentirung zu melden, in dessen Bereich sie sich aufhalten.

Ist jedoch der Truppentheil, bei welchem die Waffenübung stattfindet, dem Aufenthaltsorte des Einberufenen näher gelegen, als das Ergänzungsbezirks-Kommando, so hat die Präsentirung unmittelbar bei dem betreffenden Truppentheile zu erfolgen.

Dauernd Beurlaubte und Reservemänner, deren Aufenthaltsort von dem Truppentheile, zu welchem sie zur Waffenübung einzuberufen sind, über 20 Meilen entfernt ist, können dieselbe bei einem näher gelegenen, zur Vornahme der Waffenübung bestimmten Truppentheile der betreffenden Waffe mitmachen.

---

*) Cirk.-Vrdg. vom 26. August 1871, Abth. 7, Nr. 3435 (N.-V.-B. 40, Cirk. 180) und Reskript vom 8. Juli 1874, Abth. 2, Nr. 4832.

**) Cirk.-Vrdg. vom 30. November 1869, Abth. 2, Nr. 8315 (N.-V.-B. 94) und vom 26. August 1871, Abth. 7, Nr. 3435 (N.-V.-B. 40), dann Reskript vom 12. Juni 1872, Abth. 7, Nr. 1803.

Die periodischen Waffenübungen der Genie-Truppe haben grundsätzlich mit 1. September zu beginnen; einzelnen kann gestattet werden, diese Waffenübung schon im Monat Juni mitzumachen.

Bei der Waffenübung ist mit der eingerückten eigenen und fremden Mannschaft des Urlauber- und Reservestandes von Seite der Abtheilungs-Kommandanten gleichzeitig die Kontrols-Versammlung (Absatz a dieses Paragraphes) abzuhalten.

Diese letztere Amtshandlung bezweckt hauptsächlich:

a) Die Kundmachung jener Anordnungen und Vorschriften, deren Kenntniß der Mannschaft außer der Zeit ihrer aktiven Dienstleistung nothwendig ist, darunter insbesonders jene, welche sich auf die Anmeldungen bei Veränderungen des Aufenthaltes beziehen; Erinnerungen an die aufhabenden Dienstpflichten und Verlesung der wichtigsten Kriegsartikel;

b) die Kundmachung der betreffenden Jahrgänge, aus welchen die Mannschaft zu den Waffenübungen nach der Ernte des nächsten Jahres der Einberufung gewärtig zu sein hat;

c) die Einziehung von Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse, soweit diese das militärische Interesse berühren;

d) die Bekanntgabe jener Verfügungen, welche einzelne Urlauber und Reservemänner betreffen, z. B. Transferirungen, Uibersetzungen u. dgl. bei gleichzeitiger Berichtigung der Militär-Pässe; dann

e) die Entgegennahme von Bitten und Beschwerden, welche mit dem militärischen Dienstesverhältnisse der dauernd Beurlaubten und Reservemänner im Zusammenhange stehen.

Bitten um Militärentlassung oder Belassung auf Urlaub für die Dauer des Friedens aus Familien-Rücksichten sind gleich an Ort und Stelle auf den Weg durch die politische Behörde zu überweisen. Können ungegründete Bitten und Beschwerden durch Belehrung augenblicklich abgethan werden, so hat dies zu geschehen.

Bei der Kontrols-Versammlung ist auch nach derjenigen Mannschaft Nachfrage zu halten, welche von der Waffenübung weggeblieben oder unevident ist.

Alle auf die persönlichen Verhältnisse der dauernd Beurlaubten und Reservemänner, soweit sie das militärische Interesse berühren, Bezug nehmenden Daten sind an die Verwaltungs-Kommission der standeszuständigen Truppe und von dieser nach Vervollständigung des Personal-Grundbuches an die Unterabtheilungen zu leiten.

Nach beendeter Waffenübung sind die dauernd Beurlaubten und Reservemänner in ihre vor der Uibung, wenn auch nur zeitlich innegehabten oder auch in die neugewählten näher gelegenen Aufenthaltsorte wieder zu beurlauben.

Die vollzogene Waffenübung ist im Militär-Passe (§. 40, B. c) durch die Unterabtheilung zu bestätigen und überhaupt bei dem Rückübertritte der dauernd Beurlaubten und Reservemänner nach beendeter Waffenübung in ihr früheres Verhältniß analog des §. 42 vorzugehen.

§. 44.

Die Desertion.*)

Wenn ein Soldat sich von seinem Truppenkörper oder angewiesenen Aufenthaltsorte eigenmächtig entfernt, über Nacht oder noch länger ausbleibt oder bei erlaubtem Ausbleiben zur bestimmten Zeit nicht einrückt, und die Vermuthung nahe liegt, daß er sich in meineidiger Absicht dem Dienste entziehen wolle, hat der Unterabtheilungs-Kommandant (Transports-Kommandant) nach gepflogener Nachforschung und eingeleiteter Verfolgung die Deserteurs-Meldung und die Deserteurs-Beschreibung, je in doppelter Ausfertigung, ferner eine Strafanzeige zu verfassen und dem Regiments- oder dem sonstigen selbstständigen Kommando (Militär-Stations-Kommando) einzusenden. a) Verfahren Desertion.

Die Deserteurs-Meldung ist nach dem Formular 8, ad §. 14, die Strafanzeige aber nach den unten ersichtlichen Bestimmungen**) zu verfassen, und darin auch anzugeben, ob der Deserteur sich sonst noch einer strafbaren Handlung schuldig oder verdächtig gemacht habe, ferner welche Ursache der Entweichung zu Grunde liegen dürfte. b) Deserteurs Meldung. c) Strafanze

*) Der Soldat, welcher mit dem Vorsatze, sich seiner Wehrpflicht für immer zu entziehen, seinen Truppenkörper verläßt oder dahin nicht einrückt, macht sich der Desertion schuldig. (V. Kriegsartikel.)

**) Eine „Strafanzeige" ist in der Regel dann zu verfassen und dem Vorgesetzten zur zuständigen Verfügung vorzulegen, wenn die zur Kenntniß eines Kommandanten gelangte strafbare Handlung nach seiner Ansicht eine schärfere Disciplinarstrafe verdient, als er zu verhängen berechtigt ist, oder wenn überhaupt das Strafrecht nur einem höheren Vorgesetzten zusteht, und die persönliche Vorführung des Beschuldigten unthunlich erscheint.

Die Strafanzeige muß enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Beschuldigten, dessen Geburtsort, Alter, Religion, Stand, Assentjahr, Charge, Dienstjahre, etwaige Verdienste und Ehrenzeichen, welche Schule er besucht habe, ferner ob er des Lesens und Schreibens kundig und auf die Kriegsartikel verpflichtet sei;

b) die Darstellung der That in ihren wesentlichen Umständen, mit Bezug auf die Verhältnisse der Zeit, des Ortes und der Personen;

c) die Beweismittel oder Verdachts- und Entlastungsgründe, wobei die Aussagen der Zeugen in ihren wesentlichen Punkten, unter Angabe ihres Namens, Charakters und Wohnortes, aufzuführen sind;

d) die Angaben des Beschuldigten selbst, insbesonders ob er die ihm zur Last gelegte That gestehe oder leugne, und im letzteren Falle, auf welche Art er die Beschuldigung zu entkräften suche;

e) ob der Beschuldigte auf freiem Fuße belassen oder in Arrest gesetzt worden sei.

Jeder Strafanzeige ist der Strafextrakt nebst der Qualifikationsliste beizuschließen; bei der Mannschaft mit Chargengrad tritt an Stelle der letzteren die Konduitliste, bei der übrigen Mannschaft nur ein Auszug aus derselben (Konduit-Beschreibung), welcher folgende Rubriken zu enthalten hat:

Eigenschaften des Gemüthes und des Charakters;
Spricht und schreibt Sprachen;
Dienste im Felde und sonstige;
Benehmen vor dem Feinde und sonst im Dienste;
Fehlern unterworfen;
Vor dem Feinde oder sonst im Dienste erhaltene Blessuren oder schwere Verletzungen;
Besitzt Medaillen und Dekorationen.

Deserteurs-Beschreibung.

Die Deserteurs-Beschreibung hat auf Grund der Deserteurs-Meldung (b) die auf das Nationale und auf die Dienst- und Personsbeschreibung Bezug nehmenden Rubriken mit möglichst genauer Personsbeschreibung des Deserteurs zu enthalten; auch ist darin die Richtung anzugeben, in welcher sich derselbe muthmaßlich entfernt hat.

Der Truppen- (Militär-Stations-) Kommandant, an welchen die vorbezeichneten Deserteurs-Eingaben gelangen, hat ein Pare der Deserteurs-Meldung nebst der Strafanzeige, ferner den Strafextrakt und die Qualifikations- beziehungsweise Konduit-Liste (Konduit-Beschreibung) dem zuständigen Militär-Gerichte zur Thatbestandserhebung zu übermitteln; das zweite Pare dient als Beleg der Standesbehandlung (§. 14).

Die Deserteurs-Beschreibung dagegen ist dem General-(Militär-) Kommando, ferner jenen politischen Behörden und Gemeindeämtern, in deren Bereiche sich der Entwichene aufhalten dürfte, jedenfalls aber der politischen und der Gemeinde-Behörde des Heimatsortes desselben, mit dem Ersuchen mitzutheilen, auf die Anhaltung des Deserteurs ein besonderes Augenmerk zu richten und denselben im Falle der Aufgreifung der nächsten Militär-Behörde zu übergeben.

Das General- (Militär-) Kommando verständigt davon in entsprechender Weise die unterstehenden Truppen und Anstalten, gleichwie die übrigen General- (Militär-) Kommanden.

Ein Pare der Deserteurs-Beschreibung ist endlich auch an die k. k. Polizeidirektion in Wien (Stadthauptmannschaft in Pest) im kurzen Wege einzusenden.

Ist Gefahr im Verzuge, so hat der Unterabtheilungs-Kommandant (Transports-Kommandant) die vorstehenden Verfügungen selbst zu treffen, nöthigenfalls die Verfolgung auch im telegraphischen Wege einzuleiten und nach Umständen sofort die augenblickliche Verfolgung durch Personen der eigenen Truppe auf kurze Entfernung zu veranlassen.

Wurde in Erfahrung gebracht, daß sich ein Deserteur in das Ausland geflüchtet hat oder hat man von dem Aufenthalte des Deserteurs in einem fremden Staate Kenntniß erhalten, so ist nach den diesfalls bestehenden Staatsverträgen vorzugehen und zur Veranlassung der Auslieferung beim Reichs-Kriegsministerium einzuschreiten.

Wie sich vom Transports-Kommandanten zu benehmen sei, wenn ein Mann des Transportes desertirt, ist im VII. Hauptstück besprochen.

Gegen desertirte Offiziere sind behufs der Thatbestandserhebung und Aufgreifung dieselben Maßregeln wie gegen die Mannschaft in Anwendung zu bringen.

Bezüglich der Außerstandbringung der Deserteurs im Verpflegs- und Grundbuchsstand siehe den §. 13.

Anhaltung, Abstellung, Präsentirung Deserteurs.

Wird ein Deserteur oder eine der Desertation auch nur verdächtige Person von Civil- oder Militär-Personen angehalten, oder stellt sich ein Deserteur freiwillig, so ist derselbe der nächsten Militär-Behörde zu übergeben.

Diese hat den Mann in sichere Verwahrung zu nehmen und ihn sogleich darüber kurz zu verhören, wann, auf welche Art und aus welcher Ursache er entwichen, wo er die Zwischenzeit zugebracht habe, und ob er noch im Besitze aller mitgenommenen ärarischen Sorten sei.

Zeigt sich auf Grund dieser Vernehmung und der sonstigen Erhebungen, daß der Mann wirklich ein Deserteur sei, so ist die Präsentirungsliste nach Formular 5 in dreifacher Ausfertigung zu verfassen, der Mann in Stand und (Arrestanten-)Verpflegung (§. 101) zu nehmen und wegen der einzuleitenden Strafamtshandlung unter Anschluß eines Pare der Präsentirungsliste, dann der Erhebungs-Akten mit dem betreffenden Truppen-Kommando das Einvernehmen zu pflegen.

Dieses hat, wenn ihm die Bestrafung nach den bestehenden Vorschriften nicht selbst zusteht, den Straffall unter Anschluß der Vorakten dem zuständigen Militär-Gerichte, wo ohnehin ein Pare des Deserteuraktes sich in Aufbewahrung befindet, zur Amtshandlung unverweilt mitzutheilen; sollte aber die Untersuchung bei einem anderen Militär-Gerichte geführt werden, wegen Uibersendung des Deserteuraktes an das letztere ungesäumt die Verfügung zu treffen.

Gleichzeitig sind auch jene Behörden, welchen die Deserteurs-Beschreibung zum Behufe der Invigilirung zugesendet worden war, von der Einbringung des Mannes in Kenntniß zu setzen.

Sollte sich bei einer Militär-Behörde ein Mann fälschlich als Deserteur gemeldet haben, so ist derselbe an die nächste Polizeibehörde zur weiteren Amtshandlung zu übergeben.

Die Desertion wird nach Maßgabe des Militärstrafgesetzes bestraft.

Außerdem hat jeder Deserteur vom Unteroffizier abwärts nebst den allfälligen Einbringungskosten (Deserteurstaglien, §. 153) statt der früher bestandenen Pauschalentschädigung des Aerars dermalen nur den Ersatz des wirklichen Schadens, daher nur für jene einzelnen Stücke an Montur, Waffen, Rüstung, Feldgeräthe und Reitzeug zu leisten, welche er bei seiner Entweichung mitgenommen und entweder nicht oder in unbrauchbarem Zustande zurückgebracht hat.

f) Entschädi[illegible] des Aerars un[illegible] Unterabtheilu[illegible] von einem Des[illegible] entragene M[illegible] Rüstung [illegible]

Es ist daher die genaue Beschreibung der enttragenen (zurückgebrachten) Sorten sowohl hinsichtlich ihrer Gattung als Beschaffenheit in der Deserteurs-Meldung und Deserteurs-Präsentirungsliste (Formular 5 und 8) von besonderer Wichtigkeit.

Bezüglich der Ausmittlung der hiernach entfallenden Ersatzleistung bestehen folgende Grundsätze:

a) Montur, Rüstung, Feldgeräthe und Rüstzeug.

Für mitgenommene und nicht oder im unbrauchbaren Zustande zurückgebrachte neue Stücke obiger Sorten ist der volle Anschaffungspreis, — für neue Stücke derselben Sorten — welche zwar in entwerthetem, aber doch noch brauchbarem Zustande zurückgelangen, dann für nicht, oder in unbrauchbarem Zustande zurückgelangte, zur Zeit der Enttragung nicht mehr neue Stücke, die Hälfte der Anschaffungskosten zu entrichten.

b) Waffen und Munition.

Für enttragene und nicht oder in unbrauchbarem Zustande zurückgelangte Waffen — sowie im gleichen Falle für Munition — ist der volle Anschaffungspreis, für zurückgebrachte beschädigte, aber nicht unbrauchbare Waffen sind die Herstellungskosten zu ersetzen.

Beschädigte Munition ist stets als unbrauchbar zu betrachten.

c) Pferde.

Für mitgenommene und nicht zurückgebrachte oder nicht zurückgelangte Pferde sind zwei Drittel des für die betreffende Gattung jeweilig normirten Remonten-Durchschnittspreises, — für dienstuntauglich zurückgebrachte oder zurückgelangte Pferde der Unterschied zwischen dem Remonten-Durchschnittspreise und dem Licitationserlöse zu ersetzen.

Die von präsentirten Deserteuren zurückgebrachten ärarischen Stücke der Montur, Rüstung, Feldgeräthe, des Reitzeugs, der Waffen und Munition sind stets durch die nächste Verwaltungs-Kommission der Klassifikation zu unterziehen; über die Dienstauglichkeit zurückgebrachter oder zurückgelangter Pferde hat das betreffende Truppen-Kommando einvernehmlich mit dem Thierarzte zu entscheiden, und im Falle erkannter Untauglichkeit die Ausmusterung (§. 28) resp. den Plus-offerenti-Verkauf einzuleiten.

Die Hereinbringung des laut Meldung (Eingabe) entfallenden Ersatzes, sowie der etwaigen Einbringungskosten, (Deserteurstaglien) aus dem Vermögen des Deserteurs wird, wenn der betreffende Deserteur nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Entweichung präsentirt wurde, von der Verwaltungs-Kommission eingeleitet; derselben obliegt auch die Vormerkung über die von Deserteuren hereinzubringenden Ersätze.

Bezüglich der Entschädigung der Unterabtheilung für die von Deserteuren enttragenen Bekleidungs- und Rüstungssorten siehe das IV. Hauptstück.

§. 45.

Erkrankungen und Rekonvalescenzen.*)

r Offiziere. Erkrankten Offizieren ist es freigestellt, sich entweder zu Hause ärztlich behandeln zu lassen, oder zu diesem Zwecke die Spitalsaufnahme anzustreben.**)

Die Meldepflichten derselben bei der Erkrankung und bei der Rekonvalescenz siehe im §. 35 des Dienstreglements, I. Theil.

r Mannschaft. Unteroffiziere und Soldaten mit Einschluß der im Löhnungsbezuge stehenden einjährig Freiwilligen, welche während der Präsenz-Dienstleistung oder während eines kurzen Urlaubes (§. 40, a) erkranken, ferner Unteroffiziere und Soldaten des Urlauber- und Reserveſtandes,

*) Siehe §. 35 und 36 des Dienstreglements, I. Theil.

**) Die näheren Bestimmungen hierüber siehe im §. 127 der Gebühren-Vorschrift.

welche in Folge Einberufung zur aktiven Dienstleistung (einschließlich der Waffenübung, beziehungsweise achtwöchentlichen Ausbildung) einrücken (§. 41 und 43) und bei der der Präsentirung vorangehenden ärztlichen Visitirung krank befunden werden, haben Anspruch auf die Übernahme in die Militär-Heilanstalten zur Pflege und Heilung auf Kosten des Aerars.

Die auf eigene Kosten dienenden einjährig Freiwilligen können, wenn sie es wünschen, im Erkrankungsfalle sich in einem Militärspitale behandeln lassen, haben jedoch hiefür die Heil- und Verpflegskosten dem Aerar mit dem systemisirten Pauschale von 40 kr. für jeden Tag zu vergüten.

Die erkrankten Unteroffiziere und Soldaten sind in der Regel in das nächste Militärspital oder Marodenhaus*) zur Heilung abzugeben.

Wenn jedoch das nächste Militärspital vom Erkrankungsorte sehr weit entfernt ist, oder wenn der gefährliche Zustand des Erkrankten, selbst bei nicht bedeutender Entfernung des nächsten Militärspitales, seine Dahinschaffung nicht mögleich macht, so sind die Erkrankten entweder dem im Erkrankungsorte gelegenen Civilspitale zu übergeben, oder in Ermangelung eines solchen Spitales der ärztlichen Behandlung außer dem Spitale im Erkrankungsorte selbst zu unterziehen.

Außerdem kann die ärztliche Behandlung außerhalb des Spitales auch dann Platz greifen, wenn auf diese Weise die Heilung voraussichtlich in einer kurzen Zeit und mit geringeren Kosten, im Vergleich zu jenen der Transportirung in das nächste Spital, erreicht werden kann.

Falls bei Erkrankungen schleunige Hilfe erfordert wird, muß in Ermangelung des Militärarztes ein Civilarzt herbeigeholt werden.

Für die Behandlung erkrankter Soldaten in Civilspitälern und durch Civilärzte leistet das Aerar die Vergütung nach hierüber bestehenden speciellen Bestimmungen.

Wenn jedoch ein Kranker über sein oder seiner Angehörigen Verlangen außerhalb eines Militärspitales behandelt wird, so leistet das Aerar keine Vergütung.

Hinsichtlich der Gebühren der Kranken siehe die §§. 66, 99 und 187, dann hinsichtlich der Bekleidung die §§. 268, 385 und 419, wozu noch bemerkt wird, daß die Kadeten-Offiziers-Stellvertreter in den Militärspitälern bezüglich ihrer Unterkunft und Verpflegung den Offizieren gleich gehalten werden.**)

Die Übergabe der erkrankten Mannschaft hat in allen Fällen mittelst einer Partikular-Revisionsliste (Formular 4 ad §. 14) zu geschehen; die Übernahme der erkrankten Mannschaft wird von dem übernehmenden Spitale (Arzte, Gemeinde) mittelst Gegen-Revisionsliste bestätigt.

---

*) Marodenhäuser bestehen grundsätzlich in jeder Garnison, welche wenigstens 300 und nicht mehr als 500 Mann stark ist. Sie haben den Zweck, leichte, eine baldige Genesung sicher in Aussicht stellende (§. 46), eventuell aber auch schwere, zur Transportirung nicht geeignete Kranke aufzunehmen. (Cirk.-Vrdg. vom 18. December 1873, Abth. 14, Nr. 1577 (N.-V.-B. 62).

**) Cirk.-Vrdg. vom 14. August 1874, Abth. 11, Nr. 3433 (N.-V.-B. 32).

Mit dem Tage der Uibergabe ist der erkrankte Mann im Verpflegsstande in Abgang zu bringen.

Die genesenen Leute treten mit dem auf den Tag des Einrückens folgenden Tag bei der Unterabtheilung wieder in Verpflegung und sind daher auf Grund der vom Spitale ausgefertigten Partikular-Revisionsliste im Verpflegsstand wieder in Zuwachs zu nehmen.

Die bei einer Unterabtheilung etwa einlangenden Rechnungen der Civilspitäler und Aerzte über die Heil- und Verpflegskosten für durch selbe behandelte erkrankte Soldaten sind an die Truppen-Verwaltungs-Kommission zu leiten, von welcher wegen Vergütung der gedachten Kosten die Weisung erfolgt oder diese selbst berichtigt wird.

rdewärter. Jene Soldaten, welche in der Eigenschaft als Pferdewärter bei einem General, Stabs- oder Oberoffiziere in Verwendung stehen, haben im Erkrankungsfalle gleichfalls den Anspruch auf die Pflege und Heilung in einem Militärspitale auf Kosten des Aerars.

milien der ziere und aten. Die Familienangehörigen (Ehegattin und die noch in väterlicher Obsorge stehenden ehelichen Kinder) der nach der ersten Art verheirateten, in der Präsenz-Dienstleistung stehenden oder auf kurze Urlaube befindlichen Unteroffiziere und Soldaten sind im Erkrankungsfalle in das nächste Civilspital, gegen Vergütung der jeweiligen Verpflegstaxe von Seite des Aerars, mittelst eines vom Truppen-Kommandanten, beziehungsweise von der Verwaltungs-Kommission, eventuell vom Stations- oder Platz-Kommando auszufertigenden Aufnahms-Dokumentes abzugeben und finden nur dann unbedingte und unentgeldliche Aufnahme und Pflege im nächsten Militärspitale, wenn selbe wegen Mangel an Raum im Civilspitale nicht aufgenommen werden können.*)

§. 46.

Marodirungen.

bergabe. Die marode oder sonst leicht erkrankte Mannschaft, welche voraussichtlich nur kurze Zeit zu ihrer Herstellung und keiner besonderen Pflege bedarf, ist an die bestehenden Marodehäuser [Marodezimmer**)] zu übergeben, allwo selbe unter der ärztlichen Obsorge des Chefarztes der Truppe, oder unter jener eines andern Truppenarztes stehen. In Ermanglung eines solchen kann auch ein nach den bestehenden Gebührssätzen zu honorirender Civilarzt in Anspruch genommen werden.

desbehandlung.

pflegung ben. Zur Pflege der Maroden werden vom Truppen-Kommando die nothwendigen Krankenwärter, zunächst aus dem Stande der Blessirtenträger — dann zur Aufsicht ein Unteroffizier bestimmt. Die Kranken bleiben während ihrer Marodirung (Erkrankung) im Verpflegsstande der Unterabtheilung. Die Verpflegung ist jedoch dieser in Marode-

*) Cirk.-Verdg. vom 1. September 1872, Abth. 11, Nr. 2159, (R.-V.-B. 45).

**) Marodezimmer bestehen nach Zulässigkeit in jeder Kaserne. (§. 23 des Dienstreglements, I. Theil.)

häusern untergebrachten Mannschaft nicht auf die Hand, sondern dem Marodehaus zu übergeben, welches hiervon die für jene erforderlichen Verpflegs- und Heilauslagen bestreitet.

d) Marodenbuch Form. 32

Bei jeder Unterabtheilung ist nach Formular 32 ein Marodenbuch über die erkrankte Mannschaft zu führen und als Dokument beim Rechnungsfeldwebel aufzubewahren.

Die sieben ersten Rubriken sind vom Rechnungsfeldwebel, die andern vom Arzte auszufüllen.

Uiber die Maroden der Unterabtheilungen, sowie für kranke Offiziere, welche in der eigenen Wohnung behandelt werden, sind von den Unterabtheilungen zu sanitären statistischen Zwecken „Zahlblätter" nach Formular 33 auszufertigen.*) Form. 33

Diese Zahlblätter können bei der Buchdruckerei Uiberreiter in Wien, Alserstraße, bezogen werden, die diesfälligen Auslagen sind aus dem Schreibspesen-Pauschale zu bestreiten.

Hinsichtlich der Ausfertigung und Einsendung dieser Zahlblätter enthält das Formular die entsprechende Belehrung.

*) Cirk.-Vrdg. vom 24. Dezember 1872, Praes. Nr. 5037 (N.-V.-B. 62).

II. Hauptstück.

Gebühren.

§. 47.

Vorerinnerung.

Zur anstandslosen Ausübung des ökonomisch-administrativen Dienstbetriebes, insonderheit des Verpflegungsgeschäftes einer Heeres-Unterabtheilung ist vor allem Anderen eine genaue Kenntniß der bestehenden Gebühren, ihrer Beschaffenheit und der je nach den verschiedenen Dienst- und Personal-Verhältnissen bestehenden grundsätzlichen Bestimmungen und Ausmaßen erforderlich.

Auf diese Kenntniß stützt sich auch die richtige Gebühren-Anforderung (III. Hauptstück), dann die klaglose Vertheilung der Gebühren an die einzelnen Organe einer Unterabtheilung.

In weiterer Folge schützt diese Kenntniß und ihre richtige Anwendung auch vor Abstrichen, beziehungsweise empfindlichen Ersatz-Vorschreibungen und Benachtheiligung des Aerars.

Es kann demnach die genaueste Eigenmachung der nachfolgenden Gebührs-Bestimmungen nicht genug anempfohlen werden.

Zweck und Umfang dieses Werkes lassen es jedoch nicht zu, hierin alle Detail-Bestimmungen aufzunehmen, daher im Nachfolgenden nur die allgemeinen Gebührs-Grundsätze und die grundsätzlichen Bestimmungen für die gewöhnlicheren Fälle besprochen werden.

§. 48.

Allgemeine Eintheilung der Gebühren.

Die für die k. k. Armee und beziehungsweise für die Truppen-Unterabtheilungen mit der im Jahre 1871 emanirten Vorschrift normirten Gebühren zertheilen sich auf folgende Hauptgruppen:

I. Geld- und Natural-Gebühren der im Genusse fester monatlicher Bezüge stehenden Personen des Heeres;

II. Geld- und Natural-Gebühren der Unteroffiziere und Soldaten;
III. Futtergebühren der Thiere;
IV. Service-Gebühren;
V. Pauschal-Gebühren;
VI. Gebühren an Reise- und Transportsmitteln bei Dienstreisen und Marschbewegungen;
VII. Fallweise Gebühren;
VIII. Besondere Ansprüche der Gebührsberechtigten;
IX. Gebühren der (Vorsorge für) Familien der aktiven Personen des Heeres;
X. Besondere, für das Verhältniß der Kriegsbereitschaft, dann für den Kriegszustand bemessene Gebühren und Gebührsbestimmungen.

Welche Gebühren zu jeder dieser Gruppen gehören, ist aus den folgenden Abschnitten zu entnehmen.

Als ein integrirender Theil der Gebührsnormen ist weiters auch die Kenntniß

XI. der Schuldigkeiten gegen das Aerar und deren Abstattung und endlich jene

XII. der Gebührs-Nachträge und Abzüge

erforderlich.

I. Abschnitt.

Geld- und Natural-Gebühren der Offiziere.

A. Chargemäßige Gebühren.

§. 49.

Aufzählung der chargemäßigen Gebühren.

Die Grundgebühr der aktiven Oberoffiziere bildet die Gage.

Einen integrirenden Bestandtheil der Grundgebühr bildet, neben der Gage, der Anspruch auf das Quartier.

Außerdem treten, je nach dem Vorhandensein bestimmter dienstlicher Verhältnisse, noch folgende Gebühren (Nebengebühren) hinzu, und zwar:

die Fourage,
das Pferde-Pauschale,
der Anspruch auf den Offiziersdiener,
die Dienstes-Zulagen,
die Kavallerie-Dienstes-Zulage,
die Arbeits-Zulagen,
die Diäten und Taggelder,
die Reise-Zulage,
die Marsch-Zulage und
die Zulage bei Seereisen und bei Reisen auf Flußschiffen.

§. 50.

Die Gage.

Die Gage ist eine nach den Charge-Abstufungen bemessene Gebühr im Gelde, deren Ausmaß im Frieden, in der Kriegsbereitschaft und im Kriege unverändert bleibt.

Die Ausmaß besteht für den	Diäten-klasse	Gage jährlich	Gage monatlich
		in Gulden	
Hauptmann oder Rittmeister I. Klasse	IX.	1200	100
Hauptmann oder Rittmeister II. „	IX.	900	75
Oberlieutenant	X.	720	60
Lieutenant	XI.	600	50

Der Anspruch auf die chargemäßige Gage erwächst durch die Erlangung der betreffenden Charge.

Der Bezug der Gage beginnt, wenn die Ernennung, Beförderung oder Vorrückung im Laufe eines Monates stattfindet, mit dem ersten Tage desjenigen Monates, welcher dem Tage der Allerhöchsten Entschließung Sr. k. und k. apostolischen Majestät unmittelbar folgt.

Fällt jedoch die Allerhöchste Entschließung auf den ersten Tag eines Monats, oder erfolgt die Ernennung ausdrücklich mit dem ersten Tage eines Monats, so beginnt der Bezug der Gage schon von diesem Tage.

Den im Laufe eines Monates zu Lieutenants neu beförderten Kadeten und Unteroffizieren ist vom Tage der Ernennung bis zum Eintritt in den Bezug der Gage anstatt der letzteren ein Verpflegs-Aversuale von täglichen 1 fl. 50 kr. im vorhinein zu erfolgen.

Die Gage endet mit dem Monate des Abganges, dieser mag auf welche Art immer erfolgen.

Der Bezug der Gage findet in zwölf gleichen monatlichen Raten statt.

§. 51.

Die Quartiers-Gebühren.

a) Gebüh Grundsa

Sämmtliche im Gagebezuge stehende Personen des Heeres haben Anspruch auf die Quartiers-Gebühr nach Maßgabe der Bequartierungsvorschriften und jener Kompetenz, wie solche für jede der beiden Bequartierungsarten nämlich:

der dauernden } Bequartierung
der Durchzugs- }

festgestellt ist.

Die dauernde Bequartierung tritt nur im Frieden und in der Regel nur bei einer stabilen Dislokation ein.

Auf dem Bereitschafts- und Kriegsfuße kann grundsätzlich nur die Durchzugs-Bequartierung Platz greifen. (§. 168.)

Während der dauernden Bequartierung gebührt das eingerichtete kompetente Naturalquartier oder das demselben entsprechende Geld-Aequivalent u. z. für den Bezugsberechtigten und für dessen Offiziersdiener.

b) Grundsä Bestimmunge Ausmaße

Während der Durchzugs-Bequartierung*) gebührt nebst der eingerichteten Wohnung und der wie für die übrigen Soldaten beizustellenden Unterkunft für den Offiziersdiener, auch die Beleuchtung und in den Wintermonaten die Beheizung. Die letzteren beiden Leistungen sind jedoch nur innerhalb der Grenzen des dringendsten Bedürfnisses anzufordern, auch gebühren dieselben nicht während der Durchzugs-Bequartierung in den ärarischen oder dem Aerar zur unmittelbaren Disposition gestellten Quartieren. Das nachfolgende Schema A gibt zu entnehmen, in welchem Ausmaße bei der dauernden Bequartierung die Quartierskompetenz, dann beim Durchzuge das Transenalquartier gebührt, ferner welche Einrichtung in die Naturalquartiere beizustellen ist.

1) betreffs der kunft für Per

---

*) Für ein Offizierszimmer wird bei der Durchzugs-Bequartierung
in den Gemeinden der I. Klasse 35 kr.,
" " " " II. " 26 "
" " " " III. " 14 " bezahlt.

In Nieder-Oesterreich wird außerdem zur normalmäßigen Vergütung ein Zuschlag für ein Zimmer u. z. in Wien mit 12 kr. und am Lande mit 7 kr., in Tirol, exclusive Vorarlberg, für ein Offiziers-Quartier in den Gemeinden 3. Klasse mit 6 kr. auf Rechnung des Landesfondes bezahlt.

Schema A.

über die Quartiers-Gebühr, dann über die Gebühr an Wohnungs-Einrichtung der im Gagegenuſſe ſtehenden Perſonen des Heeres.

a) Quartierskompetenz

bei der dauernden Bequartierung und auf dem Durchzuge.

Diätenklaſſe der Chargen	Und zwar:	Bei der dauernden Bequartierung: Zimmer	Kammer	Küche	Boden	Holzlagen	Auf dem Durchzuge: Zimmer	Anmerkung
IX	Hauptmann oder Rittmeiſter (dann Militärärzte und Militär-Beamte gleicher Diätenklaſſe) . .	3	1	1	1	1	1	
X	Oberlieutenant (dann Militärärzte und Militär-Beamte gleicher Diätenklaſſe) . .	2	—	1	1	1	1	
XI	Lieutenant (dann Militärärzte und Militär-Beamte gleicher Diätenklaſſe) . .	2	—	1	1	1	1	
XII	Militärbeamte d. XII. Diätenklaſſe	1	—	1	1	1	1	Iſt nur eine ledige Perſon dieſer Standesgruppe unterzubringen, dann gebührt derſelben die volle Kompetenz nach dem nebenſtehenden Ausmaße.
Zum techniſchen Hilfsperſonale gehörige Perſonen und Armeediener für jeden verheirateten oder für zwei ledige gemeinſchaftlich		1	—	1	1	1	1	

b) Gebühr an Wohnungseinrichtung

bei der dauernden Natural- und bei der Durchzugs-Bequartierung.

aa) Bei der dauernden Bequartierung.

Für einen Hauptmann oder Rittmeiſter:

Ein Bett.
Ein Hängkaſten.
Ein Legkaſten.
Vier Tiſche.
Acht Seſſel.

Für einen Subaltern-Offizier:

Ein Bett.
Ein Hängekaſten.
Ein Legkaſten.
Zwei Tiſche.
Vier Seſſel.

Für in keine Diätenklaſſe eingereihte, im Gagebezuge ſtehende Perſonen des Heeres:

Ein Bett.
Ein Hängkaſten, deſſen eine Hälfte zum Legkaſten hergerichtet zu ſein hat.
Zwei Tiſche.
Vier Seſſel.

Sind zwei ledige Perſonen dieſer Standesgruppe in einem Zimmer untergebracht, dann gebühren dieſen zwei Betten und zwei Hängzugleich Legkäſten.

Für einen Offiziersdiener:

Ein kompletes ordin. Bett.
Ein Tiſch.
Zwei Stühle.
Ein Kleiderrechen.

Sämmtliche Einrichtungsſtücke können von weichem Holze mit Oelanſtrich ſein.

Ein kompletes Bett für Offiziere hat zu bestehen aus:

Einer Bettstätte.
Einem gehefteten Strohsack.
Einer Matratze. } Gefüllt mit Roßhaar oder wo landesüblich mit Seegras, Maisstroh ꝛc.
Einem Kopfpolster. }
Einer Decke zum Zudecken, der Jahreszeit angemessen, dann der nöthigen Bettwäsche.

Ein kompletes ordinäres Bett für in keine Diätenklasse eingereihte im Gagegenusse stehende Personen des Heeres hat zu bestehen aus:

Einer Bettstätte.
Einem gefüllten Strohsacke.
Einem gefüllten Kopfpolster.
Einer Sommerdecke.
Einer Winterkotze, dann den nöthigen Leintüchern.

Außer den oben specificirten Einrichtungsstücken ist überdies für jeden Offizier ein gewöhnlicher Spiegel, ein Nachtkästchen sammt Geschirr und ein Kleiderhängstock, dann für jeden Offizier sowie für jede in keine Diätenklasse eingereihte im Gagegenusse stehende Person des Heeres ein Gefäß zum Waschen, ferner ein Flasche und ein Trinkglas beizustellen.

In Orten, wo statt der Heizöfen Kamine bestehen, hat der Quartierträger auch die nöthigen Kamingeräthe, — wo keine eigenen Aborte vorhanden sind, die erforderlichen Leibstühle beizugeben.

Den Militär-Aerzten und Militär-Beamten gebührt die Wohnungseinrichtung gleich den Offizieren derselben Diätenklasse, den Militär-Beamten der XII. Diätenklasse gleich den Subaltern-Offizieren.

bb) Bei der Durchzugs-Bequartierung.

Bei Durchzügen darf an Einrichtungsstücken blos ein reines Bett, wie es im Hause vorhanden ist, dann für jedes Zimmer wenigstens ein Tisch und wenigstens ein Stuhl, ferner ein Gefäß zum Waschen und ein Trinkgefäß angesprochen werden.

Wenn in einem Orte wegen Mangel an Räumlichkeiten in ärarischen Gebäuden oder bei den Gemeinden die volle Wohnungsgebühr nicht aufgebracht werden kann, so muß sich sowohl bei der dauernden Einquartierung als auf dem Durchzuge mit einer geringern Unterkunft begnügt werden.

In beiden Bequartierungsarten gebührt Jenen, welche Fourageportionen beziehen (§. 52 und 166), die Stallungen und die Stallbeleuchtung nebst den Stallrequisiten, für so viele Pferde, als ihnen Fourage-Portionen bemessen sind. In die Natural-Stallungen sind nebst der Beleuchtung die im nachstehenden Schema bezeichneten Geräthe beizustellen: 2) betreffs Stallung

Schema B.

über die für eine Militär-Stallung gebührenden Stallgeräthe und Beleuchtung.

Wenn Militärpferde in einer Stallung zu unterbringen sind, so soll der bei mehreren Pferden mit Standbäumen versehene Pferdestand fünf Wiener Schuh in der Breite und neun Schuh in der Länge haben; bei doppelten Pferdeständen ist ein Durchgang von nicht weniger als acht Schuh erforderlich. Der Fußboden soll womöglich gebohlt, gepflastert oder mit einer gut erhaltenen Lehmlage versehen sein.

Die Einrichtung eines solchen Stalles besteht im Folgenden:

Für ein oder zwei Pferde in einem Tränkeimer, einer Streugabel von Holz, einem Stallbesen, einer Futterschwinge und einer Stallaterne.

Für drei oder vier Pferde in dem Doppelten dieses Ausmaßes, jedoch nur zwei Laternen.

Für fünf und sechs Pferde in dem dreifachen des obigen Ausmaßes, jedoch nur zwei Laternen.

Für sieben oder acht Pferde in dem Vierfachen des gedachten Ausmaßes, jedoch nur zwei Laternen.

Ferner soll in jedem Stalle auch eine Schaufel, eine Hafertruhe, ein Behältniß zum Aufbewahren von Sattel und Zeug und für Fourage, beziehungsweise eine passende Futter- und Sattelkammer vorhanden sein.

Sind mehrere Pferde in einem Stalle eingestellt, so ist darin auch eine Liegestätte für einen Mann beizustellen.

Bei Durchzügen ist an Stalllicht und Stalleinrichtung nur das Nothwendigste und Ortsübliche anzusprechen.

Betreffs Beistellung dieser Kompetenzen.

Dort wo ärarische oder vom Aerar gemiethete Gebäude vorhanden sind, werden die gebührenden Unterkünfte in diesen angewiesen.

Kann die Ausmittlung der Quartiersunterkünfte und der Stallungen nicht in ärarischen oder vom Aerar gemietheten Gebäuden erfolgen, so obliegt sowohl bei der dauernden als bei der Durchzugs-Bequartierung die Verpflichtung zur Beistellung der Quartiere — gegen Bezahlung des tarifmäßigen vom Aerar zu entrichtenden Zinses — nach den Bestimmungen der Bequartierungsvorschriften den Gemeinden.*)

Wenn die Gemeinden die gebührenden kompetenten Quartiere nicht aufzubringen vermögen, die Gebührsberechtigten sich daher mit einer geringern Unterkunft begnügen müssen, oder wenn eine geringere als die für die gestattete Anzahl von Pferden bemessene Stallung angefordert wird, so haben die Gemeinden die Zinsvergütung und das

---

*) Für die Unterbringung eines Dienst-(Militär-)Pferdes ist zu bezahlen:

a) bei der dauernden Einquartierung:

für die Unterbringung in einer Militär-Zins-Stallung gegen Beistellung des Stalllichtes und des Stallgeräthes für einen Tag und eine Nacht . . . . . $1\frac{1}{2}$ kr.

Wenn aber die Gemeinden in ihren Kasernen nicht alle Stall-Erforderniße beistellen, so ist für das Obdach . . . . $\frac{8}{10}$ kr.
für die Geräthe . . . $\frac{4}{10}$ „
für die Beleuchtung . $\frac{3}{10}$ „ zu vergüten.

Diese Theilung der Vergütung findet nur bei einem Gebäude Anwendung, welches, — es mag der Gemeinde eigenthümlich angehören, oder von ihr gemiethet sein, wenigstens den Raum von 15 Mann mit eben so vielen Pferden hat.

Für die Unterbringung bei den Quartierträgern wird nur . . $1\frac{1}{2}$ kr. vergütet.

b) bei Durchzügen:

sammt dem Stalllichte, der Benützung der Stallgeräthe und dem Streustroh für einen Tag und eine Nacht, oder wenigstens eine Nacht allein, zusammen . . . . . $2\frac{1}{2}$ kr.

wird statt des Strohes nur Laub, oder ein sonstiger Nothbehelf als Streu gegeben, so ist im Ganzen nur zu zahlen . . . . . $1\frac{1}{2}$ kr.

Zu diesem Normalsatze ist in Nieder-Oesterreich gleichmäßig in allen Orten, — dann in Tirol (exclusive Vorarlberg) 1 kr. auf Rechnung des Landesfondes zu vergüten.

Stallgeld blos nach dem Ausmaße der von ihnen wirklich beigestellten Quartiere und Stallungen anzusprechen.

In ärarischen, dann in den vom Aerar gemietheten Gebäuden werden die Wohnungseinrichtung, die Stallbeleuchtung, und das Stallgeräthe vom Aerar beigestellt.

Jene Truppenkörper jedoch, welchen die Verwerthung des Düngers und der Erlös daraus überlassen ist (§. 119, Punkt c), haben in solchen Gebäuden die Stallbeleuchtung und das Stallgeräthe aus diesem Erlöse zu bestreiten.

Bei der dauernden oder bei der Durchzugs-Bequartierung in Privat-Gebäuden werden diese Erfordernisse vom Quartierträger beigestellt.

Bei Reisen im Auslande und bei zeitweiligem dienstlichen Aufenthalte daselbst, abgesehen vom Feindeslande, wo die Unterkunft überhaupt unentgeldlich beizustellen ist (§. 168), gebührt den im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres, soferne nicht die mit der betreffenden Regierung etwa bestehenden Vereinbarungen oder specielle Anordnungen in Kraft zu treten haben, die Unterkunft ebenfalls nach dem für den Durchzug festgesetzten Ausmaße, daher die gebührenden Lokalitäten nach den ortsüblichen Preisen (u. z. bei voraussichtlich längerer Dauer des Aufenthaltes außerhalb der Gasthöfe) zu miethen, und unter Beibringung der Bestätigung über die geleistete Zahlung in Aufrechnung zu bringen sind. 4) Im Auslo

Wenn bei der dauernden Bequartierung die Naturalunterkünfte in ärarischen oder vom Aerar gemietheten Gebäuden nicht beigestellt werden können, oder wenn der Quartiersberechtigte auf die Beistellung des Natural-Quartiers von Seite der nach den Bequartierungsvorschriften hierzu verpflichteten Gemeinde verzichtet, gebührt das chargemäßige Aequivalent dafür im Gelde. c) Das Qua Aequivalen 1) Grundsätz Bestimmung

Mit dem Bezuge des letzteren übernimmt die betreffende Person die Verpflichtung zur Selbstbeschaffung der Unterkunftskompetenzen. An die Gemeinden darf in diesem Falle keine Anforderung gestellt werden.

Wenn in einem ärarischen oder vom Aerar gemietheten Natural-Quartier die Wohnungseinrichtung mangelt, so gebührt dem in ein solches Quartier Verlegten der Möbelzins und ist für das gemiethete Natural-Quartier blos der tarifmäßige Miethzins ohne Möbelzins zu bezahlen.

Die Ziffer des Quartier-Aequivalentes und des Stallgeldes wird nach der Größe der Quartiers- und Stallkompetenz, sowie nach dem jeweilig in Wirksamkeit stehenden Zinstarife berechnet. 2) Ausmaß

Der in Gemäßheit dieses Tarifes je nach der Station und der Größe der Quartiers- und Stallkompetenz entfallende Zinsbetrag ist als Quartier- beziehungsweise Stall-Aequivalent zu erfolgen.

Den im Genusse eines Quartier-Aequivalentes stehenden Personen gebührt ferner, als eine Vergütung für die gebührende Quartierseinrichtung zu dem Quartier-Aequivalente, der Möbelzins für sich und ihren ärarischen Diener, wofür sie sich die Quartierseinrichtung selbst beizuschaffen haben. Der Möbelzins ist ohne Rücksicht auf die Station in fixen Beträgen bemessen.

Das dermalige Zinsausmaß enthält das nachfolgende Schema C.

Schema C.

über das Ausmaß an Unterkunfts-Zinsen, beziehungsweise an Quartier-Aequivalent.

Für:	Jährliche Unterkunftszinsen, beziehungsweise Quartier-Aequivalente																Jährlicher Möbelzins für sämmtliche Stationen	
	in Wien		der Stadt- und Landgemeinden in der															
			1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.	
	Zinsstaffe																	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
einen Hauptmann oder Rittmeister . . . } Aerzte und Beamte gleicher Diätenklasse	360	—	399	—	273	—	231	—	189	—	147	—	126	—	84	—	63	—
„ Oberlieutenant oder Lieutenant . . . } Aerzte und Beamte gleicher Diätenklasse	240	—	252	—	157	50	131	25	110	25	89	25	68	50	52	50	36	75
„ oder zwei Offiziers-Stellvertreter, gleich den in Diätenkl. nicht eingereihten Personen	94	50	147	—	94	50	84	—	73	50	57	75	47	25	31	50	26	25
eine Stallung und zwar für jedes Pferd	100	—	52	50	31	50	26	25	21	—	16	80	12	60	10	50	8	40
einen Offiziersdiener	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Jährlicher Möbelzins für sämmtliche Stationen	
fl.	kr.
37	80
25	20
15	75
21	—
—	—
7	35

Das Stall-Aequivalent gebührt für jedes eigene oder Offiziers-Dienstpferd. Den im Bezuge von Fourage-Portionen stehenden Personen, welchen wegen Mangel an ärarischen oder vom Aerar gemietheten Stallungen letztere nicht für die volle kompetenzmäßige Anzahl von Pferden zugewiesen werden können, gebührt für den Rest d. i. für so viele Pferde das Stall-Aequivalent, als ihnen gegen ihre Fourage-Gebühr Pferdestände weniger zugewiesen sind.

Das Quartier-Aequivalent und mit diesem auch der Möbelzins und das Stallgeld wird an die Bezugsberechtigten in den einzelnen Standorten nach den ortsüblichen oder behördlich festgesetzten Terminen in monatlichen, viertel- oder auch halbjährigen Raten im vorhinein ausbezahlt. 3) Erfolglassu

Der Anspruch auf die Quartiers-Gebühr, d. i. entweder auf das Natural-Quartier oder auf das Quartier-Aequivalent, beginnt mit dem Tage der Ernennung. 4) Anspruch, fang und Ende Gebühr.

Ist der Tag der Ernennung nicht ausdrücklich bezeichnet, so hat der Tag der Allerhöchsten Entschließung als Ernennungstag zu gelten.

Personen, welche aus dem Mannschaftsstande in die Offizierscharge neu befördert werden und gleichzeitig die Bestimmung in eine andere Garnisons- oder Anstellungs-Station erhalten, haben, wenn nicht etwa in ihrer bisherigen Station ein ärarisches oder vom Aerar gemiethetes Quartier disponibel ist, bis zum Tage des Abgehens in die neue Station und, insoferne sie gleichzeitig beurlaubt werden, auch während der Urlaubszeit blos auf die Transenal-Quartiersgebühr in der bisherigen Station und erst vom Tage des Eintreffens in dem neuen Garnisons- oder Anstellungsorte auf die volle Quartierskompetenz Anspruch.

Bei der Beförderung in eine höhere Charge beginnt der Anspruch auf die höhere Quartierskompetenz nach dem für Neubeförderte aufgestellten Grundsatze.

Wenn jedoch bei einer Beförderung die in der früheren Charge benützte Natural-Wohnung, welche der neuen höheren Kompetenz nicht mehr entspricht, aus was immer für einem Grunde noch für einige Zeit beibehalten wird, so darf eine Aufbesserung im Gelde auf die mindere Wohnungskompetenz nicht geschehen.

Die Quartiers-Gebühr endet, und zwar:

a) wenn die abgehende Person blos in der Transenal-Quartiersgebühr stand, mit dem Abgangstage;
b) wenn sie jedoch auf die volle Quartierskompetenz oder auf das Quartier-Aequivalent Anspruch hatte:
   aa) bei dem Uibertritte in eine nicht in der Gagegebühr stehende Charge, dann im Falle der Desertion, mit dem Abgangstage;
   bb) bei einer Transferirung, mit dem Tage der Abreise oder des Abmarsches (§. 30),
   cc) bei dem Uibertritt in den Ruhestand, dann bei der Beurlaubung mit Wartegebühr, drei Monate und
   dd) in allen übrigen Abgangsfällen vierzehn Tage nach dem Abgange, den Abgangstag mit eingerechnet.

Der Anspruch auf den Offiziersdiener-Möbelzins erlischt für die im Bezuge des Quartier-Aequivalentes stehenden Gagisten in dem unter cc) bezeichneten Falle gleichzeitig mit der Quartiers-Gebühr. (Quartier-Aequivalent.)

Der Anspruch auf die Stallung erlischt in dem unter cc) bezeichneten Falle vierzehn Tage nach dem Abgange, in allen übrigen Fällen gleichzeitig mit der Quartiers-Gebühr.

Bei einem Dislokationswechsel, beziehungsweise bei einer Dienstesübersiedlung in einen neuen Garnisons- oder Anstellungsort, ferner bei den im §. 65 bezeichneten Kommandirungen, insoferne mit denselben die Einstellung der vollen Quartiers-Gebühr verbunden ist, endigt der Anspruch auf die volle Quartierskompetenz mit dem Tage des Abmarsches oder der Abreise aus der innegehabten Garnison, beziehungsweise vom Tage der Einstellung der vollen Quartiers-Gebühr in der Garnisons-Station und beginnt vom Tage des Einrückens in die frühere Garnison oder Anstellungs-Station.

Die Gebührsbestimmungen für Transferirungs- und Beurlaubungsfälle siehe im §. 64 und 67.

Die selbstgemietheten Quartiere und Stallungen sind in allen Abgangsfällen mit jenem Tage dem Aerar zur Verfügung zu stellen, mit welchen in der betreffenden Station das Recht auf den Quartiersanspruch endigt.

Im Unterlassungsfalle ist das empfangene Quartier-Aequivalent sammt dem Möbelzinse und dem Stall-Aequivalente, von dem gleichen Endtermine an berechnet, zurückzuzahlen, wobei der Monat jederzeit zu 30 Tagen anzunehmen ist.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist nur dann statthaft, wenn der Abgang in der zweiten Hälfte desjenigen Monats erfolgt, mit welchem der Zinstermin, beziehungsweise der für den Bezug des Quartier-Aequivalentes festgesetzte Termin endet.

In diesem Falle ist die Wohnung nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn der Hauseigenthümer wegen der nicht rechtzeitig eingetretenen Kündigung noch auf eine weitere Zinszahlung den Anspruch macht.

Dem Abgehenden obliegt übrigens jederzeit die Verpflichtung zur rechtzeitigen Kündigung, oder, wenn dies unthunlich ist, zur Anregung derselben, in dem Falle, als die Wohnung nicht für eigene Rechnung ferner behalten wird.

Bei Außerachtlassung dieser Obliegenheit hat der Schuldtragende den Vermiether schadlos zu halten.

Werden die Unterkunftsräume nicht in dem vollen, kompetenten Ausmaße zur Verfügung gestellt, so ist die Werthdifferenz von dem bezogenen Quartier-Aequivalente zu ersetzen.

Zu diesem Ende ist die Quartierskompetenz in Einheitsquotienten zu zerlegen, und ergibt sich daraus der in dem Quartier-Aequivalente enthaltene Werth jeder Einheit.

Es hat hiebei ein Zimmer für 4 Einheiten,
eine Kammer „ 2 „
eine Küche „ } je eine Einheit
ein Boden „ }
eine Holzlage „ }

zu gelten. Für jede an der Kompetenz abgehende Einheit ist von dem empfangenen Quartier-Aequivalente für die noch nicht abgelaufene Zeit des Zinstermines der Ersatz zu leisten.

Wird das Quartier ohne die vorgeschriebene Einrichtung zur Verfügung gestellt, so ist für die noch nicht abgelaufene Zeit des Zinstermines die entsprechende Quote des Möbelzinses zu ersetzen.

§. 52.

Die Fourage-Gebühr.

a) Gebühr satz, Futt

Für diejenigen Chargen, welchen des Dienstes wegen die Unterhaltung eigener Pferde obliegt, sind Fourage-Portionen bemessen.

Ebenso gebührt jenen Oberoffizieren, welche mit einem ärarischen Dienstpferde beritten sind, für dieses Pferd eine Fourage-Portion.

Die Fourage-Gebühr bildet kein Attribut der Charge, sondern sie ist nur des Dienstes wegen systemisirt.

Der Futterinhalt einer Fourage-Portion ist aus dem III. Abschnitt, §. 102, zu ersehen.

b) Ausm Anspr

Je nach der Charge (und Dienstesbestimmung) besteht die Fourage-Gebühr im Frieden für eigene Pferde sowohl, als auch für Dienstpferde in folgendem Ausmaße:

Truppenkörper	Charge (oder Dienstverwendung)	Zahl der täglichen Fourage-Portionen für eigene Pferde	Zahl der täglichen Fourage-Portionen für Dienst-Pferde	Anmerkungen
Infanterie-, Jäger- und Genietruppe, Pionnier-Regiment	Berittene Hauptleute, und zwar: bei jedem Inf.-Reg. drei der Jägertruppe } je einer pr. Bat. und dem Pionnier-Regimente }	1	—	
	Jeder der zur Beförderung geeigneten rangsältesten 20 Hauptleute der Geniewaffe	1	—	
	Regiments-Adjutant	—	1	
	Bataillons-Adjutant	—	1	
Kavallerie	Rittmeister	3	—	
	Subaltern-Offizier	1	1	
Feld- und Festungs-Artillerie	Hauptmann als Kommandant einer Feld-, Gebirgs- oder Ergänzungs-Batterie	1*)	1	*) Die Fourage für das eigene Pferd gebührt ohne Rücksicht, ob der Hauptmann bei der Batterie wirklich Dienste leistet oder nicht, so lange als er daselbst eingetheilt ist.
	Hauptmann, Oberlieutenant und berittener Lieutenant der Feld-Artillerie-Regmtr.	—	1	
	Hauptmann als Kommandant einer Munitions-Kolonne	—	1	
	Subaltern-Offizier bei einer Feld-, Gebirgs- oder Ergänzungs-Batterie, dann bei einer Munitions-Kolonne	—	1	
	Adjutant	—	1	
Militär-Fuhrwesens-Korps	Rittmeister als Kommandant einer Feld-, Reserve- oder Ergänzungs-Eskadron	—	1	
	Rittmeister in sonstiger Verwendung	1	—	
	Subaltern-Offiziere bei einer Feld-, Reserve- oder Ergänzungs-Eskadron	—	1	

Die Fourage gebührt stets nach dem Ausmaße für jenen Truppenkörper, in dessen Stande oder für jenen Dienstposten, auf welchem sich der Gebührsberechtigte befindet.

Die definitive, dann im Kriege auch die provisorische Übertragung von Dienstfunktionen einer höheren Charge an ein Organ minderer Gebühr berechtigt das letztere zum Empfange der Fourage nach dem für die höhere Stelle bestehenden Ausmaße.

Es gibt daher grundsätzlich die blos zeitliche Versehung einer mit höherer Fourage-Gebühr dotirten Stelle auf diese höhere Fourage-Gebühr keinen Anspruch.

Es haben jedoch Subaltern-Offiziere der Artillerie ohne Unterschied der Charge, welche bei dem gänzlichen Abgange eines als Batterie-Kommandanten fungirenden Hauptmannes dessen Stelle zeitlich zu versehen bestimmt werden, bis zur definitiven Ernennung eines Nachfolgers im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege auf die Fourage-Gebühr eines wirklichen Batterie-Kommandanten unbedingt den Anspruch.

Umfang und der Fourage-Gebühr.

Die Fourage-Gebühr beginnt vom Tage der Ernennung in eine der in dem vorstehenden Schema enthaltenen Chargen.

Sie endet vierzehn Tage nach dem erfolgten Abgange des Gebührsberechtigten, den Abgangstag mit eingerechnet.

Der Bezug des für bestimmte Dienstposten gebührenden höheren Fourage-Ausmaßes beginnt mit dem Tage der Bestimmung für eine derlei Dienstverwendung. Ist dieser Tag in der bezüglichen Anordnung nicht ausdrücklich angegeben, so ist das Datum des betreffenden Erlasses maßgebend. Er endet vierzehn Tage nach dem Abgehen aus der erwähnten Dienstverwendung, den Abgangstag mit inbegriffen.

Empfang der Fourage.

Die Fourage für eigene Pferde bildet eine tägliche Gebühr, deren Empfang in der Regel von 5 zu 5 Tagen zu geschehen hat, jedoch auch am ersten Tage eines jeden Monates für den ganzen Monat im vorhinein stattfinden kann.

terfagter Verder Fourage.

Ein wie immer gearteter Verkauf der empfangenen Natural-Fourage ist unbedingt verboten.

terfagter Fou-Empfang für loffene Zeit.

Auch darf ein Empfang an Fourage für eine verflossene Zeit niemals Platz greifen und dürfen somit die gegen das Gebührenausmaß weniger gefaßten Fourage-Portionen in natura niemals abgefaßt werden.

ourage-Relutirung.

Ist jedoch das Halten einer geringeren Anzahl von Pferden ohne Nachtheil des Dienstes möglich, so bleibt es den Gebührsberechtigten unbenommen, die für die eigenen Pferde nicht empfangenen Fourage-Portionen nachträglich, und zwar nach dem jeweilig bestimmten Preise desjenigen Verpflegs-Bezirkes zu reluiren, in welchem der Bezugsberechtigte mit Schluß des Monates seinen Garnisons- oder Anstellungsort hat.

Befindet sich der Gebührsberechtigte anläßlich eines Dislokationswechsels am letzten Monatstage auf dem Marsche in die neue Station, so gebührt demselben das Fourage-Relutum nach dem Ausmaße für diese letztere.

Bei der Ausmittlung des gebürlichen Fourage-Relutums ist der Monat stets zu 30 Tagen zu rechnen.

Die berittenen Hauptleute der Fußtruppen sind bei dem Bezuge der für selbe bemessenen Fourage-Portion verpflichtet, ein Pferd auf der Streu zu halten, widrigens dieser Bezug auf ihre rangsältesten zu Bataillons-Kommandanten geeigneten Nachmänner zu übergehen hat.

Bei einem kurzen Aufschube in der ersten Beischaffung und bei einer kurzen Unterbrechung in der Unterhaltung des Pferdes, z. B. bei einem Wechsel dieses letzteren, ist jedoch der Gebührsberechtigte befugt, die Fourage für eine solche Zwischenzeit, jedoch höchstens auf die Dauer von 3 Monaten im Relutum zu empfangen; die fortgesetzte Reluirung dieser Fourage-Gebühr ist aber unstatthaft.

In gleicher Weise sind die Kavallerie-Offiziere verpflichtet, und zwar die Sulbaltern-Offiziere je Ein, die Rittmeister je zwei zur Ausübung ihres Dienstes vollkommen geeignete eigene Pferde auf der Streu zu halten.

Die Gebührsbestimmungen für den Fall der Transferirungen siehe im §. 64.

§. 53.

Das Pferde-Pauschale.

a) Widmu Ausm

Für jene Oberoffiziere, welche laut Schema im §. 52 auf eine Fourage-Gebühr für eigene Pferde Anspruch haben, ist als ein Beitrag für die Unterhaltung der Pferde und des Reitzeuges das Pferde-Pauschale bemessen.

Es gebührt für jedes eigene Pferd den Oberoffizieren

der Kavallerie mit . . . . . 30 fl.
und der übrigen Waffen mit . . . . . 42 „

jährlich, jedoch im Frieden, in der Kriegsbereitschaft und im Kriege nur für so viele Pferde, als für die bezügliche Charge auf den Friedensfuß Fourage-Portionen für eigene Pferde bemessen sind.

b) Anspru fang und Gebü

Der Anspruch auf das Pferd-Pauschale beginnt, gleich der Gage, vom 1. Tage desjenigen Monates, welcher dem Tage der Ernennung in die gebührsberechtigte Charge, beziehungsweise dem Tage der Anstellung auf einen Dienstposten, für welchen eine Fourage-Gebühr für eigene Pferde bemessen ist, unmittelbar folgt.

Er endet, gleich der Gage (§. 50), mit dem Monate des Abganges; — bei dem Austritte aus einer mit einer Fourage-Gebühr dotirten Anstellung — mit jenem Monate, in welchem die Anstellung aufhört.

c) Bezugs täte

Das Pferde-Pauschale ist mit der Gage (§. 50) zu empfangen. Die Gebührsbestimmungen für Transferirungsfälle siehe §. 64.

§. 54.

Die Offiziersdiener-Gebühr.

Eintheilung.

Die Offiziersdiener-Gebühr besteht:

a) in dem Anspruch auf die Beistellung des Offiziersdieners in Person (beziehungsweise eines Bedienungs-Soldaten als Ersatzmann) oder

b) in dem Bezuge des Offiziersdiener-Aequivalentes.

Anspruch auf Offiziersdiener in Person.

Oberoffiziere, welche auf den vorgeschriebenen Stand zählen, oder in der Anstellung auf systemisirten Posten überkomplet geführt werden, haben auf die Beistellung des Offiziersdieners in Person unter allen Verhältnissen Anspruch.

Für die Dauer der Erkrankung oder während der Untersuchungs- oder Strafhaft ihres Offiziersdieners haben die erwähnten Oberoffiziere, falls ihnen an der Beibehaltung ihres Offiziersdieners nach erfolgter Rekonvalescenz oder nach beendeter Haft gelegen ist, auf die Beistellung eines Bedienungs-Soldaten als Ersatzmann Anspruch.

Ein solcher ist jenen auch dann beizustellen, wenn sie an die Stelle des erkrankten oder in Haft gelangten Offiziersdieners die Zuweisung eines anderen Offiziersdieners anstreben, bis zum Eintreffen des Letzteren.

Besondere Vorschriften bestimmen, welche Truppen in derlei Fällen Bedienungs-Soldaten als Ersatzmänner beizustellen haben.

In wiefern überzählige Oberoffiziere auf die Offiziersdiener-Gebühr Anspruch haben, bestimmt der §. 62.

Anspruch auf Offiziersdiener-Aequivalent.

Das Geld-Aequivalent für den Offiziersdiener darf nur im Frieden empfangen werden.

Es gebührt nach freier Wahl anstatt des Offiziersdieners unter den nachfolgenden Bedingungen:

a) darf durch den Wechsel dieser Gebührsarten für das Aerar grundsätzlich ein Mehraufwand nicht erwachsen; — eine Aenderung der diesfälligen Gebühr ist daher, außer dem Falle des natürlichen, somit nicht willkürlich herbeigeführten Standes-Abganges des beigehabten Offiziersdieners durch Ableben, Entlassung und dergleichen, nur bei Gelegenheit der alljährlich zu bestimmten Terminen stattfindenden Einberufung der Rekruten, beziehungsweise der aus diesem Anlasse eintretenden Beurlaubungen (I. Hptst., II. Abschn., §. 40) statthaft;

b) darf der Bezug des Aequivalents niemals den Anlaß geben, daß ein Mann des Dienststandes irgend einer durch seine eigentliche Bestimmung bedingten Dienstleistung oder Uibung entzogen werde; und

c) darf aus Ursache der von einem Manne des Dienststandes freiwillig oder in dienstfreien Stunden gegen Entgeld übernommenen Besorgung der Bedienung eines Offiziers, ein solcher Mann unter keiner Bedingung abgesondert von der Unterabtheilung, in deren Stand er gehört, wohnen oder menagiren.

Das Offiziersdiener-Aequivalent, in welchem auch die Kosten für die Bekleidung des Dieners inbegriffen sind, besteht in dem Betrage von 8 Gulden monatlich. d) Ausmaß Offiziersdiener Aequivalent

Dasselbe bildet eine untheilbare, gleichzeitig mit der Gage (§. 50) zu empfangende Monatsgebühr.

Insofern der zum Empfange desselben berechtigte Offiziere selbst auf den Möbelzins Anspruch hat (§. 51), gebührt mit diesem auch der Möbelzins für den Offiziersdiener mit 7 fl. 35 kr. jährlich, welcher gleichzeitig mit dem Quartiers-Aequivalente, (§. 51) und für dieselben Termine wie dieses letztere zu empfangen kommt.

Der Anspruch auf die Beistellung des Offiziersdieners beginnt mit dem Tage der Ernennung in die Offiziers-Charge und endet mit dem Tage des Abganges des Gebührsberechtigten. e) Anfang und des Anspru 1) auf ein Offizier

Bei Transferirungen ist der beihabende Offiziersdiener, sofern derselbe damit einverstanden und an dessen Beibehaltung dem Offiziere gelegen ist, mit diesem zu transferiren.

Bei einer Mobilisirung beginnt der Anspruch auf die Beistellung des Offiziersdieners für die im Frieden im Genusse des Offiziersdieners-Aequivalentes nach freier Wahl gestandenen Offizieren mit dem Tage der Mobilisirung und, wenn die Weisung zur Annahme des Kriegsstandes früher erfolgt, mit dem die Annahme des Kriegsstandes anordnenden Tage, beziehungsweise wenn dieser nicht ausdrücklich bezeichnet ist, mit dem Tage der Präsentirung des bezüglichen Erlasses.

Haben die erwähnten Offiziere das Offiziersdiener-Aequivalent für den betreffenden Monat bereits empfangen, so gebührt denselben vom Tage der Uibernahme des Offiziersdieners behufs der Verpflegung desselben zu dem bezogenen Aequivalente noch die im Vergleiche zu der Verpflegsgebühr des Offiziersdieners für die bezüglichen Verpflegstage entfallende Differenz.

Bei einem in Folge freier Wahl im Frieden eintretenden Wechsel der Gebührsarten beginnt der Anspruch auf die volle Verpflegung des Dieners mit dem Ersten des nächstfolgenden Monats, bis zu welchen Zeitpunkte der Betreffende den im Laufe des Monats erhaltenen Diener aus dem im vorhinein bezogenen Aequivalente zu verpflegen hat.

Der Anspruch auf das Offiziersdiener-Aequivalent beginnt von dem Ersten des dem Austrittstage des beigehabten Offiziersdieners aus der ärarischen Verpflegung folgenden Monates; ebenso für jene Offiziere, welche keinen Offiziersdiener zugewiesen hatten. 2) auf das Offi diener-Aequiv

Der Genuß des Aequivalents endet mit dem Monate des Abganges der Bezugsberechtigten; bei dem Wechsel der Gebührsart aber mit dem Tage, beziehungsweise Monate, der erneuerten Zuweisung eines Offiziersdieners.

Verpflegung der Offiziersdiener.

Die Offiziersdiener stehen in der ärarischen Verpflegung.

Die Verpflegung der Offiziersdiener erfolgt gleich jener der Soldaten durch jene Unterabtheilung, in deren Verpflegsstand sich dieselben befinden.

Die zum Stande der Truppen gehörigen Offiziersdiener *) stehen in der Natural-Montursgebühr (IV. Hauptstück).

B. Gebühren für bestimmte Dienstesfälle und Verhältnisse.

§. 55.

Die Dienstes-Zulagen.

Bildung und Ausmaß.

Die Dienstes-Zulagen sind nur für die im Schema auf pag. 24 der Gebühren-Vorschrift vom Jahr 1871 verzeichneten Dienstleistungen bei Behörden, Bildungs- und Heeresanstalten bemessen.

Von diesen kommen nur die principiell als selbstständige Rechnungskörper zu betrachtenden Kadetenschulen in Betracht, welche behufs ihrer Gebühren-Liquidirung einer Truppen-Verwaltungs-Kommission zugewiesen sind und demzufolge zu diesen im Verhältniß einer Unterabtheilung stehen; dem in diesen Schulen angestellten Personale gebühren an Dienstes-Zulagen, und zwar:

dem Kommandanten . . . jährl. 216, monatl. 18 fl. öst. W.
den Offizieren und sonstigen
Gagisten als Lehrer . . . „ 144, „ 12 „ „

Wenn ein Kadet-Offiziers-Stellvertreter als ständiger Lehrer verwendet wird, so gebührt demselben die Zulage in dem gleichen Ausmaße, wie den als wirkliche Lehrer verwendeten Gagisten, unbeschadet der ihm in seiner Eigenschaft als „Offiziers-Stellvertreter" zukommenden Dienstes-Zulage.

Anspruch, An- und Ende der Gebühr.

Der Anspruch auf die Dienstes-Zulage beginnt vom ersten Tage des auf den Antritt der bezüglichen Dienstleistung unmittelbar folgenden Monates und endigt mit demjenigen Monate, in welchem die zum Bezuge berechtigende Dienstesbestimmung aufhört.

Grundsätzlich gebührt die Zulage nur dem wirklichen Funktionär.

Durch eine kurze Abwesenheit von dem Dienstposten wird das Anspruchsrecht des wirklichen Funktionäres auf die Dienstes-Zulage nicht unterbrochen.

Wird jedoch ein im Genusse dieser Zulage stehender Funktionär bei einer Erkrankung oder zeitlichen Abwesenheit durch einen Stellvertreter ersetzt, so hat der erstere in dem Besitze der für den Monat des Abganges oder der eingetretenen Undienstbarkeit bereits gebührlich empfangenen Zulage zu verbleiben, und gebührt außerdem demselben diese noch durch einen Monat.

*) Die isolirten, d. i. mit dem Empfange ihrer Gebühren unmittelbar an eine Militärkasse gewiesenen Offiziere beziehen für ihre Offiziersdiener ein Montursgeld, wovon für letztere die Bekleidung zu bestreiten ist.

Nach Ablauf dieser Zeit erwächst der Anspruch auf die Dienstes-Zulage für den Stellvertreter, in deren Bezug derselbe bis zum Ende desjenigen Monates zu verbleiben hat, in dessen Laufe der wirkliche Funktionär wieder zurückkehrt, beziehungsweise seinen Dienstposten wieder übernimmt.

Für diesen letzteren hat sodann mit dem ersten Tage des dem Tage des stattgefundenen Dienstantrittes folgenden Monates das Anrecht auf den Bezug der Dienstzulage wieder aufzuleben.

Die Dienstes-Zulage ist eine jährlich bemessene Gebühr, welche in gleichen Monatsraten am ersten Tage eines jeden Monates im vorhinein unter den bezüglich der Gage (§. 50) vorgezeichneten Modalitäten gleichzeitig mit derselben zu erfolgen kommt. a) Bezugsfäh.

§. 56.

Die Kavallerie-Dienstes-Zulage.

Offiziere der Kavallerie vom Rittmeister abwärts, welche auf den systemisirten Stand der Kavallerie-Truppen zählen, haben auf die Kavallerie-Dienstes-Zulage Anspruch. a) Gebühren satz und

Sie besteht in dem Betrage von 10 fl. monatlich und gebührt in diesem Ausmaße sowohl auf dem Friedensfuße, wie auch in der Bereitschaft und im Kriege.

Sie bildet eine untheilbare Monatsgebühr, deren Bezug nach den für den Empfang der Gage (§. 50) bestehenden grundsätzlichen Bestimmungen stattzufinden hat. b) Anspruzugs-Mo

§. 57.

Die Arbeits-Zulage.

Die Arbeits-Zulage gebührt nebst den sonstigen, im Schema auf pag. 27. der Gebühren-Vorschrift aufgezählten Dienstverwendungen: a) Grund Bestimm

den bei den Uibungs-Mappirungen der Kadetenschulen als Leiter einer Arbeitspartie verwendeten Offizieren während der Dauer der Uibungen, und zwar:

des I. Jahrganges	durch 7 eventuell 14 Tage,	im Monate Juli,
„ II. „	durch 7 Tage und durch 30 Tage im Monate August;	täglich mit 1 fl. ö. W.
ferner während der Dauer der eventuell vorzunehmenden Triangulirung		

Bei den Militär-Detachements der Feldeisenbahn-Abtheilungen (N.-V.-B. 15 ex 1873) gebührt während der Verwendung bei Eisenbahn-Bauten den Offizieren für jeden Arbeitstag eine Arbeits-Zulage von je 2 fl.

Bezugs-Modalität.

Diese Arbeits-Zulage ist bei längerer Dauer des den Anspruch bedingenden Dienstverhältnisses gleich den monatlich bemessenen derlei Zulagen am Schlusse des Monates, sonst aber nach Beendigung des bezüglichen Verhältnisses nachhinein zu empfangen.

§. 58.

Diäten und Taggelder.

Gebühren-Grundsatz.

Die Diäten und Taggelder bestehen in einer tageweise bemessenen Zulage im Gelde.

Die für eine Charge der Ziffer nach entfallende Diäten-Gebühr ist von der Diätenklasse abhängig, in welcher die zum Bezuge dieser Gebühr berechtigte Person des Heeres eingereiht ist. (Schema des §. 50.)

Mit einem höheren Titel oder Charakter bekleidete Personen haben die Diäten nach dem Ausmaße ihrer wirklichen Charge zu beziehen.

Die Diäten gebühren:

a) bei Kourierreisen,
b) bei Dienstreisen im Auslande,
c) bei kommissionellen Eisenbahnbegehungen im Inlande,
d) in der Verwendung bei Militär-Eisenbahntransports-Behörden,
e) wenn Offiziere des Soldatenstandes vor einem Civil-Strafgerichte außerhalb ihres Garnisonsortes entweder selbst als Zeugen zu erscheinen oder nach Reglementsvorschrift einen zur Zeugenschaft vor ein Civil-Strafgericht außerhalb der Dienststation berufenen Mann, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, dahin zu begleiten haben,
f) wenn Offiziere als Mitglieder der im Mobilisirungsfalle aktivirten Pferde-Assentkommissionen fungiren, oder denselben beigegeben werden.

Inwiefern neben diesen bestimmten Fällen bei einer besonderen Mission oder bei der Verrichtung einer speciellen Dienstfunktion die Diäten oder Taggelder zum Bezuge gelangen dürfen, wird jederzeit durch die ausdrückliche behördliche Anordnung ausgesprochen.

An Diäten gebühren:

Ausmaß.

für Personen der IX.	Diätenklasse	4 fl.	täglich.
„ „ „ X.	„	3 „ 50 kr.	
„ „ „ XI.	„	3 „ — „	

Im Auslande gebührt zu dem gewöhnlichen Diäten-Betrage ein Zuschuß von 50 Percent.

An Taggelder gebühren:

im Inlande	1 fl.
im Auslande	2 „

Ein durch Truppen des k. k. Heeres oder der Landwehr besetztes fremdes Gebiet ist jedoch, und zwar mit Einschluß der dazwischen

liegenden fremden Provinzen, bei Dienstreisen im Bereiche derselben, dann bei Reisen aus dem Inlande dahin und zurück, (der Fall besonderer bezüglich der Diäten-Bewilligung dem Reichs-Kriegsministerium vorbehaltenen Mission ausgenommen) in Bezug auf das Diäten-Ausmaß als Ausland nicht zu betrachten.

c) Dauer spruch

Die Diäten und Taggelder gebühren mit Ausnahme der vorne unter litt. d) und f) enthaltenen Gebührsansprüche für die ganze Dauer der diesfälligen Mission.*)

Offiziere, welchen der Bezug der Diäten bewilligt wurde, haben jedoch für den Fall, als sie auf Schiffen der k. k. Kriegsmarine eingeschifft und daselbst mit Schiffskost verpflegt werden, während des Genusses der letzteren blos auf jenen Theilbetrag der Diäten Anspruch, welcher das normirte Schiffskostgeld übersteigt.

§. 59.

Die Reise-Zulage.

a) Gebühr sätze

Während der Dauer derjenigen Dienstreisen, welche einzeln und nicht gleichzeitig mit ganzen marschirenden Truppenkörpern, Abtheilungen, Kommanden oder Transporten bewirkt werden, (also bei Uibersetzungs-, Geschäfts- und Inspicirungsreisen) ferner bei den im folgenden §. 65 bezeichneten zeitlichen Kommandirungen gebührt, wenn die Diäten (§. 58) nicht zu beziehen sind, im Frieden sowohl, als auch auf dem Bereitschafts- und Kriegsfuße die Reise-Zulage.

Dieselbe gebührt ferner

a) den Offizieren, welche mit Kommanden (VII. Hauptstück) zur Abfassung oder Abfuhr von Bekleidungs- oder Ausrüstungs-Gegenständen, Waffen, Munition, Fuhrwerken oder sonstigen ärarischen Gütern; — oder zur Geleitung solcher Güter-Transporte, sowie zur Uibernahme, Uibergabe oder Eskortirung von Arrestanten und Pferden, dann

b) den Werkmeistern des Militär-Fuhrwesens-Korps und der technischen Artillerie, welche mit Kommanden zur Material-Uibernahme, zur Untersuchung desselben oder zu anderen Verrichtungen außerhalb ihres Garnisons- oder Anstellungsortes entsendet werden, dann

c) den Quartierregulirenden**) bis zum Einrücken bei ihrer Truppe.

Während jener Zeit, für welche die Arbeits-Zulage (§. 57) gebührt, darf die Reise-Zulage grundsätzlich nicht empfangen werden. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich jener Artillerie-Offiziere, deren Arbeits-Zulage geringer ist, als die Reise-Zulage. Diesen Offizieren gebührt bei

*) Für die in diesem Absatze besprochenen Ausnahmen sind die Bestimmungen der Gebühren-Vorschrift vom Jahre 1871, §. 12, Punkt 3, maßgebend.

**) Punkt 9, §. 3, II. Theil des Dienstreglements.

ihrer mit einer Dienstreise verbundenen Kommandirung anstatt der Arbeits- die Reise-Zulage.

Ausmaß an Reise-Zulage.

Das Ausmaß an Reise-Zulage besteht für die Oberoffiziere, und Militärbeamten der gleichen Diätenklasse, sowie auch für Militärbeamte der XII. Diätenklasse mit 1 fl., für im Gagebezuge stehende, in keine Diätenklasse eingereihte Personen mit 50 kr. täglich.

Anspruch.

Bei Reisen, welche nur einen Tag in Anspruch nehmen, gebührt die Reise-Zulage für diesen Tag.

Bei weiteren Reisen darf die Reise-Zulage nur für soviel Tage in Anspruch genommen werden, als erforderlich sind, wenn auf Strecken, wo die Eisenbahn besteht, wenigstens 30 — auf Strecken, wo das Dampfschiff benützt wird, wenigstens 15 — bei Benützung des Postwagens wenigstens 8, — endlich auf Strecken, wo die Vorspann angewiesen werden muß, wenigstens 4 Meilen täglich zurückgelegt werden.

Der Tag des Reiseantritts, so wie der Tag des Eintreffens, beziehungsweise des Rückeintreffens im Anstellungsorte ist mit in Rechnung zu ziehen.

Die Reise-Zulage gebührt auch für die Tage des unwillkürlichen oder dienstlichen Aufenthaltes außerhalb des Anstellungsortes, wenn die unbedingte Nothwendigkeit dieses Aufenthaltes durch Zeugnisse nachgewiesen oder durch dienstliche Aufträge oder vorzunehmende Amtshandlungen herbeigeführt wird.

Uiber die Gebührlichkeit der Reise-Zulage muß sich daher bei Uibersetzungsreisen mit dem Reise-Journale, bei Geschäftsreisen aber rücksichtlich der in Dienstgeschäften auswärts zugebrachten Tage mit dem Geschäfts-Journale ausgewiesen werden.

Das Geschäfts-Journal hat über die Nothwendigkeit der Reise überhaupt und der auf derselben zugebrachten Tage die Bestätigung des unmittelbar Vorgesetzten, beziehungsweise Kommandanten, zu enthalten.

Bei Geschäftsreisen oder zeitlichen Kommandirungen (§. 65) von längerer Dauer haben die Bezugsberechtigten nur während der ersten zwei Monate auf den Genuß der Reise-Zulage den unbedingten Anspruch; nach Ablauf dieses Zeitraumes, rücksichtlich bei längerer Dauer des die Reise veranlassenden Dienstgeschäftes, ist zum Fortbezuge die besondere höhere Bewilligung nothwendig.

Dienstes zutheilungen im Innern einer Truppe ohne Rücksicht, ob bei derselben eine oder mehrere Verwaltungs-Kommissionen bestehen, sowie Zutheilungen zur Erprobung oder Erwerbung der Qualifikation für eine höhere Charge, Stelle oder für ein besonderes Geschäft (Anstellung) geben, wenn sie auch in die Kategorie der zeitlichen Kommandirungen fallen, keinen Anspruch auf die Reise-Zulage über die Tage der eigentlichen Reisebewegung hinaus.

Ebenso darf die Reise-Zulage über die Tage der Reisebewegung hinaus (Hin- und Rückreise) nicht verrechnet werden:

a) von den zur Verfassung der Qualifikations- (Konduite-) Listen im Innern eines Heereskörpers berufenen Offizieren;

b) bei Reisen in Folge Einberufung als Mitglied, als Zeuge oder Beschuldigter zu einem Militär-Gerichte oder zu einem Militär-Ehrenrathe;

c) während der Abwesenheit vom Garnisons- oder Anstellungsorte behufs Ablegung einer Prüfung, beziehungsweise praktischen Erprobung.

Die Reise-Zulage gebührt ferner nicht:

den auf Fahrzeugen der k. k. Kriegsmarine Eingeschifften während der Tage, an welchen sie an Bord mit der Schiffskost verpflegt werden. (§. 61.)

Dagegen haben Anspruch auf die doppelte Reise-Zulage jene Oberoffiziere und Militärärzte, welche als Mitglieder der Stellungs-Kommissionen (§. 17) fungiren, ferner die zur Abhaltung der Kontrolsversammlung (§. 43) der Urlauber und Reservemänner Bestimmten, wenn sie aus Anlaß dieser Verwendung ihren Garnisonsort verlassen müssen, auf die Dauer der Abwesenheit aus letzterem.

§. 60.

Die Marsch-Zulage.

a) Gebühr

Wenn im Frieden ganze Truppenkörper, Abtheilungen, Kommanden oder Transporte in Marsch gesetzt werden*), und dieser länger als einen Tag dauert, so gebührt den sich mitbewegenden Oberoffizieren auf die Marsch- und Rasttage die Marsch-Zulage.

Erstreckt sich die Marschbewegung nur auf einen Tag, so gebührt die Marsch-Zulage auch für diesen Tag in dem Falle, wenn die Bewegung mittelst eines Doppelmarsches ausgeführt wird, oder auf der Eisenbahn 15, auf Schiffen 10 Meilen zurückgelegt werden.

Bei dem Genusse der Reise- (§. 59), Bereitschafts- und der Feld-Zulage (§. 167) gebührt die Marsch-Zulage nicht.

b) Ausma

Die Marsch-Zulage gebührt den Oberoffizieren mit 50 kr. täglich.

c) Anspruch a Marschzulage den Märsch

Die Marsch-Zulage gebührt auch bei Truppen-Koncentrirungen, welche behufs der größeren Waffenübungen vorgenommen werden, auf die jeweilig bestimmt werdende Dauer.

1) bei Trup Koncentrirun

Den Offizieren und den hiezu kommandirten Militär-Aerzten der Artillerie-, Genie- und Pionnier-Truppen gebührt während der für diese Körper stattfindenden Uibungen gleichfalls die Marsch-Zulage für die vom Regiments-Kommando festzusetzenden Uibungstage.

2) bei den U gen der techn Truppe

Desgleichen gebührt die Marsch-Zulage den während der jährlichen Artillerie-Uibungen auf den Artillerie-Uibungsplätzen permanent kommandirten Offizieren auf die Dauer dieser Uibungen.

Den Offizieren jener Unterabtheilungen der Artillerie, welche nach einem bestimmten Turnus die jährlichen scharfen Schießübungen oder

*) Uiber die Vorbereitungen der Märsche und das Verhalten während derselben, siehe II. Theil des Dienstreglements, §. 1.

den Uibungs-Batteriebau verrichten, dann den dabei abwechselnd kommandirten Militär-Aerzten gebührt — jedoch nur für den zu diesen Uibungen ausrückenden Stand und für die Tage der wirklichen Schießübungen, dann der Uibungen im Erbauen von eigentlichen Batterien auf den Schießplätzen — die Marsch-Zulage.

Dagegen ist für alle vorstehend nicht genannte Artillerieübungen und für die Offiziere jener Unterabtheilungen der Artillerie, welche den scharfen Schießübungen und dem Uibungs-Batteriebau blos beiwohnen, ohne hieran thätigen Antheil zu nehmen, der Bezug der Marsch-Zulage ausgeschlossen.

Die Marsch-Zulage gebührt ferner denjenigen Offizieren, welche bei zu Straßen-, Eisenbahn- oder sonstigen ärarischen Bauten aufgestellten Militär-Detachements (§. 83) ihre Eintheilung erhalten, ununterbrochen während der ganzen Dauer einer solchen Kommandirung.

§. 61.

Gebühr bei Seereisen und bei Reisen auf Flußschiffen.

Grundsätzliche Bestimmung und Umfang.

Bei Dienstreisen zur See oder auf Flüssen, welche nicht mit den Fahrzeugen der k. k. Kriegsmarine zurückgelegt werden, gebührt selbst dann, wenn der Reiseanlaß nur auf den Bezug der Marsch-Zulage (§. 60) den Anspruch gibt, auf die Dauer der Einschiffung stets die Reise-Zulage, es wäre denn, daß die Diäten (§. 58) zum Bezuge bewilligt wären, deren Gebühr in diesem Falle keine Unterbrechung erleidet.

Bei der Beförderung auf Schiffen der k. k. Kriegsmarine gelten folgende Grundsätze:

Die Eingeschifften haben während der Tage, an welchen sie an Bord mit der Schiffskost verpflegt werden, keinen Anspruch auf die Reise-Zulage; für den Fall, als ihnen der Bezug der Diäten bewilligt worden wäre, haben dieselben blos auf jenen Theilbetrag derselben Anspruch, welcher das normirte Schiffskostgeld übersteigt.

Die Oberoffiziere speisen an der Tafel der Bord-Offiziere.

Die reglementmäßig mitzunehmen gestattete Civil-Dienerschaft hat an jener Schiffskost Theil zu nehmen, welche für die Bord-Mannschaft festgesetzt ist.

Wenn Frauen und Kinder von Oberoffizieren ausnahmsweise mit Kriegsschiffen befördert werden, so haben dieselben Anspruch auf die für ihre Familienhäupter festgesetzte Schiffskost.

Kann die Schiffskost nicht beigestellt werden, so gebührt den Eingeschifften zu den chargemäßigen Gebühren auf die Dauer der Einschiffung die Reise-Zulage selbst dann, wenn der Reiseanlaß nur auf den Bezug der Marsch-Zulage den Anspruch gibt, es wäre denn, daß die Diäten bewilligt wären, deren Gebühr in diesem Falle keine Unterbrechung erleidet.

Bei Dienstreisen mittelst der Dampfer des österreichischen Lloyd auf den Linien Istriens, Kroatiens und Dalmatiens darf von denjenigen, für welche die Reise-Zulage oder die Diäten geringer bemessen sind, als der tarifmäßige Preis der Schiffskost, dieser letztere nach dem jeweiligen Tarife statt der Reise-Zulage oder der Diäten in Aufrechnung gebracht werden.

b) Anfang und Ende dieser Gebühr

Die Gebühr der bei Reisen zur See oder auf Flußschiffen gebührenden Reise-Zulage beginnt mit dem Tage der Einschiffung und endet mit dem Tage der Ausschiffung.

Geschieht die Einschiffung Vormittags, so gebührt die Schiffskost noch für denselben Tag, wird aber die Einschiffung Nachmittags bewirkt, so gebührt die Schiffskost erst vom nächstfolgenden Tage angefangen. Erfolgt die Ausschiffung Nachmittags, so entfällt die Schiffskost noch auf den Ausschiffungstag zur Gebühr; dies ist aber nicht der Fall, wenn die Ausschiffung des Vormittags stattfindet.

C. Gebührsbestimmung für den Fall bestimmter Veränderungen in dienstlichen und persönlichen Verhältnissen des Gebührsberechtigten.

§. 62.

Gebühr der Uiberzähligen und Uiberkompleten.

Gebühren-Grun

Die gegen den vorgeschriebenen Stand Uiberzähligen, dann die auf systemisirten Anstellungsposten Uiberkompleten behalten den Anspruch auf die chargemäßigen Gebühren, mit Ausnahme der Kavallerie-Dienstzulage. (§. 56.)

Mit Ausnahme der berittenen Offiziere, welchen auch in diesem Verhältnisse der Offiziersdiener gebührt, haben jene Oberoffiziere, welche in Folge einer Reduktion überzählig werden, auf die Offiziersdiener-Gebühr (§. 54) keinen Anspruch; es ist denselben jedoch ein Mann des Dienststandes beizugeben.

Dort, wo es die Dislokationsverhältnisse gestatten, können auch Zwei durch einen Mann bedient werden.

Bei den Kavallerie-Offizieren hört in einem solchen Falle der Anspruch auf das Chargepferd (VI. Hauptstück, VIII. Abschnitt) auf.

Die Gebührsansprüche der mit Versetzung in den überzähligen Stand Beurlaubten sind im folgenden §. 67 besprochen.

§. 63.

Gebühr der mit einem höheren Titel oder Charakter bekleideten Offiziere.

Grundsätzliche stimmunge

Die aus dem Reserve- (§. 31) oder Ruhestande (§. 26), oder aus dem Verhältnisse „außer Dienst“ (§. 34) zur aktiven Dienstleistung

im Heere beigezogenen Offiziere, welche eine höhere oder Titular-Charge bekleiden, haben die ihnen zukommenden Gebühren nur nach dem Ausmaße für ihre wirkliche Charge zu beziehen.

§. 64.

Gebühr der Transferirten (im Frieden).

n Allgemeinen.

Durch eine Transferirung erleiden die chargemäßigen Friedensgebühren — die Fourage zum Theile ausgenommen — keine Veränderung.

in Betreff der rtiers-Gebühr.

Die Gebühr des kompetenten Natural-Quartiers endigt für den Transferirten in dem alten Garnisons- oder Anstellungsorte mit dem Tage der Abreise oder des Abmarsches, und beginnt erst wieder vom Tage des Eintreffens in der neuen Garnisons- oder Anstellungs-Station.

Für Neubeförderte und gleichzeitig Transferirte, ferner für Jene, welche bei ihrer Transferirung gleichzeitig beurlaubt, oder während einer Urlaubsreise transferirt werden, sind rücksichtlich der Quartiers-Gebühr die §§. 51 und 67 maßgebend.

rücksichtlich der urage-Gebühr.

Hat die Transferirung zu einer Truppe, Waffengattung oder Anstellung stattgefunden, für welche eine höhere als die bezogene Fourage bemessen ist, dann beginnt die neue Fourage-Gebühr vom Transferirungstage, das Pferde-Pauschale aber vom ersten des nächstfolgenden Monates.

Erfolgt die Transferirung zu einem Truppenkörper 2c., für welchen eine mindere als die bisher bezogene Fourage-Gebühr bemessen ist, so endigt die höher bemessene Fourage-Gebühr 14 Tagen nach erfolgter Transferirung, den Transferirungstag mit eingerechnet, und beginnt sodann die neue geringer bemessene Fourage-Gebühr, — das neue Pferde-Pauschale aber vom ersten Tage des nächstfolgenden Monates.

Das Fourage-Relutum gebührt einem Transferirten, sofern er am Letzten des Monates in die ihm zugewiesene neue Garnisons- oder Anstellungs-Station noch nicht abgegangen ist, nach dem Ausmaße für die alte Station.

Ist jedoch die Abreise bereits erfolgt und befindet sich der Transferirte am letzten Monatstage bereits im neuen Garnisons- oder Anstellungsorte oder auf der Reise dahin, dann gebührt das Fourage-Relutum nach dem Ausmaße für die neue Station.

Dem bei einer Transferirung gleichzeitig Beurlaubten oder während einer Urlaubsreise Transferirten gebührt das Fourage-Relutum nach der Bestimmung des folgenden §. 67.

1) betreffs der urage-Gebühr der gsältesten berit- en Hauptleute r Fußtruppen.

Wird ein im Genusse einer Fourage-Portion stehender berittener Hauptmann der Fußtruppen ohne sein Ansuchen oder Verschulden zu einem Truppenkörper übersetzt, bei welchem bereits die volle Anzahl berittener Hauptleute vorhanden ist, so hat der Transferirte auch im neuen Truppenkörper, unbeschadet der daselbst berittenen, im Bezuge der Fourage-Portion zu bleiben, wogegen in jenem Truppenkörper, aus welchem der Abgang erfolgte, die Stelle des Berittenen erst dann wieder zu ersetzen ist, wenn die Einbringung des transferirten Hauptmannes im neuen Truppenkörper auf die normirte Zahl erfolgte.

Dagegen hat bei einer über eigenes Ansuchen oder durch eigenes Verschulden erfolgten Transferirung eines bereits berittenen Hauptmannes zu einem andern Truppenkörper, woselbst die volle Anzahl Berittener vorhanden ist, der Transferirte bis zur Einbringung in eine unter den berittenen Hauptleuten sich ergebende Appertur ohne Fourage-Gebühr zu dienen.

Dasselbe hat stattzufinden, wenn ein nicht im Fouragebezuge stehender Hauptmann bei seiner Transferirung oder auf was immer für eine Art erfolgenden Eintheilung in einen Truppenkörper seinem Range gemäß so hoch ausfällt, daß er unter den berittenen Hauptleuten des neuen Körpers reihen würde.

Die Gebühren der Transferirten vom Friedens- oder Bereitschaftsfuß zu einer auf dem Kriegsfuß stehenden Truppe oder Heeresabtheilung und vice-versa siehe im §. 175.

§. 65.

Gebühr der Kommandirten und Zugetheilten.

Jede Kommandirung oder Dienstes-zutheilung ist entweder: a) Allgem grundsätzlich stimmung

a) eine zeitliche, oder
b) eine dauernde.

Als eine zeitliche Kommandirung oder Dienstes-zutheilung ist diejenige anzusehen, bei welcher sich je nach der veranlassenden Ursache schon bei deren Antritte bestimmen oder voraussetzen läßt, daß der aus dem Garnisons- oder Anstellungsorte Abkommandirte oder Zugetheilte nach vollzogenem Dienstgeschäfte wieder zurückzukehren hat und wenn sich aus der Natur des übertragenen Dienstgeschäftes entnehmen läßt, daß die Dauer der Kommandirung oder Dienstes-zutheilung den Zeitraum von drei Monaten voraussichtlich nicht überschreiten wird.

Doch können auch Kommandirungen, bei welchen nur das erstere dieser beiden Merkmale zutrifft, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Kommandirten, dann auf die sonstigen maßgebenden Umstände, auch bei Uiberschreitung des Zeitraumes von drei Monaten, in ihrem weiteren Verlaufe als zeitliche klassificirt werden.

Die Abkommandirung oder Dienstes-zutheilung in eine andere Station ist jedoch in der Regel dann als eine dauernde anzusehen, wenn sich nicht bestimmen läßt, daß der Abkommandirte oder Zugetheilte nach Vollzug des ihm übertragenen Dienstgeschäftes in die Station wieder zurückkehren wird.

Uibrigens wird von den Behörden oder Truppen-Kommandanten in den bezüglichen Verordnungen und Befehlen jederzeit ausgesprochen, ob die Kommandirung oder Dienstes-zutheilung eine zeitliche oder eine dauernde ist.

Diese Bestimmung ist in jedem Falle für die Gebührsbehandlung des Kommandirten oder Zugetheilten maßgebend.

Kommandirungen von Lehrern und Schülern, mit Ausnahme der außerordentlichen Hörer, in permanent aufgestellte Schulen, Kurse und Equitationen (die Armee-Schützenschule ausgenommen) sind jederzeit als dauernde zu betrachten; — nur für die Frequentanten des Central-Infanterie- und Central-Kavallerie-Kurses gilt die im nachfolgenden Alinea b 2 enthaltene Ausnahme.

In Absicht auf die Gebührsbehandlung sind zu unterscheiden:

A) Kommandirungen und Diensteszutheilungen einzelner Personen, und

B) jene ganzer Truppenkörper oder Abtheilungen.

Kommandirungen (VII. Hauptstück) von Abtheilungen oder einzelnen Personen können entweder außerhalb des Heereskörpers oder im Innern desselben stattfinden, ebenso gibt es außer den allgemeinen, aus dienstlichen Verhältnissen entspringenden Kommandirungen oder Diensteszutheilungen, in Absicht auf die Gebühren, — Kommandirungen mit bestimmten Zwecken.

Diese letzteren sind, u. z. die Kommandirung:

a) zur Mappirung, Triangulirung und Landesbeschreibung,
b) zu den Uibungs-Mappirungen der Kadetenschulen,
c) zu Assistenz-Kommanden und
d) bei der Berufung als Zeuge vor ein Militär-Strafgericht, sowie bei Geleitung eines als Zeuge dahin berufenen Unteroffiziers oder Soldaten.

ührt bei der
ndirung
Zutheilung
ner Per-
onen.

Bei zeitlicher Kommandirung oder Zutheilung einzelner Personen verbleiben dieselben im Fortbezuge aller Kompetenzen und gebührt ihnen überdies an dem Orte ihrer Kommandirung oder Dienstes-zutheilung das Transenal-Quartier, dann insoferne die Diäten (§. 58) nicht bezogen werden dürfen, die Reise-Zulage nach den Bestimmungen des §. 59.

diese zeitlich
ist.

Das Quartier, beziehungsweise Quartier-Aequivalent (§. 51), und das Fourage-Relutum (§. 52) gebührt nach dem Ausmaße für denjenigen Heereskörper, in dessen Stand der Kommandirte oder Zugetheilte gehört, beziehungsweise nach dem wirklichen Anstellungsorte.

diese dau-
nd ist.

Die dauernde Kommandirung oder Diensteszutheilung einzelner Personen bedingt eine förmliche Dienstesübersiedlung, und nur den in den Central-Infanterie- und Kavallerie-Kurs einberufenen verheirateten Frequentanten bleibt es freigestellt, ihre Familien in den innegehabten Garnisonsorten zurückzulassen oder mit sich zu nehmen.

Das Transenal-Quartier und die Reise-Zulage gebührt nur für die Reisetage.

Die Gebühr des kompetenten Quartiers (§. 51) erlischt mit dem Tage der Abreise aus der innegehabten Garnisons- oder Anstellungs-Station und beginnt erst, mit Ausnahme für die Frequentanten des Central-Infanterie- und Kavallerie-Kurses, im Orte der Kommandirung oder Diensteszutheilung mit dem Tage des Eintreffens daselbst.

Rücksichtlich der Quartiers-Gebühr der Frequentanten des Central-Infanterie- und Kavallerie-Kurses in Wien sind folgende Bestimmungen maßgebend:

a) Die unverheirateten Frequentanten haben für die Dauer ihrer Kommandirung am Central-Infanterie- und Kavallerie-Kurse blos den Anspruch auf ein Zimmer und die Unterkunft für den Diener in einem ärarischen Gebäude.

b) Den gleichen Anspruch haben die verheirateten Frequentanten, welche ihre Familien im innegehabten Garnisonsorte zurückgelassen haben, während den zurückgebliebenen Familien das Quartier nach der vollen Quartierskompetenz des innegehabten Garnisonsortes gebührt.

c) Die verheirateten Frequentanten, welche ihre Familien mitgenommen haben, erhalten das kompetente Natural-Quartier oder das entfallende Aequivalent.

Das Fourage-Relutum gebührt nach dem Ausmaße der Kommandirungs-Station, und zwar auch dann, wenn sich der Kommandirte am letzten Monatstage auf der Reise dahin befindet.

c) Gebühr kommand ganzer T körper oder abtheilu

Wenn ganze Truppenkörper oder Abtheilungen anläßlich größerer Waffenübungen abkommandirt werden und nach diesen Übungen wieder in dieselbe Garnisons-Station zurückzukehren haben, so bleiben die abrückenden, zum Stande dieser Truppenkörper oder Truppen-Abtheilungen gehörigen Offiziere in der Gebühr des kompetenten Quartiers in der Garnisons-Station; in der Koncentrirungs-Station gebührt denselben das Transenal-Quartier.

1. anläß Waffenü

2. anläßlich im Inter Dienstes menden K dirun

Bei sonstigen im Interesse des Dienstes vorkommenden Abkommandirungen ganzer Truppenkörper oder Abtheilungen bleiben die Abrückenden, zum Stande dieser Truppenkörper oder Abtheilungen gehörigen Offiziere für den Monat des Abmarsches und den nächstfolgenden Monat in der Gebühr des kompetenten Quartiers in der Garnisons-Station, wenn diese Truppenkörper oder Truppen-Abtheilungen wieder in dieselbe zurückzukehren haben; in der Kommandirungs-Station gebührt denselben das Transenal-Quartier.

Mit fallweiser Bewilligung können die mit den Truppen-Abtheilungen abgerückten Gagisten bei länger dauernden derlei Kommandirungen auch noch über den der Abkommandirung nächstfolgenden Monat in der vollen Quartiers-Gebühr verbleiben, wenn die Rückkehr derselben im zweitnächsten Monat zu erwarten steht.

Haben aber in den angeführten beiden Fällen die abkommandirten Truppenkörper oder Truppen-Abtheilungen in die Garnisons-Station nicht wieder zurückzukehren, so ist den zum Stande dieser Truppenkörper oder Truppen-Abtheilungen gehörigen Offizieren die Gebühr des kompetenten Quartiers in der Garnisons-Station mit dem Tage des Abmarsches einzustellen und gebührt in der Kommandirungs-Station blos das Transenal-Quartier.

In diesem Falle sind die zurückbleibenden Bagagen in den Truppen-Magazinen in Sicherheit zu bringen und die Familien der Verheirateten nach den Bestimmungen des §. 159 zu behandeln.

Nach diesen Gebührsbestimmungen sind auch bei den mit der Rückkehr in die Garnisons-Station verbundenen länger dauernden Kommandirungen die abgerückten Offiziere vom Tage der Einstellung der vollen Quartiers-Gebühr der Garnisons-Station zu behandeln.

Während des Bezuges der vollen Quartiers-Gebühr nach der Garnisons-Station gebührt auch das Fourage-Relutum nach dieser Station, sonst nach dem Kommandirungsorte.

Rücksichtlich des Anspruches auf die Marsch-Zulage ist der vorwärtige §. 60 maßgebend.

Bei dem Wiedereinrücken in die frühere Garnison beginnt der Anspruch auf die volle Quartierskompetenz mit dem Tage des Eintreffens daselbst.

Wenn aber für die zur Waffenübung oder sonst im Interesse des Dienstes abkommandirten Truppenkörper oder Truppen-Abtheilungen andere Truppenkörper oder Truppen-Abtheilungen als zeitweiliger Ersatz in die Garnison einrücken, so müssen die Natural-Quartiere der abgerückten Offiziere zur Bequartierung der eingerückten, im Gagebezuge stehenden Personen mit dem Abmarschtage, oder vom Zeitpunkte des eintretenden Bedarfes dem Platz- oder Militär-Stations-Kommando zur Verfügung gestellt werden.

Gebühren bei Kommandirung zu Übungs-Mappirungen und Rekognoscirungen der Kadetenschulen.

Während der Übungs-Mappirungen und Rekognoscirungen der Kadetenschulen bleiben sowohl die Professoren als die Frequentanten im Bezuge der chargemäßigen Gebühren und gebührt ihnen nebstbei auf die Dauer der Abwesenheit aus ihrer Garnison das Transenal-Quartier.

Bei der Übungs-Mappirung oder Triangulirung der Kadetenschulen gebührt den Offizieren die Vergütung der Reiseauslagen an den Ort der Übung und zurück, ferner während der bestimmten Dauer der Übung die im §. 57 besprochene Arbeits-Zulage.

Zur Anschaffung von Stangen, Nägeln und Brettern, zur Errichtung von Stand- und Baumzeichen und dgl. gebührt dem Leiter einer Arbeitspartie für die ganze Dauer der Meßtisch-Aufnahme ein Prästations-Pauschale, welches für

die ökonomische Meßtisch-Aufnahme . . . . . 4 fl.
und für die allenfalls vorzunehmende Triangulirung . 10 fl.

beträgt.

bei Assistenz-Kommanden.

Wenn die Beihilfe des Militärs:

a) für den Dienst der Finanzwache,
b) für öffentliche, politische und Sicherheitszwecke im Allgemeinen: z. B. Kordons-Anstalten, Eskortirung von Verhafteten, Ausrottung des Räuberwesens u. s. w.;

c) zur Vollziehung der durch die politischen oder polizeilichen Behörden erlassenen Anordnungen und Verbote, endlich

d) als Wach-Kommanden bei Kassen, Gefängnissen und anderen Anstalten der Civil-Verwaltung,

in Anspruch genommen wird, so haben die solchen Kommanden beigegebenen Offiziere im Genusse der im Standorte ihrer Truppenkörper gehabten Bezüge zu verbleiben und erhalten außerdem vom Tage des Abmarsches an den Bestimmungsort bis zum Tage des Einrückens in ihre frühere Station, oder im Falle ihr Truppenkörper mittlerweile in eine größere Entfernung verlegt worden wäre, bis zur Erreichung ihres früheren Standortes nebst der Transenal-Unterkunft eine Zulage von 70 kr.

Die Gebühr der Transportmittel für derlei Kommanden hängt von der Beschaffenheit der Marschbewegung und von den im Assistenzorte selbst eintretenden, aus der Natur der Detachirung entspringenden Bedürfnissen ab, und es haben rücksichtlich der Abnahme und Bezahlung derselben die diesfalls im Allgemeinen aufgestellten Grundsätze Anwendung.

Die erwachsenen Kosten werden dem Militär-Etat von dem betreffenden Zweige der Civil-Verwaltung im Wege der von den Truppen-Rechnungskanzleien anzubahnenden Abrechnung vergütet.

Sobald es sich nicht mehr um einzelne, der Civil-Verwaltung beigegebene Militär-Kommanden handelt, sondern die Militärkraft aus was immer für einem Anlasse in größeren Kommanden zum selbstständigen Wirken abgeordnet wird, bleiben die vorstehenden Bestimmungen außer Anwendung.

Ebenso haben diese Bestimmungen für sämmtliche in Garnisonsorten gegen tägliche Ablösung beigestellte Wachposten keine Wirksamkeit.

Den Offizieren des Soldatenstandes, welche vor einem Civil-Strafgerichte außerhalb ihres Garnisonsortes entweder selbst als Zeugen zu erscheinen, oder nach Reglements-Vorschrift einen zur Zeugenschaft vor ein Civil-Strafgericht außerhalb der Dienst-Station berufenen Unteroffizier oder Soldaten dahin zu begleiten haben, gebühren nebst der Vergütung der Unterkunft, dann der Vorspanns-, Eisenbahn- oder Dampfschiffs-Auslagen nach den allgemeinen Grundsätzen auch die charaktermäßigen Diäten (§. 58) auf die in einer solchen Mission auswärts zugebrachten Tage auf Rechnung des Justiz-Etats.

f) bei der K
vor ein Civil
gericht, sowi
leitung ei
Zeuge dah
senen Unte
oder Sol

§. 66.

Gebühr der Erkrankten (§. 45).

Die Erkrankten (§. 45) bleiben, so lange sie zum aktiven Stande des Heeres gehören, in dem Bezuge der vollen chargemäßigen Friedens-Gebühren.

Grundsätzl
stimmu

Die etwaige Dienstes-Zulage gebührt jedoch nur nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 55.

Das Quartier-Aequivalent und das Fourage-Relutum gebühren nach dem Ausmaße für jenen Körper, in dessen Stand der Erkrankte gehört, beziehungsweise nach der Anstellungs-Station.

Stand derselbe zur Zeit der Erkrankung in der vollen Quartiers-kompetenz, so hat er im Orte der Erkrankung während der Dauer seiner Krankheit in diesem Genusse auch dann zu verbleiben, wenn der Heereskörper, zu dessen Stande er gehört, in die Transenal-Quartiers-Gebühr tritt.

Stand er jedoch zur Zeit der Erkrankung in der Transenal-Quartiers-Gebühr, so bleibt derselbe im Erkrankungsorte im Genusse dieser Gebühr.

§. 67.

Gebühr der Beurlaubten.

ndsätzliche
mungen.
rlauben im
meinen.

Während eines Urlaubes oder einer Urlaubs-Verlängerung (§. 39), welche krankheitshalber, in Familien-Angelegenheiten, auf kurze Zeit ohne Begründung, zur unentgeldlichen Dienstes-Praxis bei Civil-Aemtern behufs des Uibertrittes in Civil-Staatsdienste, oder zum Behufe der Ablegung des Noviciates für den deutschen Ritterorden ertheilt wird, bleibt der im Gagegenusse stehende Beurlaubte im Fortbezuge der Friedensgebühren, wie solche für seinen Garnisons- oder Anstellungsort festgesetzt sind.

treffs des
lers, dann
rage-Relu-
ums.

Das Quartier, dann das Fourage-Relutum gebühren nach dem Ausmaße desjenigen Heereskörpers, in dessen Stand der Beurlaubte gehört, beziehungsweise nach dem Ausmaße des Anstellungsortes.

Erfolgt die Beurlaubung gleichzeitig mit einer Transferirung (§. 64) oder diese letztere während eines bereits angetretenen Urlaubes, so gebührt das Quartier, beziehungsweise Quartier-Aequivalent, dann das Fourage-Relutum nach dem Ausmaße für den früheren Garnisons- oder Anstellungsort; wohingegen dem während einer schon angetretenen Transferirungsreise Beurlaubten diese Kompetenzen nach dem Ausmaße für den neuen Garnisons- oder Anstellungsort gebühren. Die etwaige Dienstes-Zulage gebührt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 55.

richtung der
ubstaxe.

In welchen Fällen die Urlaubstaxe zu entrichten kommt, ist aus dem §. 209 zu ersehen.

rfahren bei
ubs-Uiber-
itungen.

Bei ungerechtfertigter Uiberschreitung eines Urlaubes sind die Gebühren des Betreffenden ebenso einzustellen, als ob derselbe gänzlich in Abgang gekommen wäre und beginnt der Gebührsanspruch erst wieder vom Tage des Einrückens bei der zuständigen Abtheilung nach den für Neuangestellte bestehenden Grundsätzen. (§. 49.)

bühren bei
ubung mit
ung in den
igen Stand.

Beurlaubungen mit Versetzung in den überzähligen Stand können laut §. 39, e eintreten:

a) nach vorhergegangener Superarbitrirung (§. 26) oder bei Standesherabsetzungen über eigenes Ansuchen gegen Bezug der Wartegebühr bis zur Dauer eines Jahres — und

b) krankheitshalber, dann ausnahmsweise wegen besonders rücksichtswürdiger persönlicher oder Familien-Verhältnisse, gegen Karenz aller Gebühren auf Ein Jahr.

ad a. Den nach Punkt a) Beurlaubten sind die Aktivitätsgebühren nach den für Abgangsfälle vorgezeichneten Bestimmungen einzustellen.

Während des Urlaubes haben sie als Wartegebühr jenen Betrag zu beziehen, welcher ihnen zur Zeit des Abganges als Pension gebühren würde.

Die nach vorhergegangener Superarbitrirung mit Wartegebühr Beurlaubten verbleiben in dieser Gebühr so lange, bis ihre Wiedereinbringung in den Präsenzstand durch das Reichs-Kriegsministerium angeordnet wird, in welchem Falle denselben die Aktivitätsgebühren vom Tage des Dienstantrittes (Abreise aus dem Domicile) nach den für Neuangestellte festgestellten Grundsätzen flüssig zu machen kommen.

ad b. Bei der nach Punkt b) stattfindenden Beurlaubung tritt die Einstellung aller Gebühren ein, und sind diese letzteren nach den für Abgangsfälle vorgezeichneten Grundsätzen einzustellen.

§. 68.

Gebühr der in die nicht aktive Reserve übertretenden Offiziere.

Grundsätzliche Bestimmung

Oberoffiziere, welche in die nicht aktive Reserve übersetzt werden (§. 31), haben in diesem Verhältnisse auf die chargemäßigen Gebühren keinen Anspruch.

Diese kommen denselben nach den für Abgangsfälle überhaupt bestehenden Grundsätzen einzustellen.

Die Vergütung der Reiseauslagen in das gewählte Domicil gebührt bei dem Uibertritte in die Reserve nicht.

§. 69.

Gebühr der zur aktiven Dienstleistung und der zur periodischen Waffenübung einberufenen Reserve-Offiziere.

a) Im Allge

Die zur aktiven Dienstleistung im Heere einberufenen Reserve-Offiziere treten mit dem Tage des Reiseantrittes aus ihrem Domicile in den Genuß der vollen chargemäßigen Gebühren nach Maßgabe der für Neuangestellte vorgezeichneten Bestimmungen, mit der alleinigen Ausnahme, daß ihnen die Gage schon für jenen Monat zu erfolgen kommt, in welchem sie die Reise an ihre Dienstbestimmung angetreten haben.

Reserve-Offiziere, welche aus der aktiven Dienstleistung im Heere in den Stand der nicht aktiven Reserve rückversetzt werden, treten mit dem Tage ihrer Enthebung vom aktiven Heeresdienste aus dem Bezuge der chargemäßigen Gebühren, welche ihnen nach den für Abgangsfälle überhaupt vorgezeichneten Bestimmungen einzustellen kommen.

Sowohl bei dem Einrücken zur aktiven Dienstleistung, als auch bei dem Austritte aus derselben, haben sie den vollen Anspruch auf die Vergütung der Reiseauslagen u. z. im ersten Falle von ihrem Domicil bis an den Ort ihrer Bestimmung, im letzteren Falle bis in das gewählte Domicil.

Jenen, welche ihr Domicil im Auslande haben, gebühren die Reiseauslagen für die kürzeste Route im Inlande von der Einbruchsbeziehungsweise bis zu der betreffenden Ausbruchs-Station an der Grenze.

Die im Domicile zurückzulassenden Familien der Verheirateten treten in die Quartiers-Gebühr nach den Bestimmungen des §. 159, wo hingegen der einberufene verheiratete Reserve-Offizier das Quartier nur nach dem Transenal-Ausmaße anzusprechen berechtigt ist.

r zur Erlan- eines Beför- s-Anspruches weise aktive ste leistenden rve-Offiziere.

Reserve-Offiziere, welche behufs Erlangung eines Beförderungs-Anspruches zeitweise aktiven Dienst leisten, haben während dieser Dienstleistung auf Gebühren keinen Anspruch.

: zur Waffen- einberufenen rve-Offiziere.

Die zur periodischen Waffenübung einberufenen Reserve-Offiziere haben, falls sie die Waffenübung nicht auf eigene Kosten mitmachen wollen, vom Tage des Einrückens bei jener Abtheilung, bei welcher sie die Waffenübung mitzumachen angewiesen sind, bis einschließlich zum Tage ihres Abganges von dieser Abtheilung auf folgende Gebühren Anspruch:

a) Auf eine Dienstes-Zulage, welche für den:
   Subaltern-Offizier mit . . . . . 2 fl.
   Hauptmann und Rittmeister mit . . . . . 3 fl.
   täglich festgesetzt ist.
b) Auf das Transenal-Quartier.
c) Auf die Beistellung eines Bedienungsmannes aus dem Präsenzstande ihrer Abtheilung.
d) Reserve-Offiziere, welche die Waffenübung zu Pferde mitzumachen berufen sind, haben den Anspruch auf die Zuweisung eines Dienstpferdes für die Dauer der Uibung. Jenen derselben, welche während der Uibung eigene Pferde benützen, gebührt die Fourage und die Transenal-Unterkunft für ein Pferd.

   Auf das Pferde-Pauschale haben sie aber auch in diesem Falle keinen Anspruch.
e) Die Vergütung der Reiseauslagen aus dem Domicile in den Ort der Waffenübung, so wie für die Rückreise gebührt nur dann, wenn der Reserve-Offizier imperativ verhalten wird, sich zur Waffenübung außer den Bereich jenes Ergänzungsbezirkes zu begeben, in welchem er domicilirt.

   In diesem Falle gebührt die Reisevergütung nach den für Geschäftsreisen (§. 138) bestehenden Bestimmungen.

   Für die im Auslande Domicilirenden gebührt die Reisevergütung nach den im Punkte a) aufgestellten Grundsätzen nur dann, wenn sie die Waffenübungen in einem anderen, als den ihrem Domicile zunächst gelegenen Ergänzungsbezirke mitzumachen angewiesen werden.

f) An den für größere Waffenübungen den Truppen bewilligten Zulagen haben die Reserve-Offiziere Theil zu nehmen.
g) Auf die unentgeldliche Aufnahme und Pflege in einer Militär-Heilanstalt gegen Einstellung ihrer sämmtlichen Gebühren.

§. 70.

Gebühr der aus dem Reservestande wieder angestellten Offiziere.

a) Allgemein grundsätzliche Bestimmungen

Offiziere des Ruhestandes, welche auf einem systemisirten Posten wieder angestellt werden, treten in den Bezug der vollen für den betreffenden Dienstposten bemessenen Aktivitätsgebühren ihrer Charge.

Auch haben sie auf die Vergütung der Reiseauslagen aus dem innegehabten Domicile in den Anstellungsort Anspruch; jedoch hat für jene, welche im Auslande domiciliren, die im §. 69, Punkt a) bestimmte Beschränkung einzutreten.

Die chargemäßigen Bezüge sind ihnen vom Tage des Dienstantrittes (Abreise aus dem Domicile) nach den für Neuangestellte bestehenden Grundsätzen flüssig zu machen.

b) Besondere Bestimmung für Mobilitäts-Verhältniß.

Als förmlich angestellt zu betrachten und rücksichtlich ihrer Gebühren nach den eingangs erwähnten Bestimmungen zu behandeln sind bei einer Mobilisirung jene Offiziere des Ruhestandes, welche zur Dienstleistung im Truppenverbande (ohne Rücksicht, ob der Truppenkörper mobilisirt ist oder nicht) eingetheilt werden.

Diesen Offizieren gebührt jedoch die Gage, beziehungsweise das Superplus auf die bereits im vorhinein bezogene Pension schon für den Monat des Dienstantrittes (Abreise aus dem Domicile), auch wenn dieser letztere nach dem ersten Tage eines Monates erfolgt.

Die im Domicile zurückzulassenden Familien der Verheirateten treten in den Anspruch auf die im §. 159 normirte Vorsorge, wohingegen die Familienhäupter im Anstellungsorte nur auf die Transenal-Quartiersgebühr, dann auf die Vergütung der Reiseauslagen nach dem Ausmaße für Geschäftsreisen (§. 138) Anspruch haben.

Werden solche Offiziere nach der Demobilisirung der Armee oder auch früher, ohne daß sie darum angesucht haben, in den Pensionsstand wieder zurückversetzt, so gebührt ihnen die Vergütung der Reiseauslagen vom Anstellungsorte in das gewählte Domicil.

Auch ist ihnen zur Pension das Superplus auf die chargemäßige Gage noch für drei Monate auf einmal als Abfertigung zu erfolgen, wobei jedoch derjenige Monat, in welchem die Zurückversetzung in den Ruhestand eintritt, nicht einzurechnen ist.

c) Gebühr der dem Ruhestand einen systemisi Posten dauernd zeitlich Verwend

1. Allgemein grundsätzliche stimmunge

Offiziere des Ruhestandes, welche ohne förmlich angestellt oder in den Armeestand übersetzt worden zu sein, zur dauernden oder zeitlichen Dienstverwendung auf einen systemisirten Posten berufen werden, beziehen zu ihrer Pension das Superplus auf die vollen Aktivitäts-Gebühren ihrer wirklichen Charge, wie selbe für den betreffenden Dienstposten bemessen sind.

Das Quartier gebührt den dauernd Berufenen nach der vollen Quartierskompetenz, — den zur zeitlichen Verwendung berufenen Personen nach dem Transenal-Ausmaße.

Das Superplus ist diesen Offizieren vom Tage des Dienstantrittes (Abreise aus dem Domicile) nach den für Neuangestellte bestehenden Grundsätzen flüssig zu machen, und nach den für Abgangsfälle vorgezeichneten Grundsätzen bei ihrer Enthebung vom Dienstposten einzustellen.

Sowohl bei der Reise aus dem Pensions-Domicil in den Anstellungsort, als bei der Rückreise gebühren die Reiseauslagen und zwar wenn die betreffende Person den Anspruch auf die volle Quartierskompetenz erlangt, nach dem Ausmaße für Uibersiedlungsreisen, bei Erlangung des Anspruches auf die Transenal-Quartiersgebühr nach dem Ausmaße für Geschäftsreisen; jedoch hat für jene, welche im Auslande domiciliren, die im §. 69 bestimmte Beschränkung einzutreten.

Die Reise-Zulage (§. 59) gebührt den zur zeitlichen Verwendung berufenen Offizieren nur für die Tage der Reisebewegung. Dagegen treten die im Pensions-Domicile zurückzulassenden bezugsberechtigten Familien jener Offiziere, welchen im Anstellungsorte nur das Transenal-Quartier gebührt, in den Anspruch auf die im §. 159 normirte Vorsorge.

sondere Be-
ung für das
ilitäts-Ver-
hältniß.

Offiziere des Ruhestandes, welche anläßlich einer Mobilisirung blos zur aushilfsweisen Dienstleistung bei einer Truppe bestimmt werden, sind rücksichtlich ihrer Gebühren und ihrer Familien nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln, haben jedoch principiell auf eine Fourage-Gebühr keinen Anspruch. Ebenso haben diese auch auf eine Abfertigung bei ihrer Enthebung keinen Anspruch.

ühren der aus
uhestande auf
systemisirten
Verwendeten

Offiziere des Ruhestandes, welche als Lehrer in den Kadetenschulen verwendet werden, sind lediglich nur mit einer Remuneration zu betheilen

Diese gebührt:

den als Lehrern in den Kadetenschulen verwendeten derlei Offizieren u. z.
zu Wien, Pest, Prag und Brünn . . . . . 600 fl.
in den übrigen Stationen der Kadetenschulen mit . . 500 fl.
jährlich und ist in gleichen Monatsraten als eine untheilbare Gebühr am Ersten eines jeden Monats im vorhinein zu beziehen.

§. 71.

Gebühren der aus dem Verhältnisse „außer Dienst" bei einer Mobilisirung zur aktiven Dienstleistung berufenen Offiziere.

Offiziere „außer Dienst", welche bei einer Mobilisirung zur aktiven Dienstleistung im Heere berufen werden, haben vom Monate ihres Dienstantrittes (Abreise aus dem Domicile) auf die Aktivitätsgage ihrer wirklichen Charge Anspruch.

Bezüglich der übrigen Gebührsansprüche sind dieselben nach den im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen für die anläßlich einer Mobilisirung einberufenen Offiziere des Ruhestandes zu behandeln.

§. 72.

Gebühr der im Disciplinar-Arreste befindlichen oder in einer gerichtlichen Untersuchung stehenden Offiziere.

a) Gebührs-Bestimmung.

Durch einen Disciplinar-Arrest wird der Genuß der sämmtlichen chargemäßigen Friedensgebühren einschließlich der Medaillen-Zulage nicht unterbrochen. Ebenso wenig bedingt auch eine Untersuchungshaft oder eine gerichtliche Untersuchung auf freiem Fuße die Unterbrechung der Friedensgebühren.

Die veränderlichen Gebühren, nämlich das Quartier-Aequivalent und das Fourage-Relutum gebühren in diesem Verhältnisse nach dem Ausmaße für jene Station, wo der Betreffende zuletzt in Garnison, beziehungsweise angestellt war.

b) Besondere Bestimmung bezüglich der Verabfolgung der Gebühren an Inquisiten.

Das Untersuchungsgericht hat jederzeit zu entscheiden, ob dem Inquisiten die chargemäßige Gebühr ungeschmälert auf die Hand, oder blos eine tägliche Alimentation zu verabfolgen, der Gebührsrest aber zu seinen Gunsten bis zur Beendigung der Untersuchung zu deponitiren ist.

Diese Alimentation besteht für Oberoffiziere in 50 kr. täglich.

c) Einstellung der Gebühren bei Verurtheilung.

Bei einer stattfindenden Verurtheilung sind die bis zur Urtheils-Publikation gebührenden Bezüge nach den für den Abgangsfall ausgesprochenen Grundsätzen einzustellen.

d) Behandlung zu einer Str Verurtheilt

Inquisiten, welche nebst der Kassation oder Entlassung auch zur Vollstreckung einer Strafhaft verurtheilt werden, erhalten, wenn sie nicht in den Mannschaftsstand versetzt werden oder als Militär-Kerkersträflinge zu behandeln sind, und ihre Subsistenz während des Arrestes wegen erwiesener Mittellosigkeit nicht zu bestreiten vermögen, die im vorhergehenden Punkte b) bemessene Alimentations-Verpflegung.

Die gleichzeitig in den Mannschaftsstand versetzten Personen sind in diesem Verhältnisse mit der Arrestanten-Gebühr der Mannschaft (§. 100) zu verpflegen.

§. 73.

Gebühr der freiwillig oder strafweise in eine zum Mannschaftsstand gehörige Charge gelangenden Offiziere.

Grundsätzliche Bestimmung

Jene Offiziere, welche freiwillig oder strafweise in eine zum Mannschaftsstande gehörige Charge gelangen, sind rücksichtlich der Einstellung ihrer Gebühren nach den für Abgangsfälle überhaupt geltenden Grundsätzen zu behandeln.

Die für den Monat des Abganges im vorhinein empfangenen untheilbaren Monatsgebühren sind ihnen daher zu belassen; die denselben zustehenden theilbaren Gebühren erlöschen dagegen mit dem Abgangstage, beziehungsweise mit dem sonst vorgeschriebenen Zeitpunkte.

In die niedere Gebühr der ihnen zuerkannten neuen Charge treten sie mit dem Ersten des auf den Abgang nächstfolgenden Monats.

§. 74.

Gebühr der zurückgelangten Deserteure.

Offiziere, welche von ihrem Dienstposten entwichen und in Abgang gebracht worden sind, kommen, wenn sie wieder zuwachsen, vom Tage der Präsentirung bis zur Publikation des Kriegsrechts-Urtheiles, welches für die weitere Gebührsbehandlung maßgebend ist, nur mit der im vorhergehenden §. 72, Punkt b) festgesetzten Alimentation zu verpflegen.

II. Abschnitt.

Geld- und Natural-Gebühren der Unteroffiziere und Soldaten.

A. Chargemäßige Gebühren.

§. 75.

Aufzählung der chargemäßigen Gebühren.

Alle Unteroffiziere und Soldaten haben während der Dauer ihrer Präsenz-Dienstzeit den Anspruch auf die chargemäßigen Gebühren, ausgenommen in den im nachfolgenden Abschnitte C. bezeichneten, durch bestimmte Veränderungen der Verhältnisse der Gebührsberechtigten herbeigeführten Fällen.

Den gleichen Anspruch haben auch die auf Kosten des Kriegs-Budgets dienenden einjährig Freiwilligen, dann die Truppen- und Musik-Eleven.

Zu den chargemäßigen Gebühren gehören:

a) die Löhnung,
b) die Kost,
c) das Brod,
d) das Quartier und
e) der Limito-Rauchtabak.

§. 76.

Die Löhnung.

Löhnungs-Grundsatz.

Die Löhnung ist die Grundgebühr, welche jedem Unteroffiziere und Soldaten mit dem für seine wirkliche Charge bemessenen Betrage und nach dem Ausmaße jener Truppe, zu welcher der Gebührsberechtigte in den Stand gehört, zu erfolgen ist.

b) Aus

Das Ausmaß der täglichen Löhnungs-Gebühr, wie solches nach den Waffengattungen und Branchen für die verschiedenen Chargen besteht, ist aus dem nachfolgenden Schema zu entnehmen.

Schema

über die Löhnungs-Gebühr der Unteroffiziere und Soldaten des k. k. Heeres.

Truppen	Täglicher Löhnungsbetrag in Kreuzern:						
	60	45	35	20	15	10	6
Linien-Infanterie, Jäger-Truppe, Sanitäts-Truppe, Kavallerie, Fuhrwesen.		Jäger-Bataillons-Hornist, Kavallerie-Regmts.-Trompeter, Kurschmied	Kadet-Offiziers-Stellvertreter, Feldwebel, Oberjäger, Wachtmstr, Rechngs.-Feldwebel, Rechngs.-Oberjäger, Rechngs.-Wachtmstr. Regmts.-Tambour, Divisions-Trompeter der Kavallerie.	Zugs- und Stabsführer.	Korporal, Unterjäger, Bataillons-Tambour, Bataillons-Hornist, Eskadrons-Trompeter.	Gefreiter, Patrouillführer.	Infanterist, Jäger, Dragoner, Husar, Ulane, Sanitäts-, Train-, Fahr-Soldat, Comp.-Tambour. Comp.-Hornist, Pionnier.
Feld-Artillerie-Regimenter, Festungs-Artillerie-Bataillone, Genie-Truppe, Pionnier-Regiment.	Regmts.-Sattler, Schmied, Wagner.	Kadet-Offizier-Stellvertreter, Feldwebel, Feuerwerker, Rechngs.-Feldwebel, Rechngs-Feuerwerker, Artillerie-Regmts.-Trompeter, Kurschmied	Zugs- und Stabsführer, Divisions- und Bataillons-Trompeter bei der Artillerie.	Korporal.	Gefreiter, Vormeister, Batterie-Trompeter.	Ober-Kanonier, Ob.-Fahr-Kanonier, Comp.-Trompeter, Sappeur I. Kl.-Hornist, Ober-Pionnier, Ober-Pioniner-Hornist.	Unter-Kanonier, Unter-Fahr-Kanonier. Sappeur II. Kl. Unter-Pionnier, Fahr-Soldat.
Beim Heere im Allgemeinen.		Diplomirte Thierärzte als einjährig Freiwillige, welche den Dienst eines abgängigen Thierarztes oder Kurschmiedes versehen.	Büchsenmacher I. Kl.	Riemer, Büchsenmacher II. Kl.	Büchsenmacher III. Kl.		Einjährig Freiwillige, Truppen- und Musik-Eleven, Offiziersdiener.

und Ende nungs- ühr.

Die Löhnungs-Gebühr beginnt:

a) bei Neuaffentirten, wenn nicht gleichzeitig deren Beurlaubung eintritt, mit dem Tage der Affentirung;

b) bei eingerückten Urlaubern, Reservemännern, zurückgelangten Deserteuren, Kriegsgefangenen oder Vermißten vom Tage ihrer Präsentirung.

Die Löhnungs-Gebühr endet (Transferirungsfälle ausgenommen) grundsätzlich mit dem letzten Tage jener Löhnungsperiode, in welcher der Abgang, mag derselbe auf was immer für eine Weise erfolgen, stattfindet.

Ausgenommen von diesem Grundsatze sind:

a) die erkrankten, in das Spital abzugebenden Unteroffiziere und Soldaten; (§. 45)

b) die in die Verpflegung der Transportshäuser aus was immer für einer Ursache übergehenden Unteroffiziere und Soldaten;

c) die bis zur Einberufung beurlaubten, (§. 40) in die Reserve oder Ersatzreserve (§. 32) zu übersetzenden Unteroffiziere und Soldaten, wenn sie gegen den Bezug des Zehrgeldes (§. 96) für sich allein in den Urlaubsort oder in die Heimat abgehen;

d) die auf den Kranken-Abtheilungen zur Aufsicht kommandirten Unteroffiziere, sowie die zum Krankenwartdienste, bei den badenden Kranken, den Leichendienern, und zur Kanal- und Abortreinigung dann den Holzschneidern, ferner zur Aufsicht der Spitalsordnung und zum Schreibgeschäfte aus dem Stande der Sanitäts- oder sonstigen Truppe in die Garnisons- und Truppenspitäler kommandirten Unteroffiziere und Soldaten bleiben bei ihren Unterabtheilungen im Genusse der Löhnungs-Gebühr.

ad a. Die Erkrankten sind im Frieden nur bis zum Tage der Uibergabe in die Heilanstalt mit der Löhnung zu verpflegen, haben daher die über diesen Tag in vorhinein empfangene Löhnungs-Gebühr zurückzuzahlen.

ad b. und c. Den in dieser Weise aus dem Verpflegsstande abgehenden Unteroffizieren und Soldaten gebührt die Löhnung bei ihrer Abtheilung nur bis zum Uibergabs- beziehungsweise bis zum Abgangstage, daher sie die allenfalls mehr empfangene Löhnung zurückzuzahlen haben.

Bei Transferirten endigt die Löhnungs-Gebühr bei der Truppe, von welcher sie abgehen, mit dem dem Transferirungstage nächst vorhergehenden Tage. Dieselben haben jedoch, so wie alle Unteroffiziere und Soldaten, welche aus der Verpflegung einer Abtheilung in jene einer anderen übertreten, die Löhnung bei der Abtheilung, bei welcher sie zuwachsen, erst von dem Tage angefangen zu erhalten, für welchen sie solche nicht schon auswärts empfangen haben.

Die Löhnung ist eine tagweise bemessene Gebühr in baarem Gelde und im Frieden am 1., 6., 11., 16. und 21. eines jeden Monats auf je fünf Tage, am 26. aber auf die noch übrigen Monatstage an die Bezugsberechtigten im vorhinein auszubezahlen. d) Bezugs-B stätt.

Für das Mobilitäts-Verhältniß ist §. 181 maßgebend.

§. 77.

Die Kost-Gebühr.

Alle im Löhnungsgenusse stehenden Unteroffiziere und Soldaten haben Anspruch auf den Empfang der Kost-Gebühr. a) Gebührs-E satz. — Kos bührsart

Dieselbe wird nach den besonderen dienstlichen Verhältnissen, in welchen sich die Bezugsberechtigten befinden, auch verschieden verabreicht, und zwar:

1. als Menagegeld,
2. als Durchzugs-Verpflegung,
3. als Schiffskost,
4. als Etapen-Verpflegung und
5. als Natural-Kost.

Diese Kost-Gebührsarten schließen einander gegenseitig derart aus, daß der gleichzeitige Empfang zweier oder mehrerer derselben niemals stattfinden kann.

In der Regel wird die Kost-Gebühr in Form des Menagegeldes verabreicht. 1) Das Me geld

Dasselbe besteht aus einem tagweise bemessenen zur Anschaffung der menagemäßigen Kostportion bestimmten Geldbetrage.

Welche Nahrungsmittel und in welcher Menge zu einer menagemäßigen Kostportion zählen und bei der Berechnung des Menagegeldes in Antrag zu bringen sind, ist im nachfolgenden Schema vorgezeichnet.

Schema

über den Normal-Küchenzettel für die Menagekost*)

Eine menagemäßige Kostportion hat, mit Rücksicht auf den nothwendigen Gemüse-Wechsel, während der Zeit von sieben Tagen die folgenden Nahrungs-Artikel in nachstehender Menge zu enthalten:

An Fleisch:

für jeden der sieben Tage ein Drittel Wiener Pfund Rindfleisch.

An Gemüsen:

für zwei Tage je ein Drittel Pfund mittleres Weizen-Kochmehl,
für zwei Tage je ein halbes Seidel Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen oder Bohnen),
für einen Tag ein halbes Seidel Gerstengraupe,
für einen Tag ein halbes Seidel Heidengrütze oder eben so viel gestampfte Hirse,
für einen Tag eine halbe Maß Erdäpfel.

*) Hinsichtlich der Beschaffung der Nahrungsmittel aus dem bemessenen Menagegelde, siehe §. 30 des Dienstreglements, I. Theil.

An Menage-Zubereitungs-Erfordernissen:

Für zwei Tage je ein sechzehntel Seidel Essig.

Für einen jeden der sieben Tage:

Ein Loth Sudsalz oder $^3/_4$ Loth Steinsalz, ein halbes Loth Schweinschmalz oder 1 Loth Kernfett, drei achtel Loth Zwiebel, oder eben so viel Knoblauch oder $^1/_{32}$ Loth Pfeffer.

Besondere Bestimmungen:

a) Das Fleisch in der bemessenen Quantität von $^1/_3$ Wr. Pfund hat, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Marktpreis desselben, jederzeit einen Bestandtheil der Menage-Kostportion zu bilden.

b) Bezüglich der Gemüse sind vom Normal-Küchenzettel Abweichungen gestattet.

Der Normal-Küchenzettel hat lediglich nur als Grundlage zur Berechnung des Menagegeldes, keineswegs aber als Regel beim Auskochen der Menagen zu dienen; es ist daher auch gestattet, statt Rindfleisch, Schweine- oder Schöpsenfleisch zur Konsumtion zu verwenden.

Die Bemessung des Menagegeldes geschieht auf Grund der Viktualien-Ortsmarktpreise des Kleinverkaufes vom Reichs-Kriegsministerium oder von den Militär-Intendanzen monatlich oder auch für eine längere Zeitperiode und wird der ermittelte Betrag den Truppen bekannt gegeben.

Letztere publiciren das neubemessene Menagegeld im Regiments- (Bataillons-) Tagsbefehle mit der Angabe des Tages oder des Monates, mit welchem dasselbe zur Gebühr erwächst.

Das Menagegeld ist für die im Verpflegsstande befindlichen Unteroffiziere und Soldaten gleich der Löhnung auf fünf Tage im vorhinein zu empfangen, jedoch den Soldaten und den an der Menage theilnehmenden Unteroffizieren nicht auf die Hand zu erfolgen.

Dasselbe hat der Unterabtheilungs-Kommandant oder bei zerstreuter Dislokation der Zugs-Kommandant abgesondert zu verwahren und Tag für Tag an die Menage-Kameradschaften hinauszugeben.

Den während der fünftägigen Löhnungsperiode abgehenden Personen ist das deponirte Menagegeld auf die Hand zu erfolgen, mit Ausnahme derjenigen, welche in den Genuß einer anderwärtigen Kost-Gebühr treten, in das Spital abgegeben werden oder gänzlich aus dem Verpflegsstande in Abgang kommen.

Für diese Personen ist das Menagegeld in Abfuhr zu bringen. Die aus dem Truppenstande zur Aufsicht der Spitalsordnung und zum Schreibgeschäfte in die Truppenspitäler kommandirten Unteroffiziere bleiben bei der Unterabtheilung im Genusse der Kost-Gebühr (Menagegeld), wo hingegen Unteroffiziere und Soldaten, welche zu einer andern wie bei der Löhnung angegebenen Spitals-Dienstleistung kommandirt werden, keinen Anspruch auf die Menage bei der Unterabtheilung haben, z. B. Krankenwärter, Leichendiener 2c.

Den an der Menage nicht theilnehmenden Unteroffizieren kann das Menagegeld gleichzeitig mit der Löhnung im vorhinein erfolgt werden, jedoch haben dieselben in den oben erwähnten Fällen, mit welchen der Anspruch auf das Menagegeld erlischt, das über den Abgangstag Mehrempfangene zurückzugeben.

Die Durchzugs-Verpflegung gebührt allen im Löhnungsgenusse stehenden Unteroffizieren und Soldaten, wenn während einer Marschbewegung die gemeinschaftliche Bequartierung bei den Landesbewohnern stattfindet. 2) Die Durchzugs-V gu

Die Gebührsberechtigten erhalten vom Quartierträger die Durchzugs-Verpflegung d. i. die ortsübliche Mittagskost ohne Brod, bestehend in einem halben Pfunde Fleisch, womöglich Rindfleisch, und einer zweiten Speise, wofür von den Unterabtheilungs-Kommandanten (oder Transports-Kommandanten, Rechnungslegern bei Assistenz-Kommanden für Zwecke der politischen Verwaltung) die länder- oder bezirksweise festgesetzte Durchzugs-Kostvergütung an die Gemeinde-Vorstehung zu entrichten ist.*)

Die Durchzugs-Verpflegung ist an die Bedingung der gemeinschaftlichen Bequartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden, gebührt daher nur für die Marsch- und Rasttage, an welchen während des Marsches die gemeinschaftliche Bequartierung stattfindet. Erfolgt während eines Marsches noch vor Erreichung des ursprünglichen Marschzieles ein Haltbefehl, so hört die Durchzugs-Verpflegung mit dem Tage der Sistirung der Marschbewegung auf, die Bezugsberechtigten treten in den Genuß des Menagegeldes und haben vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und Kochgeschirres zum Abkochen anzusprechen.

Wenn Koncentrirungen und sonstige zeitliche Truppenaufstellungen oder Kommandirungen für militärische Zwecke stattfinden, deren Dauer entweder ausdrücklich oder dem Wesen nach schon im vorhinein bestimmt ist, so gebührt die Durchzugs-Verpflegung nicht blos während des Hin- und Rückmarsches, sondern im Falle der gemeinschaftlichen Bequartierung auch während der ganzen Dauer der betreffenden Koncentrirung, Truppenaufstellung oder Kommandirung.

In gleicher Weise gebührt die Durchzugs-Verpflegung auch den bei Assent-Kommissionen außerhalb ihres Garnisonsortes kommandirten Unteroffizieren und Soldaten, wenn sie gemeinschaftlich bequartirt sind und nicht menagiren können.

Findet die Marschbewegung unter Umständen statt, welche die Verabreichung der Durchzugs-Verpflegung unthunlich machen, so ist dem Bezugsberechtigten der hiefür bemessene Vergütungsbetrag nach dem für die betreffende Station bestimmten Ausmaße baar auf die Hand zu erfolgen.

Wenn bei längeren, mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiffe stattfindenden Märschen die Verabreichung der Durchzugs-Verpflegung unthunlich ist, und die Kost-Gebühr nicht in anderer Weise verabreicht wird, so ist den Bezugsberechtigten (ganzer Abtheilungen, kleinerer Kommanden und Einzeln-Reisenden) die Durchzugs-Kostvergütung nach dem Ausmaße der Aufbruchs-Station zu erfolgen.

*) Zu der normalmäßigen Durchzugskost-Vergütung sind: in Wien 8 kr. — in allen andern Orten Nieder-Oesterreichs 6 kr., dann in Tirol, exclusive Vorarlberg 3 kr. pro Mann auf Rechnung des Landesfondes zu vergüten.

Nach diesem Ausmaße gebührt die Durchzugs-Kostvergütung auch den jeweilig zur Postwagen-Begleitung kommandirten Unteroffizieren und Soldaten.

Die Durchzugs-Verpflegung gebührt auch, wenn bei Sammelmärschen anläßlich kriegerischer Ereignisse die zugestandene Etapen-Verpflegung (§. 181, Punkt b) in Folge einer Marschunterbrechung aufhört, auf die Dauer dieser Marschunterbrechung.

te Schiffs-
st u. z.:
if Schiffen der
Kriegsmarine.

Werden im Löhnungsgenusse stehende Unteroffiziere und Soldaten auf Fahrzeugen der k. k. Kriegsmarine eingeschifft, so gebührt denselben auf die Dauer der Einschiffung die aus Frühstück, Mittagmahl und Nachtmahl und zu jeder Mahlzeit aus einer Beigabe von frischem Brode oder Zwieback bestehende Schiffskost, gegen gleichzeitige Einstellung der Brodgebühr (§. 78), der Menagegelder oder der Durchzugs-Kostvergütung und der Marsch-, Bereitschafts- oder Feld-Zulage.

Die Schiffskost wird den Unteroffizieren und Soldaten in demselben Ausmaße und in derselben Beschaffenheit wie der Bordmannschaft der k. k. Kriegsmarine verabreicht.

Die Kadeten-Offiziers-Stellvertreter speisen mit den See-Kadeten und haben während der Zeit, als sie mit Schiffskost verpflegt werden, keinen Anspruch auf die Reise-Zulage.

Den nach erster Art Verheirateten des Mannschaftsstandes gebührt für ihre Familien ohne Unterschied der Mitgliederzahl eine zweite Kost-Ration in natura nach dem für die Schiffsbemannung bestehenden Systeme.

Die Gebühr der Schiffskost beginnt in der Regel mit dem Tage der Einschiffung, wenn diese Vormittags geschieht, sonst vom nächstfolgenden Tage, — und endigt mit dem Tage der Ausschiffung, wenn diese Vormittags erfolgt. Geschieht die Ausschiffung Nachmittags, so gebührt die Schiffskost auch noch für diesen Tag.

So oft voraussichtlich der Anspruch auf die Schiffskost eintritt, sind das Menagegeld, das Brod, so wie die etwaige Bereitschafts-, Feld- oder Marsch-Zulage nur bis zu jenem Tage zu erfolgen, auf welchen die Gebühr der Schiffskost unmittelbar folgt.

Erfolgt die Einschiffung auf Fahrzeuge der k. k. Kriegsmarine unvermuthet, so hat es auf die Rückgabe des im vorhinein gebührlich empfangenen Brodes, der Marsch-, Bereitschafts- oder Feld-Zulage, dann des ausbezahlten Menagegeldes nicht anzukommen.

Kann die Schiffskost nicht beigestellt werden, so gebührt zu den chargemäßigen Gebühren dem Kadeten-Offiziers-Stellvertreter die Reise-Zulage (§. 84), den übrigen Unteroffizieren und Soldaten die See-Transports-Zulage (§. 86). In einem solchen Falle ist die Durchzugs-Kostvergütung und das Brod-Relutum nach dem Ausmaße der Einschiffungs-Station zu erfolgen.

auf anderen
eschiffen.

Die letztere Gebührsbehandlung tritt auch ein, wenn im Löhnungsgenusse stehende Unteroffiziere und Soldaten zur See auf andern, der k. k. Kriegsmarine nicht gehörigen Fahrzeugen befördert werden, und die Schiffskost vertragsmäßig nicht verabreicht wird.

Bei der Beförderung mit Schiffen der österreichischen Lloyd-Gesellschaft gebührt dem Kadeten-Offiziers-Stellvertreter bei Einstellung der Reise-Zulage und der Brod-Gebühr die Kost gleich den Offizieren (§. 61) an der table d'hôte der Dampfer gegen Entrichtung der diesfalls festgesetzten Preise, den übrigen Unteroffizieren und Soldaten bei gleichzeitiger Einstellung der Bereitschafts-, Feld- oder Marsch-Zulage die aus Frühstück, Mittagmahl und Abendessen bestehende Schiffskost ohne Brod. c) auf Ll schiffe

Bei Fahrten von kürzerer Dauer gebühren den Bezugsberechtigten jene Mahlzeiten, welche während ihrer Einschiffung zur Vertheilung gelangen, die Mittagskost am Tage der Einschiffung jedoch nur dann, wenn diese vorher nicht schon in anderer Weise empfangen worden ist. Die Bereitschafts-, Feld- oder Marsch-Zulage, sowie die See-Transports-Zulage gebührt schon für jene Tage nicht, an welchen die Bezugsberechtigten auch nur eine der unter der Schiffskost begriffenen Mahlzeiten erhalten haben.

Wenn bei Transporten auf kurze Distanzen keine Mahlzeit verabreicht wird, so gebührt die See-Transports-Zulage (§. 86).

Für die Kadeten-Offiziers-Stellvertreter ist in diesen Fällen die vorwärtige Bestimmung vorhergehenden Punktes a) maßgebend.

Bei der Beförderung von Transporten mit Personenschiffen der privilegirten Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft auf der Donau zwischen Linz und Orsowa gebührt dem Kadeten-Offiziers-Stellvertreter zu den reglementmäßigen Gebühren die Reise-Zulage, den übrigen Unteroffizieren und Soldaten vertragsmäßig als Mittagskost eine hinreichende Speisekost-Portion bei gleichzeitigem Bezuge der Marsch-Zulage. d) auf Fluß der priv. D Dampfschifff Gesellsch

Für die verabreichte Mittagskost ist vom Transportsführer die pr. Portion vertragsmäßig festgesetzte Vergütung zu entrichten.

Wird in diesem Falle die Mittagskost nicht verabreicht, so gebührt den Bezugsberechtigten die Durchzugsvergütung nach der Einschiffungs-Station und haben dieselben in diesem Falle den Anspruch, daß ihnen das mitgebrachte Fleisch unentgeldlich gekocht wird.

Die Etapen-Verpflegung gebührt im Frieden in der Regel nicht. 4) Die Et Verpfleg

Wenn jedoch aus Anlaß kriegerischer Ereignisse bei Sammlungsmärschen für Truppen und Transporte die Etapen-Verpflegung vom Reichs-Kriegsministerium zugestanden wird, so gebührt dieselbe den im Löhnungsgenusse stehenden Unteroffizieren und Soldaten in derselben Weise und in dem gleichen Ausmaße wie im Kriege (§. 181, Punkt b).

Wenn die Marschbewegung, für welche die Etapen-Verpflegung bewilligt ist, infolge nachträglicher Disposition unterbrochen wird, und diese Unterbrechung länger als einen Tag dauert, so ist die Etapen-Verpflegung auf die Dauer des Haltes einzustellen und hat dieselbe erst wieder mit dem Beginne des Weitermarsches einzutreten.

Für die Dauer der Marschunterbrechung gebührt die Durchzugs-Verpflegung ohne Marschzulage.

Kann bei solchen Märschen die zugestandene Etapen-Verpflegung in natura nicht erfolgt werden, so gebührt den Bezugsberechtigten das hierfür vom Reichs-Kriegsministerium bemessene Relutum.

e Naturalkost.

Die Verpflegung mit der Kost in natura tritt bei großen, anläßlich kriegerischer Ereignisse stattfindenden Truppen-Transporten mittelst Eisenbahn in den hierzu bestimmten Stationen ein.

In derlei Fällen, wo Truppen-Transporte behufs Ergänzung oder Verstärkung zur mobilen Armee, einzelner Heerestheile oder Heereskörper am Marsche sich befinden, gebührt während der Beförderung mittelst Eisenbahn in den hierzu bestimmten Stationen den im Löhnungsgenusse stehenden Unteroffizieren und Soldaten die Kost in natura, welche von den in diesen Stationen aufgestellten Etapen-Kommanden*) zu verabfolgen ist.

In jenen Stationen, wo die Truppen bequartirt werden, tritt je nach den Verhältnissen die Verpflegung mit Menagegeld, Durchzugskost oder Etapen ein.

Für die bei solchen Transporten befindlichen Kranken und Verwundeten ist die Kostgebühr im §. 181, Punkt d) festgesetzt, und es haben auf die dort normirte Verpflegung auch die zum Begleitungspersonale solcher Transporte gehörige Mannschaft, sowie die Unteroffiziere und Soldaten des Geleits-Kommandos Anspruch.

Die als Naturalkost gebührende volle Tagesverpflegung hat aus folgenden Mahlzeiten zu bestehen:

A. Bei kalter Jahreszeit.

a) Frühstück: Ein sechstel Seidel Rum, oder ein viertel Seidel Branntwein oder ein Seidel Wein, oder ein und ein halbes Seidel Einbrennsuppe, die letztere mit dem Erfordernisse von $1\frac{1}{2}$ Loth Semmelmehl, $\frac{1}{2}$ Loth Schmalz und $\frac{1}{12}$ Loth Kümmel;

b) Mittagsessen: Ein halbes Pfund Rindfleisch mit der daraus bereiteten Suppe (mindestens ein Seidel) und dem zu einer menagemäßigen Kostportion festgesetzten Gemüse;

c) Abendverköstigung: Ein viertel Pfund Rindfleisch nebst halb so viel Gemüse als zum Mittagsessen gebührt.

B. Bei warmer Jahreszeit.

a) Frühstück und

b) Mittagsessen, wie bei kalter Jahreszeit;

c) Abendverköstigung: Ein sechstel Seidel Rhum oder ein viertel Seidel Branntwein, oder ein Seidel Wein oder eine halbe Maß Bier.

Ob die für die kalte oder warme Jahreszeit bestimmte Verköstigung zu verabfolgen sei, wird jedesmal durch das Reichs-Kriegsministerium bestimmt. Auf dem Kriegsschauplatze kann jedoch der Armee-Kommandant (Kommandant selbstständig operirender Armeekorps oder Truppen-Divisionen) in besonderen Fällen nach eigenem Ermessen diese Anordnung treffen.

*) Siehe §. 62 des Dienstreglements, I. Theil.

Wenn bei Truppen-Transporten mittelst der Dampf- und Schlepp-schiffe auf Flüssen und Binnenseen vom Reichs-Kriegsministerium die Natural-Verpflegung angeordnet wird, so gebührt dieselbe den im Löhnungsgenusse stehenden Unteroffizieren und Soldaten bei Fahrten von mehr als achtstündiger Dauer nach Maßgabe der Zeit, welche an Bord zugebracht wird, in jenem Ausmaße, welches im vorstehenden Punkte B — für Transporte, die bei warmer Jahreszeit mittelst Eisen-bahn befördert werden — festgesetzt ist.

Insoferne es aus irgend einer Ursache nicht möglich ist, diese Ver-köstigung in natura beizustellen, so ist dafür den Bezugsberechtigten das Relutum zu erfolgen, welches von Reichs-Kriegsministerium für jede der drei Mahlzeiten besonders bemessen und von den Etapen-Kommandanten den betreffenden Truppen-(Abtheilungs-) Kommandanten ausbezahlt wird.

Die mit größeren Militär-Kranken-Transporten beförderten Offi-ziere haben jedoch auf das Relutum für Naturalkost keinen Anspruch.

Die Verköstigung von kleinen, auf Passagierschiffen einbarkirten Kranken-Transporten erfolgt in derselben Weise und in demselben Aus-maße wie für die gesunde Mannschaft.

Den in den Militär-Spitälern zum Warte-, Aufsichts- oder sonstigen Spitalsdienste aus dem Stande einer Truppe kommandirten Unter-offizieren und Soldaten, endlich den Offiziersdienern der in den Spitälern angestellten, kommandirt oder krank befindlichen Offiziere gebührt die Kost in dem Ausmaße der Spitalskost ohne Brod vom Spitale.

Von jenen Offizieren, welche für den beihabenden Diener die Gebühren schon im vorhinein bezogen haben, ist die bereits empfangene Kostgebühr für jene Zeit wieder rückzuersetzen, für welche der Diener im Spitale die Kostportion genossen hat.

§. 78.

Die Brod-Gebühr.

a) Grundsätzliche Bestimmung.

Den im Löhnungsgenusse stehenden Unteroffizieren und Soldaten gebührt täglich eine Brodportion.

Nur während der Verpflegung Kranker und Verwundeter im Wege der Etapen-Kommanden und Kranken-Haltstationen (§. 181, Punkt d), dann während der Verpflegung größerer, auf gewöhnlichen Schiffen oder Schiffs-Ambulancen befindlichen Kranken-Transporte, endlich während des Genusses der Schiffskost auf den Schiffen der k. k. Kriegsmarine (§. 77) gebührt das Brod nicht, insoferne dasselbe mit der Kranken- oder Schiffskost verabfolgt wird.

Die Brodportion hat im frischen Zustande ein Pfund und achtzehn Loth Wiener Gewicht zu wiegen.

Nähere Bestimmungen über das Gewicht mit Rücksicht auf die Eintrocknungs- und Transportirungs-Schwendung, sowie über die sonstige Beschaffenheit des Brodes enthält die Verpflegs-Instruktion.

Anstatt des Brodes kann, wenn es die Umstände erheischen, auch Zwieback oder Zucharek, wovon 28 Loth des ersteren und ein Pfund des letzteren einer Brodportion gleichgehalten, verabfolgt werden.

Im Falle des Mangels an Brod, Zwieback oder Zucharek kann dasselbe auch durch Mehl oder Viktualien nach den Bestimmungen der Feld-Verpflegs-Instruktion ersetzt werden.

Wenn aus Anlaß kriegerischer Ereignisse bei großen Truppen-Transporten mittelst der Eisenbahn oder der Dampf- und Schlepp-schiffe auf Flüssen und Binnenwässern, bei welchen die Kost von den Etapen-Kommanden verabfolgt wird, die Gebührsberechtigten während des Transportes weder das Brod in natura noch auch das Relutum hierfür erhalten haben, so gebührt jedem derselben zu jeder der im §. 77 normirten drei Mahlzeiten ein Stück Brod im beiläufigen Gewichte des dritten Theiles einer täglichen Brodportion, und wenn auch dieses nicht beigestellt werden könnte, die entsprechende Quote des jeweilig bemessenen Relutums einer täglichen Brodportion. Das eine oder das andere ist von den betreffenden Etapen-Kommanden zu erfolgen.

Wenn bei der Beförderung mit Schiffen der österreichischen Lloyd-Gesellschaft durch Elementar-Ereignisse die Fahrt verzögert wird, und die Truppen oder Transporte infolge dessen mit Brod nicht versehen sind, so gebühren den Bezugsberechtigten zur Schiffskost, und zwar: zum Frühstück und Abendessen je acht Loth, zum Mittagsessen sechzehn Loth Zwieback, wofür die vertragsmäßig ausgemittelte Bezahlung der Gesellschaft vom Aerar geleistet wird.

rfolglassung rod-Gebühr.

Das Brod oder das Relutum hierfür ist zugleich mit der Löhnung von fünf zu fünf Tagen zu verabreichen und es gelten rücksichtlich des Beginnens und des Aufhörens der Brod-Gebühr die im §. 76 bezüglich der Löhnungs-Gebühr festgestellten Bestimmungen.

Wenn voraussichtlich vor Ablauf des fünftägigen Fassungstermines die Erfolgung der Brod-Gebühr in anderer Form einzutreten hat, kommt das Brod oder das Relutum nur auf diejenigen Tage im vorhinein zu erfolgen, auf welche dasselbe voraussichtlich gebühren wird.

Tritt die Gebühr der Schiffskost unerwartet ein, so ist das im vorhinein gebührlich erfolgte Brod den Bezugsberechtigten zu belassen.

eluirung der od-Gebühr.

Die Reluirung der Brod-Gebühr darf im Frieden bei den Truppen blos in dem Maße Platz greifen, daß die Gesammtzahl der reluirten Brodportionen die Gebühr für die ganze Anzahl der Unteroffiziere, Kadeten, einjährig Freiwilligen und Offiziersdiener, dann für die Hälfte der übrigen Soldaten nicht übersteige.

Auf Märschen kann bei kleineren, nicht avisirten Transporten und Truppenkörpern bis einschließlich zur Stärke einer Kompagnie, Eskadron, oder Batterie, insofern für dieselben bei einer Marschstation das Brod in natura nicht vorbereitet sein sollte, das jeweilig bestehende Brod-Relutum für den ganzen Stand verabfolgt werden.

Bei größeren marschirenden Truppen-Abtheilungen darf die Reluirung der Brot-Gebühr nur mit specieller Bewilligung der General-

(Militär-) Kommanden, und da höchstens nur in dem im ersten Absatze dieses Punktes festgesetzten Ausmaße stattfinden.

Die Bewilligung hierzu wird schon in den Marschplänen beigesetzt.

Das Brod-Relutum wird durch das Reichs-Kriegsministerium oder durch die Militär-Intendanzen von sechs zu sechs Monaten verpflegsbezirksweise pr. Portion ausgemittelt und den Truppen bekannt gegeben.

Den beim Eisenbahnbaue in Verwendung stehenden Militär-Detachements der Feld-Eisenbahn-Abtheilungen, welche nicht in der Lage sind, ihre Brod-Gebühr in natura fassen zu können, gebührt als Aequivalent hiefür das Brodgeld. Dieses besteht in dem für 50 Wiener Loth Schwarzbrod nach den von den Militär-Intendanzen auf Grund der ortsüblichen Preise der Station des Detachements-Kommandanten für den ganzen Rayon der bezüglichen Abtheilung monatweise festgesetzten Betrage. Dort, wo für Gendarmerie und Finanzwach-Assistenz-Kommanden etwa ein höheres Brod-Relutum bemessen sein sollte, hat dieses auch bei dem betreffenden Detachement auf die zugetheilte Mannschaft in Anwendung zu kommen.

Denjenigen Personen, welche beim Transporte auf Schiffen der k. k. Kriegsmarine die Schiffskost (§. 77) nicht erhalten, so wie jenen, welche auf Flüssen oder zur See mit anderen der k. k. Kriegsmarine nicht gehörigen Schiffen befördert, oder zur Postwagen-Begleitung kommandirt werden, gebührt das Brod-Relutum auf die Dauer der Einschiffung oder Kommandirung nach der Einschiffungs- beziehungsweise nach der Garnisons-Station ihres Truppenkörpers.

§. 79.

Die Quartiers-Gebühr.

a) Grundsätz Bestimmung

Sämmtliche im Löhnungsgenusse stehende Unteroffiziere und Soldaten haben, den Fall eines Bivouaks oder Zeltenlagers ausgenommen, auf die kasernmäßige Bequartierung, oder auf die gemeinschaftliche Unterkunft bei den Landesbewohnern den Anspruch; — im letzteren Falle besteht für die Kadeten-Offiziers-Stellvertreter eine eigene Gebühr.

Im Auslande ist die Unterkunft für die Mannschaft in derselben Weise zu beschaffen, wie dies im §. 51 bestimmt ist.

b) Kasernmä Bequartieru

Bei der kasernmäßigen Bequartierung sind die Kadeten-Offiziers-Stellvertreter, Feldwebel, Oberjäger, Feuerwerker, Wachtmeister, Kadeten und die in der Kaserne wohnenden einjährig Freiwilligen in eigens hierzu fürgewählten Zimmern, die übrigen Unteroffiziere und Soldaten aber gemeinschaftlich unterzubringen. Die Liegestätten der in den Mannschaftszimmern untergebrachten Führer und Korporäle sind von jenen der übrigen Soldaten abzusondern.

Allen gebührt der Service (IV. Abschnitt), dann das vorschriftsmäßig adjustirte Bett.

Das Bett hat zu bestehen:

aus der vorschriftsmäßigen Bettstelle,
aus einem Strohsacke,
einem Kopfpolster mit Stroh gefüllt,
zwei Leintücher und
einer Sommerdecke, zu welcher im Winter noch eine Winterkotze hinzukommt.

Die Leintücher müssen alle Monate mit frischgewaschenen vertauscht, die Strohsäcke alle vier Monate zum Theil mit frischem Stroh nachgefüllt werden.

Bequartierung den Landesbewohnern.

Bei der gemeinschaftlichen Bequartierung bei den Landesbewohnern gebührt für je zwei in demselben Orte bequartirte Kadeten-Offiziers-Stellvertreter, und wenn in der Station nur Einer bequartirt ist, auch für diesen Ein Zimmer sammt Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung. Bei der dauernden Bequartierung wird der Service vom Aerar erfolgt und darf das Aequivalent für das Natural-Quartier nicht bezogen werden; der Gemeinde ist die Zinsvergütung gleich wie für die im Gagebezuge stehenden in keine Diätenklasse eingereihten Personen des Heeres zu leisten. (Siehe Schema zu §. 51.)

Den übrigen Unteroffizieren und Soldaten gebührt gegen Entrichtung des Schlafgeldes*) vom Aerar die gemeinschaftliche Benützung des Wohnungsraumes, die Beheizung und Beleuchtung, dann, wenn

---

*) Für die Unterbringung eines Mannes ist zu vergüten:

Bei der dauernden Einquartierung

in einer Gemeinde-Kaserne oder in einem Militär-Zinszimmer gegen Beistellung der vollen Gebühr, für einen Tag . . . . . 2½ kr.

Wenn jedoch nicht alle Quartiers-Erfordernisse beigestellt werden, so ist die Vergütung in nachstehender Weise zu leisten:

für das eingerichtete Obdach	7/10 kr.
„ die Bettfourniturен	8/10 „
„ Holz und Licht	1 „
Wird das Obdach ganz uneingerichtet beigestellt, so entfallen von obigen 7/10 kr. hiefür	5/10 „
und für die Einrichtung	2/10 „

Die Theilung der Vergütung findet nur bei einem Gebäude statt, welches wenigstens den Fassungsraum für die Unterkunft von 50 Mann, oder 15 Mann mit eben so vielen Pferden besitzt.

Für die Unterbringung bei den Quartierträgern wird für einen Tag und eine Nacht 1½ kr. vergütet.

Bei Durchzügen

wird für die Unterbringung der Mannschaft, wenn sie beim Quartierträger stattfindet 1½ kr., wenn sie in Gemeinde-Kasernen, Quasi-Kasernen oder in einem Militär-Zinszimmer geleistet wird, für die volle Unterkunft, auf einen Tag und eine Nacht, oder wenigstens eine Nacht allein, für einen Mann 2½ kr. bezahlt.

Die gleiche Vergütung ist auch für die Weiber und Kinder der auf erste Art verheirateten Soldaten, vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts, sowohl bei der dauernden, als auch bei der Durchzugs-Bequartierung zu leisten.

Zu dieser Normal-Vergütung auf Rechnung des Militär-Etats sind in Nieder-Oesterreich gleichmäßig in allen Orten 3 kr., in Tirol (exclusive Vorarlberg) 2 kr. auf Rechnung des Landesfondes zu vergüten.

nicht der Anspruch auf die Durchzugs-Verpflegung (§. 77) eintritt, allen Unteroffizieren (einschließlich des Kadeten-Offiziers-Stellvertreters) und Soldaten die gemeinsame Benützung des Kochfeuers und des Kochgeschirres beim Quartierträger.

Ist die Beistellung des vollständigen Bettes unthunlich, so kann nur eine Lagerstätte von frischem Stroh angesprochen werden.

Wenn es aus Gesundheitsrücksichten nothwendig ist, kann den gemeinschaftlich bequartirten Personen über Verfügung der General- (Militär-) Kommanden während der Bequartierung bei den Landesbewohnern das vorschriftsmäßige Bett aus ärarischen Vorräthen beigestellt werden. In solchen Fällen ist von dem zu entrichtenden Schlafgelde ein halber Kreuzer pr. Kopf in Abzug zu bringen.

Im Bivouak und im Zeltenlager gebührt den Unteroffizieren und Soldaten der Lager-Service. (§. 113.)

§. 80.

Die Gebühr des Limito-Rauchtabaks.

Die im Löhnungsgenusse stehenden Unteroffiziere und Soldaten sind, aber nur für ihre Person, berechtigt, den Limito-Rauchtabak bis zum Belaufe von Ein drei viertel Zollpfund, das Zollpfund zu 28 Loth Wiener Gewicht, per Kopf monatlich gegen Entrichtung des Limitopreises von vier ein halb Kreuzern österr. Währ. für jedes Packet pr. 7 Loth aus den ärarischen Verlägen zu empfangen.

Für Unteroffiziere und Soldaten, welche keine Raucher sind, darf kein Rauchtabak gefaßt werden.

Der Verkauf des empfangenen Limito-Rauchtabaks ist verboten.

B. Gebühren für bestimmte Dienstesfälle und Verhältnisse.

§. 81.

Die Dienstes-Zulage für den Cadeten-Offiziers-Stellvertreter.

Gebührs-Gr Ausmaß Erfolglassi

Dem Kadeten-Offiziers-Stellvertreter gebührt zu den Bezügen eines wirklichen Feldwebels (Oberjägers, Wachtmeisters, Feuerwerkers) eine monatliche Zulage von acht Gulden, welche demselben auch im Erkrankungsfalle und im Arreste ungeschmälert zu erfolgen ist.

Diese Zulage ist am Ersten eines jeden Monats als untheilbare Monatsgebühr den Bezugsberechtigten zu erfolgen und gebührt den Neuernannten vom ersten Tage des der Beförderung folgenden Monats. Fällt die Ernennung auf den ersten Tag eines Monats, oder erfolgt die Ernennung ausdrücklich vom ersten Tage eines Monats, so gebührt die Zulage schon von diesem Tage.

§. 82.

Die Dienstes-Zulagen.

ei der Kavallerie.

Den im Löhnungsgenusse stehenden Unteroffizieren und Soldaten der Kavallerie, ausschließlich der Kurschmiede, Riemer, Büchsenmacher und Offiziersdiener, gebührt eine Dienstes-Zulage täglicher zwei Kreuzer.

Diese Zulage gebührt auch den Soldaten anderer Truppen, welche zur Pferdewartung bei der Kavallerie zugetheilt werden, und zwar auf die Dauer dieser Dienstleistung.

Der Anspruch auf diese Zulage erwächst mit dem Tage des Einrückens znr Truppe; dieselbe ist auf die nämlichen Gebührstermine und nach den gleichen Grundsätzen wie die Löhnung auszubezahlen.

Den ohne Pferd absenten und abkommandirten Leuten, welche in fremder Verpflegung stehen, gebührt diese Zulage nicht. Nur die ohne ihre Pferde in den Kadeten- oder sonstigen Schulen (Kursen) zur Pferdewartung kommandirten Soldaten, dann die zu ihrer Beaufsichtigung kommandirten Unteroffiziere der Kavallerie haben auf diese Zulage Anspruch.

i der Artillerie.

Dem Fahrkanonier und Tragthierführer der Artillerie gebühren für jedes ihnen zur Wartung zugewiesene ärarische Dienstpferd oder Tragthier täglich zwei Kreuzer.

Beim Fuhrwesenskorps.

Den Unteroffizieren und Soldaten des Fuhrwesenskorps gebühren, mit Ausnahme der Kurschmiede und Offiziersdiener und der zu Professionisten-Arbeiten verwendeten Soldaten, welche die Arbeits-Zulage (§. 83) genießen, täglich vier Kreuzer.

ei den übrigen Truppen.

Den Fahrsoldaten gebühren in dem Falle, als die Truppen mit den Bespannungen zu ihren Fuhrwerken versehen sind, gleichfalls täglich vier Kreuzer.

emonten-artgebühr.

Den bei den stabilen Remonten-Assent-Kommissionen (§. 471) jeweilig zum Warten der Remonten verwendeten Soldaten ohne Unterschied der Waffengattung und ohne Unterschied, ob sie aus dem Stande einer Garnison zugewiesen werden, oder zu einem Remonten-Fassungs-Kommando gehören, gebührt eine Dienstes-Zulage täglicher vier Kreuzer.

Diese Zulage gebührt nur während der Dienstleistung bei der Remonten-Assent-Kommission, beziehungsweise während die Remonten-Fassungs-Kommanden zur Wartung der Remonten sich im Standorte der Remonten-Assent-Kommission befinden, bis zum Tage des Abmarsches, diesen nicht eingerechnet.

Während des Bezuges der Remonten-Wartezulage können von den Soldaten, die in diesem Paragraphe unter Punkt a), b) und c) festgesetzten Dienstes-Zulagen dann fortbezogen werden, wenn dieselben während dieser Kommandirung in der Verpflegung ihrer Abtheilung verbleiben, oder in fremder Verpflegung stehend, auch die eigenen Pferde bei sich haben.

Die in den Punkten b), c) und d) bezeichneten Dienstes-Zulagen gebühren den Bezugsberechtigten nur während der Dienstleistung bei ihrer Truppe; dieselben gebühren nicht, sobald sie von ihrer Truppe ohne Pferd absent oder abkommandirt, in fremder Verpflegung stehen, — oder wenn Unteroffiziere und Soldaten des Fuhrwesenskorps bei den Ergänzungs-Eskadronen nur vorübergehend z. B. behufs der Beurlaubung, oder vom Urlaube einrückend — behufs der Superarbitrirungs-Vorstellung in die Verpflegung treten, ohne gleichzeitig in der Dienstleistung bei den Pferden verwendet zu werden. f) Besondere Bestimmungen im Punkte d) bemessener Zulagen.

Auf die mit den Punkten b) und c) bemessenen Dienstes-Zulagen haben Unteroffiziere und Soldaten der übrigen Truppen dann Anspruch, wenn sie zur Artillerie oder dem Militär-Fuhrwesenskorps zur Pferdewartung, — oder zu dem letzteren behufs Unterweisung in den verschiedenen Zweigen des Militär-Fuhrwesensdienstes zugetheilt werden, jedoch nur auf die Dauer dieser Dienstleistung oder Unterweisung bis zum Abgangstage ausschließlich desselben.

Die in den Punkten b), c), d) und e bemessenen Dienstes-Zulagen sind gleichzeitig mit der Löhnung nach den für dieselbe geltenden Grundsätzen auszuzahlen.

Jedoch sind diese Zulagen in den Fällen, wo sich voraussichtlich bestimmen läßt, daß dieselben für eine kürzere Frist, als den fünftägigen Löhnungs-Termin, zur Gebühr entfallen werden, auch nur für diese Zeit an die Bezugsberechtigten zu erfolgen.

Werden Unteroffiziere und Soldaten zu einer in dem nachfolgenden Schema bezeichneten besonderen Dienstleistung verwendet, so gebührt denselben die für eine solche Dienstleistung festgesetzte Dienstes-Zulage auf die ganze Zeit der diesfälligen Verwendung. g) für beso Dienstleistur

Truppen	Charge und Dienstverwendung		Tägliches Ausmaß Kreuzer	Bezugs-Modalitäten	Anmerkungen
Rekruten-Stellungs- und Remonten-Assent-Kommissionen	den kommandirten Schreibern		20	monatlich, nachhinein auf die Dauer der wirklichen Dienstverwendung	Diese Zulage gebührt auch den bei den Kontrols-Versammlungen der Urlauber und Reservemänner kommandirten Unteroffizieren.
Truppen	den in den Rechnungskanzeleien auf den systemisirten Stand kommandirten Schreibern (Hilfsarbeitern)	höhere Zulage	20		Diese Zulage kann gleichzeitig mit der in diesem Paragraphe Punkt a) und c) systemisirten Dienstes-Zulage bezogen werden.
		niedere Zulage	10		

Truppen	Charge und Dienstverwendung			Tägliches Ausmaß Kreuzer	Bezugs-Modalitäten	Anmerkungen
Huf-beschlags-schulen	den Schülern, ohne Unterschied der Charge und des Truppenkörpers			4	im vorhinein mit der Löhnung und nach den für dieselbe geltenden Grundsätzen, jedoch sind diese Zulagen in den Fällen für die Zeit, für welche sie innerhalb des fünftägigen Löhnungs-Termines zur Gebühr entfallen, sich voraussichtlich bestimmen läßt, auch nur für diese Tage an die Bezugsberechtigten zu erfolgen.	Diese Zulage gebührt nur während der Dauer des Aufenthaltes in der Schule und zwar vom ersten Unterrichtstage an bis zum Tage des Abganges aus der Schule, den Abgangstag ausgeschlossen; dagegen haben die Schüler vom Stande der Kavallerie, Artillerie und des Militär-Fuhrwesenskorps während des Bezuges dieser Dienstes-Zulagen auf die in den Punkten a), b) und c) systemisirten Dienstes-Zulagen keinen Anspruch.
Kadeten-schulen	Unteroffizieren, als ständige Aushilfslehrer (z. B. beim Fecht- und Reitunterricht)					Diese Zulage wird unbeschadet der in diesem Paragraphe in den Punkten a), b) und c) besprochenen Dienstes-Zulagen bezogen. Wenn ein Kadet-Offiziers-Stellvertreter als ständiger Lehrer verwendet wird, so gebührt demselben die Zulage in dem gleichen Ausmaße, wie den als wirkliche Lehrer verwendeten Offizieren (§. 55), unbeschadet der ihm nach dem §. 81 zukommenden sonstigen Dienstes-Zulage.
Fuhr-wesens-Truppe	den Kurschmieden, welche bei den Fuhrwesens-Eskadronen sich in der Dienstleistung befinden			20		
Truppen, welche ärarische Pferde im Stande führen,	den Wärtern der mit bedenklicher Drüse oder Wurmkrankheit behafteten Pferde			das ganze jeweilig bemessene Menagegeld oder Etapen-Relutum	Auf die Dauer dieser Verwendung über ihres ärztliche Bestätigung nachhinein	
Bei der Armee überhaupt	den in den Kanzleien der Ergänzungs-bezirke als Schreiber kommandirten Unteroffizieren und Soldaten, und zwar:	bei den Ergänzungs-bezirks-Kommanden des Infanterie-Regiments Nr. 4 und des Tiroler Kaiser-Regiments	für 2 Schreiber je	20		Bei der Expositur des Ergänzungsbezirks-Kommandos des Infanterie-Regiments Nr. 22 in Spalato gebührt für 2 Schreiber die tägliche Zulage von je 10 Kreuzern.
			für 3 Schreiber je	10		
		bei den Kanzleien der übrigen Ergänzungsbezirke	für 1 Schreiber je	20		
			für 2 Schreiber je	10		

Der Anspruch auf die im verstehenden Schema für besondere Dienstleistungen ersichtlichen Dienstes-Zulagen besteht nur während der Dauer der diesfälligen Verwendung und beginnt mit dem Antrittstage und endigt mit dem Endtage dieser besonderen Dienstleistung oder dem Tage des Abganges aus derselben.

Der gleichzeitige Bezug zweier im vorhergehenden Schema angeführten Dienstes-Zulagen ist nur in den daselbst ausdrücklich angegebenen Fällen gestattet.

§. 83.

Die Arbeits-Zulagen.

a) Grundsätzliche Bestimmung über das Ausmaß

Die Arbeits-Zulagen gebühren nur den im nachfolgenden Schema benannten Personen des Heeres bei den darin angeführten Dienstverwendungen.

Militär-Körper	Charge und Dienstverwendung	Gebührs-Bestimmung	Tägliches Ausmaß in Kreuzer	Bezugs-Modalitäten	Anmerkungen
Kadetenschulen	Schüler und als Handlanger verwendete Soldaten bei den Uibungs-Mappirungen	für die im §. 57 bezeichneten Dauer Uibungen	20		
Feld- und Festungs-Artillerie	Ober-, Unter-(Fahr-) Kanoniere, welche, auf den vorgeschriebenen Stand der Professionisten zählend, zur Verrichtung der Sattler-, Wagner-, Schlosser- und Schmiedarbeiten verwendet werden	Diese Zulage gebührt den zur Professionisten-Arbeit bestimmten auf die ganze Dauer dieser Dienstverwendung, endigt daher erst, wenn dieselben dieser Widmung gänzlich entzogen werden; sie gebührt demnach auch während des Marsches, in Kommandirungs- und Transferirungsfällen, wenn die Bezugsberechtigten hierbei in ihrer Eigenschaft als Professionisten verbleiben.	10	im vorhinein mit der Löhnung und nach den für dieselbe geltenden Grundsätzen; jedoch sind diese Zulagen in den Fällen, wo die Zeit, für welche dieselben innerhalb des fünftägigen Löhnungstermines zur Gebühr entfallen, sich voraussichtlich bestimmen läßt, auch nur für diese Tage an die Bezugsberechtigten zu erfolgen.	Durch die Verwendung von Oberkanonieren zur Professionisten-Arbeit, darf die in den organischen Bestimmungen vorgeschriebene Zahl dieser Charge nicht überschritten werden. Die Zulage gebührt bei den Batterien, welche einen Kurschmied im Stande haben, auch jenem Mann, welcher in Abgangs-, Kommandirungs- und Erkrankungsfällen den Dienst des abwesenden Kurschmiedes versieht.
Militär-Fuhrwesens-Korps	Train-Soldaten, welche auf den vorgeschriebenen Stand der Professionisten zählen und zu dieser Arbeit verwendet werden, u. zw.:	nach dem Grade ihrer Geschicklichkeit und Verwendung	1/10 des vorgeschriebenen oder jeweilig besonders bewilligten Standes	im Uibrigen nach den in der versehenden Rubrik für die Feld- und Festungs-Artillerie festgestellten Bestimmungen	29		Bei den auf dem Kriegsstande befindlichen Abtheilungen haben die zur Professionisten-Arbeit bestimmten auf den vorgeschriebenen Stand zählenden Soldaten durchaus nur die Arbeits-Zulage mit 9 kr. täglich zu erhalten.
			2/10		14		
			6/10		9		

Militär-Körper	Charge und Dienstverwendung		Gebührs-Bestimmung		Tägliches Ausmaß in Kreuzer	Bezugs-Modalitäten	Anmerkungen
Bei den Militär-Detachements der Feld-eisenbahn-Abtheilungen	während der Verwendung bei Eisenbahnbauten, u. zw.	Unteroffizieren	für jeden Arbeitstag ohne Unterschied der Sonn-, Feier- und Werktage		25	an jedem Samstage für die abgelaufene Woche	Für jede Stunde Arbeit über die Arbeitsdauer von 10 Stunden pr. Tag gebührt der Mannschaft ohne Unterschied der Charge eine außerordentliche Zulage von 3 kr. pr. Mann.
		Soldaten			20		
Pionnier-Regiment	Unteroffiziere und Soldaten des vorgeschriebenen Standes bei ihrer Verwendung zu	Professionisten-Arbeit	den 12 fleißigsten und geschicktesten Arbeitern	für jeden ganzen Arbeitstag	20	an jedem Samstage für die abgelaufene Woche	Die Verleihung dieser Zulage steht dem Pionnier-Regiments-Kommando zu.
			den übrigen		14		
		Handlanger-Arbeit			7		Den Kommandirten aus dem Stande der Pionnier-Bataillone darf diese Zulage nur dann erfolgt werden, wenn der Wechsel dieser Mannschaft unthunlich ist und hierzu die höhere Bewilligung vorliegt.
Beim Heere überhaupt	Unteroffiziere und Soldaten in der Verwendung bei Straßen-, Eisenbahn- oder sonstigen ärarischen Bauten, z. B. bei der Herstellung von Festungswerken, Artillerie-Uebungsplätzen 2c. u. zw.:		den zur Aufsicht und Leitung verwendeten, sowie den manipulirenden und diensthuenden Unteroffizieren	ohne Schmälerung ihrer übrigen Gebührskompetenzen für jeden ganzen Arbeitstag	16	an jedem Samstage für die abgelaufene Woche	Bei Nachtarbeiten gebührt für die ganze Nacht das $1^1/_2$fache der für den ganzen Arbeitstag bestimmten Zulage, — für die halbe Nacht gebührt die Hälfte des für die ganze Nacht entfallenden Betrages. Wenn an jenen Tagen, wo nicht gearbeitet wird, zur Beaufsichtigung der Bauobjekte und Materialien, Mannschaft oder des Arbeitspersonals verwendet werden muß, so gebühren die nebenstehenden für die Aufsicht je nach der Charge bemessenen Zulagen. Die Unthunlichkeit der Beistellung von Wachen muß in diesem Falle vom Platz- oder Stations-Kommando bestätigt sein Werden in Garnisonen Soldaten zu den Genie- und Militär-Baudirektionen auf Arbeit kommandirt, so haben die manipulirenden und diensthuenden Unteroffiziere, sowie die Schneider und Schuster jener Unterabtheilungen, in deren Stand die auf Arbeit kommandirten Soldaten gehören, keinen Anspruch auf die Arbeits-Zulage.
			den zu Erdarbeiten im Wasser oder zu Professionisten-Arbeiten verwendet werden		15		
			den als Unteraufseher verwendeten Soldaten		12		
			den Mörtelmachern, den in den Objekts-Kanzleien zur Reinigung, Heizung und Geschäftsgängen verwendeten Ordonanzen und jenen Soldaten, welche ordinäre Handlangerarbeit verrichten, dann den zur Ausübung des Schneider- u. Schusterhandwerks dem Arbeits-Detachement beigegebenen Soldaten		10		

Bei allen für ganze Arbeitstage bemessenen, nachträglich auszuzahlenden Arbeits-Zulagen gebührt für die halben Arbeitstage auch nur die Hälfte der bemessenen Zulagen.

b) Anspr

Auf die Arbeits-Zulagen haben bei den im Schema besonders benannten Truppen nicht nur die Unteroffiziere und Soldaten des eigenen Standes, sondern auch die mit der ausdrücklichen Bestimmung zur Professionisten- und Handlanger-Arbeit oder zur Aufsicht kommandirten Personen anderer Truppen auf die Zeit ihrer Verwendung Anspruch, und zwar dort, wo die Arbeits-Zulage mit verschiedenen Beträgen bemessen, stets mit dem niedersten Betrage.

§. 84.

Die Reise-Zulage für Kadeten-Offiziers-Stellvertreter.

Dem Kadeten-Offiziers-Stellvertreter gebührt bei Uibersetzungs- und Dienstreisen, welche er einzeln bewirkt, die Reise-Zulage im Betrage von fünfzig Kreuzer täglich nach den im §. 59 enthaltenen Bestimmungen.

§. 85.

Die Marsch-Zulage.

a) Grundsä Bestimmu

Die Marsch-Zulage gebührt im Frieden den im Löhnungsgenusse stehenden Unteroffizieren und Soldaten für die Marsch- und Rasttage, wenn dieselben mit ganzen Truppenkörpern, Abtheilungen, Kommanden und Transporten (VII. Hauptstück) oder auch einzeln aus was immer für einer Ursache auf längere Zeit als auf einen Tag in Marsch gesetzt werden.

Kadeten-Offiziers-Stellvertreter haben bei Einzelnreisen auf die Reise-Zulage (§. 84.) Anspruch.

Erstreckt sich die Marschbewegung nur auf einen Tag, so gebührt die Marsch-Zulage für diesen Tag nur in dem Falle, wenn die Bewegung mittelst eines Doppelmarsches ausgeführt wird, oder auf der Eisenbahn 15, auf Schiffen 10 Meilen zurückgelegt werden.

Die ihre einzeln reisenden Herren begleitenden Offiziersdiener erhalten die Marsch-Zulage für jene Reisetage, für welche die Ersteren die Reisezulage beziehen. (§. 59)

Ebenso gebührt den bei den Rekruten-Stellungs-Kommissionen, dann bei den Kontrols-Versammlungen der Urlauber und Reservemänner kommandirten Unteroffizieren und Soldaten die Marsch-Zulage für jeden Reisetag.

b) Ausma

Die Marsch-Zulage besteht für

den Kadeten-Offiziers-Stellvertreter in . . .	25 kr.
die übrigen Unteroffiziere und Soldaten . . .	5 kr.

täglich pr. Kopf.

, in welchen
irsch-Zulage
gebührt.

Die Marsch-Zulage gebührt nicht:

a) bei unterbrochener Marschbewegung während des länger als einen Tag dauernden Aufenthaltes an einem Zwischenorte;

b) den transenen Personen, welche behufs ihrer weiteren Beförderung in einem Transporthause gesammelt werden, sie mögen in dem letzteren oder gemeinschaftlich bequartirt sein, auf die Dauer dieses Verhältnisses;

c) den mittelst Transports in den Urlaubsort oder ihre Heimat abgehenden Personen für jene Tage, welche sie schließlich, um in ihren Urlaubsort zu gelangen, außerhalb des Transportes zubringen;

d) den zur See eingeschifften Unteroffizieren und Soldaten, wenn sie die Schiffskost (§. 77), oder statt dieser die See-Transports-Zulage (§. 86) erhalten.

Außer den Marsch- und Rasttagen gebührt die Marsch-Zulage den Unteroffizieren und Soldaten noch für folgende besondere Dienstfälle, als:

ebührt der
-Zulage für
ere Dienst-
fälle.

a) bei Monturs-, Armaturs- und Munitionsfassungen und Abfuhren für jene Tage, an welchen sie während des Verweilens in den Stationen der Verlags-Anstalten, gleich den zum Stande dieser Anstalten gehörigen Personen, während der festgesetzten Arbeitszeit beschäftigt sind, unter denselben Bedingungen auch den Personen der Garnisons-Truppen, wenn sie für auswärtige Truppen oder Anstalten Fassungen oder Abfuhren bewirken;

b) den zu Kordons-Kommanden beorderten Unteroffizieren und Soldaten während der ganzen Dauer der diesfälligen Dienstleistung;

c) bei Truppen-Koncentrirungen, welche in Folge Anordnung Sr. k. und k. Apostolischen Majestät behufs der größeren Waffenübungen vorgenommen werden, unter den im §. 60, Punkt c 1) für die im Gagegenusse stehenden Personen des Heeres aufgestellten Bedingungen;

d) bei den periodischen Waffenübungen der Urlauber und Reservemänner, den in Zelten oder Nothbaraken untergebrachten Unteroffizieren und Soldaten, über fallweise Bewilligung;

e) den Unteroffizieren und Soldaten der technischen Truppen während der stattfindenden jährlichen Uibungen, jedoch nur für den zu den Uibungen ausrückenden Stand für die vom Regiments-Kommando festzusetzenden Uibungstage. Bei besonders anstrengenden Tag- oder Nachtübungen kann auch die doppelte Marsch-Zulage erfolgt werden;

f) den Unteroffizieren und Soldaten der Artillerie, welche während der stattfindenden jährlichen Uibungen auf den Artillerie-Uibungsplätzen permanent kommandirt sind, sowie jenen,

welche jeweilig zu den Artillerie-Versuchen verwendet werden, auf die Dauer dieser Uibungen und Versuche.

Den Unteroffizieren und Soldaten jener Unterabtheilungen der Artillerie, welche nach einem bestimmten Turnus die jährlichen scharfen Schießübungen oder den Uibungs-Batteriebau verrichten, gebührt — jedoch nur für den zu diesen Uibungen ausrückenden Stand und für die Tage der wirklichen Schießübungen, dann der Uibungen im Erbauen von eigentlichen Batterien auf den Schießplätzen — die Marsch-Zulage. Dagegen ist für alle vorstehend nicht genannten Artillerie-Uibungen und für die Mannschaft jener Unterabtheilungen der Artillerie, welche den scharfen Schießübungen oder dem Uibungs-Batteriebau blos beiwohnen, ohne hieran thätigen Antheil zu nehmen, der Bezug der Marsch-Zulage ausgeschlossen.

g) Den Unteroffizieren und Soldaten der Fuhrwesens-Eskadronen und der Artillerie-Bespannungen, welche zur ganztägigen Loko-Dienstleistung in der Art verwendet werden, daß sie zur Menage in ihre Quartiere nicht zurückkehren können und die Pferde auswärts abfüttern müssen, auf die Tage einer derartigen Dienstleistung;

h) den Unteroffizieren und Soldaten, welche bei den Uibungen im Generalstabs-Dienste verwendet werden, auf die Dauer der Uibungsreise.

o) Gebühr der doppelten Marsch-Zulage.

Werden Unteroffiziere und Soldaten zur Geleitung von Pferde-, Schlachtvieh-, Pulver- oder Munitions-Transporten oder von Geld-Rimessen aus einer ärarischen Kasse in eine andere (ausschließlich der Verpflegsgelder-Fassungen) verwendet, so gebührt denselben die doppelte Marsch-Zulage, jedoch nur für die Tage von der Uibernahme bis zum Tage der Uibergabe des ärarischen Gutes.

Als Uibernahmstag ist derjenige anzusehen, an welchem der Marsch mit dem ärarischen Gute angetreten wird.

Für die übrigen Marsch- und Rasttage gebührt nur die einfache Marsch-Zulage.

f) Gebühr der erhöhten Marsch-Zulage.

a) Den Unteroffizieren, welche Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten in diese oder aus denselben, dann in das Mädchen-Institut zu Szathmar zu begleiten haben, gebührt während des Marsches anstatt der einfachen, eine erhöhte Marsch-Zulage im täglichen Betrage von 30 Kreuzer. Die hierbei zur Aufsicht und Bedienung kommandirten Soldaten haben eine derlei Zulage von 15 Kreuzer zu beziehen.

Auf dem Rückwege gebührt blos die einfache Marsch-Zulage.

b) Die Unteroffiziere, welche als Kuriere entsendet werden, sowie die in besonderen Fällen den Kurieren zur Sicherheit beigegebenen Begleitungsleute, haben während der Reise

die Löhnung und anstatt der übrigen Gebührskompetenzen eine erhöhte Marsch-Zulage von Einem Gulden und fünfzig Kreuzer täglich zu erhalten, zu welchem Betrage im Auslande ein 50percentiger Zuschuß gebührt. Auf dem Rückwege greift die gewöhnliche Verpflegung Platz.

Den bei der Feldpost zugetheilten Unteroffizieren und Soldaten des Fuhrwesens-Korps gebührt nebst der für die Feldpost-Abtheilungen systemisirten Dienstes-Zulage von täglichen 40 Kreuzer für die jedesmalige Beförderung der Post, statt der gewöhnlichen, eine erhöhte Marsch-Zulage von sechzig Kreuzer täglich.

Erfolglassung tarsch-Zulage.

So oft nach den vorstehenden Bestimmungen die Marschzulage gebührt, ist dieselbe täglich auszuzahlen. Läßt sich jedoch der Termin der Gebührlichkeit im vorhinein genau bestimmen, so kann solche gleichzeitig mit der Löhnung erfolgt werden.

Durch den Bezug der Marsch-Zulage wird der gleichzeitige Bezug der laut §. 82 für die Kavallerie, Artillerie und das Fuhrwesens-Korps, dann für die Fahrsoldaten der übrigen Truppen in den Punkten a), b), c) und d) systemisirten Dienstes-Zulagen nicht ausgeschlossen.

Bei dem Bezuge der Bereitschafts- oder Feld-Zulage (§. 182) haben die Kadeten-Offiziers-Stellvertreter auf den gleichzeitigen Bezug der Marsch-Zulage keinen Anspruch; den übrigen Unteroffizieren und Soldaten gebührt die Marsch-Zulage bei dem Bezuge der Feld-Zulage ebenfalls nicht, bei dem Bezuge der Bereitschafts-Zulage jedoch nur anstatt der letzteren.

So oft daher der Bezug der Marsch-Zulage auf dem Bereitschaftsfuße eintritt, ist die bereits im vorhinein ausbezahlte Bereitschafts-Zulage von dem an Marsch-Zulage gebührenden Betrage in Abzug zu bringen.

Die in den vorhergehenden Punkten e) dann f) besprochene erhöhte, beziehungsweise doppelte, Marsch-Zulage gebührt sowohl auf dem Bereitschafts- als auf dem Kriegsfuße, es ist jedoch neben diesen Marsch-Zulagen der Bezug der Bereitschafts- oder Feld-Zulage unzulässig.

§. 86.

Die See-Transports-Zulage.

ıbsätzliche Bestimmung.

Werden Unteroffiziere und Soldaten zur See auf was immer für Fahrzeugen eingeschifft und erhalten dieselben während der Einschiffung keine Schiffskost (§. 77), so gebührt dem Kadeten-Offiziers-Stellvertreter die Reise-Zulage (§. 84), den übrigen Unteroffizieren und Soldaten die See-Transports-Zulage mit dem Betrage von fünfzehn Kreuzern täglich per Kopf. Die Bereitschafts-, Feld- oder Marsch-Zulage gebührt in diesem Falle ebenso wenig, wie bei der Verabreichung der Schiffskost.

Unter der vorangeführten Bedingung gebührt diese Zulage für die ganze Dauer der Einschiffung, sowie für die Tage der Ein- und Ausschiffung ohne Rücksicht auf die Tageszeit, zu welcher diese stattfindet.

Die Erfolglassung dieser Zulage geschieht in derselben Weise wie jene der Marsch-Zulage. (§. 85.)

§. 87.

Die Sanitäts-Zulage.

a) Grundsätzliche Bestimmungen

Sobald es vom gesundheits-polizeilichen Standpunkte nothwendig erscheint, können den in ungesunden Gegenden oder Dislokationen befindlichen Truppen oder den auf Sanitäts-Kordon beorderten Kommanden für bestimmte Zeit Rationen von schwarzem Kaffee in dem für die Etapen-Portion festgesetzten Ausmaße, oder Rationen von Rhum, Essig, Wein oder Branntwein entweder in natura oder aber im Gelde unter dem Titel „Sanitäts-Zulage" bewilligt werden.

Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welche zum Gebrauche der Badekur in einen Badeort gesendet werden, können, wenn es die Subsistenzverhältnisse erheischen oder keine Spitalsverpflegung eingeführt ist, Bade-Zulagen im Betrage bis zu acht Kreuzer täglich per Kopf zugestanden.

Die Bewilligung dieser Zulagen steht dem Reichs-Kriegsministerium zu.

b) Bezugsleistungen

Diese Zulagen werden gleichzeitig mit der Löhnung und nach den für die Erfolglassung des Menagegeldes (§. 77) festgestellten Grundsätzen verabfolgt und haben die Unterabtheilungs- oder Zugskommandanten oder sonstigen Aufsichtsorgane darauf zu halten, daß diese Sanitäts-Zulagen nur dem bestimmten Zwecke zugeführt werden.

C. Gebührs-Bestimmungen für den Fall bestimmter Veränderungen in den dienstlichen oder persönlichen Verhältnissen der Gebührsberechtigten.

§. 88.

Gebühr der Beförderten.

Grundsätzliche Bestimmungen

Den Neubeförderten (§. 24) gebühren die für die erlangte höhere Charge systemisirten Bezüge vom Tage der Beförderung. Jene im Löhnungsgenusse stehenden Personen, welche zu Oberoffizieren befördert werden, treten mit Ende jener Löhnungsperiode, in welcher der Tag ihrer Beförderung fällt, aus dem Bezuge der Mannschaftsgebühren; fällt aber der Tag der Beförderung auf den Löhnungstag selbst, dann enden die Mannschaftsgebühren mit jenem Tage, welcher dem Löhnungstage vorhergeht.

Jene Unteroffiziere und Soldaten hingegen, welche in eine nicht zur Standesgruppe der Offiziere gehörige, im Gagegenuße stehende Charge gelangen, bleiben im Bezuge der Löhnung, der Kost und des Brodes, bis zum Tage des Eintrittes in die Gagegebühr.

Baarvergütung, — dann eine Zulage, welche für den Kadeten-Offiziers-Stellvertreter mit 25 Kreuzer und für die übrigen Unteroffiziere und Soldaten mit 5 Kreuzer täglich festgesetzt ist.

Für die Dienstpferde der aus Kavallerie bestehenden Kommanden ist während der ganzen Dauer der Kommandirung die Vergütung für die Durchzugs-Unterkunft gleichfalls an die Gemeinde-Vorsteher zu entrichten, für die von Seite der Gemeinden beigestellte Fourage kann die volle Vergütung nach den Ortspreisen vom Militär-Aerar in Anspruch genommen werden.

§. 93.

Gebühren der aus dem Invalidenstande zur aktiven Dienstleistung beigezogenen Unteroffiziere und Soldaten.

Gesetzliche Bestimmung.

Werden Invaliden zum aktiven Dienste beigezogen, so haben sie auf die Dauer der Kommandirung vom Tage ihrer Präsentirung die Aktivitäts-Gebühren ihrer wirklichen Charge zu beziehen. Auch bleiben sie im Bezuge der im Invalidenstande allenfalls bezogenen Verwundungs-, Francisci-primi- oder sonstigen Stiftungs-Zulagen.

§. 94.

Gebühr der Transenen.

Gesetzliche Bestimmung.

Transene, — das sind jene Unteroffiziere und Soldaten, welche anläßlich ihrer Transferirung, Kommandirung, Beurlaubung 2c. zur Absendung an ihre neue Bestimmung einem Transportshause übergeben, oder von ihrer Truppe oder Anstalt mittelst Transports oder direkte abgesendet werden — haben, mit Ausnahme des im §. 95 angegebenen Falles, während der ganzen Zeit dieses Verhältnisses vom Truppenkörper, Transportshause oder dem Transportsführer neben der chargemäßigen Löhnung die übrigen chargemäßigen Gebühren und zwar von dem Tage an zu erhalten, für welchen sie diese nicht schon anderwärts erhalten haben.

Während der Marschbewegung gebührt ihnen die Marsch-Zulage nach den Bestimmungen des §. 85.

Die Auszahlung der Gebühren an Transene erfolgt tagweise.

§. 95.

Gebühren der Beurlaubten.

x Soldaten.

Die Soldaten haben während ihrer Beurlaubung (§. 40), diese möge bis zur Einberufung oder auf kurze Zeit eintreten, auf die Verpflegs-Gebühren keinen Anspruch, jedoch ist ihnen bei dem anläßlich ihrer Beurlaubung erfolgenden Austritte aus der ärarischen Verpflegung dasjenige, was sie an Gebühren am letzten Löhnungstage im vorhinein gebührlich auf die Hand erhalten haben, zu belassen.

Die krankheitshalber zur Erholung ihrer Gesundheit, ferner die bis zur Einberufung, zur Eintheilung in die Reserve

oder Ersatzreserve, dann zur Entlassung auf Urlaub abgehenden Soldaten haben das Recht, mittelst Transportes entweder bis in den Urlaubs-, beziehungsweise Heimatsort, oder doch so nahe als thunlich an diesen instradirt zu werden.

Haben diese Soldaten von jenem Orte, in welchem sie aus der ärarischen Verpflegung treten, mehr als einen Marschtag, d. i. mehr als vier Meilen, bis in ihren Heimaths-(Urlaubs-) ort zu Fuß zurückzulegen, so gebührt ihnen über den Abgangstag aus der Verpflegung für jeden Marschtag die eintägige Verpflegung, bestehend in Löhnung, Menagegeld und dem Brode.

Ein über vier Meilen ausfallender Meilenrest ist als Marschtag anzunehmen.

Kann von derlei Soldaten zur Erreichung ihres über vier Meilen entfernten Urlaubsortes eine Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Verbindung benützt werden, so ist ihnen das im §. 96 festgesetzte Zehrgeld zu erfolgen.

Jenen vertrauten Soldaten, welche sich mit den nöthigen Geldmitteln ausweisen, kann auch die Erlaubniß ertheilt werden, auf ihre eigenen Kosten einzeln reisend in ihre Heimath abzugehen.

In welchem Falle von den nicht im Transportswege auf Urlaub abgehenden Soldaten das Zehrgeld (Viatikum) bezogen werden kann, ist im §. 96 enthalten.

Die auf kurze Zeit beurlaubten Soldaten haben weder für die Reise in den Urlaubsort, noch für die Rückreise vom Urlaube auf die Beförderung mittelst Transports Anspruch, sondern müssen in solchen Fällen die Reise-Auslagen aus Eigenem bestreiten.

Nur im erwiesenen Nothfalle können sie sich bei der ihrem Aufenthaltsorte zunächstliegenden Militär-Abtheilung melden und nach vorheriger Präsentirung im Transportwege bei ihrer Truppe einrücken.

b) der Unteroff

Die krankheitshalber, ferner die bis zur Einberufung, zur Eintheilung in die Reserve oder Ersatzreserve, dann zur Entlassung auf Urlaub abgehenden Unteroffiziere haben auf die Verpflegs-Gebühren keinen Anspruch; bei ihrem Abgehen auf Urlaub sind sie ebenso zu behandeln, wie dies bezüglich der Soldaten im vorhergehenden Punkte besprochen worden ist.

1. krankheits — bis zur berufung, zur Auber bringung.

Die Kadeten-Offiziers-Stellvertreter haben in diesem Falle, wenn sie es nicht vorziehen sollten, auf eigene Kosten zu reisen, während des Transportes auf jene Begünstigungen Anspruch, welche ihnen bei Marschbewegungen mit ganzen Truppenkörpern oder Abtheilungen zukommen (§. 140).

Sämmtliche über 3 Jahre im Präsenzstande weiterdienenden Unteroffiziere, ausschließlich jener, deren Dienstzeit strafweise verlängert wurde, können nach Ablauf der vierjährigen Präsenzzeit, und dann alle zwei Jahre, wenn sie darum bitten, auf acht Wochen mit Beibehalt der vollen chargemäßigen Gebühren beurlaubt werden.

2) auf kurze

Die Gebühren sind ihnen für die halbe Urlaubszeit beim Urlaubs-Antritte im vorhinein, der Rest beim Einrücken aber nur dann zu erfolgen, wenn der Urlaub nicht überschritten worden ist.

Gehen aber Unteroffiziere sonst auf kurze, d. i. auf bestimmte Zeit auf Urlaub und wird der Urlaub nicht auf längere Zeit als auf zwei Monate zugestanden, so gebührt ihnen, jedoch nur dann, wenn sie, um in den Urlaubsort zu gelangen, nicht etwa einem Transporte angeschlossen werden, die chargemäßige Löhnung und das Brodrelutum für die ganze Urlaubszeit, wovon ihnen der für die halbe Urlaubszeit entfallende Betrag beim Urlaubsantritte im vorhinein, der Rest beim Einrücken aber nur dann zu erfolgen kommt, wenn der Urlaub nicht überschritten worden ist und sie bei der eigenen Abtheilung, also nicht etwa bei dem ihrem Urlaubsorte zunächst gelegenen Truppenkörper, eingerückt sind.

Die Kadeten-Offiziers-Stellvertreter bleiben überdies noch im vollen Genusse ihrer Dienstes-Zulage (§. 81.)

Der Anspruch auf die Auszahlung des beim rechtzeitigen Einrücken vom Urlaube gebührenden Verpflegsrestes erlischt auch durch eine Urlaubsverlängerung, wenn durch die letztere die Gesammturlaubszeit von 8 Wochen, bezüglich von zwei Monaten, überschritten wird, wogegen eine Urlaubsverlängerung, welche mit dem ursprünglich bewilligten Urlaube die Zeit von acht Wochen, beziehungsweise von zwei Monaten, nicht überschreitet, den Anspruch auf Auszahlung des Verpflegungrestes nicht aufhebt.

Wird der kurze Urlaub einem Unteroffizier auf längere Zeit als auf zwei Monate ertheilt, so ist demselben die Löhnung und das Brodrelutum nur für 30 Tage, vom Tage des Urlaubs an gerechnet, im vorhinein zu erfolgen. Auf einen Gebührsnachtrag beim Einrücken besteht in diesem Falle kein Anspruch.

Wenn die sonst auf kurze Zeit beurlaubten Unteroffiziere, um in den Urlaubsort zu gelangen, einem Transporte angeschlossen werden, so sind sie beim Urlaubsantritte in derselben Weise zu behandeln, wie dies bei ihrer Beurlaubung bis zur Einberufung zu geschehen hat.

robe-Dienst- z oder Praxis Erlangung ivil-Staats- enstes.

Diejenigen Unteroffiziere, welche behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste zu einer unentgeldlichen Probe-Dienstleistung oder Praxis zugelassen werden, können auf höchstens sechs Monate mit Fortbezug der chargemäßigen Gebühren beurlaubt werden. Diese sind ihnen monatlich im vorhinein zu bezahlen. Diese Bestimmung findet jedoch nur auf solche Unteroffiziere Anwendung, welche nach dem Gesetze über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere vom 19. April 1872 und nach dem ungarischen II. Gesetzartikel vom Jahre 1873, beziehungsweise nach Artikel 11 und 10 der mit den Cirkular-Verordnungen vom 23. Juli 1872 Abth. 2, Nr. 6185 und vom 22. September 1873 Abth. 2, Nr. 9064 (N.-V.-B. 37, ex 1872 und 49 ex 1873) publicirten diesfälligen Ausführungs-Verordnungen die Anspruchsberechtigung auf die Unterbringung im öffentlichen Dienste bereits

besitzen, oder behufs Erlangung dieser Anspruchsberechtigung im letzten Jahre ihrer zwölfjährigen Präsenz-Dienstleistung stehen. *)

Das Menagegeld und das Brodrelutum gebührt diesen Beurlaubten für die ganze Zeit der Beurlaubung nach dem Ausmaße, welches zur Zeit ihres Urlaubsantrittes bei ihrem Heereskörper bestanden hat.

Die Unterkunft im Urlaubsorte ist denselben nach den Bestimmungen der Bequartierung-Vorschrift (§. 79) beizustellen.

§. 96.

Zehrgeld für auf Urlaub bis zur Einberufung und Entlassung abgehende, dann in die Reserve oder Ersatzreserve eingetheilte Unteroffiziere und Soldaten.

a) Grundbestimmu

Bei den im Frieden vorkommenden Beurlaubungen bis zur Einberufung und Entlassung oder Uibersetzungen in die Reserve oder Ersatzreserve kann den Unteroffizieren und vertrauten Soldaten, welche darum ansuchen, die Erlaubniß ertheilt werden, einzeln reisend in ihren Urlaubsort oder ihre Heimat abzugehen und ist ihnen in einem solchen Falle das Zehrgeld (Viaticum) zu erfolgen.

Dieses Zehrgeld ist je nach dem Reisemittel, dessen sich der Beurlaubte, um auf die für das Aerar billigste Weise in seinen Urlaubsort oder in seine Heimat zu gelangen, bedienen muß, verschieden bemessen und zwar gebühren:

1. Bei Benützung der Eisenbahn an Verpflegs- und Transports-Auslagen
   für die Kadeten-Offiziers-Stellvertreter . . . . . $11^5/_{10}$ kr.
   für die andern in der Löhnungs-Gebühr von 75 bis inclusive 35 kr. stehenden Unteroffiziere . . . . $8^5/_{10}$ „
   für die übrigen Unteroffiziere und Soldaten . . . $7^5/_{10}$ „
   für jede zurückzulegende ganze Eisenbahnmeile.

   Bei jenen Eisenbahn-Unternehmungen, bei welchen ein Agiozuschlag zum Militär-Tarife eingehoben wird, ist dieser nach dem für die Eisenbahn-Auslagen entfallenden Betrage besonders zu berechnen und der Gesammtgebühr zuzuzählen.

2. Bei Fußmärschen (4 Meilen täglich) den in der Löhnungs-Gebühr von

75	kr.	stehenden	Personen	$25^1/_2$ kr.
60	„	„	„	22 „
45	„	„	„	$18^1/_2$ „
35	„	„	„	16 „
20	„	„	„	12 „
15	„	„	„	11 „
10	„	„	„	$9^1/_2$ „
6	„	„	„	$8^1/_2$ „

   für jede zurückzulegende volle Meile.

*) Cirk.-Vrdg. vom 19. Jänner 1874, Abth. 11, Nr. 4812 (N.-V.-B. 3).

Entfallende Bruchtheile sind nicht zu berücksichtigen und gebührt demnach z. B. für die Entfernung von $5^1/_2$ Meilen das für 5 Meilen entfallende Zehrgeld.

Nach diesem Ausmaße ist das Zehrgeld auch in jenen Fällen zu berechnen, wo in der Richtung der Reiseroute keine Eisenbahn, wohl aber eine Flußdampfschiff-Verbindung als Reisemittel benützt werden kann.

3. Bei Benützung der Lloyd- und anderer Schiffe für die nach oder von Dalmatien abgehenden Urlauber für jeden nach der regelmäßigen Fahrordnung der Lloyd-Schiffe auf derselben zugebrachten ganzen Tag, nebst dem nach dem Militär-Tarife entfallenden Fahrgelde, die chargemäßige Löhnung, das Brod-Relutum nach der Abgangs-Station und das vollständige Schiffskostgeld mit dem jeweilig für die Lloyd-Schiffe festgesetzten Betrage.

Bei derlei Fahrten von kürzerer Dauer nebst dem Fahrgelde das für einen Fußmarsch entfallende Zehrgeld.

Die Betheilung der Urlauber*) mit dem Zehrgelde hat stets unmittelbar von der Unterabtheilung, welcher die abzusendende Mannschaft angehört, zu geschehen und es ist die Uibergabe solcher Unteroffiziere und Soldaten an ein Militär-Transportshaus zum Behufe der Abfertigung mit dem Zehrgelde unbedingt ausgeschlossen.

In jenen Fällen, wo die Berechnung des Zehrgeldes nach Maßgabe der Meilen-Distanz zu erfolgen hat, ist die Station, in welcher der Urlauber mit dem Zehrgelde abgefertigt wird, als Ausgangspunkt und der Urlaubs- oder Heimatsort als Endpunkt anzunehmen. Für die der Berechnung des Zehrgeldes zum Grunde zu legende Meilen-Distanz zwischen dem Ausgangs- und Endpunkte sind die Marschrouten-Karten, beziehungsweise die Meilenzeiger der Eisenbahnen, maßgebend.

Wenn der Urlaubs- oder Heimatsort weder eine Eisenbahn-Station, noch auf der Marschrouten-Karte als Vorspanns-Station verzeichnet ist, so ist die demselben zunächst gelegene Eisenbahn- beziehungsweise Vorspanns-Station bei der Berechnung des Zehrgeldes als Endpunkt anzunehmen.

Die mit dem Zehrgelde betheilten Unteroffiziere und Soldaten sind mit Certifikaten zu versehen, welche

a) den Name und die Charge des Urlaubers und die Bezeichnung des Truppenkörpers,
b) die Bestätigung, daß der Urlauber mit dem Zehrgelde abgefertigt wurde,
c) die genaue Angabe der Reiseroute, welche derselbe einzuschlagen hat, um in seinen Urlaubs- oder Heimatsort zu gelangen;
d) die Verpflichtung des Urlaubers zur Entrichtung der normalmäßigen Gebühren für die Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe, dann für Kost und Unterkunft, sowie das Ausmaß

*) Cirk.-Vrdg. vom 29. Jänner 1872, Abth. 11, Nr. 4720 (N.-V.-B. 7).

dieſer Gebühren mit ſpecieller Berückſichtigung der bei der Marſchbewegung zu berührenden Länder, endlich

e) die weitere Verpflichtung des Urlaubers zur Abgabe des Certifikates nach ſeinem Eintreffen in dem Urlaubs- oder Heimatsorte an die Gemeinde-Vorſtehung

zu enthalten hat.

Die Ausſtellung dieſer Certifikate erfolgt durch die Truppen-Verwaltungskommiſſionen, beziehungsweiſe durch die detachirten Unterabtheilungs-Kommandanten.

Die von den Urlaubern nach ihrem Eintreffen in dem Urlaubs- oder Heimatsorte bei den Gemeinde-Vorſtehungen abgegebenen Certifikate werden im Wege der politiſchen Behörden an die betreffenden Ergänzungsbehörden übermittelt und von dieſen zu jedem weiteren Gebrauche untauglich gemacht.

Die Unteroffiziere und Soldaten ſind ſowohl vor der Abfertigung mit dem Zehrgelde als auch ſchon früher in den Truppenſchulen über die Natur dieſer Gebühr, alſo vorzüglich auch darüber zu belehren, daß dieſelbe nur vertrauten Soldaten, wenn ſie darum anſuchen, zukommt und daß ſie ſich während des Marſches jeder Ausſchreitung und unberechtigten Forderung gegen die Quartier- und Koſtgeber ſtrengſtens zu enthalten, ſowie die vorgeſchriebene Reiſeroute ohne ungerechtfertigten Aufenthalt einzuhalten haben.

Ferners ſind jene derſelben, auf deren Route eine Fluß-Dampfſchifffahrts-Verbindung beſteht und für welche daher das Zehrgeld laut des vorwärtigen Punktes 2, Alinea 2, nach dem Ausmaße für Fußmärſche zu berechnen kommt, zu verſtändigen, daß es denſelben unter Aufrechthaltung der ebenerwähnten Gebührsbeſtimmung freigeſtellt bleibt, den Marſch auf ſolchen Strecken nach eigener Wahl entweder zu Fuß oder mit Benützung des Dampfſchiffes zurückzulegen.*)

Die Aufrechnung des Zehrgeldes hat mittelſt einer vom Unterabtheilungs-Kommandanten ausgefertigten namentlichen Konſignation zu geſchehen, aus welcher die Ausgangs- und Endpunkte der Märſche, die abgeſonderte Bezeichnung der mittelſt des Fußmarſches, der Eiſenbahn oder des Dampfſchiffes zurückzulegenden Wegesſtrecken, ſowie die für jede dieſer Strecken entfallende Meilenzahl, beziehungsweiſe die hiernach ſich richtende Gebühr des Zehrgeldes, zu erſehen ſein muß. Dieſe Konſignation bildet eine Beilage des Standes- und Gebühren-Ausweiſes nach den hierüber im III. Hauptſtücke (§. 215) enthaltenen Beſtimmungen.

§. 97.

Beginn der Verpflegung beim Einrücken vom Urlaube.

Die von einem kurzen Urlaube (§. 40) Eingerückten treten mit dem Tage ihrer Präſentirung bei ihrem Stammkörper in den Bezug der chargemäßigen Gebühren.

*) Cirk.-Vrdg. vom 29. Jänner 1872, Abth. 11, Nr. 4720 (A.-V.-B. 7).

Vom Urlaube bis zur Einberufung **über Befehl** einrückende Unteroffiziere und Soldaten werden vom Tage ihrer Präsentirung (§. 41, c) bei dem ihrem Urlaubsorte nächstliegenden Heereskörper mit der Gebühr der Transenen (§. 94) und erst vom Tage des Einrückens bei ihrem Stammkörper mit den vollen Gebühren ihrer Truppe verpflegt.

Die freiwillig d. i. über ihr Ansuchen mit Bewilligung ihrer zuständigen Kommanden (§. 41) einrückenden Urlauber oder Reservemänner dürfen nur bei ihrer Truppe präsentirt werden und treten mit dem Präsentirungstage in die Gebühr. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen bei großen Entfernungen von den betreffenden Kommanden ertheilt werden.

Die Unteroffiziere müssen in diesem Falle, wenn keine systemisirte Stelle ihrer Charge offen ist, sich in solange mit den Gebühren eines Soldaten der mindesten Soldklasse, oder mit jenen einer sich eröffnenden niedrigeren Charge, bis sie in ihrer Charge auf den erlaubten Stand eingebracht werden können, begnügen.

§. 98.

Gebühren der in die nicht aktive Reserve oder in die Ersatz-Reserve übertretenden und der aus diesem Verhältniß zur aktiven Dienstleistung einrückenden Unteroffiziere und Soldaten.

m Übertritt e Reserve.

Unteroffiziere und Soldaten, welche in die nicht aktive Reserve oder in die Ersatzreserve übersetzt werden (§. 32), haben in diesem Verhältnisse auf die chargemäßigen Gebühren keinen Anspruch.

Bei ihrem Abgange aus dem aktiven Stande des Heeres sind dieselben nach den Bestimmungen des §. 95, beziehungsweise 96, zu behandeln.

im Wieder- in die aktive stleistung.

Wenn Unteroffiziere und Soldaten der nicht aktiven Reserve zur Dienstleistung einberufen werden, oder hiezu freiwillig einrücken (§. 41), haben die Bestimmungen des §. 97 in Anwendung zu gelangen.

iner Waffen- bung.

Die zur periodischen Waffenübung einberufenen Unteroffiziere und Soldaten (§. 43) treten vom Tage des Einrückens bei jener Abtheilung, bei welcher sie die Waffenübung mitzumachen angewiesen sind, in den chargemäßigen Bezug der vollen Gebühr dieser Abtheilung, in welcher sie bis zum Tage des Abganges von der Abtheilung zu verbleiben haben.

Die Kadeten-Offiziers-Stellvertreter haben in diesem Falle auf die Dienstes-Zulage (§. 81) keinen Anspruch.

§. 99.

Gebühren der Kranken.

sfällige Be- mmung.

Wie die Unteroffiziere und Soldaten im Falle ihrer Erkrankung im Stande zu behandeln und wie sich überhaupt bei ihrer Erkrankung

seitens der Unterabtheilungen zu benehmen ist, wurde bereits im I. Hauptstück §. 45 besprochen.

In die Spitäler abgegeben, erhalten die Erkrankten für die Zeit der Behandlung daselbst die spitalsmäßige Verpflegung nach Maßgabe der ärztlichen Ordination und der vorgeschriebenen Spitalsdiät-Ordnung gegen Einstellung der übrigen Verpflegsgebühren, und zwar sind die Gebühren mit dem Tage der Uibergabe in das Spital nach Maßgabe der diesfalls in dem §. 76 und 77 festgesetzten Bestimmungen einzustellen.

Die Kadeten-Offiziers-Stellvertreter bleiben jedoch während ihrer Erkrankung im ungeschmälerten Genusse der für sie im §. 81 systemisirten Dienstes-Zulage.

Von dem auf die Rekonvalescirung nächstfolgenden Tage angefangen treten die Rekonvalescirten wieder in die chargemäßige Gebühr, wenn sie nicht etwa aus dem Spitale direkte in den Arrest abgegeben oder auf Urlaub gesetzt werden.

Bei der Abgabe in Civil-Spitäler und bei der Rekonvalescenz aus denselben gelten rücksichtlich der Einstellung und Wiederflüssigmachung der Gebühren die gleichen Grundsätze.

Die zur Pflege in die Marodehäuser abgegebenen Unteroffiziere und Soldaten bleiben während der Dauer ihrer Behandlung daselbst im Genusse der vollen chargemäßigen Gebühren.

Für diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, für welche, ohne daß selbe in das Spital abgegeben werden, das Erforderniß von ärztlichen Bedürfnissen, z. B. von Bruchbändern, Bandagen ꝛc., eintritt, sind diese Bedürfnisse auf Rechnung des Aerars anzuschaffen.

Hinsichtlich der Maroden siehe §. 46, Absatz c).

§. 100.

Gebühr der Arrestanten.

Grundsätzliche Bestimmungen

Den Unteroffizieren und Soldaten gebührt für die Dauer eines Untersuchungs- oder Straf-Arrestes, von dem auf die Arretirung nächstfolgenden Löhnungstage angefangen, ohne Unterschied der Charge und Waffengattung die Löhnung von täglichen 3 Kreuzer, dann die Brod- und Kost-Gebühr, welch' letztere den Arrestanten unter derselben Form zu verabreichen ist, unter welcher diese dort, wo der Arrest ausgehalten wird, jeweilig überhaupt gebührt.

Auf die zur Etapen-Portion, Natural- oder Schiffskost bemessenen geistigen Getränken haben Arrestanten jedoch keinen Anspruch.

Ebenso wenig gebührt denselben eine Dienstes-, Arbeits-, Bereitschafts-, Feld- oder Marsch-Zulage; von den allenfalls bewilligten Sanitäts-Zulagen sind dieselben aber nicht ausgeschlossen.

Von dem, was die Arrestanten bis zum Eintritt in die Arrestanten-Verpflegung im vorhinein gebührlich mit der Löhnung empfangen haben, sind dieselben etwas zurückzuerstatten nicht verpflichtet.

Für diejenigen Tage, welche diese Arrestanten bei Wasser und Brod zuzubringen haben, fällt die Löhnung, die Kost-Gebühr und die allenfalls bewilligte Sanitäts-Zulage dem Aerar anheim.

Den aus dem Arreste Entlassenen gebührt die chargemäßige höhere Löhnung nebst etwaigen Zulagen vom Tage des Wiedereinrückens bei der betreffenden Abtheilung, beziehungsweise nur die erstere, wenn selbe im Transportwege zu ihrer Abtheilung abgesendet werden.

Wird ein im Untersuchungs-Arreste gewesener Unteroffizier oder Soldat der Verbrechen oder Vergehen, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, für nicht schuldig erkannt, oder wird die eingeleitete Untersuchung eingestellt, so gebührt demselben nachträglich das Superplus auf die ihm während der Untersuchungshaft entgangene chargemäßige Löhnung und die allfällige Dienstes-, Bereitschafts-, Feld- und Marsch-Zulage.

Bei der Untersuchung auf freiem Fuße, sowie bei einem Disciplinar-Straf-Arreste, während welchem der Bestrafte vom Dienste nicht enthoben ist, bleiben die betreffenden Personen im Genusse ihrer chargemäßigen Gebühren.

Ist mit einem Disciplinar-Straf-Arreste die Anhaltung in einem Wachtzimmer oder versperrten Lokal, somit die Enthebung vom Dienste verbunden, so verliert der Bestrafte auch das Bezugsrecht auf die Dienstes-, Mobilitäts und Arbeits-Zulagen, welche für ihn gar nicht zur Gebühr zu stellen sind.

Sind mit einem solchen Arreste als Strafverschärfung: Fasten bei Wasser und Brod oder die Versetzung des Straffälligen auf die gewöhnliche Arrestanten-Gebühr verbunden, so verliert der Bestrafte auch das Bezugsrecht auf die allfällig ihm zukommenden, persönlich erworbenen besonderen Zulagen (Medaillen-Zulage 2c.) welche gleichfalls nicht zur Gebühr zu stellen sind.

Der Bestrafte hat sonach für die Tage der Strafverschärfung nur den Anspruch auf die chargemäßigen Gebühren und die allenfalls bewilligte Sanitäts-Zulage, von welchen demselben im ersteren Falle nur das Brod, im letzteren Falle nebst der Arrestanten-Löhnung das Menagegeld, das Brod und die Sanitäts-Zulage zu erfolgen ist.

Die hierdurch an der Löhnung, dem Menagegelde und der Sanitäts-Zulage erzielte Ersparniß ist, insoferne sie nach dem Vorstehenden nicht an das Aerar fällt und wenn kein Privatschaden zu ersetzen kommt, vom Unterabtheilungs-Kommandanten zur Aufbesserung der Menage der Unterabtheilung zu verwenden.*)

Von dem, was derart Bestrafte im vorhinein gebührlich mit der Löhnung empfangen haben, sind dieselben etwas zurückzuerstatten nicht verpflichtet.

Truppen und Musik-Eleven, welche zur Untersuchung an Civil-Strafgerichte übergeben werden, treten mit dem Uibergabstage, beziehungsweise nach dem im §. 76, Punkt c) aufgestellten Grundsatze aus der ärarischen Verpflegung.

*) Punkt 688 des Dienstreglements, I. Theil.

§. 101.

Gebühr der zurückgelangten Deserteure.

Zurückgelangte Deserteure (§. 44, Punkt e), gleichviel ob sie sich selbst gemeldet haben oder eingebracht worden sind, treten mit dem Präsentirungstage in die Arrestanten-Gebühr nach dem im vorhergehenden §. 100 für in Untersuchung gelangende Arrestanten besprochenen Ausmaße.

III. Abschnitt.

Die Futter-Gebühren der Thiere.

§. 102.

Die Futter-Gebühren im Allgemeinen.

a) Widmung

Zur Ernährung der ärarischen Dienstpferde, Tragthiere und der eigenen Pferde jener Chargen, welche diese letzteren des Dienstes wegen unterhalten müssen, gebühren tägliche Futter-Portionen.

b) Unterschei der Futterge

Je nach der Dienstverwendung ist entweder:

a) Die ordinäre, oder

b) die extraordinäre Futter-Gebühr zu verabreichen.

Zur ordinären Gebühr können zeitwillig:

c) Futteraufbesserungen hinzutreten.

Die ordinäre Futter-Gebühr ist für den Zustand der Ruhe und für jenen der gewöhnlichen Dienstesverwendung bestimmt.

Die extraordinäre Futter-Gebühr hat zur Erhaltung der Pferde im kräftigen Zustande in den im folgenden Schema bezeichneten Fällen einzutreten.

Futteraufbesserungen werden nur in besonderen Bedarfsfällen speziell bewilligt.

c) Bestandth der Futter-Por

Die Bestandtheile der Futter-Portion (Fourage) sind in der Regel:

der Hafer und

das Heu, in besonderen Fällen auch

das Gehäckstroh.

Zur Fourage gehört überdies in der Regel noch das Streustroh. (§. 106.)

d) Maß und wicht der einz Futterbestandth

Eine Portion Hafer besteht aus einem achtel niederösterreichischen Metzen. Das Minimalgewicht eines Metzens Hafer beträgt 45 niederösterreichische Pfunde.

Eine Portion Heu hat, je nach der Bestimmung der Thiere, sechs, acht oder zehn,
eine Portion Gehäckstroh ein und ein halbes,
eine Portion Streustroh drei niederösterreichische Pfunde zu wiegen.

ter-Surro-gate.

Wenn es die Nothwendigkeit erheischt, kann zeitweise eine Aenderung in dem gegenseitigen Verhältnisse der in der Regel vorgeschriebenen Bestandtheile der Futter-Portion oder auch die Verabreichung anderer Futterstoffe verfügt werden. — Hierüber erfließt von Fall zu Fall jederzeit die bestimmte Weisung der Militär-Administrationsbehörden.

Als Grundsatz hat zu gelten, daß im Frieden die geringste Heu-Gebühr mit 6 Pfund sowohl für Reit- als Zugpferde als jenes Minimum anzusehen ist, das durch Hafer nicht weiter surrogirt werden darf; daher kann für die in der Gebühr einer 8- oder 10-pfündigen Heuportion stehenden Pferde nur der Uiberschuß von 2 beziehungsweise 4 Pfund Heu durch Hafer surrogirt werden.

Wird also Hafer anstatt Heu abgegeben, so ist statt je 2 Pfund Heu eine viertel Portion Hafer zu verabreichen. Dies findet jedoch nur dann statt, wenn der Hafer billiger oder dem Heupreise gleich zu stehen kommt.

Wird Heu anstatt Hafer erfolgt, so ist:
eine 8- oder 10pfündige Portion Heu gleich $^1/_2$ Portion Hafer;
eine halbe derlei Portion Heu gleich $^1/_4$ Portion Hafer anzunehmen.

Von anderen Futterstoffen können: Kukuruz, Halbfrucht, Korn, Gerste, Linsen, Wicken und verdorbenes Brot, Zwieback oder Zucharek anstatt Hafer, — Futterstroh anstatt Heu verwendet werden.

Von Kukuruz, Halbfrucht und Korn ist $^1/_{12}$ niederösterreichischer Metzen,
von Gerste und Linsen ist $^1/_{10}$ niederösterreichischer Metzen,
von Wicken ist $^1/_8$ niederösterreichischer Metzen,
von gebrochenen Kukuruz sind . 6 Pfunde
von Zwieback oder Zucharek sind 4 „
von Brot sind 4 Portionen einer Portion Hafer gleich zu halten.

Vom Futterstroh haben 14 Pfunde einer zehnpfündigen, 12 Pfunde einer achtpfündigen und 9 Pfunde einer sechspfündigen Heuportion gleich zu gelten.

Wenn die Fütterung mit Surrogat-Futterstoffen nothwendig wird, so ist diese vorerst auf die Zug- und Tragpferde (Tragthiere) zu beschränken und nur im äußersten Nothfalle auch auf die Reitpferde auszudehnen.

maß der ren und rdinären gebühren.

Das für die Pferde und Tragthiere gebührende ordinäre und extraordinäre Futterausmaß enthält das nachfolgende Schema. In diesem erscheinen gleichzeitig die Bedingungen bezeichnet, unter welchen das letztere Futterausmaß einzutreten hat.

Schema

über die Futter-Gebühren der Reit- und Zugpferde, dann Tragthiere im Frieden.

Gattung der Pferde	Bestimmung oder Verwendung		Futter-Gebühren ordinäre: Hafer à 1/8 n.-ö. Metzen	Heu à 6 Pfund	Heu à 8 Pfund	Heu à 10 Pfund	Gehäckstroh à 1½ Pfund	extra ordinäre: Bedingungen der Gebührlichkeit	Hafer à 1/8 n.-ö. Metzen	Heu à 6 Pfund	Heu à 8 Pfund	Heu à 10 Pfund	Streufroh à 3
			Portionen						Portionen				
Reitpferde	eigene Pferde überhaupt												
	Ararische	bei den Fußtruppen	1	.	1	.	.						1
		des Fuhrwesens											
		der Kavallerie und Artillerie	1¼	1	.	.	.						
Zugpferde	der Artillerie	ohne Rücksicht, ob selbe eingespannt sind oder nicht, mithin auch die uneingetheilten und Reservepferde	1¼	.	1	.	.	In die Geschütze und Munitions-Fuhrwerke eingespannte, wenn sie bei Konzentrirungen mit den Batterien in die Infanterie-Divisionen, dann Kavallerie- oder leichte Brigaden und als Geschütz-Reserve eingetheilt sind.	1¼	.	.	1	1
		in der gleich den Fuhrwesenskörpern stattfindenden Verwendung zur Lokodienstleistung bei Batterien auf dem	Friedens-Std. 1¼	.	1	.	1						1
			Kriegsfüß. 1¼	.	1	.	.						
	des Fuhrwesens-Korps	ohne Rücksicht ob selbe eingespannt sind oder nicht, somit auch die uneingetheilten und Reserve-Pferde	1¼	.	1	.	.		.	.	.	.	1
		In der Verwendung zur Lokodienstleistung bei der gewöhnlichen Lokodienstleistung	1¼	.	.	1	1						
		der mobilisirten oder auf dem Kriegsstand gesetzten und zur Lokodienstleistung vom General- (Militär-) Kommando bestimmten Fhrw.-Abth. der Feld-Etappen und der im Falle der Mobilisirung an ihre Stelle tretenden Ersatz-Abtheilungen	1½	.	.	1	1	Bei Märschen mit voller Ladung während der Marsch- und Rasttage bis zu dem Tage des Eintreffens im Abladungsorte	1½	.	.	1	1

Gattung der Pferde	Bestimmung oder Verwendung	Futter-Gebühren: ordinäre: Hafer à 1/8 n.-ö. Metzen	Heu à 6 Pfund	Heu à 8 Pfund	Heu à 10 Pfund	Gehäckstroh à 1/2 Pfund	extra ordinäre: Bedingungen der Gebührlichkeit	Hafer à 1/8 n.-ö. Metzen	Heu à 6 Pfund	Heu à 8 Pfund	Heu à 10 Pfund	Streustroh à 3 Pfund
		Portionen						Portionen				
Zug-Pferde	des Fuhrwesens-Korps: in der Verwendung zur Locodienstleistung, über Antrag des Brigade und Genehmigung des General- (Militär-) Kommando: der Feld-Eskadronen und im Falle der Mobilisirung an ihre Stelle tretenden Ersatz-Abtheilungen	1 1/4	.	1	.	1	Bei sonstigen Märschen für die Dauer der Marschbewegung mit Einschluß der Rasttage . .	1 1/4	.	.	1	1
	des Fuhrwesens-Korps: in der Verwendung zur Locodienstleistung, über Antrag des Brigade und Genehmigung des General- (Militär-) Kommando: der mobilisirten oder auf den Kriegsstand gesetzten und zur Locodienstleistung vom General- (Militär-) Kommando bestimmten Fuhrwesens-Abtheilungen	1 1/4	.	1	.	.						
	bei den Feldbacköfen, dann bei den Bespannungen der Kriegsbrücken-Equipagen, Pionnier-Kompagnie-Zeugs-Wagen und der Pionnier-Zeugs-Reserve	1 1/4	.	.	1	.	Auf dem Marsche mit Einschluß der Rasttage	1 1/2	.	.	1	1
	des Truppen-Trains	1 1/4	.	1	.	.		.	.	.	.	1
Tragthiere	Tragpferd bei den Gebirgs-Batterien und bei den Tragthier-Eskadronen des Fuhrwesens	1	.	1	.	.						1
	Maulthiere	1	.	1	.	.						
	Maulesel	1/2	.	.	1	.						
Remonten	zu Reitpferden bestimmte	1 1/4	1	.	.	.						
	zu Zugpferden bestimmte	1 1/4	.	1	.	.		.	.	.	.	1
	zu Tragpferden bestimmte	1	.	1	.	.						
Mutter-Stuten	sämmtliche Gattungen ärarischer Pferde	nach ihrer Eintheilung oder Verwendung					während der Saugzeit des Füllens wenn sie wegen Mangel an Reservepferden eingespannt werden darf: bei der Gebühr einer pflüchtigen Heu-Portion als Futter-Zubuße: 6	1/2	.	1/2	.	1
							8					
							10	1/2	.	.	1/2	
							6	1	.	1/2	.	
							8					
							10	1	.	.	1/2	
Füllen	nach Ablauf der Saugzeit und beziehungsweise vom 45. Tage nach der Geburt	.	.	.	1/2	.						

§. 103.

Die extraordinäre Futter-Gebühr.

Die durch eine Marschbewegung bedingte extraordinäre Futter-Gebühr hat in dem durch das vorstehende Schema festgesetzten Ausmaße einzutreten: Bedingung unter welchen Bezug zulässig

a) bei Marschbewegungen im allgemeinen;
b) bei Marschbewegungen mit voller Ladung.

Unter voller Ladung wird das Ladungsgewicht von fünfundzwanzig Wiener Centner für einen 3- oder 4spännig bespannten altartigen, und von sechzehn Wiener Centner für einen 2spännig bespannten neuartigen Armee-Rüstwagen verstanden.

Das Gewicht des eigenen Verpflegs- oder Materialbedarfes, dann jenes der Mannschafts-Bagage zählt nicht auf das Verladungsgewicht.

Sowohl bei Marschbewegungen im allgemeinen, als bei Marschbewegungen mit voller Ladung hat die extraordinäre Futter-Gebühr unbedingt dann einzutreten, wenn nach dem Marschplane oder nach der erhaltenen Instradirung von der Aufbruchs-Station bis an den Bestimmungsort wenigstens sechs Tagemärsche (ohne Einrechnung der Rasttage) zurückzulegen sind.

Wird der Marschplan oder die Instradirung nicht eingehalten, so haftet der Kommandant für die eingetretene Verzögerung, — die extraordinäre Futter-Gebühr der Pferde darf hiedurch keinen Abbruch erleiden.

Liegt ein Marschplan oder eine Instradirung nicht vor, so ist bei einer in längstens sechs Tagen zurückzulegenden Wegesstrecke von achtzehn Meilen die extraordinäre Futter-Gebühr zu verabreichen.

§. 104.

Futter-Aufbesserungen.

Für neu zugewachsene, dann für physisch herabgekommene in der ordinären Futter-Gebühr stehende Zugpferde und Tragthiere wird bei thierärztlich erhobener und bestätigter Nothwendigkeit eine Futter-Zubuße bis zur Höhe von einer viertel Portion Hafer von den General- (Militär-) Kommanden über Antrag der Brigade-Kommanden bis zur Dauer von vier Wochen zugestanden. Gebührs-Ausfuhr und Dauer.

Im Frieden und in der Bereitschaft wird auf Märschen, wenn campirt wird, dann für die Dauer von Exerzirlagern und größeren Waffenübungen für die eigenen Pferde anstatt der 8pfündigen der Bezug einer 10pfündigen Heu-Portion, oder anstatt der einfachen 1¼ Portion Hafer vom Reichs-Kriegsministerium bewilligt.

§. 105.

Fütterung der Pferde.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Bestimmungen über die Fütterung der Pferde sind im Dienstreglement enthalten. Bei Pferde-Transporten mit der Eisenbahn darf während der Fahrt nur die Hälfte der gebührenden Haferportion verfüttert werden. Das Ersparniß hiervon ist nach beendeter Fahrt auf die einzelnen Futterportionen zu vertheilen.

In gleicher Weise hat eine allfällige Ersparniß jenen Remonten zu Gute zu kommen, welche in den ersten Tagen das Hartfutter nicht zur Gänze aufzehren.

§. 106.

Streustroh-Gebühr.

Anspruch.

Das Streustroh wird beigestellt:

vom Aerar:

a) während der dauernden Bequartirung unter allen Verhältnissen;
b) während der Durchzugs-Bequartierung für die in Aerarial-Stallungen (Baracken) untergebrachten Pferde;
c) während der behufs der Waffenübung jährlich stattfindenden Concentrirungen;

vom Quartierträger:

während der Durchzugs-Bequartierung in Privatgebäuden. Kann der Quartiergeber das Streustroh nicht beistellen, so muß sich statt desselben mit denjenigen Streustoffen beholfen werden, die nach den örtlichen Verhältnissen von den Landesbewohnern benützt werden.

Das Streustroh gebührt in den Friedens-Exerzirlagern, wenn campirt wird, nicht.

Bei Pferde-Transporten mittelst der Eisenbahn gebühren zum Einstreuen in die Pferde-Transportswägen in den fünf Wintermonaten — November bis März — drei Pfund Streustroh für jedes Pferd.

Bei fortgesetzter, mehrmaliger Benützung derselben Wägen ist die schon gebrauchte Streu möglichst lange beizubehalten.

Bei derlei Transporten wird in den Monaten April und Oktober an besonders kalten Tagen zur Beigabe des Streustrohes vom General- (Militär-) Kommando die Bewilligung ertheilt.

§. 107.

Permanente Streulegung.

Allgemeine Bestimmungen.

Die permanente Streulegung darf nur bei den mit einem festgesetzten Pferdestande versehenen Truppen und beim Vorhandensein der hierfür geeigneten Stallungen vorgenommen werden.

Das für die Grundstreu erforderliche Quantum an Streustroh kann an dem Anfallstage der Grundstreu-Gebühr nach dem wirklichen Bedarfe empfangen werden.

Es sind am 1. eines jeden Quartals, somit am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zwei Drittel der Monats-Gebühr auf einmal zu fassen, das letzte Drittel, d. i. ein Pfund pr. Pferd und Tag, ist sodann im ersten Monate mit den übrigen Futter-Bestandtheilen zu empfangen.

Im zweiten und dritten Monate gebührt das Streustroh an den Fassungstagen nach dem gewöhnlichen Ausmaße; jedoch ist die Gebührsfassung derart zu regeln, daß die Gesammt-Gebühr des Quartals mit 3 Pfunden pro Pferd täglich nicht überschritten wird.

Findet im Laufe des Monats, in welchem die Grundstreu gelegt worden ist, ein Dislokationswechsel statt, oder werden die Pferdeстände in dieser Zeit ganz verlassen, so ist das gegen die Gebühr von drei Pfund per Pferd und Tag mehr verwendete Streustroh nicht in Empfang zu stellen, sondern es bleibt bei der Verausgabung. Der rückbleibende Dünger gehört jedoch in diesem Falle dem Aerar.

Rückt aber in diesem ersten Monate eine Truppe in die Dislokation ein, so hat dieselbe während dieses Monats nur ein Pfund Streustroh per Pferd abzufassen. In diesem Falle gehört bei der Verwerthung des Düngers der Erlös der nachrückenden Truppe, insofern diese auf den Düngernutzen überhaupt Anspruch hat.

§. 108.

Beginn und Aufhören der Futter-Gebühren.

a) der ordinä

Die ärarischen Dienstpferde und Tragthiere treten mit dem Tage des Zuwachses in die Futter-Gebühr und mit dem Tage des Abganges aus derselben; es gebührt daher sowohl für den Zuwachs- als Abgangs-Tag eine komplete Futter-Portion.

Eine Ausnahme hievon findet statt bei den durch Transferirung, Verkauf oder Vertilgung außer Stand kommenden Pferden und Tragthieren. Für diese ist für den Abgangstag kein Futter zu verausgaben.

b) der extra nären Futter bühren

Die extraordinären Futter-Gebühren beginnen bei Marschbewegungen mit dem Antrittstage des Marsches und haben so lange zu dauern, als das bezügliche Verhältniß besteht, für welches sie bestimmt sind, und endigen daher auch bei einer Marschunterbrechung.

Nach dem Aufhören eines derlei Verhältnisses ist die extraordinäre Futter-Gebühr durch weitere fünf Tage in dem Falle zu verabreichen, wenn der betreffende Heereskörper sich sechs Tage oder noch länger in diesem Verhältnisse bewegt hat.

War dies nicht der Fall, so ist mit dem Aufhören des Verhältnisses, welches den Anspruch auf die höhere Futter-Gebühr begründet, diese letztere einzustellen, und hat die ordinäre Futter-Gebühr einzutreten.

tter-Auf-
ngen.

Die Futter-Aufbesserungen beginnen mit dem in der diesfälligen Bewilligung angesetzten Tage, oder wenn dieser Tag nicht ausdrücklich angegeben ist, mit dem auf den Präsentirungstag der höheren Anordnung nächstfolgenden Fourage-Fassungstermine, — und endigen mit dem Aufhören des Verhältnisses, für welches, — oder mit dem letzten Tage jener Zeit, auf welche die Futter-Aufbesserung bewilligt worden ist.

Tritt in Folge einer Marschbewegung eine extraordinäre Futter-Gebühr ein, oder beginnt die Futter-Gebühr nach dem Ausmaße für den Krieg (§. 189), so hört diese besonders bewilligte Futter-Aufbesserung mit dem Eintrittstage der neuen Futter-Gebühr auf. —

Jede Veränderung in der täglichen Futter-Gebühr tritt mit dem Mittagsfutter in Wirksamkeit.

§. 109.

Fassungstermine der Fourage-Gebühr.

Die Fourage ist in der Regel von fünf zu fünf Tagen zu empfangen; für eigene Pferde kann dieselbe auch am ersten Tage eines jeden Monats für den ganzen Monat im vorhinein abgefaßt werden. Für die Fassung des Streustrohes zur permanenten Streulegung gelten die Bestimmungen des §. 107.

Eine Fassung an Fourage für verflossene Zeit ist nicht gestattet.

§. 110.

Fourage-Reluirung.

In wiefern für eigene Pferde die Fourage reluirt werden darf, bestimmt der §. 52. — Die Reluirung der für die Dienstpferde bemessenen Fourage ist nicht gestattet.

IV. Abschnitt.

Service-Gebühren.

§. 111.

Begriff und Eintheilung des Services.

Der Service begreift das Brennmateriale zum Kochen und Heizen (Holz, Steinkohlen, Koaks), dann zur Beleuchtung (Petroleum, Oel, Unschlittkerzen, Gas); ferner das Bettstroh und das Lagerstroh.

Je nach der Bestimmung, für welche der Service verwendet wird, unterscheidet man:

den Kasern-Service (§. 112),
den Lager-Service (§. 113) und
den Service für besondere Zwecke (§. 114).

§. 112.

Der Kasern-Service.

a) Gebühren-Satz.

Der Kasern-Service gebührt bei der kasernmäßigen Bequartierung für alle zum Verpflegsstande gehörigen Unteroffiziere und Soldaten und zwar:

a) zum Abkochen der Menagen (auch des Kaffee's oder der Einbrennsuppe);
b) zur Beleuchtung der Mannschaftszimmer, welche durch Petroleum-Lampen zu geschehen hat, und
c) zur Beheizung derselben im Winter.

Das Bettstroh (Absatz f) gebührt für jedes ärarische Mannschafts-Bett zur Füllung beziehungsweise Nachfüllung des Strohsackes und des Kopfpolsters.

b) Grundsatz für Bemessung und Abreichung.

Der Service zum Kochen und Heizen ist für die Unteroffiziere und Soldaten kopf- und tageweise, der Heiz-Service insbesondere auch je nach der Beschaffenheit der Gebäude, in welchen die Mannschaft untergebracht ist, als wirklicher oder Quasi-Kasern-Service bemessen.

Der Service zur Beleuchtung der Mannschaftszimmer ist ohne Unterschied der Beschaffenheit der Gebäude, in welchen die Mannschaft untergebracht ist, nach Maßgabe des wirklichen Belages der Mannschaftszimmer, der hiernach für dieselben festgesetzten Gattung und Anzahl Lampen und der für die letzteren monatlich und täglich festgesetzten Beleuchtungszeit bemessen. Die Beschaffung desselben ist den Truppen überlassen, welche die diesfälligen Kosten, sowie jene für die Instandhaltung der vom Militär-Aerar beigestellten Petroleumlampen aus dem hierfür bemessenen Pauschale (§. 127) zu bestreiten haben.

In der Regel gebührt der Heiz-Service nur nach dem Ausmaße für wirkliche Kasernen.

Nur dann, wenn wegen ungünstiger Lage der Kasernen, besonders unvortheilhafter Bequartierungsverhältnisse oder sonstiger unabwendbarer Einflüsse, wie dies beispielsweise bei Transportshäusern mit einem sehr kleinen Verpflegsstande der Fall ist, mit dem Beheizungs-Service das Auslangen nicht gefunden werden könnte, kann von Fall zu Fall bei dem zuständigen General- (Militär-) Kommando (Militär-Intendanz) um die Bewilligung zur Aufrechnung des für Quasi-Kasernen systemisirten Service-Ausmaßes, beziehungsweise des gegen das ordinäre Kasern-Service-Ausmaß unbedingt nothwendigen Mehrbedarfes angesucht werden.

Derlei Ansuchen müssen durch die Protokolle der bezüglichen kommissionellen Erhebungen begründet, und darf das Mehrerforderniß

immer nur in Procenten zur Gesammt-Gebühr angetragen und auch nur derart bewilligt werden.

In gleicher Weise kann auch bei besonders ungünstigen Standesverhältnissen während der Sommermonate (1. Mai bis Ende Oktober) um die Erhöhung der Koch-Service-Gebühr nach dem unabweislichen Bedarfe und auf die Zeit der unumgänglichen Nothwendigkeit das Ansuchen gestellt werden.

Nach dem Aufhören, beziehungsweise nach der Beseitigung, der den Mehrbedarf veranlassenden Ursachen hat jedoch jederzeit das für wirkliche Kasernen festgesetzte Service-Ausmaß wieder in Wirksamkeit zu treten.

Der Koch- und Heiz-Service gebührt für den kasernirten wirklichen Verpflegsstand des zur Service-Konkretual-Gebarung berufenen Truppenkörpers oder der selbstständig fassenden Unterabtheilung (§. 115).

Jedoch sind ausgeschlossen:

a) vom Empfange des Heiz-Services:

die Offiziersdiener, deren Herren in Kasernen oder sonstigen Natural-Quartieren vorschriftsmäßig untergebracht sind oder das Quartier-Aequivalent beziehen.

b) von dem Empfange des Beleuchtungs-Services:

nebst den vorerwähnten Offiziersdienern, die Rechnungsfeldwebel (Oberjäger, Wachtmeister, Feuerwerker) und manipulirenden Unteroffiziere überhaupt. Diese haben zwar den Anspruch auf die Verwendung einer für Mannschaftszimmer systemisirten Petroleum-Lampe (§. 127, b. ad a), doch ist der Beleuchtungs-Aufwand und die Instandhaltungs-Auslage für die Lampe aus dem Wirthschafts-Pauschale (§. 120) der betreffenden Unterabtheilungen zu bestreiten.

Den empfangenen Kasern-Service haben die Unterabtheilungen zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden.

) Ausmaß.

Das Ausmaß der Koch- und Heiz-Service-Gebühren besteht:

zum Abkochen				zur Beheizung	
der Menagen					
auf geschliessenen (Neuberg'schen, Pithal'schen dann Spar-) Herden	bei offenem Feuer und zwar beim Gebrauch der		des Kaffees oder der Einbrennsuppe	in wirklichen	in Quast-
	Neuberg'schen, dann der eisenblechernen tragbaren Kochgeschirre	altartigen (konischen) Kochgeschirre		Kasernen	
hartes oder weiches Brennholz				Pfund Brennholz per Kopf täglich	
Leib täglich per Kopf					
14	27	52	4*)	1½	2

*) Dieses Ausmaß darf nur in jenen Fällen zur Aufrechnung gelangen, in welchen der Kaffee oder eine Einbrennsuppe als Bestandtheil der Kostportion oder als Sanitäts-Zulage gebühren.

Als Wintermonate zählen bezüglich der Beheizung in Dalmatien die fünf Monate vom 1. November bis Ende März, in den übrigen Ländern die sechs Monate vom 1. November bis Ende April. d) Besondere stimmungen 1. in Betreff Winterausma 2. in Betreff Koch-Servic

Von dem zum Abkochen der Menage bemessenen Service ist auch der Bedarf für die Kasserolen, welche zum Rösten, Schmalzen und Einbrennen gebraucht werden, dann jener, welcher zur Reinigung der Kochgeschirre erfordert wird, zu bestreiten.

Der kasernenmäßige Koch-Service gebührt auch bei der dauernden gemeinschaftlichen Bequartierung, wenn wegen konstatirter Armuth der Gemeinde das zur Bereitung der Mittagskost erforderliche Brennmaterial nicht beigestellt werden kann.

Zur Beheizung des laut §. 79, Punkt 5, für je zwei beziehungsweise einen Kadeten-Offiziers-Stellvertreter beizustellenden Natural-Quartiers gebührt für jeden Wintermonat ein drittel Klafter hartes oder eine halbe Klafter weiches Brennholz. e) Service-G für das Natu Quartier d Kadeten-Offiz Stellvertret

Zur Beleuchtung eines solchen Quartiers gebührt das Beleuchtungs-Pauschale von 75 Kreuzern monatlich.

Diese Gebühren bilden keine Personal-Bezüge des Kadeten-Offiziers-Stellvertreters, sondern kommen von jener Unterabtheilung, in deren Verpflegsstande sich derselbe befindet, am Ersten jedes betreffenden Monats als untheilbare Gebühr zu empfangen und bestimmungsgemäß zu verwenden.

Für jedes ärarische Mannschafts-Bett gebühren zur ersten Füllung des Strohsackes und Kopfpolsters an ordinärem Bettstroh vierzig, oder an Rittstroh dreiundfünfzig, dann zu der alle vier Monate, d. i. am 1. Januar, 1. Mai und 1. September eintretenden Nachfüllung an ordinärem Bettstroh zwanzig, oder an Rittstroh siebenundzwanzig Pfund. f) das Bettß

Dort, wo Kukuruz-Stroh zur Verwendung gelangt, wird von den Militär-Intendanz-Behörden je nach der Qualität dieses Strohes das Gebührs-Ausmaß festgesetzt.

Erscheint vor Ablauf des Zeitraumes von 4 Monaten eine neue Füllung oder Nachfüllung nothwendig, so ist dieser Bedarf kommissionell zu konstatiren und wird sofort von der Militär-Intendanz bestimmt, ob und welcher verhältnißmäßige Abzug bei der nächstfolgenden Nachfüllungsgebühr einzutreten hat.

Ebenso hat, wenn bei den Truppen das Bettstroh nicht durch volle vier Monate im Belage gewesen ist, bei der Fassung der Nachfüllungsgebühr der verhältnißmäßige Abzug einzutreten.

Der Lager-Service.

§. 113.

Wenn im Frieden oder in der Kriegsbereitschaft zur Sommerszeit Truppen-Koncentrirungen in Exerzir- oder Zeltlagern stattfinden, so gebührt der Lager-Service, d. i. das Brennmateriale zum Kochen der Menagen, dann das Lagerstroh. Ausmaß und g sätzliche Bestim gen.

Zur Unterhaltung der Wachfeuer ist eine besondere Gebühr nicht bemessen.

Der Koch-Service gebührt nach Maßgabe der in Verwendung kommenden Kochgeschirre in dem im §. 112 c) festgesetzten Ausmaße.

An Lagerstroh gebühren:

für jede Kompagnie, Kavallerie-Eskadron oder Batterie . .	80*)
für jeden Infanterie-Regiments-Stab	50
für die übrigen Regiments-Stäbe, sowie für den Stab eines Reserve-Kommandos, eines Linien-Infanterie-Regiments, eines selbstständigen oder selbstständig detachirten Bataillons	15
für eine Fuhrwesens-Feld-Eskadron	35
für kleinere Fuhrwesens-Abtheilungen, die Verpflegs-Mannschaft u. s. w.	15

Gebünde à 16 Pfund.

Wird länger als zehn Tage gelagert, so gebührt von zehn zu zehn Tagen die Erneuerung des Lagerstrohes nach dem angeführten Ausmaße.

Das Lagerstroh ist eine Konkretual-Gebühr des lagernden Truppenkörpers, und es muß mit derselben auch der Bedarf für die Offiziere und sonst im Gagegenusse stehenden Personen des Heeres gedeckt werden.

§. 114.

Der Service für besondere Zwecke.

) der Schul-Service.

Der Schul-Service enthält das zur Beheizung der Schul-Lokalitäten erforderliche Brennmateriale.

Die Beleuchtung dieser Lokalitäten wird aus den hiezu gewidmeten Geld-Pauschalien bestritten. (§. 129.)

Das Heiz-Service-Ausmaß besteht für jedes Schulzimmer mit einem Fenster in drei Zehntel-, für jedes Zimmer mit zwei oder mehr Fenstern in vier Zehntel Klafter harten Brennholzes monatlich und gebührt der Service in diesem Ausmaße:

den Kadeten-Schulen;

den Unteroffiziers-Bildungsschulen und Regiments-Equitationen;

den Fuhrwesens-Unteroffiziersschulen zu Wien, Prag, und Pest; endlich

den Unteroffiziers- und Mannschafts-Schulen der Unterabtheilungen, wenn sie, wie dies bei der gemeinschaftlichen Bequartierung der Fall ist, ein abgesondertes Lokale haben müssen, und zwar für die Zeit, als diese Schulen systemmäßig abzuhalten sind.

---

*) In gleichem Ausmaß darf das Lagerstroh auch für je 95 zur Waffenübung eingerückte, unter Zelten untergebrachte Urlauber und Reservemänner zur Gebühr gestellt werden. (Reskript vom 3. August 1871, Abth. 11, Nr. 2709.)

Den Vorbereitungsschulen gebührt für ein jedes Schulzimmer ohne Rücksicht auf die Fensterzahl für jeden Wintermonat eine Klafter harten Brennholzes als Heiz-Service-Ausmaß.

Für die Manipulations-Schulen zur Heranbildung von Rechnungs-Unteroffizieren ist ein Lokale der vorhandenen Schulen oder aber ein Mannschafts-Zimmer zu benützen.

b) der Kanz Service.

Der Kanzlei-Service enthält ebenfalls nur das zur Beheizung der Kanzlei-Lokalitäten erforderliche Brennmateriale. Die Kosten der Kanzleibeleuchtung sind aus den hiezu gewidmeten Geldpauschalien (§. 128) zu bestreiten.

Das Ausmaß des Kanzlei-Services richtet sich nach der Anzahl der Fenster der Kanzleizimmer, u. z. gebühren für

ein	Zimmer	mit	1	Fenster	$^{3}/_{10}$ Klafter
"	"	"	2	"	$^{4}/_{10}$ "
"	"	"	3	"	$^{5}/_{10}$ "
"	"	"	4 u. 5	"	$^{6}/_{10}$ "

des harten Brennholzes monatlich.

Die Anzahl der Zimmer, für welche der Kanzlei-Service in diesem Ausmaße empfangen werden darf, wird entweder nach dem wirklichen Bedarfe kommissionell ermittelt, oder sie ist als eine unüberschreitbare Gebührs-Grundlage derart festgesetzt.

In dieser letzteren Weise gebührt der Kanzlei-Service während der dauernden Bequartierung, u. z.

Für	Für die Anzahl von Kanzleizimmern mit	
	1	2
	Fenster	
die Fuhrwesens-Ergänzungs-Eskadronen	1	1
den Ergänzungs-Kadres der Kavallerie-Regimenter aus den Mannschafts-Unterkünften	1	

Bei der Transenal-Bequartierung während des Marsches gebühren keine Kanzlei-Lokalitäten, daher auch kein Service.

c) der Wachstu Service.

Zur Beheizung der des Dienstes wegen nothwendigen Wachstuben gebührt, u. z. für eine kleine Mannschafts-Wachstube mit einem Wachkontingent bis zu 20 Köpfen zur Beheizung im Winter monatlich eine Klafter des harten Brennholzes.

Der Service zur Beleuchtung der Mannschafts-Wachstuben ist nach Maßgabe der für dieselben festgesetzten Gattung und Anzahl Lampen und der für die letzteren monatlich und täglich festgesetzten Beleuchtungszeit bemessen.

Die Beschaffung desselben ist den Truppen überlassen, welche die diesfälligen Kosten, sowie jene für die Instandhaltung der vom Aerar beigestellten Petroleumlampen aus dem hiefür bemessenen Pauschale (§. 127) zu bestreiten haben.

In gemischten Garnisonen obliegt die Beschaffung des Petroleums und die Bestreitung der Instandhaltungskosten der Lampen zur Beleuchtung der Wachstuben den Militär-Baubehörden.

Der Heiz-Service gebührt für Wachstuben, welche zur Nachtzeit verlassen oder nur zur Nachtzeit bezogen werden, nur mit der Hälfte des obigen Ausmaßes. Die Verwendung des für Wachstuben bemessenen Services zu anderen, wenngleich dienstlichen Zwecken, ist unbedingt verboten.

Service für Marodehäuser und Marodezimmer.

Den Marodehäusern gebührt für die Kranken, sowie auch für die Kommandirten die doppelte Kopf-Service-Portion, u. z. zur Beheizung nach dem im Schema des §. 112 enthaltenen Kaserne-Service-Ausmaße und zum Abkochen nach dem im Schema des §. 112 für die Beheizung festgesetzten Kasern-Service-Ausmaße.

Das im Schema des §. 112 zum Abkochen des Kaffees oder der Einbrennsuppe festgesetzte Ausmaß an Koch-Service darf nur in jenen Fällen zur Aufrechnung gelangen, in welchen der Kaffee oder die Einbrennsuppe als Bestandtheil der Kostportion oder als Sanitäts-Zulage gebühren.

Die Beheizung der Marodenzimmer hat aus der Konkretual-Gebühr des Truppenkörpers zu geschehen.

Hinsichtlich der Gebühr an Beleuchtungs-Service sind die Marodezimmer den Mannschaftszimmern gleich zu halten.

Service für Offiziers-Arreste.

Zur Beheizung des für Unteroffiziere und Kadeten bei einer selbstständigen Abtheilung vorhandenen Arrestzimmers gebührt der Service für jeden Tag, an welchem dasselbe nach Bestätigung der Verwaltungskommission, beziehungsweise des Unterabtheilungs-Kommandanten, seiner Bestimmung gemäß benützt wird, mit dem dreißigsten Theile des im Punkte b) für ein Kanzleizimmer mit zwei Fenster systemisirten Holzausmaßes.

Wenn die Soldaten als Disciplinar-Arrestanten nicht in den Wachstuben gemeinschaftlich mit dem Wachpersonale untergebracht werden können, oder die Einzeln- und Dunkelarreste besonders beheizt werden müssen, so gebührt das vorstehende für Unteroffiziers-Arrestzimmer festgesetzte Ausmaß.

Zur Beleuchtung der bei den selbstständigen Abtheilungen vorhandenen Arrestzimmer ist Petroleum zu verwenden.

Der Service an Petroleum ist für jede belegte Arrest-Lokalität nach Maßgabe der für dieselbe festgesetzte Lampengattung und der für die letztere monatlich und täglich festgesetzten Beleuchtungszeit bemessen.

Die Beschaffung des Petroleums ist rücksichtlich der belegten Arrest-Lokalitäten den selbstständigen Abtheilungen überlassen, welche den Aufwand hiefür sowie die Kosten für die Instandhaltung der vom

Militär-Aerar beigestellten Petroleumlampen aus den hiefür bemessenen Pauschalien (§. 127) zu bestreiten haben.

f) Service fi Magazine.

Magazine dürfen wegen der Feuersgefahr nicht geheizt werden.

g) Beleuchtun Service für S lungen.

Zur Beleuchtung der von der Militärverwaltung beigestellten Stallungen mit Ausnahme der Stallungen jener Abtheilungen, denen der Düngernutzen zukommt (§. 119, Punkt c), gebührt für jeden Stall oder für jede durch hohe Zwischenwände oder sonst wie getrennte, somit einen eigenen Stall repräsentirende Stall-Abtheilung und zwar:

a) bis zum Belage von 10 einfachen oder doppelten Pferdeständen eine ganze d. i. die ganze Nacht hindurch brennende,

b) für je weiters noch belegte 10 einfache oder doppelte Pferdestände u. z. von 11 bis 20, dann von 21 bis 30 u. s. w. je eine halbe, d. i. nur einen Theil der Nacht hindurch brennende Petroleumlampe sammt dem für dieselbe nach Maßgabe der Lampengattung und der für die letztere monatlich und täglich festgesetzten Beleuchtungszeit bemessenen Ausmaße an Petroleum.

Die Beschaffung des Petroleums ist den Truppen überlassen, welche, insoweit denselben der Düngernutzen nicht zukommt, den Aufwand hiefür sowie die Kosten für die Instandhaltung der vom Aerar beigestellten Petroleumlampen aus den hiefür bemessenen Pauschalien (§. 127) zu bestreiten haben.

h) der Service äußeren Beleu tung.

Die Beleuchtung der Gänge, Stiegen, Aborte und Eingänge in den Kasernen ist von den Marketendern kontraktmäßig bestreiten zu lassen.

In denjenigen Kasernen, wo der Marketender sich hierzu nicht verbindlich macht, sowie in allen übrigen Militär-Gebäuden, stellt diese äußere Beleuchtung das Aerar bei.

i) allgemeine B stimmungen be lich des Servi für besonder Zwecke.

Als Wintermonate, für welche der für besondere Zwecke systemisirte Heiz-Service zu empfangen ist, haben dieselben Monate zu zählen, für welche der Kasern-Service nach dem Winter-Ausmaße gebührt (§. 112); nur der Heiz-Service für Kanzleien gebührt in Galizien für die Zeit vom 16. Oktober bis April — in Dalmatien vom 1. November bis Ende März und in den übrigen Provinzen vom 16. Oktober bis 15. April. Ein Zuschuß für die Kanzleien darf nicht angefordert werden.

Die erste Aufrechnung des Heiz-Services für Wachstuben hat sich auf die Bestätigung des Brigade-Kommandos, jene für Kanzleien auf die Bewilligung der General- (Militär-) Kommanden (Militär-Intendanz) zu gründen, bei welcher auch in der Folge bei Aenderung der Verhältnisse bezüglich der Nothwendigkeit der zu benützenden Lokalitäten um die Bewilligung angesucht werden muß.

§. 115.

Gebarung mit dem Service und Bettenstroh.

Gebührungsausmaß.

Der Service und das Bettenstroh bilden eine Konkretual-Gebühr des zum Empfange derselben berechtigten Truppenkörpers oder der empfangsberechtigten Abtheilung.

Die Service- und Bettenstroh-Gebühren werden durch die Verwaltungs-Kommissionen im Ganzen bewirthschaftet, von denselben die für einzelne Abtheilungen 2c. zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Quantitäten ermittelt und aus der Gesammt-Gebühr zugewiesen.

Besondere Bemerkungen: Rücksichtlich des Heizmaterials.

Zum Abkochen der Menagen und zur Beheizung ist als Brennstoff zwar grundgebührlich das Holz bemessen. Wo aber die Anschaffung der Steinkohlen oder der Koaks mit Rücksicht auf ihre Ergiebigkeit an Brennkraft billiger als die Anschaffung des Holzes zu stehen kommt, und die Feuerstellen zur Heizung mit diesen Brennstoffen die Eignung besitzen oder hiezu adaptirt werden können, sind zum Abkochen und Heizen Steinkohlen oder auch Koaks zu verwenden.

Das Holz ist, auch wenn es nach dem Gewichte zur Gebühr bemessen, jederzeit nach dem Klafter-Maße zu empfangen und zu verrechnen.

Eine gebührsmäßige Klafter Brennholz (30 Zoll Scheiterlänge mit einem Kreuzstoße geschlichtet) ist mit nachstehendem Gewichts-Minimum anzurechnen, und zwar:

harter Gattung mit 1950 Pfunden,
weicher „ „ 1300 Pfunden.

Das sogenannte landesübliche (durch Abästung gewonnene) Holz harter Gattung ist mit 1275, jenes der weichen Gattung mit 850 Pfund anzunehmen.

Zwei drittel Klafter des harten Holzes sind Einer Klafter des weichen Holzes gleich zu halten.

Die Steinkohlen und Koaks sind jederzeit nach dem Gewichte zu empfangen und zu verrechnen.

Bei Verwendung von Steinkohlen und Koaks gebührt auch das Unterzündholz, und zwar:

zu den Steinkohlen zum Abkochen mit 12 Pfund
zum Heizen mit . . . . . 8 Pfund

für jeden Centner; dies selbst auch dann, wenn nicht ausschließlich Steinkohlen verwendet werden, sondern neben den letzteren auch Holz als Heizstoff in Gebrauch kommt; zu den Koaks, sowohl zum Abkochen wie zum Heizen, zehn Pfund für jeden Centner.

Das nachfolgende Schema zeigt die Ergiebigkeit an Brennkraft der bereits erprobten Steinkohlen und Koaks-Gattungen im Vergleiche zur Brennkraft des Holzes.

Schema

über die Ergiebigkeit an Brennkraft der nachbenannten Stein- und Braunkohlen und Koaks-Gattungen.

Land und Fundort, nach welchem die Kohle benannt ist	Eine Klafter weichen Holzes à 1300 Pfund ist gleich zu halten in Centnern
Nieder- und Ober-Oesterreich	
von der Thallerer Steinkohle	15·70
„ „ Grünbacher Steinkohle	10
„ „ Wolfsegg-Traunthaler Braunkohle	16
„ „ Baumgartner Braunkohle (bei Krems)	16·60
„ „ Gloggnitzer Braunkohle	15
„ den Coaks der Wiener Gasbeleuchtungs-Gesellschaft	7·75
Mähren	
von der Rossitzer Staubkohle	12·90
„ „ Rossitzer Stückkohle	10·10
„ „ Ostrauer Steinkohle	8·70
„ den Ostrauer Coaks	8·90
Böhmen	
von der Miröschauer Steinkohle	9·60
„ „ Aussiger Steinkohle	12
„ „ Brüxer Steinkohle	12
„ „ Schallaner Braunkohle	16
„ „ Schazlarer Steinkohle	9·40
„ „ Kladnoer, Buschtěhrader, Brandeiser und Rapitzer-Steinkohle	9·40
„ „ Schwadowitzer Steinkohle	10·70
„ „ Carlsbader Braunkohle	14·70
„ „ Brunnersdorfer Braunkohle	15·70
„ „ Kutterschitzer Lignit (Ludwigs-Zeche)	14·20
„ „ Radnitzer Steinkohle	11
„ „ Reichenauer Braunkohle (Josefs-Zeche)	10·40
„ „ Oberbrixer Braunkohle (Himmelfahrts-Zeche)	11·60
„ „ Oberpriesener Braunkohle (Antons-Zeche)	11·90
„ „ Pritschapler Braunkohle (Theresienstädter-Bezirk)	17·70
„ „ Oberndorfer Braunkohle (Theresienstädter-Bezirk)	20
„ „ Nürschauer Braunkohle (Pilsner-Bezirk)	10·40
„ „ Schlaner Steinkohle	14
Galizien	
von der Skwarzawer Braunkohle (Lemberg)	13
„ „ Jaworznoer Steinkohle	12·50
Banat	
von der Drawitzaer Steinkohle	8
Ungarn	
von der Brennberger Steinkohle	12
„ „ Nagy-Kovacsyer Braunkohle	12

Land und Fundort, nach welchem die Kohle benannt ist	Eine Klafter weichen Holzes à 1300 Pfund ist gleich zu halten Centnern
von der Szent-Ivanyer Braunkohle	19·30
„ „ Tataer Steinkohle der Magyaroser Gewerkschaft	12·30
„ „ Tataer Steinkohle der Hintosirüer Gewerkschaft	15·30
„ „ Dorogher Braunkohle	13·40
„ „ Annathaler Braunkohle	11·40
„ „ Szemlyer Steinkohle	13·50
„ „ Boglos-Allaer Steinkohle	14·10
„ „ Thalheimer Steinkohle	21·50
„ „ Fünfkirchner Steinkohle	9
„ „ Salgo-Tarjaner Braunkohle aus den Gruben der St. Istvaner Bergbau-Gesellschaft zu Salgo-Tarjan, Kazar, Galfalva und Zagyva	11
„ „ Szaparer Steinkohle (nächst Bodait, Stuhlweißenburger Comitat)	16·20
„ „ Samogyer Steinkohle (Aba-Ujvarer Comitat)	13·50
„ „ Banskaer Steinkohle (Stefansgrube, Kaschauer Bezirk)	13·60
„ „ Braunkohle von der Grube Michael im Valie-Bertaer Thale, dann Domonkos und Augüst im Mihithale (Großwardeiner Bezirk)	14·56
Steiermark	
von der Leobner Steinkohle	10·90
„ „ Buchberger Steinkohle	10
„ „ Fernberger Braunkohle (Bergbau bei Judenburg)	11·60
„ „ Lomkowitzer Braunkohle	15·50
„ „ Rosenthaler Braunkohle	15
Kärnthen und Krain	
von der Voitsberger Steinkohle	14
„ „ Sonnberger Braunkohle bei Guttaring	16·90
„ „ Wiesenauer Braunkohle	15·60
„ „ St. Georgner Braunkohle	12·60
„ „ Stefaner Braunkohle bei Wolfsburg	14·25
„ „ Oberlaibacher Braunkohle	13·93
„ „ Lieschaer Braunkohle	12·80
„ „ Keutschacher Braunkohle	14·60
„ „ Jaunthaler Braunkohle (Philippen-Grube)	14·60
„ „ Homberger Braunkohle (Graf Thurn'sche Gewerkschaft)	12
„ dem Laibacher Torf	22
Dalmatien	
von der Dubravizzaner Braunkohle (schieferige Gattung)	14·70
„ „ „ „ (bessere Gattung)	12·90
Preußen	
von der preußischen Steinkohle	9·40
„ „ Steinkohle aus der Grube Emanuel-Segen in preuß. Schlesien	9·80
England	
von der englischen Steinkohle	8·40
„ den „ Koaks	7·70

Gelangen Steinkohlen- oder Koaks-Gattungen zur Verwendung, welche im vorstehenden Schema nicht enthalten sind, so ermitteln und bestimmen die Militär-Intendanzen die Gebührs-Ausmaße im Einvernehmen mit der geologischen Reichsanstalt von Fall zu Fall.

2. rücksichtlich Verwendung Gas als Beleu tungs-Material

Die Anwendung der Gas-Beleuchtung sowohl für ungeschlossene, wie für geschlossene Räume darf nur über motivirten Antrag der Militär-Intendanzen nach specieller Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums zur Ausführung gelangen.

§. 116.

Fassungstermine und Hinausgabe der Service-Gebühr.

Der Kasern-, Koch- und Heiz-Service ist in der Regel halbmonatlich — das Lagerstroh von zehn Tagen — der Service für alle anderen Bedürfnisse monatlich im vorhinein zu empfangen, zur wirklichen Verwendung aber täglich nach Bedarf hinauszugeben.

§. 117.

Reluirung des Services.

Eine Reluirung des Services darf nur beim Heiz-Service für Kanzleien und Schulen zur Selbstbeschaffung von Brennmaterialien, und zwar mit Rücksicht auf die festgestellten und bewilligten Gebührs-Ausmaße und nach den in den betreffenden Stationen zur Verwendung gelangenden Brennmaterialien stattfinden.

Das Relutum wird von den Militär-Intendanzbehörden mit Einrechnung eines Betrages für die Zufuhr jährlich neu bemessen.

Zum Empfang dieses Relutums sind die betreffenden Kommandanten berechtigt, von welchen dasselbe in monatlichen Quoten am Ersten eines jeden Wintermonats im vorhinein gegen Quittung abzufassen ist.

Das Relutum unterliegt keiner weitern Verrechnung, jedoch ist hierüber eine ähnliche Vormerkung wie über die Gebarung mit Pauschalgeldern (§. 118, c) zu führen.

V. Abschnitt.

Pauschal-Gebühren.

§. 118.

Allgemeine Bestimmungen.

a) Begriff und Eintheilung der Pauschalien.

Pauschalien sind jene den Truppen, Abtheilungen und einzelnen Organen periodisch gebührenden fixen Geldbeträge mit bestimmter Widmung, welche einer Verrechnung gegen das Aerar nicht unterliegen.

An Pauschalien bestehen für Unterabtheilungen:

I. die Wirthschafts-Pauschalien,
II. das Petroleums-Beleuchtungs-Pauschale,
III. die Schreibspesen-Pauschalien,
IV. die Pauschalien zu Unterrichtszwecken,
V. das Pauschale zur Unterhaltung der Handfeuerwaffen (fallweise),
VI. das Scheibenschuß-Prämien-Pauschale,
VII. das Hufbeschlags-Pauschale,
VIII. das Material-Pauschale der Artillerie,
IX. das Pauschale zur Konservirung der Feldausrüstung der Genie-Truppe,
X. das Pauschale zur Bestreitung der Auslagen für die Beerdigung der verstorbenen Mannschaft.

idmungs- Verwen- r Pausch- lien.

Der Bezug des Pauschale verpflichtet den Empfänger zur Deckung, beziehungsweise zur klaglosen Instandhaltung jener dienstlichen Erfordernisse, welche durch die Widmung des Pauschale bezeichnet werden, und schließt jede weitere Anforderung an das Aerar unter diesem Titel aus. —

Grundsätzlich findet daher die Passirung des Mehraufwandes nicht statt.

ntshaltung uschalien- arung.

Journalmäßige Vormerkungen sind zu unterhalten: über die Gebarung mit den Wirthschafts-, Petroleums-Beleuchtungs- und Schreibspesen-Pauschalien und zwar über die letzteren, sofern sie nach §. 128 (Schema) nicht den Charakter einer Personalgebühr an sich tragen, ferner über die Gebarung mit dem Pauschale zu Unterrichtszwecken, dann mit dem Hufbeschlags-, mit dem Remonten-Aufstellungs-Pauschale und mit dem Pauschale zur Konservirung der Feld-Ausrüstung der Genie-Truppe.

Diese Vormerkungen sind bei dem Abgange des Empfängers sammt den Belagsdokumenten und dem darin ausgewiesenen Baar-Reste dem zum weiteren Empfange des Pauschale berechtigten Nachfolger zu übergeben (§. 6, e). Das Material-Pauschale der Artillerie unterliegt der Verrechnung im Innern des Truppenkörpers.

Die übrigen Pauschalien bedingen ihrer Widmung und ihrer Natur nach eine besondere Gebarungsevidenz nicht.

bühres Au- bei Stellver- tungen.

Bei Stellvertretungen, sie mögen anläßlich des gänzlichen Abganges des anspruchsberechtigten Empfängers, oder wegen dessen zeitweiser Dienstverhinderung stattfinden, übergeht der Anspruch zum Bezuge des Pauschale vom nächsten Empfangstermine an auf den Stellvertreter.

Der letztere übernimmt dagegen auch alle Obliegenheiten, welche mit dem Empfange des Pauschale verbunden sind.

ebühres-An- bei Errich- und Auf- tungen.

Bei Errichtung von Abtheilungen gebühren die periodisch bemessenen und nicht fallweise d. i. bei dem Eintritte bestimmter Verhältnisse zur Gebühr erwachsenden Pauschalien vom Monate der Errichtung.

Bei Auflösungen erlischt die Gebühr dieser Pauschalien mit Ende desjenigen Monats, in welchem die Auflösung erfolgt.

f) Bestand der schalten bei e Mobilisirung, in der Kriegs schaft und im K

Bei einer Mobilisirung, wenn mit derselben nicht zugleich die Versetzung in die Bereitschafts- oder Kriegs-Gebühr verbunden ist, bleiben für die von der Mobilisirung betroffenen oder neu zur Errichtung gelangenden Abtheilungen rücksichtlich der Pauschal-Gebühren die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes in voller Wirksamkeit.

Die Aenderungen in den Pauschal-Ausmaßen bei den in die Bereitschafts- oder Kriegs-Gebühr tretenden Heereskörpern sind im X. Abschnitt besprochen.

§. 119.

Die Wirthschafts-Pauschalien im Allgemeinen.

a) Eintheilung Wirthschafts-P schalten.

Zu den Wirthschafts-Pauschalien gehören:

a) das Wirthschaftspauschale der Unterabtheilungen,
b) das Monturs-Abnützungs-Pauschale für die zur Arbeit kommandirte Mannschaft,
c) das Pauschale zur Instandhaltung und Konservirung der Kochgeschirre,
d) die besonderen Pauschalien der Fuhrwesens-Unterabtheilungen.

b) allgemeiner barungs-Grund

In der nach §. 118, Punkt c) zu unterhaltenden Gebarungs-Vormerkung über die Wirthschafts-Pauschalien sind die verschiedenen Gebührstitel derselben im Empfange und in der Ausgabe abgesondert evident zu halten.

Die Gebarung mit allen zu der Gruppe der Wirthschafts-Pauschalien gehörigen Gebührstiteln ist jedoch insofern eine gemeinsame, als der in einer Rubrik sich allenfalls ergebende Mehraufwand durch Ersparungen in einer andern Rubrik der Wirthschafts-Pauschalien zu decken ist.

c) Besondere flüsse zu den W schafts-Pausch durch den Dün erlös.

Den in ärarischen oder vom Aerar gemietheten Gebäuden kasernirten Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, eventuell detachirten Abtheilungen, dann den Fuhrwesens-Bespannungen, wird unter der im §. 107 enthaltenen Beschränkung der Düngernutzen überlassen.

Der durch Veräußerung des Düngers erzielte Erlös hat zwar vor Allem die Bestimmung zur Beschaffung und Erhaltung der Stallgeräthe, dann zur Bestreitung der Auslagen für die Stallbeleuchtung; der verbleibende Uiberrest jedoch ist nach Ermessen des Regiments-Kommandanten für den Stab und die Unterabtheilungen auf jene Bedürfnisse zu verwenden, für welche die Wirthschafts-Pauschalien bemessen sind.

Ebenso kommen aus dem Düngererlöse die Auslagen für die Unterrichtsbedürfnisse der Unterabtheilungen (§. 129 a) zu bestreiten.

Uiber die Gebarung mit dem Düngererlöse hat der Regiments- (eventuell der detachirte Abtheilungs-) Kommandant gleichfalls eine Vormerkung zu unterhalten und diese sammt dem vorhandenen Baar-Reste im Abgangsfalle dem Nachfolger im Kommando zu übergeben.

§. 120.

Das Wirthschafts-Pauschale der Unterabtheilungen.

a) Widmung.

Aus dem Wirthschafts-Pauschale der Unterabtheilungen sind zu bestreiten:

a) die Auslagen für die Instandhaltung und Reparatur der Montur, der Manes- und Pferde-Rüstung mit Einschluß der Pferde-Putzzeuge; ferner der Feldgeräthe mit Ausnahme jener der Fuhrwesens-Abtheilungen, bei welchen dieselben auf Rechnung des Aerars bestritten werden; — insofern diese Instandhaltungen und Reparaturen nicht nach den Gebarungs-Vorschriften aus der Monturs-, Rüstungs-, Reitzeugs- oder Material-Portionen-Gebühr oder aus anderen Pauschalien zu geschehen haben; ferner die Auslagen für Instandhaltung der eisernen Hand- und Fuß-Spangen sammt Vorhängschlösser;

b) die Auslagen für die Instandhaltung der Säbel und Säbelscheiden, sowie der stählernen und ledernen Bajonnetscheiden, insofern nicht die unentgeldliche Ersatzfassung für derlei unbrauchbar gewordene Sorten bewilligt ist;

c) bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Fuhrwesens-Korps die Auslagen für Pferde-Medikamente und die Kurkosten für kranke ärarische Pferde (Tragthiere); ferner bei den Dragonern die Auslagen für das Lackiren der Helme;

d) bei jenen Unterabtheilungen, für welche im §. 128 ein Schreibspesen-Pauschale nicht bemessen ist, die Auslagen für Schreibmaterialien, sowie für die Beleuchtung des Arbeitstisches des rechnungslegenden Unteroffiziers, ferner die Anschaffung jener Drucksorten, deren Beistellung nicht vom Aerar (§. 128) oder aus dem für die Truppen-Kommandanten bemessenen Pauschale für allerlei Bedürfnisse stattzufinden hat; endlich

e) bei den Ergänzungs- beziehungsweise Reservekörpern die Instandhaltung jener Putzgegenstände und kleinen Erfordernisse, welche für die zur achtwöchentlichen Ausbildung einrückenden Rekruten (§. 43) im Vorrathe zu halten sind.

b) Ausmaß.

Das Wirthschafts-Pauschale bildet eine monatliche Gebühr.

Die Grundlage für die Gebühr desselben ist der vorgeschriebene Stand der anspruchsberechtigten Unterabtheilungen an Mannschaft und beziehungsweise Pferden (Punkt. c). Mit Rücksicht auf die Höhe dieses Standes zerfällt dasselbe in die Grund-Gebühr und in die skalamäßige Gebühr — und besteht in beiden Rubriken je nach der Dislokation der Unterabtheilungen in dem einfachen oder in dem erhöhten Ausmaße.

In welcher Höhe nach beiden Ausmaßen die Grund-Gebühr und die skalamäßige Gebühr für die verschiedenen Waffengattungen festgesetzt sind, gibt das nachfolgende Schema zu entnehmen:

Schema

über das Wirthschafts-Pauschale der Unterabtheilungen

Bei den nachstehenden Truppen	Nach dem einfachen Ausmaße monatlich						Nach dem erhöhten Ausmaße monatlich					
	Grund-Gebühr		skalamäßige Gebühren für je 5				Grund-Gebühr		skalamäßige Gebühren für je 5			
			Mann		Pferde				Mann		Pferde	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Linien-Infanterie	3	50	—	50	—	—	3	63	—	79	—	—
Jäger-Truppe	3	35	—	55	—	—	3	63	—	82	—	—
Sanitäts-Truppe	3	74	—	52	—	—	4	3	—	79	—	—
Dragoner	4	82	1	26	}	50	5	6	1	58	}	50
Husaren	4	90	1	40			5	21	1	73		
Ulanen	4	68	1	24			5	5	1	55		
Artillerie für Batterien und Munitionskolonnen	4	5	1	15	}	$22^{5}/_{10}$	4	42	1	46	}	$22^{5}/_{10}$
Artillerie für Kompagnien und sonstige Unterabtheilungen	3	65	1	15			4	2	1	46		
Genie-Truppe	3	80	1	15	—	—	4	22	1	46	—	—
Pionnier-Regiment	4	10	1	50	—	—	4	80	1	90	—	—
Fuhrwesenskorps für Unterabtheilungen ohne mit der Gebühr eines besonderen Schreibspesen-Pauschales	3	90	1	50	}	$22^{5}/_{10}$	4	55	1	90	}	$22^{5}/_{10}$
	1	50	1	50			2	10	1	90		
Die aus den zusammengehörigen Pionnier- u. Mineur-Detachements gebildeten Militär-Detachements der Feldeisenbahn-Abtheilungen	4	10	1	50	—	—	4	80	1	90	—	—

Die Grund-Gebühr allein ist von den Unterabtheilungen mit einem vorgeschriebenen Mannschaftsstande bis zu 5 Köpfen zu verrechnen.

Unterabtheilungen mit einem vorgeschriebenen höheren Stande haben nebst der Grund-Gebühr noch für jede weitere Standesquote von 1 bis 5 Mann die im Schema normirte skalamäßige Gebühr zu empfangen. Die Unterabtheilungen der Kavallerie und die mit Pferden versehenen Unterabtheilungen der Artillerie und des Fuhrwesens beziehen zu diesen Pauschalsätzen für je 5 Pferde, beziehungsweise für jede Standesquote von 1 bis 5 Pferden (Punkt c) die im obigen Schema hiefür noch weiter systemisirte skalamäßige Gebühr.

Zu diesen Pauschalsätzen gebührt überdies bei der Kavallerie, Artillerie und bei dem Fuhrwesen für jedes Offiziers-Dienstpferd des vorgeschriebenen Standes ein Pauschalzuschuß von 4 Kreuzern monatlich. —

Die nachfolgende Berechnungstabelle enthält die Gebühr an Wirthschafts-Pauschale für den Stand bis zu 250 Mann und beziehungsweise 250 Pferden.

a) einfaches Ausmaß				Linien-Infanterie		Jäger-Truppe		Sanitäts-Truppe		Dragoner				Hußare		
										für den Mannschaftsstand		für den Pferdestand		für den Mannschaftsstand		
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl
für einen Stand von	Mann vom Kadeten-Offiziers-Stellvertreter abwärts, und von	Mannschafts-, Reit- und Zug-Pferden oder Tragthieren	1— 5	3	50	3	35	3	74	4	82	—	50	4	90	—
			6— 10	4	—	3	90	4	26	6	8	1	—	6	30	1
			11— 15	4	50	4	45	4	78	7	34	1	50	7	70	1
			16— 20	5	—	5	—	5	30	8	60	2	—	9	10	2
			21— 25	5	50	5	55	5	82	9	86	2	50	10	50	2
			26— 30	6	—	6	10	6	34	11	12	3	—	11	90	3
			31— 35	6	50	6	65	6	86	12	38	3	50	13	30	3
			36— 40	7	—	7	20	7	38	13	64	4	—	14	70	4
			41— 45	7	50	7	75	7	90	14	90	4	50	16	10	4
			46— 50	8	—	8	30	8	42	16	16	5	—	17	50	5
			51— 55	8	50	8	85	8	94	17	42	5	50	18	90	5
			56— 60	9	—	9	40	9	46	18	68	6	—	20	30	6
			61— 65	9	50	9	95	9	98	19	94	6	50	21	70	6
			66— 70	10	—	10	50	10	50	21	20	7	—	23	10	7
			71— 75	10	50	11	5	11	2	22	46	7	50	24	50	7
			76— 80	11	—	11	60	11	54	23	72	8	—	25	90	8
			81— 85	11	50	12	15	12	6	24	98	8	50	27	30	8
			86— 90	12	—	12	70	12	58	26	24	9	—	28	70	9
			91— 95	12	50	13	25	13	10	27	50	9	50	30	10	9
			96—100	13	—	13	80	13	62	28	76	10	—	31	50	10
			101—105	13	50	14	35	14	14	30	2	10	50	32	90	10
			106—110	14	—	14	90	14	66	31	28	11	—	34	30	11
			111—115	14	50	15	45	15	18	32	54	11	50	35	70	11
			116—120	15	—	16	—	15	70	33	80	12	—	37	10	12
			121—125	15	50	16	55	16	22	35	6	12	50	38	50	12
			126—130	16	—	17	10	16	74	36	32	13	—	39	90	13
			131—135	16	50	17	65	17	26	37	58	13	50	41	30	13
			136—140	17	—	18	20	17	78	38	84	14	—	42	70	14
			141—145	17	50	18	75	18	30	40	10	14	50	44	10	14
			146—150	18	—	19	30	18	82	41	36	15	—	45	50	15
			151—155	18	50	19	85	19	34	42	62	15	50	46	90	15
			156—160	19	—	20	40	19	86	43	88	16	—	48	30	16
			161—165	19	50	20	95	20	38	45	14	16	50	49	70	16
			166—170	20	—	21	50	20	90	46	40	17	—	51	10	17
			171—175	20	50	22	5	21	42	47	66	17	50	52	50	17
			176—180	21	—	22	60	21	94	48	92	18	—	53	90	18
			181—185	21	50	23	15	22	46	50	18	18	50	55	30	18
			186—190	22	—	23	70	22	98	51	44	19	—	56	70	19
			191—195	22	50	24	25	23	50	52	70	19	50	58	10	19
			196—200	23	—	24	80	24	2	53	96	20	—	59	50	20
			201—205	23	50	25	35	24	54	55	22	20	50	60	90	20
			206—210	24	—	25	90	25	6	56	48	21	—	62	30	21
			211—215	24	50	26	45	25	58	57	74	21	50	63	70	21
			216—220	25	—	27	—	26	10	59	—	22	—	65	10	21
			221—225	25	50	27	55	26	62	60	26	22	50	66	50	22
			226—230	26	—	28	10	27	14	61	52	23	—	67	90	23
			231—235	26	50	28	65	27	66	62	78	23	50	69	30	23
			236—240	27	—	29	20	28	18	64	4	24	—	70	70	24
			241—245	27	50	29	75	28	70	65	30	24	50	72	10	24
			246—250	28	—	30	3	29	22	66	56	25	—	73	50	25

nterabtheilungen der Truppen.

nen		Artillerie						Genie-Truppe		Pionnier-Regiment		Fuhrweſens-Unterabtheilungen					
		für Batterien und Munitions-Kolonnen				für Kompagnien und ſonſtige Abtheilungen						ohne		mit			
für den Pferdeſtand		für den Mannſchafts-ſtand		für den Pferdeſtand								der Gebühr eines beſonderen Schreibſpeſen-Pauſchales für Mannſchaft				mit einem Pferdeſtande für den Pferdeſtand	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	50	4	5	—	$22^{5}/_{10}$	3	65	3	80	4	10	3	90	1	50	—	$22^{5}/_{10}$
1	—	5	20	—	45	4	80	4	95	5	60	5	40	3	—	—	45
1	50	6	35	—	$67^{5}/_{10}$	5	95	6	10	7	10	6	90	4	50	—	$67^{5}/_{10}$
2	—	7	50	—	90	7	10	7	25	8	60	8	40	6	—	—	90
2	50	8	65	1	$12^{5}/_{10}$	8	25	8	40	10	10	9	90	7	50	1	$12^{5}/_{10}$
3	—	9	80	1	35	9	40	9	55	11	60	11	40	9	—	1	35
3	50	10	95	1	$57^{5}/_{10}$	10	55	10	70	13	10	12	90	10	50	1	$57^{5}/_{10}$
4	—	12	10	1	80	11	70	11	85	14	60	14	40	12	—	1	80
4	50	13	25	2	$2^{5}/_{10}$	12	85	13	—	16	10	15	90	13	50	2	$2^{5}/_{10}$
5	—	14	40	2	25	14	—	14	15	17	60	17	40	15	—	2	25
5	50	15	55	2	$47^{5}/_{10}$	15	15	15	30	19	10	18	90	16	50	2	$47^{5}/_{10}$
6	—	16	70	2	70	16	30	16	45	20	60	20	40	18	—	2	70
6	50	17	85	2	$92^{5}/_{10}$	17	45	17	60	22	10	21	90	19	50	2	$92^{5}/_{10}$
7	—	19	—	3	15	18	60	18	75	23	60	23	40	21	—	3	15
7	50	20	15	3	$37^{5}/_{10}$	19	75	19	90	25	10	24	90	22	50	3	$37^{5}/_{10}$
8	—	21	30	3	60	20	90	21	5	26	60	26	40	24	—	3	60
8	50	22	45	3	$82^{5}/_{10}$	22	5	22	20	28	10	27	90	25	50	3	$82^{5}/_{10}$
9	—	23	60	4	5	23	20	23	35	29	60	29	40	27	—	4	5
9	50	24	75	4	$27^{5}/_{10}$	24	35	24	50	31	10	30	90	28	50	4	$27^{5}/_{10}$
10	—	25	90	4	50	25	50	25	65	32	60	32	40	30	—	4	50
10	50	27	5	4	$72^{5}/_{10}$	26	65	26	80	34	10	33	90	31	50	4	$72^{5}/_{10}$
11	—	28	20	4	95	27	80	27	95	35	60	35	40	33	—	4	95
11	50	29	35	5	$17^{5}/_{10}$	28	95	29	10	37	10	36	90	34	50	5	$17^{5}/_{10}$
12	—	30	50	5	40	30	10	30	25	38	60	38	40	36	—	5	40
12	50	31	65	5	$62^{5}/_{10}$	31	25	31	40	40	10	39	90	37	50	5	$62^{5}/_{10}$
13	—	32	80	5	85	32	40	32	55	41	60	41	40	39	—	5	85
13	50	33	95	6	$7^{5}/_{10}$	33	55	33	70	43	10	42	90	40	50	6	$7^{5}/_{10}$
14	—	35	10	6	30	34	70	34	85	44	60	44	40	42	—	6	30
14	50	36	25	6	$52^{5}/_{10}$	35	85	36	—	46	10	45	90	43	50	6	$52^{5}/_{10}$
15	—	37	40	6	75	37	—	37	15	47	60	47	40	45	—	6	75
15	50	38	55	6	$97^{5}/_{10}$	38	15	38	30	49	10	48	90	46	50	6	$97^{5}/_{10}$
16	—	39	70	7	20	39	30	39	45	50	60	50	40	48	—	7	20
16	50	40	85	7	$42^{5}/_{10}$	40	45	40	60	52	10	51	90	49	50	7	$42^{5}/_{10}$
17	—	42	—	7	65	41	60	41	75	53	60	53	40	51	—	7	65
17	50	43	15	7	$87^{5}/_{10}$	42	75	42	90	55	10	54	90	52	50	7	$87^{5}/_{10}$
18	—	44	30	8	10	43	90	44	5	56	60	56	40	54	—	8	10
18	50	45	45	8	$32^{5}/_{10}$	45	5	45	20	58	10	57	90	55	50	8	$32^{5}/_{10}$
19	—	46	60	8	55	46	20	46	35	59	60	59	40	57	—	8	55
19	50	47	75	8	$77^{5}/_{10}$	47	35	47	50	61	10	60	90	58	50	8	$77^{5}/_{10}$
20	—	48	90	9	—	48	50	48	65	62	60	62	40	60	—	9	—
20	50	50	5	9	$22^{5}/_{10}$	49	65	49	80	64	10	63	90	61	50	9	$22^{5}/_{10}$
21	—	51	20	9	45	50	80	50	95	65	60	65	40	63	—	9	45
21	50	52	35	9	$67^{5}/_{10}$	51	95	52	10	67	10	66	90	64	50	9	$67^{5}/_{10}$
22	—	53	50	9	90	53	10	53	25	68	60	68	40	66	—	9	90
22	50	54	65	10	$12^{5}/_{10}$	54	25	54	40	70	10	69	90	67	50	10	$12^{5}/_{10}$
23	—	55	80	10	35	55	40	55	55	71	60	71	40	69	—	10	35
23	50	56	95	10	$57^{5}/_{10}$	56	55	56	70	73	10	72	90	70	50	10	$57^{5}/_{10}$
24	—	58	10	10	80	57	70	57	85	74	60	74	40	72	—	10	80
24	50	59	25	11	$2^{5}/_{10}$	58	85	59	—	76	10	75	90	73	50	11	$2^{5}/_{10}$
25	—	60	40	11	25	60	—	60	15	77	60	77	40	75	—	11	25

b) erhöhtes Ausmaß

für die in Dalmatien und in Süd-Tirol (Punkt c) dislocirten Truppenkörper

für einen Stand von	Mann vom Kadeten-Offiziers-Stellvertreter abwärts, und von	Mannschafts-Reit- und Zugpferden oder Tragthieren	Linien-Infanterie		Jäger-Truppe		Sanitäts-Truppe		Dragoner				Hußar	
									für den Mannschaftsstand		für den Pferdestand		für den Mannschaftsstand	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1— 5	1— 5		3	63	3	63	4	3	5	6	—	50	5	21
6— 10	6— 10		4	42	4	45	4	82	6	64	1	—	6	94
11— 15	11— 15		5	21	5	27	5	61	8	22	1	50	8	67
16— 20	16— 20		6	—	6	9	6	40	9	80	2	—	10	40
21— 25	21— 25		6	79	6	91	7	19	11	38	2	50	12	13
26— 30	26— 30		7	58	7	73	7	98	12	96	3	—	13	86
31— 35	31— 35		8	37	8	55	8	77	14	54	3	50	15	59
36— 40	36— 40		9	16	9	37	9	56	16	12	4	—	17	32
41— 45	41— 45		9	95	10	19	10	35	17	70	4	50	19	5
46— 50	46— 50		10	74	11	1	11	14	19	28	5	—	20	78
51— 55	51— 55		11	53	11	83	11	93	20	86	5	50	22	51
56— 60	56— 60		12	32	12	65	12	72	22	44	6	—	24	24
61— 65	61— 65		13	11	13	47	13	51	24	2	6	50	25	97
66— 70	66— 70		13	90	14	29	14	30	25	60	7	—	27	70
71— 75	71— 75		14	69	15	11	15	9	27	18	7	50	29	43
76— 80	76— 80		15	48	15	93	15	88	28	76	8	—	31	16
81— 85	81— 85		16	27	16	75	16	67	30	34	8	50	32	89
86— 90	86— 90		17	6	17	57	17	46	31	92	9	—	34	62
91— 95	91— 95		17	85	18	39	18	25	33	50	9	50	36	35
96—100	96—100		18	64	19	21	19	4	35	8	10	—	38	8
101—105	101—105		19	43	20	3	19	83	36	66	10	50	39	81
106—110	106—110		20	22	20	85	20	62	38	24	11	—	41	54
111—115	111—115		21	1	21	67	21	41	39	82	11	50	43	27
116—120	116—120		21	80	22	49	22	20	41	40	12	—	45	—
121—125	121—125		22	59	23	31	22	99	42	98	12	50	46	73
126—130	126—130		23	38	24	13	23	78	44	56	13	—	48	46
131—135	131—135		24	17	24	95	24	57	46	14	13	50	50	19
136—140	136—140		24	96	25	77	25	36	47	72	14	—	51	92
141—145	141—145		25	75	26	59	26	15	49	30	14	40	53	65
146—150	146—150		26	54	27	41	26	94	50	88	15	—	55	38
151—155	151—155		27	33	28	23	27	73	52	46	15	50	57	11
156—160	156—160		28	12	29	5	28	52	54	4	16	—	58	84
161—165	161—165		28	91	29	87	29	31	55	62	16	50	60	57
166—170	176—170		29	70	30	69	30	10	57	20	17	—	62	30
171—175	171—175		30	49	31	51	30	89	58	78	17	50	64	3
176—180	176—180		31	28	32	33	31	68	60	36	18	—	65	76
181—185	181—185		32	7	33	15	32	47	61	94	18	50	67	49
186—190	186—190		32	86	33	97	33	26	63	52	19	—	69	22
191—195	191—195		33	65	34	79	34	5	65	10	19	50	70	95
196—200	196—200		34	44	35	61	34	84	66	68	20	—	72	68
201—205	201—205		35	23	36	43	35	63	68	26	20	50	74	41
206—210	206—210		36	2	37	25	36	42	69	84	21	—	76	14
211—215	211—215		36	81	38	7	37	21	71	42	21	50	77	87
216—220	216—220		37	60	38	89	38	—	73	—	22	—	79	60
221—225	221—225		38	39	39	71	38	79	74	58	22	50	81	33
226—230	226—230		39	18	40	53	39	58	76	16	23	—	83	6
231—235	231—235		39	97	41	35	40	37	77	74	23	50	84	79
236—240	236—240		40	76	42	17	41	16	79	32	24	—	86	52
241—245	241—245		41	55	42	99	41	95	80	90	24	50	88	25
246—250	246—250		42	34	43	81	42	74	82	48	25	—	89	98

terabtheilungen der Truppen.

stand	Artillerie						Genie-Truppe		Pionnier-Regiment		Fuhrwesens-Unterabtheilungen					
	für eine Batterie und Munitions-Kolonne				für Kompagnien und sonstige Abtheilungen						ohne		mit		mit einem Pferdestande für den Pferdestand	
	für den Mannschafts-stand		für den Pferdestand								der Gebühr eines besonderen Schreibspesen-Pauschales für Mannschaft					
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
50	4	42	—	22 5/10	4	2	4	22	4	80	4	55	2	10	—	22 5/10
—	5	88	—	45	5	48	5	68	6	70	6	45	4	—	—	45
50	7	34	—	67 5/10	6	94	7	14	8	60	8	35	5	90	—	67 5/10
—	8	80	—	90	8	40	8	60	10	50	10	25	7	80	—	90
50	10	26	1	12 5/10	9	86	10	6	12	40	12	15	9	70	1	12 5/10
—	11	72	1	35	11	32	11	52	14	30	14	5	11	60	1	35
50	13	18	1	57 5/10	12	78	12	98	16	20	15	95	13	50	1	57 5/10
—	14	64	1	80	14	24	14	44	18	10	17	85	15	40	1	80
50	16	10	2	2 5/10	15	70	15	90	20	—	19	75	17	30	2	2 5/10
—	17	56	2	25	17	16	17	36	21	90	21	65	19	20	2	25
50	19	2	2	47 5/10	18	62	18	82	23	80	23	55	21	10	2	47 5/10
—	20	48	2	70	20	8	20	28	25	70	25	45	23	—	2	70
50	21	94	2	92 5/10	21	54	21	74	27	60	27	35	24	90	2	92 5/10
—	23	40	3	15	23	—	23	20	29	50	29	25	26	80	3	15
50	24	86	3	37 5/10	24	46	24	66	31	40	31	15	28	70	3	37 5/10
—	26	32	3	60	25	92	26	12	33	30	33	5	30	60	3	60
50	27	78	3	82 5/10	27	38	27	58	35	20	34	95	32	50	3	82 5/10
—	29	24	4	5	28	84	29	4	37	10	36	85	34	40	4	5
50	30	70	4	27 5/10	30	30	30	50	39	—	38	75	36	30	4	27 5/10
—	32	16	4	50	31	76	31	96	40	90	40	65	38	20	4	50
50	33	62	4	72 5/10	33	22	33	42	42	80	42	55	40	10	4	72 5/10
—	35	8	4	95	34	68	34	88	44	70	44	45	42	—	4	95
50	36	54	5	17 5/10	36	14	36	34	46	60	46	35	43	90	5	17 5/10
—	38	—	5	40	37	60	37	80	48	50	48	25	45	80	5	40
50	39	46	5	62 5/10	39	6	39	26	50	40	50	15	47	70	5	62 5/10
—	40	92	5	85	40	52	40	72	52	30	52	5	49	60	5	85
50	42	38	6	7 5/10	41	98	42	18	54	20	53	95	51	50	6	7 5/10
—	43	84	6	30	43	44	43	64	56	10	55	85	53	40	6	30
50	45	30	6	52 5/10	44	90	45	10	58	—	57	75	55	30	6	52 5/10
—	46	76	6	75	46	36	46	56	59	90	59	65	57	20	6	75
50	48	22	6	97 5/10	47	82	48	2	61	80	61	55	59	10	6	97 5/10
—	49	68	7	20	49	28	49	48	63	70	63	45	61	—	7	20
50	51	14	7	42 5/10	50	74	50	94	65	60	65	35	62	90	7	42 5/10
—	52	60	7	65	52	20	52	40	67	50	67	25	64	80	7	65
50	54	6	7	87 5/10	53	66	53	86	69	40	69	15	66	70	7	87 5/10
—	55	52	8	10	55	12	55	32	71	30	71	5	68	60	8	10
50	56	98	8	32 5/10	56	58	56	78	73	20	72	95	70	50	8	32 5/10
—	58	44	8	55	58	4	58	24	75	10	74	85	72	40	8	55
50	59	90	8	77 5/10	59	50	59	70	77	—	76	75	74	30	8	77 5/10
—	61	36	9	—	60	96	61	16	78	90	78	65	76	20	9	—
50	62	82	9	22 5/10	62	42	62	62	80	80	80	55	78	10	9	22 5/10
—	64	28	9	45	63	88	64	8	82	70	82	45	80	—	9	45
50	65	74	9	67 5/10	65	34	65	54	84	60	84	35	81	90	9	67 5/10
—	67	20	9	90	66	80	67	—	86	50	86	25	83	80	9	90
50	68	66	10	12 5/10	68	26	68	46	88	40	88	15	85	70	10	12 5/10
—	70	12	10	35	69	72	69	92	90	30	90	5	87	60	10	35
50	71	58	10	57 5/10	71	18	71	38	92	20	91	95	89	50	10	57 5/10
—	73	4	10	80	72	64	72	84	94	10	93	85	91	40	10	80
50	74	50	11	2 5/10	74	10	74	30	96	—	95	75	93	30	11	2 5/10
—	75	96	11	25	75	56	75	76	97	90	97	65	95	20	11	25

Gebühr-Grundsatz

Das Wirthschafts-Pauschale gebührt für den vorgeschriebenen Stand an Mannschaft, beziehungsweise an Mannschafts-Reitpferden, bei der Artillerie und dem Fuhrwesen auch für den vorgeschriebenen Stand an Zug- und Reitpferden, dann Tragthieren.

Bei einer aus was immer für einem Anlasse stattfindenden Erhöhung des vorgeschriebenen Standes ist das Wirthschafts-Pauschale so lange nach dem früheren vorgeschriebenen Stande zu verrechnen, bis die Hälfte der als Augmentirung bestimmten Anzahl von Leuten und Pferden bei der Unterabtheilung eingerückt ist, worauf erst das Pauschale für den ganzen neu vorgeschriebenen Stand zur Gebühr erwächst.

Erleidet der vorgeschriebene Stand im Laufe des Monats durch eine Standes-Herabsetzung eine Veränderung, so ist jener Stand als Basis anzunehmen, welcher am 16. des Monats vorgeschrieben war.

Die über den vorgeschriebenen Stand (überkomplet) zu führenden, in der Monturs-Portionen-Gebühr stehenden Leute und Pferde sind bei der Ermittlung des gebührenden Pauschales dem vorgeschriebenen Stand zuzuzählen.

Dagegen kommen von diesem Stande jene Offiziersdiener in Abzug zu bringen, anstatt deren das Offiziersdiener-Aequivalent, oder für welche das Offiziersdiener-Montursgeld bezogen wird (§ 54).

Jene Unterabtheilungen, deren Stand während des Monats größeren Veränderungen unterliegt, empfangen das Wirthschafts-Pauschale nicht nach dem vorgeschriebenen, sondern nach dem durchschnittlichen Verpflegsstande.

Dieser letztere wird ermittelt, wenn man die Anzahl der in einem Monate für den eigenen Stand an Mannschaft und Pferden zur Gebühr erwachsenen Kost- und beziehungsweise Fourage-Portionen durch die Anzahl der Monattage dividirt, wobei die ausfallenden Bruchtheile unberücksichtigt zu lassen sind.

Nach diesem Stande empfangen das gedachte Pauschale:

a) die in der Errichtung begriffenen Körper bis zu dem im Punkte e, 4) bezeichneten Zeitpunkte und zwar ohne Rücksicht, ob selbe aus Kadres gebildet werden oder nicht,

b) die Fuhwesens-Ergänzungs-Eskadronen zur Zeit einer Mobilisirung.

Für die zu den Waffenübungen einrückenden Urlauber und Reservemänner, dann für die zur achtwöchentlichen Ausbildung einberufenen, über den Friedensstand zählenden Rekruten gebührt das Wirthschafts-Pauschale für je 10 Tage der Uibungs- (Ausbildungs-) Periode per Kopf mit dem dritten Theile der für einen Mann monatlich entfallenden skalamäßigen Gebühr jener Unterabtheilung, bei welcher dieselben in Verpflegung stehen.

Bei der Berechnung dieser Gebühr ist ein Rest von mehr als 5 Tagen für volle 10 Tage anzunehmen, ein Rest bis zu 5 Tagen aber nicht zu berücksichtigen.

Die zum Frühjahrs- und Herbstexerziren beizuziehende beurlaubte Mannschaft ist dagegen dem vorgeschriebenen Dienststande der Unterabtheilung zuzuzählen.

Während der Mobilisirung haben die Fuhrwesens-Ergänzungs-Eskadronen das für den Pferdestand gebührende Wirthschafts-Pauschale nicht nach dem im vorstehenden Schema enthaltenen Ausmaße, sondern mit täglichen $^4/_{10}$ Kreuzern per Pferd zu empfangen.

Der Zeitpunkt des Beginnes und des Aufhörens dieses höheren Ausmaßes wird vom Reichs-Kriegsministerium bestimmt.

Die in Dalmatien, — dann die in Süd-Tirol im Bereiche der Bezirkshauptmannschaften: Trient, Borgo, Kles, Kavalese, Roveredo, Tione, Riva und Primiero dislocirten Truppen haben auf das Wirthschafts-Pauschale in dem im Schema nachgewiesenen erhöhten Ausmaße Anspruch.

Es gebührt nach diesem erhöhten Ausmaße bei dem Einrücken in die bezeichneten Rayons, wenn dieses in der ersten Hälfte des Monats erfolgt, schon für den Monat des Einrückens, — und beim Ausmarsche aus denselben, wenn dieser in der zweiten Hälfte des Monats stattfindet, auch noch für den Monat des Ausmarsches.

Ist eine Unterabtheilung nicht ganz in diesen Rayons dislocirt, dann ist die Grundgebühr nach dem Ausmaße für jene Station zu verrechnen, wo sich der Unterabtheilungs-Kommandant dislocirt befindet, während die skalamäßige Gebühr, den Standorten der Unterabtheilungstheile entsprechend, in Anschlag zu bringen kommt.

Für die zur Exequirung rückständiger Steuern (§. 92) verwendete Exekutions-Mannschaft (ausgenommen in Tirol), dann für die Mannschaft (Pferde) der für die Zwecke der Civil-Verwaltung beigezogenen Militär-Assistenz-Kommanden (§. 92), darf für jeden Mann, beziehungsweise jedes Pferd, zu dem fünften Theile der skalamäßigen Gebühr des Wirthschafts-Pauschales von den Fuß-Truppen ein fünfzigpercentiger, von der Kavallerie ein fünfundzwanzigpercentiger Zuschuß besonders in Aufrechnung gebracht werden.

d) Anspruch.

Zum selbstständigen Empfange des Wirthschafts-Pauschale sind berechtigt:

a) alle Unterabtheilungen der Truppen, nämlich:
die Regimentsstäbe,
die Stäbe der Reserve-Kommanden der Linien-Infanterie,
die Stäbe der selbstständigen, d. i. mit einer Verwaltungs-Kommission versehenen Bataillone,
die Kompagnien, Eskadronen, Batterien und Munitionskolonnen,
die Pionnier- und Mineur-Detachements der Feld-Eisenbahn-Abtheilungen, so lange sie sich bei ihrem Stammkörper befinden,
die Sanitäts-Abtheilungen, und
die bei den Truppen bestehenden Kadres;

b) die gemäß den organischen Bestimmungen des Heeres im Kriege zur Errichtung gelangenden, in das Verhältniß einer Unterabtheilung a) tretenden Detachements oder Abtheilungen mit einem vorgeschriebenen Stande, dann die aus den zusammengehörigen Pionnier- und Mineur-Detachements gebildeten Militär-Detachements der Feld-Eisenbahn-Abtheilungen.

Die Pionnier-Zeugsreserven auf dem Friedensstande haben auf das Wirthschafts-Pauschale keinen Anspruch.

Die Mannschaft derselben ist einer Unterabtheilung der nämlichen Waffe behufs der Instandhaltung der Montur und Rüstung zuzuweisen.

Diese Unterabtheilung ist berechtigt, bei der Ermittlung des ihr gebührenden Wirthschafts-Pauschales dem eigenen Stande den ihr zugewiesenen Stand solcher Zugetheilten zuzuzählen.

gsmodalität Allgemeinen.

Das Wirthschafts-Pauschale darf stets nur für den eigenen (beziehungsweise den rücksichtlich der Gebühr an Pauschale zugewiesenen) Stand an Mannschaft und Pferden, daher nur bei jener Unterabtheilung zur Aufrechnung gelangen, zu welcher die Mannschaft oder die Pferde in den Stand gehören (Punkt c. und d.), und ist dem Kommandanten der bezugsberechtigten Unterabtheilung mit den für die Zeit vom 21. bis letzten eines jeden Monats zur Liquidirung gelangenden Mannschafts-Gebühren daher nachhinein zu erfolgen (§ 218).

Den neu errichteten Unterabtheilungen können zur Anschaffung der nöthigen Erfordernisse von dem für den ersten Monat ihrer Aufstellung voraussichtlich zur Gebühr entfallenden Wirthschafts-Pauschale $^2/_3$ Theile gleich bei der Errichtung als Vorschuß erfolgt werden.

ommandirte nte Mannhaft.

Bei der Abkommandirung eines Mannes von seiner Stamm-Abtheilung, sei dies zu einer anderen Unterabtheilung des eigenen Körpers, oder zu einem fremden Körper, hat die Unterabtheilung, bei welcher der Mann in der Verpflegs-Zutheilung steht, die nothwendigen Reparaturen an der Montur und Rüstung des Mannes, wenn dies nicht von der Stamm-Abtheilung selbst geschehen kann, auf Rechnung derselben zu bewirken.

Der Kommandant der letzteren ist verpflichtet, der ersteren die hiefür entfallenden Auslagen aus dem Wirthschafts-Pauschale zu vergüten, oder, insoferne diese Auslage unter besonderen Verhältnissen aus ärarischen Geldern bestritten wurde, dieselbe dem Aerar rückzuersetzen.

Derselbe Grundsatz ist rücksichtlich der bis zur Dauer eines Jahres verurtheilten, in der Monturs-Gebühr ihres Truppenkörpers verbleibenden Kerkersträflinge 2. Kategorie (S. 13), welche ihre Strafe in Garnisons- oder Brigade-Arresten zu vollstrecken haben, maßgebend.

Für absente, in fremder Verpflegung stehende Mannschaft, d. i. für solche, welche sich in Folge einer Standesherabsetzung, Beurlaubung, Einberufung, Transferirung, Entlassung 2c. auf dem Marsche befindet,

oder unter diesen Verhältnissen in ein fremdes Militär-Spital gelangt, ferner für die über die Dauer eines Jahres verurtheilten Kerker-Sträflinge 2. Kategorie — trägt die diesfälligen Auslagen unmittelbar das Aerar.

Eine Ausnahme von dem erwähnten Grundsatze hat nur bezüglich der im Militär-Thier-Arznei- und im militär-geographischen Institute, im Central-Kavallerie- und Artillerie-, sowie Central-Equitations-Kurse, dann in den Kadeten-Schulen als Schüler und zur Dienstleistung zugetheilten Mannschaft einzutreten.

Für diese Mannschaft haben die bezeichneten Körper das Wirthschafts-Pauschale per Kopf nur mit dem fünften Theile der nach dem Ausmaße für die betreffende Waffe für fünf Mann monatlich entfallenden skalamäßigen Gebühr in Aufrechnung zu bringen.

Hingegen haben die Stamm-Abtheilungen, zu denen diese Mannschaft in den Stand gehört, von der Gebühr des Wirthschafts-Pauschale für jeden Mann den fünften Theil der skalamäßigen Gebühr in Abzug zu bringen.

3. für abseute

Pferde-Medikamenten- sowie Pferdekur-Auslagen überhaupt, welche für die von ihrer Stamm-Abtheilung absenten Dienstpferde (Tragthiere) bei fremden Truppenkörpern oder bei anderen Abtheilungen des eigenen Körpers oder für die bei den Kadeten-Schulen zugewiesenen Pferde vorkommen, hat der Kommandant der Stamm-Abtheilung aus dem Wirthschafts-Pauschale zu vergüten, oder, insoferne derlei Auslagen aus ärarischen Geldern bestritten worden sind, dem Aerar rückzuersetzen.

Für jene Dienstpferde, welche auf Märschen von marschirenden Abtheilungen, Kommanden oder Pferde-Transporten krankheitshalber zurückgelassen und einem Civil-Thierarzte (Kurschmiede) in die Pflege übergeben werden müssen (VI. Hauptstück § 516), bestreitet die Medikamenten- und Kur-Auslagen unmittelbar das Aerar.

4. bei Errich und Auflösu

Bei der Errichtung einer Unterabtheilung gebührt derselben das Wirthschafts-Pauschale vom Monate der Errichtung, u. z. so lange der eigene Verpflegsstand die Hälfte des vorgeschriebenen Standes nicht überschritten hat, nach dem durchschnittlichen Verpflegsstande, sodann aber nach dem vorgeschriebenen Stande.

Bei Auflösungen gebührt das Wirthschafts-Pauschale noch für den Monat der Auflösung, u. zw. nach jenem Stande, welcher zuletzt vorgeschrieben war.

§. 121. *)

Das Montur-Abnützungs-Pauschale.

a) Widmu

Als Entschädigung für die im höheren Grad stattfindende Abnützung der Montur derjenigen Mannschaft, welche zu Straßen-, Eisenbahn-, Festungs- oder sonstigen ärarischen Bauten, oder in ein Militär-Etablissement (in eine Heeresanstalt) zur Arbeit kommandirt

*) Vide Circ. 149 ex 1874.

wird und hiefür eine systemisirte Arbeits-Zulage bezieht, — ferner für die bei der Mappirung (einschließlich der Uibungs-Mappirung), Triangulirung und Landesbeschreibung, dann bei dem Civil-Kataster kommandirten Unteroffiziere und Soldaten gebührt den zum Empfange des Wirthschafts-Pauschales berechtigten Kommandanten der Unterabtheilungen (§. 120, Punkt d.), in deren Stand diese Mannschaft gehört, neben dem Wirthschafts-Pauschale das Monturs-Abnützungs-Pauschale.

) Ausmaß. Das Monturs-Abnützungs-Pauschale gebührt in dem Betrage von drei Kreuzern für jeden zur Arbeit kommandirten Mann und für jeden ganzen Arbeitstag ohne Rücksicht auf die Dauer der Kommandirung.

Für die beim Eisenbahnbaue verwendete Mannschaft der Militär-Detachements der Feldeisenbahn-Abtheilungen gebührt per Mann und für jeden ganzen Arbeitstag, ohne Rücksicht auf die Dauer der Kommandirung ein 50 %ger Zuschuß zu dem Montur-Abnützungs-Pauschale. *)

Anspruch und ngs-Modalitäten. Das Monturs-Abnützungs-Pauschale ist dem anspruchsberechtigten Empfänger (Punkt a) am Schlusse eines jeden Monats oder, wenn die Verwendung der Mannschaft eine kürzere Zeitdauer umfaßt, dann für die bei der Mappirung, Triangulirung, Landesbeschreibung und bei dem Civil-Kataster Kommandirten nach Beendigung der Kommandirung aus dem Verlage der betreffenden Heeresanstalt oder der Arbeitsleitung gegen Quittung zu erfolgen.

Von diesem Pauschale ist für gemeinsame Wirthschafts-Zwecke der dritte Theil der Verwaltungs-Kommission zur Verfügung zu stellen. (§. 35 der Monturs-Wirthschafts-Instruktion.)

§. 122.

Das Pauschale zur Unterhaltung der Kochgeschirre.

Bildung und Ausmaß. Zur Instandhaltung der bei den Truppen im Gebrauche stehenden Kochgeschirre gebühren an Pauschale und zwar für eine Garnitur:

tragbarer Kochgeschirre	à 5 Mann	. . . . .	3 kr.
" "	à 2 "	. . . . .	2 "
Neuberg'scher "		. . . . .	24 "
altartiger "		. . . . .	38 "

jährlich.

Dieses Pauschale gebührt grundsätzlich dann, wenn sich die Truppen anläßlich einer Mobilisirung auf dem Kriegsstande befinden; — im Frieden aber nur bei dem Gebrauche dieser Kochgeschirre.

Die Auslagen für die Konservirung der im Frieden nicht im Gebrauche befindlichen Kochgeschirre sind aus dem Wirthschafts-Pauschale zu bestreiten (§. 120, a).

ungs-Modalitäten. Das Pauschale ist von den zum Empfange des Wirthschafts-Pauschale berechtigten Unterabtheilungs-Kommandanten (§. 120, Punkt d)

*) Cirk.-Verordnung vom 16. September 1874, Abth. 5, Nr. 2781 (R.-V.-B. 36).

von dem Monate der Versetzung auf den Kriegsstand gleichzeitig mit dem Wirthschafts-Pauschale zu empfangen.

Mit dem Monate der Annahme des Friedensstandes hört der Bezug dieses Pauschales auf.

Ebenso ist das im Frieden gebührende Pauschale gleichzeitig mit dem Wirthschafts-Pauschale zu empfangen.

Die diesfällige Quittung ist jedoch rücksichtlich der Anzahl der vorräthigen Kochgeschirre und der Dauer ihrer Benützung von der Verwaltungs-Kommission (Anmerkung ad §. 3) zu bestätigen.

§. 123.

Besondere Pauschalien der Fuhrwesens-Unterabtheilungen.

Eintheilung

Den Unterabtheilungen des Militär-Fuhrwesens gebühren folgende besondere Pauschalien:

a) zur Anschaffung der Putzwichse und
b) zur Anschaffung der Kerzen für die Laternen.

Außerdem empfangen dieselben aus der Material-Dotation ein Pauschale:

aa) zur Anschaffung der Materialien für die Reinigung der Dienstkaleschen.
bb) zur Erhaltung der Handwerkszeuge und zur Anschaffung der kleinen Bedürfnisse des Sattlers und
cc) zur Instandhaltung der Vorhängschlösser, welch letztere Pauschalien nach den Bestimmungen der Instruktion für die Verwaltung und Verrechnung der Materialien und Requisiten bei den Militär-Fuhrwesens-Eskadronen vom Jahre 1870 zur Gebühr entfallen.

§. 124.

Das Putzwichs-Pauschale.

a) Widmung Ausmaß.

Zur Anschaffung der Putzwichse (§. 123, a) gebührt den Fuhrwesens-Unterabtheilungen für jedes mit 16. eines Monats im Gebrauche stehende Zuggeschirr, sowie für jede an diesem Tage im Gebrauche stehende Tragthier-Rüstung ein monatliches Pauschale, welches:

für ein zweispänniges Zuggeschirr	. . . . .	14 kr.
„ „ dreispänniges „	. . . . .	21 „
„ „ vierspänniges „	. . . . .	28 „

und für jede Koppel (zwei Tragthiere) oder für je zwei Reservepferde:

in Dalmatien	. . . . .	14 kr.
in den übrigen Ländern	. . . . .	7 „

beträgt.

b) Bezugs-Modalitäten.

Das Putzwichs-Pauschale ist von dem Kommandanten jener Unterabtheilung, in deren Stand die Fuhrwesenszüge oder Tragthiere gehören, mit den für den letzten Monat-Drittheil zur Liquidirung gelangenden Mannschafts-Gebühren zu empfangen.

Die Aufrechnung des Pauschale kommt jederzeit mit dem von der Verwaltungs-Kommission ausgestellten Certifikate über die am 16. d. M. im Gebrauche gestandenen Zuggeschirre oder Tragthier-Rüstungen zu begründen.

Sind Fuhrwesenszüge oder Tragthiere aus dem Stande ihrer Abtheilungen bei andern Abtheilungen auf längere Zeit zugetheilt, so ist das Putzwichs-Pauschale für die bei diesen Zügen befindlichen Zuggeschirre von jener Abtheilung zu empfangen, bei welcher sich die Pferde in der Verpflegszutheilung befinden.

§. 125.

Das Laternen-Kerzen-Pauschale.

a) Widmung. Bei Dislokations-Veränderungen im Frieden und im Zustande der Mobilität, dann wenn Fuhrwesens-Feld- und Reserve-Eskadronen (Ersatzabtheilungen) oder Theile derselben außerhalb ihrer Garnisons-Station zum Transporte von ärarischen Gütern in Verwendung gelangen, gebührt für die im Gebrauche befindlichen Laternen ein Kerzen-Pauschale.

b) Ausmaß. Dieses Pauschale beträgt:

von Oktober bis März . . . . . 84 kr.
von April bis September . . . . . 42 „

monatlich, und gebührt bei mehr als 15tägiger Marschdauer mit dem ganzen, bei geringerer Dauer des Marsches mit dem halben Betrage des obigen Ausmaßes, u. z.

a) im Frieden:

den von einer Dislokations-Veränderung betroffenen Fuhrwesens-Körpern für die Hälfte des normirten Standes der Unteroffiziere,

den zur Transportirung von Aerarialgütern außerhalb ihrer Station in Verwendung gelangenden Bespannungskörpern für die bei diesem Transporte verwendeten Unteroffiziere, in beiden Fällen mit Ausnahme derjenigen, welche zum Schreibgeschäfte verwendet werden;

b) im Zustande der Mobilität:

den mobilen Fuhrwesens- Feld- oder Reserve-Eskadronen während des Bezuges der Friedensgebühr, wenn sie aus Anlaß von Translokationen Märsche zurücklegen, für die bemessene Anzahl Laternen, und zwar bei jedem ersten Zuge für 1, bei jedem andern Zuge für 7 Laternen.

c) Bezugs-Modalitäten. Dieses Pauschale ist von dem Kommandanten der bezugsberechtigten Unterabtheilung bei längerer Dauer der auf diese Gebühr Anspruch gebenden Dienstleistung zu dem gleichen Zeitpunkte wie das Putzwichs-Pauschale (§. 124, b.), sonst aber fallweise zu empfangen.

§. 126.

Das Pauschale zur Instandhaltung des kompleten Feldschmieden-Handwerkszeuges.

a) Widmung. Aus dem Pauschale zur Instandhaltung des kompleten Feldschmieden-Handwerkszeuges sind zu bestreiten:

a) die Auslagen für die Erhaltung der Bestandtheile des kompleten Handwerkszeuges im brauchbaren Zustande, dann

b) der Ersatz gänzlich abgenützter durch neue und qualitätmäßige Bestandtheile, mit Ausnahme der Ambosse, Schraubstöcke und Amboßstöcke, deren Umtansch unentgeldlich erfolgt; und

c) die zeitweise nöthig werdende Erneuerung des Anstriches des Cylinder- Blechkastens mit schwarzer Oelfarbe, das Einfetten des Cilinder-Blasbalges und das Einschmieren der Schraubgewinde.

Außer den Truppen-Kommanden gebührt dieses Pauschale:

b) Ausn

a) den mobilen Fuhrwesens-Abtheilungen mit Ausnahme der Tragthier-Eskadronen mit . . . . . 4 fl.

b) den Kavallerie-Reserve-Eskadronen, dem Armee-Schanzzeug-Parke, beziehungsweise den Schanzzeug-Kolonnen, und den Tragthier-Eskadronen mit . . . . . 3 fl.

monatlich für jede Garnitur.

In dem Ausmaße von 4 fl. monatlich gebührt das gedachte Pauschale auch den nicht mobilen und schon im Frieden aufgestellten Fuhrwesens-Feld-Eskadronen.

c) Ansp

Den sub a) und b) bezeichneten Abtheilungen gebührt das Pauschale von dem Monate angefangen, in welchem ihre feldmäßige Ausrüstung mit Bespannungspferden begonnen hat, bis einschließlich zu dem Monate, in welchem die Bespannungspferde wieder abgegeben werden; — den mobilen Fuhrwesenskörpern von dem Monate, in welchem die Errichtung oder Augmentirung beginnt, bis einschließlich zu dem Monate, in welchem die Auflösung oder Reducirung derselben erfolgt.

d) Bezugs-B täten.

So lange dieses Pauschale nicht gebührt, sind die vorbezeichneten Auslagen bei der Kavallerie aus dem Hufbeschlags-, bei der Artillerie aus dem Material-Pauschale zu bestreiten. Das Pauschale ist von den bezugsberechtigten Abtheilungs-Kommandanten, denen Feldschmiede-Handwerkszeuge zugewiesen sind, am Ersten eines jeden Monats im vorhinein zu empfangen.

§. 127.

Die Petroleum-Beleuchtungs-Pauschalien.

a) Widmu

Die Petroleum-Beleuchtungs-Pauschalien der Truppen sind bestimmt zur Beschaffung des Petroleums und zur Bestreitung der Auslagen für die Instandhaltung der vom Aerar beigestellten Petroleum-Lampen und sonstigen Beleuchtungs-Requisiten für die Beleuchtung:

a) der Mannschafts-, der Offiziers-Inspektions-, dann Mannschafts-Wach- und Marodenzimmer;

b) der bei den selbstständigen Abtheilungen vorhandenen Arrestzimmer;

c) der von der Militär-Verwaltung beigestellten Stallungen (mit Ausnahme der Stallungen jener Truppen, denen der Düngernutzen zukommt); (§. 119, c.)

d) der Einfahrten, Gänge, Stiegen und Aborte in den bewohnten Militär-Gebäuden;

e) der belegten Räume in den Marodehäusern.

b) Ausmaß. Das Ausmaß an Petroleum-Beleuchtungs-Pauschalien richtet sich:

a) nach der Gattung
b) nach der Zahl } der Petroleum-Lampen und

c) nach der für die Petroleum-Lampen monatlich und täglich festgesetzten Beleuchtungsdauer.

ad. a. Die Gattung der Petroleum-Lampen, deren erste Anschaffung vom Aerar bewirkt wird, richtet sich nach der Breite der Flachdochte.

Die Breite der Flachdochte ist bei den Petroleum-Lampen zur Beleuchtung der Offiziers-Inspektions- oder Wachzimmer mit 5 Linien und für die übrigen im Marginale a) unter a), b) und c) besprochenen Lokalitäten mit 3 Linien bemessen.

Für die unter d) aufgeführten Räume ist die Breite der Flachdochte im §. 114, h) bestimmt.

Für die Lokalitäten der Marodehäuser sind Petroleum-Lampen mit Flachdochten von 3 und 5 Linien Breite je nach Maßgabe der kommissionell erhobenen Erfordernisse zu verwenden.

ad. b. Die Anzahl der Petroleum-Lampen ist bestimmt:

a) für ein Offiziers-Inspektions- oder Wachzimmer, für eine Mannschafts-Wachstube und für jede belegte Arrestlokalität mit 1 Stück;

b) für jedes belegte Mannschaftszimmer bis zum wirklichen Belage von 20 Mann mit 1 Stück;

c) für Mannschaftszimmer mit dem wirklichen Belage von 40 Mann mit 2 Stück u. s. f. für je 20 Mann mit je 1 Stück.

Die Anzahl der Petroleum-Lampen zur Beleuchtung der von der Militär-Verwaltung beigestellten Stallungen ist im §. 114, Marginal-Punkt g) besprochen.

Die Ermittelung der für die Petroleum-Beleuchtung in den Marodehäusen, dann bei der äußeren oder ungeschlossenen Beleuchtung (Marginal-Punkt a, litt. d) erforderlichen Anzahl von Lampen, welche den lokalen Bedürfnissen entsprechend in Anwendung kommen soll, hat kommissionell zu geschehen.

Marodezimmer sind in Bezug auf die Anzahl der Petroleum-Lampen den Mannschaftszimmern gleichzuhalten.

ad. c. Die monatliche und tägliche Beleuchtungsdauer der Petroleum-Lampen im Laufe eines Jahres ist festgesetzt:

a) bezüglich der Offiziers-Inspektions- oder Wachzimmer, der Mannschafts-Wachstuben, der von der Militär-Verwaltung beigestellten Stallungen und bezüglich der durch die ganze Nacht zu beleuch-

nden Räume, bei der äußeren oder ungeschlossenen Beleuchtung (Marinal-Punkt a, litt. d.):

im Monate	monatlich	täglich
	mit Stunden	
Jänner	413	$13^{20}/_{60}$
Februar	337	12
März	330	$10^{40}/_{60}$
April	280	$9^{20}/_{60}$
Mai	248	8
Juni	200	$6^{40}/_{60}$
Juli	227	$7^{20}/_{60}$
August	269	$8^{40}/_{60}$
September	300	10
Oktober	352	$11^{20}/_{60}$
November	380	$12^{40}/_{60}$
December	434	14
Zusammen	3770	—

b) Bezüglich der durch die halbe Nacht zu beleuchtenden äume bei der äußeren oder ungeschlossenen Beleuchtung und zur Unteraltung einer halben Petroleum-Lampe in den auf Rechnung eines ilitär-Aerars zu beleuchtenden Militär-Stallungen mit der Hälfte der n vorstehenden Schema monatlich und täglich festgesetzten Stunden;

c) Bezüglich der belegten Mannschafts- und Marodezimmer, der egten bei den selbständigen Abtheilungen vorhandenen Arrestzimmer:

im Monate	monatlich	täglich
	Stunden	
Jänner	124	4
Februar	98	$3^{30}/_{60}$
März	78	$2^{30}/_{60}$
April	45	$1^{30}/_{60}$
Mai	62	2
Juni	45	$1^{30}/_{60}$
Juli	62	2
August	77	$2^{30}/_{60}$
September	105	$3^{30}/_{60}$
Oktober	124	4
November	120	4
December	140	$4^{30}/_{60}$
Zusammen	1080	—

d) bezüglich der Krankenzimmer in den Marodehäusern zur Erzielung einer stärkeren Abend- und Morgenbeleuchtung:

im Monate	monatlich	täglich
	mit Stunden	
Jänner	186	6
Februar	126	$4^{20}/_{60}$
März	93	3
April	60	2
Mai	31	1
Juni	30	1
Juli	62	2
August	93	3
September	120	4
Oktober	$139^{30}/_{60}$	$4^{30}/_{60}$
November	150	5
December	186	5

Das Petroleum-Beleuchtungs-Pauschale ist festgesetzt:

1) für die Beleuchtung der unter Marginal-Punkt a, litt. a) b) c) und e) aufgeführten Lokalitäten:

a) für eine Petroleum-Lampe mit 5 Linien breitem Flachdochte mit $^6/_{10}$ kr.,

b) für eine Petroleum-Lampe mit 3 Linien breitem Flachdochte mit $^4/_{10}$ kr. per Stunde.

2) dann rücksichtlich der äußeren und ungeschlossenen Beleuchtung der unter dem Marginal-Punkt a, litt. d) bezeichneten Räume:

Für eine Petroleum-Lampe mit $\begin{cases} 11 \\ 8 \end{cases}$ Linien breitem $\begin{cases} 9/10 \\ 7/10 \end{cases}$ $\begin{cases} 5 \\ 3 \end{cases}$ Flachdochte mit $\begin{cases} 1/0 \\ 3/10 \end{cases}$ Kreuzer pr. Stunde.

Das monatliche, beziehungsweise tägliche Ausmaß an Petroleum Beleuchtungs-Pauschale beziffert sich demnach:

A. Rücksichtlich der unter Marginal-Punkt a, litt. d) bezeichneten Räume:

Im Monate	Monatliches				Tägliches			
	Geldpauschale für Unterhaltung der Beleuchtung und Instandhaltung der Petroleumlampen mit							
	5	3	5	3	5	3	5	3
	Linien breiten Flachdochte bei Verwendung durch die							
	ganze		halbe		ganze		halbe	
	Kreuzer							
ıner	206·5	123·9	103·25	61·95	6·6	3·9	3·3	1·9
ɹruar	168·5	101·1	84·25	50·55	6	3·6	3	1·8
rz	165	99	82·50	49·50	5·3	3·1	2·6	1·5
ril	140	84	70	42	4·6	2·8	2·3	1·4
i	124	74·4	62	37·20	4	2·4	2	1·2
ıi	100	60	50	30	3·3	2	1·6	1
i	113·5	68·1	56·75	34·05	3·6	2·1	1·8	1
ɟuſt	134·5	80·7	67·25	40·35	4·3	2·6	2·1	1·3
ɔtember	150	90	75	45	5	3	2·5	1·5
ober	176	105·6	88	52·80	5·6	3·4	2·8	1·7
ɔember	190	114	95	57	6·3	3·8	3·1	1·9
ember	217	130·2	108·50	65·10	7·2	4·2	3·6	2·1

B) Rücksichtlich der Mannschaftszimmer, der Offiziers-Inspektions- der Mannschafts-Wach- und Marodezimmer, der bei den selbstgen Abtheilungen vorhandenen Arrestzimmer, dann der von der är-Verwaltung beigestellten Stallungen (mit Ausnahme der Stalı jener Abtheilungen, denen der Düngernutzen zukommt):

Monate	Monatliches			Tägliches		
	Geldpauschale für Unterhaltung der Beleuchtung, dann Instandhaltung einer Petroleumlampe mit					
	5	3		5	3	
	Linien breiten Flachbrenner für ein					
	Offiziers-Inspektions- oder Wachzimmer mit $^{6}/_{10}$ kr. per Stunde	Mannschafts-Wach- und Marodezimmer und für Stallungen (mit Ausnahme der Stallungen jener, denen der Düngernutzen zukommt $^{6}/_{10}$ kr. per Stunde	Mannschaftszimmer mit dem Belagsraume von 20 Mann und für 1 Arrestzimmer mit $^{6}/_{10}$ kr. per Stunde	Offiziers-Inspektions- oder Wachzimmer mit $^{6}/_{10}$ kr. per Stunde	Mannschafts-Wach- und Marodezimmer und für Stallungen mit Ausnahme der Stallungen jener Abtheilungen, denen der Düngernutzen zukommt mit $^{6}/_{10}$ kr. per Stunde	Mannschaftszimmer mit dem Belagsraume von 20 Mann und für 1 Arrestzimmer bei den festständigen Wachten mit $^{6}/_{10}$ kr. per Stunde
	Kreuzer					
ner	247·8	165.2	49·6	7·99	5·32	1·60
ɹuar	202·2	134·8	39·2	7·20	4·81	1·40
ɜ	198·0	132.0	31·2	6·38	4·25	1·00
il	168·0	112.0	18·0	5·60	3·73	1·60
	148·8	99·2	24·8	4·80	3·20	1·80
i	120·0	80·0	18·0	4·00	2·66	1·60
	136·2	90.8	24·8	4·39	2·92	0·80
uſt	161·4	107·6	30·8	5·20	3·47	1·00
tember	180·0	120·0	42·0	6·00	4·00	1·40
ber	211·2	140·8	49·6	6·81	4·54	1.60
ember	228·0	152·0	48·0	7·60	5·06	1·60
ember	260·4	173·6	56·0	8·40	5·60	1·80

Neben diesen Pauschalien sind für Kanzlei-Erfordernisse besonders aufzurechnen:

aa) der zur Beheizung und äußeren Beleuchtung der Kanzlei-Lokalitäten erforderliche, besonders bemessene Service,

bb) die für selbe gebührlich entfallenden Miethzinse, und

cc) die Auslagen für das Weißigen, Färbeln oder Malen der Kanzlei-Lokalitäten, für das Putzen der Oefen und für die jeweilige Auswechslung der Winterfenster und Jalousien, dann für die Reinigung der Lokalien, beziehungsweise jene der Fenster und Jalousien, wenn diese Auswechslung, beziehungsweise Reinigung durch das auf Rechnung des Aerars stattgefundene Uibertünchen der Lokalitäten bedingt ist.

Diejenigen Dienstesorgane, denen ein Pauschale nicht gebührt, haben den Aufwand für die kleinen Kanzlei-Bedürfnisse aus Eigenem zu bestreiten.

Der Bezug des Kanzlei-Pauschale und Schreibspesen-Pauschale schließt grundsätzlich jeden wie immer gearteten unentgeldlichen Empfang von Schreibmaterialien oder Drucksorten aus.

Bei Errichtungen und der sonach eintretenden Neuaufstellung von Kanzleien ist das Erforderniß an Kanzlei-Einrichtungsstücken und Geräthen kommissionell zu erheben, und die erste Anschaffung hieran, sowie der Protokolle einschließlich des hiezu nöthigen Papiers, nach eingeholter Bewilligung des General- (Militär-) Kommandos (Militär-Intendanz) auf Rechnung des Aerars zu bestreiten.

Das Ausmaß der Kanzlei-Pauschalien und der Schreibspesen-Pauschalien sowie die Kommanden und Truppen-Abtheilungen, für welche die einen oder die andern systemisirt sind, dann die Bezugstermine dieser Pauschalien und die Einzelne derselben betreffenden besonderen Bestimmungen rücksichtlich der Gebühr und der Gebarung sind in den nachfolgenden Schemas A) und B) enthalten, u. z.:

Schema A) Kanzlei-Pauschalien.

Pauschalgruppe	Benennung der Bezugsberechtigten		Gebührendes Kanzlei-Pauschale jährlich fl.	Bezugs-Termin	Besondere Bestimmungen
Fuhrwesens-Körper	Fuhrwesens-Ergänzungs-Eskadron Nro.	1	180	in Monatsquoten im vorhinein	
		2	144		
		3	144		
		4	240		
		5	180		
		6	120		

Schema B) Schreibſpeſen-Pauſchalien.

Pauſchal-Gruppe	Benennung der Gebührsberechtigten		monatlich fl.	monatlich kr.	Bezugstermin	Beſondere Beſtimmungen
a) einzelne Abtheilungen der Truppen	Ergänzungs-Bataillons-Kadre eines Infanterie-, des Tiroler-Jäger- und eines Genie-Regiments	für jeden Rechnungs-Feldwebel des für den Kadre vorgeſchriebenen Standes bei der Infanterie und dem Kaiſer-Jäger-Regimente . .	—	50	am erſten eines jeden Monats in Vorhinein	
		bei einem Genie-Regimente	—	65		
	die mit der Verwaltung einer oder mehrerer Schanzzeug-Kolonnen des Armee-Schanzzeug-Parks betrauten Abtheilungen der Genie-Truppe	für die Material-Geſchäfte	—	65		
	Pionnier-Zeugs-Reſerve	für die ihr als Unterabtheilung des Pionnier-Regiments obliegenden Geſchäfte, wenn ſie das Wirthſchafts-Pauſchale nicht bezieht . .	1	25		
	für die Material-Geſchäfte	wenn ſie ſich im Orte des Zeugs-Depots befindet . .	—	50		
		wenn dies nicht der Fall iſt	1	—		
	Zeitweilige Kommanden und Transporte mit einer Stande von mehr als 20 Mann oder 20 Pferden		—	50		Dieſes Pauſchgeld gebührt nur dann, wenn der Kommandant oder Transportführer den beihabenden Stand an Mannſchaft, beziehungsweiſe Pferden, zugleich zu verpflegen und daher eine förmliche Rechnung zu legen hat; — unter dieſer Vorausſetzung aber auch für jede, den Zeitraum eines ganzen Monates nicht umfaſſende Dauer des Kommando oder der Transportsführung. Außer dieſem Falle haben derlei, ſowie im Allgemeinen auch die kleineren Kommanden und Transporte mit einem Stande bis 20 Mann, beziehungsweiſe 20 Pferden, ihren geringfügigen Bedarf jederzeit von ihren Stamm-Abtheilungen zu erhalten.
	die aus den zuſammengehörigen Pionnier- und Minneur-Detachements gebildeten Militär-Detachements der Feldeiſenbahn-Abtheilungen .		1	—		
	Stabile Detachements . . . . . Marodehäuſer					Das nebenſtehende Pauſchale darf von den Kommandanten ſtabiler Detachements nur dann zur Gebühr gebracht werden, wenn dieſelben nicht bereits in anderer Dienſteseigenſchaft ein höheres Kanzlei- oder Schreibſpeſen-Pauſchale beziehen.

Für jene Unterabtheilungen der Truppen, welche den Bedarf für ihre Schreibmaterialien und an Beleuchtung für den rechnungslegenden Unteroffizier nach den Bestimmungen des §. 120 in dem Wirthschafts-Pauschale gedeckt haben gebührt ein besonderes Schreibspesen-Panschale nicht.

nalien. Die laut der vorstehenden Schemas A. und B. im vorhinein zu empfangenden Schreibspesen-Pauschalien bilden eine untheilbare Monatsgebühr, von welcher dem Aerar ein Rückersatz selbst dann nicht zu leisten ist, wenn auch im Laufe des Monats der Abgang des Empfängers erfolgen sollte.

In diesem letzteren Falle gebührt das Pauschale dem in diesen Bezug eintretenden Nachfolger erst vom ersten Tage des nächsten Monats, jedoch hat sich der Abgehende mit dem Nachfolger thunlichst auszugleichen (§ 6, e).

§. 129.

Das Pauschale zu Unterrichts-Zwecken.

Diese Pauschalien sind systemisirt:

a) für die bei den Unterabtheilungen bestehenden Mannschafts- und Unteroffiziers-Schulen,
b) für die bei den Regimentern und selbstständigen Bataillonen, dann bei den Fuhrwesens-Korps bestehenden Unteroffiziers-Bildungs- und Vorbereitungsschulen (Equitationen).
c) für die Kadeten-Schulen.

ad a). Pauschale für die bei den Unterabtheilungen bestehenden Mannschafts- und Unteroffiziers-Schulen.

mung und nahs. Zur Bestreitung der Erfordernisse an Schreib-, Zeichnungs- und eventuell an Beleuchtungs-Materialien für die bei den Unterabtheilungen bestehenden Mannschafts-Schulen gebührt an Pauschale:

Bei:		monatliche Gebühr vom November bis April fl.	kr.	Mai bis Oktober fl.	kr.
der Linien-Infanterie der Jäger-Truppe der Kavallerie	jeder Kompagnie oder Eskadron	1	50	—	50
der Feld- und Festungs-Artillerie dem Pionnier-Regimente	jeder Kompagnie oder Batterie, ferner dem Ergänzungs-Batterie-Kadre und dem Pionnier-Detachement der Feld-Eisenbahnabtheilungen, so lange sie sich bei ihrem Stammkörpern befinden	2	50	—	50
der Genie-Truppe	jeder Kompagnie, dann den Mineur-Detachements der Feld-Eisenbahnabtheilungen, so lange sie sich bei ihrem Stammkörper befinden, endlich den aus den zusammengehörigen Pionnier- und Mineur-Detachements gebildeten Militär-Detachements der Feld-Eisenbahnabtheilungen	3	—	2	—

Für die Mannschafts-Schulen der Fuhrwesens-Eskadronen wird der zu Schulzwecken erforderliche Betrag fallweise vom Reichs-Kriegsministerium bewilligt.

Bei der Linien-Infanterie, der Jäger-Truppe und der Kavallerie ist aus diesem Pauschale ein Beitrag für die Schreibmaterialien-Auslagen der eventuell in den Unteroffiziers-Bildungs- und Manipulations-Schulen befindlichen Mannschaft zu leisten.

Die Unterabtheilungs-Kommandanten der übrigen Truppen sind zu ähnlichen Beiträgen nicht verhalten.

Diejenigen Unterabtheilungen der Kavallerie und der Artillerie, denn den Fuhrwesens-Bespannungen, welchen der Dünger-Erlös (§. 119, c) zukommt, haben aus diesem Erlöse den Schreib- und Zeichnungsmaterialien-Bedarf für die Mannschafts-Schulen zu decken, und daher auf den Bezug des hier bemessenen Pauschale keinen Anspruch.

b) Bezugsmodalitäten.

Das Pauschale ist von dem Kommandanten der Unterabtheilungen monatlich im vorhinein zu empfangen und gebührt nur im Frieden.

ad b). Pauschale für die bei den Regimentern und bei den selbstständigen Bataillonen, dann bei dem Fuhrwesens-Korps bestehenden Unteroffiziers-Bildungs- und Vorbereitungsschulen (Equitationen).

a) Widmung Ausmaß

Für die Unterrichtsbedürfnisse der bei den Regimentern und selbstständigen Bataillonen bestehenden Unteroffiziers-Bildungs- und Vorbereitungs-Schulen (Equitationen) gebühren an Pauschale:

Und zwar:	jährlich Gulden
einem Linien-Infanterie-Regimente	70*)
dem Tiroler-Jäger-Regimente	100*)
einem Feld-Jäger-Bataillon (mit Inbegriff der Unterrichts-Bedürfnisse für die gemeinsamen Vorbereitungs-Schulen)	40*)
einem Kavallerie-Regimente (mit Inbegriff der Unterrichts-Bedürfnisse für die Brigade-Offiziers-Schulen)	120*)
einem Feld-Artillerie-Regimente (mit Inbegriff der Unterrichts-Bedürfnisse für die Regiments-Equitation)	600
einem Festungs-Artillerie-Bataillon	400
einem Genie-Regimente	700
(dieses Pauschale ist gleichmäßig auf die Bataillone mit der Bestimmung für die Unteroffiziers-Bildungs-Schulen derselben und der Reserve-Kompagnien zu vertheilen.)	
jedem Pionnier-Bataillon	50

Den im Fuhrwesens-Korps zu Wien, Pest und Prag bestehenden Unteroffiziers-Bildungs-Schulen gebührt für die Dauer des den Zeitraum von 11 Monaten umfassenden Schuljahres außer dem ihnen aus dem Dünger-Erlös bewilligten Betrage ein monatliches Pauschale, welches für die Schule im Allgemeinen in monatlichen 2 fl. 10 kr. und überdies für jeden Frequentanten in monatlichen 20 kr. besteht.

*) Cirk.-Vrdg. vom 24. November 1873, Präs. Nr. 4519. (R.-V.-B. 57 ex 1873.)

Von den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen kann für die in ihren Vorbereitungs-Schulen befindlichen Frequentanten des Fuhrwesens-Korps das Pauschale von monatlichen 20 Kreuzern per Kopf ebenfalls verrechnet werden.

Aus dem Pauschale für Unteroffiziers-Bildungsschulen und Vorbereitungsschulen sind zu bestreiten:

aa) die erforderlichen Schreib- und Zeichnungs-Materialien für unbemittelte Schüler (bei Zuziehung eines Beitrages aus dem Pauschale a) der Unterabtheilungen der Linien-Infanterie, Jäger-Truppe und Kavallerie für die Schüler der Unteroffiziers-Bildungs-Schulen);

bb) die Auslagen für die Instandhaltung und Nachschaffung der Schul-Requisiten, Karten, Pläne, Modelle, Instrumente und sonstigen Lehrbehelfe, dann der Bücher für Lehrer und unbemittelte Schüler;

cc) die Auslagen für die Instandhaltung und Nachschaffung der zum Gebrauche in den Vorbereitungs-Schulen bestimmten Fecht-Requisiten, sowie die Zulage des Fechtmeisters;

dd) die erforderliche Beleuchtung der Schulzimmer, mit Ausnahme jener der Fuhrwesens-Unteroffiziers-Schulen, für welche rücksichtlich der Beleuchtung besondere Bewilligungen bestehen;

ee) die Auslagen für den theoretischen Pionnier-Unterricht bei der Infanterie, Jäger-Truppe und Kavallerie, endlich

ff) alle jene kleineren Auslagen, welche mit dem Unterrichte in Verbindung stehen, so beispielsweise die Anschaffung der zur Versinnlichung des Sanitäts-Unterrichtes außer den Verbandzeugen erforderlichen Requisiten.

Truppen, welche ihre Aspiranten in eine gemeinschaftliche Vorbereitungs-Schule oder in jene eines anderen Truppenkörpers abgeben, haben die auf jeden Kopf entfallende Quote der daselbst erwachsenen Auslagen für Unterrichtsbedürfnisse aus diesem Pauschale zu berichtigen.

Bezugsmodalitäten.

Das Pauschale ist von dem Kommandanten der anspruchsberechtigten Truppenkörper (Punkt a) am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres in gleichen Raten im vorhinein zu empfangen, und gebührt gleichfalls nur im Frieden.

Die bereits gebührlich empfangene Rate bildet eine fällige Gebühr und ist in keinem Falle rückzuerstatten.

ad c) Pauschale zu Unterrichts-Zwecken für die Kadeten-Schulen.

Widmung und Ausmaß.

Zur Bestreitung der Unterrichts-Bedürfnisse und Beschaffung der erforderlichen Lehrbehelfe gebühren:

An Pauschale		Gulden jährlich	Anmerkung
der Kadetenschule zu	Wien	1200	für den Fall, als die Aspiranten aus dem Bereiche des Militär-Kommando zu Linz in die Kadetenschule zu Innsbruck eingereiht würden, besteht für die Kadetenschule zu Wien das Pauschale in jährlichen 1100 fl.
	Budapest	1000	
	Prag	1000	
	Lemberg	900	
	Brünn	800	
	Graz	1000	
	Innsbruck	600	für den Fall, als die Aspiranten aus dem Bereiche des Militär-Kommandos zu Linz in die Kadetenschule zu Innsbruck eingereiht würden, besteht für diese das Pauschale in jährlichen 700 fl.
	Preßburg	600	
	Kaschau	600	
	Herrmannstadt	600	
	Temesvar	800	
	Agram	900	
der Artillerie- Genie- und Pionnier-	Kadetenschule	2000	
		800	
		1200	

Aus diesem Pauschale sind zu bestreiten:

a) die Auslagen für die Instandhaltung und Nachschaffung der vorgeschriebenen Schul-Einrichtungsstücke, der Turn- und Fecht-Requisiten, der erforderlichen Karten, Pläne, Modelle, Zeichnungs-Requisiten und aller sonstigen Lehrbehelfe und Utensilien, in einer auch zur Betheilung der unbemittelten Frequentanten hinreichenden Anzahl;

b) die Beleuchtung der Lehr-, Turn- und Fechtsäle;

c) der Zins für die etwa in Miethe genommene Privat-Turnanstalt, und

d) der Bedarf an Schreibmaterialien und die Kanzlei-Beleuchtung für den rechnungslegenden Unteroffizier der Schule.

b) Bezug

Das Pauschale ist von den Kommandanten dieser Schulen zu empfangen, und gebührt nur während des Bestandes der Schule u. z. im ersten Monate eines jeden Schulkurses mit dem dritten Theile im Vorhinein, während der Rest in den folgenden Monaten des Schulkurses auf gleiche Monatsraten vertheilt am Ersten eines jeden Monats im vorhinein zu empfangen ist.

§. 130.

Das Pauschale zur Unterhaltung der Handfeuerwaffen.

Widmung.

Für jede, sowohl bei der Mannschaft im Gebrauche stehende, als auch für jede im Augmentationsvorrathe erliegende Handfeuerwaffe, gebührt demjenigen Büchsenmacher, welchem die Erhaltung der Waffen im brauchbaren Zustande für die betreffende Abtheilung obliegt, ein fixes monatliches Pauschale. Er hat aus diesem Pauschale zu bestreiten:

a) die Auslagen für jene Reparaturen an den Handfeuerwaffen, welche vermöge der bestehenden Vorschriften auf dieses Pauschale angewiesen sind,
b) das zu seiner Arbeit erforderliche Brennmateriale,
c) die etwaigen Auslagen für den Hin- und Rücktransport der Waffen von auswärts detachirter Abtheilungen in seinen Anstellungsort oder zurück, soferne der kostenfreie Transport derselben nicht thunlich ist, endlich
d) die Auslagen für jene Reisen, welche er eventuell zur Vornahme der Reparaturen an den Handfeuerwaffen detachirten Abtheilungen seines Truppenkörpers zu bewirken hat.

Die Herstellung der durch langen Dienstgebrauch, durch zufällige oder absichtliche Beschädigung gänzlich unbrauchbar gewordenen Gewehre, Bajonnette und Ladstöcke obliegt dem Büchsenmacher nicht, und bestehen wegen des Umtausches von derlei unbrauchbaren Gewehren und Gewehrbestandtheilen gegen neue Stücke besondere Vorschriften.

Ausmaß.

An Pauschale gebührt:

und zwar an:	monatlich Kreuzer
a) Instandhaltungs-Pauschale für die bei der Mannschaft im Gebrauche stehenden Gewehre:	
für ein Infanterie- oder Extra-Korps-Hinterlad-Gewehr	4 1/10
„ einen Hinterlad-Jäger-Stutzen	4 1/10
„ „ Hinterlad-Karabiner	4 1/10
„ „ Revolver	1 1/10
b) Konservirungs-Pauschale für die im Augmentations-Vorrathe erliegenden Gewehre:	
für einen Revolver	1/10
„ jede andere Hand-Feuerwaffe	5/10

Für jene Gewehre des Augmentations-Vorrathes, welche durch die der jährlichen Waffenübung beiwohnenden Urlauber- und Reservemänner in Gebrauch kommen, gebührt anstatt des Konservirungs-Pauschale das für die im Gebrauche stehenden Gewehre bemessene Instandhaltungs-

Pauschale und zwar für jedes dem Augmentations-Vorrathe entnommene Gewehr, ohne Rücksicht, ob dasselbe nur von einem Manne, oder bei eingehaltenem Turnus von mehreren Urlaubern oder Reservemännern benützt wurde, ohne Rücksicht auf die Dauer der Uibung nur mit der Ziffer einer einmonatlichen Gebühr.

c) Bezugsm fäten.

Das Pauschale ist grundsätzlich von Seite der Regimenter, dann er mit einer eigenen Verwaltungs-Kommission versehenen sonstigen Heereskörper in Aufrechnung zu bringen und dem Büchsenmacher am Schlusse eines jeden Monats, nach Abzug der allenfalls zu vergütenden Waffen-Reparatursauslagen für absente Mannschaft, zu erfolgen.

Unterabtheilungen und stabile Detachements sind zur Aufrechnung und Erfolglassung dieses Pauschales an den Büchsenmacher nur in dem Falle berufen, wenn sie mit der Reparatur ihrer Feuerwaffen nicht an den Büchsenmacher des Stammkörpers, sondern an einen fremden Büchsenmacher angewiesen sind.

Das Pauschale zur Instandhaltung der bei der Mannschaft im Gebrauche stehenden Handfeuerwaffen gebührt für den vollen Stand der hiemit bewaffneten Mannschaft, wie er am 16. des Monats vorgeschrieben, beziehungsweise erlaubt war.

Bezüglich der im Augmentations-Vorrathe erliegenden Handfeuerwaffen ist jene Anzahl derselben zur Grundlage der Gebührsstellung zu nehmen, welche am 16. des Monates den Augmentations-Vorrath bildete.

Insoferne die zu diesem Vorrathe gehörigen Waffen aus was immer für Ursachen nicht bei der Truppe selbst, sondern bei dem Artillerie-Zeugsdepot deponirt sind, gebührt für dieselben das Pauschale nicht. Im Falle jedoch die Konservirung des bei dem Artillerie-Zeugsdepot deponirten Augmentations-Vorrathes durch den Büchsenmacher der betreffenden Truppe ausnahmsweise besorgt wird, kann die Aufrechnung des Konservirungs-Pauschale bei der Truppe dann stattfinden, wenn von dem Artillerie-Zeugsdepot die Bestätigung beigebracht wird, daß weder die bezüglichen Arbeiten vom Zeugs-Personale bewirkt, noch ein Materiale hiezu beigestellt worden ist.

Für diejenige Mannschaft, welche sich bei auswärtigen Abtheilungen mit ihrer Waffe bleibend abkommandirt befindet, ist das Pauschale bei dieser Abtheilung zur Gebühr, hingegen von der Gebühr der Stamm-Abtheilung in Abzug zu bringen.

Die Auslagen für die Waffen-Reparatur der absenten Mannschaft hat der Büchsenmacher aus dem für die Stamm-Abtheilung bezogenen Pauschale zu bestreiten, beziehungsweise zu vergüten.

§. 131.

Das Scheibenschuß-Prämien-Pauschale.

a) Widmur

Zur Bestreitung der Auslagen, welche durch die Betheilung der besten Schützen mit Prämien (Bandschleifen, Kokarden,

Geldprämien, Beste) veranlaßt werden, gebührt das Scheibenschuß-Prämien-Pauschale.

) Ausmaß. An diesem Pauschale gebühren jährlich:

Bei den Fußtruppen:

für jede Kompagnie mit dem vorgeschriebenen Stand an Unteroffizieren und Soldaten:

von 40 Mann und darunter	4 fl.
„ mehr als 40 jedoch unter 100 Mann	6 „
„ 100 Mann und darüber	9 „
für den Ergänzungs-Bataillons-Cadre des Tiroler Jäger-Regiments	6 „
und den Pionnier- und Mineur-Detachements der Feld-eisenbahn-Abtheilungen	4 „

Bei der Kavallerie:

für jede Eskadron	3 „

Bei der Artillerie:

für jede Batterie der Feld-Artillerie-Regimenter, dann für Gebirgs-Batterien und Kompagnien der Festungs-Artillerie-Bataillone	9 „

Außerdem gebührt für je 10 Mann der zur Waffenübung eingerückten Urlauber und Reservemänner (§. 43), welche die Scheibenschießübungen mitmachen, ein derlei Pauschale von 25 Kreuzern; ein Rest unter 10 Mann kommt bei der Gebührsstellung nicht in Betracht.

Bezugsmodalitäten. Das Pauschale gebührt im Frieden und in der Bereitschaft und ist bei dem Eintritte der Scheibenschieß-Uibungen nach dem zu dieser Zeit vorgeschriebenen Stande, beziehungsweise nach der Anzahl der zur Waffenübung eingerückten Urlauber und Reservemänner, zu empfangen.

Bei der Kavallerie und Artillerie bildet dieses Pauschale eine Konkretual-Gebühr der Unterabtheilungen, bei den übrigen Truppen aber eine zur Disposition des Kommandanten stehende Konkretual-Gebühr des Regiments oder des sonstigen mit einer eigenen Verwaltungs-Kommission versehenen Heereskörpers.

§. 132.

Das Hufbeschlags-Pauschale.

Widmung. Zur Bestreitung der Hufbeschlags-Auslagen gebührt das Hufbeschlags-Pauschale und zwar

a) bei der Kavallerie:
für jedes ärarische Mannschafts-Reitpferd, dann für jenes Offiziers-Chargepferd, welches keinem Offizier zugeschrieben ist;

b) bei der Artillerie:
für sämmtliche ärarische Pferde und Tragthiere;

c) bei der Genietruppe:
für die ärarischen, zu Rekognoscirungsritten bestimmten Reitpferde der auf dem Kriegsstande befindlichen Feld-Kompagnien, dann für die Dienstpferde der bei dem Armee-Schanzzeug-Parke eingetheilten Offiziere;

d) für die Dienstpferde der bei den Feld- und Reserve-Kompagnien, dann bei den Zeugs-Reserven eingetheilten Oberoffiziere der Pionniertruppe;

Bei dem Fuhrwesens-Korps wird der Hufbeschlag für sämmtliche Dienstpferde (Tragthiere) auf Rechnung des Aerars durch die Materialportion bestritten.

Bei den mit Bespannungen ausgerüsteten Fußtruppen und Kavallerie-Regimentern ist der Hufbeschlag für diese Pferde aus dem dem Truppen-Kommandanten gebührenden Pauschale zur Instandhaltung des bespannten Trains zu bestreiten.

b) Grundsätzliche Bestimmung

Der Empfänger des Hufbeschlags-Pauschale ist verpflichtet, aus demselben den Hufbeschlag zu jeder Jahreszeit im guten Stande zu erhalten, und überdies die zu den Schraubstollen-Beschlägen erforderlichen Stollenschlüssel, die Schneidwerkzeuge, dann die Leinwandsäckchen zur Aufbewahrung der Stollenschlüssel und Stollen anzuschaffen, sowie den nöthigen Vorrath an Schraubstollen zu unterhalten.

Bei der Kavallerie sind aus dem Hufbeschlags-Pauschale auch die Auslagen für die Instandhaltung des kompleten Feldschmiede-Handwerkszeuges in so lang zu bestreiten, als das Pauschale zur Instandhaltung dieses Handwerkszeuges nicht gebührt.

Es ist dem Ermessen der Kavallerie-Regiments-Kommandanten überlassen, wenn die Unterabtheilungen an Hufbeschlags-Pauschale einen Reservefonds von 250 fl. besitzen, den Mehrbetrag in erster Linie zu Remunerationen für ausgezeichnete Kurschmiede, dann zur Anschaffung eines Reservevorrathes an Eisen, Nägeln, Werkzeugen für die im Kriege aufzustellenden Reserve- und Ergänzungs-Eskadronen, endlich für die Trainpferde und in letzter Linie zu besonderen Anschaffungen in unvorhergesehenen Fällen zu verwenden.

c) Ausmaß besondere Zuf

Das Hufbeschlags-Pauschale beträgt zwei Kreuzer täglich für jedes der obbezeichneten Pferde.

Wird ein Mannschafts-Reitpferd von einem Offizier bei Kourir- oder sonstigen außerordentlichen Dienstreisen und Versendungen, oder von einem, einen solchen Offizier begleitenden Manne geritten, so gebührt der Abtheilung, zu welcher das betreffende Pferd in den Verpflegsstand gehört, vom Aerar für jedes derlei Pferd eine Entschädigung für die Abnützung der Hufeisen im Betrage von Einem Gulden für die zurückgelegte Poststation, jedoch nur für die Strecke, auf welcher das Pferd zu dem Kourirritte benützt, beziehungsweise die Begleitung geleistet worden ist.

d) Bezugsmodalitäten.

Das Hufbeschlags-Pauschale der Kavallerie und Artillerie bildet eine Konkretual-Gebühr und ist von dem Kommandanten einer

Unterabtheilung oder einer selbstständigen Abtheilung (Rechnungsleger) nach der Anzahl der monatlich zur Gebühr entfallenden Fourage-Portionen für die im Punkte a) bezeichneten Pferde gleichzeitig mit den für die letzte Dekade eines jeden Monats zur Liquidirung gelangenden Mannschafts-Gebühren zu empfangen (§ 215).

In gleicher Weise ist von dem Kommandanten der Feld-Kompagnien der Genie-Truppe das Hufbeschlags-Pauschale für das zu Rekognoscirungsritten bestimmte Pferd zu empfangen.

Die Genie- und Pionnier-Offiziere beziehen das Pauschale am Schlusse eines jeden Monats.

§. 133.

Das Material-Pauschale der Artillerie.

Widmung.

Zur Instandhaltung und Konservirung des Feld-Artillerie-Ausrüstungs-Materiales gebührt den Feld-Artillerie-Regimentern und Gebirgs-Batterien, dann den Regiments-Equitationen das Material-Pauschale.

Das Material-Pauschale ist in zweifachem Ausmaße u. z. „für das im Frieden im Gebrauche stehende" und für das „im Augmentations-Vorrathe erliegende" Feld-Artillerie-Ausrüstungs-Materiale festgesetzt, wobei die folgenden vier Bedarfs-Rubriken maßgebend sind:

a) für die Instandhaltung und Konservirung der Geschütze und Fuhrwerke sammt Zugehör;
b) für die Instandhaltung und Konservirung der Reitzeuge und der Beschirrung sammt Zugehör;
c) für die Instandhaltung der Pferde-Requisiten;
d) für die Instandhaltung und Anschaffung sonstiger Bedürfnisse.

Die bestehende specielle Instruktion über die Verwaltung und Verrechnung des Feld-Artillerie-Ausrüstungs-Materiales, macht das Ausmaß und die Widmung des Material-Pauschales ersichtlich.

Ausmaß.

Das folgende Schema enthält die Gebühr an Material-Pauschale nach den vier Bedarfs-Rubriken gesondert, wobei bemerkt wird, daß das festgesetzte Ausmaß blos als eine Grundgebühr zu betrachten ist, welche nach speciellen Anordnungen des Reichs-Kriegsministeriums durch percentuelle Abzüge oder Zuschüsse erniedrigt oder erhöht werden kann.

Der faktische Zustand des Materials, die größere oder geringere Abnützung desselben in besonderen Fällen, nehmen auf die Festsetzung dieser percentuellen Abzüge oder Zuschüsse Einfluß.

An Material-Pauschale gebührt:

Benanntlich		Einzeln-Gebühr für das im Gebrauche stehende Materiale bei: Batterien	Munitions-Kolonnen	Augmentations-Materiale	Equitations-Materiale
		monatlich Gulden			
Für die Instandhaltung und Konservirung der Geschütze und Fuhrwerke sammt Zugehör für je 1	3pfündiges Gebirgs-Geschütz	1·10	1·00	0·03	—
	4 „ Feld-Geschütz	3·30	2·00	0·04	1·75
	8 „ Feld-Geschütz	3·50	2·00	0·04	—
	3pfündige komplete Lafete sammt Protze	0·80	0·80	0·03	—
	4 „ komplete Lafete sammt Protze	—	1·80	0·04	—
	8 „ komplete Lafete sammt Protze	—	1·80	0·04	—
	4pfündigen Batterie-Wagen	2·00	1·50	0·04	—
	8 „ Munitions-Wagen	2·00	1·50	0·04	—
	Leiter-Wagen	4·00	4·00	0·04	3·00
	Requisiten-Wagen	2·20	2·20	0·04	—
	Kleingewehr-Munitions-Wagen	—	2·00	0·04	—
	Geschütz-Wagen	—	2·00	0·04	—
	2 u. 4spännigen-Reserve-Wagen	—	2·00	0·04	—
Für die Instandhaltung und Konservirung der Reitzeuge und der Beschirrung sammt Zugehör für je 1	2spänniges kompletes Zuggeschirr	1·40	1·20	0·03	—
	4 „ kompletes Zuggeschirr	2·60	2·30	0·05	—
	6 „ kompletes Zuggeschirr	3·70	3·40	0·07	3·00
	schwarze Pferdedecke	0·10	0·10	0·005	—
	kompleten Reit-Sattel	0·40	0·40	0·02	—
	„ Pack-Sattel	0·60	0·60	0·02	—
	kompletes Unteroffiziers-Reitzeug	0·40	0·40	0·02	—
	kompleten Schul-Sattel sammt Zugehör	—	—	—	0·75
Für die Instandhaltung der Pferderequisiten	per Pferd oder Tragthier	0·15	0·15	—	—
Für die Instandhaltung und Anschaffung sonstiger Bedürfnisse für jede	3pfündige Gebirgs-Batterie	0·50	—	—	—
	4 „ Fuß-Batterie	0·70	—	—	—
	4 „ Cavallerie- und Fuß-Batterie	0·75	—	—	—
	8 „ Fuß-Batterie				
	Munitions-Kolonne	—	0·80	—	—
	Regiments-Equitation*)	—	—	—	1·00
die monatliche Gebühr beträgt hiernach im Frieden für 1	der Feld-Artillerie Regimenter Nro. 1 bis 6	784.91			
	der Feld-Artillerie Regimenter Nro. 7 „ 13	790.19			
	Regiments-Equitation	30.—			
	Gebirgs-Batterie	19.79			

*) Der Regiments-Equitation gebührt das Pauschale nur für jene Monate, während welcher sie aufgestellt ist.

Bezugsmodalitäten.

Das Material-Pauschale bildet im Frieden eine Konkretual-Gebühr jedes Feld-Artillerie-Regiments und jeder Gebirgs-Batterie. Der entfallende Betrag wird im Laufe der III. Dekade eines Monats von dem zuständigen Artillerie-Zeugs-Depot abgefaßt.

§. 134.

Das Pauschale zur Konservirung der Feld-Ausrüstung der Genie-Truppen.

Widmung und Ausmaß.

Zur Konservirung der Feld-Ausrüstung der Genie-Truppen, sowie zur Erhaltung derselben in brauchbarem, kriegstüchtigem Zustande, und zwar je nach dem eintretenden Bedürfnisse durch zeitweises Einölen, Erneuerung des Anstriches, rechtzeitige Reparatur der schadhaft gewordenen und Nachschaffung unbrauchbar gewordener Objekte, gebühren an Konservirungs-Pauschale:

für jede Feld- und Reserve-Kompagnie . .	25 fl.
für jedes Mineur-Detachement der Feldeisenbahn-Abtheilungen	20 fl.
für jede Schanzzeug-Kolonne	20 fl. und
für den Genie-Hauptpark	100 fl.

jährlich.

Bezugsmodalität.

Das Pauschale gebührt in halbjährigen gleichen Raten am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres im Vorhinein, jedoch nur im Frieden.

Das Pauschale zur Konservirung der Feldausrüstung der Genie-Truppe und ihrer Reserve-Anstalten ist von den Ergänzungs-Bataillons- und Kompagnie-Kadres, dann von den detachirten Reserve-Kompagnien der beiden Genie-Regimenter entsprechend der Zahl und Gattung der in ihrer Verwaltung befindlichen Ausrüstungen zu empfangen und bestimmungsgemäß zu verwenden.

Das für den Genie-Hauptpark bemessene Pauschale hat dessen Kommandant zu empfangen und bestimmungsgemäß zu verwenden.

§. 135.

Das Pauschale zur Bestreitung der Beerdigung verstorbener Mannschaft.

Widmung und Ausmaß.

Für jeden in der aktiven Dienstleistung verstorbenen, reglementsmäßig unter Beistellung eines Militär-Konduktes zu beerdigenden Unteroffizier und Soldaten, aus dessen Nachlasse die Beerdigungskosten nicht bestritten werden können, darf zur Anschaffung eines Sarges, sowie zur Deckung der sonstigen bei diesem Anlasse vorkommenden kleineren Auslagen ein Pauschale von 3 Gulden dem Aerar in Aufrechnung gebracht werden, insoferne in einzelnen Garnisonen oder bei einzelnen Truppen nicht ohnehin hiefür bereits ein besonderer Fond besteht, oder eine anderweitige Vorsorge getroffen wurde.

Bezugsmodalität.

Das Pauschale ist fallweise bei jenem Spitale oder bei jener Abtheilung in Aufrechnung zu bringen, wo der Mann verstorben ist.

Das zur Gebührsstellung berufene Spital ist zur wirklichen Beistellung des Sarges, sowie zur Bestreitung der sonstigen Begräbniß-

Auslagen nur dann verpflichtet, wenn die Anschaffungskosten des Sarges, beziehungsweise die etwaigen übrigen Begräbniß-Auslagen sich nicht höher belaufen, als das Pauschale.

Das Pauschale ist in jenen Fällen, wo es zwar gebührlich ist, jedoch zur Bestreitung der erwähnten Kosten und Auslagen nicht hinreicht, nur als ein Beitrag zur Berichtigung dieser Kosten und Ausgaben aufzufassen. Wegen der Berichtigung des eventuell noch unbedeckt bleibenden Theiles dieser Kosten und Auslagen ist sich in derselben Weise zu benehmen, wie es vor der Systemisirung dieses Pauschale geschehen ist.

Die Beistellung des Sarges und eventuell der sonstigen Erfordernisse zu dem Begräbnisse jener im Spitale verstorbenen Mannschaft, deren Truppenkörper sich im Orte des Spitales befindet, insoweit nicht nach Andeutung des Punktes a des gegenwärtigen Paragraphes anderweitige Vorsorgen getroffen sind, obliegt dem Truppenkörper des Verstorbenen gegen Uibernahme des von Seite des Spitals aufzurechnenden Pauschales.

Für Verstorbene aber, deren Truppenkörper sich nicht an dem Orte des Spitales dislocirt befindet, hat das letztere die obigen Beschaffungen zu vermitteln und nach Maßgabe der Verhältnisse aus dem aufzurechnenden Pauschale zu bestreiten.

VI. Abschnitt.

Reise- und Transports-Gebühren.

I. Dienstes-Reisen der Offiziere.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 136.

Dienstes-Reisen der im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres sind solche, welche des Dienstes wegen außer dem Verbande einer marschirenden Truppe, einer Abtheilung oder eines Transportes, daher entweder allein oder in Begleitung der zur Mitnahme auf Kosten des Militär-Etats berechtigten Familienglieder und Dienerschaft bewirkt werden. Sie zerfallen: a) Begriff theilung stes-Re

a) in Uibersetzungs-Reisen, welche die Uibersiedlung nach einem neuen Anstellungsorte bezwecken, und

b) in Geschäfts-Reisen, welche zur Verrichtung von Dienst-Geschäften außerhalb des Anstellungsortes, oder anläßlich einer zeit-

lichen Abkommandirung (§. 65) vom Anstellungsorte, nach einem oder mehreren Orten unternommen werden und nach vollzogener Dienstverrichtung an den Anstellungsort wieder zurückführen.

Bei Dienstes-Reisen ist in der Regel die kürzeste Route einzuhalten.

Wahl der Transportmittel.

Dort wo die Verbindung mittelst der Eisenbahn oder der Dampfschifffahrt besteht, ist sich dieser Kommunikationsmittel zu bedienen, in Ermanglung derselben kommt der allenfalls bestehende Kours des Postwagens zu benützen, und nur auf Strecken, auf welchen keine der genannten Verbindungen vorhanden ist, darf die landesübliche Vorspann als Reisemittel abgenommen werden. Bei Benützung der Eisenbahn-Verbindung darf sich von Seite der reisenden Personen des Heeres, ihrer Familien und Dienerschaft, sowie zur Fortbringung des normalmäßigen Handgepäckes (§. 137, Punkt b und §. 138, Punkt b) in der Regel blos der gewöhnlichen Personenzüge, zur Beförderung des das Handgepäck überschreitenden Bagage-Gewichtes und der mit zu nehmen gestatteten Pferde in der Regel blos der Lastzüge bedient werden.

Die Bewilligung zur Benützung der Eiltrains für die reisenden Personen steht dem General- (Militär-) Kommando; die Bewilligung zur Benützung der Personenzüge für die zu transportirenden Pferde und Bagage dem Reichs-Kriegsministerium zu.

Auf Strecken, auf welchen sowohl die Eisenbahn- als auch die Dampfschifffahrts-Verbindung besteht, ist dasjenige dieser Kommunikationsmittel zu benützen, bei dessen Gebrauch dem Aerar die Dienstes-Reise mit Berücksichtigung der gleichzeitig gebührenden Reise-Zulage wohlfeiler zu stehen kommt, wenn nicht etwa die Beschleunigung der Reise ausdrücklich angeordnet ist, in welchem Falle sich unbedingt des schnelleren Transportsmittels bedient werden muß.

Zur Benützung und Aufrechnung der Extra-Post sammt dem einfachen oder doppelten Postillons-Trinkgelde und den übrigen Nebengebühren bei Kourier- und sonstigen dringenden außergewöhnlichen Dienstes-Reisen muß jederzeit eine besondere höhere Bewilligung vorhanden sein, deren Ertheilung im Frieden nur dem Reichs-Kriegsministerium, in der Kriegsbereitschaft und im Kriege aber auch den Armee-Kommandanten oder den Kommandanten selbstständiger Armeekorps (Truppen-Divisionen) zusteht.

Gebühr der Transportmittel Benützung: Eisenbahnen Dampfschiffe.

Bei Dienstes-Reisen, welche mittelst der Eisenbahn zurückgelegt werden, gebührt den Personen des Heeres von der neunten bis einschließlich der zwölften Diätenklasse der zweite, allen übrigen im Gagegenusse stehenden Personen des Heeres der dritte Fahrplatz.

Den mit dem Titel oder Charakter einer höheren Charge bekleideten Personen des Heeres kommt der, der Titularcharge entsprechende Fahrplatz auf den Eisenbahnen zu (§. 63).

Auf Dampfschiffen gebührt sämmtlichen in der Gagegebühr stehenden und in eine Diätenklasse eingereihten Personen des Heeres,

der erste, den im Gagebezug stehenden, in keine der Diätenklasse eingereihten Personen des Heeres bei der Benützung der Dampfschiffe der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft der dritte und bei der Benützung der Dampfschiffe der Gesellschaft des österreichischen Lloyd der zweite Platz. Den mit regelmäßig verkehrenden Kourschiffen der k. k. priv. Gesellschaft des österreichischen Lloyd auf den von ihr auf den Küsten des Staatsgebietes befahrenen Linien, auf Rechnung des Heeresetats reisenden Personen des Heeres, welche auf die Benützung des ersten Platzes Anspruch haben, und während ihrer Reise eine Nacht oder den größten Theil der Nacht auf dem Schiffe zubringen müssen, ist die Benützung eines auf dem Schiffe ebenfalls vorhandenen Bettes, für jede auf dem Schiffe zugebrachte Nacht, gegen Entrichtung der vertragsmäßigen festgesetzten Vergütung zugestanden. (siehe R.-V.-B. 53 ex 1874.)

Den Familienmitgliedern der Personen des Heeres gebührt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen der dem Familienhaupte zukommende Fahrplatz.

Unter Familie sind hier blos die Ehegattin, dann die ehelichen Kinder verstanden, welche die Betreffenden noch in väterlicher Obsorge bei sich haben.

Für den Offiziersdiener und für Civil-Dienstpersonen, gebührt bei Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes der dritte Fahrplatz.

2. des Postwag oder der Extra-P

Bei Benützung des Postwagens gebührt der bezügliche Fahrplatz nicht nur für die im Dienste reisenden im vorhergehenden Punkt 1. angeführten Personen des Heeres, sondern auch für ein jedes Mitglied der Familie (Punkt 1.), ferner auch für die mitgenommenen Dienstpersonen.

Bei Benützung des Postwagens darf eine Aufrechnung von Postfrachtauslagen nur für jenen Theil des normalmäßigen Handgepäcks (§. 137 Punkt b und §. 138 Punkt b) Platz greifen, welcher nach Abschlag des, der Anzahl der mittelst Fahrpost beförderten Personen entsprechenden Freigewichtes verbleibt.

In den Fällen wo die Extrapost benützt werden darf (Punkt b), gebühren stets gedeckte Postkaleschen, deren Bespannung für Personen des Heeres bis einschließlich der zwölften Diätenklasse in zwei Postpferden zu bestehen hat.

3. der Vorspann Reitpferde ode Tragthiere.

Die Vorspannswägen sind in der Regel zweispännig. Da wo der Winterszeit oder der schlechten Straßen wegen zweispännige Vorspannswägen nicht beigestellt werden, sind statt der gebührenden zweispännigen eben so viele vierspännige Vorspannswägen auf Rechnung des Aerars abzunehmen; dagegen können in jenen Ländern, wo auch einspännige Wägen beigestellt werden,*) zwei solche statt Eines zweispännigen angewiesen werden.

*) In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist die Anweisung und Abnahme von einspännigen (Viertel-) Vorspanns-Wagen:

1. unbedingt landesüblich und zulässig:

In Tirol und Vorarlberg, Salzburg, Görz, Gradiska, Triest,

Bei jenen Dienstes-Reisen, welche von den Personen des Heeres, in Dalmatien systemmäßig mittelst Vorspann zurückzulegen sind, kann in allen Fällen, wo ein oder mehrere zweispännige Vorspannswägen zur Gebühr entfallen, die auf einen vierspännigen Vorspannswagen tarifmäßig entfallende Gesammtvergütung (Aerarial und Landesfondsvergütung) anstatt der Vergütung für je einen zweispännigen Vorspannswagen dann in Aufrechnung gebracht werden, wenn von der betreffenden zur Vorspannsbeistellung berufenen Gemeindeverwaltung die schriftliche Bestätigung über die Unthunlichkeit der Vorspannsbeistellung abgegeben und diese Bestätigung mit der Rechnung beigebracht wird. Die Benützung von Reitpferden und Tragthieren zum eigenen Fortkommen, sowie zur Fortschaffung des Gepäckes, hat nur dort einzutreten, wo Terrainverhältnisse das Fortkommen zu Wagen unzulässig machen, und es sind in einem solchen Falle bei der Fortschaffung des Gepäckes zwei Tragthiere einem zweispännigen Vorspannswagen gleich zu halten, während die Anzahl der Reitpferde zum Fortkommen der auf Transportmittel überhaupt Anspruch habenden Personen, der Anzahl der letzteren zu entsprechen hat. Die Abnahme der Bergvorspann ist gestattet, sobald nach der örtlichen Beschaffenheit die Nothwendigkeit nachgewiesen wird.

Das Ausmaß richtet sich nach dem erwiesenen Bedarfe. Auf denjenigen Vorspannsrouten, auf welchen bei Passirung einer Wegesstrecke eine Bergvorspann regelmäßig nothwendig wird, ist das Ausmaß hieran besonders festgesetzt.

Kärnthen, (mit Ausnahme des Rayons der Stadtgemeinde Klagenfurt (und in Krain) mit Ausnahme des Bezirkes Tschernembl, dann der anderweitigen Reichsstraßenstrecken, auf welchen die Anweisung und Abnahme der einspännigen Vorspannswägen nur auf den Personentransport zu beschränken ist).

2. bedingt landesüblich und zulässig:

In Oberösterreich und Böhmen, dann in den Bezirken Niederösterreichs: Baden, Fünfhaus, Horn, (mit Ausnahme des Rayons der Stadtgemeinde) Neunkirchen, Oberhollabrunn, Zwettl, Wien und Waidhofen an der Ybbs, Groß-Enzersdorf, Hernals, Krems, Mistelbach, Wiener-Neustadt (mit Ausnahme der Stadtgemeinde) und Scheibbs, ferners in den Bezirken (Mährens: Boskowitz, Datschitz, Hohenstadt, Iglau, Littau, Groß-Meseritsch, Neustadt und Sternberg, endlich in den Bezirken Dalmatiens: Spalato und Sign;

3. nicht landesüblich und zulässig:

In den übrigen nicht bereits erwähnten Bezirken Niederösterreichs, Mährens und Dalmatiens, dann in den Rayons der Städte Klagenfurt, Horn und Wiener-Neustadt, ferners im Bezirke Tschernembl in Krain, dann auf den übrigen Reichsstraßenstrecken in Krain, bezüglich des Sachentransportes; endlich in Steiermark, Galizien, in der Bukowina, in Schlesien und Istrien.

In Tirol sind auf Saum- und Karrenwägen anstatt der einspännigen (Viertel-) Vorspannswägen nur Reitpferde oder Tragthiere anzuweisen und abzunehmen.

Die Verrechnung der Auslagen für einen zweispänniger (halben) Vorspannswagen anstatt jener für einen gebührlichen einspännigen (Viertel-) Vorspannswagen auf Strecken, wo die Anweisung und Abnahme des letzteren nur bedingt landesüblich und zulässig ist, ist stets mit der schriftlichen Bestätigung der politischen Ortsbehörde über die Unthunlichkeit der Beistellung eines einspännigen (Viertel-) Vorspannswagens zu begründen. (Cirk.-Verordnung vom 20. November 1870, Abth. 11. Nr. 4602. (R.-V.-B. 58.)

Zur Ueberführung der Personen des Heeres und ihrer Familien (mit Ausschluß der Dienerschaft) zu und von den Bahnhöfen und Landungsplätzen der Dampfschiffe gebühren Lohnwägen und zwar bis zur Zahl von je 4 Köpfen ein zweispänniger Lohnwagen, gegen Vergütung der ortsüblichen Tarife. 4. der Lohn

Mit diesen Lohnwägen ist auch das Handgepäck insoweit es das Normalgewicht von einem Wiener-Centner nicht überschreitet, fortzubringen.

Besteht das normalmäßige Handgepäck in einem höheren Gewichtsausmaße als einem Wiener-Centner, so gebührt zu dessen Ueberführung zu und von den Bahnhöfen und Landungsplätzen eine abgesonderte Lohnfuhr nur dann, wenn alle vier Plätze des Lohnwagens durch die zu überführenden Personen besetzt sind.

Die Ueberführung des Normal-Bagage-Gewichtsausmaßes nach Abschlag des Handgepäckes zu und von den Bahnhöfen und Landungsplätzen mittelst Lastfuhr, gebührt in allen Fällen, wo nicht die speditionsweise Beförderung Platz zu greifen hat.

Die Benützung von Lohnfuhren ist bei Dienstes-Reisen außer den vorangeführten Fahrten zu und von den Bahnhöfen und Landungsplätzen nur dann gestattet, wenn auf der zurückzulegenden Wegesstrecke keine Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Verbindung besteht und die Abnahme der Post oder der Vorspann wegen besonderen durch die Ortsobrigkeit zu bestätigenden Verhältnisse nicht Platz greifen kann.

Ueber die Benützung von Dienstkaleschen oder Lohnfuhren zu Lokalfahrten in größeren Garnisonen behufs der Verrichtung von Amtsgeschäften oder zur Vornahme von Inspicirungen besteht eine besondere Vorschrift. (N.-V.-B.Nro. 100 ex. 1869.)

Die Aufrechnung von Lohnfuhrauslagen, aus Anlaß dienstlicher Meldungen und persönlicher Vorstellungen bei Vorgesetzten, bei Behörden 2c. ist selbst in größeren Garnisonsorten nicht gestattet.

Die Verfrachtung der Bagage (§. 137 Punkt b) nach Abschlag des Handgepäckes (§. 138 Punkt b) im Wege der Privatspedition vom Ausgangs- bis zum Endpunkte der Reise, ist nach den bestehenden nicht zu überschreitenden Komerzial-Frachtpreisen in allen Fällen gestattet, wo zwischen dem Antritts- und Endpunkte der Reise keine ununterbrochene Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Verbindung besteht oder wo nicht auf der ganzen Reiseroute die Vorspann benützt werden muß. d) Benütz Privat-S zum Trans Bagag

Bei Uebersetzungs-Reisen, welche mittelst des Postwagens zu bewirken sind, ist sich zum Transporte der Bagage der Privatspedition unbedingt zu bedienen.

Alle bei Dienstesreisen erforderlichen Fahr- und Transportsmittel sind im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege gleich bei der Abnahme baar zu bezahlen. e) Bezahl Transport

Die Quittirung derselben darf nur auf höhere Weisung oder in dem Falle geschehen, wenn der im Dienste Reisende mit den Baarmitteln aufliegen sollte, in welch' letzterem Falle jedoch nach dem Eintreffen in dem Bestimmungsorte die Baarberichtigung der gegen Quittung abgenommenen Fahrmittel unverzüglich zu geschehen hat.

Bei der Vergütung für die Benützung der Eisenbahnen und der Dampfschiffe hat derjenige ermäßigte Tarif in Anwendung zu kommen, welcher wegen Ueberführung der Personen des Heeres, ihrer Familien, Dienerschaft und Bagagen, zwischen diesen Kommunikationsanstalten und der Militärverwaltung vereinbart ist.

Dieser Tarif, soweit derselbe auf allen Eisenbahn-Linien gleichmäßig zur Anwendung kommt, besteht wie folgt:

Tarif für Militär-Transporte.*)

Auf den Strecken	Einzelnreisende und Transport unter 25 Mann: Offiziere I. Klasse	Offiziere II. Klasse	III. Klasse	für Pferde per Stück	für Ochsen per Stück	für Equipagen und sonstige Fuhrwerke ohne Unterschied ob dieselben beladen oder unbeladen sind, dann lafettirte Geschütze per Stück	für Gepäcks-Stücke per Zoll-Zentner
	für eine Meile in Neukreuzern						
Auf allen österr. Bahnen							
mit regelmäßigen Personenzügen	12	9	6	25	—	60	3
mit gewöhnlichen oder Separat-Lastzügen, oder eigenen Separat-Lastzügen . . .	12	9	6	20	12	40	$1^{2}/_{10}$

	Versicherungs-Gebühr Kreuzer	Auf- u. Ablade-Gebühr Kreuzer
für 1 Equipage, Fuhrwerk oder lafettirtes Geschütz .	7	50
für 1 Pferd	7	20
für 1 Ochsen	4	10
für Gepäck oder Militär-Güter per Zoll-Zentner .	1	1.$_{5}$

	1 Mann Gepäck pr. Zoll-Zentner	1 Pferd	2 Pferde und mehr	Wagen u. Karren auf Lafetten per Stück	Ochsen per Wagenladung
	außer den untenstehenden Transportpreisen sind keine wie immer gearteten Nebengebühren zu entrichten.				
	kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.
Verbindungs-Bahnen					
vom Nord- zum Süd- und Staats-Bahnhof und vice versa	5	2	24	12	1 20	1 20
vom Nord- zum Elisabeth-Westbahnhof u. vice versa	23	5	84	72	2 40	2 40
vom West- zum Südbahnhofe und vice versa . .	18	3	60	60	1 20	1 20
Penzing, Hetzendorf (oder Maring) und vice versa	12	$1^{1}/_{10}$	40	40	— 80	— 80

Bei Transporten von oder über 25 Mann ist für die Offiziere und Militär-Personen nur der für die III. Klasse entfallende Tarif per 6 Kreuzer zu bezahlen, selbe sind jedoch zur Fahrt in der ihnen zustehenden Wagenklasse berechtigt.

Diese Begünstigungen gebühren nur jenen Offizieren, Soldaten und Militär-Personen, welche im Dienste reisen, und mit einer Marsch-Route oder mit einer von der Militär- oder Marinebehörde ausgestellten Anweisung versehen sind.

Bruchtheile über einen halben Kreuzer sind für einen ganzen zu berechnen, unter einem halben Kreuzer jedoch wegzulassen.

Die Versicherungs-Gebühr wird für jede Bahn berechnet, deren Linie befahren wird.

*) Die näheren Bestimmungen zu diesem Tarife, sowie die hin und wieder bestehenden speziellen Ausnahmen, dann die zu diesem Tarife zu entrichtenden Agio-Zuschläge sind aus den Normal-Verordnungsblättern für das k. k. Heer zu entnehmen.

Die bestehenden Tarife und Vereinbarungen der Dampfschiffahrts-Gesellschaft sind aus den unten*) citirten Normal-Verordnungsblättern zu entnehmen.

Bei Benützung des Postwagens und der Extrapost ist der Postvorspann, für die Bezahlung der abgenommenen Vorspann aber der nachstehende Tarif maßgebend.

Tarif

über die Vergütung der landesüblichen Vorspann, der Reitpferde und Tragthiere.

In		ohne Unterschied des Vorspanns-Abnehmers	Gesammt-Vergütung	hievon betreffen: den Militär-Etat	hievon betreffen: die Landesfonde
			Kreuzer		
Ober-Oesterreich	per Vorspannspferd Reitpferd und Tragthier und Meile		58½	22	36½
Unter-Oesterreich			58	22	36
Salzburg			75	22	53
Tirol	f. ¼ Wagen per M.		78	22	56
Vorarlberg			90	22	68
Steiermark			66½	22	44½
Böhmen			65	22	43
Mähren			60	22	38
Schlesien			60	22	38
Galizien	per Vorspannspferd, Reitpferd oder Tragthier und Meile		60	22	38
Bukowina			17½	17½	—
Krain**)			17½	17½	—
Küstenland***)			66	22	44
Dalmatien			60	22	38
Fiume zum Staatsgebiete der ungarischen Krone gehörigen Ländern			52½	18	34½
			26	22	4

*) Tarif der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft für die Linien auf der Donau, Theiß, und Save, und zwar zwischen Passau, Linz, Wien, Semlin, Orsova, dann Szegedin-Semlin, und Sissek-Semlin, siehe:

Circ.-Verordg. vom	31.	Mai	1867,	Abth.	11,	Nr	3510,	N.-V.-B. 30
„ „	9.	August	„	„	11,	„	5462,	„ 39
„ „	25.	„	1871,	„	12,	„	2206,	„ 40
„ „	9.	März	1872,	„	11,	„	626,	„ 13
„ „	22.	Mai	1872,	„	11,	„	1379,	„ 27
„ „	12.	Juni	1873,	„	11,	„	1737,	„ 33
„ „	16.	Novbr.	1873,	„	11,	„	3931,	„ 60;

für der österreichischen Lloyd-Gesellschaft auf den von ihr befahrenen Linien siehe:
Circ.-Verordg. vom 3. December 1874, Abth. 11, Nr. 4160.

für der k. k. priv. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft für die Strecken: Belgrad-Semlin einerseits und Widdin-Calafat anderseits siehe:
Circ.-Verdng. vom 7. Juni 1871, Abth. 11, Nr. 1205 N.-V.-B. 29.

**) Diese Vergütung hat nur bis Ende Dezember 1874 Geltung. (Circ.-Vrdg. 23. Jänner 1874, Abth. 11, Nr. 223, N.-V.-B. 4).

***) mit Ausnahme des Stadtgebietes von Triest, in welchem kein Landesbeitrag zu bezahlen ist. (Circ. Vrdg. vom 19. Oktober 1874, Abth. 11. Nr. 4300. N.-V.-B. 40.)

In Kärnthen besteht der Gesammtvergütungsbetrag für ein Vorspannspferd, Reitpferd oder Tragthier und eine Meile in dem jeweiligen Postrittgelde weniger zwei Kreuzer, wenn nicht im Wege der Verpachtung ein minderer Vorspanns-Vergütungs-Betrag erzielt wird.

Die Stationen, für welche ein im Verpachtungswege erzielter minderer Vergütungsbetrag besteht, werden sammt den bezüglichen Vergütungssatze von Fall zu Fall abgesondert kundgemacht. Der militär-ärarische Vergütungssatz besteht in Kärnthen per Vorspannspferd, Reitpferd oder Tragthier und Meile ohne Unterschied des Vorspannnehmers in zwei und zwanzig (22) Neukreuzern. Bei der Berechnung der militär-ärarischen Vergütung und des auf Rechnung des Landesfondes hinzukommenden Zuschusses, für die zu militärischen Zwecken beigestellte Vorspann auf der Strecke von Wien nach allen nächstumliegenden Marschstationen und umgekehrt, kann der normirten Meilendistanz mit Rücksicht auf die Entfernung der Linien von dem Mittelpunkte der Stadt Wien eine halbe Meile zugeschlagen werden. Mit Ochsen bespannte Vorspannswägen sind dort, wo selbe abgenommen werden müssen, gleich den mit Pferden bespannten zu vergüten.

Die Vorspannsnehmer sind verpflichtet, in jenen Verwaltungsgebieten, für welche ein Zuschuß aus den Landesfonden besteht, die Gesammtvergütung, mithin sowohl den das Militär-Aerar, als den auf Landesfonde betreffenden Antheil zu berichtigen. Bei Benützung von Lohnfuhren sind entweder die allgemein verlautbarten Tarifpreise, bezüglich jener Strecken aber, für welche solche Tarifpreise nicht festgesetzt sind, die rücksichtlich ihrer Angemessenheit von der Ortsobrigkeit zu bestätigenden Fahrpreise zu entrichten.

§. 137.

B. Bei Uibersetzungsreisen.

Bezeichnung der in Vergütung gezogenen Uibersetzungsreisen.

Die Vergütung der Reiseauslagen erfolgt, sowohl im Friede als auch in der Kriegsbereitschaft und im Kriege, blos für jene Uibersetzungsreisen, welche des Dienstes wegen vorgenommen werden.

Eine Vergütung der Reiseauslagen findet nicht statt bei Uebersetzungsreisen, welche:

a) durch eine angesuchte Transferirung veranlaßt,
b) im Wege des nachgesuchten Diensttausches erfolgt, oder
c) über Verschulden der übersetzten Person verfügt worden sind. Hierher gehören auch die Reisen der nicht auf normalem Wege austretenden Frequentanten der Kriegsschule.

Rücksichtlich der Reise-Auslagen sind als Uibersetzungsreisen zu betrachten, Reisen:

aa) in Folge der Ernennung in eine in der Gagegebühr stehende Charge oder der Wiederanstellung aus dem Pensionsstande;

bb) anläßlich einer dauernden Kommandirung (§. 65);

cc) der zur Mappirung, und wenn eigene Landesbeschreibungs-Abtheilungen auf die Dauer eines vollen Jahres zusammengestellt werden, auch die Reisen der zur Landesbeschreibung kommandirten Offiziere von ihrem Anstellungsorte in die Station des Unter-Direktors, dann aus der letzteren, beziehungsweise aus der Winter-Station, in den Anstellungsort, und

dd) die Reisen der als Lehrer in den Kadetenschulen angestellten Offiziere des Ruhestandes, sowohl bei ihrer Anstellung, als auch bei ihrer Enthebung in das Domizil.

Den während einer Beurlaubung Transferirten (§. 30) gebührt die Vergütung der Uibersiedlungs-Auslagen von ihrem vor der Beurlaubung innegehabten Dienstorte bis an ihren neuen Bestimmungsort.

b) Mitnahme ziehungsweise führung.

Die in der Offiziersdiener-Gebühr stehenden, den Offiziersdiener in Person beihabenden Personen des Heeres können den letzteren bei Uibersetzungsreisen mitnehmen.

1. der Dienst sonen und Pf wärtern.

Ferner dürfen bei Uibersetzungsreisen mitgenommen werden:

Von		Anzahl der	
		Diener, beziehungsweise Dienstpersonen	Pferdewärter
den mit dem Offiziersdiener in Person betheilten verheiratheten Personen des Heeres,	der neunten bis einschließig der eilften Diätenklasse nebst dem Offiziersdiener	1	—
den im Bezuge des Offiziersdiener-Aequivalents stehenden oder den Anspruch auf die Offiziersdiener-Gebühr nicht besitzenden Personen des Heeres ledigen Standes,	der neunten bis einschließig der eilften Diätenklasse	1	—
den im Bezuge des Offiziersdiener-Aequivalents stehenden verheiratheten Personen des Heeres	der neunten bis einschließig der eilften Diätenklasse	2	—
den auf die Offiziersdiener-Gebühr keinen Anspruch habenden, verheiratheten Personen des Heeres	der neunten bis einschließig der zwölften Diätenklasse	1	—
den in der Fouragegebühr für eigene Pferde stehenden Personen des Heeres bei Transportirung von Pferden mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff für	1—2 Pferde	—	1
	3—4 Pferde	—	2
	und s. f. für je 2 Pferde stets	—	1

a Pferde. Bei Uibersetzungsreisen dürfen von den in der Fouragegebühr stehenden Personen auf den Eisenbahnen (Last-Train) oder den Dampfschiffen so viele Pferde überführt werden, als ihnen Fourage-Portionen gebühren (§. 52).

Eine höhere Bewilligung zur Transportirung der Pferde mittelst Eisenbahn (Last-Train) oder mittelst des Dampfschiffes ist nicht erforderlich.

r Bagage. Bei Uibersetzungsreisen im Frieden darf die Bagage bis zu dem im nachfolgenden Schema bemessenen Normalgewichte mitgeführt werden, und zwar:

Normal-Bagagegewicht für		ledigen Standes	verheiratheten Standes
		Zentner Wiener-Gewicht	
einen Hauptmann oder Rittmeister	dann für Militär-Aerzte gleicher Diätenklasse	5	10
einen Oberlieutenant und einen Lieutenant		2½	5
im Gage-Bezuge stehende, in keine Diätenklasse eingereihte Personen des Heeres		1	2

Von dem obigen Normal-Bagagegewichte darf bei Uibersetzungsreisen im Frieden als Handgepäck jenes Gewichts-Ausmaß mitgenommen werden, welches im §. 138, Punkt b, 2. als Normal-Bagagegewicht für Geschäftsreisen bemessen ist.

Verheiratete Personen, dann Witwer mit Familie (§. 136, Punkt c), dürfen das Doppelte dieses letzteren Gewichtes als Handgepäck mitführen.

nfang der Vergütung. llgemeinen. Bei Uibersetzungsreisen, deren Kosten vom Aerar bestritten werden, gebühren die im §. 136 bemessenen Fahrmittel sowohl zum Fortkommen der Person, der allfälligen Familienglieder und der systemmäßigen Dienerschaft, als auch zur Uiberführung der Pferde, und des vorgezeichneten Normal-Bagagegewichtes, sowie für das gleichzeitig mit den Personen, somit gegen Vergütung des höheren Tarifsatzes, mitzu nehmen gestattete Handgepäck.

Witwer sind, wenn sie eheliche, noch in der väterlichen Obsorge stehende Kinder (§. 136, Punkt. c) bei sich haben, rücksichtlich der Gebührskompetenzen bei Uebersetzungsreisen den Verheirateten gleich zu halten.

Die Anzahl der mitgenommenen Familienglieder, Diener und Pferde muß in der Marschroute konstatirt sein, und der für den Transport der Pferde bezahlte Betrag überdies durch die Bestätigung über die geleistete Zahlung begründet werden. Uiber die sonstigen Transports-Auslagen ist die Beibringung von Zahlungsbestätigungen nicht erforderlich.

Den ledigen und verheirateten Personen des Heeres der neunten Diätenklasse, dann den verheirateten Personen von der zehnten bis einschließlich der zwölften Diätenklasse gebührt bei Uibersetzungsreisen, welche mittelst Vorspann zurückgelegt werden, zum Fortkommen für ihre Person, ihre Familie und Dienstpersonen ohne Unterschied der Charge, ein zweispänniger Vorspannswagen oder zwei Vorspannspferde. 2. bei Bewill der Vorspa

Den ledigen Personen des Heeres von der zehnten bis zur zwölften Diätenklasse, dann den ledigen und verheirateten, in keine Diätenklasse eingereihten, im Gagegenusse stehenden Personen des Heeres gebührt zur Fortbringung ihrer Person, beziehungsweise ihrer Familie und Dienstpersonen, keine besondere Vorspann, sie sind auch zu diesem Zwecke an den zum Transporte der Bagage gebührenden Vorspannswagen gewiesen.

Zur Fortbringung der Bagage bei Uibersetzungsreisen mittelst Vorspann gebühren so viele Vorspannswägen, als deren für das im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege gestattete Normal-Bagage-Gewicht (Punkt b, 3) unter der Voraussetzung erforderlich sind, daß auf einem jeden Vorspannswagen wenigstens die im §. 140 (Pkt. b, 4) festgesetzte Normalbelastung verladen werde.

Für den Rest des Bagage-Gewichtes, welcher das Gewicht der Normalbelastung eines Vorspannswagen nicht erreicht, gebührt dennoch, je nachdem es landesüblich ist, ein zwei- oder einspänniger Vorspannswagen (§. 136. Punkt c, 3).

Wenn sich bei einer nur theilweise mit Vorspann zurückzulegenden Uibersetzungsreise des im §. 136, Punkt d. ausgesprochenen Zugeständnisses der Verfrachtung der Bagage im Spedition swege für die ganze Strecke der Reise bedient wird, darf die für die Fortschaffung der Bagage bemessene Vorspann nur in dem Falle abgenommen werden, wenn der Anspruch auf eine Vorspann zur Fortbringung der Person oder Familie nicht besteht.

Bei den nicht im Vereine mit dem Familienhaupte stattfindenden, im §. 140, Pkt. f, §. 158 Pkt. c. und §. 202 Pkt. 6. bezeichneten Reisen der Familien der im Gagegenusse stehenden Personen des Heeres gebühren denselben jene Fahrmittel, welche für das Familienhaupt bei Uibersetzungsreisen überhaupt festgesetzt sind. 3. bei den nic Vereine mit Familienhau stattfindenden U setzungsreisen Familien.

Von dem bewilligten Normal-Bagagegewicht muß jedoch jenes Gewicht in Abzug gebracht werden, welches dem Familienhaupte im Augenblicke der Trennung, somit z. B. bei dem Ausmarsche in das Feld das Feldgepäck (§. 203), mitzunehmen gestattet ist.

Auf Strecken, wo die Vorspann abgenommen werden muß, gebührt ein zweispänniger Vorspannswagen für eine jede Familie ohne Unterschied der Charge der Familienhäupter.

Bei Geschäfts-Reisen.

§. 138.

zeichnung der vergütung ge- n Geschäfts- reisen.

Die Kosten für Geschäftsreisen (§. 136, Punkt a) werden sowohl im Frieden, als auch in der Kriegsbereitschaft und im Kriege in der Regel von Seite des Militär-Aerars vergütet. Als Geschäftsreisen rücksichtlich der Vergütung der Reise-Auslagen zu betrachten sind auch die Reisen der Frequentanten in die Armee-Schützenschule und zurück, die Reisen der auf die tourliche oder außertourliche Beförderung aspirirenden Hauptleute (Rittmeister) behufs Ablegung der theoretischen und praktischen Prüfungen, ferner die Reisen der Aspiranten für die Kriegsschule zur Ablegung der Aufnahmsprüfung und von da zurück (jedoch nur einmal), die Reisen der als Beschuldigte oder als Kommissions-Mitglieder zu Militär-Gerichten oder zu ehrenräthlichen Verhandlungen von auswärts einberufenen Militär-Personen.

Ausgenommen von der Aerarial-Vergütung sind:

a) alle Reisen, welche sich zwar auf einen erhaltenen Befehl gründen, jedoch durch ein Verschulden der betreffenden Militär-Person, wie z. B. durch die Berufung eines Offiziers vor ein von demselben nachgesuchtes außerordentliches Kriegsgerecht veranlaßt werden.

b) Bei zerstreuter Dislokation gebührt bei Geschäftsreisen im Innern einer Kavallerie-Eskadron, weder den Offizieren, noch den Militär-Aerzten und Thierärzten eine Reisevergütung. Zur Erfüllung ihrer außerhalb des Anstellungsortes, jedoch im Innern ihrer Eskadron auszuübenden Berufspflichten oder Dienstes-Obliegenheiten ist den Militär-Aerzten und Thierärzten fallweise ein Dienstpferd zur Verfügung zu stellen.

c) Reisen der, die tourliche Beförderung anstrebenden Hauptleute (Rittmeister) zur Ablegung der theoretischen und praktischen Prüfungen im Wiederholungsfalle, endlich die Reisen jener Aspiranten für die Kriegsschule zur Ablegung der Aufnahmsprüfung und zurück, für welche die Auslagen für derlei Reisen bereits einmal vom Aerar bestritten worden sind. —

rundsätzliche immungen, sichtlich der itnahme. Diener und rdewärter.

Bei Geschäftsreisen darf von den in der Offiziersdiener-Gebühr stehenden Personen des Heeres der Offiziersdiener, ferner von den nicht in der Offiziersdiener-Gebühr stehenden Personen des Heeres und zwar: von den im Bezuge des Offiziersdiener-Aequivalents stehenden, dann von den auf die Beistellung eines Bedienungsmannes (§. 54) Anspruch habenden Personen des Heeres, ein Diener auf Rechnung des Aerars mitgenommen werden.

Wenn bei Geschäftsreisen die Bewilligung zum Transporte der eigenen Pferde mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff auf Rechnung des Aerars ertheilt worden ist, darf auch die im §. 137, Punkt b, 2 je nach der Pferdezahl normirte Anzahl von Pferdewärtern auf Rechnung des Aerars mitgenommen werden.

An Bagage dürfen bei Geschäftsreisen im Frieden mitgeführt werden, und zwar: 2. der Bag

Als Normal-Bagagegewicht von den	Zentner Wiener-Gew.
Ober-Offizieren und den Personen des Heeres gleicher Diätenklasse	1/2
im Gagebezug stehenden, in keine Diätenklasse eingereihten Personen des Heeres	1/2

Das vorstehende Ausmaß an Normal-Bagagegewicht bei Geschäftsreisen im Frieden hat zugleich als Handgepäck zu gelten.

Bei Geschäftsreisen, deren Kosten vom Aerar bestritten werden, gebühren im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege, die im §. 136 bemessenen Fahrmittel sowohl zum Fortkommen der Person und des laut Marschroute wirklich mitgenommenen Dieners (Punkt b, 1), als auch zur Uiberführung des im vorhergehenden Punkte festgesetzten Normal-Bagagegewichtes. c) Umfang Reise-Vergüt 1. im Allgem

Zum Transporte der eigenen Pferde mittelst Eisenbahn (Lastzug) oder Dampfschiff auf Rechnung des Aerars ist bei Geschäftsreisen stets die Bewilligung des General- oder Militär-Kommandos erforderlich.

Die für den Transport der Pferde bestrittenen Auslagen sind durch die Bestätigung der Verkehrsanstalten über die geleistete Zahlung zu begründen. Bezüglich der übrigen Reise-Auslagen ist die Beibringung von Zahlungsbestätigungen nicht erforderlich.

Wenn sich bei Geschäftsreisen der Vorspann bedient wird, so sind für die Personen des Heeres der neunten Diätenklasse zwei Pferde oder ein zweispänniger Vorspannswagen; für jene von der zehnten Diätenklasse abwärts sowie für die minderen in keine Diätenklasse eingereihten, im Gagegenusse stehenden Personen des Heeres und zwar, wo einspännige Wägen landesüblich sind (§. 136), ein solcher, sonst aber ein zweispänniger Vorspannswagen oder zwei Vorspanns-Pferde bemessen. Außer diesem Vorspanns-Ausmaße besteht kein weiterer Gebührsanspruch für den mitgenommenen Diener oder für die mitgeführte Bagage. 2. bei Benütz der Vorspan

Bei Geschäftsreisen, welche von mehreren Personen gleichzeitig und zu einem und demselben Zwecke nach dem gleichen Orte hin unternommen werden müssen, gebührt für die Personen des Heeres von der neunten Diätenklasse abwärts nur für je Zwei ein zweispänniger Vorspannswagen.

Dort, wo einspännige Vorspannswägen landesüblich sind (§. 136), gebührt für die in der X., XI. und XII. Diätenklasse befindlichen, dann für die in keiner Diätenklasse eingereihten, im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres für je zwei ein einspänniger Vorspannswagen.

Wenn aber von den zur Mitnahme eines Dieners berechtigten Personen bei Geschäftsreisen der Diener mitgenommen wird, so gebührt auch in dem Falle, wenn die Reise von mehreren Personen gleichzeitig zu einem und demselben Zwecke nach dem gleichen Orte hin unternommen wird, doch jeder Person bei Benützung der Vorspann ein zweispänniger Wagen, beziehungsweise dort, wo einspännige Vorspannswägen landesüblich sind, den Personen des Heeres von der zehnten Diätenkasse abwärts, insoweit sie zur Mitnahme eines Dieners bei Geschäftsreisen berechtigt sind, ein einspänniger Vorspannswagen.

§. 139.

Bei Märschen *) ganzer Unterabtheilungen, Kommanden und Transporte.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Benützung der Fortmittel im Allgemeinen.

Werden ganze Truppenkörper oder Unterabtheilungen in Marsch gesetzt, so ist der Marsch in der Regel zu Fuß zu bewirken. Ist jedoch die Eisenbahn, das Dampfschiff oder, wo eine derlei Bestimmung nicht besteht, behufs der beschleunigten Fortbringung der ganzen Mannschaft die Vorspann zum Fortkommen zu benützen, so erfolgt bei Marschbewegungen ganzer Truppenkörper oder Unterabtheilungen die Anweisung dazu mittelst des Marschplanes oder mittelst besonderer Anordnung.

Unberittene Kommanden, Mannschafts-Transporte und einzeln marschirende unberittene Unteroffiziere und Soldaten haben dagegen auf jenen Strecken, auf welchen Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Verbindungen bestehen, dieses Verkehrsmittel unbedingt zu benützen — im gegentheiligen Falle zu marschiren.

Quartiermacher sind, wenn hierüber keine besondere Weisung erfolgt, in jener Weise in Marsch zu setzen, wie dies für den in Marschbewegung tretenden Körper angeordnet ist.

Die Reisen der in die neue Dislokation behufs der Quartier-Regulirung voraus entsendeten Offiziere sind jedoch als Geschäftsreisen (§. 138) anzusehen.

Remonten-Transporte kommen, wenn bei günstiger Jahreszeit mehr als 30, bei ungünstiger mehr als 15 Meilen zurückzulegen sind, mittelst der Eisenbahn-Last-Trains zu befördern.

Der Transport der Adjutanten-Dienstpferde (§. 500), dann der den Stabs- und Oberoffizieren gegen Entschädigung überlassenen Dienstpferde oder Remonten (§§. 501 bis 506) kann gleichfalls mittelst des Eisenbahn-Last-Trains erfolgen.

Zum Transporte aller übrigen berittenen Kommanden, Transporte von Pferden oder einzelner berittener Unteroffiziere und Soldaten mittelst der Eisenbahn (Last-Trains) ist jedoch die für den Transport der Kavallerie

*) §. 1, Dienstreglement, II. Theil.

vorgezeichnete Bewilligung erforderlich. In welchen Fällen für einzeln marschirende Unteroffiziere und Soldaten die Vorspann gebührt, ist aus dem §. 142 zu entnehmen.

Für Güter- und Bagage-Transporte sind die Last-Trains der Eisenbahn oder die Dampfschiffe unbedingt auch dann zu benützen, wenn auf den in der Marschrichtung liegenden Strecken diese Verkehrsmittel nur theilweise vorhanden sind.

Auf den Zwischenstrecken und dort, wo keine dieser Verkehrsanstalten vorhanden ist, hat die Benützung der Vorspann einzutreten.

Die Transportirung ärarischer Güter mittelst Landesfuhren (§. 205) darf im Frieden nur in den Fällen der äußersten Nothwendigkeit stattfinden.

Für Pulver- und Munitions-Transporte sind entweder Separat-Trains, beziehungsweise Separat-Schiffe, oder aber die für feuergefährliche Frachten bestimmten Trains zu benützen.

Im Uibrigen sind die rücksichtlich der Benützung der Transportsmittel im §. 136, Punkt b vorgezeichneten grundsätzlichen Bestimmungen, insofern selbe auch bei den in diesem Abschnitte behandelten Marschbewegungen und Reisen Anwendung finden, maßgebend.

a) Gebührs spruch bei B zung.

Bei Benützung der Eisenbahnen und der Dampfschiffe gebührt den im Bezuge der Gage stehenden Personen des Heeres, sowie ihren Familien und Dienstpersonen der im §. 136, Punkt c bestimmte Fahrplatz. 1. der Eisenb oder Dampfs

Die Kadeten-Offiziers-Stellvertreter haben auf den für den Lieutenant bestimmten Fahrplatz Anspruch.

Alle übrigen Unteroffiziere und Soldaten, sowie deren Familien, sind auf dem dritten Fahrplatze weiter zu befördern.

Bei Benützung der königl. bayerischen Staatsbahnen oder der bayerischen Ostbahn gebühren den im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres die in dem dießfälligen Uibereinkommen mit der königl. bayerischen Regierung (Circ.-Vrd. vom 17. Juni 1873, Abth. 11, Nr. 1713, N.-V.-B. 31.) normirten Fahrplätze.

In Fällen, wo nach den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphe die Reise mittelst des Postwagens zu bewirken ist, sind rücksichtlich der zu benützenden Fahrplätze die Bestimmungen des §. 136, Pkt. c, 2 maßgebend. 2. der Pe

Rücksichtlich der Vorspanns-Pferde, dann der gestatteten Abnahme der vierspännigen anstatt der zweispännigen Vorspannswägen, ferner bezüglich der Anweisung der einspännigen anstatt der zweispännigen Wägen, sowie der Tragthiere oder Reitpferde anstatt der Vorspann, endlich rücksichtlich der Abnahme der Bergvorspann, gelten die im §. 136, Punkt c, 3 ausgesprochenen Grundsätze. 3. den Vorsp

Wenn von denjenigen Personen, für deren zwei oder mehrere zusammen auf Märschen und Transporten die Gebühr eines zweispännigen Vorspannswagens bemessen wurde, eben nur eine vorhanden ist, so entfällt jedesmal auch für diese eine Person ein zweispänniger Vorspannswagen zur Gebühr.

Lohnfuhren zur Uiberführung der Personen des Heeres zu und 4. der Lohnfu

von den Bahnhöfen und Landungsplätzen der Dampfschiffe gebühren nach den im §. 136, Punkt c, 4) besprochenen Bestimmungen nur jenen im Bezuge der Gage stehenden Personen des Heeres, dann jenen Kadeten-Offiziers-Stellvertretern, welche sich nicht mit einer marschirenden Truppe, Abtheilung, einem Kommando oder Transporte fortzubewegen haben.

Sie gebühren demnach:

a) den im Verbande einer Truppe, eines Kommando oder Transportes sich fortbewegenden, nicht zum Marsche zu Fuß verpflichteten (§. 140, Punkt c, 3) Militär-Aerzten,
b) den Familien der mit der Truppe sich fortbewegenden, in einer Diätenklasse eingereihten Personen des Heeres,
c) allen jenen Offizieren, welche bei ihrer Fortbewegung mit zu Fuß marschirenden Truppen und Abtheilungen auf eine Vorspanns-Gebühr für ihre Person Anspruch haben; endlich
d) den Kadeten-Offiziers-Stellvertretern bei Einzelnreisen.

Bezahlung der Transportmittel.

Rücksichtlich der Baarzahlung der erforderlichen Fahrmittel gelten bei Truppenmärschen, Kommanden und Transporten, sowie bei Reisen und Märschen einzelner Unteroffiziere und Soldaten die im §. 136, Punkt e ausgesprochenen Bestimmungen.

Die abgenommenen Landesfuhren (Punkt a) werden nach den im §. 205 enthaltenen Bestimmungen vergütet.

§. 140.

B. Bei Märschen ganzer Abtheilungen*)

Eintheilung der Märsche.

Die von ganzen Truppenkörpern und Unterabtheilungen zu vollziehenden Marschbewegungen theilen sich in Märsche

mit der ganzen
mit der verminderten } Bagage.
mit der kleinen

Wird ein Truppenkörper von einem Garnisonswechsel betroffen, so ist der Marsch mit ganzer Bagage zu bewirken. Bei einer zeitweisen, jedoch länger dauernden Abkommandirung einer Truppe aus dem Garnisonsort, nach deren Ablauf dieselbe wieder in den früheren Garnisonsort zurückzukehren hat, darf nur die verminderte Bagage, bei einer vorausbestimmten, kurzen Abkommandirung nur die kleine Bagage mitgeführt werden.

Mit welcher Bagage übrigens ein Marsch anzutreten ist, wird jederzeit entweder durch den Marschbefehl oder mittelst des Marschplanes ausdrücklich bestimmt.

Grundsätzliche Bestimmungen, rücksichtlich der Mitnahme, der Familien der verheirateten Personen.

Bei Märschen mit verminderter oder kleiner Bagage sind die Familien der verheirateten Personen des Heeres in der Garnison zurückzulassen.

*) §. 1, Dienstreglement, II. Theil.

Bei Märschen mit ganzer Bagage kann die im §. 137, Punkt b, 1 bezeichnete Anzahl von Dienern und Pferdewärtern mitgenommen werden.

Für Märsche mit verminderter oder kleiner Bagage sind rücksichtlich der Pferdewärter die Bestimmungen des erwähnten Punktes ebenfalls maßgebend; — Diener dürfen jedoch bei solchen Märschen nur in der im §. 138, Punkt b, 1 für Geschäftsreisen normirten Anzahl mitgenommen werden.

Rücksichtlich der Pferde gelten die im §. 137, Punkt b, 2 enthaltenen Bestimmungen.

Im Falle des Vorhandenseins der Bespannungen zu den Fuhrwerken wird durch den Marschplan bestimmt, ob die Wägen und Bespannungen gleichzeitig mit der Truppe weiter zu befördern, oder abgesondert von der Truppe direkte an den Bestimmungsort zu dirigiren sind.

Für den Transport der bei den Fußtruppen vorhandenen eigenen Pferde der Offiziere, dann der ärarischen Reitpferde sind jederzeit die zur Beförderung der Truppe bestimmten Verkehrsmittel zu benützen.

Als Normal-Bagagegewicht ist bemessen, und zwar:

Für		Bei Märschen mit ganzer Bagage	Bei Märschen mit verminderter Bagage	Bei Märschen mit kleiner Bagage	
				Zentner (Wiener-Gewicht)	Pfund (Wiener-Gewicht)
Eine Kompagnie, (mit Ausnahme jener des 4. und 5. Bataillons der Linien-Infanterie-Regimenter, dann der Reserve-Kompagnien auf dem Friedensstande) ferner für eine Eskadron, Batterie- und Munitions-Kolonne		30	15	2	—
Eine auf dem Friedensstande befindliche Kompagnie des 4. und 5. Bataillons der Linien-Infanterie-Regimenter, und eine derlei Reserve-Kompagnie		25	12	2	—
Einen Hauptmann oder Rittmeister	und die übrigen Personen des Heeres der gleichen Diätenklasse	5	2	—	25
Einen Subaltern-Offizier . . .		2½	1½	—	25
Im Gagebezug stehende, in keine Diätenklasse eingereihte Personen des Heeres		1	½	—	15

Bei Dislokations-Veränderungen der Ergänzungs-Kadres ist die vorhandene Bagage kommissionell zu konstatiren.

Bei Truppenmärschen mit ganzer Bagage gebührt für verheiratete

Personen, dann für Witwer mit ehelichen, noch in der Obsorge des Vaters stehenden Kindern, wenn diese sich bei ihm befinden (§. 136 Punkt c), das Doppelte des vorstehenden Bagage-Gewichtes. Das für die Unterabtheilungen, dann für die bei diesen eingetheilten Personen des Heeres bemessene Normal-Bagagegewicht bildet zusammengenommen jenes Gesammtgewicht, welches einer Abtheilung bei Marschbewegungen als Normal-Bagage mitzunehmen gestattet ist.

hr an Fahr- b. Märschen ganzer gage; meine Be- nungen.

Bei Fußmärschen von ganzen Unterabtheilungen zu dem Behufe eines Dislokations-Wechsels mit ganzer Bagage darf in der Regel nur die kleine Bagage bei der Abtheilung mitgeführt werden.

Nach Maßgabe der Nothwendigkeit und der Marschverhältnisse wird jedoch im Frieden den im Bezuge der Gage stehenden Personen die Mitführung des für Geschäftsreisen normirten Bagage-Gewichtes (§. 138, Punkt b, 2) anstatt der kleinen Bagage, vom General- (Militär-) Kommando zugestanden.

In beiden Fällen ist der Bagagerest dort, wo eine Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Verbindung auf der ganzen, oder auf einem Theile der Marschstrecke vorhanden ist, mittelst dieser Verkehrsmittel zu transportiren.

Auf jenen Strecken, wo solche Kommunikationsmittel fehlen, ist der Bagage-Rest mittelst der Vorspann weiter zu befördern.

Dort, wo eine direkte Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Verbindung besteht, sind die Familien der verheirateten Personen des Heeres mittelst dieser Verkehrsmittel in die neue Station zu befördern; wo dies nicht der Fall ist, haben sich dieselben mit der Truppe zu bewegen.

Benützung nbahn oder pfschiffe.

Bei einer Marschbewegung mit Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes gebühren die im §. 139, Punkt b, 1 bemessenen Fahrmittel sowohl zum Fortkommen der Person, der allfälligen Familien und der systemmäßigen Dienstpersonen, als auch zur Uiberführung der mittelst der erwähnten Verkehrsanstalten zu transportirenden Pferde und Bagagen.

Jene Unterabtheilungen, welche in dem Falle sind, ärarische Fuhrwerke mit sich zu führen, haben von den zerlegbaren Fuhrwerken mindestens die Hälfte zu zerlegen, die Bestandtheile auf die anderen Wägen zu verladen und den verfügbaren Raum mit Theilen der vorhandenen Bagage auszufüllen.

Auf unzerlegbare oder solche Fuhrwerke, auf welche zerlegte Fuhrwerke nicht verladen werden können, ist der im nachfolgenden Punkte 3, ad ff) angegebene Gewichtstheil der Konkretual-Bagage zu verladen.

anns-Aus- ei Fuß- schen.

Die Vorspann gebührt bei Fußmärschen im Allgemeinen:

aa) für die im Verbande der Truppe sich fortbewegenden Familien der verheirateten Offiziere und zum Marschiren verpflichteten Militär-Aerzte und Thierärzte (Punkt c., 3 ad aa), dann für die nicht zum Marschiren verpflichteten, im Gagebezug stehenden Personen des Heeres;

bb) für die im Verbande der Truppen sich fortbewegenden Familien der nach erster Art verheirateten Unteroffiziere und Soldaten;

cc) für die unberittenen Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie-Regimenter in dem Falle, wenn zu ihrem Fortkommen die erforliche Anzahl an ledigen Mannschafts-Pferden nicht vorhanden ist;

dd) für erkrankte oder marschunfähige Offiziere;

ee) für kranke oder marode Unteroffiziere und Soldaten;
ferner zur Fortschaffung:

ff) der Normal-Bagage;

gg) der in den Magazinen der Unterabtheilungen deponirten eigenen (Civil-) Kleider der präsent dienenden Mannschaft (§ 269);

hh) der Sattel der mit Satteldruck behafteten, dann der Rüstung der auf den vorgeschriebenen Stand abgängigen Pferde, und

ii) der ärarischen Fuhrwerke, nach folgendem Ausmaße:

ad aa) Die im Verbande der Unterabtheilungen sich fortbewegenden Offiziere aller Grade sind zum Marschiren verpflichtet; denselben gebührt daher für ihre Person eine Vorspann nicht.

Die bei Märschen der Fußtruppen, dann der Artillerie und des Fuhrwesens in die Marsch-Kolonne eingetheilten Militär-Aerzte und Militär-Thierärzte sind ebenfalls zum Marschiren verpflichtet, jedoch gebührt für die in die Marsch-Kolonne mehrerer sich gleichzeitig in derselben Richtung fortbewegenden Unterabtheilungen eingetheilten Militär-Aerzte und Militär-Thierärzte ein von denselben wechselweise zu benützender zweispänniger Vorspannswagen.

Auf dieselbe Vorspanns-Ausmaß haben auch die bei selbstständigen oder einzeln sich fortbewegenden Truppen-Abtheilungen eingetheilten Militär-Aerzte und Militär-Thierärzte den Anspruch.

Der auf diesem Vorspannswagen erübrigende Raum ist zur Fortbringung einer entsprechenden Anzahl unterwegs marschunfähig werdender Unteroffiziere und Soldaten zu benützen. Bei der Kavallerie ist den erwähnten Militär-Aerzten und Thierärzten bei Märschen im Frieden, dann in der Mobilität, solange dieselben nicht im Bezuge der Feld-Fourage-Gebühr (§. 166) stehen, zu ihrem Fortkommen ein Dienstpferd zuzuweisen.

Für jede mit der Truppe gleichzeitig sich fortbewegende Familie (§. 136, Punkt c, 1) dieser Personen gebührt ohne Unterschied der Charge des Familienhauptes und ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder, ein zweispänniger Vorspannswagen.

Den zum Marschiren zu Fuß oder zu Pferd nicht verpflichteten Personen des Heeres, das ist: den nicht in die Marsch-

Kolonne eingetheilten Militär-Aerzten und Thierärzten, geb
ihre Person, und zwar:

den in der neunten Diätenklasse Stehenden:	
jedem Verheirateten	
desgleichen jedem Ledigen	
von der zehnten bis zur zwölften Diätenklasse abwärts:	ein zweispä
jedem Verheirateten	
zwei Ledigen zusammen	Vorspanns
den in keine Diätenklasse eingereihten im Gage-Bezuge stehenden Personen des Heeres:	
zwei Verheirateten zusammen	
vier Ledigen zusammen	

ad bb) Zur Fortbringung der Familien und Kinder der na
Art verheirateten Unteroffiziere und Soldaten gebühren, un

in Galizien, in der Bukowina und in Dalmatien	
für je vier Köpfe	ein zweispä
in den übrigen Ländern	Vorspanns
für je fünf Köpfe	

Wo vierspännige Wägen beigestellt werden, hat die
Anzahl Köpfe auf einem derlei Wagen das Fortkommen zu
Kinder unter zehn Jahren sind je zwei für eine Pe
rechnen.

ad cc) Zur Fortbringung der unberittenen Unteroffiziere und
ten der Kavallerie gebührt, wenn ledige Dienstpferde nicht
den sind, jeder Eskadron ein zweispänniger Vorspannswage
cher von dieser Mannschaft während des Marsches abwechs
benützen ist.

Die Kurschmiede sind bei Märschen mit Mannschafts-
pferden beritten zu machen.

ad dd) Zum Fortkommen der während eines Fußmarsches erl
den oder marschunfähig werdenden Offiziere gebühren, unt
für einen erkrankten Offizier,
für einen bis zwei marschunfähige Offiziere,
vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts ein zweisp
Vorspannswagen.

ad ee) Zur Fortbringung kranker und maroder Unteroffizie
Soldaten gebühren, und zwar:

für einen bis zwei Schwerkranke	ein zweisp
für einen bis vier Marode	Wage

ad ff) Zur Fortschaffung der Normal-Bagage (Punkt b, 4) ge
so viele Vorspanns-Wägen, als deren erforderlich sind, wel

dem für die ganze Unterabtheilung entfallenden Bagage-Gewichte auf jedem zweispännigen Vorspannswagen,

und zwar:	Bei der Verführung	
	von Gepäck oder ärarischen Gütern	von Metallgeld
	Centner Wiener-Gewicht	
in Dalmatien, Galizien und Bukowina . . .	5	4½
in den übrigen Königreichen und Ländern . .	10	9

verladen werden.

Auf vierspännigen Wägen ist das Doppelte — auf einspännigen die Hälfte der obigen Gewichtslast zu verladen. Für besonders voluminöse, wenig in das Gewicht fallende Bagage, von welcher das Normal-Gewicht auf die Vorspannswägen nicht verladen werden kann, ist der Vorspannsbedarf durch die Verwaltungs-Kommission (Anmerkung¹ zu §. 3) fallweise zu konstatiren.

Für den Rest des Normal-Bagage-Gewichtes, welcher das Gewicht der Normalbelastung eines Vorspannswagens nicht erreicht, gebührt dennoch, je nachdem es landesüblich ist, ein zwei- oder ein einspänniger Vorspannswagen.

Wenn Artillerie-Kompagnien als ganze Körper Fußmärsche zu bewirken haben und mit ärarischen Fuhrwerken nicht versehen sind, gebühren zur Fortschaffung der Mannschafts-Tornister zwei zweispännige Wägen.

Sind Truppenkörper mit den ärarischen Fuhrwerken und deren Bespannung versehen, so sind von der Gesammt-Bagage auf die einzelnen Fuhrwerke, und zwar:

auf ein vierspänniges	Fuhrwerk	25	Centner
auf ein dreispänniges		18¼	
auf ein zweispänniges		12½	

zu verladen.

Wo jedoch die ärarischen Bespannungen fehlen, dürfen die Fuhrwerke nur mit dem für die Vorspannswägen festgesetzten Gewichts-Ausmaße beladen werden.

In beiden Fällen gebührt sodann die Vorspann nur für den auf den Fuhrwerken nicht unterzubringenden Rest der Bagage.

ad gg und hh) Das Gewicht der in den Magazinen der Unterabtheilungen deponirten eigenen (Civil-) Kleider der präsent dienenden Mannschaft, und der mit der allgemeinen Bagage allenfalls nicht fortzubringenden Sättel und Pferde-Rüstungen (hh) ist jederzeit durch das Gewichts-Certifikat der Verwaltungs-Kommission zu konstatiren.

Zur Fortschaffung gebühren so viel Vorspannswägen, als deren bei normaler Belastung ad ff) erforderlich sind.

ad ii) Zur Bespannung der fortzuschaffenden ärarischen Fuhrwerke gebühren, und zwar:

Für einen	In allen Ländern der Monarchie mit Ausnahme von Galizien	In Galizien
	Anzahl der Zugthiere	
Deckelwagen	2	4
Rüstwagen	3	6
Munitionswagen	4	8

ihr an Fahr- bei Mär- mit ver- rter oder r Bagage; pann-Aus- l Märschen rminder- Bagage, Märschen iner Ba- gage,

Werden Märsche mit verminderter Bagage (Punkt a) zu Fuß bewirkt, so gebührt die Vorspann nur für die im Punkte c, 3 bezeichneten, bei derlei Märschen vorkommenden Bedürfnisse in dem daselbst entworfenen Ausmaße.

Werden Märsche mit kleiner Bagage (Punkt a) zu Fuß bewirkt, dann gebühren zur Fortbringung der kleinen Offiziers- und Mannschafts-Bagage, dann der Offiziers-Fourage an Vorspann, und zwar:

aa) jeder getrennt marschirenden Kompagnie der Fußtruppen, ferner jeder Eskadron der Kavallerie, dann jeder Batterie und Munitions-Kolonne ein zweispänniger Vorspannswagen.

ührung der ihnen und pfschiffe, rmittel bei unigten en mittelst spann, Offiziere,

Bezüglich der Benützung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe sind die Bestimmungen des Punktes c, 2 maßgebend.

Wenn bei dem Mangel einer Eisenbahn oder Dampfschiffahrts-Verbindung zur Beschleunigung des Marsches die Mannschaft ganzer Unterabtheilungen sammt dem Gepäcke über höhere Anordnung mittelst Vorspann weiter befördert wird, gebühren im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege:

jedem Hauptmann oder Rittmeister, dann jeder anderen in der neunten Diätenklasse stehenden Person des Heeres
je zwei Subaltern-Offizieren, sowie je zwei Personen des Heeres von der zehnten bis einschließlich der zwölften Diätenklasse, und je zwei im Schema des vorhergehenden Punktes 2 d bezeichneten einjährig Freiwilligen, je zwei Kadeten-Offiziers-Stellvertretern

} ein zweispänniger Vorspannswagen } worauf auch das Gepäck fortzubringen ist.

In einem solchen Falle treten die in dem Punkt b, 4. und Punkt c, 3 festgesetzten Bestimmungen über die Konkretual-Fortschaffung des Gepäckes der im Bezuge der Gage stehenden Personen außer Wirksamkeit.

2. für Unteros und Solda

Für die Unteroffiziere und Soldaten mit Einschluß der Normal-Bagage der Unterabtheilungen gebühren:

in Galizien, in der Bukowina und in Dalmatien für je vier Köpfe ein zweispänniger

in allen übrigen Ländern der Monarchie für je zehn Köpfe ein vierspänniger oder zwei zweispännige Vorspannswägen.

3. für die B und Wäge

Wurde der Marsch mit ganzer Bagage angetreten, so gebühren für die außer der Normal-Bagage noch zu transportirenden Vorräthe die Vorspannsmittel nach dem im Punkte c, 3 festgesetzten Ausmaße.

Bezüglich der ärarischen Fuhrwerke bleiben die im Punkte c, 3 ad ii) enthaltenen Bestimmungen wirksam.

f Gebühr an mitteln, wen mit der verm ten oder mit kleinen Bagag getretener M in einen Garni wechsel über

Erhält ein mit der verminderten oder kleinen Bagage ausmarschirter Truppenkörper während des Marsches, oder nach dem Aufhören der Verhältnisse, welche den zeitweisen Abmarsch aus der festen Garnison bedingt haben, eine andere Bestimmung, hat somit ein Garnisonswechsel einzutreten, so sind die in der früheren Garnison zurückgebliebenen Bagagen unter Beobachtung der im Punkte b und c festgesetzten grundsätzlichen Bestimmungen in den neuen Garnisonsort zu überführen.

In diesem Falle gebühren die Transportsmittel für die in der Aufbruchs-Station zurückgebliebenen Bagagen mit der Beschränkung, daß von dem für Märsche mit ganzer Bagage bemessenen Normal-Bagage-Gewichte, das Gewicht der von der Truppe und von den berechtigten Personen bereits mitgeführten verminderten oder kleinen Bagage abzuschlagen ist.

Für die nachrückenden Familien der im Gagebezuge stehenden Verheirateten treten die im §. 137, Punkt c, 3 für Übersiedlungen festgesetzten Bestimmungen in Wirksamkeit. Für die nachrückenden Familien der Mannschaft gebührt auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen die Weiterbeförderung wie für die Mannschaft selbst.

Wo diese Kommunikationsmittel nicht vorhanden sind, gebühren die Vorspanns-Fahrmittel nach dem im Punkt c, 3 ad bb) festgesetzten Ausmaße.

§. 141.

C. Bei Märschen von Kommanden oder Transporten*)

a) Gebühr an mitteln bei B zung der Ei bahnen oder Dampfschif

Bei der Fortbewegung von Kommanden oder Transporten auf r Eisenbahn oder auf Dampfschiffen bleiben hinsichtlich der zu berdernden Personen, Thiere, Fuhrwerke und Militär-Güter die in dem 139 besprochenen allgemeinen Bestimmungen in Wirksamkeit.

*) Dienstreglement, I. Theil, §. 45.

Der Fahrplatz gebührt nach den Bestimmungen des §. 139 Punkt b, 1; der Anspruch auf die Benützung der Lohnfuhren zu und von den Bahnhöfen und Landungsplätzen der Dampfschiffe nach den Bestimmungen des §. 139, Punkt b, 4.

Der Kommandant des Kommandos oder Transports hat dem aufnehmenden Eisenbahn-Amte behufs der Fahrgebühren-Berechnung den unmittelbar vor der Abfahrt vorhandenen wirklichen Stand des Transportes genau anzugeben. Für jede durch Außerachtlassung dieser Bestimmungen entstehende Mehr-Auslage ist derselbe ersatzpflichtig.

Die bei einem Transporte befindlichen ärarischen Güter, deren Gewicht durch das Gewichtscertifikat der Verwaltungs-Kommission zu konstatiren ist, sind in der Regel mit demselben Eisenbahnzuge weiter zu befördern, mit welchem die Mannschaft selbst transportirt wird.

Wenn jedoch das Endziel eines solchen Transportes ein an der Eisenbahn liegender Ort ist, und die Güter während des Transportes einer besonderen Aufsicht nicht bedürfen, so sind dieselben jederzeit als Fracht aufzugeben und mittelst Lastzuges zu befördern, es wäre denn, daß ein beschleunigtes Eintreffen derselben angeordnet wäre.

ihr an ein bei hen und spanns- iaß, Offiziere sten),

Werden Kommanden oder Transporte mittelst des Fußmarsches in Bewegung gesetzt, dann gebührt für die mit dem Transporte sich fortbewegenden, im Bezuge der Gage stehenden Personen des Heeres und ihre Familien das im §. 140, Pkt. c, ad aa) und dd) festgesetzte Vorspanns-Ausmaß.

Die mit Kommanden oder Transporten entsendeten Offiziere haben jederzeit bei dem marschirenden Kommando oder Transporte zu bleiben, sind daher auf jenen Strecken, auf welchen der Transport oder das Kommando mittelst des Fußmarsches sich fortzubewegen hat, bezüglich ihrer Bagage an die Benützung der für den Transport oder für das Kommando selbst bemessenen Vorspann gewiesen.

Bei der nach Uibergabe des Kommandos oder des Transportes erfolgenden Rückreise gebühren denselben die für Geschäftsreisen bemessenen Transportsmittel (§. 138).

komman- Trans- ielbst,

Für das Kommando oder den Transport selbst gebühren im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege an Vorspann, und zwar:

aa) Zur Fortbringung des Gepäckes bei einer Anzahl:

Von	In allen Königreichen und Ländern
25 bis 100 Köpfen, dann für je weitere 50 Köpfe	ein zweispänniger Vorspannswagen

Kommanden und Transporten bis 24 Köpfen gebührt ein zweispänniger Vorspannswagen nur dann, wenn sie von einem Offizier geführt werden.

b) zur Fortschaffung der bei dem Transporte vorhandenen Güter (beziehungsweise der leeren Packgefäße der zu Fassungen entsendeten Kommanden, — von den im Bezuge des Pauschale für allerlei Bedürfnisse stehenden Truppen auf Rechnung dieses Pauschales) — die nach den Bestimmungen des §. 140, Pkt. c, ad ff) bezüglich des Gewichtes nothwendig werdenden Fahrmittel;

cc) zur Fortbringung der Fourage bei Remonten-Transporten in jenen Fällen, wo die Fourage nicht täglich gefaßt werden kann, somit der Fourage-Bedarf für einen oder für mehrere Tage mitgeführt werden muß, so viele Vorspannswägen als deren bei normalmäßiger Belastung (§. 140, Punkt c, ad ff) erforderlich sind.

Die Portion Hafer ist hiebei durchschnittlich zu sechs Pfunden zu veranschlagen; das Gewicht des Heues ergibt sich aus dem Normalgewichte der gebührsmäßig abgefaßten Portion;

dd) zum Fortkommen der Personen und Bagage, wenn solches bei dem Mangel einer Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Verbindung in Folge der erflossenen höheren Anordnung behufs der Marsch-Beschleunigung mittelst Vorspann stattzufinden hat, das im §. 140 Punkt e) besprochene Vorspanns-Ausmaß.

ee) für kranke, marode und invalide Mannschaft, die im §. 140, Punkt c, ad ee) bestimmte Anzahl an Vorspannswägen.

ff) zur Fortbringung der ausgerüsteten unberittenen, sowie der mit Koppel-Requisiten versehenen Kavallerie-Mannschaft gebührt für je 10 Köpfe derselben ein zweispänniger Vorspannswagen, welcher von dieser Mannschaft abwechselnd zu benützen ist;

gg) zur Fortbringung der einem Transporte (Kommando) angeschlossenen Familien der Unteroffiziere und Soldaten, gebühren die im §. 140, Pkt. c, ad bb) bemessenen Fahrmittel.

§. 142.

Bei Märschen einzelner Unteroffiziere und Soldaten.

a) Reisemittel Kadeten-Offiz Stellvertreti

Die Kadeten-Offiziers-Stellvertreter haben bei Einzeln-Reisen Uibersetzungs- und Geschäftsreisen) dieselbe Gebühr an Reisemitteln ie der Lieutenant (§. 137 und 138).

Das Normal-Bagagegewicht besteht für denselben in diesem alle:

Uibersetzungsreisen in 1 Centner,
bei Geschäftsreisen in ½ Centner.

b) der übrigen terossiziere und daten.

Einzeln in Marschbewegung gesetzte Unteroffiziere vom Feldwebel bwärts, dann Soldaten haben den Marsch in der Regel zu Fuß zu ewirken.

Nur dann, wenn auf der zurückzulegenden Wegesstrecke ganz oder theilweise eine Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Verbindung besteht — haben auch diese den Anspruch auf die Weiterbeförderung mittelst dieser Kommunikationsmittel bei Benützung der 3. Fahrklasse auf Rechnung des Aerars.

Die Vorspann darf von diesen Personen in der Regel nur im Falle ihrer konstatirten Marschunfähigkeit, sonst aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn zu deren Abnahme die höhere Bewilligung erflossen ist.

Die Kurschmiede können in allen jenen Transferirungsfällen, in welchen aus Dienstesrücksichten ihre schleunige Weiterbeförderung nothwendig wird, dort, wo keine Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Verbindung besteht, mittelst Vorspann in Marsch gesetzt werden.

Das Ausmaß an Vorspann besteht für einzeln reisende Unteroffiziere und Soldaten in einem zweispännigen, dort aber, wo einspännige Wägen landesüblich sind, in einem einspännigen Vorspannswagen.

Ein Normal-Bagagegewichts-Ausmaß besteht für Unteroffiziere und Soldaten nicht.

Kurschmiede dürfen bei Uibersetzungsreisen mittelst der Eisenbahnen oder Dampfschiffe an Bagage, und zwar die ledigen 1, die verheiratheten 2 Centner mitführen.

VII. Abschnitt.

Fallweise Gebühren.

§. 143.

Der Equipirungs-Beitrag.

ihrs-Grundsatz. Als Beihülfe zur ersten Anschaffung der Uniform gebührt der Equipirungsbeitrag, auf welchen die zu aktiven Offizieren des Soldatenstandes aus dem Präsenzstande des Heeres beförderten Kadeten und Unteroffiziere Anspruch haben.

Ausmaß. An Equipirungs-Beitrag gebühren:

bei den Husaren	250 fl.
„ „ Uhlanen und Dragonern	200 „
bei der Artillerie-Waffe und dem Fuhrwesens-Korps	160 „
bei allen übrigen Waffengattungen	120 „

gsmodalität. Der Equipirungs-Beitrag ist dem Anspruchsberechtigten nach der Publikation der Beförderung oder Ernennung (§. 24) sofort auszubezahlen und gebührt dem neu beförderten Offizier nach dem Ausmaße für jene Waffe, zu welcher derselbe gleichzeitig seine Eintheilung erhält.

§. 144.

Das Bekleidungs-Pauschale.

Ein solches Pauschale im Betrage von 15 fl. gebührt den zu Kadeten-Offiziers-Stellvertretern ernannten Kadeten u. z. zur Anschaffung der Distinktionen und jener Adjustirungsstücke, welche sie nicht mit der Mannschaft gemein haben. a) Gebührs-S satz und Aus

Dieses ein für alle Mal gebührende Bekleidungs-Pauschale ist den Kadeten-Offiziers-Stellvertretern bei ihrer Ernennung hiezu auszubezahlen. b) Bezugsmo

§. 145.

Die Personal-Zulagen.

Die Verleihung von Personal-Zulagen ist lediglich der Allerhöchsten Entschließung Sr. k. und k. Apostolischen Majestät vorbehalten. Die aus was immer für einem Grunde an Personen des Aktivitätsstandes verliehene Personal-Zulage ist, wenn die betreffende Allerhöchste Entschließung nicht ausdrücklich eine andere Anordnung enthält, als lebenslänglich verliehen anzusehen. a) Grundsä Bestimmun

Der Genuß der Personal-Zulage beginnt mit dem ersten Tage des auf die Verleihung nächstfolgenden Monates und endet: b) Anfalls- End-Term

a) bei der lebenslänglichen Bezugsdauer mit dem Monate des Ablebens;

b) bei begrenzter Bezugsdauer oder bei strafweiser Verwirkung des Bezugsrechtes, mit jenem Monate, in welchem der Anspruch auf den ferneren Genuß erlischt.

Die Personal-Zulage ist in derselben Weise wie die Gage (§. 50), und zwar gleichzeitig mit dieser, auszubezahlen. c) Erfolglaff Modalität

§. 146.

Die Alters-Zulage

der für eine Majors-Local-Anstellung vorgemerkten Hauptleute oder Rittmeister I. Klasse.

Hauptleute und Rittmeister I. Klasse, welche den Bestimmungen der Offiziersbeförderungs-Vorschrift gemäß für eine Majors-Lokal-Anstellung zur Vormerkung gelangen, haben, solange sie ohne Beförderung in aktiver Dienstleistung auf einem Dienstposten verbleiben, von welchem der erwähnten Vorschrift zufolge eine derlei Vormerkung zulässig ist, auf die Alters-Zulage Anspruch. a) Grundsätz Bestimmung

Die Alters-Zulage gebührt mit dem Betrage von Einhundert zwanzig Gulden jährlich. b) Ausma

Der Bezug der Alters-Zulage beginnt vom ersten Tage jenes Monates, welcher dem Tage der die Vormerkung genehmigenden Aller- c) Anfalls- End-Termi

höchsten Entschließung folgt, — falls dieser jedoch auf den Ersten eines Monates fällt, mit diesem Tage.

Er endet:

a) bei einem Abgange aus der Aktivität, gleichzeitig mit der Gage (§. 50);
b) bei der Erlangung der Majors-Lokal-Anstellung, mit dem Monate der Beförderung.

zugs-Modalität. Die Alters-Zulage ist in derselben Weise wie die Gage, und zwar gleichzeitig mit derselben, an die Bezugsberechtigten auszubezahlen.

§. 147.

Das Handgeld.

bührs-Grundsatz. Einem jeden zur Standesgruppe der im Bezuge der „Löhnung" stehenden Personen, neu assentirten Soldaten, gebührt, sobald derselbe das erste Mal zur Dienstleistung in den Präsenzstand des Heereskörpers einrückt, zur Anschaffung der Putzgegenstände und sonstiger kleiner Bedürfnisse das Handgeld.

Aus demselben ist auch das Legitimations-Büchel (Anhang II.) und der Militär-Paß (§. 40, B. c.) anzuschaffen.

Das Handgeld wird ein für alle Mal erfolgt, und ist der Soldat verpflichtet, die von dem empfangenen Handgelde angeschafften Proprietäten bis zur Vollendung der Dienstpflicht im stehenden Heere in brauchbarem Zustande zu erhalten.

n dem Handgeld ausgeschlossene Personen. Ausgeschlossen von dem Empfange des Handgeldes sind:

a) die Kadeten;
b) die auf eigene Kosten ihre Präsenz-Dienstpflicht vollstreckenden einjährig Freiwilligen (Anhang III);
c) die Truppen- und Musik-Eleven.

Ausmaß. Als Handgeld gebühren:

den zur Kavallerie assentirten Soldaten . . . . 3½ fl.
allen übrigen gebührsberechtigten Soldaten . . . 3 „

Zu dem vorstehenden Handgelde gebührt jedem Unteroffiziere und Soldaten bei eintretender Mobilisirung zur Auffrischung seiner Proprietäten ein Beitrag von 50 kr.

Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche während ihrer Dienstzeit des Dienstes wegen ohne ihr Ansuchen von anderen Truppen zur Kavallerie transferirt werden, haben die Ergänzung auf das höhere Handgeld der Kavallerie nachträglich zu erhalten.

zugs-Modalitäten. Das Handgeld bildet eine Personal-Gebühr des Soldaten.

Mit Rücksicht auf die Widmung desselben wird es jedoch den Kommandanten der Truppen (Abtheilungen) anheimgestellt, den Ankauf der vorgeschriebenen Proprietäten unter Beobachtung der diesfälligen Bestimmungen entweder selbst in die Hand zu nehmen und den Mann mit diesen Erfordernissen in natura zu betheilen, oder den Ankauf unmittelbar vom Manne selbst unter Aufsicht am Platze bewirken zu lassen, je nachdem das Eine oder das Andere sich vortheilhafter herausstellt.

Im ersteren Falle ist dem Manne der Anschaffungspreis jener Proprietäten, mit welchen er in natura betheilt wird, detaillirt nachzuweisen und zugleich der allenfalls erübrigte Rest des Handgeldes baar zu übergeben; im letzteren Falle aber der volle Betrag des Handgeldes auf die Hand zu erfolgen.

Im Frieden hat die Betheilung des Anspruchsberechtigten mit dem Handgelde, beziehungsweise mit den Proprietäten, stets nur bei jener Abtheilung zu geschehen, bei welcher der Mann eingetheilt wird, und zwar nach dem Einrücken in den Präsenzstand.

Im Kriege wird diese Gebühr an die hierauf Anspruch habenden Soldaten in der Regel bei den Ergänzungskörpern erfolgt.

Der Beitrag zur Anschaffung der Proprietäten ist dem Manne auf die Hand zu erfolgen und erwächst mit jenem Zeitpunkte zur Gebühr, mit welchem die im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres in den Bezug des Feldausrüstungsbeitrages (§. 165) treten. Die nach geschehener Auszahlung des Feldausrüstungsbeitrages als Ergänzung zur mobilen Armee einrückende Mannschaft hat auf diesen Beitrag ebenfalls Anspruch.

Die zur achtwöchentlichen militärischen Ausbildung einrückenden Rekruten werden auf die Dauer ihrer Anwesenheit bei der Truppe von der Unterabtheilung mit den nöthigsten Putzgegenständen versehen und haben das Handgeld erst dann zu erhalten, wenn sie zur aktiven Dienstleistung einbezogen werden.

e) Vorsor
die lediglich
tärischen
dung einri
Solda

§. 148.

Die Tapferkeits-Medaillen-Zulage.

Den Besitzern der goldenen sowie der silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse gebührt die Tapferkeits-Medaillen-Zulage. a) Gebührs-
satz.

Ein und dieselbe Person kann gleichzeitig im Genusse der Zulage für die goldene und für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse stehen.

Die Tapferkeits-Medaillen-Zulage gebührt den Medaillen-Besitzern, ohne Rücksicht auf die spätere, durch Beförderung oder Degradirung erfolgte Veränderung ihrer Charge, stets nach dem Ausmaße für jene Charge, welche sie zur Zeit der Vollbringung der durch Verleihung der Medaille ausgezeichneten Waffenthat bekleideten.

Die Medaillen-Zulage beträgt: b) Ausn

Standesgruppe	Charge		für die Besitzer der goldenen Tapferkeits-Medaille	für die Besitzer der silbernen Tapferkeits-Med. I. Klasse
			täglich Kreuzer	
Unteroffiziere	Kadeten-Offiziers-Stellvertreter		40	20
	Feldwebel u. gleichgestellte Personen d. Soldatenstandes			
	Zugsführer . . .	und gleichgestellte Personen des Soldatenstandes	30	15
	Korporale		20	10
	Soldaten		10	5

Anfalls- und b-Termin, — ebührdauer.

Der Genuß der Medaillen-Zulage beginnt vom Tage der Zuerkennung der Medaille und dauert bis zum Ableben des Besitzers, jedoch nur so lange, als derselbe im Verbande des stehenden Heeres, (Linie und Reserve), im Ruhe- oder Invalidenstande verbleibt und der Zulage nicht strafweise verlustig wird.

Ein wie immer gearteter Austritt aus dem stehenden Heere, dem Ruhe- oder Invalidenstande hat, soferne in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt ist, das sofortige Erlöschen der Zulage zur Folge, deren Bezug rücksichtlich der Unteroffiziere und Soldaten nach den für die Einstellung der Löhnung (§. 76) rücksichtlich jener Medaillenbesitzer, welche einer im Gagegenusse stehenden Standesgruppe angehören, nach den für die Einstellung der Gage (§. 50) vorgezeichneten Bestimmungen aufzuhören hat.

Während der aktiven Dienstleistung in der Landwehr gebührt jedoch die Medaillen-Zulage.

Medaillen-Besitzer, welche aus dem stehenden Heere, dem Ruhe- und Invalidenstande, oder der aktiven Landwehr in Civil-Staatsdienste unmittelbar übertreten, bleiben im Fortbezuge der Medaillenzulage u. z. auch dann, wenn sie nach ununterbrochener Civil-Staatsdienstleistung vom Staate auf was immer für eine Art versorgt werden.

Anstellungen bei einem Hofamte, bei der Administration der Allerhöchsten Privatfonds-Güter, bei den Reichs- oder Landesvertretungen oder bei einer Municipal-Verwaltung, überhaupt auf einem aus Reichs-, Landes- oder Gemeinde-Mitteln dotirten Dienstposten, ferner als Amtsdiener bei der Geldbörse in Wien und bei den k. k. Börsekammern werden in dieser Beziehung als Civil-Staatsbedienstungen betrachtet.

Tritt ein aus dem Verbande des stehenden Heeres, dem Ruhe- oder Invalidenstande oder der aktiven Landwehr ausgetretener Medaillen-Besitzer, dessen Zulage in Folge dieses Austrittes erloschen ist, wieder in das frühere Verhältniß zurück, so gebührt ihm vom Tage des Wiedereintrittes angefangen die Medaillen-Zulage abermals in demselben Ausmaße, wie er solche früher bezogen hat.

Strafweise tritt der Verlust der Medaillen-Zulage unter gleichzeitigem Verluste der Medaille ein:

a) bei einer strafrechtlichen Aburtheilung in den durch das Militär-Strafgesetz bezeichneten Fällen und

b) für diejenigen Medaillen-Besitzer, welche ihre Medaille veräußern.

Frundsätzliche mmungen für Bezug der Medaillen-Zulage, n Verpflegsstande.

Die Tapferkeitsmedaillen-Zulage ist an die anspruchsberechtigten Unteroffiziere und Soldaten gleichzeitig mit der Löhnung u. z. auf die gleichen Empfangstermine, wie die letztere; — an die im Gagebezuge stehenden Medaillen-Besitzer aber monatlich u. z. nach Ablauf des Monates auszubezahlen.

n der erkrankten und kurz beurlaubten Mannschaft, n den in Kriegsgefangenschaft befindlichen Medaillen-Besitzern.

Den erkrankten oder auf kurze Zeit beurlaubten Unteroffizieren und Soldaten, dann den in die Kriegsgefangenschaft gerathenen Medaillen-Besitzern, ist die während der Erkrankung, Beurlaubung oder

egsgefangenschaft zur Gebühr erwachsene Medaillen-Zulage nach ihrem ebereinrücken bei ihrer Truppe oder Abtheilung nachträglich zu erfolgen.

Wer jedoch in der Kriegsgefangenschaft, wenn auch gezwungener ise, feindliche Kriegsdienste nimmt, verwirkt den Anspruch auf den htrag der Zulage.

Den bis zur Einberufung beurlaubten Unteroffizieren und Sol- en, dann den Medaillen-Besitzern im Stande der nicht aktiven Re- ve, ist die gebührliche Medaillen-Zulage von ihrem Truppenkörper, welchem sie in den Stand gehören, vierteljährig nachhinein auszu- ahlen. b) während Urlaubes bis Einberufung, im Stande der activen Rese

Für die Dauer eines gerichtlich verhängten Straf- oder eines terfuchungs-Arrestes erlischt für Unteroffiziere und Soldaten der An- uch auf den Bezug der Medaillen-Zulage. c) während Dauer eines oder Untersuch Arrestes.

Wird jedoch der in Untersuchungshaft gestandene Unteroffizier r Soldat des Verbrechens oder Vergehens, welches den Gegenstand Untersuchung bildete, für „nicht schuldig" erkannt, oder wird die geleitete Untersuchung eingestellt, so erwächst für denselben die während Dauer der Verhaftung nicht bezogene Medaillen-Zulage nachträglich Gebühr.

Während eines Disciplinar-Strafarrestes erleidet die Gebühr der daillen-Zulage zwar keine Unterbrechung, sie ist aber den Arrestanten Fällen der Verschärfung des Disciplinar-Arrestes durch Fasten bei asser und Brod, oder bei Versetzung auf die gewöhnliche Arrestanten- bühr (§. 100) zu entziehen.

Der während der Dauer der Strafverschärfung an Medaillen-Zu- e ersparte Betrag fällt dem Militär-Etat zu Gute.

Für die im Gagebezuge stehenden Medaillen-Besitzer wird der ug der Medaillen-Zulage durch einen Disziplinar-Arrest oder während er gerichtlichen Untersuchung nicht unterbrochen.

Gelangen sie jedoch als eingebrachte oder zurückgelangte Deserteure Haft, so gebührt denselben während der Zeit, in welcher ihnen blos Alimentation (§. 72), beziehungsweise die gewöhnliche Arrestanten- bühr, verabreicht wird, die Medaillen-Zulage nicht.

Die für einen verstorbenen Medaillen-Besitzer zur Gebühr er- chsene, noch unbehobene Zulage ist seinem Nachlaß einzubeziehen und lt seinen Erben zu. f) für Verst bezüglich der unbehobene Quoten.

§. 149.

Das Reit-Douceur.

Als Belohnung für gute Wartung, Schonung und Pflege des rischen Dienstpferdes ist für die berittenen Unteroffiziere und Sol- en der Kavallerie das Reit-Douceur bestimmt. a) Gebühren-Ge satz.

Der Empfang des Douceurs ist jedoch an die Bedingung geknüpft, ; das Pferd, für welches ein Reit-Douceur dem Reiter erfolgt wird, i Tage der Auszahlung vollkommen kriegsdiensttauglich sei.

usmaß. An Reit-Douceur gebühren:

Und zwar:		Gulden ö. W. in Silber
dem ersten Reiter eines Pferdes	für die vollstreckte ununterbrochene Reitzeit von 5 Jahren	14
	für jedes volle Jahr, durch welches er dasselbe Pferd ununterbrochen weiter geritten hat	5
dem Nachfolger eines solchen Reiters	wenn er das von seinem, mit Reitdouceur betheilten Vorgänger, durch sechs Jahre oder länger gerittene Pferd weiter reitet, für je zwei vollstreckte Jahre	

laſſungs- litäten. Die Ausbezahlung des Reitdouceurs hat unter Intervenirung des Regiments-Kommandanten einmal im Jahre u. z. Ende August stattzufinden.

An diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche die zur Erlangung des Reit-Douceurs vorgeschriebene Reitzeit vor oder nach diesem Zeitpunkte vollstreckt haben und aus dem Verpflegsstande in Abgang gebracht werden müssen, ist das Reitdouceur vor ihrem Abgange auszubezahlen.

§. 150.

Die Brotzubuße für starke Esser.

ehrs- atz und maß. Wenn die im §. 78 bemessene Brodportion zur Ernährung eines Soldaten oder Unteroffiziers wegen seiner außergewöhnlichen Körperbeschaffenheit, oder weil derselbe im Wachsthume begriffen ist, nicht zureichen sollte, so kann für einen solchen Mann auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens von Halbjahr zu Halbjahr, so lange die Nothwendigkeit währt, eine Zubuße zur ordinären Brodportion bewilligt werden.

Diese Brodzubuße kann in einer ganzen oder halben Portion bestehen.

illigungs- ht. Das Recht zur Bewilligung der Brotzubuße bis zu einer halben Portion und längstens bis zur Dauer eines halben Jahres steht bei jenen Truppen, deren Kommandanten von dem Eintritte in die Verwaltungs-Kommission enthoben sind, über Antrag der letzteren dem Kommandanten zu.

Die Bewilligung der Brodzubuße für alle anderen Truppen, sowie im Allgemeinen über dieses Ausmaß hinaus, dann die Verlängerung der ursprünglich für ein Halbjahr erfolgten Bewilligung gehört in die Kompetenz der General- und Militär-Kommanden.

§. 151.

Die Gratis-Löhnung.

a) Grundsä Bestimmun

Die Gratis-Löhnung bildet ein ausnahmsweises Zugeständniß, ſen Gewährung von Fall zu Fall erfolgt und in der Regel Sr. k. b k. Apoſtoliſchen Majeſtät vorbehalten iſt.

Im Kriege haben ausnahmsweiſe die Armee-Kommandanten das cht, Gratifikationen bis zu dem Betrage einer fünftägigen Löhnung : Mannſchaft zu bewilligen.

Für welche Zeit die Gratis-Löhnung an die Mannſchaft zu er- gen kommt, iſt der Wortlaut der diesfalls erfloſſenen beſonderen An- dnung maßgebend.

b) Anſpre

So oft die Gebühr der „Gratis-Löhnung" eintritt, haben hieran e Unteroffiziere und Soldaten Theil zu nehmen.

Wird die Gratis-Löhnung aus Anlaß einer ſtattgehabten Aus- dung bewilligt, ſo iſt dieſelbe nur dem wirklich ausgerückten Mann- ſchaftsſtande zu erfolgen, es wäre denn, daß in der diesfälligen Be- lligung ausdrücklich etwas Anderes angeordnet wäre.

c) Ausm

Die Baſis für die Gebühr der Gratis-Löhnung bildet die Ziffer r für jede Charge bemeſſenen Löhnung (§. 76).

§. 152.

Das Feuerlöſch-Douceur.

a) Gebüh Grundſä

Den bei einer Feuersbrunſt zum Löſchen verwendeten Unter- fizieren und Soldaten gebührt das Feuerlöſch-Douceur.

b) Ausm

Dasſelbe beſteht für die Unteroffiziere, Gefreiten und dieſen argen gleichgeſtellten Perſonen des Soldatenſtandes in dem Betrage er einfachen Löhnung, für die übrigen Soldaten in dem Betrage von Kreuzern für jeden Tag, an welchem die Verwendung zum Löſchen ttfand.

§. 153.

Die Deſerteurs-Taglia.

a) Gebüh Grundſä

Für jeden eingebrachten Deſerteur (§. 44) aus dem aktiven ande des Heeres gebührt dem anſpruchsberechtigten Einbringer die glia.

Hat der Deſerteur ſich ſelbſt gemeldet oder ſeine Eigenſchaft als ſerteur ſelbſt angezeigt und fand in Folge deſſen ſeine Einbringung tt, dann gebührt die Taglia nicht.

Wurde der eingebrachte Deſerteur von dem Einbringer getödtet, gebührt dem letzteren ebenfalls keine Taglia.

Für Abſentirer, welche zum Mannſchafts-Dienſtſtande gehören und e entflohene feindliche Kriegsgefangene gebührt die Taglia dem Ein- inger wie für einen eingebrachten Deſerteur.

Für die Einbringung eines aus seinem Urlaubsorte entwichenen Urlaubers oder Reservemannes gebührt die Taglia nur dann, wenn derselbe nach dem Militär-Strafgesetze als wirklicher Deserteur zu betrachten ist.

Für die Einbringung eines entwichenen Truppen-Eleven oder eines Musik-Eleven gebührt die Deserteurs-Taglia, wie für eingebrachte Absentirer. (Circ. Vrdg. vom 30. September 1874, Abth. 11. Nr. 3760, N.-V.-B. 37).

uchsberech-
inbringer.

Gesetzlichen Anspruch auf die Taglia haben jene Personen, für welche im folgenden Punkte d, ein Ausmaß festgesetzt ist.

Den Personen des Civilstandes gebührt die Taglia auch für die bloße Anzeige eines Deserteurs, sobald diese Anzeige die wirkliche Einbringung zu Folge hatte.

Empfange
chlossene
sonen.

Vom Empfange der Taglia sind ausgeschlossen:

a) Offiziere, und

b) wirkliche Staatsbeamte, zu welchen auch die k. ungarischen Stuhlrichter gehören.*)

sbmaß.

Für die Einbringung eines Deserteurs gebührt als Taglia		wenn der Deserteur beritten war und mit dem etwa mitgenommenen Pferde eingebracht wurde	wenn der Deserteur unberitten war, oder wenn der beritten ohne dem etwa mitgenommenen Pferde eingebracht wurde
		Gulden	
Den Personen des Civilstandes		40	24
Wenn der Deserteur durch: Personen der Gensdarmerie,	eingebracht wurde und die Arretirung des Deserteurs ohne einen besondern Befehl hiezu, aus eigenem Eifer geschah, oder der Deserteur binnen 24 Stunden nach Erlaß des Arretirungsbefehles, zur Haft gebracht wurde	8	
Personen der Polizeiwache und der Sicherheitswache in Wien			
Personen des Militär-Wachkorps für Civilgerichte in Wien,			
die der Gensdarmerie oder Polizeiwache zugetheilte Militär-Assistenz-Mannschaft,			
Personen der Finanzwache,			
Personen der Gewölbwache,			
Personen, welche dem mindern, den k. k. oder k. ung. Polizei-, politischen oder Gemeinde-Behörden unterstehenden Aufsichtspersonale angehören,			
kgl. ung. Sicherheits-Kommissäre, *)			
Komitats- oder städtischen Panduren oder Haiduken,			
kgl. ung. Gerichts-Exekutoren**),			
Militär-Urlauber			
außer Aktivität stehende Reserve- oder Landwehrmänner,	eingebracht wurde		

*) Reskript vom 18. April 1873, Abth. 11, Nr. 1283.
**) Reskript vom 12. Juni 1874, Abth. 11, Nr. 2137.

Die Erfolglassung der Taglia hat auf Grundlage des erhobenen nd bestätigten Thatbestandes stets ohne Verzug zu geschehen. e) Bezugsmo ten.

Diese Bestätigung obliegt, wenn die Bestrafung wegen des Ver=hens der eigenmächtigen Entfernung im Disciplinarwege erfolgt, m die Disciplinarstrafe verhängenden Kommandanten, sonst aber dem e Untersuchung führenden Militärgerichte.

Der Empfänger der höheren Taglia hat hiervon alle, von der nhaltung des Deserteurs bis zur Ablieferung desselben an das Mili=ir oder an eine Behörde aufgelaufenen Verpflegs=, Transports= und nstigen Einbringungskosten zu bestreiten.

In Einbringungsfällen, in welchen die minderne Taglia von acht ulden, oder gar keine Taglia erfolgt wird, werden diese Kosten vom erar vergütet.

Haben an der Einbringung eines Deserteurs mehrere Personen ntheil genommen, so ist die Taglia jenen von ihnen, welchen auf ieselbe ein gesetzlicher Anspruch zusteht, zu gleichen Theilen, und zwar ach dem höheren Ausmaße auch dann zu erfolgen, wenn sie nur inem der Theilnehmer in diesem Ausmaße gebührt.

Das Ausmaß und die Gebührlichkeit der Taglia für einen ver= rags= (kartel)=mäßig ausgelieferten Deserteur bestimmen die mit den uswärtigen Staaten wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure estehenden Verträge (Kartele).*) f) Taglia für vertragsmäßi gelieferten D teur.

Wird aber ein inländischer Deserteur von einem fremden Staate, mit welchem ein solches Uebereinkommen nicht besteht, ausgeliefert, so dienen die Bestimmungen des gegenwärtigen Pharagraphes als Richt=chnur.

§. 154.

Douceur für Entdeckung eines Desertions=Komplotes.

Für die Entdeckung eines Desertionscomplotes gebührt denjenigen Personen, welchen zu Folge des §. 153 für die Einbringung des De=serteurs der Anspruch auf die Taglia zusteht, das Douceur von 36 Gulden. a) Gebühres=G satz und Ausl

Entdecken mehrere zugleich ein solches Komplot, so erhält jeder der Anspruchsberechtigten einen gleichen Antheil an dem Douceur.

Die Erfolglassung des Douceurs hat jedoch erst dann stattzufin=den, wenn das entdeckte Komplot durch die nachgefolgte gerichtliche Untersuchung konstatirt ist. b) Bezugs=M täten.

*) Mit welchen Staaten derlei Verträge bestehen, ist aus den seit dem Jahre 1850 estehenden Normal=Verordnungsblättern für das k. k. Heer (siehe Kohlhepp's Sachen=egister zu diesen) und der vordembestandenen Militär=Gesetzsammlung zu entnehmen.

§. 155.

Prämie für die Anzeige versuchter Verleitung von Soldaten zum Treubruche.

Grundsatz Ausmaß.

Dem Anzeiger eines stattgehabten Versuches der Verführung von Soldaten zum Treubruche ist, nach Herstellung des Beweises über die Wahrheit der vorgebrachten Anzeige durch das Gericht, eine Prämie von 200 Gulden auszuzahlen.

§. 156.

Douceur für die Einbringung entlaufener ärar. Dienstpferde, Tragthiere und Schlachtthiere.

...s-Grund- ...Ausmaß.

Wenn entlaufene aerarische Dienstpferde oder Tragthiere durch Militärpersonen eingebracht werden, so gebührt den letzteren hierfür keine Douceur.

Erfolgt aber die Einbringung durch Personen des Civilstandes, so gebührt dem Einbringer für jedes eingebrachte Dienstpferd oder Tragthier, nebst einer billigen Vergütung für die demselben verabreichte Fourage, ein Douceur von 2 Gulden.

...valerie.

Bei der Kavallerie wird das Douceur aus dem dem Truppen-Commandanten gebührenden Pauschale für allerlei Bedürfnisse, bei den übrigen Truppen auf Rechnung des Aerars erfolgt.

Die Fouragevergütung wird bei allen Heereskörpern vom Aerar getragen.

§. 157.

Das Lebensrettungs-Douceur.

...-Douceur ...Ausmaß.

Für jeden mit Gefährdung des eigenen Lebens, aus einer offenbaren Todesgefahr geretteten Menschen, gebührt dem Retter ein Douceur von Fünfundzwanzig Gulden.

Für Rettung aus Kriegsgefahren gebührt das Douceur nicht.

...ung des ...douceurs.

Zur Ausbezahlung des Lebensrettungs-Douceurs ist auf Grundlage des ämtlich erhobenen und bestätigten Thatbestandes von Fall zu Fall die höhere Bewilligung einzuholen, deren Ertheilung, wenn es sich um gerettete Personen des Heeres handelt, den General- (Militär-) Kommanden, sonst aber den politischen Behörden zusteht.

VIII. Abschnitt.

esondere Ansprüche der Gebührs-Berechtigten.

§. 158.

Anspruch der Generale, der Stabs- und berittenen Ober-Offiziere auf Pferdewärter.

Die Generale haben den Anspruch auf die Beistellung von vier ınn aus dem Präsenzstande (§. 11) zur Pferdewartung.

a) Grundsi Bestimmung sichtlich der wärter 1. für Ge

Die Verpflegung derselben haben sie aus Eigenem zu be- iten. — Die Pferdewärter sind jedoch bei ihrer Stammab- eilung überkomplet (§. 11) zu führen und dürfen so lange in dieser Verwendung stehen, weder zur Truppendienstleistung noch den Uebungen beigezogen werden.

Durch diese Verwendung dürfen dem Militäretat keine, wie im- r geartete Auslagen erwachsen.

Im Erkrankungsfalle haben die Pferdewärter auf die unentgeld- ıe Pflege in einem Militärspitale Anspruch.

Die zum Halten von Pferden verpflichteten Stabsoffizieren haben ı gleichen Anspruch auf die Beistellung eines Mannes unter den im rhergehenden Punkte a) für Generale aufgestellten Bedingungen.

2. für Stab für berittene Ober-Offi

Auch kann jenen Stabsoffizieren, dann jenen isolirten Oberoffi- ren vom Hauptmann abwärts, welche mehr als eine Fourageportion iehen und auch Pferde halten u. z. den Erstern außer dem im vor- gehenden Alinea bezeichneten Manne, ein Pferdewärter aus dem äsenzstande zugewiesen werden, welcher gleichfalls bei der treffenden Truppe überkomplet zu führen ist.

Die Kosten für die Verpflegung und Bequartierung dieses rdewärters hat der betreffende Stabs- oder Oberoffizier im Frieden t weder aus Eigenem zu bestreiten, oder dem Militär- ıt zu vergüten.

Diese Vergütung ist im Betrage der dem Pferdewärter erfolgten pflegung eines Soldaten niederster Soldklasse der betreffenden Truppe, ıer für dessen Bequartirung in einer Kaserne der Betrag von $2^5/_{10}$ uzer täglich zu leisten.

Zu bekleiden kommt der Pferdewärter, ohne daß dem Militär- t ein Mehraufwand hiedurch erwachsen darf, aus der Concretualge- ır des Truppenkörpers.

Den mit einem Dienstpferde berittenen Oberoffizieren, ferner den ittenen Hauptleuten der Fußtruppen ist zur Pferdewartung ein ınn aus dem Dienststande ihrer Abtheilung, gegen entsprechende tlohnung beizustellen.

3. für mit Dienstpferde tene Ober-O dann für b Hauptleut Fußtrupp

Dieser Mann darf jedoch dem Unterrichte, den Uebungen, dann den bei Inspicirungen stattfindenden Ausrückungen unter keiner Bedingung entzogen werden.

Dort, wo es zulässig ist, können von einem Mann auch zwei derlei Pferde gewartet werden.

B) Anspruchsrechte der auf eigene Kosten dienenden Einjährig-Freiwilligen.

Die Bestimmungen hierüber sind im Anhang III. enthalten.

C) Anspruch auf die Betheilung mit ärarischen Dienstpferden.

Die Bestimmungen hierüber siehe im VI. Hauptstück, VIII.u.IX. Abschnitt.

IX. Abschnitt.

Vorsorgen für die Familien der activen Personen des Heeres.

§. 159.

A) Vorsorgen für die Familien der Offiziere und sonstigen Gagisten bei dem Ausmarsche des Gatten in das Feld oder bei dessen Abkommandirung im Frieden.

e für den rhalt.

Die im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres, welche in das Feld abrücken, oder bei Mobilisirungen, welche nach den jeweiligen höheren Bestimmungen dem Abrücken in das Feld gleichzuhalten sind, aus ihrer stabilen Dislokation treten, haben für den Unterhalt ihrer zurückbleibenden Familien aus Eigenem zu sorgen; die Militärverwaltung vermittelt die Erfolglassung der von den ersteren zum Unterhalte ihrer Familien gewidmeten Beträge nur in soweit, als es die Ueberrechnung derselben mittelst Vertragsquittungen gestattet.

tiers-Ge- Familien rennung milien- te: ig eines es in das d;

Den in Rede stehenden Familien (Ehegattin und die noch in väterlicher Obsorge stehenden Kinder), gebührt vom Aerar nur die Unterkunft in dem von ihnen gewählten, und wirklich bezogenen Aufenthaltsorte, — und zwar mit der Hälfte der für die Gatten, beziehungsweise Väter bemessenen Quartierskompetenz (§. 51) wornach ihnen, wenn hiezu die Gelegenheit vorhanden ist, entweder in ärarischen oder vom

Aerar gemietheten Gebäuden das entsprechende Quartier, oder aber die Hälfte des für den Aufenthaltsort entfallenden Quartier-Aequivalents, mit Einschluß des halben Möbelzinses, angewiesen wird.

Jenen Familien, welche ihren Aufenthalt im Auslande genommen haben, ist das halbe Quartier-Aequivalent stets nach dem Ausmaße für die 4. Zinsklasse sammt dem halben Möbelzinse zu erfolgen.

Ist die Gattin nicht mehr am Leben, oder von dem Gatten gerichtlich getrennt oder geschieden, so haben nichtsdestoweniger die zurückbleibenden, noch in der väterlichen Obsorge stehenden ehelichen Kinder den Anspruch auf die erwähnte Gebühr, welche in einem solchen Falle zu Gunsten der Kinder, der vom Vater hiezu bezeichneten Personen anzuweisen ist.

Diese Quartiersgebühr beginnt von dem Zeitpunkte, als die Gatten, beziehungsweise Väter, in Folge der Bereitschaftsstellung oder der Versetzung auf den Kriegsfuß aus der Gebühr des vollen kompetenten Quartiers treten (§. 168).

Aufzuhören hat dieser Genuß, wenn die zurückgebliebenen Familien in Folge der Ermächtigung des Armeekommandanten sich mit den Gatten, beziehungsweise Vätern wieder vereinigen, oder diese letzteren nach dem Aufhören des Mobilitätsverhältnisses, in die Friedensstation einrücken, überhaupt in die Gebühr des kompetenten Quartiers zurücktreten, oder aber, wenn sie aus dem Stande der mobilen Armee (den Todesfall ausgenommen (§. 162), auf was immer für eine Art gänzlich ausscheiden.

Nach denselben Grundsätzen sind die im innegehabten Domicile zurückzulassenden Familien jener Personen des Heeres der im Gagegenusse stehenden Gebührsgruppe zu behandeln, welche zur Zeit einer Mobilisirung aus dem Reserve-,Ruhestande oder aus dem Verhältniss „außer Dienst" zur aktiven Dienstleistnng im Heere berufen werden (§. 69 und 70) u. z. auch dann, wenn ihre Diensteszutheilung im innegehabten Domicile erfolgte und sie daselbst nur auf das Transenalquartier Anspruch haben.

2. anlässig Truppen-Kor rung oder V mandirung Frieden

Die Familien jener im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres, welche im Frieden anlässig einer zum Zwecke von Waffenübungen stattfindenden Truppen-Concentrirung oder anlässig einer zeitlichen Abkommandirung, sei es allein oder im Verbande mit Truppenabtheilungen, ihren Garnisons-, beziehungsweise Anstellungsort zeitweise verlassen müssen und in diesem den Anspruch auf die volle Quartiersgebühr verlieren (§. 65, Punkt c), haben in diesem Orte während der Dauer der Abwesenheit des Familienhauptes, den Anspruch auf den Genuß der vollen Quartierskompetenz.

Den gleichen Anspruch haben die in dem innegehabten Garnisonsorte zurückgelassenen Familien der Frequentanten des Central-Infanterie- und des Central-Kavalleriekursus.

Reiseauslagen als gewählte Domizil.

Die Reisekosten in das, bei dem Ausmarsche des Gatten freiwillig gewählte Domicil werden den Familien nicht vergütet.

Wenn jedoch bei einem Ausmarsche in das Feld, oder bei einem anderen Anlasse die Rücksendung der Familien aus der Station des Familienhauptes in das innere, außerhalb des Operationsrayons befindliche Gebiet der Monarchie angeordnet wird, dann gebührt solchen Familien die Vergütung der Reiseauslagen, und zwar jenen, welche ihren Aufenthalt im Inlande nehmen, für die Reise bis in das gewählte Domicil, — den ihren Aufenthalt im Auslande nehmenden Familien hingegen für die kürzeste Route im Inlande bis zur betreffenden Ausbruchsstation an der Grenze.

Bei der gestatteten Wiedervereinigung der Familien mit ihren Gatten (Vätern) nach dem Aufhören des Mobilitäts-Verhältnisses haben die Familien ohne Rücksicht, ob denselben bei der Trennung von dem Familienhaupte die Reiseauslagen vergütet worden sind oder nicht, auf Reisevergütung Anspruch, und zwar jene Familien, welche ihren Aufenthalt im Inlande genommen haben, aus ihrem Domicile, und jene, welche ihren Aufenthalt im Auslande genommen haben, von der Einbruchsstation an der Grenze in die neue Friedensstation des Familienhauptes.

In beiden Fällen hat die Vergütung nach Maßgabe jener Bestimmungen zu erfolgen, welche für den Fall des Nachrückens der Familien eines nicht mit voller Bagage ausmarschirten, und erst später in eine stabile Dislokation eingerückten Truppenkörpers im §. 137 Punkt c., 3 festgesetzt sind.

§. 160.

Sustentation für Familien der in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathenen, und im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres.

Gesetzliche Bestimmungen.

Den Familien (§. 159) der in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathenen Oberoffiziere und der übrigen im Gagebezuge stehenden, in eine Diätenklasse eingereihten Personen des Heeres gebührt eine Sustentation im Betrage der normalmäßigen Wittwenpension.

Die Sustentation gebührt so lange, als die Kriegsgefangenschaft des Gatten oder Vaters dauert, und übergeht, wenn die Gattin nicht mehr am Leben oder von dem Manne gerichtlich getrennt, oder geschieden ist, in der gleichen Weise auf die in der väterlichen Obsorge stehenden ehelichen Kinder, wie die im §. 159 bemessene halbe Quartierskompetenz sammt Möbelzins, welch' letzterer den Familien der erwähnten kriegsgefangenen Offiziere 2c. ebenfalls gebührt.

Kehren die Gatten, beziehungsweise Väter, aus der Kriegsgefangenschaft zurück, so erlischt mit dem Zeitpunkte, mit welchem diese wieder

in die ärarische Gebühr treten, für die Familien der Anspruch auf die Sustentation; — ein Gleiches ist auch der Fall, wenn die Gatten oder Väter in der Kriegs-Gefangenschaft mit Tod abgehen.

§. 161.

Gebühr des Sterbe-Quartals und der Abfertigung für Familien der im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres im Todesfalle des Familienhauptes.

a) Gebührssatz und A rücksichtl 1. des Sterbe tals.

Bei dem Ableben eines zum aktiven Stande des Heeres gehörigen oder in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Ober-Offiziers, oder einer anderen in eine Diätenklasse eingereihten Person des Heeres, gebührt der hinterbliebenen Familie das Sterbe-Quartal, bestehend im dreifachen Betrage der von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen Monatsgage.

Dagegen hat der Versorgungsgenuß der gebührsberechtigten Familie erst nach Ablauf von drei Monaten nach dem Ableben des Verstorbenen zu beginnen.

2. der Abfer

Den hinterbliebenen Familien der aus dem aktiven Stande des Heeres oder während der Kriegsgefangenschaft verstorbenen minderen im Gagebezuge gestandenen, in keine Diätenklasse eingereihten Personen des Heeres gebührt eine Abfertigung von fünfzig Gulden.

Diese Abfertigung schließt jedoch den etwaigen Anspruch dieser Familien auf einen bleibenden Versorgungsgenuß nicht aus, welcher ihnen, im Falle der Gebührlichkeit, mit jenem Zeitpunkte flüssig gemacht wird, in welchem der Gagegenuß der Verstorbenen erloschen ist.

b) Allgem grundsätzlich stimmung

Auf das Sterbe-Quartal und die Abfertigung haben grundsätzlich nur die Familien jener Personen des Heeres Anspruch, deren Ehe während der aktiven Dienstleistung geschlossen wurde, oder welche nach einer im Ruhestand geschlossenen Ehe im aktiven Stande des Heeres wieder angestellt, oder während ihrer zeitlichen oder dauernden Berufung zur aktiven Dienstleistung verstorben sind.

Den gleichen Anspruch erwerben die Familien jener im Mobilitätsfalle zur aktiven Dienstleistung einberufenen Personen des Reserve-Standes, deren Ehe im Reservestande geschlossen wurde. Das Sterbe-Quartal, beziehungsweise die Abfertigung gebührt auch den Familien jener Personen, welche in konstatirt unzurechnungsfähigem Zustande sich entleibt haben.

Unter Familie wird blos die Ehegattin und die noch in der elterlichen Obsorge stehenden ehelichen oder legitimirten Kinder verstanden.

In zweifelhaften Fällen steht die Beurtheilung, ob ein Kind beim Ableben des Vaters als noch in „elterlicher Obsorge" gestanden, zu betrachten sei, der Militär-Intendanz zu.

c) Bezugs-A täten.

Das Sterbe-Quartal, beziehungsweise die Abfertigung, ist der gebührsberechtigten Familie sogleich nach dem Eintritte des betreffenden

Todesfalles, und zwar thunlichst am Tage nach dem erfolgten Ableben, zu erfolgen und gebührt zunächst der Ehegattin.

Ist die Ehegattin aber bereits verstorben, oder war sie von dem Gatten, als dieser starb, gerichtlich geschieden, ohne von ihm den Unterhalt genossen zu haben, so gebührt dasselbe den bereits näher bezeichneten Kindern.

Außer der Ehegattin und diesen Kindern steht ein Anspruch auf das Sterbe-Quartal oder die Abfertigung Niemandem zu.

Von dem Sterbe-Quartale und der Abfertigung darf kein Abzug gemacht, und ebensowenig darf darauf das auf die Gage des Verstorbenen etwa bestandene Verbot erstreckt werden.

Das Sterbe-Quartal oder die Abfertigung ist dort zu beheben, wo die Gage angewiesen war, wenn nicht diejenigen Personen, nach deren Tode diese Gebühr eintritt, ausmarschirt, oder aus einer sonstigen Ursache von ihrer Familie getrennt waren, in welchem Falle die erwähnte Gebühr bei der nächsten Militär- oder sonstigen Heeres-Klasse angewiesen wird.

§. 162.

Dauer der Quartiers-Gebühr der im Gagegenusse stehenden Personen des Heeres im Todesfalle des Familienhauptes.

ndsätzliche
mung.

Den zurückgebliebenen Familien (§. 161) der im Gagegenusse stehenden Personen des Heeres gebührt bei dem Ableben des Gatten (Vaters), wenn der letztere zur Zeit des Todes im Genusse eines Natural-Quartiers stand, die Benützung desselben noch bis zum Ablaufe des nächstfolgenden ortsüblichen Wohnungs-Aufkündigungstermins (§. 51, Punkt c, 3). Muß ihnen jedoch die Benützung des Natural-Quartiers noch vor dieser Zeit aus Dienstesrücksichten entzogen werden, so haben sie hiefür die entsprechende Quote des Quartier-Aequivalents sammt dem Möbelzinse im Gelde zu erhalten.

Standen die mit Tod Abgegangenen im Genusse des Quartiers-Aequivalents im Gelde, so kann die Familie, beziehungsweise die Verlassenschaft, zum Ersatze der Quote des von dem Verstorbenen im vorhinein bezogenen Quartier-Aequivalentes sammt Möbelzins nicht verhalten werden, und gebührt der hinterbliebenen Familie außerdem noch das Quartier-Aequivalent sammt Möbelzins für den nächstfolgenden Wohnungs-Aufkündigungstermin (§. 51, Punkt c, 3).

Die Stall-Gebühr dagegen hört vierzehn Tage nach dem Ableben der bezugsberechtigt gewesenen Person auf.

Den Familien der vor dem Feinde verstorbenen Personen, sowie überhaupt allen Familien, welche zur Zeit des Ablebens des Gatten (Vaters) im Genusse der vollen oder halben Quartierskompetenz gestanden sind, gebührt die Benützung des innegehabten Natural-Quartiers

er das ganze oder halbe Quartier-Aequivalent sammt Möbelzins, ch bis zum Ablaufe des dem Todestage des Gatten nächstfolgenden tsüblichen Wohnungs-Aufkündigungstermins.

Familien solcher verstorbenen Personen, welche zur Zeit des Ab- ens des Gatten (Vaters) mit diesem vereint im Frieden nur auf die ranzenal-Unterkunft angewiesen waren, sind so zu behandeln, als wenn r Gatte in der vollen Quartierskompetenz (Quartier-Aequivalent) standen wäre.

Für die Ausbezahlung des Quartier-Aequivalentes an derlei Fa- b) Bezugsmod ilien sind die im §. 161 rücksichtlich des Sterbe-Quartals vorgezeich- ten Bestimmungen maßgebend.

§. 163.

) Gebühren der Familien der nach erster Art verheirateten Unteroffiziere und Soldaten.

Den Familien (Ehegattin und die noch in der väterlichen Obsorge a) unter gen lichen Verhältn henden ehelichen Kinder) der nach der ersten Art verheirateten Unter- wenn sie bei fiziere und Soldaten, gebührt im Frieden unter gewöhnlichen Ver- mit ihren G ältnissen und bei der Bequartierung in ärarischen oder gemietheten Ge- leben. uden vom Aerar lediglich die Unterkunft und das Bett; ferner wäh- nd einer Marschbewegung, der sie zu folgen haben, sowie bei der uernden Bequartierung bei den Quartierträgern, die gemeinschaftliche nterkunft.

Den Familien der in das Feld abgerückten Unteroffiziere und b) bei dem t oldaten gebührt neben der Unterkunft auch das Brod und zwar der marsche oder rend der Erkra attin mit einer, den Kindern mit einer halben Portion täglich per des Gatter pf, oder mit dem Relutum hiefür.

Außerdem gebührt jeder Familie täglich eine Menagegeld-Portion.

In dieser Gebühr verbleiben derlei Familien so lange, als sie s Kriegszustandes wegen von ihren Ehegatten (Vätern) getrennt leben ssen, und diese letzteren sich überhaupt im aktiven Stande oder in r Kriegsgefangenschaft befinden.

Familien der im Felde Vermißten verbleiben in dieser Gebühr — nn der Vermißte nicht früher zurückkehrt oder dessen Tod nicht kon- tirt wird — bis zur gänzlich beendeten Rückauslieferung der Kriegs- fangenen. Die Unterkunft ist den von einer in das Feld abgerückten ruppe zurückgebliebenen Familien entweder in disponiblen Aerarial- ebäuden anzuweisen, oder wenn dies unthunlich erscheint, ihnen das chlafgeld zu erfolgen.

Die für den Fall des Ausmarsches in das Feld den erwähnten milien bemessene Subsistenz-Beihilfe gebührt denselben auch im Frie- n in jenen Fällen, wo sie anläßlich eines Truppenmarsches, einer ruppen-Koncentrirung oder eines Lagers ihren Gatten nicht folgen

X. Abschnitt.

Kriegs- und Bereitschafts-Gebühren.

§. 164.

a) Allgemeine Gebührs-Grundsätze

Bei einer Mobilisirung bleiben die im vorwärtigen ersten bis siebenten Abschnitte des II. Hauptstückes enthaltenen Gebühren und grundsätzlichen Bestimmungen, soferne sie nicht ausdrücklich nur für das Friedens-Verhältniß festgesetzt sind, in Wirksamkeit.

Für die Armee im Felde, beziehungsweise für mobilisirte Heerestheile, ferner insoweit auch nicht mobile Heereskörper hievon berührt erscheinen, werden noch weiters die nachfolgenden Gebühren und grundsätzlichen Bestimmungen maßgebend:

b) Übersichtliche Eintheilung

Diese umfassen:

I. Die besonderen Gebühren und Ansprüche der Offiziere und sonstiger im Genusse fester, monatlicher Bezüge stehenden Personen des Heeres;
II. die besonderen Geld- und Natural-Gebühren der Unteroffiziere und Soldaten;
III. die Futter-Gebühren der Thiere;
IV. die Service-Gebühren,
V. die Pauschal-Gebühren,
VI. die Gebühren an Reise- und Transportsmitteln bei Dienstreisen und Marschbewegungen, im Bereitschafts- und Kriegszustande; dann als Anhang
VII. die Gebührsansprüche der nicht zum Stande des Heeres gehörigen Personen.

§. 165.

I. Besondere Gebühren und Ansprüche der Offiziere im Bereitschafts- und Kriegszustande.

Der Feldausrüstungs-Beitrag.

a) Widmung Eintheilung

Als eine Beihilfe zur Beschaffung der Feldausrüstung gebührt den zur Feld-Dienstleistung berufenen Oberoffizieren und den übrigen im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres der Feldausrüstungs-Beitrag.

Derselbe zerfällt:

A. in den einfachen Feldausrüstungs-Beitrag, bestimmt zur Anschaffung der Feld-Equipirung — und
B. in die besonderen Feldausrüstungs-Beiträge, bestimmt zur Anschaffung:

dürfen, und einige Zeit v… …n im Bereitschafts- und
sind; — ferner auch für di… …l Fourage-Portionen fü…
erkrankten Ehegatten (Vat… …en, oder welche überhau…
Wenn jedoch den, … …ne Fouragegebühr für eige…
das Feld, zurückgeblieben…
eines längeren Waffen…
Armee im Felde abzu… …rieden unberittene Offiziere u…
dahin abgesendet wer… …, welchen im Kriege ein unau…
sowohl, als auch de… …iesen wird, mit Ausnahme der Of…
portshause an auch m… …des Fuhrwesens-Korps.
und dem Menagege… …ustungs-Beiträge mit dem einfachen Fel…
lich der Betrag von… …n bilden den „vollen Feldausrüstung…
der Armee im F…
des Rückmarsche…
enthaltsorte.

Auf die… …Feldausrüstungs-Beitrag ist mit folgende…
einem Ausm… …und zwar:
Rücksendung…
liche Gebiet…

Für einen		Gulden
…oder Rittmeister	ferner für Militär-Aerzte gleicher Diätenklasse	150
…-Offizier		80

ihrend der
legung des
lenhauptes
r Arrestan-
Gebühr.
ühr der Ab-
g im Todes-
Ehegatten
aters).

Der stellenmäßige Feldausrüstungs-Beitrag gebührt nur jene Personen minderer Charge, welche mit dem höheren Kommando definiti betraut sind, ferner den im §. 174 bezeichneten Kommandanten.

Die blos zeitliche Versehung eines höheren Kommando begründe keinen Anspruch auf eine andere als die chargemäßige Gebühr.

Die besonderen Feldausrüstungs-Beiträge gebühren nur den im nachstehenden Schema angeführten Personen des Heeres in dem daselbst entworfenen Ausmaße.

Jenen Offizieren des Truppenstandes, welche erst im Mobilisirungsfalle in den Bezug von Fourage-Portionen für eigene Pferde treten und auf ein Dienstpferd keinen Anspruch haben, ist nebst dem gebührlichen Feldausrüstungs-Beitrage zur Anschaffung der Pferde ein weiterer fixer Zuschuß zu dem gesammten Feldausrüstungs-Beitrage im Betrage von 100 fl. zu erfolgen.

Wird ferner bei einem Gebirgskriege die Ausrüstung einzelner Heerestheile mit Tragthieren angeordnet, so gebührt einer jeden in eine Diätenklasse eingereihten Person des Heeres, welcher nach der Instruktion für die Gebirgs-Ausrüstung mit Tragthieren (Anhang zu den Ausrüstungs-Normen für den Train der k. k. Armee) zu ihrem Fortkommen ein unausgerüstetes Reitpferd aus dem Stande der mobilen Fuhrwesens-Abtheilungen beizustellen ist, der Feldausrüstungsbeitrag zur Anschaffung des Reitzeuges mit 45 Gulden.

Schema

über besonderen Feldausrüstungs-Beiträge zur Anschaffung der Pferde und des Reitzeuges.

Charge oder Dienstes-Verwendung		Beitrag zur Anschaffung von				Anmerkung
		Pferden		Reitzeug		
		für eigene Pferde	im Gelde à 120 fl.	für unausgerüstete Dienstpferde	im Gelde à 45 fl.	
		Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	
Jeder der rangsältesten berittenen Hauptleute der Infanterie- u. Jägertruppe	welcher in seiner Eintheilung bei den mobilisirten 4. u. 5. Bataillonen eines Linien-Infanterie-Regiments oder bei einem blos für das Kriegsverhältniß aufgestellten Bataillone nur während des Mobilitäts-Zustandes auf die Feldfourage-Gebühr den Anspruch hat	1	120	—	—	
	Oberoffiziere der Genietruppe in Verwendung beim Armee-Schanzzeug-Parke	—	—	1	45	
	Rittmeister	1	120	—	—	
	Subaltern-Offizier	2	240	—	—	
	Oberoffizier der Feld- oder Reserve-Kompagnie und der Zeugs-Reserve	—	—	1	45	
	Rittmeister, welcher nur bei dem Bezuge der Feldfourage-Gebühr auf eine Fourage-Portion für ein eigenes Pferd Anspruch hat . .	1	120	—	—	
in der Dienstleistung	bei der Kavallerie . . .	2	240	—	—	
	bei den übrigen Truppen	1	120	—	—	
Thierarzt Unter-Thierarzt	der Kavallerie	2 1	240 120	— —	— —	
Thierarzt Unter-Thierarzt	der Artillerie	1	120	—	—	
Thierarzt Unter-Thierarzt	d. Fuhrw.-Korps	—	—	1	45	

Anspruch.

Auf den Feldausrüstungs-Beitrag haben alle zur Feld-Dienstleist beorderten Oberoffiziere, dann die übrigen im Gagebezuge stehen Personen des Heeres Anspruch, ohne Unterschied ob sie die Bestimm zur Feld-Dienstleistung aus dem aktiven Stande des Heeres oder der Reserve erhalten, oder ob sie aus dem Ruhestande hiezu ber werden.

Bei der ersten Beorderung zur Feld-Dienstleistung gebührt der v Feldausrüstungs-Beitrag; bei einem länger dauernden Kriege wird jedes neue Kriegsjahr nur der einfache Feldausrüstungs-Beitrag gewä

Der bei der Beorderung zur Feld-Dienstleistung empfangene fache Feldausrüstungs-Beitrag gilt schon für das erste Feldzugsja ein länger dauernder Bereitschaftszustand begründet daher kein R auf einen weiteren Feldausrüstungs-Beitrag.

Ein und dieselbe Person kann ferner in ein und demselben F zugsjahre den Feldausrüstungs-Beitrag nur einmal empfangen.

Transferirungen im Innern einer Armee im Felde oder von ei mobilen Armee zur andern, berechtigen nicht zu einem wiederhol Empfange des Feldausrüstungs-Beitrages.

Wird eine Person von einem auf dem Friedensfuße befindlic zu einem auf dem Bereitschafts- oder Kriegsfuße stehenden Heereskör dauernd kommandirt, so gebührt einem solchen Kommandirten ebens der Feldausrüstungs-Beitrag. Eine blos zeitliche Kommandirung rechtigt dagegen nicht zu diesem Empfange.

ungs-Modalitäten.

Der für das erste Kriegsjahr gebührende Feldausrüstungs-Beit erwächst mit dem Eintritte der Mobilisirung zur Gebühr.

Die Bestimmung des Zeitpunktes der Mobilisirung und somit a die Bewilligung zum Empfange des Feldausrüstungs-Beitrages ist Al höchst Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vorbehalten und erge hierüber, sowie über den Zeitpunkt, in welchem in jedem folgen Jahre eines Krieges über Allerhöchste Anordnung der einfache F ausrüstungs-Beitrag zu empfangen kommt, jedesmal die speciellen A sungen des Reichs-Kriegsministeriums.

Sowohl der einfache als auch der volle Feldausrüstungs-Beit ist nur nach dem Ausmaße für jene Charge oder Dienstesbestimm zu erfolgen, welche der Gebührsberechtigte im Augenblicke der A bezahlung dieses Beitrages einnimmt.

Die nach geschehener Auszahlung des Feldausrüstungs-Beitra in eine höhere Charge avanzirenden, oder zu einem höheren Komma berufenen Personen, haben auf den Nachtrag der Differenz zwischen bereits empfangenen und dem für die höhere Charge (Stelle) bemesse einfachen Feldausrüstungs-Beitrage keinen Anspruch.

Dagegen gebührt jenen Personen des Heeres, welche nach ge hener Auszahlung des Feldausrüstungs-Beitrages in eine Charge fördert oder auf eine solche Stelle definitiv berufen werden, für we ein höherer Feldausrüstungs-Beitrag zur Anschaffung der Pferde beme

ist, der Nachtrag der Differenz zwischen dem bereits empfangenen und dem für die neue Charge (Stelle) hieran bemessenen Betrage.

Personen des Heeres, welche den Anspruch auf den Beitrag zur Anschaffung der Pferde oder des Reitzeuges zur Zeit der Auszahlung desselben nicht besaßen und nach erfolgter Auszahlung dieser Beiträge in eine solche Charge (Stelle) gelangen, für welche ein derlei Beitrag bemessen ist, haben auf den Empfang desselben gleichfalls Anspruch.

Ebenso gebührt der einfache Feldausrüstungs-Beitrag allen nach geschehener Auszahlung desselben in eine im Gagebezuge stehende Charge neu beförderten Personen, ohne Rücksicht, ob sie den Equipirungs-Beitrag empfangen haben oder nicht, ferner auch den als Offiziere in das Heer tretenden Zöglingen der Militär-Akademien.

Die im §. 174 bezeichneten Kommandanten sind gleich den Beförderten zu behandeln. Die nach erfolgter Anweisung des Feldausrüstungs-Beitrages von auswärts zur mobilen Armee bestimmten einzeln oder im Truppenverbande dahin abgehenden gebührsberechtigten Personen treten mit dem Erhalte des Marschbefehles in die Gebühr des Feldausrüstungsbeitrages nach der zur Zeit der Beorderung in das Feld bekleideten Charge, und können daher diesen Beitrag auch vor dem Aufbruche aus der Friedensstation empfangen.

Der einmal gebührlich empfangene Feldausrüstungsbeitrag ist Eigenthum des Empfängers, welcher selbst dann zum Rückersatze des gebührlich erhaltenen Betrages oder eines Theiles desselben nicht verhalten werden kann, wenn er zwar zur Feld-Dienstleistung bestimmt worden ist, vor dem Antritte derselben aber Gegenbefehl erhält.

§. 166.

Die Feld-Fourage-Gebühr.

a) Gebührssatz und Au

Mit dem Zeitpunkte der Mobilisirung, dessen Bestimmung Allerhöchst Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vorbehalten ist, beginnt die „Feld-Fourage-Gebühr" im nachfolgenden Ausmaße:

Truppen	Charge oder Dienstes-Verwendung	Tägliche Fourage-Portion für		Anmerkung
		eigene	Dienst-	
		Pferde		
Linien-Infanterie, Jäger- und Genie-Truppe	Jeder der rangsältesten berittenen Hauptleute der Infanterie und Jäger-Truppe . . . (und zwar je einer für jedes mobilisirte Bataillon)	1	—	
	Jeder der 20 rangsältesten Hauptleute der Genie-Waffe	1	—	
	Oberoffizier der Genietruppe in der Verwendung beim Armee-Schanzzeug-Park	—	1	

Truppen	Charge oder Dienstes-Verwendung		Tägliche Fourage-Portion für		Anmerkung
			eigene	Dienst-	
			Pferde		
Kavallerie	Rittmeister		4	—	
	Subaltern-Offizier		3	1	
Feld- und Festungs-Artillerie	Hauptmann	als Kommandant einer Feld-, Gebirgs- oder Ergänzungs-Batterie, sowie eines Korps-Munitions-Parks	1	1	
		als Kommandant einer Munitions-Kolonne . .	—	1	
	Subaltern-Offizier, eingetheilt bei einer Feld-, Gebirgs- oder Ergänzungs-Batterie, bei einer Munitions-Kolonne		—	1	
Pionnier-Regiment	jeder der rangsältesten Hauptleute	u. z. je einer für jedes Bataillon	1	—	
	Ober-Offizier der Feld- oder Reserve-Kompagnie und der Zeugs-Reserven		—	1	
Militär-Fuhrwesens-Korps	Rittmeister . .	eingetheilt bei der Armee im Felde oder bei einer mobilisirten Fuhrwesens-Ersatz-Abtheilung	1	1	
	Subaltern-Offizier		—	1	
Militär-Aerzte	in der Dienstleistung	bei der Kavallerie . .	2	—	
		b. d. übrigen Truppen	1	—	
Militär-Thier-Aerzte	Thierarzt } der Kavallerie		2	—	
	Unter-Thierarzt }		1	—	
	Thierarzt } der Artillerie		1	—	
	Unter-Thierarzt }		1	—	

Welchen Personen des Heeres bei der anlässig eines Gebir
krieges erfolgenden Ausrüstung eines Heerestheiles mit Tragthier
zu ihrem Fortkommen ein unausgerüstetes Dienstpferd aus dem Sta
der mobilen Fuhrwesens-Abtheilungen beizustellen ist, bestimmt
Instruktion für die Gebirgs-Ausrüstungs mittelst Tragthieren (Anh
zu den Ausrüstungs-Normen für den Train der k. k. Armee).

Bei der Mobilisirung einzelner Abtheilungen, ganzer Truppen- b) Anfang
ver oder Heerestheile, wird der Beginn der Feld-Fourage-Gebühr Ende der F
s durch eine besondere Anordnung bestimmt. fourage-Geb

Ist dieß nicht ausdrücklich geschehen, so beginnt die Gebühr der Feld-
rage vom Tage der Präsentirung der die Mobilisirung oder den
pfang des Kriegsausrüstungsbeitrages zur Anschaffung der Pferde,
165) anbefehlenden Verordnung.

Für einzelne Personen, welche zur Dienstleistung bei einem
bilisirten Heereskörper oder Heerestheile eingetheilt werden, tritt die
d-Fouragegebühr mit dem Tage in Wirksamkeit, mit welchem sie
ie Bestimmung erhalten.

Ist dieser Tag in dem bezüglichen Erlasse nicht ausdrücklich ausge-
ochen, so ist das Datum desselben als der Bestimmungstag anzusehen.

Bei der Demobilisirung endet die Feld-Fourage-Gebühr für die
ichzeitig mit einem Dislokation-Wechsel betroffenen Heereskörper oder
rsonen 14 Tage nach dem Eintreffen in die Friedens-Station; —
nn aber die Versetzung in die Friedensgebühr ohne einem Stations-
hsel erfolgte, 14 Tage nach Präsentirung des den Verpflegsfuß
ernden Erlasses, den Präsentirungstag mit eingerechnet.

Wird ein in der Eigenschaft als „Rangsältester" berittener
uptmann der Fußtruppen verwundet, so bleibt derselbe, unbeschadet
für den Ersatzmann erwachsenden Anspruches auf die Fourage
ühr, während seiner Undienstbarkeit im Bezuge der ihm gebührs-
ßig zukommenden Fourage-Portion so lange, als er sein Pferd auf
Streu behält, und kann sonach die Fourage von demselben nur in
ura empfangen werden.

Wird solch' ein verwundeter Hauptmann wieder dienstbar, dann
, 14 Tage nach dessen Einrücken zur Dienstleistung der rangsjüngste
berittenen Hauptleute wieder aus der Fourage-Gebühr zu treten.

Rücksichtlich des Empfanges und der Reluirung der Fourage c) Empfang
iben auch in der Bereitschaft und im Kriege die für den Frieden Fourage, Relu
ßgebenden Bestimmungen (§. 52) in Kraft. derselben.

§. 167.

Die Bereitschafts- und Feld-Zulage

Bei der Versetzung einer Armee oder eines andern Heerestheiles a) Gebührs-S
den Bereitschaftsfuß tritt der Bezug der Bereitschaftszulage, satz und Aus
der Versetzung auf den Kriegsfuß der Bezug der Feldzulage ein.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die Versetzung auf
Bereitschafts- oder Kriegsfuß zu geschehen hat, ist Allerhöchst Sr.
k. Apostolischen Majestät vorbehalten, und von der Mobilisirung
er Truppe oder eines Heerestheiles unabhängig.

Die Bereitschafts- und die Feld-Zulage bilden eine tagweise
ebühr und gebühren in folgendem Ausmaße:

Schema

über die Gebühr der Bereitschafts- und Feldzulage.

Für einen		Bereitschafts- Zulage täglich fl.	Bereitschafts- Zulage täglich kr.	Feld- Zulage täglich fl.	Feld- Zulage täglich kr.	Anmerkung
Mit dem Bataillons- oder Divisions-Kommando definitiv betrauten Hauptmann oder Rittmeister	jenen für Militärärzte und sonstige Militär-Gagisten gleicher Diätenklasse	1	75	4	—	
Hauptmann oder Rittmeister		1	—	3	—	
Subaltern-Offizier . . .		—	75	1	50	
für im Gagebezuge stehende, jedoch in keiner Diätenklasse eingereihte Personen des Heeres		—	50	1	—	

Die stellenmäßige Bereitschafts- und Feld-Zulage gebührt nur jenen Personen minderer Charge, welche mit dem höheren Kommando definitiv betraut sind, dann den im (§. 174) bezeichneten Kommandanten.

Die bloß zeitliche Versehung eines höheren Kommando begründet keinen Anspruch auf eine andere, als die chargemäßige Gebühr.

Anspruch, dann Anfang und Ende der Gebühr.

Auf die Bereitschafts- und Feldzulage haben alle, bei dem auf den Bereitschafts- oder Kriegsfuß versetzten Heereskörper oder Heerestheile eingetheilten, im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres Anspruch.

Der Bezug derselben beginnt bei Versetzung ganzer Truppenkörper oder Heerestheile auf den Bereitschafts- oder Kriegsfuß, vom Tage der Präsentirung des bezüglichen Erlasses; — für einzelne zur Dienstleistung bei bereits auf den Bereitschafts- oder Kriegsfuß versetzten Truppen oder Heerestheilen nachträglich bestimmte Personen, vom Tage des Einrückens auf ihren Dienstesposten.

Bei der Rückversetzung sowohl einzelner Personen als ganzer Heereskörper oder Heerestheile vom Kriegs- auf den Bereitschafts-Fuß, oder aus einer dieser beiden Gebührsarten in die Friedensgebühr, endet der Bezug dieser Zulage mit dem letzten Tage desjenigen Monats, in welchem dieser Gebührswechsel angeordnet wurde.

Auf dem Bereitschafts- oder Kriegsfuße stehende Personen, welche in eine im Gagebezuge stehende Charge neu ernannt, in eine höhere Charge befördert oder mit einem höheren Kommando betraut werden, haben auf die für die höhere Charge (Stelle) bemessene Bereitschafts-

oder Feld-Zulage vom Tage der bezüglichen Ernennung oder Beförderung (§. 50) Anspruch.

Die Bereitschafts- und die Feld-Zulage ist ungeachtet ihres Charakters als einer tagweisen Gebühr, den Bezugsberechtigten am ersten Tage eines jeden Monats für den ganzen Monat im Vorhinein zu erfolgen. o) Bezugs-zeiten

Bei einer im Laufe des Monats erfolgenden Versetzung auf den Bereitschafts- oder Kriegsfuß, ist den Bezugsberechtigten vom Tage der eingetretenen Gebührsveränderung die neue Gebühr oder die Differenz zwischen der empfangenen Bereitschafts- und der gebührenden Feld-Zulage zu verabreichen.

Eine Zurückzahlung des an diesen Zulagen in vorhinein gebührlich Empfangenen findet nicht statt.

§. 168.

Quartiersgebühr auf dem Bereitschafts- und Kriegsfuße.

Der Zeitpunkt, wann in Folge der Mobilisirung einzelne Truppenkörper oder ganze Heerestheile aus der kompetenzmäßigen Bequartierung (§ 51) treten, und wann daher in einem solchen Falle die Gebühr des kompetenten Natural-Quartiers (oder des Aequivalents hiefür) endigt, wird jederzeit durch eine besondere Anordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums oder des Armee-Kommandanten bestimmt. Grundsätzliche Bestimmung

Ist diese Anordnung noch nicht erfolgt, so hört mit dem Tage der Versetzung auf den Bereitschafts- oder Kriegsfuß (§. 167), der Anspruch auf die volle Quartiers-Kompetenz, beziehungsweise das Quartier-Aequivalent auf, und besteht von diesem Tage an nur der Anspruch auf die Transenalquartiers-Gebühr.

Bei der Demobilisirung beginnt der Anspruch auf die volle Quartiers-Kompetenz vom Tage des Einrückens in eine stabile Dislokation, und wird der neue Beginn der vollen Quartiers-Kompetenz stets durch eine besondere Anordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums oder Armee-Kommandos bestimmt.

Einzelne zur Armee im Felde oder zu mobilen Herrestheilen bestimmte Personen, treten mit dem Tage der Abreise aus ihrer Garnisons- oder Anstellungs-Station aus der Gebühr der vollen Quartiers-Kompetenzen in die Transenal-Quartiers-Gebühr, und erlangen den Anspruch auf die erstere erst mit dem Tage des Einrückens in den stabilen Garnisons- oder Anstellungs-Ort.

Im Feindeslande gebührt die Unterkunft nach dem Transenal-Gebühr-Ausmaße unentgeltlich.

§. 169.

Anspruch zum Ankaufe des Brodes der Etapen, dann des Limito-Rauchtabaks aus ärarischen Verlägen.

Ätzliche Bestimmung.

Die in der Bereitschafts- oder Kriegsgebühr stehenden Personen des Heeres sind berechtiget, so viele Portionen Brod (§. 78) Etapen, (§. 181 Punkt b), und Tabak (§. 80), gegen Bezahlung aus den ärarischen Verlägen zu empfangen, als die Hälfte der ihnen für eigene Pferde bemessenen Feld-Fourage-Gebührs-Portionen (§. 166) ausmacht. Bei ungeraden Zahlen besteht dieser Anspruch in der größeren Hälfte, für jene Personen aber, für welche nur eine oder gar keine Fourage-Portion im Felde für eigene Pferde bemessen ist, in einer Portion.

Für die bezogenen Brod-Portionen ist der jeweilige Relutionspreis, für die Etapen-Portionen der Beköstigungspreis und für den Tabak der Limito-Preis (§. 80) zu entrichten.

Dieser Anspruch beginnt mit dem Bezuge der Bereitschafts- oder Feld-Zulage (§. 167); er endet mit dem Tage der Einstellung der Feld-Fourage-Gebühr (§. 166).

§. 170.

Unentgeltliche Gebühr der Etapen dann des Limito-Rauch-Tabaks.

ätzliche Bestimmung.

In außerordentlichen Verhältnissen, und wenn die Mannschaft im gleichen Genusse steht (§. 181, b), wird vom Armee-Kommandanten oder vom Kommandanten eines selbstständig operirenden Armee-Korps (Truppen-Division) der unentgeltliche Bezug der Etapen an die im Gage-Bezuge stehenden Personen des Heeres bewilliget.

In diesem Falle gebühren die Etapen nach dem im §. 169 festgesetzten Ausmaße.

Grundsätzlich ist die Reluirung dieser als Personal-Gebühr bemessenen Etapen zulässig.

Mit dem unentgeltlichen Bezuge der Personal-Etapen ist auch der Anspruch auf den unentgeltlichen Bezug des Limito-Rauch-Tabaks verbunden.

Dieser letztere kann jedoch nur bei dem Vorhandensein ärarischer Vorräthe mit zwei Loth per Kopf täglich und nur in natura bezogen werden.

§. 171.

Anspruch auf die Natural-Kost.

ätzliche Bestimmung.

Werden aus Anlaß kriegerischer Ereignisse Kranke und Verwundete mittelst der Eisenbahn oder größere Kranken-Transporte auf gewöhnlichen Flußschiffen oder Schiffs-Ambulanzen befördert, und durch

die Etapen-Kommanden, beziehungsweise Kommanden der Kranken-Halt-Stationen verpflegt, dann gebührt den einem solchen Transporte angeschlossenen, verwundeten oder kranken im Gage-Bezuge stehenden Personen des Heeres, dann jenen Personen dieser Gebührs-Gruppe, welche zum Begleitungs-Personale oder Geleits-Kommando eines solchen Transportes gehören, die unentgeltliche Kost in demselben Ausmaße, wie solche im §. 181 Punkt d für die verwundeten und kranken Unteroffiziere und Soldaten festgesetzt ist, jedoch nur so weit, als diese Kost an die letzteren in natura verabfolgt wird.

Auf die Durchzugskost (§. 77 Punkt a, 2) oder auf das Kost-Relutum haben die im Gage-Bezuge stehenden Personen keinen Anspruch.

§. 172.

Anspruch der in feste Plätze verlegten Truppen auf den Feld-Ausrüstungs-Beitrag, dann auf die Bereitschafts- und Feld-Zulage.

Grundsätzliche Bestimmung

Bei einer Kriegsausrüstung, beziehungsweise bei Versetzung einer Armee oder einzelner Heerestheile auf den Bereitschafts- oder Kriegsfuß, werden vom Reichs-Kriegsministerium jeweilig jene auf oder zunächst dem Kriegsschauplatze gelegenen Festungen und festen Plätze bezeichnet, deren Besatzungen gleich den Truppen der operirenden Armee in den Genuß der Bereitschafts- beziehungsweise der Feldzulage (§. 167) zu treten haben.

Den auf den Bereitschaftsfuß gestellten Besatzungstruppen gebührt jederzeit auch der volle Feldausrüstungs-Beitrag (§. 166).

Wird eine Festung oder ein Fort vom Feinde ganz oder theilweise eingeschlossen, oder hat überhaupt zwischen den Truppen der Besatzung und dem Feinde bereits ein Zusammenstoß stattgefunden, so tritt ohne Weiteres der Bezug der Kriegsgebühren auch dann ein, wenn vom Reichs-Kriegsministerium eine Weisung hierüber noch nicht eingelangt wäre.

§. 173.

Anspruch der auf dem Kriegsschauplatze befindlichen, nicht zur mobilen Armee gehörenden Truppen auf die Gebühr der Bereitschafts- und Feld-Zulage.

Grundsätzliche Bestimmung

Grundsätzlich haben die im Kriegs- beziehungsweise Operations-Rayon befindlichen, nicht mobilen Truppen, an der für die mobile Armee bewilligten Bereitschafts- und Feld-Zulage (§. 167) Theil zu nehmen. Mit welchem Zeitpunkte der Genuß der einen oder der anderen Zulage einzutreten hat, wird von Fall zu Fall vom Reichs-Kriegs-Ministerium verfügt und gleichzeitig der nach den Militär-Verwaltungs-Gebieten zu bestimmende Rayon bezeichnet, innerhalb dessen der Bezug dieser Gebühren zulässig ist.

§. 174.

Gebühr der im Kriege mit einem höheren Abtheilungs-Kommando provisorisch betrauten Ober-Offiziere.

sätzliche Bennung.

Im Kriege, wo der augenblickliche Ersatz von abgängigen Bataillons-, Kavallerie-, Divisions-, Kompagnie-, Eskadrons- und Batterie-Kommandanten durch die Umstände dringend geboten ist, sind die Truppen-Divisions-Kommandanten ermächtigt, derlei Kommanden — bis zum Eintritt der im Konkretual-Stande der Waffe stattfindenden Beförderungen — an die beim betreffenden Truppenkörper anwesenden Rangsältesten der nächst niederen Charge provisorisch zu verleihen.

Derlei mit einem solchen Kommando betraute Offiziere treten bis zur Abgabe des provisorisch geführten Kommando in den vollen Gebührsbezug der nächst höheren Charge nach den für Neubeförderte bestehenden Grundsätzen, und zwar haben in diesem Falle Hauptleute ohne Unterschied der Gehalts-Klasse die Gebühren eines Majors, und Oberlieutenante jene eines Hauptmannes (Rittmeisters) zweiter Klasse zu beziehen.

§. 175.

Anspruch der Transferirten.

der Trans- z von einem m Friedens- ngsweise Be- ftsfuße be- en zu einem em Bereit- beziehungs- Kriegsfuße m Heeres- örper.

Bei der Transferirung von einem auf dem Friedensfuße befindlichen zu einem auf dem Bereitschafts- oder Kriegsfuße stehenden Heereskörper, oder von einem auf dem Bereitschaftsfuße befindlichen zu einem auf dem Kriegsfuße stehenden Heereskörper, beginnt der Anspruch auf die Bereitschafts- oder Feld-Zulage (§. 167) mit dem Tage des Eintreffens daselbst.

Die Feld-Fourage-Gebühr (§. 166) beginnt mit jenem Tage, mit welchem der Transferirte die neue Bestimmung erhält. Die Gebühr der vollen Quartiers-Kompetenz (§. 51) endet für jene Personen, welche auf dem Friedensfuße standen, mit dem Tage der Abreise aus der innegehabten Garnisons- oder Anstellungs-Station; mit diesem Tage beginnt dagegen der Anspruch auf die Transenal-Quartiersgebühr.

Der Feldausrüstungs-Beitrag gebührt nach den Bestimmungen des §. 165.

der Trans- z von einem m Kriegs- ngsweise Be- ftsfuße be- en, zu einem em Bereit- beziehungs- Friedensfuße n Heeres- örper.

Bei der Transferirung von einem auf dem Kriegsfuße befindlichen zu einem auf dem Bereitschaftsfuße stehenden Heereskörper, bleibt der Transferirte im Genusse der Feldzulage (§. 167) bis zum Ablaufe desjenigen Monates, in welchem die Transferirung erfolgte.

Der Anspruch auf die Bereitschafts-Zulage (§. 167) beginnt mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monates.

Bei der Transferirung von einem auf dem Bereitschafts- oder Kriegsfuße befindlichen zu einem auf dem Friedensfuße stehenden Heeres-

körper, verbleibt der Transferirte gleichfalls im Genusse der Bereitschafts- oder Feldzulage bis zum Schlusse desjenigen Monates, in welchem die Transferirung erfolgte, und tritt sodann in die Friedensgebühr. Die Feld-Fouragegebühr endet, wenn mit der Transferirung ein Dislokations-Wechsel verbunden ist, 14 Tage nach dem Eintreffen in dem neuen Garnisons- oder Anstellungsorte, wenn aber die Transferirung ohne einen Stations-Wechsel erfolgte 14 Tage nach dem Transferirungstage, den letztern mit eingerechnet.

Die Gebühr der vollen Quartiers-Kompetenz beginnt mit dem Tage des Einrückens im neuen Garnisons- oder Anstellungsorte, und wenn mit der Transferirung kein Stationswechsel verbunden ist, mit dem Transferirungstage.

§. 176.

Gebühren der Kommandirten.

a) Komm von einem Friedens- reitschaftsfu findlichen auf dem schafts- oder fuße ste Heeresk

Werden Personen von einem auf dem Friedensfuße befindlichen, zu einem auf dem Bereitschafts- oder Kriegsfuße stehenden Heereskörper zeitlich abkommandirt, um nach vollbrachter Mission sofort wieder zurückzukehren, so bleiben sie im Genusse der Friedens-Gebühren, und erhalten auf die Dauer der Beorderung, insoferne sie nicht auf die Diäten Anspruch haben (§. 58) die Reisezulage unter der im §. 59 dießfalls ausgesprochenen Beschränkung.

Ist jedoch eine solche Kommandirung eine dauernde, d. h. wird der Kommandirte zur Armee im Felde oder zu mobilen Heerestheilen beordert, ohne daß der Zeitpunkt seiner Rückkehr in vorhinein bestimmt werden kann, so ist derselbe nach jenen Bestimmungen zu behandeln, wie solche im §. 175 für unter gleichem Verhältnisse Transferirte vorgezeichnet sind.

b) bei de mandirun einem a Kriegs- ode schaftsfuße lichen zu e dem Frie ziehungsw reitschaft stehenden kkrp

Bei der Kommandirung von einem auf dem Bereitschaftsfuße befindlichen, zu einem auf dem Kriegsfuße stehenden Heereskörper sind dieselben Grundsätze in Anwendung zu bringen.

Werden Personen von einem auf dem Kriegs- oder Bereitschaftsfuße stehenden, zu einem auf dem Friedens- beziehungsweise Bereitschaftsfuße befindlichen Heereskörper zeitlich kommandirt, d. h. haben sie nach vollzogenem Dienstesgeschäfte sofort wieder zurückzukehren, so bleiben sie im Fortbezuge der Bereitschafts- oder Feldzulage, beziehungsweise der höheren Fourage-Gebühr, so lange der Heereskörper, welchem sie angehören, im Genusse dieser Gebühren bleibt.

Wenn aber eine derlei Kommandirung eine dauernde, d. h. eine solche ist, bei welcher sich im vorhinein nicht bestimmen läßt, ob und wann der Kommandirte zur Armee im Felde oder zu dem mobilen Heerestheile wieder zurückkehren werde, so ist derselbe ebenfalls nach den im §. 175 für unter gleichem Verhältnisse Transferirte vorgezeichneten Bestimmungen zu behandeln.

§. 177.

Anspruch der Verwundeten und Kranken auf die Bereitschafts- und Kriegsgebühren.

a) Allgemeine grundsätzliche Bestimmung.

Verwundete Offiziere, welche in den Stand eines im Genusse der Bereitschafts- oder Kriegsgebühren stehenden Heereskörpers gehören, bleiben im Genusse der Feldgebühren so lange, als der erwähnte Heereskörper solche bezieht.

Erkrankte Offiziere, welche zu einem in der Bereitschafts- oder Kriegsgebühr stehenden Heereskörper in Stand gehören, haben die Bereitschafts- und Feldzulage nur noch für den, dem Monate ihrer Erkrankung nächstfolgenden Monat zu beziehen. Tritt jedoch dieser Heereskörper früher aus dem Genusse der Bereitschafts- oder Feldzulage, so erlischt ihr Anspruch auf diese Gebühr gleichzeitig mit jenem ihres Heereskörpers.

Im Falle der Wiedergenesung erlangen sie den Anspruch auf die erwähnten Zulagen vom Tage des Wiedereinrückens bei ihrer Abtheilung (§. 167).

Die Feldfourage (§. 165) gebührt ihnen jedoch so lange, als sie in den Stand des erwähnten Heereskörpers gehören.

Es bleiben somit auch sowohl die verwundeten, als auch erkrankten rangsältesten berittenen Hauptleute der Fußtruppen, so lange sie in den Stand des mobilisirten Truppenkörpers gehören, und dieser Gebührsanspruch für den letzteren überhaupt besteht, unbeschadet der zu ihrem Ersatze erfolgten Ernennung anderer Hauptleute zu Berittenen, im Bezuge der Fouragegebühr. Diese ist ihnen jedoch nur in natura und nur dann zu erfolgen, wenn das Pferd auf der Streu gehalten wird.

Bei eintretender Dienstbarkeit eines solchen Hauptmanns hat der rangsjüngste Berittene nach vierzehn Tagen aus der Fouragegebühr zu treten.

Auf den entgeltlichen oder unentgeltlichen Bezug der Etapen, dann des Tabaks (§. 169 und 170) haben die von ihrem Heereskörper abwesenden Kranken und Verwundeten keinen Anspruch.

Das Transenal-Quartiergeld gebührt den nicht in einer Militär-Sanitätsanstalt befindlichen Verwundeten und Erkrankten, ohne Unterschied des Aufenthaltsortes nach dem Ausmaße für die zweite Klasse, welches sie in diesem Ausmaße so lange fortzubeziehen haben, als nicht der Heereskörper in dessen Stand sie gehören, in eine stabile Friedensdislokation einrückt.

Von diesem Zeitpunkte angefangen, sind dieselben rücksichtlich der Quartiersgebühr nach den für Beurlaubte bestehenden Grundsätzen (§. 178) zu behandeln, haben jedoch während der weiteren Abwesenheit von ihrem Heereskörper, das Quartier-Aequivalent nach dem Ausmaße für die vierte Zinsklasse zu beziehen.

Das Fourage-Relutum gebührt nach dem Ausmaße für jenen Heereskörper, zu dessen Stande der Verwundete oder Erkrankte gehört.

Im Kriege findet die Aufnahme der Erkrankten und Verwundeten ohne Ausnahme, wenn sie zur mobilen Armee oder zu einem mobilisirten Heerestheile gehören, in die Garnisons-, Truppen- oder Feldspitäler unbedingt und unentgeltlich statt.

In welchem Falle Kranke oder Verwundete auf die Naturalkost Anspruch haben, ist aus dem §. 171 zu ersehen.

b) Bestimm rücksichtlich Kranken und wundeten, w einem vom occupirten L gebiete dar lagen.

Jene Verwundeten und Kranken, welche vor der feindlichen Occupation des Landesgebietes, in welchem sie krank darnieder lagen, ihren Aufenthaltsort nicht verlassen konnten, sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den im vorstehenden Punkte a) aufgestellten Grundsätzen zu behandeln, wenn sichergestellt ist, daß dieselben vom Feinde nicht als Kriegsgefangene angesehen und verpflegt worden sind.

Die ihnen hiernach zukommenden Bezüge sind ihnen jedoch erst nach erfolgter persönlicher Meldung bei einer Militärbehörde, und zwar die laufenden Gebühren sofort, die Gebührsnachträge aber erst nach geschehener Purificirung zu erfolgen.

§. 178.

Anspruch der von der Armee im Felde oder von mobilen Heerestheilen krankheitshalber oder zur Heilung ihrer vor dem Feinde erhaltenen Wunden Beurlaubten auf die Bereitschafts- und Kriegs-Gebühren.

Grundsätzliche stimmun

Die von der Armee im Felde oder von mobilen Heerestheilen krankheitshalber Beurlaubten sind rücksichtlich ihrer Gebühren ebenso zu behandeln, wie dies im §. 177 für die Erkrankten vorgezeichnet ist.

Für die zur Heilung ihrer vor dem Feinde erhaltenen Wunden Beurlaubten, sind rücksichtlich ihrer Gebühren gleichfalls die im §. 177 für verwundete Offiziere besprochenen grundsätzlichen Bestimmungen maßgebend.

§. 179.

Anspruch der in einem Disziplinar-Arreste befindlichen oder in einer gerichtlichen Untersuchung stehenden Personen auf die Bereitschafts- und Kriegs-Gebühren.

a) Grundsät Bestimmun 1. rücksichtlic Bereitschafts- Feldzulag

Durch einen Disciplinararrest erleiden die Bereitschafts- und Kriegsgebühren keine Unterbrechung.

Im Gagebezuge stehende Personen des Heeres, welch bei dem Bezuge der Bereitschafts- oder Feldzulage in gerichtliche Untersuchung mit oder ohne Haft gezogen werden, verlieren den Anspruch auf den Bezug dieser Zulagen.

Die Einstellung derselben hat mit Ende jenes Monates zu erfolgen, in welchem die Verhaftung stattgefunden hat, — beziehungsweise die Untersuchung eingeleitet worden ist.

Nach dem Aufhören dieses Verhältnisses lebt der Anspruch auf den Bezug dieser Zulnge mit jenem Tage wieder auf, an welchem sie bei ihrer in diesem Genusse stehenden Abtheilung, beziehungsweise auf ihren Dienstesposten einrücken.

Die übrigen chargenmäßigen Bezüge erleiden keine Unterbrechung.

ücksichtlich der igen Bezüge.

Das Fourage-Relutum, ferner das Transenalquartier für die in gerichtlicher Untersuchung auf freiem Fuße stehenden Personen, gebührt nach dem Ausmaße für jene Station, wo sich der Betreffende in Haft oder Untersuchung befindet.

§. 180.

Gebühr der in feindliche Kriegsgefangenschaft Gerathenen.

Grundsätzliche stimmung, bei dem Abgange;

Den in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathenen und sohin in Abgang gekommenen Offizieren und sonstigen Gagisten sind die chargenmäßigen Gebühren, nach den für Abgangsfälle überhaupt bestehenden Grundsätzen einzustellen.

ßlich der Verung der zurückbenen Pferde;

Die eigenen Pferde dieser Personen sind entweder bei der eigenen oder einer zunächst gelegenen, mit einem Pferdestande versehenen Abtheilung bis zur Rückkehr des Eigenthümers aus der Kriegsgefangenschaft, oder bis zur Konstatirung seines Todes, für Rechnung des Aerars zu verpflegen und zu warten.

Desgleichen kann der bei den Pferden zurückgebliebene, nicht dem Verpflegsstande des Heeres angehörende Pferdewärter, (§. 158, A) für Rechnung seines in die Kriegsgefangenschaft gerathenen Herrn, daselbst mit der für einen Offiziersdiener bemessenen Gebühr in die ärarische Verpflegung genommen werden.

der Rückkehr;

Bei der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft erfolgt die Anweisung der chargenmäßigen Gebühren nach den für Neuernannte bestehenden Grundsätzen.

Die Gage gebührt jedoch schon vom ersten Tage desjenigen Monats, in welchem die Präsentirung der Kriegsgefangenen erfolgte, und zwar selbst dann, wenn sie in demselben Monate, in welchem sie in die Kriegsgefangenschaft gerathen sind, aus derselben wieder zurücklangen.

Equipirungsse nach unverleter Kriegsangenschaft.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist die Gewährung einer Equipirungsbeihilfe für jene Revertenten, welche erwiesener Maßen unverschuldet in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathen sind, der Allerhöchsten Gnade Sr. k. und k. Apostolischen Majestät vorbehalten.

§. 181.

Besondere Gebühren und Ansprüche der Unteroffiziere und Soldaten im Bereitschafts- und Kriegszustande.

Grundsätzliche Bestimmungen betreffend die chargenmäßigen Gebühren.

Von jenem Zeitpunkte angefangen, mit welchem die mobilen a) Erfolglass der chargenmä Verpflegsgebüh (§. 75 bis e
ppen in die Gebühr der Feldzulage (§. 182) treten, ist die Löh-
ig an die Unteroffiziere und Soldaten auf 10 Tage, somit für die
t vom 1. bis 10., 11. bis 20., und vom 21. bis Letzten eines
n Monates in Vorhinein auszubezahlen.

In gleicher Weise erfolgt die Auszahlung jener Geldgebühren,
en Erfolglassung gleichzeitig mit der Löhnung stattzufinden hat.

Das Brot ist, wenn ein anderer Empfangstermin von der Armee-
tendanz nicht festgesetzt wurde, von 2 zu 2 Tagen zu erfolgen, und
gleicherweise das Brod-Relutum, insoweit eine Reluirung des
otes nach den Anordnungen der Armee-Intendanz überhaupt zu-
ig erscheint, an die Gebührsberechtigten auszubezahlen.

Die Unteroffiziere und Soldaten der im Bezuge der Kriegsge-
ir stehenden Heereskörper, sind in Abgangsfällen welch' immer
, zum Rückersatze der in Vorhinein gebührlich empfangenen Ver-
gung nicht verpflichtet.

Diese ist ihnen auch im Falle ihrer als Kranke stattfindenden
abe in ein Spital zu belassen.

Mit dem Beginne der Operationsmärsche tritt bei den mobilen b) die Etape Verpflegung
reskörpern die Etapenverpflegung ein.

Der Zeitpunkt des Beginnes dieser Kostgebührsart wird durch das
chs-Kriegsministerium bestimmt, kann aber im Falle eintretender drin-
der Nothwendigkeit auch vom Armee-Kommandanten festgesetzt werden.

Bei dem Eintritte dieser Kostgebührsart erhält jeder Unteroffizier
) Soldat täglich eine Etapenportion bestehend aus:

oder anstatt einer Portion frischen Fleisches und Gemüses: 1 Portion Fleischgries im Gewichte von 7 Loth.

Pfund Rind- oder
„ Schweinefleisch,
„ Kalb- oder Schaffleisch,
„ Pöckelfleisch,
„ geräuchertes Rindfleisch
„ „ Schweinefleisch oder Speck,
„ Weitzen- oder ½ Pfd. Kukurutzkochmehl, oder
anstatt des Kochmehles:
Loth Reis,
„ Tarhanya
„ oder ½ Seitel Erbsen, Linsen, Bohnen, Hirse oder Graupen,
„ oder 1 Maß Erdäpfeln,
„ Heidengrütze,
Seitel Rüben oder Sauerkraut,

1 Loth Kernfett;
1 „ Sal;
1/32 Loth Pfeffer oder Paprika;
1 Seitel Wein, oder anstatt des Weines:
1/4 Seitel Brantwein
1/6 „ Rum,
1/8 „ Spiritus
1/2 Maß Bier; und
1/2 Seitel schwarzen Kaffee mit dem Erforderniſſe von:
2/3 Loth Kaffee und
3/4 „ Zucker, oder anstatt des Kaffees:
1 Seitel russischen Thee mit dem Erforderniſſe von
1/16 Loth Thee,
3/4 „ Zucker, und
1/12 Seidel Rum.

Aenderung in der Menge oder Beschaffenheit der jederz österreichischen Maße und Gewichte zu verabreichenden Natural-G oder die Substituirung einer Geldzulage statt derselben, sind Reichs-Kriegsministerium vorbehalten, können jedoch in dringenden auch vom Armee-Kommandanten verfügt werden.

In Feindesland wird die Menge und Beschaffenheit der vo Quartierträgern oder von den Gemeinden unentgeltlich stellenden Etapen-Verpflegung durch den Armee-Kommandanten festg

Grundsätzlich ist die Reluirung der Etapen zulässig; im deslande darf jedoch dann, wenn für die requirirten Verpflegs-Artik Bezahlung nicht geleistet wird, das Etapen-Relutum nicht werden.

Die Festsetzung des Etapen-Relutums, sowie die Bezeichnu Grenze, innerhalb deren die Reluirung zulässig erscheint, erfolgt, hierwegen eine spezielle Weisung des Reichs-Kriegsministeriums ergeht, nach Maßgabe der vorhandenen Vorräthe, und den sonst gebenden Verhältnissen, durch die Armee-Intendanz.

Die Erfolglassung der Etapen in natura findet, wer anderer Fassungstermin von der Armee-Intendanz nicht festgestellt täglich statt.

Auf dieselbe Zeit ist auch das Etapen-Relutum auszubezah

Den Zeitpunkt, wann die Etapen-Verpflegung gänzlich ode für eine bestimmte Zeit aufzuhören, und eine andere der im bezeichneten Kostgebührsarten einzutreten hat, bestimmt das K Kriegsministerium oder der Armee-Kommandant.

Unentgeltliche Ihr des Limito-Rauchtabaks.

Mit dem Bezuge der Etapen ist auch der Anspruch auf de entgeltlichen Bezug des Limito-Rauchtabaks verbunden.

Dieses kann jedoch nur bei dem Vorhandensein ärarischer Vor-
the mit 2 Loth per Kopf täglich und nur in natura bezogen
rden.

Der Rauchtabak bildet eine Konkretual-Gebühr der Unter-Abthei-
ng (Rechnungslegers), aus welcher die Betheilung der Unteroffiziere
nd Soldaten, sowie im Gebührsfalle §. 170), auch der zum eigenen
erpflegsstande gehörigen, im Gagebezuge stehenden Personen des
eeres stattzufinden hat.

d) Anspruch
Kranken und
wundeten auf
Naturalkost b
Transporten
teist der Eisen
der gewöhnlich
Schiffe oder S
ambulancen

Wenn aus Anlaß kriegerischer Ereignisse Kranke und Verwundete
ittelst der Eisenbahn befördert und durch die Etapen-Kommanden oder
ranken-Haltstationen (§. 62 des Dienstreglements, I. Theil) verpflegt
erden, so sind dieselben während der Transportsdauer, einschließig
er Rasttage, hinsichtlich der Geldgebühren der gesunden Mannschaft
öllig gleichzuhalten. Deren Beköstigung hat aber, wenn nicht die
Durchzugsverpflegung (§. 77 Pkt. 2) Platz greifen kann, ohne Unter-
chied der Jahreszeit aus folgenden drei Mahlzeiten zu bestehen:

a) Frühstück: 1½ Seitel Einbrennsuppe mit dem im §. 77 ange-
gebenen Erfordernisse.

b) Mittagsessen: 1 Seitel Rindsuppe, ½ Pfd. Rindfleisch nebst
dem zu einer menagemäßigen Kostportion im Schema des §. 77,
Punkt 1 festgesetzten Gemüse, ferner 1 Seitel Wein:

c) Abendkost: 1½ Seitel Einbrennsuppe.

Die Verköstigung von kleinen, auf Passagierschiffen einbarkirten
rankentransporten erfolgt in derselben Weise und in demselben Aus-
aße, wie für die gesunde Mannschaft.

Bei größeren, auf gewöhnlichen Schiffen oder Schiffsambulanzen
findlichen Krankentransporten sind für die Verköstigung der Kranken
leichfalls die für die Verköstigung der gesunden Mannschaft ausge-
rochenen Grundsätze im Allgemeinen maßgebend, jedoch haben die drei
Mahlzeiten — soferne nicht über ärztliche Anordnung für einen oder
n anderen Kranken eine besondere Diät angeordnet wird — aus
lgendem zu bestehen:

Frühstück: 1½ Seitel Einbrennsuppe oder ½ Seitel schwarzen
affee (mit dem Erforderniss von ⅔ Loth Kaffee und ¾ Loth Zucker)
der statt des Kaffees 1 Seitel russischer Thee) mit dem Erforderniss
on 1/16 Loth Thee, ¾ Loth Zucker und 1/12 Seitel Rum.

Mittagsessen: ½ Pfund Rindfleisch nebst der daraus bereiteten
uppe (mindestens ein Seitel) und dem zu einer menagemäßigen Kost-
ortion gehörigen Gemüse, (Schema des §. 77, Punkt 1) ferner
Seitel Wein.

Abendkost: 1½ Seitel Einbrennsuppe, ferner über ärztliche
nordnung ½ oder 1 ganzes Seitel Wein.

Die unentgeltliche Verköstigung mit den vorstehenden drei Mahlzeiten gebührt nicht nur der Mannschaft, sondern auch den kranken Offizieren und Militär-Beamten (sowie deren Dienern), welche nicht einzeln, sondern mit einem Transporte befördert werden.

Zu jeder der drei Mahlzeiten gebührt das Brot mit dem dritten Theile des im §. 78 festgesetzten Gewichtes.

Die gewöhnliche Brotportion hat dagegen wegzufallen.

Schwache Kranke haben wo thunlich feineres Brot und zur Mittagsessen statt der obigen Portion eine vom Arzte nach den Verhältnissen zu bestimmende leicht verdauliche Kost (Kalbfleisch, Eingemachtes) zu erhalten.

Wenn aus irgend einer Ursache, eine der drei Mahlzeiten nicht in natura verabfolgt werden kann, so ist den Kranken das für diesen Fall vom Reichs-Kriegsministerium festzusetzende Relutum, durch die Etapen-Kommanden zu erfolgen.

Die mit größeren Militär-Kranken-Transporten beförderten Offiziere und Militär-Beamten haben jedoch auf das Relutum für Naturalkost keinen Anspruch.

Ebenso wenig haben die Kranken der auf gewöhnlichen Schiffen oder Schiffsambulanzen befindlichen Kranken-Transporte — wenn ihnen über ärztliche Anordnung eine oder die andere der drei Mahlzeiten oder ein Bestandtheil derselben nicht erfolgt werden dürfte — hiefür eine Entschädigung anzusprechen.

§. 182.

Die Bereitschafts- und Feldzulage.

Gebührsgrund- und Ausmaß.

Mit welchem Zeitpunkte und unter welcher Vorbedingung der Bezug der Bereitschafts- und jener der Feldzulage eintritt, wurde bereits im §. 167 a erörtert.

An Bereitschafts- oder Feldzulage gebühren täglich und zwar:

a) dem Kadeten-Offiziers-Stellvertreter:
   an Bereitschaftszulage . . 50 kr.
   an Feldzulage . . . . . 1 fl. —

b) den übrigen Unteroffizieren und Soldaten:
   an Bereitschaftszulage . . . . . 3 kr.
   an Feldzulage . . . . . 10 „

Anspruch, dann Anfang und Ende der Gebühr.

Auf die Bereitschafts- oder Feldzulage haben die bei den mobilen Heereskörpern eingetheilten Unteroffiziere und Soldaten den Anspruch.

Dieser Anspruch beginnt bei Versetzung ganzer Truppenkörper oder Heerestheile auf den Bereitschafts- oder Kriegsfuß vom Tage der

äsentirung des bezüglichen Erlasses, für die nachträglich zur Dienst-
tung bei den auf den Bereitschafts- oder Kriegsfuß versetzten Trup-
ı oder Heerestheilen bestimmten Unteroffiziere und Soldaten, vom
ge des Einrückens bei ihrem Heereskörper (Dienstposten).

Bei der Rückversetzung vom Kriegs- auf den Bereitschaftsfuß oder
ı einer dieser beiden Gebührsarten in die Friedensgebühr, endet der
zug dieser Zulage für Kadeten-Offiziers-Stellvertreter nach den für
fiziere im §. 167 dießfalls festgesetzten Bestimmungen, für die übrigen
teroffiziere und Soldaten mit jener Löhnungsperiode, in welcher der
: Einstellung dieser Zulage anordnende Erlaß präsentirt wird.

Bei unmittelbaren Ausmärschen gebührt die Bereitschaftszulage
ı vom Tage der Musterung (§. 583 bis 585).

Die Bereitschafts-, sowie die Feldzulage ist dem Kadeten-Offiziers- c) Bezugsmodi
tellvertreter gleich dem Offizier nach den im §. 167 besprochenen
estimmungen zu erfolgen.

Die übrigen Unteroffiziere und Soldaten erhalten die Bereitschafts-,
wie die Feldzulage gleichzeitig mit der Löhnung (§. 181) und nach
n, für den Empfang dieser Letzteren aufgestellten Grundsätzen.

In welchem Falle die Bereitschafts-Zulage durch den Bezug der
larsch-Zulage, der See-Transports-Zulage oder der Schiffskost erlischt,
ben die §§. 85 Punkt g, 77 Punkt 3 a und 86 zu entnehmen.

§. 183.

Anspruch der Unteroffiziere und Soldaten der in den festen Plätzen verlegten, dann der auf dem Kriegsschauplatze befindlichen, nicht zur mobilen Armee gehörigen Truppen, auf die Bereitschafts- und Feld-Zulage.

Sobald nach den Bestimmungen der §§. 172 und 173 die im Gage- Grundsätzliche Bestimmung.
zuge stehenden Personen des Heeres der in den festen Plätzen verlegten,
nn der auf dem Kriegsschauplatze befindlichen, nicht zur mobilen
rmee gehörigen Truppen, in den Bezug der Bereitschafts- oder Feld-
lage treten, haben an dieser Gebühr die Unteroffiziere und Soldaten
r in den festen Plätzen verlegten Truppen unbedingt, jene der auf dem
riegsschauplatze befindlichen, nicht zur mobilen Armee gehörigen Trup-
en aber nur im Falle vom Reichs-Kriegsministerium nicht das Gegen-
eil angeordnet wird — nach Maßgabe der im §. 182 besprochenen Be-
immungen, gleichfalls Theil zu nehmen.

§. 184.

Gebühr der Transferirten oder Kommandirten auf die Bereitschafts- oder Feldzulage.

a) bei der Transferirung oder Kommandirung von einem auf dem Friedens- oder Bereitschaftsfuße befindlichen, zu einem auf den Bereitschafts- oder Kriegsfuße stehenden Heereskörper.
b) bei ihrer Transferirung oder Kommandirung im entgegengesetzten Falle.

Werden Unteroffiziere und Soldaten von einem auf dem Friedensfuße befindlichen, zu einem auf dem Bereitschafts- oder Kriegsfuße stehenden Heereskörpern, transferirt oder kommandirt, so beginnt für dieselben der Anspruch auf die Bereitschafts- oder Feld-Zulage (§. 182) mit dem Tage des Eintreffens bei ihrem neuen Heereskörper, beziehungsweise auf ihrem neuen Dienstesposten.

Bei der Transferirung oder Kommandirung von einem auf dem Kriegs- oder Bereitschaftsfuße befindlichen, zu einem auf den Bereitschafts- oder Friedensfuße stehenden Heereskörper, endet die Feld- oder Bereitschafts-Zulage für die Kadeten-Offiziers-Stellvertreter mit dem Monate, für die übrigen Unteroffiziere und Soldaten mit dem letzten Tage der Löhnungsperiode, in welcher der Abgang erfolgt.

§. 185.

Gebühr der im Rayon der mobilen Armee sich bewegenden Kommanden oder Ergänzungs-Transporte, dann der Transenen.

a) den Kommanden, dann der zur Armee abgehenden Ergänzungstransporte u. Transenen.

Kommanden, welche sich im Rayon der mobilen Armee bewegen, sowie alle zur Ergänzung oder Verstärkung mobiler Heereskörper bestimmten Transporte und Transenen haben im Rayon der mobilen Armee (Heerestheiles) auf die vollen Bereitschafts- und Kriegsgebühren den Anspruch, und zwar je nachdem die Armee im Genusse der ersteren oder letzteren steht.

b) den von der Armee im Felde in die Friedensdislokation abgehenden Transporte und Transenen.

Von der Armee im Felde in die Friedens-Dislokation abgehende Transporte und Transene treten hingegen mit der, dem Tage des Abmarsches von ihrem Heereskörper folgenden Löhnungs-Periode aus dem Bezuge der Bereitschafts- und Feldzulage.

§. 186.

Arbeits-Zulage bei Herstellung von Verschanzungen im Felde.

Grundsätzliche Bestimmung und Ausmaß.

Derjenigen Mannschaft, welche im Kriege zu außerordentlichen, besonders anstrengenden oder gefährlichen Arbeiten z. B. zur Herstellung von Feldbefestigungen, Verschanzungen, Verhauen, Armirung und Desarmirung von Festungen ꝛc. verwendet wird, kann auf die Tage einer solchen Verwendung, ohne Schmälerung der übrigen Gebührs-Kompetenzen, eine tägliche Zulage erfolgt werden, welche jedoch für die Unteroffiziere, dann für die Gefreiten und mit diesen gleichgestellten Soldaten den Betrag der doppelten, für die übrigen Soldaten den

etrag der dreifachen Löhnung nie übersteigen darf. Deren Bewilligung nd Ausmaß ist innerhalb dieser Grenze, dem Ermessen des Armee- der selbstständig operirenden Armee-Korps (Truppen-Divisions-) Kom- andanten, in belagerten oder feindlich zernirten Festungen dem Ermessen er Festungs-Kommandanten anheim gestellt.

Bei Belagerung feindlicher Plätze, sowie bei der Vertheidigung ster Plätze werden für die Arbeiten in der Sappe, in den Tranchéen nd Minen, dann bei Herstellung der Batterien besondere Grati- ikationen gezahlt, deren Bemessung dem Kommandanten des Belagerungs- korps, beziehungsweise dem Kommandanten der belagerten festen Plätze überlassen ist.

Für halbe Arbeitstage gebührt nur die Hälfte der vorstehend er- wähnten Zulage.

§. 187.

Gebühr der zum Verpflegsstande der mobilen Heereskörper gehörigen Verwundeten und Kranken.

Grundsätzliche Bestimmung

Die zum Verpflegsstande der mobilen Heereskörper gehörigen Verwundeten und Kranken sind während des Transportes in ein Militär- oder Civil-Spital gleich den Transenen (§. 185) zu verpflegen; es gebührt ihnen jedoch bei ihrer Transportirung mittelst der Eisenbahn die Naturalkost nach den Bestimmungen des §. 181 Pkt. b.

Mit dem Tage ihrer Uibergabe in ein Militär- oder Civil-Spital, oder in die Privatpflege, und zwar ohne Unterschied, ob die Letztere in einer öffentlichen oder von Korporationen oder einzelnen Civil-Personen errichteten Heilanstalt oder bei Civil-Personen stattfindet, sind die verwundeten oder kranken Unteroffiziere und Soldaten nach den, im §. 99 für den Fall der Erkrankung und Abgabe in ein Militär-Spital im Frieden festgesetzten Bestimmungen zu behandeln.

Zum Rückersatz der im Vorhinein gebührlich empfangenen Ver- pflegung, einschließlich der Bereitschafts- und Feldzulage sind sie jedoch nicht verpflichtet.

Im Falle ihrer Wiedergenesung erlangen sie den Anspruch auf die Bereitschafts- oder Feldzulage vom Tage des Wiedereinrückens bei ihrer im gleichen Genusse stehenden Abtheilung, beziehungsweise bei dem Einrücken in den Rayon der mobilen Armee (§. 185).

§. 188.

Gebühr der in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathenen Unter- offiziere und Soldaten.

Grundsätzliche Bestimmung

Den in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathenen und sohin in Abgang gekommenen Unteroffizieren und Soldaten sind die chargen-

mäßigen Gebühren nach den für Abgangsfälle überhaupt bestehenden Grundsätzen einzustellen.

Bei der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft treten sie mit dem Tage ihrer Präsentirung*) in den Bezug der chargenmäßigen Gebühren.

Die Bereitschafts- oder Feldzulage gebührt ihnen jedoch erst vom Tage des Einrückens bei ihrer im gleichen Genusse stehenden Stamm-Abtheilung, beziehungsweise nach den Bestimmungen des §. 185.

Den Kadeten-Offiziers-Stellvertretern gebührt die für diese Charge bemessene Diensteszulage (§. 81) schon für den Monat ihres Einrückens aus der Kriegsgefangenschaft; sie ist denselben jedoch erst bei ihrer Stamm-Abtheilung zu erfolgen.

§. 189.

III. Futtergebühren der Thiere im Kriege.

Grundsätzliche Bestimmungen und Ausmaß.

Durch den Uibergang vom Friedens- auf den **Bereitschaftsfuß** werden die für den Frieden festgesetzten ordinären und extraordinären Futtergebühren (§. 102) nicht geändert.

Beim Uibergange auf den **Kriegsfuß** sind anlässig der hiedurch bedingten größeren Anstrengungen zum Theile höhere, sowohl ordinäre, wie auch extraordinäre Futterausmaße festgesetzt, die aus dem nebenstehenden Schema zu entnehmen sind.

Im Felde hat in der Regel die vorwiegende Hartfütterung auch für alle Zugpferde und Tragthiere in soweit einzutreten, daß dieselben eine halbe Portion Heu weniger und hiefür eine halbe Portion Hafer mehr bekommen.

Wenn kampirt wird gebührt das Streustroh nicht.

§. 190.

Futteraufbesserungen.

a) Während der Bereitschaft,

Während des Verbleibens der Truppen auf dem **Bereitschaftsfuße** bleiben auch bezüglich der Futteraufbesserungen die für den Frieden gegebenen Bestimmungen aufrecht (§. 104).

b) Im Kriege.

Bei den auf dem **Kriegsfuße** befindlichen Truppen kann den durch Strapazen herabgekommenen, maroden oder blessirten, und zur

*) Erfolgt die Präsentirung unmittelbar bei der Unterabtheilung, so ist in diesem, wie auch in allen andern Fällen, in welchen ein Mann ohne Dokument einrückt, eine Präsentirungsliste nach Form. 34 zu verfassen und auf Grund dieser die Aufnahme in den Verpflegsstand zu bewirken. Die Daten zur Ausfüllung dieser Präsentirungsliste sind dem in Händen des Betreffenden befindlichen Militärpaß (Reisepaß) §. 40 c, eventuell dem Legitimationsbüchel (Anhang zum Anhang II.) zu entnehmen oder aber nach Angabe des Mannes einzutragen.

Form. 34.

Schema,

über die Futtergebühren der Reit- und Zugpferde, dann der Tragthiere im Kriege.

Gattung der Pferde	Bestimmung oder Verwendung		Futter-Gebühren: ordinäre – Hafer à 1/8 n.-öst. Metzen (Portionen)	ordinäre – Heu à 6 | 8 | 10 Pfund (Portionen)	extra-ordinäre – Bedingungen der Gebührlichkeit	extra-ordinäre – Hafer à 1/8 n.-öst. Metzen (Portionen)	extra-ordinäre – Heu à 6 | 8 | 10 Pfund (Portionen)	Streustroh à 3
Reitpferde	eigene, sowohl als ärarische ohne Unterschied der Waffe und der Dienstesbestimmung		1 1/2	1/2				1
Zug-Pferde	der Artillerie-Regimenter	eingespannte überhaupt d. i. auf den vorgeschriebenen Stand wirklich eingetheilte .	1 1/2	1				1
		uneingespannte im Allgemeinen, Reservepferde und alle uneingespannten bei den Ergänzungs-Abtheilungen	1 1/4	1				
	des Fuhrwesens	eingespannte überhaupt	1 1/2	1				1
		bei den Feld-Backöfen, dann bei den Bespannungen der Kriegsbrücken-Equipagen, Pionnier-Kompagnie-Zeugswägen u. der Pionnier-Zeugs-Reserve	1 1/2	1	auf dem Marsche mit Einschluß der Rasttage	2	1	1
		uneingespannte im Allgemeinen, Reservepferde und alle Zugspferde der Fuhrwesens-Ergänzungs-Abtheilungen . . .	1 1/4	1				1
	des Truppen-Trains		1 1/4	1				
Tragthiere	Tragpferde / Maulthiere / Maulesel	bei den Gebirgs-Batterien und Tragthier-Eskadronen des Fuhrwesens	1	1				1
			1/2	1				
Mutterstuten		sämmtliche Gattungen ärarischer Pferde	nach ihrer Eintheilung oder Verwendung		ganz so wie im Frieden			

Wiederherstellung an die Ergänzungs-Abtheilungen der Artillerie oder des Fuhrwesens abgegebenen ärarischen Dienstpferden eine Viertelportion Hafer auf Antrag des Brigade-Kommando von der nächst höheren Militär-Behörde zugestanden werden.

Dasselbe Zugeständniß kann der Armee- und selbstständig operirende Armee-Korps- (Truppen-Divisions-) Kommandant im Kriege für die Pferde einzelner Abtheilungen oder Militärkörper bei außerordentlichen Anstrengungen bewilligen.

§. 191.

Beginn und Ende der Futtergebühr nach dem Kriegs-Ausmaße.

Allgemeinen, Beim Uibergange vom Friedens- oder Bereitschaftsfuße auf den Kriegsfuß wird der Tag, von welchem angefangen, das für den Kriegsfuß festgesetzte größere Futterausmaß gebührt vom Reichs-Kriegs-Ministerium bestimmt; wird ein Tag nicht festgesetzt, so hat das größere Futter-Ausmaß von dem auf den Präsentirungstag der bezüglichen Verordnung nächstfolgenden Fourage-Fassungs-Termine zu beginnen.

Für nachträglich mobilisirte Heereskörper beginnt den Bezug der Futtergebühr nach dem Ausmaße für den Krieg mit dem Zeitpunkte des Einrückens in den Rayon der mobilen Armee.

Die Futtergebühr nach dem Ausmaße für den Krieg endiget bei der Versetzung einer Armee oder einzelner Heerestheile vom Kriegsfuße auf den Bereitschafts- oder Friedensfuß:

1. Bei gleichzeitigem Dislokationswechsel fünf Tage nach dem Eintreffen in der Friedens-Dislokation (den Tag des Eintreffens nicht mit gerechnet);

2. wenn ein Dislokationswechsel nicht stattfindet, fünf Tage nach dem Präsentirnngstage (diesen nicht mitgezählt) der die Aufhebung des Kriegsfußes aussprechenden Verordnung.

In beiden Fällen beginnt nach dieser Zeit die Futtergebühr nach dem Friedens-Ausmaße.

Ausnahme. Bei den Fuhrwesens-Abtheilungen (mit Ausnahme der Bespannungen der Kriegsbrücken-Equipagen) hat, wenn dieselben über fünf Tage unbeschäftigt bleiben vom sechsten Tage an die Futtergebühr nach dem Ausmaße für den Frieden, und erst vom Zeitpunkte der erneuerten Verwendung angefangen, wieder jene nach dem Kriegsausmaße einzutreten. Dieser Zeitpunkt ist von dem vorgesetzten Fuhrwesens-Kommandanten zu bestätigen.

Bei einer längerer Waffenruhe wird vom Armee- und selbstständig operirenden Armee-Korps (Truppen-Divisions-) Kommandant die Dauer der Futtergebühr nach dem Kriegs-Ausmaße für die Pferde der Artillerie und Kriegsbrücken-Equipagen bestimmt und der Uibergang auf die Futtergebühr nach dem Friedens- Ausmaße angeordnet.

§. 192.

Fouragirung.

Wenn im Kriege der regelmäßige Empfang der Naturalien aus den Verpflegs-Magazinen unmöglich ist, oder die Vorräthe dieser letzteren geschont werden müssen, und auch im Requisitionswege die vorschriftsmäßigen Futter-Artikel oder deren gewöhnliche Surrogate nicht aufzubringen sind, greift die Fouragirung Platz.

Die Fouragirung besteht in der Beiziehung des Grases, der grünen Feldfrüchte und der unausgedroschenen Garben von den Feldern zur Fütterung.

Grüne Feldfrüchte und Gras sind für Heu anzunehmen, und 40 Pfund Grünfutter einer 10pfündigen Heu Portion gleichzuhalten.

Eine unausgedroschene Garbe reifen Getreides im Gewichte von 18—20 Pfunden ist einer vollen Fourage-Portion gleichzuhalten. 10 Pfund einer solchen Garbe sind für eine ganze Hafer- oder für eine 10pfündige Heu-Portion zu rechnen.

Grüne Erbsen dürfen ihrer Schädlichkeit wegen für die Pferde nicht verwendet werden.

Die Fouragirung darf nur stattfinden, wenn das für die Pferde, Zug- und Tragthiere der operirenden Armee benöthigte Futter im Requisitionswege nicht aufgebracht werden kann. Dieselbe wird durch die Armee-Intendanz oder das mit der Leitung der Verpflegung betraute Organ der Militär-Intendantur eingeleitet. Kommen detachirte Truppenkörper in die Nothwendigkeit fouragiren zu müssen, so haben dieselben sogleich unter genauer Angabe der Zeit, für welche fouragirt wurde, und der dadurch erhaltenen Futter-Quantitäten, der Armee-Intendanz die Anzeige zu erstatten.

Für diejenigen Tage, für welche die Verpflegung der Pferde durch Fouragirung ganz oder theilweise sichergestellt wird, darf ein gleichzeitiger Empfang an Fourage aus den Verpflegs-Magazinen nur in soferne und in dem Maße geschehen, als der Bedarf durch die Fouragirung nicht gedeckt ist; jedoch kann, wenn es der Hafer-Vorrath zuläßig macht, die Surrogirung der Hälfte des Grünfutters durch eine halbe Hafer-Portion ohne weitere Anfrage eintreten.

§. 193.

Futtergebühren für die Zugpferde der im Feindesland requirirten Fuhrwerke.

Den Zugpferden der im Feindesland requirirten Fuhrwerke ist die für die Bespannungspferde des Truppen-Trains bemessene Futter-Portion (§. 189) zu verabreichen.

§. 194.

IV. Service-Gebühren im Kriege.

Der Lager-Service.

Allgemeine Bestimmung.

Insolange die Truppen nicht lagern oder bivouaquiren, bleiben auch die für den Frieden systemisirten Service-Gebühren in Kraft (§. 113).

Für lagernde oder bivouaquirende Truppen tritt die Gebühr des Lager-Services (des Holzes zur Unterhaltung der Koch- und Wachfeuer) ein.

Ausmaß an Lager-Service.

An Lager-Service gebührt für jede Kompagnie, Kavallerie-Eskadron, Batterie und Munitions-Kolonne während des Sommers eine Drittel Klafter hartes, oder eine halbe Klafter weiches Brennholz täglich, während des Winters das Doppelte dieses Ausmaßes.

Lagerstroh gebührt im Kriege nicht.

Wenn jedoch das besondere Bedürfniß hieran eintritt, so ist der Lager-Kommandant ermächtiget, die Abfassung desselben anzuordnen. In diesem Falle sind einer jeden Kompagnie, Kavallerie-Eskadron, Batterie und Munitions-Kolonne im Sommer 100 Gebünde à 16 Pfund, im Winter das Doppelte dieses Ausmaßes zu erfolgen.

Für jede Fuhrwesens-Abtheilung (Zug) ist der Lager-Service mit einem Drittel des für eine Kompagnie festgesetzten Ausmaßes bemessen.

Für einzelne Detachements, nämlich: kleinere Fuhrwesens-Abtheilungen als ein Zug, u. s. w. gebührt der Lager-Service mit einem Sechstel des für eine Kompagnie festgesetzten Ausmaßes.

Wird länger als 10 Tage gelagert, so gebührt bei Erfolgung des Lagerstrohes von 10 zu 10 Tagen die Erneuerung desselben nach dem angeführten Ausmaße.

Bezüglich des Lager-Services hat vom Monate April bis einschließig September das Sommer-, die übrigen Monate aber das Winter-Ausmaß Platz zu greifen.

Bedarfungs- und Bemessungsmodalitäten.

Der Lager-Service ist eine Konkretual-Gebühr eines jeden lagernden Truppenkörpers und muß mit derselben auch der Bedarf für die Offiziere und sonstige im Gagegenusse stehender Personen des Heeres gedeckt werden.

Das Lagerholz ist täglich, das Lagerstroh von 10 zu 10 Tagen abzufassen und auszugeben.

§. 195.

V. Pauschal-Gebühren.

Allgemeiner Grundsatz.

Für die bei einer Mobilisirung in die Bereitschafts- oder Kriegs-Gebühr versetzten Truppen und einzelnen Personen bleiben rücksichtlich der Pauschal-Gebühren im Allgemeinen die im V. Abschnitte vorgezeichneten Bestimmungen in Wirksamkeit.

Die für dieses Verhältniß noch besonders eintretenden Bestimmungen, sowie die Pauschalien, welche dadurch berührt werden, sind in den nachfolgenden §§. 196—200 aufgeführt.

§. 196.

Das Wirthschafts-Pauschale der Unter-Abtheilungen.

a) Zuschuß zu Friedens-Ausm

Im Kriege gebührt den anspruchsberechtigten Unter-Abtheilungen zu dem für den Frieden bemessenen und im Zustande der Bereitschaft unverändert bleibenden Ausmaße an Wirthschafts-Pauschale (§. 120) ein 50%iger Zuschuß, und zwar vom Monate der Versetzung in die Kriegsgebühr angefangen bis einschließig jenes Monates, in welchem die Rückversetzung in die Bereitschafts- oder Friedens-Gebühr erfolgt.

b) Zuweisung Unschlitt als oder Wagenschi

Die Armee-Intendanz, die Armee-Korps-, dann die selbstständigen Truppen-Divisions-Kommandanten sind im Kriege ermächtigt, das bei den Schlachtvieh-Regie-Anstalten disponible Unschlitt den Truppen nach Bedarf als Schuh- oder Wagenschmiere, und zwar während der Dauer der Armee-Bewegungen gegen bloße Abquittirung, und während eines Operations-Stillstandes gegen Bezahlung des halben Kontrakts-Fleischpreises erfolgen zu lassen.

§. 197.

Das Pauschale zur Instandhaltung der Kochgeschirre.

Zuschuß zu Friedens-Ausm

Während der Zeit, als der 50%ige Kriegs-Zuschuß zu den Wirthschafts-Pauschalien der Unter-Abtheilungen gebührt (§. 196), ist das zur Instandhaltung der Kochgeschirre für den Frieden bemessene Pauschale (§. 122) in dem doppelten Ausmaße zu empfangen.

§. 198.

Das Laternen-Kerzen-Pauschale der Fuhrwesens-Unter-Abtheilungen.

Ausmaß und spruch.

Während des Bezuges der Bereitschafts- oder Kriegs-Gebühr gebührt das im §. 125 besprochene Laternen-Kerzen-Pauschale in dem vollen Ausmaße für die bemessenen Laternen, und zwar bei jedem ersten Zuge für 1, bei jedem anderen Zuge für 7 Laternen ohne Rücksicht ob marschirt wird oder nicht.

§. 199.

Das Material-Pauschale der Artillerie.

Bezugsmodal

In der Mobilität und im Kriege stellt jede Feld- und Gebirgs-Batterie, dann Munitions-Kolonne das nach dem nachfolgenden Schema monatlich entfallende Material-Pauschale in der letzten Decade des Monates zur Gebühr.

Die monatliche Material-Pauschal-Gebühr beträgt in der Mobilität und im Kriege für eine	4pfündige Fuß- 4 „ Kavallerie- 8 „ Fuß-	} Batterie . . .	151·75 186·65 188·25
	Munitions-Kolonne Nr.	1, 2 und 3 . .	199·75
	„ „ „	4	237·50
	„ „ „	5	244·50
	„ „ „	6	229·90
	Gebirgs-Batterie		56·50

Die Ausfassung des Geldes erfolgt nach Bedarf und sind di Restbeträge erst beim Eintritte friedlicher Verhältnisse zu beheben (§§. 42 und 47 dann Beilage 2 der Instruktion für die Verwaltung und Verrechnung des Feld-Artillerie-Ausrüstungs-Materials vom Jahre 1872

§. 200.

Das Pauschale zur Instandhaltung der Hand-Feuerwaffen.

uschuß zu dem ens-Ausmaße.

Vom Monate der Versetzung in die Kriegsgebühr bis einschließig des Monates der Rückversetzung in die Bereitschafts- oder Friedens Gebühr, gebührt zu dem für den Frieden bemessenem Pauschale (§. 130 ein 50%iger Zuschuß.

zugsmodalität.

Dieser Perzentual-Zuschuß darf jedoch erst nach der Rückver setzung in die Friedens-Gebühr zur Aufrechnung gelangen, und dem Büchsenmacher erfolgt werden. Durch den Empfang dieses Pauschal ist derselbe sowohl zur Instandsetzung der zur Hinterlegung in der Augmentations-Vorrath bestimmten als auch der im Gebrauche ver bleibenden Gewehre verpflichtet.

§. 201.

VI. Gebühren an Reise- und Transportsmitteln bei Dienstes-Reisen und Marschbewegungen in der Kriegsbereitschaft und im Kriege.

Allgemeine grundsätzliche Bestimmung.

Für die mobilisirten Truppen bleiben auch in der Kriegsbereit schaft und im Kriege, rücksichtlich der Gebühr an Reise- und Trans portmitteln, die Bestimmungen des VI. Abschnitts in Wirksamkeit, und treten vom Tage der Mobilisirung noch die folgenden grundsätzlichen Bestimmungen in Kraft.

§. 202.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Bagage und Familien

ücksichtlich der Bagage.

Bei dem Ausmarsche in das Feld darf nur die feldmäßige Ba gage mitgenommen, jedoch mit demselben Zuge oder Schiffe mitge führt werden, auf welchem die Beförderung der Personen erfolgt.

Die feldmäßige Bagage besteht:

Für		Normal-Gewicht der feldmäßigen Bagage	
		Centner	Pfund
		Wr.-Gewicht	
eine Kompagnie, Eskadron, Batterie, Munitions-Kolonne . .		2	—
einen Hauptmann	und die übrigen im Gage-Genusse stehenden Personen des Heeres der gleichen Diäten-Klasse.	—	25
einen Subaltern-Offizier		—	25
Personen des Heeres der XII. Diäten-Klasse			
im Gagegenusse stehende, in keine Diäten-Klasse eingereihte Personen des Heeres		—	15

Die in diesem Gewichts-Ausmaße mitzuführende Bagage ist für die im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres gleichzeitig als Handgepäck zu betrachten und bildet sonach auch das Normal-Bagagegewicht für Geschäftsreisen.

Neben diesem Ausmaße gebührt bei Uebersetzungsreisen jenen mobilen Personen des Heeres, welche die volle Anzahl der kompetenten Pferde nicht besitzen, daher für die abgängigen die Reitzeuge mitführen, auch noch die Vergütung der Auslagen für das nach der Anzahl der abgängigen eigenen oder ärarischen Reitpferde wirklich mitgeführte Reitzeug, welches ebenfalls mit dem nämlichen Zuge oder Schiffe befördert werden darf, mit welchem die feldmäßige Bagage transportirt wird. Die diesfälligen Auslagen dürfen jedoch den tarifmäßigen Betrag für das Gewicht von 50 Wiener Pfunden für jedes Reitzeug nicht überschreiten.

Der Rest der Bagage ist im Aufbruchsorte zurückzulassen.

Erfolgt nach eingetretener Demobilisirung nicht die Rückkehr in die vor der Mobilisirung innegehabte Garnison (Anstellungs-Station) beziehungsweise in jenen Ort, wo die Bagage deponirt wurde, so ist der Rest der Bagage nach dem Einrücken in die neue Garnison (Anstellungs-Station) an sich zu ziehen.

In diesem Falle gebühren die Transportsmittel nach den Bestimmungen des §. 140, Punkt f. u. zw. von dem Orte, wo die Bagage rückgelassen wurde.

b) rücksichtlich Familien.

Die Familien der Personen des Heeres dürfen bei dem Ausmarsche in das Feld nicht mitgenommen werden.

Wird nach erfolgter Demobilisirung den verheiratheten Personen des Heeres (Wittwern) gestattet, ihre Familien an sich zu ziehen, oder

hat bei der Trennung vom Familienhaupte die Reise der Familie in das gewählte Domicil auf Rechnung des Aerars zu geschehen (§. 160), dann gebühren denselben die im §. 137, Punkt c 3, beziehungsweise §. 140, Punkt f. bemessenen Fahrmittel.

§. 203.

Vorspannsgebühr im Kriege bei Marschbewegungen im Verbande mit marschirenden Truppen und sonstigen Heereskörpern.

ineer Grundsatz.

Sobald die Truppen mit ärarischen Bespannungen ausgerüstet werden, gebührt zur Fortbringung der Bagagen eine Vorspann nicht.

Ebensowenig gebührt eine Vorspann für die im Bezuge der Gage stehenden Personen des Heeres von jenem Zeitpunkte angefangen, in welchem der Bezug der Feldfourage-Gebühr (§. 166) eintritt.

Das Fortkommen der nicht im Bezuge der Feld-Fourage stehenden zum Fußmarsche jedoch nicht verpflichteten Personen des Heeres (§. 140, Punkt c, 3) hat mittelst ärarischer Transportsmittel stattzufinden (§. 166) und nur in Ermangelung dieser letztern darf den in Rede stehenden Personen die Vorspann nach den im §. 140 Punkt c, 3 ad aa) festgesetzten Ausmaße angewiesen werden.

Außer diesen Fällen tritt eine Vorspannsgebühr nur ein:

a) für erkrankte oder marode Personen des Heeres nach den Bestimmungen des §. 140 Punkt c, 3 ad dd) und ee) und

b) bei beschleunigten Märschen nach den Bestimmungen des §. 140 Punkt e.

§. 204.

Abnahme der Vorspanns-Wartwägen.

undsätzliche mung rück- d. Abnahme.

Die Vorspanns-Wartwägen sind nur im Kriege gestattet.

Dieselben werden nicht stationsweise, sondern in der Regel mit fünftägiger Ablösung zum Heeresdienste aufgenommen, und zwar theils zur Verführung der Heeresbedürfnisse und zum Transporte von Verwundeten oder Kranken, theils um für den augenblicklichen Bedarf Verkehrsmittel allsogleich verfügbar zu haben.

Das Ausmaß an Vorspanns-Wartwägen richtet sich nach den dießfalls ergehenden höheren Anordnungen. Die Anzahl der den Truppen für den Fleischtransport gebührenden Wartwägen, ist aus dem in den organischen Bestimmungen für die Truppen enthaltenen Schema über den Train zu ersehen.

gütung der twägen.

Der für einen Tag festzusetzende Vergütungssatz für Wartwägen wird fallweise vom Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit den betreffenden Central-Stellen festgestellt.

§. 205.

Beschaffung der Transportsmittel auf feindlichem Gebiete.

Grundsätzliche Bestimmung

Auf dem feindlichen Gebiete sind die nöthigen Fahr- und Transportsmittel abzufordern.

Eine Vergütung wird hiefür nicht geleistet.

§. 206.

VII. Gebühr der feindlichen Kriegsgefangenen.

a) Gebühr der Offiziere, Militär-Geistlichen, Militär-Beamten und deren Dienstorgane

Den kriegsgefangenen feindlichen Offizieren, Militär-Geistlichen und Militär-Beamten und minderen Heeres-Organen gebührt eine Alimentation, welche

für einen General mit . . . . 4 fl.
für einen Stabsoffizier . . . . 2 fl.
„ Hauptmann oder Rittmeister . . . . 1 fl. 50 kr.
„ Subaltern-Offizier mit 1 fl.

} täglich

für die Militär-Geistlichen und Beamten mit den gleichen Beträgen nach der äquiparirenden Diätenklasse;

für die minderen, im Gagebezuge stehenden Dienstorgane mit 75 kr. täglich bemessen ist.

Im Rayon der operirenden Armee kann den Kriegsgefangenen statt eine Etapen-Portion (§. 181, Punkt b) täglich pr. Kopf — gegen Zug des Beköstigungspreises von der Alimentation — verabreicht werden.

Die kriegsgefangenen feindlichen Offiziere, Militär-Geistlichen, Beamten und minderen Dienstorgane haben im Falle ihrer Erkrankung die Pflege in den Militär-Spitälern gegen Erlag der pauschalmäßig festgesetzten Pflegekosten in derselben Weise Anspruch, wie die äquiparirenden Chargen des k. k. Heeres.

Die Zuweisung der Unterkünfte an dieselben hat nach Maßgabe der Lokal-Verhältnisse zu geschehen und ist diesfalls im Allgemeinen das halbe Transenal-Quartiers-Ausmaß (§. 51) zur Grundlage zu nehmen. Die vorstehenden Gebühren fangen mit dem Tage der Präsentirung an, und hören mit dem Tage der Auslieferung auf. Die Verpflegungsart derselben wird von Fall zu Fall besonders angeordnet.

b) Gebühr der Unteroffiziere und Soldaten.

Die zur Standesgruppe der Unteroffiziere und Soldaten zählenden feindlichen Kriegsgefangenen ohne Unterschied der Charge sind rücksichtlich mit der Löhnung eines Infanteristen, dann mit der Kost und der Brotgebühr gleich den Soldaten des k. k. Heeres zu verpflegen.

Mit der gleichen Gebühr sind auch die Diener der kriegsgefangenen Offiziere, Militär-Geistlichen und Beamten, dann die kriegsgefangenen Gattinen verheiratheter feindlicher Soldaten zu betheilen.

Im Falle der Erkrankung gebührt den feindlichen kriegsgefangenen Unteroffizieren und Soldaten, sowie deren mitgefangenen Gattinen — gleich den Soldaten des eigenen Heeres — die Pflege in den Militär-Spitälern gegen Einstellung der hier bemessenen Gebühren.

In Bezug auf die Bequartierung sind die kriegsgefangenen Unteroffiziere und Soldaten nach Zulässigkeit gleich der Mannschaft der eigenen Militärkörper zu behandeln; der unumgänglich nöthige Bedarf an Bekleidungsstücken für dieselben ist, nach dem Erkenntnisse der Militär-Intendanz aus den ärarischen Monturs-Verlägen zu empfangen.

Die Gebühren der kriegsgefangenen feindlichen Unteroffiziere und Soldaten beginnen vom Tage der Präsentirung und endigen mit dem Tage der Auslieferung, und sind im Allgemeinen in gleicher Weise, wie an die eigene Mannschaft, jedoch nur auf diejenigen Termine in Vorhinein zu erfolgen, auf welche selbe voraussichtlich zur Gebühr entfallen werden.

hrmittel bei
sporten von
gefangenen.

Die Fortbewegung feindlicher Kriegsgefangener mittelst Transporten hat in derselben Weise zu geschehen, wie dieß im §. 141 bezüglich der Mannschafts-Transporte vorgezeichnet ist, und gebühren bei solchen Transporten die daselbst bemessenen Fahrmittel.

Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen gebühren den kriegsgefangenen Offizieren, Militär-Geistlichen, Beamten und minderen Dienstorganen, sowie auch der Mannschaft die Fahrplätze nach derselben Tarifsklasse, wie den gleichen Dienstes-Kathegorien des k. k. Heeres (§§. 136 und 139).

Bei der Abnahme der Vorspann ist die kriegsgefangene Mannschaft der transenen Mannschaft der eigenen Heereskörper gleichzuhalten (§. 141), für kriegsgefangene Offiziere hingegen ist:

vom Stabsoffizier aufwärts für eine jede Person Ein zweispänniger Vorspannswagen;

vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts für je zwei Personen Ein zweispänniger Vorspannswagen bemessen.

Den kriegsgefangenen Militär-Geistlichen und Beamten gebührt die Vorspann gleich den kriegsgefangenen Offizieren der äquipariren-den Chargen.

Von den minderen im Gagebezuge stehenden Dienstorganen haben je vier Personen auf einen zweispännigen Vorspannswagen Anspruch.

XI. Abschnitt.

Schuldigkeiten gegen das Aerar und deren Abstattung.

§. 207.

Die Dienstestaxe.

Bei der Ernennung in eine, in der Gage-Gebühr stehende wirkliche Charge, bei jeder Beförderung in eine höher besoldete Charge, bei jeder Vorrückung in eine höhere Gehaltsklasse, sowie für die Erlangung der Alterszulage (§. 146), ist dem Aerar die Dienstes-Taxe zu entrichten. a) Grund Bestimmu

Bei der Ernennung zum Reserve-Offizier, bei Erlangung eines höheren Grades in der Reserve oder im Falle einer zeitlichen, nämlich einer im Ernennungsdekrete als solche ausdrücklich bezeichneten Anstellung, sowie bei einer ausdrücklich nur auf Kriegsdauer erfolgenden Ernennung in eine im Gagegenusse stehende Charge, kommt die Dienstes-Taxe nicht zu entrichten.

Wird ein Reserve-Offizier zum Berufs-Offizier übersetzt, oder erlangt ein zeitlich oder auf Kriegsdauer Angestellter später eine definitive Stelle, so erwächst für ihn die Verpflichtung zur Abstattung der Dienstes-Taxe.

Mit einem höheren Titel oder Charakter ad honores bei ihrem Austritte aus dem aktiven Stande des Heeres bekleidete Personen, haben im Falle ihrer, mit der Beförderung in die wirkliche Charge verbundenen Wiederanstellung, die Dienstes-Taxe gleich den in eine höhere Charge Beförderten zu erlegen, es ist ihnen jedoch bei Bemessung derselben, die bereits entrichtete Charakters-Taxe (§. 208) zu Guten zu rechnen.

Hauptleute und Rittmeister 1. Klasse, welche in den Genuß der Alterszulage getreten sind, haben die hiefür entfallende Dienstes-Taxe erst dann zu entrichten, wenn sie die Alterszulagen im aktiven Stande durch zwei Jahre genossen haben.

Die Gage bis einschließig zu dem Betrage von Dreihundertfünfzehn Gulden ist taxfrei. b) Ausm Taxschuld

Die Dienstes-Taxe ist mit einem Drittheile der jedesmaligen Gagevermehrung oder der erlangten Alterszulage, — bei ersten Anstellungen jedoch nur mit einem Drittheile von jenem Betrage zu bemessen und einzuheben, welcher den Betrag von Dreihundert Fünfzehn Gulden übersteigt.

Die Nebengebühren haben bei der Bemessung der Dienstes-Taxe nicht in Betracht zu kommen.

Die Dienstes-Taxe ist in zwölf gleichen ununterbrochenen Monatsraten zu erlegen, kann jedoch auch auf Einmal erlegt werden.

In der Regel kommt dieselbe in den, dem Eintritte der Schuldigkeit folgenden ersten 12 Monaten hereinzubringen. Die Taxe haftet auf dem taxpflichtigen Genusse.

Bei dem, auf was immer für eine Weise erfolgenden Abgange eines Taxpflichtigen aus dem Präsenzstande des Heeres, erlischt die Verpflichtung zur Leistung der noch nicht fällig gewordenen Taxraten.

Wird jedoch ein in den Reserve- oder Ruhestand versetzter Taxpflichtiger, bei dessen Abgange die noch nicht fällig gewordenen Taxraten zur Abschreibung gelangten, als Berufs-Offizier wieder definitiv angestellt, dann erwachsen diese Raten für ihn wieder zur Schuldigkeit.

Die Charakters-Taxe.

§. 208.

Grundsätzliche Bestimmung.

Für die über eigenes Ansuchen erfolgte Verleihung eines höheren Charakters oder eines Titels ad honores, welcher mit einem taxpflichtigen Genusse nicht verbunden ist, ist die Charakters-Taxe zu entrichten.

Ausmaß

Die Charakters Taxe beträgt für den erlangten Charakter oder Titel:

eines Oberlieutenants	24 fl.
„ Hauptmanns oder Rittmeisters	36 fl.

Die übrigen im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres, haben für die über eigenes Ansuchen erfolgte Verleihung eines höheren Charakters oder Titels ad honores, die gleiche Taxe nach der entsprechenden Diätenklasse zu entrichten.

Jahresraten d. Taxe

Taxpflichtige, welche bei der Verleihung eines höheren Charakters oder Titels im Genusse einer Gage oder Pension bleiben, haben die Charakters Taxe, wenn sie dieselbe nicht auf Einmal entrichten, in 12 gleichen Monatsraten und zwar, von der Gage oder Pension der auf den Eintritt der Tax-Schuldigkeit folgenden ersten 12 Monate zu erlegen.

Bei einem aus was immer für einer Ursache erfolgenden Austritte aus dem Gage oder Pensions Genusse, erlischt die Verpflichtung zur Leistung der noch nicht fällig gewordenen Taxraten.

Taxpflichtige welche mit der Erlangung eines höheren Charakters oder Titels ad honores aus dem Genusse der Gage oder Pension treten, haben die Charakters Taxe sogleich zu erlegen, und wird ihnen das Ernennungs Dekret erst nach bewirkter Taxerlage ausgefolgt.

Gelangt derjenige welcher die Charakters Taxe erlegt hat, später

einen Genuß, für welchen eine Dienstes-Taxe zu entrichten kommt, §. 207) so wird ihm bei der Bemessung der letzteren die bereits entrichtete Charakters-Taxe zu Gute gerechnet.

§. 209.

Die Urlaubs-Taxe.

a) Ausmaß grundsätzliche Bestimmung

Für jede volle Woche, welche über die nach den Bestimmungen des §. 39 taxfreie Urlaubszeit auf Urlaub zugebracht wird, ist die Urlaubs-Taxe mit dem vierten Theile der Monats-Gage, von den während des Urlaubes laufenden Monatsgebühren, zu entrichten.

Bei der Ausmittlung der Urlaubs-Taxe ist jeder volle Monat der taxpflichtigen Urlaubszeit gleich vier Wochen anzunehmen, derart, daß die Urlaubs-Taxe für einen auf Urlaub zugebrachten vollen Monat den Betrag der einmonatlichen Gage nicht überschreitet.

Für bloß bewilligte, jedoch nicht angetretene Urlaube hat die Entrichtung der Urlaubs-Taxe nicht Platz zu greifen. Bei einer ungerechtfertigten Ueberschreitung des Urlaubes ist eine Urlaubs-Taxe nicht zu entrichten, sondern es sind die Gebühren des den Urlaub Ueberschreitenden ebenso einzustellen, als ob derselbe gänzlich in Abgang gekommen wäre.

b) taxfreie Url

Taxfrei sind:

a) Urlaube in Krankheitsfällen zur Herstellung der Gesundheit;

b) Urlaube in Familienangelegenheiten, zum Antritte einer unentgeltlichen Dienstespraxis behufs des Uebertrittes in Civil-Staatsdienste, und zum Zwecke der Ablegung des Noviziats für den deutschen Ritterorden, innerhalb des Zeitraumes von 8 Wochen, wenn ein derlei Urlaub nicht auch im vorhergegangenen Jahre angetreten wurde;

c) Urlaube auf kurze Zeit ohne Begründung innerhalb des Zeitraumes von 14 Tagen (jährlich zweimal);

d) Urlaube mit Versetzung in den überzähligen Stand;

e) Beurlaubungen mit einer sonstigen, bestimmt ausgesprochenen Beschränkung der Gebührsbezüge;

f) Ferial-Urlaube der bei den Kadetten-Schulen als Professoren angestellten Offiziere.

Die Urlaubs-Taxe kommt sonach zu entrichten:

1) bei einem Urlaube in Familienangelegenheiten und zum Antritte einer unentgeltlichen Dienstes-Praxis behufs des Uebertrittes in Civil-Staatsdienste, dann zum Zwecke der Ablegung des Noviziates für den deutschen Ritterorden:

   aa) wenn ein derlei Urlaub nicht auch im vorhergegangenen Jahre angetreten wurde, für die den Zeitraum von 8 Wochen überschreitende Urlaubszeit;

bb) wenn ein derlei Urlaub auch schon im vorhergegangenen Jahre angetreten wurde, für die ganze Zeit des Urlaubes, und zwar selbst in dem Falle, wenn der frühere Urlaub mit Beschränkung der Gebührsbezüge bewilligt war.

Verlängerungen des unter 1. bezeichneten Urlaubes, aus was immer für einer Ursache, somit auch wegen Erkrankung verpflichten zur Entrichtung der Urlaub-Taxe für die über die taxfreie Zeit von 8 Wochen, auf Urlaub zugebrachte Zeit.

2. bei unmittelbar nach einem Urlaube auf kurze Zeit ohne Begründung angetretenen neuen Urlaub für die ganze Dauer des neuen Urlaubes, ohne Rücksicht auf den diesen letzteren bedingenden Anlaß.

XII. Abschnitt.

Gebühr-Abzüge und Nachträge.

§. 210.

I. Gebühr-Abzüge zur Tilgung von Aerarial- oder Privat-Schulden.

von der r.

Zur Tilgung sämmtlicher Aerarial- oder Privat-Schulden darf die Gage insoferne sie in einem höheren Betrage als 400 fl. jährlich bemessen ist, bis zu einem Drittheile; insoferne sie mit 400 fl. oder geringer bemessen ist, aber bloß bis zu einem Viertheile mit Verbot und Exekution belegt werden.

von den tivitäts- der im stehen- nen des s.

Von den übrigen Gebühren der im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres dürfen nur folgende mit Verbot und Exekution belegt werden:

a) die Wartegebühr (§. 67 Punkt d), und zwar in der Höhe des von der Gage zulässigen Abzuges;

b) die Personal- und Alters-Zulagen (§. 145—146), und zwar in der Höhe des von der Gage zulässigen Abzuges;

c) Das Gage-Superplus oder überhaupt der dasselbe vertretende Genuß der zur Dienstleistung beigezogenen Personen des Ruhestandes, welche Gebühren bei der Ausmittlung des zulässigen Abzuges mit Einbeziehung der Pension in Anschlag zu bringen sind, ebenfalls in der Höhe des von der Gage zulässigen Abzuges, und

d) die Abfertigungen der aus der aktiven Dienstleistung austretenden Personen.

Derlei Abfertigungen dürfen zur Tilgung bekannter Aerarialschulden im vollen Betrage rückbehalten werden; zur Tilgung von Privatschulden aber darf ein Abzug nur in dem für die Gage zulässigen Maße stattfinden.

Ein Abzug von dem Sterbe-Quartale, oder von der nach Verstorbenen gebührenden Abfertigung (§. 161) ist unstatthaft.

c) Abzüge v Gebühren Mannsch

Von den Gebühren der Unteroffiziere und Soldaten, darf ein Abzug unter was immer für einem Titel, oder zu was immer für einem Zweck, im Allgemeinen nicht stattfinden.

Ebenso ist ein Abzug von der, den Familien Verstorbener gebührenden Abfertigung (§. 163 Punkt d) unstatthaft.

d) Priorität Forderunge Aerars, dar gerichtlichen merkungen a abgezogenen träge.

Aus dem Dienstesverhältnisse hervorgegegangene Aerarial-Forderungen gehen den Privatforderungen und von den Letzteren die gerichtlich Vorgemerkten den außergerichtlich Vorgemerkten vor.

Zu den Forderungen, denen ein Vorrecht gebührt, gehören außer jenen, welche auf ein rechtskräftiges Urtheil oder einen gerichtlichen Vergleich sich stützen, auch alle diejenigen, welche auf sonstigen Urkunden beruhen, mittelst deren von dem Aussteller das Pfandrecht oder das Eigenthumsrecht auf die verfallende Gebühr übertragen wird, möge die Vormerkung einer solchen Forderung im gerichtlichen Wege, ebenfalls im Sinne der Circular-Verordnung des bestandenen Hof-Kriegsrathes vom 11. October 1831 F. 1468 (Militär-Gesetzsammlung Nr. 94) oder aber auch nur im administrativen Wege geschehen sein.

Die Beträge, welche durch Verhängung eines zur Berichtigung einer Aerarialschuld verfügten Abzuges hereingebracht werden, sind daher in erster Linie zur Tilgung von Aerarialschulden beizuziehen und werden derlei Abzüge durch die von Privaten auch früher erlangten Pfändungen oder Abtretungen nicht beirrt.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen können die Militär-Administrationsbehörden die Verwendung eines verhältnißmäßigen Theiles von dem verhängten Abzuge zur gleichzeitigen Tilgung einer bereits früher vorgemerkten Privatschuld gestatten, wenn, abgesehen von der in der Berichtigung der Aerarialschuld hiedurch eintretenden Verzögerung, ein weiterer Nachtheil für das Aerar nicht zu befürchten steht.

§. 211.

II. Gebührs-Abzüge der Kavallerie-Offiziere zur Pferdebeschaffung.

Den Regiments-Kommandanten der Kavallerie ist das Recht eingeräumt, das Fourage-Relutum (§. 52), dann die Hälfte der Kavallerie-Diensteszulage (§. 56) eines Offiziers zum Zwecke der Anschaffung eines dienstgeeigneten Pferdes, in dem Falle mit Beschlag zu belegen, wenn derselbe mit Hintansetzung seiner Dienstespflichten es verabsäumt, sich selbst ein eigenes dienstgeeignetes Pferd anzuschaffen.

§. 212.

III. Gage-Abzüge als administrative Ordnungsstrafe.

Gegen alle mit Verwaltungs- und Verrechnungs-Geschäften betrauten, im Gagebezuge stehenden Personen des Heeres, welche sich wiederholt Versäumnisse zu Schulden kommen lassen, beziehungsweise die zur Abstattung ihrer Rechnungen und sonstigen Agenden behördlich festgestellten Termine nicht einhalten, können von den hiezu berufenen vorgesetzten Administrations-Behörden, Ordnungsstrafen im Gelde verhängt werden.

Je nach Maßgabe der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Gestion und der durch die Unterlassung im Verwaltungsdienste eingetretenen Störung, können diese Ordnungsstrafen mit dem Betrage von 2 fl. beginnend, in verhältnißmäßig höheren Beträgen verhängt werden, dürfen aber als Maximum den zur Tilgung von Aerarial- oder Privatschulden zulässigen Abzug von der Monatsgage (§. 210) nicht überschreiten.

Die abgezogenen Raten fallen dem Aerar anheim und dürfen in dem Falle, wenn besonders rücksichtswürdige Entschuldigungsgründe zur Geltung gebracht werden, dem Betreffenden nur mit Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums rückerfolgt werden.

§. 213.

Gebühr-Nachträge und Abzüge.

liche Begen rücksich: rs-Nachge.

Gebühr-Nachträge im Gelde, welche sich auf einen unterbliebenen oder zu gering bewirkten Empfang gründen, sind nur insoferne statthaft, als seit dem Zeitpunkte des gesetzlich eingetretenen Gebühr-Anspruches im Frieden nicht mehr als zwei, im Kriege nicht mehr als drei Jahre verflossen sind.

Nachträge an Mannschafts-Personal-Gebühren aber, sind innerhalb der bezeichneten Zeit überdieß nur dann zulässig, wenn der Anspruch hierauf von dem Bezugsberechtigten selbst erhoben wird, woraus folgt, daß die Aufrechnung eines solchen Nachtrages mit der von der Verwaltungs-Kommission rücksichtlich der erfolgten Zahlung beglaubigten Empfangsbestätigung des betreffenden Mannes belegt werden muß.

Gebührsüge.

Dagegen ist der Empfänger einer Ungebühr zum Rückersatze des ungebührlich empfangenen Betrages nur dann verpflichtet, beziehungsweise nur für jene Ungebühr haftend, deren Vorschreibung vom Tage der Einsendung der dießfälligen Rechnung im Frieden binnen zwei Jahren, insoferne aber die Rechnung eine Kriegsperiode umfaßt, binnen drei Jahren, erfolgt.

Diese Beschränkung der Ersatz- beziehungsweise Haftungsverbindlichkeit, hat jedoch in Bezug auf die Empfangsstellung von Verrechnungsvorschüssen jeder Art, in Bezug auf Empfänge s Civilkassen und Requisitionen, und in Bezug auf Beädigungen des Aerars, bei welchen eine böse Absicht unterfen ist, keine Wirksamkeit.

Die binnen sechs Monaten nicht zur Aufrechnung gelangenden ise-Auslagen können innerhalb der nächsten sechs Monate nur mit Beligung der General-Kommanden, sodann aber nur mit Bewilligung Reichs-Kriegsministeriums nachträglich verrechnet werden.*)

*) Circ.-Vrdg. vom 11. März 1871, Praes. Nr. 589, R.-V.-B. 12.

III. Hauptstück.

Die Gebühren-Anforderung und Vertheilung.

I. Im Frieden.

I. Abschnitt.

A) Bei den im unmittelbaren Verbande eines größeren Truppenkörpers stehenden Unterabtheilungen und bleibenden, mit dem Geld-Empfange an die Truppen-Kassen angewiesenen Detachements.

§. 214.

Allgemeine Bestimmung.

Alle jene Unter-Abtheilungen (Compagnien, Escadronen, Batterien 2c.), welche mit ihrem Regimente oder Bataillone im unmittelbarem Verbande, d. i. in der Lage sind: ihre Geld-, Naturalien- und sonstigen Gebühren von ihrem Regimente oder Bataillone unmittelbar zu empfangen (§. 3), haben das Gebühren-Erforderniß nach dessen vorheriger Prüfung durch die Verwaltungs-Kommission aus den ärarischen Verlägen ihres Regiments oder Bataillons zu beheben und die reglementmäßige Erfolglassung an die zu ihrem Verpflegsstande gehörigen Individuen unter eigener Haftung zu vermitteln.

In Absicht auf diejenigen ärarischen Gegenstände, welche zur Bemontirung, Ausrüstung und Bewaffnung (IV. Hauptstück) gehören, sowie in Ansehung der beihabenden Turn- und Fecht-Requisiten, dann der Dienstbücher, gelten sie als Verwahrer eines ständigen Inventars.

Die Fuhrwesens-Abtheilungen, welche in der Lage sind, ihre Gebühren unmittelbar vom zuständigen Landes-Fuhrwesens-Commando zu pfangen, stehen zu diesem letzteren in gleichem Verhältnisse. Hievon ausommen sind die Fuhrwesens-Ergänzungs-Escadronen, welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Compendiums nur in sehung des Grundbuchsstandes (§. 10, 11, 13, 14, 15 und 16) ßgebend sind, während sich dieselben im Uebrigen im Frieden wie Kriege nach der für die Truppen-Transportshäuser bestehenden Verhnungs-Vorschrift zu benehmen haben.

§. 115.

Standes- und Gebühren-Ausweis.

Behufs des Empfanges der Geld- und Naturalien-Gebühren ist m jeder Unter-Abtheilung für jede Zahlungs-Periode (d. i. vom bis 10. — vom 11. bis 20. — und vom 21. bis Ende jeden onats) ein Standes- und Gebühren-Ausweis nach dem Formulare r. 35 im Einklange mit den eingesendeten täglichen Verpflegsstandes- Form. 35
apporten (§. 15, b.) an die Verwaltungs-Kommission des Regiments er Bataillons einzureichen.

Derselbe ist jederzeit zwei Tage vor der aus der Truppen-Kasse ttfindenden Auszahlung der Geldgebühren einzusenden, und hat sich f den letzten an die Kommission einbeförderten Verpflegsstandesapport zu gründen.

Der für die Gebühren-Zahlung des 1., 11. und 21. jeden Monats der Kommission einzureichende Gebühren-Ausweis hat sich somit f den Verpflegsstandes-Rapport vom vorletzten Tage des vorhergegangenen Monats und beziehungsweise des 9. und 19. Monatstages gründen.

Auf diese Verpflegsstände ist die Gebühr an Geld und Naturalien r die entfallenden Tage in vorhinein auszuweisen.

Die Differenzen, welche sich im Verlaufe der Zahlungs-Periode gen die in vorhinein entworfene Gebühr ergeben, sind im nächsten ebühren-Ausweise mittelst Abzuges und Nachtrages in Uebereinimmung mit den täglichen Verpflegsstandes-Rapporten zu berichtigen.

Auf der Rückseite des Standes- und Gebühren-Ausweises für die Periode vom 21. bis letzten jeden Monats, ist die Einhaltung des vorschriebenen Standes nach beiliegendem Muster, ad Formular 35 ad Form. 3
nachzuweisen.

§. 216.

Ausweisung der Geld- und Naturalien-Gebühren.

In dem Standes- und Gebühren-Ausweise, Form. 35 sind für ie entfallenden Tage die Mannschafts-Gebühren und die Fourage-

Gebühren der ärarischen Dienstpferde, sowie die Fourage für die eigenen Pferde der Offiziere, welch' letztere dieselbe in dem Gebühren-Ausweise abzuquittiren haben, evident zu stellen; in dem ersten Gebühren-Ausweise eines jeden Monats sind überdies die für diesen Monat in vorhinein fällig werdenden Gebühren der im Gagebezuge stehenden Individuen gegen Abquittirung der letzteren, aufzunehmen.

Diejenigen Personal-, Pauschal- und sonstigen Gebühren, welche nachhinein fällig werden, sind in dem letzten Gebühren-Ausweise eines jeden Monats anzufordern; — an die Bezugsberechtigten dürfen dieselben seitens der Unter-Abtheilung erst am letzten Tage des Monats erfolgt werden, bis wohin sie in der Verwahrung des Unterabtheilungs-Kommandanten verbleiben. In Betreff der Anforderung der Material-Pauschgelder haben sich die Feld- und Gebirgs-Batterien der Artillerie nach der Instruktion für die Material- und Material-Pauschalgelder-Verwaltung und Verrechnung der Batterien zu benehmen. Alle jene Bezüge, welche einzelnen Leuten, vermöge ihres im Sinne der bestehenden Vorschriften persönlich erworbenen Anspruches als Personal-Gebühren auf Rechnung besonderer Fonde zukommen, wie die Dienstprämien für Unteroffiziere, und Zulagen für Armee-Freiwillige werden nicht in den Standes- und Gebühren-Ausweisen, sondern mittelst des
krm. 36. nominativen Ausweises nach Formular Nr. 36 beim Eintritt des Anfallstermines angefordert.

Auf Grundlage des Standes- und Gebühren-Ausweises werden den Unter-Abtheilungen die Geldgebühren von Seite der Verwaltungs-Kommission des Regiments- oder Bataillons nach vorhergegangener Ueberprüfung aus der Regiments- oder Bataillons-Kassa gegen Abquittirung flüssig gemacht, die Naturalien gegen Naturalien-Journale durch Vermittelung des Proviants-Offiziers erfolgt oder angewiesen.

Findet die Fassung der Geldgebühren in der Station des vorgesetzten Truppen-Kommando unmittelbar statt, so wird von dem Rechnungsführer eine Hauptquittung vorbereitet, in welcher die von der Verwaltungs-Kommission festgestellte Summe der Geldgebühren, die hievon zu bewirkenden Abzüge, und der hiernach zum baaren Empfange verbleibende Geldbetrag entworfen werden.

In diesem Falle ist von den Unter-Abtheilungs-Kommandanten eine besondere Quittung nicht auszufertigen, sondern der Empfang in der Hauptquittung zu bestätigen.

Der Unterabtheilung obliegt sodann die Vertheilung der Geld- und Naturalien-Gebühren an die Bezugsberechtigten.

Die Ausbezahlung der Mannschaftsgebühren hat jedoch im Frieden nach der Gebühren-Vorschrift vom Jahre 1871, beziehungsweise nach den Bestimmungen des vorwärtigen II. Hauptstückes, blos auf fünf Tage in vorhinein zu geschehen, und bleiben die für den zweiten Löhnungstag erübrigten Gelder bis zu der am nächsten Löhnungstage erfolgenden weiteren Erfolglassung der Geldgebühren in der Verwahrung des Unterabtheilungs-Kommandanten. Im Kriege geschieht

Ausbezahlung der Geldgebühren an die Mannschaft nach §. 238 folgenden III. Abschnittes.

Die Auszahlung der Gebühren an die Mannschaft soll womöglich Gegenwart des Unterabtheilungs-Kommandanten selbst, jedenfalls r durch einen Offizier erfolgen, und ist die geschehene Auszahlung n demselben in der Nominal-Liste (§. 15, a, 3) aus welcher die ifente Mannschaft behufs der Zahlung aufgerufen wird, zu bestätigen.

Die sonstigen Bestimmungen sind aus den Bemerkungen zum andes- und Gebühren-Ausweise, Form. 35, dann aus den dazu ge- rigen Beilagen, Form. 37, 38, 39 und 40 zu entnehmen, dann 41 und b). Form. 37 bis dann 41 a) un

§. 217.

Ständiger Geldverlag.

Zur Berichtigung unvorgesehener Gebührszahlungen erhält ein er Unterabtheilungs-Kommandant je nach den Standes- und Dislo- tions-Verhältnissen einen ständigen ärarischen Geldverlag in der gel von zehn bis fünfzehn Gulden, der Kommandant eines kleinen bilen Detachements (§. 220) von fünf bis zehn Gulden.

Dieser Geldverlag, dessen Belauf von der Verwaltungs-Kommission stimmt wird, verbleibt beständig bei der Unterabtheilung.

Der Unterabtheilungs-Kommandant hat solchen bei der Ueber- hme des Abtheilungs-Kommando (§. 6) zu übernehmen, bei der bergabe dieses Kommando an seinen Nachfolger zu übergeben.

§. 218.

Geld-Pauschalien der Unterabtheilungen.

Die verschiedenen Geld-Pauschalien der Unter-Abtheilungen . Hauptstück, V. Abschnitt) mit Ausnahme der Material-Pauschalgelder r Batterien (§. 216) werden auf Grundlage der Standes- und Ge- hren-Ausweise (§. 215), in welchem sie nach ihrem Fälligkeits-Termine fzunehmen sind, empfangen, und verbleiben bis zur successiven ge- hrmäßigen Verwendung in den Händen des Unterabtheilungs- mmandanten, welcher hierüber die im §. 118, c besprochenen rnalmäßigen Vormerkungen zu unterhalten hat.

§. 219.

Marschauslagen.

Bei Marschbewegungen ganzer Regimenter und Bataillone er- lten die Unterabtheilungen zur Bestreitung der Marschgebühren und soferne sie auch Marschauslagen für den Transport auf Eisenbahnen d dergleichen selbst zu bestreiten haben, auch zu diesem Zwecke ent-

sprechende, von der Verwaltungs-Kommission je nach Bedarf un
besonderen Verhältnissen zu ermittelnde Geldvorschüsse, worüber
zeit sogleich nach beendigter Marschbewegung die Rechnung zu
ist. — Diese Rechnung, in welcher sämmtliche während der g
Marschdauer vorgekommene, die Marschauslagen betreffende Emp
und Ausgabsposten unter Anschluß der bezüglichen Documente (
. 42 und 43. 42 und 43) chronologisch nachzuweisen sind, ist der Verwalt
Kommission zur Behandlung zu übergeben, der abfällige Rechn
rest aber in die Truppenkasse abzuführen.

§. 220.

Bleibende mit dem Geldempfange an die Truppen-Kasse a wiesene Detachements.

Bleibende Detachements, wenn sie nach der Detachirung mit
Empfange der Geldgebühr unmittelbar an die eigene Truppe
angewiesen werden, benehmen sich in Bezug auf die Verfassung
Einsendung des täglichen Verpflegsstandes-Rapportes, (§. 15)
Standes- und Gebühren-Ausweises (§. 215) und hinsichtlich
Empfanges der Gelder, (§. 214) wie die mit ihrem Regimente i
mittelbarem Verbande stehenden Unterabtheilungen.

Sind die bleibenden Detachements zu Zwecken der Civil-Ve
tung aufgestellt, so haben die Kommandanten dieses Detache
(zum Zwecke der Refundirung der Auslagen aus dem betreff
Civilfonde), allmonatlich auch den Posten-Ausweis nach dem For
orm. 44. Nr. 44 mit Ende des Monates abgesondert einzusenden.

§. 221.

Naturalien-Fassung.

Zur Feststellung der Erforderniß an Naturalien haben die U
Abtheilungen [bleibenden Detachements] (§. 220) das Natural
orm. 45. Service-Journal nach dem Formular 45 mit dem Standes- und
bühren-Ausweise (§. 215) der Verwaltungs-Kommission einzure

Ihr Bedarf hieran wird jederzeit für zehn Tage bemessen,
bildet die Gebühr, innerhalb deren Grenzen, das jeweilige fü
vorgeschriebenen Fassungs-Termine entfallende Erforderniß angesp
werden kann.

Die Abgabe der Naturalien an die Unterabtheilungen (bleib
Detachements) geschieht durch Vermittelung des Proviant-Offiziers
Maßgabe des jeweilig eintretenden wirklichen Bedarfes.

Die erfolgten Natural-Quantitäten werden von dem Pro
Offiziere im Journale der Unter-Abtheilung (des bleibenden De
ments) bestätigt, und das Journal denselben durch die Verwalt
Kommission zurückgestellt.

Dagegen haben die Unter-Abtheilungen (bleibenden Detachements) empfangenen Naturalien dem Proviant-Offiziere in einem ähnlichen rnale abzuquittiren.

Ergibt sich innerhalb der zehntägigen Fassungs-Periode ein unhergesehener größerer Bedarf an Naturalien, so ist der Mehrbef durch Vermittlung des Proviant-Offiziers abzufassen.

Jede derlei Nachtragsfassung ist sodann im nächsten Standes-) Gebühren-Ausweise, in welchem die Gebührstellung auf den Zuchs im Verpflegsstande stattfindet, als bereits bewirkter Empfang ı dem Gesammt-Erfordernisse in der vollen Ziffer abzuziehen.

Wird jedoch innerhalb der zehntägigen Periode der Bedarf in lge von Abgängen geringer, so ist das Minder-Erforderniß dem oviant-Offizier unverweilt bekannt zu geben, und bei der innerhalb ser Periode stattfindenden nächstfolgenden Fassung, um diese Quanit weniger zu empfangen.

Die sogestalt für Abgänge weniger empfangenen Naturalien sind ann dem Gesammterfordernisse im nächsten Standes- und Gebührenweise beizuzählen, woselbst der Minderbedarf in Folge des für Abge bewirkten Abzuges zum Ausdrucke gelangt.

Für jene Brot-Portionen, welche von der im Standes- und Geren-Ausweise angeforderten Brot-Erforderniß, für einzelne Leute natura weniger gefaßt wurden, ist das Relutum (§. 78) im nächsten andes- und Gebühren-Ausweise zur Gebühr zu bringen.

Diejenigen Unter-Abtheilungen und bleibenden Detachements 220), welchen wegen entfernter Dislocation die Naturalien durch ı Proviant-Offizier nicht verabfolgt werden können, fassen die für ı wirklichen Verpflegsstand und für den reglementmäßigen Termin orderlichen Quantitäten direkt aus dem Verpflegs-Magazine.

Zu diesem Behufe wird denselben von Monat zu Monat ein h dem Formulare Nr. 46 verfaßtes, von der Verwaltungs-Kom- Form. 46.
ssion ausgefertigtes Natural- und Servicefassungs-Journal zugestellt.

Die Fassung wird auf die von dem Unter-Abtheilungs-beziehungsise Detachements-Kommandanten nach dem Formular Nr. 47 aus- Form. 47.
tellende Quittung bewerkstelligt.

Für jeden abgelaufenen Monat haben die Natural- und Servicefungs-Journale mit dem ersten Standes- und Gebühren-Ausweise den unmittelbar darauf folgenden Monat an die Verwaltungsmmission zu gelangen.

Eine weitere Verrechnung der empfangenen Naturalien findet von ite der Unter-Abtheilungen (bleibenden Detachements) nicht statt.

§. 222.

Service.

Der Service (§. 111) bildet eine Konkretual-Gebühr für den nzen Truppenkörper.

Die Gebühr hievon wird von Seite der Verwaltungs-Kommission (§. 3) dem Aerar gegenüber für den ganzen Truppenkörper nachgewiesen, und an die einzelnen Unter-Abtheilungen je nach dem wirklichen Bedarfe, innerhalb der Grenze der Concretual-Gebühr nach Ermessen vertheilt. — Service-Anforderungen sind daher in die Standes- und Gebühren-Ausweise (§. 215) nicht einzubeziehen.

Die Zuweisung der für die einzelnen Unter-Abtheilungen und Detachements erforderlichen Service-Quantitäten geschieht von Seite der Kommission von Amtswegen.

Die durch Vermittlung des Proviant-Offiziers fassenden Unter-Abtheilungen empfangen die ihnen zugewiesenen und in ihr Natural- und Service-Journal (§. 225 Form. 45) eingetragenen Service-Artikel gegen Abquittirung in dem ähnlichen Journale des Proviant-Offiziers.

Die im §. 221 bezeichneten Unter-Abtheilungen und bleibenden Detachements, welche die Naturalien auf das von der Verwaltungs-Kommission nach Form. 46 ausgefertigte Naturalien- und Service-Fassungs-Journal und gegen Quittung des Kommandanten unmittelbar aus dem Verpflegs-Magazine fassen, haben auch die aus der Konkretual-Gebühr festgestellten und in dem obenerwähnten Naturalien- und Service-Fassungs-Journale als Maximal-Gebühr vorgezeichneten Service-Quantitäten auf dieses Journal innerhalb der vorgezeichneten Maximal-Gebühr in den reglementmäßigen Fassungs-Terminen unmittelbar aus den Verpflegs-Magazinen zu empfangen.

Die unmittelbar aus dem Verpflegs-Magazine fassenden Unter-Abtheilungen und bleibenden Detachements haben, sofern sie eine Wachstube oder ein Schulzimmer unterhalten dürfen, die bezügliche Service-Gebühr (§. 114, a und c) auf der Rückseite des Fassungs-
Form. 48. Journals und nach dem Formular Nr. 48 besonders auszuweisen.

Bei einer Aenderung der Dislocation, oder Veränderung der Kochherde, haben sie die Bestätigung der Militär-Bau-Verwaltung*) über die Gattung der im Gebrauche stehenden Kochgeschirre der Verwaltungs-Kommission einzusenden.

Die von der Kommission zugewiesenen Service-Quantitäten unterliegen bei allen vorerwähnten Unter-Abtheilungen und stabilen Detachements keiner weitern Verrechnung, jedoch ist bei Dislocations-Aenderungen während der Fassungs-Periode der Rest der zugewiesenen Service-Quantitäten, je nachdem die Fassung aus dem Verlage des eigenen Truppenkörpers oder aus Verpflegs-Magazinen geschehen ist, an den Truppenkörper, beziehungsweise an das Verpflegs-Magazin abzuführen.

In ganz gleicher Weise wie der Service ist bei Einhaltung der reglementmäßigen Empfangs-Termine auch das Bettenstroh zu behandeln.

*) Bau-Administrations-Kommission.

§. 223.

Limito-Rauchtabak.

Die mit dem Naturalien-Empfange an den Proviant-Offizier gewiesenen Unter-Abtheilungen (§. 221) haben das reglementmäßige Erforderniß von Limito-Rauchtabak (§. 80) von acht zu acht Tagen, mittelst des den Tag vor der Fassung einzureichenden Tabak-Ausweises nach Formular Nr. 49 der Verwaltungs-Kommission bekannt zu geben, welche nach vorhergegangener Uiberprüfung die erforderlichen Quantitäten durch Vermittlung des Proviant-Offiziers gegen Erlag des Limito-Preises*) erfolgen läßt. Form. 49

Diejenigen Unter-Abtheilungen und stabilen Detachements, welche ihre Naturalien-Fassungen unmittelbar aus dem Verpflegs-Magazine bewirken (§. 221), fassen die von acht zu acht Tagen erforderlichen Quantitäten auf das von der Verwaltungs-Kommission allmonatlich neu auszustellende, und von derselben unter ausdrücklicher Bezeichnung der Fassungsdauer ausgefertigte Tabakfassungs-Protokoll nach Formular Nr. 50 gegen Quittung, Formular Nr. 51, des Unter-Abtheilungs-, beziehungsweise Detachements-Kommandanten unmittelbar aus den ärarischen Verlägen. Form. 50 Form. 51

Die Tabak-Fassungs-Protokolle für jeden abgelaufenen Monat sind gleich den Naturalien-Fassungs-Journalen (§. 221) mit dem ersten Standes- und Gebühren-Ausweise für den unmittelbar folgenden Monat der Kommission einzusenden.

§. 224.

Haftung (§. 5).

Der Unter-Abtheilungs-Kommandant, sowie der Kommandant eines selbstständig an die Truppenkasse angewiesenen Detachements, ist für die vorschriftsmäßige Führung der ökonomisch-administrativen Angelegenheiten seiner Abtheilung dem Aerar gegenüber verantwortlich, und beziehungsweise für Alles, was ihm an ärarischen Geldern und Gütern des Dienstes wegen zur gebührsmäßigen Erfolgung an die Bezugsberechtigten, zur Verwahrung, Verwaltung und Gebarung übergeben wurde, haftungspflichtig, und für jeden durch sein Verschulden entstandenen dießfälligen Schaden, oder von ihm erfolgten ungebührlichen Betrag dem Aerar gegenüber unmittelbar ersatzpflichtig, es wäre denn, daß eine solche Ungebühr von einem im Gagebezuge stehenden Individuum empfangen wurde, für welche den Unter-Abthei-

*) In Modificirung des §. 80 wird hier bemerkt, daß nach einer zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzministerium geschehenen Vereinbarung vom 1. Juli 1875 an statt der bisherigen Packete à 7 Loth (= 122 $^{5}/_{10}$ Gramm) zum Preise von 4½ kr. Packete à 107 Gramm zum Preise von 4 kr. erfolgt werden, wogegen der Bezugsberechtigte statt 7 Packete, monatlich 8 Packete im Gesammtgewichte von 856 Gramm erhalten wird. (Circ. Vrdg. vom 19. Jänner 1875, Abth. 11, Nr. 5621 ex 1874).

lungs-, bezüglich Detachements-Kommandanten als Erfolglasser nur im Falle deren Uneinbringlichkeit von dem eigentlichen prinzipaliter hiefür haftenden Empfänger mithin blos eine mittelbare (Subsidiar)- Ersatzpflicht trifft.

II. Abschnitt.

B) Bei detachirten, jedoch im Verbande mit der Verwaltungs-Kommission ihres Truppenkörpers verbleibenden Unterabtheilungen, welche mit dem Empfange der Gebühren nicht an den eigenen Truppenkörper gewiesen sind.

§. 225.

Allgemeine Bestimmung.

Alle jene Unterabtheilungen (Kompagnien, Eskadronen, Fuhrwesens-Abtheilungen, Batterien 2c.) der obigen Kategorien, welche so entfernt detachirt sind, daß sie ihre Gebühren von dem eigenen Truppenkörper unmittelbar nicht empfangen können, erhalten behufs der Erfolglassung der laufenden Geldgebühren einen von der Verwaltungs-Kommission zu bemessenden ständigen Verlag zugewiesen, welcher bei jedesmaliger Vermehrung oder Verminderung des Standes — sofern solche eine Aenderung des Geldbedarfes nach sich zieht — von der Kommission entsprechend regulirt wird.

Diesen ständigen Verlag hat die Unterabtheilung nach der Instruktion zur Führung der Truppenkassen vom Jahre 1869, mit welcher derlei Unterabtheilungen bei ihrer Detachirung versehen werden, zu verwahren und zu verwalten (Anhang IV).

Ueber die Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassa-Journal zu führen.

Die Naturalien fassen die Unterabtheilungen aus den Verpflegs-Magazinen (§. 221).

In Absicht auf diejenigen ärarischen Gegenstände, welche zur Bemontirung, Ausrüstung und Bewaffnung (IV. Hauptstück) gehören, sowie in Ansehung der beihabenden Turn- und Fecht-Requisiten, dann der Dienstbücher gelten sie als Verwahrer eines ständigen Inventars.

Die Gebarung und Verrechnung der Materialien und der für Materialien vorkommenden Auslagen geschieht nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 226.

Stand.

In Bezug auf den Stand, die Evidenzführung des Grundbuchstandes an Mannschaft und ärarischen Dienstpferden, sowie bezüglich der

ührung des Rapport-Journals und der alltäglichen Verfassung des Verflegsstandes-Rapportes, dann Einsendung des letzteren mit allen auf die Gebühren Bezug habenden Dokumenten an die Verwaltungs-Kommission n den über den Antrag dieser Kommission von dem Kommandanten zu egelnden Terminen — sind die in den §§. 9 bis 16 besprochenen Bestimmungen maßgebend.

§. 227.

Standes- und Gebühren-Ausweis.

Behufs des Empfanges der Geld- und Naturalien-Gebühren hat jede detachirte Unterabtheilung für jede Zahlungs-Periode den Standes- und Gebühren-Ausweis, wie solcher im §. 215 besprochen ist, zwei Tage vor der Auszahlung der Geldgebühren zu verfassen.

In Absicht auf die Ausweisung der Geld- und Naturalien-Gebühren in dem Standes- und Gebühren-Ausweise, sowie betreff der Anforderung der aus besonderen Fonden gebührenden Bezüge, wie der Unteroffiziers-Dienstprämien mittelst abgesendeter monatlicher Ausweise sind die Bestimmungen des §. 216 maßgebend.

Auf Grundlage des Standes- und Gebühren-Ausweises werden die Geldgebühren gegen Abquittirung des Unterabtheilungs-Kommandanten auf dem Gebühren-Ausweise aus dem eigenen Kassa-Verlage entnommen und in dem Kassa-Journal (§. 225) unter Allegirung dieses instruirten Standes- und Gebühren-Ausweises verausgabt.

Die Naturalien-Gebühren sind auf die vorgeschriebenen Dokumente (§. 221) aus dem Verpflegsmagazine zu empfangen.

Die zu bewirkenden Abzüge auf Aerarial-Ersätze, welche bei der Verwaltungs-Kommission evident geführt werden und über welche auch die Unterabtheilung eine besondere Vormerkung zu unterhalten hat, sind in dem Standes- und Gebühren-Ausweise, woselbst die ganze entfallende Gebühr-Erforderniß enthalten sein muß, nicht auszuweisen, sondern auf Grund der bezüglichen Unterabtheilungs-Vormerkung bei der Kasse von dem zu fassenden Gesammterfordernisse abzuziehen und mittelst der vorbereiteten Consignation nach Formular Nr. 52 im Kasse-Journale in Empfang zu stellen. Form. 52.

Ueber die geschehenen Abzüge sind den von den Letzteren betroffenen Individuen zu ihrer Legitimation die Erlagsbestätigungen auszufolgen.

Der Unterabtheilung obliegt die Vertheilung der Gelder- und Naturalien-Gebühren an die Bezugsberechtigten unter Beachtung der im §. 216 enthaltenen bezüglichen Bestimmungen.

Die Standes- und Gebühren-Ausweise als Beilagen des Kasse-Journals der detachirten Unterabtheilung haben in der Regel mit dem letztern an die Verwaltungs-Kommission eingesendet zu werden (§. 234); — jedoch bleibt es der Verwaltungs-Kommission unbenommen, bei Regelung des Einsendungstermines für die täglichen Verpflegsstandes-Rapporte einer detachirten Unterabtheilung zu bestimmen, ob die letztere die instruirten Standes- und Gebühren-Ausweise nach §. 234 mit dem Kassa-Journal oder um zu deren Prüfung mehr Zeit zu gewinnen,

sogleich nach ihrer Behandlung im Kassa-Journal von zehn zu ze Tagen an die Kommission einzusenden habe.

§. 228.

Geldpauschalien und Marschauslagen.

In Absicht auf die Geld-Pauschalien ist sich von Seite detachirt Unterabtheilungen nach den Bestimmungen der §§. 216 und 218 u in Ansehung der bei Marschbewegungen zur Bestreitung der Mars auslagen und Marschgebühren zu empfangenden besonderen Vorschü und deren dokumentirter Verrechnung gegen die Verwaltungs-Komm sion nach den Bestimmungen des §. 219 benehmen.

§. 229.

Vorschußleistung aus den Kassen der detachirten Unterabth lungen an fremde Kommanden und Transportsführer.

Vorschüsse aus den Kassen der detachirten Unterabtheilungen fremde Kommanden und Transportsführer, Landwehrpersonen u Landwehrkörper*) dürfen nur im Falle äußerster Nothwendigkeit, we keine andere hiezu berufene Militär-Kasse im Orte sich befindet und n unter Verantwortung des Unterabtheilungs-Kommandanten erfolgt werd

Verabfolgte Vorschüsse sind im Kassa-Journal unter Allegirun der vorschriftsmäßigen Quittung zu verausgaben, und jederzeit in d Marschdocument des Empfängers seitens des Anweisenden in Ziffe und Schrift einzutragen, gleichzeitig aber auch der eigenen Verwaltung Form. 53. Kommission mittelst des Ausweises nach Formular Nr. 53 bekan zu geben.

Eingerückte Individuen der eigenen Unterabtheilung — welch anlässig der Führung zeitlicher Kommanden oder Transporte Geldvo schüsse aus der Unterabtheilungs-Kasse oder auswärts erfolgt wurd haben sogleich bei ihrem Einrücken die Rechnung — nach der Transporte bestehenden Vorschrift (§. 552) — zu legen und den verbliebe Rechnungsrest an die Unterabtheilungs-Kasse in Abfuhr zu bring

Für die rechtzeitige Legung solcher Rechnungen und für die A fuhr der bezüglichen Rechnungsreste in die eigene Kasse bleibt der U terabtheilungs-Kommandant mitverantwortlich, dem es auch obliegt, Uibernahme der Rechnungen dieselben sowohl in Bezug auf die v ständige Dokumentirung und die Legalität der Dokumente, als auch Bezug auf die Zifferrichtigkeit zu prüfen und den Befund unter A mensfertigung denselben beizusetzen.

Derlei Transportsrechnungen werden den bezüglichen Empfan respektive Ausgabsposten des dokumentirten Kassa-Journals (§. 2 von der Unterabtheilung zugelegt und mit demselben an die Verw

*) Circ.-Vrdg. vom 20. November 1872, Abth. 15, Nr. 1656, N.-V.-B. ex 1872.

tungs-Kommission eingesendet, wobei es übrigens der letzteren unbenommen bleibt, derlei Transports-Rechnungen, um zu deren Prüfung mehr Zeit zu gewinnen, schon während des Monats sogleich nach deren Behandlung im Kassa-Journal von der detachirten Unterabtheilung sich einsenden zu lassen.

§. 230.

Kleine Detachements der mit eigener Kasse ausgestatteten Unterabtheilungen.

Kleine Detachements, welche die detachirte Unterabtheilung etwa aufzustellen in die Lage kommt, bleiben in der Verpflegung der detachirten Unterabtheilung und ist rücksichtlich der Verpflegung derselben der gleiche Vorgang zu beobachten, wie bezüglich der bei zerstreuter Dislocation außer dem Sitze des Unterabtheilungs-Kommando dislozirten Züge oder sonstigen Abtheilungen einer Kompagnie, Eskadron, Batterie, jedoch ist die Mannschaft eines solchen kleinen Detachements in der Gebührsnote des Standes- und Gebühren-Ausweises (§. 227) der Stammabtheilung summarisch anzuführen.

Wird ein solches Detachement zu Zivilzwecken aufgestellt, so kommt (zum Zwecke der Refundirung des bezüglichen Aufwandes aus dem betreffenden Zivilfonde) der Postenausweis nach der Bestimmung des §. 220 (Form. 44) beizubringen.

§. 231.

Fassung der Naturalien.

Die in den Standes- und Gebühren-Ausweisen der detachirten Unterabtheilung festgestellten Gebühren an Naturalien und beziehungsweise an Streustroh, hat der Unterabtheilungs-Kommandant unter Beachtung der im §. 221 enthaltenen Bestimmungen auf das von der Verwaltungs-Kommission von Monat zu Monat neu auszustellende und von derselben unter ausdrücklicher Bezeichnung der Fassungsdauer ausgefertigte Naturalien- und Service-Fassungs-Journal gegen Quittung (Formular Nr. 46 und Nr. 47, §. 221) direkt aus dem Verpflegs-Magazin abzufassen.

Mit Ende jeden Monats hat die detachirte Unterabtheilung das Naturalien- und Service-Fassungs-Journal desselben Monats an die eigene Verwaltungs-Kommission einzusenden.

§. 232.

Service.

In Absicht auf den Empfang des Services gelten für die detachirten Unterabtheilungen die Bestimmungen des §. 222.

Den detachirten Unterabtheilungen werden daher in dem allmonatlich zu erneuenden Naturalien- und Service-Fassungs-Journale (§. 231) die Service-Quantitäten, welche empfangen werden dürfen, durch die Verwaltungs-Kommission als Maximal-Gebühr genau vorgezeichnet, innerhalb welcher Grenze diese Unterabtheilungen in den regelmäßigen Fassungs-Terminen ihre bezüglichen Erfordernisse aus den Verpflegs-Magazinen auf das erwähnte Fassungs-Journal und gegen Quittung des Unterabtheilungs-Kommandanten zu empfangen haben.

§. 233.

Limito-Rauchtabak.

Der Limito-Rauchtabak wird von den detachirten Unterabtheilungen auf dieselbe Weise, wie es rücksichtlich der selbstständig fassenden Unterabtheilungen im §. 223 besprochen ist, auf das von der Verwaltungs-Commission ausgefertigte Tabak-Fassungs-Protokoll und auf die Quittung des Unterabtheilungs-Kommandanten nach Formulare Nr. 50 und Nr. 51 gegen Entrichtung des Limito-Preises*) unmittelbar aus den ärarischen Verlägen empfangen.

Das Tabakfassungs-Protokoll für den letztabgelaufenen Monat ist gleichzeitig mit den Naturalien- und Service-Fassungs-Journalen (§. 231) an die Kommission einzusenden.

§. 234.

Einsendung des instruirten Kasse-Journals an die Verwaltungs-Kommission.

Uiber die aus der eigenen Kasse verabfolgten Gelder und die aus den ärarischen Verlägen gefaßten und verabfolgten Naturalien hat die Unterabtheilung allmonatlich ein Pare des nach dem letzten Löhnungstage, d. i. am 26. eines jeden Monats, abzuschließenden Kassa-Journals (§. 225) unter der Unterschrift des Kommandanten und des Kassensperrers sammt allen dazu gehörigen Dokumenten und bezüglich mit sämmtlichen dokumentirten Standes- und Gebühren-Ausweisen an die eigene Verwaltungs-Kommission einzusenden.

Das auf solche Weise dokumentirte Kassa-Journal hat bis längstens 28. eines jeden Monats bei der Kommission zuverlässig einzulangen.

§. 235.

Prüfung der Verwendung und Anweisung des Geldrückersatzes.

Nach Prüfung des Kassa-Journals und beziehungsweise der Standes- und Gebühren-Ausweise wird die Verwaltungs-Kommission die Flüssigmachung desjenigen Betrages durch die anweisende Militär-In-

*) Siehe Anmerkung unten — zu § 223.

endanz veranlassen, welcher als rückzuersetzende Gebühr zur Ergänzung es ständigen Geldverlages der detachirten Unterabtheilung aus der etreffenden Militär-Zahlstelle zu empfangen ist, zu welchem Behufe der etachirten Unterabtheilung durch die Verwaltungs-Kommission eine Verlagsquittung übersendet wird, gegen deren Vorweisung und Uiber-gabe sodann die Militär-Zahlstelle den angewiesenen Betrag erfolgt. Instruktion zur Führung der Truppenkassen §. 15, Anhang IV.)

Die bei der Prüfung des Kassa-Journals und beziehungsweise der Standes- und Gebühren-Ausweise etwa vorgefundenen und von der Gesammtausgabe in Abzug gebrachten Ungebühren, werden dem Unter-abtheilungs-Kommandanten mittelst Berichtigungs-Ausweises zum Ersatze vorgeschrieben (§. 3 und 8).

§. 236.

Haftung.

Der Kommandant einer mit dem Empfange der Gebühren nicht an den eigenen Truppenkörper gewiesenen detachirten Unterabtheilung ist in Ansehung der beihabenden Unterabtheilungs-Kasse und der vor-vorschriftsmäßigen Gebarung mit den in derselben befindlichen Geldern dem Aerar unmittelbar verantwortlich.

Seine diesbezüglichen Obliegenheiten sind in der Instruktion für die Führung der Truppen-Kassen (Anhang IV) vorgezeichnet, an welche sich derselbe pünktlich zu halten hat, widrigenfalls er für jeden durch Außerachtlassung dieser Obliegenheiten entstandenen Schaden dem Aerar unmittelbar ersatzpflichtig wird.

Für die Richtigkeit, Legalität und Angemessenheit der etwa aus seiner Kasse erfolgten Vorschüsse, für die vorschriftgemäße Führung der ökonomisch-administrativen Angelegenheiten seiner Unterabtheilung, und in Ansehung der des Dienstes wegen zur gebührlichen Erfolglassung, Verwahrung, Verwaltnng und Gebarung für seine Unter-Abtheilung empfangenen Gelder und sonstigen ärarischen Güter, haftet derselbe nach den Bestimmungen des §. 224.

III. Abschnitt.

II. Die Gebühren-Anforderung im Mobilitäts- und Kriegs-Verhältnisse.

§. 237.

Allgemeine Bestimmung.

Die im vorwärtigen I. und II. Abschnitt dieses Hauptstückes be-sprochenen Bestimmungen für den ökonomisch-administrativen Dienst-betrieb der Unterabtheilungen des k. k. Heeres im Frieden sind auch

in Mobilitäts- und Kriegsverhältnissen für alle Unter-Abtheilungen und den letzteren gleichgestellte Detachements der mobilen Truppen maßgebend, insoweit sie durch nachstehende Bestimmungen nicht modifizirt erscheinen.

Der Zeitpunkt, wann die für das Mobilitäts- und Kriegs-Verhältniß normirte Modalität des ökonomisch-administrativen Dienstbetriebes der mobilen Unter-Abtheilungen zu beginnen hat, wird vom Reichs-Kriegsministerium bestimmt.

A) Bei den im unmittelbaren Verbande eines Truppenkörpers stehenden Unterabtheilungen.

§. 238.

Grundsätzliche Bestimmung.

Allen jenen mobilen Unter-Abtheilungen, welche mit dem Regimente oder Bataillone in unmittelbarem Verbande, d. i. in der Lage sind, ihre Geld- und Naturalien- und sonstigen Gebühren von ihrem Regimente oder Bataillone zu empfangen, werden die Erfordernisse an Geld — mit Ausnahme des Etappen- und Brot-Relutums, — dann an Naturalien — mit Ausnahme des Brotes und der Etappen — durch den die Functionen der Verwaltungs-Kommission ausübenden Rechnungsführer (§. 3) in Vorhinein liquidirt.

Zur Bestreitung der Brot- und Etappen-Naturalien (§. 181, b) erhalten die mobilen Unter-Abtheilungen die von dem Rechnungsführer je nach dem voraussichtlichen Bedarfe richtig zu stellenden Geldvorläge aus der Truppenkasse.

Das Brot und die Etappen in natura, dann eventuell den Service — welch' letzterer in Mobilitäts- und Kriegsverhältnissen aufhört, eine Konkretual-Gebühr des Truppenkörpers zu bilden — haben dieselben ohne Anweisung des liquidirenden Rechnungsführers durch die Vermittlung des Proviant-Offiziers nach Bedarf zu empfangen.

Ueber die zur Bestreitung der Brot- und Etappen-Reluitionen empfangenen Geldvorläge, dann über die gefaßten Brot und Etappen in natura und den Service haben die mobilen Unter-Abtheilungen monatlich Rechnung zu legen.

§. 239.

Ausweisung des Verpflegs-Standes.

Ueber den Verpflegsstand (§. 11) ist von Seite jeder mobilen Unter-Abtheilung und jedes in gleichem Verhältnisse stehenden Detachements ein Rapports-Journal nach den im §. 15 enthaltenen Bestimmungen und dem Formular Nr. 27 in zwei Parien zu führen. Das-

lbe ist für jede Dekade (d. i. vom vorletzten Tage des vergangenen s 9. vom 10 bis 19 und vom 20 bis zum vorletzten Tage des laufenden lonats) am 9., 19. und vorletzten Tage des Monates abzuschließen, nd von allen anwesenden Offizieren der Unter-Abtheilung oder des)etachements hinsichtlich der Richtigkeit des darin ausgewiesenen Ver-legsstandes zu bestätigen.

Das eine Pare dieses decadenweise abgeschlossenen Rapports-ournals bleibt bei der Unter-Abtheilung, das andere je die betreffende ne Dekade umfassende Pare ist mit den Standes- und Gebühren-usweise dem liquidirenden Rechnungsführer zu übergeben. Diesem lare des Rapports-Journals sind diejenigen Documente zuzulegen,)elche auf die Gebühren Bezug nehmen.

Die im Frieden vorgeschriebene Einsendung des täglichen Ver-flegsstandes-Rapports (§. 16, Formular 29) hat in Mobilitäts- und triegsverhältnissen zu unterbleiben.

§. 240.

Standes- und Gebühren-Ausweis.

Der Standes- und Gebühren-Ausweis ist von jeder mobilen lnter-Abtheilung und von jedem im gleichen Verhältnisse stehenden)etachement für jede Zahlungs-Periode (d. i. vom 1. bis 10., vom 1. bis 20. und vom 21. bis letzten jeden Monats) im Einklange mit em die betreffende Dekade umfassenden Rapports-Journal (§. 239), ach dem §. 215 und dem Formular Nr. 35 jederzeit zwei Tage vor er aus der Truppenkasse stattfindenden Auszahlung der Geldgebühren u verfassen und an den liquidirenden Rechnungsführer des Regiments Bataillons) einzureichen.

In demselben werden nur die Geldgebühren mit Ausnahme des ?tappen- und Brotrelutums, dann die Fourage-Gebühren, inbegriffen as Streustroh, für die entfallenden Tage zur Vorausliquidirung usgewiesen.

Der für die Gebühren-Zahlung des 1., 11. und 21. jeden Mo-ats dem liquidirenden Rechnungsführer einzureichende Gebühren-Aus-eis hat sich auf den in dem die betreffende Dekade umfassenden lapports-Journale ausgewiesenen Verpflegsstand vom vorletzten Tage es vorhergegangenen Monats und beziehungsweise des 9. und 19. lonatstages zu gründen.

Die Differenzen, welche sich im Verlaufe der Zahlungs-Periode egen die in vorhinein entworfene Gebühr ergeben, sind im nächsten ebühren-Ausweise mittelst Abzuges und Nachtrages in Uebereinstim-ung mit dem Rapports-Journale der betreffenden Dekade zu berichtigen.

Von jenem Zeitpunkte angefangen, mit welchem die mobilen ruppen in die Gebühr der Feldzulage (§. 167 und 182) treten, ndet die Auszahlung der mit dem Standes- und Gebühren-Ausweise uf 10 Tage, in Anforderung gebrachten Geldgebühren an die Mann-

schaft auf 10 Tage d. i. vom 1. bis 10., vom 11. bis 20. und vom 21 bis Letzten eines jeden Monates im Vorhinein statt, (§. 181, a) und ist der Mann in Abgangsfällen zur Rückzahlung des in vorhinein gebührlich empfangenen Betrages nicht verpflichtet. Die Ausbezahlung des Brot- und Etappen-Relutums (§. 241) geschieht nach den Bestimmungen des §. 181 a und b.

§. 241.

Geld-Verlag zur Bestreitung der Brot- und Etappen-Relute.

Gleichzeitig mit den zehntägigen Standes- und Gebühren-Ausweisen (§. 240) haben die mobilen Unter-Abtheilungen dem Rechnungsführer einen Erforderniß-Ausweis über jenen Verrechnungs-Geldverlag zu überreichen, welcher zur Bestreitung der in der betreffenden zehntägigen Zahlungs-Periode voraussichtlich sich ergebenden Auslagen an Brot, eventuell Etappen-Reluitionen bei der Unterabtheilung nöthig sein dürfte.

Dieser von einer Zahlungsperiode zur andern, somit von zehn zu zehn Tagen anzufordernde Verrechnungs-Verlag ist nach dem voraussichtlichen Bedarfe zu entwerfen und muß dabei auf jenen allfälligen Rest Rücksicht genommen werden, welcher von dem ähnlichen Verlage der vorausgegangenen Dekade derselben monatlichen Periode in Händen des Unterabtheilungs-Kommandanten verblieb.

Auf Grund des Erforderniß-Ausweises wird der Unterabtheilung der benöthigte Geldverlag nach vorhergegangener Prüfung seiner Angemessenheit durch den Rechnungsführer aus der Regiments- oder Bataillons-Kasse gegen Quittung des Unterabtheilungs-Kommandanten flüssig gemacht.

§. 242.

Erforderniß-Ausweisung und Fassung des Brotes und der Etappen in natura und des Services.

Ueber die nach dem vorwärtigen §. 240 einer Vorausliquidirung durch den Rechnungsführer nicht unterliegenden und daher in den Standes- und Gebühren-Ausweisen nicht zu entwerfenden Gebühren an Brod und Etappen in natura, dann an Service, haben die in unmittelbarem Verbande mit dem Regimente oder Bataillone stehenden mobilen Unterabtheilungen und die im gleichen Verhältnisse stehenden Detachements, das Naturalien- und Service-Journal nach Form. 45 (§. 221), in welchem die für die Etappen-Artikel nöthigen Rubriken zu eröffnen sind, den Tag vor jeder Fassung dem Proviant-Offizier einzureichen.

Das angetragene Erforderniß ist nach dem im Rapports-Journal täglich ersichtlichen Verpflegsstande zu berechnen.

Die auf Grund der Natural- und Service-Journale zum Em- nge entfallenden Brod-, Etappen- und beziehungsweise Service- antitäten werden den Unterabtheilungen und respektiven Detachements er Rückstellung des bestätigten Naturalien-Journales, vom Proviant- iziere erfolgt, und dem letzteren in einem ähnlichen Journale uittirt.

Diejenigen Unterabtheilungen und Detachements, welchen die besagten Naturalien und der Service nicht durch Vermittlung des oviant-Offiziers angewiesen uud erfolgt werden können, fassen die den wirklichen Verpflegsstand erforderlichen Quantitäten auf das monatlich zu erneuernde Naturalien- und Service-Fassungs-Journal m. 46 (§. 221), in welchem für die Etappen-Artikel die entsprechenden briken zu eröffnen sind, gegen Quittung des Unterabtheilungs-, be- lich Detachements-Kommandanten aus den ärarischen Magazinen.

Die im Frieden vorgeschriebene Anweisungsklausel auf dem Na- alien- und Service-Fassungs-Journale hat in Mobilitäts- und legs-Verhältnissen zu entfallen.

Sowol die Naturalien- und Service-Journale der vom Proviant- fiziere fassenden, als auch die Naturalien- und Service-Fassungs- urnale der selbstständig aus den Verpflegs-Magazinen fassenden terabtheilungen und Detachements haben je die monatliche Periode n 20. des vorhergegangenen bis 19. des laufenden Monats zu um- fen, an welch' letzterem Tage dieselben abzuschließen sind.

Die abgeschlossenen Journale bilden Beilagen der im nachfol- den §. besprochenen Brot- und Etappen-Rechnung, mit welcher sie zusenden kommen.

§. 243.

rrechnung der Verläge an Brot- und Etappen-Reluitionen, nn jener der Brot und Etappen in natura und Service.

Die je in der monatlichen Periode vom 20. des vorhergegangenen 19. des laufenden Monats zur Bestreitung der Brot- und Etappen- luitionen empfangenen Geldverläge, (§. 241) und die empfangenen ot- und Etappen-Quantitäten in natura, (§. 242) sowie den aus- aßten Service haben die mobilen Unterabtheilungen und die im ichen Verhältnisse stehenden Detachements allmonatlich dem Aerar enüber zu verrechnen.

Die Grundlage zur Entwerfung der Brot-, Etappen- und Ser- e-Gebühren in dieser nach Form. 54 zu legenden Rechnung bildet Form. 54. Verpflegsstand der dekadeweise abgeschlossenen Rapports-Journale 239) für die vorbezeichnete monatliche Periode.

Diese Rechnung ist jederzeit am 19. jeden Monats abzuschließen, b mit allen bezüglichen Belegen instruirt gleichzeitig mit dem Standes- b Gebührenausweise für die Zahlungsperiode vom 21. bis letzten

des Monats, dem liquidirenden Rechnungsführer zur Behandlung zu übergeben.

Der nach dieser Rechnung verbliebene Geldrest ist jederzeit sogleich in die Truppenkasse abzuführen, und der Rechnungsrest an Etappen und Brot in natura, dann an Service, in die nächstmonatliche ähnliche Rechnung zu übertragen.

§. 244.

Limito-Rauchtabak.

Die im Frieden vorgeschriebene Anweisungsklausel der Tabakfassungs-Protokolle (Formular Nr. 50, §. 223) der ihren Tabakbedarf aus ärarischen Verlägen unmittelbar fassenden Unterabtheilungen und bezüglichen Detachements hat im Mobilitäts- und Kriegsverhältnisse zu entfallen.

Die Tabakfassungs-Protokolle sind nach der letzten Fassung des Monats einzusenden.

IV. Abschnitt.

B) Bei den detachirten, mit dem Empfange der Geld-Verläge an die Kriegs- bezüglich Operationskassen angewiesenen Unterabtheilungen.

§. 245.

Grundsätzliche Bestimmungen.

Alle jene Unterabtheilungen (Kompagnien, Eskadronen, Fuhrwesens-Abtheilungen, Batterien 2c.) der mobilen Truppen, welche so entfernt detachirt sind, daß sie ihre Gebühren von dem eigenen Körper nicht empfangen können, (III. Hauptstück, II. Abschnitt) werden in Mobilitäts- und Kriegsverhältnissen in Bezug auf den ökonomisch-administrativen Dienstbetrieb ganz selbstständig gestellt.

Behufs der Erfolglassung der laufenden Geldgebühren erhalten die Unterabtheilungen ein ständiges Verlagsquantum (§. 246) zugewiesen; die Naturalien und eventuell der Service — welch' letzterer in Mobilitäts- und Kriegsverhältnissen aufhört, eine Konkretual-Gebühr des Truppenkörpers zu bilden — fassen dieselben unmittelbar aus den ärarischen Magazinen.

Die Erfordernisse an Geld (mit Ausnahme des Etappen- und Brotrelutums), dann an Naturalien (mit Ausnahme des Brotes und der Etappen) werden durch den zur Besorgung des Liquidirungs-Geschäftes für diese Unterabtheilungen eigens in den Hauptquartieren der

treffenden Heerestheile aufgestellten Rechnungsführer (§. 3) auf die erläge der detachirten Unterabtheilungen von einer Zahlungsperiode ir anderen in vorhinein liquidirt.

Zur Bestreitung der Brot- und Etappen-Reluitionen empfangen iese Unterabtheilungen von dem liquidirenden Rechnungsführer je ach dem voraussichtlichen Bedarfe richtig zu stellende Geldverläge aus ir eigenen Unterabtheilungskasse.

Das Brot und die Etappen in natura, dann eventuell der Service, welche Artikel im Mobilitäts- und Kriegsverhältnisse einer Liquitirung in Vorhinein nicht unterliegen, haben die detachirten Unterabteilungen ohne vorheriger Feststellung der Gebühr Seitens des Rechungsführers je nach dem gebührlichen Bedarfe zu empfangen, und ierüber, sowie über die zur Bestreitung der Brot- und Etappen-Reuitionen empfangenen Geldverläge monatlich Rechnung zu legen.

§. 246.

Ständiges Verlagsquantum.

Das ständige Verlagsquantum hat in der Regel aus dem Betrage der zweimonatlichen Gage der Offiziere und fünfzigtägigen Mannschaftsgebühren mit Zuzählung eines entsprechenden Betrages für die sonst vorkommenden Auslagen zu bestehen, und wird durch den Rückersatz der in der monatlichen Liquidation der Militär-Intendanz angewiesenen Gebühr ergänzt.

Die Feststellung und Regulirung des Verlagsquantums hat bei jedesmaliger Detachirung und später bei jeder Vermehrung und Verminderung des Standes, welche eine Aenderung des Geldbedarfs nach sich zieht, zu geschehen.

Dieses ständige Verlagsquantum hat die detachirte Unterabtheilung nach der Instruktion zur Führung der Truppenkassen (§. 225 und Anhang IV) zu verwahren und zu verrechnen.

§. 247.

Ausweisung des Verpflegsstandes.

Ueber den Verpflegsstand hat die detachirte Unterabtheilung das Rapports-Journal nach den im §. 239 enthaltenen Bestimmungen zu führen.

Das eine, je die betreffende Dekade umfassende Pare des abgeschlossenen Rapports-Journales wird jederzeit mit dem Standes- und Gebührenausweise (§. 248) an jenen Rechnungsführer eingesendet, an welchen die Unterabtheilung mit der Liquidirung der Gebührserfordernisse gewiesen wird.

Dem einzusendenden Pare des Rapports-Journales sind alle jene Dokumente zuzulegen, welche auf die Gebühren Bezug nehmen.

§. 248.

Standes- und Gebühren-Ausweise.

In Absicht auf die Ausweisung der einer Vorliquidirung unterliegenden Erfordernisse an Geld — mit Ausnahme des Etappen- und Brot-Relutums — dann an Fouragegebühren, inbegriffen des Streustrohes in den für jede Zahlungsperiode zu verfassenden Standes- und Gebührenausweise sind die Bestimmungen des §. 240 maßgebend.

Die detachirte Unterabtheilung hat für jede Zahlungsperiode jederzeit zwei Tage vor der aus der Unterabtheilungskasse stattfindenden Auszahlung der Geldgebühren, den verfaßten Standes- und Gebührenausweis sammt allen bezüglichen Dokumenten, dem zur Prüfung und Feststellung der nachgewiesenen Gebühren berufenen Rechnungsführer zu überreichen.

Auf Grundlage des mit der Prüfungsklausel des Rechnungsführers versehenen, an die detachirte Unterabtheilung rückgelangten Standes- und Gebühren-Ausweises, werden die festgestellten Geldgebühren gegen Abquittirung auf dem erwähnten Ausweise durch den Unterabtheilungs-Kommandanten aus dem eigenen Kassevorlage entnommen, und in dem Kassejournale unter Allegirung des instruirten Standes- und Gebühren-Ausweises verausgabt. Auf gleiche Weise ist sich zu benehmen in Ansehung jener, aus besonderen Fonden gebührenden Zulagen (Unteroffiziers-Diensiprämien), welche beim Anfallstermine mittelst besonderer Answeise (§. 216, Form. 36) in Anforderung zu bringen sind.

Die Ausbezahlung der Geldgebühren an die Mannschaft im Kriege findet bei dem Bezuge der Feldzulage nach §. 240 statt.

§. 249.

Geldvorläge zur Bestreitung der Brod- und Etappen-Reluitionen.

Die detachirten Unterabtheilungen haben die zur Bestreitung der Brot- und Etappen-Reluitionen erforderlichen Geldvorläge, nach vorheriger Prüfung ihrer Angemessenheit durch den Rechnungsführer, nach §. 241 gegen Quittung der Unterabtheilungs-Kommandanten aus der eigenen Kasse zu empfangen und im Kassajournale zu verausgaben.

§. 250.

Fassung der Naturalien und des Services.

Sowohl die in den zehntägigen Standes- und Gebühren-Ausweisen unter Beachtung der Bestimmungen des §. 221 anzufordernden Fouragegebühren als auch die einer Vorausliquidirung durch den Rechnungsführer nicht unterliegenden und daher in den Standes- und

ebühren-Ausweisen nicht nachzuweisenden gebührlichen Erfordernisse
i Brod und Etappen in natura und an Service haben die detachirten
nterabtheilungen auf das allmonatlich zu erneuernde Naturalien- und
ervice-Fassungs-Journal (§§. 221 und 231) gegen Quittung des
nterabtheilungs-Kommandanten unmittelbar aus ärarischen Magazinen
i empfangen.

Das Naturalien- und Service-Fassungs-Journal hat je die mo-
atliche Periode vom 20. des vorhergegangenen bis 19. des laufenden
lonats zu umfassen, an welch' letzterem Tage dasselbe abzuschließen ist.

Das abgeschlossene Journal bildet eine Beilage der Brot- und
tappen-Rechnung (§. 251), mit welcher es eingesendet wird.

§. 251.

Verrechnung der Verläge an Brod- und Etappen-Relutionen, dann jene an Brod und Etappen in natura und Service.

Die je in der monatlichen Periode vom 20. des vorhergegangenen,
is 19. des laufenden Monats zur Bestreitung der Brot- und Etappen-
elutionen empfangenen Geldverläge, und die empfangenen Erforder-
isse an Brot und Etappen in natura, dann an Service haben die
etachirten Unterabtheilungen nach §. 243 und Form. Nr. 54 dem
erar gegenüber zu verrechnen.

Diese Rechnung ist am 19. jeden Monats abzuschließen und mit
llen bezüglichen Belegen instruirt, gleichzeitig mit dem Standes- und
ebühren-Ausweise der letzten Dekade des Monats dem liquidirenden
echnungsführer zur Prüfung und Feststellung der Gebühren zu
bergeben.

Der hiernach verbliebene Geldrest oder die allfällige Forderung
ind, und zwar der erstere in die Unterabtheilungskasse abzuführen, die
ventuelle Forderung aber aus derselben abzufassen.

Der Rest an Brot und Etappen in natura, dann an Service
ommt in die nächstmonatliche ähnliche Rechnung zu übertragen.

Die nach geschehener Prüfung der Unterabtheilung zurückgestellte
instruirte Rechnung wird unter Verzeichnung mit jenem Journals-Ar-
tikel, unter welchem der Geldrest in Empfang, oder die allfällige For-
derung in Ausgabe erscheint, dem Kassajournal (§. 256) zugelegt und
mit dem letzteren an den liquidirenden Rechnungsführer allmonatlich
eingesendet.

§. 252.

Limito-Rauchtabak.

Das Tabakfassungs-Protokoll (§. 244) ist bei Vorlage des Kassa-
journals an den Rechnungsführer allmonatlich einzusenden.

§. 253.

Marschauslagen.

Zur Bestreitung der Marschauslagen und Marschgebühren (§. 219 und 228) erhalten die detachirten Unterabtheilungen von dem liquidirenden Rechnungsführer, je nach Bedarf und den besonderen Verhältnissen zu ermittelnde Geldvorschüsse aus der eigenen Unterabtheilungskasse, worüber jederzeit sogleich nach beendigter Marschbewegung nach §. 219 die Rechnung zu legen und letztere dem liquidirenden Rechnungsführer zur Prüfung zu übergeben ist.

Der nach geschehener Prüfung resultirende Geldrest ist sogleich in die Unterabtheilungskasse abzuführen und unter Allegirung dieser instruirten Rechnung in dem Kassa-Journal der Unterabtheilung ordnungsmäßig in Empfang zu stellen, mit welchem die Rechnung allmonatlich an den Rechnungsführer eingesendet wird.

§. 254.

Vorschußleistung aus den Kassen der detachirten Unterabtheilungen an fremde Kommanden und Transportsführer.

Vorschüsse aus den Kassen der detachirten Unterabtheilungen an fremde Kommanden und Transportsführer, in soweit sie nach §. 229 überhaupt verabfolgt werden dürfen, sind nur nach sorgfältiger Prüfung ihrer Angemessenheit zu erfolgen und unter Allegirung der Perzipienten-Quittung im Kassa-Journal zu verausgaben.

Die Rechnungen, welche von eingerückten Individuen der eigenen Unterabtheilung über anlässig der Führung zeitlicher Kommanden oder Transporte empfangenen Geldvorschüsse (§. 229), nach der für Transporte bestehenden Vorschrift (§. 552) gelegt werden, sind dem Rechnungsführer von Fall zu Fall zur Prüfung zu überreichen.

Der entfallende Rechnungsrest wird unter Zulegung der zurückgelangten geprüften Rechnung im Kassa-Journal der detachirten Unterabtheilung in Empfang gestellt.

§. 255.

Kleine Detachements einer selbstständig detachirten Unterabtheilung.

Kleine Detachements, welche die detachirte Unterabtheilung etwa aufzustellen in die Lage kommt, haben in der Regel in der Verpflegung der detachirten Unterabtheilung (§. 230) zu verbleiben.

Ist jedoch ein solches Detachement von der Stamm-Abtheilung räumlich derart getrennt, daß es seine Verpflegsbedürfnisse von der letzteren nicht empfangen kann, so ist dasselbe dem zunächst befindlichen Truppenkörper oder einer Anstalt in Verpflegs-Zutheilung zu übergeben.

§. 256.

Einsendung des instruirten Kassa-Journales.

Die detachirten Unterabtheilungen haben allmonatlich ein Pare es am 26. eines jeden Monats abzuschließenden Kassa-Journals unter er Unterfertigung des Kommandanten und des Kassemitsperrers, mit llen dazu gehörigen Dokumenten und bezüglich mit sämmtlichen okumentirten Standes- und Gebührs-Ausweisen und Rechnungen §§. 248, 251, 253 und 254) an den mit dem Liquidirungsgeschäfte etrauten Rechnungsführer einzusenden.

Nach vollzogener Amtshandlung wird der Rechnungsführer die Liquidation durch die Militär-Intendanz einleiten.

Auf Grund des herabgelangten Liquidationsbefundes der Militär-Intendanz hat der Kommandant der detachirten Unterabtheilung den ur Ergänzung des Verlagsquantums zugewiesenen Betrag gegen seine on dem Kassemitsperrer mitgefertigte Quittung aus der betreffenden Kriegs- bezüglich Operations-Kasse ordnungsmäßig auszufassen.

IV. Hauptstück.

Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung.

I. Montur, Rüstung, Feldgeräthe und Reitzeug im Frieden.

§. 257.

Allgemeine Grundzüge.

I. Jeder Truppenkörper erhält bei seiner Errichtung vom Aera alle diejenigen Monturs-, Rüstungs- und Reitzeugs-Sorten, dam Feldgeräthe, welche erforderlich sind, um die in der Natural Bekleidungsgebühr stehenden Unteroffiziere und Soldaten (§. 258 vorschriftsmäßig bekleiden, und diese, sowie die Mannschafts-Rei pferde ausrüsten zu können.

Die zur Forterhaltung des vorschriftsmäßigen Bemontirung und Ausrüstungs-Zustandes erforderlichen Monturs-, Rüstung und Reitzeugs-Sorten, dann Feldgeräthe werden gleichfalls vo Aerar beigestellt.

II. Der Truppen-Kommandant ist für die Schlagfertigkeit, mith auch für den klaglosen Bemontirungs- und Ausrüstungs-Zusta seines Truppenkörpers persönlich verantwortlich.

Dieselbe Verantwortlichkeit trägt jeder Kommandant detachirt Truppentheile hinsichtlich der ihm unterstehenden Abtheilunge

III. Unter der Uiberwachung des Truppen-Kommandanten werd die Bemontirungs- und Ausrüstungs-Angelegenheiten durch Verwaltungs-Kommission (§. 3) besorgt. Sie betheilt die Unt abtheilungen mit den Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gege ständen und ist für die Wirthschaft bei den Unterabtheilung mit dem Unterabtheilungs-Kommandanten verantwortlich, t

her ihr auch die Kontrole der Unterabtheilungen hinsichtlich der Wirthschaft mit den Sorten und die Prüfung der Unterabtheilungs-Inventare obliegt.

IV. Für jene Anzahl Unteroffiziere und Soldaten, dann Mannschafts-Reitpferde, um welche der systemisirte Kriegsstand höher ist, als der jeweilig bewilligte Friedensstand, werden Augmentations-Vorräthe unterhalten, welche je nach den einschlägigen organischen Bestimmungen für das k. k. Heer bei den Truppenkörpern selbst oder bei den Monturs-Verwaltungs-Anstalten aufbewahrt sind.

V. Die Summe aller jener Unteroffiziere und Soldaten (§. 258), für welche vom Aerar die Bekleidung und Ausrüstung in natura gebührt, bildet, wie schon im §. 11 bemerkt, den Bekleidungsstand, welcher bei der Kavallerie in den der Berittenen und der Unberittenen getheilt wird.

VI. Die Gebühren, welche zur Nachschaffung der Bemontirungs- und Ausrüstungs-Erfordernisse für den Bekleidungsstand die Bestimmung haben, sind:

die Monturs-Portion;

die Rüstungs-Portion (für Rüstung und Feldgeräthe zusammen);

die Reitzeugs-Portion.

II. Für jeden Mann des Bekleidungsstandes und für jedes Mannschafts-Reitpferd der Kavallerie gebührt monatlich eine bestimmte Anzahl der betreffenden Portionen.

Durch die Gebührsstellung der Portionen entstehen die Portionen-Guthabungen.

II. Die Bemontirungs- und Ausrüstungs-Erfordernisse sind im Frieden aus den Portionen-Guthabungen zu bestreiten, mit welchen grundsätzlich das Auslangen zu finden ist.

K. Alle zu ein und derselben Verwaltungs-Kommission zuständigen Unterabtheilungen eines Truppenkörpers bilden hinsichtlich Gebühr, Wirthschaft und Verrechnung eine Gemeinschaft.

Hiernach bilden:

bei der Linien-Infanterie: der Regimentsstab, das 1., 2. und 3. Bataillon einen, das 4. und 5. Bataillon mit dem Ergänzungs-Bataillons-Kadre einen zweiten Wirthschafts- und Verrechnungskörper;

beim Kaiser-Jäger-Regimente: der Regimentsstab, die sieben Reserve-Kompagnien und der Ergänzungs-Bataillons-Kadre zusammen einen — jedes Feld-Bataillon aber für sich allein einen besonderen Wirthschafts- und Verrechnungskörper;

bei den Genie-Regimentern: jedes selbstständig detachirte Bataillon und die mit demselben im gleichen Orte dislozirten Reserve-Kompagnien einen — alle übrigen Regiments-

Abtheilungen zusammen einen besonderen Wirthschafts- und Verrechnungskörper;

beim Pionnier-Regimente: der Regimentsstab, das 4. und 5. Bataillon und das Pionnier-Zeugs-Depot einen, — jedes der ersten drei Bataillone mit Inbegriff der in dessen Verband gehörenden Reserve-Kompagnie und Zeugs-Reserve aber für sich allein einen besonderen Wirthschafts- und Verrechnungskörper;

bei den Feldjäger-Bataillonen, bei den Kavallerie-Regimentern, den Artillerie-Regimentern, dann bei den Festungs-Artillerie-Bataillonen besteht für sämmtliche Unterabtheilungen eines jeden dieser Truppenkörper eine gemeinsame Monturs-Wirthschaft und Verrechnung; desgleichen findet hinsichtlich aller in den Bereich eines Landes-Fuhrwesens-Kommando gehörenden Fuhrwesens-Eskadronen und Material-Depots eine einheitliche Monturs-Wirthschaft und Verrechnung statt.

Die Sanitäts-Abtheilungen gehören hinsichtlich der Monturs-Wirthschaft und Verrechnung in den Verband der Sanitäts-Anstalt, mit welcher sie in administrativer Beziehung vereinigt sind und zu deren Verwaltungs-Kommission sie in demselben Verhältnisse stehen, wie eine Unterabtheilung zur Verwaltungs-Kommission des Truppenkörpers.

X. Die systemisirten Monturs-, Rüstungs- und Reitzeugs-Portionen-Gebühren sind auf die Beköstigung und erfahrungsgemäße durchschnittliche Dauerzeit der einzelnen, für jede Truppengattung vorgeschriebenen Adjustirungs- und Ausrüstungsstücke gegründet.

Die der Portionengebühr zu Grunde liegende Dauerzeit wird die Normal-Dauerzeit genannt, und ist aus dem Portionen-Tarife der Monturs- und Rüstungs-Sorten, der Feldgeräthe und des Reitzeuges ersichtlich*).

XI. Jedes beim Bekleidungsstande im Gebrauche stehende ärarische Adjustirungs- und Ausrüstungsstück soll in der Regel mindestens durch die Normal-Dauerzeit für den Dienst brauchbar erhalten werden, weil der volle Ersatz für ein neues Stück in der Guthabung erst nach Ablauf der Normal-Dauerzeit vorhanden ist.

Werden dagegen die Sorten über die Normal-Dauerzeit hinaus brauchbar erhalten, so erwächst hiedurch eine Portionen-Ersparung.

XII. Die Verwaltungs-Kommission hat die Portionengebühren sämmtlicher ihr zuständigen Unterabtheilungen aufzurechnen, die Guthabungen evident zu führen und dafür zu sorgen, daß mit denselben innerhalb der Grenzen der bemessenen Gebühr gewirthschaftet werde.

---

*) Mit der Circ.-Vrdg. vom 10. August 1874, Abth. 13, Nr. 1020, N.-B.-B. 32, ausgegeben.

Ferner hat sie die jährlichen Erfordernisse an Montur, Rüstung, Feldgeräthen und Reitzeug zu ermitteln, die Fassungen einzuleiten und die Vertheilung an die Unterabtheilungen zu veranlassen. Endlich obliegt es ihr auch, die zur Waffenübung der Urlauber und Reservisten zu hinterlegenden besonderen Vorräthe evident zu führen und über die portionenweise Wirthschaft gegen das Aerar Rechnung zu legen.

III. Die Sicherstellung der Bemontirungs- und Ausrüstungs-Erfordernisse für das stehende Heer erfolgt durch das Reichs-Kriegsministerium auf Grund der jährlichen Präliminär-Eingaben der Truppenkörper und Heeres-Anstalten.

IV. Nicht präliminirte oder solche Erfordernisse, zu deren Deckung die verfügbaren Portionen-Guthabungen nicht ausreichen, dürfen nur in dringenden Bedarfsfällen angesprochen und nur mit besonderer Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums empfangen werden.

V. Die Fassung der präliminirten Sorten geschieht jährlich an zwei Terminen.

VI. Die Verrechnung gegen das Aerar erfolgt (durch die Verwaltungs-Kommission) in vierteljährigen Perioden auf die Abschlüsse Ende März, Juni, September und December.

VII. Die hinsichtlich der Erhaltung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände während der Mobilität maßgebenden Normen sind im VIII. Abschnitte enthalten.

I. Abschnitt.

Ansprüche auf den Natural-Empfang der Bekleidung und Ausrüstung a. Aerar und Gebühren der Truppenkörper zur Erhaltung und successiven Erneuerung der Montur, Rüstung, Feldgeräthe und des Reitzeuges.

§. 258.

Persönlicher Anspruch auf den Empfang der Bekleidung und Ausrüstung vom Aerar.

Sämmtliche Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres mit Ausnahme jener, für welche ein besonderes Bekleidungs-Pauschale normirt ist, dann mit Ausnahme der auf eigene Kosten dienenden (einjährig Freiwilligen) erhalten die vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung während ihrer Präsenzzeit auf Rechnung des Aerars.

Desgleichen wird auch das Reitzeug für die Pferde jener berittenen Unteroffiziere und Soldaten, welchen nach dem vorhergehenden Absatze die Bekleidung und Ausrüstung gebührt, vom Aerar beigestellt.

Kadeten haben das Porte-épée, das goldene Distinktionsbördchen, dann die Distinktionen, welche sie nur als Titular-Unteroffiziere oder Gefreite zu tragen berechtigt sind, aus Eigenem anzuschaffen.

Kadeten-Offiziers-Stellvertreter erhalten zur Beischaffung jener Distinktionen und Stücke, die sie nicht mit der übrigen Mannschaft gemein haben, bei ihrer Ernennung ein Pauschale von fünfzehn Gulden ein für alle Mal. Die aus diesem Pauschale angeschafften Gegenstände bleiben Eigenthum des Betreffenden.

Truppen- und Musik-Eleven, welche auf den vorgeschriebenen Stand zählen, sind hinsichtlich der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gebühr den Soldaten gleichgehalten.

§. 259.

Bekleidungsstand.

Wie schon im §. 11 und 257, V bemerkt, bildet die Gesammtzahl der Unteroffiziere und Soldaten, welchen der Anspruch auf die Bekleidung und Ausrüstung vom Aerar zukommt, den Bekleidungsstand, welcher bei der Kavallerie in den der „Berittenen" und der „Unberittenen" zu theilen ist.

§. 260.

Gattung, Form und Anzahl der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände. Eintheilung derselben in Klassen.

Die Gattung, Form und Anzahl der verschiedenen Gegenstände, welche zur vollständigen Bekleidung und Ausrüstung der Unteroffiziere und Soldaten der einzelnen Waffengattungen, dann zur Ausrüstung der Reitpferde gehören, wird durch die Adjustirungs-Vorschrift bestimmt.

Diese Gegenstände werden in vier Klassen eingetheilt und zwar in:

Montur,
Rüstung,
Feldgeräthe und
Reitzeug.

Welche Gegenstände der Bekleidung und Ausrüstung zu jeder dieser Klassen gehören, dies ist aus dem Portionen-Tarife*) zu ersehen.

§. 261.

Beginn und Ende des Anspruches auf die Bekleidung und Ausrüstung.

Der Anspruch der Unteroffiziere und Soldaten auf Rechnung des Aerars bekleidet und ausgerüstet zu werden, beginnt mit dem Tage

*) Mit der Circ.-Vrdg. vom 10. August 1874, Abth. 13, Nr. 1020, R.-B.-B. 32 ausgegeben.

des Einrückens zur Unterabtheilung, in deren Bekleidungsstand jeder Einzelne gehört oder welcher er zur Dienstleistung zugetheilt wird.

Dieser Anspruch dauert so lange, als sich der Mann im Präsenzstande des Heeres befindet und nicht in eine Klasse übertritt, für welche ein besonderes Bekleidungs-Pauschale sistemisirt ist.

§. 262.

Gebühr an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken während der Präsenzzeit. Beschaffenheit der zu erfolgenden Stücke.

Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden nicht in bestimmten Zeitabschnitten, sondern nur nach Maßgabe des thatsächlichen Bedarfes erfolgt.

Nur rücksichtlich der Wäsche hat der Mann bei seinem Eintritte in die Bekleidungsgebühr auf zwei Hemden und zwei Gattien, dann von sechs zu sechs Monaten auf je ein Hemd und eine Gattie den Anspruch.

Die Erfolglassungstermine der Wäsche sind derart regulirt, daß sie auf den 1. April und 1. October fallen.

Die Wäsche ist, mit Ausnahme des im §. 326 erwähnten Falles immer im neuen Zustande zu verabfolgen; alle übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind, wenn auch nicht im neuen, doch im geeigneten und vollkommen brauchbaren Zustande an die Mannschaft hinauszugeben.

Rücksichtlich des Anspruches auf die Bekleidung im Falle der Uebersetzung in die Reserve oder Landwehr, dann der Beurlaubung, sind die Bestimmungen des §. 270 und bezüglich der Bekleidung der zu den Waffenübungen einrückenden Urlauber und Reservisten jene des §. 319 maßgebend.

§. 263.

Anspruch der auf eigene Kosten dienenden einjährig Freiwilligen während des Präsenzjahres.

Die auf eigene Kosten dienenden einjährig Freiwilligen (Anhang III) haben die vollständige Montur aus Eigenem beizuschaffen; die zur Ausrüstung erforderlichen Sorten können diese Freiwilligen mit Ausnahme jener der Artillerie und des Militär-Fuhrwesens-Corps, für die Dauer des Präsenzjahres vom Aerar entlehnen, wofür die bei der Kavallerie dienenden (für Rüstung und Reitzeug) 10 Gulden 20 Kreuzer, jene der übrigen Truppen und Branchen 5 Gulden für das ganze Präsenzjahr zu entrichten haben.

Die für dieselben erforderlichen Rüstungs- und beziehungsweise Reitzeug-Sorten sind zunächst aus verfügbaren Unterabtheilungs- oder Truppen-Magazins-Vorräthen zu entnehmen, falls aber diese nicht ausreichen, aus dem Augmentations-Vorrathe zu fassen.

Für jeden Abgang oder für jede muthwillige Beschädigung eines ärarischen Ausrüstungsstückes ist ein solcher Freiwilliger ersatzpflichtig und muß den vollen Beköstigungswerth mit Einschluß der Regiespesen an das Aerar entrichten, wogegen das beschädigte Stück in sein Eigenthum übergeht. Transportskosten für die Beziehung von Rüstungs- und Reitzeugssorten für einjährig Freiwillige dürfen dem Aerar nicht aufgerechnet werden.

§. 264.

Gebühr bei Errichtungen, Standes-Erhöhungen, dann bei Einführung neuer Gattungen.

Bei der Errichtung eines Truppenkörpers oder einer einzelnen Unterabtheilung, dann bei jeder permanenten Erhöhung des Bekleidungsstandes werden sämmtliche, nach der Adjustirungs-Vorschrift erforderliche Monturen, Rüstungen, Feldgeräthe und Reitzeuge in neuem oder vollkommen brauchbaren Zustande verabfolgt.

Werden zu den schon vorgeschriebenen Adjustirungs- und Ausrüstungsstücken neue eingeführt, so gebührt die erste Betheilung mit solchen für den zur Zeit der Einführung vorgeschriebenen Stand.

Wenn bei der Errichtung einzelner Unterabtheilungen oder bei der Erhöhung des Bekleidungsstandes die Mannschaft der Feld-Abtheilungen aus dem Augmentations-Magazine bekleidet und ausgerüstet wird, so verfaßt das Augmentations-Magazin nominative Bekleidungs-Consignationen über die jedem einzelnen Manne erfolgten Sorten. Hierin wird bei dem herabgesetzten Portionen-Werthe klassifizirter Stücke der Klassifikations-Werth in Bruchform ($^8/_{10}$, $^5/_{10}$) angesetzt.

Ueber die durch die Mannschaft zu den Feldabtheilungen übertragenen und in das Unterabtheilungs-Inventar (§. 289) aufzunehmenden Stücke wird von der Verwaltungs-Kommission dem Augmentations-Magazine die Total-Quittung zugesendet.

Für die im Orte oder in der Nähe des Augmentations-Magazines befindlichen Unterabtheilungen entfällt die Verfassung von Bekleidungs-Konsignationen, weil diese Unterabtheilungen den Empfang der erforderlichen Sorten, wie bei gewöhnlichen Fassungen unmittelbar beim Magazin gegen Quittung zu vollziehen haben.

§. 265.

Gebühr zur Forterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung.

Zur Forterhaltung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, welche für den jeweiligen Bekleidungsstand stets in brauchbarem Zustande vorhanden sein müssen, sind nebst den bei jeder Unterabtheilung zu verrechnenden Wirthschafts-Pauschalien (§. 119 und 120) dann eventuell dem Monturs-Abnützungs-Pauschale (§. 121) besondere Gebühren bemessen und zwar:

Die Monturs-Portion,
Die Rüstungs-Portion,
Die Reitzeugs-Portion } (§. 257. VI)

Die Rüstungs-Portion enthält auch das Aequivalent für die Abnützung der Feldgeräthe, daher Rüstung und Feldgeräthe aus einer und derselben Portionengebühr zu bestreiten sind.

Diese Portionen-Gebühren werden jedoch nicht von den Unterabtheilungen, sondern von der Verwaltungs-Kommission für den ganzen Truppenkörper verrechnet.

§. 266.

Gemeinsamkeit der Portionen-Gebühren für alle zu denselben Verwaltungskommissionen gehörenden Unterabtheilungen. Betheilungsart der Unterabtheilungen und des einzelnen Mannes mit den Bekleidungs- und Ausrüstungssorten.

Die Portionen-Gebühren sind gemeinschaftliche Gebühren aller zu derselben Verwaltungskommission zuständigen Unterabtheilungen, und werden daher nicht von den letzteren, sondern nur von der ersteren für den ganzen Truppenkörper verrechnet.

Die Detachirung einzelner Unterabtheilungen eines Truppenkörpers ändert deren Zuständigkeit zur Verwaltungs-Kommission des Stammkörpers in Betreff der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Angelegenheiten nicht.

Hinsichtlich der Befriedigung der Bedürfnisse an Montur, Rüstung, Feldgeräthen und Reitzeug sind die Unterabtheilungen an die Verwaltungs-Kommission (§§. 3 und 257, III.), der einzelne Mann aber an die Unterabtheilungen gewiesen.

Detachirte Unterabtheilungen haben ihre Erfordernisse an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen unmittelbar bei der Verwaltungs-Kommission, in deren Ressort sie gehören, kleinere Kommanden aber bei ihrer Unterabtheilung anzusprechen.

§. 267.

Empfangsmodalitäten für einzelne Absente und Kommandirte.

Einzelne von ihrem Truppenkörper absente Leute empfangen den unaufschiebbaren Bedarf an Montursorten auf Rechnung ihres Truppenkörpers aus dem nächsten Transporthause oder Truppen-Magazine nach Maßgabe der von der Verwaltungs-Kommission des betreffenden Transporthauses oder Magazins zu konstatirenden Nothwendigkeit.

Der Monturs- und Rüstungsbedarf für solche Unteroffiziere und Soldaten, welche permanent bei einer Militär-Behörde oder Heeresanstalt kommandirt oder zugetheilt sind, wird durch die betreffende Behörde (beziehungsweise durch die Kanzlei-Direktion) oder Anstalt halb-

jährig und zwar im Juni und Dezember erhoben und den Truppenkörpern, in deren Stand die Kommandirten oder Zugetheilten gehören, bekannt gegeben, damit die Erfordernisse durch die Verwaltungs-Kommission geprüft und rechtzeitig beigestellt werden können.

§. 268.

Bekleidung beim Abgange in eine Militär-Heilanstalt auf kurzen Urlaub oder in Haft. Mitgabe der Feldgeräthe an Detachements, Kommanden und einzelne Leute.

Die als erkrankt in Spitäler abgehenden Leute (§. 45) behalten ihre Wäsche, einfache Fußbekleidung, die Halsbinde, den Brotsack, (bei der Kavallerie den Packtornister, — beim Militär-Fuhrwesen den Mantelsack) die Feldkappe, das Tuchbeinkleid, den Mantel und das Aermelleibel (Zwilchkittel, bei der Kavallerie und beim Fuhrwesen die Blouse).

Je nach der Jahreszeit soll anstatt des Aermelleibels (bei der Kavallerie und beim Fuhrwesen anstatt der Blouse) ein wärmeres Kleidungsstück — nämlich Infanterie-Blouse, Waffenrock, Attila, Uhlanka — in das Spital mitgegeben werden.

Unteroffiziere und Soldaten, welche in eine Bade-Heilanstalt abgehen, sind mit vollkommen guten Montursstücken zu versehen, im Uebrigen sind hinsichtlich ihrer Bekleidung die fallweisen besonderen Anordnungen maßgebend.

Leute, welche auf kurzen Urlaub abgehen (§. 40, A), behalten die Monturs-Sorten und zum Tragen des Seitengewehres den Leibriemen (Säbelkuppel).

Die in Untersuchungs- oder Strafhaft Abgehenden sind mit den, für Erkrankte beim Abgange in ein Spital vorgeschriebenen Monturs-Sorten und zwar — mit Ausnahme der Wäsche — vom ausgetragenen Vorrathe zu versehen. Vollständig auszurüstenden Detachements sind alle vorgeschriebenen, Commanden und einzelnen zeitlich abgehenden Leuten nur die Feldflasche und jene sonstigen Feldgeräthe mitzugeben, welche sie unumgänglich benöthigen.

§. 269.

Verpflichtung des Mannes in eigenen Kleidern zur Unterabtheilung einzurücken und Verfahren mit diesen Kleidern.

Jeder zur Dienstleistung im Heere oder zur Waffenübung einberufene Unteroffizier und Soldat (§§. 41 und 43) ist verpflichtet, in seinen eigenen Kleidern bis zu der Unter-Abtheilung (Kompagnie, Eskadron, Batterie), in deren Stand er gehört oder eingetheilt wird, einzurücken. Auf die Betheilung mit ärarischen Monturs-Sorten während

des Hinmarsches bis zur Unter-Abtheilung besteht kein Anspruch; daher jeder Rekrut, Urlauber oder Reservist selbst dafür zu sorgen hat, daß seine Kleidung im Einrückungsfalle der Jahreszeit entspricht.

Als militärisches Abzeichen hat jeder Mann aus dem Augmentations-Magazine oder von dem, seinem Präsentirungsorte zunächst gelegenen Transportshause auf Rechnung seines Truppenkörpers eine Feldkappe zu erhalten.

Die eigenen Kleider, welche die im Eingange dieses §. erwähnten Leute bei ihrem Einrücken mitbringen, sind ihnen, — mit Ausnahme der Wäsche — abzunehmen, und unter ihrer Mitwirkung zu reinigen, eventuell desinficiren zu lassen, sodann in einem, mit dem Namen und Heimatsorte bezeichneten Packete in das Kompagnie-Magazin zu hinterlegen — zu verwahren — während der Aufbewahrung aber zum Zwecke ihrer Konservirung zeitweise lüften und reinigen zu lassen. Jede Unterabtheilung hat über die in ihrer Verwahrung befindlichen eigenen Kleider der Mannschaft eine Vormerkung zu führen.

Bei einem Dislokationswechsel im Frieden sind die deponirten eigenen Kleider der Mannschaft mit der übrigen Unterabtheilungs-Bagage auf Rechnung des Aerars fortzubringen.

Im Kriegsfalle sind sämmtliche, bei den Unterabtheilungen deponirten eigenen Kleider der Mannschaft zum Depot-Magazine abzusenden, daselbst in gleicher Weise, wie vorne bemerkt, zu verwahren und in Evidenz zu führen.

Von Truppen, welche keine Depotkörper haben, sind im Mobilisirungsfalle die erwähnten eigenen Kleider der Mannschaft bei der zurückbleibenden großen Bagage zu deponiren und der zur Beaufsichtigung der letzteren bestimmt werdenden Behörde mittelst Verzeichniß zu übergeben.

Wenn ein Mann während seiner Präsenz-Zeit zu einem andern Truppenkörper transferirt wird, so sind ihm seine eigenen Kleider dahin mitzugeben. — Die Transferirung hat jedoch immer in der vorgeschriebenen ärarischen Montur zu geschehen (§. 271 bis 275), daher die Benutzung der Civilkleider in der Absicht, die Mitgabe der ärarischen Montur entbehrlich zu machen, im Transferirungsfalle nicht statthaft ist.

Wenn ein Mann während der Präsenz-Zeit stirbt (§. 282), so sind dessen zurückbleibende Civilkleider als Privat-Eigenthum in der Todesfalls-Aufnahme zu spezifiziren und der betreffenden Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde zur weiteren gesetzmäßigen Behandlung zu übergeben.

Im Falle ein Mann als erkrankt in ein Spital abgeht (§. 268), bleiben dessen Civilkleider beim Truppenkörper in Verwahrung; — soll derselbe vom Spitale aus auf Urlaub gesetzt oder entlassen werden, so hat das Spital die deponirten Civilkleider vom Truppenkörper zu verlangen, in welchem Falle deren Uebersendung an aus-

wärtige Spitäler als Militärfracht auf Rechnung des Aerars zuläſſig iſt, und immer ſogleich zu geſchehen hat.

Reconvaleszenten, welche vom Truppenkörper oder von einem Spitale aus beurlaubt oder entlaſſen, oder in die Reſerve überſetzt werden, ſind in dem Falle, als ihre eigenen Kleider nicht genügen ſollten, zum Schutze gegen die Witterung in rauher Jahreszeit nach Nothwendigkeit mit alten ärariſchen Montursſorten aus dem eigenen, oder aus dem nächſt befindlichen Vorrathe auf Rechnung der Unterabtheilung, in deren Stand ſie gehören, zu betheilen.

Wird im Falle einer Standes-Erhöhung im Frieden die aus dieſer Urſache einberufene Mannſchaft aus dem Augmentations-Vorrathe bekleidet, und ſomit vollkommen bemontirt und ausgerüſtet vom Depotkörper zur Unterabtheilung in Marſch geſetzt, ſo ſind deren eigene Kleider beim Depot abzunehmen, zu reinigen, zu verpacken und mit dem Transporte zum Truppenkörper abzuſenden.

Im Mobiliſirungsfalle und während eines Krieges werden die eigenen Kleider der einrückenden Mannſchaft gleich im Depot-Magazine zurückbehalten.

Wenn der Mann aus dem präſenten Stande beurlaubt, in die Reſerve oder Landwehr überſetzt oder entlaſſen wird, ſo hat derſelbe künftighin auf die Bekleidung mit einer ärariſchen Montur zum Rückmarſche in die Heimat keinen Anſpruch (§. 270).

Mit Ausnahme der in ſeinem Gebrauche ſtehenden Wäſche und Lagermütze ſind ihm ſonach ſämmtliche ärariſche Montursſorten — gegen Ausfolgung ſeiner deponirten Civilkleider — abzunehmen (§. 270).

Iſt die deponirte eigene Fußbekleidung für den Rückmarſch in die Heimat nicht genug dauerhaft, ſo hat die Abtheilung, reſpektive Unterabtheilung, von welcher der Mann abgeht, entweder die Herſtellung derſelben — ohne Koſten für den Mann — zu verfügen, oder aus ihren eigenen Wirthſchaftsmitteln eine entſprechend dauerhafte ärariſche Fußbekleidung zu erfolgen.

Uiberhaupt iſt jede Abtheilung verpflichtet, bei der Ausfolgung der deponirten Civilkleider an den Mann, die zur Wiederbenutzung derſelben nothwendigen Reparaturen ohne Koſten für den Eigenthümer bewerkſtelligen zu laſſen.

Wenn im Falle einer Standes-Herabſetzung oder Auflöſung einzelner Unterabtheilungen im Frieden die Mannſchaft in voller Montur und Rüſtung zum Depot abgeſendet wird, ſo ſind deren, bei der Unterabtheilung deponirte Civilkleider zu verpacken und mit dem abgehenden Mannſchafts-Transporte zum Depot abzuſchicken, wo die Ausfolgung derſelben an die Eigenthümer nach Abnahme der zurückzulaſſenden ärariſchen Sorten geſchieht.

Bei Standes-Herabſetzungen oder Auflöſungen nach einem Kriege hat jeder Truppen-Kommandant nach Möglichkeit rechtzeitig die Vorſorge zu treffen, daß für die aus dem Präſenz-Stande

tretende Mannschaft die deponirten Civilkleider an jenen Ort ge-
ıfft werden, von welchen aus die betreffenden Leute in ihre Heimat
r den sonstigen Urlaubs-Aufenthalt entlassen werden.

Die etwaigen Kosten der Anschziehung der deponirten Civilkleider
nen in diesem Falle — innerhalb der durch die bestehenden Vor-
riften über den Transport von Militär-Gütern gezogenen Grenzen
dem Aerar verrechnet werden.

Insoferne jedoch derartige Dispositionen nicht mehr rechtzeitig
chehen könnten, oder die Transports-Anstalten denselben nicht ent-
echen würden — können die gedachten Leute auch in der unum-
ıglich erforderlichen ärarischen Montur in ihre Heimat gesendet
rden. Der Truppen- respektive Depot-Kommandant hat in einem
chen Falle die nachträgliche Ausfolgung der deponirten Civilkleider
die Eigenthümer auf ihm am zweckmäßigsten scheinende Weise zu
anlassen, und hiezu wo möglich kostenlose Gelegenheit zu benützen.

Dem betreffenden Eigenthümer sollen durch die Zusendung seiner
ider keine Auslagen erwachsen; auch soll deren Zurückstellung nicht
nöthig verschoben werden.

Die von der präsenten Mannschaft bei ihrem Einrücken deponirten
idungsstücke sind in allen Fällen als ein Privat-Eigenthum des
annes zu betrachten; — für Verluste an denselben (mit Ausnahme
cher, welche durch Elementar-Ereignisse, z. B. Feuersbrunst verur-
ht werden) haftet dem Eigenthümer derjenige Kommandant oder
agazins-Verwalter, der zu ihrer Aufbewahrung berufen ist.

§. 270.

Bekleidung beim Austritte aus dem Präsenzdienste.

Wird der Mann aus dem Präsenz-Stande dauernd beurlaubt,
40, B) in die Reserve oder Landwehr übersetzt (§. 32 und 33),
lassen (§. 37) oder in ein Invalidenhaus abgegeben (§. 27), so
rden ihm grundsätzlich die ärarischen Bekleidungs- und Ausrüstungs-
cke, mit Ausnahme der Wäsche und Feldkappe abgenommen, dagegen
ält er seine eigenen deponirten Kleider (§. 269) zurück.

Eine ärarische Fußbekleidung wird ihm in einem solchen Falle
r dann, und zwar aus den Mitteln der inneren Wirthschaft verab-
gt, wenn die eigene für den bevorstehenden Marsch nicht genug
ıerhaft wäre, und auch nicht durch Reparatur in brauchbaren Zu-
ıd versetzt werden könnte.

Durch einen ununterbrochenen mindestens vierjährigen Präsenz-
nst erlangt jeder Unteroffizier und Soldat, für den Fall seines
strittes aus dem Präsenzstande, den Anspruch auf die Ueberlassung
er, für den Marsch in sein Domicil genügenden ärarischen Bekleidung.

Mannschaft, welche weniger als vier Jahre gedient hat, hat bei
er Beurlaubung, Entlassung, Uebersetzung in die Reserve oder Land-

wehr ꝛc., die während der Präsenzzeit deponirten eigenen Kleider (§. 269) zu benutzen,*) insofern nicht aus Sanitäts- oder sonstigen allgemeinen Rücksichten eine Aushilfe mit ärarischen Monursstücken für einzelne, in die Heimat abgehende Leute geboten erscheint.**)

Rekonvaleszenten, welche vom Truppenkörper oder von einer Heilanstalt aus beurlaubt, entlassen, in die Reserve, Landwehr oder in ein Invalidenhaus übersetzt werden, sind in dem Falle, als ihre eigenen Kleider nicht rechtzeitig einlangen oder nicht genügen sollten (§. 269), zum Schutze gegen die Witterung mit ausgetragenen, für Transfers verwendbaren Monturs-Sorten, und zwar auf Rechnung des Truppenkörpers, in dessen Stand sie gehören, zu betheilen.

Denjenigen Leuten, welche im Falle einer Standesherabsetzung in voller Montur und Rüstung bis in den Ort des Augmentations-Magazins marschiren, werden ihre eigenen Kleider erst dort bei Abnahme der ärarischen Sorten ausgefolgt (§. 269).

§. 271.

Bekleidung in Transferirungsfällen ohne Stationswechsel.

Wird ein Mann innerhalb des Ressorts der Verwaltungskommission zu einer anderen in demselben Orte befindlichen Unterabtheilung transferirt, so nimmt ihm die letztere alle mitgebrachten Montursorten mit Ausnahme der Wäsche, ab und stellt sie an jene Unterabtheilung zurück, von welcher der Mann hergekommen.

Die zur kompleten Bekleidung und Ausrüstung eines Zutransferirten erforderlichen Sorten hat die neue Unterabtheilung aus ihrem Vorrathe zu verabfolgen.

Die Wäsche wird im Inventar (§. 289) der einen Unterabtheilung verausgabt, und in jenem der andern in Evidenz genommen.

Erfolgt die Transferirung zu einer in den Ressort einer anderen Verwaltungs-Kommission gehörenden Unter-Abtheilung des eigenen Truppenkörpers oder zu einem fremden Truppenkörper, so sind die Monturs-Sorten — mit Ausnahme der Wäsche — gleichfalls zurückzustellen. Die Wäsche ist auch in diesem Falle Gegenstand der inventarmäßigen Behandlung bei den betheiligten Unter-Abtheilungen.

§. 272.

Bei Transferirungen mit Wechsel der Station.

Wird ein Mann zu einer, nicht in demselben Orte befindlichen Unter-Abtheilung des eigenen oder eines fremden Truppenkörpers transferirt, so ist derselbe mit neuer Fußbekleidung, der im Gebrauche befindlichen Wäsche und überdieß mit den für den Marsch erforderlichen

*) Circ.-Vrdg. vom 2. Jänner 1874, Abth. 13, Nr. 1392 ex 1873, N.-V.-B. 1 ex 1874.

**) Reskript vom 2. Jänner 1874, Abth. 13. Nr. 1392 ex 1873.

Monturs-Sorten vom ausgetragenen, jedoch für Transene noch geeigneten Vorrathe abzusenden.

Die Sorten, welche durch Transferirung zu einer anderen Unter-Abtheilung innerhalb des Ressorts der Verwaltungs-Commission übertragen werden, sind lediglich Gegenstand der inventarmäßigen Behandlung bei den betheiligten Unter-Abtheilungen.

Die Zurückstellung der mitgegebenen alten Sorten kann nur bei Transferirungen in größerer Anzahl im gegenseitigen Einverständnisse der betheiligten Verwaltungs-Kommissionen stattfinden, jedoch ohne Anspruch an das Aerar auf die Vergütung der dadurch erwachsenden Transports-Auslagen.

§. 273.

Transferirung in voller Montur und Rüstung.

Wird ausnahmsweise vom Reichs-Kriegsministerium die Transferirung von Mannschaft in voller Montur und Rüstung angeordnet, so sind jedem Manne die bei ihm im Gebrauch stehenden Sorten zu belassen.

§. 274.

Bekleidung bei der Transferirung zu Truppen oder Anstalten, welche nicht in den ökonomischen Ressort des Reichs-Kriegsministeriums gehören.

Die zu Garden, zur Kriegs-Marine, zu Pferdezuchts-Anstalten, zur Gendarmerie, zur Militär-Polizeiwache oder zum Militär-Wach-Korps für die k. k. Zivilgerichte in Wien transferirten Unteroffiziere und Soldaten werden hinsichtlich der Bekleidung nach den, im §. 270 für den Fall der Beurlaubung, Uebersetzung in die Reserve 2c. besprochenen Bestimmungen behandelt.

Werden derlei Leute von den benannten Truppen oder Anstalten in den Stand eines, in den ökonomischen Ressort des Reichs-Kriegsministeriums gehörenden Truppenkörpers zurückversetzt, so sind sie entweder in ihren eigenen oder in ärarischen Kleidern abzugeben.

Die Rückerstattung oder Vergütung der mitgegebenen Kleidungsstücke kann nicht angesprochen werden.

§. 275.

Bekleidung bei Transferirung zu Militär-Bildungsanstalten so wie von solchen zurück zum Truppenkörper.

Die, den Militär-Bildungs-Anstalten aus dem Linien-Urlauberstande zur probeweisen Dienstleistung zugewiesenen Soldaten haben in

ihrer eigenen Kleidung einzurücken und erhalten, gleichwie die sonst vom Urlaube einberufenen Soldaten (§. 269) auf dem Hinmarsche in die Anstalt und für Rechnung derselben nur eine Feldkappe als militärisches Abzeichen.

Unteroffiziere, welche aus dem präsenten Stande zu Militär-Bildungs-Anstalten probeweise zugetheilt werden, sowie jene Offiziers-Diener, welche mit den, Militär-Bildungs-Anstalten zur probeweisen Dienstleistung zugewiesenen Offizieren dahin abgehen, haben mit brauchbarer Montur, (mit Ausnahme des Csako, beziehungsweise Hutes, Helmes, der Kutsma, Tatarka) versehen zu sein.

Beim Eintritte der Transferirung hat die Militär-Bildungs-Anstalt dem transferirten Unteroffizier die ärarischen Monturs-Sorten (mit Ausnahme der Wäsche) abzunehmen und auf Kosten des Aerars dem Truppenkörper zurückzusenden.

Der zu einem Truppenkörper rücktransferirte Soldat ist hinsichtlich seiner Bekleidung nach den Bestimmungen des §. 270 zu behandeln. Wird ein Unteroffizier aus dem Stande einer Militär-Bildungs-Anstalt zu einem Truppenkörper rücktransferirt, so ist er entweder in eigenen oder in Kleidern vom ausgetragenen Vorrathe der Militär-Bildungs-Anstalt, der rücktransferirte Offiziersdiener ebenfalls in Kleidern vom ausgetragenen Vorrathe an die Truppenkörper abzugeben. — Die Zurückstellung oder Vergütung der mitgegebenen Kleidungsstücke kann nicht angesprochen werden.

§. 276.

Bekleidung der auf den gewöhnlichen Mannschaftswechsel zur Unterabtheilung einrückenden Leute.

Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche auf den gewöhnlichen Mannschaftswechsel, also ohne daß der Bekleidungsstand erhöht wurde, zur Unter-Abtheilung einrücken, sind aus dem Vorrathe der Letzteren (und zwar mit doppelter Wäsche) zu bekleiden und auszurüsten.

§. 277.

Anspruch auf den Empfang der Monturs- und sonstigen Sorten bei Standes-Erhöhungen. Bekleidung der Steuer-Exekutions-Mannschaft.

Wird der Bekleidungsstand durch eine Anordnung des Reichs-Kriegsministeriums erhöht, so werden die zur Bekleidung und Ausrüstung der Standes-Vermehrung vorgeschriebenen Monturen, Rüstungen, Feldgeräthe und Reitzeuge vom Aerar beigestellt.

Für die Bekleidung der auf Steuer-Exekution zu kommandirenden Mannschaft sind Sorten der vorhandenen zweiten Montur (§. 317) oder

des Uibungs-Vorrathes (§. 320) zu verwenden. In diesen Vorräthen hiezu abgängige Stücke sind dem Augmentations-Vorrathe zu entnehmen, und letztere bei der Wiederabfuhr mit dem erhobenen Klassifikations-Werthe zu hinterlegen.

§. 278.

Abfuhrsschuldigkeit bei Standes-Herabsetzungen.

Wird der Bekleidungsstand herabgesetzt, so müssen alle Monturen, Rüstungen, Feldgeräthe und Reitzeuge — welche nach der Adjustirungs-Vorschrift vorhanden sein sollen, — in der, der Ziffer der Standes-Verminderung entsprechenden Anzahl in vollkommen brauchbarem Zustande zurückerstattet, und ein etwaiger Abgang von der Menge oder von dem vollen Werthe, insoferne dieser Abgang durch die Truppen-Verwaltungs-Commission aus der Concretual-Portionen-Guthabung nicht gedeckt werden könnte, grundsätzlich durch Ersatz im Gelde dem Aerar vergütet werden.

Ausgenommen von der Zurückerstattung sind:

Die Wäsche, die Feldkappe, die Halsbinde und der Brotsack.

Wenn Truppenkörper bei Standes-Herabsetzungen berücksichtigungswürdige Gründe z. B. kurze Dauer der Standes-Erhöhung oder besondere Dienstes-Verhältnisse zur Geltung bringen, so kann die Militär-Intendanz dieselben von der Abfuhr des Tuchbeinkleides entheben.

Ueber jene Leute, welche im Falle von Standes-Herabsetzungen mit Montur, Rüstung und Feldgeräthen in den Ort des Augmentations-Magazins in Marsch gesetzt und erst dort aus der Verpflegung entlassen werden, sind von den Unterabtheilungen nominative Bekleidungs-Konsignationen über die jedem einzelnen Manne mitgegebenen Sorten auszufertigen und ist hierauf im Inventar (§. 289) die Abschreibung der letzteren zu bewirken.

Die Verfassung von Bekleidungs-Konsignationen unterbleibt bei allen jenen Unter-Abtheilungen, welche sich im Orte oder in der Nähe des Augmentations-Magazins befinden, weil diese Unter-Abtheilungen die Abfuhr der überzähligen Sorten, wie bei gewöhnlichen Abfuhren unmittelbar beim Magazine gegen Abfuhrsscheine zu vollziehen haben.

§. 279.

Abfuhrsschuldigkeit bei Auflösungen.

Bei der Auflösung einzelner Unter-Abtheilungen müssen dem Aerar in derselben Weise, wie im Falle von Standes-Herabsetzungen (§. 278) sämmtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche nach der Adjustirungs-Vorschrift für den Bekleidungsstand vorhanden sein sollen, mit Ausnahme der im §. 278 von der Abfuhr ausdrücklich ausgeschlossenen Sorten, zurückerstattet, ein Abgang von der Menge

oder von dem vollen Portionenwerthe der zurückzuerstattenden Stücke, gleichwie im vorhergehenden Paragraph bemerkt, eventuell im Gelde ersetzt werden.

Hinsichtlich der Abfuhr der besprochenen Sorten mittelst Bekleidungs-Konsignationen oder mittelst gewöhnlichem Abfuhrsschein finden die im vorhergehenden Paragraph enthaltenen Bestimmungen auch bei Auflösungen volle Anwendung.

§. 280.

Uiberlassung ärarischer Montursstücke an zu Oberoffizieren Beförderte.

Den zu Oberoffizieren Beförderten ist die im Gebrauche stehende einfache Montur mit Ausnahme des Csakos (Hutes, Helmes, der Kutsma, Tatarka), des Mantels, der Fäustlinge, der Kamaschen und des Brodsackes, der Kaputzen und Leibbinden, zu belassen.

Den gleichen Anspruch wie die zu Oberoffizieren Beförderten, haben auch jene Unteroffiziere und Soldaten, welche in eine Charge übersetzt werden, in der sie reglementmäßig ihre Bekleidung und Ausrüstung selbst beizuschaffen haben.

§. 281.

Bekleidung bei der Uibersetzung von Soldaten zu Dienern solcher Offiziere, welche das Montursgeld beziehen, dann bei Zurückversetzung solcher Leute in den Bekleidungsstand.

Wenn ein Soldat zum Offiziersdiener übersetzt, und einem Offizier oder einer sonstigen Person des Heeres zugewiesen wird, welche das Diener-Aequivalent bezieht (§. 54), so ist der betreffende Mann, wenn die Uibergabe in demselben Orte erfolgt, in den deponirten eigenen Kleidern (§. 269) abzugeben.

Sind eigene Kleider nicht vorhanden, oder hat der Soldat anlässig seiner Uebersetzung in eine andere Station abzugehen, so ist derselbe mit den erforderlichen Sorten vom ausgetragenen Vorrathe zu bekleiden. Auf die Vergütung oder Rückerstattung der Monturs-Sorten besteht kein Anspruch.

Wird ein Offiziersdiener, dessen Bekleidung aus dem Montursgelde zu erhalten ist, in den Bekleidungs-Stand der Truppe zurückversetzt oder behufs Entlassung aus dem Präsenzdienste zum Truppenkörper abgegeben, so gelten hinsichtlich seiner Bekleidung dieselben Grundsätze, wie für den Fall der Uibersetzung zum Offiziersdiener, und es hat sonach auch der Offizier keinen Anspruch auf die Rückerstattung oder Vergütung jener Sorten, welche er dem aus seinem Dienste tretenden Offiziersdiener mitzugeben bemüßiget ist.

§. 282.

Bekleidung der Verstorbenen.

Verstorbenen ist ein Hemd und eine Gattie in das Grab mit-
geben.

II. Abschnitt.

Obliegenheiten der Unterabtheilungs-Kommandanten.

§. 283.

Allgemeine Obliegenheiten.

Den Unter-Abtheilungs-Kommandanten obliegt die Sorge, daß
er auf den Bekleidungsstand zählende Mann mit den, ihm nach der
justirungs-Vorschrift gebührenden Bekleidungs- und Ausrüstungs-
genständen, in brauchbarem Zustande versehen sei, und daß sich die
nze Unter-Abtheilung hinsichtlich der Bekleidung und Ausrüstung
erzeitzim schlagfertigen Zustande befinde (§. 1).

Jene Unter-Abtheilungs-Kommandanten, welchen ein besonderer
rrath an Bemontirungs- und Ausrüstungs-Gegenständen zur Ver-
ltung übertragen ist, (wie z. B. den Kommandanten der Reserve-
mpagnien bei der Genie-Truppe, beim Pionnier-Regiment 2c.) haben
hinsichtlich solcher Vorräthe nach den hierauf bezüglichen Bestim-
ngen dieses Handbuches zu benehmen.

§. 284.

forderung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Bedürfnisse.

Die Erfordernisse zur Forterhaltung und Erneuerung der Be-
dungs- und Ausrüstungs-Sorten hat der Unter-Abtheilungs-Kom-
ndant nach den im folgenden Abschnitte enthaltenen Bestimmungen,
der Verwaltungs-Kommission anzusprechen.

Die Fassung aus dem Truppen-Magazine erfolgt gegen die, von
Verwaltungs-Kommission angewiesene, nach Formular 55 zu ver- Form. 55.
ende Quittung des Unter-Abtheilungs-Kommandanten.

§. 285.

Wirthschaft mit den Sorten.

Der Unter-Abtheilungs-Kommandant ist verpflichtet, mit den ihm
n der Verwaltungs-Kommission überwiesenen Monturen, Rüstungen,

Feldgeräthen und Reitzeugen zu wirthschaften, deren Schonung un Erhaltung zu überwachen und durch rechtzeitige Veranlassung vo Reparaturen die Dauer der Sorten möglichst zu verlängern.

§. 286.

Verantwortlichkeit und eventuelle Ersatzpflicht.

Der Unter-Abtheilungs-Kommandant ist für die vorschriftsmäßi Wirthschaft mit allen, nach dem Inventare (§. 289) bei der Unte Abtheilung befindlichen ärarischen Bemontirungs- und Ausrüstung Sorten unmittelbar verantwortlich und für jeden Schaden, der dur sein Verschulden entsteht, ersatzpflichtig.

§. 287.

Verfügungsrecht über die bei der Unterabtheilung befindlich ärarischen Sorten.

Die sämmtlichen bei der Unter-Abtheilung befindlichen ärarisch Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände sind bis zur völligen Ü brauchbarkeit Eigenthum des Aerars. Ueber die unbrauchbar gewo denen Stücke verfügt die Verwaltungs-Kommission zum Nutzen d gemeinsamen Wirthschaft.

Der Unter-Abtheilungs-Kommandant darf ohne Ermächtigun der Verwaltungs-Kommission ärarische Sorten, auch wen solche unbrauchbar wären, weder veräußern, noch unentgeltlich hin angeben.

Desgleichen ist den Unter-Abtheilungen auch der gegenseiti Austausch von ärarischen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände ohne die fallweise Zustimmung der Verwaltungs-Kommission nic gestattet.

§. 288.

Stellung und Berufungsrechte des Unterabtheilungs-Kom mandanten gegenüber der Verwaltungskommission.

Der Unter-Abtheilungs-Kommandant ist in allen die Bekleidun und Ausrüstung seiner Unter-Abtheilung betreffenden ökonomisch-adm nistrativen Angelegenheiten an die Verwaltungs-Kommission gewiese

Ein Recurs an eine höhere Behörde gegen die mit Zustimmun des Truppen-Kommandanten erfolgten Beschlüsse der Verwaltung Kommission steht der Unter-Abtheilung, ausgenommen eines zu leistend Gelderſatzes, nicht zu (§. 8).

§. 289.

Unterabtheilungs-Inventar.

Alle, auf was immer für eine Art zur Unter-Abtheilung gelangenden Monturen, Rüstungen, Feldgeräthe und Reitzeuge werden bei der Unter-Abtheilung mittelst Inventaren evident gehalten.

Jede Unter-Abtheilung führt ein Inventar über die Monturs-Sorten, und getrennt von diesem ein zweites über Rüstung, Feldgeräthe und beziehungsweise Reitzeug.

Beide Inventare werden zusammen in einem paginirten und authentisirten, für mehrere Jahre ausreichenden Protokolle geführt.

Das Inventar über Montur ist nach Formular 56, jenes über Rüstung und Feldgeräthe (Reitzeug) in gleicher Form zu verfassen. Form. 56.

Zum Inventar-Protokolle und zu den vierteljährigen Auszügen sind Drucksorten zu verwenden, welche aus dem Monturs-Geldfonde von der Truppen-Verwaltungs-Kommission angeschafft und nach Bedarf an die Unter-Abtheilungen verabfolgt werden.

Die Inventare sind nach folgenden Bestimmungen zu führen:

1. Die Sorten werden, wie es das Formular 56 an die Hand gibt, in zwei Klassen geschieden, und zwar:
   a) in den brauchbaren Vorrath;
   b) in den ausgetragenen Vorrath.

   Zum brauchbaren Vorrathe zählen alle neuen Stücke und von den älteren jene, welche im Dienste noch verwendbar sind; zum ausgetragenen Vorrathe dagegen solche, welche für die Waffenübung der Urlauber und Reservisten, dann für die zur achtwöchentlichen Ausbildung einrückenden Rekruten gewidmet sind, ferner die nur mehr für Transene oder Urlauber geeigneten, endlich die unbrauchbaren Stücke.

   Bei Rüstungen, Reitzeugen und Feldgeräthen findet eine Widmung für Waffenübungen, Transene ꝛc. nicht statt. So lange derlei Stücke noch verwendbar und reparatursfähig sind, müssen dieselben beibehalten und beim brauchbaren Vorrathe ausgewiesen werden.
2. Wenn Sorten nicht in Folge der gewöhnlichen Abnützung, sondern aus besonderen Anlässen für den Dienst unverwendbar werden, so darf deren Umsetzung zum ausgetragenen Vorrathe erst nach eingeholter Ermächtigung der Verwaltungs-Kommission stattfinden.
3. Die Uebertragung von Sorten des brauchbaren zum ausgetragenen Vorrathe hat gleichzeitig mit dem Empfange des Ersatzes für selbe, oder zur Zeit des vierteljährigen Inventarabschlusses zu geschehen. Von der beim Bekleidungsstande im Gebrauche stehenden Wäsche wird je ein Hemd und eine Gattie von 6 zu 6 Monaten bei dem Empfange der halbjährig gebührenden Wäsche aus der Evidenz gebracht.

4. Das Inventar ist journalmäßig zu führen und vierteljährig abzuschließen, d. h. es müssen alle vorkommenden Empfänge und Ausgaben an Montur, Rüstung, Feldgeräthen und Reitzeug von Fall zu Fall in demselben aufgeschrieben, je nach Ablauf eines Vierteljahres gegenseitig abgerechnet und die hiernach in Evidenz verbleibenden Vorräthe ausgewiesen werden.

   Art und Zweck der Empfänge und Ausgaben müssen bei jeder Post genau und deutlich angegeben werden.

5. Die im Orte der Verwaltungs-Kommission befindlichen Unter-Abtheilungen haben das abgeschlossene Inventar-Protokoll nach Ablauf jedes Quartals der Verwaltungs-Kommission zur Prüfung vorzulegen; entfernt detachirte Unter-Abtheilungen senden an dieselbe vierteljährig einen Auszug aus diesem Protokolle bezüglich der während des abgelaufenen Vierteljahres vorgekommenen Empfänge und Ausgaben, mit Nachweisung des Abschlusses ein.

§. 290.

Evidenzliste über die Größenklassen der Fußbekleidungen und der Sättel.

6. Als Anhang zum Inventar (§. 289) ist in dem hiezu bestimmten Protokolle eine Evidenzliste über die jedem Manne zukommende Größenklasse der Fußbekleidung zu führen.

   In dieser Liste, welche die Rubriken: Charge, Namen und Größenklasse enthält, sind zuerst die zum Präsenzstande, (dann mit Ausnahme der Fuhrwesens-Ergänzungs-Eskadronen) die zum Urlauber- oder Reservestande gehörenden Leute aufzuführen.

   Die Größenklasse der Fußbekleidung ist auch im Legitimationsbüchel (Anhang zum Anhange II) vorzumerken.

   Bei der Betheilung der Mannschaft mit Fußbekleidung ist darauf zu achten, daß dieselbe dem Manne bequem passe, daher unter den Größenklassen mit aller Sorgfalt die richtige Auswahl getroffen werden muß.

   Die für jedes Reitpferd erforderliche Größenklasse des Sattels ist im Pferde-Grundbuche (§. 15, a 2) in Evidenz zu führen.

§. 291.

Inventars-Abschluß beim Wechsel der Unterabtheilungs-Kommandanten, bei Inspizirungen und bei einer Mobilisirung.

Beim Wechsel des Unter-Abtheilungs-Kommandanten (§. 6) wird das Inventar abgeschlossen.

Der neue Unter-Abtheilungs-Kommandant hat sich von der vorschriftsmäßigen vollständigen Führung desselben und von der Beschaffenheit des ausgewiesenen inventarmäßigen Bestandes zu über-

eugen, wornach im Falle kein Anstand erhoben wird, die Uibergabe nd respective Uibernahme des ausgewiesenen Bestandes vom bisherigen n den neuen Unter-Abtheilungs-Kommandanten durch Unterfertigung es Inventars zu bestätigen ist.

Bei vorkommenden Anständen ist sich nach §. 6 zu benehmen.

Bei Inspizirungen (§. 566) ist das Inventar nur dann ab-uschließen, wenn es von dem Inspizirenden ausdrücklich gefordert wird.

Im Falle der Mobilisirung (§. 382) wird das Inventar nach Abgabe des disponiblen Vorrathes an das Magazin abgeschlossen und er Verwaltungs-Kommission übermittelt.

III. Abschnitt.

käliminirung und Fassung der Montur, Rüstung, Feldgeräthe und des Reitzeuges.

§. 292.

Nachweisung der Erfordernisse der Unterabtheilungen.

Mit 1. Dezember eines jeden Jahres haben die Unter-Abheilungen ihren voraussichtlichen Bedarf an Montur, Rüstung, Feldgeräthen und Reitzeug für das zweitnächste Jahr mittelst Erfordernißingabe (Form. 57), der Verwaltungs-Kommission bekannt zu geben. Form. 57.

Bei Ausmittlung der Erfordernisse hat sich der Unter-Abtheilungs-ommandant besonders gegenwärtig zu halten, daß die vorschriftsäßige Bekleidung und Ausrüstung für den Bekleidungsstand stets n vollkommen brauchbarem Zustande vorhanden sein muß.

Jene sich hierbei ergebenden Erfordernisse, welche schon durch die assung auf das Präliminare für das nächste Jahr ihre Deckung nden werden, sind in diese Eingabe nicht aufzunehmen.

§. 293.

uf Rechnung der Portionenguthabung anzusprechende Sorten und Bestandtheile.

Alle im Portionen-Tarife vorkommenden Sorten und einzelnen estandtheile, mit Ausnahme der, in den §§. 295 und 296 angeführten, nnen auf Rechnung der Portionen-Guthabung angesprochen werden.

Zum Gebrauche für den Stalldienst können von der Kavallerie, r Feld-Artillerie (für die Fahrkanoniere) und den Militär-Fuhrwesensbtheilungen auf Rechnung der Portionen-Guthabung auch Schuhe äliminirt und gefaßt werden.

§. 294.

Sorten, welche im Materiale und welche im Relutum angesprochen werden können.

Alle Montursstücke aus Tuch oder sonstigen Wollstoffe, so wie Ledersorten, zu deren rechtzeitiger Anfertigung beim Truppenkörper die Arbeitskräfte vorhanden sind, können — erstere in zugeschnittenem, oder unzugeschnittenem, — die Ledersorten jedoch nur in zugeschnittenem Materiale präliminirt und gefaßt werden.

Fußbekleidungen und Sättel sind in der Erforderniß-Eingabe nach Größenklassen anzugeben.

Der richtigen Angabe der Größenklasse ist alle Aufmerksamkeit zu widmen, um den nachträglichen Austausch unanwendbarer Größenklassen zu vermeiden.

Für nachbenannte Sorten kann auf Rechnung der Portions-Guthabung des Relutum präliminirt und gefaßt werden.

1. Lederhandschuhe;
2. Alle Gattungen Distinctions-Abzeichen aus Tuch oder Wolle, als Portépées, Borden, Armstreifen, Schützen- und sonstige Abzeichen, Sterne, ferner Atilla- und Hosenschnüre, Signalhorn- und Trompeten-Anhängschnüre;
3. Trommeln, Signalhörner und Trompeten.
4. Rebschnüre und Stricke;
5. Kleine Handhacken, Sägen, Bohrer, Stemmeisen und Nägel;
6. Striegel und Kartatschen.

Ferner ist die Reluirung von Federbüschen und Roßhaarbüschen gestattet, jedoch nur in der, für den Bekleidungsstand nach der Normaldauer-Zeit als einjährige Quote sich ergebenden Anzahl.

Unteroffiziere und Kadeten können mit Zustimmung des Truppen-Kommandanten, Hemden, Gattien, Fußbekleidungen, Feldkappen und Halsbinden in Relutum empfangen.

Die Gebührstermine der Reluirung für Unteroffiziere und Kadeten richten sich nach der Normaldauer-Zeit dieser Sorten. Das für die letzteren empfangene Relutum ist den Betreffenden baar auszubezahlen.

Die Reluitions-Preise werden vom Reichs-Kriegsministerium jährlich bekannt gegeben.

§. 295.

Sorten, welche nur bei der Errichtung, dann bei Standeserhöhungen vom Aerar verabfolgt werden.

Fäustlinge werden nur bei der Errichtung eines Truppenkörpers oder einzelner Unter-Abtheilungen für den Bekleidungsstand erfolgt.

Zu deren Forterhaltung gebührt jährlich für den vierten Theil des vorgeschriebenen Bekleidungsstandes — nach Abschlag der Unte

offiziere, — der Erzeugungslohn, welcher mit acht Kreuzern per Paar bemessen ist.

Ein Augmentations-Vorrath an Fäustlingen und Leder-Handschuhen wird nicht unterhalten.

Bei Standes-Erhöhungen im Frieden wird vom Reichs-Kriegsministerium speziel bestimmt, ob der Mehrbedarf an Fäustlingen in der inneren Wirthschaft beizuschaffen, oder aus dem Monturs-Depot zu fassen ist.

Im Falle der Mobilisirung wird den Truppen für den Augmentations-Stand der Bedarf an Fäustlingen dann zugewiesen, wenn diese überhaupt nothwendig sind.

Für Lederhandschuhe wird bei jeder Standes-Erhöhung das Relutum erfolgt.

Mantelriemen, Strupfenstück zur Stallhaftern-Anhängkette und Kochgeschirr-Tragriemen werden gleichfalls nur bei der Errichtung eines Truppenkörpers oder einzelner Unter-Abtheilungen in dem vorschriftsmäßigen Ausmaße erfolgt und sind auf den weiteren gewöhnlichen Bedarf im Wege der inneren Wirthschaft zu erzeugen (§. 311).

Bei Standes-Erhöhungen gebührt der Mehrbedarf auf Rechnung des Aerars.

Knöpfe aus Metall oder Bein, dann Mantelschlingen werden nur in der, zu den bezüglichen präliminirten Stücken gehörenden Menge verabfolgt.

§. 296.

Empfang von Sorten, Materiale und Bestandtheilen gegen Bezahlung.

Monturs-Sorten (mit Ausnahme der Fäustlinge), Rüstungs- und Leitzeugs-Sorten, Feldgeräthe, Sohlenleder, ferner Materiale und Bestandtheile zu den vorgeschriebenen Adjustirungs- und Ausrüstungs-Gegenständen können auch gegen Vergütung des vom Reichs-Kriegs-Ministerium jährlich verlautbarten Anschaffungs-Preises angesprochen werden.

Die gegen Bezahlung gewünschten Sorten, Bestandtheile oder Materialien sind mittelst Anmerkung in der Erforderniß-Eingabe (Form. 57) ersichtlich zu machen.

§. 297.

Ermittlung der im Materiale und der im Relutum zu präliminirenden Sorten durch die Verwaltungskommission.

Die Ermittlung der in zugeschnittenem oder unzugeschnittenem Materiale anzusprechenden und der zu reluirenden Sorten ist der Verwaltungs-Kommission, mit Einhaltung der jeweilig hierüber ergehenden Vorschriften anheim gestellt.

Für Leute von besonderer Körpergröße, für welche die Montur-Sorten selbst der größten Klassen nicht verwendbar sind, ist der Bedarf im Materiale anzusprechen.

§. 298.

Prüfung der Erforderniß-Eingaben durch die Verwaltungs-kommission.

Die Verwaltungs-Kommission prüft die Erforderniß-Eingaben der Unter-Abtheilungen, konstatirt deren Zifferrichtigkeit und die Uibereinstimmung der darin vorkommenden Nachweise und beurtheilt, ob die Ansprüche jeder Unter-Abtheilung den Grundsätzen einer sparsamen zweckmäßigen und das gemeinschaftliche Interesse wahrenden Wirthschaft entsprechen. Sie ist verpflichtet ungerechtfertigte Ansprüche der Unter-Abtheilungen abzuweisen und die Erfordernisse auf das richtige Maß zurückzuführen (§. 288).

Die Verwaltungs-Kommission ist auch berechtigt zur sicheren Beurtheilung der angesprochenen Erfordernisse von jedem Unter-Abtheilungs-Kommandanten mündliche oder schriftliche Aufklärung zu fordern, oder mit Genehmigung des Truppen-Kommandanten bei den Unter-Abtheilungen die Augenscheins-Revision vorzunehmen.

Der Prüfungsbefund und Beschluß der Verwaltungs-Kommission über jede einzelne Erforderniß-Eingabe wird in das für selbe vorgeschriebene Gestions-Protokoll eingetragen, wobei vorgenommene Abänderungen der angesprochenen Erfordernisse, Gutachten über die Wirthschaft einzelner Unter-Abtheilungen, sowie die zur Abstellung etwaiger Anstände getroffenen Verfügungen besonders erwähnt werden.

In Uibereinstimmung mit diesem Gestions-Protokolle wird der Prüfungsbefund und Beschluß jeder einzelnen Erforderniß-Eingabe (Form. 57) beigesetzt und von der Verwaltungs-Kommission unterfertigt.

§. 299.

Vertheilung der Erfordernisse auf zwei Fassungstermine.

Da die präliminirten Sorten in zwei Terminen zu fassen sind (§. 257, XV.) so ist in der Erforderniß-Eingabe (§. 292, Form. 57) zu specificiren, welche derselben schon zum ersten Fassungs-Termin gewünscht werden.

Zum ersten Fassungs-Termine sind alle im Materiale, im Relutum und gegen Relutum angesprochenen Sorten, dann Bestandtheile, von den fertigen Stücken aber nur jene und zwar in der Anzahl in Anspruch zu nehmen, welche in der ersten Hälfte des Jahres voraussichtlich erforderlich sein wird.

§. 300.

Nachweisung über den Augmentationsvorrath seitens der Ergänzungs- und Reserveabtheilungen.

Die Ergänzungs-Abtheilungen der Feldjäger-Bataillone, Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, die Reserve-Kompagnien der einzelnen Bataillone des Pionnier-Regiments, dann jene der Genie-Regimenter haben mit ihrer Erforderniß-Eingabe (§. 292) gleichzeitig eine Nachweisung über den Bestand des Augmentations-Vorrathes an die Verwaltungs-Kommission beim Regiments- beziehungsweise Bataillons-Stabe einzusenden, und unter Einem die wegen Umsetzung dieses Vorrathes etwa erforderlichen besonderen Anträge zu stellen.

Die gleiche Bestimmung gilt auch hinsichtlich aller jener detachirten Truppentheile, welche zu Folge spezieller Vorschriften ihren Augmentations-Vorrath in eigener Verwahrung zu halten haben.

§. 301.

Einleitung der Fassung.

Vier Wochen vor der Zeit, zu welcher die Fassung beabsichtigt wird, werden von der Verwaltungs-Kommission die in ihren Ressort gehörenden Unterabtheilungen zur Nachweisung jener präliminirten Sorten (§. 292) aufgefordert, welche dieselben nun thatsächlich benöthigen.

Nachdem es häufig der Fall ist, daß sich seit der länger als ein Jahr vorher geschehenen Präliminirung die Bemontirungs-Verhältnisse anders gestaltet haben, so werden die Erforderniß-Nachweisungen der Unterabtheilungen von der Verwaltungs-Kommission genau geprüft, weil den ersteren von den präliminirten Sorten nur jene, und so viele zugewendet und daher gefaßt werden sollen, als wirklich nothwendig sind.

Uiberdieß werden präliminirte Sorten auch nur in so weit erfolgt, als die im Momente der Fassungen vorhandenen Concretual-Portionen-Vorräthe hiefür ausreichen.

Die durch die Verwaltungs-Kommissionen für alle in ihren Ressort gehörigen Unterabtheilungen aus den ärarischen Verlags-Anstalten (Monturs-Depots), oder aus dem Augmentations-Vorraths-Magazine für den kurrenten Bedarf gefaßten Sorten werden bei ihrem Einlangen in das Truppen-Magazin übernommen und aus diesem gegen die im §. 284 erwähnte Quittung erfolgt.

Die im Orte des Augmentations-Magazins befindlichen Unterabtheilungen empfangen ihre Erfordernisse gegen die eben besprochene Quittung unmittelbar aus diesem Magazin.

§. 302.

Bewirkung der Fassungen und Bestreitung der betreffenden Auslagen.

Für die Vertheilung der gefaßten Sorten an die Unterabtheilungen können dem Aerar in dem Falle Transportskosten aufgerechnet werden, wenn zu einer kostenfreien Zusendung derselben an detachirte Unterabtheilungen keine Gelegenheit vorhanden ist.

Die Aufrechnung solcher Kosten unterliegt der fallweisen Liquidirung der Militär-Intendanz.

§. 303.

Kommissionelle Uibernahme der eingelangten Fassungen.

Sobald die vom Truppen- oder Augmentations-Magazin oder einer sonstigen Verlags-Anstalt den nicht im Orte dieser Magazine (Verlags-Anstalten) befindlichen Unterabtheilungen zuspedirten Sorten an ihrem Bestimmungsorte eintreffen, hat deren Uibernahme kommissionell zu geschehen.

Bei diesen, dann bei den Ergänzungs- oder Reserve-Abtheilungen welche nicht im Orte der Verwaltungs-Kommission stationirt sind, hat der Abtheilungs-Kommandant mit einem zweiten Offizier und einem Unteroffizier, oder in Ermanglung eines zweiten Offiziers mit zwei Unteroffizieren die Kommission zu bilden.

Bei der Uibernahme ist im Beisein des Uiberbringers (respektive eines Organes der Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- oder sonstigen Verkehrs-Anstalt) zunächst der äußere Zustand der Collien und deren Verschluß zu prüfen und sich zu überzeugen, daß eine Eröffnung derselben nicht stattgefunden haben konnte; hierauf ist das auf jedem Collo und in der vom Monturs-Magazin oder Monturs-Depot erhaltenen Packliste verzeichnete Gewicht durch Abwägen der einzelnen Colli zu konstatiren.

Stellen sich äußere Beschädigungen der Colli, Verschluß-Verletzungen oder Gewichts-Differenzen heraus, so hat die Auspackung der beanständeten Colli sofort in Gegenwart des Uiberbringers (respektive Vertreters der Verkehrs-Anstalt) zu geschehen, um einen Abgang oder Beschädigungen sogleich feststellen zu können.

Bei Wahrnehmung eines Abganges oder einer Beschädigung sind die näheren Umstände genau zu erheben und ist zu untersuchen, ob das Collo etwa mit Vorsicht geöffnet und ebenso wieder verschlossen worden, ob für die abgängigen Stücke leerer Raum vorhanden oder etwa in der Lage der Sorten eine völlige Unordnung bemerkbar sei.

Uiber den Befund ist unter Anführung aller erhobenen näheren Umstände ein Protokoll aufzunehmen, welches auch von dem Uiberbringer (Vertreter der Verkehrs-Anstalt) mitzufertigen ist.

Dieſes Protokoll dient als Grundlage bei Geltendmachung des ſatz-Anſpruches an den Verfrächter (die Verkehrs-Anſtalt).

Iſt weder eine äußere Verletzung der Colli noch ein Gewichts- gang wahrgenommen worden, und ſind auch keine Anzeichen vor- nden, daß der Inhalt der Colli Schaden gelitten haben könnte, ſo dem Uiberbringer die anſtandsloſe Uibernahme der Colli zu beſtätigen, mach die Kommiſſion zur Eröffnung der Colli und zur quantitativen ernahme der in jedem derſelben enthaltenen Stücke zu ſchreiten hat.

Stellt ſich hiebei ungeachtet, daß das Gewicht richtig und die li unverletzt befunden worden ſind, ein Abgang von der Menge us; ſo iſt eine ſchriftliche Verzeichnung des Inhaltes jedes einzelnen lo aufzunehmen, und auf Grund dieſer Aufnahme der Erſatz des anges von dem mit der Faſſung beziehungsweiſe Abſendung beauf- gt geweſenen Offizier anzuſprechen.

Wenn ſich bei der Eröffnung der Colli, ungeachtet dieſe äußerlich erletzt gefunden wurden, eine Beſchädigung des Inhaltes heraus- t, ſo ſind die Beſchädigungen ohne Verzug und nach Möglichkeit er Beiziehung des Uiberbringers (Vertreters der Verkehrs-Anſtalt) miſſionell feſtzuſtellen, um unter Beibringung des Beweiſes, daß Beſchädigung nicht erſt nach der Ablieferung entſtanden iſt, den adenerſatz anſprechen zu können.

Hinſichtlich des Schadenerſatzes ſind die geſetzlichen Beſtimmungen r die Haftungspflicht der Verkehrs-Anſtalten, dann der Spediteure) Frächter für die zum Transporte übernommenen Güter maßgebend.

§. 304.

terſuchung der aus dem Montursdepot gefaßten Sorten hinſichtlich der Qualität und Bezeichnung.

Bei der Unterſuchung der aus dem Monturs-Depot empfangenen rten, rückſichtlich ihrer vorſchriftsmäßigen Beſchaffenheit, iſt ſich zu- hſt zu überzeugen, daß jedes Stück mit dem Stempel des Monturs- pots bezeichnet ſei.

Es ſteht jeder Uibernahms-Kommiſſion frei, die vorgeſchriebene alität des Materials und der Confektion der Sorten auf welch' ner für eine ihr zweckdienliche Weiſe, jedoch ohne Beſchädigung der icke und ohne Koſten für das Aerar zu prüfen, ſie muß aber die elnen Stücke nach vorgenommener Prüfung wieder in den vorigen tand verſetzen.

Werden bei einer ſolchen Prüfung Mängel konſtatirt, ſo hat die ernahms-Kommiſſion, wenn es ſich nur um wenige Stücke handelt, e mit der umſtändlichen Beſchreibung der Art und Weiſe der vor- ommenen Prüfung und der konſtatirten Mängel direkte ohne vor- ige Verhandlung mit dem Monturs-Depot an das Reichs-Kriegs- iſterium einzuſenden, wenn aber namhafte Mengen zu beanſtänden :en, dem Reichs-Kriegsminiſterium unter Vorlage mehrerer Probe- ke in derſelben Art den Bericht zu erſtatten.

Werden Stücke vorgefunden, welche nicht mit dem Stempel des Monturs-Depots versehen sind, so hat letzteres dieselben auf eigene Kosten umzutauschen.

Wegen mangelhafter Qualität oder Confektion dürfen Sorten nur über Anordnung des Reichs-Kriegsministeriums an das Monturs-Depot rückgestellt werden.

§. 305.

Untersuchung der aus dem Augmentations-Magazine gefaßten Sorten.

Eine eingehende Prüfung der Qualität und Confektion der aus dem Augmentations-Magazine bezogenen Sorten ist nicht nothwendig, weil eine solche Prüfung bereits unmittelbar nach dem Empfange aus dem Monturs-Depot und rücksichtlich der beim Truppenkörper selbst erzeugten Sorten bei deren Uibernahme in das Magazin stattgefunden haben muß.

Würden sich jedoch bei der Uibernahme von Sorten in Betreff der Konservirung und beziehungsweise des durch diese verringerten Portionen-Werthes der einzelnen Stücke so namhafte Anstände ergeben, daß diese weder im gegenseitigen Verkehre, noch durch die Einwirkung des Truppen-Kommandanten beglichen werden können, so wäre die Intervenirung der Militär-Intendanz in Anspruch zu nehmen.

§. 306.

Beschaffenheit der aus den Monturs-Depots und der aus den Augmentationsvorrathe zu empfangenden Sorten.

Aus dem Monturs-Depot erhalten die Truppen, mit Ausnahme jener, deren Augmentations-Vorräthe daselbst verwahrt werden, nur neue Sorten; aus dem eigenen Augmentations-Magazine oder von fremden Truppen müssen auch klassifizirte Stücke angenommen werden.

§. 307.

Erzeugung und Beischaffung von Sorten durch die Truppen selbst.

Die bei den Truppen erzeugten Sorten müssen hinsichtlich der Form, Dimensionen und Prozenten-Eintheilung nach den verschiedenen Größenklassen mit den bezüglichen Adjustirungs- und Confektions-Vorschriften genau übereinstimmen.

Zur Uiberwachung der vorschriftsmäßigen Erzeugung wird vom Truppen-Kommandanten, je nach deren Umfang ein oder zwei Offiziere bestimmt, welche an die Verwaltungs-Kommission beziehungsweise an das den Augmentationsvorrath verwahrende Reserve-Kommando ge-

wiesen sind und von ersterer oder letzterem das gefaßte Materiale sammt den erforderlichen Erzeugungsgeldern gegen Bestätigung successive übernehmen.

Probe-Sorten können unter Einrechnung auf die Ziffer des Präliminars, Material-Ausmaße und Zuschneide-Patronen gegen Bezahlung, beim nächsten Monturs-Depot im Wege der Verwaltungs-Kommission angesprochen werden.

Probe-Sorten und Zuschneide-Patronen müssen mit dem Amtssiegel des Monturs-Depots versehen sein.

Material-Ersparungen bei der Erzeugung der Sorten kommen der gemeinsamen Monturs-Wirthschaft zu gute.

Auch die aus Relutionsgeldern angeschafften Stücke müssen der Adjustirungs-Vorschrift entsprechen.

§. 308.

Umsetzung der selbst erzeugten und angeschafften Stücke mit jenen des Augmentationsvorrathes.

Die Umsetzung des Augmentations-Vorrathes muß unter allen Umständen stattfinden, daher die bei den Truppen erzeugten oder aus dem empfangenen Relutum angekauften Stücke (mit Ausnahme der für Unteroffiziere und Kadetten reluirten Wäsche, Fußbekleidung, Halsbinden und Feldkappen) ohne Kosten für das Aerar zum Augmentations-Vorrathe abzuführen sind.

§. 309.

Behandlung unegaler Sorten.

Als unegale Sorten sind solche zu betrachten, welche entweder für die betreffende Truppe gar nicht vorgeschrieben sind, oder welche in Form und Farbe von der für den Truppenkörper geltenden Adjustirungs-Vorschrift so abweichen, daß sie auch im Wege der inneren Wirthschaft nicht in den Zustand der Gleichheit versetzt werden können.

Unegale Sorten sind der Mannschaft bei ihrem Einrücken abzunehmen, in das Magazin zu hinterlegen und sobald als möglich an einen Truppenkörper (Heeres-Anstalt), für welchen sie egal sind und bei welchem sie auf den kurrenten Bedarf verwendet werden können, abzuführen.

Ausgetragene unegale Sorten können für die innere Wirthschaft (§. 311) beibehalten werden.

An ein Transportshaus dürfen unegale Sorten nur abgegeben werden, wenn sie der Gattung nach bei einem solchen verwendbar sind und (mit Ausnahme der Fußbekleidung) keinen höheren als $^2/_{10}$ des vollen Portionen-Werthes besitzen.

§. 310.

Behandlung außerförmiger Sorten.

Von den unegalen Sorten sind die außerförmigen und sogenannten altartigen zu unterscheiden.

Eine solche Eigenschaft erhalten Sorten zu Folge von Abänderungen der Adjustirungs- oder Confektions-Vorschrift.

Außerförmige und altartige Sorten müssen von den Truppen sowohl bei der Fassung aus den ärarischen Verlägen, als auch bei Abfuhren angenommen und unter Aufrechthaltung der Wirthschafts-Grundsätze verwendet werden.

Deren Umgestaltung auf die neue Art im Wege der innern Wirthschaft ist jeder Verwaltungs-Kommission freigestellt.

IV. Abschnitt.

Die innere Wirthschaft.

§. 311.

Allgemeiner Begriff der inneren Wirthschaft.

Die innere Wirthschaft obliegt der Truppen-Verwaltungs-Kommission für den ganzen Truppenkörper und fußt auf der Verpflichtung derselben in den im §. 257 unter VI. besprochenen Portionen-Gebühren die Mittel zu finden, im Frieden die Montur, Rüstung und Feldgeräthe, dann das Reitzeug für den Bekleidungsstand des ganzen Truppenkörpers in vollkommen brauchbarer Beschaffenheit zu erhalten, und um allmälig jene überschüssigen Vorräthe zu sammeln, welche theils zur Schonung der neuen Stücke, theils zur Deckung der Bekleidungs-Erfordernisse für die zu den Waffenübungen jährlich einrückenden Urlauber und Reservisten, dann für die zur achtwöchentlichen Ausbildung einberufenen Rekruten vorhanden sein sollen.

In wie weit die Unterabtheilungen an dieser Verpflichtung, beziehungsweise an der inneren Wirthschaft zu dem vorbesprochenen Zwecke zu participiren haben, ist bereits in den §§. 285 und 286 besprochen worden.

§. 312.

Hilfsmittel der innern Wirthschaft im Allgemeinen.

Die wesentlichsten Hilfsmittel der inneren Wirthschaft sind die Verlängerung der Tragdauer der einzelnen Stücke durch Vornahme von Auffrischungs-Arbeiten und die zweckmäßige Verwerthung unbrauchbar gewordener Stücke.

§. 313.

Auffrischungsarbeiten und Geldmittel zu solchen.

Unter Auffrischungs-Arbeiten werden solche Arbeiten verstanden, wodurch Stücke, welche durch längeren Gebrauch das gute Aussehen oder durch die Abnützung einzelner Theile ihre volle Brauchbarkeit verloren haben, für eine den Kosten der Auffrischung entsprechende Dauer wieder in brauchbaren Zustand versetzt werden.

Die Kosten der gewöhnlichen Auffrischungs-Arbeiten sind vorwiegend aus dem Wirthschafts-Pauschale (§. 120) und aus dem Monturs-Abnützungs-Pauschale (§. 121) zu bestreiten.

Zur Bestreitung der Kosten für umfangreiche Auffrischungs-Arbeiten werden den Unterabtheilungen durch die Verwaltungs-Kommissionen aus den für selbe nach speziellen Normen bestehenden Wirthschafts-Geldmitteln (Portionen-Reluirung und Montursfond) entsprechende Geldunterstützungen zugewendet.

§. 314.

Beachtung der Normal-Dauerzeit.

Ein weiteres Mittel zur inneren Wirthschaft ist die sorgfältige Beurtheilung, in welchen Zeitabschnitten die einzelnen Gattungen der Bemontirungs- und Ausrüstungs-Gegenstände erneuert werden können. Den Anhaltspunkt hiezu gibt im Allgemeinen die Normal-Dauerzeit.

Diese ist namentlich bei Beurtheilung des bei den einzelnen Leuten stattgefundenen Verbrauches an Fußbekleidung, Wäsche, Feldkappen, Halsbinden, Tuchbeinkleidern und Aermelleibeln zu berücksichtigen, weil diese Sorten am häufigsten erneuert werden, und deßhalb eine Unwirthschaft mit denselben in kurzer Zeit eine Störung der regelmäßigen Gesammt-Wirthschaft nach sich ziehen müßte.

Die Konkretual-Wirthschaft gestattet aber immerhin einzelne Gattungen der Bemontirungs- und Ausrüstungsstücke, wenn aus besonderen Anlässen deren frühere Erneuerung nothwendig werden sollte, auch vor Ablauf der Normal-Dauerzeit an die Mannschaft zu erfolgen. Der hieraus verursachte Mehraufwand muß jedoch durch eine umso sparsamere Wirthschaft mit den übrigen Sorten ausgeglichen werden, weil die Verwaltungs-Kommission, wenn sie wahrnimmt, daß einzelne Gattungen der Montirungs- oder sonstigen Stücke vor Ablauf ihrer Normal-Dauerzeit unbrauchbar werden, die Ursachen der vorzeitigen Abnützung erheben und insbesondere untersuchen muß, ob diese letztere durch die gleichzeitige Schonung werthvollerer Stücke aufgewogen wird, oder in einer mangelhaften Konservirung zu suchen sei, in welchem letzteren Falle eventuell die im §. 286 besprochene Ersatzpflicht eintreten würde.

§. 315.

Verwerthung unbrauchbarer Stücke für die Wirthschaft.

Von den unbrauchbar gewordenen Stücken sind die etwa noch brauchbaren Material- und sonstigen Bestandtheile zur Herstellung von Sorten anderer Gattung (z. B. Feldkappen aus Tuch, Fäustlinge, Kamaschen, Tuchlapen zu Halsbinden, — ferner aus größeren Sorten des Riemzeuges solche von geringeren Dimensionen) oder zur Ausbesserung schadhafter Stücke zu verwenden, die zu keiner weiteren Verwendung geeigneten Stücke und Bestandtheile aber behufs der Veräußerung (§. 316) zu sammeln.

§. 316.

Verkauf der unbrauchbaren Stücke und Abfälle.

Unbrauchbare Stücke, dann Abfälle, welche für die innere Wirthschaft keinen Werth haben, werden von der Verwaltungs-Kommission zu Gunsten des Monturs-Fondes des Truppenkörpers verkauft.

Diese Kommission kann hiezu auch detachirte Abtheilungen fallweise ermächtigen.

Die zum Verkaufe bestimmten Monturstücke sind insoweit zu zertrennen und zu zerschneiden, als es nothwendig ist, um die verschiedenen Gattungen des Materials von einander zu scheiden, und sie zur Verwendung als Militär-Kleidungsstücke oder zur Wiederherstellung ihrer früheren Gestalt ungeeignet zu machen.

Bei Beobachtung dieser Bestimmungen sind die unbrauchbaren Stücke auf möglichst vortheilhafte Weise zu veräußern.

Der Erlös für unbrauchbare Sorten verbleibt der Verwaltungs-Kommission zur inneren Wirthschaft, welche insbesondere daraus den Aufwand für das Schwärzen der neugefaßten Fußbekleidungen bestreitet.

§. 317.

Vorräthe über die Ziffer des vorgeschriebenen Bekleidungsstandes.

Uiber die Ziffer des vorgeschriebenen Bekleidungsstandes soll im Frieden bei jeder Unter-Abtheilung ein brauchbarer Vorrath von nachbenannten Sorten vorhanden sein.

Bei sämmtlichen Truppen:

a) für die volle Ziffer des Bekleidungsstandes:
Aermelleibel, (Blousen oder Waffenröcke oder von diesen drei Gattungen zusammen die für den Bekleidungsstand entfallende Anzahl), ferner Tuchbeinkleider, Halsbinden, Feldkappen.

b) Für zehn Percent des Bekleidungsstandes: Hemden, Gattien und Fußlappen.

Bei jenen Truppentheil wo durch den 10perzentigen Vorrath Anhang V. an Wäsche der laut Anhang V im Felde mitzuführende Vorrath

ɔt erreicht wird, ist der erstere Vorrath nach den entsprechend höherem zentualsatze zu unterhalten.

Bei der Linien-Infanterie und der Jäger-Truppe: Für jeden Mann des Bekleidungsstandes (nach Abschlag jener, welche Stiefel vorgeschrieben sind) ein zweites Paar Schuhe.

Diese Vorräthe sind in der inneren Wirthschaft sukzessive zu en und nach Erforderniß auch zur jeweiligen Ergänzung der ungs-Vorräthe für die Urlauber und Reservisten (V. Abschnitt) in pruch zu nehmen.

An Rüstungs-Sorten, Feldgeräthen, dann Reitzeug dürfen bei r Unter-Abtheilung über die Ziffer des Bekleidungsstandes nur weit Vorräthe unterhalten werden, als es zur Leistung augenblick- r Aushilfen beim Verluste oder bei der Beschädigung einzelner icke, dann zur Deckung des laut Anhang V im Felde mitzuführenden rathes nothwendig ist.

Alle bei der Mannschaft nicht im Gebrauche stehenden Stücke im Unter-Abtheilungs-Magazine zu verwahren.

§. 318.

Abgabe disponibler Vorräthe im Falle der Mobilisirung.

Im Falle der Mobilisirung eines Truppenkörpers sind sämmt- e bei den Unter-Abtheilungen befindliche überzählige Monturen, stungen, Feldgeräthe und Reitzeuge — mit Ausnahme der laut ema, Anhang V auf den Truppen-Fuhrwerken mitzuführenden Vor- je — zu verzeichnen, und an das Augmentations-Magazin abzu- ren, bei welchem diese Sorten unter Invenvenirung eines Dele- ten der Militär-Intendanz klassifizirt und zur Verwendung für die gänzungs- und Reserve-Abtheilungen gewidmet werden.

Deßgleichen sind auch jene Sorten zum Augmentations-Magazine uführen, welche, als nicht zur kriegsmäßigen Bekleidung gehörend, n Ausmarsche zurückgelassen werden müssen.

V. Abschnitt.

nturs-Vorrath für die zur Waffenübung und beziehungsweise Ausbildung einberufenen Reservisten, Urlauber und Rekruten.

§. 319.

dingter Anspruch auf die Benützung ärarischer Montursſorten.

Die zur Waffenübung einberufenen Reservisten und Urlauber, ie die zur achtwöchentlichen Ausbildung einrückenden und über den ebensstand zählenden Rekruten, werden während der Dauer der

Waffenübung mit ärarischen Montursstücken (mit Wäsche und Fußbekleidung aber nur in Ausnahmsfällen) versehen.

§. 320.

Montursſorten, welche als Uibungsvorrath zu unterhalten ſind.

Die Truppenkörper haben einen besonderen Uebungs-Vorrath an
ausgetragenen Feldkappen
Tuchpantalons (Tuchhosen sammt Hosenriemen, Zwilchhosen)
Aermelleibeln (Blouse, Waffenrock oder Mantel) dann
Brodsäcken zu unterhalten.

Da eine vorschriftsmäßige militärische Bekleidung mit allen Sorten während der Dauer der Waffenübung (Ausbildung) nicht nothwendig ist, so genügt es, wenn jeder Mann nebst Feldkappe, Tuchbeinkleid und Brodsack entweder mit einem Aermelleibel oder mit einer Blouse, einem Waffenrock oder Mantel betheilt wird.

Diejenigen Leute, welche verwendbare eigene Militär-Kleidungsstücke mitbringen, können sich derselben während der Uibungs- (Ausbildungs-) Periode bedienen.

§. 321.

Erfolglaſſung von Wäſche und Fußbekleidung.

Jene Reservisten (Urlauber, überzählige Rekruten), welche nur eine eigene Wäsche oder eine unbrauchbare oder gar keine Fußbekleidung besitzen, sind ausnahmsweise zum Gebrauche während der Waffenübung (Ausbildung) auch mit der nothwendigen Wäsche und Fußbekleidung zu betheilen.

§. 322.

Hinterlegung der Uibungsvorräthe.

Die Vorräthe an Monturs-Sorten zu den Waffenübungen (beziehungsweise für die zur Ausbildung einberufenen überzähligen Rekruten) müssen an jenem Orte hinterlegt werden, wo die jährliche Uibung stattfindet.

Bei den Linien-Infanterie-Regimentern, beim Kaiser-Jäger-Regimente (insoweit beim letzteren die Waffenübung (Ausbildung) bei den in der Regiments-Stabs-Station befindlichen Abtheilungen stattfindet), dann bei den Feldjäger-Bataillonen sind diese Vorräthe grundsätzlich in der Ergänzungs-Station, hinsichtlich der Genie-Truppe bei den Reserve-Kompagnien zu verwahren.

Bei jenen Truppenkörpern, deren Reservisten, Urlauber und Rekruten nach den bezüglichen organischen Bestimmungen zum Vollzuge der Waffenübung (Ausbildung) in die Feldabtheilungen eingetheilt

rden, sind die Vorräthe unter Kontrolle der Verwaltungs-Kommission den betreffenden Unterabtheilungen zu unterhalten und in deren ventar (§. 289) auszuweisen.

§. 323.

Ziffer des Vorrathes.

Die Ziffer des Vorrathes richtet sich nach der Anzahl jener in Standes-Evidenz befindlichen Reservisten, Urlauber und Rekruten, che zu einem und demselben Termine zur Waffenübung (Ausbildung) urücken haben.

§. 324.

Jährliche Regulirung des Vorrathes.

Bei jenen Truppen, bei welchen der Uibungs-Vorrath in der änzungs-Station verwahrt wird, hat der betreffende Kommandant iser-Jäger-Regiments-Kommandant, Reserve-Kommandant der Inerie, Reserve-Kompagnie-Kommandant der Feldjäger-Bataillone und ie-Regimenter) die Regulirung und Ergänzung des gedachten rathes zu veranlassen, und jährlich im Frühjahre dem Truppenmmandanten (bezüglich des Kaiser-Jäger-Regiments den einzelnen aillons-Kommandanten) den dießfälligen Bedarf bekannt zu geben.

Die Verwaltungs-Kommissionen haben die zur jeweiligen Ergänzung rderlichen Stücke aus dem inventarmäßigen Bestande sämmtlicher ihren Ressort gehörenden Unterabtheilungen zu entnehmen und elben, womöglich mit kostenloser Gelegenheit (z. B. anläßig des auberwechsels) an Ort des Bedarfes zu übersenden.

§. 325.

Beschaffenheit des Vorrathes.

Die zum Uibungs-Vorrathe gewidmeten Stücke sollen derart haffen sein, daß sie mindestens für zwei Waffenübungen ausdauern.

§. 326.

Beistellung der erforderlichen Wäsche und Fußbekleidung.

Es ist den Truppen anheimgestellt, auch Wäsche und Fußbekleigen zum Uibungs-Vorrathe zu hinterlegen.

Wenn der Vorrath an diesen Sorten dem Bedarfe nicht entspricht, ist das Mehrerforderniß auf Rechnung des laufenden Präliminare i Augmentations-Vorrathe zu entnehmen.

In diesem Falle sind die Fußbekleidungen nach beendeter Wafibung wieder zum Augmentations-Vorrathe zu hinterlegen, und mit

dem vollen Portionen-Werthe auf den nächst eintretenden Bedarf jener Verwaltungs-Kommission zu verabfolgen, in deren Ressort die Leute gehören, für welche sie gefaßt worden waren.

Die Wäsche wird nicht mehr zum Augmentations-Vorrathe hinterlegt, sondern dieselbe ist von der betreffenden Verwaltungs-Kommission auf Rechnung der Portionen-Guthaben zu übernehmen, dem Magazine abzuquittiren und entweder beim Uibungs-Vorrathe zu belassen oder auf den kurrenten Bedarf an die präsente Mannschaft zu erfolgen.

Im letztern Falle erleidet der normalmäßige Anspruch auf den Empfang der Wäsche im neuen Zustande (§. 262) eine Ausnahme.

§. 327.*)

Verwahrung des Uibungsvorrathes im Augmentationsmagazine und Kontrolle.

Der im Augmentations-Magazine liegende Waffenübungs-Vorrath ist getrennt vom Augmentations-Vorrathe, wo möglich in einem von diesem abgesonderten Lokale — zu verwahren und im Magazins-Inventare nach den Verwaltungs-Kommissionen abgetheilt, in Evidenz zu führen.

Gegen das Aerar wird derselbe nicht verrechnet, jedoch unterliegt er der Kontrolle des Truppen-Kommandanten und der Verwaltungs-Kommission, so wie jener der zur Inspizirung berufenen Generale und Organe der Militär-Intendanz.

§. 328.

Beistellung der Rüstungssorten zu den Waffenübungen.

Die zur Waffenübung und Ausbildung der Rekruten erforderlichen Rüstungssorten werden aus dem Augmentations-Vorrathe entlehnt und nach Ablauf der Uibungs-Periode nach vorheriger Untersuchung und Ausbesserung etwaiger Beschädigungen wieder zu diesem Vorrathe hinterlegt. Das aus dem Magazine im rohen Zustande erfolgte Riemenzeug, darf nicht geweißt (geschwärzt) werden. Ein Austausch der aus dem Augmentations-Vorrathe erfolgten, gegen minder qualitätmäßige Stücke der Unterabtheilungen ist unstatthaft und vom Magazins-Offizier zu beanständen.

§. 329.

Abnahme der ärarischen Sorten nach vollzogener Waffenübung (Ausbildung).

Die ärarischen Monturs- und Rüstungssorten mit Inbegriff der erfolgten Wäsche und Fußbekleidung, sind den Reservisten, Urlaubern

*) Nur für jene Unterabtheilungen maßgebend, welche nach den organischen Bestimmungen Augmentations-Vorräthe zu unterhalten haben.

d Rekruten nach Ablauf der Uibungs- (Ausbildungs-) Periode gegen sfolgung der deponirten eigenen Kleider abzunehmen.

Die Wäsche ist von jedem Manne in gereinigtem Zustande zurück- tellen. Die Montursstücke müssen sortirt, die unbrauchbar gewordenen geschieden, die noch brauchbaren gereinigt, und wie auch die Rüstungs- ke erforderlichen Falls bei der Unterabtheilung, welche das Wirth- rfts-Pauschale aufrechnet, ausgebessert werden.

Sodann sind sämmtliche Stücke an das Magazin abzugeben.

Die vorschriftsmäßige Wiederdeponirung der Montur, dann der dem Augmentations-Vorrathe erfolgten Rüstungs-Sorten und bekleidungen hat der Magazins-Offizier der Verwaltungs-Kommission iftlich anzuzeigen.*)

§. 330.

Behandlung der unbrauchbaren Stücke.

Die unbrauchbar gewordenen Stücke sind, insoweit sie nicht zur sbesserung verwendet werden können, nach Vorschrift zu veräußern, 316) und der Erlös, wenn der Verkauf nicht von der Verwaltungs- mmission selbst besorgt wird, an diese abzuführen.

VI. Abschnitt.

ssifikation der Montur, Rüstung, Feldgeräthe und des Reitzenges.*)

§. 331.

Vornahme einer Klassifikation überhaupt.

So oft Stücke der Montur, Rüstung und Feldgeräthe oder des itzeuges aus dem inventarmäßigen Bestande der Unterabtheilungen 289) in die stückweise Verrechnung des eigenen oder eines fremden gazins, oder in die Verrechnung einer andern Verwaltungs-Kom- ssion übertragen werden, muß — insoferne nicht, wie in Trans- irungs-Fällen, ein Normal-Maßstab für den Verrechnungs-Werth gesetzt ist, — der Portionen-Werth solcher Stücke ihrer thatsächlichen schaffenheit entsprechend, festgestellt werden.

Dieses geschieht durch die Klassifikation.

§. 332.

Neue Stücke werden nicht klassifizirt.

Neue Stücke, welche noch nicht im Gebrauche waren, und deren Materiale auch sonst von unverminderter Qualität ist, sind von der Klassifikation ausgeschlossen.

---

*) Nur für jene Unterabtheilungen maßgebend, welche nach den organischen Bestimmungen Augmentations-Vorräthe zu unterhalten haben.

§. 333.

Vorgeschriebene Klassifikationsabstufungen.

Bei der Klassifikation handelt es sich nur um die annäherungsweise richtige Abschätzung des Werthes eines jeden Stückes, mit Rücksicht auf seine Normal-Dauerzeit. Für die Klassifikation gelten nachstehende Abstufungen:

a) Für Montur:
Voller Werth
$^{8}/_{10}$
$^{5}/_{10}$ } des vollen Werthes.
$^{2}/_{10}$

b) Für Rüstung, Feldgeräthe und Reitzeug (insoweit diese Sorten aus der Portionen-Gebühr erhalten werden):
voller Werth.
$^{8}/_{10}$
$^{5}/_{10}$ } des vollen Werthes.

A) Klassifikation von Monturen.

§. 334.

Anhaltspunkte zur Feststellung des Klassifikationswerthes.

Mit vollem Portionen-Werthe sind solche Montursstücke zu klassifiziren, welche zwar schon im Gebrauche waren, aber weder in ihrem Aussehen noch in der Qualität des Materials eine nennenswerthe Einbuße erlitten haben.

Mit $^{8}/_{10}$ des vollen Werthes sind jene Montursstücke zu klassifiziren, deren Materiale noch von solcher Güte ist, daß das Stück eine längere als halbe Normaldauer verspricht.

Mit $^{5}/_{10}$ des vollen Werthes sind solche Montursstücke zu klassifiziren, deren Beschaffenheit und Güte des Materials die fernere Brauchbarkeit für die halbe Normal-Dauerzeit erwarten läßt.

Alle übrigen, noch nicht unbrauchbaren Stücke sind mit $^{2}/_{10}$ des vollen Werthes zu klassifiziren.

Schuhe und Stiefel, welche schon im Gebrauche waren, können höchstens mit $^{8}/_{10}$ des vollen Werthes klassifizirt werden; mit $^{5}/_{10}$ des vollen Werthes sind jene Fußbekleidungen zu klassifiziren, deren Oberleder noch vollkommen gut und ohne wesentliche Reparatur, so wie deren Besohlung eine mittelmäßig starke ist, und welche noch eine neue Besohlung auszuhalten versprechen.

Stiefel mit verkürzten Schäften, dann alle Fußbekleidungen mit auffallenden Seitenflecken sind, ohne Rücksicht auf ihre sonstige gute Beschaffenheit, mit $^{2}/_{10}$ des vollen Werthes zu klassifiziren.

B) Klassifikation von Rüstungen, Feldgeräthen und Reitzeugen.

§. 335.

Rüstungs-Sorten, Feldgeräthe und Reitzeuge werden nach den-
lben Grundsätzen wie die Montursorten klassifizirt, mit dem Unter-
iede jedoch, daß eine Klassifikation derselben mit $^2/_{10}$ des vollen
erthes nicht stattfindet. Es sind sonach die Stücke dieser Klassen je
ch ihrer Beschaffenheit entweder mit vollem, mit $^8/_{10}$ oder $^5/_{10}$, als
brauchbar aber nur jene Stücke zu klassifiziren, welche selbst durch ein-
eifende Reparaturen nicht mehr in den Zustand der Brauchbarkeit
rsetzt werden können.

§. 336.

Klassifikation durch die Militär-Intendanz.

Zur Klassifizirung von Monturen, Rüstungen, Feldgeräthen und
eitzeug sind die Organe der Militär-Intendanz berufen, daher sich,
i eintretender Nothwendigkeit einer Klassifikation unter Uibermittlung
ner summarischen Nachweisung der zu klassifizirenden Sorten an die
ständige Militär-Intendanz zu wenden ist.

Die von dieser vollzogene Klassifikation ist eine endgiltige; die
nnahme klassifizirter Stücke darf bei Fassungen oder Abfuhren nicht
rweigert werden.

§. 337.

Vornahme der Klassifikation.

Die zu klassifizirenden Stücke sind sortenweise zu schlichten und
r Klassifikations-Befund, nach Form 58, für den Ressort einer jeden Form. 58.
erwaltungs-Kommission abgesondert, in zwei Exemplaren zur Ein-
agung der Klassifikationswerthe vorzubereiten.

Der Klassifikation hat nebst dem Magazins-Offizier auch ein Ver-
ter der Verwaltungs-Kommission beizuwohnen.

Die Abstempelung der klassifizirten Stücke hat der Intendanturs-
eamte in seiner Gegenwart vornehmen zu lassen.

§. 338.

Klassifikationsstempel.

Die Klassifikationsstempel gehören zum Inventar der Militär-
ntendanzen; es dürfen daher bei den Truppen solche Stempel weder
geschafft, noch aufbewahrt werden.

Die Klassifikationsstempel sind folgende:

1. Der Stempel mit den Buchstaben M. J. (Militär-Intendanz) und den Anfangs- und Endbuchstaben des Amtssitzes der Militär-Intendanz.

Die Militär-Intendanz in Preßburg führt jedoch den St
$\frac{\text{M. J.}}{\text{Psg.}}$, jene zu Krakau den Stempel $\frac{\text{M. J.}}{\text{Kru.}}$

2. Der Stempel X. (voller Werth),
3. „ „ VIII ($^8/_{10}$),
4. „ „ V ($^5/_{10}$),
5. „ „ II ($^2/_{10}$) und
6. „ „ O für unbrauchbare Stücke.

Letztere sind womöglich an ihrer Außenseite, an einer auffall Stelle zu bezeichnen.

Werden Stücke der Klassifikation unterzogen, welche schon j klassifizirt waren, so müssen die alten Stempelzeichen als ungülti kennbar gemacht werden; dieses geschieht durch Ueberstemplun früheren Zeichen mittelst des Stempels „O".

Die Stempelzeichen müssen mittelst einer gut haltbaren chemi Farbe deutlich aufgedrückt werden.

Stücke von geringen Dimensionen, z. B. Mantelriemen, S riemen und Feldflaschen sind in Garnituren oder in Packete à 10 (von gleichem Klassifikationswerthe zusammen zu binden und mit e Spitzzettel zu versehen, auf welchem der Klassifikationsstempel aufgeb wird; andere Stücke, auf welchen sich der Klassifikationsstempel anbringen läßt, sind entweder einzeln mit Spitzzetteln zu versehen, es sind Streifen aus lichtem Stoffe haltbar aufzukleben und auf der Stempel aufzudrücken.

Diese Vorbereitungen zur Klassifikation hat die Verwaltu Kommission, beziehungsweise der Magazins-Offizier zu veranlassen.

§. 339.

Ausfertigung des Klassifikationsbefundes.

Der Klassifikations-Befund wird vom Intendanturs-Bea ausgefertiget, und von dem bei der Klassifikation gegenwärtigen treter der Verwaltungs-Kommission mit unterzeichnet.

Ergeben sich bei der Umrechnung des Werthes der klassifiz Stücke in Portionen bei den einzelnen Gattungen der Stücke B theile, so werden solche bis einschließlich $^5/_{10}$ Portionen fallen gela von $^6/_{10}$ an aber als eine ganze Portion angenommen.

§. 340.

Eignung klassifizirter Stücke für den Augmentationsvorr

Zur Hinterlegung zum Augmentations-Vorrathe sind alle vollem oder mit $^8/_{10}$, dann von den mit $^5/_{10}$ Portionen-Werth k fizirten Montursstücken jene geeignet, deren Normal-Dauerzeit minde achtzehn Monate beträgt.

Mit $^2/_{10}$ klassifizirte Montursstücke dürfen zu diesem Vor nicht hinterlegt werden.

Die mit $^5/_{10}$ klassifizirten Stücke der Rüstung, Feldgeräthe und des Reitzeuges sind ohne Unterschied zur Kompletirung des Augmentations-Vorrathes verwendbar.

Bei der Erfolglassung klassifizirter Stücke auf den kurrenten Bedarf gilt als Grundsatz, daß von der Wäsche, der Fußbekleidung, den Beinkleidern, Aermelleibeln und Halsbinden so viel klassifizirte Stücke auszugeben sind, als für die präliminirte Anzahl neue Stücke entfallen, während rücksichtlich aller übrigen Monturs-, dann der Rüstungssorten, Feldgeräthe und des Reitzeuges eine solche Ergänzung nicht stattfindet.

VII. Abschnitt.

Verwaltung und Verrechnung der Truppen-Magazine und des Augmentationsvorrathes. *)

§. 341.

Bestimmung der Truppenmagazine.

Die Truppen-Magazine sind zur Aufbewahrung, Verwaltung und Verrechnung jener Vorräthe an Montur, Rüstung, Feldgeräthen und Reitzeug bestimmt, welche nicht zum inventarmäßigen Bestande der Unterabtheilungen gehören.

§. 342.

Benennung der Truppenmagazine.

Die Truppen-Magazine, welche einen Augmentations-Vorrath verwahren, werden Augmentations-Magazine genannt, die sonstigen bei den Truppen befindlichen Monturs-Magazine erhalten ihre Bezeichnung je nach der Truppen-Abtheilung, bei der sie unterhalten werden, als Regiments- oder Bataillons-Magazine.

§. 343.

Wo Truppenmagazine unterhalten werden.

Truppen-Magazine werden unterhalten:

a) Bei allen Truppenkörpern oder Truppentheilen, welche einen Augmentations-Vorrath in Verwahrung haben.

b) Beim Stabe der Linien-Infanterie-Regimenter, der Kavallerie-Regimenter, des Kaiser-Jäger-Regiments, dann aller Bataillone

*) Zur allgemeinen Kenntniß und speziell für jene Unterabtheilungen maßgebend, welche nach den organischen Bestimmungen die Augmentations- und sonstigen, nicht in den Inventarbestand der Unterabtheilungen gehörige Vorräthe zu unterhalten haben.

mit selbstständiger Monturs-Wirthschaft und Verrechnung; ferner bei jeder Fuhrwesens-Ergänzungs-Eskadron für den Bereich des betreffenden Landesfuhrwesens-Kommando.

Wenn in Folge spezieller Anordnung einzelnen Truppenkörpern, welche keine selbstständige Monturs-Wirthschaft führen, ausnahmsweise die Quote des gemeinschaftlichen Augmentations-Vorrathes zur eigenen Verwahrung und Verwaltung übergeben wird, so unterhalten diese „Filial-Augmentations-Magazine."

Jedes Filial-Augmentations-Magazin sendet seine Magazins-Rechnung an jene Verwaltungskommission ein, in deren Ressort der Augmentations-Vorrath gehört, weil diese den gesammten Augmentations-Vorrath in Evidenz behält, verrechnet und in den periodischen Eingaben ausweiset.

§. 344.

Verantwortlichkeit des Magazins-Offiziers und der Verwaltungskommission.

Die Verwaltung eines Truppen-Magazins führt unter der Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltungs-Kommission ein Lieutenant oder Oberlieutenant, welcher für die gesicherte Verwahrung, für die Conservirung und Vollzähligkeit der Verrechnungs-Vorräthe, dann für die Magazins-Ordnung unmittelbar verantwortlich ist.

Beim unvorhergesehenen Abgange des Magazins-Offiziers wird, wenn kein Oberoffizier des eigenen Truppenkörpers im Orte ist, ein Offizier eines im Orte befindlichen fremden Truppenkörpers vom Militär-Stations-Kommando, eventuell vom General- oder Militär-Kommando mit der Uibernahme des Magazins provisorisch betraut.

Die Verwaltungs-Kommission ist für die vorschriftsmäßige Umsetzung und Ergänzung des Augmentations-Magazins-Vorrathes, für die Gebührlichkeit und für den richtigen Vollzug der von ihr angewiesenen Ausgaben und Uibernahmen, dann für die Rechnungsrichtigkeit unmittelbar verantwortlich.

Außerdem haftet sie unmittelbar auch für die Folgen einer mangelhaften Beaufsichtigung und Kontrolle; rücksichtlich der nicht im Orte befindlichen Magazine, jedoch nur insoweit, als sie nachweisbar in der Lage war, Mängel in der Verwahrung und Conservirung der Vorräthe oder ein vorschriftswidriges Verfahren mit den Letzteren wahrnehmen und den entstandenen Schaden hintanhalten zu können.

§. 345.

Beschaffenheit und Sicherung der Magazinslokalitäten.

Die Magazins-Lokalitäten müssen feuersicher, trocken, gut verschließbar und gegen Einbruch gesichert sein.

Wenn es die Lage und Beschaffenheit des Magazins erfordert, muß zu dessen Sicherung ein Wachposten entweder bei Tag und cht oder bei Nacht allein aufgestellt werden.

Die Magazinsschlüssel hat der Magazins-Offizier selbst zu bewahren.

§. 346.

Schlichtung und Konservirung der Vorräthe.

Die in das Magazin gelangenden Stücke müssen gattungsweise, bekleidungen und Sättel nach Größenklassen geordnet, neue von schon im Gebrauche gestandenen Stücken, und nach Jahrgängen Erzeugung gesondert geschlichtet werden, überdieß sind die klassifi- n Stücke gattungsweise nach ihrem Klassifikationswerthe zu sortiren.

Je nach ihren verschiedenen Bestimmungen sind mehrere in einem gazine liegende Vorräthe von einander zu trennen: z. B. eigener gmentations-Vorrath, Augmentations-Vorrath für das Militär-Fuhr- ens-Korps, Vorrath für die Waffenübung der Reservisten, Ur- ber u. s. w.

Im Magazine muß jederzeit die größte Ordnung und Reinlich- herrschen und Alles fern gehalten werden, was der guten Con- rung der Vorräthe abträglich sein könnte.

Schon im Gebrauche gewesene Fußbekleidungen müssen zur eren Conservirung des Leders vor ihrer Hinterlegung in das Ma- in eingefettet werden.

Zeitweise müssen die Magazins-Lokalitäten bei kühler Tageszeit üftet, die Vorräthe umgeschlichtet und die einzelnen Stücke, so wie Stellagen, mit Vorsicht gereiniget werden.

Zeigt sich im Magazine Ungeziefer, so ist die Umschlichtung der rräthe und die Reinigung der Stellagen in kurzen Zwischenräumen wiederholen, überhaupt das Erforderliche einzuleiten, um dem Uiber- dnehmen desselben zu begegnen.

§. 347.

agazins-Inventar. Skontrirung des Magazinsvorrathes.

In jedem Magazine ist ein Inventar zu unterhalten.

In dieses, in einem authentisirten Protokolle anzulegenden In- tar werden abtheilig alle Empfänge und alle Ausgaben in der henfolge, wie sie vorkommen, eingetragen.

Im Inventar werden alle Stücke der Montur, Rüstung, Feldge- he und des Reitzeuges, welche im Magazinslokale verwahrt sind, e Rücksicht, ob sie in ärarischer Verrechnung stehen oder nicht, gewiesen.

Jeder im Magazine befindliche Vorrath (Augmentations-Vorrath, rrath für die Waffenübung der Reservisten 2c.) muß im Inventar-

Protokolle abgesondert evident geführt werden, um jeden einzelnen derselben skontriren zu können.

Die klassifizirten Sorten sind nur bei einem Abschlusse des Inventars nach den Klassifikations-Abstufungen zu specificiren, das Inventar selbst aber ohne Bezeichnung des Werthes zu behandeln; — jedoch ist über diese Sorten stets eine besondere rechnungsbeständige Evidenz zu führen, um bei Inspizirungen und Scontrirungen die klassifizirten Sorten nach ihrem Werthe ausweisen zu können.

Zur Scontrirung der Truppen-Magazine sind berufen:

a) Die Verwaltungs-Kommissionen, beziehungsweise die zu ihrer Vertretung fallweise bestimmten Stabsoffiziere;
b) Die Organe der Militär-Intendanz;
c) Die vom Reichs-Kriegsministerium zur Inspizirung beauftragten Generale und sonstigen Organe;
d) Die Musterungs-Kommissionen.

Die Magazins-Scontrirung kann auch von allen übrigen zur Beaufsichtigung oder Inspizirung berufenen Personen — wenn sie bei der Besichtigung der Magazine Anstände vorfinden, welche die Vornahme einer Scontrirung nöthig erscheinen lassen — letztere sofort angeordnet, eventuell bei der Militär-Intendanz unter Darstellung der Gründe angeregt werden.

In welcher Weise die Magazins-Scontrirungen und wie oft selbe vorzunehmen sind, hierüber bestehen für die hierzu berufenen Organe besondere Vorschriften.

Die Scontrirung besteht in dem Abzählen der thatsächlich vorhandenen Stücke der einzelnen Sorten und in der Feststellung, daß die vorgefundenen Vorräthe mit dem Rechnungs-Abschlusse am Tage der Scontrirung übereinstimmen.

Vor Beginn der Scontrirung muß daher sowohl das Magazins-Inventar, als auch die Magazins-Rechnung abgeschlossen werden.

Die Magazins-Schlüssel sind während der Dauer der Scontrirung von dem Präses der Verwaltungs-Kommission und wo diese nicht im Orte ist, von Jenem, der die Scontrirung vornimmt, selbst in Verwahrung zu nehmen.

Nach erfolgter Abzählung der Vorräthe werden die Summen der abgezählten Stücke mit dem Inventars- und dem Rechnungs-Abschlusse verglichen und die Abgänge oder Uiberschüsse ermittelt. Dies geschieht durch die Verfassung des Scontirungs-Ausweises, welcher folgende Daten zu enthalten hat:

1. Laut der am Scontrirungstage abgeschlossenen Magazins-Rechnung sollen vorhanden sein;
2. durch die Scontrirung sind als vorhanden constatirt;
3. somit gegen den Rechnungs-Abschluß $\frac{\text{mehr,}}{\text{weniger.}}$

Uiber nicht in ärarischer Verrechnung, sondern nur im Inventar in

Evidenz stehende Vorräthe (z. B. Uibungs-Vorrath) wird ein separirter Scontrirungs-Ausweis in ähnlicher Form verfaßt.

Der Scontirungs-Ausweis über die in ärarischer Verrechnung stehenden Vorräthe wird sofort an die zuständige Militär-Intendanz eingesendet, welche nach Einsichtsnahme wegen Empfangstellung der vorgefundenen Mehrvorräthe oder wegen des Ersatzes der constatirten Abgänge die Verfügung trifft und den Scontrirungs-Ausweis sodann an die Fach-Rechnungs-Abtheilung des Reichs-Kriegsministeriums leitet.

Die am Scontrirungstage abgeschlossene Magazins-Rechnung wird von den Scontrirungs-Organen vidimirt. Dieselbe ist sodann bis zum Ablaufe des Quartals fortzusetzen und nach Herstellung des Quartal-Abschlusses und vorschriftsmäßiger Fertigung im Originale an die Fach-Rechnungs-Abtheilung einzusenden.

Alle Visitirungen, Inspizirungen und Scontrirungen werden von Jenen, welche sie vornehmen, in das Magazins-Inventar eingetragen.

§. 348.

Mannschaft zur Magazins-Manipulation.

Dem Magazins-Offizier ist ein Unteroffizier und die nach Bedarf erforderliche Anzahl Soldaten zu den Manipulations-Arbeiten beizugeben.

§. 349.

Rechnungslegung der Truppenmagazine.

Die Truppen-Magazine legen vierteljährig die Magazins-Rechnung nach Muster Beilage 59. Form. 59

Die Magazins-Rechnung wird vom Magazins-Offizier verfaßt und von der Verwaltungs-Kommission gefertigt.

§. 350.

Empfangsposten der Magazinsrechnung.

Der Empfang in der Magazins-Rechnung entsteht:

a) durch Uibertrag des Restes aus der letzen Magazins-Rechnung;
b) durch Fassung von Sorten aus einem Monturs-Depot oder anderen ärarischen Verlägen;
c) durch Uibernahme von Sorten aus dem Augmentations- in das Regiments- (Bataillons-) Magazin oder umgekehrt.
d) durch die Uibernahme jener Sorten, welche bei Standes-Herabsetzungen die aus dem Präsenzstande tretende Mannschaft zum Augmentations-Magazine überbringt, oder welche von den Unterabtheilungen dahin abgeführt werden.
e) durch Abfuhr von Sorten aus dem inventarmäßigen Bestande der Unterabtheilungen und durch Abfuhr unegaler Stücke von Seite der letzteren.
f) durch Berichtigung von Zensur-Vorschreibungen.

§. 351.

ad a) Übertragung des Restes aus der letzten Magazins-Rechnung.

Die Übertragung des Restes in die neue Magazins-Rechnung muß vollkommen gleichstimmig mit dem in der letzten Rechnung ausgewiesenem schließlichen Reste geschehen. Sind in der letzten Rechnung Fehler unterlaufen, so dürfen solche nicht stillschweigend, sondern nur unter förmlicher Empfangsstellung oder Verausgabung der Differenzziffer, unter eigener Post-Nummer berichtiget werden.

§. 352.

ad b) Fassung von Sorten aus ärarischen Verlägen.

Die aus einem Monturs-Depot oder anderen ärarischen Verlägen gefaßten Sorten werden bei Anschluß des Gegenscheines sorten- und stückweise in der Rechnung in Empfang gestellt.

Jene Sorten, für welche das Materiale oder das Relutum empfangen wurde, werden als fertige Stücke in Empfang gestellt, die Erzeugungs- und Reluitionsgelder aber in Übereinstimmung mit den Gegenscheinen in Empfang ausgewiesen und gegen die von der Verwaltungs-Kommission auszustellende Empfangsbestätigung in der Rechnung für dasselbe Quartal wieder verausgabt. Über die aus einem Monturs-Depot oder sonstigen Verlägen während eines Quartals empfangenen fertigen Sorten, Materialien oder Reluitionsgelder ist der Magazins-Rechnung ein Summar beizuschließen.

§. 353.

ad c) Übernahme von Sorten aus dem Augmentations- in das Regiments- (Bataillons-) Magazin oder umgekehrt.

Wenn Sorten aus der Verrechnung des Augmentations- in jene des Regiments- (Bataillons-) Magazins oder umgekehrt übergehen, so dient der Gegenschein zum Belage der Empfangspost.

§. 354.

ad d) Behandlung der bei Standesherabsetzungen in das Augmentationsmagazin gelangenden Sorten.

Die anläßig einer Standes-Herabsetzung in das Augmentations-Magazin gelangenden Sorten werden vom Magazins-Offizier untersucht, Reparaturen müssen sofort auf Rechnung der Verwaltungs-Kommission, aus deren Ressort sie herrühren, veranlaßt werden. So lange die Klassifikation (VI. Abschnitt) nicht stattgefunden hat, sind die abgeführten

Stücke lediglich im Magazins-Inventar (§. 347) in Evidenz zu halten; ist nach der Klassifikation werden zwischen dem Magazine und der Verwaltungs-Kommission die mit dem Klassifikationsbefunde (§. 339) übereinstimmenden Abfuhrs-Dokumente (Abfuhrs-Quittung und Gegenschein) gewechselt und die Sorten definitiv in Rechnung genommen.

Ein Pare des Klassifikationsbefundes erhält die Verwaltungskommission zum Belage des Portionen-Guthabungs-Ausweises, ein drittes Pare und der Abfuhrs-Gegenschein dienen zum Belage der Magazins-Rechnung.

Die von den Unterabtheilungen verfaßten Bekleidungs-Konsignationen dienen für den Magazins-Offizier zur Kontrolle bei der Abgabe der Sorten von Seite der Mannschaft an das Magazin.

Jene in der Bekleidungs-Consignation zwar verzeichneten, aber nicht zur Abfuhrsschuldigkeit gehörenden Sorten, auf deren Beibehaltung die Mannschaft keinen Anspruch hat, werden weder der Klassifikation unterzogen noch in Rechnung genommen.

§. 355.

e) Abfuhr von Sorten aus dem inventarmäßigen Bestande der Unterabtheilungen.

Die Abfuhr egaler Stücke aus dem inventarmäßigen Bestande der Unterabtheilungen an das Magazin kann, außer im Falle einer Landes-Herabsetzung, nur aus besonderen Ursachen, insbesondere bei der Mobilisirung stattfinden.

Die abgeführten Stücke werden auf Grund des Abfuhrs-Gegenscheines in Empfang gestellt, schon im Gebrauche gestandene Stücke müssen vor der Empfangsstellung klassifizirt werden.

Unegale Stücke werden auf Grund der Zurechnungs-Konsignation oder des Abfuhrs-Gegenscheines in Empfang gestellt.

§. 356.

f) Empfangstellung in Folge einer Censurs-Vorschreibung.

Wird von der Fachrechnungs-Abtheilung des Reichs-Kriegsministeriums nach ungenügender Erläuterung die Empfangstellung von Sorten vorgeschrieben, so ist diese in der nächsten Magazins-Rechnung bei Anschluß des Berichtigungs-Ausweises zu vollziehen.

Sind die zur Empfangstellung vorgeschriebenen Stücke thatsächlich nicht vorhanden, so ist der Ersatz im Gelde zu leisten.

Im Falle des Rekurses (§. 8) gegen die Vorschreibung, kann die Berichtigung des Ersatzes, bis zur Entscheidung über den Rekurs verschoben werden.

§. 357.

Ausgabe der Magazinsrechnung.

Die Ausgabe der Magazins-Rechnung entsteht:

a) Durch Erfolglassung von Sorten unmittelbar an die Unterabtheilungen;
b) durch Abgabe von Sorten aus dem Augmentations- an das Regiments- (Bataillons-) Magazin oder umgekehrt;
c) durch Abfuhr von Sorten an ein fremdes Truppen-Magazin, Transportshaus oder sonstige Heeres-Anstalt;
d) durch Abgabe von Sorten an einzelne Leute des eigenen oder eines fremden Truppenkörpers;
e) durch Passirungen;
f) durch Berichtigung von Zensur-Vorschreibungen.

§. 358.

ad a) Erfolglassung von Sorten unmittelbar an die Unterabtheilungen.

Die Erfolglassung von Sorten aus dem Magazine unmittelbar an die Unterabtheilungen, geschieht auf Grund der von der Verwaltungs-Kommission angewiesenen Quittungen der Unterabtheilungs-Kommandanten.

Die im Laufe eines Quartals angewiesenen Unterabtheilungs-
Form. 60. Quittungen werden nach Muster-Beilage 60 summarisirt, und in der Magazins-Rechnung blos die Summen der an die Unterabtheilungen erfolgten Stücke jeder Gattung, in Uibereinstimmung mit dem Summare in eine Post eingestellt.

Gegenscheine werden den Unterabtheilungen nicht ausgefertigt. Bei Standes-Erhöhungen werden, sobald die Ergänzungs-Mannschaft bei ihren Unterabtheilungen eingerückt ist, in Uebereinstimmung mit der Bekleidungs-Konsignation, die Sorten von der Verwaltungs-Kommission (bei mobilen Truppenkörpern vom Truppen-Kommandanten, beziehungsweise von den einzelnen Unterabtheilungs-Kommandanten der Artillerie, Pionniere und der Genie-Truppe und des Fuhrwesens) abquittirt. Die Quittungen dienen zum Belage der Ausgabspost für die Rechnung des Augmentations-Magazins.

§. 359.

ad b) Abgabe von Sorten aus dem Augmentations- an das Regiments- (Bataillons-) Magazin oder umgekehrt.

Wenn Sorten aus dem Augmentations- an das Regiments- (Bataillons-) Magazin oder umgekehrt abgegeben werden, so dient die bezügliche Quittung zum Belage der Ausgabspost. Die Quittung wird von jener Verwaltungs-Kommission angewiesen, in deren Ressort das vorausgabende Magazin gehört.

§. 360.

c) Abfuhr von Sorten an ein fremdes Truppen-Magazin (Heeres-Anstalt).

Die Abfuhr von Sorten an einen fremden Truppenkörper eeres-Anstalt) wird durch die Abfuhrs-Quittung dokumentirt. Bezüglich ssifizirter Stücke ist der Klassifikationswerth, mit dem diese in Rechnung en, allein maßgebend, daher Reklamationen gegen den letzteren zulässig.

Nur unvollständige, schadhafte oder unreine Stücke können nach mmissioneller Konstatirung solcher Mängel zurückgewiesen werden, b sind dem Magazine, von welchem sie herkommen, auf dessen chnung zurückzusenden.

Bezüglich der Abgabe von Sorten an eine andere Verwaltungs- mmission desselben Truppenkörpers gelten dieselben Bestimmungen.

§. 361.

d) Abgabe von Sorten an einzelne Leute des eigenen oder eines fremden Truppenkörpers.

Die Abgabe von Sorten an einzelne Leute eines fremden Trup- ıkörpers oder an Leute des eigenen Truppenkörpers, deren Unter- ıheilung nicht im Orte des Magazins ist, erfolgt über Anweisung : Verwaltungs-Kommission oder, wenn diese nicht im Orte wäre, des mmandanten der Reserve-Abtheilung.

Uiber die in solchen Fällen aus dem Magazine verabfolgten ırten ist die Zurechnungs-Konsignation in duplo nach Formular 61 Form. 61. verfassen und von der Verwaltungs-Kommission (dem Kommandanten : Reserve-Abtheilung) mit der Anweisungs-Klausel zu versehen. Ein ıre der Zurechnungs-Konsignation dient als Ausgabs-Dokument der agazins-Rechnung, das andere Pare ist binnen 48 Stunden nach : Erfolglassung dem betreffenden Truppenkörper, beziehungsweise der rwaltungs-Kommission zu übersenden.

Zurechnungs-Konsignationen, welche mobile Truppenkörper oder eres-Anstalten betreffen, sind an deren Ergänzungs-Abtheilung (Er- ızungs-Bezirks-Kommando, Fuhrwesens-Ergänzungs-Eskadron) bezüg-) jener Anstalt aber, welche keine Ergänzungs-Abtheilung haben, an Armee-Intendanz zu übersenden. In der Zurechnungs-Konsignation ıß der Truppenkörper und wo möglich auch die Unterabtheilung des annes deutlich angeführt werden.

§. 362.

ad e) Ausgabe in Folge von Passirungen.

Die einem Magazine passirten Stücke werden unter Anschluß : Passirungs-Konsignation nnd des dießfälligen Bescheides verausgabt.

§. 363.

ad f) Berichtigung von Ausgabs-Vorschreibungen.

Ausgabs-Vorschreibungen der Fachrechnungs-Abtheilung des Reichs-Kriegsministeriums sind mit dem Berichtigungs-Ausweise zu instruiren.

§. 364.

Bezeichnung der Empfangs- und Ausgabskosten dann der Beilagen.

Die sämmtlichen Posten der Magazins-Rechnung sind abtheilig für den Empfang und für die Ausgabe derart zu numeriren, daß die Nummern sowohl beim Empfange als auch bei der Ausgabe beim Beginne jedes Jahres mit der Zahl 1 anfangen und in arithmetischer Reihenfolge bis zum Abschlusse des Jahres fortlaufen.

Die Beilagen werden in jeder Rechnung von der Zahl 1 angefangen numerirt.

Die Bezeichnung der Beilagen hat auf der inneren Seite oben rechts zu geschehen, und zwar in folgender beispielweiser Form:

Beilage 6

Magazins-Rechnung 4. Quartal 187..

§. 365.

Abschluß der Magazinsrechnung.

Nach Einstellung sämmtlicher Posten werden Empfang und Ausgabe abgesummirt und die Summe der letzteren von jener der ersteren abgezogen, wodurch sich der schließliche, in die nächste Magazins-Rechnung zu übertragende Rest herausstellt.

Dieser Rest ist, wie es das Beispiel in Muster-Beilage 59 ersehen läßt, zu spezifiziren und zwar als Augmentations-Vorrath und sonstiger Magazins-Vorrath. Ein Abgang auf den Augmentations-Vorrath muß am Schlusse der Magazins-Rechnung besonders ausgewiesen und begründet werden.

Vorräthe, welche nicht in ärarischer Verrechnung stehen, wie z. B. der Vorrath für die Waffenübung der Reservisten und Urlauber werden in der Magazins-Rechnung nicht ausgewiesen.

Die vom Magazins-Offiziere verfaßte Rechnung wird von der Verwaltungs-Kommission geprüft, gefertiget und der Militär-Intendanz zur weiteren Einsendung an die Fachrechnungsabtheilung des Reichs-Kriegsministeriums vorgelegt.

§. 366.

Erfolglassungen aus dem — und Uibernahme in das Magazin.

Allen Erfolglassungen und Uebernahmen muß ein legales Dokument zu Grunde liegen.

Der Magazins-Offizier hat darauf zu sehen, daß die ihm zur ealisirung zukommenden Dokumente vollständig und legal ausgestellt id, mangelhafte Dokumente sind vor der Realisirung der Verwaltungs- ommission zur Vervollständigung vorzulegen.

Ohne Anweisung der Verwaltungs-Kommission, beziehungsweise s Reserve-Kommandanten (§. 361) ist der Magazins-Offizier weder r Ausgabe, noch zur Uebernahme von Sorten oder Materiale rechtiget.

Im Falle von Abfuhren an das Magazin hat der Magazins- ffizier den mit der Uibernahms-Anweisung versehenen Abfuhrsschein rekte von der Verwaltungs-Kommission (Reserve-Kommandanten) zu halten.

§. 367.

ezeichnung der beim Truppenkörper selbst erzeugten Stücke.

Diejenigen Stücke, welche beim Truppenkörper selbst erzeugt rden sind, müssen mit der Jahreszahl der Erzeugung, der Ziffer r Größenklasse und bei Truppenkörpern in deren Verband mehrere erwaltungs-Kommissionen bestehen, mit einem Kennzeichen derjenigen erwaltungs-Kommission unter deren Verantwortung die Erzeugung wirkt worden ist, gestempelt werden.

Die richtige Bezeichnung der Stücke hat der Magazins-Offizier ir der Uebernahme in das Magazin zu konstatiren.

§. 368.

ezeichnung der zum Gebrauche für einjährig Freiwillige erfolgten Stücke.

Rüstungs- und Reitzeugs-Sorten, welche für die auf eigene sten dienenden einjährig Freiwilligen aus dem Magazine erfolgt rden, Anhang III, sind mit dem Stempel „F" zu bezeichnen.

§. 369.

Verwahrung der Truppen-Monturs-Stempel.

Die Monturs-Stempel zur Bezeichnung der selbst erzeugten tücke hat die Verwaltungs-Kommission oder, wenn diese im Orte, wo e Anfertigung geschieht, nicht anwesend wäre, der betreffende Abtheiungs-Kommandant, den Monturs-Stempel „F" aber der Magazinsffizier selbst zu verwahren.

§. 370.

rgang bei Erfolglassungen von Sorten aus dem Magazine.

Bei Erfolglassung aus dem Magazine sind grundsätzlich zunächst e schon im Gebrauche gestandenen Stücke vom niedrigsten Klassifi-

kations-Werthe, so wie die außerförmigen (altartigen) Adjustirungs- und Ausrüstungsstücke, und erst dann neue, von diesen aber zuerst diejenigen auszugeben, welche schon am längsten im Magazine erliegen.

§. 371.

Augmentations-Vorrath.

Die Ziffer des zu unterhaltenden Augmentations-Vorrathes ergibt sich aus der Differenz des Friedens-Bekleidungsstandes mit Inbegriff der Uiberkompleten, gegen den vollen Kriegs-Bekleidungsstand (§. 11).

Für diese Differenzziffer müssen alle zur vorgeschriebenen kriegsmäßigen Bekleidung und Ausrüstung gehörenden Stücke der Montur (mit Ausnahme der Lederhandschuhe und Fäustlinge, §. 295) Rüstung, Feldgeräthe und beziehungsweise des Reitzeuges vollzählig vorhanden sein. Außerdem ist bei jedem Linien-Infanterie-Regimente, beim Kaiser-Jäger-Regimente, bei jedem Feldjäger-Bataillone und bei jedem Kavallerie-Regimente ein Vorrath für das, zur eventuellen Errichtung der Feld-Gendarmerie abzugebende Kontingent zu unterhalten, u. zw.:

Bei jedem Linien-Infanterie-Regimente für 5 Unteroffiziere.

Beim Kaiser-Jäger-Regimente für je 1 Unteroffizier der Feld-, dann für je 1 Unteroffizier zweier Reserve-Bataillone 9.

Bei jedem Feldjäger-Bataillone für 1 Unteroffizier, außerdem bei dem Feldjäger-Bataillon Nr. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 13 und 23 für je 1 Unteroffizier.

Bei jedem Kavallerie-Regimente für 8 Unteroffiziere und 8 Reitpferde.

Dieser Vorrath besteht aus der kompleten Montur und Rüstung (beziehungsweise dem Reitzeuge), den Feldgeräthen (einschließig der Kochgeschirre) und ohne Unterschied der Waffengattung — der doppelten Fußbekleidung. Ferner gehören zu diesem Vorrathe, und zwar zu jeder Garnitur, für Feld-Gendarmen ein Bandoulier sammt Tasche und ein Schließeisen (zu welch' Letzterem die Schlösser erst bei Aufstellung der Feld-Gendarmerie von der Verwaltung des Augmentations-Magazines, und zwar 1 Stück pr. Schließeisen auf Rechnung des Aerars anzuschaffen sind).

Verbindungsketten sind vorräthig zu halten:

Bei jedem Linien-Infanterie-Regimente 1 Stück, — beim Tiroler Jäger-Regiment 9 Stück, — bei jedem Feldjäger-Bataillon 1 Stück, — außerdem bei jedem der Feldjäger-Bataillone Nr. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 13 und 23 1 Stück, — bei jedem Kavallerie-Regimente 2 Stück.

Bezüglich des Augmentations-Vorrathes für das Militär-Fuhrwesenskorps bestehen besondere Bestimmungen.

§. 372.

Besondere Verpflichtung der Kommandanten zur Überwachung des Augmentationsvorrathes.

Der im Orte des Augmentations-Magazins befindliche Truppen-, Reserve- oder Reserve-Kompagnie-Kommandant hat dieses Magazin hinsichtlich der Vollzähligkeit, guten Beschaffenheit, vorschriftsmäßigen Verwahrung und Umsetzung des Augmentations-Vorrathes zu überwachen.

§. 373.

Rechtzeitige Einleitung der Fassungen zur Ergänzung des Augmentationsvorrathes.

Behufs der ununterbrochenen Vollzähligkeit des Augmentations-Vorrathes dürfen die präliminirten laufenden Erfordernisse nicht früher aus dem Augmentations-Vorrathe verabfolgt werden, als bis der Ersatz für diesen vom Monturs-Depot eingetroffen ist. Im Materiale empfangene Sorten müssen früher erzeugt und zum Augmentations-Vorrathe hinterlegt worden sein, ehe aus dem letzteren die gleiche Anzahl und Gattung fertiger Stücke für den currenten Bedarf verabfolgt wird.

Die Fassungen zur Kompletirung des Augmentations-Vorrathes sind deßhalb frühzeitig genug einzuleiten, damit die Erfolglassung der Sorten auf den kurrenten Bedarf keinen Aufschub erleide. Abgesehen von der vorschriftsmäßigen Umsetzung steht weder dem Kommandanten, noch der Verwaltungs-Kommission, außer in den ausdrücklich vorgezeichneten Fällen das Recht zu, mit dem Augmentations-Vorrathe zu verfügen, denselben auf Rechnung bevorstehender Fassung anzugreifen oder Stücke desselben zur vorübergehenden Benützung zu verabfolgen.

§. 374.

Rückbehalt von zur Abfuhr an das Augmentations-Magazin im Falle einer Standesherabsetzung bestimmten Sorten.

Im Falle einer Standes-Herabsetzung ist es den Verwaltungs-Kommissionen zur Vermeidung von Transportauslagen gestattet, alle jene Stücke, welche sie auf Rechnung des laufenden Präliminars oder, wenn die Standes-Herabsetzung in die zweite Hälfte des Jahres fällt, zum ersten Fassungstermine des nächsten Jahres aus dem Augmentations-Magazine voraussichtlich wieder beziehen müßten, anstatt an dieses letztere, an das Regiments- (Bataillons-) Magazin abzuführen.

Solche in das Regiments- (Bataillons-) Magazin hinterlegte Sorten zählen auf die Ziffer des Augmentations-Vorrathes dürfen aber nicht früher auf den kurrenten Bedarf ausgefolgt werden, als bis der

präliminirte Fassungstermin eintritt und vom Augmentations-Magazine das Aviso einlangt, daß der Ersatz zur Ergänzung des Augmentations-Vorrathes dort bereits eingetroffen ist.

§. 375.

Nachweisung von Erfordernissen zur Kompletirung des Augmentationsvorrathes.

Durch die Erfolglassung von Sorten auf den präliminirten laufenden Bedarf kann bei Beobachtung der Bestimmungen des §. 373 im Augmentations-Vorrathe niemals ein Abgang entstehen. Es können daher Abgänge im Augmentations-Vorrathe nur entstehen:

1. Im Falle von Standes-Herabsetzungen, insoweit die von der Abfuhrsschuldigkeit ausgeschlossenen Sorten nicht aus dem Präliminare des laufenden Jahres gedeckt werden können.
2. Durch Abgabe von Sorten an die auf den gewöhnlichen Standeswechsel einrückende Mannschaft (in der Regel die Feldkappe allein) dann an Urlauber und Reservisten, welche zur Waffenübung, an Rekruten, welche zur achtwöchentlichen Ausbildung einrücken. (Wäsche, Fußbekleidung).
3. Durch Abgabe von Sorten an fremde Truppenkörper (in Folge spezieller höherer Anordnung) oder an einzelne fremde Leute.
4. Wenn der normirte Kriegsstand erhöht wird.
5. Wenn Adjustirungs- oder Ausrüstungsstücke neu eingeführt werden.
6. Wenn Stücke des Augmentations-Vorrathes zu Grunde gehen oder abhanden kommen.

Diese Abgänge sind von Fall zu Fall, bei geringfügigen Abgängen periodisch, mittelst besonderer Erforderniß-Nachweisungen, unter genauer Begründung des Abganges bei der Truppen-Verwaltungs-Kommission zur Sicherstellung zu beantragen.

Disponible Magazins-Vorräthe müssen, ihre Eignung vorausgesetzt, in erster Linie zur Ergänzung des Augmentations-Vorrathes gewidmet werden.

§. 376.

Eventuelle Regulirung des Augmentationsvorrathes bei Standesveränderungen.

So oft der Bekleidungsstand erhöht oder herabgesetzt oder wenn der normirte Kriegsstand abgeändert wird, hat die Verwaltungs-Kommission, in deren Ressort sich ein Augmentations-Vorraths-Magazin befindet, dem Magazins-Offizier einen Ausweis über den auf die neue Standesziffer sortenweise zu unterhaltenden Augmentations-Vorrath zuzustellen und dessen Regulirung einzuleiten.

Im Falle einer Standes-Herabsetzung hat die Verwaltungs-Kom-
ission und wo deren mehrere im Truppenkörper bestehen, jede einzelne
rselben der Verwaltung des Augmentations-Magazins baldigst bekannt
geben, welche von den präliminirten Stücken, in Uebereinstimmung
t dem modifizirten Erforderniß-Summar, zur Ergänzung des Aug-
ntations-Vorrathes gewidmet werden.

§. 377.

Relation über den Augmentationsvorrath.

Uiber den Bestand und die Beschaffenheit des Augmentations-
rathes hat der Reserve-Kommandant (beziehungsweise Reserve-
mpagnie- oder sonstige Kommandant, dem ein Augmentations- oder
al-Augmentations-Magazin untersteht) dem vorgesetzten Truppen-
mmandanten halbjährig (im April und November) zu relationiren.

Die Kommandanten der Pionnier-Bataillone legen die diesfälligen
ationen der Reserve-Kompagnie-Kommanden dem Regiments-Kom-
ndanten vor.

Bei den Kavallerie-Regimentern relationirt die Verwaltungs-
mission.

Befindet sich das Augmentations-Magazin in der Stabs-Station,
hat die Relation zu unterbleiben.

Uiberdieß sind dem Reichs-Kriegsministerium die nach dem Ein-
en-Repertorium vorgeschriebenen periodischen Nachweisungen über
Bestand der Truppen-Augmentations-Vorräthe vorzulegen.

VIII. Abschnitt.

Mobilisirung. B) Wirthschaft und Verrechnung während der Mobilität. C) Demobilisirung.

§. 378

A) Mobilisirung.

Kriegsmäßige Bekleidung und Ausrüstung.

Die Adjustirungs-Vorschrift bezeichnet alle jene Stücke der Mon-
, Rüstung, Feldgeräthe und des Reitzeuges, welche zur kriegsmäßi-
Bekleidung und Ausrüstung gehören. Czako, Jäger-Hut, — und
t Ausnahme der Kavallerie, Artillerie und des Fuhrwesens) der
ffenrock, dann bei einem Sommerfeldzuge die Fäustlinge, werden
n Ausmarsche in das Feld zurückgelassen. Zur kriegsmäßigen Aus-

rüstung gehören ferner auch die nach Anhang V auf den Fuhrwerken der Truppen mitzunehmenden Vorräthe an Montur, Rüstung und Reitzeug.

§. 379.

Empfang der Erfordernisse zur Mobilisirung.

Die Bekleidung und Ausrüstung des Friedensstandes muß unter allen Umständen in einem der Schlagfertigkeit entsprechenden Zustande erhalten werden, daher es nicht darauf ankommen darf, im Mobilisirungsfalle dieselbe durch außerordentliche Fassungen erst vervollständigen zu müssen (§. 286).

Die Erfordernisse zur Bekleidung und Ausrüstung der Standes-Vermehrung werden aus dem Augmentations-Vorrathe verabfolgt. Desgleichen werden von den zur Mitführung auf den Trainfuhrwerken vorgeschriebenen Sorten aller Truppen die Fußbekleidungen, allen neu aufgestellten Truppentheilen aber sämmtliche Stücke aus dem Augmentations-Magazine oder einem sonstigen Verlage vom Aerar beigestellt, während im Uibrigen die laut §. 317 zu unterhaltenden Friedens-Mehr-Vorräthe jeden weiteren angenblicklichen Bedarf decken müssen.

§. 380.

Behandlung der Sorten von Kranken und Kommandirten.

Die bei den Unter-Abtheilungen verwahrten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der im Orte befindlichen Kranken (§. 268) und Kommandirten (§. 268) sind, und zwar: die der Kranken gegen Bestätigung an das Spital, jene der Kommandirten an diese selbst auszufolgen.

Die aufbewahrten Stücke der nicht im Orte befindlichen Kranken und Kommandirten sind mittelst eigener Dokumente an das Magazin abzuführen.

§. 381.

Behandlung der disponiblen Vorräthe.

Bei einer Mobilisirung müssen alle disponiblen Vorräthe an Montur, Rüstung, Feldgeräthen und Reitzeug, dann das noch nicht verarbeitete Materiale, der Militär-Verwaltung gegen Vergütung zur Verfügung gestellt werden.

Die Militär-Behörden sind verpflichtet, etwa verheimlichte Vorräthe einzuziehen und den betreffenden Truppenkörper dem Reichs-Kriegsministerium anzuzeigen. In einem solchen Falle erlischt der Anspruch auf eine Vergütung des Werthes der Sorten.

§. 382.

nventars-Abschluß und Abfuhr der disponiblen Vorräthe.

Sobald die kriegsmäßige Bekleidung und Ausrüstung beendet ist, en die Unter-Abtheilungen ihr Inventar (§. 289) abzuschließen und disponiblen Vorräthe (mit Inbegriff der Csako, Hüte, eventuell ffenröcke und Fäustlinge) an das Magazin abzuführen.

Die Inventar-Protokolle der mobilisirten Unter-Abtheilungen den, gleich allen übrigen während der Mobilität entbehrlichen Akten Protokollen, bei der Rechnungskanzlei im Ergänzungsbezirke, beungsweise bei der Ergänzungs-Abtheilung verwahrt.

Truppenkörper, welche keine eigenen Ergänzungs-Abtheilungen en, deponiren die Akten und Protokolle nach Weisung der Militärendanz. Von den, aus den Beständen der Unter-Abtheilungen ührenden disponiblen Sorten, sind alle unbrauchbaren Stücke ausheiden und nach Vorschrift zu veräußern. Ist die Veräußerung ch den Truppenkörper nicht mehr ausführbar, so sind die zu verernden Stücke einem in der Station zurückbleibenden anderen ppenkörper (Heeres-Anstalt) zu diesem Zwecke zu übergeben. Die den Unter-Abtheilungen an das Regiments- (Bataillons-) Magazin egebenen brauchbaren Stücke, dann der sonstige Vorrath dieses gazins, werden mittelst abgesonderter Dokumente an das Augmenons-Magazin abgeführt, daselbst (mit Ausnahme der als nicht zur gsmäßigen Bekleidung gehörenden Csako, Hüte, Waffenröcke, Fäustze) klassifizirt, in Rechnung genommen und je nach ihrer Beschaffen: für Ergänzungs-Transporte (§. 387) oder für die Ergänzungstheilungen selbst verwendet.

Befinden sich unter den abgeführten Stücken solche, welche einer paratur bedürfen, so ist deren Herstellung noch vor der Klassifikation bewirken.

Die Reparaturskosten werden in diesem Falle auf Rechnung des rars übernommen und gelegentlich der Klassifikation, nach Maßgabe Befundes von der Militär-Intendanz liquidirt.

Die Erzeugungsgelder zu den im Materiale abgeführten Stücken d der Ergänzungs-Abtheilung (beziehungsweise der Verwaltungsmmission im Ergänzungsbezirke) auszufolgen, welcher letzteren es iegt, für die möglichst rasche Anfertigung der Stücke zu sorgen.

Wird aus besonderen Ursachen ein Theil der deponirten Csako, te, Waffenröcke, Fäustlinge, auf den kurrenten Bedarf anderer terabtheilungen verwendet, so sind die Stücke in der Magazinschnung in Empfang zu stellen und auf die betreffende Unterabtheilg, für welche sie erforderlich waren, zu verausgaben.

§. 383.

Vorgang bei den Reserve- und Ergänzungs-Abtheilungen der mobilisirten Truppenkörper.

Die Unterabtheilungen der Reserve-Körper und die Ergänzungs-Abtheilungen haben, sobald die Feld-Abtheilungen mobilisirt werden, ebenfalls ihr Inventar abzuschließen, die vorhandenen disponiblen Vorräthe an das Magazin abzugeben, ferner eine Abschrift des Inventars-Abschlusses an die Verwaltungs-Kommission zur Bestätigung einzusenden.

Bei diesen Unterabtheilungen wird jedoch das Inventar fortgeführt und monatlich eine Abschrift desselben, sammt jenen Empfangs- und Ausgabs-Dokumenten, welche sonst zum Portionen-Guthabungs-Ausweise gehören, an die Fach-Rechnungs-Abtheilung des Reichs-Kriegs-Ministeriums eingesendet.

Wenn die Reserve-Abtheilungen mobilisirt werden, so gelten für sie hinsichtlich der Verrechnung dieselben Bestimmungen, wie für andere mobile Truppentheile.

In diesem Falle ist das bis dahin von jeder Unterabtheilung fortgeführte Inventar abzuschließen und eine Abschrift desselben für den laufenden Monat sammt den dazu gehörenden Dokumenten, als Schlußrechnung an die Fach-Rechnungs-Abtheilung des Reichs-Kriegs-Ministeriums einzusenden.

§. 384.

Einstellung der portionenweisen Gebühr, Wirthschaft und Verrechnung.

Durch die Mobilisirung eines Truppenkörpers hört die portionenweise Gebühr, Wirthschaft und Verrechnung bei sämmtlichen Abtheilungen mit Inbegriff der Reserve- und Ergänzungs-Abtheilungen auf.

Die Portionen-Gebühren endigen mit letzten desjenigen Monats, in welchem dem Truppen-Kommandanten der Befehl zur Mobilisirung zugekommen ist.

§. 385.

B) Während der Mobilität.

Bekleidung (Ausrüstung) der Erkrankten, Kommandirten und der Arrestanten.

Während der Mobilität sind alle als krank in Spitäler, so wie die als kommandirt abgehenden Leute mit der kompleten Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, mit Ausnahme der Kochgeschirre sammt Tragriemen, der Pionnier-Ausrüstung, dann der Signal-Instrumente zu versehen.

Die Munition wird den als krank in Spitäler Abgehenden nicht mitgegeben.

Die in Untersuchungs- oder Strafhaft abgehenden Leute behalten die Montursstücke, welche im Frieden für sie vorgeschrieben sind (§. 268).

Von Seiten der Spitalsanstalten sind während der Mobilität die Monturen, Rüstungen, Feldgeräthe und Waffen der Verstorbenen, dann alle zur Bekleidung nicht erforderlichen Stücke jener Unteroffiziere und Soldaten, welche vermöge ihrer Verwundung oder schweren Erkrankung voraussichtlich gar nicht mehr oder erst nach langer Zeit wieder dienstbar werden, nach Weisung der Militär-Intendanz an die nächsten Ergänzungskörper oder Heeres-Anstalten, wo deren baldige Verwendung auf den laufenden Bedarf zu erwarten ist, abzuführen. Die Spitäler haben über die abgeführten Sorten truppenkörperweise Vormerkungen zu führen und Auszüge aus dieser Vormerkung monatlich der Militär-Intendanz zur Zustellung an die betreffenden Truppenkörper zu übermitteln. In derselben Weise haben sich auch mobile und stabile Transportshäuser während eines Krieges der sich ansammelnden brauchbaren Vorräthe an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen, einschließlich der Waffen, zeitweise zu entledigen und über die abgeführten Stücke der Militär-Intendanz monatlich truppenkörperweise die Nachweisung zu liefern. Derlei Monturen und Rüstungen sind von dem übernehmenden Truppenkörper (Anstalt) der Klassifikation unterziehen und die noch brauchbaren, aber reparaturbedürftigen Stücke auf Rechnung des Aerars schleunigst herstellen zu lassen.

Die Waffen sind wo möglich an das nächste Zeugs-Artillerie-Kommando abzugeben, bei diesem in brauchbaren Stand zu versetzen und auf den laufenden Bedarf zu verwenden.

§. 386.

Transferirungen während der Mobilität.

Transferirungen innerhalb des Truppenkörpers oder zu einem anderen Truppenkörper haben insoweit in voller Bemontirung und Ausrüstung (jedoch ohne Kochgeschirre, Pionnier-Ausrüstung und Signal-Instrumente) zu geschehen, als der Transferirte die Montur, Rüstung, Feldgeräthe und Waffen auch bei der Abtheilung, wo er in Zuwachs kommt, beibehalten kann.

Uibrigens bleibt es nach Zulässigkeit der Umstände dem gegenseitigen Uibereinkommen der betheiligten Truppenkörper überlassen, ob dem Transferirten die komplete Montur, Rüstung, Feldgeräthe und Waffen mitzugeben seien oder nicht.

§. 387.

Bekleidung und Ausrüstung der Ergänzungstransporte.

Die während der Mobilität zu den Feld-Abtheilungen abgehende Ergänzungs-Mannschaft ist mit allen, zur kriegsmäßigen Bekleidung

und Ausrüstung gehörenden Stücken der Montur, Rüstung und Feldgeräthe (auch Waffen und Munition) in dem, der Dienstleistung im Felde entsprechenden Ausmaß und Beschaffenheit zu versehen.

Uiber jeden Ergänzungs-Transport wird, wie im Falle einer Standes-Erhöhung im Frieden, die Bekleidungs-Consignation verfaßt, welche als Empfangs-Dokument für das Regiments- (Bataillons-) Magazin dient.

Das Augmentations-Magazin erhält als Ausgabs-Dokument die Total-Quittung des Truppen-Kommandanten (§. 358).

§. 388.

Empfang der Bekleidungs- und Ausrüstungserfordernisse, während der Mobilität.

Alle mobilen Truppen, so wie auch deren nicht mobilisirten Reserve- und Ergänzungs-Abtheilungen empfangen nach Einstellung der Portionen-Gebühren die Bekleidung und Ausrüstung nach dem jeweilig konstatirten Bedarfe gegen Anweisung der betreffenden Militär- (Armee-Korps- oder Divisions-) Intendanz.

Die mobilen Abtheilungen und Anstalten empfangen nur jene Bemontirungs- und Ausrüstungsstücke, welche für die präsenten Unteroffiziere und Soldaten, dann Reitpferde als Ersatz für unbrauchbare und verlorene Stücke, so wie zur Ergänzung der, auf den Truppenfuhrwerken mitzuführenden Vorräthe (Anhang V) erforderlich sind. Auf einen Ersatz der Bekleidung und Ausrüstung für Erkrankte, Verwundete, Gefallene, überhaupt für einen Abgang auf den Bekleidungsstand ist nicht zu reflektiren, weil für solche Abgänge der Ersatz durch die in voller Bekleidung und Ausrüstung einrückenden Mannschafts-Ergänzungen (§. 387) erfolgt.

Alle Bemontirungs- und Ausrüstungs-Erfordernisse der mobilen Truppen werden nur im fertigen Zustande erfolgt.

Fassungen im Materiale oder im Relutum sind während der Mobilität nicht gestattet.

Limito-Sohlenleder kann, wie im Frieden, gegen Baarbezahlung angesprochen und nach erfolgter Anweisung gefaßt werden.

Ferner können während der Mobilität Absatzeisen, Knöpfe, Schnallen, überhaupt alle zur Ausbesserung schadhafter oder unvollständiger Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erforderlichen Bestandtheile nach Bedarf, jedoch ohne Anspruch auf Schwärzungs- oder Macherlohnsgelder angesprochen und insoweit zu deren Anschaffung nicht ein Geldpauschale normirt ist, auf Rechnung des Aerars empfangen werden.

§. 389.

Ermittlung der Erfordernisse und deren Fassung.

Wenn nicht besondere Ereignisse eine augenblickliche Aushilfe nothwendig machen, haben die Unterabtheilungen ihre Erfordernisse an Montur, Rüstung, Feldgeräthen und Reitzeug von Monat zu Monat im Voraus mittelst einer Erforderniß-Eingabe nach Formular 62 nachzuweisen. Form. 62

In dieser Eingabe ist auch das gegen Bezahlung gewünschte Quantum Limito-Sohlenleder aufzunehmen.

Der unmittelbar vorgesetzte Kommandant der Unterabtheilung hat die Erforderniß-Eingabe zu prüfen und nach Befund zu bestätigen.

Bei den Regimentern und selbstständigen Bataillonen (mit Ausnahme der Artillerie, Pionnier-, Genie- und Sanitäts-Truppe) werden die Erforderniß-Eingaben vom Rechnungsführer in ein Summar zusammengestellt und dem Brigade-Kommando zur Beurtheilung und Bestätigung vorgelegt.

Die Erforderniß-Eingaben der einzelnen Unterabtheilungen der Artillerie, der Pionniere und Genie-Truppe, dann des Militär-Fuhrwesens werden unmittelbar dem Brigade-Kommandanten oder, insofern sich diese Abtheilungen nicht im Brigade-Verbande befinden, dem Korps-Artillerie-Chef, Armee-Korps-Fuhrwesens-Kommandanten, bezüglich der Pionnier- und Genie-Abtheilungen dem vorgesetzten Stabs-Offizier zur Beurtheilung und Bestätigung vorgelegt.

§. 390.

Ergänzung der auf den Trainfuhrwerken mitzuführenden Vorräthe.

Die auf den Trainfuhrwerken der Truppen mitzuführenden Vorräthe an Montur, Rüstung und Reitzeug (Anhang V) können von den Unterabtheilungen über Anweisung des unmittelbar vorgesetzten Kommandanten, (Bataillons-Kommandant, Divisions-Kommandant der Kavallerie) in Anspruch genommen werden.

Die Anweisungen sind dem Rechnungsführer zu übermitteln, welcher wegen Wieder-Ergänzung dieser Vorräthe bei der nächsten Fassung die Einleitung zu treffen hat.

Bei Unterabtheilungen, welche sich selbstständig verrechnen und nicht unmittelbar einem Stabsoffizier ihres Truppenkörpers unterstehen, fällt die Anweisung weg und wird der Verbrauch in der nächsten Erforderniß-Eingabe besonders ausgewiesen und zur Bestätigung beantragt.

Das bestätigte Erforderniß-Summar (Erforderniß-Eingabe) ist mit den Fassungs-Dokumenten an die betreffende Militär- (Armee-, Korps oder Divisions-) Intendanz zur Anweisung zu übermitteln.

In der Anweisungs-Klausel wird von letzterer beigefügt, ob
Erfordernisse dem Truppenkörper zuzusenden sind, oder ob dieser
Fassung und bei welcher Monturs-Verwaltungs-Anstalt zu vollziehen

Die erfolgte Anweisung wird von der Intendanz auch auf
Empfangs-Summare (Erforderniß-Eingabe) ersichtlich gemacht.
mit der Fassung beauftragte Offizier hat sich beim Monturs-D
(Monturs-Feld-Depot) mit einer vom Truppen-Kommandanten
stellten, mit dem Amtssiegel versehenen Vollmacht auszuweisen.

Im Falle besonderer Dringlichkeit der Fassung können die
sungs-Dokumente gleichzeitig mit dem Summare (Erforderniß-Ein
eingesendet und nach erfolgter Bestätigung unmittelbar der betreff
Intendanz zur Anweisung zugestellt werden.

Wird ein Truppenkörper rücksichtlich der Fassungen vom
turs-Depot nicht befriedigt, so ist die Einflußnahme der Intendan
Anspruch zu nehmen.

§. 391.

Fassungen der nicht mobilen Abtheilungen mobilisirter Truppenkörper.

Jene Abtheilungen, welche zwar nicht mobil sind, bei denen
die portionenweise Verrechnung eingestellt wurde, empfangen die
tur, Rüstung, Feldgeräthe und das Reitzeug auf Grund der,
mobile Abtheilungen vorgeschriebenen Erforderniß-Eingaben (§.
nach fallweiser Constatirung des Bedarfes durch die Militär-In
danz gegen die von dieser letzteren angewiesene Quittung.

Die Quittung über die Erfordernisse der im Ergänzungs-Be
befindlichen Unterabtheilungen der Linien-Infanterie-Regimenter,
die Verwaltungs-Kommission aus.

Die Augmentations-Magazine empfangen die Erfordernisse
Ergänzungs-Transporte gegen die von der Militär-Intendanz
wiesene Quittung der Verwaltungs-Kommission, oder wo eine
nicht besteht, gegen jene des Kommandanten der Ergänzungs-Abtheil

Wenn nach vollzogener Augmentirung sämmtlicher Abtheilun
eines Truppenkörpers im Augmentations-Magazine ein Vorrath
Ergänzungs-Transporte bereit gehalten werden soll, wird dieß
Antrag der General- (Militär-) Kommanden, fallweise vom
Kriegsministerium bestimmt.

§. 392.

Eventuelle unentgeldliche Betheilung der Truppen mit Halbsohlen.

Die Unterabtheilungs-Kommandanten sind verpflichtet, die Fu
bekleidung durch möglichst rechtzeitige Reparatur und Neubesohlu

brauchbar zu erhalten und jede vorzeitige Ausscheidung derselben als unbrauchbar zu vermeiden. Wenn jedoch durch besondere Umstände als z. B. anhaltend nasse Witterung, ungünstiges Marschterrain die Fußbekleidung in ungewöhnlichem Maße Schaden leidet, wird den von solchen Umständen betroffenen Truppen eine unentgeldliche Aushilfe an Halbsohlen jedoch ohne Zugehör und Arbeitslohn, über Antrag der Armee- (Armee-Korps-, oder Truppen-Divisions-) Intendanz vom Armee-Kommandanten (Kommandanten eines selbstständigen Armee-Korps oder einer selbstständigen Truppen-Division) bewilliget.

§. 393.

Verrechnung während der Mobilität.

Mobile Truppenkörper führen über den Empfang und über den Verbrauch an Montur, Rüstung und Feldgeräthen (Reitzeug) sämmtlicher, dem Truppen-Kommandanten unterstehenden Unterabtheilungen, ein Vormerkungs-Protokoll und eine journalmäßige Magazins-Rechnung.

Das Vormerkungs-Protokoll wird vom Rechnungsführer, die Magazins-Rechnung vom Proviantoffizier geführt. Bei kleineren Abtheilungen, welche einen Proviantoffizier und einen Rechnungsführer nicht im Stande haben, sind das Vormerkungsprotokoll und die Magazins-Rechnung unter alleiniger Verantwortung des Kommandanten von Demjenigen zu führen, welchem das Verrechnungs-Geschäft überhaupt obliegt. Von der Verwaltungs-Kommission im Ergänzungs-Bezirke wird nach dem Aufhören der Portionen-Verrechnung für den Reserve-Kommando-Stab, dann das 4. und 5. Bataillon ein eigenes Vormerkungs-Protokoll über den Empfang und die Vertheilung der Sorten angelegt und dem Reserve-Regimente bei dessen Ausmarsche mitgegeben.

In der Verrechnung des Augmentations-Magazins tritt durch die Mobilisirung des Truppenkörpers eine Aenderung nicht ein.

Die Unterabtheilungen der Artillerie, Pionnier- und Genie-Truppe, dann das Militär-Fuhrwesens-Korps haben sich wie die Regimenter und selbstständigen Bataillone, mittelst einer monatlichen Magazins-Rechnung zu verrechnen und wie diese ihre Rechnung monatlich einzusenden. Bei combinirten Truppenkörpern verrechnen sich die einzelnen Unterabtheilungen nach den gleichen Grundsätzen selbstständig. Rücksichtlich der Verrechnung der nicht mobilisirten Reserve-, dann der Ergänzungs-Abtheilungen mittelst des Inventars, enthält der §. 383 die Bestimmungen.

Die Rechnungen der mobilen Truppen und Anstalten, so wie die Inventars-Abschriften der nicht mobilen Unter-Abtheilungen sind womöglich bis 10. jeden Monats einzusenden.

§. 394.

Behandlung aufgelesener Stücke und disponibler Vorräthe.

Diejenigen Monturs-, Rüstungs- und Reitzeugs-Sorten, dann Feldgeräthe, welche als von Gefallenen oder Verwundeten aufgelesen oder aus sonstigen Anlässen bei der Unterabtheilung verfügbar werden, sind dem Truppen-Kommandanten nachzuweisen, an das Magazin abzuführen, und insoferne sie egal und noch brauchbar sind, auf den kurrenten Bedarf auszugeben.

Sollte sich im Magazin ein zu großer Vorrath disponibler brauchbarer oder unegaler Sorten ansammeln, so ist derselbe der Militär- (Armee-Korps- oder Divisions-) Intendanz zur Verfügung zu stellen, welche bestimmen wird, wohin solche Vorräthe abzugeben sind. Bemontirungs- und Ausrüstungsstücke alliirter Armeen, wenn sie den Truppen derselben nicht unmittelbar übergeben werden können, dann erbeutete oder aufgelesene Bemontirungs- und Ausrüstungsstücke, welche vom Feinde herrühren, sind der Intendanz nachzuweisen und nach deren Verfügung zu behandeln.

§. 395.

Benehmen detachirter Truppentheile hinsichtlich der Fassungen.

Werden während der Mobilität einzelne Unterabtheilungen eines Truppenkörpers oder ganze Bataillone detachirt, so daß sie mit ihrem Truppen-Kommando nicht mehr in unmittelbarer Verbindung stehen, so haben dieselben ihren Bedarf an Bemontirungs- und Ausrüstungs-Gegenständen mittelst der vorgeschriebenen Erforderniß-Eingaben dem ihnen während der Detachirung vorgesetzten Brigade-Kommando zur Kenntniß zu bringen und über dessen Bestätigung auf ihre eigene Quittung gegen Anweisung der Militär-Intendanz zu fassen.

Die Unterabtheilungen detachirter ganzer Bataillone oder Divisionen der Kavallerie sind, hinsichtlich der Konstatirung ihrer Erfordernisse, wie beim Regimente an den vorgesetzten Bataillons- (Divisions-) Kommandanten gewiesen.

Die bestätigten Erforderniß-Eingaben und Fassungs-Dokumente der Unterabtheilungs-Kommandanten sind von den detachirten Truppentheilen an das Regiments- (Bataillons-) Kommando einzusenden.

Ueberhaupt bleiben detachirte Truppentheile rücksichtlich der Verrechnung der Montur, Rüstung, Feldgeräthe und des Reitzeuges im Verbande ihres Truppenkörpers und müssen deßhalb alle, auf die Verrechnung Einfluß nehmenden Vorfälle dem Truppen-Kommandanten zur Kenntniß bringen, und demselben ohne Verzug die Dokumente zur Behandlung in der Magazins-Rechnung vorlegen.

§. 396.

C) Demobilisirung.

Aufnahme der Bekleidung und Ausrüstung beim Aufhören der Mobilität.

Zum Behufe des Ueberganges von der Mobilität auf die Wirthschaft nach den Friedens-Normen hat jede Unterabtheilung unter Mitwirkung ihrer sämmtlichen Offiziere, Nominal-Konsignationen über den präsenten Stand und über die bei diesem vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke aufzunehmen. Diejenigen Absenten, deren baldiges Einrücken vorausgesehen werden kann (z. B. auf Kommando befindliche Leute), sind als zum präsenten Stande gehörend zu betrachten.

In der Nominal-Konsignation sind auch die auf den Trainfuhrwerken befindlichen und sonst noch vorräthigen, nicht bei der Mannschaft im Gebrauche stehenden Stücke auszuweisen.

Am Schlusse der Consignation ist die Summe aller bei der Unterabtheilung vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke anzusetzen.

Die Form der Nominal-Consignation ist dieselbe, wie jene der Bekleidungs-Consignationen (§. 398).

Die Nominal-Konsignation wird von sämmtlichen Offizieren mit der ausdrücklichen Bestätigung unterfertigt, daß sie bei der Aufnahme persönlich zugegen waren.

Ueber die Absenten, (mit Ausnahme jener, deren baldiges Einrücken vorausgesehen werden kann) ist ein besonderes Verzeichniß zu verfassen und in diesem soweit als möglich nachzuweisen, welche Stücke dieselben bei ihrem Abgange im Gebrauche hatten.

Das Absenten-Verzeichniß ist eine Beilage der Nominal-Konsignation. Die bei der Feld-Gendarmerie befindlichen Leute und Reitpferde sind nicht zu verzeichnen, weil die Feld-Gendarmerie bei ihrer Auflösung ein eigenes Abrechnungs-Elaborat verfaßt.

§. 397.

Bekleidung und Ausrüstung des verbleibenden Friedens-Bekleidungsstandes.

Sobald bestimmt ist, welche Unteroffiziere und Soldaten nach der Demobilisirung im Präsentenstande verbleiben, sind alle bei diesen im Gebrauche befindlichen, bereits abgenützten Bemontirungs- und Ausrüstungsstücke gegen brauchbare der abgehenden Leuten umzutauschen, und bei den ersteren etwa mangelnde Stücke durch solche der überzählig entfallenden Mannschaft zu ersetzen, damit jeder Mann des Friedens-Bekleidungsstandes mit Montur (Wäsche, dann bei der Infanterie und den Jägern auch die Schuhe doppelt), Rüstung und Feldgeräthe vollständig und im brauchbaren Zustande versehen sei.

Bei dem erwähnten Umtausche ist darauf zu sehen, daß von den brauchbaren Stücken jedenfalls die besten zur Hinterlegung zum Augmentationsvorrathe bestimmt werden.

§. 398.

Bekleidungs-Konsignation über die ausscheidende Mannschaft.

Jede Unterabtheilung hat über die, aus ihrem Präsenzstande ausscheidende und mittelst Transport in die Ergänzungsstation abgehende Mannschaft, wie bei Standesherabsetzungen im Frieden, eine Bekleidungs-Konsignation zu verfassen.

Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke jener Leute, welche wegen ihres von der Marsch-Direktion des Transportes abseits liegenden Urlaubsortes nicht bis in die Ergänzungsstation marschiren, sind gleichfalls in der Bekleidungs-Konsignation zu verzeichnen, jedoch — insoweit sie nicht zur Bekleidung während des Marsches nothwendig — zu verpacken und mit dem Transporte zum Augmentations-Magazine abzusenden. Solche Leute sollen schon von der Unterabtheilung aus, womöglich mit ausgetragenen Montursstücken bekleidet werden.

§. 399.

Abfuhrsschuldigkeit.

Zur Abfuhrsschuldigkeit bei der Standes-Herabsetzung nach der Mobilität gehören alle jene Stücke der Montur, Rüstung, Feldgeräthe und des Reitzeuges, welche als kriegsmäßige Bekleidung und Ausrüstung bei der Anzahl Unteroffiziere und Soldaten, dann Reitpferde, um welche der Bekleidungsstand veringert wird, vorhanden sein sollen; ferner alle über den Bekleidungsstand vorräthigen Stücke.

Ausgenommen von der Abfuhrsschuldigkeit sind jedoch: Wäsche und Feldkappen, dann jene Montursstücke, welche der aus dem Präsenzstande tretenden Mannschaft wegen Mangel ihrer eigener Kleidungsstücke nachweisbar belassen werden mußten, endlich die bei den Absenten befindlichen Stücke.

Dagegen sind alle nach der Demobilisirung von Absenten, Verstorbenen 2c. zurücklangenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an das Magazin abzuführen, der Klassification zu unterziehen und auf Rechnung der Portionen-Guthabung auf den kurrenten Bedarf zu verwenden. Abgänge auf die Abfuhrsschuldigkeit müssen durch die Nominal-Konsignation, eventuell durch die Brigade-Bestätigung begründet werden.

§. 400.

Abschätzung der beim Friedens-Bekleidungsstande verbleibenden Stücke.

Die beim Friedens-Bekleidungsstande im Gebrauche bleibenden Monturs-, Rüstungs- und Reitzeugssorten, dann Feldgeräthe werden durch die Militär-Intendanz abgeschätzt.

Durch diese Abschätzung wird festgesetzt, von welcher durchschnitt-
ien Beschaffenheit alle Stücke jeder einzelnen Gattung (z. B. alle
intel, alle Torniſter ꝛc.) ſind

Die Abschätzung erfolgt nach drei Abstufungen nämlich:

Vollkommen brauchbar,

Halbbrauchbar,

Altbrauchbar.

Vollkommen brauchbar gilt gleich acht Zehntel, halbbrauchbar
ich fünf Zehntel, altbrauchbar gleich zwei Zehntel des vollen Portionen-
rthes.

Alle Distinktions-Abzeichen ſind von der Abschätzung ausge-
oſſen, und werden als vollkommen brauchbar angenommen.

Wäſche und Fußbekleidungen dürfen nur als vollkommen brauch-
: oder als halbbrauchbar abgeschätzt werden. Das zweite Paar
juhe der Infanterie und Jäger wird in die Abschätzung nicht ein-
ogen.

Werden einzelne Gattungen der Rüſtungs- oder Reitzeugsſtücke,
in der Feldgeräthe als altbrauchbar abgeschätzt, ſo muß eine ſolche
ſchätzung vom Intendanturs-Beamten beſonders motivirt werden.

Die Abschätzung der Stücke erfolgt unterabtheilungsweiſe.

Jeder Unterabtheilungs-Kommandant hat einen Abschätzungs-
sweis nach Form. 63 zweifach vorzubereiten, welcher ſammt der Form. 63.
minal-Konfignation und dem Abſenten-Verzeichniſſe (§. 396) dem zur
ſchätzung eintreffenden Intendanturs-Beamten zu übergeben iſt.

Letzterer hat in dieſem Ausweiſe nach Befund die Abschätzung
d die von derſelben abhängigen Ziffern einzutragen und den Aus-
is zu fertigen.

Ein Pare der Abschätzungs-Ausweiſe der einzelnen Unter-Ab-
llungen gelangt an die Verwaltungs-Kommiſſion zur weiter ein-
lägigen Amtshandlung; das zweite Pare wird durch den Intendan-
s-Beamten mit der Anzeige über den Vollzug der Abschätzung ſeiner
rgeſetzten Militär-Intendanz vorgelegt.

§. 401.

Anweiſung der im Frieden über den Bekleidungsſtand vorgeſchriebenen Montursvorräthe.

Die laut §. 317 im Frieden über die Ziffer des Bekleidungs-
ndes zu unterhaltenden Monturs-Vorräthe werden, inſoweit ſie nicht
n bei den Unterabtheilungen vorhanden ſind, aus dem Regiments-
ataillons-) oder aus dem Augmentations-Magazine ſofort aus den
handenen, mit zwei Zehntel und nur wenn dieſe nicht ausreichen,
n den mit fünf Zehntel des vollen Portionen-Werthes klaſſifizirten
ücken verabfolgt. Ausnahmsweiſe, wenn nämlich die mit zwei-
ntel und die mit fünf Zehntel klaſſifizirten Stücke nicht ausreichen, ſo
rden auch ſolche von höherem Werthe verabfolgt.

§. 402.

Wiederbeginn der Wirthschaft und Verrechnung nach den für den Frieden maßgebenden Normen und Übernahme der deponirten Akten und Protokolle.

Sobald ein Truppenkörper auf den Friedensfuß versetzt wird, hat wieder die Monturs-Wirthschaft für den gesammten Körper an die im Frieden hiezu berufene Verwaltungs-Kommission zu übergehen, und die für den Frieden maßgebenden Bestimmungen (§. 257 bis 377) in Bezug auf den Empfang, die Wirthschaft und die Verrechnung in Kraft zu treten.

Die während der Mobilität deponirten Akten, Protokolle und die Inventare werden an die Unterabtheilung ausgefolgt.

§. 403.

Fortsetzung der Unterabtheilungs-Inventare.

Die Unterabtheilungen haben auf Grund der, im Sinne des §. 396 vollzogenen Aufnahme des Bekleidungs- und Ausrüstungsstandes
form. 64. eine Nachweisung nach Formular 64 vollinhaltlich in das Inventar-Protokoll einzutragen, und eine Abschrift derselben der Verwaltungs-Kommission vorzulegen. Auf Grund dieser Nachweisung wird das Inventar vorschriftsmäßig fortgeführt.

§. 404.

Ausweis über den Vollzug der Standesherabsetzung.

Über den Vollzug der Standes-Herabsetzung haben jene Unterabtheilungen, welche sich während der Mobilität selbstständig verrechnet haben, einen Ausweis zu verfassen, und in demselben

a) die Ziffer der Standes-Herabsetzung chargenweise,
b) die Abfuhrs-Schuldigkeit,
c) die thatsächliche Abfuhr,
d) den Abgang auf die Abfuhrs-Schuldigkeit nachzuweisen.

Ein Abgang auf die Abfuhrsschuldigkeit ist unter Berufung auf die Nominal-Konsignation, eventuell mit der Brigade-Bestätigung zu begründen.

Dieser Ausweis ist sammt der Nominal-Konsignation und dem Absenten-Verzeichnisse (§. 396) ihrer Schlußrechnung beizulegen.

§. 405.

Übergang auf die Wirthschaft und Verrechnung nach der für den Frieden maßgebenden Vorschrift bei den Reserve- und Ergänzungs-Abtheilungen der mobil gewesenen Truppenkörper.

Dieselben Bestimmungen, welche hinsichtlich des Überganges auf die Wirthschaft und Verrechnung nach den Friedens-Normen für die

ilen Abtheilungen eines Truppenkörpers gelten, finden auch auf :n Reserve- und Ergänzungs-Abtheilungen Anwendung, insoferne diesen die portionenweise Wirthschaft und Verrechnung eingestellt war.

§. 406.

Einsendung neuer Erforderniß-Eingaben nach vollzogener Demobilisirung.

Nach vollzogener Demobilisirung haben die Unterabtheilungen e Aufschub nach den für den Frieden im III. Abschnitte dieses iptstückes besprochenen Bestimmungen über ihre Bekleidungs- und ırüstungs-Erfordernisse für das nächste Jahr neue Eingaben (§. 292) usenden.

Sollte sich auch noch für dasselbe Jahr, in welchem die Demo- irung erfolgt ist, ein Bedarf an Monturs- oder sonstigen Sorten ıusstellen, so ist dieser Bedarf mittelst einer eigenen Eingabe eben- ; sogleich anzumelden.

III. Armatur und Munition im Frieden.

§. 407.

Allgemeine Grundzüge.

I. Zur Armatur gehören die für die Bewaffnung der Personen des k. k. Heeres bestimmten Hand-, Feuer- und blanken Waffen, als:

Gewehre sammt Bajonneten und Scheiden; Karabiner, Revolver, Infanterie-, Kavallerie- und Pionnier-Säbel sammt Scheiden; Piken; die zum Unterrichte bestimmten Zimmergewehre ferner alle zur Konservirung und Bedienung der Feuerwaffen nothwendigen Feuergewehr-Requisiten und Zubehör, als:

Putzstock, Wischer, Schraubenschlüssel, Gabelschraubenschlüssel, Schraubenzieher, Federklemmer, Zündstiftschutzleder, endlich die zur Erhaltung der Feuergewehre im brauchbaren Zustande vom Aerar nach bestimmten Perzentsätzen verabfolgten Feuergewehr-Bestandtheile.

Zur Kleingewehr-Munition zählen nebst den im fertigen Zustande zur Ausgabe gelangenden Patronen, auch die zur Munitions-Erzeugung dienenden Bestandtheile, als:

Gewehrpulver, Bleigeschosse, Zentral-Zündungs-Patronen-Kapseln, Patronen-Hülsen.

Im weiteren Sinne bilden die den Truppen zur Selbsterzeugung (Rekonstruktion) der scharfen und blinden Kleingewehr-Munition verabfolgten Werkzeuge gleichfalls einen Gegenstand der Verrechnung gegen das Aerar, während die Büchsenmacher-Werkzeuge hievon ausgeschlossen sind.

II. Die „organische Bestimmungen für das Heeresweſen" enthalten für jede Truppe die Festsetzung über die Bewaffnung der Unteroffiziere und Soldaten, sowie das Ausmaß an Friedens- und Kriegs-Taschen-Munition.

In diesen organischen Bestimmungen ist weiters normirt, bei welchen Truppen sich schon im Frieden die für den kompleten Kriegszustand erforderliche Ausrüstung mit Armatur und eventuell auch Kleingewehr-Munition in den eigenen Augmentations-Magazinen deponirt zu befinden hat, dann für welche Truppen dieser Bedarf bei den Anstalten des Artillerie-Zeugsweſens sicherzustellen und erst im Mobilisirungsfalle zu erfolgen ist.

III. Jeder Truppenkörper erhält bei der Errichtung vom Aerar alle jene Armatursſorten und die Kleingewehr-Munition, welche vermöge der organischen Bestimmungen zur Ausrüstung des gesammten Standes an Mannschaft erforderlich sind. Dieser Bedarf an Armatur und Munition, der sich nach der Bewaffnung der Truppe und nach deren sistemisirtem Friedens- und Kriegsstand richtet, bildet den Sollbestand einer Truppe (§. 410).

Die Beistellung der zur Ergänzung dieses Sollbestandes jeweilig erforderlich werdenden Sorten geschieht gleichfalls vom Aerar.

IV. Der Kommandant einer Truppe ist für den klaglosen Zustand der Armatur und der Munition seines Truppenkörpers persönlich verantwortlich.

Dieselbe Verantwortlichkeit trägt jeder Kommandant detachirter Truppentheile hinsichtlich der ihm unterstehenden Unterabtheilungen.

V. Unter Uiberwachung des Kommandanten der Truppe werden die Armaturs- und Munitions-Angelegenheiten von der Verwaltungs-Kommission nach den für selbe bestehenden allgemeinen und speziellen Normen und unter ihrer unmittelbaren Verantwortung besorgt. Ihr obliegt daher auch die Uiberwachung der Wirthschaft der Unterabtheilungen und sie ist deshalb auch zur Kontrole der Letzteren hinsichtlich ihrer Wirthschaft und zur Prüfung der Unterabtheilungs-Inventare berechtigt.

VI. Alle zu einer und derselben Verwaltungs-Kommission zuständigen Unterabtheilungen eines Truppenkörpers bilden hinsichtlich der Gebahrung und Verrechnung der Armatur und Munition eine Gemeinschaft. (§. 257, IX.)

Die Verwaltungs-Kommission betheilt die Unterabtheilungen mit dem Bedarfe an Armatur und Munition und prüft die diesfälligen Erforderniß-Eingaben der Abtheilungen.

Reklamationen der Unterabtheilungen gegen Beschlüsse der Verwaltungs-Kommission werden in den Sitzungen der letzteren verhandelt und entschieden.

Ein Rekurs an eine höhere Behörde gegen die mit Zustimmung des Truppen-Kommandanten erfolgten Beschlüsse der Verwaltungs-Kommission steht der Unterabtheilung — ausgenommen im Falle eines zu leistenden Gelderſatzes — nicht zu (§. 8).

III. Das perzentuale Ausmaß an lebernen Bajonnet- und Säbelscheiden, dann an Feuergewehr-Bestandtheilen zur Erhaltung der Feuerwaffen, ferner das für die Truppen zum Exerzieren und zum Unterrichte normirte Ausmaß an Scheibenschuß- und Exerzier-Munition, beziehungsweise an Munitionsbestandtheilen zur Erzeugung der scharfen und blinden Patronen bilden eine Jahresgebühr, deren Beginn mit 1. Jänner und deren Ende mit 31. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt ist.

Eine Uibertragung dieser Gebühren oder Zurechnung derselben zur Gebühr des nächsten Jahres ist unstatthaft.

III. Die Verrechnung der Armatur und Kleingewehr-Munition erfolgt durch die Verwaltungs-Kommission ganzjährig auf den Abschluß mit Ende Dezember.

IX. Abschnitt.

Obliegenheiten der Unterabtheilungs-Kommandanten.

§. 408.

Pflichten und Verantwortlichkeit der Unterabtheilungs-Kommandanten.

Den Unterabtheilungs-Kommandanten obliegt die Sorge, daß
er Mann des Präsenzstandes mit der ihm gebührenden Armatur und
munition vollständig ausgerüstet ist, und daß sich die ganze Unterab-
ilung hinsichtlich der Bewaffnung jederzeit im schlagfertigen Zustande
indet.

Jene Unterabtheilungs-Kommandanten, welchen ein besonderer
rrath an Armatur und Munition zur Verwaltung und Verwahrung
rtragen ist (wie z. B. dem Kommandanten der Reserve-Kompagnie
der Genie-Truppe 2c.) sind für die gesicherte Verwahrung solcher
rräthe, welche in eigenen Magazinen, (Augmentations- beziehungs-
se Munitions-Magazinen) zuhinterlegen sind, dann für die Conservirung
) Vollzähligkeit derselben, wie auch für die Magazins-Ordnung un-
telbar verantwortlich.

Der Unterabtheilungs-Kommandant ist verpflichtet, die Schonung
) Erhaltung der ihm von der Verwaltungs-Kommission zugewiesenen
naturs- und Munitionsſorten zu überwachen und die erforderlichen

Reparaturen der Armatursorten durch den Militär-Büchsenmacher rechtzeitig zu veranlassen.

Zur Erzielung einer entsprechenden Kontrole über die Ausführung der Waffenreparaturen durch die Büchsenmacher der Truppen, hat bei den Fußtruppen und der Kavallerie jede Kompagnie respekt. Eskadron und jeder Büchsenmacher ein Gewehr-Reparaturs-Buch nach dem neben ersichtlichen Formulare zu unterhalten und wie folgt zu führen: *)

Die bei den Unterabtheilungen schadhaft befundenen Handfeuerwaffen werden unter Angabe der Nummer und Andeutung der Gebrechen in das Gewehrs-Reparaturs-Buch eingetragen und letzteres, versehen mit der Verifizirung des Waffenoffiziers, mit den defekten Armaturstücken dem Büchsenmacher zugestellt, welcher dieselben im eigenen Gewehr-Reparaturs-Buche, übereinstimmend mit dem Buche der Unterabtheilung, vormerkt und in letzterem die Uebernahme bestätigt.

Nach bewirkter Reparatur der einzelnen Stücke und deren Gutbefunde seitens des Waffenoffiziers werden die thatsächlich geschehenen Herstellungsarbeiten im Gewehr-Reparaturs-Buche des Büchsenmachers eingetragen, dieses wird vom Waffenoffiziere bestätiget und mit den fertigen Waffen der wegen Abholung derselben avisirten Unterabtheilung zugestellt, welche ihrerseits die erfolgten Reparaturarbeiten im eigenen Gewehr-Reparaturs-Buche, übereinstimmend mit jenem des Büchsenmachers, vormerkt und in letzterem den Rückempfang der hergestellten Stücke bestätigt.

Bezüglich der im Magazine depositirten Waffen hat der Magazins-Offizier das nämliche Verfahren zu beobachten.

Ist die gegenseitige Zustellung solcher Waffen mit dem Gewehr-Reparaturs-Buche, wegen entfernter Dislozirung einzelner Unterabtheilungen von der Station des Büchsenmachers, nicht thunlich, so haben solche Unterabtheilungen ihre schadhaften Waffen, mittelst Reparaturs-Konsignationen, welche die Rubriken des Gewehr-Reparaturs-Buches zu enthalten haben, an den Büchsenmacher zu schicken, wo die Eintragung der bewirkten Reparaturarbeiten, dann die Bestätigung der Konsignation, vor und nach der Herstellung der Gebrechen, von Seite des Waffenoffiziers erfolgt, worauf die fertigen Waffen mit der Konsignation an die Unterabtheilung zurückgestellt werden. Ueberdies hat die Unterabtheilung und der Büchsenmacher auch in solchen Fällen das Gewehr-Reparaturs-Buch übereinstimmend mit den Reparaturs-Konsignationen u. z. auf Grund der letzteren zu unterhalten.

Schadhafte Waffen, deren Herstellung den Büchsenmachern der Truppen nicht zukommt, und welche deshalb an die Artillerie-Zeugs-Depots abzugeben, respekt. auszutauschen sind, gehören nicht in die Gewehrs-Reparaturs-Bücher.

*) Reskript vom 2. Jänner 1875, Abth. 7, Nr. 4697 ex 1874.

k. Linien-Infanterie-Regiment ..... Nr. N. Kompagnie.

Gewehr-Reparaturs-Buch.

Laufende Nr.	am	Gewehr- (Karabiner-) Nr.	(Revolver-Nr.)	mit nachfolgenden Defekten	Bestätigung des Waffen-Offiziers	Bestätigung des Büchsenmachers	am	vollzogene Reparatur	Bestätigung des Waffen-Offiziers	Bestätigung des Kompagnie-Kommandanten
1	1/1 1875	48		krummen Lauf	N. N. Lieutenant	N. N. Büchsenmacher	10/1 1875	den Lauf gerade gerichtet	N. N. Lieutenant	N. N. Hauptmann
2	4/1 1875	52	"	Schlagfeder fehlerhaft	N. N. Lieutenant	N. N. Büchsenmacher	10/1 1875	1 neue Schlagfeder angepaßt und abgeschmirgelt	N. N. Lieutenant	N. N. Hauptmann

Anmerkung: 1. Die laufende Nr. beginnt mit 1. Jänner und wird bis Ende Dezember fortgesetzt.

2. Das Datum der Abgabe und Rückgabe wird vom Waffenoffiziere eingetragen.

3. Jedes reparirte Stück wird vor der Rückgabe an die Unterabtheilung vom Waffenoffiziere genau untersucht.

Für die vorschriftsmäßige Wirthschaft mit allen bei einer Unter-
heilung befindlichen Munitionssorten, sowie für die stete Brauchbar-
der Armatur und Munition ist der Unterabtheilungs-Kommandant
nittelbar verantwortlich und für jeden Schaden, der durch sein Ver-
ulden entsteht, ersatzpflichtig.

X. Abschnitt.

Gebühr der Truppenkörper an Armatur und Munition.

§. 409.

rsönlicher Anspruch auf Empfang der Armatur und Munition vom Aerar.

Sämmtliche Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres
t Ausnahme jener, für welche ein besonderes Bekleidungs-Pauschale
:misirt ist) erhalten die vorgeschriebene Bewaffnung sammt Munition
iegs-, Friedenstaschen-Munition) auf Rechnung des Aerars.

Die Kadet-Offiziersstellvertreter haben das ihnen gebührende Seiten-
ehr (Infanterie- oder Kavallerie-Offizierssäbel) aus dem für sie be-
jenen Pauschale beizuschaffen. Die auf eigene Kosten dienenden
jährig Freiwilligen, die Truppen- und Musik-Eleven, sind hinsichtlich
Betheilung mit Armatur- und Kleingewehr-Munition, dem Sol-
en gleichgehalten.

§. 410.

Sollbestand der Truppen.

Der Sollbestand an Armatur (§. 407, III) richtet sich bei a) an Armatur.
:r Truppe nach dem sistemisirten Friedens- und Kriegsstande (§. 11) und
vorgeschriebenen Bewaffnung. Die Zahl der den einzelnen Truppen
nach gebührenden Armatursorten, ist vom Reichs-Kriegsministerium
telst den in den Normal-Verordnungsblättern enthaltenen „Soll-
ands-Nachweisungen" *) festgesetzt.

In Betreff der Vertheilung des Sollbestandes hat als Grund-
zu gelten, daß der für den sistemisirten Friedensstand bemessene
eil sich unmittelbar bei den Unterabtheilungen im Gebrauche bei der
nnschaft des präsenten Standes zu befinden hat, während der ge-

*) Siehe Kohlhepps Sachregister.

sammte Rest, d. i. die Differenz zwischen dem vorgeschriebenen Friedens- und dem Kriegssollbestande, in das Augmentations-Magazin des Truppenkörpers zu hinterlegen ist.

Die erforderlichen Waffen für die auf eigene Kosten dienenden einjährig Freiwilligen sind dem Augmentations-Vorrathe zu entnehmen.

Der Sollbestand an Kleingewehr-Munition umfaßt:

a) die vorgeschriebene Friedens-Taschen-Munition;

b) die Ergänzung der Friedens- auf die Kriegs-Taschen-Munition, zu welch' letzterer, bei den mit Kleingewehr-Munitionswagen ausgerüsteten Fußtruppen auch die für diese Fuhrwerke erforderliche Munitions-Dotation zu rechnen ist.

[1]) an Kleingewehr-Munition.

Das den einzelnen Truppenkörpern mit Rücksicht auf den fistemisirten Friedens- und Kriegsstand, dann das Ausmaß an Friedens- und Kriegs-Taschen-Munition, eventuell Ladung der Kleingewehr-Munitionswagen, gebührende Munitionsquantum, ist vom Reichs-Kriegsministerium gleichfalls mittelst der im Normal-Verordnungsblatte enthaltenen Sollbestands-Nachweisungen festgesetzt.

Als Grundsatz für die Deponirung des Sollbestandes an Munition hat zu gelten:

1. daß die für jeden Truppenkörper bemessene Friedens-Taschen-Munition sich schon im Frieden vollzählig in dessen Verwaltung und Verrechnung befinden muß;
2. daß alle Truppen im Frieden die Ergänzung der Friedens- auf die Kriegs-Taschen-Munition, eventuell auch die Ladung der Kleingewehr-Munitionswagen, nach speziellen Weisungen des Reichs-Kriegsministeriums entweder bei dem zuständigen Artillerie-Zeugdepot sichergestellt und deponirt haben, oder bei beträchtlicher Entfernung des Stationsortes des Truppenkörpers von jenem des Artillerie-Zeugsdepots, dann bei ungünstigen Kommunikations-Verhältnissen, die Ausfassung durch die Truppe und Hinterlegung in ein Truppen-Munitions-Magazin besonders angeordnet wird.

   Im letzteren Falle übergeht auch die Ergänzung der Friedens- auf die Kriegs-Taschen-Munition, dann die Ladung der Kleingewehr-Munitionswagen, in die Verwaltung und Verrechnung des betreffenden Truppenkörpers.

§. 411.

Gebühr an Armatur und Kleingewehr-Munition bei Errichtungen und Standeserhöhungen.

Bei der Errichtung eines Truppenkörpers oder einzelner Unterabtheilungen, dann bei jeder permanenten Standes-Erhöhung werden sämmtliche zur Gebühr entfallende Armatursorten, dann die Kleingewehr-Munition, in vollkommen brauchbarem Zustande auf Rechnung des Aerars verabfolgt.

Werden zu den schon vorgeschriebenen Armatursorten neue eingeführt, das diesfällige Ausmaß oder jenes der Munition erhöht, so führt die erste Betheilung mit solchen Sorten sowol für den vorgeschriebenen Friedens- als auch für den Augmentationsstand auf Rechnung des Aerars.

§. 412.

Gebühren zur Forterhaltung der Armatur und Munition.

Zur Forterhaltung der Armatur im brauchbaren Zustande ist zu bemessen:

a) das dem Truppen-Büchsenmacher gebührende Pauschale zur Instandhaltung der Handfeuerwaffen, dessen Widmung und Aufrechnung bereits im §. 130 besprochen wurde;

b) die jährliche Gebühr an ledernen Scheiden, welche für die Stichbajonnetscheiden mit 15 Perzent, für die Infanterie- und Pionnier-Säbelscheiden mit je 6 Perzent, der bei der Mannschaft des fistemisirten Friedensstandes im Gebrauche stehenden Bajonnete, beziehungsweise Säbel festgesetzt ist;

c) die jährliche Gebühr an Gewehrbestandtheilen für die Reparatur der Handfeuerwaffen (Perzent-Bestandtheile), deren Ausmaß auf Grund erfahrungsmäßiger Daten über die Abnützung und das Zugrundegehen der einzelnen Gewehr-Bestandtheile normirt ist;

d) im weiteren Sinne das Wirthschafts-Pauschale (§. 120), aus welchem kleinere Reparaturen an den Säbel- und Bajonnetscheiden herzustellen sind;

e) das Concretual-Zimmergewehr-Pauschale der Truppen-Kommandanten, aus welchem diese auch die erforderlichen Kapseln zu bestreiten haben.

Treten an den Armatursorten, und zwar insbesondere an den ndfeuerwaffen Beschädigungen ein, deren Herstellung aus den angenen Gebühren im Sinne der hierüber bestehenden Vorschriften nicht n der Truppe (den Büchsenmachern) zu bewirken ist, so sind diese, die allenfalls in Verlust gerathene Armatursorten, mit Bewilligung i vorgesetzten General- (Militär-) Kommando, bei dem Artillerie-Zeugspot auszutauschen, beziehungsweise ist hiefür der Ersatz zu fassen 424).

§. 413.

Gebühr an ledernen Scheiden und Gewehrbestandtheilen.

Wie im §. 407, VII bemerkt, ist die Gebühr an ledernen Säbel-) Bajonnetscheiden, dann Gewehrbestandtheilen eine Jahresgebühr) eine Uebertragung derselben auf das nächste Jahr unstatthaft. Das

für die einzelnen Truppen entfallende Ausmaß an Gewehrbestandtheilen wird vom Reichs-Kriegsministerium im Verordnungswege jeweilig besonders festgesetzt.

§. 414.

Gebühr an Scheibenschuß- und Exerzier-Munition.

Jeder mit Feuergewehren bewaffnete Truppenkörper erhält zum Unterrichte im Gebrauche dieser Waffen, beziehungsweise als Bedarf für die Friedensübungen, ein bestimmtes Quantum scharfer Patronen, dann von Munitionsbestandtheilen, ferner ein Geld-Pauschale zur Erzeugung von scharfen, sowie der Exerzier- (blinden) Patronen.

Die Gebühr an scharfen Patronen, und zu deren Anfertigung erforderlichen Munitions-Bestandtheilen, richtet sich bei den einzelnen Truppenkörpern:

a) nach der für den kompleten Friedensstand festgesetzten Zahl von Offizieren, Kadet-Offiziersstellvertretern und mit Feuergewehr bewaffneten Mannschaft einschließlich der auf eigene Kosten dienenden einjährig Freiwilligen;
b) nach der Zahl der zur achtwöchentlichen Ausbildung einberufenen Rekruten;
c) nach der Zahl der zu den Waffenübungen einrückenden Urlauber und Reservisten.

Das Ausmaß an Scheibenschuß- und Exerzier-Munition für jede der vorangeführten Kategorien, sowie die einschlägigen Bezugs-Modalitäten werden vom Reichs-Kriegsministerium im Verordnungswege festgesetzt. Dieses Ausmaß bildet eine Jahresgebühr, deren Ueberrechnung auf das nächste Jahr nach §. 407, VII zwar unstatthaft ist, deren Verwendung aber auch keiner weiteren Nachweisung gegen das Aerar unterliegt.

Die zur Rekonstruction der ausgeschossenen Patronenhülsen nothwendigen Werkzeuge werden für den ersten Bedarf vom Aerar beigestellt; deren fernere Instandhaltung und Ergänzung obliegt jedoch den Truppenkörpern auf Rechnung des zur Patronen-Erzeugung bemessenen Pauschales.

Die Herstellungsarbeiten, insoferne sie nicht durch die Truppen-Büchsenmacher bewirkt werden können, sind bei Privaten oder bei der Artillerie-Zeugsfabrik im Arsenale zu Wien, vornehmen zu lassen, und die erwachsenden Kosten baar zu berichtigen.

§. 415.

Gebühr an Zimmergewehren und der zugehörigen Munition.

Zur Vorbereitung der jungen Soldaten für das Scheibenschießen sind die Zimmergewehre (Karabiner) bestimmt.

Das Ausmaß an Zimmergewehren (Karabinern) sammt den zu deren Bedienung erforderlichen Requisiten beträgt:

zwei Stück für jede Feld-Kompagnie der ersten drei Bataillone der Linien-Infanterie-Regimenter, des Jäger-Regiments und der Feldjäger-Bataillone;

ein Stück für jede Feld-Kompagnie der Genie- und Pionniertruppen, für jede Feld-Eskadron der Kavallerie-Regimenter (zerstreut dislozirte Eskadronen erhalten über Anweisung des Reichs-Kriegsministeriums und nach Maßgabe der Vorräthe, zwei Stück) für jede Reserve-Kompagnie und jeden Ergänzungs-Kadre der Jäger, für jede Reserve-Kompagnie der Genie-Regimenter;

acht Stück pr. Reserve-Kommando der Linien-Infanterie-Regimenter.

Die Gebühr an Schießwolle wird vom Reichs-Kriegsministerium Verordnungswege festgesetzt, die erforderlichen Kapseln werden aus 1 Konkretual-Zimmergewehr-Pauschale des Truppen-Kommandanten tritten.

§. 416.

frechnung der Gebühr gegen das Aerar (Gebührsbogen) Beilage 2.

Zum Zwecke der Aufrechnung der Gebühr an Armatur und Mu- ion gegen das Aerar, beziehungsweise um die nothwendigen Fassungen) Austauschungen bei den Artillerie-Zeugs-Anstalten bewirken zu nen, wird von der Verwaltungs-Kommission eines jeden Truppen- pers im Sinne des §. 407, VI, wonach die Unterabtheilungen von r Verrechnung der Armatur und Munition gegenüber dem Aerar hoben sind, ein Armaturs- und Munitions-Buch für den ganzen ppenkörper unterhalten.

Detachirte Unterabtheilungen, die mit dem Bezuge ihrer Gebühren rhaupt nicht an die Verwaltungs-Kommission des betreffenden Trup- körpers gewiesen sind, erhalten zu dem im vorigen Absatze erwähn- Zwecke von der Verwaltungs-Kommission des Stammkörpers einen ührsbogen, in welchen die auf sie entfallende Quote der Jahres- ühr eingestellt ist.

Mit Jahresschluß haben derlei detachirte Unterabtheilungen den ührsbogen an die Verwaltungs-Kommission einzusenden, welche das ebniß dieses Dokumentes in das Haupt-Jahres-Inventar einbezieht.

Die Ersatzpflicht für auf Grund des Gebührsbogens etwa unge- rlich bewirkte Fassungen trifft den betreffenden Unterabtheilungs- nmandanten.

§. 417.

ufangsmodalitäten der Armatur für einzelne überkomplet zu führende Leute.

Der Bedarf an Armatur für einzelne überkomplet zu führende teroffiziere und Soldaten, welche permanent bei Militär-Behörden,

Kommanden oder Heeres-Anstalten kommandirt oder zugetheilt sind, beschränkt sich ausschließlich nur auf das Seitengewehr, und ist nach Eintragung in das Armaturs- und Munitionsbuch (§. 416) die Fassung bei den Anstalten des Artillerie-Zeugswesens zu bewirken.

§. 418.

Behandlung der Armatur bei Transferirungen oder Abgabe an Militär-Heilanstalten.

Bei Transferirungen (§. 30) und Abgabe an die Militär-Heilanstalten (§. 45) wird im Frieden grundsätzlich keinerlei Armatur und Kleingewehr-Munition mitgegeben.

Sollte jedoch vom Reichs-Kriegsministerium ausnahmsweise die Transferirung mit voller Armatur und Kleingewehr-Munition angeordnet werden, so sind über diese Sorten von dem empfangenden und abgebenden Truppenkörper, auf Grund der Transferirungs- oder Revisionslisten die Dokumente zu wechseln und ist der Zuwachs oder Abgang im Armaturs- und Munitionsbuche (§. 416) ersichtlich zu machen.

§. 419.

Abfuhrsschuldigkeit bei Standesherabsetzung oder Auflösungen.

Bei der Standesherabsetzung oder Auflösung von Abtheilungen müssen sämmtliche im Rechnungsstande befindliche Armatur- und Munitionssorten im vollkommen brauchbaren Zustande an die Anstalten des Artillerie-Zeugswesens zur Abfuhr gelangen, für fehlende dann für die Herstellung beschädigter Sorten, muß der Ersatz geleistet werden.

In Betreff der Abfuhr der Handfeuerwaffen sind hiebei die bezüglichen „Instruktionen für die Büchsenmacher der Truppen" maßgebend.

XI. Abschnitt.

Fassung und Abgabe von Armatur und Munition.

§. 420.

Ort der Fassung.

Die Truppen fassen den Bedarf an Armatur und Kleingewehr-Munition, desgleichen das zur Erzeugung der scharfen und blinden Patronen gebührende Geld-Pauschale, bei den Artillerie-Zeugs-Depots

Die Unterabtheilungen der Truppenkörper empfangen ihre bühr in der Regel aus den Magazinen des eigenen Körpers, detarte Abtheilungen jedoch gleichfalls von den Artillerie-Zeugspots.

§. 421.

Fassung und Abgaben bei den Artillerie-Zeugsanstalten, Vorgang hiebei.

Fassungen und Abgaben bei den Anstalten des Artillerie-Zeugsens finden statt:

a) bei Neu-Errichtungen, Erhöhungen oder Herabsetzungen des Standes oder Einführung neuer Sorten;
b) als Ersatz für unbrauchbar gewordene, in Verlust gerathene oder durch Deserteure enttragene Sorten;
c) zur Erlangung der Jahresgebühr an Scheibenschuß- und Exerzier-Munition, Gewehrbestandtheilen u. s. w.

Jede derlei Fassung oder Abgabe ist von der Verwaltungs-Kommission (bei detachirten Abtheilungen vom Kommandanten) in das Arturs- und Munitionsbuch (Gebührsbogen §. 416) einzutragen, letzteres n fassenden (abgebenden) Offiziere mitzugeben und die Uebergabe iehungsweise Uebernahme sowohl vom Artillerie-Zeugs-Depot als von n fassenden Offiziere, in den betreffenden Rubriken des Gebührsbes zu bestätigen.

Dem Artillerie-Zeugs-Depot, bei welchem die Fassung (Abgabe) virkt wurde, ist außerdem von der fassenden (abgebenden) Abtheilung e vorschriftsmäßig ausgefertigte Quittung (Abfuhrsschein), welche bei Anstalt zum Rechnungsbelege verbleibt, zuzustellen. Die Ausfertiıg eines Gegendokumentes ist unnöthig, weil das Gebührsbuch (der bührsbogen, §. 416) als solches dient.

Jede Fassung bei den Artillerie-Zeugs-Depots muß entweder durch bestehenden Gebührs-Normen, oder eine spezielle höhere Bewilligung ıründet sein und sind die fassenden Truppen verpflichtet, den Artillerieıgs-Depots zu deren Sicherstellung die Anordnungen, auf welche die Dokumente gründen, zu produziren.

Bei dem Verkehre mit den Anstalten des Artillerie-Zeugswesens ben die Truppen im Allgemeinen den nachstehenden Vorgang einıalten:

1. Die im Standorte eines Artillerie-Zeugs-Depots oder in der Nähe desselben befindlichen Truppen bewirken die Fassungen von Armatur und Kleingewehr-Munition durch einen vom Truppen-Kommandanten schriftlich bevollmächtigten Offizier des eigenen Standes. Die General-(Militär-)Kommanden bestimmen innerhalb ihres Bereiches, welche Truppen wegen geringer Entfernung von dem Artillerie-Zeugs-Depot die Fassungen selbst zu bewirken haben.

2. Die vom Standorte eines Artillerie-Zeugs-Depots entfernteren Truppen erhalten hingegen die ihnen erforderliche Armatur und Kleingewehr-Munition in der Regel als Militärfracht zugesendet, und sind die entfallenden Transportskosten dem Aerar aufzurechnen.

Zur Uibernahme dieser Sorten wird von dem im Orte des Artillerie-Zeugs-Depots befindlichen Militär-Stations-Kommando ein Offizier der Garnison oder ein im Orte domizilirender Offizier des Ruhestandes bestimmt, welcher die Fassung, Verpackung und Abspedirung der Sorten zu besorgen hat.

Mit dem bezüglichen Ansuchen hat der Truppenkörper dem Militär-Stations-Kommando nebst dem Armaturs- und Munitions-Buche auch die sonstigen auf die Fassung Bezug nehmenden Dokumente, dann die zur Bestreitung der Verpackungskosten erforderlichen Geldbeträge zu übermitteln.

Uiber Verlangen des Artillerie-Zeugs-Depots wird vom Militär-Stations-Kommando auch die zu den Fassungen für auswärts dislozirte Truppen erforderliche Mannschaft aus dem Stande der Garnisonstruppe kommandirt.

Eine Abweichung von dem vorangegebenen Vorgange findet statt, wenn sich in Folge lokaler Verhältnisse die Nothwendigkeit herausstellt, Munitions-Transporten eine Bedeckung mitzugeben.

In diesem Falle hat die Truppe die Fassung wie sub 1 angegeben, durch einen Offizier des eigenen Standes bewirken zu lassen und demselben die nothwendige Eskorte-Mannschaft beizugeben.

3. Die fassenden Truppen haben die erforderlichen Verpackungsgefäße auf eigene Rechnung an das Artillerie-Zeugs-Depot zu senden, beziehungsweise solche zu den Fassungen mitzubringen.

Sollten ausnahmsweise Truppen die erforderlichen Verpackungsgefäße nicht mitbringen, so können dieselben von den Artillerie-Zeugs-Depots gegen Separat-Quittung erfolgt werden, müssen aber innerhalb dreier Monat zur Rückabfuhr gelangen oder in barem Gelde ersetzt werden. (Siehe die Berichtigungen während des Druckes.)

Bei großer Entfernung der fassenden Truppe ist es auch gestattet, die entlehnten Verpackungsgefäße bei dem der Truppe zunächst gelegenen Artillerie-Zeugs-Depot abzuführen, wo sodann der Ausgleich zwischen den beiden betheiligten Depots im Uiberrechnungswege geschieht.

Die Kosten der Uibersendung der zu den Fassungen erforderlichen Verpackungsgefäße an die Artillerie-Zeugs-Depots, sowie jene der Rückabfuhr der entlehnten Verpackungserfordernisse, sind von den Truppen-Kommandanten aus dem Pauschale für allerlei Bedürfnisse zu bestreiten.

4. Alle jene Gegenstände, welche die Truppen von den Artillerie-Zeugs-Depots gegen Erlag des Beköstigungswerthes beziehen, wie: Werkzeuge für Büchsenmacher, zur Patronen-Rekonstruktion

Pro domo. Diese Berichtigungen sind noch nicht ämtlich erfolgt.

u. s. w., sind, wenn nur immer thunlich, bei gleichzeitiger Einsendung des entfallenden Geldbetrages, direkte vom Artillerie-Zeugs-Depot anzusprechen, welch letzteres auch die direkte Versendung zu bewirken hat. Eine Eintragung dieser gegen Baarerlag zu beschaffenden Sorten in das Armaturs- und Munitionsbuch (Gebührsbogen, §. 416) findet nicht statt. Die entfallenden Verpackungs- und Transportskosten sind aus den betreffenden Pauschalien von der Truppe zu bestreiten.

Zur Erleichterung des Dienstes bei den Artillerie-Zeugs-Depots haben die Truppen ihre Fassungen stets in bestimmten Terminen, deren Regelung dem General- (Militär-) Kommando obliegt, zu bewirken.

§. 422.

Verantwortlichkeit für die Fassung und Erfolglassung.

Die Verwaltungs-Kommissionen der Truppenkörper sind dafür verantwortlich, daß sie an die Anstalten des Artillerie-Zeugwesens keine Anforderungen um Erfolglassungen stellen, welche nicht der vollen Höhe nach durch die Gewährsnormen oder spezielle, legal nachgewiesene Bewilligungen gerechtfertigt sind, die Anstalten des Artillerie-Zeugwesens dagegen sind gehalten, nicht vorschriftsmäßig adjustirte Fassungsquittungen zurückzuweisen.

Jeder Dawiderhandelnde bleibt für allen durch die Nichtbeachtung dieser Anordnung dem Aerar erwachsenden Schaden verantwortlich und satzpflichtig.

§. 423.

Fassung und Abfuhren bei Standesveränderungen.

Erhöhungen oder Herabsetzung des Standes, durch welche die Sollbestandsziffer (§. 410) an Armatur und Kleingewehr-Munition einer Truppe verändert wird, werden vom Reichs-Kriegsministerium angeordnet.

Bei jeder derlei Aenderung der Standesziffer wird von der Verwaltungs-Kommission über den Abgang oder Ueberschuß an Armatur und Kleingewehr-Munition eine Nachweisung verfaßt, auf Grund welcher die Einstellung in das Armaturs- und Munitionsbuch (Gebührsbogen, §. 416) und weiters die Fassung oder Abgabe bei den Artillerie-Zeugs-Depots stattfindet.

Betrifft die Standeserhöhung oder Verminderung nicht allein den Augmentations-Vorrath, sondern auch die beim präsenten Stande bei Unterabtheilungen im Gebrauche stehende Armatur und Kleingewehr-Munition, so werden die Unterabtheilungen von der Verwaltungs-Kommission zur sofortigen Fassung ihres Bedarfes, beziehungsweise Abgabe des Uiberzähligen angewiesen.

§. 424.

Vorgang bei Ersatzfassungen (Austausch).

Treten an den Handfeuerwaffen Beschädigungen ein, deren stellung im Sinne der „Instruktion für die Büchsenmacher der Truppen" nicht aus dem Pauschale zur Instandhaltung der Handwaffen (§. 130) zu bestreiten ist, werden sonstige Armaturs- und tionssorten für ihre Bestimmung unbrauchbar, gerathen Arm bestandtheile oder Munition in Verlust oder werden selbe durch teure enttragen, so ist in allen diesen Fällen die Fassung des E beziehungsweise bei unbrauchbar gewordenen Sorten der Aus bei den Truppen-Magazinen, beziehungsweise Artillerie-Zeugs-Dep bewirken.

Jede derlei Ersatzfassung (Austausch) ist von der Bewilligu vorgesetzten General- (Militär-) Kommandos abhängig, und kan Fassung (Austausch) erst nach Herablangen dieser Bewilligung b werden, weil nur auf Grund derselben die Eintragung in das Arm und Munitionsbuch (Gebührsbogen, §. 416) vorzunehmen ist, auß aber auch dieses Dokument bei der Fassung produzirt werden m

Die Unterabtheilungs-Kommandanten sind verpflichtet, sobal den im Gebrauche stehenden Armaturs- und Munitionssorten ei Stücke unbrauchbar werden, oder in Verlust gerathen, dem unmi vorgesetzten Kommando die schriftliche Anzeige zu erstatten, n selbe an die Verwaltungs-Kommission des Truppenkörpers leitet. Kommandant der Truppe verfügt hierauf die Aufnahme eines fu
Form. 65. rischen Konstituts, nach Form. 65, und sorgt die Verwaltungs mission, im Falle als Jemandem etwas zur Last fallen sollte Schadloshaltung des Aerars. Im Gegenfalle wird von dieser Erhalt des Ersatzes und Passirung das Erforderliche eingeleitet.

Die Unterabtheilungs-Meldung sammt den Untersuchung wird hierauf von der Verwaltungs-Kommission dem vorgesetzter neral- (Militär-) Kommando vorgelegt, welches im Falle, als letzteren sich ein Anspruch des Aerars auf Schadloshaltung h stellen sollte, das Ersatzerkenntniß fällt und wegen Fassung des E (Austausch) die Anordnung erläßt.

Die Unterabtheilungen erhalten im Falle des Bedarfes den aus dem Augmentations-Magazin des eigenen Truppenkörpers.

§. 425.

Behandlung der durch Deserteure enttragenen und von f rückgebrachten Sorten.

Werden Armaturs- und Munitionssorten durch Deserteure tragen, so sind selbe in der Deserteurs-Eingabe (§. 44) ersichtli
Form. 66. machen und ist weiters ein Verlustausweis nach Form. 66 zu verf

Auf Grund des letzteren findet durch die Verwaltungs-Kommission des Truppenkörpers über Bewilligung des vorgesetzten General- (Militär-) Kommandos nach vorhergegangener Eintragung in das Armaturs- und Munitionsbuch (Gebührsbogen, §. 416) die Ersatzfassung bei den Anstalten des Artillerie-Zeugswesens statt. Hinsichtlich der Hereinbringung des Ersatzes aus dem Vermögen des Deserteurs ist der §. 44, f) maßgebend.

Von Deserteuren rückgebrachte Armaturs- und Munitionssorten sind auf Grund der Präsentirungsliste (§. 44) wieder in Empfang zu nehmen.

Den Unterabtheilungen wird für durch Deserteure enttragene Sorten der Ersatz im Bedarfsfalle aus dem Augmentations-Vorrathe geleistet.

§. 426.

Fassungen und Abfuhren zwischen einzelnen Truppenkörpern.

Zwischen einzelnen Truppenkörpern finden, da nach §. 418 den Transferirten grundsätzlich weder Waffen noch Munition mitzugeben sind, Uiberrechnungen von Armatur und Munition in der Regel nicht statt.

Nur bei theilweisen Standeserhöhungen oder Herabsetzungen, Auflösung von Abtheilungen oder Aenderungen in der Bewaffung kann über spezielle Anordnung des Reichs-Kriegsministeriums die Abgabe, beziehungsweise Uebernahme von Armatur und Munition zwischen einzelnen Truppenkörpern vorkommen.

Hiebei ist von den betheiligten Truppenkörpern in gleicher Weise wie bei Fassungen und Abfuhren von den Artillerie-Zeugs-Anstalten vorzugehen und auch die Einstellung in das Armaturs- und Munitionsbuch (Gebührsbogen, §. 416.) zu bewirken.

§. 427.

Fassung aus den Augmentations-Magazinen.

Die Unterabtheilungen erhalten den kompleten Bedarf an Armatur und Munition für den sistemisirten Friedensstand von der Verwaltungs-Kommission zugewiesen.

Das bei den Unterabtheilungen fallweise eintretende Erforderniß an Armaturs- und Munitionssorten ist bei der Verwaltungs-Kommission anzusprechen und von letzterer die Erfolglassung aus dem Augmentations-Magazine anzuordnen.

Ueber die aus den Augmentations-Magazinen erhaltenen Armaturs- und Munitionssorten sind von den Unterabtheilungen Quittungen auszustellen und an das gedachte Magazin zu übergeben. Diese Quittungen sind bei wiederholten Fassungen oder Abfuhren zu ergänzen oder zu erneuern, und ist am Jahresschlusse eine summarische Hauptquittung einzulegen.

Bei einem Wechsel im Unterabtheilungs-Kommando (§. 6) sind nach vorausgegangener Inventur der Vorräthe diese Quittungen von dem Uibernehmer neu auszustellen, dem Uibergeber dagegen die von ihm ausgestellten Dokumente auszufolgen.

Ohne Anweisung der Verwaltungs-Kommission darf beim Augmentations-Magazine weder eine Ausgabe oder Uibernahme stattfinden, und hat der Magazins-Offizier bei persönlicher Verantwortung dafür zu sorgen, daß jede Erfolglassung und Uebernahme auf Grund eines legalen Dokumentes stattfindet; mangelhafte Dokumente sind unbedingt rückzustoßen.

Ueber die an die Unterabtheilungen erfolgten Sorten sind vom Magazine keine Gegenscheine auszustellen.

§. 428.

Behandlung der bei Feierlichkeiten und sonstigen Anlässen verwendeten Munition.

Die bei Feierlichkeiten und Begräbnissen verwendete blinde Munition ist von den hiezu ausrückenden Truppen über Anweisung des betreffenden Militär-Stations-Kommandos und nach vorausgegangener Eintragung in das Armaturs- und Munitionsbuch (Gebührsbogen, §. 416) bei den Artillerie-Zeugs-Depots auszufassen. Die Gebührlichkeit ist durch Zulegung der dießbezüglichen Anordnung des Militär-Stations-Kommandos, der wirklich ausgerückte Stand, beziehungsweise die Munitions-Verwendung, aber durch die Verwaltungs-Kommission des Truppenkörpers, bei detachirten Abtheilungen durch den Kommandanten zu bestätigen.

Werden im Frieden außer dem Scheibenschießen bei irgend einem Anlasse von der normirten Friedens- oder Kriegstaschen-Munition scharfe Patronen verwendet, so ist hierüber beim vorgesetzten General- (Militär-)Kommando sogleich um Passirung einzuschreiten und gestützt hierauf, nach vorausgegangener Eintragung in das Armaturs- und Munitionsbuch (Gebührsbogen, §. 416), die Ersatzfassung (§. 424) zu bewirken.

XII. Abschnitt.

Die innere Wirthschaft.

§. 429.

Magazins-Inventar. *)

In jedem Augmentations- und Truppen-Munitions-Magazine ist ein Inventar zu unterhalten.

*) Blos für jene Unterabtheilungen maßgebend, die Augmentations-Magazine zu unterhalten haben.

ieſes nach Form eines Protokolls und nach Formular 66 Form. 68.
ltende authentiſirte Inventar werden abtheilig alle Empfänge
usgaben in der Reihenfolge, wie ſie vorkommen, eingetragen.
ıturs- und Munitions-Sorten, welche im Magazins-Lokale
verden, ſind in dem Magazins-Inventar auszuweiſen.

§. 430.

Unterabtheilungs-Inventar.

einer Unterabtheilung zugewieſene Armatur und Kleingewehr-
wird mittelſt Unterabtheilungs-Inventars evident gehalten.
:s in der innern Wirthſchaft zu führende Dokument iſt zu
eren Vorlage beſtimmt.
Unterabtheilungs-Inventare ſind nach Art eines paginirten,
e Jahre ausreichenden Protokolles, gleichfalls nach Formular
gen, journalmäßig zu führen und jährlich abzuſchließen;
ımenden Ausgaben und Empfänge müſſen von Fall zu Fall
n aufgeſchrieben und in Evidenz gehalten werden. Art und
Empfanges und der Ausgabe iſt bei jeder Poſt genau und
zugeben. Werden Sorten für den Dienſt unbrauchbar, ſo darf
:angirung erſt nach eingeholter Ermächtigung der Verwaltungs-
ı erfolgen. (§. 407, Punkt V und VI.)
r die Gebahrung mit der Munition hat jeder Unter-
ı-Kommandant eine journalmäßig fortlaufende Vor-
zu führen.
weiteren Vorlage iſt dieſe Aufſchreibung nicht beſtimmt,
t nur im Innern des Truppenkörpers geführt zu werden.
ökonomiſch-adminiſtrativen Inſpizirungen iſt das Unter-
ı-Inventar nur dann abzuſchließen, wenn es von den Inſpi-
:fordert wird.

§. 431.

Skontrirungen und Inventuren.

Armaturs-Vorräthe werden mindeſtens in jedem halben
nal einer unvermutheten Skontrirung unterzogen, namentlich
ıer eintretenden Vermehrung oder Verminderung des Standes
beendeten Truppen-Uebungen im Herbſte.
)en Magazinen iſt die Skontrirung von der Verwaltungs-
ı unter Zuziehung des Waffenoffiziers, bei den Unterab-
vom Kommandanten vorzunehmen.
Schluß des Jahres hat ſowohl beim Augmentations-Magazine
ı Unterabtheilungen eine vollſtändige Inventur der vor-
Armaturs-Vorräthe ſtattzufinden, die in gleicher Weiſe, wie
irung vorzunehmen und deren Vollzug von der Verwaltungs-
ı in den Inventaren und Ausweiſen (§. 437) zu beſtätigen iſt.

Die über [illegible] Inventur ausgefertigten Dokumente, deren Richtigkeit [illegible] von Seite der Aussteller nicht angezweifelt werden darf, haben als Basis und Beleg zum Abschlusse des Jahres-Inventars der Truppe zu dienen, und sind, um sich vor nachträglichen Verantwortungen und Zahlungen zu schützen, mit größter Genauigkeit zu verfassen.

Bei [illegible] Unterabtheilungen hat die Verwaltungs-Kommission eines anderen in demselben Orte oder in dessen Nähe stationirten Truppenkörpers bei der Jahres-Inventur zu interveniren.

§. 432.

Vorsorge für die Konservirung der Armatur- und Munition. *)

Eine besondere Vorsorge ist der Konservirung der in den Augmentations-Magazinen erliegenden Vorräthe an Waffen und Kleingewehr-Munition zuzuwenden.

Grundsätzlich sind aus den Magazinen stets die ältesten Vorräthe zuerst der Benützung zuzuführen.

Speziell die als Friedens- oder Kriegstaschen-Munition beim Truppenkörper vorhandene Kleingewehr-Munition ist stets beim jährlichen Scheibenschießen in Verwendung zu nehmen und durch die neu ausgefaßte Munition zu ersetzen, was strengstens zu beobachten ist, weil nur hiedurch eine Auffrischung dieser Vorräthe möglich und dem Verderben vorgebeugt wird.

Zu der gleichfalls nothwendigen Auffrischung der im Augmentations-Vorrathe befindlichen ledernen Bajonnet- und Säbelscheiden werden sämmtliche Abtheilungen des Truppenkörpers durch die Verwaltungs-Kommission herangezogen.

§. 433.

Haftung für die Aufrechthaltung des Sollbestandes.

Die Unterabtheilungs-Kommandanten haften für alle von ihnen gegen Quittung von der Verwaltungs-Kommission übernommenen Armatur- und Munitionssorten, sowie für die genaue Einhaltung der festgesetzten Sollbestandsziffer (§. 410).

Auf den Sollbestand überzählige Sorten sind von den Unterabtheilungen sofort an das Augmentations-Magazin abzuführen.

Die gleiche Haftung trifft den Magazins-Offizier in Betreff der im Augmentations-Magazin erliegenden Vorräthe.

*) Blos für jene Unterabtheilungen maßgebend, die Augmentationsvorräthe zu unterhalten haben.

§. 434.

Übergabe und Übernahme beim Kommandowechsel.

Beim Wechsel der Unterabtheilungs-Kommandanten (§. 6) wird Inventar (§. 430) abgeschlossen.

Der übernehmende Unterabtheilungs-Kommandant hat sich von vorschriftsmäßigen, vollständigen Führung des Inventars und der haffenheit des ausgewiesenen inventarmäßigen Bestandes zu über- ;en, wornach im Falle als kein Anstand erhoben wird, die Ueber- e und respektive Uebernahme des ausgewiesenen Bestandes von dem ergeber und Uebernehmer, durch Unterfertigung des Inventars zu ätigen ist.

Bei vorkommenden Anständen ist sich nach §. 6 zu benehmen.

In Betreff der Erneuerung der Quittung durch den Übernehmer, ehungsweise Rückstellung derselben an den Uebergeber, sind die immungen des §. 427 maßgebend.

§. 435.

Schwebende Posten und deren Evidenz.

Die bei den Unterabtheilungen in Verlust gerathenen, durch erteure enttragenen oder unbrauchbar gewordenen Armatur- und nitionssorten, für welche aus den Augmentations-Magazinen der ıtz gefaßt wurde, sind bei den Unterabtheilungen insolange als ;ebende Posten zu behandeln und auf der letzten Seite des Inven- ; (Form. 67) vorzumerken, bis die bezügliche Verhandlung zum nitiven Abschlusse gediehen ist.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn es sich um Sorten des ɜmentations-Vorrathes handelt, die auf irgend welche Weise in luft geriethen.

Eine Löschung der als schwebend vorgemerkten Posten aus den effenden Inventaren hat erst dann stattzufinden, wenn entweder vom gesetzten General- (Militär-) Kommando die Bewilligung zur un- geltlichen Abschreibung ertheilt wird, der entfallenden Ersatzbetrag eingebracht oder bei Deserteurs-Entschädigungen, dessen Uneinbring- keit durch ein Armuthszeugniß konstatirt ist, worüber stets der legale chweis geliefert werden muß.

§. 436.

Passirung.

Bei der Armatur- und Kleingewehr-Munition erstreckt sich die ssirung:

a) auf Sorten, welche bei der Mannschaft des präsenten Standes in Verlust gerathen;

b) auf Verluste durch Elementarereignisse (Feuer, Wasser);
c) auf Verluste in den Augmentations- (Truppen-Munitions-) Magazinen durch Enttragung u. s. w.

Jeder Passirungs-Verhandlung geht die Aufnahme eines summarischen Konstituts (§. 424) voran, durch welches der Thatbestand zu ermitteln und insbesondere zu konstatiren ist, ob vom Aerar Ansprüche auf Schadloshaltung für den erlittenen Verlust erhoben werden können.

Handelt es sich um größere Material-Verluste durch Elementarereignisse, so ist, wenn möglich an Ort und Stelle, ein gerichtlich oder ortsobrigkeitlich bestätigtes Sachverhalts-Protokoll aufzunehmen und nebst dem Verlustausweise dem Passirungs-Einschreiten zu allegiren.

Auf Grund der durch das General- (Militär-) Kommando oder wofern die Größe des Passirungsobjektes das bezügliche Befugniß des Ersteren überschreitet, durch das Reichs-Kriegsministerium ertheilten Passirung erfolgt die Ausfassung bei den Anstalten des Artillerie-Zeugwesens (von den Unterabtheilungen aus den Augmentations-Vorräthen).

XIII. Abschnitt.

Verrechnung gegen das Aerar im Frieden.

§. 437.

Verrechnung der Unterabtheilungen.

Die im Verbande einer Verwaltungs-Kommission befindlichen Unterabtheilungen, sowie das Augmentations-Magazin, verrechnen sich nicht direkte gegen das Aerar, sondern legen auf Grund der mit dem Jahresschluß vorzunehmenden Hauptinventur (§. 431) der Verwaltungs-Kommission nur einen in Form des Inventars, Form. 67, verfaßten Ausweis über den laut Unterabtheilungs-Inventars und vorgenommener Skontrirung wirklich vorhandenen Stand an Armatur und Kleingewehr-Munition vor.

Auf der Rückseite dieses Ausweises sind die bei der Unterabtheilung noch nicht zum Austrage gebrachten schwebenden Posten (§. 435) ersichtlich zu machen.

XIV. Abschnitt.

bergang vom Friedens- auf den Kriegsstand, Gebahrung und Verrechnung in der Mobilität und im Kriege, Rückkehr auf den Friedensstand.

A) Mobilisirung.

§. 438.

usfassung von Armatur und Munition für den Kriegsstand.

Bei der Versetzung eines Truppenkörpers oder einzelner Unterabtheilungen desselben vom Friedens- auf den Kriegsstand hat die vollständige oder theilweise Ausfassung der Armatur aus den Augmentations-Magazinen, dann der gebührenden Ergänzung der Friedens- uf die Kriegstaschen-Munition bei den Artillerie-Zeugs-Depots, eventuell us den eigenen Truppen-Munitions-Magazinen stattzufinden. Die assenden Unterabtheilungen stellen über die aus den Augmentations-Magazinen empfangenen Armaturs- und Munitions-Sorten Quittungen us. Zur Verhütung von Zeitverlust und um Irrungen, die im Drange der Geschäfte oft unvermeidlich sind, vorzubeugen, hat jede Unterabtheilung die erforderlichen Fassungs-Dokumente schon im Frieden vorbereitet zu halten.

Die bei den Unterabtheilungen überzählig entfallenden Armaturs-Sorten, die Zimmergewehre, die vorhandene Exerzier-Munition, dann ämmtliche rekonstruirten scharfen Patronen, sind gleichzeitig mit der assung an das Augmentations-Magazin abzuführen.

B. Während der Mobilität und im Kriege.

§. 439.

Bezug von Armatur und Kleingewehr-Munition.

In solange die Truppen (Reserve-Anstalten), wenn auch in Kriegsbereitschaft, in Kantonirungen stehen, ohne mit dem Feinde in Berührung zu kommen, erfolgt der Bezug von Armatur und Kleingewehr-Munition aus den nächstgelegenen Artillerie-Zeugs-Depots, oder eventuell der Kleingewehr-Munition bei den Artillerie-Reserve-Anstalten, über Anweisung des unmittelbar vorgesetzten Brigade- (Truppen-Divisions-, Armee-Corps-, Armee-) Kommandos.

Zum Zwecke dieser Fassung werden von den im unmittelbaren Verbande eines Truppenkörpers stehenden Unterabtheilungen die Armaturs- und Munitions-Fassungs-Dokumente durch den Truppen-Rechnungsführer in ein Summar zusammengestellt, und dem vorgesetzten Brigade- (Truppen-Divisions-, Armee-Corps-, Armee-) Kommando vorgelegt.

Detachirte Unterabtheilungen und Reserve-Anstalten, die im Kriege keine eigenen Rechnungsführer besitzen, sondern mit der Liquidation ihrer Gebühren an den im Haupt- (Stabs-) Quartiere des betreffenden Armeekörpers aufgestellten Rechnungsführer gewiesen sind, übergeben letzterem ihre Fassungs-Dokumente über Armatur und Munition, welcher die Gebührlichkeit prüft, worauf die Vorlage gleichfalls an das unmittelbar vorgesetzte Truppen- Divisions- (Armee-Corps-, Armee-) Kommando erfolgt.

Während der Operationen hört der Bezug von Armatur in der Regel auf, weil die Artillerie-Reserve-Anstalten hiemit nicht dotirt und die Artillerie-Zeugs-Depots meist weit entfernt sind. Sollte ausnahmsweise ein Armaturbezug nothwendig werden, so erfolgt solcher gleichfalls über Anweisung des vorgesetzten Brigade- (Truppen-Divisions-, Armee-Corps-, Armee-) Kommandos von dem nächstgelegenen Artillerie-Zeugs-Depot; nur bei Gefahr im Verzuge sind die Truppen ermächtigt, unter Verantwortung der Kommandanten und gegen ordnungsmäßig ausgefertigte Quittung, auch ohne Anweisung des Brigadiers, Armaturs-Fassungen zu bewirken; es ist jedoch in einem solchen Falle dem unmittelbar vorgesetzten Brigade- (Truppen-Divisions-, Armee-Corps-, Armee-) Kommando sofort die Anzeige zu erstatten und dessen nachträgliche Genehmigung einzuholen.

Bei der Kleingewehr-Munition hört nach Beginn der Operation die Verrechnung auf, und es fassen die Truppen ihren Bedarf hievon bei den betreffendenden Artillerie-Reserve-Anstalten gegen einfache Bescheinigung, während eines Gefechtes, im Falle der Nothwendigkeit, aber auch ohne solche.

Der Zeitpunkt, von welchem die Verrechnung der Kleingewehr-Munition aufzuhören hat, wird vom Kommando des betreffenden mobilisirten Armeekörpers bestimmt.

§. 440.

Behandlung von Armatur und Munition in besonderen Fällen.

Bei Transferirungen.

Werden bei mobilisirten Abtheilungen Transferirungen innerhalb des Truppenkörpers oder zu einem anderen Truppenkörper vorgenommen, so gesehen solche grundsätzlich mit der ganzen Armatur und Munition, weil in der Mobilität kein Truppenkörper mit Reserve-Vorräthen an Armatur und Munition dotirt ist, die Betheiligung der zutransferirten Mannschaft demnach unmöglich wäre, während anderseits dem abgebenden Körper zumeist die Gelegenheit zur Fortschaffung und Konservirung der Vorräthe mangelt. Nur dann, wenn der Transferirte bei dem Truppenkörper, bei welchem er in Zuwachs kommt, seine Armatur und Munition nicht sollte brauchen können, wie solches bei der Transferirung von der Infanterie zur Kavallerie, Artillerie, dem Militär-Fuhrwesen u. s. w. der Fall ist, sind Armatur und Munition unbedingt nicht mitzugeben.

Der von mobilen Abtheilungen in Heilanstalten abzugebenden Mannschaft ist grundsätzlich die Armatur, jedoch niemals die Kleingewehr-Munition zu belassen, dagegen hat die als reconvalescirt bei den Abtheilungen einrückende Mannschaft die volle Armatur wieder rückzuringen. b) bei Abgab Mannschaft Spitäler

Die in Untersuchungs- oder Strafhaft abgegebene Mannschaft behält weder Armatur noch Munition. c) bei Abgab Mannschaft Arrestante

Der zur besonderen Dienstleistungen kommandirten Mannschaft ist grundsätzlich die ganze gebührende Armatur und Kleingewehr-Munition zu belassen. d) bei Kommandirungen

§. 441.

Ausrüstung der Ergänzungstransporte.

Die von den Ergänzungskörpern der einzelnen Truppentheile, zur Completirung der mobilisirten Abtheilungen abzusendenden Mannschaftstransporte, sind immer mit der completen Armatur und der Kriegsmasschen-Munition zu versehen.

Der Kommandant eines derlei Transports hat dem betreffenden Ergänzungskörper den Empfang der Armatur und Kleingewehr-Munition zu quittiren, und erfolgt auf Grund dieses Dokumentes die Verausgabung beim Ergänzungskörper.

§. 442.

Behandlung der bei Truppenkörpern sich ansammelnden Armatursorten.

Wenn durch größere Verluste an Mannschaft, bei einem Truppenkörper sich Vorräthe von Armatursorten ansammeln, die voraussichtlich nicht sobald Verwendung finden, ist (von der Verwaltungs-Kommission, eventuell von selbstständig detachirten Unterabtheilungen) der Armee-Intendanz die Anzeige zu erstatten, welche die Abgabe an das nächste stabile Artillerie-Zeugs-Depot, wenn thunlich durch Vermittlung der Artillerie-Reserve-Anstalten, anordnet.

§. 443.

Behandlung der auf Schlachtfeldern aufgefundenen Armatursorten.

Dem Feinde abgenommene oder auf dem Schlachtfelde aufgefundene fremde Armatur und Munition, dann die von den Gefallenen und Verwundeten der eigenen Armee rückgelassenen derlei Sorten, sind von den zur Aufräumung des Schlachtfeldes bestimmten Abtheilungen zu sammeln, und nach den dießfällig von der Armee-Intendanz zu er-

[illegible] Weisungen zu behandeln, d. i. in der Regel an die Artillerie-[illegible] Anstalten abzuführen.

Gehören derlei Sorten einer alliirten Armee an, so sind sie, [illegible] unmittelbar an selbe unmittelbar zu übergeben.

Über die in dieser Weise abgegebenen Armatur- und Munitions-[illegible] der Armee-Intendanz ein Verzeichniß vorzulegen.

§. 444.

Verwaltung und Evidenthaltung der Armatur und Munition in der inneren Oekonomie.

Bei den mobilisirten Truppenkörpern obliegt die Verwaltung und [illegible] der Armatur und Kleingewehr-Munition unmittelbar [illegible] Unterabtheilungs-Kommandanten, welcher sein Unter-[illegible] wie im Frieden zu führen, in selbes jeden Zu-[illegible] an Armatur, dann an Munition, insolange über-[illegible] der letzteren stattfindet (§. 430), einzutragen, [illegible] nehmenden Dokumente zu sammeln hat.

[illegible] der mobilen Armee befindlichen Abtheilungen [illegible] haben die Armatur und Munition [illegible] zu halten und zu verwalten.

§. 445.

Verrechnung gegen das Aerar.

[illegible] eines Feldzuges findet von Seite der ma-[illegible] Verrechnung gegen das Aerar statt, es [illegible] welche einen Empfang oder eine Ausgabe [illegible] der letzterer, insolange eine Verrechnung [illegible] zu sammeln und derart vorzubereiten, [illegible] der inneren Oekonomie zu führenden Vormerkungen [illegible] Armatur, beziehungsweise an Munition, jeder-[illegible] demnach beim Eintritte friedlicher Verhältnisse oder [illegible] bestimmten Zeitpunkte die Ausfertigung der [illegible] anstandslos vorgenommen werden kann.

Die Dokumente, welche dann der Armatur- und Munitions-[illegible] beizulegen kommen, gehören:

Verlust-Ausweise über die vor dem Feinde oder bei sonstigen An-[illegible] im Verlust gerathenen, dann von Deserteuren entfragenen Armaturs-Sorten. Diese nach Analogie des Form. 66 zu ver-[illegible] Ausweise sind vom Unterabtheilungs-Kommandanten [illegible] jedem Gefechte beziehungsweise sobald ein Armaturs-Verlust [illegible] mit thunlichster Beschleunigung zu verfassen und vom [illegible] Kommandanten des Truppenkörpers, bei detachirten Abtheilungen [illegible] durch sämmtliche Offiziere, welche der Aktion beiwohnten, [illegible] bestätigen.

2. Fassungs-, Abfuhrs- und Austauschscheine, beziehungsweise Gegenscheine über bewirkte Fassungen und Abfuhren an Armatur.
3. Gegen-Dokumente über die der transferirten Mannschaft mitgegebenen Armatursorten.
4. Ausweise über die von der einrückenden Ergänzungs-Mannschaft, den Transferirten, rückgekehrten Vermißten, eingebrachten Deserteuren u. s. w. mitgebrachten Armaturs- und insolange die Munition der Verrechnung unterliegt, auch Munitionssorten.

Kurz alle jene Empfangs- und Ausgabs-, beziehungsweise Verlustbestätigungen, auf Grund deren bei den Unterabtheilungen eine Vermehrung oder Verminderung des Standes an Armatur (Munition) stattfindet.

Die Rechnungslegung jeder Unterabtheilung über Armatur (Munition) geschieht mittelst Unterabtheilungs-Inventares nach Anhandgabe des Form. 67, und hat diese Rechnung zwei Monate nach durchgeführter Demobilisirung bei der Fachrechnungs-Abtheilung des Reichs-Kriegsministerium einzulangen.

Die Abgabe der auf den Friedensstand überzählig entfallenden Armatur und Kleingewehr-Munition, beziehungsweise bei aufzulösenden Abtheilungen des gesammten Bestandes hieran, an den eigenen Augmentations-Vorrath, der Munition an die Artillerie-Zeugs-Depots, geschieht mittelst Abfuhrs-Quittung und Gegenschein. Letzteres Dokument ist der Rechnung zu allegiren, und bildet den Schluß der selbstständigen Verrechnung der Unterabtheilung.

Zur Konstatirung der Übereinstimmung der Rechnungsziffer mit dem faktischen Bestande werden sämmtliche Vorräthe einer Unterabtheilung bei der Demobilisirung durch die Verwaltungs-Kommission oder speziell hiezu delegirte Stabsoffiziere, einer genauen Inventur unterzogen, nach welcher nachträgliche Reclamationen der Unterabtheilungen unzulässig sind.

Bei der Kleingewehr-Munition, welche während des Krieges keiner Verrechnung gegen das Aerar unterliegt, dient die Inventur lediglich zur Aufnahme des faktischen Bestandes, um für die weitere rechnungsständige Behandlung eine neue Basis zu schaffen.

Die nicht mobilisirten Ergänzungskörper verrechnen sich, auch wenn sie im Laufe eines Feldzuges die Station verändern, wie für den Frieden vorgeschrieben.

C) Demobilisirung.

§. 446.

Rückkehr vom Kriegs- auf den Friedensstand.

Sobald die Rückversetzung aus dem mobilen Verhältnisse auf den Friedensstand verfügt wird, treten bei jedem Truppenkörper die für den Frieden maßgebenden Grundsätze der Verwaltung der Armatur

und Kleingewehr-Munition ein (VIII. bis XIII. Abschnitt) und nimmt hiernach die Verwaltungs-Kommission ihre Wirksamkeit wieder auf.

Die Unterabtheilungen der Truppenkörper schließen wie im vorhergehenden Paragraph bereits bemerkt, ihre Rechnungen ab.

Die den Unterabtheilungen für den Friedensstand erforderliche Armatur und Munition wird denselben gegen Ausstellung neuer Quittungen belassen, wogegen das überzählige, beziehungsweise bei aufzulösenden Abtheilungen das gesammte Materiale, aber laut Abfuhr-Quittung an den eigenen Augmentations-Vorrath eventuell an das Artillerie-Zeugs-Depot, abzugeben ist.

V. Hauptstück.

Das Bettenwesen.

I. Abschnitt.

Gebührs-Anspruch auf ein ärarisches Bett.

§. 447.

Das komplete ärarische Bett.

Die zur vollständigen Einrichtung eines ärarischen Bettes gehörigen Bettsorten zusammen bilden das komplete Bett.

Mit dem Bezugsrechte eines kompleten ärarischen Bettes oder auch einzelner ärarischer Bettsorten zum Belage, erwächst für den Bezugsberechtigten auch der Anspruch auf die unentgeltliche Reinigung und Instandhaltung desselben oder derselben, beziehungsweise jener auf die unentgeltliche Füllung und Nachfüllung der Strohsäcke, Kopfpölster und Matratzen mit Stroh oder dem sonst vorgeschriebenen Füllungsmateriale.

§. 448.

Gebührs-Anspruch auf das ärarische Bett.

Ein ärarisches Bett gebührt:

Sämmtlichen Oberoffizieren (Militär-Beamten), welche bei der dauernden Einquartirung (§. 51) in Natural-Wohnungen untergebracht sind, dann der sämmtlichen in der ärarischen Verpflegung stehenden Mannschaft (§. 79) nebst ihren nach erster Art verehelichten Weibern und den aus solcher Ehe hervorgegangenen Kindern (§. 163), wenn solche in ärarischen oder vom Aerar gemietheten Kasernen oder solchen Gemeinde-Kasernen und Militär-Zinszimmern einquartirt sind, für welche die Gemeinde die Bettsorten nicht beizustellen hat.

§. 449.

Anspruch auf Verleihung des ärarischen Bettes für Gemeinden zum Truppenbelage.

Den Gemeinden können in jenen Fällen der Einquartirungen, in welchen sie nach den Bestimmungen der Vorschrift über die Einquartirung des Heeres das Bettzeug für die einquartirten Truppen selbst beizustellen haben, zur leichteren Bestreitung des Mannschaftsbelages sowohl komplete Betten, als einzelne Bettsorten gegen eine Abnützungsvergütung aus ärarischen Verlägen vorleihungsweise verabfolgt werden.

Bei Vorleihung von ärarischem Bettzeug an Gemeinden für den Belag der gemeinschaftlich mit dem Bürger oder Landmann einquartirten Mannschaft, ist von der Gemeinde im Einklang mit dem §. 79 für das vorgeliehene komplete Bett $^{5}/_{10}$ Neukreuzer, für einzelne Bettsorten der entsprechende Theil-Quotient, welcher

für eine Winterkotze mit $^{182}/_{1000}$ Nkr.
„ „ Sommerdecke „ $^{119}/_{1000}$ „
„ zwei Leintücher „ $^{53}/_{1000}$ „
„ einen Strohsack „ $^{37}/_{1000}$ „
„ „ Kopfpolster „ $^{6}/_{1000}$ „
„ eine Liegerstätte „ $^{103}/_{1000}$ „

zusammen mit obigen $^{5}/_{10}$ Neukreuzern entfällt per Tag und Bett, respective Stück als Abnützungs-Gebühr zu entrichten.

Bei Vorleihung von ärarischem Bettzeug an Gemeinden zum Truppenbelage in Gemeinde-Casernen und Militär-Zins-Zimmern, welche auch dann Platz greifen darf, wenn diese Unterkünfte den Fassungsraum für 50 Mann oder 15 Mann und eben so viel Pferde nicht haben, entfällt diese von den Gemeinden zu entrichtende Abnützungs-Gebühr im Einklange mit der zum §. 79 nach Maßgabe der Bequartirungs-Vorschrift beigefügten Anmerkung: für ein komplets Bett mit $^{8}/_{10}$ Neukreuzern, einzelne Bettsorten, und zwar:

für eine Winterkotze mit $^{291}/_{1000}$ Nkr.
„ „ Sommerdecke „ $^{191}/_{1000}$ „
„ zwei Leintücher „ $^{85}/_{1000}$ „
„ einen Strohsack „ $^{50}/_{1000}$ „
„ „ Kopfpolster „ $^{9}/_{1000}$ „
„ eine Liegerstätte „ $^{165}/_{1000}$ „

zusammen obige $^{8}/_{10}$ Neukreuzer.

Die Vorleihung ärarischen Bettzeuges an Gemeinden hat jedoch stets nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen stattzufinden und ist hiezu mit Ausnahme des Falles, daß eine Gemeinde-Kaserne oder ein Zinszimmer den vollen Fassungsraum für mindestens 50 Mann oder 15 Mann mit ebenso vielen Pferden besitzt, immer die specielle Bewilligung des Landes-General-Kommando erforderlich.

Hinsichtlich der Gebahrung mit diesen vorgeliehenen Bettensorten
e den folgenden §. 465.

II. Abschnitt.

Ausmaß und Beschaffenheit der Bettsorten.

§. 450.

Unterschied der Ausmaß und Beschaffenheit der Bettsorten nach der Bestimmung derselben.

Die Ausmaß der Bettsorten eines ärarischen Bettes und zum
heile die Beschaffenheit derselben ist nach den Bestimmungen
s Bettes für Offiziere und Militär-Beamte und für Mannschaft,
lich nach der Widmung des Bettes für Gesunde oder Kranke ver-
ieden.

§. 451.

Bettsorten-Ausmaß.

Die Bettensorten-Ausmaß eines kompleten Bettes besteht, und a) für gesunde Offiziere
ar für den Belag der gesunden Offiziere, aus:

1 eisernen Kavalett, (einem der für Offiziere speciell bestimmten Bettstätten.)
2 doppelten Leintüchern,
1 gehefteten Strohsack,
1 Matratze, gefüllt mit Roßhaar, oder wo es landesüblich, mit Seegras, Maisstroh und 2c.
1 Kopfpolster, gefüllt mit Roßhaar,
1 Kopfpolster-Uiberzug,
1 Sommerdecke oder Winterkotze nach der Jahreszeit.

Für den Belag der gesunden Mannschaft, wie bereits im §. 79 b) für gesunde Mannschaft
nerkt:

1 eisernen Kavalett, oder sonstigen vorgeschriebenen Bettstelle,
2 einfachen Leintüchern,
1 gefüllten Strohsack,
1 Kopfpolster mit Stroh gefüllt,
1 Sommerdecke, wozu im Winter noch eine Winterkotze kommt. c) Bettensorten für Kranke.

Bettensorten für Kranke werden bei den Truppen nicht unterhalten.

§. 452.

Beschaffenheit der Bettsorten.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der Bettensorten, was nämlich die Art ihrer Anfertigung, den Stoff, aus welchem selbe erzeugt zu sein haben, dann bezüglich ihres Gewichtes sind im Bedarfsfalle die §. 10, 11, 12 und 13 der Vorschrift für die Militär-Betten-Magazine zur Gebahrung mit den Bettensorten der k. k. Land-Armee vom Jahre 1864 maßgebend.

Es wird hier nur bemerkt, daß bei Übernahme von Bettensorten stets auf die vorschriftsmäßige Stempelung derselben zur Vermeidung von Anständen bei der Rückübergabe zu sehen ist.

III. Abschnitt.

Das Bettenstroh.

§. 453.

Das Bettenstroh.

Hinsichtlich des zur ersten Füllung der Strohsäcke und Kopfpölster wie auch zur Nachfüllung derselben erforderlichen Bettenstrohes sind die Bestimmungen im §. 112, f) enthalten.

IV. Abschnitt.

Vermittlung des Belages.

§. 454.

Fassung und Abfuhr bei den Truppen im Allgemeinen und Überwachung der vorschriftsmäßigen Benützung.

Den zur Fassung der Naturalien berufenen Truppen- beziehungsweise Detachirten Abtheilungs-Kommandanten obliegt auch die Fassung und Gebahrung mit den für die Mannschaft des ganzen Körpers aus [illegible] Betten Magazinen gebührenden Militär-Bettsorten und die Überwachung der vorschriftsmäßigen Verwendung.

Sie haben deshalb besonders darauf zu sehen und sehen zu lassen, daß das Bettzeug in den Kasernen und Quartieren der Mannschaft

nicht vorschriftswidrig mißbraucht werde, in welcher Beziehung das Dienstreglement, I. Theil, Punkt 143 die nähere Weisung enthält.

Die Truppen- (detachirten Unterabtheilungs-) Kommandanten haben bei dem Einrücken in eine neue Station die Bettsorten in der vollen gebührenden Ausmaß gegen ihre Quittung zu fassen.

Sie haften dem Aerar für die volle Anzahl der Sorten, die sie quittirt haben, und halten sich zur Deckung an die Unterabtheilungen.

Wenn bei permanenten Standes-Erhöhungen die Abfassung oder bei Standes-Verminderungen die Abfuhr von Bettsorten nothwendig wird, oder wenn beim Eintritte des Winters die Abfassung der Winterdecken und beim Eintritte des Sommers deren Abfuhr geschehen muß, so hat jeder betheiligte Truppen-Kommandant seine bei dem Betten-Magazine aufbewahrte ältere mit einer neuen Quittung über die ganze in seiner Obsorge verbleibende Summe von Bettsorten umzutauschen.

Bei jeder Fassung aus den, und bei jeder Abfuhr an die Betten-Magazine, bei denen es sich um die Austauschung der Quittungen handelt, hat ein eigens hiezu kommandirter Ober-Offizier zu interveniren.

§. 455.

Benehmen bei Abgängen von Bettsorten ohne Jemandens Verschulden.

Wenn im Belage der Truppen befindliche Bettsorten durch was immer für Zufälle ohne Jemandens Verschulden verloren oder zu Grunde gehen, so hat der Truppen-Kommandant über die dießfalls erhaltene Meldung des betreffenden Unterabtheilungs-Kommandanten hierüber bei der kompetenten Behörde die Passirung anzusuchen.

Wird für solche abgängige Sorten noch vor dem Einlangen der Passirung ein Ersatz nothwendig, so ist derselbe gegen besondere Quittung aus dem Betten-Magazine abzufassen.

Erfolgt die Passirung, so hat der Truppen-Kommandant seine Interims-Quittung zurückzuerhalten.

§. 456.

Bei zeitlichen Standes-Veränderungen oder Wechseln im Truppen-Kommando.

In gleicher Weise ist sich zu benehmen, wenn für bloß zeitweise dauernde Standes-Erhöhungen eine Vermehrung an Bettsorten nothwendig wird.

Tritt eine Verwechslung des zur Betten-Gebahrung berufenen Truppen-Kommandanten ein, so hat der Ablöser dem Militär-Betten-Magazine über das bei der unterstehenden Truppe im Belag befindliche Bettzeug seine eigene Haupt-Quittung zu übergeben, das Betten-Magazin stellt dagegen dem abgehenden Kommandanten seine letzte dort aufbewahrte Quittung zurück.

t an den dazu von dem Kommandanten im Einverständniß mit dem ketten-Magazine bestimmten Tagen von den gesammten Unter-Abtheiungen zugleich unter Intervenirung eines von dem Kommandanten igens hiezu zu bestimmenden Offiziers und gegen einen von dem geachten Kommandanten nach Maßgabe der ihm zugehenden Partikuw-Ausweise der Unter-Abtheilungen zu verfassenden Haupt-Austauschhein zu bewirken.

Die erwähnten Partikular-Ausweise, welche dem Kommandanten um Behufe der Zusammenstellung des Haupt-Austauschscheines von den esammten, Bettzeug austauschenden Unterabtheilungen zu übergeben nd, haben die Anzahl und Gattung der zur Austauschung bestimmten Stücke in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt zu enthalten.

In dem Haupt-Austauschscheine sind zuerst die zur Austauschung elangenden Bettsorten sämmtlicher Abtheilungen in ihrer Gesammtheit n einer Zeile, sodann in dem „Id est" die von jeder Unter-Abtheilung ur Austauschung bestimmten Stücke mit Angabe der einzelnen Unter-Abtheilungen spezifizirt ersichtlich zu machen.

An dem zur Austauschung bestimmten Tage hat jeder Unter-Abheilungs-Kommandant einen Ober-Offizier und nur in dessen Ermanglung einen Unter-Offizier zur Abgabe der zum Austausche bestimmten Stücke und Uebernahme der gleichen Anzahl reiner und brauchbarer Stücke an das betheiligte Betten-Magazin abzusenden, welch' letzterem ach von allen Unter-Abtheilungen vollzogenem Austausch von dem eitens der Truppen-Kommandanten zur Intervenirung hiebei bestimmten Offizier, der mit den Partikular-Ausweisen instruirte Haupt-Austauschhein auszuhändigen ist.

Es versteht sich von selbst, daß bei jenen Unterabtheilungen, deren Kommandanten die selbstständige Gebahrung mit dem Bettzeug obliegt, ie von diesem Kommandanten ausgefertigten Abtheilungs-Austauschheine an die Stelle der Haupt-Austauschscheine zu treten haben.

§. 460.

Offiziers-Belag.

Die für den Offiziers-Belag erforderlichen kompleten Bettsorten erden von den Truppen-Kommandanten auf abgesonderte Quittungen us den Betten-Magazinen abgefaßt, und sind von diesen Truppen-Kommandanten ebenso unter ihre Haftung zu nehmen, wie die Mannschafts-Betten.

§. 461.

Fassungs-Dokumente über Bettsorten.

Die Quittungen über die Fassung von Bettsorten, sowie die bezüglichen Abfuhrsscheine haben den Namen des Truppenkörpers, welcher Bettzeug faßt oder abführt, dann die genau specificirte Anzahl der zur

Fassung oder Abfuhr gelangenden Bettsorten der verschiedenen Gattungen, sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu enthalten.

Die Militär-Betten-Magazine haben für alle anlässig der Fassungen oder Abfuhren von Bettsorten oder Veränderungen im Belage ihnen zugehenden ersten oder Umtausch-Quittungen und Abfuhrsscheine die entsprechenden Gegendokumente auszufertigen und den Quittirenden oder Abführenden auszuhändigen.

§. 462.

Modalitäten bei Fassung des Bettenstrohes.

Hinsichtlich der Fassung des Bettenstrohes sind die Bestimmungen des §. 222 und 232 maßgebend, wozu nur noch bemerkt wird, daß in jenen Filial-Stationen, wo eine Truppen-Abtheilung verlegt ist, aber kein Verpflegs-Beamter als Filialist besteht, somit die Verpflegung durch Pächter geschieht, von diesem die Fassungs-Journale bestätigt werden.

§. 463.

Abfuhr des Bettenstrohes und Modalitäten dabei.

Das aus dem gesunden Mannschafts-Belag zur Abfuhr gelangende Bettenstroh wird, wenn es bereits 4 Monate im Belage war, durch die Militär-Betten-Magazine, eventuell durch den Stations-Kommandanten im Versteigerungswege veräußert, rücksichtlich jenes Theiles aber, der bei der Abfuhr aus irgend einem Grund noch nicht 4 Monate im Gebrauche war, ist zu erheben, ob derselbe nicht als Streustroh noch verwendbar erscheint.

§. 464.

Fassungs-Dokumente über Bettenstroh.

Die Fassungs-Quittungen über Bettenstroh haben stets auf die bezüglichen Verpflegs-Magazine, und in Orten der Subarendirrung auf den Namen des Pächters zu lauten.

Sie sind abgesondert von allen übrigen Natural-Fassungs-Quittungen auszustellen.

In denselben ist nebst dem Namen des fassenden Truppenkörpers die Zeit, für welche das Stroh gefaßt wird, dann die ausdrückliche Angabe, zur ersten Füllung oder zur Nachfüllung und im „Idest" die volle Anzahl der Strohsäcke und Kopfpölster nach ihren verschiedenen Gattungen spezifizirt, sowie das Gewichts-Erforderniß für den einzelnen Strohsack nebst Kopfpolster aufzunehmen.

§. 465.

Gebahrung mit den an Gemeinden vorgeliehenen Bettsorten. Fassung, Austauschung seitens der Truppen.

Die Belags-Gebahrung mit den den Gemeinden in Vorleihung ebenen Bettsorten, obliegt jenen Truppen, für welche das Bettzeug geliehen wurde.

Die Fassung, Abfuhr und Austauschung dieser Bettsorten hat i Seite der erwähnten Truppen in derselben Weise zu geschehen, dies hinsichtlich des in Kasernen im Gebrauch befindlichen ärarischen ltzeuges vorgeschrieben ist.

Die Truppen haben die von den Gemeinden nach der Art der iquartirung mit $^5/_{10}$ oder $^8/_{10}$ Neukreuzer oder bei Vorleihung einer Bettsorten mit den entsprechenden Quoten zu leistende Abnützungsbühr (§. 449) durch Abzug vom Schlafgelde (Anmerkung zu §. 79) zubringen, und selbe am Ende jeden Monats oder eventuell beim heren Dislokationswechsel an die zuständigen Betten-Magazine abühren.

In den Quittungen und Gegen-Abfuhrsscheinen über derart ges tes Bettzeug, dann in den Gegenscheinen über die an das Bettenmagazin zur Abfuhr gebrachte Abnützungs-Vergütung ist der Name der reffenden Gemeinde und die Truppen-Abtheilung ersichtlich zu machen.

§. 466.

Ungebührlicher Belag.

Die Benützung von ärarischem Bettzeug in einer die Gebühr rsteigenden Menge oder von auf ärarisches Bettzeug keinen Anspruch enden Personen darf unter keiner Bedingung stattfinden. Die daen Handelnden werden im Betretungsfällen, abgesehen von der sie ffenden Ersatz-Haftungs-Verbindlichkeit der gesetzlichen Ahndung unzogen.

Für das im ungebührlichen Belage benützte ärarische Bettzeug — wenn dasselbe darin zu Grunde gegangen — der volle Bekösungspreis einschließlich der Regie-Spesen und ohne Abschlag des ist für die Altbrauchbarkeit der Sorten in Abzug kommenden Drittles, im Falle aber, daß das Bettzeug aus einer solchen Benützung ch in einem für den Militär-Belag brauchbaren Zustande zurücklangt, r die demselben jedenfalls zugegangene Abnützung die Hälfte des obigen llen Beköstigungspreises zu leisten.

V. Abſchnitt.

Abſonderung der Bettſorten bei beſonderer Beſchmutzung.

§. 467.

Abſonderung der Bettſorten bei beſonderer Beſchmutzung.

Alle Truppen, welche Wollſorten zur Reinigung an Betten-Magazine abgeben, haben die Wollſorten nach der Art ihrer Verunreinigung, je nachdem ſie

a) bloß von Staub, oder

b) durch Fett, Medizin, Schweiß u. dgl. verunreiniget, oder

c) mit Ungeziefer behaftet ſind, oder endlich

d) von anſteckenden Kranken herrühren, ſtrenge abzuſondern und derart abgeſondert zu überſenden.

Die Commandanten der Truppen haben unter eigener Verantwortung dafür zu ſorgen, daß dieſe Abſonderung jedesmal zur gehörigen Zeit und mit der nöthigen Vorſicht vorgenommen werde, daß ferner die abgeſonderten Sorten auch bei der Transportirung in die Betten-Magazine nicht unter einander gemiſcht werden, und daß endlich den Betten-Magazinen bei jeder Ablieferung genau angezeigt werde, zu welcher Klaſſe die zur Reinigung überſendeten Wollſorten und Bettſorten gehören.

VI. Hauptstück.

Das Pferdewesen.*)

1. Pferde-Standes-Ergänzung.

I. Abschnitt.

Beschaffung und Standes-Ergänzung.

§. 468.

Beschaffung und Standes-Ergänzung der Dienstpferde.

Auf welche Art und Weise die Beschaffung und Standes-Ergänzung der Dienstpferde für die Truppenkörper des k. k. Heeres erfolgt, wurde bereits im §. 12, b, detaillirt besprochen. Hiernach geschieht die Beischaffung der Dienstpferde grundsätzlich im Wege der Remontirung, d. i.

a) durch Ankauf mittelst der stabilen und der zeitlich aktivirten Remonten-Assent-Kommissionen, und
b) durch Handeinkauf von Seite der Truppenkörper.

II. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze zur Ergänzung des Standes der Dienstpferde des k. k. Heeres durch Ankauf (Remontirung).

§. 469.

Oberste Leitung der Remontirung.

Die Oberste Leitung der Remontirung übt das Reichs-Kriegsministerium selbst nach allgemein festgestellten Grundsätzen aus. Das

*) Die in diesem Hauptstücke versammelten Bestimmungen haben wohl auf den eigentlichen ökon. adm. Dienstbetrieb der k. k. Truppen-Unterabtheilungen im engern Sinne nur wenig Einfluß, doch glaubte der Verfasser die Aufnahme derselben zur allgemeinen Kenntniß und Orientirung im Militär-Pferdewesen nicht unterlassen zu sollen.

Reichs-Kriegsministerium trifft auch ausschließend alle Dispositionen bezüglich der jeweiligen Ergänzung des Pferdestandes des k. k. Heeres, und läßt die Durchführung der Remontirung durch einen als Fach-Inspektor bestimmten Generalen oder höheren Stabs-Offizier (Remonten-Inspektor) überwachen.

In dessen Verhinderung werden vom Reichs-Kriegsministerium zu Untersuchungen, Voreinleitungen ꝛc. in Remontirungs-Angelegenheiten auch andere, im Pferdewesen überhaupt und insbesondere in der Remontirung bewährte Generale und Stabs-Offiziere bestimmt.

§. 470.

Stellung und Wirkungskreis des Fach-Inspektors (General-Remontirungs-Inspektors).

Der als Remontirungs-Inspektor angestellte General oder höhere Stabsoffizier ist ein Hilfsorgan des Reichs-Kriegsministers und hat seinen Amtssitz in Wien.

Ihm obliegt die Inspicirung und Ueberwachung der Remontirung, — die Anbahnung der Ausbildung von Stabs- und Oberoffizieren, dann Thierärzten für die Remontirung, — die Untersuchung der bei den Truppenkörpern zugewachsenen Remonten bezüglich ihrer Dienstes-Eignung und Entwicklung, — die Information über den Schlag und die Leistungsfähigkeit des gesammten Pferde-Standes der Truppenkörper, — die thunlichste Intervenirung in jenen Fällen, wenn Remonten oder andere Dienstpferde von den Uebernehmern beanständet werden ꝛc.

§. 471.

Remonten-Assent-Kommission).

Wie bereits im §. 468 erwähnt, sind die zur Beschaffung des Pferde-Bedarfes durch Ankauf in erster Linie bestimmten Remonten-Assent-Kommissionen theils stabil aufgestellt, theils erfolgt deren zeitweise Aktivirung nach Maßgabe des Bedarfes, sowie mit Berücksichtigung der Pferdezucht- und sonstigen Verhältnisse, im Kriege auch nach Maßgabe der Nähe des Kriegsschauplatzes.

Die Remonten-Assent-Kommissionen werden ohne Unterschied, ob selbe aktivirt sind oder nicht, nach ihren Stationen und mit fortlaufenden arabischen Nummern bezeichnet.

Die Aktivirung der nicht stabilen Remonten-Assent-Kommissionen und eventuell eigener Filialen derselben erfolgt durch das Reichs-Kriegsministerium.

Die Filialien behalten die Nummern der Hauptposten und sind selbstständige Rechnungsleger.

Die stabilen Remonten-Assent-Kommissionen sind zu Wien (Nr. 1) und zu Budapest (Nr. 2) aufgestellt.

§. 472.

Personalstand der Remonten-Assent-Kommission.

Die Remonten-Assent-Kommissionen bestehen aus:
einem Stabsoffiziere des Aktiv- oder Ruhestandes als Präses;
einem Stabs- oder Oberoffiziere als Adlatus,
einem Thierarzte;
einem Rittmeister oder subalternen Offiziere zur Besorgung des rechnungs- und Schreibgeschäftes.

Den stabil aktivirten Remonten-Assent-Kommissionen werden außer- n nach Umständen im Frieden ein oder zwei geeignete Oberoffiziere, m ein oder zwei Thierärzte der Garnison behufs ihrer Ausbildung Remontirungs-Geschäft zugewiesen. Diese haben jedoch nicht als itglieder der Assent-Kommission zu fungiren und sind daher auch für i Vorgang beim Remonten-Ankauf nicht haftungspflichtig.

Auch werden die bei den Kavallerie-Ergänzungs-Kadres befindlichen fiziere dort, wo Remonten-Assent-Kommissionen stabil oder zeitlich virt sind, behufs der Ausbildung im Remontirungs-Geschäfte nach läßigkeit ihrer sonstigen Dienstgeschäfte verwendet.

Für das Schreibgeschäft und zur sonstigen Aushülfe des hiezu ufenen Offiziers werden zu den aktivirten Remonten-Assent-Kom- ssionen die erforderlichen Unteroffiziere nach dem Umfange der Assen- ung aus dem Stande des Militär-Fuhrwesens-Korps oder unter obiger rausseßung aus dem Stande der Kavallerie-Ergänzungs-Kadres zeitlich etheilt.

§. 473.

liegenheiten der aktivirten Remonten-Assent-Kommissionen im Allgemeinen.

Die aktivirten Remonten-Assent-Kommissionen besorgen alle mit n Ankaufe, beziehungsweise mit der Assentirung (§. 17) der monten verbundenen Geschäfte vom Ankaufe an bis zur Uebergabe die betreffenden Truppenkörper. Den eigentlichen Akt des monten-Ankaufes vollzieht der Präses gemeinschaftlich mit dem ierarzte. Die sonstigen allgemeinen und individuellen Obliegenheiten Remonten-Assent-Kommissionen sind in der für das Pferdewesen lehenden Spezial-Vorschrift bestimmt.

§. 474.

Gattung und Schlag der anzukaufenden Remonten.

Der Gattung nach unterscheiden sich die für das k. k. Heer zukaufenden Remonten:

I. in Reitpferde und zwar:

gimenter und der Festungs-Artillerie-Regimenter über den Stand und die Klassifikation der Dienstpferde mit summarischer Angabe der hierin bereits zu Charge-Pferden Uibersetzten evident zu führen, und darf deren definitive Bestimmung zu gewöhnlichen Dienstpferden erst nach zweijähriger Dienstleistung und hiedurch konstatirten Nichteignung als Charge-Pferde erfolgen.

Anmerkung. Das Gürtelmaß kann als Anhaltspunkt dienen, daß keine schmalen hochbeinigen Pferde gekauft werden.

Ist das Gürtelmaß um 2 Faust größer, als das Höhenmaß, so muß das Pferd als kurzbeinig bezeichnet werden.

§. 476.

Verhältniß des Höhenmaßes der anzukaufenden Remonten.

Bei dem Remonten-Ankaufe ist nach Thunlichkeit ein gewisses Verhältniß hinsichtlich des Höhenmaßes einzuhalten; es sind daher von dem zum Ankaufe anrepartirten Quantum zu assentiren:

Von Kavallerie-Reitpferden:

a) Zwei Fünftel mit dem Maße von 15 Faust zwei Zoll und 15 Faust 3 Zoll und darüber (u. zw. $^1/_5$ hievon mit 15 Faust 3 Zoll und darüber, und $^4/_5$ mit dem Maße von 15 Faust 2 Zoll); ferner

b) Drei Fünftel mit dem Maße von 14 Faust 3 Zoll, 15 Faust und 15 Faust 1 Zoll (u. zw. $^5/_{12}$ mit dem Maße von 15 Faust 1 Zoll, $^4/_{12}$ mit dem Maße von 15 Faust und $^3/_{12}$ mit dem Maße von 14 Faust 3 Zoll.)

Von Artillerie-Reitpferden:

Ein Drittel mit dem Maße von 15 Faust 3 Zoll und darüber
" " " " " " 15 " 2 " und
" " " " " " 15 " 1 "

von Zugpferden schweren Schlages:

Ein Drittel mit dem Maße von 15 Faust 3 Zoll und darüber
" " " " " " 15 " 2 " und
" " " " " " 15 " 1 "

und von Zugpferden leichten Schlages:

Die Hälfte mit dem Maße von 15 Faust, und die andere Hälfte mit dem Maße von 14 Faust und 3 Zoll.

Für die Tragpferde wird das Verhältniß des Höhenmaßes weilig nach Maßgabe des Bedarfes und der Pferdezucht-Verhältnisse des betreffenden Landes festgesetzt.

Von den um höhere Preise mit der Bestimmung zur Ueberlassung in das beschränkte Eigenthum der Kavallerie-Offiziere angekauften Reitpferden werden jedem Kavallerie-Regimente jährlich 4 Stück zugewiesen.

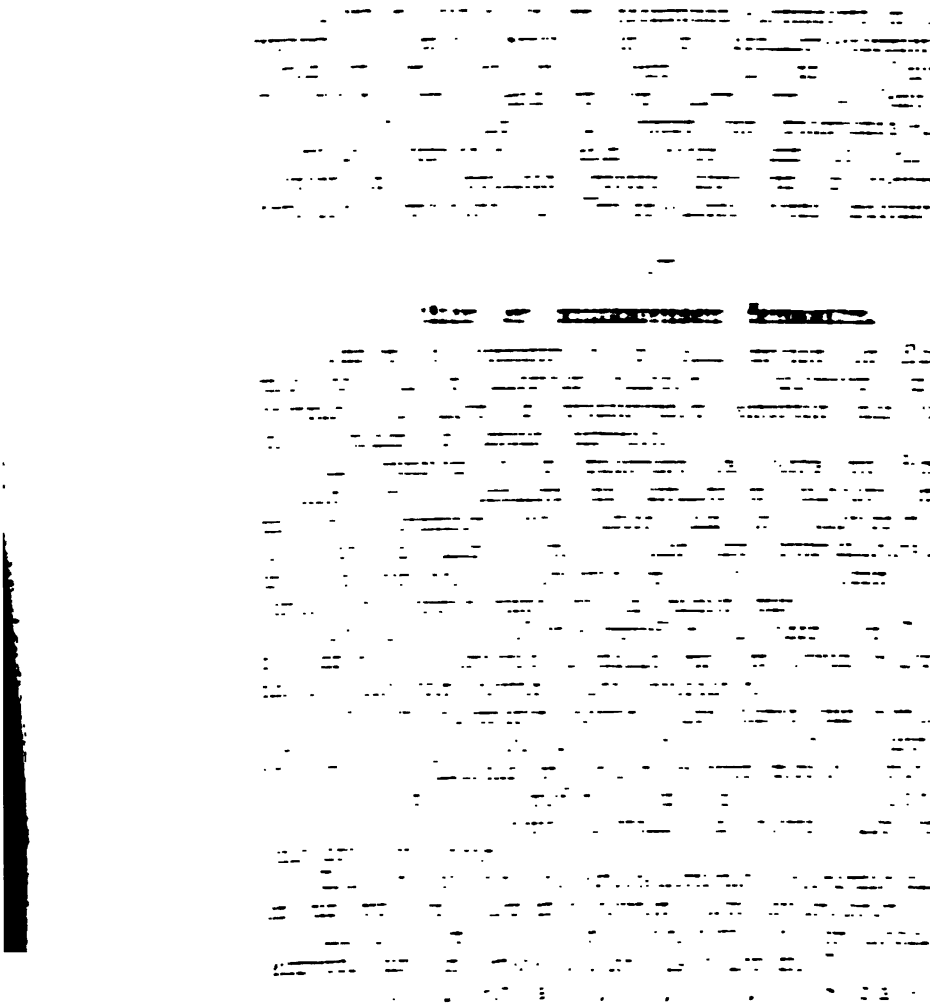

§. 478.

ge Beſchaffenheit der anzukaufenden Remonten.

lſſentirung der Remonten muß eine ſorgfältige genaue Un=
nicht bloß hinſichtlich der Tauglichkeit, ſondern auch
Geſundheitszuſtandes vorangehen.

llen Remonten, ohne Ausnahme, iſt auf ſtarke kurze Beine,
gut entwickelte Bruſt, auf einen nicht zu langen, aber ge=
ücken mit kurzem kräftigem Lendenſchluß, auf eine hinläng=
ın der Gurtenſtelle und des Mittelſtückes oder Schaftes,
ein breites geräumiges Becken beſonders zu ſehen.

ıit Krankheiten welch' immer Art oder mit Katarrhen,
ohne Fieber, behafteten Remonten müſſen auch bei ſonſt
, vollkommener Dienſttauglichkeit von der Annahme unbe=
ſchloſſen bleiben.

nten, welche mit den guten Gang erheblich beeinträchtigen=
ın oder mit fehlerhaften Hufen behaftet, ſichtlich abgebraucht
ſolche, welche in ſehr ſchlechtem Nährzuſtande ſich befinden
nermaßen koppen, dürfen nicht angenommen werden.

ſalle eines Ankaufes zum Zwecke der Armee=Ausrüſtung wird
ende ſeine Anforderungen zu mäßigen, dagegen die ſogleiche
tauglichkeit, und die künftige Beſtimmung eines jeden Pferdes
ır ins Auge zu faſſen haben, daher kein zweifelhaftes Pferd,
in Anhoffnung der Erlangung der Dienſttauglichkeit an=
fen.

em Ankaufe von, zu Chargepferden beſtimmten Re=
den erhöhten Preis handelt es ſich nicht darum, das ge=
ür Kavallerie=Mannſchafts=Dienſtpferde genügende Materiale
ıeſſerem Exterieur aufzubringen, ſondern beim angeordneten
er größeren Anzahl ſolcher Pferde beſſeres und edleres
wo möglich direkte von den Pferdezüchtern, zu erlangen und
Zeiſe eine beſſere Gattung von Remonten dem k. k. Heere

Tragpferde müſſen gedrungen, kräftig ſein, die Packung
ıgen und hauptſächlich geſunde, kräftige Hufe beſitzen.

Farbe wegen iſt kein Remont von der Annahme auszu=
ı können daher ohne Unterſchied der Gattung Re=
auffallenden Abzeichen und Farben für jede Dienſtesbe=
n Frieden und im Kriege aſſentirt werden.

ıſte und tragende Stuten ſind von der Aſſentirung
n.

§. 479.

Ankauf angerittener Pferde im Frieden, sowie gerittener Pferde bei einer Kriegsausrüstung zur schleunigen Kompletirung der Kavallerie auf den Kriegsstand, dann zur Berittenmachung der Adjutanten, Proviant-Offiziere und sonstigen Militärpersonen.

Im Frieden wird der Ankauf angerittener Reitpferde für Kavallerie-Offiziere, welche hierum ansuchen, zur Ueberlassung in das auf vier Jahr beschränkte Eigenthum, ferner bei einer Kriegsausrüstung der Ankauf gerittener Pferde, und zwar nach folgenden Kategorien:

1. zur Verwendung als Offiziers-Chargepferde (beziehungsweise zur Ueberlassung an Kavallerie-Offiziere in das auf vier Jahre beschränkte Eigenthum);
2. zur Ueberlassung an Stabsoffiziere des General- und Geniestabes, dann der Artillerie;
3. zur Eintheilung als gewöhnliche Kavallerie- und Artillerie-Reitpferde;
4. zur Ueberlassung an die anspruchsberechtigten Stabs- und Oberoffiziere der Fußtruppen, dann Oberoffiziere des General- und Geniestabes, ferner zur Betheilung der Adjutanten, und
5. zur Ueberlassung an die anspruchsberechtigten Proviantoffiziere und die sonstigen Militär-Personen, —

vom Reichs-Kriegsministerium jeweilig angeordnet.

Hinsichtlich des Maßes und des Alters der gerittenen Reitpferde gelten im Allgemeinen die Bestimmungen der §§. 475 und 477, es kann jedoch der Ankauf gerittener Reitpferde mit der sub 2, 4 und 5 bezeichneten Bestimmung auch unter dem Minimalmaße, sowie in dem Alter bis zum vollstreckten 10. Jahre, bei vorzüglicher Eignung selbst in einem höheren Alter stattfinden.

Beim Ankauf der gerittenen Reitpferde ist es nicht nöthig, daß das sub. §. 476 normirte Verhältniß hinsichtlich des Höhenmaßes eingehalten werde.

Was die Beschaffenheit der gerittenen Reitpferde anbelangt, so müssen dieselben für ihre künftige Bestimmung geeignet, und vollkommen vertraut sein.

Für Stabsoffiziere und Hauptleute der Fußtruppen, für Oberoffiziere des General- und Geniestabes, dann für Adjutanten, Proviantoffiziere und sonstige Militär-Personen sind bei einer Kriegsausrüstung gerittene Pferde mit den erwähnten Eigenschaften, am geeignetsten Pony's und überhaupt Pferde von kleinem, gedrungenem, jedoch kräftigem Schlage auszuwählen, welche für Proviantoffiziere und sonstige Militär-Personen auch von minderer Qualität sein können.

Bei dem Ankaufe für eine Armee-Ausrüstung sind die als gerittten anzukaufenden Pferde von dem Präses der Assent-Kommission

:iell zu erproben, welcher hinsichtlich des Umstandes, daß dieselben ıe weitere Abrichtung zur sogleichen Verwendung für den Reitdienst eignen, den Befund in der Assentliste beizusetzen hat.

§. 480.

Remontenpreise.

Die Remontenpreise werden vom Reichs-Kriegsministerium von hr zu Jahr nach den eintretenden Verhältnissen, dann nach den für Remonten-Ankauf bewilligten Geldmitteln entsprechend festgesetzt) im Verordnungsblatte verlautbart.

Die Remontenpreise theilen sich:

I. in Einzelnpreise bei dem stückweisen Ankaufe, und

II. in Durchschnittspreise bei dem Ankaufe in größeren Partien.*)

Die Einzelnpreise werden für jede Remonten-Gattung tegorienweise nach dem Höhenmaße festgesetzt, und bestehen he besondere Preise:

1. für Kavallerie-Remonten, und zwar:

a)	mit dem	Maße	von	15	Faust	3	Zoll	und darüber,
b)	„	„	„	15	„	2	„	
c)	„	„	„	15	„	1	„	
d)	„	„	„	15	„	—	„	
e)	„	„	„	14	„	3	„	

2. für Artillerie-Reitpferde, und zwar:

a)	mit dem	Maße	von	15	Faust	3	Zoll	und darüber,
b)	„	„	„	15	„	2	„	
c)	„	„	„	15	„	1	„	

für schwere Artillerie- oder Fuhrwesens-Zugpferde und zwar:

a)	mit dem	Maße	von	15	Faust	3	Zoll	und darüber,
b)	„	„	„	15	„	2	„	
c)	„	„	„	15	„	1	„	

---

1. Der Remontenpreis für die, im Falle einer Kriegsausrüstung zur Ueberlassung an Stabs- und Oberoffiziere der Fußtruppen, dann Oberoffiziere des General- und Geniestabes, ferner zur Betheilung von Adjutanten, Proviantoffizieren und sonstigen Militär-Personen anzukaufenden gerittenen Reitpferde (§. 479) wird jeweilig festgesetzt.

2. Die Durchschnittspreise dürfen nur für ein abgestelltes Quantum von mindestens 6 Remonten derselben Gattung (bei den Kavallerie-Remonten überdieß auch der betreffenden Höhenmaß-Kategorie) ausbezahlt werden.

4. für leichte Zugpferde, und zwar:

a) mit dem Maße von 15 Faust
b) „ „ „ „ 14 „ 3 Zoll;

5. für Tragpferde, und zwar:

a) mit dem Maße von 14 Faust 3 Zoll,
b) „ „ „ „ 14 „ 2 „ und darunter.

Die Remonten-Durchschnittspreise, welche auch zur Berechnung des Geldbedarfes für den jährlichen Gesammt-Remonten-Ankauf und zur Ausmittlung der zu leistenden Vergütungsbeträge für die an Stabs- und Oberoffiziere überlassenen Dienstpferde oder Remonten (beziehungsweise Charge-Pferde) bestimmt sind, werden für jede Remonten-Gattung mit Hinblick auf das einzuhaltende Verhältniß des Höhenmaßes (§. 476) und nach den für jede Remonten-Gattung bestehenden Einzelnpreisen festgesetzt.

Bei den Kavallerie-Remonten gibt es außerdem noch Durchschnittspreise für bestimmte Höhenmaß-Kategorien.

Demnach sind Durchschnittspreise normirt:

1. für gewöhnliche Kavallerie-Remonten und zwar

a) überhaupt,
b) mit dem Maße von 15 Faust 3 Zoll und darüber, dann
15 „ 2 „,
c) „ „ „ „ 15 „ 1 „ 15 Faust und
14 „ 3 „

2. für gewöhnliche Artillerie-Reitpferde;
3. „ schwere Artillerie- und Fuhrwesens-Zugpferde
4. „ leichte Zugpferde, und
5. „ Tragpferde.

Die sub. b (und c) jeweilig ausgemittelten Kavallerie-Remonten-Durchschnittspreise werden erhöht:

A) Im Frieden:

Für Kavallerie- und Artillerie-Reitpferde besserer Qualität, welche von gutem Blute sind und Aussicht geben, seinerzeit entsprechende Charge-Pferde zu werden, ferner für die mit der Bestimmung zur Ueberlassung an Kavallerie-Offiziere in das auf 4 Jahre beschränkte Eigenthum angekauften, angerittenen Remonten um . . . . . 75 fl. pr. Stück.

(Mit dem Durchschnittspreise sub c werden derlei Reitpferde an die Artillerie nur mit dem geringsten Maße von 15 Faust bis 15 Faust 1 Zoll abgegeben.)

B) Im Falle einer Kriegsausrüstung für gerittene Reitpferde, und zwar:

1. mit der Bestimmung als Offiziers-Chargepferde aus dem Privatgestüts-Aufzuge, um 120 „ „ „
   aus sonstigen Bezugsquellen um . . . . 70 „ „ „
2. mit der Bestimmung zur Ueberlassung an Stabsoffiziere des General- und Genie-Stabes, der Artillerie von dem Zeitpunkte an, als die Abgabe der gerittenen Stabs-Offizierspferde von der Kavallerie und Artillerie durch das Reichs-Kriegsministerium eingestellt wird, um . . . . . 45 „ „ „
3. für die Bestimmung zur Eintheilung als gewöhnliche Reitpferde (bei der Kavallerie und Artillerie) um . . . . . 20 „ „ „

§. 481.

Vorgang bei dem Remonten-Ankaufe (Remonten-Assentirung).

Die auf dem Assentplatze erscheinenden Remonten sind von dem Präses der Assent-Kommission oder eventuell von dessen Adlatus und von dem Thierarzte in Bezug auf ihre Angemessenheit und Eignung für den Heeresdienst strenge zu prüfen, die Diensttauglichen sogleich nach Schlag und Gattung zu klassifiziren und nach der Bestimmung des Präses vorläufig in ein Vormerkungs-Protokoll einzutragen. Jedem Remont ist dieselbe Zahl, unter welcher es in diesem Protokoll erscheint, an der Halfter anzuhängen.

Vor dem Brennen der Remonten sind dieselben neuerdings genau durchzumustern und nach befundener, der obigen Klassifikation angemessener Eignung zu beschreiben, indem die Farbe, das Geschlecht, die Abzeichen, das Alter und Maß, sowie die sonstige Qualifikation und die Bestimmung, der Ankaufspreis und der Name des Verkäufers so wie dessen Wohnort in das Assent-Protokoll eingetragen, und dem Verkäufer auf einem mit der betreffenden Assentzahl bezeichneten Zettel der gebührende Remontepreis notirt wird.

Der Präses der Assent-Commission hat die Verpflichtung, in das Assent-Protokoll jene Gründe eintragen zu lassen, welche ihn bewogen haben, ein Remont bei besonderer Qualität oder Eignung mit Nachsicht des Normalalters oder Maßes ausnahmsweise zu assentiren.

Durch die Versehung der beschriebenen Remonten mit dem Brande (§. 483) übergehen dieselben in das Eigenthum des Aerars.

Hierauf ist das Assent-Protokoll von den Kommissionsmitgliedern sogleich zu fertigen, endlich jedem einzelnen Verkäufer der entfallende Preis auf die Hand zu bezahlen, womit der Akt des Verkaufes, beziehungsweise der Assentirung der Remonten, geschlossen wird.

Was speziell die Ausbezahlung des Remontenpreises anbelangt, so erfolgt dieselbe, wenn kein Verkäufer eine größere Anzahl von Remonten offerirt oder beziehungsweise abgestellt hat, erst nach beendigter Assentirung sämmtlicher tauglich erkannter Remonten.

Der Präses hat den Verkäufern die durch den §. 925 des a. b. G. B. festgesetzten, gesetzlichen Gewährsmängel bekannt zu geben und müssen sich die Verkäufer bereit erklären, ein Remont, welches innerhalb der gesetzlichen Dauer der Gewährleistung mit einem derlei Mangel behaftet befunden wird, wieder rückzuübernehmen.

Diese Gewährsmängel bei den Pferden und Lastthieren sind:

die verdächtige Drüse, der Rotz, „ Dampf,	für welche eine 15tägige Dauer der Gewährleistung,
„ Dummkoller, „ Wurm die Stätigkeit, der schwarze Staar und die Mondblindheit,	für welche eine 30tägige Dauer der Gewährleistung festgesetzt ist.

§. 482.

Vorgang beim Messen der Remonten.

Zur Bestimmung der Höhe eines Remonts ist sich des Bandmaßes zu bedienen.

Das Bandmaß ist vor dem Anfange einer jeden Remontirung mit dem bei jedem General- (Militär-) Kommando befindlichen messingenen Normalmaße in Gegenwart des mit der Inspizirung der Remonten-Assent-Kommission betrauten Generalen oder Stabsoffiziers (§. 470) zu vergleichen und nöthigenfalls zu rectifiziren.

Das Geschehene wird vom Inspizirenden durch eine mit seinem Dienstsiegel an das Bandmaß zu befestigende Bestätigung verifizirt.

Dasselbe hat zu geschehen, sobald ein neues Pferdemaß bei der Remontirung in Gebrauch kommt.

Um die Höhe des Remonts zu messen, setzt man die Spitze des Metall-Schuhes vom Bandmaße oder dem Hufeisen vor den Stollen an, und mißt von der Ferse des Hufes bis zum höchsten Punkte des Widerristes.

§. 483.

Vorgang beim Brennen der Remonten.

Bei der Entirung.

Nach geschehener Eintragung der Remonten in das Assent-Protokoll werden dieselben mit dem Brande bezeichnet, und zwar an der linken

ite an Halse mit der im Assent-Protokolle verzeichneten Assent-Nummer*)
) darunter mit der Nummer der Assent-Kommission.

Bei den Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regimentern werden die b) nach den Eintreffen.
:tselbst zugewachsenen Remonten nach ihrem Eintreffen auf dem linken
nterbacken mit dem eigenen Regimentsbrande bezeichnet; dagegen werden
zu den übrigen Truppenkörpern zuwachsenden Remonten weder im
ieden, noch im Kriege mit einem derartigen Brande versehen. Ebenso
t es bei der Transferirung eines Dienstpferdes zu einem anderen
gimente auf einen neuen Brand nicht anzukommen.

Der Regimentsbrand besteht aus den Buchstaben:

bei den Dragoner-
" " Hußaren-
" " Uhlanen- und } Regimentern.
" " Feld-Artillerie-

nn aus der mit arabischen Ziffer zu bezeichnenden Regiments-
mmer, z. B.:

D, H, U, A,
13. 5. 9. 11.

Die Assent-Nummer hat die Höhe von 1" 5‴; die Assent-Kom- c) Größe d Brandzeichen
ssions-Ziffer die Höhe von 1" 5‴; der Buchstabe des Regiments-
:andes die Höhe von 2" 3‴ und die Ziffer des Regimentsbrandes
: Höhe von 1" 5‴.

§. 484.

Eintheilung und Auswahl der Remonten.

Bei der Auswahl der aufgebrachten Remonten und deren Ein-
:ilung zu den einzelnen Abtheilungen ist strenge und unpar-
eiisch vorzugehen und hat die Vertheilung nach den Farben, dem
ter, und der sonstigen Beschaffenheit der Remonten auf eine thun-
ist gleichmäßige Weise stattzufinden.

§. 485.

Remonten-Fassung.

Die Remontenfassung kann nach dem Ermessen des Regiments-
mmandanten, wenn der Marsch vom Assentplatze zum Truppenkörper

*) Als Assentnummer wird jene Zahl bezeichnet, unter welcher ein Remont
:ntirt wird.
Die Assentnummer muß in der Assent-Transferirungsliste und allen derlei
kumenten eingetragen werden.
Dieselbe beginnt mit 1, und wird fortlaufend bis inklusive 999 geführt,
:uf, so wie jedes Jahr, wieder mit 1, begonnen wird.
Damit die Brände dauernd seien, müssen die Remonten mit rothglühenden
:n gebrannt werden.

nicht längere Zeit dauert, ferner die zu verrechnenden Transportauslagen und der Fouragebedarf nicht eine große Höhe erreichen, unter Kommando eines verläßlichen Unteroffiziers geschehen; größere Remonten-Transporte und solche, welche einen weiteren Marsch zurücklegen müssen, sind durch Oberoffiziere zu führen, welchen ein Kurschmied beizugeben ist.

Die Fassungs-Kommanden sind mit der allenfalls nöthigen Anzahl Sättel, Decken und Wischzäume zu versehen.

Der Transports-Kommandant darf die Uebernahme der Remonten von der Assent-Kommission nicht verweigern. Die Beschädigung oder Krankheit eines Remonts, ferner vorhandene Defekte, durch welche die Marschfähigkeit des Remonts in Frage gestellt ist, daher durch dessen Transportirung dem Transports-Kommandanten eine Verantwortung erwachsen würde, müssen dem Transports-Kommandanten auf sein Verlangen durch die Remonten-Assent-Kommission bestätigt werden.

Jeder Remonten-Transport ist deshalb vor seinem Abgehen durch einen Thierarzt oder Kurschmied visitiren zu lassen; falls ein solcher dem Transporte beigegeben ist, hat dieser die Visitirung vorzunehmen.

Jedes Remont muß auf allen 4 Füßen gut beschlagen, mit einer strickenen Halfter, einem Halfterstricke, einem Futter-Torniſter, einer Remonten-Nummer und mit dem vorgeschriebenen Brande versehen von der Remonten-Kommission an das Fassungs-Kommando übergeben werden.

Im Frieden geschieht der Transport der Remonten ohne Unterschied der Waffengattung, für welche sie die Bestimmung haben, wenn bei günstiger Jahreszeit mehr als 30, bei ungünstiger mehr als 15 Meilen zurückzulegen sind, mittelst Eisenbahn (Lastzug).

Beim Transporte mittelst Eisenbahn sollen die Waggons nicht überfüllt und im Sommer nicht verschlossen, im Winter hingegen die Pferde mit den erforderlichen Decken versehen sein.

III. Abschnitt.

Besondere Vorschriften hinsichtlich des Remonten-Ankaufes durch Remonten-Assent-Kommissionen bei einer Armee-Ausrüstung.

§. 486.

Aurepartirung des anzukaufenden Remonten-Quantums auf die einzelnen Remonten-Assent-Kommissionen.

Die im Kriege zur Aufbringung der Remonten berufenen, theils schon im Frieden aktivirten, theils erst beim Beginn der Armee-Ausrüstung zu aktivirenden Remonten-Assent-Kommissionen erhalten die

Repartirung des von jeder derselben anzukaufenden Remonten-Quantums nach den verschiedenen Gattungen vom Reichs-Kriegsministerium.

§. 487.

Fassungs-Kommanden, Wartmannschaft, Übergabe und Abtransportirung der Remonten.

Sobald der Remonten-Ankauf angeordnet und die Repartirung auf die einzelnen Truppenkörper erfolgt ist, werden alle im Bereiche der General- (Militär-) Kommanden befindlichen Fußtruppen, Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regimenter, technischen Truppen und Fuhrwesens-Ergänzungs-Eskadronen beauftragt, die nöthigen Fassungs-Kommanden sammt den Train- oder Fahrsoldaten, oder wenn solche noch nicht vom Urlaube eingerückt sind, mit geeigneten Soldaten aus dem Lokostande (darunter die des Schmiedehandwerks kundigen) für den ganzen Remontenbedarf, mit dem Pferdeputzzeuge, den zum Fouragefassen erforderlichen Requisiten und einem entsprechenden Vorrathe an Hufeisen versehen, derart in Bereitschaft zu setzen, damit dieselben auf den ersten Befehl des General- (Militär-)Kommando, beziehungsweise über erstes Aviso der Remonten-Assent-Kommission, in den Standort der letzteren abgehen können.

Die Fassungs-Kommanden sammt der Wartmannschaft werden von den Remonten-Assent-Kommissionen nach Waffengattungen bequartirt und unter Kommando von Offizieren gestellt, welche die Übernahme, Vertheilung und Wartung der Remonten zu überwachen haben.

In der Regel sollen alle Waffengattungen ihren Bedarf an Remonten direkte von der Assent-Kommission übernehmen, und obliegt den Fassungs-Offizieren die Fürsorge, daß zur Vermeidung einer zu großen Anhäufung von Pferden, die übernommenen Remonten auch in Parthien sogleich zu ihren Regimentern ꝛc. in Marsch gesetzt werden.

Sobald ein Truppenkörper seinen ganzen Remontenbedarf erhalten hat, muß der Fassungs-Offizier mit dem Reste der noch anwesenden Mannschaft seines Truppenkörpers zu diesem einrücken.

Je einem Mann ist nach Umständen die Wartung von zwei bis drei Remonten zu übertragen. Wenn die Transportirung ganz mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff geschieht, werden je einem Manne drei Remonten anvertraut.

Die Einberufung der Fassungs-Kommanden von den Truppen geschieht in der vom Reichs-Kriegsministerium, nach Maßgabe der Mobilisirung, festgesetzten Reihenfolge in der Regel durch die General- (Militär-) Kommanden, und nur, wenn die Assent-Kommission nicht im Sitze des General- (Militär-) Kommando ist, ist selbe ermächtigt, diese Fassungs-Kommanden in der festgesetzten Reihenfolge selbst einzuberufen.

Bei einem großen dringenden Bedarfe müssen die Truppenkörper, beziehungsweise die Fassungs-Kommanden die ihnen zugewiesenen Remonten von den Remonten-Assent-Kommissionen unbeschlagen übernehmen, wogegen die Letzteren für derlei unbeschlagene Remonten, den für den Hufbeschlag entfallenden Theilbetrag des Aufstellungs-Pauschals, nämlich 84 kr. per Pferd, den Truppenkörpern, beziehungsweise Fassungs-Kommanden, welche für die sogleiche vorschriftsmäßige Herstellung des Hufbeschlages verantwortlich sind, zu erfolgen haben.

Die Abholungs-Kommanden sind daher jedesmal mit den nöthigen Beschlagschmieden abzusenden.

§. 488.

Aufsichziehung der zur Deckung des Abganges erforderlichen Remonten und zwar:

bei der Kavallerie.

Bei Aussicht oder bei Beginn einer Armee-Ausrüstung, wenn die Versetzung der Kavallerie-Ergänzungs-Kadres auf den höheren Stand noch nicht erfolgt ist, gelangen die bei der Kavallerie zur Kompletirung erforderlichen Remonten unmittelbar an die Regimenter.

Ist jedoch die Mobilisirung bereits im vollen Gange und die Versetzung der Ergänzungs-Kadres auf den höheren Stand angeordnet, so haben von dem durch das Reichs-Kriegsministerium festgesetzten Zeitpunkte an, die Kavallerie-Regimenter die zur Kompletirung der Feld-Eskadronen erforderlichen Remonten nur von den Ergänzungs-Eskadronen an sich zu ziehen, die letzteren hingegen den Bedarf an Remonten auf Rechnung des bereits sichergestellten Quantums unmittelbar bei den Remonten-Assent-Kommissionen nach Maßgabe der Mannschafts-Standes-Verhältnisse zur Abfassung anzusprechen.

Jene Kavallerie-Regimenter, welche sich während der Armee-Ausrüstung in ihrer Friedens-Dislokation befinden, können jedoch bis zum Ausmarsche die für selbe angekauften eingehafterten und gerittenen kriegsdienstauglichen Reitpferde direkte an sich ziehen.

Die Trainpferde sind, wenn nicht schon ohnehin deren Aufbringung durch Handankauf erfolgt, von den Kavallerie-Regimentern bei den Assent-Kommissionen direkte abzufassen.

bei der Artillerie.

Bei Versetzung eines Feld-Artillerie-Regiments auf den Kriegsstand faßt dasselbe die zur Kompletirung der Batterie-Bespannungen und der Munitions-Kolonne erforderlichen Reit- und die nach Uibernahme der Dienst-Pferde der Fuhrwesens-Feld-Eskadronen noch nöthigen Zug-Pferde unmittelbar von der Remonten-Assent-Kommission, an welche das Regiment mit seinem Bedarfe angewiesen ist.

Was dagegen die bereits mobilen Artillerie-Bespannungen anlangt, so sind für die Deckung eines allenfalls sich ergebenden Abganges *in erster Linie* die Reserve-Pferde, *in zweiter Linie* aber die Ergänzungspferde der Munitions-Kolonnen zu verwenden.

Die Ergänzungs-Pferde werden von den bei den Infanterie-Truppen-Divisionen und bei den Korps-Geschütz-Reserven eingetheilten Batterien in der Regel bei der zugewiesenen Munitions-Kolonne erfaßt, während die Batterien der Kavallerie-Truppen-Divisionen und jene der Armee-Geschütz-Reserve den Ersatz bei den Munitions-Kolonnen des Armee-Munitions-Parks einholen, bei welch' letzteren auch die im Divisions- und Korps-Verbande befindlichen Munitions-Kolonnen ihre Ergänzung bewirken.

Die Kompletirung der Munitions-Kolonnen des Armee-Munitions-Parks erfolgt mittelst Nachschub von den Ergänzungs-Batterien der betreffenden Feld-Artillerie-Regimenter.

Die Nachschübe an Pferden sind nach Trupen-Divisionen und Armee-Korps zu gruppiren, damit selbe direkte an ihre Bestimmung dirigirt werden können.

c) bei den F wesens- und gen Abtheil (inklusive be spannungen Kavallerie-R menter, sow Adjutanten

Bei einer Kriegsausrüstung erhalten die *zu mobilisirenden Fuhrwesens-Eskadronen* die erforderlichen Pferde durch die Fuhrwesens-Ergänzungs-Eskadronen nach Weisung des Landes-Fuhrwesens-Kommando, und sind die Fassungs-Kommanden thunlichst eskadronsweise zusammenzustellen.

Die übrigen Truppenabtheilungen fassen die zugewiesenen Remonten unmittelbar *von der Remonten-Assent-Kommission*, an welche sie mit ihrem Bedarfe gewiesen sind.

Zur Deckung des bei den bereits mobilisirten Fuhrwesens- und sonstigen Truppen-Abtheilungen sich ergebenden Abganges an Pferden sind *in erster Linie* die bei jeder Truppe *vorhandenen Reserve-Pferde* bestimmt.

Den Ersatz für die abgegebenen Reserve-Pferde, sowie für die beigestellten Adjutanten- und sonstigen Reit-Pferde haben die betreffenden Truppen-Abtheilungen von *den Reservezügen* jener Fuhrwesens-Eskadronen, an welche sie zu diesem Zwecke gewiesen sind, zu erhalten.

Auf gleiche Weise werden aus dem Reservezuge einer Fuhrwesens-Eskadron die übrigen Züge der Eskadron mit Pferden kompletirt.

Die *Reservezüge* aller Eskadronen ergänzen ihren Pferdestand aus der als Armee-Ergänzungs-Depot fungirenden, dem Kriegsschauplatze zunächst dislozirten *Fuhrwesens-Ergänzungs-Eskadron*.

Diese letztere Ergänzung ist I. von den Armee-Corps-Fuhrwesens-Kommanden für die denselben unterstehenden, bei dem Armee-Korps-Hauptquartiere und den Infanterie-Truppen-Divisionen eingetheilten Fuhrwesens-Eskadronen, und II. von den Armee-Fuhrwesens-Komman-

den für die bei dem Armee-Hauptquartiere und der Armee-Inten
bei der Armee-Geschütz-Reserve und dem Armee-Munitions-Parke, s
lich für die zum Transport der Kriegsbrücken bestimmten Fuhrwes
Eskadronen im Wege der Armee-Intendanz mittelst regelmäßiger,
nach spezieller Weisung des Armee-Kommando, dahin einzusende
Rapporte bei demjenigen Landes-Fuhrwesens-K
mando anzusprechen, welchem die betreffende, als Armee-F
wesens-Ergänzungs-Depot fungirende Fuhrwesens-Ergänzungs-Esk
untersteht.

Diese Letztere stellt die Nachschübe nach Armee-Korps zusam
und ist zu diesem Ende in Bezug auf die Armee-Pferde-Ergänzun
so viele Sektionen, als Armee-Korps auf dem betreffenden Kriegsf
platze aufgestellt sind, eingetheilt.

§. 489.

Transportirung der Remonten.

Die Transportirung der Remonten bei einer Armee-Ausrü
hat in der Regel derart zu geschehen, daß die Pferde so schleu
als möglich ihren neuen Bestimmungsort erreichen.

Nach Maßgabe der stattfindenden Truppen-Transporte und
hiernach disponiblen Verkehrsmittel bestimmt das Reichs-Kriegsmi
rium [das General- (Militär-) Kommando] ob die Remonten stat
tim, oder mittelst Eisenbahn, beziehungsweise Dampfschiff an ihre
stimmung abzusenden sind.

IV. Abschnitt.

Vorgang bei dem Remonten-Handeinkauf.

§. 490.

Ausdehnung des Remonten-Handeinkaufes.

Der Remonten-Handeinkauf wird vom Reichs-Kriegsminister
jenen Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regimentern und den, Geb
Batterien im Stande habenden, Festungs-Artillerie-Bataillonen,
welchen mit Hinblick auf deren Dislokation, große Entfernung von
aktivirten Remonten-Assent-Komissionen und die sonstigen hiebei
Rechnung kommenden Faktoren ein günstiger Fortgang
Aussicht steht, und welche darum ersuchen, zur gänzlichen und th
weisen Aufbringung des entfallenden jährlichen Kontingents b
tragen.

Uibrigens können auch jene Kavallerie- und Feld-Artillerie-Re-
ienter, welche nicht die Bewilligung zum Remonten-Handeinkaufe
en, einzelne Remonten, wenn selbe besonders geeignet sind, gegen
yträgliche Anzeige an das Reichs-Kriegsministerium, im Handeinkaufe
Rechnung des Ergänzungs-Kontingents aufbringen.

§. 491.

t des Remonten-Handeinkaufes, Mitglieder der Ankaufs-Kommission. Remonten-Aufstellungs-Pauschale.

Der Remonten-Handeinkauf findet in der Nähe der Regiments-
slokation, nach vorausgegangener entsprechender Verlautbarung, durch
e zu diesem Zwecke aufgestellte Kommission statt.

Diese Remonten-Ankaufs-Kommission hat bei jedem Kavallerie-
d Feld-Artillerie-Regimente, dann jedem der betreffenden Festungs-
illerie-Bataillone aus einem Stabsoffiziere oder Ritt-
ister (Hauptmann) als Präses, einem Rittmeister (Haupt-
nne) oder Subaltern-Offiziere und einem militär-thierärztlichen Be-
ten (oder Kurschmiede) zu bestehen.

Als Präses fungirt der Regiments- (beziehungsweise Bataillons-)
mmandant, oder ein von demselben hiezu delegirter Stabsoffizier oder
meister (Hauptmann) des Regiments (Bataillons), in welchem letz-
n Falle aber doch immer der Regiments-Kommandant (bezüglich
der Feld-Artillerie, bei dem Ankaufe für die auswärts dislozirten
terien der Stellvertreter des Regiments-Kommandanten) hinsichtlich
Diensttauglichkeit der angekauften Remonten persönlich verantwort-
bleibt.

Die Leiter der Ankaufs-Kommission müssen Fachmänner sein, für
es Geschäft nicht nur vollkommene Befähigung besitzen, sondern sich
iselben auch mit Vorliebe unterziehen.

Ebenso muß auch das verläßlichste und geschickteste thierärztliche
ividuum hiezu gewählt werden.

Hinsichtlich der Haftungspflicht der Mitglieder der Kommissionen
den Remonten-Handeinkauf gelten die gleichen Bestimmungen wie
die aktivirten Remonten-Assent-Kommissionen.

In Betreff der Beschaffenheit der anzukaufenden Remonten, deren
er, Minimalmaß und Preis, hinsichtlich der Einhaltung der Ver-
nisse des Höhenmaßes, des Vorganges beim Messen und Brennen
Remonten sind die in den §§. 474, 475, 476, 477, 478 und 479
haltenen Bestimmungen maßgebend.

Der Leiter der Remonten-Handeinkaufs-Kommission hat die ange-
sten Remonten mit dem vorgeschriebenen Brande versehen zu lassen
die Assentlisten über selbe unter Mitfertigung des beigegebenen
itär-thierärztlichen Beamten (oder Kurschmiedes) auszufertigen.

Die Auszahlung des Remonten-Preises findet, wenn selbe unmittelbar bei der Kassa des Truppenkörpers geschieht, in Gegenwart und der Haftung der Verwaltungs-Kommission statt.

Für jedes aufgebrachte Pferd kann ohne Unterschied des Schlages und der Bestimmung das Remonten-Aufstellungs-Pauschale in dem Betrage von 1 fl. 35 kr. ö. W. in Konto des Aerars zur Gebühr gebracht werden.

Von diesem Pauschale entfallen für:

den Hufbeschlag	84 kr.
eine strickene Halfter	18 „
einen Halfterstrick	4½ „
„ Futtertornister	21½ „
eine Remonten-Nummer	1½ „
das Brennen	2 „
Schreibspesen	1½ „
Medicamente und sonstige unvorhergesehene Auslagen	2 „
Zusammen	1 fl. 35 kr.

Jedes Remont muß dagegen auf allen vier Füßen gut beschlagen, mit einer strickenen Halfter, einem Halfterstrick, einem Futtertornister, einer Remonten-Nummer und mit dem vorgeschriebenen Brande versehen, abgegeben werden.

§. 492.

Verrechnung der zum Handeinkaufe erforderlichen Gelder.

Die Verrechnung der zur Durchführung des Remonten-Handeinkaufes erforderlichen Gelder, welche von den Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regimentern, beziehungsweise Festungs-Artillerie-Bataillonen, stets rechtzeitig bei der Militär-Intendanz nach Maßgabe des Bedarfes und des voraussichtlichen Fortganges des Ankaufes anzusprechen sind, hat nach den, in der Instruktion für die Verwaltungs-Kommissionen der Truppen, bezüglich der Betriebs-Rechnungen enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen zu geschehen.

§. 493.

Einstellung des Remonten-Handeinkaufes.

Ergibt sich bei einem Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regimente, beziehungsweise Festungs-Artillerie-Bataillone, keine Gelegenheit, den Remonten-Hand-Ankauf mit entsprechendem Erfolge fortzusetzen, so ist dem Reich-Kriegsministerium sogleich die Anzeige zu erstatten, damit wegen Deckung des Bedarfes in anderer Weise vorgesorgt werden könne.

§. 494.

Aufrechnung von Reise- oder sonstigen Auslagen.

Mit dem Remonten-Ankaufe dürfen Reise- oder sonstige Mehrlagen nur in sofern verbunden sein, als durch den Besuch von erde-Märkten oder Privatgestüten in der Nähe des Dislokationsreiches der Remontenankauf ermöglicht wird.

Eine Aufrechnung von Transports- oder Reise-Auslagen aus sem Anlasse darf jedoch nur mit Genehmigung des Reichs-Kriegsinisteiumsr stattfinden.

§. 495.

Handeinkauf beim Beginne einer Armee-Ausrüstung.

Die Kavallerie-Regiments-Ankaufs-Kommissionen sind verpflichtet, h schon im Frieden zu informiren, ob und welche Anzahl gerittene erde und Zugpferde schweren Schlages, und zwar Letztere zum Bemnen der Regiments-Fuhrwerke beiläufig im Dislokationsbereiche s Regiments aufzubringen wären.

Auf Grundlage dieser Information werden dieselben, im Falle s Beginnes einer Armee-Ausrüstung ermächtigt, die in ihrem Dislationsbereiche vorfindigen gerittenen, sowie die für den eigenen nin erforderlichen schweren Zugpferde im Handankaufe aufzubringen d hiedurch die Mobilmachung des Regiments möglich zu machen.

Die Kavallerie-Ergänzungs-Kadres sind verpflichtet, die statistischen ten über die in ihrem Ergänzungs-Rayon befindlichen Pferde für litärzwecke nach der hierwegen bestehenden Instruktion evident zu halten d diese Behelfe auch jenen Remonten-Assentkommissionen, an welche selben in dieser Beziehung gewiesen sind, jährlich mit Ende Dezember tzutheilen.

§. 496.

Einsendung der Rapporte.

Ueber den Fortgang des Remonten-Handeinkaufes haben die mit nselben betrauten Kavallerie- und Feldartillerie-Regimenter, beziehungse Festungs-Artillerie-Bataillone Tagsrapporte in einfachen Parien,) ohne Einbegleitungsbericht, direkte an das Reichs-Kriegsministerium) an das vorgesetzte General- (Militär-) Kommando einzusenden.

V. Abschnitt.

Sonstige Arten der Beschaffung der Dienstpferde.

§. 497.

Allgemeine Grundsätze.

Nach Inhalt des §. 12 vollzieht sich die Ergänzung des Stan der Dienstpferde für die Truppenkörper des k. k. Heeres nicht bloß d Aufbringung im Wege des Ankaufes (Remontirung) (§. 468), son auch noch:

1. Durch Zuweisung von in Folge Auflösungen oder Standesh setzungen überzählig entfallenden Pferden;
2. Durch Eintheilung der aus dem beschränkten Eigenthum Stabs- und Oberoffiziere disponibel entfallenden, noch ge klassifizirten Pferde;
3. Durch Eintheilung von im Kriege erbeuteten, für die Mi Dienstleistung geeigneten feindlichen Pferden, und
4. durch Beistellung vom Lande.

Ad. 1. Diejenigen Dienstpferde, welche durch Auflösungen Standesherabsetzungen überzählig werden und laut des Befundes der sifikations-Kommission (§. 28) zum Beibehalten für eine bestimmte tär-Dienstleistung sich vollkommen eignen, werden bei den Tru körpern zur Deckung des bei der betreffenden Gattung, für welche überzähligen Pferde klassifizirt wurden, etwa bestehenden Abga oder aber zur Auffrischung gegen Austausch der vorhandenen m guten Pferde eingetheilt.

Hierüber ergehen von Seite des Reichs-Kriegsministeriums Auflösungen oder Standesherabsetzungen jeweilig besondere Vorschri

Ad. 2 und 3. In diesen beiden Beziehungen enthalten folgenden Abschnitte IX. und XV. die näheren Bestimmungen.

Ad. 4. Der Vorgang hinsichtlich der eventuellen Beistellung Pferde vom Lande ist durch die im Normal-Verordnungsblatt 25. des Jahres 1873 und Nro. 1. des Jahres 1874 enthalt Gesetze, „betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei Mobilisirung für das k. k. stehende Heer und die Landwehr", d durch die zu diesen Gesetzen erflossenen Ausführungsbestimmun (N.-V.-B. 40 ex 1873) geregelt.

II. Sonstige Vorschriften für das Pferdewesen.

VI. Abschnitt.

Das Jahres-Remonten-Ergänzungs-Kontingent.

§. 498.

a) Jährliche rechnung.

Jedes Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regiment, sowie jedes ungs-Artillerie-Bataillon, welches Gebirgs-Batterien im Stande hat, m jedes Landes-Fuhrwesens-Kommando, erhält bis Ende Jänner en Jahres vom Reichs-Kriegsministerium eine auf den Abschluß mit de Dezember des vorhergegangenen Jahres verfaßte Abrechnung r die auf die Gebühr des verflossenen Jahres wirklich erhaltenen monten und sonstigen Pferde-Zuwächse, sowie über die darnach für laufende Jahr entfallende Gebühr an Remonten.

b) Jährliche G an Remont (Jahres-Remo Ergänzungs-K tingent).

Obige Gebühr bildet das Jahres-Remonten-Ergänzungs-Kontingent und ist im Frieden mit 12 Perzent für die itpferde und mit 10 Perzent für die Zugpferde festgestellt.

Die Truppen-Kommandanten haben die Verpflichtung, mit dieser bühr vollkommen auszulangen und ihre Abtheilungen schlagfertig zu alten.

Als Grundsatz hat zu gelten, daß alle Truppenkörper in der che von Februar bis Mai, als dem wahrscheinlichen Beginne einer egsausrüstung, mit ihrem Pferdestande thunlichst komplet und schlag- ig sind, es werden daher auch demgemäß die größeren Pferde-Aus- sterungen mehr in der Epoche zwischen Mai und Juli, dann Oktober Dezember hineinfallen (§. 28).

c) Grundsätze die Berechnung Remonten-Er zungs-Kontinge

Aus dem 12perzentigen, beziehungsweise 10perzentigen Remonten- gänzungs-Kontingente muß der durch Ausmusterung, Umstehen, Ver- en und sonstige natürliche Weise entstehende, sowie jener Abgang Deckung finden, welcher sich durch die Ueberlassung von Charge- rden nach vier- beziehungsweise fünfjähriger Reitzeit an Kavallerie- 502), und nach vierjähriger Reitzeit an Artillerie-Offiziere (§. 504) das beschränkte Eigenthum, oder durch Ueberlassung von Charge- rden nach achtjähriger ununterbrochener Reitzeit an Kavallerie, illerie- und Fuhrwesens-Offiziere (§§. 503 und 504) in das unbe- änkte Eigenthum ergibt.

Dagegen erhalten die Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regimenter speziellen Ersatz für die im laufenden Jahre an Stabs- und Ober- ziere in das Eigenthum oder als Adjutanten, oder Jäger-Bataillons- nisten-Reitpferde, dann an die Militär-Bildungsanstalten abgegebe- oder sonst auf eine außergewöhnliche Weise z. B. durch größere demien oder Brand in Abgang gekommenen Dienstpferde und Re- nten, sowie für die an Kavallerie-Oberoffiziere in das vier Jahre durch beschränkte Eigenthum überlassenen angerittenen Remonten

und wird dieser Ersatz den Regimentern bei der jährlichen Abrechnung über das gebührende Remonten-Ergänzungs-Kontingent zu Gute geschrieben.

Auf Rechnung des jährlichen Remonten-Ergänzungs-Kontingents erhält jedes Kavallerie-Regiment sechs und jedes Feld-Artillerie-Regiment vier um den höheren Preis angekaufte, zu Charge-Pferden bestimmte Remonten (§. 476).

Im Kriege werden die nöthigen Remonten ohne Rücksicht auf Prozente zugewiesen.

VII. Abschnitt.

Relationen und Eingaben über den Zustand der zugewachsenen Remonten.

§. 499.

Bei dem Ankaufe die Remonten-Kommissionen.

Nachdem die Kavallerie- u. Feld-Artillerie-Regiments-Kommandanten, dann die Landes-Fuhrwesens-Kommanden für das Auslangen mit dem jährlichen Remonten-Ergänzungs-Kontingente, sowie für die Leistungsfähigkeit und Schlagfertigkeit ihrer Truppe persönlich verantwortlich sind, so steht denselben nicht nur das Recht zu, sondern es gehört auch zu ihren wichtigsten Obliegenheiten, daß sie die bei einer Remonten-Assentkommission zugewiesenen Remonten nach ihrem Eintreffen unter Beiziehung des Chef-Thierarztes genau untersuchen und mit den einlangenden Assentlisten vergleichen.

Ueber das Ergebniß der Untersuchung haben diese Kommandanten mit einer kurzen Schilderung des Zustandes und der Qualität der Remonten im Allgemeinen, dann des Befundes in Bezug auf Alter und Maß, dem Reichs-Kriegsministerium im Dienstwege den Bericht zu erstatten, worauf, wenn bei einem Remont oder bei mehreren Remonten solche Anstände vorkommen, welche mit Hinblick auf die in den §§. 475, 477 und 478 enthaltenen Normen, die Eignung derselben für die zugedachte Bestimmung in Frage stellen, daher die Ausmusterung, eventuell auf Kosten der Assent-Kommission bedingen, wegen weiterer Standes-Behandlung solcher Pferde die bezügliche Entscheidung erfolgt.

Von jedem Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regimente, dann von jenen Festungs-Artillerie-Bataillonen, welche Gebirgsbatterien im Stande haben, sowie von den Landes-Fuhrwesens-Kommanden ist jährlich über die Beschaffenheit sämmtlicher vom 1. Januar bis 31. Dezember von den Remonten-Assent-Kommissionen zugewachsenen Remonten eine Relation mittelst Eingabe bis Ende März des nächsten Jahres im Dienstwege an das Reichs-Kriegsministerium einzusenden.

Die im Handeinkaufe durch die Kavallerie- und Feld-Artillerie- b) aus der einka
Regimenter, dann Festungs-Artillerie-Bataillone aufgebrachten Remonten werden von den Brigadieren und Artillerie-Direktoren, beziehungsweise Artillerie-Chefs gelegenheitlich der im Laufe des Jahres vorzunehmenden Inspizirungsreisen besichtiget, um sich von deren Beschaffenheit (§. 491) zu überzeugen und hierüber dem Reichs-Kriegsministerium zu relationiren.

VIII. Abschnitt.

Die Adjutanten-Pferde.

§. 500.

Die Bataillons- und Regiments-Adjutanten der Fußtruppen des a) Anspr
k. k. Heeres, als: der Linien- und Reserve-Infanterie-Regimenter, der ärarische tempfe
Jäger-, der Genie- und Pionnier-Truppe, der Sanitäts-Truppe, sowie der Festungs-Artillerie-Bataillone werden mit ärarischen Dienstpferden beritten gemacht.

Die ärarischen Adjutanten-Pferde müssen bei der Auswahl bezüg- b) Eigen
lich der Eignung zu diesem Zwecke sorgfältig geprüft werden. Diese derse
Pferde sollen fromm, willig, gehlustig sein und sonst die Eigenschaften eines Kavallerie-Reitpferdes vom kleinen, gedrungenen, jedoch kräftigen Schlage besitzen (§. 479).

Die Kommandanten der Kavallerie-Regimenter bezeichnen bei der c) Auswa
Einrangirung der Remonten jene, welche sich nach ihrer Bauart, ihrem den bei de
Temperamente und den sonstigen Eigenschaften zu Adjutanten-Pferden lerie und
besonders eignen, und deren Abrichtung mit Rücksicht auf deren erwähnte Bestimmung bei den Eskadronen fortzusetzen ist. gängu

Jedes Kavallerie-Regiment hat stets 6 solche Dienstpferde (je 1 Stück per Eskadron) für diese Bestimmung evident zu halten und dem Truppen-Brigadiere bei Gelegenheit der Detail-Inspizirung im Frühjahre vorzustellen.

Die Betheilung der Festungs-Artillerie-Bataillone mit Adjutanten-Pferden geschieht durch die in Loko oder in der nächsten Nähe befindlichen Feld-Artillerie-Regimenter und dürfen nur Reitpferde mit den im Punkte b bezeichneten Eigenschaften abgegeben werden.

Uiber das bei eintretendem Abgange eines Adjutanten-Dienst- d) Aus
Pferdes von dem betreffenden Truppenkörper beim Reichs-Kriegsmini- Abgabe a
sterium gestellte Einschreiten um die Deckung des Abganges erfolgt die treffenden körp
Zuweisung vom Reichs-Kriegsministerium aus dem Stande der Kavallerie-Regimenter zu völlig gleichen Theilen und mit Rücksicht auf die Dislokation derart, daß die Truppenkörper thunlichst stets an

dieſelben, ihnen zunächſt dislozirten Kavallerie-Regimenter mit ihrem Bedarfe gewieſen werden, wodurch die Auswahl oder der Umtauſch dieſer Dienſtpferde ſeitens der Adjutanten erleichtert wird.

Um etwaigen Anſtänden bezüglich der Eignung der ausgewählten Pferde für die Adjutanten vorzubeugen, haben die mit einem Dienſtpferde zu betheilenden Adjutanten, welche ſich in loko oder in der nächſten Nähe des betreffenden Kavallerie-Regiments befinden, oder auch mittelſt Eiſenbahn leicht dahin gelangen, ſich über erfolgendes Aviſo des Kavallerie-Regiments-Kommandanten auf Rechnung des Aerars in jene Station zu begeben, wo die zur Auswahl beſtimmten Dienſtpferde aufgeſtellt ſind.

Der Regiments-Kommandant hat nach Thunlichkeit die Adjutanten-Pferde an einem der zu betheilenden Truppenkörper zunächſt gelegenen Orte des Regiments-Rayons zu concentiren.

Wenn ein Adjutant, wegen zu großer Entfernung nicht ſelbſt bei der Wahl des Pferdes erſcheinen kann, ſo hat der Truppenkörper dem betreffenden Kavallerie-Regiments-Kommando die Mittheilung in Bezug auf die Körperbeſchaffenheit des zu betheilenden Offiziers und über deſſen Geſchicklichkeit im Reiten zu machen.

Die Kavallerie-Regiments-Kommandanten bleiben in beiden Fällen für die entſprechende Fürwahl aus der nach Punkt c) hiezu in Vormerkung ſtehenden Anzahl von Dienſtpferden unmittelbar verantwortlich.

Die für Adjutanten ausgewählten Dienſtpferde ſollen in dem Alter zwiſchen 6 und 10 Jahren ſtehen.

Es darf daher die Auswahl niemals auf ein Pferd fallen, welches nicht mindeſtens ein Jahr und höchſtens fünf Jahre vom Zeitpunkte der Volljährigkeit an gerechnet, geritten wurde.

Ebenſowenig darf die Auswahl eines ſolchen Pferdes einen und denſelben Mann während ſeiner Dienſtzeit zweimal treffen.

Ein jedes mit den im Punkte b) erwähnten Eigenſchaften abgegebene Adjutanten-Pferd muß von dem Truppenkörper, ohne daß dem Adjutanten eine perſönliche Einſprache geſtattet iſt, übernommen werden.

Werden jedoch von dem Truppenkörper nach dem Eintreffen des Adjutanten-Pferdes begründete Bedenken und Anſtände gegen die Uibernahme desſelben erhoben, ſo iſt binnen ſechs Tagen nach dem Eintreffen dem vorgeſetzten Brigade-Kommando, unter Anführung der ſich ergebenden Anſtände und nach Umſtänden unter Anſchluß eines thierärztlichen Zeugniſſes, die Anzeige hievon zu erſtatten.

Das Brigade-Komando verſchafft ſich ſofort unter Zuziehung eines Militär-Thierarztes die Uiberzeugung, ob die erhobenen Anſtände begründet ſind. Bei befundener Nichteignung wird das Pferd durch das Brigade-Kommando der Klaſſifikation unterzogen, und der Akt dem Reichs-Kriegsminiſterium vorgelegt, welch' letzteres ſofort die Entſcheidung trifft, ob das Pferd rückzuſtellen und ob ein Unkoſten-Erſatz für den Transport von Mann und Pferd zu leiſten iſt.

Die Absendung der fürgewählten Adjutanten-Pferde an ihre neue e) Absendun
timmung hat auf Rechnung des Aerars, u. z. bei Eisenbahnen
telst Lastzug, zu geschehen.

Für ein jedes mindestens ein Jahr gerittene derlei Pferd ist dem f) Entschädig
ffenden Manne der Kavallerie von seinem Truppenkörper nach an- des Mannes fü
dslos erfolgter Uibergabe und Uibernahme des Pferdes eine Reit- entnommenes
ucours-Entschädigung von zehn Gulden österr. Währ. in Noten jutantenpfer
i Aerar zu erfolgen und zu verrechnen.

Die ärarischen Adjutanten-Pferde sind von den Truppen beim g) Standesfäl
be in Stand und Gebühr zu führen, und es haben hinsichtlich des der Adjutant
achses und Abganges derselben, der Grundbuchführung, der Klassi- pferde.
tion ꝛc. die für die Dienst-Pferde des Militär-Fuhrwesens-Korps
ehenden Normen maßgebend zu sein.

Der für die Charge-Pferde der Kavallerie, Artillerie und des h) sonstige Be
litär-Fuhrwesens-Korps bestehende Grundsatz des Uibergehens der- mungen.
en nach achtjähriger Reitzeit in das unbeschränkte Eigenthum des
iziers, sowie die sonstigen im 9. Abschnitt §. 503 enthaltenen
timmungen finden auf die Adjutanten-Dienst-Pferde keine Anwendung.

IX. Abschnitt.

heilung der Stabs- und Ober-Offiziere mit gerittenen Dienstpferden und Remonten.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 501.

Auf die Betheiligung mit gerittenen gewöhnlichen a) Anspruch an
ienst-Pferden haben u. z.: Betheilung mit
rittenen Dienst
aus dem Stande der Kavallerie sämmtliche Stabs- den und Remo
iziere, welchen überhaupt des Dienstes wegen die Unterhaltung eigener
rde obliegt, mit Ausnahme jener der Kavallerie, der Artillerie und
Militär-Fuhrwesens-Korps, Anspruch — ferner

aus dem Stande der Artillerie jene Stabs-Offiziere
Artillerie, welchen überhaupt des Dienstes wegen die Unterhaltung
ner Pferde obliegt, endlich

aus dem Stande des Militär-Fuhrwesens-
rps die Stabs-Offiziere des Letzteren.

Auf die Betheilung mit Remonten durch Ankauf
ttelst der Remonten-Assent-Kommissionen oder
rch Handeinkauf haben mit Ausnahme der Stabs-Offiziere

der Kavallerie alle jene Stabs- und Ober-Offiziere Anspruch, welchen des Dienstes wegen die Unterhaltung eigener Pferde obliegt.

Die unmittelbar bei der Truppe dienenden Ober-Offiziere der Kavallerie vom Rittmeister abwärts können auch mit Remonten des letztjährigen Zuwachses, welche noch nicht einrangirt sind und nicht mit der eventuellen Bestimmung zu Charge-Pferden assentirt wurden, betheilt werden.

Im Falle einer beginnenden Kriegs-Ausrüstung findet eine Abgabe gerittener Dienstpferde aus dem Stande der Kavallerie oder Artillerie nicht statt, und wird der Zeitpunkt, mit welchem die diesfällige Betheiligung einzustellen ist, beziehungsweise der Ankauf gerittener Pferde zu beginnen hat, vom Reichs-Kriegsministerium bestimmt (§§. 479 und 480).

Äche Entschä- g hiefür dem zu leisten ist.

Die Stabs- und Ober-Offiziere haben für die ihnen überlassenen Kavallerie-Dienst-Pferde oder Remonten, dann Artillerie-Reit-Pferde den jährlich festgesetzten und verlautbarten Remonten-Durchschnittspreis entweder gleich auf einmal oder aber durch Gage-Rücklaß, und zwar innerhalb des Zeitraumes von 12 Monaten, die Ober-Offiziere vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts auch ausnahmsweise beim Vorhandensein hinlänglicher Motive über spezielle Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums in 24 Monaten — in fortlaufenden Raten dem Aerar zu vergüten.

Für ein gerittenes Kavallerie- oder Artillerie-Dienst-Pferd hat der Übernehmer dessen früheren Reiter noch überdies mit 10 fl. ö. W. in Noten zu entschädigen.

Eine Vergütung des Aufstellungs-Pauschales findet nicht statt, dagegen müssen von den Stabs- und Ober-Offizieren die ihnen überlassenen Dienst-Pferde und Remonten, wenn dieselben als disponibel wieder zur Abgabe gelangen, mit vollkommen gutem Hufbeschlage und mit der strickenen Halfter versehen sein.

Auswahl und nthaltung der nen Dienst- Pferde.

Als Grundsatz hat zu gelten, daß bei Berittenmachung der Stabs- und Ober-Offiziere der Fußtruppen unbedingt die Trag- und Leistungsfähigkeit und erst in zweiter Linie das Exterieur des Pferdes zu berücksichtigen sind.

Jedes Kavallerie-Regiment hat stets sechs (ein Stück per Escadron) zu Stabs-Offiziers-Pferden geeignete Dienst-Pferde aufzustellen, welche für den Dienst bei der Infanterie vertraut zu machen und abrichten zu lassen sind.

Die zu Stabs-Offiziers-Pferden fürgewählten Dienst-Pferde müssen mäßiges Temperament besitzen, von gedrungenem Körperbaue und entsprechender Leistungs- sowie Tragfähigkeit, und nicht über 8 Jahre alt sein.

Die vom Brigade-Kommando gelegentlich der Inspizirung als vollständig abgerichtet anerkannten derlei Dienst-Pferde sind als solche evident zu halten, und ist im Falle der Abgabe eines oder des anderen, die

rgeschriebene Anzahl von sechs Stück von Jahr zu Jahr bei Beginn s neuen Schul-Kurses wieder in obiger Weise zu ergänzen.

Die gerittenen Infanterie-Stabs-Offiziers-Pferde werden in der egel von dem nächstgelegenen Kavallerie-Regimente (bezüglich der rtillerie-Stabs-Offiziere von dem eigenen oder nächstgelegenen Feld-rtillerie-Regimente) zugewiesen, damit der zu Betheilende das fürge-ählte Pferd früher ansehen und versuchen könne, wodurch jedoch dem rar keinerlei Auslagen erwachsen dürfen.

Die Auswahl der gerittenen Dienst-Pferde hat auf Grundlage nes auszufertigenden Individual-Ausweises und zwar, wenn in loko s Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiments der Brigadier, Artillerie-irektor, oder Artillerie-Chef, sich befindet, stets in Gegenwart des-lben, sonst aber blos durch den Regiments-Kommandanten unter ssen persönlicher Verantwortung in der Art zu erfolgen, daß nur lche Pferde, deren Abrichtung vollkommen beendigt ist, zur Abgabe langen.

d) Ankauf und wahl der Rem für die hieran spruch habe Oberoffizie

Die Offiziere, welche blos den Anspruch auf ein Remont haben, halten solches in der Regel vom nächsten Assentplatze oder durch s nächste mit dem Remonten-Handeinkaufe betraute Kavallerie-Re-ment.

Die Auswahl solcher Remonten hat mit Rücksicht auf die in dem ndividual-Ausweise enthaltenen Daten zu geschehen.

Was speziell die Betheilung der Kavallerie-Offiziere mit solchen emonten anbelangt, so wird gewöhnlich die betreffende Assent-ommission, an welche das Regiment mit der Remonten-Ergänzung ngewiesen ist, oder das Regiments-Kommando selbst, falls es den nbeinkauf hat, mit dem Ankaufe der bewilligten Remonten beauf-ragt.

e) Gesuche u theilung mit tenen Dienst und Remo

Jene Stabs- und Ober-Offiziere, welche auf die Betheilung it einem gerittenen Dienst-Pferde oder einem Remont Anspruch haben, nd ein solches zu erhalten wünschen, können um die Beistellung sselben im vorgeschriebenen Dienstwege beim Reichs-Kriegsministerium nsuchen.

In diesem Gesuche ist auch anzuführen, ob der Bittsteller den emontenpreis gleich oder in den bewilligten 12- beziehungsweise in 4 Monats-Raten zu erlegen wünscht.

Den Gesuchen der Kavallerie-Offiziere um Betheilung mit einem emont aus dem Stande des Regiments hat eine National-Liste über as gewählte Pferd beizuliegen.

Gesuche, welche den obigen Bedingungen nicht entsprechen, wer-n zurückgewiesen.

Auf Grund der einlangenden Gesuche bestimmt das Reichs-riegsministerium den Truppenkörper oder die Remonten-Assent-ommission, welche das angesuchte Dienst-Pferd beizustellen, beziehungs-eise welche das Remont anzukaufen haben, und übermittelt denselben n betreffenden Individual-Ausweis, ebenso erfolgt in dem bezüg-

lichen Rescripte die spezielle Weisung, ob der zu Betheilende sich zur Auswahl an Ort und Stelle zu begeben habe.

[illegible]sendung und [illegible]tive Ueber-[illegible]. Verpflich-[illegible] bezüglich die Pferde.

Die Absendung der Dienstpferde und Remonten an die Betheilten erfolgt auf Rechnung des Aerars und wo es thunlich ist, mittelst Eisenbahn (Lastzug).

Jeder mit einem Dienstpferde oder einem Remont zu betheilende Stabs- oder Ober-Offizier hat das von ihm selbst gewählte und versuchte Pferd binnen sechs Tagen zu übernehmen oder dessen Uebernahme zu verweigern, worauf im ersteren Falle die Absendung des Pferdes zu erfolgen hat.

Jene Stabs- und Ober-Offiziere, für welche die Wahl und Absendung der Pferde ohne jede Intervenirung von ihrer Seite über Anordnung des Reichs-Kriegsministeriums erfolgt ist, sind berechtigt, binnen sechs Tagen nach dem Eintreffen des Pferdes mit entsprechender Motivirung dessen Annahme zu verweigern.

Spätere Gesuche um Rückstellung von übernommenen Pferden werden nicht berücksichtiget.

Bis zum Tage der Uibernahme werden die für die überlassenen Dienstpferde oder Remonten enthaltenen Verpflegs-, Hufbeschlags-, Medicamenten und sonstigen Auslagen vom Aerar bestritten.

Mit dem Tage der Uibernahme übergeht das Dienstpferd oder Remont in das durch drei Jahre beschränkte Eigenthum des Stabs- oder Ober-Offiziers.

Derlei an Stabs- und Ober-Offiziere überlassene gewöhnliche Dienstpferde und Remonten übergeben daher erst nach Ablauf einer Zeitfrist von drei Jahren in das unbeschränkte Eigenthum der hiemit betheilten Personen und dürfen vor Ablauf dieser Frist, wenn sie der Individualität nicht entsprechen, unter gleichzeitiger Anzeige an das Reichs-Kriegsministerium nur wieder an solche Offiziere verkauft werden, welche auf die Betheilung mit einem gerittenen Dienstpferde, beziehungsweise mit einem Remont gesetzlichen Anspruch haben und sich verpflichten die vorgeschriebenen Bedingungen einzuhalten.

Der dreijährige Termin für das beschränkte Eigenthum ist in einem solchen Falle auch für den neuen Eigenthümer von dem Tage der Uibernahme des Pferdes durch den früheren Besitzer zu rechnen.

Kavallerie-Offiziere dürfen die gegen Erlag des Remontenpreises zugewiesenen und als geeignet wirklich übernommenen Remonten vor Ablauf von drei Jahren an andere Offiziere nicht verkaufen.

[illegible]

Die von einem betheilten Stabs- oder Ober-Offiziere gegen die Uebernahme des Dienstpferdes oder Remonts binnen der Zeitfrist von sechs Tagen in den im Punkte [illegible] enthaltenen Fällen etwa erhobenen Anstände sind von ihm zu [illegible], worauf von dem vorgesetzten Brigade-Kommando, Artillerie-Direktor, beziehungsweise Artillerie-Chef nach den hierauf bezüglichen Formen das Weitere verfügt wird.

[illegible]

Jene Stabs- und Ober-Offiziere, welche Dienstpferde oder Remonten in beschränktem Eigenthum besitzen, haben im Falle der ein-

tretenden Untauglichkeit eines solchen Pferdes vor Ablauf der dreijährigen Frist, unter Anschluß des an das Reichs-Kriegsministerium zu richtenden Gesuches um Uiberlassung des Pferdes in das unbeschränkte Eigenthum, beim vorgesetzten Brigade-Kommando (Artillerie-Direktor, Artillerie-Chef) um die Untersuchung und Klassifikation anzusuchen.

schränkten thume des Dienstpferde Remont

Die nach Maßgabe des Klassifikations-Befundes als für ihre Bestimmung ungeeignet klassifizirten derlei Dienstpferde oder Remonten werden den Besitzern gegen Bezahlung der etwa noch rückständigen Raten des Remontenpreises zur freien Verfügung überlassen.

Eine Klassifizirung von solchen Pferden zur Rückstellung an die Truppe findet nicht statt.

Wird ein solches Dienstpferd oder Remont vor Ablauf der drei Jahre disponibel (z. B. im Falle des Ablebens, der Versetzung des Besitzers in den Ruhestand oder auf einen Posten, wo das Halten von Reitpferden nicht vorgeschrieben, daher auch keine Fourage-Portion bemessen ist), so ist dasselbe der Klassifikation zu unterziehen, und falls es als Kavallerie- oder Artillerie-Reitpferd — keineswegs aber als leichtes oder schweres Zugpferd — tauglich anerkannt wird, im Sinne der einzuholenden Entscheidung des Reichs-Kriegsministeriums, dem Aerar, welches dafür den im folgenden Punkte k) angegebenen Ablösungs-Betrag vergütet, zur Verfügung zu stellen, im Falle der Untauglichkeit zum Kavallerie- oder Artillerie-Reitpferde aber dem Stabs- oder Ober-Offiziere oder dessen Rechtsnachfolger gegen Bezahlung der etwa noch zu berichtigenden Raten des Remontenpreises in das unbeschränkte Eigenthum zu überlassen.

1) Vorgang ein in das bes Eigenthum senes Dien oder Remo ponibel

In dem im Punkte i) zuerst erwähnten Falle hat der betreffende Stabs- oder Ober-Offizier, beziehungsweise sein Rechtsnachfolger, wenn das Dienstpferd oder Remont im ersten Jahre der dreijährigen Frist disponibel wird, für die Dauer der Gebrauchszeit, und zwar für ein mit dem Maße von 15 Faust 2 Zoll und darüber überlassenes Pferd für jeden vollendeten Monat den Abzug von fünf Gulden, für ein gegen Erlag des Betrages mit dem Maße unter 15 Faust 2 Zoll erhaltenes aber den Abzug von vier Gulden von dem ihm rückzuzahlenden Remontenpreise, beziehungsweise von den hierauf eingezahlten Raten, zu erleiden.

k) Ablösung trag für de ponibel ge Dienstpferd Remont

Dagegen besteht der Ablösungsbetrag in zwei Drittel des entfallenden Remonten-Durchschnittspreises für ein Dienstpferd oder Remont, wenn dasselbe im zweiten Jahre der dreijährigen Frist, und in einem Drittel des entfallenden Remonten-Durchschnittspreises, für ein Dienstpferd oder Remont, wenn dasselbe im dritten Jahre der dreijährigen Frist disponibel wird.

Vor Ablauf der dreijährigen Frist kann ein Offizier die wiederholte Betheilung mit einem Dienstpferde oder Remont nur dann ansuchen, wenn das früher erhaltene Dienstpferd oder Remont ohne Verschulden des Besitzers umgestanden ist, oder als verunglückt vertilgt werden mußte.

1) Anspruch derholte Beth

Bei einer Abgabe des Dienstpferdes innerhalb der dreijährigen Beschränkungsfrist an einen andern auf die Betheilung mit einem solchen Pferde Anspruch habenden Offizier erwächst dem früheren Eigenthümer nur dann das Recht zur Wiederbetheilung mit einem solchen Pferde, wenn der Uibernehmer das eigene Recht auf denselben überträgt.

Unthunlichkeit fahes für mit Dienstpferden Remonten ersten Unfälle.

Für die den bereits übernommenen Dienstpferden oder Remonten zustoßenden Unfälle leistet das Aerar keinen Ersatz; es werden daher Gesuche um Geldentschädigung für Pferde und Reitzeuge, oder um unentgeltliche Ueberlassung von Dienstpferden aus den Remontirungs-Geldern nicht berücksichtigt, und gehören derlei Einschreiten, wenn solche bei besondern Unglücksfällen gestellt werden sollten, in die Kategorie der Unterstützungs-Gesuche von hilfsbedürftigen Offizieren.

Eben so wenig werden Gesuche um Rückstellung der zugewiesenen Dienstpferde oder Remonten gegen Wiedererfolgung aller erlegten Raten berücksichtigt.

Unfällen mit den vor dem Feinde.

Wenn einem Offizier vom Obersten abwärts ein eigenes Pferd vor dem Feinde zu Grunde geht, und derselbe nicht in der Lage ist, sich augenblicklich durch Beischaffung eines andern Pferdes beritten und dienstbar zu machen, so steht dem Armee-Kommandanten oder dem Kommandanten eines selbstständigen Armee-Korps das Recht zu, einem solchen Offiziere ein ärarisches Dienstpferd der ihm nach §. 479 zukommenden Kategorie auf die Dauer des Krieges zur Benützung zuzuweisen.

Durch dieses Recht des Armee- (Armee-Korps-) Kommandanten ist jedoch keineswegs der Anspruch des Beschädigten auf den Ersatz eines vor dem Feinde verlorenen Pferdes als Gebühr begründet.

Uebrigens kann jenen Offizieren, welche in Folge von Unfällen mit den eigenen Pferden vor dem Feinde unbienstbar werden, eine auch momentane Aushilfe mit einem zum Reiten möglichst geeigneten Dienstpferde aus dem Stande der Fuhrwesens-Eskadronen vom Armee- (Armee Korps) Kommando zugewendet werden.

§. 502.

Betheilung der Kavallerie-Offiziere vom Rittmeister abwärts mit angerittenen Remonten aus dem Dienststande oder mit um höhere Preise angekaufte Remonten.

Anspruch auf die Betheilung

In besonders rücksichtswürdigen Fällen werden jenen strebsamen und in ihrer Dienstleistung bei der Truppe vollkommen entsprechenden Kavallerie Offizieren vom Rittmeister abwärts, ferner jenen zur Beförderung gelangenden Kadeten, welche vermögenslos oder auf eine sehr geringe Zulage beschränkt sind, zur Erleichterung der Anschaffung eines, den Dienstes-Anforderungen entsprechenden, eigenen Pferdes,

a) angerittene volljährige Remonten aus dem Dienststande des Regiments, oder

b) um höhere Preise eigens für derlei Offiziere von den Privatzüchtern oder aus sonstigen Bezugsquellen angekaufte Remonten, gegen Erlag des gewöhnlichen Remonten-Durchschnittspreises mittelst monatlicher Rückkäfse in 48 Raten in das vier Jahre hindurch beschränkte Eigenthum überlassen.

Nach Ablauf von vier Jahren übergehen solche Pferde in das unbeschränkte Eigenthum der Offiziere.

b) Anzahl der e Kavallerie-Re mente jährlich zuweisenden b Remonten

Die Anzahl der in einem Jahre mit solchen, um höhere Preise angekauften Remonten zu betheilenden Offiziere ist für ein Kavallerieregiment mit vier festgesetzt (§. 476), doch ist gestattet, daß im Falle die Anzahl der Bewerber bei einem Regimente in einem Jahre die Ziffer 4 nicht erreicht, der entfallende Rest auf das nächste Jahr übertragen werde.

Als Grundsatz gilt, daß jene Offiziere, welche noch nie betheilt wurden, vor jenen Kompetenten, welche ein oder mehrmal betheilt worden sind, den Vorzug erhalten, sowie auch, daß auf die Betheilung mit Remonten um höhere Preise ebenfalls Rücksicht genommen wird.

c) Anspruch wiederholte Be lung.

Ein schon einmal in dieser Weise begünstigter Offizier darf nur dann erneuert um eine derartige Begünstigung, beziehungsweise um wiederholte Zuweisung eines solchen Remonts einschreiten, wenn ein — ihm bereits in das unbeschränkte Eigenthum (also nach Ablauf von 4 Jahren) übergebenes Pferd ohne sein Verschulden undienstbar werden sollte.

Der bloße Verkauf eines solchen, in das unbeschränkte Eigenthum übergegangenen Pferdes, ohne daß dessen Dienstes-Untauglichkeit konstatirt wäre, ist daher kein Motiv zum Einschreiten um wiederholte Betheilung mit einem derartigen Remont.

d) Behandlun disponibel ode tauglich gewor derlei Remon

Werden Remonten der bezeichneten Kategorie vor Ablauf der vierjährigen Frist disponibel, so sind dieselben im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit dem Aerar ohne Anspruch auf eine Vergütung oder Abschlung zur Verfügung zu stellen, dagegen wird auch der betreffende Offizier von der weiteren Zahlung der noch ausständigen Raten enthoben.

Sind jedoch derlei disponible Remonten untauglich, so wird der durch den Verkauf derselben eingehende Betrag zur Tilgung der noch ausständigen Raten beigezogen und der alsdann noch verbleibende Rest von dem betreffenden Offizier hereingebracht; sollte aber der Erlös höher sein, als die noch zu zahlenden Raten, so wird der Ueberschuß dem Offiziere als Eigenthum überlassen.

Die Transportskosten für die um erhöhte Preise angekauften Remonten, sowie die für dieselben bis zur Uebernahme, welche binnen sechs Tagen nach ihrem Eintreffen erfolgen muß, entfallenden Verpflegs-, Hufbeschlags-, Medikamenten- und sonstigen Auslagen, werden auf Rechnung des Aerars bestritten.

Rücksichtlich des Vorganges bei verweigerter Uibernahme solcher Remonten gelten die Bestimmungen des §. 501, g).

§. 503.

Kavallerie-Offiziers-Charge-Pferde.

allgemeine Bestimmungen.

Bei der Kavallerie werden die Offiziere, vom Oberstlieutenant abwärts, welche auf den sistemisirten berittenen Stand zählen, mit ärarischen Dienstpferden beritten gemacht und entweder aus dem Stande der gewöhnlichen Mannschafts-Dienstpferde, oder nach Zulässigkeit des Ersatzes nach und nach mit Charge-Pferden vom Ankaufe um erhöhte Preise betheilt.

Zu diesem Behufe werden alljährig jedem Kavallerie-Regiment sechs, eventuell zu Charge-Pferden vollkommen geeignet erscheinende, um erhöhte Preise im Wege der Assent-Kommissionen oder durch die Regimenter angekaufte Remonten auf Rechnung des Remonten-Ergänzungs-Kontingents (§. 498) zugewiesen.

Im Falle ein oder das andere Regiment in einem Jahre die obige Anzahl von für diesen Zweck geeigneten Charge-Pferden nicht erhalten sollte, wird dieser Rückstand dem Regimente zu Gute geschrieben und das Kontingent an solchen Pferden im nächsten Jahre entsprechend erhöht.

Remonten mit dieser Bestimmung werden bei den Regimentern bis zu ihrer, jedenfalls erst nach bewirkter vollkommener Abrichtung stattfindenden Uebersetzung zu Charge-Pferden, als Mannschafts-Dienstpferde in Stand genommen; die Anzahl dieser Remonten, so wie die mit denselben vorkommenden Veränderungen sind in den monatlichen Pferde-Standes-Uibersichten in Evidenz zu halten.

Derlei um erhöhte Preise angekaufte Remonten dürfen vor ihrer Uibersetzung zu Charge-Pferden unter keinem Vorwande, in so lange sie tauglich sind, aus dem Stande des Regiments genommen und denselben auch nicht einem Offizier ins beschränkte Eigenthum übergeben werden.

Die Ausmusterung von Charge-Pferden und der mit der Bestimmung hiezu um erhöhte Preise angekauften Remonten, sowie die Uibersetzung der ersteren zu gewöhnlichen Mannschafts-Dienstpferden geschieht durch die Regiments-Kommandanten.

Offiziere, welche bei Standes-Reductionen überzählig entfallen, sowie jene, welche überkomplet zu führen sind, haben während der Dauer dieses Verhältnisses auf das Charge-Pferd keinen Anspruch.

besondere Bestimmungen: Anspruch der Kavallerie-Offiziere die Betheilung Chargepferden.

Die Auswahl und Zuweisung eines um erhöhten Preis angekauften Charge-Pferdes erfolgt von Seite des Regiments-Kommando.

Wenn ein Offizier der Kavallerie sein Charge-Pferd durch volle fünf Jahre geritten hat, sowie, wenn ein solches Charge-Pferd vor der abgelaufenen fünfjährigen Reitzeit wegen Gebrechen für seine Bestimmung ungeeignet wird, so steht dem Offizier, welchem dasselbe zugeschrieben ist, das Recht zu, aus dem Stande der gewöhnlichen Mannschafts-Dienstpferde der Eskadron mit Zustimmung des Regiments-Kommando gegen Abgabe seines bisherigen Charge-Pferdes, ein neues Dienstpferd zu wählen.

Wurde das zum Offiziers-Charge-Pferd gewählte Mannschafts-enstpferd von seinem früheren Reiter bereits durch ein Jahr und iger geritten, so hat der betreffende Offizier den Reiter mit dem trage von 10 fl. österr. Währ. in Noten aus Eigenem zu entschädigen.

Das gewählte Offiziers-Chargepferd muß in der Regel durch Jahre in dieser Eigenschaft belassen werden, es wäre denn, daß das-e vor Ablauf dieser Zeit wegen Gebrechen für diese Bestimmung geeignet würde.

Subalterne Offiziere der Kavallerie, welche das ihnen zugeschriebene rge-Pferd bereits volle 4 Jahre geritten haben und aus Dienstes-cksichten in ein anderes Kavallerie-Regiment transferirt werden, nen ohne höhere Genehmigung, wenn sie es wünschen, das bei-ende Charge-Pferd in das neue Regiment mitnehmen; es ist jedoch geschehene Transferirung in der nächsten monatlichen Pferde-Standes-ersicht besonders ersichtlich zu machen.

Den Offizieren der Kavallerie vom Oberlieutenant abwärts steht Recht zu, um Uiberlassung ihrer Charge-Pferde in das beschränkte enthum anzusuchen, sobald sie dieselben bereits volle fünf Jahre unterbrochen geritten haben, jedoch sind die betreffenden Offi-e verpflichtet, den für die rückständige Reitzeit entfallenden Theil-ag von dem festgesetzten Durchschnittspreise dem Aerar zu vergüten; er Betrag wird nach den auf die volle achtjährige Reitzeit noch ngigen Jahresquoten, eventuell Monatsquoten berechnet, und ist eder gleich oder längstens innerhalb des Zeitraumes von zwölf naten in Raten zu berichtigen.

2. Anspruch d Kavallerie-Offi auf die Uiberlass der Chargepferd das beschränkt (Eigenthum u. z a) nach fünfjähr Reitzeit;

Die Dauer der Beschränkung des Eigenthumsrechtes über derlei rde hat sich bis zum vollstreckten Ablaufe der reglementsmäßigen jährigen Reitzeit zu erstrecken.

Jenen Oberlieutenants, welche zu Rittmeistern-Eskadrons-Kom-ndanten befördert werden, somit den Anspruch auf die Beibehaltung Charge-Pferdes reglementmäßig verlieren, wird, wenn sie dasselbe eits volle vier Jahre ununterbrochen geritten haben, gleich-s das Recht eingeräumt, analog der im Punkte 2 a) festgestellten timmungen um die Uiberlassung eines solchen Charge-Pferdes in beschränkte Eigenthum gegen Erlag der für die noch rückständige tzeit entfallenden Quote des bezüglichen Durchschnittspreises anzu-en.

b) nach vierjähr Reitzeit;

Wenn Kavallerie-Offiziere vom Oberlieutenant abwärts in eine liche Verwendung außerhalb des Regiments oder in eine besondere tellung innerhalb des aktiven Heeres treten, jedoch in der Evidenz r Regimenter verbleiben, und zum Halten von Pferden für den nst bei der Truppe verpflichtet sind, können dieselben um die be-zte Belassung ihrer Charge-Pferde das Ansuchen stellen.

c) unter sonstig Bedingungen.

Derlei Offizieren werden auf die Dauer ihrer Anstellung oder mmandirung die bisherigen Charge-Pferde in das beschränkte Eigen-

thum übergeben, diese sind aber im Falle des Einrückens der Offiziere zum Regimente wieder zu Charge-Pferden zu übersetzen.

Während der Dauer des beschränkten Eigenthums hat der Offizier für jedes volle Jahr dieser Benützung eine Quote, d. i. den achten Theil des bezüglichen Durchschnittspreises, und falls die Benützung nicht ein ganzes Jahr dauert, oder falls selbe einige Monate darüber währte, die entsprechende Theilquote dem Aerar zu vergüten, welche Beträge nach Ablauf eines jeden Jahres, beziehungsweise am Schlusse des betreffenden letzten Monates zu erlegen sind, und auch bei einer eventuellen Rückübersetzung solcher Pferde zu Charge-Pferden dem Aerar als Entschädigung für die stattgehabte Benützung verbleiben.

Wenn derlei im beschränkten Eigenthum befindliche Charge-Pferde in Folge der Uibersetzung oder des Abganges des betreffenden Offiziers disponibel werden, oder dem Offiziere die Rückstellung desselben wünschenswerth erscheint, so ist ein solches Charge-Pferd unbedingt zu dem Stamm-Regimente zurückzutransferiren.

Die Benützung solcher Charge-Pferde während einer Anstellung oder Kommandirung hat den betreffenden Offizieren zur achtjährigen Reitzeit zu zählen.

Uiberlassung Chargepferde in unbeschränkte Eigenthum nach [illegible] Reitzeit.

Wenn ein Kavallerie-Offizier sein ärarisches Charge-Pferd durch volle acht Jahre ununterbrochen geritten hat, und ihm dieses auch als Charge-Pferd im Grundbuche zugeschrieben war, so wird solches demselben in das unbeschränkte Eigenthum unentgeltlich überlassen. Als Abgangs-Dokument dient der im §. 14 besprochene, von dem Brigadier zu bestätigende Ausweis, Form. 14.

Verpflichtung Kavallerie-Offiziere zum Halten [illegible] Pferde

Die Kavallerie-Offiziere vom Oberlieutenant abwärts sind verpflichtet, nebst ihrem Charge-Pferde je ein, den Anforderungen des Dienstes entsprechendes eigenes Reitpferd, die Rittmeister je zwei derlei eigene Pferde zu halten.

[illegible]

Die Entscheidung bezüglich der Uiberlassung von Charge-Pferden ins beschränkte Eigenthum unter den in diesem §. enthaltenen Bedingungen, so wie das Verfügungsrecht über jene im beschränkten Eigenthume befindlichen Charge-Pferde, welche beim gänzlichen Austritte von Kavallerie-Offizieren aus ihren Regimentern oder sonst disponibel werden, ist dem Reichs-Kriegsministerium vorbehalten, und es erwächst in einem solchen Falle den betreffenden Offizieren, beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern, kein Anspruch auf die Rückerfolgung der eingezahlten Beträge, nachdem diese als eine Entschädigung des Aerars für die Benützung der Pferde zu betrachten sind.

Der Verkauf oder Eintausch der noch im beschränkten Eigenthum befindlichen Pferde ohne eingeholter Genehmigung des Reichs-Kriegsministeriums ist nicht gestattet und wird für eine etwaige Außerachtlassung dieser Anordnung der Schuldtragende zur Verantwortung gezogen.

[illegible]

Für die den Offizieren der Kavallerie in das beschränkte Eigenthum überlassenen Pferde sind dem Aerar die jährlich festgesetzten und

autbaren Durchschnittspreise, beziehungsweise die entfallenden Jahres- Monats-Quoten zu vergüten.

für die in das schränkte Eigent überlassenen Ch Pferde.

Bezüglich der in das beschränkte Eigenthum übergehenden, von betreffenden Offizieren bereits innegehabten Charge-Pferde, bildet Rücksicht auf die reglementmäßig vorgeschriebene achtjährige Reitzeit achte Theil des betreffenden Durchschnittspreises, jene Quote, che für jedes volle Jahr der Benützung dem Aerar zu vergüten mt.

Eine Untertheilung dieser Jahres-Quoten hat sich nur mehr auf ze Monatsquoten zu erstrecken, und sind unvollendete Monate der tützung nicht in Rechnung zu bringen.

Die auf den vorgeschriebenen Stand zählenden Offiziers-Charge- rde haben, insolange sie hiefür die Eignung besitzen, bei den Ka- erie-Regimentern als Charge-Pferde auch dann zu verbleiben und gewiesen zu werden, wenn sie Niemandem zugeschrieben sind.

g) Behandlung leer entfallend Kavallerie-Cha Pferde.

Für solche zeitweilig leer entfallende Offiziers-Charge-Pferde des zeschriebenen Standes trägt das Aerar den Hufbeschlag und ist das beschlagsgeld (§. 132) bis zu dem Zeitpunkte, wo wieder die Zu- eibung eines solchen Pferdes an einen Offizier erfolgt, in derselben maß aufzurechnen, welche für Mannschafts-Dienstpferde festgesetzt ist.

§. 504.

Artillerie- und Fuhrwesens-Charge-Pferde.

Bei der Artillerie werden sämmtliche, nach den organischen Be- mmungen für die Feld- und Festungs-Artillerie berittenen Ober-Offi- e vom Hauptmanne abwärts (mit Ausnahme der Adjutanten der ungs-Artillerie-Bataillone, §. 500) mit einem Charge-Pferde be- n gemacht, und zu diesem Ende entweder aus dem Stande der ge- mlichen Unteroffiziers-Reitpferde, oder nach Zulässigkeit des Ersatzes, essive mit Charge-Pferden vom Ankaufe um erhöhte Preise betheilt.

Grundsätzliche stimmungen sichtlich der A wahl, Uebersetz Evidenthaltung Artillerie-Char Pferde; Ueberl sung dieser, so der Fuhrwesens Chargepferde in Eigenthum d Offiziere.

Jedes Feld-Artillerie-Regiment erhält deshalb jährlich vier derlei, Verwendung als Offiziers-Charge-Pferde geeignet erscheinende Reit- de entweder aus dem Ankaufe durch die Remonten-Assent-Kom- ionen, oder aber durch Handeinkauf, u. z. auf Rechnung des Jahres- onten-Ergänzungs-Kontingents (§. 498).

Wenn ein oder das andere Regiment in einem Jahre die obige hl von derlei Pferden nicht erhalten sollte, so wird demselben r Rückstand zu Gute geschrieben, und das Kontingent hieran im den Jahre entsprechend erhöht.

Reitpferde mit dieser Bestimmung werden bei den Feld-Artillerie- mentern bis zu ihrer, jedenfalls erst nach bewirkter vollkommenen chtung stattfindenden Uebersetzung zu Charge-Pferden als Unter- ers-Reitpferde in Stand genommen; die Anzahl dieser Reitpferde, : die mit denselben vorkommenden Veränderungen sind in den

vierteljährigen Ausweisen über den Stand und die Klassifikation Dienstpferde in Evidenz zu halten.

Derlei um erhöhte Preise angekaufte Reitpferde dürfen vor Uebersetzung zu Offiziers-Chargepferden unter keinen Vorwand lange sie diensttauglich sind, aus dem Stande des Regiments g men, und daher auch nicht einem Offiziere in das beschränkte thum übergeben werden.

Die Ausmusterung der Charge-Pferde, sowie der mit Bestimmung hiezu um höheren Preis angekauften Reitpferde, Uebersetzung der ersteren zu Unteroffiziers-Reitpferden geschieht den Regiments-Kommandanten.

Jenen Oberoffizieren der Artillerie, welche die ihnen zug benen Charge-Pferde ununterbrochen acht Jahre hindurch gerit ben, werden dieselben unentgeltlich in das unbeschränkte Eig überlassen.

Als Abgangs-Document dient der im §. 14 besprochene, v Artillerie-Direktor (Artillerie-Chef) zu bestätigende Ausweis, wo

Die zu Stabs-Offizieren beförderten Hauptleute der I können ihre Charge-Pferde, wenn sie dieselbe wenigstens zolle Jahre ununterbrochen geritten haben, mit Bewilligu Reichs-Kriegsministeriums, unter jenen Bedingungen in das bei Eigenthum übernehmen, welche hinsichtlich der zu Rittmeiste derten Oberlieutenants der Kavallerie im §. 503 besproche Oberoffiziere der Artillerie, welche das ihnen zugeschriebene Pferd bereits volle vier Jahre geritten haben und aus Dien sichten in ein anderes Feld-Artillerie-Regiment transferirt werden, ohne höhere Genehmigung, wenn sie es wünschen, das bei Charge-Pferd in das neue Regiment mitnehmen; es ist jedoch jedesmalige Transferirung in dem nächsten darauffolgenden Ausmu den Stand und die Klassifikation der Dienstpferde besonders a zu machen.

Bei ausnahmsweiser zeitlicher Verwendung eines Artillerie- ners außerhalb des Regiments oder in besonderer Anstellung in des aktiven Heeres, wobei er jedoch in der Evidenz des Re verbleibt, ist dessen Charge-Pferd während seiner Abwesenheit t mens nicht anderweitig zu verwenden, sondern soll dasselbe bei sich selbes wieder zurückerhalten.

Dem Kommando der Feldartillerie werden zur Kommand Stabsoffiziers-Offiziere, welche bei Feldartillerie-Regimentern, der Reserve dieser Waffe, oder bei Feldartillerie-Ersatz-Abtheilu auf den vorgeschriebenen Stand systemisirt befinden, im Fall im Kriege mit einem ersetzlichen Dienst-Pferde betreten sind.

Ein gleiches hat bei den Feldartillerie-Kommanden und Ge Offizieren stattzufinden, welche im Kriege bei Armee-Regim Anstellen, dann bei den zur Ersetzung gelangenden Artillerie Dienst-Verwendung haben.

Die Fuhrwesens-Ober-Offiziere können um die unentgeltliche
rlassung ihrer als Offiziere bereits ununterbrochen acht Jahre hin-
) gerittenen Dienstpferde in das unbeschränkte Eigenthum, beim
hs-Kriegsministerium ansuchen.

§. 505.

ıstige die Betheilung mit Dienstpferden und Remonten, ehungsweise die Uiberlassung von Chargepferden betreffende Bestimmungen.

Ansprüche de neben bezeichn Personen.

Bei der Kavallerie erhalten die Aerzte, Rechnungsführer Thierärzte, wenn sie sich nicht mit eigenen Pferden beritten en, gegen Rücklassung des Pferde-Anschaffungs-Beitrages (§. 165) kaufte Reitpferde kleinen Schlages auf die Dauer des Krieges in beschränkte Eigenthum; derlei Pferde übergehen, sobald der Be-te in die Friedensgebühr tritt, ohne Entschädigung in das Eigen-n des Aerars.

Bei einer Mobilisirung werden die bei den Feld- und Reserve-mpagnien, dann bei der Zeugs-Reserve eingetheilten Ober-Offiziere Pionnier-Truppe, dann die beim Armee-Schanzzeug-Parke etheilten Ober-Offiziere der Genie-Truppe, ferner die dviant-Offiziere der Fußtruppen, der Armee-, Armee-Corps-mmanden und Truppen-Divisionen, wenn sie dem Stande der Fuß-pen entnommen sind, endlich die bei den mobilen Fuhrwes-skörpern eingetheilten Thierärzte mit einem ärarischen nstpferde beritten gemacht.

§. 506.

Hereinbringung der Remontenpreise.

Die Hereinbringung des Remontenpreises für die Stabs- und Oberoffiziere entgeltlich überlassenen Dienstpferde Remonten, sowie die Hereinbringung des entfallenden gütungs-Betrages für die in das beschränkte Eigenthum an llerie- und Artillerie-Offiziere übergebenen Charge-Pferde und die enthaltung dieser Preise und Pferde obliegt den Truppen-Verwal-s-Kommissionen.

Es wird daher hier nur bemerkt, daß die Ratenzahlung des ent-nden Vergütungsbetrages für ein überlassenes Dienstpferd oder ont mit dem, der Uibernahme nächstfolgenden Monate zu innen hat und von diesem Zeitpunkte an, wenn auch der Abzug rechtzeitig eingeleitet worden sein sollte, von Seite des Betheilten eisten ist, weil rückständig verbliebene Ratenbeträge auf ein-l nachträglich hereingebracht werden müssen.

X. Abschnitt.

§. 507.

Hufbeschlag.

rhaltung des beschlages.

Zur Unterhaltung des Hufbeschlages dient das norm… im §. 132 besprochene Hufbeschlags-Pauschale.

Bezüglich der Art und Weise des Hufbeschlages sind die B… stimmungen der §§. 99 bis 103 und §. 110. der „Vorschrift für d… Pferdewesen" maßgebend.

usmaß des hes an scharf- nd stumpfen en bei der rie und Ar- illerie.

Bei der Kavallerie und Artillerie ist, wenn im Winter b… Schraubenstollenbeschlag angewendet wird, für jedes Mannschafts… pferd, beziehungsweise Artillerie-Zugpferd nebst den vier Schraubst… Eisen ein gewisser Vorrath an scharfen und stumpfen Schraubst… erforderlich, welcher pr. Pferd mit 8 stumpfen und 24 scharfen St… festgesetzt ist.

Hievon hat der Mann pr. Pferd 8 stumpfe und 16 sch… Stollen im Gebrauche, und zwar bei jedem Pferde 8 Stück (entwe… stumpfe oder scharfe, je nach Maßgabe des Erfordernisses) in den E… eingeschraubt, und 16 Stück, beziehungsweise bei den Fahrkanonen… welchen zwei Pferde zugewiesen sind, 32 Stück nebst dem Schraube… schlüssel in einem Leinwandsäckchen (oder Stollenbeutel) in dem … Unterbringung des Putzzeuges bestimmten Requisit aufbewahrt.

Die übrigen noch für jedes Pferd bemessenen 8 scharfen St… sind bei der Escadron, beziehungsweise Batterie, vorräthig zu h…

Beim Ausmarsche eines in der Kriegsformation stehenden u… feldmäßig ausgerüsteten Kavallerie-Regiments oder einer Batterie … bei einem Winter-Feldzuge die Fortbringung dieser 8 scharfen Stol… pr. Pferd auf den Train-Fuhrwerken des Kavallerie-Regiments od… der Batterie zu geschehen.

cherstellung rrenten Be- an Schraub- bei der Ka- e und Ar- illerie.

Die Art und Weise des Bezuges und die Sicherstellung der Schraubstollen [mit Ausnahme des unten bezeichneten, von dem Lan… des-Fuhrwesens-Kommando in Wien sicher gestellten Reserve-Vorrathes (Punkt e)], ist bei der Kavallerie und Artillerie den Escadronen, Bat… terien und sonstigen selbstständig Rechnung legenden Abtheilungen überlassen.

nterhaltung eserve Vor- an Schraub- bei der Ka- allerie.

Beim Ausmarsche eines in der Kriegsformation stehenden und feldmäßig ausgerüsteten Kavallerie-Regiments sind, jedoch bloß in einem Winter-Feldzuge, für den gesammten Stand der Kavallerie einer Divi… sion oder eines Armee-Korps, für jedes Mannschafts-Dienstpferd bei den betreffenden Reserve-Zügen der Fuhrwesens-Escadronen, oder wo es sonst als nöthig befunden wird, 8 Stück scharfe Stollen mitzuführen beziehungsweise zu unterhalten, von welchen letzteren Stollen die Ka… vallerie je nach Umständen das auf den jeweiligen Bedarf erforderliche Quantum gegen Bezahlung des Anschaffungspreises abzufassen hat.

Die rechtzeitige Sicherstellung dieses Reserve-Vorrathes an Schraub- :n für die Kavallerie liegt dem Landes-Fuhrwesens-Kommando in n ob.

e) Sicherstellung des Reserve-Vorrathes an Schraubstollen bei der Kavallerie.

Für die ausmarschirenden Fuhrwesens-Bespannungen werden die tuell erforderlichen Schraubstollen im Lieferungswege auf Rechnung Aerars rechtzeitig sichergestellt und für die Anwendung des Schraub- :n-Beschlages nur unbestollte Eisen angeschafft.

f) Sicherstellung der Schraubstollen für die ausmarschirenden Fuhrwesens-Bespannungen.

Bei der Kavallerie und Artillerie müssen aus dem Hufbeschlags- : (§. 132) die nöthigen Schraubstollen angeschafft, die erforderlichen räthe hievon unterhalten, ferner die nöthigen Schraubenschlüssel, die Schmiedwerkzeuge sammt dem Leinwandsäckchen angeschafft en; ebenso sind die Fuhrwesens-Bespannungen verpflichtet, für den tuellen Gebrauch der Schraubstollen-Eisen im Frieden durch die abenden Schmiede mittelst der eingeführten Schneidkluppen die raubstollen und die erforderlichen Schneidzeuge (Stollenschneider Stollenbohrer) sowie die Schraubenschlüssel aus dem alten Eisen t zu erzeugen.

g) Bestreitung der Auslagen für den Schraubstollen-Beschlag bei der Kavallerie, Artillerie und dem Militär-Fuhrwesens-Korps.

Im Kriege werden die Fuhrwesens-Bespannungen mit den nö- en Schneidzeugen für jeden Zug (jenen ausgenommen, welcher der Stammabtheilung gebildet wurde), dann für je zwei Pferde erhöhten Standes mit 1 Schraubenschlüssel und 1 Schraubenbeutel Rechnung des Aerars betheilt.

Desgleichen gebühren ausmarschirenden Fuhrwesens-Abtheilungen den ersten Winterbeschlag für jedes Pferd 12 scharfe und 8 pfe Stollen. Diese Stollen müssen stets vollzählig im Vorrathe lten werden; bei Auflösungen sind aber selbe, insofern sie nicht sind, als Krimpeleisen abzuführen.

XI. Abschnitt.

Komplettes Feldschmieden-Handwerkzeug.*)

§. 508.

ines Beschlag-Handwerkszeug dann jenes für den Schraubstollen-Beschlag.

a) Bestimmung.

Die Feldschmieden-Handwerkszeuge haben die Bestimmung:
) zur Besorgung des Hufbeschlages aller ärarischen Dienstpferde;
) zur Reparatur des Eisenbeschlages bei den ärarischen Fuhrwerken;

*) Bei der Artillerie ist die Anzahl der Feldschmieden, dann das Ausmuß ufbeschlags- und Schmied-Handwerkszeugen durch die Normen für die Feldüstung der k. k. Artillerie festgesetzt. Die Erhaltung der Feldschmieden und werkszeuge erfolgt aus dem Material- und Hufbeschlags-Pauschale.

c) zum Brennen der angekauften oder der zur Ausmusterung stimmten Dienstpferde;
d) aushilfsweise für Büchsenmacher-Arbeiten.

Die kleinen Beschlags-Handwerkzeuge, sowie jene zur Erzeu des Schraubstollen-Beschlages sind ausschließend für den Hufbes bestimmt.

b) Ausmaß: 1. an completen Feldschmieden-Handwerkzeugen.

Complete Feldschmieden-Handwerkszeuge sind fis sirt, und zwar:

Im Frieden und im Kriege:

für jedes Linien-Infanterie-Regiment 1
für jedes Reserve-(Regiments-)Kommando eines Linien-Infanterie-Regiments 1
für jedes selbstständige Infanterie- und jedes Jäger-Bataillon . 1
für jedes Kavallerie-Regiment mit 6 Feld-Eskadronen*) . . 1
für jede Genie- und jede Pionnier-Kompagnie 1

Im Kriege:

für jede Kriegsbrücken-Equipage 1
für jeden Zug einer Fuhrwesens-, Feld-, Reserve- oder Tragthier-Eskadron 1
ferner für jeden Fuhrwesens-Chargen-Kadre 1
Schmiedhandwerkszeuge ohne Zilinder-Schmied

Im Frieden:

für jede Fuhrwesens-Feld-Eskadron 1

Im Kriege:

für jede Reserve- und jede Ergänzungs-Escadron der Cavallerie

Im Kriege werden überdies den Fuhrwesens-Ergänzungs- dronen komplete Schmiede-Handwerkszeuge mit Rücksicht auf die Verhältnisse und den Umfang des Geschäftsbetriebes vom Reichs-K ministerium nach Bedarf zugewiesen.

a. an kleinen Beschlag-Handwerkzeug, und b. an jenen für den Schraubstollen-Beschlag.

Mit dem kleinen Beschlag-Handwerkszeuge sow jenem für den Schraubstollen-Beschlag hat außerdem Feld-Eskadron der Kavallerie im Frieden und im Kriege versehen sein; letzteres Beschlag-Handwerkszeug muß sich aber auch bei allen Truppenkörpern befinden, bei welchen im Frieden und im Krie Hufbeschlag ausgeübt wird.

*) Bei der Kavallerie ist per Regiment und zwar für den Regim eine unzerlegbare Feldschmiede sistemisirt, insolange diese Gattung sich noch brauche befindet.

Endlich sind von jedem Kurschmiede oder dessen Stellvertreter die Hufbeschlagzeuge gehörigen Werkzeuge in der Beschlagtasche ver- t, zu Pferde zu führen.

Die Bestreitung der Auslagen zur Unterhaltung der kompleten schmieden-Handwerkszeuge im Frieden und im Kriege hat aus dem §. 126 besprochenen Pauschale zu geschehen. c) Bestreitung Auslagen: 1. zur Unterhal der complet schmieden-Han werkzeuge im den und im Kr

Das kleine Beschlag-Handwerkszeug, sowie jenes für den Schraub- n-Beschlag der Feld-Eskadronen bei der Kavallerie ist sowol im den als im Kriege aus dem Hufbeschlags-Pauschale (§. 132), das hlag-Handwerkszeug für den Schraubstollen-Beschlag bei den übrigen ppen aber aus denselben Mitteln zu beschaffen und zu erhalten, aus dem die kompleten Feldschmiede-Handwerkszeuge (Punkt c 1) unter- n werden. 2. zur Beschaf und Erhaltung kleinen Beschl Handwerkszeug sowie jenes für Schraubstollen- schlag.

Der Zeitpunkt des Eintrittes sowie des Aufhörens des Bezuges zur Unterhaltung des kompleten Feldschmieden-Handwerkszeuges nisirten Pauschales ist ebenfalls im §. 126 präcisirt. d) Dauer der zugsberechtigun Pauschalbetra zur Unterhalt des complete schmieden-Ha werkzeuges

Von diesem Pauschale sind während der Dauer des Bezuges alle inem kompleten Feldschmieden-Handwerkszeuge zählenden Bestand- e brauchbar zu erhalten, und die gänzlich abgenützten neu und ätsmäßig nachzuschaffen. e) Bestimmun Pauschale.

Ausgenommen hievon sind die Amboße, Schraubstöcke und Amboß- e, welche jederzeit und ohne Rücksicht, ob der Bezug eines Pauschales eine Truppe sistemisirt ist, im Falle der Reparatursbedürftigkeit Unbrauchbarkeit bei dem nächsten Fuhrwesens-Material-Depot ohne zelt gegen brauchbare derlei Werkzeuge mit Bewilligung des Reichs- gsministeriums ausgetauscht werden können.

Das komplete Feldschmiede-Handwerkszeug besteht bei Linien-Infanterie-Regimentern, den selbstständigen Infanterie- und Jäger-Bataillonen, den Kavallerie-Regimentern und dem Militär- rwesens-Korps aus folgenden Bestandtheilen, und zwar aus: f) Bestandtheil complet Fe schmieden-Ha werkzeuge

1 kleinen Amboß, 50 Pfund schwer,
1 kleinen Schraubstock,
1 kleinen Kreuzvorschlaghammer,
2 Handhammer,
1 Setzhammer,
1 Schließen-Stempel,
1 Mütterl-Stempel,
1 Falz-Hufstempel,
1 Vorbeißer-Hufstempel,
1 Spitz-Hufstempel,
2 Schrottmeißeln,
1 Kaltmeißel,
1 Durchschlageisen,
1 Nageleisen,
1 Blechzange,
1 Feuerzange,

1 Handzange,
1 Stempelzange,
1 Beißzange,
2 Handzangen,
1 großen Schmiedfeile,
1 dreieckigen Schmiedfeile,
1 halbrunden Schmiedfeilen,
1 kleinen Schneidkluppe,
1 Feuerlöffel,
1 Schürhaken,
1 Löschspitz,
1 kleinen Amboßstock (10" Durchmesser, 2' 6" Höhe),
2 Radreifzieher,
1 Feilbock (zum Abschrauben),
1 Hufmesser,
1 Beschlaghammer,
1 Beschlagzange,
1 Hufraspel,
1 Hauklinge,
1 Beschlagzeugtasche,
1 Schraubenschlüssel und
1 Zilinder-Feldschmiede. Ferner 1 halbrunder Meißel (zum schlagen der Trachten-Enden des Hufeisens).

Das kompletе Feldschmieden-Handwerkszeug der Fwesens-Tragthier-Eskadronen ist nachstehend bemessen, zwar mit:

1 kleinen Amboß, 35 Pfund schwer,
1 kleinen Schraubstock,
1 kleinen Kreuzvorschlaghammer,
2 Handhammer,
1 Mütterl-Stempel,
1 Falz-Hufstempel,
1 Vorbeißer-Hufstempel,
1 Spitz-Hufstempel,
1 Durchschlageisen,
1 Nageleisen,
1 Stöckel sammt Dorn (um die Abdachung der Hufeisen machen.)
1 Feuerzange,
1 Handzange,
1 Stempelzange,
1 kleinen Schmiedfeile,
1 großen Schmiedfeile,
1 dreieckigen Schmiedfeile,
1 halbrunden Schmiedfeile,
1 Schraubenschlüssel,

1 Feuerlöffel,
1 Schürhaken,
1 Löschspitz,
1 kleinen Amboßstock (10" Durmesser, 2' 6" Höhe),
1 Feilbock (zum Abschrauben),
1 Hufmesser,
1 Beschlaghammer,
1 Beschlagzange,
1 Hufraspel,
1 Hauklinge,
1 Beschlagzeugtasche,
1 Gebirgs-Zilinder-Feldschmiede, 75 Pfund schwer, ferner 1 halbrunder Meißel (zum Abschlagen der Trachten-Enden des Hufeisens).

g) Bestandtheile d kleinen Beschlag Handwerkszeuge

Das kleine Beschlag-Handwerkszeug besteht aus:
1 Feilbock (zum Abschrauben),
1 Kreuzvorschlaghammer,
2 Handhammer,
1 Falz-Hufstempel,
1 Vorbeißer-Hufstempel,
1 Spitz-Hufstempel,
1 Durchschlageisen,
1 Feuerzange,
1 Handzange,
1 Stempelzange,
1 großen Schmiedfeile,
1 dreieckigen Schmiedfeile,
1 halbrunden Schmiedfeile,
1 Feuerlöffel,
1 Schürhaken,
1 Löschspitz,
1 Hufmesser,
1 Beschlaghammer,
1 Beschlagzange,
1 Hufraspel,
1 Hauklinge,
1 Beschlagzeugtasche.

Anmerkung. Das Hufbeschlagzeug, welches jeder Kurschmied oder dessen rtreter auf Märschen, bei Detachirungen, selbst zu größeren Feldübungen, in schlagzeugtasche verwahrt, zu Pferde mitzuführen hat, besteht in:
1 Hufmesser,
1 Beschlaghammer,
1 Beschlagzange,
1 Hufraspel,
1 Hauklinge,
1 Beschlagzeugtasche
und außerdem in einem Scheerhufeisen nebst 50 Hufnägeln.

ndtheile des
gs-Hand-
ges für den
stollen-Be-
lag.

Zur Erzeugung der Schraubeisen sammt Schraubstollen bei dem k. k. Heere sind folgende Schmied-Handwerkszeuge erforderlich:

1 Lochstöckel mit Runddorn,
1 Stollenstöckel,
1 Gesenkstöckel,
1 Gesenkhammer,
1 halbrunder Aushauer,
1 Stollenschlüssel,
1 Wend- (beziehungsweise Schneid-)Eisen,
1 Feuerzange ohne Gewinde,
1 „ mit „

XII. Abschnitt.

Permanente Streulegung.

§. 509.

meine Be-
mung.

Die Anwendung der permanenten Streulegung hat nicht als eine allgemeine Norm zu gelten, sondern ist dem Ermessen der Kommandanten anheimgestellt, welche hiebei die Dislokations-Verhältnisse, die Beschaffenheit der Stallungen, den Gesundheitszustand der Pferde, den Bequartirungs-Modus und die sonstigen maßgebenden Faktoren, insbesondere aber die Konstruction der Pferdeställe, berücksichtigen müssen.

Als geeignet für die Anwendung der permanenten Streulegung erscheinen hohe, geräumige Stallungen, deren Stände Ziegelpflasterung (und zwar am zweckmäßigsten mit aufstehenden Kanten) haben und welche ferner mit vortheilhaft angebrachter Ventilation, mit entsprechend konstruirten offenen Abzugs-Rinnen, dann mit einer Abdachung der Stände nach rückwärts, versehen sind.

*In Marodestallungen hat die permanente Streulegung niemals zur Anwendung zu kommen, so wie überhaupt kranke Pferde sogleich aus Stallungen, in welchen die permanente Streulegung besteht, zu entfernen, und in Stallungen mit täglichem Wechsel der Streu einzustellen sind.

Bei dem Ausbruche einer kontagiösen Krankheit in einem Stalle mit permanenter Streulegung muß die Streu auch dann sogleich beseitigt werden wenn in einem solchen Stalle blos ein Pferd von der kontagiösen Krankheit befallen wurde.

ılitäten der
hrung der
menten
legung.

Bei Durchführung der permanenten Streulegung sind folgende Modalitäten zu beobachten:

1. Dort wo die permanente Streulegung eingeführt ist, sind bei den mit einem festgesetzten Pferdestande versehenen Truppen, von der

normirten Streustrohgebühr (§. 107) am 1. eines jeden Quartals, d. i. am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, für den ersten Monat $^2/_3$ der Gebühr, d. i. 60 Pf. pr. Pferd und Stand schichtenartig nach der Länge und Breite (oder aber bloß nach der Breite, u. zw. mit gegeneinander gekehrten Aehren) auf einmal zu legen, das andere Drittel mit 1 Pf. pr. Pferd aber täglich nachzustreuen, im zweiten und dritten Monate hingegen ist die tägliche Streustrohgebühr pr. 3 Pf. täglich zum Nachstreuen zu verwenden, wobei jedoch, in Absicht auf die jeweiligen Veränderungen des Pferdestandes, die Verwendung des Streustrohes derart zu regeln ist, daß die Gebühr des Quartals mit täglichen 3 Pf. pr. Pferd — den Fall eines Dislokationswechsels ausgenommen — nicht überschritten wird.

2. Nach Ablauf von längstens 3 Monaten muß die Grundstreu erneuert, daher die alte Streu aus dem Stalle geschafft werden.

   Von der alten Streu kann das noch brauchbare Stroh ausgeschieden, und wenn es gut getrocknet ist, zur Grundstreu für den nächsten Termin, u. zw. als Unterlage bei den Vorderfüßen beigezogen werden, wodurch sich die Möglichkeit ergeben wird, von den als Grundstreu bestimmten 60 Pf. Stroh, etwas zum Nachstreuen im 1. Monate in Ersparung zu bringen, also mehr als 1 Pf. täglich nachzustreuen.

3. Findet ein Dislokationswechsel im Monate der Grundstreulegung statt, oder werden die Pferdestände in dieser Zeit ganz verlassen und bleiben dieselben leer, so ist auch das gegen die Gebühr von täglichen 3 Pf. mehr verwendete Streustroh zu verausgaben.

   Das noch brauchbare Stroh ist je nach Thunlichkeit einer andern Truppen-Abtheilung auf Rechnung ihrer kurrenten Streustrohgebühr, gegen einen billigen Abzug von derselben zu überlassen, oder zur Düngerverwendung beizuziehen.

4. Es ist nicht unbedingt nothwendig, in den ersten 10 Tagen das bemessene Eine Pfund Stroh nachzustreuen, da sich auch ohne dieses die Streu ganz gut erhält.

   Mit der hiedurch, sowie durch Verwendung der alten noch brauchbaren Streu (Punkt 2) erlangten Ersparniß kann die spätere Nachstreu im ersten Monate vermehrt werden.

5. Die Legung der Grundstreu soll zwar in der Regel nur am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober stattfinden; eine Ausnahme hievon wird aber thatsächlich jedoch ohne Einfluß auf den Gebührstermin einzutreten haben, wenn am Anfallstage der Grundstreugebühr die Witterung ungünstig sein sollte, indem in einem solchen Falle die Legung der Grundstreu bis zum nächsten heiteren trockenen Tage zu verschieben sein wird, auf daß es möglich ist, die Stallungen zu reinigen und zu lüften, dann die alte noch verwendbare Streu zu trocknen.

Ebenso haben Truppenkörper mit einem großen Pferdestande die Grundstreu nicht an einem und demselben Tage, sondern abtheilungsweise in den hiezu erforderlichen, möglichst kurzen Intervallen, zu erneuern.

6. Bei Abtheilungen mit einem veränderlichen Pferdestande z. B. bei den Fuhrwesens-Ergänzungs-Eskadronen, findet die permanente Streulegung keine Anwendung.

7. Bei den, während des vierteljährigen Termines zugewachsenen und mit der Grundstreu belegten Pferdeständen ist im Allgemeinen die Grundstreu am nächsten Einfallstage der Grundstreu-Gebühr dann zu erneuern, wenn die Grundstreulegung in den ersten beiden Monaten der kurrenten Periode erfolgt ist; geschieht dieselbe erst im dritten Monate, so hat im nächsten Quartale eine Grundstreulegung nicht stattzufinden, und demnach die Grundstreu in diesem Falle auch noch durch das ganze nächste Quartal liegen zu bleiben.

8. In den ärarischen Stallungen sind die durch die permanente Streulegung entbehrlich entfallenden, im Stalle unter den Krippen untergebrachten Streukästen zu beseitigen, dagegen müssen sich in allen ärarischen, und vom Militär-Aerar gemietheten Stallungen für alle Pferde Streichbäume, beziehungsweise Standsäulen befinden.

Den Kommandanten ist es frei gestellt, zweckmäßig erscheinende Modifikationen in der Art der permanenten Streulegung eintreten zu lassen, vorausgesetzt, daß hiedurch Ueberschreitungen der Gebühr an Streustroh nicht bewirkt werden.

XIII. Abschnitt.

Transportirung der Remonten.

§. 510.

Der bei Transportirung der Remonten zu beobachtende Vorgang ist durch die im Dienstreglement enthaltenen Belehrungen über Wartung Pflege und Schonung der Pferde in Garnisonen und auf Märschen, dann durch die Vorschrift für die Militärtransporte auf österreichischen Eisenbahnen und zu Wasser normirt.

Die sonstigen, auf die Führung von Transporten im Allgemeinen bezüglichen Bestimmungen sind aus dem folgenden Hauptstücke zu entnehmen.

XIV. Abſchnitt.

Das Reit-Douceur.

§. 511.

Die für den Empfang des Reit-Douceurs beſtehenden Gebührsumdſätze ſind aus dem §. 149 zu entnehmen.

Die Aufrechnung des Reit-Douceurs iſt im §. 216 beſprochen. iehe Form 40.)

XV. Abſchnitt.

handlung der Beute-Pferde und der von feindlichen Deſerteuren mitgebrachten Pferde.

§. 512.

Dieſe Pferde ſind Eigenthum des Aerars.

Das Dispoſitionsrecht über dieſelben ſteht dem Armee-Kommanten zu.

XVI. Abſchnitt.

Behandlung aufgefangener ärariſcher Dienſtpferde.

§. 513.

Aufgefangene ärariſche Dienſtpferde ſind zu präſentiren, in bemmten Stationen zu ſammeln und an die nächſte Fuhrweſens-Feld-, r Reſerve-Eskadron (Reſerve-Zug) oder Fuhrweſens-Ergänzungs-Esron abzugeben, oder falls eruirt werden kann, zu welchem Truppenper ſie gehören, an den Letzteren zu übergeben.

Läßt ſich der Truppenkörper, zu welchem derlei aufgefangene nſt-Pferde gehören, nicht eruiren, ſo können dieſelben auch bei der heilung, wo ſie aufgefangen wurden, definitiv eingetheilt werden, n und inſoweit dortſelbſt überhaupt ein Abgang beſteht, und dieen ſich mit Hinblick auf ihre Gattung und Kategorie für die beſende Waffengattung und Dienſtleiſtung eignen.

Rückſichtlich der aufgefangenen, ſowie der vermißten eigenen Offispferde ſind unter genauer Beſchreibung ihres Nationales, ſowie der

etwa vorgefundenen, beziehungsweise mit den vermißten Reitpferden in Verlust gerathenen Rüstungssorten, mittelst General- beziehungsweise Militär-Kommando- und Armee-Befehl allgemeine Verlautbarungen einzuleiten. Dieselben werden analog wie die aufgefangenen ärarischen Dienst-Pferde behandelt.

XVII. Abschnitt.

Entschädigung des Aerars für vorsätzlich getödtete oder durch einen Deserteur entführte Dienstpferde.

§. 514.

Für jedes vorsätzlich getödtete, oder durch einen Deserteur entführte Dienstpferd ist der von dem Schuldtragenden dem Aerar zu leistende Entschädigungs-Betrag mit zwei Drittel des für die betreffende Gattung beziehungsweise Kategorie entfallenden Durschnittspreise festgesetzt. (Siehe §. 44, f).

XVIII. Abschnitt.

Behandlung der Häute umgestandener oder vertilgter Pferde.

§. 515.

Die Häute umgestandener oder vertilgter Pferde sind grundsätzlich bei allen Truppen-Abtheilungen gleich an Ort und Stelle zu Gunsten des Aerars zu veräußern, daher eine Uibergabe roher Pferdehäute an die Fuhrwesens-Material-Depots, Artillerie-Zeugs-Depots, beziehungsweise im Kriege an die Artillerie-Reserve-Anstalten, zum Behufe der Ausarbeitung nicht stattzufinden hat.

Hievon sind die Häute von Pferden, welche an verdächtiger Dätz, Rotz, Wurm, Antrex (Typhus) oder Wuth gelitten haben, und an diesen Krankheiten umgestanden sind, oder wegen denselben vertilgt wurden, ausgeschlossen.

Die Kadaver solcher Pferde sind ohne Entfernung irgend eines Theiles, und nachdem die Haut durch Kreuzschnitte völlig unbrauchbar gemacht wurde, zu verscharren, vorher aber insbesonders die Langhaare zu verbrennen oder mit ungelöschtem Kalke zu übergießen.

Die Truppenkörper müssen übrigens bei dem Verkaufe der Pferdehäute das Interesse des Aerars thunlichst berücksichtigen und daher auf deren angemessene Verwerthung einwirken, die Empfangstellung der Verkaufspreise aber stets nur gegen Beibringung von Erlagsscheinen bewerkstelligen.

XIX. Abſchnitt.

ung kranker Dienſtpferde durch Civil-Thierärzte und Civil-Kurſchmiede.

§. 516.

a) im Allgeme

Behandlung erkrankter ärariſcher Dienſtpferde darf ein Civil- oder ein Civil-Kurſchmied nur in Ermanglung eines Militär-s, beziehungsweiſe Militär-Kurſchmiedes beigezogen werden. beigezogene Civil-Thierarzt oder Civil-Kurſchmied darf die verordneten Arzneien nur dann ſelbſt beiſtellen, wenn ellung vom Truppenkörper nicht erfolgen kann.

dieſen zur Aushülfe verwendeten Civil-Thierärzten oder Civil-en dürfen ferner nur die mit leichten Krankheiten und Be-en behafteten, dann die wegen ſchnell zur Entwicklung ge-ſchweren Krankheiten untransportabel gewordenen, bei Märſchen sportsführungen an die Ortsbehörde abgegebenen Dienſt-handelt werden, wogegen die — auf dem Marſche oder bei ppenkörper, welcher kein militär-thierärztliches Perſonale im t, ſchwer erkrankten, jedoch transportablen Dienſt-Pferde, an dislozirten, mit Dienſt-Pferden verſehenen Truppenkörper ſind.

Vergütung der von den Civil-Thierärzten und Civil-Kur-angeſprochenen Koſten für die Behandlung kranker Dienſt-det auf Rechnung des Aerars ſtatt.

b) Adjuſtirung Rechnungen Civil-Thierär und Civil-Kr ſchmiede.

Betreff der Adjuſtirung der Rechnungen der Civil-Thierärzte Kurſchmiede gelten folgende Beſtimmungen:

den von Civil-Thierärzten und Civil-Kurſchmieden für kranke e Dienſt-Pferde vorgeſchriebenen Recepten müſſen das Ge-die Beſtandtheile der angeordneten Arzneimittel ausgeſetzt, ch auf jedem Recepte die Krankheit und eine Beſchreibung es angemerkt, ferner jede Wiederholung der verwendeten on dem ordinirenden Civil-Thierarzte oder Kurſchmiede ent-demſelben Recepte durch eigenhändige Namensfertigung be-r durch ein beſonderes Recept bewieſen, ſowie der Tag des und Abganges eines jeden behandelten Pferdes immer genau und zugleich angegeben werden, ob die Behandlung in oder r Behauſung des Thierarztes oder Kurſchmiedes geſchah, m von Seite des Militärs eine Aſſiſtenz geleiſtet wurde; er muß in den Konten auch die Diät und mit dieſen der ngegeben ſein, ob das behandelte Pferd in ärariſcher Ver-der in einer andern ſtand.

Konten der Civil-Thierärzte oder Civil-Kurſchmiede müſſen ten Recepte jederzeit beigeſchloſſen, auch überdieß in dieſen Forderungen für die ärztliche Bemühung derart ausgewieſen,

werden, daß jede einzelne Verrichtung und die dafür angesprochene Vergütung ersichtlich gemacht ist.

Endlich sollen auch in derlei Konten sowohl die Umstände, welche die Abnahme der Arzneien nothwendig machten, als auch die Richtigkeit der geleisteten Zahlung von der Gemeinde (unter Beidrückung des ämtlichen Siegels) bestätigt sein.

Von der deutschen Sprache nicht kundigen Parteien sind die Konten in der Landessprache mit Beobachtung der sonst erforderlichen Formalitäten zu verfassen.

Im Falle der Beiziehung der Civil-Thierärzte und Civil-Kurschmiede bei einer Armee-Ausrüstung kann zwar von dem strengen Festhalten an den besprochenen grundsätzlichen Bestimmungen abgesehen werden; in jedem Falle müssen aber die wirklich verwendeten Arzneistoffe durch gehörig verfaßte Recepte, auf welchen die Assen-Nummern der Pferde ersichtlich zu machen sind, nachgewiesen werden und ist der Rechnung stets ein Ausweis mit der Bezeichnung der Krankheit des behandelten Pferdes und der stattgefundenen einzelnen Hilfsleistungen beizuschließen.

Maß der ungsbeträge Leistungen -Thierärzte ivil-Kur- miede.

Für die Leistungen der Zivil-Thierärzte und Civil-Kurschmiede, welche zu thierärztlichen Verrichtungen in dem k. k. Heere verwendet werden, sind besondere Vergütungsbeträge festgesetzt, und zwar:

A) Bei Behandlung vereinzelter, im Pferdestande eines Truppenkörpers vorkommenden Krankheitsfälle:

I. Für thierärztliche Bemühungen:

1.	für eine Hausordination	20 kr.
2.	„ einen Besuch im Wohnorte des Thierarztes	40 „
3.	„ „ „ bis zur Entfernung von 1/2 Meile	60 „
4.	„ „ „ „ „ „ „ 1 Meile	1 fl.

Bei Besuchen über 1/4 Meile von dem Wohnorte des Thierarztes ist derselbe berechtigt, die Vorspann in Aufrechnung zu bringen.

Die Aufrechnung von mehr als einer Visite täglich ist nur bei schweren Erkrankungen und in so lange, als dieß unumgänglich nothwendig ist, zulässig.

II. Für thierärztliche Hilfeleistungen:

5.	für einen Aderlaß oder für Scarifikationen . .	25 kr.
6.	„ das Ziehen eines Eiterbandes oder Setzen eines Fontanelles	30 „
7.	das Setzen eines Klystires	15 „
8.	einen Einguß	10 „
9.	das Werfen eines Pferdes bei Benützung des Wurfzeuges des Civil-Thierarztes oder Civil-Kurschmiedes	1 fl. — „

10. für das Werfen eines Pferdes bei Benützung des Wurfzeuges des Truppenkörpers . . . . . 50 kr.
11. für die Anwendung des Glüheisens 50 kr. bis 1 fl. — „
12. für eine Operation am Hufe 50 kr. bis . . . 2 „ — „
13. für Operationen bei Druckschäden, Widerristfisteln, Nackenfisteln u. s. w. 1 fl. bis . . . . . 3 „ — „
14. für eine Operation der Samenstrangfistel 1 fl. bis 2 „ — „
15. für die Exstirpation von Neubildungen (Stallbeulen, Warzen, Balgschwülsten u. s. w. 1 fl. bis 3 „ — „
16. für das Beseilen eines Zahnes . . . . . — „ 10 „
17. für die Untersuchung und den Verband einer Wunde oder eines Geschwüres . . . . . — „ 20 „
18. für jeden folgenden Verband . . . . . — „ 10 „
19. für die Anlegung der Nähte 30 kr. bis . . . 1 „ — „
20. für das Ausziehen fremder Körper . . . . . — „ 40 „
21. für die Unterbindung eines größeren Gefäßes . — „ 40 „
22. für das Zurückbringen vorgefallener Theile 1 fl. bis 2 „ — „
23. für den Schlundschnitt 1 fl. bis . . . . . 3 „ — „
24. für den Luftröhrenstich . . . . . 1 „ — „
25. für den Darmstich . . . . . — „ 20 „
26. für die Vornahme der Trepanation 1 fl. bis . 3 „ — „

In diesem Gebührentarife werden für die Visiten in der Entfer- g von mehr als einer Meile deßhalb keine Ansätze aufgenommen, zur Behandlung einzelner erkrankter Dienstpferde in der Regel die im Orte selbst, oder doch in nächster Nähe ansässigen thier- lichen Organe beigezogen werden.

Bei Behandlung des ganzen Pferdestandes eines Truppenkörpers oder einer Abtheilung.

Bei der Verwendung von Civil-Thierärzten oder Civil-Kurschmieden stabilen Posten, wo es sich vorzüglich um die Untersuchung des undheitszustandes der Dienst-Pferde und um die Behandlung der ilig eingetretenen Krankheitsfälle handelt, ist für die dießfälligen richtungen ein Taggeld von 1 fl. ö. W. bewilligt, wogegen als lohnung für die Civil-Thierärzte oder Civil-Kurschmiede bei ihrer wendung in Marodestallungen, wie die thierärztliche Dienstleistung anstrengende ist, bei einem Pferdestande bis zu 10 Stück ein Tag- von 1 fl. ö. W., bei einem Pferdestande von 11 bis 20 Stück Taggeld von 2 fl. ö. W. und bei einem Pferdestande von mehr 20 Stück ein Taggeld von 3 fl. ö. W. zugestanden wird.

Die zur Verwendung bei stabilen Posten oder Marodestallungen ezogenen Civil-Thierärzte oder Civil-Kurschmiede können (gleich n, welche bloß vereinzelte Krankheitsfälle im Pferdestande eines ppenkörpers behandeln), wenn ihre Wohnung über ¼ Meile ent- t ist, die Vorspann aufrechnen.

Im Falle die Beistellung der Medikamente von Seite des betreffenden Truppenkörpers nicht ausführbar wäre, dürfen die Medikamente nur nach der jeweiligen Taxe für Thierheilmittel zur österreichischen Pharmakopöe berechnet werden, so wie auch auf deren Dispensation die Taxe für Receptur-Arbeiten keine Anwendung zu finden hat.

Überprüfung der ärztlichen Konten.

Namhaftere Forderungen, wohin, nebst jenen wegen ungewöhnlich großem Aufwande für Medikamente, besonders diejenigen für Operationen gehören, werden von den betreffenden Landes-Thierärzten überprüft.

Wenn diese Prüfung nicht stattgefunden hat, muß den Konten von dem betreffenden Civil-Thierarzte oder Civil-Kurschmiede eine kurz gefaßte Krankheits- und Heilungsgeschichte sammt den ordentlichen Recepten der angewendeten Heilmittel beigeschlossen, ferner auch die Zahl und die Beschaffenheit der zur Kur verwendeten Utensilien, Verbandstücke u. s. w. angegeben sein.

Behandlung der Forderungen der Civil-Thierärzte oder Civil-Kurschmiede für die in den Konten Sanitäts-Aus- ... gehörigen Posten.

Die Forderungen der Civil-Thierärzte oder Civil-Kurschmiede für Verpflegung, Hufbeschlag und andere in den Konten der Sanitätsanlagen nicht gehörige Posten sind in die bezüglichen Rechnungen nicht aufzunehmen, sondern nach den dafür in Wirksamkeit stehenden Bestimmungen mittelst abtheiliger Rechnung entweder dem Aerar in Rechnung zu bringen, oder im Einvernehmen mit dem betreffenden Truppenkörper im Wege der Zurechnung zu berichtigen. Zur Einleitung dirung solcher Forderungen sind die Intendanzen berufen.

Vergütung der ... und Zeitversäumniß.

Die von den Civil-Thierärzten oder Civil-Kurschmieden angesprochene Vergütung der Fahrten und Zeitversäumniß erfolgt ... Conto Aerarii.

XX. Abschnitt.

Ausmusterung und Klassifikation der Dienstpferde.

§. 517.

Die Bestimmungen für die Ausmusterung und Klassifikation der Dienst-Pferde sind im §. 28 besprochen.

XXI. Abschnitt.

Standes-Behandlung und Standes-Evidenz der ärarischen Dienstpferde.

§. 518.

Gemeine Verfügung.

Die Fälle der Instandnahme und Außerstandbringung der ärarischen Dienstpferde, die Konstatirung der Standes-Veränderungen, weiters

die Standes-Evidenz, Nachweisung und Grundbuchsführung der schen Dienst-Pferde wurde bereits in den §§. 13 bis 16 umständ- esprochen. Es wurde hierin auch besonders bemerkt, auf welcher iblage die Außerstandbringung der ohne oder mit Jemandens schulden umgestandenen, vertilgten, entlaufenen, so wie sonst zu ibe gegangenen, oder in Verlust gerathenen Pferden zu erfolgen hat.

Es erübrigt daher nur noch Folgendes zu bemerken: Jedesmal ı ein ärarisches Pferd einer ansteckenden Krankheit wegen vertilgt en müßte, ist hierüber ein Kommissions-Protokoll aufzunehmen und lben auch anführen, ob und in welcher Art und Ausdehnung die :n §§. 139 und 140 der Vorschrift über das Pferdewesen, für betreffenden Fall vorgeschriebenen Maßnahmen durchgeführt wor- ind. In dem so verfaßten Kommissions-Protokolle ist auch ausdrück- nzuführen, ob die Vertilgung der Langhaare des betreffenden es in der im §. 515 angedeuteten Weise in Gegenwart der Kom- n stattgefunden hat.

b) Sektionsbef über auf auße gewöhnliche We verendete ärari Dienstpferde.

Der Kadaver eines jeden auf außergewöhnliche Weise beten ärarischen Pferdes muß zur Ermittlung des vorausgegangenen ns und der Ursache des Verendens seccirt werden.

Die Sektion hat möglichst bald nach dem Verenden des Thieres nommen zu werden, damit nicht durch die schnell eintretende ıiß der Zweck der Sektion vereitelt wird.

Zur Vorname der Sektion ist von Seite des Truppen-Komman- n jener Thierarzt zu beauftragen, welcher die Behandlung oder ffichtigung des verendeten Thieres geleitet hat; wird in aus- sweisen Fällen ein fremder Thierarzt hiezu beordert, so hat er iem erstgedachten Thierarzte und von den, über den vorliegenden unterrichteten Personen die nöthigen Aufklärungen zu erhalten, s ist ihm die Einsicht in die etwa diesfalls vorliegenden Akten zu ten.

Die Sektion und Untersuchung des Kadavers ist in Gegenwart Zeugen vorzunehmen, welche vom seccirenden Thierarzte auf die erlaufe des Aktes in den einzelnen Organen sich zeigenden krank- ı Veränderung auf's genaueste aufmerksam zu machen sind, und als glaubwürdige Gewährsmänner über den ordnungsmäßigen ıng beim Untersuchungsgeschäfte, sowie über die genaue Aufnahme Vorgefundenen zu wachen haben.

Als solche Zeugen sind zwei Offiziere, welche im Orte der statt- den Untersuchung oder in dessen nächsten Umgebung dislozirt sind, nmandiren.

Nur wenn eine derartige Kommandirung ganz oder theil- unmöglich ist, soll zu dieser Funktion der Gemeindevorstand egleitung eines zweiten Gewährmannes berufen werden, wel- sich im Verhinderungsfalle durch einen Ersatzmann vertreten kann.

Die Sektion selbst ist von dem betreffenden Thierarzte nach hiefür bestehenden Bestimmungen zu vollziehen.

Uiber den Akt der Sektion ist ein Protokoll zu führen.

Der untersuchende Thierarzt hat in dieses Protokoll alle im Laufe der Sektion an dem Thierkörper vorgefundenen krankhaften Veränderungen sogleich zu diktiren, wenn sich auf dem Sektionsplatze Gelegenheit hiezu bietet, sonst aber dieselben, damit bis zur Aufnahme des Protokolles kein Sektionsergebniß vergessen werde, vorläufig notiren; damit aber die anwesenden Zeugen ein richtiges Verständniß davon erhalten, andererseits auch, damit das Sektions-Protokoll ein klares und deutliches Bild der vorgefundenen Veränderungen darbiete hat der Thierarzt beim Eindiktiren nach Möglichkeit die Bezeichnung krankhafter Zustände mit allgemeinen Namen, z. B. Tuberkel, Rotzschwüren ꝛc. zu vermeiden, vielmehr eine faßliche klare Beschreibung der aufgefundenen krankhaften Veränderungen zu liefern.

Das Protokoll ist nach vollendeter Abfassung den Zeugen vorzulesen und wenn keiner derselben etwas zu berichtigen oder beizufügen findet sogleich, sonst aber erst nach geschehener Aufnahme der Berichtigungen oder Bemerkungen vom Thierarzte und den Zeugen zu unterfertigen.

Erst auf Grundlage dieses mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit abgefaßten und unterfertigten Sektions-Protokolles hat der untersuchende Thierarzt unter steter Beziehung auf die einzelnen Nummern des Protokolles, sein wohlbegründetes Gutachten über den vorgegangenen Krankheitszustand und über die Ursache des Verendens des Thieres abzufassen, und selbes seinem Kommando zur weiteren Verfassung vorzulegen.

XXII. Abschnitt.

Verkauf der ärarischen Dienstpferde.

§. 519.

Allgemeine Bestimmungen für gewöhnlichen Verkauf.

Der Pferdeverkauf wird durch die Verwaltungs-Kommission der Truppe geleitet; auf dem Verkaufsplatze haben mindestens zwei Mitglieder der Verwaltungs-Kommission, und von jeder Unterabtheilung von welcher Pferde verkauft werden, 1 Offizier gegenwärtig zu sein.

Werden Verkäufe bei detachirten, jedoch im Verbande der Verwaltungs-Kommission ihres Truppenkörpers verbleibenden Unterabtheilungen vorgenommen, so haben 2 Offiziere der letzteren mit Beziehung eines Vertreters des Stations-Kommando die Verkaufskommission zu bilden.

Die beiden Mitglieder der Verwaltungs-Kommission, bezüglich beiden Offiziere detachirter Abtheilungen, leiten *einverständ*

den Verkauf, und sind für die Einhaltung eines in jeder Beziehung korrekten Vorganges verantwortlich. Der Vertreter des Stations-Kommando ist bei Wahrnehmung regelwidriger Vorgänge zur Sistirung des Verkaufes ermächtigt.

Die Kommission veranlaßt die ortsübliche Publikation des Verkaufes, welche im Frieden in der Regel bei den betreffenden Abtheilungen in loco stattfindet; das Vorführen der früher mit dem vorgeschriebenen Brande zu versehenden Pferde; das Publiziren der etwa mit Dummkoller, Dampf, Stätigkeit, schwarzem Staar oder Mondblindheit behafteten Pferde; das Ausrufen des Preises und der jeweiligen Anbote durch die eigenen Unteroffiziere oder (wenn die Verwendung derselben hiezu mit Rücksicht auf die Landessprache nicht thunlich ausführbar oder sonst unzweckmäßig erscheinen sollte) durch Ausrufer aus dem Zivile gegen ortsübliche Vergütung; ferner die Hintangabe der Pferde an die Ersteher nach geschehenen Berichtigung des Bestbotes, und nachdem dieselben das Lizitations-Protokoll, in welchem die Bestbote sogleich mit Ziffern und Buchstaben einzutragen sind, eigenhändig oder durch Beifügung des Handzeichens unter Beiziehung von Zeugen gefertigt haben. Eine Bekanntgabe anderer Defekte als der oben erwähnten, dann des Alters der Verkaufspferde hat nicht stattzufinden.

Die mit verdächtiger Drüse, Rotz, Wurm oder Schäbe behafteten Pferde sind vom Verkaufe ausgeschlossen.

Dasselbe gilt auch von den wegen gänzlicher Stumpfheit in Folge des Dummkollers im höchsten Grade unbrauchbaren Dienstpferden, welche als unheilbar zu vertilgen sind.

Keines der Kommissionsglieder darf mitlizitiren, sei es nun, um sich faktisch ein Pferd zu verschaffen, oder um dadurch möglicherweise ein besseres Resultat zu erzielen.

Den Kommissionsgliedern ist es nicht gestattet, sich bei der Lizitation mit Einwechseln fremder Münze zu befassen.

Hat der Pferdeverkauf voraussichtlich mehrere Tage zu dauern, so ist an jedem Tage gleich nach beendeter Lizitation deren Fortsetzung am nächsten Tage, mit Freilassung der Sonn- und Feiertage, auf dem Verkaufsplatze zu publiziren, das Protokoll aber jedesmal abzuschließen und von der Lizitations-Kommission sogleich an Ort und Stelle zu fertigen.

Die Komission hat den übernommenen Erstehungspreis ordnungsgemäß unter Allegierung des Original-Lizitations-Protokolls noch an demselben Tage, an welchem der Verkauf stattgefunden hat, an die im Verkaufsorte oder in der Nähe desselben befindliche eigene Truppen-Kasse, und wenn diese zu weit entfernt sein sollte, an die nächste Militär- oder sonstige Truppen-Kasse abzuführen.

Die bei Truppen-Kassen eingehenden Pferde-Erlösgelder sind unter Anschluß eines Duplikates, oder eines gehörig bestätigten abschriftlichen Pare des Lizitations-Protokolls in Empfang zu stellen, sofort an die

nächste Militär-Kasse, unter Allegirung des Original-Pare des Lizitations-Protokolls abzuführen und auf Grund des Abfuhrscheines zu verausgaben.

In keinem Falle dürfen die Truppenkörper die bei ihren Kassen eingehenden Pferdeerlösgelder zur eigenen Verpflegung beiziehen.

Auch bei der direkten Abfuhr der Pferde-Erlösgelder an die Militär-Kassen muß von Seite der Verkaufs-Kommission stets das Original-Pare des Lizitations-Protokolls angeschlossen werden.

Die Verkaufs-Kommissionen haben die Empfangsstellungen und Abfuhren nicht kumulirt, sondern truppenkörperweise sowol in den Rechnungen, als auch in den Abfuhrsdokumenten ersichtlich zu machen, und im Falle die Uibernahme der Lizitationserlöse bei einer auswärtigen Kasse stattfindet, die Truppenkörper, in deren Stand die Pferde gehörten, hievon unter Bekanntgabe des erzielten Erlöses zu verständigen, damit sich dieselben hierüber bei Außerstandbringung der Pferde ausweisen können.

Ebenso ist am Schlusse eines jeden Lizitations-Protokolls, wenn nicht die Abfuhr direkte an eine Militärkasse stattgefunden hat, die bestimmte Bemerkung beizufügen, bei welcher ärarischen Kasse der Pferde-Erlös, behufs Empfangsstellung und Abfuhr an die Militärkasse gegen Empfangsbestättigung hinterlegt wurde.

Das Lizitations-Protokoll wird in dupplo ausgefertigt.

Den als Ausrufern verwendeten Unteroffizieren wird, wenn an einem Tage 20 oder mehr Pferde zum Verkaufe gelangen, eine Zulage von 50 kr. wenn wenigstens 60 Pferde an einem Tage verkauft werden, eine Zulage pr. 1 fl. erfolgt.

Weitere Bestimmungen für den Verkauf der Pferde im Falle einer Standes-Herabsetzung oder Dissolvirung.

Wenn Pferde-Verkäufe in größerem Umfange aus Anlaß von Standesherabsetzungen oder Dissolvirungen vorgenommen werden, so sind die anberaumten Termine der Militär-Intendanz derart rechtzeitig anzuzeigen, daß sie sich bei dem Verkaufsakte durch einen delegirten Beamten vertreten lassen könne; das Nichterscheinen eines Intendantur-Beamten hat jedoch den Beginn des Verkaufes zur festgesetzten Stunde nicht aufzuhalten.

Die Vertreter der Militär-Intendanz sind bei Wahrnehmung regelwidriger Vorgänge und im Falle ungenügender Konkurrenz zur Sistirung des Verkaufes ermächtigt.

Bei derlei in größerer Ausdehnung stattfindenden Pferde-Verkäufen kann in einzelnen Fällen die Nothwendigkeit sich ergeben, daß die Verkaufs-Kommissionen die Erlösbeträge für verkaufte Pferde an eine im Verkaufsorte oder in dessen Nähe befindliche Aerarial-Zivilkasse übergeben.

Das Reichs-Kriegsministerium erläßt in diesem Falle in Bezug auf die Abfuhr der Pferde-Verkaufsgelder die mit den betreffenden Zentralstellen vereinbarte Weisung.

Ueberdieß ergehen, wenn ein Pferde-Verkauf nach Standesherabsetzungen oder Dissolvirungen in größerer Ausdehnung stattfinden sollte,

Betreff des hiebei zu beobachtenden Vorganges die speziellen Bemmungen von Seite des Reichs-Kriegsministeriums.

Jede Verkaufs-Kommission hat täglich den Ausweis über die rkauften Pferde und die eingegangenen Gelder sowol dem Reichs-iegsministerium als dem General- (Militär-) Kommando zu unlegen.

Der Verkauf hat nur nach Maßgabe der günstigen Anbotspreise geschehen und darf eine Verschleuderung nicht stattfinden.

Die Stations-Kommanden und sonstigen Ueberwachungs-Organe ben auf die Wartung und Fütterung der klassifizirten Pferde mit er Strenge zu sehen, damit dieselben in ihrem Aussehen und Werthe cht herabkommen.

Zuerst und sogleich sind alle mit Defekten behafteten und ch für den Wirthschaftsbetrieb nicht geeigneten Pferde zum Verkaufe zu ingen.

Hierauf sind die etwa vorhandenen leichten Zugpferde, und blich die auf den Stand überzähligen minder geeigneten Pferde zu rkaufen.

Sobald vom Reichs-Kriegsministerium die Weisung zur Abgabe n Verkaufs- und landwirthschaftlichen Zwecke, möglicher Weise auch r Zucht, geeigneten Pferden an die Grundbesitzer herabgelangt, sind e Transporte unter Kommando von Offizieren mit der nöthigen artmannschaft zusammenzusetzen und an die Bestimmungsorte absenden.

Die Transports-Kommandanten haben nach erfolgter Uebergabe r Pferde, sowol dem Reichs-Kriegsministerium, als dem General-Militär-) Kommando direkte die Anzeige hierüber zu erstatten.

Bei in größerer Ausdehnung in Folge von Standesherabsetzungen er Auflösungen vor sich gehenden Pferde-Verkäufen werden den itgliedern der Verkaufs-Kommissionen, sowie den Ausrufern und rführern, auf die Dauer des Massen-Verkaufes besondere Zulagen willigt.

VII. Hauptstück.

Märsche, Kommanden, Transporte und Militär-Assistenzen.

A) Märsche.

§. 520.

Anordnung der Märsche.

Die Truppen werden über die auszuführenden Marschbewegungen von den zur Anordnung derselben berufenen Kommanden und Behörden rechtzeitig verständiget, damit die zur Ausführung derselben nöthigen Vorbereitungen, wie die Einleitungen zur angemessenen Verpflegung und Bequartirung getroffen werden können.

Zu letzterem Zwecke werden von den erwähnten Kommanden und Behörden die Verpflegs-Anstalten und die Militär-Stations-Kommanden der Marsch- und End-Stationen, im Frieden auch die politischen Behörden des Marsch-Rayons rechtzeitig verständiget.

Für größere Marschbewegungen wird den Truppen mit dem Marschbefehle in der Regel auch ein Marschplan zugestellt, welcher die Art der Bewegung, die Marschstationen und die Rasttage, sowie die Orte bestimmt, in denen und die Zeit, auf welche die Versorgung mit Naturalien stattfindet.

Auf Grund des Marschplanes und des Ausweises über den Stand der marschirenden Abtheilung (Abtheilungen), wird von den dazu berufenen Truppen-Verwaltungs-Kommissionen die Marsch-Route ausgefertiget.

Gegen Vorweisung derselben sind die Verpflegs-Anstalten zur Abgabe der erforderlichen Naturalien, die politischen und Ortsbehörden zur Unterbringung (§. 51 und 79) und Verköstigung (§. 77) der Truppen, sowie zur Beistellung der nöthigen Pferde und Fuhrwerke (§. 140) verpflichtet.

§. 521.

Vorbereitung der Unterkunft.

Hinsichtlich der Vorbereitung der Unterkunft in den Marschstationen und am Bestimmungsorte enthält der §. 3 des Dienstreglements (II. Theil) die ausführlichen Bestimmungen.

§. 522.

Gebühren bei Märschen.

Die bei Märschen im Allgemeinen, und unter verschiedenen Verhältnissen nebst den gewöhnlichen Friedens-, Bereitschafts- oder Kriegsgebühren anzusprechenden Personal-Gebühren, dann die bei Märschen mixer Abtheilungen eintretenden Gebühren an Transportsmitteln sind n II. Hauptstücke §. 59, 60, 61, 77, 79, 85, 139, 140, dann 201 s 205 übersichtlich besprochen. Aus eben diesen sind auch die Ausaßen der mitzuführenden Bagage zu entnehmen.

§. 523.

Empfang und Verrechnung der Marsch-Auslagen.

Hinsichtlich des Empfanges der zur Bestreitung der Marsch-Ausgen erforderlichen Gelder, dann deren Verrechnung enthalten die §. 219, 228 und 253 die einschlägigen Bestimmungen.

§. 524.

Verhalten und Ordnung während der Märsche.

Das Verhalten während des Marsches (die militärische Ordnung) nd die Marsch-Disciplin sind durch das Dienst-Reglement II. Theil, nd mit der Vorschrift über den „Transport mittelst der Eisenbahnen nd zu Wasser" geregelt.

B) Kommanden, Detachements und Transporte.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 525.

Begriff eines Kommandos (Detachements).

Kommanden (Detachements) sind Abtheilungen, welche von ihren Truppenkörpern (Unterabtheilungen) zeitweise abgetrennt, etachirt) — eine besondere Dienstbestimmung haben.

§. 526.

Begriff eines Transportes.

Personen, Thiere und Güter, welche lediglich zum Zwecke einer Ortsveränderung außerhalb des organischen Verbandes (Verpflegs-, Lager-Ortes) zeitweilig vereiniget werden, bilden mit ihrem Geleite (der Escorte) einen Transport. Man unterscheidet hiernach Mannschafts-, Pferde- und Güter-Transporte, dann speziell: Transenen- oder gemischte Mannschafts-Transporte, Rekruten-, Urlauber-, Kranken-, Verwundeten-, Arrestanten-, Kriegsgefangenen-, Monturs-, Munitions- und sonstige Transporte.

§. 527.

Bildung der Kommanden und Transporte.

Kommanden bestehen entweder aus taktischen Abtheilungen oder werden aus Theilen derselben zusammengesetzt. Sie werden je nach ihrer Stärke und ihrem Zwecke mit einer entsprechenden Anzahl von Chargen und Spielleuten, sowie auch mit den für den Sanitäts-Dienst und als Professionisten erforderlichen Personen versehen.

Das Geleite (die Escorte) eines Transportes wird in ähnlicher Weise, dem Bedürfnisse gemäß, gebildet.

§. 528.

Abfertigung der Kommanden und Transporte.

Vor dem Abmarsche ist das Kommando oder der Transport in Bezug auf die Bemontirung, Ausrüstung und den Gesundheitszustand (Güter betreff ihrer äußeren Beschaffenheit und Verpackung) zu visitiren, und insofern eine Uibergabe stattzufinden hat, diese ordnungsmäßig zu bewirken.

Der Kommandant wird mit einem Marsch-Dokumente, nöthigenfalls auch mit den erforderlichen Standes-Dokumenten und mit einem Natural-Fassungs-Journale versehen.

Zur Bestreitung der Auslagen erhält er nach Bedarf einen angemessenen Geld-Vorschuß auf Verrechnung.

Uiber seine Obliegenheiten, die Art der Verpflegung und Verrechnung, sowie über die etwa einzusendenden Berichte sind dem Kommandanten die nöthigen Weisungen zu ertheilen; nöthigenfalls muß der Transports-Kommandant auch mit den auf seine Bestimmung bezüglichen Vorschriften und schriftlichen Instruktionen versehen werden.

§. 529.

tischaffung der Bedürfnisse der Kommanden und Transporte.

Jeder Transports- (Detachements-) Kommandant hat sich als undsatz gegenwärtig zu halten, daß er alle Bedürfnisse im Wege i Militär-Stations- (Platz-) Kommando's, wo aber kein solches be- ht, direkte bei der Ortsbehörde ansprechen müsse.

§. 530.

ilitärischer Dienst und Strafbefugniß der Kommandanten.

Der Dienst wird im Sinne der allgemein giltigen Vorschriften t Rücksicht auf die bei Transporten und Kommanden eintretenden onderen Verhältnisse gehandhabt (siehe Dienst-Reglement).

Wichtige Vorfälle sind sofort dem Militär-Stations- und dem neral- (Militär-) Kommando, in dessen Bereich sie sich ereigneten — ch Umständen überdies dem vorgesetzten Truppen-Kommando — melden.

Das dem Kommandanten zustehende Strafbefugniß ist durch 88 des Dienst-Reglements I. Theil, festgesetzt.

Erscheint dasselbe nicht zureichend, so muß der Strafbare dem hsten, mit einem größeren Strafbefugnisse ausgestatteten Militär- ations-Kommando angezeigt, allenfalls auch als Arrestant übergeben den.

§. 531.

Administrativer Dienst.

Der Kommandant bestätigt alles für seine Abtheilung oder den nsport Empfangene, erhebt andererseits die zum Rechnungsbelage higen Bescheinigungen und benimmt sich in administrativer Be- ung überhaupt nach der Gebühren-Vorschrift (II. Hauptstück) und ihm ertheilten besonderen Instruktionen (§. 528). Je nach der ichen Entfernung tritt das Kommando (Detachement) in eines oder andere der im III. Hauptstücke, I. und II. Abschnitte bezeichneten ninistrations-Verhältnisse zur Truppen-Verwaltungs-Kommission.

§. 532.

nehmen bei Erkrankung eines Mannes oder Pferdes während des Kommandos oder Transportes.

Sollte bei Erkrankung eines Mannes kein Militärarzt zur Ver- ung stehen, und die Hülfe eines Zivilarztes oder die Beschaffung

[illegible] Arzneien nothwendig werden, so ist die Ortsbehörde wegen Anordnung der Leistungen anzugehen und über diese eine Bestätigung auszufolgen.

Zur Fortbringung von Kranken oder Maroden können auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses Vorspannswagen aufgenommen werden (§. 140 und 141).

Erforderlichen Fall sind die Kranken mittelst Revisionsliste und und gegen Uibernahmsschein einem nahen Militär-Spitale (Zivil-Krankenhause), und in dessen Ermanglung dem nächsten Militär-Stations-Kommando (der Zivil-Ortsbehörde) zu übergeben. In der Revisionsliste ist zu bemerken, wohin der Mann nach seiner Genesung einzurücken hat.

Erkrankte, noch marschfähige Pferde sind an der Hand zu führen.

Stellt sich die Krankheit als eine ansteckende heraus, so müssen solche Pferde sofort abgesondert und gleich Schwerkranken an das nächste Militär-Stations-Kommando oder an die Behörde des nächsten Ortes, in dem ein Thierarzt oder Kurschmied sich befindet, übergeben werden. Im Frieden bleiben nöthigenfalls auch die zur Wartung erforderlichen Leute zurück, und es sind selbe sammt den Pferden dem Militär-Stations-Kommando, beziehungsweise der Ortsbehörde mittelst Revisionsliste in Verpflegung zu übergeben.

Zeigt sich bei einem solchen Pferde der Rotz, der Wurm oder die verdächtige Drüse, so ist dasselbe, nach der durch einen Kurschmied unter Zuziehung eines zweiten Sachverständigen erfolgten Konstatirung dieser Krankheit, in Gegenwart des Kommandanten zu vertilgen, und hierüber ein Protokoll aufzunehmen (§. 518).

Pferde, welche mit den von einer ansteckenden Krankheit befallenen in Berührung waren, müssen täglich untersucht, hinter den anderen geführt und von diesen getrennt untergebracht werden. Auch ist durch die Absonderung der betreffenden Pferdewärter und durch die Beobachtung der sonst gebotenen in den „Vorschriften über das Pferdewesen des k. k. Heeres" enthaltenen Vorsichtsmaßregeln der Gefahr einer Ansteckung vorzubeugen.

§. 533.

Benehmen bei Todesfällen.

Ueber einen Verstorbenen ist von dem hiezu berufenen Seelsorger der Todtenschein einzuholen, und wenn der Tod auf plötzliche Weise erfolgte, die Anzeige an das nächste Militär-Stations-Kommando (die Ortsbehörde) wegen Aufnahme des Thatbestandes und Vornahme der gerichtlichen Obduktion zu erstatten. Ereignet sich aber der Todesfall in größerer Entfernung von bewohnten Orten, so ist durch den Kommandanten im Beisein mehrerer Zeugen ein Protokoll hierüber aufzu-

men, und der Leichnam zur nächsten Gerichtsbehörde schaffen zu
en.

Die Beerdigung hat das nächste Militär-Stations-Kommando (die
sbehörde) zu veranlassen.

Montur und Rüstung, sowie das Eigenthum des Verstorbenen
) behufs der Zustellung an den betreffenden Truppenkörper, wo
nlich mitzuführen, sonst aber dem nächsten Militär-Stations-Kom-
ndo zu übergeben.

Wenn der Tod an einer ansteckenden Krankheit erfolgte, muß
h Ermessen des Arztes und auf Grund eines von ihm ausgestellten
ugnisses Alles, was den Ansteckungsstoff verbreiten könnte, dem an
t und Stelle befindlichen Militär- (Civil-) Spitale oder dem Mili-
-Stations-Kommando (der Ortsbehörde) gegen Bestätigung zur Des-
icirung oder Vertilgung übermittelt werden. Jedem Todten muß
i Hemd und eine Gattie ins Grab mitgegeben werden.

Verendete Pferde sind von Militär-Thierärzten oder Kurschmieden
seciren und es muß über den Sektionsbefund das vorgeschriebene
otokoll aufgenommen werden (§. 518).

Hinsichtlich der Rüstung, der Montur, der Putzrequisiten und der
stigen Effekten der Pferdewärter ist nach §. 532 vorzugehen.

§. 534.

Benehmen bei Desertionen und Entlauf von Pferden.

Desertirt ein Mann, so sind dem Truppenkörper des Entwichenen
Thatgeschichte (§. 44) und die Deserteurs-Eingabe (Form 8, ad
14) unverzüglich einzusenden. Letztere Eingabe muß zugleich dem
neral- (Militär-) Kommando, in dessen Bereich die Entweichung statt-
d, eingereicht werden. Ebenso sind von dem Vorfalle die nächsten
litär-Stations-Kommanden, Ortsbehörden und Sicherheits-Organe
t Beifügung der Personsbeschreibung des Entwichenen in Kenntniß
setzen.

Denselben Behörden und Organen ist über das Entlaufen eines
erdes, unter Anschluß des Nationales, die Anzeige zu erstatten.

Die zurückgelassene Montur oder Rüstung muß dem betreffenden
uppenkörper übermittelt werden.

Die im §. 44 verzeichneten Vorschriften sind im Allgemeinen
h für Kommanden und Transporte maßgebend.

Beim Anlangen in einer Marschstation ist stets auf dem als
mmelplatz (Alarm-Platz) auserseheuen Orte aufzumarschiren und erst
i da aus die Einquartierung vorzunehmen.

§. 535.

nehmen bei ausbrechender Feuersbrunst oder entstehendem Aufruhr.

Entsteht in einer Marschstation eine Feuersbrunst oder ein Auf-
r, so sammelt sich das Kommando oder der Transport sogleich auf

dem Alarmplatze und benimmt sich nach den in den §§. 67, 71 und 72 des Dienstreglements, I. Theil, festgesetzten Bestimmungen.

§. 536.

Termin zur Rechnungslegung.

Binnen zwei Tagen nach dem Einrücken hat der Kommandant eines Transports oder zeitweiligen Kommandos Rechnung zu legen (§. 552) und den etwa verbliebenen Geldrest abzuführen.

§. 537.

Spezielle Bestimmungen für Arrestanten- und Kriegsgefangenen-Transporte.

Bei Arrestanten-, wie bei Kriegsgefangenen-Transporten treten nebst den im §. 44 des Dienstreglements, I. Theil, enthaltenen Vorschriften noch folgende Bestimmungen in Wirksamkeit:

Der Kommandant erhält die Personsbeschreibung der Arrestanten und die sonst erforderlichen Angaben;

falls während des Marsches eine Verstärkung der Eskorte nothwendig wird, muß selbe vom nächsten Militär-Stations-Kommando angesprochen werden;

beim Einlangen in einer Nachtstation ist hiervon sofort dem Militär-Stations-Kommando (der Ortsbehörde) die Anzeige zu erstatten, und zur sicheren Verwahrung der Arrestanten ein verschließbares Lokale anweisen zu lassen; für die Eskorte treten sodann die für die Arrestanten-Wachen vorgezeichneten Verhaltungen in ihrem vollen Umfange ein;

erkrankt ein Arrestant derart, daß er nicht weiter befördert werden kann, so ist er mit den ihn betreffenden Dokumenten der nächsten Militär-, Gerichts- oder politischen Behörde gegen Bestätigung zu übergeben;

entweicht ein Militärarrestant, so müssen sogleich die im §. 536 bezeichneten Eingaben und Anzeigen gemacht werden;

ebenso ist die Flucht eines Civilarrestanten den nächsten Militär-Stations-Kommanden, Ortsbehörden und Sicherheits-Organen, ferner auch jenen Behörden oder Aemtern anzuzeigen, an welche der Transports-Kommandant der erhaltenen Instruktion gemäß rücksichtlich eines solchen Falles gewiesen ist.

Für den Transport von Kriegsgefangen sind im Allgemeinen auch die vorstehenden, bei Arrestanten-Transporten zu beobachtenden Bestimmungen maßgebend.

Bei der Uebernahme müssen die Gefangenen über ihre Verhaltungen und die bei Außerachtlassung derselben drohenden Strafen in Kenntniß gesetzt werden. Sie unterstehen der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen und der Disciplinar-Vorschrift wie Angehörige des k. k. Heeres.

Der Verkehr der Gefangenen ist zu überwachen und ihre Korre=ndenz einer sorgsamen Kontrolle zu unterziehen, damit etwa darin haltene Aufschlüsse über den Feind allsogleich gemeldet und Kom=otte zeitgerecht entdeckt werden können.

§. 538.

ecielle Bestimmungen bei Transporten von Aerarial=Gütern.

Bei Transporten von Aerarialgütern bleibt der Kommandant für Sicherung und Erhaltung des zu befördernden Gutes verantwort=, hat demnach sowohl während der Fahrt, als in den Halt= (Nacht=) ationen für dessen angemessene Verwahrung und Bewachung, sowie den Schutz gegen Feuersgefahr zu sorgen.

Im Übrigen ist bei der Führung solcher Transporte, insbesondere er, welche Geldremessen, Pulver und Munition betreffen, nach den äglichen Detail=Instruktionen vorzugehen, welche der Kommandant allen Fällen von Demjenigen, der ihn abfertigt, anzusprechen t (§. 528).

Specielle Bestimmungen für Transporte im Allgemeinen.

§. 539.

Wahl der Transportsführer.

Sobald die Transporte zusammengestellt sind, hat es je nach der öheren oder minderen Stärke und Wichtigkeit des Transportes auf Wahl des Transportsführers (Kommandanten) anzukommen.

In der Regel sind zur Führung für Transporte unter 100 Mann ihrene vertraute Unter=Offiziere, für Transporte über 100 Mann er Ober=Offiziere zu bestimmen.

Für kleinere Transporte können auch, um die Kommandirung n Unter=Offizieren zu ersparen, aus der Transports=Mann=haft Unter=Offiziere, — zu Transporten, mit welchen keine Ver=hnung verbunden ist, selbst intelligentere Soldaten (Gefreite, In=terieten 2c.), als Transportsführer gewählt werden.

Ebenso können auch kleinere, d. i. aus höchstens 20 Stück be=ende Pferde= (Remonten=) Transporte, wenn der Marsch von der ernahme bis zum Übergabsorte nicht längere Zeit dauert, ferner zu verrechnenden Transports=Auslagen und der Fourage=Bedarf ht eine größere Höhe erreichen, nach Ermessen des Truppen=Kom=ndanten, auch bloß unter Kommando eines verläßlichen Unter=iziers gestellt werden.

In allen sonstigen Fällen sind zu Kommandanten von Pferde=monten=) Transporten verläßliche, eifrige, im Kavallerie=Dienste ihrene Ober=Offiziere auszuwählen.

§. 540.

Übernahme (Übergabe) des Transportes.

Die Übergabe der Mannschaft und Pferde des Transports von den Transports-Kommandanten geschieht dokumentarisch auf Grund von Particular- und Hauptrevisionslisten, (Form 4, 20 und 21); die Übernahme wird dem übergebenden Truppenkörper (Abtheilung oder Transportshause) auf den von diesen anzufertigenden Gegen-Hauptrevisionsliste durch den Transportsführer bestätiget. Letzterer hat sich hierbei zu überzeugen, daß die Transports-Mannschaft in der in der Particular-Revisionsliste angegebenen Weise verpflegt und ob sie nach der hierüber bestehenden Vorschrift (IV. Hauptstück) mit der nöthigen Montur versehen ist, damit sie während des Marsches keine Noth leide.

Die Haupt-Revisionsliste dient dem Transportsführer als Zuwachs-Dokument. Die Partikular-Revisionslisten haben als Übergabs-Dokument zu dienen.

Der Transportsführer bestätigt nämlich auf der Rückseite der letzteren die dem übergebenen Soldaten (Pferde) von ihm während des Transports erfolgte Verpflegung, wogegen der übernehmende Truppenkörper (oder Heeresanstalt) die Übernahme entweder auf der in den Händen des Transports-Kommandanten bleibenden Haupt-Revisionsliste bestätiget oder aber fallweise eine eigene Übernahms-Revisionsliste ausstellt.

Es tritt jedoch nicht selten, insbesonders bei Fahrten mittelst der Eisenbahnen der Fall ein, daß ein Mann oder eine Abtheilung des Transportes nicht unmittelbar an den in der Revisionsliste bezeichneten Truppenkörper oder die Heeres-Anstalt übergeben werden kann. Insoferne nun ein solcher Mann während des Transportes überhaupt verpflegt worden sein sollte, ist die genossene Verpflegung dem Transportsführer auf der Rückseite der in seinen Händen bleibenden Haupt-Revisionsliste von Seite des in der betreffenden Haltstation abgesetzten Soldaten oder Unter-Offizier zu bestätigen und diesem die mit der oberwähnten Bestätigung auf der Rückseite zu versehende Partikular-Revisionsliste mitzugeben.

Wird die Transports-Mannschaft von einem Transportshause übernommen, so muß selbe bei der Übergabe stets gleichmäßig mit allen Theilen der Gebühr bis einschließig des Tages der Übergabe an den Transportsführer verpflegt sein, dagegen ist die von den Truppen-Abtheilungen in Marsch gesetzte Mannschaft mit dem Übergabstage in Verpflegung zu nehmen.

§. 541.

Marsch- und Rechnungs-Dokumente für Transportsführer.

Der Transportsführer hat, wie schon im §. 528 bemerkt, von dem ihn abfertigenden Truppenkörper oder Transportshause eine Marsch-

ute, welche genau den Stand und die Bestimmung des Transportes
r der einzelnen Mannschaft, das Erforderniß an Naturalien und
ansportsmitteln, dann das Ausmaß der wechselnden Gebühren (Me-
gegeld, Durchzugs-Vergütung, Brotrelutum 2c.) für die ganze Dauer
Marsches, sowie die Bequartierungsstationen und Rasttage und den
a auf Verrechnung empfangenen Betrag, enthalten soll, die vor-
ftsmäßigen Haupt- und Partikular-Revisionslisten (§. 540), even-
l Beurlaubungs-Konsignationen, dann wenn der Transport am
ge verpflegt werden muß, ein parafirtes Naturalien-Fassungs-Journal
rm. 45) zu erhalten.

§. 542.

Verpflegung der Transports-Mannschaft.

Die Transports-Mannschaft muß bei der Uibernahme nach An-
bgabe des §. 540 verpflegt sein.

Während des Marsches ist die Verpflegung an die Eskorte-Mann-
aft in den im II. Hauptstücke, II. Abschnitte besprochenen Terminen,
die transene Mannschaft aber täglich, daher immer nur für einen
g zu erfolgen, und ist diese transene Mannschaft immer bis ein-
ßig desjenigen Tages zu verpflegen, an welchem sie dem Truppen-
per oder einem Transportshause zur weitern Verpflegung über
en wird.

Auch dürfen Leute während des Marsches nur dann übernommen
den, wenn sie mit den vorgeschriebenen Dokumenten versehen sind.

§. 543.

Schreibspesen für Transportsführer.

Die Bestimmungen des §. 128 geben das Ausmaß des den Trans-
tsführern unter gewissen Bedingungen gebührenden Schreibspesen-
uschales zu entnehmen.

§. 544.

Monturs-, Schuh- und Stiefelreparatur.

Sollte während des Marsches die Nothwendigkeit einer Monturs-
stellung, oder einer Schuh- oder Stiefel-Reparatur eintreten, so
die betreffenden Transenen der Verwaltungs-Kommission der nächst-
genen Truppe oder des nächstgelegenen Transportshauses, oder in
en Ermanglung dem Militär-Stations-Kommando unter Producirung
s namentlichen Journals, nach Formulare 68 vorzustellen und durch Form. 68.
elben die Nothwendigkeit der Reparatur-Vornahme bestätigen zu
en.

Ist auch kein Militär-Stations-Kommando in jenem Orte, wo sich die Nothwendigkeit einer Schuh- oder Stiefel-Reparatur herausstellt, so ist letztere, ohne weitere Einholung einer Bestätigung über die Nothwendigkeit der Reparaturs-Vornahme, von Seite des Transportsführers durch Civil-Handwerker bewirken zu lassen.

Die Verrechnung der bestrittenen Reparaturs-Vergütungs-Auslagen hat in allen Fällen auf Grund des Journals und beziehungsweise der Quittungen der Percipienten in der Transportsrechnung zu geschehen.

§. 545.

Vorspann für Transporte.

Wenn in Fällen besonderer Dringlichkeit in Richtungen, wo weder Eisenbahn- noch Dampfschifffahrts-Verbindungen bestehen, zur Beschleunigung des Marsches die ganze Mannschaft sammt Gepäcke mittelst Vorspann weiter befördert werden soll, so ist sich dieserwegen immer mit der speziellen höhern Anordnung auszuweisen.

Die Gebühr an Vorspann in solchem Falle, sowie bei Fußmärschen ist aus den Bestimmungen des §. 141 zu entnehmen.

Die Vorspann für Kranke oder Marode muß bei der Verrechnung mit einem ärztlichen Zeugnisse begründet werden.

§. 546.

Beaufsichtigung des Transportes.

Sobald der Transportsführer den Transport übernommen hat, behält er ihn unter seiner Aufsicht und unter seinem Kommando bis zur vorschriftsmäßigen Uibergabe.

Die richtige Ausgabe der Löhnung und der Naturalien während des Marsches hat der Transportsführer zu besorgen.

Es ist ihm strenge verboten, sich auch nur auf kurze Zeit vom Transporte zu entfernen; er hat darauf zu sehen, daß kein Mann ohne Aufsicht zurückbleibe, daß von der Montur, Armatur und Rüstung nichts verkauft, entfremdet oder beschädigt werde; er hat die Wäsche und Montur der ihm anvertrauten Mannschaft zu visitiren und sich von der Reinlichkeit derselben zu überzeugen, insbesondere aber bei warmer Jahreszeit und an Rasttagen auf die Reinigung, den Wechsel und die Reparatur der Leibes-Wäsche zu halten.

§. 547.

Aufrechthaltung der Disciplin.

Die Aufrechthaltung der Disciplin obliegt dem Transportsführer nach Maßgabe der Bestimmungen des Dienst-Reglement und der sonst in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Bei der Beförderung mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff ist insbesondere strenge darauf zu sehen, daß die Mannschaft sich ruhig und überhaupt anständig verhalte, damit dem reisenden Publikum keine wie immer geartete Belästigung verursacht werde.

§. 548.

Verlust von Montursstücken.

Gerathen während des Marsches Montursstücke oder andere ärarische Sorten in Verlust, so hat der Transportsführer vorerst die nöthige Nachforschung einzuleiten, jedenfalls aber bei der Militär-Abtheilung des Ortes, oder, wo keine solche sich befindet, durch die Civil-Ortsbehörde für die möglichste Abhilfe Sorge zu tragen, und das zur Aushilfe erhaltene Bekleidungsstück nachträglich gegen Bestätigung zurückzustellen.

Der Verlust der Montursstücke ist in der Revisionsliste zu bemerken.

Wenn es erwiesen ist, daß der Mann ärarische Sorten verkauft hat, so ist nichts zu verabsäumen, um den Käufer aufzufinden und ihm das Gekaufte unter Intervenirung der kompetenten Behörde wieder abzunehmen. Der betreffende Mann aber ist als Arrestant zu behandeln, und wenn eine Disciplinar-Bestrafung unzulässig ist, mit einer Strafanzeige an das nächste Militär-Gericht zu übergeben.

§. 549.

Ersatz unbrauchbarer Montursstücke.

Wenn Monturen, Fußbekleidungen und Wäschstücke durch den Gebrauch derart abgenützt wurden, daß sie nicht mehr auf die Zeit des noch bevorstehenden Marsches getragen werden können, so ist der Ersatz bei der nächsten Truppe abzufassen.

In Betreff der Bekleidung, in welcher die neu assentirten Recruten und die Urlauber, dann eventuell die Reservisten zur Dienstleistung einzurücken haben, sowie hinsichtlich der Bekleidung der Mannschaft bei ihrem Ausscheiden aus dem präsenten Stande durch Beurlaubung, Uibersetzung in die Reserve oder Landwehr, dann durch Entlassung wird auf die Bestimmungen des IV. Hauptstückes hingewiesen.

§. 550.

Grenz-Passirungen.

Bei Grenz-Passirungen ist sich der Visitirung von Seite der Finanz-Organe ohne Weigerung zu unterziehen, und darauf zu sehen, daß die Transenen keine Veranlassung zu Beanständigungen geben.

§. 551.

Benehmen bei Feuersbrünsten.

Wenn in der Station, wo der Transport sich befindet, F ausbricht, so hat der Transportsführer sich im Allgemeinen nach im §. 535 besprochenen Bestimmungen des Dienst-Reglements zu nehmen.

In solchen Fällen müssen insbesonders Arrestanten und Un traute besonders in's Auge gefaßt, die noch fehlenden Leute durch teroffiziere oder vertraute Soldaten aufgesucht werden.

Der Kommandant selbst darf sich vom Transporte nicht entfe

Auf Ansuchen der Ortsobrigkeit wird auf die Brandstätte nöthige Wache zur Erhaltung der Ordnung, die entbehrliche Mann auch zur Hilfeleistung beim Löschen des Feuers kommandirt.

Es ist Pflicht des Transportsführers, bei solchen Gelegenh zur Rettung von Aerarial-Gütern nach Möglichkeit mitzuwirken.

In welcher Ausmaß für die verschiedenen Chargen der zum F löschen verwendeten Mannschaft das Feuerlösch-Douceur gebührt, über enthält der §. 152 die bezüglichen Bestimmungen.

Das Feuerlösch-Douceur ist in der Transports-Rechnung auf G einer Konsignation nach Form 38, welche auf die hierauf ersich Art bestätigt werden muß, in Ausgabe zu stellen.

Vor dem Abrücken hat sich der Transportsführer zu seiner sönlichen Sicherstellung ein Zeugniß von der Orts-Obrigkeit zu schaffen, daß das Feuer nicht durch die Schuld eines zum Trans gehörigen Individuums entstanden sei. Wäre dieß aber der Fall, ist dieser Umstand durch ein Protokoll zu konstatiren, der betref Mann als Arrestant zu behandeln und an das nächste Militär-G zu übergeben.

§. 552.

Rechnungslegung der Transportsführer.

Die Kommandanten der außerhalb der Transportshäuser zu mengestellten größeren Transporte, dann die Transportsführer, w aus der Kassa ihres Truppenkörpers, oder eines Transportshauses Verrechnungs-Vorschuß empfangen haben, sind, wie bereits im §. bemerkt, verpflichtet, binnen 48 Stunden nach ihrem Einrücken Truppenkörper — oder, wenn der Transportsführer nicht mehr seinem Regimente gelangt, bei dem übernehmenden Transportshaus Rechnung zu legen und den etwa noch in Händen befindlichen Ge abzuführen.

§. 553.

Form der Transports-Rechnung.

Die Transports-Rechnung (Form 68) hat auf der Außenseite die Form. 69.
ständige Marsch- und Gebührs-Beschreibung zu enthalten und ist
mmt, den Empfang und die gebührliche Verwendung an Geld und
uralien für die ganze Dauer der Transportsführung darzustellen,
hat diese Darstellung auch dann vereint in einer Rechnung zu ge-
ben, wenn die Transportsführung von einem Monate noch bis in
andern hinein gedauert hat.

Der Geld-Empfang ist mittelst der Marsch-Route zu dokumentiren,
sichtlich des Naturalien-Empfanges ist das parafirte Naturalien-
ungs-Journal nach Form. 45 beizubringen.

Die Geld- und Naturalien-Ausgabe hat sich auf den Standes-
Gebühren-Ausweis zu gründen, welcher mit den Zuwachs- und
angs-Dokumenten zu belegen ist.

Dieser Standes- und Gebühren-Ausweis für Transportsführer
rm 70) hat für jeden Tag der Dauer der Transportsführung, den Form. 70.
pflegsstand und die für denselben entfallenden Verpflegs-Gebührs-
itionen nachzuweisen.

Aus diesem Standes- und Gebühren-Ausweise werden nur die
fallenden Gebühren-Portionen an:

Löhnung, Menagegeld, Beiträgen, Zulagen und Brod-Relutum,
n an Naturalien in die Transports-Rechnung übertragen und die
eren Gebühren dort im Gelde verrechnet.

Die vorkommenden Bequartierungs-Auslagen, dann die für die
örderung des Transportes vorkommenden Auslagen sind während
Marsches in besonderen Konsignationen (Form. 42 und 43) von
Gemeinde- und Kommunikations-Anstalten rücksichtlich der richtigen
ahlung bestätigen zu lassen und auf Grund dieser Konsignationen
der Transports-Rechnung zur Gebühr zu stellen.

Gebühren für die im Gagebezug stehenden Personen dürfen in den
nsports-Rechnungen nur dann aufgerechnet werden, wenn die Marsch-
te hiefür die Berechtigung gewährt; derlei Gebühren können nur
en Quittungen der Empfänger verausgabt werden.

Auf die vollständigste und legale Dokumentirung der Verpflegs-
des-Veränderungen und aller Ausgabsposten ist ein besonderes Augen-
k zu richten, weil jede ungenügend oder gar nicht dokumentirte
rechnung von dem Rechnungsleger ersetzt werden müßte.

§. 554.

ühren bei Kommanden und Transporten. Bekleidung und Ausrüstung der Kommanden.

Die Gebühren bei Kommanden und Transporten sind im II.
uptstücke, jene hinsichtlich der Bekleidung und Ausrüstung im IV.
uptstücke *besprochen.*

C) Militär-Assistenzen zu Civil-Zwecken.

§. 555.

Begriff der Militär-Assistenzen.

„Assistenzen" heißen jene Truppen-Abtheilungen, welch
Unterstützung der öffentlichen Behörden aufgeboten werden, um
bei ihren Anordnungen und Amtshandlungen die nöthige ma
Kraft zur Bewältigung eines gewaltsamen Widerstandes zuzuw

Alle öffentlichen Behörden, und wenn Gefahr im Verzug
auch deren Organe, sind befugt, Militär-Assistenzen behufs Aufre
tung oder Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung und Sic
bei den Militär-Stations-Kommanden anzusprechen.

Dieß soll, wenn thunlich, schriftlich und stets unter Angab
Zweckes geschehen.

Uiber die Beistellung dieser Assistenzen, sowie über ihr m
dienstliches Benehmen während der Assistenzleistung enthält der XI
schnitt des Dienstreglements, I. Theil, die bezüglichen Normen.

§. 556.

Zusammenstellung der Militär-Assistenzen.

Die Militär-Assistenzen werden je nach Anordnung des Militär
tions-Kommandos durch den Truppen-Kommandanten mit Rücksi
den Zweck der Assistenz, wenn es sich nicht um die Beistellung ga
Unterabtheilungen handelt, aus dem präsenten Stand einer oder
aus jenem mehrerer Unterabtheilungen formirt.

Reicht der präsente Stand nicht aus, so erfolgt die zeitw
Einberufung der erforderlichen Mannschaft aus dem Urlauber
nach den im §. 41 enthaltenen Bestimmungen.

§. 557.

Uibergabe der Assistenz-Mannschaft.

Insoferne nicht ganze Unterabtheilungen zur Assistenzleistung
gezogen, sondern nur Assistenz-Kommanden, wenn auch in der S
einer ganzen Unterabtheilung formirt werden, so haben die betheil
Unterabtheilungen die aus ihrem Präsent- oder Urlauberstande
gegebene Mannschaft mittelst Partikular-Revisionsliste an den
mandanten der Assistenz zur weiteren Verpflegung zu übergeben.

In allem Uibrigen sind die für Kommanden und Transpo
sprochenen Bestimmungen auch für Assistenz-Kommanden maßgeb

§. 558.

Gebühren der Militär-Assistenzen.

Die Gebühren der zu Militär-Assistenzen verwendeten Offiziere im §. 65, c, 4 und jene der Mannschaft im §. 92, c besprochen.

D) Steuer-Exekutionen.

§. 559.

Begriff der Steuer-Exekution.

Eine Eigenart der Militär-Assistenzen zu Civil-Zwecken ist die stellung und Absendung von Militär-Mannschaft gegen säumige kständner an den direkten Steuern.

§. 560.

Beistellung der Steuer-Exekutions-Mannschaft.

Die Beistellung und Absendung solcher Mannschaft geschieht über forderung der Finanz-Behörden bei den General- (Militär-), be- ungsweise Militär-Stations-Kommanden dermalen aus dem Ur- berstande.

Die Verwendung aktiver Truppen-Abtheilungen zur zwangsweisen treibung von Steuern ist nur auf jene Fälle zu beschränken, in chen die Steuerzahlung, — sei es offen oder in Form passiven berstandes — verweigert wird und diese Verweigerung eine Aus- nung nimmt, die sie zu einer politischen Demonstration, zu einer nbaren Auflehnung gegen das Gesetz stempelt.*)

Hinsichtlich der Einberufung und Präsentirung der zu solchen kutionen für gewählten Urlauber-Mannschaft sind die Bestimmungen §. 41 maßgebend.

§. 561.

bühren, Verpflegung und Unterbringung der Steuer-Exe- kutions-Mannschaft.

Die zur Einhebung der direkten Steuern abgesendete Militär- kutions-Mannschaft wird sogleich nach ihrem Eintreffen im Exeku- s-Orte von dem Gemeinde-Vorstande bei den zu exequirenden Steuer- kständnern eingelegt, von welchen dem Militär-Exekutions-Manne normalmäßige Obdach und die Mittagskost unentgeltlich zu ver- eichen kommt.

*) Reskript vom 7. August 1873, Abth. 2, Nr. 6605.

Hierüber, so wie über die sonstigen Gebühren der Exekutions-Mannschaft für die ganze Dauer ihrer Verwendung ist der §. 92, c, maßgebend.

Der zur gleichzeitigen Exequirung mehrerer Steuer-Rückständner verwendete Militär-Exekutions-Mann hat alle diese Rückständner täglich zu begehen und an die Steuer-Einzahlung zu erinnern.

Soweit die Unterkunft und Verpflegung dem Militär-Exekutionsmanne nach §. 92, c als eine Exekutionslast von dem exequirten Steuer-Rückständner nicht unentgeltlich beizustellen ist, sind diese so wie alle andern zufälligen Bedürfnisse gleich an Ort und Stelle immer baar zu vergüten, und haben daher derlei Kommanden vor ihrem Abgehen zur Bestreitung dieser Auslagen den nöthigen Geldverlag zu erhalten und nach Anhandgabe des §. 552 zu verrechnen, wobei es sich von selbst versteht, daß bei dem Genusse der Mittagskost, respektive der Durchzugsverpflegung an dem Exekutionsorte sowohl, als auf dem Hin- und Rückmarsche für die Militär-Exekutions-Mannschaft kein Menagegeld aufgerechnet werden darf.

Die Ausweisung der durch diese und überhaupt durch alle Militär-Assistenz-Kommanden für das Militär-Aerar erwachsenen, beziehungsweise von denselben bestrittenen Mehrauslagen zum Behufe der Refundirung derselben geschieht durch die Truppen-Rechnungskanzlei.

§. 562.

Einziehung und Wiederbeurlaubung der Exekutions-Mannschaft.

Nach Ablauf der gesetzlichen Dauer der Militär-Exekution, dem längstes Ausmaß 14 Tage nicht zu überschreiten hat, ist die Militär-Exekutions-Mannschaft, sofern dieses nicht in Folge der gänzlichen Einzahlung der exequirten Steuer-Rückstände noch früher geschehen kann, vom Exekutionsorte abzuziehen und wieder auf Urlaub zu setzen.

VIII. Hauptstück.

Skontrirungen, Inspizirungen, Musterungen.

A) Skontrirungen.

§. 563.

Begriff der Skontrirung.

Die Skontrirung besteht in dem Abzählen der in Vorraths-Magazinen thatsächlich vorhandenen Stücke der einzelnen Sorten und in der Feststellung, daß die vorgefundenen Vorräthe mit dem Rechnungsschlusse am Tage der Skontrirung übereinstimmen.

§. 564.

In welchen Organen die Skontrirungen vorgenommen werden.

Zur Skontrirung der Truppen-Magazine sind berufen:

a) Die Verwaltungs-Kommissionen, beziehungsweise die zu ihrer Vertretung fallweise bestimmten Stabs-Offiziere;
b) Die Organe der Militär-Intendanz;
c) Die vom Reichs-Kriegsministerium zur Inspicirung beauftragten Generale und sonstigen Organe;
d) Die Musterungs-Kommissionen (c).

Wann und in welcher Ausdehnung die Skontrirung der Vorrathsmagazine vorgenommen werden soll, hierüber bestehen für die erwähnten Organe besondere Normen und Direktiven.

§. 565.

Vorgang bei der Skontrirung.

Vor Beginn der Skontrirung muß sowohl das Magazins-Inventar, als auch die Magazins-Rechnung abgeschlossen werden.

Die Magazins-Schlüssel sind während der Dauer der Skontrirung dem Präses der Verwaltungs-Kommission und wo diese nicht im Orte ist, Jenem, der die Skontrirung vornimmt, selbst in Verwahrung zu geben.

Nach erfolgter Abzählung der Vorräthe werden die Summen der abgezählten Stücke mit dem Inventars- und dem Rechnungs-Abschlusse verglichen und die Abgänge oder Uiberschüsse ermittelt.

Dieß geschieht durch die Verfassung des Skontrirungs-Ausweises, welcher folgende Daten zu enthalten hat:

1. Laut der am Skontrirungs-Tage abgeschlossenen Magazins-Rechnung sollen vorhanden sein;
2. durch die Skontrirung sind als vorhanden konstatirt;
3. somit gegen den Rechnungs-Abschluß $\left.\begin{matrix}\text{mehr}\\ \text{weniger.}\end{matrix}\right\}$

Uiber nicht in ärarischer Verrechnung, sondern nur im Inventar in Evidenz stehende Vorräthe (z. B. Uibungs-Vorrath) wird ein separirter Skontrirungs-Ausweis verfaßt.

Die am Skontrirungstage abgeschlossene Magazins-Rechnung (Magazins-Inventar) wird von den Skontrirungs-Organen vidirt, sodann ist selbe bis zum Ablaufe des Quartals fortzusetzen und nach Herstellung des Quartal-Abschlusses und vorschriftsmäßiger Fertigung im Originale durch die Verwaltungs-Kommission an die Fach-Rechnungs-Abtheilung des Reichs-Kriegsministeriums einzusenden.

Hinsichtlich der Skontrirung der Armaturs-Vorräthe und der Munition sind die einschlägigen Bestimmungen des §. 431 maßgebend.

B) Inspizirungen und Visitirungen.

§. 566.

Eintheilung der Inspizirungen und Visitirungen.

Die Inspicirungen und Visitirungen werden je nach ihrem Zweck in militärische, technisch-administrative und ökonomisch-administrative eingetheilt. Sie werden theils angesagt, theils unvermuthet vorgenommen. Zu den angesagten Inspicirungen gehören auch die Musterungen (c), welchen die Truppen im Frieden und im Kriegs-Bereitschafts-Verhältnisse unterzogen werden.

§. 567.

Zweck derselben im Allgemeinen.

Die Inspicirungen und Visitirungen haben den Zweck, durch persönliche Uiberzeugung der Generale oder der sonstigen zu deren Vornahme berufenen Organe die Schlagfertigkeit des Heeres in jeder Be-

ehung zu konstatiren, und bei eingehender Prüfung des Dienstbetriebes der eigenmächtigen Einführung, sowie jeder, das einheitliche Verwaltungs-System alterirenden oder die Interessen des Staatsschatzes gefährdenden Abweichung von den Vorschriften bei Zeiten entgegenzutreten.

§. 568.

Art und Weise der Vornahme dieser Inspizirungen und Visitirungen.

In welcher Art und Weise, wie oft, dann in welcher Zeitperiode die Inspicirungen und Visitirungen vorzunehmen sind, hierüber bestehen für die hierzu berufenen Organe besondere Normen und Directiven.

Es sei daher hier nur erwähnt, daß selbe in der Regel stets mit Beachtung der normalen Ausbildungs- und Gebahrungs-Perioden in solchen Zeitpunkten vorgenommen werden, daß der im §. 567 erwähnte Zweck vollends erreicht werden kann.

Wenn höhere Vorgesetzte Truppen in militärischer oder technisch-administrativer Beziehung inspiciren, so haben hiebei die Zwischen-Vorgesetzten nur dann gegenwärtig zu sein, wenn sie sich am Inspicirungsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden, oder wenn sie zum Erscheinen im Visitirungsorte ausdrücklich aufgefordert werden.

§. 569.

Zur Vornahme von Inspizirungen in militärischer und technisch-administrativer Richtung berufene Personen.

Zur Vornahme periodisch wiederkehrender Inspicirungen und Visitirungen in militärischer und technisch-administrativer Richtung bei den Truppen sind berufen:

Der Chef des General-Stabes, der General-Artillerie-Inspektor der General-Genie-Inspektor, der General-Kavallerie-Inspektor, der General-Fuhrwesens-Inspektor, die commandirenden Generäle, die Truppen-Divisions- und Militär-Kommandanten, die Artillerie-Direktoren und Artillerie-Chefs, die Genie-Chefs, die Militär-Sanitäts-Chefs, die Truppen-Divisions-Kommandanten, die Truppen-Brigadiere, die Kommandanten der Regimenter, die Kommandanten der selbstständigen Bataillone, die detachirten Stabs-Offiziere der Feld-Artillerie und die Landes-Fuhrwesens-Kommandanten.

§. 570.

Entgegennahme von Bitten und Beschwerden.

Nebst dem im §. 567 angegebenen Zwecke haben die Inspicirungen in militärischer Beziehung auch den Zweck, Bitten und Beschwerden entgegen zu nehmen.

Die Truppen-Brigadiere, die Artillerie-Direktoren, Artillerie-Chefs und die Genie-Chefs bestimmen nämlich jährlich einmal, und zwar in der Regel gelegentlich der Frühjahrs-Inspicirungen einen Termin zur Entgegennahme der Bitten und Beschwerden der Mannschaft der zu inspicirenden Truppe.

Dieser anberaumte Termin wird von den Kommandanten der Truppen mittelst Tagesbefehles mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß es jedem Unteroffizier oder Soldaten freistehe, an diesem Tage dem Inspicirenden Bitten oder Beschwerden mit oder selbst ohne vorgängige Anmeldung im Dienstwege vorzutragen.

An dem anberaumten Termine sind die Bittsteller oder Beschwerdeführer dem inspicirenden General- oder Stabs-Offizier vorzustellen, welcher ihre Bitten oder Beschwerden unmittelbar entgegennimmt, zur Konstatirung der Grundhältigkeit vorgebrachter Beschwerden die Erhebung an Ort und Stelle veranlaßt, und nach deren Ergebniß die etwa im eigenen Wirkungskreise mögliche Abhilfe trifft, sonst aber den Bittstellern oder Beschwerdeführern bedeutet, daß ihre Bitten und Beschwerden erforderlichenfalls bis zu dem Reichs-Kriegsministerium geleitet werden.

Zu diesem Behufe sind Konsignationen, welche die Abtheilung, den Namen, dann die National- und Dienstbeschreibung der Bittsteller oder Beschwerdeführer, deren Konduite und die Zahl der von denselben erlittenen Bestrafungen mit besonderer Ausweisung der gerichtlichen Strafen — ferner den Gegenstand der Bitten oder Beschwerden, die Zahl der etwa beigebrachten Belege und das Gutachten des Kommandanten zu enthalten haben, vorzubereiten und dem inspicirenden General oder Stabsoffiziere zur weiteren Veranlassung einzuhändigen.

§. 571.

Objekte der ökonomisch-administrativen Inspizirungs-Kontrole und von wem diese ausgeübt wird.

Der kurrente ökonomisch-administrative Dienstbetrieb der Truppen unterliegt der von den Intendanz-Behörden durch delegirte Organe ausgeübt werdenden Inspicirungs-Kontrole.

Fallweise, insbesonders wenn es sich um die Platz-Revision des Standes der Unterabtheilungen handelt, werden den Organen der Militär-Intendanz auch Militär-Organe nach Ermessen der commandirenden Generale und Militär-Kommandanten beigegeben.

Die delegirten Intendanz-Organe sind stets mit einer offenen Ordre des commandirenden Generals oder Militär-Kommandanten versehen.

Der ökonomisch-administrative Dienst (§. 1 und 2) umfaßt die Geldwirthschaft der Truppen und deren Gebahrung mit den zur Befriedigung von Gebühren-Ansprüchen an Natural-Verpflegung

Montur, Rüstung, und Feldgeräthen, Unterkunft und Einrichtung, Brenn- und Beleuchtungs-Materiale, sowohl für den jeweiligen Verpflegsstand, als zur Deckung der Erfordernisse für die Kriegs-Augmentation bestimmten Gegenständen.

Die von den Militär-Intendanzen durch belegirte Organe ausgeübt werdende Inspizirungs-Kontrolle erstreckt sich daher in Beziehung auf alle Truppen, auf:

a) die Kassen- und Standes-Richtigkeit,
b) „ Monturs-Wirthschaft,
c) „ Naturalien- und Service-Gebahrung,
d) „ bestimmungsgemäße Benützung und gute Konservirung der denselben eingeräumten Unterkünfte und ihrer Einrichtung, und
e) den Verrechnungsdienst im Allgemeinen und die Pflichterfüllung der hiermit speziell beauftragten Organe.

§. 572.

Zweck der ökonomisch-administrativen Inspizirungen.

Zweck der ökonomisch-administrativen Inspizirungen, welche stets unvermuthet vorgenommen werden, ist die zeitweise Konstatirung der Richtigkeit der in den Administrations-Rechnungen zur Darstellung gelangenden Gebahrungs-Resultate, der Vollzähligkeit des ausgewiesenen Personalstandes und der Verrechnungs-Vorräthe, dann der Qualität der letzteren, ihrer etwaigen Schadhaftigkeit und der Ursachen derselben, der obwaltenden Haftungs-Verhältnisse und der Nothwendigkeit von Nachschaffungen, ferner die Prüfung des inneren Dienstbetriebes in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit, Wirthschaftlichkeit und Uebereinstimmung mit den Dienstnormen.

Durch häufigere persönliche Berührung der Organe der Mittelleitung des ökonomisch-administrativen Dienstes mit jenen der Lokal-Verwaltungen ist letzteren auch das Mittel geboten, durch mündliche Erörterung zweifelhafter oder durch die Normen nicht vorgesehener Fragen die Information für ihr Verhalten ohne weitwendige Schreiberei zu erhalten.

Den Intendanz-Vertretern sind alle Inspizirungs-Objekte zugänglich zu machen, alle nothwendigen Behelfe von den Unterabtheilungen ohne Aufenthalt beizustellen und die verlangten Auskünfte rückhaltslos zu geben.

§. 573.

Vorgang bei der ökonomisch-administrativen Inspizirung (Visitirung).

Jede ökonomisch-administrative Inspizirung wird mit der Prüfung der Kasse- und Standes-Richtigkeit eröffnet.

Die Kasse-Journale sind abzuschließen und werden auf Grund der Journal-Beilagen einer gründlichen Prüfung unterzogen. Alle meritorisch geprüften Geld-Dokumente werden parafirt, die Kasse-Barschaft wird abgezählt; falls Obligationen in der Kasse verwahrt werden, wird konstatirt, ob dieselben mit den nicht fälligen Coupons und allfälligen Talons versehen sind, und ob die Vinkulirungs-Vorschriften beobachtet werden.

Der Richtigkeits- und Skontrirungs-Befund wird in den Kasse-Protokollen und Journal-Parien vorgemerkt.

Die Standes-Revision wird entweder nur durch die Buch-Prüfung auf Grund der Verpflegs-Dokumente, oder in der Verbindung mit der Platz-Revision des Verpflegs-Standes vorgenommen.

Unterabtheilungen, deren Stand durch Platz-Revision geprüft werden soll, sind in der Marsch-Adjustirung mit der vollen Verpflegsstärke im Kasernenhofe zu stellen. Die Offiziere verbleiben außer den Reihen.

Der ausgerückte Stand an Mannschaft und Pferden wird abgezählt, und das Ergebniß mit den auf Grund der Verpflegs-Dokumente nachträglich geprüft werdenden Nominal-Listen und Verpflegs-Rapporten (§. 15) verglichen.

Die Naturalien- und Servic-Fassungs-Journale werden eingesehen, und in Beziehung auf die Gebührlichkeit der bewirkten Fassungen geprüft.

Die Qualität der erfolgten oder zu Erfolglassung bereit gehaltenen Verpflegungs-Artikel, mit Einschluß der für unmittelbare Rechnung des Aerars beigeschafften Kost wird geprüft, und falls Anstände sich ergeben sollten, die kommissionelle Erhebung unter Beiziehung der verantwortlichen Organe oder Kontrahenten veranlaßt.

Die Monturs-Magazine und Werkstätten werden besichtigt, und nach Prüfung der Inventarien und Protokolle die Skontrirung der Vorräthe (§. 563) vorgenommen.

Die seit der letzten Inspizirung neu erzeugten Sorten werden in Beziehung auf die Qualität, Mustermäßigkeit und vorgeschriebene Bezeichnung geprüft, die zu den Magazinen gelangten unegalen oder überzähligen Sorten klassifizirt und mit dem Klassifikations-Stempel bezeichnet.

Ob die gänzlich unbrauchbaren Sorten an eine Monturs-Verweltungs-Anstalt abzuführen oder in Abfall zu versetzen und zu verkaufen sind, wird mit Beachtung des Kostenpunktes entschieden und im letztern Falle die Zertifizirung vorgenommen. Der Zustand der Augmentations-Vorräthe wird namentlich in Beziehung auf deren instruktionsmäßige Erneuerung und abgesonderte Hinterlegung eingehend erhoben.

Die richtige Führung aller vorgeschriebenen Journale, Protokolle, Inventarien und sonstigen Vor-

kungen, mittelst welcher bei den Truppen die, die Gebühr be-
ffenden Veränderungen in den Personal-Verhältnissen und das
il ihrer administrativen Gebahrung in Evidenz gehalten werden
wird untersucht.

Alle solche Vormerkbücher werden **authentisirt,** nach vorgängiger Paginirung mit einem Faden durchzogen, letzterer
r Außenseite (bei gebundenen Protokollen an der Innenseite des
ls) mit dem Dienst-Siegel in Hartdruck befestigt, neben wel-
Siegel die Verwaltungs-Kommission die Seitenzahl und das
m der Ingebrauchnahme unter ihrer Ausfertigung vorzumerken
Alle neu in Gebrauch genommenen Journale und Protokolle
bei der nächsten administrativen Inspizirung behufs der in ana-
Weise unter Beidückung des Dienst-Siegels der delegirenden
ıbanzbehörde vorzunehmenden Authentisirung, dem Intendanz-Ver-
vorzulegen.

Im Allgemeinen sind die zu Inspizirungen entsendeten Intendanz-
ne berufen, sich durch persönlichen Augenschein die Ueberzeugung
rschaffen, daß der ökonomisch-administrative Dienst in jeder Be-
ng in genauer Uibereinstimmung mit den einschlägigen Dienst-
ten und mit den speziellen Verordnungen der vorgesetzten Behör-
gehandhabt werde, zu welchem Zwecke sie in jedes Detail des
misch-administrativen Dienstbetriebes nach Erforderniß Einblick zu
en berechtigt und verpflichtet sind.

Bemerkt wird noch, daß die Magazins-Protokolle und Inven-
ı nur in Beziehung auf jene Rubriken, und zwar auf besonderen
n abzuschließen sind, rücksichtlich welcher der Intendanz-Vertreter
kontrirung vorzunehmen beschließt. Auf den Abschluß-Bögen wird
der Skontrirungs-Befund verzeichnet. Wird die Skontrirung
alle Vorraths-Rubriken eines Magazins ausgedehnt, so sind die
zins-Protokolle vollständig abzuschließen, und wird der Befund in
lben ersichtlich gemacht. Alle sonst vorgenommenen Verifizirungen
n durch Beisetzung des Datums und des Paraphes des In-
enden in den Original-Dokumenten ersichtlich gemacht.

C) Musterungen.

I. Im Frieden.

§. 574.

Zweck der Musterungen.

Zweck der Musterungen ist die vollständige Detail-
ıfung des administrativen Dienstbetriebes der
lben unterzogenen Truppen, und der Schlagfertigkeit derselben
etreff des Bekleidungs- und Ausrüstungs-Zustandes.

§. 575.

Musterungs-Objekte.

Den Musterungen können alle Truppen ohne Ausnahme un
zogen werden.

Das Reichs-Kriegsministerium bezeichnet jährlich für jeden Gen
oder Militär-Kommando-Bezirk diejenigen Truppen, bei welchen
Musterung vorgenommen werden soll.

§. 576.

Musterungs-Kommission.

Die Zusammenstellung der Musterungs-K
mission eines General- oder Militär-Kommando-Bezirkes gesch
falls durch das Reichs-Kriegsministerium keine abweichende Bestimm
angeordnet wird, wie folgt:

Als Präses der Musterungs-Kommission fungirt der dem kom
direnden General oder Militär-Kommandanten zugetheilte oder ein
ihnen delegirter General;

die Militär-Intendanzbehörde wird durch den Intendanz-
oder durch den im Range nächststehenden Intendanturs-Beamten
treten;

bei der Musterung der Artillerie-Truppen tritt der Artill
Direktor oder Artillerie-Chef als Kommissions-Mitglied bei.

Jeder Musterungs-Kommission wird überdies ein Rechnu
Kontrols-Beamter für die Revisions-Arbeiten beigegeben; auch we
für alle Gegenstände, welche eine auf besondere Fachkenntniß beruh
Berurtheilung erheischen, bei sich ergebenden Anständen oder Bede
Fachmänner beigezogen.

§. 577.

Musterungs-Plan.

Der Zeitpunkt für den Beginn der Muster
gen wird von dem Reichs-Kriegsministerium für jedes Jahr, die Re
folge zur Vornahme der Musterungen bei den hiezu bestimmten T
pen, von dem commandirenden General- oder Militär-Kommando
bestimmt.

Der genehmigte Musterungs-Plan wird mittelst General-
Militär-Kommando-Befehles verlautbart; an welchem Tage bei den
zelnen Truppen mit der Musterung begonnen werden wird, gibt
Präses der Musterungs-Kommission mindestens 48 Stunden vo
nach Umständen mit Benützung des Telegraphen, bekannt.

§. 578.

Vorbereitungen bei der zu musternden Truppe.

Für den zum Beginne der Musterung anberaumten Tag ist der ſchluß aller auf die Gebahrung und den Wirthſchaftsbetrieb der zu musternden Truppe Bezug hmenden Journale, Inventarien und Vormerngen ſowol der Unterabtheilungen als der Proviant- und Magaı-Offiziere, und zwar auch in Betreff der einer periodiſchen rechnung und Ausweiſung gegen das Aerar nicht unterliegenden ıſchal- und Inventar-Gegenſtände, vorzunehmen.

Betreff jener Objekte, worüber unmittelbar gegen das Aerar hnung zu legen iſt, ſind auch die für die Rechnungs-Periode (Mo-, Vierteljahr, Halbjahr oder Jahr), in welche die Musterung fällt, ſtattenden Rechnungen in dem zur Einſendung beſtimmten Pare rt vorzubereiten, daß mit Zugrundelegung der Reſultate der letztſtatteten Rechnung, der Empfang und die Ausgabe bis zum ſterungstage und der am Muſterungstage reſultirende Reſt nachgeſen, dieſe Rechnung aber mit Ablauf der fraglichen Rechnungsiode durch fortgeſetzte Nachweiſung der nach der Muſterung vorgemenen Empfänge und Ausgaben ergänzt, ſonach in dem bei der ſterung benützten und mit dem Befunde der Muſterungs-Kommiſſion ſehenen Pare abgeſtattet werden können.

Uiberdies ſind bereit zu halten:

a) Die Standes-Liſten nach folgendem Muſter:

Perſonal-Stand								Stand an Dienſtpferden			
Uſſent-Jahrgang	Grundbuchsblatt-Nummer	Charge	Name	Gehört am Muſterungs-Tage zum			Seit wann und wo abſent	des / der zugewieſenen Dienſt-Pferdes / Grundbuchs- und Aſſent-Nummer, Farbe, Geſchlecht und Zeichen.	am Muſterungs-Tage		Seit wann und wo abſent.
				verpflichteten Verpflegsſtande und iſt		Urlauber-Stande	Reſerve-Stande		präſent	abſent	
				präſent	abſent						

Anmerkung: die Standes-Liſten ſind von den Unterabtheilungen mit gemäßiger Nachweiſung und Rekapitulation des eigenen Standes ſowohl, als der Zugetheilten zu verfaſſen, und in der chargeweiſen Rekapitulation der ndbuchsſtand mit dem Kriegsſtande, ſowie der bewilligte mit dem wirklichen Verpflegs-Stande unter Bedachtnahme auf die zu letzterem zählenden kurz rlaubten und Abſenten zu vergleichen.

Der Stand an Zugetheilten iſt mit entſprechender Modifikation der Rubriken iner beſonderen Beilage derart nachzuweiſen, daß der Truppenkörper und die rabtheilung oder die Heeres-Anſtalt, zu deren Grundbuchsſtande der Zugetheilte rt, ſowie die Zeit, ſeit welcher er ſich in Verpflegs-Zutheilung befindet, erſichtlich icht, und am Schluſſe der Verpflegs-Stand an Zugetheilten chargeweiſe ıtulirt werde.

Bei den Fuhrwesens-Standes-Depots ist der Urlauber- und Reserve-Sta nur summarisch auszuweisen.

Bei den Fußtruppen können die, für die Nachweisung der Dienstpfe bestimmten Rubriken entfallen; die Dienst-Pferde der Adjutanten und der Ja Bataillons-Hornisten, sind am Schlusse der Standes-Liste summarisch auszuweis

b) Die Nachweisung des Standes der Krieg Augmentation, dann der Erforderniß und B deckung an Augmentations-Vorräthen.

Bei jenen Truppen, für welche der Augmentations-Vorrath einer Monturs-Verwaltungs-Anstalt unterhalten wird, genügt statt Nachweisung des Vorrathes und des Ueberschusses oder Abganges, Angabe des Ortes der Aufbewahrung.

c) Das Summar der Inventar-Abschlüsse üb die bei den Unterabtheilungen vorhandenen Mo turs- und Rüstungs-Sorten, eventuell ein Inventa Auszug über die der magazinsmäßigen Verrechnung nicht unterlieg den Monturs- und Rüstungs-Vorräthe.

d) Ausweis über die beim Friedens-Bekle dungs-Stande vorhandenen, brauchbaren Mo turs- und Rüstungs-Sorten dann Feldgerät (Reitzeuge).

Die Nachweisungen b, c, d werden von der Truppen-Verw tungs-Kommission verfaßt.

Die Vorarbeiten für diese Abschlüsse und Musterungs-Beh sind gleich nach Veröffentlichung des Musterungs-Planes in Angriff nehmen, damit dieselben innerhalb der kurzen, nach Avisirung Beginnens der Musterung offenen Frist, vollendet werden können.

Die unter a bis d erwähnten Belege sind vor Beginn Musterung dem musternden General zu übergeben.

§. 579.

Ausrückung zur Musterung und Standes-Revision.

Die zu musternden Truppen haben an geeigneten Plätzen, möglich in den Kasernhöfen, zur Musterung gestellt zu werden.

Offiziers-Charge-Pferde, welche von ihren Inhabern aus w immer für einem Grunde nicht geritten werden können, sind Musterungs-Platze vorzuführen.

Die Besichtigung der ausgerückten Truppe wird zur eingehend Prüfung des Bekleidungs- und Ausrüstungs-Zustandes derselben, da der vollkommenen Brauchbarkeit und vorschriftsmäßigen Bezeichnung Dienst-Pferde benützt.

Ob eine Standes-Revision vorzunehmen sei, und ob sich diese sich auf alle Unterabtheilungen zu erstrecken habe, bestimmt der muster General.

Die Standes-Revision wird bei den hiezu bestimmten Unterheilungen durch Abzählung der ausgerückten Mannschaft und Dienstrde bewirkt, und das Ergebniß mit den Standes-Listen verglichen. i vorkommenden Differenzen werden die Kommandanten zur Aufrung und Rechtfertigung verhalten.

Sämmtliche Standes-Listen werden von dem der Kommission beigebenen Rechnungs-Kontrolls-Beamten rücksichtlich der summarisch chgewiesenen Verpflegsstärke nachträglich mit den Kontrolls-Standesrmerkungen der Verwaltungs-Kommission verglichen und die Standesen jener Unterabtheilungen, bei welchen die Standes-Revision durch ählung bewirkt wurde, auf Grund der Verpflegs-Dokumente der ständigen Revision unterzogen.

§. 580.

Kassen-Revision.

Ob eine Revision der Kassen-Richtigkeit bei der Musterung rzunehmen ist, wird durch den musternden General bestimmt. e Kassa-Journale werden in diesem Falle geprüft und die Kassen ntrirt.

Der Befund wird sowol in den Kassa-Protokollen als in den ssa-Journals-Parien von der Musterungs-Kommission bestätigt.

§. 581.

Prüfung der Gebarung mit den Pauschalien.

Die Pauschal-Bücher der Truppen und einzelner Unterabtheigen werden eingesehen, deren journalmäßige und richtige Führung rüft und wird sich die Uiberzeugung verschafft, daß die Pauschalien **stimmungsgemäß** verwendet werden.

Bei den Kavallerie-Regimentern wird erhoben, ob die im Bezuge i Fourage-Portionen stehenden Offiziere eigene Pferde mindestens in vorgeschriebenen Minimalzahl unterhalten.

Der Befund wird in den eingesehenen Pauschal- und sonstigen hnungsbüchern ausgefertigt.

§. 582.

Prüfung der Gebarung mit den sonstigen Vorräthen der Truppen.

Die sämmtlichen Vorräthe an Montur, Rüstung, Armatur, Muon, Sanitäts- und Feld-Requisiten werden besichtigt, um zu der erzeugung zu gelangen, daß diese Vorräthe in der vorgeschriebenen

Menge und Güte rechnungsbeständig vorhanden, gut aufbewahrt und zur augenblicklichen Verwendung bei einer Ausrüstung oder einem Aufmarsche vorhanden sind, und ob nicht entgegengesetzt zu große Vorräthe bestehen.

Die in dieser Beziehung vorgeschriebenen Vormerkungen, Protokolle und Inventare werden zur Konstatirung, ob Alles nach Vorschrift behandelt werde, eingesehen, die Vorräthe nach Ermessen der Musterungs-Kommission entweder blos stichweise auf Grund der den Inhalt der einzelnen Magazins-Stellagen angebenden Magazins-Zettel, oder auch vollständig abgezählt und der Befund sowol in den Protokollen und Inventarien als in den laut §. 578 angeführten Rechnungs-Parten und Ausweisen eingetragen.

II. Bestimmungen für das Bereitschafts-Verhältniß und den Kr

§. 583.

Musterung der zur Felddienstleistung bestimmten Truppen.

Die Kommanden der zur Felddienstleistung bestimmten Truppen haben nach bewirkter Annahme des Kriegsstandes und Anziehung aller Kriegsrüstungs-Erfordernisse die Bereitschafts-Meldung an das Truppen-Divisions-Kommando zu erstatten, welches behufs der Konstatirung der Schlagfertigkeit die Vornahme der Musterung durch den Truppen-Brigadier unter Intervenirung des Divisions-Intendanten einleitet.

Jene Truppenkörper, deren Kompletirung und Ausrüstung bei den Depots erfolgt, erstatten die gleiche Meldung an das General- oder Militär-Kommando.

Die Musterung wird in solchen Fällen durch speziell delegirte Generale und Intendanturs-Beamte vorgenommen.

§. 584.

Zweck solcher Musterungen.

Bei der Musterung der zur Felddienstleistung bestimmten Truppen wird die feierliche Erneuerung des Fahneneides und die Detail-Prüfung des Ausrüstungs-Zustandes vorgenommen. Schriftliche Musterungs-Behelfe werden nicht gefordert.

Die für nothwendig erkannten Nachfassungen sind auf Grund der Zertifikate der Musterungs-Kommission zu bewirken.

§. 585.

...ministrative Inspizirungen bei den Truppen während des Krieges.

Während eines Feldzuges werden Musterungen nicht abge... Operations-Pausen jedoch werden zur Vornahme militärischer ... administrativer Inspizirungen der Truppen, mit besonderer Rück... auf die in dem Ausrüstungs-Zustande erforderlichen Nachhilfen ...

Die administrativen Inspizirungen werden in Beziehung auf das ...nische Materiale der Artillerie- und Genie-Waffe, dann der Pionnier-...ppe durch Fachorgane dieser Waffen, in Beziehung auf das Train-...teriale der Fuhrwesenskörper durch Stabs-Offiziere des Militär-Fuhr-...ens-Korps und in ökonomisch-administrativer Beziehung durch die ...visions-Intendanten im Beisein der Truppen-Brigadiere oder sie ver-...enden Stabs-Offiziere abgehalten.

Bei diesen Inspizirungen werden auch die vorgekommenen Kriegsverluste an Aerarial-Gütern konstatirt und zertifizirt.

Formularien

für

den ökonomisch-administrativen Dienstbetrieb

einer Unter-Abtheilung.

Particular=Revisions=Liste (Gegen=)

über nachbenannte dem Transports=Sammelhause zu N. übergebene Mannschaft.

Nr. der Beilage	Des Regiments und Bataillons: Rangs=Nr.	Des Regiments und Bataillons: dann der übrigen Corps=Benennung	Compagnie (Eskadron)	Charge	Name	Geburts=: Ort	Bezirk *)	Kreis *)	Land	Jahr	Religion	Stand	Profession ꝛc.	Tägliche Gebühr: Löhnung	Tägliche Gebühr: Zulage	Tägliche Gebühr: Brots=Portion	Montur und Rüstung: Mantel	Waffenrock	Pantalon	Hemden	Gallen	Schuhe	Lagermütze	Proviant	Condukte	Anmerkung	Köpfe
																									zur Beurlaubung	
																									in die Probe=Zutheilung	
																									zum Ober=Erziehungshause in N., u. s. f.	
																									Summe.	

Vorstehende Mann ist von Seite der N. Compagnie des N. Regiments mit aller Gebühr bis inclusive . . . . . 18 . . richtig verpflegt übergeben worden.

N., am . . . . . 18 . .

N. N.
Hauptmann.

Anmerkung. Für die mit der Bestimmung zur Beurlaubung in Marsch gesetzte Mannschaft muß der Revisionsliste auch der ausgefertigte Militär=Paß und die Beurlaubungs=Consignation beigelegt werden.

*) Diese Colonnen sind nach Maßgabe der politischen Landes=Eintheilung zu ziehen, beziehungsweise einzutragen.

Formular Nr. 3 zu §. 14.

N. N. Infanterie-Regiment. N. Kompagnie.

Verpflegs-Zettel.

Der Infanterist N. N. ist von Seite der obigen Kompagnie mit allen Gebühren bis inclusive . . . Juni 18 . . verpflegt und nach N. auf Kommando abgehend, dem Korporalen N. der . . ten Kompagnie übergeben worden.

Derselbe steht im Bezuge der Zulage täglicher Neukreuzer.

N., am . . ten . . . . 18 . .

N. N.
Hauptmann.

N. N. Infanterie-Regiment. N. Kompagnie.

oder N. N. Korporal, Transportführer.

Gegen-Verpflegs-Zettel.

Der Infanterist N. N. ist von Seite der N. Kompagnie mit allen Gebühren bis inclusive . . . Juni 18 . . verpflegt und nach N. auf Kommando abgehend dem Gefertigten übernommen werden.

Derselbe steht im Bezuge der Zulage täglicher Neukreuzer.

N., am . . ten . . . . 187 .

N. N.
Korporal, Transportführer.

Anmerkung. Über Pferde sind die Verpflegszettel in ähnlicher Weise auszufertigen.

über nachbenannten aus der aktiven Dienstleistung unmittelbar in die Reserve übertretenden Mann.

Truppe	Unter-Abtheilung	Assent-Jahrgang	Grundbuchs-Blatt-Nr.	Charge	Vor- und Zuname	Evidenz-Gemeinde	Evidenzzuständig nach dem		aus welchem Titel die Reserve-Uibersetzung erfolgt	Uibertritt in die Landwehr	Beurlaubt nach		Ist verpflegt mit		Anmerkung
							Bezirke	Ergänzungs-Bezirk			Ort	Bezirk	Chargemäßigen Gebühren	Zehrgeld	

N., am . . . . . 18 . .

N. N.
Hauptmann

Anmerkung: a) Die Rubrik: „aus welchem Titel die Reserve-Uibersetzung erfolgt, kommt beispielweise auszufüllen: „nach zurückgelegtem einjährigen Freiwilligen Präsenz-Dienste", — nach zurückgelegter Linien-Dienstzeit und Austritt aus dem Unteroffiziers-Dienstprämien-Bezuge, „nach §. 161, 9 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze."

b) Die Rubrik: „Ist verpflegt mit" fällt, bei den nach zurückgelegtem Präsenz-Dienste in die Reserve übersetzten einjährig Freiwilligen auf eigene Kosten, leer aus.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. N. Kompagnie

Entlassungs-Ausweis

Grundbuchs- Aktenjahrgang	Grundbuchs- Blatt-Nr.	Charge	Name	Geburts Ort	Geburts Bezirk *)	Geburts Kreis *)	Geburts Land	Geburts Jahr	Religion	Stand	Profession	Dienstes- Beschreibung	Besitzt Medaille	Besitzt sonstige Dekoration	Wie gedient	Begibt sich nach Ort	Begibt sich nach Bezirk	Begibt sich nach Kreis	Begibt sich nach Land	der Entlassung Zeit	der Entlassung Grund und Art	Zu Folge welcher Verordnung	Wie weit bei seinem Abgehen verpflegt	Anmerkung

N. am . . . . . 18 . .

N., N.
Hauptmann

*) Diese Kolonnen sind nach Maßgabe der politischen Landes-Eintheilung zu ziehen, beziehungsweise einzutragen.

Meldung (Eingabe)

über nachbenannten vom . . ten . . . . . 18 . . aus der Station R. entwichenen Mann.

Grundbuchs-Blatt-Nr.	Effekt-Jahrgang	Charge	Vor- und Zuname	Geburts-				Heimats-zuständig				Religion	Stand	Kunst-, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf	Dienstbefreiung	Ist verpflegt bis	Konduite	Ob er sich nebst der Desertion noch einige andern Vergehung verdächtig oder schuldig gemacht	Mitgegebene oder benutzte Ursache der Desertion	Personsbeschreibung												Getroffene Anstalten von Seite der Kompagnie zur Wiedereinbringung der Entwichenen	Hat an ärarischen Gegenständen mit sich genommen	Montur, Bekleidung, Gerätschaft gerathe und Streikzeug		Waffen und Munition		Pferde		Gesammtwerth	
				Ort	Bezirk*)	Kreis*)	Land	Ort	Bezirk*)	Kreis*)	Land									Haare	Augen	Augenbrauen	Nase	Mund	Kinn	Angesicht	Besondere Merkmale und etwaige Gebrechen nach der Effektenliste	Sprachen	Betzeit in Silber-Sol	Körpermaß in Silber-Zoll																	

R. am . . ten . . . . . 18 . .

R. R.
Oberlieutenant.

R. R.
Rechnungsfeldwebel.

R. R.
Hauptmann.

R. R.
Zugführer.

R. R.
Lieutenant.

R. R.
Korporal.

*) Diese Kolonnen sind nach Maßgabe der politischen Landes-Eintheilung zu stellen, beziehungsweise einzutragen.

N. N. Regiment. — N. Eskadron.

Transferirungs-Liste (Gegen-).

Tag des Abganges (Zuwachses)	Transferirt von	Transferirt zu	Grundbuchs-Nr.	Farbe, Geschlecht und Zeichen	Jahre alt	Maß: Faust	Maß: Zoll	Maß: Strich	Zugewachsen: sub Nssent-Nr.	Zugewachsen: wann und wo?	Dasselbe reitet: Charge	Dasselbe reitet: Name	Dasselbe reitet: seit	An Pferde-Rüstungsstücken wurden mitgegeben (mitgebracht): Schabraken	Sattelhadt	Haar-Tornister	Pferdedecken	ꝛc.	Anmerkung	Stück

Bis . . . . . 18 . . verpflegt übergeben (übernommen).

N., am . . . . . 18 . .

N. N.
Rittmeister.

Formular Nr. 10 zu §. 14

Regiment — N. Batterie N. Kompagnie

Transferirungs-Liste (Gegen-).

...ns-ferirt zu ...Batte- ...Kom- ...nie	Grundbuchs-Nr.	Farbe, Geschlecht und Zeichen	Jahre alt	Maß: Faust	Maß: Zoll	Maß: Strich	Zugewachsen: und Absent-Nr.	Zugewachsen: wann und wo?	Anmerkung	Stricteine Halfter siehe Strick	Pferde: Reit-	Pferde: Zug- schweres	Pferde: Zug- leichtes	Pferde: Pack- Trag-	Pferde: Pack- Reit-	Pferde: Reserve-	Stück

Bis . . ten . . . . . verpflegt übergeben (übernommen).

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Hauptmann.

Assent-Liste

über die in Folge Verordnung N. N. erkauften und assentirten Pferde.

Assent-		Farbe, Geschlecht, Zeichen	Jahre alt	Maß			Charge-Pferde			Gewöhnliche Kavallerie Reitpferde		Gerittene Reitpferde		Artillerie- Reit-	Zug-			Name des Verkäufers	Ankaufspreis in Gulden österr. Währung	Requisiten				Anmerkung
														Pferde									
Nummer	Kommissions-Zahl			Faust	Zoll	Strich	ungeritten	von Privatzüchtern geritten	sonstige geritten	ungeritten	geritten	für Stabsoffiziere	für Adjutanten, Proviant-Offiziere u. s. w.	ungeritten	geritten	schweren Schlages	leichten			Strichhalfter	Halfterstricke	Futtertornister	Hufeisen	
																		Summe						

Anmerkung. Die Assentliste ist ein auf Grundlage des Assentprotokolls nachträglich ausgefertigtes Standes-Dokument, auf dessen Richtigkeit sich die Zuwachsnahme der Remonte im Standes-Summar und die Ausfertigung der Transferirungs-Liste basirt.

N., am . . ten . . . . . .

Name des Offiziers (für die Verrechnung). Name des Präses der Assent-Kommission. Name des Thierarztes.

über nachbeschriebenes entlaufen gewesenes ordinäres Dienstpferd.

Tag des Zuwachses	Grundbuchs-Nr.	Eskadron	Farbe, Geschlecht und Zeichen	Jahre alt	Maß			Zugewachsen		Dasselbe hat geritten			Wann und wo entlaufen	Hat an Rüstung 2c. mitgenommen	Auf welche Art zurückgekommen	Bringt an Rüstung 2c. wieder zurück	Stücke
					Faust	Zoll	Strich	und Assent-Nr.	wann und wo	Charge	Name	seit					

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Rittmeister.

Dieses Pferd ist von mir pflichtmäßig visirt und zum k. k. Kavallerie-Kriegsdienste tauglich gefunden worden.

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Thierarzt.

Formular Nr. 13 zu §. 14.

[illegible] Regiment Nr. N. Esk

Präsentirungs-Liste

über geworfene drarische Follen.

Des Follens		Der Mutter-Stute						Anmerku
	Farbe, Geschlecht und Zeichen	Nr.		Alter, Jahre	Maß			Farbe und Zeichen	
		Assent-	Grundbuchs-		Faust	Zoll	Strich		

[illegible] den . . . . . 18 . .

N. N.
[illegible] Kommandant.

N. N.
Rechnungs-Wachtmeister.

über nachbeschriebenes entlaufen gewesenes ordinäres Dienstpferd.

Tag des Zuwachses	Grundbuchs-Nr.	Eskadron	Farbe, Geschlecht und Zeichen	Jahre alt	Maß			Zugewachsen		Dasselbe hat geritten			Wann und wo entlaufen	Hat an Rüstung ꝛc. mitgenommen	Auf welche Art zurückgekommen	Bringt an Rüstung ꝛc. wieder zurück	Stücke
					Faust	Zoll	Strich	sub Assent-Nr.	wann und wo	Charge	Name	seit					

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Rittmeister.

Dieses Pferd ist von mir pflichtmäßig visirt und zum k. k. Kavallerie-Kriegsdienste tauglich gefunden worden.

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Thierarzt.

Formular Nr. 13 zu §. 14.

N. N. Dragoner-Regiment Nr. N. Esk

Präsentirungs-Liste

über geworfene ärarische Follen.

Tag des Zuwachses	Des Follens	Der Mutter-Stute							Numeri
	Farbe, Geschlecht und Zeichen	Nr.		Alter, Jahre	Maß			Farbe und Zeichen	
		Assent-	Grundbuchs-		Faust	Zoll	Strich		

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Eskadrons-Kommandant.

N. N.
Rechnungs-Wachtmeister.

Licitations-Protokoll

über als untauglich anerkannte, und gemäß hoher Verordnung dto. . . . . Nr. . . . am heutigen Tage verkaufte Dienstpferde.

Eskadron	Tag des Abganges	Des Mannes		Des Pferdes						Anschlagspreis		Eingegangener Geldbetrag		Sage	Des Käufers			Stücke
		Charge	Name des Mannes, der es zuletzt geritten hat	Grundbuchs-Nr.	Farbe Geschlecht und Zeichen	Alter	Maß: Faust	Maß: Zoll	Maß: Strich	Defekte	fl.	kr.	fl.	kr.		Name	Wohnort	Eigenhändige Unterschrift	
					Summe des Erlöses														

Formular Nr. 17 zu §. 14.

N. N. Dragoner-Regiment — N. Abthei

Ausweis

über das am 4. dieſes umgeſtandene (oder vertilgte) Dienſtpferd

Grundbuchs-Nr.	Name des Mannes, der es geritten	Farbe, Geſchlecht	Jahre alt	Maß			Ob alle Hilfe und Vorſicht angewendet worden und Niemanden etwas zur Laſt fällt	Defekte
				Fauſt	Zoll	Strich		

War mit Fourage bis 18 . . verpflegt. (Iſt mit Fourage bis dritten Mai verpflegt, heute vertilgt worden.)

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Abtheilungs-Kommandant.

Dieſes k. k. Dienſtpferd wurde pflichtmäßig unterſucht, und mit obben Defekte behaftet gefunden.

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Thierarzt.

Für die Haut ſind Gulden kr. eingegangen (oder die Haut iſt ansteckender Krankheit ſammt dem Pferde vergraben worden.)

N. N.
Abtheilungs-Kommandant.

Anmerkung. Von der Batterie und von dem Militär-Fuhrweſen iſt die zweite wegzulaſſen, dagegen in der letzten Rubrik die Gattung des Pferdes „ſchweres, leichtes Zugpferd“ beizufügen.

Licitations-Protokoll

über als untauglich anerkannte, und gemäß hoher Verordnung dto. . . . . Nr. . . . am heutigen Tage verkaufte Dienstpferde.

Eskadron	Tag des Abganges	Des Mannes		Des Pferdes							Anschlagspreis		Eingegangener Geldbetrag		Sage	Des Käufers			Stücke
		Charge	Name des Mannes, der es zuletzt geritten hat	Grundbuchs-Nr.	Farbe Geschlecht und Zeichen	Alter	Maß			Defekte						Name	Wohnort	Eigenhändige Unterschrift	
							Faust	Zoll	Strich		fl.	kr.	fl.	kr.					
					Summe des Erlöses														

N. N. Kavallerie-Regiment

N. Eskadron

Ausweis

über die zur Uibersetzung für Offiziere in Antrag gebrachten Mannschafts-Dienstpferde

Tag der Uibersetzung	Eskadron	Des Mannes, der das Pferd reitet			Des Pferdes						Des Offiziers, für welchen das Pferd beantragt wird		Stücke
		Charge	Name	seit wann?	Grundbuchs-Nr.	Farbe, Geschlecht und Zeichen	Jahre alt	Als Remonte assentirt sub Nr.	am	bei der	Charge	Name	
													Summe

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Eskadrons-Kommandant

Vorbeschriebene zwei Stück Mannschafts-Dienstpferde habe ich pflichtmäßig untersucht, und zu Offiziers-Dienstpferden vollkommen tauglich gefunden.

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Kurschmied.

Ausweis

über entlaufene (vor dem Feinde oder sonst verloren gegangene) Dienstpferde.

Tag des Abganges	Grundbuchs-Nr.	Eskadron	Farbe, Geschlecht und Zeichen	Jahre alt	Maß			Wann und wie zugewachsen	Charge und Name des Mannes, der solches geritten	Wie entlaufen oder verloren gegangen und wie weit verpflegt	Hat an Rüstung entfragen	Welche Verfügung zu dessen Wiedererlangung getroffen worden ist	Sonstige Anmerkung	Stück
					Faust	Zoll	Strich							

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Oberlieutenant.

N. N.
Rittmeister.

N. N.
Rechnungs-Wachtmeister.

N. N.
Lieutenant.

N. N.
Korporal.

Formular Nr. 21 zu §. 14.

K. k. Infanterie-Regiment Nr. N. Kompagnie.

Haupt-Revisions-Liste.

Des Truppenkörpers			Charge	Vor- und Zuname	Tägliche Gebühr								Mit der Bestimmung	Sind zu übergeben	Köpfe	Abgangs-	
Rangs-Nr.	Benennung	Abtheilung			Löhnung	Zulage				Beiträge	Menage	Brod				Dokuments-Nr.	Post-Nr.
					Kreuzer					Portionen							
														Summe	10		

Vorstehende Mannschaft ist mit allen Theilen der Gebühr bis inklusive . . ten . . . . 18 verpflegt übergeben worden.

Wien, am . . ten . . . . . . 18 . .

N. N.
Hauptmann.

Beurlaubungs-Konfiguation

über nachbenannten dauernd beurlaubten Mann.

Truppe	Unterabtheilung	Assent-Jahrgang	Grundbuchsblatt-Nr.	Charge	Vor- und Zuname	Evidenz-Gemeinde	Evidenzzuständig nach dem		aus welchem Titel die Beurlaubung erfolgt	Übertritt in die		Beurlaubt nach		Ist verpflegt mit		Anmerkung
							Bezirke	Ergänzungs-Bezirke		Reserve	Landwehr	Ort	Bezirk	Chargemäßige Gebühren	Zehrgeld	

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Transporthaus-Kommandant.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. _____ N. Kompagnie.

Urlauber-Präsentirungs-Liste.

Tag der Präsentirung	Regiment / wohin der Mann gehörig	Kompag. / wohin der Mann gehörig	Charge	Name	War beurlaubt wo? Ort	War beurlaubt wo? Land	War beurlaubt auf wie lange	Hat an Montur mitgebracht: Mantel	Waffenrock	Aermelleibel	Pantalon	Hemden	Gattien	Schuhe	Halsbindel	Lagermütze	Brodsack				Anmerkung

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Hauptmann.

Dieser Mann wurde von mir ärztlich visitirt und zu k. k. Kriegsdiensten tauglich befunden.

S. u. s.

N. N.
Regimentsarzt.

über nachbenannten dauernd beurlaubten Mann.

Truppe	Unterabtheilung	Assent-Jahrgang	Grundbuchsblatt-Nr.	Charge	Vor- und Zuname	Evidenz-Gemeinde	Evidenzzuständig nach dem Bezirke	Evidenzzuständig nach dem Ergänzungs-Bezirke	aus welchem Titel die Beurlaubung erfolgt	Übertritt in die Reserve	Übertritt in die Landwehr	Beurlaubt nach Ort	Beurlaubt nach Bezirk	Ist verpflegt mit Chargemäßige Gebühren	Ist verpflegt mit Zehrgeld	Anmerkung

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Transport-Haus-Kommandant.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. N. Kompagnie.

Urlauber-Präsentirungs-Liste.

Tag der Präsentirung	Regiment / wohin der Mann gehörig	Kompag.	Charge	Name	War beurlaubt: wo? Ort	Land	auf wie lange	Hat an Montur mitgebracht: Mantel	Waffenrock	Aermelleibel	Pantalon	Hemden	Gattien	Schuhe	Halsbindel	Lagermütze	Brodsack			Anmerkung

544

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Hauptmann.

Dieser Mann wurde von mir ärztlich visitirt und zu k. k. Kriegsdiensten tauglich befunden.

S. u. s.

N. N.
Regimentsarzt.

Formular Nr. 25. zu §. 15.

. Dragoner-Regiment. N. Eskadron.

Nominal-Liste

für

den Monat . . . . . .

Post-Nummer	Stand vom vorigen Monat verblieben	Zuwachs	Abgang	verbleibt	Grundbuchs-Status-Jahrgang	Blatt-Nummer	Charge	Namen	Medaillen-, Differenz-, Dienstprämien-Zulage	Standes- und Gebührs-Dozirung	Verpflegs am 1	6	11	16
								Zugetheilte des eigenen Regiments						
								Zugetheilte fremder Truppen						

Die Auszahlung der Mannschafts-Gebühren wurde am 1. d. M. durch Gefertigten b

R. R.
Lieutenant.

am Schluße des Gegenstands-Monats.

R., am . . . . . 18 . .
R. R.
Rittmſt. Eskad.-Commandan

*) Diese Bestätigung ist an jedem Löhnungstage beizufügen.

Bei jenen Unterabtheilungen, bei welchen wegen zerstreuter Dislokation die Löhnungsauszahlung in Gegen Offiziers nicht stattfinden kann, ist zu bemerken, an wen die Gebühren zur weiteren Auszahlung übergeben wurden.

Urlauber= und Reserve=Stand.

ıge	Namen	Standes-Veränderung	Soldenzuständiger Ergänzungsbezirk	Urlauber-stand	Reserve-stand
				Köpfe	
		Mit Ende . . . . . 18 . . sind verblieben			
	Zuwachs				
		Summe sammt Zuwachs . .			
	Abgang				
		Summe des Abganges . .			
	Nach Abzug verbleiben mit Ende . . . . . 18 . .				

R., am . . ten . . . . . 18 . .

R. R.
Rittmeister.

Anmerkung.

In den Verpflegsstand gezogenen Rubriken der Nominal-Liste, wird vor jeder Löhnungs-Auszahlung für jene Mannschaft, welche die Gebühr zu empfangen hat, ein Kopfstrich entworfen, dagegen bei den auswärts verpflegten oder sonst absenten Leuten die betreffende Rubrik auskpunktirt.

Der Kopfstrich gibt den Auszahlenden die Andeutung, wen er zur Zahlung aufzurufen hat, und wird jeder Ausgezahlte durch Beisetzung eines Revisionszeichens (V) unter dem Kopfstriche bezeichnet.

Am letzten Tage eines jeden Monats ist die Nominal-Liste unter Beisetzung des Datums von dem Unter-Abtheilungs-Kommandanten zu fertigen, und nach geschehener Uibertragung des verbliebenen Standes in die nächstmonatliche Nominal-Liste bei der Unterabtheilung aufzubewahren.

Formular Nr. 26. zu §. 15.

N. N. Dragoner-Regiment. N. Eskadron.

Pferde-Standes-Ausweis

für den Monat . . . . . 18 . .

Datum	Des Pferdes: Grundbuchs-Nr.	Des Pferdes: Assent-Nr.	Des Pferdes: Alter	Des Pferdes: Maß: Faust	Des Pferdes: Maß: Zoll	Des Pferdes: Maß: Strich	Des Pferdes: Farbe, Geschlecht, Zeichen und Gattung	Standes- und Gebührs-Veränderung	Grundbuchsstand: Zuwachs	Grundbuchsstand: Abgang	Grundbuchsstand: verbleiben: Offiziers-Dienst	Grundbuchsstand: verbleiben: Mannschafts-Dienst fd.	Verpflegsstand: Zuwachs	Verpflegsstand: Abgang	Verpflegsstand: verbleiben: Offiziers-Dienstpfd.	Verpflegsstand: verbleiben: Mannschafts-Dienstpfd.	Von anderwärts eingerückt oder gänzlich abgegangen am
	Mit Ende { vorigen Jahres / des Monates } sind verblieben								.	.	4	122	.	.	3	117	
	1	6	.	.	.	.	Offiziers-Dienstpferd	in der Zentral-Kavallerie-Schule in Wien . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	noch
	118	539	.	.	.	.	Mannschafts-Dienstpferd	zugetheilt beim Regiments-Stabe	.	.	.	.	.	.	.	.	9
	120	127	.	.	.	.			.	.	.	.	.	.	.	.	noch
	116	677	.	.	.	.			.	.	.	.	.	.	.	.	1
1	21	361	.	.	.	.	Mannschafts-Dienstpferd	zugetheilt beim Regiments-Stabe	.	.	.	.	.	1	.	.	noch
	116	677	.	.	.	.	" "	eingerückt vom " "	.	.	.	.	1	.	.	.	
								Summe	.	.	4	122	1	1	3	117	
4	58	145	.	.	.	.	Mannschafts-Dienstpferd	zugetheilt beim Steuer-Exekutions-Kommdo.	.	.	.	.	.	1	.	.	noch
	64	285	.	.	.	.	" "	des Oberlieutenants Hein	.	.	.	.	.	1	.	.	noch
								Summe	.	.	4	122	.	2	3	115	
9	118	539	12	15	2	3	Mannschafts-Dienstpferd Rapp, Wallach, ohne Zeichen	am 9. d. M. verendet, war seit . . ten . . . 18 . . bis dorthin beim Rgmts.-Stabe zugeth.	.	1	.	.	.	.	.	.	
								Summe	.	1	4	121	.	.	3	115	
16	143	371	4½	15	1	.	Rapp, Stutte, ohne Zeichen, Lichtbraune Stutte mit wenig weißen Haaren an der Stirne	mit 16. d. M. von der Remonten-Assent-Kommission zu N., transferirt u. beim Rem.-Komm. des Obl. Stahl zugetheilt (laut Regiments-Befehl vom . . ten . . . . . Nr.)	1	.	.	.	.	.	.	.	
144	571	5	15	2	.			1	.	.	.	.	.	.	.	.	
								Summe	2	.	4	123	.	.	3	115	

Urlauber- und Reserve-Stand.

rge	Namen	Standes-Veränderung	Evidenzzuständiger Ergänzungsbezirk	Urlauber-stand	Reserve-stand
				Köpfe	
		Mit Ende . . . . . 18 . . sind verblieben			
	Zuwachs				
		Summe sammt Zuwachs . .			
	Abgang				
		Summe des Abganges . .			
Nach Abzug verbleiben mit Ende . . . . . 18 . .					

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Rittmeister.

Anmerkung.

n den Verpflegsstand gezogenen Rubriken der Nominal-Liste, wird vor jeder Löhnungs-Auszahlung für jene Mann-
haft, welche die Gebühr zu empfangen hat, ein Kopfstrich entworfen, dagegen bei den auswärts verpflegten oder sonst
senten Leuten die betreffende Rubrik auspunktirt.

Der Kopfstrich gibt den Auszahlenden die Andeutung, wen er zur Zahlung aufzurufen hat, und wird jeder Ausge-
hlte durch Beisetzung eines Revisionszeichens (V) unter dem Kopfstriche bezeichnet.

m letzten Tage eines jeden Monats ist die Nominal-Liste unter Beisetzung des Datums von dem Unter-Abtheilungs-
ommandanten zu fertigen, und nach geschehener Uibertragung des verbliebenen Standes in die nächstmonatliche No-
inal-Liste bei der Unterabtheilung aufzubewahren.

Formular Nr. 27 zu § 15.

N. N. Dragoner-Regiment. N. Es

Rapports-Journal

für

den Monat . . . . . 18 . .

Rapports-Journal.

N. N. Monat . . . . . . 18 . .

Eigener Verpflegsstand mit Inbegriff der Zugetheilten des eigenen Truppenkörpers																											
Verblieben		Zuwachs		Abgang		Verbleiben		Dieser Verpflegsstand besteht														Unter diesen befinden sich mit					Brodzubuße täglich ½ Portionen
								Offiziere			in der Löhnungsgebühr									ärarische Dienst-pferde*)		Medaillen	Differenz	Freiwilligen	**)	Dienstprämie	
																						Zulage					
																						täglicher				monatlich	
...ann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Rittmeister	Oberlieutenant	Lieutenant	Wachtmeister	Zugsführer	Korporal	Esk.-Trompeter	" Riemer	Dragoner	Offiziersdiener	Arrestanten	Zusammen	Offiziers-	Mannschaft-	Kreuzer					

*) In dem Rapportsjournal und in dem täglichen Verpflegsstandes-Rapporte der Batterien, Fuhrwesens-
ungen ꝛc. sind statt der unter der Haupt-Rubrik „der Verpflegsstand besteht" gezogenen Rubriken „Offiziers-
nnschafts-Dienstpferde" die nach der Gattung der ärarischen Dienstpferde erforderlichen Rubriken zu eröffnen.

**) Diese in den Rapportsjournalien und täglichen Verpflegsstandes-Rapporten der Pionnier-, Genie-
tillerie-Truppen zu eröffnenden Rubriken haben die Bestimmung, um beim Eintritte der Gebühr der Marsch-
ungs-Zulage darin täglich die Anzahl der im Genusse dieser Zulage stehenden Offiziere und Mannschaft nach-
n, wo hingegen eine weitere Bestätigung über die Anzahl der zu den Uibungen ausgerückten Offiziere und
hast nicht erforderlich ist.

Docirung

zum nebenstehenden Rapports-Journal

N . . . . . 187 . .

Nr. der Beilage	Zuwachs	Mann	Pferde	Nr. der Beilage	Abgang	Mann

Rapports=Journal

für Zugetheilte fremder Körper.

N. Monat 18 .

Zuwachs		Abgang		Verbleiben		Dieser Verpflegsstand besteht											Unter diesen befinden sich mit			
						Offiziere und Parteien		in der Löhnungsgebühr								ärarische Dienstpferde	Medaillen	Differenz		Dienstprämie
																	Zulage			
																	täglicher			monatl.
Mann	Pferd	Mann	Pferd	Mann	Pferd			Wachtmeister		Korporal		Soldaten mit der Löhnung zu 6 kr.		Zusammen		Offiziers-	Mannschafts-			
																	Kreuzer			

Declarung

zum nebenstehenden Rapports-Journal

N . . . . . 18 . .

Nr. der Beilage	Zuwachs	Mann	Pferde	Nr. der Beilage	Abgang	Mann	Pferde

Anmerkungen.

1. Der Verpflegsstand wird in dem Rapports-Journal und im Einklange mit diesem glichen Verpflegsstandes-Rapporte und zwar der eigene, einschließig der Zugetheilten des n Truppenkörpers zusammengenommen — jener der Zugetheilten fremder Körper ge- t, ziffermäßig in Bezug auf Offiziere und die Mannschaft chargenweise nachgewiesen, ie darunter befindlichen Individuen, welche im Bezuge der Medaillen-, Differenz-, oder tes-Prämien-Zulage oder einer Brodzubuße stehen, oder welche auf Steuerexekution efinden, ersichtlich gemacht.

2. Die angehängte Dozirung enthält nur die Rubriken Zuwachs und Abgang, in welchen chdem die Individuen oder Pferde in die Verpflegung ein- oder aus derselben treten, wenn die Individuen durch Beförderung, beständige Degradirung, Uebersetzung, Betheilung inem besonderen Genuße oder sonst in ihrem Charge- oder Gebühren-Verhältnisse eine erung erleiden, die entsprechende Behandlung einzutreten hat.

3. Die in eigener Verpflegung der Unterabtheilung stehenden Arrestanten und zeitlich Diriten sind gleichfalls beim Verpflegsstande mit der Gebühr ihrer Charge in Abgang, als Arrestanten bei der Arrestanten-Gebühr in Zuwachs zu nehmen. Nach Aufhören s zeitlichen Verhältnisses findet beim Verpflegsstande die entgegengesetzte Behandlung statt.

4. Freiwillig vom Urlaube eingerückte und über den vorgeschriebenen Stand ausfallende gen, welche in der Verpflegung der eigenen Stammabtheilung verbleiben, werden beim flegsstande mit der Gebühr der mindern Charge in Zuwachs, bei der seinerzeitigen Ein- gung in die wirkliche Charge aber in der minderen Charge in Abgang, hingegen bei der ichen Charge in Zuwachs genommen.

5. In der Docirung müssen die betreffenden Individuen mit Vor- und Zuname auf- et, und bei den Pferden die Assent- und Grundbuchsnummern und beziehungsweise die tung der Pferde genau angegeben werden.

6. Das Rapportsjournal und der tägliche Verpflegsstandes-Rapport wird täglich Mor- verfaßt. Die Einsendung geschieht von den mit dem Stabe vereinigten oder in der e dislocirten Unterabtheilungen täglich früh — von den entfernter dislocirten und re- tive detachirten Unterabtheilungen in dem über Antrag der Verwaltungskommission vom ppenkommandanten festgesetzten Termine. Das im Innern der Unterabtheilung bleibende portsjournal wird monatlich angeschlossen.

7. Die aus der Verpflegung einer Abtheilung in eine fremde Verpflegung übergehende nschaft ist im Frieden bei der übergebenden Abtheilung mit dem Tage der Uebergabe Verpflegsstande in Abgang zu bringen, und daher bis zu dem der Uebergabe vorher- nden Tage zu verpflegen. Der Tag des Abganges aus der Verpflegung der übergebenden eilung ist zugleich der Tag des Zuwachses in die Verpflegung der übernehmenden Ab- ung. So wird beispielweise die am 26. Juni in die fremde Verpflegung zu übergebende nschaft bei der übergebenden Abtheilung bis inclusive 25. Juni zu verpflegen — und mit 26. Juni vom Verpflegsstande in Abgang zu bringen, mit demselben Tage aber im flegsstande der neuen Abtheilung in Zuwachs zu nehmen sein.

8. Vom Zeitpunkte des Eintrittes in den Genuß der Feldzulage im Kriege, ist die in fremde Verpflegung übergehende Mannschaft, von den mobilen Truppen mit Löhnung und allen jenen Geldgebühren, welche mit der Löhnung auf 10 Tage in Vorhinein zu erfolgen , bis zum nächsten Löhnungstage, mit den sonstigen Gebühren aber gleichmäßig bis zu Tage der Uebergabe exclusive in die fremde Verpflegung zu übergeben.

Dieser letztere Tag der Uebergabe ist der Tag des Abganges im Rapportsjournal der gebenden, zugleich der Zuwachstag in jenem der übernehmenden Unterabtheilung.

Formular Nr. 28. zu §. 16.

K. K. Dragoner-Regiment. K. Eskadron

Ausweis

über die im Mannes-Grundbuche vorgemerkten Standes-Veränderungen

für den Monat . . . . . 18 . .

Verzeichniß der Beilagen	Anzahl der Stück

Grundbuchs- Assentjahr	Grundbuchs- Blatt-Nr.	Charge des Mannes	Namen des Mannes	Standes-Veränderung	Zuwachs	Abgang	Verbliebener Grundbuchsstand
			Mit Ende . . . . . 18 . . sind verblieben				178
				Zusammen	7	9	
				Verbleiben mit Ende			176

Urlauber- und Reserve-Stand.

Charge	Namen	Standes-Veränderung	Evidenzzuständiger Ergänzungs-Bezirk	Urlauber-Stand	Reserve-Stand
				Köpfe	
		Mit Ende . . . 18 . . sind verblieben		30	12
	Zuwachs				
		Summe sammt Zuwachs	.	32	12
	Abgang				
		Summe des Abganges	.	2	1
		Mithin verbleiben mit Ende . . . . . 18 . .	.	30	11

N. N.
Rittmeister.

Dieſer mit Ende . . . . . 18 . . verbliebene Grundbuchsſtand beſteht aus:

Offizieren			Mannſchaft	Im eigenen und auswärtigen Verpflegsſtande	Im Urlauber- Stande	Im Reſerve- Stande	Summe des Mannſchafts-Grundbuchsſtandes
ſter I. Klaſſe	N. N.	1	Wachtmeiſter	2	.	1	3
utenant	N. N.	1	Zugsführer	5	.	.	5
„	N. N.	1	Korporal	8	2	.	10
ant	N. N.	1	Esk.-Trompeter	1	.	.	1
„	N. N.	1	Dragoner	108	27	10	145
Zuſammen .		5	Esk.-Diener	1	.	.	1
			Kurſchmied	1	.	.	1
			Offiziers-Diener	4	1	.	5
			Zuſammen . .	130	30	11	171

ichtigkeit des nachgewieſenen Grundbuchs-Standes, ſo wie die richtige Eintragung jenden Standes-Veränderungen im Grundbuche der Eskadron beſtätigt.

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Rittmeiſter.

Täglicher Verpflegs-Standes-Rapport

für den . . . . . . 18 . .

Eigener Verpflegsstand mit Inbegriff der Zugetheilten des eigenen Truppenkörpers.

Datum	Verblieben		Zuwachs		Abgang		Verbleiben		Dieser Verpflegsstand besteht														Unter diesen befinden sich mit				Brodzubuße täglich ½ Portion
									Offiziere und Parteien			in der Löhnungsgebühr									Ärarische Dienstpferde		Medaillen-	Differenz-		Dienst-Prämien	
																							Zulage				
																							täglicher			monatlich	
	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Rittmeister	Oberlieutenant	Lieutenant	Wachtmeister	Zugsführer	Korporal	Esk.-Trompeter	Esk.-Riemer	Dragoner	Offiziers-Diener	Arrestanten	Zusammen	Offiziers-	Mannschafts-	Kreuzer				
für Zugetheilte fremder Körper																											

Docirung

zum vorstehenden Verpflegsstandes-Rapport.

Zuwachs	Mann	Pferde	Nr. der Beilage	Abgang	Mann	Pferde

1 g. Am Schluße des Rapportes ist die Anzahl der demselben zuliegenden Dokumente summarisch anzugeben.

Formular Nr. 30 zu §. 23.

egiment. N. Kompagnie.

Konfignation

Unteroffiziere und Gleichgestellte, welche sich verpflichten, gegen Erhalt der Unter-
enstprämie vom 1. Jänner bis 31. Dezember 18 . . im Präsenzstande fortzudienen.

Vor- und Zuname	Geburts- Ort	Land	Jahr	Zuständigkeits-Gemeinde	Profession	Dienstbeschreibung	Konduite	Anmerkung des Unterabtheilungs-Kommandanten in Bezug auf die Verwendbarkeit des Bewerbers

Datum . . . . . .

N. N.
Hauptmann.

Formular Nr. 31 zu §. 40.

Visitirungs-Protokoll

über die ärztlich untersuchte Mannschaft

Tag der Visitirung	Charge	Name	aus dem Stande der Unterabtheilung	aus dem Stande der Truppe	Ursache der Visitirung	Befund und Unte

Anmerkung. a) Jede Seite des Protokolls enthält 15 Namen.
b) Format: 9″ Breite, 14″ Höhe.

Formular N. 32 zu §. 46.

Regiment _____ N. Kompagnie

Marodenbuch

Kompagnie	der Kranken: Charge	der Kranken: Vor- und Zuname	der Kranken: Alter	der Kranken: Dienstjahre	der Kranken: Präsent seit	Krankheit	Bleibt marode: in der Kompagnie	Bleibt marode: im Maroden-Zimmer	In die Heilanstalt abzugeben	Geheilt	Gestorben	Anmerkung und Unterschrift des Arztes

Formular Nr. 33 zu §. 46.

Zählblatt für Marode bei den Truppenkörpern und Heeres-Anſtalten, ſowie fü

Offiziere, welche in den eigenen Wohnungen behandelt werden.

1. Truppenkörper oder Heeres-Anſtalt . .	
2. Station	
3. Vor- und Zuname	
4. Charge	
5. Geburts-Jahr	
6. Geburts-Ort und Bezirk oder Comitat .	
7. Religion	
8. Profeſſion oder früherer Lebensberuf .	
9. hat Impfnarben	
10. Körpergröße	
11. Bruſtumfang	
12. Körpergewicht	
13. Jahr der Aſſentirung	

Der Text der nicht zutreffenden Rubriken iſt durchzuſtreichen

14. gehört dem Verpflegsſtande an
15. ſteht als Rekrut in achtwöchentlicher Ausbildung und zählt ſ erlaubten Verpflegsſtand
16. iſt zur Waffenübung eingerückt
17. zählt als Aſſiſtenz für politiſche, Finanz- ꝛc. Zwecke über den a Verpflegsſtand
18. dient als einjährig Freiwilliger auf eigene Koſten
19. dient als einjährig Freiwilliger auf Staatskoſten

war im Verlauf der letzten zwölf Monate in Spitalsbehandlung (bei Offizieren krank gemeldet)

20. wie oft . . .	
21. mit welcher Krankheit	
22. wie lange . .	

Papierformat: 7½ Zoll Breite, 7½ Zoll Höhe.

3. die Erkrankung erfolgte am	.....
4. der Abgang bei den Maroden (bei Offizieren: Genesung oder Abgang) erfolgte am und zwar:	.....

[illegible] treffenden Rubriken ist durchzustreichen

25. durch Genesung
26. durch Abgabe in eine Heilanstalt
27. durch Beurlaubung
28. durch Superarbitrirung
29. durch natürlichen Tod
30. durch gewaltsamen Tod
31. durch eigenmächtige Entfernung

2. Krankheit, mit welcher der Gedachte behandelt wurde, beziehungsweise Todesursache	.....
3. Zahl der Maroden- (bei Offizieren: Kranken-) Tage	
4. Besondere Bemerkung (Krankheitsursache, frühere Erkrankungen, Verlauf, Behandlung)	

Unterschrift.

Die Ausfertigung des Zählblattes für die Mannschaft erfolgt durch den Rechnungsfeldwebel oder durch die äquiparirende Charge der Unterabtheilung u. z. bezüglich aller auf der 1. Seite gestellten Fragepunkte. Der Zeitpunkt für diese Ausfertigung ist das Rücklangen des Marodebuches vom visitirenden Arzte, wonach das Zählblatt über die als marod anerkannte Mannschaft Tags darauf mit dem Marodebuche an den visitirenden Arzt gelangt, und von demselben übernommen wird. Sobald der Mann nicht mehr marode ist beantwortet der Arzt die Fragepunkte auf der 2. Seite und befördert das Zählblatt am Monatsschlusse an den Chefarzt; dieser Letztere aber mittelst des vorgeschriebenen Ausweises an den Sanitätschef des Militär-Territorial-Bezirkes. Die Zählblätter über in den eigenen Wohnungen kranke Offiziere werden durchaus vom Chefarzte ausgefertigt, und in der gleichen Weise, wie die Zählblätter der Mannschaft eingesendet.

Präsentirungs-Liste

über die bei de{m Regimente / r Unterabtheilung} ohne Dokumente zugewachsene Mannschaft.

Tag der Präsentirung	wohin der Mann gehört: Regiment oder Korps	wohin der Mann gehört: Abtheilung	Charge	Namen	Geburts-				Religion	Stand	Profession	Wo zuletzt in Verpflegung gestanden	Hat die Bestimmung	Tägliche Gebühr				Mitgebrachte Montur											Köpfe	Bestätigung der Verwaltungs-Kommission (eventuell des Unterabtheilungs-Kommandanten)
					Ort	Bezirk od. Komitat	Land	Jahr						Löhnung	Menagegeld	Zulage	Brod	Mantel	Waffenrock	Leibel	Pantalon	Hemden	Gattien	Paar Schuhe	Paar Kamaschen	Halsbinden	Lagermütze	Brodsack		

Formulare Nr. 35 zu § 215.

N. Dragoner-Regiment Nr. | N. Escadron.

Standes- und Gebühren-Ausweis

für die Zeit

vom 1. bis 10. N . . . . . 18 . .

Mit Beilagen

Bequartierungs-Art.

Die Escadron ist gegenwärtig in N. Verpflegsbezirk N. in der ärarischen Kaserne*). — Rittmeister N. und Oberlieutenant N. sind in Natural-Wohnungen untergebracht, Lieutenant N. und N. stehen im Genuße des Quartier-Aequivalents, benutzen jedoch ärarische Stallungen.

Gebührs-Note**)

Die Escadron bezieht die Friedens-Gebühr,
mit Menage-Geld laut Regiments-Befehl vom . . . . 18 . ., Nr. . . mit . . kr. pr. Portion.
mit Brod-Relutum „ „ „ 18 „ „ „ kr. pr. Portion.
mit Service täglich . . Loth hartes Holz pr. Kopf.
Die Bereitung der Menage geschieht in den vorgeschriebenen Normal-Kesseln auf geschlossenen Herden.

Anmerkungen.

*) Bei Unterkünften in Gemeinde-Kasernen ist die Art derselben, dann die hiernach entfallende Service- oder Schlaf- und Stallgeld-Gebühr, letztere auch bei der Unterkunft beim Landmanne beizusetzen.

**) Die Gebührs-Note ist nur auf dem ersten Standes- und Gebührenausweise eines jeden Monats zu schreiben, auf jenem der zweiten und dritten Dekade sind nur jene Veränderungen der Gebührsnote anzuführen, welche im Laufe der ersten, bezüglich zweiten, zehntägigen Periode ergeben haben.

K. K. Dragoner-Regiment

Standes- und

für Mannschaft und Dienstpferde für

Verpflegsstand am 29. Juni 187 .							Löhnung à				
der Escadron		an Zugehörigen des eigenen Körpers		Zusammen			35	20	15	6	3
Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde		Neukreuzer				
							Portionen				
1	.	.	.	1	.	Wachtmeister	10	.	.	.	.
4	.	.	.	4	.	Zugführer davon 1 mit Medaillen-Zulage à 15 kr.	.	40	.	.	.
						2c.					
	4				4	Offiziers- } Dienstpferde . . .	.	.	.	.	.
	101		2		103	Mannschafts- }	.	.	.	.	.
						An Brod und Brodrelutum für 117 Mann	.	.	.	.	.
114	105	3	2	117	107		.	.	.	.	.
		Plus.									
Für 1 Chargen seit 26.						vom Urlaube eingerückt	.	.	.	5	.
Für 1 Gemeinen seit 26.						als Arrestant	.	.	.	.	5
Für 4 Mannschafts-Dienstpferde seit 28.						eingerückt	.	.	.	.	.
						Zusammen	.	.	.	.	.
						kr.	.	.	.	.	.
Der Zuschuß beträgt im Gelde						fl.	.	.	.	.	.
		Minus.									
Für 1 Chargen mit 3 Mannschafts-Dienstpferden seit 26ten							.	.	.	15	.
Für 1 Wachtmeister seit 28. . . . krank (im Bezuge der Medaillen-Zulage à 15 kr.)							3	.	.	.	.
An Servisgeld für den 27. . . . . 102 Portionen und für den 28. . . . 107 Portionen							.	.	.	.	.
						Summe des Abzuges	.	.	.	.	.
						kr.	.	.	.	.	.
Der Abzug beträgt im Gelde						fl.	.	.	.	.	.
Nach Abzug verbleiben für den Verpflegsstand des eigenen Truppenkörpers							.	.	.	.	.

Gebühren-Ausweis

die Zeit vom . . ten bis . . ten . . . . . 18 . .

Menagegeld		Brot-Relutum		Zulage		Medaillen-	Dienst-	Naturalien								Geldbetrag	
													Heu à		Streustroh à 8		
10		7·5	7			15	2	Brot				Hafer	8	10			
Neukreuzer								Portionen					Pfund			fl.	kr.
10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
40	.	.	.	.	.	.	.	10	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	40	40	.	40	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1030	1030	.	1030	.	.
.	.	.	.	620	.	.	.	.	.	.	550	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	15	.	15	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	.	.	.	15	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	15	15	.	15	.	.
3	.	.	.	3	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	209	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	555	.	.	.	1070	1070	.	861	61	9

Verpflegsstand am 29. Juni 18 . .			Löhnung à				
Mann	Pferde		35	20	15	6	3
			Neukreuzer				
			Portionen				
		Für Zugetheilte fremder Körper.*)					
		Hiezu:					
		Zusammen					
		Die Gebühr beträgt im Gelde — kr. / fl.					
		Hievon:					
		Summa des Abzuges					
		Der Abzug beträgt im Gelde — kr. / fl.					
		Nach Abzug verbleiben für Zugetheilte fremder Körper.					

(Die Detailirung wie auf der vorwärtigen Seite ausgedrückt.)

*) Sind die Zugetheilten fremder Körper aus dem Stande der Kriegs-Marine, der Gendar- oder der Militär-Polizeiwache, so sind dieselben namentlich auszuweisen.

Verpflegsstand am 29. Juni 18 . .			Löhnung à				
Mann	Pferde		35	20	15	6	3
			Neukreuzer				
			Portionen				
		Für Zugetheilte fremder Körper.*)					
		Hiezu:					
		Zusammen					
		Die Gebühr beträgt im Gelde kr.					
		fl.					
		Hievon:					
		Summa des Abzuges					
		Der Abzug beträgt im Gelde kr.					
		fl.					
		Nach Abzug verbleiben für Zugetheilte fremder Körper.					

(Die Detaillirung wie auf der vorwärtigen Seite ausgedrückt.)

*) Sind die Zugetheilten fremder Körper aus dem Stande der Kriegs-Marine, der Gendarmerie oder der Militär-Polizeiwache, so sind dieselben namentlich auszuweisen.

Menagegeld		Brod-Relutum		Zulage à		Medaillen	Dienste	Naturalien							Geldbetrag	
													Heu à	Streufroh à 2		
10		7·5	7			15	2	Brod				Hafer	8	10	fl.	kr.
Neukreuzer								Portionen					Pfund			

ad Formulare Nr. 35.

Beispiel der Gebühr-Berechnung

eines Standes- und Gebührenausweises für die Zeit vom 21. bis Ende eines Monats

Nr. der Beilage	Gebührsberechnung	Geldbetrag				Naturalien			
		Einzeln		Zusammen		Brod	Hafer	Heu à 8 | 10 Pfund	
		fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen			
	A. Für den Verpflegsstand des eigenen Truppenkörpers.								
	I. Laut vorstehenden Ausweises für die Mannschaft und ärarischen Dienstpferde								
	II. Die mit Ende des Monates . . . fälligen Gebühren der im Gagebezuge stehenden Individuen und zwar:								
	Für Rittmeister I. Klasse N. an Fourage-Relutum für 1 Pferd	9							
	an Fourage in natura für 3 Pferde . .	.	.	.	.	.	30	30	.
	Für Oberlieut. N. an Fourage für 2 Pferde	.	.	.	.	.	20	20	.
	III. Sonstige Gebühren:								
	An Brodzubuße								
	„ Hufbeschlag für 3390 Portionen à 2 kr.								
	„ Wirthschafts-Pauschale für den vorgeschriebenen Stand von . . . Mann nach Abschlag für 2 Offiziersdiener, für welche das Aequivalent bezogen wird, und für den vorgeschriebenen Stand von . . . . Pferden								
	Summe								
	B. Für Zugetheilte fremder Truppen.								
	I. Laut vorstehenden Ausweises für Zugetheilte								
	II. An Hufbeschlag für 80 Portionen à 2 kr.								
	Zusammen für Zugetheilte fremder Truppen								
	Total-Summe der Gebührs-Erfordernisse A und B								

Sage . . . . . Gulden . . . kr. österr. Währung, welche die Eskasron für d vom 21 bis 31 N . . . . 18 . . zu empfangen hat.

N. N.
Rittmeister.

Empfangs-Bestätigung

in Gage-Bezug stehenden Individuen über die zu empfangenden Gebühren.

Neun Gulden an Fourage-Relutum pro Juni . ., Dreißig Portionen Hafer, Heu Pfd. und Streustroh empfangen.

N. N.
Rittmeister.

Zwanzig Portionen Hafer, Heu à 8 Pfd. und Streustroh empfangen.

N. N.
Oberlieutenant.

und sofort die übrigen Offiziere.

ad Formular Nr. 35.

Nachweisung

über die Einhaltung des vorgeschriebenen Standes.

Laut Nominal-Liste und Pferde-Standes-Ausweis am 29. d. M. waren	Oberoffiziere				Mannschaft										Dienst-Pferde		
	Rittmeister 1. Klasse	Oberlieutenant	Lieutenant	Summe der Offiziere	Kadet-Offiziers-Stellvertreter	Wachtmeister	Zugsführer	Korporal	Eskad.-Trompeter	Dragoner	Offiziers-Diener	Eskad.-Riemer	Kurschmied	Summe	Offiziers-	Mannschafts-	
Vom eigenen Stande in der Verpflegung .																	
Auswärtige																	
Beurlaubt ohne Gebühr																	
Zusammen . .																	
Der vorgeschriebene Stand besteht in . .																	
Mithin { überzählig / abgängig																	
Rechtfertigung der Standes-Überzahl Zugsführer N. N. mit Regimentsbefehl vom 6. v. M. der Eskadron in Stand gegeben.																	

Bemerkungen

zu dem Standes- und Gebühren-Ausweise.

A. In Bezug auf die Nachweisung des Verpflegsstandes.

In den Standes- und Gebühren-Ausweis wird jener Verpflegsstand eingetragen, welch dem zuletzt eingesendeten Verpflegsstandes-Rapporte (d. i. nach jenem von 9. beweise 19. und respektiven vorletzten Tage des Monats) nachgewiesen worden ist, und ird der eigene Verpflegsstand, und die Zugetheilten des eigenen Truppenkörpers gend getrennt von diesen jener der allfälligen Zugetheilten fremder Körper eingestellt, e darunter befindlichen in besonderen Bezügen stehenden Leute mittelst Bemerkung, das Formular an die Hand gibt, ersichtlich gemacht.

Nach dem so eingestellten Verpflegsstande werden im Einklange mit den seit dem letzten s- und Gebühren-Ausweise eingesendeten täglichen Verpflegsstandes-Rapporten alle Verigen, je nachdem sie den im letztbesagten Standes- und Gebühren-Ausweise entworfen en Verpflegsstand in der Zahl, dem Charge- und Gebührsverhältnisse oder sonst verder vermindert haben (als Zuwachs, beziehungsweise Abgang) übereinstimmend mit reffenden täglichen Verpflegsstandes-Rapporten eingetragen und docirt.

B. Entwerfung der Gebührs-Portionen.

Sowohl für den ausgewiesenen Verpflegsstand des eigenen Truppenkörpers als für getheilten fremder Truppen werden die Geld- und Naturaliengebühren in Portionen für allende Fassungs-Periode entworfen.

In diesem Theile des Gebühren-Ausweises sind blos die ordinären Gebühren für die haft und ärarischen Dienstpferde, dann jene in gewissen Dienstes- und Dislokationsmissen bemessenen Zulagen, welche der gesammten Mannschaft jeweil zukommen, ferner diesfalls hiefür eröffneten Rubriken die Medaillen- und die etwaigen Differenzzulagen erfen.

Die für den Zuwachs entfallende Gebühr ist (als Nachtrag) der für den Verpflegsstand enen Gebühr beizuzählen und sodann die Reduktion im Gelde für die Summe zu be-

Die für den Abgang entworfene Gebühr ist zu summiren und jederzeit abgesondert im u reduziren. Es ist dies in soferne nothwendig, weil dieser Abzug für die vorhergefassungsperiode, namentlich beim Menagegelde und Brotrelutum andere Gebührsziffern t kann, als jene sind, welche für die laufende Periode gelten.

Alle übrigen besonderen Gebühren, welche blos einzelnen Leuten oder einem Theile pflegsstandes zeitweise zukommen (mit Ausnahme jener auf Rechnung besonderer Fonds eitenden und im Ausweise Formular 36 anzufordernden Zulagen und Benefizien), sowie e Brotzubußen für starke Esser (§. 150). Futter-Zubußen (§. 104 und 190) und gsweise extra ordinäre Futtergebühren (§. 103 und 189) für ärarische Dienstpferde, sonalgebühren der im Gagebezug stehenden Individuen und die sonst vorkommenden mäßigen Auslagen werden unmittelbar in der Gebührsberechnung eingestellt.

C. Gebührs-Berechnung.

In diese Gebührsberechnung werden die im ersten Theile des Gebühren-Ausweises lten Geld- und Naturalien-Erfordernisse, und zwar für den Verpflegsstand des eigenen rkörpers, sodann getrennt vom ersteren jene für die allfälligen Zugetheilten fremder übertragen.

Die sonstigen in der Gebührsberechnung unmittelbar auszuweisenden Geld- und Naturgebührnisse werden je nach ihren Fälligkeits-Terminen in der Gebührsberechnung der betreffenden Fassungs-Perioden einzusendenden Standes- und Gebührenausweise ein- und zwar werden beispielweise ausgewiesen:

1. Die am ersten eines jeden Monats in vorhinein fälligen Monatsgebühren d
Gagebezuge stehenden Individuen, in der Gebührberechnung des ersten Standes- und G
ren-Ausweises jeden Monats, die bekursive (nachträglich) fällig werdenden monatlichen
nalgebühren aber in der Gebührsberechnung des letzten Gebührenausweises des Monat
Grund der dem Gebühren-Ausweise beizufügender Empfangsbestätigung der betreffenden
dividuen.

Allfällige Abzüge von den Gagen §. 210 bis 213 der einzelnen Individuen n
nicht in dem Gebührenausweise ersichtlich gemacht.

Diese Abzüge werden unmittelbar bei der auszahlenden Kasse bewirkt, und als G
der Betreffenden im Kassajournale beempfangt.

In der Gebührsberechnung wird demnach stets die ganze fällige Gebühr des Bet
den eingestellt und von demselben abquittirt.

2. Beim Gebührsanfall der Quartiergelder und Möbelzinse (§. 51 und 168 m
dieselben für den Zinstermin, für welchen sie regelmäßig im Vorhinein zur Gebühr erm
im Gebührenausweise der betreffenden Fassungs-Periode, gleich wie die Gage, gegen Abz
rung eingestellt; die Erfolglassung des Quartier-Aequivalents ist durch die Bestätigung
die Evidenz der Natural Quartiere besorgenden Kommando's, daß kein disponibles Nat
Quartier vorhanden ist, zu begründen.

Der Eintritt in die Quartiersgebühr ist mit der Bestätigung des Eintreffungstages
betreffenden Individuums, beziehungsweise mit der Bestätigung des Platz- oder Stations-K
mando, „daß beim Abgehen des Betreffenden das früher innegehabte Natural- oder sel
miethete kompetente Quartier dem Aerar zur Disposition gestellt wurde", zu begründen.

3. Bezüglich der Unterabtheilungs-Pauschalien wird mit Hinblick auf die einschlä
Bestimmungen des II. Hauptstückes V. Abschnitts Nachstehendes bemerkt: Das Wirthsh
pauschale der Unterabtheilungen ist, wie bereits im §. 120 e) bemerkt, im Standes- und G
ren-Ausweis für die 3 Dekade zu verrechnen, wobei die im ebencitirten §. hinsichtlich de
kommandirten Mannschaft und absenten Pferde besprochenen Bestimmungen zu beachten

Das Pauschale zu Unterrichts-Zwecken (§. 129) ist im Standes- und Gebühren-Au
für die 1. Dekade in Anforderung zu bringen.

Das Hufbeschlaggeld (§. 132) der Unterabtheilungen der Kavallerie und Artillerie
auf Grund der jeden Monat zur Gebühr erwachsenden ordinären Fourage-Portione
Mannschaftsdienstpferde ebenfalls schon in der Gebührsberechnung des letzten Standes-
Gebühren Ausweises jeden Monats aufgenommen, und werden die bis letzten des M
sich ergebenden Differenzen im nächsten Standes- und Gebühren-Ausweise zu berichtige

4. Die für Pferdewartung gebührende Dienstes-Zulage (§. 82) wird auf Grund d
Gebühr gelangenden ordinären Fourage-Portionen für ärarische Dienstpferde von Fa
zum Fassungs Termin in der Gebührsberechnung der betreffenden Standes- und Gebühr
weise angefordert.

5. Die der Mannschaft der Artillerie- und Fuhrwesens-Bestimmungen in gr
Städten bei gantägiger Lokalsdienstleistung zukommende Marschzulage wird auf Grund
der Zirkular Verordnung vom 25. Dezember 1869 Abth. 3 Nr. 4415 (R.-V.-Bl. 18
359) im § 9 erwähnten Begehrtheil mittelst vom Militär-Platz- oder Stations-Kom
bestätigten Nachweisungen in der Gebührsberechnung des dem Gebührsanfalle nächstfol
Standes- und Gebühren-Ausweises eingestellt.

6. Die nach § 85 lit. d. und unter den darin enthaltenen Bedingungen zur
erwachsende Zulage der technischen und Artillerie Truppen wird in dem dem Gebü
falle nachfolgenden Standes und Gebühren-Ausweise im Einklange mit den Be
Parteien eingestellt.

7. Gebührsabrechnungen wie beispielsweise die Erfolgung der im §. 95 besprochene
Zulagen an die Last tragenden Unteroffiziere, für die erste Hälfte der Urlaubszeit, und
Kürzungen derselben vom Anfange des gebührenden Nachtrages für die zweite Hälf
Urlaubszeit, wenn es vorkommende Zahlungen an Handgeld, Reisekosten, Gratifikat
Post Douceur u. s. w. sind, in der Gebührsberechnung des nächstfolgenden Standes- un
Gebühren-Ausweises nach Zahl der diesfälligen Belege aufgenommen und mit den erforde
Zeit- oder Ortsbemerkungen und Belegsnummern zu versehen.

ne Unterabtheilungen, deren Mannschaft und Pferde durch längere Zeit transen
› beim Landmann bequartirt sind, haben das in der Dekade fällige Schlaf- und
ıf Grundlage der Menagegeld- und Fourage-Portionen in der Berechnung des
ıd Gebührenausweises im Vorhinein in Anforderung zu bringen, die bestätigten
er die bezahlten Transenal-Bequartirungs-Auslagen aber dem nächsten Dekaden-
; welchem auch die Richtigkeit bezüglich des im Vorhinein zu viel oder zu wenig
Beitrages zu pflegen kommt, zuzulegen.

ie Scheibenschußprämien-Pauschgelder werden in der Berechnung des Standes-
:n-Ausweises jener Dekade, in welcher die Uibungen beginnen, in Anforderung
.e weitere Nachweisung über deren Verwendung oder eine Empfangsbestätigung
nit Schußprämie betheilten Mannschaft ist nicht erforderlich.

)ie, einzelnen oder einem Theile des Verpflegsstandes der ärarischen Dienstpferd-
Dienstfälle zukommende extraordinäre Futtergebühr und beziehungsweise die alle
)ers bewilligte Fouragezubuße wird unter Beibringung der den Eintritt der Ge-
:renden Dokumente, in letzterer Beziehung unter Beibringung der besonderen Be-
ı der Gebührsberechnung jeweilig zur Gebühr gestellt.

Die Fourage-Gebühr in natura für die eigenen Pferde der Offiziere wird von
gs-Periode zur anderen in der Gebührs-Berechnung des Standes- und Ge-
)eises in Anforderung gebracht und von den Bezugsberechtigten daselbst abquittirt.

)ie Aufrechnung des Zehrgeldes hat mittelst einer vom Unterabtheilungs-Kamman-
efertigten, eine Beilage des Standes- und Gebühren-Ausweises bildenden nament-
gnation zu geschehen, aus welcher die Ausgangs- und Endpunkte der Märsche,
erte Bezeichnung der mittelst des Fußmarsches, der Eisenbahn oder des Dampf-
kzulegenden Wegesstrecken, sowie die für jede dieser Strecken entfallende Meilen-
ıgsweise die hiernach sich richtende Gebühr des Zehrgeldes zu ersehen sein muß.

)aar bei den Unterabtheilungen eingehende Beträge, so beispielsweise die Erlöse für
tandener Dienstpferde, ferner die Erlöse für verkaufte einzelne Pferde und Fohlen,
s bei entfernt dislozirten Bataillonen veräußerte unbrauchbare Zeugs-Materiale,
:r zur Truppenkassa abzuführen.

Formular Nr. 36 zu §. 216.

N. N. Dragoner-Regiment. N. Eskadron.

Ausweis

für die Zeit vom 1. bis 15. (oder vom 16. bis letzten Juni 18 . .)
über die auf Rechnung des Stellvertreter-Fondes gebührenden Unteroffiziers-Dienstesprämi
Zulagen.

Grundbuchs- Assent-Jahrg.	Grundbuchs- Blatt-Nr.	Charge	Namen	Nr. des Dokuments	Docirung	Zulage monatlich fl.	Zulage monatlich kr.	Zulage täglich kr.	Zulage	Hiermit verpflegt von	Hiermit verpflegt bis	Geldbetrag in ö. W.		
				und 31										
			Zugetheilte des eigenen Regiments											
				hang I. §. 30										
			Zugetheilte fremder Körper											
				(siehe An										
											Summe . . .			

Sage . . . . . Gulden . . kr. ö. W., welche die Eskadron an auf Rechnung des Stell
treterfondes gebührenden Zulagen für den Monat . . . . . 18 . . aus der Regiments
richtig empfangen hat.

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Rittmeister.

Anmerkung.

1. In diesem Ausweise wird der eigene Grundbuchsstand der Unterabtheilung an mit der Dienstesprämie betheilten
tereffizieren, ferner die im gleichen Bezuge stehenden Zugetheilten des eigenen Truppenkörpers, und jene fr
Truppenkörper getrennt monatlich ausgewiesen.
2. Ein solcher Ausweis wird allmonatlich und zwar für die Zeit vom 1. bis 15. mit dem Standes- und Geb
Ausweise der 2. Dekade, dann ein gleicher Ausweis für die 2. Monatshälfte mit jenem der 3. Dekade eingereih
Die durch allfällige Standesveränderungen nach der Einsendung des Ausweises gegen die ausgefaßten Ge
sich ergebenden Differenzen sind in dem nächsten halb monatlichen Ausweise durch Abzug oder Nachtrag zu berid
3. Bei jenen Bezugsberechtigten des ausgewiesenen Grundbuchsstandes, welche auswärts in Verpflegszutheilung
wird in der Docirungs-Rubrik, ersichtlich gemacht, wo und seit wann sie auswärts zugetheilt sind.
Für dieselben werden keine Zulagen angefordert, sondern die letzten Rubriken ausspunktirt, weil für sie die
dert zur Gebühr gebracht wird, wo sie sich in Verpflegszutheilung befinden.

Formular Nr. 38 zu §. 216.

Infanterie-Regiment. N. Kompagnie.

Konfignation.

über das im Monate . . . . . 18 . . ausbezahlte Feuerlösch-Douceur.

zum Feuerlöschen ndeten Mannschaft		Nr. der Beilage	Ort und Zeit, wo und wann die Feuersbrunst, und ob ohne Verschulden des Militärs ausgebrochen.	Geldbetrag	
ırge	Anzahl			fl.	kr.
ıebel			Zu N. am . . ten . . . . 18 . laut zuliegenden obrigkeitlichen Zeugnisses ohne Verschulden des Militärs ausgebrochen.		
ırale					
ite					
ine					
			Zusammen		

Sage! . . . . . Gulden . . kr. österr. Währung.

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Lieutenant.

N. N.
Oberlieutenant.

N. N.
Rechnungs-Feldwebel.

N. N.
Hauptmann.

Der Stand der zum Feuerlöschen verwendeten Mannschaft ist richtig angegeben und ıtis-Löhnung wurde an dieselbe ausbezahlt.

N. am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Verwaltungs-Kommission.

oder

N. N.
Platz-Kommandant.

Formular Nr. 37 zu §. 216.

N. N. Infanterie-Regiment. N. Kompagn

Ausweis

über die im Monate . . . . . 18 . verwendeten Handgelder.

Grundbuchs-		Charge	Namen	Tag der		Erfolgte Proprietäten und deren Bekösstigung *)	Handgeld Rest *)		Bestätigu des Empfäng
Assentjahr	Blatt-Nr.			Assentirung	Auszahlung		fl.	kr.	fl. kr.	
		Infanterist	N. N			1 Kleiderbürste 1 Kothbürste 1 Trippelbürste 1 Schmierbürste 1 Knopfgabel 2c.				

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Lieutenant.

N. N.
Oberlieutenant.

N. N.
Hauptmann.

N. N.
Lieutenant.

Anmerkung. Die Verausgabung des Handgeldes in der Gebühren-Berechnung des Et und Gebühren-Ausweises hat ohne Rücksicht, ob der Ankauf der Proprietäten durch die Unterabtheilung ode den Mann selbst besorgt wurde, stets im vollen Betrage zu geschehen.

*) Wird dem Mann das Handgeld selbst unmittelbar erfolgt, so ist statt der beiden Rubriken „P Proprietäten und der Bekösstigung" dann „Handgeld-Rest" die Rubrik „Handgeld" zu substituiren.

Die Ausbezahlung des Handgeldes an den Mann hat in Gegenwart aller Oberoffiziere der abtheilung, bei jenen Abtheilungen aber, bei denen nur ein Oberoffizier sich befindet, unter Zuziehung ein dem im Orte befindlichen Platz- oder Stations-Kommando hiezu bestimmten Oberoffiziers stattzufinden. Spe den Fuhrwesens-Abtheilungen, bei denen sich nur ein Oberoffizier im Stande befindet, sind die inspicirende meister zur Intervenirung bei der Handgelder-Auszahlung berufen und nur in Verhinderung oder Abwesend Letzteren hat ein Oberoffizier des Platz- oder Stations-Kommando dabei zu interveniren.

Die anwesenden Oberoffiziere haben die in ihrer Gegenwart geschehene Betheilung oder Auszahl dem Ausweise mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. (Cirk.-Verdg. vom 15. August 1863, Abth. 11 Nr. 2141, N.-V.-

In jenen seltenen Fällen, wo sich bei der Abtheilung nur ein Oberoffizier befindet und auch d erwähnte Beiziehung eines andern Oberoffiziers unausführbar erscheint, hat der Erstere die Betheilung m Handgelde, beziehungsweise mit den Proprietäten in Gegenwart der zwei ältesten Unteroffiziere der Abtheilu zunehmen und den Ausweis zwar allein zu fertigen, auf demselben jedoch die zwei beigezogenen Unteroffizie drücklich namhaft zu machen. (Cirk.-Vdg. vom 31. Dezember 1863, C. K. ad 13311, N.-V.-Bl. 30 ex 1863.)

Formular Nr. 39 zu §. 216.

fanterie-Regiment Nr. N. Kompagnie.

Konfignation

über die im Monate . . . . . 18 . . ausbezahlte Gratis-Löhnung.

des ausgerückten Standes		Zu Folge welcher Bewilligung die Ausbezahlung geschah?	Geldbetrag	
largen	Anzahl		fl.	kr.
webel				
orale				
eite		In Folge Allerhöchsten Befehls seiner Majestät des Kaisers ddto. Wien am 19. Mai 18 . . bei Gelegenheit der Ausrückung vor Seiner Majestät auf den 17. 18. 19. Mai 18 . .		
nteristen				
bours				
iisten				
		Zusammen		

Sage! . . . . . Gulden . . kr. österr. Währung.

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Oberlieutenant.

N. N.
Rechnungs-Feldwebel.

N. N.
Hauptmann.

N. N.
Lieutenant.

Formular Nr. 40 zu §. 216.

N. N. Dragoner-Regiment. N. Eskadron

Ausweis

für den Monat . . . . . 18 . .

über nachstehend ausbezahltes Reit-Douceur.

Charge und Name		Nr. der Beilage	Docirung	Tag der Auszahlung	Gulden österr. Währung in Silber fl.	kr.	Bestätigung des Empfangs
Korporal	N. N.	1	Für das laut Grundbuchs-Extract durch volle 5 Jahre ununterbrochen gerittene Dienstpferd (oder sonst nach den Bestimmungen im §. 149 des 2. Hauptstückes.)		14	.	N. N. Korpor

Sage Vierzehn Gulden in Silber.

N. am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Rittmeister.

Anmerkung. Die Auszahlung des Reit-Douceurs hat unter Intervenirung des Regiments-Kommandanten Auguſt jeden Jahres zu geschehen.

Formular Nr. 41 a zu §. 216 *)

ppenkörper.

Nachweisung

über die Gebühr des Petroleum-Beleuchtungs-Pauschales für den Monat April 18 . .

Zugewiesene Mannschafts-Zimmer		Hiervon waren wirklich belegt			Sonach entfällt das Pauschale mit		Anmerkung
Nr.	mit dem Normalbelag auf	in der Zeit von	in der Zeit bis	mit durchschnittlich Mann	fl.	kr.	
1	16	1	30	12	.	18	
2	24	1	15	22	.	90/100 9	
3	2	1	30	1	.	.	Rechnungsfeldwebel untergebracht
4	20	1	30	20	.	18	
5	30	1	30	26	.	40/100 23	
6	18	—	—	—	.	.	
Offiziers-Inspektionszimmer in N. Kaserne					1	68	
Mannschaftswachzimmer „ „ „					1	12	
2c. 2c.							
Summe pro . . .					3	30/100 49	
Hiezu							
ein Mannschafts-Wachzimmer (Verpflegs-Magazin (seit 25. v. M.					.	75/100 29	
Nr. 6, 15 Mann eingerückt seit 28. v. M. von N.					.	4	
Zusammen . . .					3	5/100 83	
Hievon							
Nr. 4, 20 Mann abgegangen als Besatzung nach N. N. am 26. v. M.					.	6	
Summe des Abzuges . . .					.	6	Sage: Drei Gulden, siebenzig sieben Kreuzer ö. W.
ntfällt zur Gebühr					3	77	

N., am 20. . . . . 18 . .

merkung. In der Schlußsumme sind allfällige Brüche unter einem halben Kreuzer fallen zu lassen, mit einem halben Kreuzer und darüber nur mit 5/10 kr. einzustellen.

*) Reskript vom 4. März 1872, Abth. 12, Nr. 549.

Formular Nr. · 7

N. N. Dragoner-Regiment.

A r

für den P

über nachstehe

Stallbeleuchtung mit Petroleum.

18 . .

Charge und Name	Nr. der Beilage	Portion-Betrag	Für den Monat ... 18.. entfallende Pauschale per Lampe	Summe des gebührenden Geld-Pauschale		Anmerkun
			fl. kr.	fl. kr.		
Korporal	N. N	1				Marode-Stan
		1 2				
		1 1				
		1 4 3				
		1 4 3				
		1 3 2½				
		1 3 2½				
		1 1 1½				
		. .				
G.		u. s. w.				
	Zusammen . .	8 17 16½	1 32	21 78		

Anmerku

Zahl: Zwanzig Ein Gulden, siebzig acht Kreuzer österr. Währ. an Geld-Pauschale
Beleuchtung und Instandhaltung von acht ganzen und siebzehn halben, d. i. sech
Sechzehn ein halb ganzen Petroleum-Lampen.

Anmerkung Bruchtheile bis zu ½ kr. werden fallen gelassen; solche über ½ kr. als ½ kr. an
Ges. Erl. Reg. vom 30. Mai 1873, Abth. 12. Nr. 1175, N. P. 21. 21.

über die im Monate . . . . . . 18 . . bezahlten Gebühren für die Durchz[illegible]

Einquartierungs-					Portionen												Bezahlter Betrag							
Tag	Ort	Stand			Offiziers-Quartiergeld			Mannschafts-Schlafgeld		Stallgeld		Mannschafts-Kostgeld					für				Zusammen		Sa[illegible]	[illegible]
		Offiziere	Mannschaft	Pferde	zu												Offiziere		Mannschaft					
					35	26	14	1½		1½		15	14½											
					Kreuzer												fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
											Zusammen													

Sage! . . . . . . Gulden . . Kreuzer österr. Währung.

N., am . ten . . . . . . 18 . .

N. N.
Hauptmann.

der Betreffenden im Kassajournale vereinnahmt.

In der Gebührsberechnung wird demnach stets die ganze fällige Ge
den eingestellt und von demselben abquittirt.

2. Beim Gebührsanfall der Quartiergelder und Möbelzinse (§. 51
dieselben für den Zinstermin, für welchen sie regelmäßig im Vorhinein zur
im Gebührenausweise der betreffenden Fassungs-Periode, gleich wie die Ge
rung eingestellt; die Erfolglassung des Quartier-Aequivalents ist durch
die Evidenz der Natural-Quartiere besorgenden Kommando's, daß kein di
Quartier vorhanden ist, zu begründen.

Der Eintritt in die Quartiersgebühr ist mit der Bestätigung des Ei
betreffenden Individuums, beziehungsweise mit der Bestätigung des Platz-
mando, „daß beim Abgehen des Betreffenden das früher innegehabte Na
miethete kompetente Quartier dem Aerar zur Disposition gestellt wurde",

3. Bezüglich der Unterabtheilungs-Pauschalien wird mit Hinblick au
Bestimmungen des II. Hauptstückes V. Abschnitts Nachstehendes bemerkt:
pauschale der Unterabtheilungen ist, wie bereits im §. 120 e) bemerkt, im St
ren-Ausweis für die 3. Dekade zu verrechnen, wobei die im ebencitirten §.
kommandirten Mannschaft und absenten Pferde besprochenen Bestimmung

Das Pauschale zu Unterrichts-Zwecken (§. 129) ist im Standes- und
für die 1. Dekade in Anforderung zu bringen.

Das Hufbeschlaggeld (§. 132) der Unterabtheilungen der Kavallerie
auf Grund der jeden Monat zur Gebühr erwachsenden ordinären Fou
Mannschaftsdienstpferde ebenfalls schon in der Gebührsberechnung des le
Gebühren-Ausweises jeden Monats aufgenommen, und werden die bis
sich ergebenden Differenzen im nächsten Standes- und Gebühren-Ausweise

4. Die für Pferdewartung gebührende Dienstes-Zulage (§. 82) wird
Gebühr gelangenden ordinären Fourage-Portionen für ärarische Dienstpfe
zum Fassungs-Termin in der Gebührsberechnung der betreffenden Standes-
weise angefordert.

5. Die der Mannschaft der Artillerie- und Fuhrwesens-Bespann
Städten bei ganztägiger Lokodienstleistung zukommende Marschzulage wird
der Zirkular-Verordnung vom 25. Dezember 1869 Abth. 3 Nr. 4415 (
359) im §. 9 erwähnten Begehrzettel mittelst vom Militär-Platz- oder St
bestätigten Nachweisungen in der Gebührsberechnung des dem Gebührsanf
Standes- und Gebühren-Ausweises eingestellt.

6. Die nach §. 85 litt. d. und unter den darin enthaltenen Beding
erwachsende Zulage der technischen und Artillerie-Truppen wird in den
falle nächstfolgenden Standes- und Gebühren-Ausweise im Einklange
Kategorien eingestellt.

Ausweis

über die im Monate . . . . . . 18 . . bezahlten Gebühren für die Durchzugs-Bequartierung.

Einquartierungs-					Portionen												Bezahlter Betrag						Sage:	Bestätigung des Empfängers
Tag	Ort	Stand			Offiziers-Quartiergeld			Mannschafts-Schlafgeld		Stallgeld		Mannschafts-Kostgeld					für				Zusammen			
		Offiziere	Mannschaft	Pferde	zu												Offiziere		Mannschaft					
					35	26	14	1½		1½		15	14½											
					Kreuzer												fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
																Zusammen								

Sage! . . . . . . Gulden . . Kreuzer österr. Währung.

N., am . ten . . . . . . 18 . .

N. N.
Hauptmann.

N. N. Infanterie-Regiment. N. Kompagnie.

Reise-Journal

über die im Monate . . . . . 18 . . geschehene Marsch- und Reise-Auslagen.

Datum der Reise	Land, in welchem gereiset wird	Stationen		Anzahl der			Preis vermöge Vorspanns-Tarifmäßig per Pferd und Meile	Bezahlter Geldbetrag		Sage!	Bestätigung des Geldempfängers
		von	bis	Pferde	Meilen	Stationen		fl.	kr.		
			Zusammen								

Sage: . . . . Gulden . . Kreuzer österr. Währung.

N. am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Hauptmann.

590

Anmerkung. Zur Aufrechnung der Reise-Auslagen berechtigte, einzeln reisende Offiziere bedürfen der Bestätigung der Vorspannszahlung nicht.

Formular Nr. 44 zu §. 220.

ıfanterie-Regiment Nr. Finanz-Aſſiſtenz-Kommando zu N.

Poſten-Ausweis

ie im Monate N. 18 . . der Finanzwache als Aſſiſtenz beigeſtellte Mannſchaft aus dem Urlauber- (oder Loko-) Stande.

ppen- rper	Kom- pagnie	Charge	Vor- und Zunamen	Zeit von	Zeit bis	Anzahl der Tage	Anmerkung

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Feldwebel.
Poſten-Kommandant.

Daß dieſe Mannſchaft auf die angeführte Zeit wirklich als Aſſiſtenz der Finanz- eigeſtellt wurde, wird beſtätigt.

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Finanz-Kommiſſär.

!ung. Dieſer Poſten-Ausweis iſt mit dem bezüglichen Requiſitions-Schreiben der die Beiſtellung der Aſſiſtenz nachſuchenden Civil-Behörde, eventuell die bezügliche General- (Militär-) Kommando-Verordnung beizubringen. Iſt die Aſſiſtenz-Anforderung im telegraphiſchen Wege erfolgt, ſo vertritt das Telegramm die Stelle des Requiſitions-Schreibens. Im Requiſitions-Schreiben eventuell im Poſten-Ausweiſe ſoll der Zweck, der Ort und der erſatzleiſtende Civil-Verwaltungszweig ausgedrückt ſein.

Formular Nr. 40 zu §. 216.

N. N. Dragoner-Regiment. N. Eskadr

Ausweis

für den Monat . . . . . 18 . .

über nachstehend ausbezahltes Reit-Douceur.

Charge und Name		Nr. der Beilage	Docirung	Tag der Auszahlung	Gulden österr. Währung in Silber fl.	kr.	Bestätigu des Empfänge
Korporal	N. N.	1	Für das laut Grundbuchs-Extract durch volle 5 Jahre ununterbrochen gerittene Dienstpferd (oder sonst nach den Bestimmungen im §. 149 des 2. Hauptstückes.)		14	.	N. N. Korporal

Sage Vierzehn Gulden in Silber.

N. am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Rittmeister.

Anmerkung. Die Auszahlung des Reit-Douceurs hat unter Intervenirung des Regiments-Kommandanten Auguſt jeden Jahres zu geschehen.

Formular Nr. 41 a zu §. 216 *)

uppenkörper.

Nachweisung

über die Gebühr des Petroleum-Beleuchtungs-Pauschales für den Monat April 18 . .

Zugewiesene Mannschafts-Zimmer		Hiervon waren wirklich belegt			Sonach entfällt das Pauschale mit		Anmerkung
Nr.	mit dem Normalbelag auf	in der Zeit von	in der Zeit bis	mit durchschnittlich Mann	fl.	kr.	
1	16	1	30	12	.	18	
2	24	1	15	22	.	90/100 9	
3	2	1	30	1	.	.	Rechnungsfeldwebel untergebracht
4	20	1	30	20	.	18	
5	30	1	30	26	.	40/100 23	
6	18	—	—	—	.	.	
Offiziers-Inspektionszimmer in N. Kaserne					1	68	
Mannschaftswachzimmer „ „ „					1	12	
ꝛc. ꝛc.							
Summe pro . . .					3	30/100 49	
Hiezu							
x ein Mannschafts-Wachzimmer (Verpflegs-Magazin (seit 25. v. M.					.	75/100 29	
. Nr. 6, 15 Mann eingerückt seit 28. v. M. von N.					.	4	
Zusammen . . .					3	5/100 83	
Hievon							
. Nr. 4, 20 Mann abgegangen als Besatzung nach N. N. am 26. v. M.					.	6	
Summe des Abzuges . . .					.	6	Sage: Drei Gulden, siebenzig sieben Kreuzer ö. W.
ntfällt zur Gebühr					3	77	

N., am 20. . . . . 18 . .

merkung. In der Schlußsumme sind allfällige Brüche unter einem halben Kreuzer fallen zu lassen, mit einem halben Kreuzer und darüber nur mit 5/10 kr. einzustellen.

*) Reskript vom 4. März 1872, Abth. 12, Nr. 549.

Formular Nr. 41 b zu §. 216. *)

Truppenkörper.

Nachweiſung

über die Gebühr an Geld-Pauſchale für die Stallbeleuchtung mit Petroleum.

Für den Monat . . . . . 18 . .

Nr.	zugewieſene Pferde-Stallungen mit einfachen	zugewieſene Pferde-Stallungen mit doppelten	durchſchnittlicher wirklicher Belag im Monate einfache	durchſchnittlicher wirklicher Belag im Monate doppelte	Hiernach gebühren ganze	halbe	zuſammen ganze	für den Monat . . . . 18 . . entfällt Pauſchale per Lampe fl.	kr.	Summe des gebührlichen Geld-Pauſchale fl.	kr.	Anmerkun
	Pferde-Ständen		Pferde-Stände		Petroleum-Lampen							
1	.	10	.	8	1	.	1					
2	25	.	24	.	1	2	2					
3	10	.	8	.	1	.	1					Marode-Sta
4	.	50	.	50	1	4	3					
5	50	.	50	.	1	4	3					
6	35	.	33	.	1	3	2½					
7	.	35	.	34	1	3	2½					
8	16	.	14	.	1	1	1½					
9	.	u ſ. w.			.	.	.					
Zuſammen . .					8	17	16½	1	32	21	78	

Sage! Zwanzig Ein Gulden, ſiebzig acht Kreuzer öſterr. Währ. an Geld-Pauſchale Beleuchtung und Inſtandhaltung von acht ganzen und ſiebzehn halben, d. i. zu Sechzehn ein halb ganzen Petroleum-Lampen.

Anmerkung. Bruchtheile bis zu $^5/_{10}$ kr. werden fallen gelaſſen; ſolche über $^5/_{10}$ kr. als $^1/_2$ kr. (

*) Cirk.-Vrdg. vom 30. Mai 1873, Abth. 12. Nr. 1175, R.-V.-Bl. 24.

Ausweis

über die im Monate . . . . . . 18 . . bezahlten Gebühren für die Durchzugs-Bequartierung.

Einquartierungs-					Portionen												Bezahlter Betrag						Sage:	Bestätigung des Empfängers
Tag	Ort	Stand			Offiziers-Quartiergeld			Mannschafts-Schlafgeld		Stallgeld		Mannschafts-Kostgeld					für				Zusammen			
		Offiziere	Mannschaft	Pferde	zu												Offiziere		Mannschaft					
					35	26	14	1½		1½		15	14½											
					Kreuzer												fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
												Zusammen												

Sage! . . . . . . Gulden . . Kreuzer österr. Währung.

N., am , ten . . . . . . 18 . .

N. N.
Hauptmann.

N. N. Infanterie-Regiment. N. Kompagnie.

Reise-Journal

über die im Monate . . . . . 18 . . geschehene Marsch- und Reise-Auslagen.

Datum der Reise	Land, in welchem gereifet wird	Stationen		Anzahl der			Preis vermöge Vorspanns-Normale per Pferd und Meile	Bezahlter Geldbetrag		Sage!	Bestätigung des Geldempfängers
		von	bis	Pferde	Meilen	Stationen		fl.	kr.		
			Zusammen								

Sage: . . . . Gulden . . Kreuzer österr. Währung.

N. am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Hauptmann.

Anmerkung. Zur Aufrechnung der Reise-Auslagen berechtigte, einzeln reisende Offiziere bedürfen der Bestätigung der Vorspannszahlung nicht.

Ausweis

über die im Monate . . . . . . 18 . . bezahlten Gebühren für die Durchzugs-Bequartierung.

Einquartierungs-					Portionen												Bezahlter Betrag						Sage:	Bestätigung des Empfängers
Tag	Ort	Stand			Offiziers-Quartiergeld			Mannschafts-Schlafgeld		Stallgeld		Mannschafts-Kostgeld					für				Zusammen			
		Offiziere	Mannschaft	Pferde	zu												Offiziere		Mannschaft					
					35	26	14	1½		1½		15	14½											
					Kreuzer												fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
												Zusammen												

Sage! . . . . . . Gulden . . Kreuzer österr. Währung.

N., am . ten . . . . . . 18 . .

N. N.
Hauptmann.

N. Dragoner-Regiment. N. Eskadron.

Natural- und Service-Journal.

für den Monat Mai 18 . .

Ort und Tag der Meldung	Zeit von	Zeit bis	Naturalien: Brod	Hafer: ordinäre	Hafer: statt Heu	Heu à 8 Pfund	Heu à 10 Pfund	Streustroh à 3 Pf.	Service: Klafter Holz hartes à Pfd. 1950	Klafter Holz weiches à Pfd. 1300	Kohlen: Holz-	Kohlen: Stein-	Bettenstroh Ct.	Bettenstroh Pf.	Unterfertigung des Eskadrons-Kommandanten	Bestätigung der Erfolglassung durch den das Proviantgeschäft beim Stabe führenden Offiziere
	zu welcher gefaßt wird		Portionen						Pfunde		(die Gattung der Steinkohle anzugeben)					
N., am 29. April 18 . .	1	5													N. N. Rittmeister	N. N. Oberlieut.
	6	10													N. N. Rittm.	N. N. Oberlieut.
Summe . :	1	10														
N., am 29. April 18 . .	1	15													N. N. Rittm.	N. N. Oberlieut.
N, am 9. Mai 18 . .	11	15													N. N. Rittm.	N, N. Oberlieut.
	16	20													N. N. Rittm.	N. N. Oberlieut.
Summe . .	11	20														
N., am 9. Mai 18 . . u. s. w.	16	31													N. N. Rittm.	N. N. Oberlieut.
Zusammen . .																

N., am . . . . 18 . .

N. N.
Rittmeister.
Eskadrons-Kommandant.

Natural- und Service-Fassungs-Journal und Gegenschein.

Giltig für den Monat . . . . . 18 . .

Für den k. k. Rittmeister N. N., welcher mit der ihm unterstehenden 4. Eskadron nach N. bleibend detachirt und berechtigt ist, die für den jeweilig vorhandenen Verpflegsstand gebührenden Naturalien und an Service für den obbesagten Monat . . . Klafter hartes Holz (à 1950), . . . Klafter weiches Holz (à 1300 Pfd.) dann . . . Zentner . . . (Gattung) Steinkohlen, in den reglementmäßigen Fassungsterminen gegen seine Quittung aus dem k. k. Verpflegs-Magazine (Subarrendator) zu empfangen.

Von der k. k. Verwaltungs-Kommission des obigen Regiments.

(Amtssiegel) N., am . . . . . 18 . .

N. N. Major, Präses. N. N. Rechnungsführer.

Der Quittung		Unterschrift des Quittirenden	Auf die Zeit		Magazin oder Subarrendator, von welchem gefaßt wird	Naturalien					Service						Bettenstroh		Bestätigung des Verpflegs-Magazins oder Subarrendators	Anmerkung
							Hafer		Heu à			hartes Holz à	weiches Holz à	Kohlen						
Datum	Ort, wo solche ausgestellt worden		von	bis		Brod	ordinäre	statt Heu	8 | 10	Streustroh à 3 Pf.		1950	1300	Holz-	Stein-					
			Mai 18 . .						Pfund			Pfd. die Klftr.								
						Portionen						Klafter		Ct.	Pf.	Ct.	Pf.		Ct	Pf.		
																(Die Gattung anzugeben)					
		Summe . . .																			

N., am . . . . . 18 . .

Anmerkung. In jenem Monate, in welchem die Gebühr an Bettenstroh nach §. 112 des II. Hauptstückes eintritt, wird die zu fassende Quantität ermittelt und gleichwie der Service, in der Fassungs-Ermächtigungsklausel der Verwaltungskommission aufgenommen.

Formular Nr. 47 zu §. 221.

K. K. Dragoner-Regiment Nr. K. Eskadron

Brod vom . . bis . . . . . 18 .

Service vom . . bis . . . . . 18 .

Quittung

Ueber . . . Sage! . . . . . Brod-Portionen,
„ . . . . „ . . . . . Portionen Hafer,
„ . . . . „ . . . . . Portionen Heu à . . Pfund,
„ . . . . „ . . . . . Portionen Streustroh à . . Pfund,
„ . . . . „ . . . Klafter hartes Holz zum Gewichte à . . . Pfund,
„ . . . . „ . . . Klafter weiches Holz zum Gewichte à . . . Pfund,
„ . . . . „ . . . Zentner Leobner Steinkohlen,

welche die obige Eskadron aus dem k. k. Verpflegs-Magazine (oder vom Saberrn oder von der Gemeinde K.) in natura empfangen hat.

K., am . . . . . 18 . .

K. K.
Rittmeister.

Giltig für den Monat . . . . . 18 . .

Für den k. k. Rittmeister N. N., welcher mit der ihm unterstehenden 4. Eskadron nach N. bleibend detachirt und berechtigt ist, die für den jeweilig vorhandenen Verpflegsstand gebührenden Naturalien und an Service für den obbesagten Monat . . . Klafter hartes Holz (à 1950), . . . Klafter weiches Holz (à 1300 Pfd.) dann . . . Zentner . . . (Gattung) Steinkohlen, in den reglementmäßigen Fassungsterminen gegen seine Quittung aus dem k. k. Verpflegs-Magazine (Subarrendator) zu empfangen.

Von der k. k. Verwaltungs-Kommission des obigen Regiments.

(Amtssiegel) N., am . . . . . 18 . .

N. N. Major, Präses. N. N. Rechnungsführer.

Der Quittung: Datum	Der Quittung: Ort, wo solche ausgestellt worden	Unterschrift des Quittirenden	Auf die Zeit: von	Auf die Zeit: bis	Magazin oder Subarrendator, von welchem gefaßt wird	Naturalien: Portionen: Brod	Naturalien: Portionen: Hafer ordinäre	Naturalien: Portionen: Hafer statt Heu	Naturalien: Portionen: Heu à 8 | 10 Pfund	Naturalien: Portionen: Streustroh à 3 Pf.	Service: Klafter: hartes Holz à 1950 Pfd. die Klftr.	Service: Klafter: weiches Holz à 1300 Pfd. die Klftr.	Service: Kohlen: Holz- Ct.	Service: Kohlen: Holz- Pf.	Service: Kohlen: Stein- Ct.	Service: Kohlen: Stein- Pf.	Bettenstroh Ct.	Bettenstroh Pf.	Bestätigung des Verpflegs-Magazins oder Subarrendators	Anmerkung
			Mai 18 . .												(Die Gattung anzugeben)					
		Summe . . .																		

N., am . . . . . 18 . .

Anmerkung. In jenem Monate, in welchem die Gebühr an Bettenstroh nach §. 112 des II. Hauptstückes eintritt, wird die zu fassende Quantität ermittelt und gleichwie der Service, in der Fassungs-Ermächtigungsklausel der Verwaltungskommission aufgenommen.

Tabak-Ausweis.

Ort und Tag der Meldung	Zeit der Fassung		Verpflegs-stand	Anzahl der Raucher	Quantität	Geldbetrag		Sage!	Unterfertigung des Eskadrons-Kommandanten	Bestätigung der Erfolglassung durch den das Proviant-Geschäft beim Stabe führenden Offizier
	von	bis			Klgr. *)	fl.	kr.			
			Summa							

N. N.
Hauptmann.

*) Siehe Anmerkung zu §. 223.

Tabak-Fassungs-Protokoll und Gegenschein.

Giltig für den Monat N. 18 . .

Für den (Charge, Vor- und Zuname), welcher mit der untenstehenden 3. Kompagnie von dem Regiment nach N. bleibend detachirt, und berechtigt ist, für die unter dem jeweiligen Verpflegsstande enthaltene Anzahl Raucher den reglementmäßig gebührenden Limito Rauchtabak gegen seine Quittung aus dem ärarischen Verlage zu empfangen.

Von der k. k. Verwaltungs- und Kasse-Kommission des obigen Regimentes.

N., am . . . . . 18 . .

(Amtssiegel)

N. N. Major, Präses. N. N. Rechnungsführer.

Der Quittung		Ueberschrift des Quittirenden	Fassungszeit		Verpflegs-stand	Anzahl der Raucher	Aus welchem Verlage	Quantität	Bezahlter Betrag		Sage!	Bestätigung des Verlegers
Datum	Ort wo solche ausgestellt wurde		von	bis					fl.	kr.		
			N. 18 . .					Klgr.				
					Summa							

N., am . . . . . 18 . . N. N. Hauptmann.

Formular Nr. 51 zu §. 223.

K. K. Infanterie-Regiment Nr. 3. Kompag

Von 8. bis 15. K. 18..

Quittung.

Ueber ... Klgr. oder .. Packete, sage ..... Klgr. Limite-Ran welche die obige Compagnie für ... Raucher gegen Erlag von 4 kr. pr. Packt . fl. .. kr. österr. Währung aus dem hierortigen Verlage empfangen hat.

K. am ..... 18..

K. K.
[redacted]

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

Tabak-Fassungs-Protokoll und Gegenschein.

Giltig für den Monat N. 18 . .

Für den (Charge, Vor- und Zuname), welcher mit der untenstehenden 3. Kompagnie von dem Regiment nach N. bleibend detachirt, und berechtigt ist, für die unter dem jeweiligen Verpflegsstande enthaltene Anzahl Raucher den reglementmäßig gebührenden Limito Rauchtabak gegen seine Quittung aus dem ärarischen Verlage zu empfangen.

Von der k. k. Verwaltungs- und Kasse-Kommission des obigen Regimentes.

N., am . . . . . 18 . .

(Amtssiegel)

N. N. Major, Präses. N. N. Rechnungsführer.

Der Quittung		Ueberschrift des Quittirenden	Fassungszeit		Verpflegs-stand	Anzahl der Raucher	Aus welchem Verlage	Quantität	Bezahlter Betrag		Sage!	Bestätigung des Verlegers
Datum	Ort wo solche ausgestellt wurde		von	bis					fl.	kr.		
			N. 18 . .					Klgr.				
					Summa							

N., am . . . . . 18 . .

N. N. Hauptmann.

697

Formular Nr. 51 zu §. 223.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. 3. Kompag

Von 8. bis 15. N. 18..

Quittung.

Ueber ... Klgr. oder .. Packete, sage ..... Kilgr. Limito-Ra
welche die obige Compagnie für ... Raucher gegen Erlag von 4 kr. pr. Packe
. fl. .. kr. österr. Währung aus dem hierortigen Verlage empfangen hat.

N. am ..... 18 ..

N. N.
Hauptmann.

Formular Nr. 54 zu §. 243.

N. Dragoner-Regiment. N. Eskadron.

Abrechnung

über den für die Periode vom 20. . . . . bis 19. . . . . 18 . . empfangenen und zur Gebühr entfallenen Brod- und Etapen-Artikeln in natura und in reluto, dann mit dem Service.

Nr. der Beilage		Geldbetrag fl.	kr.	Brod	Etapen: Rindfleisch à 1/2 Pfd	Reis à 6 Loth	Kernfett à 6 Loth	Salz à 1 Loth	Wein à 1 Seitel	Kaffee à 1/2 Seitel	Service: Holz hartes	Holz weiches	Lagerstroh
				Portionen							Klftr.		Pf.
	Empfang												
	vormonatlicher Rest												
1	laut Naturalfassungs-Journal ;												
	Aus der Regimentskasse an Vorschuß am 21. vorigen Monats												
	1. d. Monats												
	11. d. Monats												
	Summe des Empfanges . .												
	Hievon:												
2	Die laut Certifikat am 24. in Verlust gerathenen . . .												
3	Das laut Abfuhrsschein am . . . an die Proviantur abgeführte Holz												
	Verbleibt Empfang . . .												
	Gebühr												
	laut Rapports-Journal 29. v. M. für die Zeit vom 20.—29. v. M.												
	ddto. 9. d. M. für die Zeit vom 30. v. bis 9. d. M.												
	ddto. 19. d. M. für die Zeit vom 10.—19. d. M.												
	Summe der Gebühr . . .												
	Hievon:												
	Die in reluto verabfolgten Brot- u. Etapen-Portionen laut Rapports-Journal 29. v. M. für die Zeit vom 20.—29. v. M.												
	ddto. 9. d. M. für die Zeit vom 30. v. bis 9. d. M.												
	ddto. 19. d. M. für die Zeit vom 10.—19. d. M.												
	Zusammen die reluirten Portionen												
	Nach Abzug verbleibt die Gebühr in Naturalien und Service												
	Hiezu:	Einzeln fl.	kr.										
	Das Relutum für obige Brodportionen à												
	" " ganze Etapen-Portionen à												
	" " " " Weinportionen à												
	" " " " Kaffeeportionen à												
	Zusammen die Gebühr an Reluto												
	Die Gebühr an Naturalien und Reluto, dann an Service, dem Empfange entgegengehalten zeigt sich Rest . . .												
	Forderung .												

Sage! . . . . . Gulden . . kr. österr. Währ., welche als verbleibender Rechnungsrest an die Regiments- ꝛc. Kasse baar abgeführt wurden. Der Rest an Naturalien wird in der nächstmonatlichen Rechnung in Empfang gestellt.

N., am . . . . . 18 . .

N. N. Rittmeister.
Eskadrons-Kommandant.

N. N.
Rechnungswachmeister.

Formular Nr. 53 zu §. 229.

N. N. Infanterie-Regiment — N. Unterab

Ausweis

über den an nachbenannten Transportsführer aus der Kasse der Unterabtheilung er
pflegsgelder-Vorschuß.

Des Vorschußnehmers				Zu welchem Zwecke der Vorschuß erfolgt wurde
Truppenkörper	Kompagnie	Charge	Name	
N. N. Infanterie-Regiment		Korporal	N. N.	Zur Bestreitung der Verpflegs-Auslagen für den durch Elementar-Ereignisse am 5. und 6. l. J. im Weitermarsch aufgehaltenen Mannschafts-Transport von 18 Mann

N., am . . ten 187.

N. N.
Hauptmann.

Formular Nr. 55 zu §. 284.

n-Infanterie-Regiment Nr. N. Kompagnie.

Quittung

ehend spezifizirte, aus dem Regiments-Magazine empfangene Monturs- und Rüstungs-Sorten, dann Feldgeräthe.

ene Stücke are	Benennung der Sorten	Portionen Werth		
		Einzeln pr. Stück	Montur	Rüstung und Feldgeräthe

Datum.

N. N.
Hauptmann.

e oben angeführten Monturs- und Rüstungssorten, dann Feldgeräthe, in dem nstatirten Werthe von . . . Monturs . . . Rüstungs-Portionen sind der . . Kom- em Regiments-Magazine zu verabfolgen.

Datum.

Stampiglie der Verwaltungs-Komm.

N. N.
Proviant-Offizier.

N. N.
Major als Präses.

N. N.
Rechnungsführer.

Gegenscheine über die, aus dem Magazine unmittelbar an die Unterabtheilungen erfolgten Stücke werden nicht ausgestellt. Wenn anlässig der Mobilität die portionenweise Wirthschaft und Verrechnung eingestellt wird, so ist in den Quittungen der Portionen-Werth wegzulassen.

Im Falle von Abfuhren an ein Magazin wird von diesem eine Abfuhrs-Quittung ausgestellt, wogegen das Magazin als Rechnungsbeleg den Abfuhrs-Gegenschein erhält.

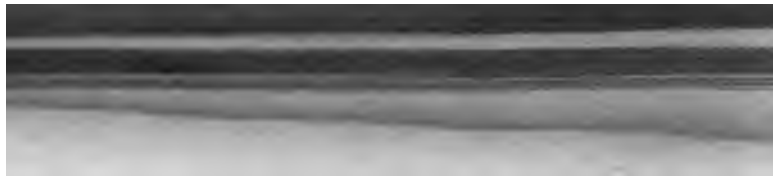

Formular Nr. 56 zu §. 289.

-Infanterie-Regiment Nr. te Kompagnie

Inventar

über Montur.

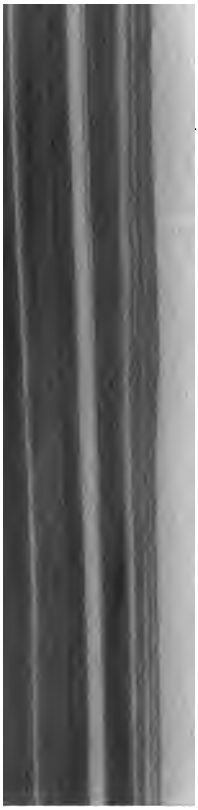

Formular Nr. 56 zu §. 289.

n-Infanterie-Regiment Nr. te Kompagnie

Inventar

über Montur.

Datum	Ausgabe
	I. Quartal 18 . .
10. Jänner 18 . .	Die ausgetragene Wäsche der Mannschaft zur Verfügung üb
„ „ „	Fußlappen an die Mannschaft verausgabt . . . . .
„ „ „	Zum ausgetragenen Vorrathe übersetzt . . . . .
15. Februar 18 . .	Dem zur 9. Kompagnie transferirten Infanteristen K. mit
20. März 18 . .	An die Verwaltungs-Kommission abgegeben ausgetragene
„ „ „	An die Verwaltungs-Kommission abgegeben unbrauchbare
	Summe der Ausgabe

Brauchbarer Vorrath													Ausgetragener Vorrath												
[illegible]	Offizier-Kappen	Mäntel	Aermelleibel	Waffenröcke	Tuchpantalons	Halsbinden	Hemden	Gattien	Fußlappen	Schuhe	ꝛc.		Egalo	Feldkappen	Offizier-Kappen	Mäntel	Aermelleibel	Waffenröcke	Tuchpantalons	Halsbinden	Hemden	Gattien	Fußlappen	Schuhe	ꝛc.	
.	.	.	40	20	.	20	.	.	.	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Formular Nr. 57 zu §. 292.

K. k. Linien-Infanterie-Regiment Nr. K. Kompagnie

Erforderniß-Eingabe.

über Montur, Rüstung, dann Feldgeräthe für das Jahr 18 . .

Bekleidungsstand	Bemerkungen
Kadet-Offiziers-Stellvertreter	
Feldwebel	
Zugsführer	
Korporale	
Gefreite	
Infanteristen	
Rechnungsfeldwebel	
Tambours	
Hornisten	
Offiziersdiener	
Summe	

K., am . . Dezember 18 . .

Bei Truppen, welche Mannschafts-Reitpferde im Stande haben, ist der Stand in den der „Berittenen" und der „Unberittenen" zu theilen.

Nachweisung	Montur	Rüstung	Feldgeräthe	Das Erforderniß pro 18 . . beträgt in Portionen	
	Sortenweise, in der Reihenfolge, wie im Portionen-Tarif			Montur	Rüstung u. Feldgeräthe
ausgewiesenen Bekleidungsstand sollen ompagnie vorhanden sein (die vorge- ı Mehrvorräthe sind hier nicht einzu-					
18 . . hat die Kompagnie empfangen .					
Jahr 1875 sind präliminirt					
Erforderniß für das Jahr 1876 rsatz auf den normalen Verbrauch . .					
sondere Erfordernisse					
er Erfordernisse pro 1876					

g. Von den besonderen Erfordernissen sind die Tuchpantalon und Aermelleibel ccessiven Bildung des vorgeschriebenen Vorrathes an zweiten Stücken erforderlich.
Schuhe werden nach folgenden Größenklassen gefordert:
n fertigen Zustande. Größenklasse Nr. 1 . . . . . Paar.
" " Nr. 2 " " u. s. w.
n Materiale " " Nr. 1 " "
" " Nr. 4 " "
" " Nr. 5 " "
ie Hälfte der Wäsche, die Hälfte der fertigen, dann alle im Materiale beantragten cht die Kompagnie zum ersten Fassungstermine zu erhalten. — Gegen Bezahlung Kompagnie . . . Pfund Limito-Sohlenleder zum ersten, ... Pfund zum ungs-Termine.

Datum.

N. N.
Hauptmann.

ie Muster sind — wie selbstverständlich — hinsichtlich des zur Ausführung erfor- umes nicht maßgebend, und Nachweisungen wie die obige auf ganzen Bögen und t Einheftung von Einlagsbögen zu verfassen.

Formular Nr. 57 zu §. 292.

K. k. Linien-Infanterie-Regiment Nr. 2. Kompa

Erforderniß-Eingabe.

über Montur, Rüstung, dann Feldgeräthe für das Jahr 18 . .

Bekleidungsstand	Be
Kadet-Offiziers-Stellvertreter	
Feldwebel	
Zugsführer	
Korporale	
Gefreite	
Infanteristen	
Rechnungsfeldwebel	
Tambours	
Hornisten	
Offiziersdiener	
Summe	

N., am . . Dezember 18 . .

Bei Truppen, welche Mannschafts-Reitpferde im Stande haben, ist der Bekl stand in den der „Berittenen" und der „Unberittenen" zu theilen.

Formular Nr. 59 zu §. 349.

Augmentations-Magazin.

Magazins-Rechnung

über

ntur, Rüſtung und Feldgeräthe für das III. Quartal 18 . .

Mit Beilagen von Nr . . . bis . . .

Post-Nro.	Nr. der Beilage	Empfang	Montur	Rüstung	Feldgeräthe	Erzeugungs-Gelder		Unegale Sorten
			Sortenweise in der Reihenfolge wie im Portionen-Tarife			fl.	kr.	für solche eine entsp[illegible] chende [illegible] Rubriken [illegible] zuziehen
		Laut Rechnung für das 2. Quartal 18 . . sind als Vorrath verblieben						
		Neuer Empfang						
		Summe des Empfanges						
		Hievon die Summe der Ausgabe						
		Rest mit Ende des 3. Quartals 1874 . .						

Ausgabe	Montur	Rüstung	Feld-geräthe	Erzeugungs-Gelder fl.	Erzeugungs-Gelder kr.	Unegale Sorten
	Sortenweise in der Reihenfolge wie im Portionen-Tarife					für solche ist eine entsprechende Anzahl Rubriken einzuziehen
umme der Ausgabe						

Post-Nro.	Nr. der Beilage	Empfang	Montur	Rüstung	Feld-geräthe	Erzeugungs-Gelder		Uneg… Sort…
			Sortenweise in der Reihenfolge wie im Portionen-Tarife			fl.	kr.	für sol… eine … chende … Rubrik… zuzie…
		Laut Rechnung für das 2. Quartal 18 . . sind als Vorrath verblieben						
		Neuer Empfang						
		Summe des Empfanges						
		Hievon die Summe der Ausgabe						
		Rest mit Ende des 3. Quartals 1874 . .						

Ausgabe	Montur	Rüſtung	Feld-geräthe	Ergänzungs-Gebühr		Unegale Sorten
	Sortenweiſe in der Reihenfolge wie im Portionen-Tariſe			fl.	kr.	für ſolche iſt eine entſprechende Anzahl Rubriken einzuziehen
imme der Ausgabe						

Specifikation des verbleibenden Magazins-Vorrathes	Montur	Rüstung	Feldgeräthe	Erzeugungs-Gelder		Uneg… Sor…
	Sortenweise in der Reihenfolge wie im Portionen-Tarife			fl.	kr.	für sol… eine e… chende … Rubrik… zugi…
a) Augmentations-Vorrath . .						
b) Sonstiger Verrechnungs-Vorrath						
Zusammen						
Auf die volle Ziffer des zu unterhaltenden Augmentations-Vorrathes sind mit Abschluß des III. Quartals 18 . . abgängig						

Datum.

N. N.
Magazins-Offizier.

Stampiglie der Verwaltungs-Kommission.

Datum.

N. N.
Major, als Präses.

N. N.
Rechnungsführer.

Anmerkung. Ob und bei welchem Monturs-Depot der ausgewiesene Abgang auf den Augmentations… für das laufende Jahr sichergestellt, oder sonstige Angabe, was zur baldigen Kom… Augmentations-Vorrathes eingeleitet worden ist.

Bei Magazinen, welche einen Augmentations-Vorrath nicht zu verrechnen haben, … obige Spezifikation weg.

Uiber den bei den Reserve-Commanden der Linien-Infanterie-Regimenter in … stehenden Augmentations-Vorrath für das Militär-Fuhrwesens-Korps wird separat Rechnung …

Uiber die bei Fuhrwesens-Feld-Eskadronen deponirten Augmentations-Vorräthe … ebenfalls die Magazins-Rechnung nach dem vorliegenden Muster.

Formular Nr. 62 zu §. 389.

K. k. Linien-Infanterie-Regiment N. N. Nr. . . Kompagnie.

Erforderniß-Eingabe

über Montur, Rüstung und Feld-Geräthe für den präsenten Stand von . . . Mann.

20	Feldkappen	für 20 unbrauchbare.
6	Mäntel	„ 5 unbrauchbare, 1 abgängig.
15	Tuchpantalons	„ 15 unbrauchbare.
36	Paar Schuhe	„ 26 unbrauchbare, 10 abgängig.
12	„ Absatzeisen	„ 12 abgängige.
30	„ Fußlappen	„ 30 unbrauchbare.
2	Dutzend große } Messingknöpfe . . .	zur Ausbesserung.
1	„ kleine }	
6	„ schwarze beinerne Knöpfe . .	

Ferner wünscht die Kompagnie gegen Bezahlung . . x Pfunde Sohlenleder.

Die letzte Erforderniß-Eingabe wurde am . . . . . vorgelegt.

Datum.

N. N.
Hauptmann.

Bestätige die Nothwendigkeit des Anspruches mit dem Beifügen, daß bei der . . . . Kompagnie 2 brauchbare Mäntel disponibel sind, welche für obige Kompagnie verwendet werden können.

Datum.

N. N.
Bataillons-Kommandant.

Anmerkung. Fußbekleidungen und Sättel sind nach Größenklassen zu spezifiziren. Im Falle der Nothwendigkeit können auch sonstige Sorten nach bestimmten Größenklassen gefordert werden.

Formular Nr. 63 zu §. 400.

K. k. Linien-Infanterie-Regiment N. N. Nr. . . Kompagnie.

Abschätzungs-Ausweis

über die bei der Mannschaft des Friedens-Bekleidungsstandes im Gebrauche stehenden Montur-, Rüstungen und Feldgeräthe.

Für den Bekleidungsstand von 96 Mann sind erforderlich		Hierauf sind vorhanden	Durchschnittliche Beschaffenheit	Die vorhandenen Stücke repräsentiren hiernach den Werth von nachstehender Anzahl neuer Stücke	Es gebührt daher die Portionen-Gutschreibung für		
					Anzahl	Portionenwerth	
Sorten	Anzahl					einzeln per Stück	zusammen
Mäntel . .	96	96	halbbrauchbar,	achtundvierzig	48		
Tuchpantalons . .	96	96	halbbrauchbar,	achtundvierzig	48		
Hemden .	192	192	normalmäßig als halbbrauchbar	sechsundneunzig	96		
				Summe der Montur			
Tornister .	96	96	vollkommen brauchbar	sechsundsiebenzig achtzehntel	$19^{2}/_{10}$		
				Summe der Rüstung und Feldgeräthe			

Datum.

N. N.
Hauptmann.

Besichtiget und mit dem oben angesetzten Werthe abgeschätzt.

Datum.

N. N.
Militär-Unter-Intendant.

(Amts-Stampiglie)

Formular Nr. 64 zu §. 403.

Linien-Infanterie-Regiment N. N. Nr. N. Kompagnie

Nachweisung

n inventarmäßigen Bestand an Montur, Rüstung und Feldgeräthen nach vollzogener Demobilisirung und gleichzeitiger Standes-Herabsetzung.

Standes-Nachweisung	Kadet-Offiziers-Stellvertreter	Feldwebel	Zugführer	Korporäle	Gefreite	Infanteristen	Rechnungs-Feldwebel	Pionniere	Tambour und Hornisten	Bleffirtenträger	Offiziers-Diener	Summe
eschriebener Kriegs-Bekleidungs-stand												
uf waren am Tage der Standes-herabsetzung bsent												
bgängig												
Zusammen												
t war der präsente Bekleidungs-stand.												
nmehrige Friedens-Bekleidungs-entfällt mit												
rden auf die Standesherabsetzung er präsenten Dienstleistung ent-lassen												

nmerkung. Unter den ausgewiesenen Absenten sind der auf kurze Zeit beurlaubte Kadet N. N. dann die auf Kommando befindlichen Gefreiten N N die Infanteristen N. N. N. N. nicht enthalten, weil diese demnächst wieder einrücken und beim präsenten Stande verbleiben werden.

Formular Nr. 65 zu §. 424.

K. k. Linien-Infanterie-Regiment Nr. N. Komp

Summarisches Konstitut

welches auf Befehl . . . . . mit dem Infanteristen N. N. wegen Verlustes ein Bajonnets sammt Scheide aufgenommen wurde.

Ermahnt, die Wahrheit anzugeben, sagt derselbe aus:

Ich heiße N. N. bin aus N. in N. gebürtig . . . . . Jahre alt, ... Standes, ... Profession, wurde am . . . . . zum Regiment ge fl. Handgeld auf . . . Jahre assentirt, habe die Kriegs-Artikel gehört, zur Fahne war noch nie in gerichtlicher Untersuchung und wurde . . . . . im Disciplinarweg

Bei der gestern Abends um 7 Uhr zu . . . . . im Hause Nr. . . . . wo ich bin, ausgebrochenen Feuersbrunst, ist mir das Säbelbajonnet sammt Scheide in Verlu welche ich bei dem plötzlich entstandenen Brande nicht mehr zu retten vermochte.

N. N.
Infanterist.

Nachdem der Infanterist N. die ihm nochmals vorgelesene Aussage mit seine fertigung bestätigt hatte, wurde das Konstitut geschlossen, und mit dem Beifügen ge bei diesem Vorfalle Niemandem eine Schuld beigemessen werden kann.

N., am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Lieutenant.

N. N.
Feldwebel.

N. N.
Hauptmann.

N. N.
Oberlieutenant.

Formular 66 zu §. 425.

Linien-Infanterie-Regiment Nr. N. Kompagnie.

Verlust-Ausweis

ächstehende von dem Deserteur Peter N. . . . . enttragene Armatursorten und Munition.

Anzahl	Benennung
	Armatursorten
	Munition

Daß vorstehende Armatursorten und Munition von dem Deserteur Peter N. . . . . ien wurden, wird hiemit bestätigt.

Datum.

N. N.
Unterabtheilungs-Kommandant.

Verwaltungs-Kommission des . . . . . .

	Montur	Rüstung	Feldgu
	Sortenweise in der Reihenfolge,		
	Portionen-Tarif		
Laut der Nominal-Konsignation (Beilage a) waren am Tage der Aufnahme derselben, d. i. am . . ten . . . . . 18 . . bei der Kompagnie vorhanden:			
a) beim präsenten Stande			
b) auf dem Deckelwagen als Reserve-Vorrath			
c) sonstiger Vorrath an brauchbaren Stücken			
Zusammen . .			
Hievon sind den auf die Standes-Herabsetzung aus der präsenten Dienstleistung entlassenen Unteroffizieren und Soldaten mitgegeben, respektive zum Augmentations-Magazine abgesendet worden			
Somit sind bei der Kompagnie zurückgeblieben			
Auf den nachgewiesenen Friedens-Bekleidungsstand gebühren der Kompagnie			
Es sind sonach für diesen Bekleidungsstand abgängig .			
Es sind sonach für diesen Bekleidungsstand überzählig .			

Datum.

N. N.
Hauptmann.

Formular Nr. 67 zu § 429 und 430.

K. l. Linien-Infanterie-Regiment Nr. N. Kompagnie.

Inventar

über

Armatur und Munition.

Nr. Post-	Nr. Beilagen-	Benanntlich	Armatur: Komplete Feuergewehre — Gewehre, Karabiner, Revolver	Armatur: Feuergewehr-Requisiten — Federklemmer, Gabel-Schrauben-Schlüssel	Armatur: Blanke Waffen — Säbel, Lanzen, Säbel und Bajonn Scheiden
1	.	Sollbestand und Gebühr*) für das Jahr 18 ..			
2	.	Rest mit Ende des Jahres 1874			
		Empfang.			
3	1	Vom Artillerie-Zeugs-Depot zu N.			
4	2	Vom eigenen Augmentations-Magazin . . .			
5	3	Vom Deserteur N. rückgebracht			
6	4	u. s. w.			
.	.	Summe des Empfanges sammt Rest . . .			
		Ausgabe.			
7	5	An das Artillerie-Zeugs-Depot zu N. abgeführt			
8	6	Vom Deserteur N. enttragen			
9	7	Die Jahresgebühr*) an Scheibenschuß- und Exerzier-Munition			
10	8	u. s. w.			
		Summe der Ausgabe			
		Verbleibt Rest für das Jahr 1875			
		Bei der			

Datum.

*) Die Gebühr wird aus dem Gebührsbogen eingetragen.

Armatur		Munition		Geldpauschale für die Patronen-Erzeugung		Werkzeug-Garnituren für die Rekonstruktion der Patronen des Kalibers	
ergewehr- andtheile	Zimmergewehr	fertige Munition	Munitions-Bestandtheile				
ämmtliche nte Bestand- theile		fertige, scharfe und Exerzier-Patronen	Bleigeschosse, Kapseln, Pulver, Schießwolle	fl.	kr.	6⅓'''	5'''

Unterschrift.

Schwebende Posten.

Beschreibung der schwebenden Posten	Armaturs-Sorten			Munition	Berichtigungs-Art
	Komplete Infanterie-Gewehre mit Wenzel-Verschluß	Infanterie-Säbel	Pionnier-Säbel	6½‴ scharfe Hinterladungs-Gewehr-Patronen	
laut summarischen Konstitut dem Infanteristen N. N. bei der Feuersbrunst am . . in N. N. in Verlust gerathen		1	.	.	.
		.	.	.	.
Vom Deserteur N. N. laut Verlust-Ausweis enttragen . .	1	.	.	.	.
.		.	.	.	.
Summe					

Datum. Unterschriften.

Journal

für den Monat . . . . . .

über die bei der Untersuchung der nachgenannten transenen Mannschaft als nothwendig erkannten und bewirkten Schuh- und Stiefel-Reparaturen.

Tag der Vorstellung	Der transenen Mannschaft				Die Reparatur besteht in												Hiefür entfallender Geldbetrag						Bestätigung der Verwaltungs-Kommission
	Truppenkörper	Unterabtheilung	Charge	Namen	Vorschuhe für			Doppelsohlen für			Absatzflecke für			Eisenausfütterung sammt Absatzeisen und 10 Nägel			für Material-Bestandtheile		für Mittelding und Macherlohn		Zusammen		
					Halbstiefel	Uhlanenstiefel	Cismen	Schuhe	Stiefel	Cismen	Schuhe	Stiefeln	Cismen		großen	kleinen							
															Seitenfleck								
					Paar										Stück		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular Nr. 69 zu §. 553.

Transenen- (Rekruten-) Transport des N. N. Infanterie-Regiments.

Transportsführer Oberlieutenant N. N.

Transports-Rechnung

für die Zeit vom 26. Jänner bis 11. Februar 18 . .

Mit 7 Stück Beilagen.

Marsch- und Gebührs-Beschreibung.

Der Transport hat den Marsch mit 1 Offizier, 10 Mann Eskorte, 1 Tambour und 151 Transenen vom Regimente N. N. aus Hermannstadt am 26. Jänner 18 . . angetreten und ist zu Fuß mit Rasttagen am 28. und 31. Jänner, dann 3. Februar 18 . . den 6. Februar 18 . . in Temesvar eingetroffen und war den 6. und 7. Februar 18 . . in Temesvar gemeinschaftlich beim Bürger bequartirt. Den 8. Februar 18 . . mit Eisenbahn von Temesvar nach Pest und den 9. Februar 18 . . mit Eisenbahn von Pest nach Wien, dann den 10. Februar 18 . . von Wien nach St. Pölten mit Eisenbahn befördert.

Der Transport war den 8. und 9. in den Transportshäusern zu Pest und Wien untergebracht.

Die Mannschaft stand in der Friedensgebühr mit Marschzulage.

An Durchzugs-Kostvergütung gebührten vom 26. Jänner bis Februar 18 . . für Siebenbürgen täglich . . kr. vom 3. bis 6. Februar, dann für den 8. und 9. Februar 18 . ., für Banat und Ungarn täglich . . kr. und für den 10. Februar 18 . . in Niederösterreich . . kr

Das Menagegeld für den 7. Februar 18 . . in Temesvar . . kr.

Das Brod-Relutum gebührte vom 26. Jänner bis 8. Februar 18 . . mit . . kr., dann den 9. Februar 18 . . mit . . kr., und den 10. Februar 18 . . mit . . kr. per Portion.

Nr. der Beilage	Empfang	Geld-Betrag fl.	kr.	Brot in natur Portionen
1	Laut Marschroute wurden an Verrechnungsgeldern empfangen.			
	Aus der Kasse des R. R. Infanterie-Regiments . .	700	.	
	„ „ „ „ Transporthauses zu Temesvar .	400	.	
2	Laut des Naturalien-Fassungs-Journals wurden gefaßt	.	.	1150
	Summe des Empfanges	1100	.	1150
	Die Ausgaben dagegen gehalten mit	1100		1150
	Verbleibt daher weder Rest noch Forderung . . .	.	.	.

Sign. . . . . .

R. R.
Oberlieutenant.

Beilage	Ausgabe			Geld-Betrag fl.	Geld-Betrag kr.	Brod in natura Portionen
	Laut des Standes- und Gebühren-Ausweises an Mannschafts-Verpflegung .					
	Für 16 Portionen Löhnung	á 35 kr.		5	60	
	„ 32 „ „	à 15 „		4	80	
	„ 2372 „ „	à 6 „		142	32	152	72	
3	„ 2420 „ Marschzulage	à 5 „		.	.	121	.	
	„ 131 „ Menage-Geld	à 8 „		.	.	10	48	
	„ 1176 „ Brot-Relutum	à 7 „		82	32			
	„ 27 „ Brot-Relutum	à 8 „		2	36			
	„ 67 „ Brot-Relutum	à 8·5 „		5	$69^{5}/_{10}$	90	$37^{5}/_{10}$	
	An Brot in natura					.	.	1150
4	Laut Konsignation an Bequartierungs-Auslagen . .					198	$62^{4}/_{10}$	
5	Laut Konsignation an Auslagen für die Beförderung des Transportes					464	70	
6	Laut Quittung und Konsignation an Schuh- und Stiefel-Reparaturen					33	60	
	An Schreibspesen-Pauschale für die Monate Jänner und Februar 18						50	
7	Laut Quittung an die Kasse des R. R. Infanterie-Regiments abgeführt					28	.	
	Summe der Ausgaben					1100	.	1150

Formular Nr. 70 zu §. 553.

Transenen- (Rekruten-) Transport des N. N. Infanterie-Regiments.

Transportsführer Oberlieutenant N. N.

Standes- und Gebühren-Ausweis

für die Zeit vom 26. Jänner bis 11. Februar 18 . .

Mit 1 Stück Zuwachs- } Dokumenten.
„ 4 „ Abgangs- }

Verpflegungs-Tag		Verbliebener Verpflegsstand	In die Verpflegung sind: laut des Zuwachs-Dokuments Nr.	In die Verpflegung sind: Zugewachsen	Aus der Verpflegung sind: laut des Abgangs-Dokuments Nr.	Aus der Verpflegung sind: Abgegangen	Verbleibender Verpflegsstand	Für Löhnung à 45	35	20	15	10	6
26.	Jänner 18 . .	.	1	1 Feldwebel à 35 kr. 2 Korporale à 15 kr. 7 Infanteristen à 6 kr. 1 Tambour à 6 kr. 151 Infanteristen als Transene à 6 kr. 162			162	.	1	.	2	.	159
27.		162					162	.	1	.	2	.	159
28.		162					162	.	1	.	2	.	159
29.		162					162	.	1	.	2	.	159
30.		162					162	.	1	.	2	.	159
31.		162					162	.	1	.	2	.	159
1.	Februar 18 . .	162					162	.	1	.	2	.	159
2.		162					162	.	1	.	2	.	159
3.		162					162	.	1	.	2	.	159
4.		162					162	.	1	.	2	.	159
5.		162					162	.	1	.	2	.	159
6.		162					162	.	1	.	2	.	159
7.		162			1	31 Infanteristen à 6 kr.	131	.	1	.	2	.	128
8.		131					131	.	1	.	2	.	128
9.		131			2	24 Infanteristen à 6 kr.	107	.	1	.	2	.	104
10.		107					107	.	1	.	2	.	104
11.		107			3	1 Feldwebel à 35 kr. 2 Korporale à 15 kr. 7 Infanteristen à 6 kr.							
					4	1 Tambour à 6 kr. 96 Transene à 6 kr.	.	.	.	.	.	.	.
						Summe	2420	.	16	.	32	.	2372
						diese betragen im Gelde	kr.	.	60	.	80	.	32
							fl.	.	5	.	4	.	142

den Verpflegsstand gebühren

			Medaillen-		Alters-	Freiwilligen-	Marsch-	Menage-		Durchzugs-			Schlaf-		Brod-			
			Zulage à					geld à		Kostver-	gütung à		geld à		Relutum à			in natura
							5	8		$15^{5}/_{10}$	10	7	$2^{5}/_{10}$	$1^{5}/_{10}$	7	8	$8^{5}/_{10}$	
Kreuzer																		
Portionen																		
.	.	.	.	.	.	.	.	162	.	.	.	.	162	.	162	89	.	.	73
.	.	.	.	.	.	.	.	162	.	.	.	.	162	.	162	85	.	.	77
.	.	.	.	.	.	.	.	162	.	.	.	.	162	.	162	82	.	.	80
.	.	.	.	.	.	.	.	162	.	.	.	.	162	.	162	162	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	162	.	.	.	.	162	.	162	72	.	.	90
.	.	.	.	.	.	.	.	162	.	.	.	.	162	.	162	72	.	.	90
.	.	.	.	.	.	.	.	162	.	.	.	.	162	.	162	72	.	.	90
.	.	.	.	.	.	.	.	162	.	.	.	.	162	.	162	72	.	.	90
.	.	.	.	.	.	.	.	162	.	.	.	162	.	.	162	82	.	.	80
.	.	.	.	.	.	.	.	162	.	.	.	162	.	.	162	82	.	.	80
.	.	.	.	.	.	.	.	162	.	.	.	162	.	.	162	82	.	.	80
.	.	.	.	.	.	.	.	162	.	.	.	162	.	.	162	82	.	.	80
.	.	.	.	.	.	.	.	131	131	.	.	.	.	.	131	71	.	.	60
.	.	.	.	.	.	.	.	131	.	.	.	131	.	.	.	71	.	.	60
.	.	.	.	.	.	.	.	107	.	.	.	107	.	.	.	.	27	.	80
.	.	.	.	.	.	.	.	107	.	.	107	.	.	.	.	.	.	67	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2420	131	.	107	886	1296	.	2075	476	27	67	11^{50}
.	.	.	.	.	.	.	.	.	48	.	$^{5}/_{58}$	60	72	.	$^{5}/_{12}$	32	36	$^{5}/_{69}$	.
.	.	.	.	.	.	.	.	121	10	.	16	88	90	.	32	82	2	5	.

Anhang I.

Wehrgesetz*) (**)
für
die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

§. 1. Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden.

§. 2. Die bewaffnete Macht gliedert sich in das stehende Heer, die Kriegs-Marine, die Landwehr und die Ersatzreserve; letztere als Ersatz für die während eines Krieges im stehenden Heere (Kriegs-Marine) auf die festgesetzte Kriegsstärke sich ergebenden Abgänge.

Ueber den Bestand des Landsturmes wird ein besonderes Gesetz verfügen.***)

§. 3. Die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegs-Marine oder in die Landwehr, dann in die Ersatzreserve (§. 2) beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Wehrgesetz*) (**)
für
die Länder der ungarischen Krone.

§. 1. Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß von jedem wehrfähigen Staatsbürger erfüllt werden.

§. 2. Die bewaffnete Macht bilden: das Heer, die Kriegs-Marine, die Landwehr und der Landsturm.

§. 3. Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegs-Marine, oder in die Landwehr (§. 2) beginnt mit ersten Jänner jenes Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

*) Publicirt mit dem Armee-Verordnungsblatt Nr. 47, ex 1868.

**) Die Ergänzungen und Erläuterungen siehe in Kohlhepp's Sachregister und in den Nachträgen zu diesen.

***) Siehe N. V. B. 12. ex 869, — 17 ex 871.

§. 4. Die Dienstpflicht dauert im stehenden Heere und in der Kriegs-Marine:

a) drei Jahre in der Linie,
b) sieben Jahre in der Reserve;
in der Landwehr:
a) zwei Jahre für Jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im stehenden Heere oder aus der Ersatzreserve in die Landwehr übersetzt werden,
b) zwölf Jahre für die unmittelbar (§. 32) in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen.

Die zur Ersatzreserve Vorgemerkten bleiben bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahre für den Dienst im stehenden Heere (Kriegs-Marine) gewidmet. (§. 2 und 32.)

Jene, welche ihre Dienstpflicht in der Kriegs-Marine vollstreckt haben, sind nicht landwehrpflichtig.

Die Dienstzeit aller innerhalb der regelmäßigen Stellungsperiode (§. 31) und bis zum 1. Oktober im Wege der Nachstellung assentirten Wehrpflichtigen beginnt mit 1. Oktober des Stellungsjahres, die Dienstzeit der außerhalb dieser Periode Eingereihten und der Freiwilligen mit dem Tage der Assentirung.

§. 5. Im Falle durch ein besonderes Gesetz die Bildung eines Landsturmes beschlossen wird, so darf derselbe nur aus Freiwilligen gebildet werden, welche weder dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine, noch der Landwehr angehören.

§. 6. Wer im wehrpflichtigen Alter (§§. 3 und 4) das Staatsbürgerrecht in der Monarchie erwirbt, hat ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er seiner Wehrpflicht in seinem früheren Heimatsstaate nachge-

§. 4. Die Dienstpflicht dauert im Heere und in der Kriegs-Marine:

a) drei Jahre im Stande der Linie, und
b) sieben Jahre in der Reserve.
In der Landwehr:
a) zwei Jahre bei jenen, die nach vollstreckter Dienstpflicht im Heere in die Landwehr übersetzt werden, und
b) zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen (§. 32).

Jene, welche ihre Dienstpflicht in der Kriegs-Marine vollstreckt haben, sind nicht landwehrpflichtig.

Die Dienstzeit aller innerhalb der regelmäßigen Stellungsperiode (§. 31) eingereihten Wehrpflichtigen beginnt vom ersten Oktober des Stellungsjahres; jene aber, welche außerhalb dieser Periode eingereiht wurden, vom Tage der Assentirung.

§. 5. Der Landsturm wird aus solchen Freiwilligen gebildet, welche weder in den Stand des Heeres und der Kriegs-Marine, noch in jenen der Landwehr gehören.

Ueber die Details verfügt das Landsturm-Gesetz.*)

§. 6. Wer im wehrpflichtigen Alter das Staatsbürgerrecht, oder die Bewilligung zur stabilen Niederlassung erhält, ist verpflichtet, die seinem Lebensalter im Sinne dieses Gesetzes entsprechende Wehrpflicht zu erfüllen,

*) Siehe R. V. B. 12 ex 869.

ommen ist, die nach Maßgabe seines ebensalters auf ihn nach diesem Ge-tze noch entfallende Wehrpflicht zu erfüllen.

§. 7. Das stehende Heer und die riegs-Marine sind zur Vertheidigung er Gesammtmonarchie gegen äußere einde und zur Aufrechterhaltung der rdnung und Sicherung im Innern estimmt.

§. 8. Die Landwehr ist im Kriege ur Unterstützung des Heeres und zur neren Vertheidigung, im Frieden aus-ahmsweise auch zur Aufrechterhaltung er inneren Ordnung und Sicherheit estimmt.

§. 9. Wenn ein Landsturm gebil-et wird (§. 2), so ist derselbe be-immt, zur Unterstützung des stehen-en Heeres und der Landwehr in der bwehr des Feindes, wenn er in das and einzudringen versucht, und in er Bekämpfung desselben, wenn er ereits eingedrungen ist.

Es wird deßhalb der Landsturm, ls integrirender Theil der Wehrkraft, nter völkerrechtlichen Schutz gestellt.

§. 10. Die im Verbande des tehenden Heeres (Kriegs-Marine) be-indlichen Liniendienstpflichtigen haben em Rufe der Militärbehörden zum Dienste jederzeit zu folgen.

Die Reserve kann theilweise oder anz nur auf Befehl des Kaisers zur rgänzung des stehenden Heeres und er Kriegs-Marine auf den Kriegs-tand einberufen werden.

Wenn nur eine theilweise Heran-iehung von Reservemännern zur acti-en Dienstleistung nothwendig ist, so at diese in der Reihenfolge der Jahr-änge, vom jüngsten angefangen, zu eschehen.

Die Einberufung und Mobilma-ung der Landwehr erfolgt gleichfalls ur auf Befehl des Kaisers nach den

ohne aller Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er seiner Wehrpflicht in jenem Staate nachgekommen sei, aus welchem er hieher übersiedelte.

§. 7. Das Heer und die Kriegs-Marine sind zur Vertheidigung beider Staatsgebiete der Gesammtmonarchie Seiner Majestät gegen äußere Feinde, und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt.

§. 8. Die Landwehr ist in Kriegs-zeiten zur Unterstützung des Heeres und zur inneren Vertheidigung, in Friedenszeiten aber ausnamsweise auch zur Aufrechthaltung der inneren Ord-nung und Sicherheit bestimmt.

§. 9. Der Landsturm ist in Kriegs-zeiten die äußerste Anspannung der Wehrkraft, zur Unterstützung des Hee-res und der Landwehr bei der Ab-wehr eines feindlichen Einbruches oder Bekämpfung des ins Land bereits ein-gedrungenen Feindes.

Zu diesem Ende wird der Land-sturm als integrirender Theil der Wehrkraft unter völkerrechtlichen Schutz gestellt.

§. 10. Die im Stande des Hee-res (Kriegs-Marine) befindlichen Linien-dienstpflichtigen, haben dem Rufe der betreffenden Militärbehörden jederzeit Folge zu leisten.

Die Reserve kann nur auf Befehl Seiner Majestät zur Ergänzung des Heeres und der Kriegs-Marine bis zur Höhe des Kriegsstandes einberufen werden.

Wenn nur eine theilweise Einbe-rufung der Reserve zur aktiven Dienst-leistung nothwendig ist, so hat dies von der jüngsten Altersklasse angefan-gen zu geschehen.

Die Einberufung und Mobilma-chung der Landwehr erfolgt gleichfalls nur auf Befehl Seiner Majestät des

im Landwehrgesetze enthaltenen Bestimmungen.

Die Einberufung und Organisirung des Landsturmes (§. 2) geschieht auf Befehl des Kaisers im Wege des Landesvertheidigungs-Ministers in jenem Maße und insoweit, als das Land durch einen feindlichen Einfall unmittelbar bedroht ist. Die thatsächliche Verwendung des Landsturmes erfolgt durch den vom Kaiser bezeichneten Militär-Befehlshaber.

Die Berufung der Reserve- und der Landwehrmänner zu den periodischen Waffenübungen (§. 36) geschieht von Seite der zuständigen Heeres- und Landwehrbehörden.

§. 11. Die zur gemeinsamen Vertheidigung der Gesammtmonarchie erforderliche Stärke des stehenden Heeres und der Kriegs-Marine wird in Gemäßheit der §§. 1, 2, 3 und 36 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, einvernehmlich mit dem ungarischen Reichstage kraft des gegenwärtigen Gesetzes, unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der Vertretungskörper, mit einem kompleten Kriegsstand von 800.000 Mann ohne Hinzurechnung der Militär-Grenztruppen*) festgestellt.

In diesem Stande ist auch die Reserve (§. 4) inbegriffen.

Dieser Kriegsstand des stehenden Heeres und der Kriegs-Marine hat für die nächsten 10 Jahre zu gelten.

Die auf die fernere unveränderte Belassung oder auf eine Veränderung des festgestellten Kriegsstandes hinzielenden Anträge sind jedenfalls vor Schluß des neunten Jahres verfassungsmäßig bei den Vertretungskörpern beider Ländergebiete behufs einer neuen Vereinbarung einzubringen.

*) bereits aufgelöst.

Königs, nach den Bestimmungen des Landwehrgesetzes.

Die Aufbietung und Organisirung des Landsturmes geschieht auf Befehl Seiner Majestät im Wege des Landesvertheidigungs-Ministers im Falle und in dem Maße: als das Land durch einen feindlichen Einfall unmittelbar bedroht ist.

Die thatsächliche Verwendung des Landsturmes erfolgt durch den von Seiner Majestät ausersehenen Militärbefehlshaber.

Die Reserve und Landwehr wird zu den periodischen Waffenübungen (§. 36) durch die zuständigen Heeres- und Landwehrbehörden einberufen.

§. 11. Die zur gemeinsamen Vertheidigung der Monarchie erforderliche Land- und Seemacht wird auf Grund der in den §§. 11, 12, 13 und 14 des Gesetzartikels XII. ex 1867 enthaltenen konstitutionellen Rechte und bei Aufrechthaltung derselben, mit Rücksicht auf die Gesammtbevölkerung der beiden Staatsgebiete der Monarchie, ohne Hinzurechnung der Militär-Grenztruppen*) mit einem kompleten Kriegsstande von 800.000 Mann festgestellt.

In diesem Stande ist auch die Reserve (§. 4) inbegriffen.

Dieser Kriegsstand des Heeres und der Kriegs-Marine ist für die nächsten zehn Jahre giltig.

Die auf die fernere unveränderte Belassung oder nach Umständen auf eine Veränderung des festgestellten Kriegsstandes hinzielenden Anträge sind behufs einer neuen verfassungsmäßigen Vereinbarung bei den Vertretungskörpern beider Staatsgebiete, jedenfalls vor Ablauf des neunten Jahres einzubringen.

§. 12. Die Gesammtstärke der andwehr bildet sich durch die Zahl er vorhandenen Landwehrpflichtigen.

Die im Reichsrathe vertretenen önigreiche und Länder, Tirol und orarlberg ungerechnet, stellen zusam- ien 79 Bataillone Infanterie und us jedem Ergänzungsbereiche eines avallerie-Regimentes je eine oder ei Eskadronen Kavallerie.

Die näheren Bestimmungen sind n Landwehrgesetze enthalten.

§. 13. Das zwischen den im eichsrathe vertretenen Königreichen nd Ländern einerseits und den Län- ern der ungarischen Krone anderer- eits der Bevölkerungszahl nach anzu- epartirende Kontingent, welches zur rhaltung des stehenden Heeres und er Kriegs-Marine in der oben (§. 11) stgestellten Stärke, mit Rücksicht auf as eingeführte Cadre- und Ausbil- ungs-System, dann für die Ersatz- eserve erforderlich ist, kann — nach eststellung desselben (Kontingents) — vor Ablauf von zehn Jahren nur n Frage kommen, wenn der Kaiser, m Wege der betreffenden verantwort- ichen Regierungen, die Vermehrung der Verminderung des Kontingentes ür nothwendig erachtet; die thatsäch- iche Stellung der Rekruten kann je- och nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebung dieselbe für jenes Jahr uch schon votirt hat.

Die zehnjährige Gesammt-Ersatz- eserve soll nicht größer als das nach em vorangegangenen Absatze bewil- igte erste Jahres-Rekruten-Kontingent ein.

Bei der Anrepartirung des dieß- älligen Kontingentes beider Theile ienen, insolange als nicht in beiden Staatsgebieten eine auf gleichen Grund- ätzen basirte neue Volkszählung effek-

§. 12. Die Gesammtstärke der Landwehr wird durch die Zahl der Landwehrpflichtigen bestimmt. Seitens der Länder der ungarischen Krone werden vorläufig 82 Bataillone Infanterie und 32 Eskadronen Kavallerie aufgestellt.

Die hierauf bezüglichen näheren Bestimmungen sind in dem Landwehrgesetze enthalten.

§. 13. Das zwischen den Ländern der ungarischen Krone, und den im Reichsrathe vertretenen Ländern, nach dem Verhältnisse der Bevölkerungszahl anzurepartirende Rekruten-Kontingent, welches zur Erhaltung des Heeres und der Kriegs-Marine, in der oben (§. 11) festgestellten Stärke, mit Rücksicht auf das eingeführte Cadre- und Ausbildungs-System, dann für die Ersatzreserve erforderlich ist, kann — nach Feststellung dieses Contingents — vor Ablauf von zehn Jahren nur dann in Frage kommen, wenn Seine Majestät im Wege der betreffenden verantwortlichen Regierungen die Vermehrung oder die Verminderung desselben wünscht. Die thatsächliche Stellung des Kontingents kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebung dasselbe für jenes Jahr auch schon votirt hat. —

Die zehnjährige Gesammt-Ersatzreserve kann nicht größer als ein einjähriges Rekruten-Kontingent sein.

Bei Anrepartirung des diesfälligen Kontingents beider Theile dienen insolange, bis in beiden Staatsgebieten eine auf gleichen Grundsätzen basirte neue Volkszählung effektuirt wird, die

tuirt wird, die gegenwärtig über die Volkszählung vorhandenen amtlichen Daten zur Grundlage, nach welchen von dem festgestellten Stande pr. 800.000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder *457.012* Mann und auf die Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone *342,988**) Mann entfallen, wobei die ihre Wehrpflicht auf andere Weise vollziehende Grenz-Bevölkerung insolange außer Rechnung bleibt, als das Grenzinstitut thatsächlich besteht.***)

§. 14. Das stehende Heer und die Kriegs-Marine werden ergänzt:

a) durch die Einreihung der Zöglinge aus den Militär-Bildungsanstalten (§. 19),

b) durch freiwilligen Eintritt (§§. 20 bis 24),

c) durch die Stellung von Amtswegen (§§. 45 bis 47),

d) durch die regelmäßige Stellung und im Kriegsfalle durch Einreihung der zur Ersatzreserve Vorgemerkten, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben. (§§. 31 bis 35.)

§. 15. Die Landwehr wird ergänzt:

a) durch die Einreihung der Reservemänner nach vollendeter Heeresdienstpflicht und der zur Ersatzreserve Vorgemerkten, welche das dreißigste Lebensjahr überschritten haben (§. 4),

b) durch unmittelbare Eintheilung Wehrpflichtiger (§. 32),

c) durch solche Freiwillige, welche ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben, nicht landwehrpflichtig, aber noch diensttauglich sind, und zwar mit einer zweijährigen

gegenwärtig über die Seelenzahl vorhandenen amtlichen Daten zur Grundlage, nach welchen von dem festgestellten Stande pr. 800.000 Mann auf die Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone 342.988 Mann entfallen**); wobei die ihre Wehrpflicht auf andere Weise vollziehende Grenzbevölkerung insolange außer Rechnung bleibt, als das Institut der Militärgrenze thatsächlich besteht.***)

§. 14. Das Heer und die Kriegs-Marine wird ergänzt:

a) durch die Einreihung der Zöglinge aus den Militär-Bildungsanstalten (§. 19),

b) durch freiwilligen Eintritt (§. 20 bis §. 24),

c) durch die Stellung von Amtswegen (§. 45 bis 48),

d) durch die regelmäßige Stellung (§. 31 bis 35).

§. 15. Die Landwehr wird ergänzt:

a) durch Einreihung der ausgedienten Reservemänner (§. 4),

b) durch unmittelbare Eintheilung Wehrpflichtiger (§. 32),

c) durch solche Freiwillige, die ihrer Dienstpflicht im Heere Genüge geleistet haben, insoferne sie nicht auch sonst in die Landwehr gehören,

*) Laut Cirk.-Verordg. 40 im R. V. B. 10 ex 1874.
**) Laut Cirk.-Verordg. 24 im R. V. B. 6 ex 1874.
***) bereits aufgelöst.

Dienstpflicht, eventuell auf Kriegsdauer.

§. 16. Zum Eintritte in das stehende Heer und in die Kriegs-Marine wird erfordert:

a) die Staatsbürgerschaft in einer der beiden Reichshälften,

b) die nöthige geistige und körperliche Eignung bei einer Körpergröße von mindestens 59 Zoll Wiener Maß,
(für das stehende Herr nothwendige Professionisten, dann Matrosen und Schiffshandwerker werden ohne Rücksicht auf ihre Körpergröße aufgenommen):

c) ein Alter von wenigstens vollen 17 und von höchstens 36 Jahren.

Ausländer können nur mit Bewilligung des Kaisers auf die gesetzliche Linien-Dienstzeit unter den Bedingungen b) und c) zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegs-Marine) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubniß ihrer Regierung hiezu ausweisen.

§. 17. Die zeitliche Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegs-Marine oder in die Landwehr erhält:

1. der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter;

2. nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitwe-

d) durch solche Freiwillige, welche nicht mehr landwehrpflichtig, aber noch diensttauglich sind (§. 57).

Die Dienstpflicht der sub c) und d) erwähnten Freiwilligen erstreckt sich auf zwei Jahre, eventuell auf Kriegsdauer.

§. 16. In das Heer und in die Kriegs-Marine kann eintreten:

a) wer in einem oder dem andern Theile der Monarchie Sr. Majestät das Staatsbürgerrecht, oder für das Gebiet der ungarischen Krone die Bewilligung zur bleibenden Niederlassung erlangt hat.

b) wer bei einer Körpergröße von wenigstens 59 Zoll Wiener-Maß die erforderliche geistige und körperliche Eignung besitzt (die für das Heer nothwendigen Professionisten, Matrosen und Schiffshandwerker werden ohne Rücksicht auf ihre Körpergröße angenommen).

c) wer wenigstens das 17. Lebensjahr vollstreckt, das 36. aber noch nicht überschritten hat.

Ausländer können nur mit Bewilligung Sr. Majestät auf die gesetzliche Linien-Dienstzeit unter den Bedingungen b) und c) ausnahmsweise in das Heer aufgenommen werden, wenn sie hiezu die unbedingte Einwilligung ihrer Regierung aufzuweisen im Stande sind.

§. 17. Vom Eintritte in das Heer, in die Kriegs-Marine oder in die Landwehr, sind zeitlich befreit:

1. der einzige Sohn, oder in dessen Ermangelung der einzige Eidam eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter,

2. nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten

ten Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben;

3. ein Bruder ganz verwaister Geschwister.

Es hat jedoch nur jener einzige Sohn, Enkel oder Bruder auf die Befreiung Anspruch, welcher ein ehelicher und leiblicher ist, wenn von dessen Befreiung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt und er diese Verbindlichkeit erfüllt.

Einem unehelichen Sohne kommt die gleiche Befreiung zu, wenn von dessen Befreiung die Erhaltung seiner unehelichen Mutter abhängt und er diese Verbindlichkeit erfüllt.

Unter derselben Voraussetzung wird gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder auch Jener behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder:

a) in der Liniendienst-Verpflichtung oder in der Reserve stehen,
b) jünger als 18 Jahre oder
c) wegen unheilbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

Wer auf Grundlage dieser Bestimmungen zeitlich befreit war, den Befreiungstitel aber verliert oder die Bedingungen desselben zu erfüllen unterläßt, unterliegt der Verpflichtung zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegs-Marine oder in die Landwehr in seiner Altersklasse.

Uiber die zeitlichen Befreiungen entscheidet die Stellungs-Kommission (§ 32), gegen deren Erkenntniß die Berufung an das Landesvertheidigungs-Ministerium offen steht, welches berechtigt ist, die betreffende Landesstelle zur Fällung der Entscheidung zu delegiren.

Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben,

3. ein Bruder ganz verwaister Geschwister.

Es hat jedoch nur der einzige leibliche Sohn, Enkel oder Bruder und beziehungsweise Eidam, und nur in dem Falle Anspruch auf Befreiung, wenn hievon die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt, und er diese Verbindlichkeit auch erfüllt. — Einem unehelichen Sohne kömmt der gleiche Anspruch zu statten, wenn von dessen Befreiung die Erhaltung seiner Mutter abhängt, und er diese Verbindlichkeit auch erfüllt.

Unter gleichen Bedingungen sind mit dem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder zu gleichem Anspruche auch diejenigen als berechtigt zu betrachten, deren einziger Bruder oder mehrere Brüder:

a) in der Linie- oder Reservedienstpflicht stehen,
b) jünger als 18 Jahre sind,
c) wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

Wer auf diesen Grundlagen zeitlich befreit worden ist, den Befreiungstitel aber in der Folge verliert, oder dessen Bedingungen zu erfüllen unterläßt, verfällt der Verpflichtung zum Eintritte in das Heer, in die Kriegs-Marine oder in die Landwehr nach seiner Altersklasse.

Uiber die zeitliche Befreiung entscheidet die Stellungskommission, (§. 32 gegen deren Erkenntniß die Berufung an das Landesvertheidigungs-Ministerium stattfinden kann.

Gegen ein von diesem Ministerium der von der hiezu delegirten Landesstelle bestätigtes Erkenntniß der Stellungskommission findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 18. Jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, geeignet sind, können im Kriegsfalle zu solchen herangezogen werden.

§. 19. Die Einreihung der aus den Militär-Bildungsanstalten austretenden Zöglinge in das stehende Heer (Kriegs-Marine) wird durch die Militärbehörden nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften verfügt.

Jeder auf einem Militär-Freiplatze oder auf einem Stiftungsplatze herangebildete Zögling einer solchen Anstalt hat 10 Jahre, jeder auf einem halbfreien Militärplatze 7 Jahre und der als Zahlzögling Herangebildete vier Jahre, vom Tage des Austrittes aus der Anstalt gerechnet, im stehenden Heere (Kriegs-Marine) präsent zu dienen.

§. 20. Freiwillig kann jeder Inländer in das stehende Heer (Kriegs-Marine) eintreten, welcher die gesetzlichen Erfordernisse (§ 16) hiezu besitzt.

Ausgeschlossen sind Jene, welche sich wegen erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes.

Dem freiwillig Eintretenden ist gestattet, sich den Truppenkörper, in dem er dienen will, zu wählen, vorausgesetzt, daß der gewählte Truppen-

Gegen ein vom Landesvertheidigungs-Minister bestätigtes Erkenntniß der Stellungskommission findet keine weitere Berufung statt.

§. 18. Jene Wehrpflichtigen, die zum eigentlichen Kriegsdienste zwar nicht, wohl aber zu sonst nöthigen Dienstleistungen für Kriegszwecke, ihrem bürgerlichen Berufe nach geeignet sind, können im Kriegsfalle zu solchen verhalten werden.

§. 19. Die Einreihung der aus Militär-Bildungsanstalten austretenden Zöglinge in das Heer (Kriegs-Marine) wird durch die Militärbehörden nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften ausgeführt.

Die in solchen Anstalten unentgeldlich oder auf Stiftungsplätzen herangebildeten Zöglinge haben 10 Jahre, die gegen halbes Entgeld Aufgenommenen und Ausgebildeten 7 Jahre, und die gegen volles Entgeld Herangebildeten 4 Jahre, vom Tage des Austrittes aus der Anstalt gerechnet, im Heere (Kriegs-Marine) präsent zu dienen.

§. 20. Jeder Inländer kann freiwillig in das Heer oder in die Kriegs-Marine eintreten, wenn er die gesetzlichen Erfordernisse hiezu besitzt (§§. 14, 16).

Ausgeschlossen vom freiwilligen Eintrittte sind diejenigen, die in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung nicht im Vollgenusse ihrer bürgerlichen Rechte sind.

Bei Minderjährigen ist zum freiwilligen Eintritte die Zustimmung des Vaters oder Vormundes erforderlich.

Der freiwillig Eintretende kann sich den Truppenkörper, in dem er dienen will, selbst wählen; vorausgesetzt, daß der betreffende Truppen-

körper zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigt ist und daß der Freiwillige die Eignung für ihn besitzt.

Jenen Wehrpflichtigen, welche nach ihrer Altersklasse (§. 32) zur regelmäßigen Stellung bereits berufen sind, ist während der Stellungsperiode der freiwillige Eintritt nicht gestattet. Derjenige, welcher gesetzlich zur Stellung verpflichtet war und hiezu nicht erschienen ist, hat dadurch das Recht zum freiwilligen Eintritte so lange verwirkt, bis er sich der Entscheidung der Stellungskommission für die versäumten Stellungen unterzogen hat.

§. 21. Inländer, welche einen solchen Bildungsgrad besitzen, der den absolvirten Studien an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer derselben gleichgestellten Lehranstalt entspricht, und sich hierüber mit Zeugnissen von öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten derlei Lehranstalten oder durch eine vor einer hiezu bestellten gemischten Kommission abzulegende Prüfung ausweisen, freiwillig in das stehende Heer eintreten und sich während ihrer Dienstzeit aus eigenen Mitteln bekleiden, ausrüsten und verpflegen (bei der Kavallerie auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen), werden im Frieden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstleistung, vom Tage des Dienstantrittes gerechnet, in die Reserve übersetzt, und sind, im Falle sie ihre Studien fortsetzen, zur Wahl der Garnison, sowie des Jahres für die einjährige Dienstleistung bis zum 25. Lebensjahre berechtigt. Sie dürfen, wenn sie die Kosten der eigenen Wohnung tragen, nicht kasernirt werden.

Welche Lehranstalten des In- und Auslandes den Obergymnasien oder

körper zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigt und der Freiwillige zur Aufnahme in denselben geeignet ist.

Jenen Wehrpflichtigen, welche vermöge ihrer Altersklasse (§. 32) zur regelmäßigen Stellung bereits berufen sind, ist der freiwillige Eintritt während der Stellungsperiode nicht gestattet.

Derjenige, welcher zur Stellung gesetzlich verpflichtet war, hiezu aber nicht erschienen ist, wird hiedurch seines Rechtes zum freiwilligen Eintritte in so lange verlustig, bis er sich der seitens der Stellungskommission anlässig dieses Versäumnisses zu fällenden Entscheidung unterzogen hat.

§. 21. Inländer, welche einen solchen Bildungsgrad besitzen, der den an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule, oder einer diesen gleichgestellten oder einer anderen höheren Lehranstalt absolvirten Studien entspricht, und sich hierüber mit rechtsgiltigen Zeugnissen auszuweisen vermögen, werden — wenn sie freiwillig in das Heer eintreten und sich während ihrer Dienstzeit aus eigenen Mitteln kleiden, ausrüsten und verpflegen (bei der Kavallerie auch das Pferd anschaffen und für dessen Unterhalt sorgen) — in Friedenszeiten, von ihrem Eintritte an gerechnet, nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit, als Reservisten auf Urlaub entlassen. Dieselben dürfen, wenn sie ihre Studien fortsetzen, den Garnisonsort und das Jahr für die einjährige freiwillige Dienstleistung bis zum 25. Lebensjahre selbst wählen, und dürfen, wenn sie die Kosten der eigenen Wohnung tragen, nicht kasernirt werden.

Welche Lehranstalten den Obergymnasien oder Oberrealschulen, hin-

alschulen in dieser Beziehung
estellt sind, dann in welcher
die gemischte Kommission zu-
ngesetzt ist, sowie die Gegen-
und die Art der Prüfung wer-
on dem Landesministerium im
nehmen mit dem Reichs-Kriegs-
rium festgestellt.

ich Mittellose der Eingangs be-
ten Kategorie, wenn sie sich
hre Mittellosigkeit, dann über
ellos sittliches Betragen und in
auptgegenständen mit Vorzugs-
oder mit Maturitätszeug-
n oder mit Zeugnissen
eine mit dem Ergebnisse
befähigung zurückgelegte
tsprüfung ausweisen, sind
injährigen Freiwilligendienste zu-
n und während desselben aus
emeinsamen Kriegsbudget zu be-
, auszurüsten und zu verpflegen.

enn die in diesem Paragraphe
hrten Freiwilligen die für Re-
und Landwehroffiziere vorge-
ene Prüfung entsprechend ab-
und den einjährigen Dienst
ckt haben, sind sie nach Maß-
er bestehenden oder eintretenden
ge und nach ihrem Range als
rsaspiranten zu Reserveoffizieren
nennen. Diese Offiziere sind
alb ihrer weiteren Wehrpflicht
u drei Waffenübungen, in der
aligen Dauer von längstens
Wochen, beizuziehen.

i einer Mobilisirung sind die-
innerhalb von 9 Jahren, je
Bedarf und Entscheidung des
kriegsministers entweder im Heere
n der Landwehr, nach 9 Jahren
ihrer gesetzlichen Bestimmung
in der Landwehr zu verwenden.

sichtlich dieser Begünstigungen, gleich-
gestellt zu betrachten seien, wird durch
die beiden Ministerien, einvernehmlich
mit dem gemeinsamen Kriegsministerium,
festgestellt.

Ebenso können auch mittellose
Studirende der oberwähnten Lehr-
anstalten, welche in die Reihe der
regelmäßig und öffentlich Studirenden
gehören, von sittlich guter Aufführung
sind und aus den Hauptlehrgegen-
ständen Vorzugsklassen erhalten haben,
über Antrag des betreffenden
Ministeriums, mit Zustimmung des
gemeinsamen Kriegsministers, als ein-
jährig Freiwillige in Kriegsdienst
treten, und werden die Kosten ihrer
Bekleidung, Ausrüstung und Ver-
pflegung, für diese Dauer aus dem
gemeinsamen Kriegsbudget bestritten.

Diese Freiwilligen werden, wenn
sie ihre einjährige Dienstzeit vollstreckt,
und die für die Reserve- und Landwehr-
offiziere vorgeschriebenen Prüfung mit
gutem Erfolge abgelegt haben, als
Offiziersaspiranten, den Erforderniß
und der Reihe nach zu Reserveoffizieren
ernannt.

Diese Offiziere sind innerhalb ihrer
weiteren Wehrpflicht noch zu drei
Waffenübungen in der jedesmaligen
Dauer von längstens vier Wochen
beizuziehen.

Im Falle einer Mobilisirung sind
solche Offiziere innerhalb von neun
Jahren, je nach Bedarf und Ent-
scheidung des Kriegsministers, entweder
im Heere oder in der Landwehr, nach
neun Jahren aber ihrer gesetzlichen
Bestimmung gemäß in der Landwehr
zu verwenden.

§. 22. Berufs-Seeleute, welche sich sowohl bezüglich ihrer allgemeinen Bildung, als auch über ihre mit gutem Erfolge an inländischen oder ausländischen nautischen Schulen vollendeten Studien durch Zeugnisse oder durch eine entsprechend abgelegte Prüfung ausweisen, werden in die Kriegs-Marine zum einjährigen Freiwilligendienste angenommen, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein, und nach gut abgelegter Prüfung sowie nach Maßgabe des Bedarfes zu Marine-Reserveoffizieren ernannt.

Diese Reserveoffiziere sind im Falle eines Krieges zum Marinedienste jeder Art verpflichtet.

§. 23. Mediciner können den einjährigen Freiwilligendienst in Militärspitälern, Veterinäre als thierärztliche Praktikanten bei einem Kavallerie- oder Artillerieregimente oder bei einer Fuhrwesen-Feldeskadron leisten, wenn sie die Befähigung dazu nachweisen.

Im Kriege werden dieselben, in Uibereinstimmung mit ihrer Dienstpflicht, entweder im stehenden Heere (Kriegs-Marine) oder in der Landwehr, auch in Feld- oder anderen Spitälern verwendet.

§. 24. Pharmazeuten können den einjährigen Freiwilligendienst in den Militärapotheken leisten und werden im Kriege analog den wehrpflichtigen Aerzten verwendet. (§. 23.)

§. 25. Die Kandidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft werden, wenn sie in das stehende Heer (Kriegs-Marine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung der theologischen Studien beurlaubt.

§. 22. Berufs-Seeleute, welche sich sowohl bezüglich ihrer allgemeinen Bildung, als auch über ihre an inländischen nautischen Schulen mit gutem Erfolge vollendeten Studien durch Zeugnisse ausweisen, werden in die Kriegs-Marine zum einjährigen Freiwilligendienste angenommen, ohne ihre Bekleidung und Verpflegung aus eigenen Mitteln bestreiten zu müssen; und werden dieselben bei gut abgelegter Prüfung, nach Maßgabe des Bedarfes zu Marine-Reserveoffizieren ernannt.

Diese Reserveoffiziere sind im Falle eines Krieges zum Marinedienste jeder Art verpflichtet.

§. 23. Aerzte und studierende Mediciner können ihren einjährigen Freiwilligendienst in einem Militärspitale; Veterinäre und Studierende der Veterinärie hingegen als thierärztliche Praktikanten, auch bei einer Fuhrwesens-Eskadron vollstrecken, wenn sie ihre Befähigung hiezu nachweisen.

Im Falle eines Krieges werden dieselben in Uibereinstimmung, mit ihrer Dienstpflicht und nach Maßgabe des Bedarfes, im Heere (Kriegs-Marine), in der Landwehr oder auch in Feld- oder stabilen Spitälern verwendet.

§. 24. Pharmazeuten können den einjährigen Freiwilligendienst in Militärapotheken vollstrecken und werden im Kriege analog den wehrpflichtigen Aerzten verwendet (§. 23).

§. 25. Die Kandidaten und Zöglinge des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft werden, wenn sie in das Heer (Kriegs-Marine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien beurlaubt.

Nach Erhalt der höheren Weihen, beziehungsweise nach geschehener Ernennung zu Seelsorgern, werden die Betreffenden in die Liste der Militär-Seelsorger verzeichnet und können im Kriegsfalle, nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht, entweder im stehenden Heere (Kriegs-Marine) oder in der Landwehr, auch in Feld- oder stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden.

Geben aber diese Kandidaten die theologischen Studien und den geistlichen Beruf auf, so sind sie zum Waffendienste einzuberufen.

§. 26. Die im Verbande des stehenden Heeres (Kriegs-Marine) oder der Landwehr stehenden Beamten des Staates, der allerhöchsten Privat-, Familien- und Avitikal-Fondsgüter, die Beamten der öffentlichen Fonds, der Landes- und Bezirksvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden, wenn für diese Dienstesstellen der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird, weiters die Professoren und Lehrer an öffentlichen und mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten, wozu auch die Volksschulen zählen, können im Falle eines Krieges in der zur Handhabung des Verwaltungsdienstes und zum Unterrichte unentbehrlichen Anzahl, über Antrag der betreffenden Fachminister, mit Bewilligung des Kaisers in ihren Anstellungen belassen werden.

Die gleiche Bestimmung gilt für die Angestellten im Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienste, insoweit dieselben für die Aufrechthaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

Nach Erhalt der priesterlichen Weihe, beziehungsweise nach ihrer Ernennung zu Seelsorgern oder Anstellung als Kooperatoren, werden die Betreffenden in die Listen der Heeres-Seelsorger verzeichnet, und können im Kriegsfalle nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht entweder im Heere (Kriegs-Marine) oder in der Landwehr, so wie auch in Feld- oder stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden.

Wenn aber diese Kandidaten oder Zöglinge des geistlichen Standes ihre theologischen Studien oder ihren geistlichen Beruf aufgeben, so sind sie zum Kriegsdienste einzuberufen.

§. 26. Die im Verbande des Heeres (Kriegs-Marine) und der Landwehr stehenden Beamten des Staates, so wie der Privat-, Familien- und Avitikal-Fondsgüter, des Allerhöchsten Herrscherhauses, die Beamten der öffentlichen Fonds, der Landes- und Bezirks-Vertretungen und der mit politischer Verwaltung betrauten Gemeinden (wenn für diese Dienstesstellen der Nachweis der vollendeten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird), weiters die Professoren und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, die Lehrer der Volksschulen mit eingerechnet, können im Falle eines Krieges in der, zur Handhabung des Verwaltungsdienstes und zum Unterrichte unentbehrlichen Anzahl, über Antrag der betreffenden Fachminister, mit Bewilligung Seiner Majestät des Königs in ihren Anstellungen belassen werden.

Der gleichen Begünstigung haben die im Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienste Angestellten, insoweit dieselben für die Aufrechthaltung des Betriebes unentbehrlich sind, theilhaftig zu werden.

§. 27. Lehramtskandidaten für Volksschulen und Lehrer an diesen Anstalten, weiters Eigenthümer von ererbten Landwirthschaften, wenn sie auf selben den ordentlichen Wohnsitz haben, die Bewirthschaftung selbst besorgen und das Grunderträgniß der Wirthschaft zur selbstständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten, sind nach ihrer Einreihung in das stehende Heer (Kriegs-Marine) oder in die Landwehr, zu einer den Volksunterricht und beziehungsweise den Wirthschaftsbetrieb am wenigsten störenden Zeit durch acht Wochen militärisch auszubilden, dann zu beurlauben und im Frieden nur noch zu den periodischen Waffenübungen beizuziehen.

§. 28. Jenen in die Kriegs-Marine eingereihten Berufsseeleuten, auf welche der §. 22 keine Anwendung findet, sowie den Maschinisten kann in Berücksichtigung ihrer technischen Vorkenntnisse und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Flotte die aktive Dienstleistung im Frieden bis auf Ein Jahr abgekürzt werden.

§. 29. Seeleute, welche in die Kriegs-Marine eingereiht worden sind, jedoch eine inländische nautische oder Schiffsbauschule besuchen, sind im Frieden für die Dauer dieses Schulbesuches beurlaubt zu lassen.

§. 30. Die Zahl der in das stehende Heer (Kriegs-Marine) und in die Ersatz-Reserve einzureihenden Wehrpflichten (§. 13) ist unter die einzelnen Königreiche und Länder nach der Ziffer der Bevölkerung derselben, innerhalb der einzelnen Länder aber

§. 27. Lehramtskandidaten für Volksschulen und Volksschullehrer, weiters diejenigen, die durch Erbschaft in den Besitz einer Landwirthschaft gelangt sind, wenn sie auf derselben ihren ordentlichen Wohnsitz haben, die Bewirthschaftung selbst besorgen und das Grunderträgniß eines solchen Besitzthums zur selbstständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen hinreicht, das Vierfache eines solchen Ertrages aber nicht überschreitet, sind nach ihrer Einreihung in das Heer (Kriegs-Marine) oder in die Landwehr zu einer den Volksunterricht und beziehungsweise den Wirthschaftsbetrieb am wenigsten störenden Zeit durch acht Wochen militärisch auszubilden, dann zu beurlauben und im Frieden nur noch zur Theilnahme an den periodischen Waffenübungen zu verhalten.

§. 28. Den zur Kriegs-Marine eingereihten Berufsseeleuten, auf welche der §. 22 keine Anwendung findet, sowie auch den Maschinisten, kann mit Berücksichtigung ihrer Vorkenntnisse nach Maßgabe ihrer Ausbildung im Flottendienste, die aktive Dienstleistung im Frieden bis auf Ein Jahr herabgesetzt werden.

§. 29. Seeleute, welche in die Kriegs-Marine eingereiht worden sind, jedoch eine inländische nautische oder Schiffsbauschule besuchen, sind im Frieden für die Dauer dieses Schulbesuches zu beurlauben.

§. 30. Die Zahl der in das Heer (Kriegs-Marine) einzureihenden Wehrpflichtigen ist unter den beiden Staaten der Monarchie Seiner Majestät nach dem Verhältnisse der Bevölkerungszahl, und die so entfallende Ziffer unter den einzelnen Stellungsbezirken

ach der Zahl der Wehrfähigen auf ie Stellungsbezirke zu vertheilen.

§. 31. Die regelmäßige Stellung ir das stehende Heer (Kriegs-Marine) nd für die Landwehr erfolgt jedes ahr innerhalb der Zeit vom 1. April is Ende Mai, die Einreihung mit . Oktober.

§. 32. Die Stellung hat aus en im Stellungsbezirke zuständigen Wehrpflichten nach der Reihe der ltersklassen und in jeder Altersklasse ach der Loosreihe durch gemischte ommissionen zu geschehen.

Alle vom 1. Jänner bis 31. Deember eines Jahres geborenen jungen Männer bilden zusammen eine Altersklasse und diese wird nach dem Geburtsjahre bezeichnet.

Es werden drei Altersklassen zur Stellung aufgerufen.

Jedem Heeres- oder Marinekörper erden die für denselben am meisten geeigneten, mit thunlichster Beachtung er Wünsche der Gestellten, zugewiesen.

Die nach Deckung des Bedarfes ür die Specialwaffen und Anstalten nnerhalb der Kontingentsziffer erübrigende Zahl Eingereihter ist zu dem uständigen Ergänzungs-Bezirksregiente einzutheilen und sind nach Möglichkeit in dem Ergänzungsbezirke zur Ausbildung zu belassen.

Nach vollständiger Aufbringung es Kontingentes für das stehende Heer und die Kriegs-Marine sowie

im Verhältnisse der durch die Erfahrung gerechtfertigten Rekruten-Stellungsfähigkeit derselben zu vertheilen. Sollte dann in einem Stellungsbezirke das auf denselben entfallende Rekrutenkontingent voraussichtlich nicht aufzubringen sein, so ist der Abgang auf die übrigen Stellungsbezirke desselben Heeresergänzungsbezirkes zu vertheilen.

§. 31. Die regelmäßige Stellung für das Heer (Kriegs-Marine) und für die Landwehr erfolgt jedes Jahr innerhalb der Zeit vom 15. Jänner bis 15. März. Die aktive Dienstzeit beginnt mit 1. Oktober desselben Jahres (§. 4).

§. 32. Die Stellung hat aus den im Stellungsbezirke zuständigen Wehrpflichtigen nach der Reihe der Altersklasse und in jeder derselben nach der Losreihe durch gemischte Kommissionen zu geschehen.

Die gesammte vom 1. Jänner bis 31. December eines und desselben Jahres geborne männliche Jugend bildet zusammen eine Altersklasse, und wird nach dem Geburtsjahre bezeichnet.

Zur Stellung werden drei Altersklassen aufgerufen.

Den Heeres- und Marinekörpern werden mit thunlicher Berücksichtigung der Wünsche der Gestellten, die für dieselben am meisten geeigneten Individuen zugewiesen. Die in das Heer Eingereihten werden, mit alleiniger Ausnahme der Sanitätstruppe, ausschließlich in die ungarischen Heereskörper eingetheilt.

Nach vollständiger Aufbringung des Kontingentes für das Heer und die Kriegs-Marine, so wie auch für

für die Ersatzreserve wird der Uiberschuß an Kriegsdiensttauglichen der vorgeführten drei Altersklassen jedes Stellungsbezirkes in die Landwehr eingetheilt.

Die Widmung Wehrpflichtiger aus der ersten und zweiten Altersklasse für die Ersatzreserve ist eine zeitliche und enthebt nicht von der Stellungspflicht in der zweiten, beziehungsweise dritten Altersklasse.

Die zur Ersatzreserve Bestimmten sind, je nach ihrer Eignung für die verschiedenen Heereskörper, in den Stellungslisten vorzumerken, im Frieden in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu belassen und nur im Kriegsfalle auf Befehl des Kaisers, nach Maßgabe ihres Lebensalters, zur Ergänzung des stehenden Heeres oder der Kriegs-Marine zu verwenden.

Nach Beendigung des Krieges werden die beigezogenen Ersatzreserve-Männer aus dem Heeres- oder Kriegs-Marine-Verbande in ihr früheres Verhältniß entlassen.

Jene Wehrpflichtigen, welchen in der dritten Altersklasse die zeitliche Befreiung von der Dienstpflicht im Heere zuerkannt wurde (§. 17), treten mit dem Uebergange in die 4. Altersklasse ebenfalls in die Ersatzreserve.

§. 33. Kann ein zum Eintritte in das stehende Heer Berufener bei der regelmäßigen Stellung nicht eingereiht werden, so ist dessen nachträgliche Vorführung durch die gesetzlichen Mittel zu veranlassen; inzwischen hat, nach der Reihung in der Stellungsliste, der nächste Taugliche, welcher sonst in die Ersatzreserve (§. 32) be-

deren Ersatzreserve wird der Uiberschuß an Kriegsdiensttauglichen der vorgeführten drei Altersklassen jedes Stellungsbezirkes in die Landwehr eingetheilt.

Die zur Ersatzreserve Bestimmten sind, je nach ihrer Eignung für die verschiedenen Heereskörper, in den Stellungslisten vorzumerken, im Frieden bei ihrer bürgerlichen Beschäftigung zu belassen und nur im Kriegsfalle auf Befehl Seiner Majestät, nach Maßgabe ihres Lebensalters, zur Ergänzung des Heeres oder der Landwehr zu verwenden.

Nach Beendigung des Krieges, werden die einbezogenen Ersatzreserve-Männer wieder in ihr früheres Verhältniß entlassen.

Jene Wehrpflichtigen, welchen in der dritten Altersklasse die zeitliche Befreiung von der Dienstpflicht zuerkannt wurde (§. 17), treten beim Uibergange in die vierte Altersklasse in die Ersatzreserve.

Mit Ende December jenes Jahres, in welchem der Ersatzreservemann das 32. Lebensjahr vollstreckt hat, hört für ihn die Wehrverpflichtung in der Ersatzreserve auf.

§. 33. Ist ein zum Eintritte in das Heer Verpflichteter zur regelmäßigen Stellung nicht erschienen, so ist dessen nachträgliche Vorführung durch gesetzliche Mittel zu veranlassen; inzwischen aber nach der in den Konskriptions-Listen enthaltenen Reihenfolge, der Nächsttaugliche an seine Stelle einzureihen, welcher sonst in die

immt worden wäre, an seine Stelle
nzutreten.

Es sind jedoch für so viele Ab=
eseude, als voraussichtlich binnen vier
Monaten, vom Schlusse der Stellungs=
eriode an gerechnet, mit Rücksicht
uf das durchschnittliche Tauglichkeits=
erhältniß zur Einreihung in das
ehende Heer und in die Kriegs=
Marine gelangen dürften, die mit der
rößten Losnummer der höchsten
ltersklasse Eingereihten als Nach=
änner zu bezeichnen und unter
ormalen Verhältnissen auf vier Monate
u beurlauben.

Die Zeit zur Nachholung eines
Versäumnisses der Stellungspflicht
auert bis zum vollendeten 36. Lebens=
hre. (§. 16.)

§. 34. Stellungspflichtige, deren
Innahme zum Dienste im stehenden
Heere (Kriegs=Marine) und in der
Landwehr von militärischer Seite
erweigert wird, können über Antrag
er politischen Kommissionsmitglieder
iner gemischten Uiberprüfungs=Kom=
ission zur Entscheidung vorgestellt
erden.

Der Entscheidung dieser Kommission
ind auch solche bereits an das stehende
Heer (Kriegs=Marine) oder an die
Landwehr abgegebene Stellungspflichtige
u unterziehen, welche bis zum Ende
es Stellungsjahres als dienstuntauglich
ur Entlassung angetragen werden.

Gegen das Erkenntniß dieser
Kommission findet eine Berufung
icht statt.

§. 35. Die Kosten des Erscheinens
ur Losung und Stellung hat jeder
Stellungspflichtige selbst zu tragen.
Mittellose sind von der Gemeinde zu
nterstützen, welche auch die Kosten der
Reise des Gemeindevorstehers und

Ersatzreserve (§. 32) eingetheilt worden
wäre.

Es sind jedoch für so viele Ab=
wesende, als voraussichtlich binnen
vier Monaten, vom Schlusse der
Stellungsperiode an gerechnet, mit
Rücksicht auf das durchschnittliche
Tauglichkeitsverhältniß zur Einreihung
in das stehende Heer und in die
Kriegs=Marine gelangen dürften, eben=
soviele von den mit den größten Los=
nummern der höchsten Altersklasse
Eingereihten als Nachmänner zu be=
zeichnen und unter normalen Ver=
hältnissen auf vier Monate zu
beurlauben.

Die Zeit zur Nachholung eines
Versäumnisses der Stellungspflicht
dauert bis zum vollendeten 36.
Lebensjahre (§. 16).

§. 34. Stellungspflichtige, deren
Aufnahme in das Heer (Kriegs=Marine)
und in die Landwehr, militärischerseits,
beziehungsweise seitens der Landwehr,
verweigert wird, können über Antrag
der politischen Kommissionsmitglieder
einer gemischten Uiberprüfungs=Kom=
mission zur Entscheidung vorgestellt
werden.

Der Entscheidung dieser Kommission
sind auch jene Wehrpflichtigen zu
unterziehen, welche dem Heere (Kriegs=
Marine) oder der Landwehr bereits
übergeben — binnen vier Monaten,
vom Tage ihrer Stellung an gerechnet,
als untauglich zur Entlassung be=
antragt werden.

Gegen das Erkenntniß dieser
Kommission findet keine Berufung statt.

§. 35. Die Kosten des Erscheinens
zur Losung und Stellung hat jeder
Wehrpflichtige selbst zu tragen. Mittel=
lose sind von den Gemeinden zu
unterstützen, welche auch die Kosten
des Gemeindevorstandes und der

amtlichen Begleiters der Stellungspflichtigen treffen.

Die Kosten der Reise der zu Uiberprüfenden und der ihnen beizugebenden Begleitung leistet der Staatsschatz.

Alle übrigen Kosten sind nach den für die Amtsführung der betreffenden Behörde bestehenden Grundsätzen zu bestreiten.

§. 36. Die Reservemannschaft ist während ihrer Reservepflicht zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.

Jede Einberufung (§. 10) zur aktiven Dienstleistung zählt für eine Uibung.

Außerdem finden für die zur Waffenübung nicht einberufene Reservemannschaft jährlich nach der Ernte Kontrols-Versammlungen statt, welche aber nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

Die Waffenübungen und Kontrols-Versammlungen für die Landwehr sind durch das Landwehrgesetz geregelt.

§. 37. Jedem, welcher die gesetzliche Linien-Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Kriegs-Marine aktiv vollendet hat, und dessen Beibehaltung für den Dienst vortheilhaft erscheint, wird gestattet, an Stelle des Uibertrittes in die Reserve und über die Reservepflicht hinaus, die aktive Dienstleistung von Jahr zu Jahr freiwillig fortzusetzen.

Die materiellen Begünstigungen für die auf solche Weise und unter solchen Voraussetzungen freiwillig weiter dienenden Unteroffiziere werden durch besondere Vorschriften geregelt.

Diese Bestimmungen haben auch auf die bei den Landwehrstämmen und Abtheilungen aktiv dienenden

amtlichen Begleitung der Stellungspflichtigen zu bestreiten haben.

Die Reisekosten der zu Uiberprüfenden und der ihnen beizugebenden Begleitung treffen den Staatsschatz.

Alle übrigen Kosten sind nach den für die Amtsführung der betreffenden Behörde bestehenden Vorschriften zu decken.

§. 36. Die Reservemannschaft ist während ihrer Reservepflicht zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.

Jede Einberufung zur aktiven Dienstleistung zählt für eine Uibung.

Außerdem werden ihrerseits jährlich im Herbste Kontrols-Versammlungen abgehalten, welche jedoch mehr als einen Tag nicht in Anspruch nehmen dürfen.

Ueber die Waffenübungen und Kontrols-Versammlungen der Landwehr sind die Bestimmungen im Landwehrgesetze enthalten.

§. 37. Jedem der seine Linien-Dienstpflicht im Heere oder in der Kriegs-Marine aktiv vollendet hat, wird, — wenn dessen fernere Beibehaltung für den Dienst vortheilhaft erscheint — gestattet, anstatt des Uibertrittes in die Reserve, selbst über die Dauer dieser letzteren Verpflichtung hinaus, seine aktive Linien-Dienstleistung von Jahr zu Jahr freiwillig fortzusetzen.

Die materiellen Begünstigungen für die auf solche Weise und unter solchen Voraussetzungen freiwillig weiter dienenden Unteroffiziere, werden durch besondere Vorschriften geregelt.

Diese Bestimmungen haben auch auf die bei den Landwehrstämmen und Abtheilungen aktiv dienenden

Unteroffiziere und Landwehrmänner Anwendung.

§. 38. Unteroffiziere, welche 12 Jahre — darunter wenigstens 8 Jahre als Unteroffiziere — im stehenden Heere, in der Kriegs-Marine oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr aktiv gedient haben und gut conduisirt sind, erlangen dadurch den Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschiff- und anderen Unternehmungen.

Die Ausführung dieser Bestimmungen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. *)

§. 39. Die regelmäßige Uibersetzung aus der Linie in die Reserve und aus der Reserve in die Landwehr, unter Beibehaltung der Chargengrade, dann die Entlassung aus der Landwehr, nach Ablauf der für jede dieser Dienstkategorien festgestellten Dauer (§. 4 und 15), hat mit Ende December jeden Jahres stattzufinden; im Falle eines Krieges erfolgt diese Uibersetzung, beziehungsweise Entlassung, erst auf Befehl des Kaisers.

Aus Anlaß der Uibersetzung oder Entlassung erhält der Betreffende ein Legitimations-Dokument; eine Verzögerung in der Ausfolgung dieses Dokumentes begründet keine Dienstesverpflichtung über den gesetzlichen Zeitpunkt hinaus.

§. 40. Vor vollendeter Dienstpflicht wird die Entlassung nur bewilligt:

a) wenn die Einreihung eine gesetzwidrige war;
b) bei eingetretener unbehebbarer Dienstesuntauglichkeit;

Unteroffiziere und Landwehrmänner Anwendung.

§. 38. Unteroffiziere, welche 12 Jahre — darunter wenigstens 8 Jahre als Unteroffiziere — im Heere, in der Kriegs-Marine oder bei den Landwehrstämmen und Abtheilungen aktiv gedient, und über ihr Verhalten vortheilhafte Zeugnisse besitzen, haben Anspruch auf Anstellung, entweder in einem öffentlichen Dienste oder aber bei den vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- und anderen Unternehmungen.

Die Durchführung dieser Bestimmung wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. **)

§. 39. Die regelmäßige Uibersetzung aus der Linie in die Reserve und aus dieser in die Landwehr unter Beibehalt der Chargengrade, dann die Entlassung aus der Letzteren nach Ablauf der für jede dieser Dienstkategorien festgestellten Dauer (§. 4 und 15) hat mit Ende December jeden Jahres stattzufinden. Im Falle eines Krieges erfolgt diese Uibersetzung, beziehungsweise Entlassung, erst auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit der Uibersetzung oder Entlassung erhält der Betreffende eine Legitimations-Urkunde; die Verzögerung in der Ausstellung dieser Urkunde kann nicht als Grund zur Dienstesverpflichtung über die gesetzliche Zeit hinaus dienen.

§. 40. Vor vollendeter Dienstpflicht kann die Entlassung nur dann bewilligt werden:

a) wenn die Einreihung eine gesetzwidrige war,
b) wenn eine unbehebbare Dienstesuntauglichkeit eintritt,

*) Siehe R. V. B. 25 und 37 ex 1872.
**) Siehe R. V. B. 49 ex 1873.

c) wenn der Soldat in eines der im §. 17, Zahl 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse gelangt; dann

d) im Frieden dem als Nachmann Eingereihten mit der größten Nummer der höchsten Altersklasse (§. 33), sobald ein Vormann, bis Ende des Stellungsjahres, in das stehende Heer (die Kriegsmarine) eintritt. Die vollstreckte Dienstzeit wird dem Nachmanne zugute gerechnet.

Die zu c) Genannten kommen, wenn sie in der dritten oder einer höheren Altersklasse stehen, die zu d) Genannten sofort in die Ersatzreserve.

§. 41. In den Fällen a) und b) (§. 40), vorausgesetzt, daß zu b) zugleich außer Zweifel gestellt wird, die Untauglichkeit habe bereits zur Zeit der Einreihung bestanden, ist der Ersatz bei der nächsten regelmäßigen Stellung zu leisten.

Dem durch eine gesetzwidrige Stellung ohne eigenes Verschulden zu Schaden Gekommenen steht der Ersatzanspruch gegen die Schuldtragenden frei.

c) wenn der Soldat in die unter Punkt 1, 2, 3, §. 17 bezeichneten Verhältnisse gelangt,

d) im Frieden dem nach §. 33 Eingereihten, sobald einer von jenen Einzureihenden, die zur Stellung nicht erschienen waren, binnen 4 Monaten, vom Schlusse der Stellungsperiode an gerechnet, in das Heer (Kriegs-Marine) eingereiht wurde.

Die sub c) Erwähnten werden, wenn sie in der dritten oder einer höheren Altersklasse stehen, die sub d) Genannten aber sofort in die Ersatzreserve übersetzt.

§. 41. In den Fällen a) und b) des §. 40 (vorausgesetzt, daß zu b) außer Zweifel gestellt wird: die Untauglichkeit habe bereits zur Zeit der Einreihung bestanden) ist, wenn seit dem Schlusse der Stellungsperiode, vier Monate nicht verstrichen sind und auf das Heereskontingent ein Abgang besteht, jener nächsttaugliche Mann in das Heer (Kriegsmarine) einzureihen, welcher früher als überzählig in die Ersatzreserve (§. 32) eingetheilt worden war. Wenn aber die Entlassung erst nach vier Monaten erfolgt, so ist dieser Abgang bei der nächsten regelmäßigen Stellung zu ersetzen.

Diejenigen, welchen bei solchen Stellungen ein Verschulden zur Last fällt, haben an die betreffende Aerarialkassa einen Schadenersatz im Pauschalbetrage von 20 fl. zu leisten, und unterliegen überdieß der nach dem Strafgesetze oder den Dienstesvorschriften zu bemessenden Ahndung.

Den durch eine gesetzwidrige Stellung ohne eigenes Verschulden zu Schaden Gekommenen steht der Ersatzanspruch gegen die Schuldtragenden frei.

In allen sonstigen Fällen der Ent-
ssung wird ein Ersatzmann nicht in
nspruch genommen.

§. 42. Jeder Stellungspflichtige
r zum Erscheinen bei der nächst be-
orstehenden regelmäßigen Stellung ver-
flichteten Altersklassen hat sich im Mo-
ate December des vorangehenden Jah-
s bei dem Gemeindevorstande seines
eimats- oder Aufenthaltsortes zur
erzeichnung schriftlich oder mündlich
u melden, unterläßt er dieses, ohne
ievon durch ein für ihn unüber-
indliches Hinderniß abgehalten worden
u sein, so wird er dafür, ohne Rück-
cht auf die weitere gesetzliche Behand-
ung mit einer Geldstrafe bis zu
00 Gulden, oder im Falle der Zah-
ungsunfähigkeit mit Haft bis zur
Dauer von zwanzig Tagen bestraft.

Die Strafgelder fallen dem Ge-
meinde-Armenfonde des Aufenthalts-
rtes zu.

§. 43. Die Gemeindevorsteher und
Matrikelführer sind für die Richtig-
eit der Behelfe zu den Stellungs-
isten, erstere auch für die Identität
er Person der Vorgeführten verant-
wortlich und haben den politischen
Behörden bei allen zur Durchführung
er Stellung erforderlichen Amtshand-
ungen behilflich zu sein.

§. 44. Wer von der Stellungs-
kommission als für den Kriegsdienst
ür immer untauglich nicht erkannt
der in der 3. Altersklasse von der
Stellungspflicht nicht befreit worden
st, darf sich vor dem Austritte aus
er 3. Altersklasse nicht verehelichen.

Eine ausnahmsweise Ehebewilli-
ung im Falle vorhandener, besonders
rücksichtswürdiger Umstände an Stel-

In allen sonstigen Entlassungs-
fällen wird eine Entschädigung weder
zu Gunsten des Mannes, noch des
Staatsschatzes in Anspruch genommen.

§. 42. Jeder, den bei der nächst-
bevorstehenden regelmäßigen Stellung
zu erscheinen gehaltenen und dießfalls
in Vorhinein verständigten Altersklassen
angehörige Wehrpflichtige hat sich im
Monate November des vorangehenden
Jahres bei dem zuständigen Gemeinde-
vorstande seines Heimats- oder Aufent-
haltsortes schriftlich oder mündlich zu
melden. Unterläßt er dieses ohne hie-
von durch ein für ihn unüberwind-
liches Hinderniß abgehalten worden
zu sein, so ist er hiefür ohne Rück-
sicht auf die weitere gesetzliche Behand-
lung mit einer Geldstrafe bis zu
100 fl., im Falle der Vermögens-
losigkeit aber mit einer Haft bis zur
Dauer von 20 Tagen zu bestrafen.

Diese Strafgelder fallen dem Armen-
fonde jener Gemeinde zu, in welcher
sich der betreffende Wehrpflichtige
aufhält.

§. 43. Die Gemeindevorsteher und
Matrikelführer sind für die Richtigkeit
der von ihnen abverlangten Behelfe
zu den Stellungslisten, und die ersteren
auch für die Identität der Person des
Vorgeführten verantwortlich und haben
den politischen Behörden bei allen
auf die Durchführung der Stellung
bezüglichen Amtshandlungen hilfreiche
Hand zu bieten.

§. 44. Wer von der Stellungs-
Kommission als zum Kriegsdienste für
immer untauglich nicht erkannt, oder
in der dritten Altersklasse vom Heeres-
dienste zeitlich nicht befreit worden ist,
darf sich vor Austritt aus der dritten
Altersklasse nicht verehelichen.

Bei besonders rücksichtswürdigen
Umständen ist zur Ertheilung der aus-
nahmsweisen Heiratsbewilligung das

lungspflichtige zu ertheilen, ist das Landesvertheidigungs-Ministerium ermächtigt, welches hiezu auch die betreffende Landesstelle delegiren kann; jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegs-Marine) oder in die Landwehr.

§. 45. Derjenige Wehrpflichtige, welcher sich mit Uibertretung des im §. 44 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird von Amtswegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden für den Gemeinde-Armenfond, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Gegen diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Gemeinde-Armenfonde zufallende Geldstrafe bis zu 500 Gulden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zur Dauer von drei Monaten zu verhängen, unbeschadet ihrer Behandlung nach den Dienstesvorschriften, falls sie im Staatsdienste stehen.

§. 46. Wer zum Erscheinen vor der Stellungs-Kommission verpflichtet ist und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, wird als stellungsflüchtig, wer ihm hiebei wissentlich mithilft, als Mitschuldiger behandelt.

königlich ungarische Landesvertheidigungs-Ministerium befugt; es befreit aber diese Bewilligung den Betreffenden von der Pflicht zum Eintritte in das Heer (Kriegs-Marine) oder in die Landwehr nicht.

§. 45. Der in die 1., 2. oder 3. Altersklasse gehörige Stellungspflichtige, welcher ohne Erlaubniß eine solche Reise in's Ausland unternimmt, zu welcher nach den Paßvorschriften die Reisebewilligung erforderlich ist, und sich hiedurch der Stellung entzieht, wird der Vortheile der Reihung nach der Altersklasse und dem Lose verlustig.

§. 46. Derjenige Wehrpflichtige, welcher sich mit Uibertretung des im §. 44 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, verliert den Vortheil der Stellung nach der Altersklasse, und wird ohne Loosung von Amtswegen eingereiht; im Falle seiner Untauglichkeit aber entweder mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von 1000 fl. für den Gemeinde-Armenfond, oder mit einer Haft bis zu 6 Monaten bestraft.

Diejenigen, welche bei der unerlaubten Verehelichung schuldiger Weise mitgewirkt haben, verfallen einer Geldstrafe bis zu 500 fl. zu Gunsten des Gemeinde-Armenfondes, oder der Haft bis zur Dauer von drei Monaten, unbeschadet ihrer Behandlung nach den Dienstesvorschriften, falls sie in Staatsdiensten stehen.

§. 47. Wer zum Erscheinen vor der Stellungs-Kommission verpflichtet ist und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, wird als Stellungsflüchtiger, wer ihm hiebei wissentlich mithilft, als Mitschuldiger an der Flucht betrachtet und verfällt den nachstehenden Strafbestimmungen:

Ein Stellungsflüchtiger wird von Amtswegen gestellt, derjenige, welcher diensttauglich erkannt wird, hat, wenn er sein Ausbleiben bei der hierüber gepflogenen Untersuchung nicht rechtfertigen konnte, aber freiwillig erschienen ist, ein Jahr, im Falle er jedoch nicht freiwillig erschienen ist, zwei Jahre über die gesetzliche Linien-Dienstesdauer zu dienen; wird er als dienstuntauglich erkannt, so trifft ihn eine Geldstrafe bis zum Betrage von 150 Gulden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zu 1 Monat.

Hat in diesem Falle der Stellungsflüchtige das 36. Lebensjahr (§. 16 und 33) schon überschritten, so wird er mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Mitschuldige an der Stellungsflucht verfallen einer Geldstrafe bis zu 500 fl., oder bei besonders erschwerenden Umständen bis zu 1000 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Strafhaft bis zu drei, rücksichtlich bis zu sechs Monaten.

Dort, wo sich die Wehrpflichtigen in größerer Anzahl der Wehrpflicht durch Stellungsflucht entziehen, können die zur Abhilfe geeigneten außerordentlichen Maßregeln im Verordnungswege gegen Rechtfertigung vor dem nächsten Reichsrathe getroffen werden.

§. 47. Jeder Wehrpflichtige, welcher der vorsätzlichen Selbstbeschädigung überwiesen wurde, ist, insoferne er zu irgend einer Dienstleistung im Heere (Kriegs-Marine) noch tauglich ist, dahin von Amtswegen abzustellen, und hat zwei Jahre über die gesetzliche Linien-Dienstesdauer zu dienen.

Derjenige Stellungsflüchtige, welcher diensttauglich erkannt wird, hat — wenn er sein Ausbleiben bei der hierüber gepflogenen Untersuchung nicht zu rechtfertigen vermag, aber freiwillig erschienen ist, ein Jahr, im Falle er jedoch nicht freiwillig bei der Stellung erschienen ist, zwei Jahre über die regelmäßige Linien-Dienstdauer zu dienen; wird er schließlich als dienst-untauglich erkannt, so wird er mit einer Haft bis zu drei Monaten bestraft.

Mitschuldige an der Stellungsflucht verfallen einer Haft bis zu 3, oder bei besonders erschwerenden Umständen bis zu 6 Monaten.

Hat der flüchtige Rekrut das 36. Lebensjahr (§. 16 und 33) bereits überschritten, und vermag er nicht den Beweis zu liefern, daß er schon damals dienstuntauglich war, als er in die erste Altersklasse getreten ist, so ist er mit Haft bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

Die Mitschuldigen an der Flucht eines Rekruten verfallen einer Haft bis zu 3 oder bei besonders erschwerenden Umständen bis zu 6 Monaten.

Die Vorschubleistung bei Ergreifung des flüchtigen Rekruten ist Bürgerpflicht.

Dort, wo sich die Wehrpflichtigen in größerer Anzahl durch Flucht der Stellung entziehen, kann das Landesvertheidigungs-Ministerium die zur Abhilfe geeigneten außerordentlichen Maßregeln auf eigene Verantwortung im Verordnungswege treffen.

§. 48. Jeder Wehrpflichtige, welcher der vorsätzlichen Selbstverstümmlung überwiesen wird, ist von Amtswegen in das Heer einzureihen und verpflichtet 2 Jahre über die gesetzliche Linien-Dienstzeit zu dinen.

§. 48. Die Landwehr untersteht: Im Frieden in administrativer Beziehung dem Landesvertheidigungs-Minister und in militärischer Beziehung dem Landwehr-Oberkommandanten; die nähere Bestimmung hierüber enthält das Landwehrgesetz; dagegen im Kriege in administrativer Beziehung ebenfalls dem Landesvertheidigungs-Minister, in militärischer Hinsicht aber dem vom Kaiser bezeichneten Feldherrn.

Der Reichs-Kriegsminister muß durch den Landesvertheidigungs-Minister, beziehungsweise Landwehr-Oberkommandanten, von letzterem im Wege des Landesvertheidigungsministers über den Stand, die Ausrüstung und die Dislokation, die militärische Ausbildung und Disciplin der Landwehr ununterbrochen in Kenntniß erhalten werden.

§. 49. Die Landwehroffiziere aller Grade werden vom Kaiser ernannt.

Die Distinktions- und Abzeichen in allen Graden, die Ausrüstung und Bewaffnung, dann die Dienst- und Exercirvorschriften der Landwehr sind jenen des stehenden Heeres gleich.

§. 50. Jeder Offizier, welcher als solcher mindestens ein Jahr aktiv gedient hat, und auf welchen der §. 19 keine Anwendung findet, kann im Frieden auf eigenes Ansuchen unter Einstellung der ständigen Gebühren in die Reserve, oder, wenn er nur noch landwehrpflichtig sein sollte, in die Landwehr übersetzt werden.

§. 51. Jeder Offizier, gegen welchen weder eine straf- noch ehrengerichtliche Untersuchung anhängig ist, kann seine Charge freiwillig ablegen, jedoch wird er dadurch von der Erfüllung der ihm gesetzlich noch obliegenden Dienst- und Wehrpflicht ebensowenig befreit, als jener Offizier, welcher im straf- und

§. 49. Die Landwehr untersteht laut des Landwehrgesetzes im Frieden in administrativer Beziehung dem Landesvertheidigungs-Minister, in militärischen Angelegenheiten aber dem Landwehr-Oberkommandanten. In Kriegszeiten hingegen untersteht dieselbe in administrativer Beziehung ebenfalls dem Landesvertheidigungs-Minister, in militärischer Hinsicht aber dem vom Könige ernannten Feldherrn.

Der Landesvertheidigungs-Minister, beziehungsweise der Landwehr-Oberkommandant — letzterer im Wege des Landesvertheidigungs-Ministers — sind verpflichtet über den Stand, die Ausrüstung, Dislokation, militärische Ausbildung und das Disciplinar-Verhalten der Landwehr den gemeinsamen Kriegsminister in ununterbrochener Kenntniß zu erhalten.

§. 50. Die Landwehroffiziere aller Grade werden von Seiner Majestät ernannt.

Die Distinktions- und Militärabzeichen, die Ausrüstung und Bewaffnung, so wie auch die Dienst- und Exercirvorschriften der Landwehr sind jenen des Heeres gleich.

§. 51. Jeder Offizier, welcher als solcher ein Jahr gedient hat, und auf welchen der §. 19 keine Anwendung findet, kann im Frieden auf eigenes Ansuchen, jedoch unter Einstellung seiner ständigen Gebühren, in die Reserve, oder wenn er nur noch landwehrpflichtig wäre, in die Landwehr übersetzt werden.

§. 52. Jeder Offizier, gegen welchen weder eine straf- noch ehrengerichtliche Untersuchung anhängig ist, kann seine Charge freiwillig ablegen, wird aber hiedurch von der Erfüllung der ihm gesetzlich noch obliegenden Dienst- und Wehrpflicht ebensowenig befreit, als jener Offizier, welcher im straf- oder

ehrengerichtlichen Wege seiner Charge entkleidet wird.

§. 52. Außer der Zeit der aktiven Dienstleistung gelten für die dauernd beurlaubte linienpflichtige, dann für die Reserve- und Landwehrmannschaft, sobald sie die dritte Altersklasse überschritten haben, ferner für die Offiziere der Reserve und Landwehr, sowie für die mit Beibehalt des Pensionsgehaltes und des Militärcharakters pensionirten Offiziere und Beamten, dann für die k. k. Patental-Invaliden, wenn sie sich nicht im Invalidenhause aufhalten, rücksichtlich der Verehelichung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflicht im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr.

§. 53. Die Urlauber während der Zeit ihres Urlaubes, sowie die nicht in der activen Dienstleistung befindlichen Offiziere und Mannschaft der Reserve und der Landwehr, unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden, und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in diesem Gesetze begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind

Die in aktiver Dienstleistung Stehenden des stehenden Heeres, der Kriegs-Marine und der Landwehr unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen, hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

ehrengerichtlichen Wege seiner Charge entsetzt wird.

§. 53. Außer der Zeit der aktiven Dienstleistung gelten auch für die dauernd beurlaubte Mannschaft der Linie, Reserve und Landwehr, sobald sie die 3. Altersklasse überschritten hat, hinsichtlich der Verehelichung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflicht im Heere (Kriegs-Marine) oder in der Landwehr.

Derselben Begünstigung sind ohne Rücksicht auf ihre Dienstjahre auch die Offiziere der Reserve und Landwehr, ingleichen die pensionirten Offiziere und Beamten, dann die kaiserlich königlichen Patental-Invaliden, die Letzteren, wenn sie sich nicht im Invalidenhause befinden, theilhaftig.

§. 54. Die Urlauber während der Zeit ihres Urlaubes, sowie die nicht im aktiven Dienste befindlichen Offiziere und Mannschaft der Reserve und Landwehr, unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, als auch in straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden, und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in diesem Gesetze begründet und behufs der Evidenthaltung erforderlich sind. In dieser Beziehung wird nach §. 14 des XII. Gesetzartikels vom Jahre 1867 das Nähere ein besonderes Gesetz bestimmen.*)

Die in aktiver Dienstleistung Stehenden unterliegen den militärischen Disciplinargesetzen; hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Verbindlichkeiten hingegen, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, werden sie den bürgerlichen Gesetzen und Behörden unterstehen.

*) Siehe die §§. 31 bis 33, dann 39 und 40.

In dieser Richtung wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.*)

Alle im Auslande abwesenden Offiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr haben die Verpflichtung, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit Kenntniß erlangt haben müssen, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, unverweilt in die Heimat zurückzukehren und sich zur Verfügung zu stellen, ohne die specielle Einberufung abzuwarten.

§. 54. Die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung kann einem in der Linien- und Reservedienstpflicht stehenden Manne von dem Reichskriegsministerium, einem Landwehrmanne von dem betreffenden Landesvertheidigungs-Ministerium ertheilt werden; dem Liniendienstpflichtigen jedoch nur dann, wenn beide Eltern des um die Entlassung Bittenden, oder der eine überlebende Elterntheil auswandern.

Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstpflicht nachzutragen.

Während eines Krieges darf die Bewilligung zur Auswanderung keiner im Verbande des stehenden Heeres (Kriegs-Marine) oder der Landwehr stehenden Person ertheilt werden.

§. 55. Jene Wehrpflichtigen, welche zum Dienste im stehenden Heere

Bis zu dem Zeitpunkte als die Militärgesetze den Erforderniffen der allgemeinen Wehrpflicht entsprechend im geeigneten Wege umgestaltet sein werden, wird schon jetzt im vorhinein ausgesprochen, daß vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an die Strafe der körperlichen Züchtigung und die Kettenstrafe im Heere (Kriegs-Marine) und in der Landwehr nicht mehr angewendet werden darf.

Jeder im Auslande abwesende Offizier und Mann der Reserve und Landwehr hat die Verpflichtung, sobald er im Wege der Oeffentlichkeit Kenntniß erlangt haben muß, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und deßhalb die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, unverweilt in die Heimat zurückzukehren und ohne die specielle Einberufung abzuwarten, sich daselbst zu melden.

§. 55. Die Bewilligung zur Auswanderung kann den in Linien- und Reservedienstpflicht Stehenden vom gemeinsamen Kriegsminister, dem Landwehrmanne aber vom Landesvertheidigungs-Minister ertheilt werden.

Dem in der Liniendienstpflicht stehenden Mann kann aber diese Bewilligung nur dann ertheilt werden, wenn seine allenfalls noch lebenden Eltern auch mit auswandern.

Wenn die Auswanderung unterbleibt, ist der Betreffende verpflichtet, den Rest der durch die Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzudienen.

In Kriegszeiten kann dem im Verbande des Heeres (Kriegs-Marine) oder Landwehr stehenden Individuum, keine Auswanderungsbewilligung ertheilt werden.

§. 56. Jene Wehrpflichtigen, welche wegen eines Gebrechens zur Dienst-

*) Siehe die §§. 31 bis 33, dann 39 und 40.

(Kriegs-Marine) oder in der Landwehr nicht beigezogen werden konnten, haben eine entsprechende Militärtaxe für die Militär-Invalidenversorgung zu entrichten.

Die Größe und die Art der Einhebung dieser Taxe wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

leistung im Heere (Kriegs-Marine) oder in der Landwehr nicht eingereiht werden konnten, so wie auch diejenigen, welche aus Familienrücksichten zeitlich befreit wurden (§. 17), und jene, welche als Ersatzreservisten (§. 32) zur aktiven Dienstleistung nicht an die Reihe gekommen sind, haben nach Maßgabe ihres Vermögens oder ihrer Erwerbsfähigkeit zur Militär-Invaliden-Versorgung eine Militärtaxe zu entrichten.

Die Größe und die Art der Einhebung dieser Taxe wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§. 57. Wenn im Falle eines Krieges der mit gegenwärtigem Gesetze festgestellte Kriegsstand des Heeres (Kriegs-Marine) und der Landwehr noch nicht ergänzt wäre, können alle jene, welche den bisherigen Heeresergänzungsgesetzen entsprechend ihrer Stellungspflicht zwar nachgekommen sind, jedoch weder in in das Heer (Kriegs-Marine) eingereiht wurden, noch freiwillig in das Heer oder in die Landwehr eingetreten sind, und das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, auf die Dauer des Krieges zur Erfüllung der im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes auf ihre Altersklasse entfallenden Wehrpflicht verhalten werden.

Anhang II.

Instruktion
zur
Führung des Personal-Grundbuches bei den Unterabtheilungen.

§ 1. Bei jeder Unterabtheilung ist das Personal-Grundbuch in Heften zu je 200 losen Blättern zu führen.

Die Grundbuchsblätter sind chargenweise und alphabetisch zu ordnen.

§. 2. Das Personal-Grundbuchsblatt ist nach dem Muster der Beilage I. zu verfassen und enthält:

a) den Namen, den Adelsgrad oder das Prädikat, das Nationale und die Personsbeschreibung, sowie das Datum und die Art des Zuwachses;

b) bei dem in einer Militär-Bildungsanstalt herangebildeten Zöglinge die Angabe, ob derselbe mit einem ganz- oder halbfreien Militär- oder einem Stiftungs-Platze betheilt, Zahlzögling oder Militär-Stipendist war, dann bei dem vorzeitig Ausgemusterten den Zeitpunkt, bis zu welchem derselbe nicht befördert werden darf; bei diesen, sowie bei den Truppen- und Musik-Eleven die Angabe der besonderen Präsenz-Dienstpflicht, welcher dieselben unterliegen;

c) bei einjährig Freiwilligen die Angabe, ob der Präsenzdienst auf eigene oder auf Kosten des gemeinsamen Kriegs-Budgets abgeleist wird, danebn den gewählten Zeitpunkt des Dienstantrittes;

d) jede Beförderung (auch die Verleihung einer Titular-Charge), Vorrückung in eine höhere Gebührsklasse, Degradirung, Uibersetzung, Ablegung des Offiziers-Charakters bei Aufrechthaltung der Wehrpflicht, dann die Ernennung zum Schützen, in der Genie-Truppe die Verleihung der Arbeits-Auszeichnung, im Pionnier-Regimente die Ernennung znm Steuermann;

e) die Uebersetzung in die Reserve;

f) die freiwillige oder strafweise Verlängerung der Dienstzeit und die in dieselbe nicht einzurechnenden Freiheitsstrafen;

g) den Eintritt in Cadeten-Schulen, sowie den Austritt aus denselben und die hiernach resultirende besondere Präsenz-Dienstpflicht;

h) die Verleihung des Adels, eines Ordens, einer Tapferkeits-Medaille oder sonstigen Auszeichnung, dann des Dienstzeichens;

i) die Verehelichung, bei Offiziers-Ehen und den nach erster Art Verheirateten auch die Vermehrung und Verminderung in der Familie, wie auch die Versetzung der verehelichten Mannschaft aus der 2. in die 1. Art der Verheirateten; *)

k) die Verleihung einer Personal-, dann der Alters-Zulage und die Vormerkung für eine Lokal-Anstellung oder für die Landwehr;

l) die Betheigung mit einem Unteroffiziers-Dienstprämie, und die Verbots-Vormerkung auf das Prämien-Abfertigungskapital;

m) die geschehene Aufrechnung an Handgeld, Deserteurs-Taglia, kartellmäßigen Auslagen, Reit-Douceur, Equipirungsbeitrag, Abfertigung; die Auszahlung der Legate der Freiwilligen;

n) die Erfüllung aller an den Ein- und Austritt des Soldaten geknüften besonderen Bedingungen;

o) die Uiberprüfungs- und Superarbitrirungs-Ergebnisse;

p) die Versetzung unter die Uiberkompleten, und unter die mit Wartegebühr Beurlaubten, beziehungsweise Ueberzähligen und Rückversetzung, beziehungsweise Einbringung in den kompleten Stand;

q) die anrechnungsfähigen Feldzugsjahre; (sowohl der Offiziere als auch der Mannschaft.)

r) den Abgang jeder Art;

s) bei Abgängen, mit welchen die Dienstes-Taxschuldigkeit erlischt, die unberichtigt verbliebenen Taxraten.

Die dritte und vierte Seite des Grundbuchsblattes enthält die Auskünfte über die berufsmäßige und besondere Ausbildung und Verwendung der Person, dann über die mitgemachten Feldzüge und erhaltenen Verwundungen.

§ 3. Aus den in Cirkulation zu setzenden Assentlisten über den neuen Zuwachs ist bei Extrahirnng der Grundbuchsblätter auch gleich die von Seite der Verwaltungs-Kommission beigesetzte Blattnummer des Haupt-Grundbuches einzutragen.

§ 4. Bei Zuwächsen durch Transferirung im eigenen Truppenkörper erhält die Unterabtheilung das Grundbuchsblatt von jener, bei welcher der Abgang erfolgte, für Zutransferirte anderer Truppenkörper oder Anstalten des stehenden Heeres (Kriegs-Marine) aber durch die Verwaltungs-Kommission zugestellt.

*) Siehe die „Vorschrift über die Heirathen in der k. und k. Land-Armee vom Jahre 1861" dann Kohlhepp's Sachregister über die in den Normal-Verordnungsblättern enthaltenen Modifikationen dieser Vorschrift.

§ 5. Die Grundbuchsblätter der in Abgang gekommenen Personen — mit Ausnahme der Transferirten, über welche die Grundbuchsblätter von Fall zu Fall entweder direkte oder im Wege der zur Führung des Haupt-Grundbuchs berufenen Verwaltungskommission der betreffenden Truppe oder Anstalt übermittelt werden (§ 4) — sind dem betreffenden Standes-Veränderungs-Ausweise zuzulegen.

§ 6. Damit das Grundbuch die größtmögliche Verläßlichkeit besitze, ist dasselbe stets unmittelbar aus den die bezügliche Grundbuchs-Veränderung konstatirenden, durch administrative Normen vorgezeichneten Dokumenten einzutragen.

In Transferirungsfällen sind die Truppen oder Anstalten, bei welchen der Zuwachs, beziehungsweise Abgang erfolgte, namentlich aufzuführen.

§ 7. Zur Erprobung der Richtigkeit des Personal-Grundbuches ist mit Ende eines jeden Jahres ein nach den Assent-Jahrgängen chargenweise geordnetes namentliches Verzeichniß über den Grundbuchsstand mit Angabe der Blattnummern, an die zur Führung des Haupt-Grundbuches berufene Verwaltungs-Kommission zu übergeben, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

a) Assent-Jahrgang;
b) Grundbuchsblatt-Nummer;
c) Charge;
d) Vor- und Zuname;
(rücksichtlich der Urlauber nnd Reservemänner weiter noch)
e) Datum der Beurlaubung oder des Uibertritts in die Reserve;
f) evidenzzuständiges Ergänzungs-Bezirkskommmando;
(und für den Gesammtstand weiters)
g) Kopfzahl.

§ 8. Uiber die Personen des Stabes unterhält der Proviant-Offizier das Grnndbuch.

§ 9. Jene Truppen und Anstalten, bei welchen sich Personen anderer Heereskörper oder der Landwehr befinden, sind verpflichtet, alle auf das Grundbuch derselben bezüglichen Auskünfte und Veränderungen anzumerken und der zuständigen Truppe oder Anstalt mitzutheilen.

Rücksichtlich der eventuell bei Landwehrkörpern zugetheilten Personen des Heeres wird der reciproke Vorgang beobachtet.

Beilage 1.

Assentirt durch das Heeres-Ergänzungsbezirks-Kommando (Truppe od. Anstalt)	Erscheint im Assent-Protokoll	Mit der laufenden Zahl
Ergänzungs-Bezirks-Kommando des Infant.-Regmts. Nr. 28.	C 1869	34

Assent-Jahrgang	1869				Blatt Nr.	160
Vor- u. Zuname	Paul Riedel					
Geburts-	Ort	Mödling	Heimatszuständig nach	Linz	Geburtsjahr	1848
	Bezirk	Baden		Linz	Religion	katholisch
	Komit.				Stand	ledig
	Land	Nieder-Oesterreich		Ober-Oesterreich	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf	Tapezierer
Assentirt	am 25. September 1869 in Folge Überprüfungs-Beschlusses, nach der Losreihe auf drei Jahre Linie, sieben Jahre Reserve u. zwei Jahre Landwehr, zum Inf.-Reg. Nr. 14					
Eingereiht	1. Oktober 1869					

Persons-Beschreibung.

Haare	braun	Mund	groß	Geimpft	ja
Augen	grau	Kinn	breit	Redet Sprachen	deutsch, etwas böhmisch
Augenbrauen	braun	Angesicht	voll		
Nase	gespitzt	Besondere Merkmale und etwaige Gebrechen nach der Assentliste	Muttermal auf der linken Wange, geringe Erhöhung der rechten Schulter	Körpermaß in Wr. Zoll	61
				Brustmaß in Wiener Zoll	32

Nachgefolgte

Charge	Veränderungen	im Jahre	am	Beschreibung
Infanterist	eingetheilt	1869	1./10.	zur 5. Kompagnie.
—	erhalten	„	—	im Monate Okt. d. Handgeld v. 3 fl. ö. W.
Gfreiter	befördert	1870	1./2.	vom Infanteristen.
„	superarbitrirt	„	15./11.	und zum Fortdienen klassificirt.
„	transferirt	„	1./12.	von der 5. zur 14. Kompagnie.
Korporal	befördert	1871	1./10.	vom Gefreiten.

Charge	Ver-änderungen	im Jahre	am	Beſchreibung
Korporal	überſetzt	1872	31./12.	in die Reſerve

Berufsmäßige Ausbildung und Verwendung									
Präsenz-Dienstleistung	aus der	in die	5. Oktober 1869.						
			29. September 1872.						
periodischen Übung beigen als	Urlauber								
	Reservist		Jahr 1873, 1875, 1877.						
gemachte Züge (Jahr, chten, Ge- Belagerun- u. s. w.)	erhaltene Verwun- dungen	Qualifikation als Instruktor der Rekruten	als Schütze	im Pionnierdienst	in der Geschützbedienung	als Blessirtenträger u. s. w.	in seiner Waffengattung insbesondere, und für den militärischen Beruf überhaupt.		

Besondere Ausbildung und Verwendung																				
Fechtlehrer	Turnlehrer	Schwimmmeister	Pferdewärter	Musikkundiger unter Anführung des Instrumentes	Bei der Truppe erlernte Profession	kann lesen und schreiben	Stenograph	Telegraphist	Schulbildung*)	u. s. w.										
																				*) In diese Rubrik ist die Kategorie der frequentirten Lehranstalten einzutragen. (Circ.-Vrdg. vom 28. Jänner 1870, Abth. 2, Nr. 157, Punkt 4, N.-V.-B. 5.)

Anmerkung. Format 8" Höhe, 6½" Breite.

Anhang
zur
Grundbuchs-Instruction für die Unterabtheilungen.

Legitimations-Büchel.

§. 1. Zur leichteren Feststellung der Identität der Personen des annschaftsstandes während der Wechselfälle des militärischen Lebens, wesent-) im Kriege, wird jeder in der Rubrik „Löhnung" Eingereihte mit einem s dem Handgelde anzuschaffenden „Legitimations-Büchel betheilt", welches elbe während der Präsenzdienstzeit stets bei sich zu tragen hat.

Bei Ausbruch eines Krieges haben sich auch alle anderen, sowohl ilitär- als Civil-Personen der operirenden Armee mit diesen von Seite er Kommandanten oder Vorstände bestätigten Legitimations-Bücheln, welche och nur die auf der 1. und 2. Seite des Musters ersichtlichen Daten zu thalten haben, zu versehen.

§. 2. Die Legitimations-Büchel dürfen in keinem Falle die Stelle der rgeschriebenen Standes- und Gebührs-Dokumente vertreten.

§. 3. Dieses Büchel besteht aus einem halbsteifen Umschlage von 3" öhe und $2^1/_2$" Breite, dann aus einer Blatt-Einlage (Beilage 2), welche Beilage 2.
rch ein in der Mitte des Umschlages laufendes Band gezogen wird. Die usfüllung der Rubriken ergiebt sich aus der Bezeichnung derselben; in die ubrik „Nachgefolgte" sind nur die Beförderungen einzutragen und durch n Unterabtheilungs-Kommandanten zu bestätigen.

In Degradirungsfällen ist die Blatt-Einlage zu erneuern.

§. 4. Bei den abzuhaltenden Proprietäten-Visiten ist sich von dem orhandensein dieses Büchels zu überzeugen.

§. 5. Wird der Mann in eine Sanitäts-Anstalt übergeben, so ist von rselben das Legitimations-Büchel derart aufzubewahren, daß die Identität s Erkrankten unter allen Verhältnissen festgestellt werden kann.

Bei dem Austritte aus der Sanitäts-Anstalt ist dasselbe dem Manne eder einzuhändigen.

In Todesfällen ist der Tag des Ablebens in das Legitimations-Büchel stätigt einzutragen und dasselbe — im Kriege von den Feld-Sanitäts- nstalten im Wege der Militär-Abtheilung der Armee-Intendanz (§ 9) — r zuständigen Truppe oder Anstalt zu übersenden.

§. 6. Tritt der Mann aus dem Präsenzdienste in das Urlauber- oder Reserve verhältniß, so ist ihm das Legitimations-Büchel abzunehmen und bei der standeszuständigen Unterabtheilung bis zu seiner Wiedereinrückung aufzubewahren.

Bei der Uibersetzung in die Landwehr und in Todesfällen während des Urlauber- oder Reserverhältnisses gelangt dieses Büchel an die betreffende Truppe oder Anstalt zurück.

§. 7. In allen Transferirungsfällen hat der Soldat das Legitimationsbüchel mitzunehmen. Erfolgt die Transferirung zu einer anderen Truppe oder Anstalt, so sind durch diese die Rubriken „Truppenkörper" und „Blattnummer" entsprechend zu ändern.

Transferirungen im eigenen Truppenkörper ziehen eine Aenderung im Büchel nicht nach sich.

§. 8. Bei einem Verluste dieses Büchels ist der Betreffende mit einem neuen zu betheilen.

§. 9. Im Kriege hat das mit der Beerdigung der Gefallenen beauftragte Sanitäts- und sonstige Personale dem Todten dieses Büchel abzunehmen und der Militär-Abtheilung der Armee-Intendanz unter Bekanntgabe des Ortes der Beerdigung zu übergeben.

Diese Behörde übersendet die Büchel im Dienstwege an die betreffenden Truppenkörper zur entsprechenden Standesbehandlung und unterlegt ein namentliches Verzeichniß hierüber der Detail-Abtheilung des Armee-Kommandos behufs Richtigstellung der Verlustlisten.

Beilage 2.

1. Seite.

Truppenkörper					
Assent-Jahrgang			Blattnummer		
Vor- und Zuname					
Geburts-	Ort		Zuständig nach	Geburtsjahr	
	Bezirk			Religion	
	Komitat			Stand	
	Land			Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf	
Assentirt	am				
Eingereiht	am				

2. Seite.

Persons-Beschreibung					
Haare		Mund		Geimpft	
Augen		Kinn		Redet Sprachen	
Augenbrauen		Angesicht		Körpermaß	
Nase		Besondere Merkmale		Brustmaß	

Nachgefolgte				
Charge	Veränderungen	im Jahre	am	Beschreibung

3. Seite.

Berufsmäßige Ausbildung und Verwendung	
Qualifikation als Instruktor der Rekruten	
als Schütze	
im Pionnierdienst	
in der Geschützbedienung	
als Blessirtenträger	
u. s. w.	

4. Seite.

Besondere Ausbildung und Verwendung	
Fechtlehrer	
Turnlehrer	
Schwimmeister	
Pferdewärter	
Musikkundiger unter Anführung des Instrumentes	
bei der Truppe erlernte Profession	
Stenograph	
Telegraphist	
u. s. w.	

Anhang III.

ad §. 19.

Vorschrift

über das

Verfahren mit den einjährig Freiwilligen, von ihrem Eintritte in das stehende Heer angefangen bis zu ihrer Uibersetzung in die Reserve.

Im Allgemeinen.

1.

Die Institution der „einjährig Freiwilligen" hat den Zweck, aus den gebildetsten Elementen jener Wehrpflichtigen, welche sich nicht den Wehrstand als Lebensberuf wählen, rasch brauchbare Reserve-Offiziere und Unteroffiziere, Reserve-Aerzte und Beamte, zur Deckung des großen Bedarfes im Falle eines Krieges, mit möglichster Schonung der volkswirthschaftlichen Interessen vorzubereiten. (§§. 21, 23 und 24 Wehrgesetz, Anhang I.)

2.

Jenen Freiwilligen (es mögen dieselben auf eigene oder auf Kosten des gemeinsamen Kriegs-Budgets dienen), welche bemüht sind, ihre Studien fortzusetzen (§. 21 Wehrgesetz) oder sich überhaupt im Interesse ihres bürgerlichen Lebensberufes zu beschäftigen, ist zu diesem Zwecke jede Rücksicht angedeihen zu lassen, welche möglich ist, ohne das während des Freiwilligendienstes naturgemäß in erster Linie anzustrebende Ziel der militärischen Ausbildung zu beeinträchtigen. Hierauf hat auch bei der Bequartierungsart der Mittellosen in den Kasernen (Spitälern) Bedacht genommen zu werden.

3.

Im Dienste, wozu auch der militärische Unterricht jeder Art zählt, haben die Freiwilligen stets in Uniform, und zwar den jeweiligen Anord-

nungen entsprechend, zu erscheinen; außer Dienst kann nach Ermessen der Truppen-Kommandanten (Kommandanten oder Chef der Anstalt) den auf eigene Kosten Dienenden, sobald sie sich die erforderliche militärische Haltung angeeignet haben, das Tragen von Civilkleidern gestattet werden.

Für Haare und Bart gelten die Bestimmungen der Adjustirungs-Vorschrift.

4.

Den auf eigene Kosten dienenden Freiwilligen ist gestattet, Uniformstücke aus feinem Tuch in und außer Dienst zu tragen, jedoch müssen diese Stücke in Farbe und Form der Adjustirungs-Vorschrift genau entsprechen.

Den bei den Husaren dienenden Freiwilligen dieser Art ist auch das Tragen des Sommer-Attilas außer Dienst erlaubt.

5.

Jene Freiwilligen, welche ihren Präsenzdienst auf Rechnung des gemeinsamen Kriegs-Budgets leisten und während dieser Dienstleistung bereits in dem Bezuge einer Gage stehen (Assistenz-Aerzte, Medikamenten-Eleven), haben sich die vollständige Uniform gleich den definitiv angestellten Militärs dieser Kategorien selbst anzuschaffen, wogegen sie auch selbstverständlich ihr Eigenthum verbleibt.

6.

Die Freiwilligen (mit Ausnahme der in den Punkten 39, 42 und 45 bezeichneten Kategorien) tragen als Abzeichen ein 4‴ breites gelbes Seidenbördchen, welches durch einen 1‴ breiten schwarzen Streifen (Spiegel) in zwei gleiche Theile getheilt wird, deren jeder mit drei glatten Fäden dessinirt ist, u. z. am Waffenrocke auf der Egalisirung, mit der Aufschlagsnaht abschneidend, um die Weite des Aermels herum; an der Blouse und dem Aermelleibel, in der Höhe der Aufschlagsnaht des Waffenrockes (bei der ungarischen Infanterie nach dem Schnitte des Aufschlages ausgeschweift) gleichfalls um die Weite des Aermels herum.

Bei den Freiwilligen der Husaren läuft das Bördchen auf dem Winter- und Sommer-Attila innerhalb und längs der auf dem Aermel befindlichen Verschnürung; bei jenen der Uhlanen auf der Uhlanka, dann auf den Blousen beider Truppengattungen in der für die ungarische Infanterie vorgeschriebenen Art.

Das Tragen von Handschuhen ist den Freiwilligen in und außer Dienst gestattet.

7.

Nachdem den Freiwilligen nebst der Wahl des Truppenkörpers auch jene der Garnison zur Ableistung des Präsenzdienstes zusteht, so ist ihnen — im Falle der gewählte Truppenkörper etwa vor oder nach ihrem Antritte der Dienstleistung die Garnison wechseln sollte — auch gestattet, die Transferirung zu einem anderen Truppenkörper anzusprechen.

Die Verlegung der Truppenkörper in ein Lager oder in Kantonnirungen für kurze Zeit zum Zwecke der größeren Waffenübungen gilt jedoch

nicht als Garnisonswechsel, vielmehr haben die einjährig Freiwilligen diesen Waffenübungen beizuwohnen.

8.

In Uibungslagern, in Kantonnirungen und auf Märschen, welche zum Zweck der Waffenübungen im Frieden stattfinden, ist auch für die Unterkunft der auf eigene Kosten dienenden Freiwilligen derart Vorsorge zu treffen, als wenn sie in ärarischer Verpflegung stünden, jedoch haben sie die daraus erwachsenen Auslagen aus Eigenem zu bestreiten.

9.

Während des Präsenz-Dienstjahres untersteht der Freiwillige den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen (§. 53 des Wehrgesetzes, §. 54 des Gesetzartikels XI.)

10.

Der Freiwillige ist gleich jedem anderen Soldaten auch außer Dienst seinen Vorgesetzten dieselbe Achtung schuldig, wie im Dienste; er hat demnach ihren Anweisungen und Befehlen während des Präsenzjahres stets pünktlich Folge zu leisten, wobei es gleichgiltig ist, ob er sich in Uniform oder in Civilkleidern befindet. Er hat, auch wenn er nicht in Uniform geht, alle Höheren zu begrüßen.

Mißbraucht ein Freiwilliger das Tragen von Civilkleidern wiederholt zur Verletzung der militärischen Disciplin, so ist diese Begünstigung vom Truppen-Kommandanten für eine bestimmte Zeit, nach Umständen auch für die ganze Dauer der Präsenz-Dienstpflicht, wieder zu entziehen.

11.

Während der Präsenz-Dienstzeit dürfen Freiwillige nur bei erwiesener besonderer Dringlichkeit bis zu 14 Tagen und im Verlaufe des Jahres nicht öfter als zweimal beurlaubt werden.

12.

Wenn ein auf eigene Kosten dienender einjährig Freiwilliger erkrankt, so kann er sich in seiner Wohnung durch einen beliebigen Arzt behandeln lassen, doch ist er von einem Militär-Arzte des betreffenden Truppenkörpers (Anstalt) zeitweise zu besuchen, welcher sich von dem Verhalten des Kranken und dem Fortgange der Heilung die Uiberzeugung zu verschaffen hat.

Der Freiwillige kann sich aber, wenn er es wünscht, auch im Militär-Spitale gegen Entschädigung der Verpflegs- und Medikamenten-Kosten behandeln lassen.

Die Behandlung durch einen Militär-Arzt ist in beiden Fällen eine unentgeltliche.

Wenn ein kranker Freiwilliger seine Heilung muthwillig verzögert, oder wenn der begründete Verdacht einer Simulation vorliegt, so ist der betreffende Freiwillige imperativ zur Behandlung und beziehungsweise Beobachtung dem Militär-Spitale zu übergeben.

13.

Wenn ein Freiwilliger in Folge langdauernder Krankheit im militärischen Unterrichte zurückbleibt, so kann derselbe durch freiwillige Verlängerung der Präsenzzeit das Versäumte nachholen, in welchem Falle ihm auch die Ablegung der Reserve-Offiziers-Prüfung außerhalb des regelmäßigen Termines gestattet ist.*)

14.

Wird ein Freiwilliger durch ein unerwartetes Ereigniß an der Ableistung des Präsenzdienstes und damit auch an der Erwerbung des erforderlichen militärischen Unterrichtes in dem dazu selbst gewählten Jahre erwiesenermaßen gehindert, so kann derselbe mit Zustimmung jener Militärbehörde, welche ihm den Eintritt als Freiwilliger gestattet hat, den Präsenzdienst auf ein anderes Jahr verlegen.

Reicht diese Verschiebung jedoch über das 25. Lebensjahr hinaus, so bedarf sie der Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums.

15.

Die Freiwilligen können sich ihre Uniform, Ausrüstung und Bewaffnung durch Soldaten des Truppenkörpers, in welchem sie eingereiht sind, reinigen, bei der Kavallerie auch das Pferd warten lassen, doch darf der Dienst dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Als Entlohnung dafür darf dem Soldaten von einem Freiwilligen monatlich nicht mehr als zwei Gulden, oder im Inbegriff der Pferdewartung fünf Gulden, verabfolgt werden.

16.

Die auf eigene Kosten dienenden Freiwilligen sind bei den betreffenden Truppen und Anstalten über den vorgeschriebenen Friedensstand zu führen, während die auf Kosten des Kriegs-Budgets Dienenden grundsätzlich in diesen Friedensstand, u. z. in die betreffende Gebührskategorie einzurechnen sind.

Uiber die Standesführung der auf letztere Art dienenden Assistenz-Aerzte, provisorischen Unter-Thierärzte und Medikamenten-Eleven entscheidet jedoch das Reichs-Kriegs-Ministerium von Fall zu Fall. (Punkt 39, 42, 45 und 47).

---

*) Laut Cirk.-Vrdg. vom 19. Juli 1871, Abth. 2, Nr. 4547 N.-V.-B. 35 hat jeder Einjährig-Freiwillige die während des gewählten Präsenzjahres krankheitshalber auf Urlaub zugebrachte Zeit in der aktiven Dienstleistung nachzutragen und es bleiben von dieser Nachtragung nur solche zur Herstellung der Gesundheit ertheilte Urlaube ausgeschlossen, welche im Ganzen vier Wochen nicht überschreiten.

Die Zeit des Nachdienens ist sohin derart zu bemessen, daß die Gesammtdauer allen einem Einjährig-Freiwilligen krankheitshalber ertheilten Urlaube in Betracht genommen und davon die Zeit von vier Wochen abgezogen wird.

Die Fortsetzung der aktiven Dienstleistung hat gleich nach Ablauf des Urlaubes zu geschehen, damit die militärische Ausbildung möglichst im Zusammenhange erzielt werden könne.

17.

Die Freiwilligen sind, insolange sie den einjährigen Präsenzdienst noch nicht angetreten haben, im Linien-Urlauber-Stande zu führen und werden nach Vollendung dieses Dienstes in jenen Reserve-Jahrgang übersetzt, in welchen sie nach der Zeitdauer seit ihrer Assentirung gehören.

Freiwillige, welche in ihrem ersten oder zweiten Dienstjahre den Präsenzdienst ableisteten, sind so lange im ersten Reserve-Jahrgang zu führen, bis die in demselben Assentjahre im Wege der ordentlichen Stellung Eingereihten in den zweiten Reserve-Jahrgang übergehen.

18.

Mit dem Augenblicke, als das stehende Heer oder ein Theil desselben auf den Kriegsstand gesetzt und hiezu die Reserve einberufen wird, erlischt für die zu den betreffenden Heereskörpern zuständigen Freiwilligen das Recht bezüglich des Aufschubes der Ableistung des Präsenzdienstes, sowie bezüglich der Wahl der Garnison und es haben dieselben der Einberufung unverweilt Folge zu leisten.

In diesem Falle treten die Freiwilligen ohne Unterschied sogleich in die ärarische Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung und sind — mit Ausnahme jener, welche etwa schon eine derartige militärische Vorbildung mitbringen, die sie zur sogleichen Verwendung im Felde befähigt — bei den Ergänzungs-Abtheilungen in die Ausbildung zu nehmen, um als Nachschub verwendet zu werden. Die militärische Ausbildung muß sich selbstverständlich auf das Nothwendigste beschränken und kann erst nach dem Wiedereintritte normaler Verhältnisse vervollständigt werden.

Mediciner, Veterinäre und Pharmaceuten werden auch schon in diesem Falle — wenn es der bereits erlangte Grad ihrer Fachbildung einigermaßen möglich erscheinen läßt — diesem Berufe entsprechend, wenn sie aber dazu noch keine hinreichende Befähigung besitzen, im streitbaren Stande verwendet.

Während des ersten Jahres der aktiven Dienstzeit behalten die Freiwilligen auch bei mobilen Heerestheilen die ihnen bewilligten Abzeichen.

Die Beurlaubung der Freiwilligen, beziehungsweise deren Eintheilung in die Reserve, kann erst nach angeordneter Standes-Herabsetzung geschehen, mit welchem Augenblicke die im Frieden eingeräumten Begünstigungen wieder aufleben.

Die bei augmentirten Heereskörpern aktiv zugebrachte Dienstzeit wird in den einjährigen Präsenzdienst eingerechnet.

19.

Mit dem Uibertritte in die Reserve hört die Eigenschaft als Freiwilliger auf und es ist das mit derselben verbunden gewesene Abzeichen abzulegen; sodann dürfen nur jene Distinktionen und Abzeichen getragen werden, welche sich der Betreffende während des einjährigen Dienstes, respektive durch das Ergebniß der bestandenen Schlußprüfung, oder durch spätere Dienstleistungen thatsächlich erworben hat.

Im streitbaren Stande.

20.

Die Waffen erhält der auf eigene Kosten dienende Freiwillige von ite des Truppenkörpers aus dem Augmentations-Vorrathe.

Beschädigungen, welche durch diesen Freiwilligen an den Waffen herbeiührt werden, sind auf seine Rechnung herstellen zu lassen.*)

Schießwaffen und Munition dürfen in die Privatwohnungen nicht tgenommen werden.

21.

Die Scheiben- und Exercir-Munition für die Freiwilligen gebührt nach r für die betreffende Waffengattung bestehenden Ausmaß auf Rechnung s Aerars.

An den vom Aerar gewährten Schießprämien nehmen die auf eigene sten dienenden Freiwilligen keinen Antheil; das Schützen-Abzeichen, wenn es erwerben, haben sie sich selbst anzuschaffen.

22.

Es ist dem auf eigene Kosten dienenden Freiwilligen des streitbaren tandes (mit Ausnahme der Artillerie und des Fuhrwesens, wo die Kosten r Mannes-Rüstung sehr gering sind) gestattet, die zu seiner Ausrüstung forderlichen Sorten — wenn er sich dieselben nicht als völliges Eigenthum kaufen will — vom Militär-Aerar für die Dauer des Präsenz-Jahres entlehnen. In diesem Falle hat der Freiwillige gleich beim ntritte des Präsenz-Dienstes bei der Infanterie, den Jägern, der enie-Truppe und den Pionnieren als Entschädigung für die während r Gebrauchszeit stattfindende Abnützung der Mannes-Rüstungsrten fünf Gulden, bei der Kavallerie für Mannes- und Pferdeusrüstung zehn Gulden zwanzig Kreuzer zu entrichten, welcher etrag durch den Truppenkörper in Empfang zu stellen und an die Kriegsse abzuführen ist.

Sobald der Freiwillige den Präsenzdienst vollendet hat, sind die beffenden Ausrüstungssorten, wenn sie nicht in gleicher Art weiter benützt rden können, der Klassifikation zu unterziehen, und in den Augmentationsorrath zu hinterlegen.

Behufs Kennzeichnung der für die Benutzung durch derlei einjährig eiwillige gewidmeten Ausrüstungssorten sind dieselben schon bei ihrer sten Ausgabe mit dem Stempel F zu versehen.

---

*) Für die in Händen der auf eigene Kosten dienenden Einjährig-Freiwilligen findlichen Hand-Feuerwaffen darf das monatlich systemisirte Feuergewehr-Reparturs-Pauschgeld nicht verrechnet werden, sondern dieses ist von selben an die treffende Regiments- (Bataillons-) Kasse zu entrichten und die Instandhaltung rer Feuerwaffen von den Büchsenmachern, gleich wie jene der von den übrigen i der Mannschaft im Gebrauche stehenden Gewehre zu besorgen. (Cirk.-Vrdg. vom . Juli 1869) Abth. 7, Nr. 189, N.-V.-B. 59.

Für jeden Abgang und für jede muthwillige Beschädigung eines Ausrüstungsstückes ist ein solcher Freiwilliger besonders ersatzpflichtig und muß den vollen Beköstigungswerth mit Einschluß der Regiespesen, an das Aerar entrichten, wogegen das beschädigte Stück in sein Eigenthum übergeht.

23.

Jeder zur Kavallerie assentirte auf eigene Kosten dienende Freiwillige hat beim Antritte seines Präsenzdienstes entweder ein aus Eigenem angekauftes, vollkommen diensttaugliches Reitpferd mitzubringen und dasselbe während der Dienstzeit in diesem Zustande zu erhalten und zu verpflegen, oder er kann von jenem Kavallerie-Regimente, in welches er eingetreten ist, gegen die gleich beim Beginne des Präsenzdienstes auf einmal zu leistende Pauschal-Vergütung von

200 Gulden österr. Währ. ein schweres, und von
180 „ „ „ ein leichtes Reitpferd,

mit Einschluß der Verpflegung, des Hufbeschlages, der eventuellen Heilkosten und der Unterkunft für dasselbe, vom Militär-Aerar zugewiesen erhalten.

Dieser Pauschal-Vergütungsbetrag ist von dem betreffenden Kavallerie-Regimente an die Kriegskasse abzuführen. Wenn jedoch der einjährig Freiwillige vor Beendigung seiner Präsenz-Dienstzeit mit Tod abgeht, so ist seinem Rechtsnachfolger der nach Monatsraten zu berechnende Theil des erlegten Pauschal-Betrages für die noch nicht zurückgelegte Dienstzeit zurückzubezahlen.

Für jedes auf obige Art beigestellte ärarische Reitpferd ist das Pferde-Medikamenten-Pauschale und das Hufbeschlagsgeld von der Unterabtheilung zu verrechnen.

Die Verrechnung der Auslagen für die Unterkunft eines solchen Pferdes geschieht in gleicher Weise wie für ein gewöhnliches Dienstpferd.

In den Standes-Tabellen ist ein solches Pferd gleich einem eigenen des Freiwilligen über den vorgeschriebenen Friedens-Pferdestand nachzuweisen.

24.

Die zur Ernährung des eigenen Reitpferdes erforderliche Fourage erhält der Freiwillige der Kavallerie während seines Präsenzdienstes, wenn er es wünscht, im Wege seines Truppenkörpers ab aerario gegen Erlag des jeweilig festgestellten Reluitionspreises.

25.

Wenn das eigene Reitpferd eines Freiwilligen in Folge des Gebrauchs im Dienste zu Grunde geht, so wird derselbe für den Dienstgebrauch kostenfrei beritten gemacht, hat aber auf eine Entschädigung für sein gefallenes oder dienstunfähig gewordenes Pferd keinen Anspruch.

26.

Das einem Freiwilligen zugewiesene ärarische Reitpferd (P. 23 und 25) darf nur im Dienste benützt werden.

27.

Falls ein Freiwilliger der Kavallerie, welchem ein ärarisches Dienstpferd unter den Bedingungen des Punktes 23 zugewiesen worden ist, vor der Beendigung seiner Präsenzdienstpflicht entlassen werden sollte, ist ihm der nach Monats-Raten zu berechnende Theil des erlegten Pauschalbetrages für die noch nicht zurückgelegte Dienstzeit gegen Quittung zurück zu erfolgen, das Pferd selber aber — wenn es nicht etwa einem anderen Freiwilligen zugewiesen werden kann — auf den vorgeschriebenen Friedens-Pferdestand einzubringen.

28.

Jene Freiwilligen des streitbaren Standes, welche als mittellos auf Kosten des gemeinsamen Kriegs-Budgets bekleidet, ausgerüstet und verpflegt werden, erhalten die Gebühren der niedersten Soldklasse des Truppenkörpers, in welchem sie den einjährigen Präsenzdienst leisten.

29.

In Absicht auf die Unterweisung der Freiwilligen der Infanterie, Jäger, Kavallerie, Feld- und Festungs-Artillerie, der Genie- und Pionnier-Truppe, dann des Militär-Fuhrwesen-Korps, sowohl in praktischer als auch in theoretischer Beziehung, haben die Truppen-Kommandanten mit Rücksicht auf die obwaltenden lokalen Verhältnisse die geeigneten Detail-Vorkehrungen zu treffen. Im Allgemeinen ist jedoch Folgendes zu beachten:

1. Die Freiwilligen sind nach ihrer Aufnahme bei den Truppen in die Unter-Abtheilungen (Kompagnien, Eskadronen, Batterien) gleichmäßig einzutheilen. Ihre gemeinschaftliche Ausbildung ist durch eine entsprechende Anzahl von Instruktions-Offizieren und Unteroffizieren zu bewirken, deren Wahl den Truppen-Kommandanten überlassen ist und bei der Wichtigkeit des Zweckes mit besonderer Sorgfalt zu geschehen hat.

2. Der Unterricht der einjährig Freiwilligen aller Waffen hat thunlichst abgesondert von der anderen Mannschaft stattzufinden, und es sind dieselben derart vorzubereiten, daß sie binnen längstens 14 Tagen nach Beginn der Sommerübungen schon als Chargen und jene, welche Reserve-Officiere zu werden beabsichtigen, in der zweiten Hälfte der Sommer-Periode auch auf Offizierssplätzen verwendet werden können.

Nach Maßgabe als die Freiwilligen in ihrer militärischen Ausbildung vorschreiten und sich zu ihren Chargen qualificiren, können denselben in der zweiten Hälfte des Präsenz-Jahres Unteroffiziers-Distinctionen*) zur Aneiferung verliehen werden.

3. Die Freiwilligen, insbesondere jene, welche auf eine Reserve-Offiziersstelle aspiriren, können — wenn es die Umstände gestatten — auch Vor-

*) Siehe Cirk.-Vrdg. vom 30. Juni 1871. Abth. 2, Nr. 2824. N.-V.-B. 25.

trägen in den Regimentsschulen beiwohnen, was sich zur Ersparniß an Zeit und Lehrkräften empfiehlt.

4. Zum Exerciren und Manövriren in der Kompagnie (Eskadron, Batterie) und in großen Körpern — insbesondere gelegentlich der Herbst-Waffenübungen — sind die Freiwilligen bei den Unter-Abtheilungen — wenn möglich bei jenen, in deren Stand sie gehören — einzureihen, und dort abwechselnd auf allen Chargen- und Offiziersplätzen zu verwenden. In den praktischen inneren Dienst haben sie ebenfalls bei den Unterabtheilungen eingeführt zu werden.

5. Zum Garnisonsdienste sind die Freiwilligen nur in dem Maße zu verwenden, als es zu ihrer praktischen Ausbildung in diesem Zweige der militärischen Leistungen nothwendig ist. Von den kleinen Diensten und Arbeiten der Soldaten sind sie gänzlich enthoben.

30.

Die zu Reserve-Fuhrwesens-Offizieren heranzubildenden Freiwilligen haben den eilfmonatlichen Vorbereitungskurs an den Fuhrwesens-Korps-Schulen zu Wien, Buda-Pest oder Prag zu frequentiren und zugleich aus den für einen Offizier weiters nothwendigen Gegenständen unterrichtet zu werden.

31.

Die militärischen Kenntnisse und praktischen Geschicklichkeiten, deren Erlangung nothwendig ist, um für die Ernennung zum Reserve-Offizier befähigt zu erscheinen, sind in dem angeschlossenen Tableau (Beilage A) dargestellt. Beilage A.

In soferne darin die Lehrbehelfe noch nicht speciell angeführt sind, ist sich bis zum Erscheinen der in der Ausarbeitung begriffenen Leitfäden (wozu auch Tunkler's Leitfaden gehört) an die Lehrbücher zu halten, welche in jener Truppen-Divisions-Schule benutzt werden, in deren Bereich der Freiwilligen-Dienst geleistet und auch die Prüfung erfolgen wird.

32.

Freiwillige, welche gleich bei ihrem Eintritt in den Präsenzdienst erklären, nur die Ausbildung zu Unteroffizieren anzustreben, sind zu den Vorträgen aus den höheren militärischen Lehrgegenständen nicht beizuziehen, dagegen eingehender mit dem praktischen Dienste der Unteroffiziere bei den Kompagnien (Eskadronen, Batterien) vertraut zu machen.

Nach Ablauf der Präsenz-Dienstperiode werden diese Freiwilligen kommissionell durch 1 Stabsoffizier und zwei Hauptleute oder Rittmeister geprüft, dann dem Truppen-Kommandanten für jene Unteroffiziers-Charge vorgeschlagen, für welche sie die Qualifikation erlangt haben. Ihre Ernennung in diese Charge erfolgt hierauf gleichzeitig mit der Uibersetzung in die Reserve.

Freiwillige, welche sich während des Präsenzjahres für die Erlangung einer Unteroffiziers-Charge unwürdig beweisen, werden selbstverständlich ohne eine solche in die Reserve versetzt.

33.

Die Prüfungen der Freiwilligen zu Reserve-Offizieren finden jährlich erhalb des Zeitraumes vom 16. September bis 15. Oktober u. z. für Freiwilligen der Infanterie, Jäger, Kavallerie und des Militär-Fuhr-ien-Korps bei den Truppen-Divisionskommanden statt.

Die Prüfung der Freiwilligen der Artillerie und der technischen Truppen :d jährlich nach den obwaltenden Umständen eingeleitet.

Die weitere Behandlung jener Freiwilligen, welche die Reserve-Offiziers-üfung befriedigend abgelegt haben, wird durch die Beförderungs-Vorschrift egelt.

34.

Wenn ein Freiwilliger die Reserve-Offiziers-Prüfung nicht besteht, so : die Prüfungs-Kommission sich auszusprechen, ob und zu welcher Unter-iciers-Charge er sich qualificirt, und in dieser ist er sodann in die Reserve übersetzen.

35.

Der Freiwillige, welcher nach Ablauf seines Präsenzdienstes die serve-Offiziers-Prüfung nicht befriedigend bestanden hat, darf sich nach hresfrist erneuert zur Ablegung derselben melden, fällt diese Prüfung eder ungünstig aus, so kann eine dritte während der Reserve-Dienstpflicht r bei ganz besonders rücksichtswürdigen Umständen und nur mit Bewilli-ng des Reichs-Kriegsministeriums stattfinden.

36.

Dem Freiwilligen ist es nach beendetem einjährigen Präsenzdienste stattet, mit Bewilligung des betreffenden Truppenkörpers von Jahr zu hr aktiv weiter zu dienen, in welchem Falle er jedoch gänzlich in die rische Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung zu übernehmen und das eiwilligen-Abzeichen abzulegen hat.

Ist der Freiwillige minderjährig, so bedarf er zur freiwilligen Ver-igerung seines Präsenzdienstes auch der vorhergehenden Zustimmung des ters oder Vormundes.

In den Bezug einer Dienstes-Zulage als Unterofficier, nach §. 37 des ehrgesetzes, kann er erst mit dem Beginne der vierten Dienstjahres treten.

37.

Freiwillige, welche die Prüfung zum Reserve-Offizier abgelegt haben, ; aber entschließen, aktiv weiter zu dienen und die Beförderung zum rufs-Offizier anzustreben, müssen eine Ergänzungs-Prüfung ablegen.

Mediciner.*)

38.

Studirende der Medicin werden während des einjährigen Freiwilligen-Präsenzdienstes in den Garnisons-Spitälern ihres Studienortes als militär-ärztliche Eleven verwendet.

Innerhalb dieses Zeitraumes sind sie von den Aerzten dieser Heil-Anstalten in allen Zweigen des subaltern-ärztlichen und Spitaldienstes, sowie in der militär-ärztlichen Disciplin zu unterrichten, um im Falle eines Krieges mit Erfolg in Feld- oder stabilen Spitälern oder — nach erlangtem Grade eines Doktors der gesammten Heilkunde — auch bei der Truppe verwendet werden zu können.

Zu diesem Zwecke müssen sich die Eleven, nebst der manuellen Fertigkeit in den einfachen, häufig vorkommenden chirurgischen Verrichtungen, auch die Kenntniß der vorgeschriebenen Spitalsdienst-Ordnung, der Militär-Pharmakopoe und der sich darauf beziehenden Heilformeln (formulae nosocomiales), sowie die Fertigkeit im Dispensiren der Arzneien aneignen, ferner die Kenntniß des gesammten, mit dem ärztlichen Spitalsdienste verbundenen Schreibgeschäftes und der Obliegenheiten des mit der Pflege, Wartung und Beaufsichtigung der Kranken betrauten Personales, endlich auch die Kenntniß des Vorganges bei den Visitirungen der Maroden, wie nicht minder der gesunden Mannschaft bezüglich örtlicher ansteckender Krankheiten, erwerben.

Außer der Belehrung in den angegebenen Richtungen, sind den Eleven auch alle darauf Bezug habenden und dem Spitale zu Gebote stehenden Behelfe und Vorschriften zum Selbstunterrichte zugänglich zu machen.

Die Uniform, welche die militärärztlichen Eleven zu tragen berechtigt sind, ist gleich jener der Zöglinge der k. k. Josefs-Akademie, jedoch mit dem für einjährig Freiwillige vorgeschriebenen Abzeichen.

Diejenigen mittellosen Studirenden der Medicin, welche während ihres Freiwilligendienstes aus dem gemeinsamen Kriegsbudget zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen sind, erhalten, außer dem Bekleidungspauschale von 60 Gulden österreichischer Währung, während der Dauer der Dienstleistung die Gebühren der niedersten Soldklasse und zwar eines Sanitäts-Soldaten.

39.

Doktoren der gesammten Heilkunde oder auch nur Doktoren der Medicin werden während der Vollstreckung ihres einjährigen Freiwilligendienstes in den Garnisons- und selbst auch größeren Truppenspitälern als Assistenz-Aerzte verwendet. Sie sind den Abtheilungs-Chefärzten in ähnlicher Weise wie die Secundär-Aerzte beizugeben und haben nach Weisung der Chef-Aerzte den Dienst mit den Letzteren zu theilen.

---

*) Siehe die in R.-V.-B. [illegible] enthaltenen provisorischen Bestimmungen bezüglich der theoretisch-praktischen Ausbildung derselben.

Ihre Aufgabe besteht im Allgemeinen darin, daß sie einerseits den ordinirenden Arzt in seinen Verrichtungen sachgemäß unterstützen, andererseits das zugewiesene Hilfs- und Wartpersonale in der Erfüllung seiner Pflichten überwachen.

Um diesen Anforderungen nachkommen zu können, haben sie sich vor Allem mit jenen Kenntnissen und manuellen Fertigkeiten vertraut zu machen, welche schon den Studirenden der Medicin vorgeschrieben sind (Punkt 38). Insbesondere haben sie sich eine genaue Kenntniß des Spitals-, beziehungsweise Sanitäts-Reglements eigen zu machen, indem für sie dieselben Vorschriften, wie für die Oberärzte, Geltung haben.

Die Assistenz-Aerzte sollen überdieß, wenn sie sich während ihrer Dienstleistung im Spitale mit den erforderlichen militärärztlichen Vorschriften vertraut gemacht haben, bei einer Truppenabtheilung ihres Garnisons-Ortes verwendet werden, um auch den ärztlichen Dienst bei der Truppe für den Bedarfsfall kennen zu lernen.

Die als Assistenz-Aerzte ihren einjährigen Freiwilligendienst zurücklegenden Doktoren haben den Rang eines Lieutenants, tragen die Uniform der Militär-Aerzte mit der Distinktion dieser Charge, jedoch ohne Freiwilligen-Abzeichen und erhalten — im Falle sie als mittellos aus dem gemeinsamen Kriegsbudget verpflegt werden — ein Dienstpauschale von monatlich 40 Gulden.

40.

Nach abgelaufener Präsenzzeit ist den als Eleven oder als Assistenz-Aerzte Verwendeten eine vom Spitals-Kommandanten und Chef-Arzte ausgefertigte Bestätigung über den abgeleisteten Freiwilligendienst zu erfolgen, über die von den Betreffenden bethätigte Conduite und ärztliche Verwendung aber dem Reichs-Kriegsministerium zu relationiren.

Die Assistenz-Aerzte, über welche die Relation günstig lautet, werden sodann zu Reserve-Oberärzten befördert, während jene, welche eine empfehlende Verwendung nicht aufzuweisen vermögen, auch in der Reserve die Eigenschaft als Assistenz-Aerzte behalten.

Jene Mediciner, welche ihren einjährigen Freiwilligendienst vor der Promovirung zu Doktoren abgeleistet haben, treten in der Eigenschaft als ärztliche Eleven in die Reserve, können jedoch — sobald sie das Doktorat gemacht haben — unter Beibringung ihrer Diplome beim Reichs-Kriegsministerium um ihre Beförderung ansuchen. Von der Art ihrer zurückgelegten freiwilligen Dienstleistung ist es sodann abhängig, ob sie unmittelbar zu Reserve-Oberärzten oder nur zu Assistenz-Aerzten ernannt werden.

Veterinäre.

41.

Die im einjährigen Freiwilligendienste stehenden thierärztlichen Praktikanten ohne Unterschied, ob dieselben bereits diplomirt sind, oder nicht —

haben denſelben Dienſt, wie die Militär-Thierärzte, beziehungsweiſe Kurſchmiede, zu leiſten; ſie ſind daher von dem Chef-Thierarzte des betreffenden Regiments- oder Landes-Zuhrweſens-Kommandos ſowohl im Marſche-Falle, als auch auf der Beſchälſtation entſprechend zu verwenden und über ihre Pflichten und Obliegenheiten genau zu unterrichten, welche im Dienſt-Reglement und in den ſonſtigen Inſtruktionen für den Militär-Thierarzt vorgeſchrieben ſind. Ebenſo hat der Chef-Thierarzt die Praktikanten zu belehren, mit welchen adminiſtrativen Angelegenheiten die Militär-Thierärzte in Bezug auf die ſtets brauchbare Erhaltung der ihnen anvertrauten thierärztlichen Inſtrumente und die Verrechnung der Pferde-Mobilien betraut ſind, dann welche Pflichten mit Verantwortlichkeit ihnen obliegen, wenn ſie zur Remontirung beigezogen werden.

42.

Thierärztliche Praktikanten, welche das thierärztliche Diplom beſitzen, leiſten den Freiwilligendienſt als provisoriſche Unter-Thierärzte, tragen auch die Uniform des Unter-Thierarztes ohne Freiwilligen-Abzeichen, und beziehen, im Falle ſie als mittellos auf Koſten des gemeinſamen Kriegsfondes verpflegt werden müſſen, wenn ein Abgang an Kurſchmieden oder Thierärzten beſteht, und ſie den Dienſt eines ſolchen vollſtändig verſehen, die Gebühren eines Kurſchmiedes neuen Syſtems, wenn jedoch kein derlei Abgang beſteht, nur die Gebühren der niederſten Soldklaſſe des Truppenkörpers, in jedem Falle aber das Bekleidungspauſchale von 60 Gulden öſterreichiſcher Währung.

Praktikanten, welche den thierärztlichen Kurs zwar abſolvirt, das thierärztliche Diplom aber noch nicht erhalten haben, ſind gleich den Kurſchmieden, jedoch ohne Diſtinktion, dagegen mit dem Freiwilligen-Abzeichen adjuſtirt; im Falle ſie als mittellos vom Militär-Aerar verpflegt werden, ſind ſie auf die niederſte Mannſchafts-Soldklaſſe des Truppenkörpers, in welchem ſie dienen, angewieſen.

43.

Den thierärztlichen Praktikanten beider Kategorien iſt nach abgelaufener Präſenzzeit eine vom Ober-Thierarzte und dem Kommandanten des betreffenden Truppenkörpers ausgefertigte Beſtätigung über den geleiſteten Freiwilligendienſt zu erfolgen und über die von den Praktikanten an den Tag gelegte Kenntniß und Verwendbarkeit dem Reichs-Kriegsminiſterium zu referiren.

Die diplomirten Praktikanten, welche gut geſchildert erſcheinen, werden ſodann definitiv zu Reſerve-Unter-Thierärzten ernannt; die nicht diplomirten werden in der Eigenſchaft als Praktikanten in die Reſerve übergeſetzt, können jedoch nach Erhalt des Diplomes unter Beſtärkung deſſelben beim Reichs-Kriegsminiſterium die Ernennung zu Reſerve-Unter-Thierärzten anſuchen.

Pharmaceuten.*)

44.

Studierende der Pharmacie sind, wenn sie ihren Freiwilligendienst vor angtem Magistergrade ableisten, unter Aufsicht der angestellten Militär- amten als Apotheken-Gehilfen zur Manipulation und auch zur ispensirung der Arzneien zu verwenden und mit allen Obliegen- ten eines subalternen Beamten vertraut zu machen, damit sie im Kriegs- le — insbesondere nach erlangtem Magistergrade — in den Feld- und bilen Medikamenten-Anstalten mit Erfolg Dienste leisten können.

Diese Pharmaceuten tragen die Uniform wie die Medikamenten-Eleven, ioch blos mit einem Paroli am Kragen und mit dem Abzeichen der ein- jrig Freiwilligen; jene, welche als mittellos aus dem gemeinsamen Kriegs- idget zu verpflegen sind, erhalten die Gebühren eines Laboranten zweiter asse und das Bekleidungspauschale von 60 Gulden österr. Währung.

45.

Die Pharmaceuten, welche im Besitze des Diplomes eines Magisters r Pharmacie sind, haben sich während ihres einjährigen Freiwilligen- ienstes in den Militär-Apotheken alle einem subalternen Beamten der k. Militär-Medikamenten-Branche zukommenden Kenntnisse und Obliegen- iten eigen zu machen.

Sie sind unter Leitung und Aufsicht der angestellten Beamten zur :znei-Dispensation beizuziehen, im Extrahiren und Taxiren zu unterrichten, t den nothwendigsten Dienstesvorschriften, sowie auch mit dem Verrech- ngswesen vertraut zu machen, endlich bei vorkommenden Elaborationen d chemischen Analysen mit zu verwenden.

Diese Pharmaceuten stehen den Militär-Medikamenten-Eleven gleich, und igen deren Uniform ohne Freiwilligen-Abzeichen; wenn sie als mittellos s dem gemeinsamen Kriegsbudget verpflegt werden sollen, so beziehen sie i Dienstpauschale von monatlich 25 Gulden.

46.

Zu Ende der Präsenzzeit ist den als Eleven und den als Apotheken- hilfen verwendeten Pharmaceuten eine vom Chef der betreffenden Militär- edikamenten-Anstalt ausgefertigte Bestätigung über den geleisteten Frei- lligendienst zu erfolgen, über die von den Betreffenden bewiesene Konduite d Verwendbarkeit aber dem Reichs-Kriegsministerium zu relationiren.

Die Eleven, über welche die Relation günstig lautet, werden sodann Reserve-Medikamenten-Accessisten befördert, während jene, welche eine pfehlende Verwendung nicht nachzuweisen vermögen, auch in der Reserve Eigenschaft als Eleven behalten.

Jene Pharmaceuten, welche ihren Freiwilligendienst vor der Erwerbung s Magistergrades geleistet haben, treten in der Eigenschaft als Apotheken-

*) Siehe die im R.-V.-B. 3 ex 872 enthaltenen provisorischen Bestimmungen üglich der theoretisch-praktischen Ausbildung derselben.

Gehilfen in die Reserve, können jedoch — sobald sie das Magister-Diplom erlangt haben — unter Beibringung desselben, beim Reichs-Kriegsministerium um ihre unmittelbare Ernennung zu Reserve-Medikamenten-Accessisten einschreiten. Erfreuen sie sich jedoch keiner günstigen Empfehlung aus der Zeit ihres Freiwilligendienstes, so werden sie lediglich zu Eleven ernannt.

Mediciner, Veterinäre und Pharmaceuten.

47.

Die Doktoren der Medicin, diplomirten Thierärzte und diplomirten Pharmaceuten, welche den einjährigen Freiwilligendienst in diesen ihren Eigenschaften leisten wollen (§§. 23 und 24 Wehrgesetz), haben, unter Beibringung der Diplome, ihre Ernennung zum Militär-Assistenz-Arzt, beziehungsweise provisorischen Unter-Thierarzt oder Medikamenten-Eleven (Punkt 39, 42, 45), vor dem Antritte des Freiwilligen-Präsenzdienstes im Wege jenes Truppenkörpers oder jener Anstalt, in dem oder in der sie dienen wollen, beim Reichs-Kriegsministerium anzusuchen.

48.

Nach Ablauf einer jeden Dienstperiode haben die Truppen und Anstalten, bei welchen einjährig Freiwillige ihre Präsenz-Dienstpflicht geleistet
Beil. B. haben, eine nach dem angeschlossenen Muster (Beilage B) verfaßte Nachweisung an das vorgesetzte General- (Militär-) Kommando einzusenden.

Anhang IV. (zu §. 234.)

Modificirter Auszug aus der „Instruktion zur Führung der Truppen-Kassen vom Jahre 1869".

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn Unterabtheilungen eines Regiments, Bataillons 2c. in Friedens- oder Kriegszeiten von ihrem Stammkörper derart dauernd getrennt werden, daß sie ihre Verpflegsgelder von der Regiments-, Bataillons- 2c. Kasse unmittelbar nicht empfangen können, erhalten dieselben behufs der Erfolglassung der laufenden Geldgebühren, wie dies im §. 225 bereits erwähnt, einen von der Verwaltungs-Kommission zu bemessenden ständigen Verlag zugewiesen, welcher bei jedesmaliger Vermehrung oder Verminderung des Standes — sofern solche eine Aenderung des Geldbedarfes nach sich zieht — von der Kommission entsprechend regulirt wird.

Dieser Verlag ist in einer eigenen Kasse aufzubewahren. In Bezug der Sicherung und Verwaltung der Kasse sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend.

§. 2.

Kasse-Kommission.

Die Verwaltung dieser Kasse wird durch eine Kommission besorgt, welche die ämtliche Benennung „Kasse-Kommission der N. Abtheilung" zu führen und aus zwei Mitgliedern zu bestehen hat.

§. 3.

Mitglieder der Kasse-Kommission.

Zu Mitgliedern der Kasse-Kommission ist außer dem Kommandanten als Präses, der zweite bei der Abtheilung befindliche rangälteste Offizier berufen.

Sollte bei einer detachirten Unterabtheilung außer dem Kommandanten kein zweiter Offizier vorhanden sein, so ist in einem solchen Falle ein aktiver Offizier, und in Ermanglung eines solchen, wenn möglich ein nicht aktiver Offizier des betreffenden Garnisonsortes als Kasse-Kommissions-Mitglied beizuziehen.

§. 4.

Stellvertretung der Kasse-Kommissions-Mitglieder.

Bei einer Erkrankung oder dienstlichen Abwesenheit des Kommandanten hat der diesen Letzteren im Kommando vertretende Offizier dessen Stelle als Präses der Kasse-Kommission zu übernehmen.

Kommt aber das zweite Kasse-Kommissions-Mitglied auf was immer für eine Weise in Abgang, so bestimmt der Kommandant den nächst rangsältesten anwesenden Offizier der Unterabtheilung an die Stelle des Abgegangenen zum Mitgliede der Kasse-Kommission. Eventuell ist nach §. 3 ein anderer Offizier der Garnison beizuziehen.

§. 5.

Bestimmung der Kasse-Kommission.

Die Kasse-Kommission hat die Bestimmung, die Kasse gesichert zu verwahren, die in dieselbe eingehenden Gelder, Werthpapiere, sowie die auf selbe Bezug nehmenden Kasse-Dokumente nach vorausgegangener Prüfung und Anweisung durch den Unterabtheilungs-Kommandanten zu übernehmen, solche bis zur legalen Verwendung zu hinterlegen und zu verrechnen.

Beiden Kasse-Kommissions-Mitgliedern obliegt in Absicht auf die Kasse-Gebahrung ein gleiches Maß von Verpflichtungen, jedoch ist der Unterabtheilungs-Kommandant für die Richtigkeit und Gebührsmäßigkeit der angewiesenen Gelder und für die Legalität der Dokumente besonders verantwortlich und haftungspflichtig.

§. 6.

Verwahrung der Kasse.

Die Fürsorge für die sichere Verwahrung der Kasse, ist eine vorzügliche Obliegenheit der Kasse-Kommissions-Mitglieder. In Garnisonsorten haben die Kassen aller Truppenkörper, — in sofern mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse die Verwahrung derselben nicht etwa mit den übrigen Militär-Kassen des betreffenden Garnisonsortes auf der Hauptwache oder einem hiezu bestimmten sicheren Lokale speziell angeordnet ist — nach Zulässigkeit entweder in den Räumen der Militär-Kassen, wo solche bestehen, oder der vorhandenen Civil-Staats-Kassen untergebracht, und mit diesen gemeinschaftlich bewacht zu werden

In Stationen, wo die Unterbringung der Kasse in obiger Weise nicht ausführbar ist, obliegt es dem Kommandanten, die Kasse in seiner Wohnung gesichert zu verwahren.

Auf Märschen und bei Gefechten ist die Kasse in dem zur Fortbringung derselben bestimmten Wagen unter spezieller Aufsicht des Kommandanten der beigegebenen Train-Wache zu verwahren und durch Wachen zu sichern.

In Marschquartieren hängt es von dem Ermessen des Kommandanten der detachirten Unterabtheilung ab, die Kasse entweder auf dem zur Fortschaffung derselben bestimmten Wagen unter sicherer Bewachung zu belassen, oder in seiner Wohnung unterzubringen.

Dasselbe findet auch in Lagern und Bivouaks statt.

Obschon nach dem Vorbesagten die Unterbringung der Kasse in vielen Fällen dem unmittelbaren Einflusse des Kommandanten anheimgestellt wurde, so hat doch das zweite Kasse-Kommissionsmitglied dabei stets die Verpflichtung, jeden diesfälligen Mangel in der Aufbewahrung wahrzunehmen und im Verein mit dem Kommandanten auf die Beseitigung des Mangels hinzuwirken.

§. 7.

Kassesperre.

Im Frieden, wie im Kriege ist die Kassesperre bei detachirten Unterabtheilungen zweifach zu unterhalten.

Es müssen daher an jeder Kasse-Truhe zwei von einander verschiedene und dergestalt eingerichtete Schlösser angebracht seien, daß keines dieser letzteren mit einem andern als dem zugehörigen Schlüssel geöffnet werden könne.

§. 8.

Wem die Kassesperre obliegt.

Die Kasse-Mitsperre obliegt den zur Verwaltung der Kasse berufenen Kommissionsgliedern (§. 3).

Jedes Kasse-Kommissionsmitglied erhält einen Schlüssel zu der betreffenden Kasse, mit welchem dasselbe bei stattfindenden Kasse-Manipulationen das bezügliche Schloß selbst zu öffnen, und nach deren Vollzug wieder selbst zu verschließen, auch solchen stets in *sicherer eigener* Verwahrung zu halten hat. Die Verwechselung der Schlüssel zwischen den Kasse-Mitsperrern untereinander ist auf das Strengste verboten.

Die ununterbrochenen sorgsame Verwahrung der Kasseschlüssel in den Händen der Kasse-Mitsperrer hat sich auch auf die, zu verschiedenen Kassen oder einzelnen Schlössern derselben, namentlich zu den Feuer- und

einbruchsicheren Kassen neuerer Konstruktion in der Regel vorhandenen Duplikats- und Triplikats-Schlüssel zu erstrecken.*)

§. 9.

Ersetzung eines abgängigen Kassesperrers.

Die zweifache Sperre der Kasse darf nicht unterbrochen, sondern muß immer durch die beiden Mitglieder der Kommission aufrecht erhalten werden. Bei einer Erkrankung, dienstlichen Abwesenheit oder einem Abgange eines Mitgliedes der Kasse-Kommission, hat der Kommandant einen Stellvertreter zu bestimmen (§. 3), welcher die Kasse-Mitsperre zu übernehmen hat.

§. 10.

Uebergabe an einen neuen Mitsperrer.

Die Uebergabe an einen neuen Mitsperrer ist gleich nach Eintritt desselben vorzunehmen.

Dieselbe hat im Beisein beider Kasse-Mitsperrer, bei den mit einer Verwaltungs-Kommission nicht ausgestatteten detachirten Unterabtheilungen stets unter Beiziehung eines Organes der Lokal-Militärbehörde stattzufinden, welches für den Fall, als der gewesene Kassesperrer durch Tod oder auf eine sonstige Weise in Abgang gekommen ist, mithin sein Erscheinen bei der Uibergabe nicht möglich wird, zugleich zur Vertretung des Abwesenden berufen ist.

§. 11.

Vorgang bei einer Uibergabe der Kasse-Mitsperre.

Bei dieser Uibergabe wird das Kasse-Journal, von welchem in den §§. 18 bis 22 gehandelt wird, nach den vorhandenen Dokumenten geprüft und abgesummirt, der vorhandene Rest überzählt, die Münzsorten und Werthpapiere spezifizirt und der durch diese Prozedur erhobene Befund in dem Kasse-Journal mit Beisetzung des Tages, an welchem die Uibergabe und Uibernahme der Kasse-Mitsperre bewirkt worden ist, unter allseitiger Namens-Unterschrift bestätigt, sodann aber von dem austretenden Kassesperrer, oder im Falle seiner Abwesenheit von dem Vertreter desselben, dem neu Eintretenden der Kasseschlüssel übergeben.

Sollte ein Kasseschlüssel verloren gehen, so darf die Kasse mit Gewalt nur in Gegenwart aller Mitsperrer geöffnet, und ebenso nur in ihrer Anwesenheit das neue Schloß angelegt werden, welch' letzteres derart beschaffen sein muß, daß es mit dem in Verlust gerathenen Schlüssel, wenn er etwa wieder gefunden würde, nicht geöffnet werden könne.

Diese für den Fall eines Schlüsselverlustes vorgeschriebene Abänderung des betreffenden Schlosses ist auch bei feuer- und einbruch-

*) Cirk.-Vrdg. vom 2. April 1872, Abth. 11. Nr. 559, N.-V.-B. 17. ex 1872.

sicheren Kassen neuerer Konstruktion als die erste und zweckmäßigste Maßnahme in's Auge zu fassen wobei bemerkt wird, daß eine solche Abänderung, wie dieß namentlich bei den Kassen aus der ausschließlich priv. Fabrik von Friedrich Wiese in Wien der Fall ist, allgemein durchführbar sein dürfte, ohne daß die Kasse in der Fabrik zurückspedirt werden müßte.

Die bezüglichen Verhandlungen werden von den Militär-Intendanzen geleitet.

Für alle Fälle bleibt es der Kasse-Kommission sowie den einzelnen Kasse-Mitsperrern strengstens untersagt, für einen in Verlust gerathenen Schlüssel direkt bei der betreffenden Kassen-Fabrik einen Ersatzschlüssel in Bestellung zu bringen, nachdem für solche Nachbestellungen stets die Vermittelung des Reichs-Kriegsministeriums in Anspruch zu nehmen ist. *)

Es ist die Pflicht der Kasse-Mitsperrer und auch in ihrem Interesse gelegen, im Falle des Verlustes eines Schlüssels selbst dann, wenn ein zweites oder drittes Schlüsselpaar vorhanden wäre und in Gebrauch genommen werden könnte, von solchem Verluste ungesäumt der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu erstatten, damit alle jene Maßnahmen getroffen werden, welche für einen derartigen Fall zur Sicherung des Aerars vor Schaden und der Kasse-Mitsperrer vor Verantwortlichkeit nothwendig erscheinen. *)

§. 12.

Verpflichtung der Kassesperrer zur jedesmaligen persönlichen Anwesenheit bei Kasse-Oeffnungen.

Die beiden Kassesperrer sind für die den Bestimmungen dieser Instruktion entsprechende Gebahrung mit allen in die ihnen anvertraute Kasse einfließenden Geldern, Werthpapiere und Dokumenten in gleichem Maße verantwortlich und haften diesfalls Einer für Beide und Beide für Einen. Sie müssen daher bei jedesmaliger Oeffnung der Kasse somit bei allen Einlagen und Auszahlungen gegenwärtig sein, die aus der Militärkasse oder aus der deren Stelle vertretenden Civilkasse überbrachten oder sonst abgeführt werdenden Gelder und Werthpapiere vor ihrer Hinterlegung in die Kasse nach den dazu mit einlangenden Dokumenten revidiren und überzählen, bei vorkommenden Differenzen oder einer ihnen zweifelhaft scheinenden Empfangs- und Ausgabspost aber auf die allsogleiche Ergründung und Berichtigung dieser Differenz bringen.

§. 13.

Von der Handkasse.

Eine Handkasse hat bei den einzelnen detachirten Unteratheilungen nicht zu bestehen.

---

*) Cirk.-Vrdg. vom 2. April 1872, Abth. 11. Nr. 559, N.-V.-B. 17 ex 1872.

§. 14.

Geld-Einnahme.

Der bare Empfang der Kasse detachirter Unterabtheilungen kann entweder:

a) durch Abfassung aus Militär- oder anderen Stelle vertretenden Civil-Kassen oder

b) durch Uibernahme sonstiger Gelder geschehen.

Die Einleitung zur sicheren rechtzeitigen Fassung der auf Grund der monatlichen Liquidationen zur Kompletirung des ständigen Geldverlages aus den Militär- oder deren Stelle vertretenden Civil-Kassen zu empfangenden Kassemittel obliegt dem als Präses der Kommission zur Leitung des Kassegeschäftes berufenen Unterabtheilungs-Kommandanten nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 235. Derselbe hat die zur Verlagsergänzung angewiesenen Gelder auf die ihm von der Verwaltungs-Kommission zugesendete, und von dem zweiten Kasse-Kommissionsmitgliede als Kasse-Mitsperrer mitzufertigende Verlags-Quittung zu beheben. Die empfangenen Gelder sind von den Kasse-Kommissionsmitgliedern nach erfolgter Revision und Uiberzöhlung (§. 11) unter gleichzeitiger Empfangstellung des bezüglichen Betrages in dem Kasse-Journal vorschriftsmäßig in die Kasse zu hinterlegen.

Da die detachirten Unterabtheilungen keine Handkasse unterhalten dürfen (§. 12), so haben alle Geldbeträge unmittelbar an die Unter-Abtheilungs-Kasse abgeführt zu werden.

Uiber alle in die Kasse detachirter Unter-Abtheilungen gelangenden Abfuhrsposten müssen die, dieselben legitimirenden Dokumente von dem Unterabtheilungs-Kommandanten zur Uibernahme angewiesen sein.

Der die Abfuhr Leistende wird durch die Erlagsbestätigung nur dann entlastet, wenn diese letztere durch beide Kasse-Kommissionsglieder gefertigt ist.

§. 15.

Geld-Anweisungs-Protokoll.

Uiber die aus Militär- oder anderen Kassen gefaßten oder dahin abgeführten Gelder hat die detachirte Unterabtheilung das Geld-Anweisungs-Protokoll zu führen, welches gehörig gebunden und durchaus paginirt sein muß; die sämmtlichen Blätter sind mit einem durchlaufenden Faden zu heften, welcher mittelst Amtssiegels an das Protokoll selbst befestigt zu werden hat.

Das Geldanweisungs-Protokoll, in welches jeder angewiesene Geldbetrag eingetragen werden muß, ist bei jedesmaliger Geldfassung oder Abfuhr mit den betreffenden Dokumenten der anweisenden k. k. Militär-Intendanz vorzulegen, von welcher es nach geschehener Bestätigung beziehungsweise Liquidirung und Anweisung sammt den Fassungs- beziehungweise Abfuhrsdokumenten der Unterabtheilung zurückgestellt wird.

Die Kasse-Kommission hat alle Monate in dieses Protokoll Einsicht zu nehmen und sich daraus die Uiberzeugung zu verschaffen, daß alle angewiesenen Gelder auch wirklich in die Kasse eingeflossen seien.

Dieses Geldanweisungs-Protokoll ist bei Wiedervereinigung der getrennt gewesenen Unterabtheilung mit ihrem Regimente, Bataillon 2c. an das letztere abzuführen.

§. 16.

Geld-Ausgaben.

Sowie die Abfuhren in die Kasse stets von dem Unterabtheilungs-Kommandanten geprüft und angewiesen sein müssen, ebenso dürfen Zahlungen aus der Kasse nur auf Grund der, von dem Unterabtheilungs-Kommandanten zur Erfolglassung angewiesenen Original-Ausgabs-Dokumente stattfinden.

Die Verpflegsgelder werden auf Grundlage der Standes- und Gebühren-Ausweise gegen Abquittirung des Unter-Abtheilungs-Kommandanten auf dem Gebühren-Ausweise aus der Kasse entnommen, und in dem Kasse-Journal unter Allegirung der instruirten Standes- und Gebühren-Ausweise vorausgabt.

Bezüglich der Behandlung der Vorschußleistungen aus Kassen detachirter Unterabtheilungen an fremde Kommanden und Transportsführer sowie an kleine, im Verbande der detachirten Unterabtheilung bleibende Detachements wird auf den §. 229 und 230 des III. Hauptstückes hingewiesen.

§. 17.

Verifizirung der Kassebestände nach jeder Kasse-Manipulation.

Nach jedesmaliger Geld-Uibernahme oder Zahlung ist von der Kasse-Kommission zu ihrer eigenen, und zur Sicherheit des Aerars die Verifizirung der Kassebestände vorzunehmen.

Zu diesem Behufe ist das Kasse-Journal abzuschließen, die entfallende Summe aber während des Monats nicht in demselben, sondern in einen besondern, in der Kasse stets aufzubewahrenden Kassestandes-Protokolle vorzumerken; die Ausgabe ist von dem Empfange abzuziehen und dadurch die Barschaft, welche wirklich vorhanden sein soll, zu konstatiren.

Von dem Vorhandensein dieser Kassebarschaft ist sich durch Aufnahme aller in der Kasse befindlichen Gelder die Uiberzeugung zu verschaffen, und nach dem richtigen Befunde dieses unter Beifügung des Datums von den Kasse-Kommissionsmitgliedern als Kassesperrern in dem erwähnten Protokolle unter Namensfertigung zu bestätigen.

Im Falle sich eine Differenz zeigen sollte, ist dieselbe sogleich zu erheben, und wäre die Ursache nicht zu ergründen, so muß ein allfäl-

liger Uiberschuß im Kasse-Journal in den Empfang gestellt, und bis zur Entdeckung des Verstoßes in der Evidenz erhalten werden, ein allfälliger Abgang ist aber seitens der Kasse-Kommissionsmitglieder *sogleich* in die Kasse zu erlegen.

§. 18.

Von der Verrechnung mittelst Journalisirung.

Uiber alle bei der Kasse vorkommenden reellen Einnahmen und Ausgaben ist ein Journal in zwei gleichlautenden Parien zu führen, worin bei Oeffnung der Kasse die über Anweisung des Unterabtheilungs-Kommandanten eingenommenen oder ausbezahlten Geldbeträge jedesmal sogleich und zwar in Gegenwart beider Mitsperrer einzutragen sind.

§. 19.

Form des Kasse-Journals.

Dieses Kasse-Journal ist lediglich ein Handbuch, in welches alle in die Kasse wirklich baar oder in Obligationen eingehenden oder aus derselben ausgefolgten Gelder von Fall zu Fall, auf der Stelle einzutragen sind. Gelder-Durchführungen dürfen in diesem Kasse-Journale nicht vorkommen. Dasselbe ist nach dem am Schlusse dieses Anhanges folgenden Formulare zu führen.

Im Kasse-Journal darf nicht radirt werden, sondern es sind die sich zeigenden Fehler ersichtlich auszustreichen und die nöthig werdenden Korrekturen darüber zu schreiben; überhaupt müssen derlei Gebrechen sorgfältig vermieden werden.

§. 20.

Von der Führung des Kasse-Journals und wem selbe obliegt.

Zur Journalisirung der Geld-Einnahmen und Ausgaben in das Kasse-Journal ist der Unterabtheilungs-Kommandant berufen.

Jede in das Journal eingestellt werdende Empfangs- und Ausgabspost ist in der hiezu bestimmten Kolonne mit einem eigenen Journals-Artikel zu bezeichnen.

Diese Journals-Artikel beginnen bei dem Anfange eines jeden Jahres, und zwar bei dem übertragenen Kasse-Reste mit der Zahl 1, und laufen so in ununterbrochener Ordnung durch alle monatlichen Journale bis zum Schlusse des Jahres fort.

Den nämlichen Artikel haben auch alle jene Dokumente zu erhalten, welche zum Beweise der geschehenen Amtshandlung als Beilagen dem Journale zugelegt werden müssen; die Zahlen dieser Artikel sind auf der obern rechten Seite der Dokumente, jedoch nicht zu nahe an den Rand zu schreiben.

Die zu jeder Post gehörigen Dokumente müssen auch im Kontexte des Journals besonders erwähnt und die Anzahl derselben muß auch auf den Dokumenten bruchweise unter dem Journals-Artikel angesetzt werden.

Das Journal ist rein zu erhalten, der Inhalt der Posten, respektive der Anlaß des Empfanges oder Erlages kurz, jedoch verständlich, die Ziffer deutlich, der Empfänger und Erleger unter Beisetzung des Charakters namentlich aufzuschreiben.

§. 21.

Monatlicher Abschluß des Kasse-Journals.

Nach dem letzten Löhnungstage, d. i. am 26. jeden Monats ist das Kasse-Journal in beiden Parien abzuschließen, nach erlangter Uiberzeugung von der Uibereinstimmung der in demselben eingetragenen Posten mit den Dokumenten und von der richtigen Absummirung des Journals die verbleibende Baarschaft zu überzählen, der vorgefundene Geldrest unter Specificirung der Münzsorten in dem Journal mit Worten auszuschreiben und von beiden Kasse-Kommissionsmitgliedern zu bestätigen.

Zeigt sich zwischen dem Kasse-Journale und dem Skontrirungs-Ergebnisse eine Differenz, so muß sie sogleich untersucht und ihre Berichtigung veranlaßt werden.

Kann eine solche Differenz nicht allsogleich ausgetragen und berichtigt werden, so ist diesfalls die Anzeige an die zuständige Verwaltungs-Kommission behufs Einleitung der nöthigen Schritte zu erstatten.

Außer diesem monatlichen Hauptabschlusse und jenem bei einem Wechsel der Kassesperrer (§. 9) haben ähnliche Abschlüsse und Skontrirungen der Kasse auch bei sonstigen periodischen unvermutheten Amtsrevisionen stattzufinden.

§. 22.

Abgabe des Kasse-Journals.

Das eine Pare des in der Kasse verwahrten Kasse-Journals hat beständig in der Kasse bei den Geldern zu verbleiben, das zweite Pare ist aber gleich nach der am Tage des monatlichen Hauptabschlusses bewirkten Skontrirung sammt allen Empfangs- und Ausgabs-Dokumenten und den Standes- und Gebühren-Ausweisen, — insofern letztere nicht über spezielle Verfügung der Verwaltungs-Kommission von zehn zu zehn Tagen an die letztere eingesendet werden (§. 234) — an die eigene Verwaltungs-Kommission derart einzusenden, daß es längstens am 28. eines jeden Monats daselbst einlange.

§. 23.

Haftung der Kasse-Kommissionsglieder.

Die Kasse-Kommissionsglieder als Verwahrer und Verwalter der in der Kasse befindlichen Gelder und Werthpapiere sind für den genauen Vollzug der vorstehend besprochenen Bestimmungen dem Aerar solidarisch haftungspflichtig.

Formular zum Anhang IV.

k. Infanterie-Regiment N. N. Nr. — N. Kompagnie

Kasse-Journal

für den Monat Jänner 1875

Journal-Artikel Nr.	Jahr, Monat und Tag	Inhalt der Posten	Einnahme fl.	Einnahme kr.	Ausgaben fl.	Ausgaben kr.	Anmerkung
1		Mit Ende des Monats Dezember 1874 ist ein Rest verblieben . .					
2		Laut Gegenschein aus der . . Kasse an Verlagsergänzung empfangen					
3		Laut Standes- und Gebühren-Ausweis an Verpflegsgebühren vom 1. bis 10. d. M.					
4		Laut Konsignation an eingeflossenen Dienstestaxen und sonstigen Ersätzen					
		u. s. w.					
		Summe					
		Vom Empfange die Ausgabe ab					
		Verbleibt mit Ende Jänner 1875 ein Rest von					

e Kasse-Barschaft besteht aus	fl.	kr.
Stücke Banknoten à . . fl. .		
„ „ à . . fl. .		
Scheidemünze		
ısammen obiger Kasse-Rest . .		

Sage! . . . . Gulden . . kr. öst. Währ., welche mit Ende . . . . 18 . . in der : als Rest verbleiben.

Sig. . . .

N. N. als Kasse-Mitsperrer.

N. N.
Kommandant.

erkung. Wenn Erläge in Werthpapieren vorkommen, so sind die für selbe nothwendigen Kolonnen im Journale zu ziehen. Ebenso sind, wenn die Kassebestände theilweise aus Silbermünze bestehen, die für letztere nöthigen Rubriken zu eröffnen.

Anhang V.

Schema

der von den Truppen im Felde mitzuführenden Vorräthe an Montur, Rüstung und

Truppentheil, Armee-Anstalt	Vorrathsziffer														Anm
	Feldkappen	Aermelleibel	Blousen	Tuchbeinkleider	Hemden	Gattien	Fußlappen	Schuhe	Stiefel (Halbstiefel, Esismen)	Sporn sammt Nieten	Reparaturs-Materiale zu Fußbekleidungen: Sohlen	Vorschuhe	Absatz-Eisen	Sohlen-Nägel	
	Stück						Paar							Stück	
Linien-Infanterie-Regimenter, Reserve-Infanterie-Regimenter, selbstständige Infan taillone, Bataillone des Kaiser-Jäger-Regiments, dann Feld- und Reserve-Jäger-B															
Regimentsstäbe.															
a) auf den Trainfuhrwerken . .	6	2	2	10	6	6	10	.	.	.	20	.	10	1.000	
b) eventuell bei Gebirgsausrüstung auf d. Tragthieren	6	2	2	6	6	6	10	.	.	.	40	.	15	1.000	Für Bat dann für die Abtheilung sind Vorrä n
Für je zwei Compagnien der obgenannten Truppenkörper zusammen:															
a) auf den Trainfuhrwerken . .	20	5	5	20	10	10	30	24	24	.	80	10	40	4.000	
b) eventuell bei Gebirgsausrüstung auf d. Tragthieren	10	2	2	10	5	5	10	20	.	.	40	.	20	2.000	
	Kavallerie-Regimenter														
Für je zwei Eskadronen zusammen: (eine Reserve-Eskadron die Hälfte dieses Vorrathes)	10	.	10	20	10	10	20	.	40	40	60	10	Dragoner Uhlanen 20	2.000	Für Kaval mentsstäbe nicht norm Außerdem ve-Vorrath für je 2 40 Futter 20 Feuerg 20 Hafersäck zug, für w ein Maxima 12 Pfund
	Artillerie														
Für eine 4-pfündige Fuß- 8pfdge. Fuß- oder Kavallerie- Batterie	10	10	.	10	10	10	10	.	50	25	30	10	20	2.000	
	10	10	.	10	10	10	10	.	60	25	30	10	20	2 000	
für jede Munitions-Kolonne	10	10	.	10	10	10	10	.	40	.	30	5	20	2.000	
für jede Gebirgs-Batterie	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	20	5	5	500	

Buchdruckerei von Karl Prochaska in Teschen.

Beilage A.

betBefähigung zum Reserve-Offizier.

Prüfungs-Gegenstände		der Li- terie	Regimenter	des Pionnier-Regiments	des Militär-Fuhrwesens-Korps
Deutsche Sprache, Militär-Stilistik		Die it aber durch eine schriftliche Arbeit aus der Dienstessphäre			
Praktische Meßkunst		Leser	Gelände.		
Terrainlehre		Form			
Militär-Administr.		In d			
Abrichtungs- und Exercir-Reglement		bis zum Bataillon			Wie für die Kavallerie das Exerciren zu Fuß und zur Eskadron, dann den Reitunterricht
Dienst-Reglement		Das ubaltern-Offizier.			
Heeres-Organisation		Glie len Waffe, Truppe oder Korps.			
Felddienst und Feldinstruktion		In (			
Pionnierdienst		Wie	«Arbeiten nach Hauptdung; Lager-Straßen- ch Wasserthal's Lehrbuch	Nach Wasserthal's Lehrbuch	Das Nothwendigste in Bezug auf Kommunikation und Lagerarbeiten
Feldbefestigung		Nach			
Permanente Befestigung		Nach			
Waffenlehre		Wie			
Artillerie-Lehre und Batteriebau	Fach-Gegenstände				
Baukunst			Zimmerarbeiten nach die Genie-Akademie.		
Angriff u. Vertheidigung fester Plätze			u. Leitfaden f. d. Unterricht erroffiziere, I. Hauptstück.		
Sappedienst			n, II., III. und IV. stück.		
Minendienst			nann's Lehrbuch der und 2. Theil.		
Provisorische Herrichtung und Zerstörung von Eisenbahnen			szuge aus der bezüglichen in der ung stehenden Instruktion.		
Pferde-Kenntniß, Geschirr- und Wagenlehre					Wie bei der Kavallerie, dann Geschirr- und Wagenlehre.
Praktisches Exerciren und Felddienst		Mit K	hne Felddienst).		Reiten, Fahren vom Bock und Sattel, Exerciren zu Fuß mit einem Zuge.
Praktische Handhabungs-Arbeiten			dem Meßtische, struktionszeichnen.		

Truppenkörper.

Nachweisung

über das Ergebniß der Präsenz-Dienstperiode einjährig Freiwilliger im Jahre 1869/70.

Truppenkörper, zu welchem der freiwillige in den Stand gehört	Vor- und Zuname	Aus dem Dienste															Summe aller
		im streitbaren Stand					als Arzt				als Thierarzt			als Apotheker			
		werden in die Reserve eingetheilt, als:															
		Lieutenant	Kadet	Unteroffizier	ohne Charge	Summe	Oberarzt	Assistenz-Arzt	Ärztlicher Eleve	Summe	Unter-Thierarzt	thierärztlicher Praktikant	Summe	Militär-Medikamenten-Accessist	Militär-Medikamenten-Eleve	Laborant	Summe	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	Summe																	

Anmerkung.

1. Die Eingabe ist von jener Truppe oder Anstalt zu verfassen, bei welcher der Präsenzdienst abgeleistet wurde.
2. Namentlich sind nur die in die Rubriken 3, 4, 8, 9, 12, 15 und 16 Einzustellenden aufzuführen, die übrigen summarisch.

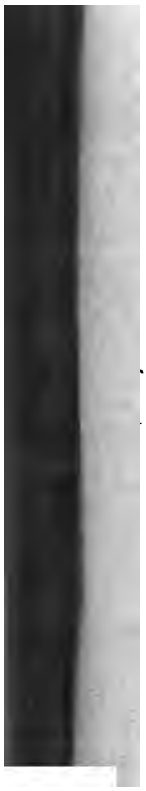

UC 265 .A9 K6 C.1
Der okonomisch-administrative
Stanford University Libraries
3 6105 037 471 351

UC
265
A9K6

Stanford University Libraries
Stanford, California
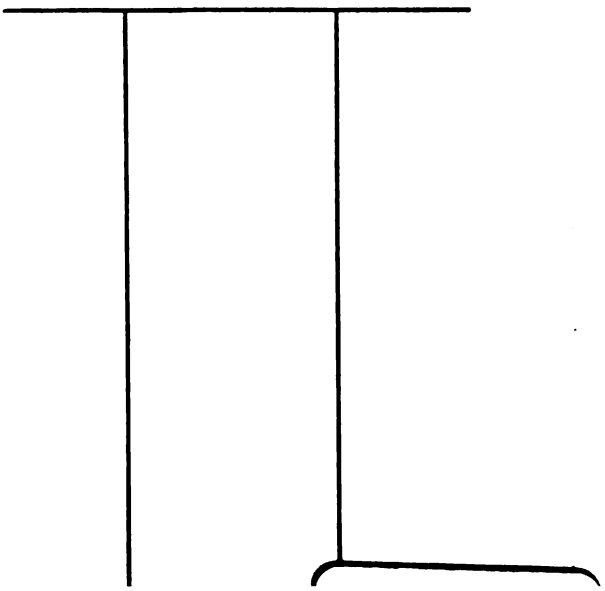
Return this book on or before date due.